II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

PARLAMENT

ENDGÜLTIGE FESTSTELLUNG

des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005

(2005/144/EG, Euratom)

DER PRÄSIDENT DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 272 Absatz 4 vorletzter Unterabsatz und Absatz 7,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 177,

gestützt auf den Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften [1],

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften [2], insbesondere auf Artikel 40,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens [3] sowie auf die am 19. Mai 2003 vorgenommene Anpassung und Änderung der Finanziellen Vorausschau anlässlich der Erweiterung,

in Kenntnis des von der Kommission vorgelegten Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005,

in Kenntnis des vom Rat aufgestellten Entwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 28. Oktober 2004 angenommene Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005, Einzelplan III — Kommission,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 28. Oktober 2004 angenommene Entschließung zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005, Einzelplan I — Europäisches Parlament, Einzelplan II — Rat, Einzelplan IV — Gerichtshof, Einzelplan V — Rechnungshof, Einzelplan VI — Wirtschafts- und Sozialausschuss, Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen, Einzelplan VIII (Teil A) — Europäischer Bürgerbeauftragter, Einzelplan VIII (Teil B) — Europäischer Datenschutzbeauftragter,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 28. Oktober 2004 angenommenen Abänderungen und Änderungsvorschläge zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf die vom Rat vorgenommenen Änderungen an den vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen und Änderungsvorschlägen zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

---

[1] ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42.

[2] ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

[3] ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1. Vereinbarung in der durch den Beschluss 2003/429/EG des Europäischen Parlaments und des Rates geänderten Fassung (ABl. L 147 vom 14.6.2003, S. 25).

unter Hinweis auf die Ergebnisse der Konzertierung vom 25. November 2004,

unter Hinweis auf den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2004 über die Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments gemäß Nummer 24 der vorgenannten Interinstitutionellen Vereinbarung für die Aufstockung des Programms PEACE II, der Zuschüsse für die dezentralen Einrichtungen und der Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Irak,

in Kenntnis der Berichtigungsschreiben Nr. 1/2005, Nr. 2/2005 und Nr. 3/2005 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005,

gestützt auf Artikel 69 und Anlage IV der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments,

unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament am 16. Dezember 2004 angenommene Entschließung —

STELLT FEST:

Das in Artikel 272 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 177 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehene Verfahren ist abgeschlossen, und der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2005 ist endgültig festgestellt.

Geschehen zu Straßburg am 16. Dezember 2004.

Der Präsident
J.P. BORRELL FONTELLES

GESAMTHAUSHALTSPLAN DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2005

INHALT

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans I/9

B. Einnahmen nach Haushaltslinien I/21

C. Personalbestand I/117

D. Immobilienbestand I/165

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Parlament I/169

— Einnahmen I/172

— Ausgaben I/186

Einzelplan II: Rat I/243

— Einnahmen I/246

— Ausgaben I/262

Einzelplan III: Kommission *(Band II)* II/1

— Einnahmen II/13

— Ausgaben II/71

Einzelplan IV: Gerichtshof I/315

— Einnahmen I/318

— Ausgaben I/329

Einzelplan V: Rechnungshof I/379

— Einnahmen I/382

— Ausgaben I/395

Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss I/439

— Einnahmen I/442

— Ausgaben I/454

Seite

Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen I/497

— Einnahmen I/500

— Ausgaben I/512

Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter I/557

— Teil A: Europäischer Bürgerbeauftragter I/561

— Einnahmen I/562

— Ausgaben I/569

— Teil B: Europäischer Datenschutzbeauftragter I/593

— Einnahmen I/594

— Ausgaben I/599

INHALT — BAND I

Seite

GESAMTEINNAHMEN

A. Einleitung und Finanzierung des Gesamthaushaltsplans I/9
B. Einnahmen nach Haushaltslinien I/21
— Titel 1: Eigene Mittel I/22
— Titel 3: Überschüsse, Salden und Anpassungen I/39
— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen I/49
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit der Organe I/59
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen der Abkommen und Programme der Gemeinschaft I/72
— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen I/95
— Titel 8: Anleihen und Darlehen I/100
— Titel 9: Sonstige Einnahmen I/114
C. Personalbestand I/117
D. Immobilienbestand I/165

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Einzelplan I: Parlament I/169
— Einnahmen I/172
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft I/172
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs I/175
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Gemeinschaft I/182
— Titel 9: Sonstige Einnahmen I/184
— Ausgaben I/186
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs I/188
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben I/213
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ I/236
— Titel 10: Sonstige Ausgaben I/241

Einzelplan II: Rat I/243
— Einnahmen I/246
— Titel 4: Von der Gemeinschaft erhobene Steuern, Abschöpfungen und Gebühren I/246
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs I/251
— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Programmen der Gemeinschaft I/255
— Titel 7: Verzugszinsen I/258
— Titel 9: Sonstige Einnahmen I/260

Seite

— Ausgaben I/262
— Titel 1: Ausgaben für das Personal des Organs I/264
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben I/269
— Titel 3: Ausgaben im Rahmen der vom Organ durchgeführten Missionen I/283
— Titel 10: Sonstige Ausgaben I/302

Einzelplan IV: Gerichtshof I/315
— Einnahmen I/318
— Titel 4: Von den Mitgliedern und dem Personal des Organs herrührende Einnahmen I/318
— Titel 5: Erlöse aus dem Verwaltungsbetrieb des Organs I/321
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen I/327
— Ausgaben I/329
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs I/331
— Titel 2: Gebäude, Material und sonstige Sachausgaben I/357
— Titel 3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ I/374
— Titel 10: Andere Ausgaben I/376

Einzelplan V: Rechnungshof I/379
— Einnahmen I/382
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft I/382
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs I/385
— Titel 9: Sonstige Einnahmen I/393
— Ausgaben I/395
— Titel 1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs I/397
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben I/421
— Titel 10: Sonstige Ausgaben I/437

Einzelplan VI: Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss I/439
— Einnahmen I/442
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft I/442
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs I/445
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen I/452
— Ausgaben I/454
— Titel 1: Ausgaben für das Personal der Institution I/456
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben I/478
— Titel 10: Sonstige Ausgaben I/494

Seite

Einzelplan VII: Ausschuss der Regionen I/497
— Einnahmen ... I/500
— Titel 4: Einnahmen von Mitgliedern und Personal der Organe und sonstigen Einrichtungen der Gemeinschaft I/500
— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs ... I/503
— Titel 9: Verschiedene Einnahmen ... I/510
— Ausgaben ... I/512
— Titel 1: Ausgaben für das Personal der Institution ... I/514
— Titel 2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben ... I/536
— Titel 10: Sonstige Ausgaben ... I/554

Einzelplan VIII: Europäischer Bürgerbeauftragter und Europäischer Datenschutzbeauftragter I/557
— Teil A: Europäischer Bürgerbeauftragter ... I/561
— Einnahmen ... I/562
— Titel A-4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren ... I/562
— Titel A-6: Sonstige Beiträge und Erstattungen ... I/565
— Titel A-9: Verschiedene Einnahmen ... I/567
— Ausgaben ... I/569
— Titel A-1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs ... I/571
— Titel A-2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben ... I/583
— Titel A-3: Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch das Organ I/589
— Titel A-10: Sonstige Ausgaben ... I/591
— Teil B: Europäischer Datenschutzbeauftragter ... I/593
— Einnahmen ... I/594
— Titel B-4: Verschiedene von der Gemeinschaft erhobene Abgaben, Abzüge und Gebühren ... I/594
— Titel B-9: Verschiedene Einnahmen ... I/597
— Ausgaben ... I/599
— Titel B-1: Ausgaben für Mitglieder und Personal des Organs ... I/601
— Titel B-2: Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben ... I/614
— Titel B-10: Sonstige Ausgaben ... I/620

A. **EINLEITUNG UND FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS**

EINLEITUNG

Im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

— Gemäß den *Grundsätzen der Einheit und der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaften wie auch die der Europäischen Union, sofern sie zu Lasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.

— Der *Grundsatz der Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres — sowohl bei den Verpflichtungsermächtigungen als auch bei den Zahlungsermächtigungen — grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.

— Nach dem *Grundsatz des Haushaltsausgleichs* müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Zahlungsermächtigungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.

— In Anwendung des *Grundsatzes der Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.

— Der *Grundsatz der Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.

— Der *Grundsatz der Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.

— Der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* ist unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit zu definieren.

— Der *Grundsatz der Transparenz* schließlich soll eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung gewährleisten.

Im Interesse einer besseren Nachvollziehbarkeit der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt eines effizienten Finanzmanagements, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, werden die Mittel nunmehr auf der Grundlage der neuen, nach Tätigkeitsbereichen gegliederten ABB-Struktur („activity-based budgeting“) veranschlagt. Außerdem wurde eine Reihe von Artikeln und Posten neu gegliedert, um die strukturelle Kohärenz der Titel 4 bis 9 des Einnahmenteils des Haushaltsplans zu verbessern.

Die in diesem Haushaltsplan für die 25 Mitgliedstaaten bewilligten Ausgabenmittel belaufen sich auf insgesamt 116 554,14 Mio. Euro an Verpflichtungsermächtigungen und 106 300 Mio. Euro an Zahlungsermächtigungen, was einer Differenz von + 6,25 % bzw. + 4,41 % gegenüber dem Haushaltsplan 2004 entspricht.

Die Haushaltseinnahmen für 25 Mitgliedstaaten beziffern sich auf insgesamt 106 300 Mio. Euro. Der einheitliche Abrufsatz für die MwSt.-Eigenmittel beträgt 0,3144 %, der Abrufsatz für die BNE-Eigenmittel 0,7330 %. Der Haushaltsplan 2004 wird zu 11,63 % aus traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Agrarzölle und Zuckerabgaben) finanziert; die Finanzierungsanteile der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel machen 14,41 % bzw. 72,99 % aus. Die verschiedenen Einnahmen für dieses Haushaltsjahr werden auf 1 040,5 Mio. Euro veranschlagt.

Die zur Finanzierung des Haushaltsplans 2005 für 25 Mitgliedstaaten erforderlichen Eigenmittel entsprechen 0,99 % des Gesamtbruttonationaleinkommens (BNE) der Mitgliedstaaten und liegen damit unter der Obergrenze von 1,24 % des BNE, die sich nach der Berechnungsformel in Artikel 3 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42) ergibt.

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushaltsplans 2005 für 25 Mitgliedstaaten berechnet wurde.

FINANZIERUNG DES GESAMTHAUSHALTSPLANS

Mittelansätze, die im Haushaltsjahr 2005 gemäß Artikel 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften zu decken sind

AUSGABEN

Bezeichnung	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004 (1)	Differenz (in %)
1. Landwirtschaft	49 114 850 000	43 993 285 000	+ 11,64
2. Strukturmaßnahmen	32 396 027 704	34 522 302 882	– 6,16
3. Interne Politikbereiche	7 923 781 439	7 510 377 641	+ 5,50
4. Externe Politikbereiche	5 476 162 603	4 950 907 978	+ 10,61
5. Verwaltung	6 351 199 258	6 121 983 823	+ 3,74
6. Reserven	446 000 000	442 000 000	+ 0,90
7. Heranführungsstrategie	3 286 990 000	2 856 200 000	+ 15,08
8. Ausgleichszahlungen	1 304 988 996	1 409 545 056	– 7,42
Gesamtbetrag der Ausgaben (2)	**106 300 000 000**	**101 806 602 380**	**+ 4,41**

(1) Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2004 (ABl. L 53 vom 23.2.2004, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1 — 10/2004.

(2) Artikel 268 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen."

EINNAHMEN

Bezeichnung	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004 (1)	Differenz (in %)
Verschiedene Einnahmen (Titel 4 bis 9)	1 040 531 228	1 116 573 265	– 6,81
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 0)	p.m.	5 469 843 706	
Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 1)	p.m.	p.m.	
Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zunahmenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich (Kapitel 3 0, Artikel 3 0 2)	p.m.	223 160 000	
Überschuss der für frühere Haushaltsjahre abgeführten MwSt.- und BSP/BNE-Eigenmittel (Kapitel 3 1 und 3 2)	p.m.	p.m.	
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 3 bis 9	**1 040 531 228**	**6 809 576 971**	**– 84,72**
Nettobetrag der Zölle, Agrarzölle und Zuckerabgaben (Kapitel 10, 11 und 12)	12 362 925 000	12 406 875 000	– 0,35
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	15 313 493 929	13 579 913 763	+ 12,77
Über die „BNE"- Eigenmittel zu finanzierender Restbetrag (Tabellen 3 und 4, Kapitel 1 4)	77 583 049 843	69 010 236 646	+ 12,42
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom zu deckende Mittelansätze (2)	**105 259 468 772**	**94 997 025 409**	**+ 10,80**
Gesamtbetrag der Einnahmen (3)	**106 300 000 000**	**101 806 602 380**	**+ 4,41**

(1) Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2004 (ABl. L 53 vom 23.2.2004, S. 1) zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2004 bis Nr. 10/2004.

(2) Der Eigenmittelbetrag für den Haushaltsplan 2005 wurde auf der Grundlage der Haushaltsansätze festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 131. Sitzung am 20. April 2004 genehmigt hat.

(3) Artikel 268 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen."

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der harmonisierten MwSt.-Bemessungsgrundlagen für Mehrwertsteuer-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Mitgliedstaaten	1 % der nicht-begrenzten MwSt.-Bemessungs-grundlage	1 % des Bruttonational-einkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des gekürzten Bruttonational-einkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungs-grundlage [1]	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt.-Grundlage
	(1)	(2)	(4)	(5)	(6)	(7)
Belgien	1 180 210 000	2 941 735 000	50	1 470 867 500	1 180 210 000	
Tschechische Republik	441 190 000	828 308 000	50	414 154 000	414 154 000	Tschechische Republik
Dänemark	781 460 000	2 015 001 000	50	1 007 500 500	781 460 000	
Deutschland	9 683 287 000	22 279 390 000	50	11 139 695 000	9 683 287 000	
Estland	52 975 000	84 664 000	50	42 332 000	42 332 000	Estland
Griechenland	956 730 000	1 759 150 000	50	879 575 000	879 575 000	Griechenland
Spanien	4 859 420 000	8 358 590 000	50	4 179 295 000	4 179 295 000	Spanien
Frankreich	7 821 623 000	16 746 790 000	50	8 373 395 000	7 821 623 000	
Irland	701 165 000	1 258 380 000	50	629 190 000	629 190 000	Irland
Italien	5 761 165 000	13 875 590 000	50	6 937 795 000	5 761 165 000	
Zypern	101 439 000	128 288 000	50	64 144 000	64 144 000	Zypern
Lettland	47 167 000	106 898 000	50	53 449 000	47 167 000	
Litauen	82 880 000	186 537 000	50	93 268 500	82 880 000	
Luxemburg	167 402 000	234 060 000	50	117 030 000	117 030 000	Luxemburg
Ungarn	428 337 000	832 772 000	50	416 386 000	416 386 000	Ungarn
Malta	28 816 000	46 198 000	50	23 099 000	23 099 000	Malta
Niederlande	2 255 590 000	4 701 285 000	50	2 350 642 500	2 255 590 000	
Österreich	1 107 085 000	2 374 650 000	50	1 187 325 000	1 107 085 000	
Polen	1 027 741 000	1 932 979 000	50	966 489 500	966 489 500	Polen
Portugal	878 780 000	1 376 550 000	50	688 275 000	688 275 000	Portugal
Slowenien	153 877 000	271 354 000	50	135 677 000	135 677 000	Slowenien
Slowakei	157 136 000	346 858 000	50	173 429 000	157 136 000	
Finnland	665 460 000	1 532 005 000	50	766 002 500	665 460 000	
Schweden	1 236 471 000	2 865 763 000	50	1 432 881 500	1 236 471 000	
Vereinigtes Königreich	9 458 806 000	18 756 571 000	50	9 378 285 500	9 378 285 500	Vereinigtes Königreich
Insgesamt	**50 036 212 000**	**105 840 366 000**		**52 920 183 000**	**48 713 466 000**	

[1] Die Bemessungsgrundlage überschreitet nicht 50 % des Bruttunationaleinkommens.

Berechnung des einheitlichen Abrufsatzes für die MwSt.-Eigenmittel (Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom):

Einheitlicher Abrufsatz (%) = Höchstabrufsatz – „eingefrorener" Satz

A. Der Höchstabrufsatz für das Haushaltsjahr 2005 wird auf 0,50 % festgesetzt.

B. Bestimmung des aufgrund der Haushaltskorrektur für das Vereinigte Königreich „eingefrorenen" Satzes (Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom):

1. Berechnung des theoretischen Anteils der Länder mit einer begrenzten Finanzierungslast

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom wird der Finanzierungsanteil Deutschlands (D), der Niederlande (NL), Österreichs (A) und Schwedens (S) auf ein Viertel der normalen Belastung begrenzt.

Berechnungsformel für ein Land, dessen finanzielle Belastung begrenzt wird (z. B. Deutschland):

Theoretischer MwSt.-Beitrag Deutschlands = [Begrenzte MwSt.-Grundlage Deutschlands / (begrenzte MwSt.-Grundlage EU – begrenzte MwSt.-Grundlage des Vereinigten Königreichs)] × 1/4 × Haushaltskorrektur für das Vereinigte Königreich

Zahlenbeispiel (Deutschland):

Theoretischer MwSt.-Beitrag Deutschlands = 9 683 287 000 / (48 713 466 000 – 9 378 285 500) × 1/4 × 5 115 150 953 = 314 803 912

2. Berechnung des eingefrorenen Satzes

Eingefrorener Satz = [Haushaltskorrektur für das Vereinigte Königreich – theoretische MwSt.-Beiträge (D + NL + A + S)] / [begrenzte MwSt.-Grundlage EU – begrenzte MwSt.-Grundlagen (VK + D + NL + A + S)]

Eingefrorener Satz = 5 115 150 953 – (314 803 912 + 73 329 289 + 35 991 362 + 40 197 704)] / [48 713 466 000 – (9 378 285 500 + 9 683 287 000 + 2 255 590 000 + 1 107 085 000 + 1 236 471 000)]

Eingefrorener Satz = 0,18564146250792 %

Einheitlicher Satz:

0,5 % – 0,18564146250792 % = 0,31435853749208 %

TABELLE 2

Aufteilung der Mehrwertsteuer-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaaten	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	Höchstsatz des Mehrwertsteuerabrufs (in %)	Einheitlicher Satz der MwSt.-Eigenmittel (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) × (3)
Belgien	1 180 210 000	0,50	0,314358537	371 009 090
Tschechische Republik	414 154 000	0,50	0,314358537	130 192 846
Dänemark	781 460 000	0,50	0,314358537	245 658 623
Deutschland	9 683 287 000	0,50	0,314358537	3 044 023 939
Estland	42 332 000	0,50	0,314358537	13 307 426
Griechenland	879 575 000	0,50	0,314358537	276 501 911
Spanien	4 179 295 000	0,50	0,314358537	1 313 797 064
Frankreich	7 821 623 000	0,50	0,314358537	2 458 793 967
Irland	629 190 000	0,50	0,314358537	197 791 248
Italien	5 761 165 000	0,50	0,314358537	1 811 071 404
Zypern	64 144 000	0,50	0,314358537	20 164 214
Lettland	47 167 000	0,50	0,314358537	14 827 349
Litauen	82 880 000	0,50	0,314358537	26 054 036
Luxemburg	117 030 000	0,50	0,314358537	36 789 380
Ungarn	416 386 000	0,50	0,314358537	130 894 494
Malta	23 099 000	0,50	0,314358537	7 261 368
Niederlande	2 255 590 000	0,50	0,314358537	709 063 974
Österreich	1 107 085 000	0,50	0,314358537	348 021 621
Polen	966 489 500	0,50	0,314358537	303 824 226
Portugal	688 275 000	0,50	0,314358537	216 365 122
Slowenien	135 677 000	0,50	0,314358537	42 651 223
Slowakei	157 136 000	0,50	0,314358537	49 397 043
Finnland	665 460 000	0,50	0,314358537	209 193 032
Schweden	1 236 471 000	0,50	0,314358537	388 695 215
Vereinigtes Königreich	9 378 285 500	0,50	0,314358537	2 948 144 114
Insgesamt	**48 713 466 000**			**15 313 493 929**

TABELLE 3

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens (BNE) abgeführten Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	1 % des Bruttonational-einkommens	Auf die zusätzliche Bemessungsgrundlage zu erhebender einheitlicher Satz	Einnahmen gemäß der zusätzlichen Bemessungsgrundlage zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 941 735 000		2 156 349 054
Tschechische Republik	828 308 000		607 165 898
Dänemark	2 015 001 000		1 477 034 981
Deutschland	22 279 390 000		16 331 226 828
Estland	84 664 000		62 060 361
Griechenland	1 759 150 000		1 289 491 215
Spanien	8 358 590 000		6 127 009 279
Frankreich	16 746 790 000		12 275 723 265
Irland	1 258 380 000		922 417 051
Italien	13 875 590 000		10 171 077 740
Zypern	128 288 000		94 037 603
Lettland	106 898 000	0,7330195 [1]	78 358 316
Litauen	186 537 000		136 735 254
Luxemburg	234 060 000		171 570 539
Ungarn	832 772 000		610 438 097
Malta	46 198 000		33 864 034
Niederlande	4 701 285 000		3 446 133 477
Österreich	2 374 650 000		1 740 664 704
Polen	1 932 979 000		1 416 911 258
Portugal	1 376 550 000		1 009 037 963
Slowenien	271 354 000		198 907 767
Slowakei	346 858 000		254 253 670
Finnland	1 532 005 000		1 122 989 505
Schweden	2 865 763 000		2 100 660 099
Vereinigtes Königreich	18 756 571 000		13 748 931 885
Insgesamt	**105 840 366 000**		**77 583 049 843**

[1] Berechnung des Satzes: (77 583 049 843) / (105 840 366 000) = 0,733019478060006 %.

TABELLE 4

BNE-Eigenmittel — Finanzierung der Reserven (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom) (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaaten	Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien	Soforthilfereserve	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)
Belgien	6 198 079	6 198 079	2 143 952 896	2 156 349 054
Tschechische Republik	1 745 201	1 745 201	603 675 496	607 165 898
Dänemark	4 245 500	4 245 500	1 468 543 981	1 477 034 981
Deutschland	46 941 485	46 941 485	16 237 343 858	16 331 226 828
Estland	178 383	178 383	61 703 595	62 060 361
Griechenland	3 706 435	3 706 435	1 282 078 345	1 289 491 215
Spanien	17 611 103	17 611 103	6 091 787 073	6 127 009 279
Frankreich	35 284 592	35 284 592	12 205 154 081	12 275 723 265
Irland	2 651 339	2 651 339	917 114 373	922 417 051
Italien	29 235 127	29 235 127	10 112 607 486	10 171 077 740
Zypern	270 296	270 296	93 497 011	94 037 603
Lettland	225 228	225 228	77 907 860	78 358 316
Litauen	393 023	393 023	135 949 208	136 735 254
Luxemburg	493 152	493 152	170 584 235	171 570 539
Ungarn	1 754 606	1 754 606	606 928 885	610 438 097
Malta	97 337	97 337	33 669 360	33 864 034
Niederlande	9 905 356	9 905 356	3 426 322 765	3 446 133 477
Österreich	5 003 261	5 003 261	1 730 658 182	1 740 664 704
Polen	4 072 684	4 072 684	1 408 765 890	1 416 911 258
Portugal	2 900 317	2 900 317	1 003 237 329	1 009 037 963
Slowenien	571 728	571 728	197 764 311	198 907 767
Slowakei	730 811	730 811	252 792 048	254 253 670
Finnland	3 227 853	3 227 853	1 116 533 799	1 122 989 505
Schweden	6 038 010	6 038 010	2 088 584 079	2 100 660 099
Vereinigtes Königreich	39 519 094	39 519 094	13 669 893 697	13 748 931 885
Insgesamt	**223 000 000**	**223 000 000**	**77 137 049 843**	**77 583 049 843**
Satz von 1 % des BNE	0,0021	0,0021	0,7288	0,7330

TABELLE 5

Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2004 gemäß Artikel 4 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom (Kapitel 1 5)

Bezeichnung	Koeffizient (1) (%)	Betrag
1. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an den nicht begrenzten MWSt-Bemessungsgrundlagen	18,11	
2. Anteil des Vereinigten Königreichs (in %) an den zurechenbaren Ausgaben	7,23	
3. (1) – (2)	10,88	
4. Gesamtbetrag der zurechenbaren Ausgaben		**84 685 362 853**
5. Beitrittsvorbereitungsausgaben 2003 in den 10 neuen Mitgliedstaaten (2)		1 713 442 127
6. Zurechenbare Ausgaben = (4) – (5)		82 971 920 726
7. (3) × (6)		9 024 481 701
8. 0,66 × (7) = Ausgangsbetrag		5 956 157 923
9. Vorteil für das Vereinigte Königreich (3)		820 148 901
10. Kernbetrag des VK-Ausgleichs = (8) – (9)		5 136 009 022
11. Außergewöhnliche Gewinne bei den traditionellen Eigenmitteln (4)		20 858 069
12. Ausgleichsbetrag für das Vereinigte Königreich = (10) – (11)		5 115 150 953

(1) Gerundete Zahlen.

(2) Dieser Betrag wird vom Gesamtbetrag der zurechenbaren Ausgaben abgezogen, damit die nicht unter den Ausgleich fallenden Ausgaben vor und nach der Erweiterung die gleichen bleiben.

(3) Hierbei handelt es sich um den Vorteil, der dem Vereinigten Königreich aus dem geltenden Eigenmittelsystem — im Vergleich zum alten System — erwächst (dank der Einführung der BSP/BNE-Einnahme und der Begrenzung der MwSt.-Grundlagen).

(4) Hierbei handelt es sich um Gewinne, die sich für das Vereinigte Königreich aus der im Rahmen des neuen Eigenmittelsystems eingeführten Anhebung (ab 2001) des Prozentsatzes der traditionellen Eigenmittel ergeben, die die Mitgliedstaaten zur Deckung der Erhebungskosten einbehalten.

TABELLE 6

Berechnung der Finanzierung der Haushaltskorrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs, die auf – 5 115 150 953 Euro festgesetzt wurde (Kapitel 1 5)

Mitgliedstaaten	Anteile an den gekürzten BNE-Grundlagen	Anteile ohne Vereinigtes Königreich	Anteile ohne Deutschland, Niederlande, Österreich, Schweden und Vereinigtes Königreich	3/4 des Anteils Deutschlands, der Niederlande, Österreichs, und Schwedens in „Anteile ohne Vereinigtes Königreich“	Spalte (4) umgelegt gemäß Schlüssel der Spalte (3)	Finanzierungs-schlüssel	Finanzierungs-schlüssel, angewandt auf den Korrekturbetrag
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6) = (2) + (4) + (5)	(7)
Belgien	2,78	3,38	5,36		1,49	4,87	248 903 663
Tschechische Republik	0,78	0,95	1,51		0,42	1,37	70 084 115
Dänemark	1,90	2,31	3,67		1,02	3,33	170 491 608
Deutschland	21,05	25,58	0,00	– 19,19	0,00	6,40	327 163 174
Estland	0,08	0,10	0,15		0,04	0,14	7 163 521
Griechenland	1,66	2,02	3,21		0,89	2,91	148 843 753
Spanien	7,90	9,60	15,24		4,23	13,83	707 230 145
Frankreich	15,82	19,23	30,52		8,47	27,70	1 416 965 627
Irland	1,19	1,45	2,29		0,64	2,08	106 473 014
Italien	13,11	15,93	25,29		7,02	22,95	1 174 030 013
Zypern	0,12	0,15	0,23		0,06	0,21	10 854 599
Lettland	0,10	0,12	0,19		0,05	0,18	9 044 766
Litauen	0,18	0,21	0,34		0,09	0,31	15 783 115
Luxemburg	0,22	0,27	0,43		0,12	0,39	19 804 092
Ungarn	0,79	0,96	1,52		0,42	1,38	70 461 820
Malta	0,04	0,05	0,08		0,02	0,08	3 908 867
Niederlande	4,44	5,40	0,00	– 4,05	0,00	1,35	69 036 330
Österreich	2,24	2,73	0,00	– 2,05	0,00	0,68	34 870 705
Polen	1,83	2,22	3,52		0,98	3,20	163 551 630
Portugal	1,30	1,58	2,51		0,70	2,28	116 471 517
Slowenien	0,26	0,31	0,49		0,14	0,45	22 959 582
Slowakei	0,33	0,40	0,63		0,18	0,57	29 348 064
Finnland	1,45	1,76	2,79		0,77	2,53	129 624 747
Schweden	2,71	3,29	0,00	– 2,47	0,00	0,82	42 082 486
Vereinigtes Königreich	17,72	0,00	0,00		0,00	0,00	—
Insgesamt	**100,00**	**100,00**	**100,00**	**– 27,75**	**27,75**	**100,00**	**5 115 150 953**

Die Beträge werden bis zur 15. Dezimalstelle berechnet.

TABELLE 7

Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Agrarzölle netto (75 %)	Zucker- und Isoglukose-abgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel, Reserven	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Eigenmittel insgesamt [1]	Anteil an der Gesamtfinan-zierung in (%)
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (4) + (5) + (6) + (7) + (8)	(10)
Belgien	15 675 000	42 675 000	1 200 675 000	1 259 025 000	371 009 090	2 143 952 896	12 396 158	248 903 663	4 035 286 807	3,83
Tschechische Republik	5 475 000	11 550 000	107 925 000	124 950 000	130 192 846	603 675 496	3 490 402	70 084 115	932 392 859	0,89
Dänemark	9 825 000	23 025 000	204 825 000	237 675 000	245 658 623	1 468 543 981	8 491 000	170 491 608	2 130 860 212	2,02
Deutschland	113 475 000	249 525 000	2 153 025 000	2 516 025 000	3 044 023 939	16 237 343 858	93 882 970	327 163 174	22 218 438 941	21,11
Estland	900 000	—	17 325 000	18 225 000	13 307 426	61 703 595	356 766	7 163 521	100 756 308	0,10
Griechenland	8 700 000	10 800 000	148 275 000	167 775 000	276 501 911	1 282 078 345	7 412 870	148 843 753	1 882 611 879	1,79
Spanien	22 875 000	25 650 000	760 725 000	809 250 000	1 313 797 064	6 091 787 073	35 222 206	707 230 145	8 957 286 488	8,51
Frankreich	84 000 000	186 150 000	881 475 000	1 151 625 000	2 458 793 967	12 205 154 081	70 569 184	1 416 965 627	17 303 107 859	16,44
Irland	450 000	6 600 000	107 550 000	114 600 000	197 791 248	917 114 373	5 302 678	106 473 014	1 341 281 313	1,27
Italien	56 400 000	62 700 000	1 084 200 000	1 203 300 000	1 811 071 404	10 112 607 486	58 470 254	1 174 030 013	14 359 479 157	13,64
Zypern	825 000	1 800 000	16 875 000	19 500 000	20 164 214	93 497 011	540 592	10 854 599	144 556 416	0,14
Lettland	600 000	1 200 000	11 175 000	12 975 000	14 827 349	77 907 860	450 456	9 044 766	115 205 431	0,11
Litauen	1 875 000	4 050 000	37 500 000	43 425 000	26 054 036	135 949 208	786 046	15 783 115	221 997 405	0,21
Luxemburg	150 000	—	13 125 000	13 275 000	36 789 380	170 584 235	986 304	19 804 092	241 439 011	0,23
Ungarn	8 400 000	17 700 000	165 225 000	191 325 000	130 894 494	606 928 885	3 509 212	70 461 820	1 003 119 411	0,95
Malta	525 000	1 125 000	10 725 000	12 375 000	7 261 368	33 669 360	194 674	3 908 867	57 409 269	0,05
Niederlande	172 350 000	45 900 000	1 110 450 000	1 328 700 000	709 063 974	3 426 322 765	19 810 712	69 036 330	5 552 933 781	5,28
Österreich	5 100 000	18 900 000	160 875 000	184 875 000	348 021 621	1 730 658 182	10 006 522	34 870 705	2 308 432 030	2,19
Polen	9 375 000	19 875 000	185 550 000	214 800 000	303 824 226	1 408 765 890	8 145 368	163 551 630	2 099 087 114	1,99
Portugal	12 600 000	2 550 000	86 025 000	101 175 000	216 365 122	1 003 237 329	5 800 634	116 471 517	1 443 049 602	1,37
Slowenien	1 575 000	3 300 000	30 600 000	35 475 000	42 651 223	197 764 311	1 143 456	22 959 582	299 993 572	0,29
Slowakei	2 625 000	5 550 000	51 975 000	60 150 000	49 397 043	252 792 048	1 461 622	29 348 064	393 148 777	0,37
Finnland	1 950 000	4 950 000	76 125 000	83 025 000	209 193 032	1 116 533 799	6 455 706	129 624 747	1 544 832 284	1,47
Schweden	9 900 000	12 225 000	279 300 000	301 425 000	388 695 215	2 088 584 079	12 076 020	42 082 486	2 832 862 800	2,69
Vereinigtes Königreich	273 825 000	35 775 000	1 848 375 000	2 157 975 000	2 948 144 114	13 669 893 697	79 038 188	– 5 115 150 953	13 739 900 046	13,05
Insgesamt	**819 450 000**	**793 575 000**	**10 749 900 000**	**12 362 925 000**	**15 313 493 929**	**77 137 049 843**	**446 000 000**	—	**105 259 468 772**	**100,00**

[1] Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (105 259 468 772) / (10 584 036 600 000) = 0,99 %; Eigenmittelobergrenze in % des BNE: 1,24 %.

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1	EIGENE MITTEL	105 259 468 772	94 997 025 409	83 297 464 955,12
3	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	5 693 003 706	8 011 832 135,68
4	EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER GEMEINSCHAFTSORGANE UND -EINRICHTUNGEN	813 075 282	743 276 460	620 873 090,77
5	EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE	54 035 000	10 152 000	241 190 417,25
6	BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER ABKOMMEN UND PROGRAMME DER GEMEINSCHAFT	p.m.	200 000	1 014 077 253,53
7	VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN	118 000 000	300 000 000	237 038 738,15
8	ANLEIHEN UND DARLEHEN	25 359 946	25 863 805	26 878 208,83
9	SONSTIGE EINNAHMEN	30 061 000	37 081 000	19 199 636,52
	GESAMTBETRAG	**106 300 000 000**	**101 806 602 380**	**93 468 554 435,85**

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)***			
1 0 0 0	Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)	819 450 000	1 325 586 192	1 011 798 359,04
	Artikel 1 0 0 insgesamt	819 450 000	1 325 586 192	1 011 798 359,04
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	819 450 000	1 325 586 192	1 011 798 359,04
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Produktionsabgaben für Zucker***	628 875 000	412 879 780	347 870 732,78
1 1 1	***Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker***	p.m.	p.m.	64 173,87
1 1 2	***Produktionsabgaben für Isoglukose***	7 125 000	3 087 180	3 000 716,53
1 1 3	***Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	30 325 385,26
1 1 4	***Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge***	p.m.	p.m.	0,—
1 1 5	***Abgaben für die Produktion von Inulinsirup***	2 025 000	921 848	1 928 030,67
1 1 6	***Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88***	155 550 000	p.m.	19 532,09
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	793 575 000	416 888 808	383 208 571,20
	KAPITEL 1 2			
1 2 0	***Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom***	10 749 900 000	10 664 400 000	9 462 147 061,87
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	10 749 900 000	10 664 400 000	9 462 147 061,87

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom***	15 313 493 929	13 579 913 763	21 534 865 234,38
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	15 313 493 929	13 579 913 763	21 534 865 234,38
	KAPITEL 1 4			
1 4 0	***Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom***			
1 4 0 0	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, mit Ausnahme der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel	77 137 049 843	68 568 236 646	50 477 949 362,48
1 4 0 2	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	223 000 000	221 000 000	146 361 100,75
1 4 0 3	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Soforthilfereserve gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom	223 000 000	221 000 000	0,—
	Artikel 1 4 0 insgesamt	77 583 049 843	69 010 236 646	50 624 310 463,23
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	77 583 049 843	69 010 236 646	50 624 310 463,23
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom***	0	0	281 135 265,40
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	0	0	281 135 265,40
	Titel 1 insgesamt	**105 259 468 772**	**94 997 025 409**	**83 297 464 955,12**

TITEL 1

EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 0 — VON DEN ORGANEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN AGRARPOLITIK FESTGESETZTE AGRARZÖLLE IM HANDEL MIT DRITTLÄNDERN (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

1 0 0 Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)

1 0 0 0 Von den Organen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik festgesetzte Agrarzölle im Handel mit Drittländern (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom)

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
819 450 000	1 325 586 192	1 011 798 359,04

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a).

Die Agrarzölle sind Abgaben, die bei der Einfuhr von (einer Marktorganisation unterliegenden) landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Drittländern zum Ausgleich des Unterschieds zwischen den Weltmarktpreisen und dem innerhalb der Gemeinschaft festgelegten Preisniveau erhoben werden.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	15 675 000	24 707 502	20 147 821,61
Tschechische Republik	5 475 000	8 848 733	
Dänemark	9 825 000	7 929 384	12 581 790,51
Deutschland	113 475 000	155 599 798	145 883 059,11
Estland	900 000	1 379 024	
Griechenland	8 700 000	12 985 803	11 219 304,02
Spanien	22 875 000	41 140 863	29 435 127,83
Frankreich	84 000 000	143 073 671	107 934 874,94
Irland	450 000	804 431	596 931,55
Italien	56 400 000	78 374 494	72 534 814,43
Zypern	825 000	1 379 024	
Lettland	600 000	919 349	
Litauen	1 875 000	3 102 803	
Luxemburg	150 000	229 838	189 832,35
Ungarn	8 400 000	13 560 397	
Malta	525 000	919 349	
Niederlande	172 350 000	217 655 851	221 531 352,27
Österreich	5 100 000	11 606 780	6 580 358,09
Polen	9 375 000	15 169 257	
Portugal	12 600 000	21 949 455	16 162 150,98
Slowenien	1 575 000	2 528 210	
Slowakei	2 625 000	4 251 989	
Finnland	1 950 000	4 022 152	2 474 557,17
Schweden	9 900 000	15 858 769	12 742 638,80
Vereinigtes Königreich	273 825 000	537 589 266	351 783 745,38
Posten 1 0 0 0 insgesamt	819 450 000	1 325 586 192	1 011 798 359,04

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM)

1 1 0 Produktionsabgaben für Zucker

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
628 875 000	412 879 780	347 870 732,78

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Zuckerfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Zuckermarktes zu decken.

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann jedoch zur Folge haben, dass die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Zuckerfabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu zahlen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	31 050 000	25 974 332	20 263 303,59
Tschechische Republik	8 917 500	—	
Dänemark	18 000 000	15 980 951	12 139 579,91
Deutschland	206 700 000	133 044 590	100 726 831,70
Estland	—	—	
Griechenland	8 550 000	2 335 872	5 536 956,38
Spanien	20 550 000	14 478 844	12 920 116,97
Frankreich	145 350 000	128 060 158	97 648 196,25
Irland	5 325 000	4 173 620	3 474 920,35
Italien	48 150 000	9 046 717	32 789 152,03
Zypern	1 387 500	—	
Lettland	930 000	—	
Litauen	3 127 500	—	
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	13 665 000	—	
Malta	870 000	—	
Niederlande	35 475 000	30 822 230	23 635 063,08
Österreich	14 925 000	12 872 821	9 972 295,83
Polen	15 337 500	—	
Portugal	1 800 000	1 466 706	1 227 955,77
Slowenien	2 550 000	—	
Slowakei	4 290 000	—	
Finnland	3 900 000	3 059 894	2 547 630,35
Schweden	9 975 000	7 713 534	6 458 189,26
Vereinigtes Königreich	28 050 000	23 849 511	18 530 541,31
Artikel 1 1 0 insgesamt	628 875 000	412 879 780	347 870 732,78

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) *(Fortsetzung)*

1 1 1 Abgaben in Verbindung mit der Lagerung von Zucker

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	64 173,87

Bei diesem Artikel werden die restlichen Einnahmen aus den Lagerkostenabgaben für Zucker eingestellt, nachdem mit der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1) diese Abgaben abgeschafft wurden.

Dieser Artikel dient außerdem zur Erfassung der Beträge, die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 65/82 der Kommission vom 13. Januar 1982 mit Durchführungsbestimmungen zur Übertragung von Zucker auf das folgende Wirtschaftsjahr (ABl. L 9 vom 14.1.1982, S. 14) im Falle der Nichteinhaltung der Lagerverpflichtung zu zahlen sind, sowie der bei Nichtbeachtung der allgemeinen Vorschriften für Mindestlagerbestände im Zuckersektor geschuldeten Beträge (gemäß der Verordnung (EWG) Nr.1789/81 des Rates).

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	—	
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	64 173,87
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	—	
Lettland	p.m.	—	
Litauen	p.m.	—	
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	—	
Malta	p.m.	—	
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	—	
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	—	
Slowakei	p.m.	—	
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 1 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	64 173,87

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) *(Fortsetzung)*

1 1 2 Produktionsabgaben für Isoglukose

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
7 125 000	3 087 180	3 000 716,53

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Die gemeinsame Marktorganisation für Zucker sieht vor, dass die Isoglukosefabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Die Begrenzung dieser Abgaben gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 kann jedoch zur Folge haben, dass die Abgaben nicht in vollem Umfang den voraussichtlichen Gesamtverlust decken, der auf das Vorhandensein eines exportierbaren und gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels zu berechnenden Überschusses zurückzuführen ist. In diesem Fall ist die in Artikel 1 1 6 dieses Kapitels genannte Ergänzungsabgabe von den Isoglukosefabriken gemäß den Bestimmungen von Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 zu zahlen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	1 425 000	868 147	860 655,17
Tschechische Republik	367 500	—	
Dänemark	—	—	0,—
Deutschland	675 000	475 884	393 927,03
Estland	—	—	
Griechenland	225 000	141 368	143 513,16
Spanien	900 000	554 578	576 446,10
Frankreich	375 000	232 017	232 177,50
Irland	—	—	0,—
Italien	375 000	221 951	225 992,51
Zypern	60 000	—	
Lettland	37 500	—	
Litauen	127 500	—	
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	562 500	—	
Malta	37 500	—	
Niederlande	150 000	99 808	101 290,32
Österreich	—	—	0,—
Polen	630 000	—	
Portugal	225 000	101 624	97 278,08
Slowenien	105 000	—	
Slowakei	172 500	—	
Finnland	150 000	76 662	65 024,63
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	525 000	315 141	304 412,03
Artikel 1 1 2 insgesamt	7 125 000	3 087 180	3 000 716,53

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) *(Fortsetzung)*

1 1 3 Auf nicht ausgeführte C-Zucker- und C-Isoglukose- und C-Inulinsirup-Mengen erhobene Beträge

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	30 325 385,26

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/2002 (ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 37).

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	—	
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	30 325 385,26
Estland	—	—	
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	—	
Lettland	p.m.	—	
Litauen	p.m.	—	
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	—	
Malta	p.m.	—	
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	—	
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	—	
Slowakei	p.m.	—	
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 1 1 3 insgesamt	p.m.	p.m.	30 325 385,26

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) *(Fortsetzung)*

1 1 4 Für Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglukose erhobene Beträge

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 95/2002 (ABl. L 17 vom 19.1.2002, S. 37).

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	p.m.	p.m.	0,—
Tschechische Republik	p.m.	—	
Dänemark	p.m.	p.m.	0,—
Deutschland	p.m.	p.m.	0,—
Estland	—	—	
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Frankreich	p.m.	p.m.	0,—
Irland	p.m.	p.m.	0,—
Italien	p.m.	p.m.	0,—
Zypern	p.m.	—	
Lettland	p.m.	—	
Litauen	p.m.	—	
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	p.m.	—	
Malta	p.m.	—	
Niederlande	p.m.	p.m.	0,—
Österreich	p.m.	p.m.	0,—
Polen	p.m.	—	
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Slowenien	p.m.	—	
Slowakei	p.m.	—	
Finnland	p.m.	p.m.	0,—
Schweden	p.m.	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 1 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) *(Fortsetzung)*

1 1 5 Abgaben für die Produktion von Inulinsirup

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 025 000	921 848	1 928 030,67

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Da die bestehende Produktionsregelung für Zucker beibehalten wird, muss eine analoge Regelung für Inulinsirup, direkter Ersatzstoff für Isoglukose und flüssigen Zucker, gelten, damit dieses Erzeugnis nicht zur Störung eines Marktes führt, dessen Überschusssituation bewirken könnte, dass sich die mit den Ausfuhrkosten verbundene Belastung der Zucker- und Isoglukoseerzeuger noch erhöht.

Außerdem sieht die gemeinsame Marktorganisation für Zucker vor, dass die Inulinsirupfabriken Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben sowie erforderlichenfalls die Zusatzabgabe zahlen, um die Ausgaben für die Stützung des Marktes zu decken.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	1 425 000	708 265	1 371 108,15
Tschechische Republik	—	—	
Dänemark	—	p.m.	0,—
Deutschland	—	p.m.	0,—
Estland	—	—	
Griechenland	—	p.m.	0,—
Spanien	—	p.m.	0,—
Frankreich	150 000	882	128 193,75
Irland	—	p.m.	0,—
Italien	—	p.m.	0,—
Zypern	—	—	
Lettland	—	—	
Litauen	—	—	
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	—	—	
Malta	—	—	
Niederlande	450 000	212 701	428 728,77
Österreich	—	p.m.	0,—
Polen	—	—	
Portugal	—	p.m.	0,—
Slowenien	—	—	
Slowakei	—	—	
Finnland	—	p.m.	0,—
Schweden	—	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	0,—
Artikel 1 1 5 insgesamt	2 025 000	921 848	1 928 030,67

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND (ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE A) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM) *(Fortsetzung)*

1 1 6 Ergänzungsabgabe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1107/88

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
155 550 000	p.m.	19 532,09

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Die Ergänzungsabgabe ist dazu bestimmt, den Gesamtverlust im Sinne des Artikels 15 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, der ab dem Wirtschaftsjahr 1988/89 festgestellt worden ist und der gegebenenfalls aus dem Aufkommen der für dieses Wirtschaftsjahr fälligen Grundproduktionsabgaben und B-Abgaben nicht abgedeckt ist, in vollem Umfang auszugleichen.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	8 775 000	p.m.	0,—
Tschechische Republik	2 265 000	—	
Dänemark	5 025 000	p.m.	0,—
Deutschland	42 150 000	p.m.	0,—
Estland	—	—	
Griechenland	2 025 000	p.m.	19 532,07
Spanien	4 200 000	p.m.	0,02
Frankreich	40 275 000	p.m.	0,—
Irland	1 275 000	p.m.	0,—
Italien	14 175 000	p.m.	0,—
Zypern	352 500	—	
Lettland	232 500	—	
Litauen	795 000	—	
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	3 472 500	—	
Malta	217 500	—	
Niederlande	9 825 000	p.m.	0,—
Österreich	3 975 000	p.m.	0,—
Polen	3 907 500	—	
Portugal	525 000	p.m.	0,—
Slowenien	645 000	—	
Slowakei	1 087 500	—	
Finnland	900 000	p.m.	0,—
Schweden	2 250 000	p.m.	0,—
Vereinigtes Königreich	7 200 000	p.m.	0,—
Artikel 1 1 6 insgesamt	155 550 000	p.m.	19 532,09

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE B) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 2 0 Zölle und andere Abgaben gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
10 749 900 000	10 664 400 000	9 462 147 061,87

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b).

Die Verwendung der Zölle als eigene Mittel zur Finanzierung der Ausgaben der Gemeinschaft ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft.

Ab 2003 werden die Vorausschätzungen als Nettobeträge (ohne Erhebungskosten) ausgewiesen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	1 200 675 000	1 225 727 711	1 121 132 186,89
Tschechische Republik	107 925 000	57 532 359	
Dänemark	204 825 000	209 135 735	191 264 821,69
Deutschland	2 153 025 000	2 197 848 296	2 010 384 670,61
Estland	17 325 000	9 214 793	
Griechenland	148 275 000	151 362 989	138 437 455,42
Spanien	760 725 000	776 526 590	710 401 694,38
Frankreich	881 475 000	899 844 557	834 254 717,2
Irland	107 550 000	109 856 357	100 452 340,26
Italien	1 084 200 000	1 106 736 689	1 013 338 643,59
Zypern	16 875 000	9 054 536	
Lettland	11 175 000	5 929 519	
Litauen	37 500 000	20 032 159	
Luxemburg	13 125 000	13 381 482	12 271 616,63
Ungarn	165 225 000	88 141 497	
Malta	10 725 000	5 689 133	
Niederlande	1 110 450 000	1 133 579 782	1 038 006 350,37
Österreich	160 875 000	164 263 700	150 251 468,89
Polen	185 550 000	98 958 863	
Portugal	86 025 000	87 820 982	80 331 874,19
Slowenien	30 600 000	16 346 241	
Slowakei	51 975 000	27 724 508	
Finnland	76 125 000	77 724 775	71 099 042,53
Schweden	279 300 000	285 097 679	261 678 692,84
Vereinigtes Königreich	1 848 375 000	1 886 869 068	1 728 841 486,38
Artikel 1 2 0 insgesamt	10 749 900 000	10 664 400 000	9 462 147 061,87

KAPITEL 1 3 — EIGENE MITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE C) DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 3 0 Eigene Mittel aus der Mehrwertsteuer gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
15 313 493 929	13 579 913 763	21 534 865 234,38

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c).

Unter Berücksichtigung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen sowie des Ausgleichs zugunsten des Vereinigten Königreichs werden die Einnahmen aus der Mehrwertsteuer bei einem einheitlichen Satz von 0,3144 % wie folgt veranschlagt:

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	371 009 090	338 094 428	558 192 650,04
Tschechische Republik	130 192 846	78 643 405	
Dänemark	245 658 623	224 371 540	376 027 597,34
Deutschland	3 044 023 939	2 820 402 170	4 907 546 297,04
Estland	13 307 426	7 666 096	
Griechenland	276 501 911	245 612 928	386 364 237,96
Spanien	1 313 797 064	1 170 015 369	1 841 418 957,96
Frankreich	2 458 793 967	2 260 620 415	3 738 658 704,96
Irland	197 791 248	176 029 002	283 082 435,04
Italien	1 811 071 404	1 644 639 094	2 476 245 305,04
Zypern	20 164 214	11 966 904	
Lettland	14 827 349	8 316 335	
Litauen	26 054 036	15 275 095	
Luxemburg	36 789 380	32 925 249	51 043 049,04
Ungarn	130 894 494	72 805 678	
Malta	7 261 368	4 384 662	
Niederlande	709 063 974	662 714 078	1 127 686 689,96
Österreich	348 021 621	317 906 880	530 273 360,04
Polen	303 824 226	180 997 606	
Portugal	216 365 122	196 887 528	332 373 222,—
Slowenien	42 651 223	25 414 328	
Slowakei	49 397 043	28 491 349	
Finnland	209 193 032	191 496 722	301 691 483,04
Schweden	388 695 215	361 362 181	567 529 024,63
Vereinigtes Königreich	2 948 144 114	2 502 874 721	4 056 732 220,29
Artikel 1 3 0 insgesamt	15 313 493 929	13 579 913 763	21 534 865 234,38

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM

1 4 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

1 4 0 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom, mit Ausnahme der Reserve für Darlehensgarantien und der Reserve für Soforthilfe entsprechenden Eigenmittel

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
77 137 049 843	68 568 236 646	50 477 949 362,48

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d).

Der für das laufende Haushaltsjahr auf das Bruttonationaleinkommen der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt 0,7288 %; die Reserve für Darlehensgarantien und Soforthilfereserve sind dabei nicht mit eingerechnet.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	2 143 952 896	1 957 127 239	1 486 121 200,96
Tschechische Republik	603 675 496	365 130 355	
Dänemark	1 468 543 981	1 336 241 458	1 021 739 666,54
Deutschland	16 237 343 858	15 029 913 389	11 585 668 062,68
Estland	61 703 595	35 592 613	
Griechenland	1 282 078 345	1 140 346 543	824 062 428,96
Spanien	6 091 787 073	5 432 218 047	3 927 496 463,96
Frankreich	12 205 154 081	11 162 121 106	8 532 470 990,96
Irland	917 114 373	817 278 085	603 776 374,96
Italien	10 112 607 486	9 240 102 022	7 002 026 439,04
Zypern	93 497 011	55 560 664	
Lettland	77 907 860	44 050 067	
Litauen	135 949 208	78 586 940	
Luxemburg	170 584 235	152 867 335	108 867 888,—
Ungarn	606 928 885	338 026 601	
Malta	33 669 360	20 357 373	
Niederlande	3 426 322 765	3 186 608 871	2 469 688 499,96
Österreich	1 730 658 182	1 585 928 468	1 189 185 865,04
Polen	1 408 765 890	840 346 619	
Portugal	1 003 237 329	914 121 313	708 906 926,04
Slowenien	197 764 311	117 995 176	
Slowakei	252 792 048	146 102 942	
Finnland	1 116 533 799	1 019 244 883	780 675 172,96
Schweden	2 088 584 079	1 931 870 565	1 429 009 314,01
Vereinigtes Königreich	13 669 893 697	11 620 497 972	8 808 254 068,41
Posten 1 4 0 0 — insgesamt	77 137 049 843	68 568 236 646	50 477 949 362,48

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 2 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
223 000 000	221 000 000	146 361 100,75

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 24 und 45.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	6 198 079	6 307 952	4 316 876,15
Tschechische Republik	1 745 201	1 176 839	
Dänemark	4 245 500	4 306 795	2 968 712,63
Deutschland	46 941 485	48 442 414	33 653 979,95
Estland	178 383	114 717	
Griechenland	3 706 435	3 675 413	2 393 731,42
Spanien	17 611 103	17 508 401	11 408 567,90
Frankreich	35 284 592	35 976 261	24 785 070,29
Irland	2 651 339	2 634 142	1 753 845,86
Italien	29 235 127	29 781 465	20 339 444,44
Zypern	270 296	179 076	
Lettland	225 228	141 976	
Litauen	393 023	253 291	
Luxemburg	493 152	492 702	316 238,64
Ungarn	1 754 606	1 089 482	
Malta	97 337	65 613	
Niederlande	9 905 356	10 270 653	7 173 936,63
Österreich	5 003 261	5 111 553	3 454 340,31
Polen	4 072 684	2 708 493	
Portugal	2 900 317	2 946 274	2 059 228,40
Slowenien	571 728	380 306	
Slowakei	730 811	470 900	
Finnland	3 227 853	3 285 094	2 267 700,86
Schweden	6 038 010	6 226 548	4 258 833,38
Vereinigtes Königreich	39 519 094	37 453 640	25 210 593,89
Posten 1 4 0 2 insgesamt	223 000 000	221 000 000	146 361 100,75

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 3 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel in Höhe der Soforthilfereserve gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
223 000 000	221 000 000	0,—

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 betreffend die Bildung einer Reserve für Soforthilfen.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27). Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) und Artikel 6.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 24 und 45.

Ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, diese Reserve einzusetzen, beruft sie so rasch wie möglich eine Trilogsitzung ein, um die Zustimmung der beiden Teile der Haushaltsbehörde über die Notwendigkeit des Rückgriffs auf die Reserve und über den erforderlichen Betrag zu erhalten. Die Mobilisierung der Reserve erfolgt sodann durch Übertragung auf die jeweiligen Haushaltslinien.

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL GEMÄSS ARTIKEL 2 ABSATZ 1 BUCHSTABE D) UND ARTIKEL 6 DES BESCHLUSSES 2000/597/EG, EURATOM *(Fortsetzung)*

1 4 0 *(Fortsetzung)*

1 4 0 3 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	6 198 079	6 307 952	0,—
Tschechische Republik	1 745 201	1 176 839	
Dänemark	4 245 500	4 306 795	0,—
Deutschland	46 941 485	48 442 414	0,—
Estland	178 383	114 717	
Griechenland	3 706 435	3 675 413	0,—
Spanien	17 611 103	17 508 401	0,—
Frankreich	35 284 592	35 976 261	0,—
Irland	2 651 339	2 634 142	0,—
Italien	29 235 127	29 781 465	0,—
Zypern	270 296	179 076	
Lettland	225 228	141 976	
Litauen	393 023	253 291	
Luxemburg	493 152	492 702	0,—
Ungarn	1 754 606	1 089 482	
Malta	97 337	65 613	
Niederlande	9 905 356	10 270 653	0,—
Österreich	5 003 261	5 111 553	0,—
Polen	4 072 684	2 708 493	
Portugal	2 900 317	2 946 274	0,—
Slowenien	571 728	380 306	
Slowakei	730 811	470 900	
Finnland	3 227 853	3 285 094	0,—
Schweden	6 038 010	6 226 548	0,—
Vereinigtes Königreich	39 519 094	37 453 640	0,—
Posten 1 4 0 3 insgesamt	223 000 000	221 000 000	0,—

KAPITEL 1 5 — KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE

1 5 0 Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs gemäß Artikel 4 und 5 des Beschlusses 2000/597/EG, Euratom

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
0	0	281 135 265,40

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 4 und 5.

Die Aufteilung der Korrektur stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	248 903 663	259 270 268	293 160 920,04
Tschechische Republik	70 084 115	50 571 316	
Dänemark	170 491 608	177 018 476	201 521 623,50
Deutschland	327 163 174	302 090 131	379 120 871,04
Estland	7 163 521	4 929 651	
Griechenland	148 843 753	151 067 313	162 559 352,04
Spanien	707 230 145	719 632 633	774 760 818,—
Frankreich	1 416 965 627	1 478 701 062	1 683 164 903,04
Irland	106 473 014	108 268 846	119 104 443,—
Italien	1 174 030 013	1 224 081 744	1 381 260 501,—
Zypern	10 854 599	7 695 268	
Lettland	9 044 766	6 101 026	
Litauen	15 783 115	10 884 455	
Luxemburg	19 804 092	20 251 088	21 475 914,—
Ungarn	70 461 820	46 817 389	
Malta	3 908 867	2 819 539	
Niederlande	69 036 330	56 217 262	80 460 248,04
Österreich	34 870 705	27 978 506	38 742 614,04
Polen	163 551 630	116 389 760	
Portugal	116 471 517	121 098 145	139 843 107,—
Slowenien	22 959 582	16 342 578	
Slowakei	29 348 064	20 235 562	
Finnland	129 624 747	135 024 381	154 000 530,—
Schweden	42 082 486	34 081 520	46 704 373,34
Vereinigtes Königreich	– 5 115 150 953	– 5 097 567 919	– 5 194 744 952,68
Artikel 1 5 0 insgesamt	0	0	281 135 265,40

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

KAPITEL 3 1 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5, 6 UND 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	***Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	5 469 843 706	7 413 481 988,34
3 0 1	***Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie***	p.m.	p.m.	0,—
3 0 2	***Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich***	p.m.	223 160 000	263 330 000,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	p.m.	5 693 003 706	7 676 811 988,34
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1989***			
3 1 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1989	p.m.	p.m.	– 274 766 759,54
	Artikel 3 1 0 insgesamt	p.m.	p.m.	– 274 766 759,54
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	– 274 766 759,54
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995***			
3 2 0 3	Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995	p.m.	p.m.	610 850 456,41
	Artikel 3 2 0 insgesamt	p.m.	p.m.	610 850 456,41
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	610 850 456,41

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN
KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES
KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 3 3			
3 3 0	***Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 4			
3 4 0	***Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres ab dem Haushaltsjahr 2000***	p.m.	p.m.	– 52 037,97
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	– 52 037,97
	KAPITEL 3 5			
3 5 0	***Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000***			
3 5 0 0	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000		0	
3 5 0 1	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2001	p.m.		
	Artikel 3 5 0 insgesamt	p.m.	0	
3 5 9	***Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 1991***			
3 5 9 9	Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1999	—	—	– 1 011 511,56
	Artikel 3 5 9 insgesamt	—	—	– 1 011 511,56
	KAPITEL 3 5 INSGESAMT	p.m.	0	– 1 011 511,56
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**5 693 003 706**	**8 011 832 135,68**

TITEL 3

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

300 Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	5 469 843 706	7 413 481 988,34

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 15.

Nach Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Richtlinien in Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Posten 27 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

301 Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 12.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

302 Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	223 160 000	263 330 000,—

Dieser Artikel dient zur Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 vom 22. Dezember 2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

KAPITEL 30 — VERFÜGBARER ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR *(Fortsetzung)*

302 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

KAPITEL 31 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 4, 5, 6 UND 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE ABGEFÜHRTEN MEHRWERTSTEUER-EIGENMITTEL UND FINANZBEITRÄGE

310 ***Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1989***

3103 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1989

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	– 274 766 759,54

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 4, 5, 6 und 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	p.m.	p.m.	4 556 753,59
Tschechische Republik	p.m.	—	
Dänemark	p.m.	p.m.	4 627 735,72
Deutschland	p.m.	p.m.	– 133 632 123,39
Estland	p.m.	—	
Griechenland	p.m.	p.m.	1 173 983,62
Spanien	p.m.	p.m.	39 272 176,12
Frankreich	p.m.	p.m.	– 54 446 252,29
Irland	p.m.	p.m.	6 851 735,55
Italien	p.m.	p.m.	– 106 510 154,95
Zypern	p.m.	—	
Lettland	p.m.	—	
Litauen	p.m.	—	
Luxemburg	p.m.	p.m.	3 899 184,92
Ungarn	p.m.	—	
Malta	p.m.	—	
Niederlande	p.m.	p.m.	– 17 468 724,4
Österreich	p.m.	p.m.	– 18 703 748,43
Polen	p.m.	—	
Portugal	p.m.	p.m.	1 861 928,13
Slowenien	p.m.	—	
Slowakei	p.m.	—	
Finnland	p.m.	p.m.	16 185 743,97
Schweden	p.m.	p.m.	27 417 192,47
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	– 49 852 190,17
Posten 3 1 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	– 274 766 759,54

KAPITEL 3 2 — SALDEN UND ANPASSUNGEN DER SALDEN DER GEMÄSS ARTIKEL 10 ABSÄTZE 7 BIS 9 DER VERORDNUNG (EG, EURATOM) NR. 1150/2000 FÜR FRÜHERE HAUSHALTSJAHRE AUF DER GRUNDLAGE DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS/BRUTTOSOZIALPRODUKTS ABGEFÜHRTEN EIGENMITTEL

3 2 0 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7 bis 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

3 2 0 3 Ergebnis der Anwendung von Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 auf die Haushaltsjahre ab 1995

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	610 850 456,41

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), insbesondere Artikel 10 Absätze 7, 8 und 9, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	p.m.	p.m.	– 25 927 432,93
Tschechische Republik	p.m.	—	
Dänemark	p.m.	p.m.	– 36 206 215,—
Deutschland	p.m.	p.m.	86 753 048,05
Estland	p.m.	—	
Griechenland	p.m.	p.m.	3 259 382,85
Spanien	p.m.	p.m.	68 809 773,62
Frankreich	p.m.	p.m.	229 798 019,35
Irland	p.m.	p.m.	– 1 318 415,33
Italien	p.m.	p.m.	– 77 111 168,57
Zypern	p.m.	—	
Lettland	p.m.	—	
Litauen	p.m.	—	
Luxemburg	p.m.	p.m.	4 680 217,86
Ungarn	p.m.	—	
Malta	p.m.	—	
Niederlande	p.m.	p.m.	– 37 575 081,83
Österreich	p.m.	p.m.	19 148 729,26
Polen	p.m.	—	
Portugal	p.m.	p.m.	6 062 727,93
Slowenien	p.m.	—	
Slowakei	p.m.	—	
Finnland	p.m.	p.m.	4 714 656,98
Schweden	p.m.	p.m.	149 461 632,18
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	216 300 581,99
Posten 3 2 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	610 850 456,41

KAPITEL 3 3 — ERSTATTUNGEN AN DIE MITGLIEDSTAATEN

3 3 0 Erstattungen an Griechenland, Spanien und Portugal

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Akte vom 28. Mai 1979 über die Bedingungen des Beitritts der Republik Griechenland und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 291 vom 19.11.1979, S. 17).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23).

Beschluss 94/728/EG, Euratom des Rates vom 31. Oktober 1994 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 9), insbesondere Artikel 9.

Nach Artikel 127 der Akte über den Beitritt Griechenlands wird der Republik Griechenland während des Übergangszeitraums von 1981 bis 1985 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Bruttosozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben aus der Mehrwertsteuer, die Griechenland an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt hat, erstattet.

Anpassungen der von Griechenland in den Haushaltsjahren 1981 bis 1985 gezahlten Finanzbeiträge können ausschließlich aufgrund von Korrekturen der in Kapitel 3 1 aufgeführten Mehrwertsteuerbeträge für die gleichen Jahre vorgenommen werden.

Gemäß den Artikeln 187 und 374 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals wird Spanien und Portugal während des Übergangszeitraums von 1986 bis 1991 ein degressiver Anteil der Finanzbeiträge gemäß dem Bruttosozialprodukt bzw. der als Eigenmittel festgestellten Abgaben an der Mehrwertsteuer, die sie an den Gemeinschaftshaushalt gezahlt haben, mit Ausnahme ihres Anteils an der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs, erstattet.

Seit dem Haushaltsjahr 1988 erhalten Spanien und Portugal ebenfalls eine anteilmäßige Erstattung ihrer Zahlungen für die zusätzliche Einnahme sowie ihres Anteils bei der Finanzierung des Abzugs zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Zu positiven bzw. negativen Erstattungen an Spanien und Portugal können ausschließlich die Anpassungen der MwSt.- und der BSP-Bemessungsgrundlagen für die Haushaltsjahre 1986 bis 1991 entsprechend Kapitel 3 1 und 3 2 führen.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Griechenland	p.m.	p.m.	0,—
Spanien	p.m.	p.m.	0,—
Portugal	p.m.	p.m.	0,—
Artikel 3 3 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 4 — ANPASSUNG INFOLGE DER NICHTBETEILIGUNG EINZELNER MITGLIEDSTAATEN AN DER GEMEINSCHAFTSPOLITIK IN DEN BEREICHEN JUSTIZ UND INNERES

3 4 0 Anpassung der Auswirkung der Nichtbeteiligung einzelner Mitgliedstaaten an der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Justiz und Inneres ab dem Haushaltsjahr 2000

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	– 52 037,97

Protokolle mit Dänemark, dem Vereinigten Königreich und Irland über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag von Amsterdam, insbesondere die jeweiligen Artikel 3 und 5.

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	p.m.	p.m.	57 763,53
Tschechische Republik	p.m.	p.m.	
Dänemark	p.m.	p.m.	– 1 922 472,73
Deutschland	p.m.	p.m.	457 645,60
Estland	p.m.	p.m.	
Griechenland	p.m.	p.m.	29 419,15
Spanien	p.m.	p.m.	142 718,97
Frankreich	p.m.	p.m.	322 795,96
Irland	p.m.	p.m.	23 052,98
Italien	p.m.	p.m.	268 215,96
Zypern	p.m.	p.m.	
Lettland	p.m.	p.m.	
Litauen	p.m.	p.m.	
Luxemburg	p.m.	p.m.	4 477,09
Ungarn	p.m.	p.m.	
Malta	p.m.	p.m.	
Niederlande	p.m.	p.m.	93 365,66
Österreich	p.m.	p.m.	46 745,37
Polen	p.m.	p.m.	
Portugal	p.m.	p.m.	26 527,34
Slowenien	p.m.	p.m.	
Slowakei	p.m.	p.m.	
Finnland	p.m.	p.m.	29 903,03
Schweden	p.m.	p.m.	52 343,13
Vereinigtes Königreich	p.m.	p.m.	315 460,99
Artikel 3 4 0 insgesamt	p.m.	p.m.	– 52 037,97

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

3 5 0 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000

3 5 0 0 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 2000

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	0	

Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2000:

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien		– 3 078 908	
Tschechische Republik		—	
Dänemark		– 16 290 924	
Deutschland		49 233 892	
Estland		—	
Griechenland		– 1 603 327	
Spanien		– 3 468 605	
Frankreich		16 635 782	
Irland		– 1 552 469	
Italien		– 4 564 420	
Zypern		—	
Lettland		—	
Litauen		—	
Luxemburg		– 233 413	
Ungarn		—	
Malta		—	
Niederlande		– 9 171 563	
Österreich		– 2 610 155	
Polen		—	
Portugal		– 1 401 699	
Slowenien		—	
Slowakei		—	
Finnland		– 2 235 647	
Schweden		– 3 881 694	
Vereinigtes Königreich		– 15 776 850	
Posten 3 5 0 0 insgesamt		0	

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS *(Fortsetzung)*

3 5 0 *(Fortsetzung)*

3 5 0 1 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2001

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Neuer Posten

Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 2001:

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	p.m.		
Tschechische Republik	p.m.		
Dänemark	p.m.		
Deutschland	p.m.		
Estland	p.m.		
Griechenland	p.m.		
Spanien	p.m.		
Frankreich	p.m.		
Irland	p.m.		
Italien	p.m.		
Zypern	p.m.		
Lettland	p.m.		
Litauen	p.m.		
Luxemburg	p.m.		
Ungarn	p.m.		
Malta	p.m.		
Niederlande	p.m.		
Österreich	p.m.		
Polen	p.m.		
Portugal	p.m.		
Slowenien	p.m.		
Slowakei	p.m.		
Finnland	p.m.		
Schweden	p.m.		
Vereinigtes Königreich	p.m.		
Posten 3 5 0 1 insgesamt	p.m.		

KAPITEL 3 5 — ERGEBNIS DER ENDGÜLTIGEN BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DER KORREKTUR DER HAUSHALTSUNGLEICHGEWICHTE ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS *(Fortsetzung)*

3 5 9 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für die Haushaltsjahre ab 1991

3 5 9 9 Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1999

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	– 1 011 511,56

Das Ergebnis der endgültigen Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs für das Haushaltsjahr 1999 stellt sich wie folgt dar:

Mitgliedstaaten	Haushaltsplan 2005	Haushaltsplan 2004	Ausführung 2003
Belgien	—	—	1 805 097,—
Dänemark	—	—	– 8 984 239,69
Deutschland	—	—	55 807 643,—
Griechenland	—	—	– 1 470 746,84
Spanien	—	—	12 928 210,—
Frankreich	—	—	– 40 957 487,—
Irland	—	—	9 753 152,—
Italien	—	—	– 56 634 761,—
Luxemburg	—	—	1 775 608,—
Niederlande	—	—	5 864 299,—
Österreich	—	—	7 043 861,—
Portugal	—	—	3 997 886,—
Finnland	—	—	2 194 022,—
Schweden	—	—	– 3 988 706,36
Vereinigtes Königreich	—	—	9 854 651,33
Posten 3 5 9 9 insgesamt	—	—	– 1 011 511,56

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER GEMEINSCHAFTSORGANE UND -EINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger***	469 705 077	455 129 858	382 624 376,99
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- beziehungsweise Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	23 144 899,18
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	27 156 207	20 412 099	
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	496 861 284	475 541 957	405 769 276,17
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	241 640 538	204 981 963	173 757 707,60
4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	65 097 000	49 602 000	34 539 922,84
4 1 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***	100 000	100 000	41 945,04
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	306 837 538	254 683 963	208 339 575,48

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	***Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung***	7 931 460	6 642 286	5 303 620,96
4 2 1	***Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung***	1 445 000	6 408 254	1 460 618,16
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	9 376 460	13 050 540	6 764 239,12
	Titel 4 insgesamt	**813 075 282**	**743 276 460**	**620 873 090,77**

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND SONSTIGEN BEDIENSTETEN DER GEMEINSCHAFTSORGANE UND -EINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE

4 0 0 ***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger sowie der Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank, der Europäischen Zentralbank, des Europäischen Investitionsfonds, ihres Personals und ihrer Ruhegehaltsempfänger***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
469 705 077	455 129 858	382 624 376,99

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten Europäischen Gemeinschaften.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Der Verwaltungsrat der EIB hat beschlossen, ab Juli 2000 die spezifische Indexierung der Bank ausschließlich auf die Gehälter anzuwenden und für die Gemeinschaftssteuerabzüge weiterhin nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen, für alle Gemeinschaftsorgane geltenden Indexierung zu verfahren.

Parlament		40 300 754
Rat		25 929 694
Kommission:		337 644 979
— Verwaltung	(279 512 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(39 368 860)	
— EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(p.m.)	
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(859 361)	
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(211 722)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)	

KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE *(Fortsetzung)*

400 *(Fortsetzung)*

— Europäische Umweltagentur	(793 235)	
— Europäische Arzneimittel-Agentur	(2 011 729)	
— Exekutivagentur für intelligente Energie	(p.m.)	
— Europäische Eisenbahnagentur	(p.m.)	
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(727 243)	
— Europäisches Zentrum für Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten	(p.m.)	
— Europäisches Zentrum für die Entwicklung der Berufsbildung	(500 292)	
— Europäische Polizeiakademie	(p.m.)	
— Eurojust	(79 002)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(694 660)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(589 819)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(423 840)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(213 228)	
— Gemeinschaftliches Sortenamt	(234 148)	
— Exekutivagentur für Bildung und Kultur	(729 000)	
— Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit	(74 000)	
— Galileo-Aufsichtsbehörde	(p.m.)	
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	(780 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(2 469 132)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(266 000)	
— Amt für Veröffentlichungen	(2 648 708)	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(2 532 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(1 000 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(927 000)	
Gerichtshof		18 376 000
Rechnungshof		7 749 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		4 115 897
Ausschuss der Regionen		2 235 854
Europäischer Bürgerbeauftragter		470 826
Europäischer Datenschutzbeauftragter		392 073
Europäische Investitionsbank		22 100 000
Europäische Zentralbank		10 000 000
Europäischer Investitionsfonds		390 000
	Insgesamt	469 705 077

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE *(Fortsetzung)*

4 0 3 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- beziehungsweise Dienstbezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	23 144 899,18

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission:		p.m.
— Verwaltung	(p.m.)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(p.m.)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)	
— Europäische Umweltagentur	(p.m.)	
— Europäische Arzneimittel-Agentur	(p.m.)	
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(p.m.)	
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(p.m.)	
— Eurojust	(p.m.)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(p.m.)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(p.m.)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(p.m.)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(p.m.)	
— Gemeinschaftliches Sortenamt	(p.m.)	
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(p.m.)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(p.m.)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(p.m.)	
— Amt für Veröffentlichungen	(p.m.)	
— Amt für Betrugsbekämpfung	(p.m.)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(p.m.)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(p.m.)	

KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE *(Fortsetzung)*

403 *(Fortsetzung)*

Gerichtshof		p.m.
Rechungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	p.m.

404 ***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
27 156 207	20 412 099	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 840/95 (ABl. L 85 vom 19.4.1995, S. 10).

Parlament		8 066 604
Rat		2 013 509
Kommission:		11 642 256
— Verwaltung	(7 674 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(3 026 095)	
— EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(p.m.)	
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(36 707)	
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(9 592)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)	
— Europäische Umweltagentur	(26 121)	
— Europäische Arzneimittel-Agentur	(55 382)	
— Exekutivagentur für intelligente Energie	(p.m.)	
— Europäische Eisenbahnagentur	(p.m.)	
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)	

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE STEUERN UND ABZÜGE *(Fortsetzung)*

4 0 4 *(Fortsetzung)*

— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(30 668)	
— Europäisches Zentrum für Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten	(p.m.)	
— Europäisches Zentrum für die Entwicklung der Berufsbildung	(23 103)	
— Europäische Polizeiakademie	(p.m.)	
— Eurojust	(2 413)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(15 793)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(19 926)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(20 780)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(8 105)	
— Gemeinschaftliches Sortenamt	(6 557)	
— Exekutivagentur für Bildung und Kultur	(34 000)	
— Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit	(3 000)	
— Galileo-Aufsichtsbehörde	(p.m.)	
— Amt für die Abwicklung finanzieller Ansprüche	(14 000)	
— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(92 356)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(1 000)	
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(374 658)	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(128 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(2 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(38 000)	
Gerichtshof		1 254 000
Rechungshof		700 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		3 319 072
Ausschuss der Regionen		114 751
Europäischer Bürgerbeauftragter		25 617
Europäischer Datenschutzbeauftragter		20 398
	Insgesamt	27 156 207

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Neues Kapitel

4 1 0 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
241 640 538	204 981 963	173 757 707,60

Vormals Artikel 4 0 1

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG *(Fortsetzung)*

4 1 0 *(Fortsetzung)*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Parlament		37 235 445
Rat		17 673 957
Kommission:		165 666 064
— Verwaltung	(122 662 000)	
— Forschung und technologische Entwicklung	(27 295 195)	
— EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	(p.m.)	
— Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Wiederaufbau	(596 148)	
— Europäische Agentur für Flugsicherheit	(p.m.)	
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	(162 003)	
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	(p.m.)	
— Europäische Umweltagentur	(443 207)	
— Europäische Arzneimittel-Agentur	(1 135 928)	
— Exekutivagentur für intelligente Energie	(p.m.)	
— Europäische Eisenbahnagentur	(p.m.)	
— Europäische Lebensmittelbehörde	(p.m.)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	(679 488)	
— Europäisches Zentrum für Verhütung und Bekämpfung von Krankheiten	(p.m.)	
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung	(423 884)	
— Europäische Polizeiakademie	(p.m.)	
— Eurojust	(53 095)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung	(493 412)	
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen	(404 174)	
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht	(346 751)	
— Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit	(152 432)	
— Gemeinschaftliches Sortenamt	(156 237)	
— Exekutivagentur für Bildung und Kultur	(567 000)	
— Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit	(58 000)	
— Galileo-Aufsichtsbehörde	(p.m.)	
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	(827 000)	

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG *(Fortsetzung)*

4 1 0 *(Fortsetzung)*

— Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt	(2 374 132)	
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	(255 000)	
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	(2 536 978)	
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	(2 085 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	(1 066 000)	
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	(893 000)	
Gerichtshof		10 533 000
Rechnungshof		4 993 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		3 216 719
Ausschuss der Regionen		2 001 302
Europäischer Bürgerbeauftragter		269 980
Europäischer Datenschutzbeauftragter		51 071
	Insgesamt	241 640 538

4 1 1 ***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
65 097 000	49 602 000	34 539 922,84

Vormals Artikel 5 5 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Parlament		2 500 000
Rat		p.m.
Kommission		61 500 000
Gerichtshof		250 000
Rechnungshof		847 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	65 097 000

4 1 2 ***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
100 000	100 000	41 945,04

Vormals Artikel 5 6 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Neues Kapitel

4 2 0 Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
7 931 460	6 642 286	5 303 620,96

Vormals Artikel 5 6 1

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 2 1 Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1 445 000	6 408 254	1 460 618,16

Vormals Artikel 9 1 0

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

Parlament	1 445 000

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)***			
5 0 0 0	Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	9 130,43
5 0 0 1	Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	2 000	86 375,23
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Einrichtungen erbrachten entgeltlichen Leistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
	Artikel 5 0 0 insgesamt	p.m.	2 000	95 505,66
5 0 1	***Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***	306 000	195 000	17 659 068,58
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	306 000	197 000	17 754 574,24
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	1 000	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	154 276,08
5 1 1 1	Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	145 842,05
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	300 118,13
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	1 000	300 118,13
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Organe***	7 429 000	8 654 000	9 066 381,39
5 2 1	***An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen***	10 000 000	p.m.	10 804 597,26
5 2 2	***Zinserträge von Vorfinanzierungen***	35 000 000	p.m.	35 089 533,22
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	52 429 000	8 654 000	54 960 511,87

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	***Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)***	p.m.	p.m.	65 455 987,67
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	65 455 987,67
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurück erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 5 1	***Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	***Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 7 1	***Einnahmen mit vorab festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 7 2	***Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden***	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	***Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe — Zweckgebundene Einnahmen***	1 000 000	1 000 000	102 215 833,15
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	1 000 000	1 000 000	102 215 833,15
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 8 1	***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 8 3	***Einnahmen aus verschiedenen Entschädigungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	—	p.m.	395 865,49
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	395 865,49

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	300 000	300 000	107 526,70
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	300 000	300 000	107 526,70
	Titel 5 insgesamt	**54 035 000**	**10 152 000**	**241 190 417,25**

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 Einnahmen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen (Material)

5 0 0 0 Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	9 130,43

Vormals Artikel 5 0 3

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Rücknahme von im Besitz der Gemeinschaftsorgane befindlichen Fahrzeugen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 0 0 1 Einnahmen aus dem Verkauf von sonstigen beweglichen Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	2 000	86 375,23

Vormals Artikel 5 0 0

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Rücknahme von sonstigen, im Besitz der Gemeinschaftsorgane befindlichen beweglichen Sachen, außer Fahrzeugen, eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

5 0 0 *(Fortsetzung)*

5 0 0 1 *(Fortsetzung)*

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	p.m.

5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Einrichtungen erbrachten entgeltlichen Leistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Neuer Posten

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	p.m.

5 0 1 ***Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von im Besitz der Organe befindlichen Immobilien eingesetzt.

KAPITEL 5 0 — EINNAHMEN AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN (MATERIAL) UND UNBEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

5 0 2 ***Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
306 000	195 000	17 659 068,58

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischer Form.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	126 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	180 000
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	306 000

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 ***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	1 000	0,—

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	154 276,08

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Wirtschafts- und Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 1 1 1 Erstattung der Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	145 842,05

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGE- ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlage- oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Organe

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
7 429 000	8 654 000	9 066 381,39

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlage- und Darlehensmitteln sowie die Einnahmen aus Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Organe eingesetzt.

Parlament	2 000 000
Rat	p.m.
Kommission	5 000 000
Gerichtshof	125 000
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	64 000
Ausschuss der Regionen	240 000
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	7 429 000

5 2 1 An die Kommission abgeführte Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
10 000 000	p.m.	10 804 597,26

Bei diesem Artikel werden die an die Kommission abgeführten Erträge aus Anlage- und Darlehensmitteln sowie Einnahmen aus Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen eingesetzt.

Kommission	10 000 000

5 2 2 Zinserträge von Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
35 000 000	p.m.	35 089 533,22

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus den Zinserträgen von Vorfinanzierungen eingesetzt.

Kommission	35 000 000

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG)

5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung)

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	65 455 987,67

Diese Einnahmen beziehen sich auf Finanzvorgänge, die im Haushaltsjahr 2003 gemäß Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), abgewickelt werden.

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG) *(Fortsetzung)*

5 4 0 *(Fortsetzung)*

Gemäß diesem Artikel ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wieder verwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel eingesetzt.

Gerichtshof		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
	Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

Inhaltliche Neugestaltung des ehemaligen Kapitels 5 5.

5 5 0 ***Einnahmen aus Vergütungen für Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Einrichtungen ausgeführt werden, einschließlich der für andere Organe oder Einrichtungen verauslagten und von diesen zurück erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Gerichtshof		p.m.
Rechnungshof		p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		p.m.
Ausschuss der Regionen		p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS VERGÜTUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN *(Fortsetzung)*

5 5 1 ***Einnahmen aus Vergütungen für im Auftrag Dritter ausgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE

5 7 0 ***Einnahmen aus der Rückzahlung von rechtsgrundlos gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE
(Fortsetzung)

5 7 1 ***Einnahmen mit vorab festgelegter Zweckbestimmung wie Einkünfte aus Stiftungen, Zuschüsse, Schenkungen und Vermächtnisse, einschließlich der spezifischen zweckgebundenen Einnahmen jedes der Organe — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 7 2 ***Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten 6 1 0 2

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, eingesetzt.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE
(Fortsetzung)

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Organe — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1 000 000	1 000 000	102 215 833,15

Vormals Posten 5 7 0 0

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	1 000 000
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	1 000 000

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN *(Fortsetzung)*

5 8 1 ***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch die Versicherung (ehemaliger Artikel 9 0 4 des Einnahmenplans des Europäischen Parlaments).

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	p.m.

5 8 3 ***Einnahmen aus verschiedenen Entschädigungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	p.m.	395 865,49

Ausführung des ehemaligen Artikels 5 8 0.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 ***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
300 000	300 000	107 526,70

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	300 000
Gerichtshof	p.m.
Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Insgesamt	300 000

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER ABKOMMEN UND PROGRAMME DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	***Verschiedene Forschungsprogramme***			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 707 838,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	22 293 299,—
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	40 900 821,16
6 0 1 4	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 000,—
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	200 000	0,—
	Artikel 6 0 1 insgesamt	p.m.	200 000	68 906 958,16
6 0 2	***Sonstige Programme***			
6 0 2 1	Verschiedene für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 0 2 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 0 3	***Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern***			
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an Programmen der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	317 758 997,64
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	232 869,32
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	317 991 866,96
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	p.m.	200 000	386 898 825,12

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 1			
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden***			
6 1 1 2	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags — Zweckgebundene Einnahmen	—	—	280 274,—
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.		
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	280 274,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 1	Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 2	Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen	—	—	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 220 240,—
	Artikel 6 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	2 220 240,—
6 1 5	***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	17 791 100,27
6 1 5 1	Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	334 270,97

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
6 1 5	*(Fortsetzung)*			
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	251 066 670,51
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 722 372,08
6 1 5 9	Rückzahlung nicht verwendeter Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen	—	—	0,—
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	279 914 413,83
6 1 6	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	***Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind***			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 164 113,29
	Artikel 6 1 7 insgesamt	p.m.	p.m.	1 164 113,29
6 1 8	***Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen***			
6 1 8 0	Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***			
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Ratsbeschlusses 94/179/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	283 579 041,12
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen***	—	—	0,—
6 2 2	***Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden***			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	990 318,—
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 021 045,39

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
6 2 2	*(Fortsetzung)*			
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind	p.m.	p.m.	143 485,37
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	21 616 037,94
	Artikel 6 2 2 insgesamt	p.m.	p.m.	35 770 886,70
6 2 3	***Einnahmen aus im Bereich Forschung gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	—	—	0,—
6 2 4	***Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	35 770 886,70
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	***Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	93 694 102,—
6 3 1	***Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes***			
6 3 1 1	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 3 1 2	Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen und der Schweiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 3 1 3	Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen und Schweiz) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	594 841,25
	Artikel 6 3 1 insgesamt	p.m.	p.m.	594 841,25
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	94 288 943,25
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	***Finanzkorrekturen***			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen des Strukturfonds	p.m.	p.m.	4 926 069,72
	Artikel 6 5 0 insgesamt	p.m.	p.m.	4 926 069,72
	KAPITEL 6 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 926 069,72

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	197 980 192,06
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	10 633 295,56
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	208 613 487,62
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	208 613 487,62
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**200 000**	**1 014 077 253,53**

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN DER ABKOMMEN UND PROGRAMME DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

6 0 1 Verschiedene Forschungsprogramme

6 0 1 1 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	5 707 838,—

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere aus dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 2 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	22 293 299,—

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6 0 1 3 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	40 900 821,16

Vormals Artikel 6 0 2

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Die etwaigen Beiträge sind zur Deckung der ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 1 *(Fortsetzung)*

6 0 1 4 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 6 0 3

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 0 1 5 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	5 000,—

Vormals Artikel 6 0 4

Kooperationsabkommen mit Einrichtungen von Drittländern im Rahmen wissenschftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 0 1 6 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	200 000	0,—

Vormals Artikel 6 0 5

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

Die Einnahmen aus Beiträgen der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten dienen der Deckung der Ausgaben bei Titel 08 und bei den Kapiteln 02 03, 06 06, 09 04 und 11 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 2 ***Sonstige Programme***

Inhaltliche Neugestaltung des ehemaligen Artikels 6 0 2.

6 0 2 1 Verschiedene für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmte Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Artikel 6 0 8

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt.

6 0 3 ***Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern***

Vormals Artikel 6 0 9

Inhaltliche Neugestaltung des ehemaligen Artikels 6 0 3.

6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an Programmen der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	317 758 997,64

Vormals Posten 6 0 9 1

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64).

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 3 *(Fortsetzung)*

6 0 3 1 *(Fortsetzung)*

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238) zwecks Öffnung der Gemeinschaftsprogramme für beitrittswillige Länder.

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der vorgenannten Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 0 3 2 Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	232 869,32

Vormals Posten 6 0 9 3

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 3/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 78).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens auszuhandeln, die es der Europäischen Gemeinschaft ermöglicht, Mitglied der genannten Organisation zu werden.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 03 01 (Zoll 2000) und 14 03 02 (Zoll 2007) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 3 *(Fortsetzung)*

6 0 3 3 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten 6 0 9 2

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN

6 1 1 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt wurden

6 1 1 2 Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	280 274,—

In dem Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42) heißt es, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS mit Stand vom 23. Juli 2002 vom 24. Juli 2002 an im Namen der Mitgliedstaaten von der Kommission verwaltet werden.

Gemäß Nummer 6 des Anhangs I zu dem vorgenannten Beschluss werden die mit den Abwicklungs-, Anlage- und Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses verbundenen Verwaltungsausgaben, die den in Artikel 20 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 bezeichneten Ausgaben entsprechen, deren Betrag durch Beschluss des Rates vom 21. November 1977 geändert wurde, von der Kommission durch die zeitanteilige Überweisung eines Pauschalbetrags von jährlich 3 300 000 Euro an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union aus den Kapitalrückstellungen des Fonds übernommen.

Die entsprechenden Zahlungen für den Zeitraum vom 24. Juli bis zum 31. Dezember 2002 belaufen sich auf 1 455 616 Euro.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten A-1 1 0 0, A-7 0 0 0, A-2 0 0 0, A-2 4 2 1, A- 7 0 7 0, A-2 2 5 5 und A-2 3 2 0 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 1 *(Fortsetzung)*

6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeischaft für Kohle und Stahl beauftragt.

Gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung gelten die Nettobeträge aus den Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h. sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren im Wege über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres *n* + 2 verfügbaren Nettobeträge werden zunächst auf der Aktivseite der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS für das Jahr *n* und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl ausgewiesen. Dieser Finanzierungsmechanismus gilt ab 2003. Aus den Einnahmen des Jahres 2003 sollen Forschungsmaßnahmen des Jahres 2005 finanziert werden. Um die durch Wechselkursfluktuationen auf den Finanzmärkten bedingten Schwankungen der Forschungsdisponibilitäten auf ein Minimum zu beschränken, wird eine Glättung vorgenommen. Die im Haushaltsjahr 2005 für Forschungszwecke verfügbaren Mittel werden auf 56 500 000 Euro (netto) veranschlagt.

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Fondsmittel für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 13 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 1 4 Einnahmen aus Einziehungen im Rahmen des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Neuer Posten

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeischaft für Kohle und Stahl beauftragt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 dieser Entscheidung werden die eingezogenen Beträge zunächst bei den Aktiva der in Abwicklung befindlichen EGKS und — nach erfolgter Abwicklung — bei den Aktiva des Forschungsfonds für Kohle und Stahl buchmäßig erfasst.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 2 Erstattung von Beträgen, die bei der Ausführung von entgeltlichen Auftragsarbeiten verauslagt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Kommission		p.m.
Rat		p.m.
	Insgesamt	p.m.

6 1 3 Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik oder infolge von Unregelmäßigkeiten oder von Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 4 *(Fortsetzung)*

6 1 4 0 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 4 1 Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Restliche Einnahmen aus der Rückzahlung der für Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung im Bereich der Datenverarbeitung (ABl. L 231 vom 13.9.1979, S. 1).

6 1 4 2 Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Einnahmen aus der Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 4 3 Rückzahlung von Subventionen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	2 220 240,—

Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 1988 zur Lancierung eines Pilotvorhabens „Eurotech Capital“ (E/1783/88).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 5 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft

6 1 5 0 Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	17 791 100,27

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 1 Rückzahlung von im Interesse des Haushaltsausgleichs gezahlten, jedoch nicht in Anspruch genommenen Zuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 2 Rückzahlung von nicht verwendeten Zinszuschüssen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der vom Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	334 270,97

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 5 *(Fortsetzung)*

6 1 5 7 Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	251 066 670,51

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 29.6.1994, S. 62), insbesondere Artikel 1 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorauszahlungen im Rahmen der Strukturfonds (Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und des Kohäsionsfonds verbucht.

Gemäß Artikel 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingestellt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	10 722 372,08

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung gelten diese Einnahmen ab dem Haushaltsjahr 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten ursprünglich die Ausgaben getätigt wurden, die zu den betreffenden Einnahmen geführt haben.

6 1 5 9 Rückzahlung nicht verwendeter Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Rückzahlung von nicht verwendeten Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen eingesetzt.

6 1 6 ***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkommen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 06 05 01 und 06 05 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission").

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 6 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der Gemeinschaftshilfen zugunsten von Drittländern verauslagt worden sind

6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	1 164 113,29

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1). Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1934/2004 (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 1).

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer bzw. Begünstigte.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 21 03 17 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 1 8 Rückzahlung von im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträgen

6 1 8 0 Rückzahlung der an Nahrungsmittellieferanten oder -empfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

In den Bekanntmachungen der Vergabe und den den Schreiben der Kommission beigefügten finanziellen Bedingungen sind Bestimmungen über die Kriterien für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger vorgesehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER AUSGABEN *(Fortsetzung)*

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen des Ratsbeschlusses 94/179/Euratom für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 22 02 03 und 19 06 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b).

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen an die Mitgliedstaaten zur Ausführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 2 2 Einnahmen aus Leistungen, die von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbracht werden

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	990 318,—

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten (insbesondere von Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden anteilig auf Deutschland, Frankreich und die Niederlande umgelegt.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 2 2 *(Fortsetzung)*

6 2 2 2 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschussfonds der früheren gemeinsamen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	13 021 045,39

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können die etwaigen Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt werden.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus Forschungen der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	143 485,37

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 sowie der Kapitel 10 02 und 10 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 2 2 *(Fortsetzung)*

6 2 2 5 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel beim Artikel 10 01 05 und den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	21 616 037,94

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können die etwaigen Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 04, 10 03 03, 10 04 01 und 10 04 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt werden.

6 2 3 ***Einnahmen aus im Bereich Forschung gegen Vergütung für Dritte erbrachten Dienstleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Einnahmen aus Verträgen über für Dritte gegen Vergütung erbrachte Leistungen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt.

6 2 4 ***Einnahmen aus Lizenzen, die die Kommission für patentfähige und nichtpatentfähige Erfindungen vergeben hat, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN

6 3 0 Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelszone im Rahmen des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	93 694 102,—

Abkommen zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraums (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 sowie dem Protokoll Nr. 32 des Abkommens im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ergibt sich aus der Zusammenfassung in Anlage V des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission".

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 des Abkommens zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

6 3 1 Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes

Neuer Artikel

6 3 1 1 Beiträge zu den Verwaltungsausgaben im Rahmen des Übereinkommens mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten 6 1 1 1

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen- Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere Artikel 12 (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36).

Rat p.m.

6 3 1 2 Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen und der Schweiz — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten 6 1 1 1

Der 10. Erwägungsgrund der Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4) besagt, dass Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen sind, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN SPEZIFISCHER ABKOMMEN *(Fortsetzung)*

6 3 1 *(Fortsetzung)*

6 3 1 2 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Beschluss des Rates 2004/849/EG vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26).

Beschluss des Rates 2004/860/EG vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 08 02, 18 08 03 und 18 08 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt.

6 3 1 3 Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen und Schweiz) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	594 841,25

Vormals Posten 6 4 0 0

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden diese Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 18 02 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt.

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN

6 5 0 Finanzkorrekturen

6 5 0 0 Finanzkorrekturen im Rahmen des Strukturfonds

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	4 926 069,72

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung", Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" eingesetzt werden, sofern dies notwendig ist, um die Risiken in Bezug auf die Annullierung oder Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen zu decken.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	197 980 192,06

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		p.m.
Médiateur		p.m.
	Insgesamt	p.m.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 6 0 *(Fortsetzung)*

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	10 633 295,56

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) etwaige Einnahmen eingesetzt, die in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehen und keinen spezifischen Ausgaben zugewiesen sind.

Parlament		p.m.
Kommission		p.m.
	Insgesamt	p.m.

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***			
7 0 0 0	Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen	3 000 000	5 000 000	24 952 937,18
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	10 000 000	35 000 000	60 496 800,97
	Artikel 7 0 0 insgesamt	13 000 000	40 000 000	85 449 738,15
7 0 1	***Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen***	5 000 000		
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	18 000 000	40 000 000	85 449 738,15
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	100 000 000	260 000 000	151 589 000,—
7 1 1	***Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten***	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	***Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	100 000 000	260 000 000	151 589 000,—

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 7 2			
7 2 0	***Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen***			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 7 2 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 insgesamt	**118 000 000**	**300 000 000**	**237 038 738,15**

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 Verzugszinsen

7 0 0 0 Infolge verspäteter Gutschriften auf den Konten bei den Haushaltsverwaltungen der Mitgliedstaaten fällige Zinsen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
3 000 000	5 000 000	24 952 937,18

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Rat	p.m.
Kommission	3 000 000
Insgesamt	3 000 000

7 0 0 1 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
10 000 000	35 000 000	60 496 800,97

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen (ABl. L 170 vom 3.7.1990, S. 35).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN *(Fortsetzung)*

7 0 1 ***Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
5 000 000		

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden die Verzugszinsen und sonstigen Zinserträge aus Geldbußen eingesetzt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), insbesondere Artikel 86.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

7 1 0 ***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
100 000 000	260 000 000	151 589 000,—

Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 52 vom 16.8.1960, S. 1121/60), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 (ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 4), insbesondere die Artikel 17 und 18.

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49),

insbesondere die Artikel 15 und 16; die Verordnung Nr. 17 wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

7 1 1 ***Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

Entscheidung Nr. 105/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Änderung der Entscheidung Nr. 210/97/EG vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN *(Fortsetzung)*

7 1 2 ***Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 228.

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

7 2 0 ***Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen***

7 2 0 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b).

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	***Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital***	22 348 861	21 850 000	24 597 987,16
8 1 1	***Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt***	11 085	13 805	17 803,17
8 1 2	***Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Baudarlehen, die die Kommission den Beamten der Organe gewährt***	—	—	0,—
8 1 3	***Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners“ Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt***	p.m.	p.m.	12 418,50
8 1 4	***Rückzahlung und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	22 359 946	21 863 805	24 628 208,83
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas***	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
8 2 3	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 5	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 6	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 5			
8 5 0	***Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***	3 000 000	4 000 000	2 250 000,—
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	3 000 000	4 000 000	2 250 000,—
	Titel 8 insgesamt	**25 359 946**	**25 863 805**	**26 878 208,83**

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

8 0 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über die Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Beschluss 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 betreffend eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für den Ausbau des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Beschluss 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Beschluss 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Beschluss 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Die Garantie der Gemeinschaft betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 14 Milliarden Euro begrenzt.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 0 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

8 0 1 *(Fortsetzung)*

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf ihren Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Gesamtbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom über die Anwendung des Beschlusses 77/270/Euratom, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Euratom-Anleihen als Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftwerken aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 0 2 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 7.8.1980, S. 19).

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)*

8 0 2 *(Fortsetzung)*

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 betreffend die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen wurde auf 6 830 Millionen Euro festgesetzt. Davon entfallen 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluss 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 Milliarde Euro auf die durch den Beschluss 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 Millionen Euro auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen. Hiervon sind die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen und die durch den Beschluss 83/200/EWG genehmigten Anleihen in Höhe von 3 Milliarden Euro und 750 Millionen Euro durch den Beschluss 87/182/EWG abzuziehen.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

8 1 0 ***Rückfluss und Zinserlös bei im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
22 348 861	21 850 000	24 597 987,16

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln der Kapitel 22 03, 19 08 und 19 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und haftendes Kapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital werden ab Auszahlung fällig; die ersten sind halbjährlich, die zweiten jährlich zahlbar.

8 1 1 ***Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die die Kommission für die Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährt***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
11 085	13 805	17 803,17

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Artikels 04 04 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ von vorliegendem Einzelplan zugunsten der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen.

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

8 1 2 ***Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Baudarlehen, die die Kommission den Beamten der Organe gewährt***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der an die Beamten gewährten Baudarlehen.

8 1 3 ***Rückfluss und Zinserlös im Rahmen der Darlehen und des haftenden Kapitals, die die Kommission im Zusammenhang mit der Aktion „EC Investment Partners" Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika gewährt***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	12 418,50

Verordnung (EG) Nr. 772/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners" für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 112 vom 21.4.2001, S. 1).

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Kapitalrückzahlungen und Zinserträge aus Darlehen und haftendem Kapital, die aus den Mitteln des Kapitels 19 02 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission" (EC Investment Partners) vergeben werden.

8 1 4 ***Rückzahlung und Zinserlös im Rahmen der Darlehen, die den von der Golfkrise am schwersten betroffenen Ländern gewährt wurden***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Verordnung (EWG) Nr. 3557/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über eine Finanzhilfe für die unmittelbar von der Golfkrise betroffenen Länder (ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 1).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

8 2 0 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für ein Anleiheprogramm der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 1 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 2 1 *(Fortsetzung)*

Beschluss 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluss 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 3 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission", sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 2 5 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Serbien und Montenegro (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 2 6 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Anleihen siehe Erläuterungen zu Artikel 8 0 1.

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 08 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

8 3 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 zum Abschluss des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 0 *(Fortsetzung)*

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Ratspräsidenten an die Europäische Investitionsbank: Empfehlung, die finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal zum zweiten Mal zu verlängern).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 0 *(Fortsetzung)*

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 31. Juli 1995, über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 09 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa sowie im westlichen Balkanraum

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 2 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in den Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 11 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

8 3 4 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33), zuletzt geändert durch den Beschluss 98/729/EG (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 12 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0 *Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
3 000 000	4 000 000	2 250 000,—

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	30 061 000	37 081 000	19 199 636,52
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	30 061 000	37 081 000	19 199 636,52
	Titel 9 insgesamt	**30 061 000**	**37 081 000**	**19 199 636,52**
	GESAMTBETRAG	**106 300 000 000**	**101 806 602 380**	**93 468 554 435,85**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
30 061 000	37 081 000	19 199 636,52

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen eingesetzt.

Parlament		p.m.
Rat		p.m.
Kommission		30 000 000
Gerichtshof		10 000
Rechungshof		35 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		16 000
Ausschuss der Regionen		p.m.
Bürgerbeauftragter		p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter		p.m.
	Insgesamt	30 061 000

C. PERSONALBESTAND

Genehmigter Personalbestand

Organe	2005		2004	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Europäisches Parlament	4 671	860	4 512	808
Rat	3 234	46	3 140	46
Kommission:				
— Verwaltung	17 571	366	16 982	406
— Forschung und technologische Entwicklung	3 705	50	3 622	50
— Amt für amtliche Veröffentlichungen	635	—	536	—
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	200	146	183	146
— Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	111	1	92	1
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	280	—	308	—
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel	550	—	589	—
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg	205	—	224	2
Gerichtshof	1 258	393	1 248	393
Rechnungshof	620	134	601	135
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	595	28	594	24
Ausschuss der Regionen	382	29	382	26
Europäischer Bürgerbeauftragter	12	30	15	23
Europäischer Datenschutzbeauftragter	10	9	15	—
Insgesamt	**34 039**	**2 092**	**33 043**	**2 060**

Die Gliederung nach Laufbahngruppe und Besoldungsgruppe dieser Bediensteten soll im Rahmen der nachstehenden Stellenpläne beibehalten werden.

Einzelplan I — Parlament

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2005					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
				Sonstige	Fraktionen	
Sondergruppe	1	—		—	—	
A*16	9	—		1	—	
A*15	29	—		1	10	
A*14	127	1		6	20	
A*13	25	—		—	9	
A*12	528	2		8	64	
A*11	179	4		6	36	
A*10	173	3		5	54	
A*9	77	—		—	12	
A*8	159	4		22	14	
A*7	94	—		—	—	
A*6	—	—		—	20	
A*5	526	—		10	53	
Insgesamt	1 926	14		59	292	
B*11	14	—		—	7	
B*10	177	4		17	39	
B*9	21	—		—	1	
B*8	55	2		1	24	
B*7	122	3		7	39	
B*6	87	3		3	11	
B*5	177	2		2	28	
B*4	—	—		—	2	
B*3	138	—		—	54	
Insgesamt	788	14		30	205	
C*7	42	—		—	9	
C*6	768	20		2	82	
C*5	178	3		6	51	
C*4	290	15		9	27	
C*3	195	7		—	16	
C*2	103	2		5	49	
C*1	285	—		1	41	
Insgesamt	1 861	47		23	275	
D*5	9	—		—	—	
D*4	97	3		9	7	
D*3	14	1		—	1	
D*2	0	—		—	—	
Insgesamt	120	4		9	8	
Gesamtzahl	**4 696** (1)	**79** (2)		**121** (3)	**780** (4)	
	5 597 (5)					

(1) Davon 34 Beförderungen ad personam (1 A*15 nach A*16, 1 A*14 nach A*15, 3 B*10 nach B*11, 7 C*6 nach B*7 und 22 D*4 nach C*4), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe), nach langjähriger Dienstzeit (mindestens 25 Jahre) gewährt werden.

(2) Virtuelle Reserve für die im dienstlichen Interesse abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.

(3) Davon: 22 für das Kabinett des Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C*4 für das Sekretariat des Quästoren, 12 für die GD Präsidentschaft, 12 für die GD Int. Politiken (davon 7 A*8 bis zum 31. Dezember 2008), 7 für die GD Ext. Politiken (davon 1 A*8 bis zum 31. Dezember 2008), 14 für die GD Information, 8 für die GD Personal, 15 für die GD Infrastruktur und Dolmetschen, 1 für die GD Finanzen, 3 für den Personalrat, 1 für das Generalsekretariat, 1 für die Dienstelle für die Beziehungen zu den Fraktionen (Koordinierung der fraktionslosen Mitglieder), 4 für den Juristischen Dienst (bis zum 31. Dezember 2005), 2 für die GD Übersetzung.

(4) Davon 1 A*12 nach A*14 ad personam.

(5) Die Mittel für die Schaffung von 1 A*5-Planstelle und 2 A*5-Stellen auf Zeit sind in die Reserve des Kapitels 10 0 eingestellt.

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2004					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit		
				Sonstige	Fraktionen	
Sondergruppe	1	—		—	—	
A*16	9	—		1	—	
A*15	28	—		1	10	
A*14	137	1		6	23	
A*13	—	—		—	—	
A*12	555	2		8	68	
A*11	141	4		3	40	
A*10	211	3		8	56	
A*9	—	—		—	—	
A*8	209	4		25	22	
A*7	87	—		—	—	
A*6	—	—		—	—	
A*5	456	—		1	49	
Insgesamt	1 883 (1)	14		53	268	
B*11	—	—		—	—	
B*10	192	4		17	50	
B*9	—	—		—	—	
B*8	75	2		1	25	
B*7	129	3		7	40	
B*6	82	3		3	13	
B*5	175	2		2	29	
B*4	—	—		—	—	
B*3	104	—		—	21	
Insgesamt	757	14		30	178	
C*7	—	—		—	—	
C*6	758	20		2	92	
C*5	193	3		5	51	
C*4	190	15		11	28	
C*3	205	7		—	15	
C*2	193	2		7	50	
C*1	202	—		1	—	
Insgesamt	1 741	47		26	236	
D*5	—	—		—	—	
D*4	142	3		9	7	
D*3	24	1		—	1	
D*2	14	—		—	—	
Insgesamt	180	4		9	8	
Gesamtzahl	**4 512** (2)	**79** (3)		**118** (4)	**690**	
	5 320 (5)					

(1) Davon 887 für die Übersetzung und 391 für die Dolmetscher.

(2) Davon 22 Beförderungen *ad personam* (2 A*14 nach A*15, 6 C*6 nach B*7 und 14 D*4 nach C*4), die in außergewöhnlichen Fällen verdienstvollen Beamten, die das Ende ihrer Laufbahn erreicht haben (mindestens 60 Jahre alt und seit mindestens 2 Jahren in der letzten Dienstaltersstufe der höheren Besoldungsgruppe), nach langjähriger Dienstzeit (mindestens 25 Jahre) gewährt werden..

(3) Virtuelle Reserve für die im dienstlichen Interesse abgeordneten Beamten, die in der Gesamtzahl nicht berücksichtigt ist.

(4) Davon: 22 für das Kabinet der Präsidenten, 14 für das Sekretariat der Vizepräsidenten, 5 C*4 für das Sekretariat des Quästoren, 11 für die GD Präsidentschaft, 12 für die GD Int. Politiken (davon 7 A*8 bis zum 31. Dezember 2008), 11 für die GD Ext. Politiken (davon 1 A*8 bis zum 31. Dezember 2008), 8 für die GD Information, 9 für die GD Personal, 15 für die GD Infrastruktur und Dolmetschen, 2 für die GD Finanzen, 3 für den Personalrat, 1 für das Generalsekretariat, 1 für die Dienstelle für die Beziehungen zu den Fraktionen (Koordinierung der fraktionslosen Mitglieder), 4 für den Juristischen Dienst (bis zum 31. Dezember 2004).

(5) Die Mittel für die Schaffung von 3 A*14, 9A*8, 3 B*5 und 9 C*2 für die GD Int. Politiken und die GD Ext. Politiken sowie für die Schaffung von 3 A*8-Stellen für den Juristischen Dienst sind in die Reserve des Kapitels 10 0 eingesetzt.

Einzelplan II — Rat

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Rat					
	2005			2004		
	Dauerplan-stellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplan-stellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	2		—	2		—
A*16	11		—	11		—
A*15	31 (1)		1	31 (2)		1
A*14	81 (3)		9	81 (4)		9
A*13	12		—	—		—
A*12	294 (5)		8	300 (6)		8
A*11	272		12	292		12
A*10	118		—	152		—
A*9	86		—	49		—
A*8	172		—	157		—
A*7	41		—	28		—
A*6	188		—	188		—
A*5	11		—	—		—
Insgesamt	1 317		30	1 289		30
B*11	3		—	—		—
B*10	53		2	60		2
B*9	10		—	—		—
B*8	48		—	51		—
B*7	64		—	61		—
B*6	38		—	34		—
B*5	57		13	67		13
B*4	4		—	4		—
B*3	66		—	33		—
Insgesamt	343		15	310		15
C*7	20		—	—		—
C*6	450		1	430		1
C*5	290		—	322		—
C*4	214		—	243		—
C*3	121		—	142		—
C*2	158		—	145		—
C*1	256		—	190		—
Insgesamt	1 509		1	1 472		1
D*5	3		—	—		—
D*4	60		—	67		—
D*3	—		—	—		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	63		—	67		—
Gesamtzahl	**3 234** (7)		**46**	**3 140** (8)		**46**

(1) Davon 4 A*16 ad personam.
(2) Davon 4 A*16 ad personam.
(3) Davon 7 A*15 ad personam.
(4) Davon 7 A*15 ad personam.
(5) Davon 5 A*14 ad personam.
(6) Davon 5 A*14 ad personam.
(7) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzeitkräften kann durch die Einstellung weiterer Beamter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.
(8) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Halbzeitkräften kann durch die Einstellung weiterer Beamter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

Einzelplan III — Kommission

Verwaltung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2005			2004		
	Dauer-planstellen	Davon Dauerplan-stellen für die Versorgungs-agentur	Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen	Davon Dauerplan-stellen für die Versorgungs-agentur	Planstellen auf Zeit
A*16	30		—	30	—	—
A*15	219 (1)	—	22	214 (2)	—	22
A*14	623 (3) (4)	2 (5)	32	680 (6) (7)	2 (8)	32
A*13	115	—	—	—	—	—
A*12	2 004 (9) (10)	3	54	1 972 (11) (12) (13)	3	58
A*11	1 906 (14) (15)	1	62	1 882 (16) (17) (18)	1	72
A*10	1 163	2	11	1 390	2	22
A*9	327	—	—	39	—	—
A*8	1 589	—	2	1 701	—	2
A*7	331	—	—	181	—	—
A*6	210	—	—	110	—	—
A*5	473	—	—	282 (19)	—	—
Insgesamt	8 990	8	183	8 481	8	208
B*11	30	—	—	—	—	—
B*10	648	1	20	748	1	21
B*9	53	—	—	—	—	—
B*8	641 (20)	2	12	642 (21)	2	17
B*7	809	1	28	809	1	36
B*6	540	3	15	539	3	16
B*5	533	—	—	512	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	157	—	—	40	—	—
Insgesamt	3 411	7	75	3 290 (22)	7	90 (23)
C*7	57	—	—	—	—	—
C*6	1 047	6	24	1 147	6	24
C*5	1 091	1	42	1 105	1	42
C*4	1 195	—	20	1 193	—	20
C*3	671	2	9	658	2	9
C*2	604	—	13	596	—	13
C*1	265	—	—	225	—	—
Insgesamt	4 930	9	108	4 924	9	108
D*5	19	—	—	—	—	—
D*4	207	—	—	239	—	—
D*3	32	—	—	48	—	—
D*2	2	—	—	—	—	—
Insgesamt	260	—	—	287	—	—
Gesamtzahl	**17 591** (24)	**24**	**366**	**16 982** (25) (26) (27)	**24**	**406**

(1) Davon 27 A*16 ad personam.
(2) Davon 27 A*16 ad personam.
(3) Davon 22 A*15 ad personam.
(4) Davon 2 A*15 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
(5) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A*15 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird. Das Amt des stellvertretenden Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A*14 wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum stellvertretenden Generaldirektor ernannt wird.
(6) Davon 22 A*15 ad personam.
(7) Davon 2 A*15 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
(8) Das Amt des Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A*15 ad personam wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum Generaldirektor ernannt wird. Das Amt des stellvertretenden Generaldirektors der Agentur wird von einem Beamten der Besoldungsgruppe A*14 wahrgenommen, der nach Maßgabe von Artikel 53 des Euratom-Vertrags zum stellvertretenden Generaldirektor ernannt wird.
(9) Davon 13 A*14 ad personam.
(10) Davon 1 A*14 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A*14 haben.
(11) Davon 1 A*14 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A*14 haben.
(12) Davon 11 A*14 ad personam.
(13) Davon 2 A*14 ad personam für den Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienst.
(14) Davon 13 A*14 ad personam.
(15) Davon 1 A*14 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A*14 haben.
(16) Davon 1 A*14 ad personam, wobei diese Einstufung auf diejenigen Beamten angewandt wird, die gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs in den Rechtssachen 20/63 und 21/63 sowie 79/63 und 82/63 Anspruch auf eine Einstufung in die Besoldungsgruppe A*14 haben.
(17) Davon 11 A*14 ad personam.
(18) Eine A*11- Stelle ist für eine Person vorgesehen, die auf interinstitutioneller Ebene damit beauftragt wird, die Veröffentlichung des Haushaltsplans in allen Phasen zu überwachen. Die entsprechende Aufgabenbeschreibung wird auf interinstitutioneller Ebene von allen Organen, die im Rahmen des Projekts SEI-BUD zusammenarbeiten, gemeinsam festgelegt und vom interinstitutionellen paritätischen Ausschuss genehmigt. Nach Maßgabe der Art dieser Aufgaben kann der Beamte, der diese Stelle innehat, unter der Dienstaufsicht der Generaldirektion Haushalt für unbegrenzte Zeit im dienstlichen Interesse gemäß Artikel 37 des Statuts zu einem anderen Organ abgeordnet werden.
(19) Davon 25 Planstellen, für die die Finanzierungsmittel bei der Reserve eingestellt werden.
(20) Davon 1 B*10 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
(21) Davon 1 B*10 ad personam gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates.
(22) Davon 206 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, Sekretariatsinspektoren, technische Hauptinspektoren und technische Inspektoren.
(23) Davon 17 Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren und technische Hauptinspektoren.
(24) Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.
(25) Dazu kommen außerdem 34 Planstellen der Laufbahngruppe A*8/A*10, die pro forma ohne Mittelzuweisung geschaffen wurden, um die Abordnung von Beamten in die AKP-Länder zu ermöglichen.
(26) Die von der Anstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.
(27) Davon 2 Planstellen für das Sekretariat des Wirtschafts- und Währungsausschusses.

Forschung und technologische Entwicklung — Gemeinsame Forschungsstelle

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2005	2004
	Anzahl	Anzahl
A*16	2 (1)	2 (2)
A*15	10	10
A*14	38	40
A*13	5	—
A*12	153	160
A*11	178	187
A*10	188	184
A*9	7	3
A*8	145	138
A*7	16	16
A*6	51	35
A*5	27	—
Insgesamt	820	775
B*11	5	—
B*10	112	134
B*9	6	—
B*8	138	143
B*7	111	111
B*6	145	145
B*5	65	62
B*4	5	—
B*3	2	2
Insgesamt	589	597
C*7	10	—
C*6	221	254
C*5	99	99
C*4	84	85
C*3	51	51
C*2	40	40
C*1	—	—
Insgesamt	505	529
D*5	1	—
D*4	23	23
D*3	9	9
D*2	2	2
Insgesamt	35	34
Gesamtzahl	**1 949**	**1 935** (3)

(1) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.
(2) Davon 1 Beamter, der die Vergünstigungen gemäß Artikel 93 des Statuts genießt.
(3) Die von der Einstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.

Forschung und technologische Entwicklung – Indirekte Aktionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2005			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	1		—	1		—
A*15	19 (1)		—	19 (2)		—
A*14	79 (3)		—	80 (4)		—
A*13	4		—	—		—
A*12	309		—	311		—
A*11	280		—	280		—
A*10	161		11	161		11
A*9	4		—	—		—
A*8	91		17	91		17
A*7	14		—	14		—
A*6	9		—	9		—
A*5	42		—	7		—
Insgesamt	1 013		28	973		28
B*11	2		—	—		—
B*10	74		—	80		—
B*9	4		—	—		—
B*8	62		—	62		—
B*7	62		—	62		—
B*6	45		6	45		6
B*5	24		9	24		9
B*4	—		—	—		—
B*3	22		—	6		—
Insgesamt	295		15	279		15
C*7	2		—	—		—
C*6	84		—	90		—
C*5	97		—	93		—
C*4	109		—	109		—
C*3	88		2	88		2
C*2	47		5	47		5
C*1	21		—	8		—
Insgesamt	448		7	435		7
D*5	—		—	—		—
D*4	—		—	—		—
D*3	—		—	—		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
Gesamtzahl	**1 756**		**50**	**1 687**		**50**
	1 806			**1 737** (5)		

(1) Davon 2 A*16 ad personam.
(2) Davon 2 A*16 ad personam.
(3) Davon 1 A*15 ad personam.
(4) Davon 1 A*15 ad personam.
(5) Die von der Einstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.

Amt für amtliche Veröffentlichungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für amtliche Veröffentlichungen					
	2005			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	1		—	1		—
A*15	3		—	3		—
A*14	8		—	8		—
A*13	1		—	—		—
A*12	8		—	4		—
A*11	13		—	15		—
A*10	12		—	10		—
A*9	4		—	—		—
A*8	19		—	20		—
A*7	—		—	—		—
A*6	3		—	3		—
A*5	8		—	8		—
Insgesamt	80		—	72		—
B*11	3		—	—		—
B*10	45		—	46		—
B*9	4		—	—		—
B*8	46		—	45		—
B*7	67		—	72		—
B*6	50		—	50		—
B*5	33		—	32		—
B*4	—		—	—		—
B*3	81		—	—		—
Insgesamt	329		—	245		—
C*7	2		—	—		—
C*6	48		—	42		—
C*5	39		—	36		—
C*4	43		—	37		—
C*3	42		—	41		—
C*2	31		—	41		—
C*1	—		—	—		—
Insgesamt	205		—	197		—
D*5	1		—	—		—
D*4	11		—	10		—
D*3	8		—	11		—
D*2	1		—	1		—
Insgesamt	21		—	22		—
Gesamtzahl	**635** [1] [2]			**536** [3] [4]		

[1] Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.

[2] Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

[3] Davon 2 Stellen für technische Hauptinspektoren und Sekretariatshauptinspektoren.

[4] Die Besetzung bestimmter Stellen mit Halbzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung					
	2005			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	1		—	1		—
A*15	2		3	2		3
A*14	5		4	5		4
A*13	1		—	—		—
A*12	10		24	11		17
A*11	12		17	12		17
A*10	9		1	8		—
A*9	4		12	4		12
A*8	20		17	20		20
A*7	—		—	—		—
A*6	7		2	6		7
A*5	—		—	—		—
Insgesamt	71		80	69		80
B*11	1		—	—		—
B*10	8		18	9		18
B*9	—		—	—		—
B*8	6		2	6		—
B*7	22		46	22		48
B*6	6		—	6		—
B*5	7		—	7		—
B*4	—		—	—		—
B*3	1		—	—		—
Insgesamt	51		66	50		66
C*7	1		—	—		—
C*6	5		—	6		—
C*5	12		—	12		—
C*4	15		—	15		—
C*3	13		—	13		—
C*2	14		—	14		—
C*1	15		—	—		—
Insgesamt	75		—	60		—
D*5	—		—	—		—
D*4	1		—	1		—
D*3	1		—	1		—
D*2	2		—	2		—
Insgesamt	4		—	4		—
Gesamtzahl	**201**		**146**	**183**		**146**
	347 [1] [2]			**329** [3] [4] [5]		

[1] Davon 1 A*15, 1 A*11, 1 B*7, 1 C*4, 1 A*11 T und 3 A*8 T-Stellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses. Diese Stellen werden auf Vorschlag des Überwachungsausschusses besetzt, vorzugsweise durch Abordnung von Beamten im dienstlichen Interesse gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

[2] Davon sind 80 Stellen für interne Untersuchungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1) vorgesehen. Diese Inspektoren werden in einer besonderen Direktion zusammengefasst.

[3] Davon sind 80 Stellen für interne Untersuchungen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1) vorgesehen. Diese Inspektoren werden in einer besonderen Direktion zusammengefasst.

[4] Davon 1 A*15, 1 A*11, 1 B*7, 1 C*4, 1 A*11 T und 3 A*8 T-Stellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses. Diese Stellen werden auf Vorschlag des Überwachungsausschusses besetzt, vorzugsweise durch Abordnung von Beamten im dienstlichen Interesse gemäß den Bestimmungen von Artikel 37 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

[5] Die von der Anstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.

Europäisches Amt für Personalauswahl

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl					
	2005			2004		
	Dauer-planstellen	Davon AEE	Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—		—
A*15	—	—	1	—		1
A*14	1	—	—	1		—
A*13	—	—	—	—		—
A*12	3	2	—	1		—
A*11	4	—	—	2		—
A*10	2	1 (1)	—	1		—
A*9	1	—	—	—		—
A*8	2	1	—	4		—
A*7	2	2 (2)	—	—		—
A*6	2	—	—	2		—
A*5	—	—	—	—		—
Insgesamt	17	6	1	11		1
B*11	—	—	—	—		—
B*10	3	—	—	3		—
B*9	—	—	—	—		—
B*8	12	1	—	11		—
B*7	5	—	—	5		—
B*6	3	1 (3)	—	2		—
B*5	6	1	—	5		—
B*4	1	1	—	—		—
B*3	1	—	—	—		—
Insgesamt	31	4	—	26		—
C*7	—	—	—	—		—
C*6	12	—	—	11		—
C*5	12	1	—	10		—
C*4	10	—	—	8		—
C*3	14	1	—	13		—
C*2	7	—	—	11		—
C*1	6	2 (4)	—	—		—
Insgesamt	61	4	—	53		—
D*5	—	—	—	—		—
D*4	1	—	—	—		—
D*3	1	—	—	—		—
D*2	—	—	—	2		—
Insgesamt	2	—	—	2		—
Gesamtzahl	**111**	**14**	**1**	**92**		**1**
	112			**93** (5)		

(1) Vom Parlament zur Verfügung gestellte bestehende Planstelle.
(2) Vom Parlament zur Verfügung gestellte neue Planstelle.
(3) Vom Rat zur Verfügung gestellte bestehende Planstelle.
(4) Vom Rat zur Verfügung gestellte neue Planstelle.
(5) Die von der Einstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche					
	2005			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	1		—	1		—
A*14	4		—	4		—
A*13	—		—	—		—
A*12	4		—	4		—
A*11	1		—	1		—
A*10	3		—	3		—
A*9	1		—	1		—
A*8	1		—	1		—
A*7	—		—	—		—
A*6	1		—	1		—
A*5	7		—	—		—
Insgesamt	23		—	16		—
B*11	—		—	—		—
B*10	20		—	21		—
B*9	—		—	—		—
B*8	24		—	24		—
B*7	14		—	13		—
B*6	14		—	14		—
B*5	3		—	3		—
B*4	—		—	—		—
B*3	—		—	—		—
Insgesamt	75		—	75		—
C*7	—		—	—		—
C*6	67		—	75		—
C*5	54		—	54		—
C*4	34		—	47		—
C*3	9		—	23		—
C*2	6		—	6		—
C*1	—		—	—		—
Insgesamt	170			205 (1)		
D*5	—		—	—		—
D*4	8		—	8		—
D*3	4		—	4		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	**12**		**—**	**12**		**—**
Gesamtzahl	**280** (2)			**308** (3)		

(1) Blockiert zwecks Umwandlung von Planstellen in Mittel: 27 Stellen der Laufbahngruppe C, davon 13 C*4 und 14 C*3-Stellen.
(2) Blockiert zwecks Umwandlung von Planstellen in Mittel: 24 Stellen der Laufbahngruppen C und D, davon 6 C*5, 8 C*4, 2 C*3, 1 C*2, 5 D*4 und 2 D*3-Stellen.
(3) Die von der Einstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel					
	2005			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	1		—	1		—
A*14	8		—	6		—
A*13	—		—	—		—
A*12	6		—	7		—
A*11	13		—	10		—
A*10	2		—	2		—
A*9	—		—	—		—
A*8	7		—	7		—
A*7	—		—	—		—
A*6	—		—	—		—
A*5	—		—	—		—
Insgesamt	37		—	33		—
B*11	—		—	—		—
B*10	18		—	18		—
B*9	—		—	—		—
B*8	14		—	14		—
B*7	16		—	16		—
B*6	9		—	11		—
B*5	12		—	9		—
B*4	—		—	—		—
B*3	—		—	—		—
Insgesamt	69		—	68		—
C*7	—		—	—		—
C*6	63		—	65		—
C*5	64		—	64		—
C*4	83		—	73		—
C*3	55		—	57		—
C*2	12		—	13		—
C*1	—		—	—		—
Insgesamt	277			272		
D*5	—		—	—		—
D*4	124		—	156		—
D*3	43		—	55		—
D*2	—		—	5		—
Insgesamt	167		—	216		—
Gesamtzahl	**550**			**589** [1]		

[1] Die von der Einstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg					
	2005			2004		
	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit	Dauer-planstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	1		—	1		—
A*14	3		—	3		—
A*13	—		—	—		—
A*12	5		—	5		—
A*11	2		—	2		—
A*10	3		—	3		—
A*9	—		—	—		—
A*8	—		—	—		—
A*7	—		—	—		—
A*6	—		—	—		—
A*5	1		—	—		—
Insgesamt	15		—	14		—
B*11	—		—	—		—
B*10	8		—	8		—
B*9	—		—	—		—
B*8	7		—	7		—
B*7	5		—	3		2
B*6	3		—	3		—
B*5	3		—	2		—
B*4	—		—	—		—
B*3	—		—	—		—
Insgesamt	26		—	23		—
C*7	—		—	—		—
C*6	24		—	27		—
C*5	28		—	31		—
C*4	33		—	32		—
C*3	17		—	17		—
C*2	6		—	6		—
C*1	—		—	—		—
Insgesamt	108		—	113		—
D*5	—		—	—		—
D*4	42		—	54		—
D*3	14		—	19		—
D*2	—		—	1		—
Insgesamt	56		—	74		—
Gesamtzahl	**205**		**—**	**224**		**2**
	205 (1)			**226** (2)		

(1) Die von der Einstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.
(2) Die von der Einstellungsbehörde genehmigte Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann anderweitig ausgeglichen werden.

Dezentrale Einrichtungen

Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	7	—	5	—	5
A*13	—	4	—	—	—	—
A*12	—	33	—	28	—	32
A*11	—	32	—	32	—	37
A*10	—	31	—	31	—	39
A*9	—	6	—	—	—	—
A*8	—	32	—	30	—	32
A*7	—	41	—	—	—	—
A*6	—	8	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	195	—	127	—	146
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	6	—	6	—	6
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	10	—	8	—	10
B*7	—	12	—	11	—	15
B*6	—	12	—	12	—	15
B*5	—	9	—	8	—	9
B*4	—	2	—	—	—	—
B*3	—	8	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	59	—	45	—	55
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	19	—	17	—	19
C*5	—	23	—	19	—	27
C*4	—	47	—	39	—	51
C*3	—	6	—	4	—	7
C*2	—	2	—	—	—	—
C*1	—	21	—	—	—	2
Laufbahn C insgesamt	—	118	—	79	—	106
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	2	—	2	—	2
D*3	—	5	—	3	—	5
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	7	—	5	—	7
Gesamtbetrag	**—**	**379**	**—**	**256**	**—**	**314**
Gesamtpersonalbestand	**379**		**256**		**314**	

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	1	—	1	—	—	—
A*14	1	—	1	—	1	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	10	—	10	—	7	—
A*11	10	—	9	—	6	—
A*10	8	—	9	—	5	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	2	—	4	—	10	—
A*7	3	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	35	—	34	—	29	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	5	—	4	—	3	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	7	—	6	—	3	—
B*7	8	—	9	—	4	—
B*6	1	—	2	—	5	—
B*5	4	—	3	—	4	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	25	—	24	—	19	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	6	—	6	—	4	—
C*5	12	—	10	—	6	—
C*4	4	—	6	—	9	—
C*3	8	—	8	—	3	—
C*2	3	—	2	—	5	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	33	—	32	—	27	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	1	—	1	—	1	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	1	—	1	—	1	—
Gesamtbetrag	**94**		**91**		**76**	

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	3	—	3	—	1
A*11	—	6	—	6	—	5
A*10	—	3	—	3	—	3
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	3	—	3	—	1
A*7	—	4	—	3	—	3
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	20	—	19	—	14
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	1	—	1	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	4	—	4	—	3
B*7	—	3	—	3	—	2
B*6	—	2	—	2	—	4
B*5	—	2	—	2	—	1
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	2	—	1	—	1
Laufbahn B insgesamt	—	14	—	13	—	11
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	1	—	—
C*5	—	1	—	1	—	—
C*4	—	1	—	1	—	1
C*3	—	1	—	1	—	1
C*2	—	1	—	1	—	1
C*1	—	1	—	1	—	1
Laufbahn C insgesamt	—	6	—	6	—	4
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**40**		**38**		**29**	

Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	5	—	5	—	3
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	6	—	6	—	5
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	3	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	15	—	12	—	9
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	1	—	1	—	1
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	1	—	1	—	1
B*7	—	8	—	8	—	7
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	3	—	3	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	13	—	13	—	9
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	1	—	1
C*5	—	1	—	1	—	1
C*4	—	6	—	6	—	6
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	1	—	1	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	9	—	9	—	8
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**37**		**34**		**26**	

Europäische Agentur für Flugsicherheit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	5	—	5	—	1
A*14	—	10	—	10	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	20	—	13	—	—
A*11	—	28	—	14	—	—
A*10	—	28	—	7	—	—
A*9	—	17	—	10	—	—
A*8	—	17	—	6	—	—
A*7	—	20	—	5	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	145	—	70	—	1
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	8	—	4	—	—
B*6	—	8	—	2	—	—
B*5	—	9	—	4	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	25	—	10	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	1	—	—
C*5	—	1	—	1	—	—
C*4	—	8	—	5	—	—
C*3	—	10	—	5	—	—
C*2	—	10	—	3	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	30	—	15	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**—**	**200**	**—**	**95**	**—**	**1**
Gesamtpersonalbestand	**200**		**95**		**1**	

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	1	—	1	—	1
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	1	4	1	3	—	1
A*11	1	5	1	5	—	1
A*10	2	6	2	6	—	—
A*9	—	8	—	1	—	—
A*8	—	2	—	2	—	—
A*7	3	15	—	4	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	6	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	7	48	4	23	—	4
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	1	1	1	1	—	—
B*7	—	3	—	3	—	2
B*6	—	2	—	2	—	—
B*5	—	2	—	2	—	—
B*4	—	5	—	1	—	—
B*3	—	5	—	3	—	—
Laufbahn B insgesamt	1	18	1	12	—	2
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	1	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	2	—	2	—	1
C*3	—	3	—	3	—	—
C*2	—	6	—	5	—	1
C*1	—	9	—	1	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	21	—	12	—	2
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	1	—	—
D*2	—	—	—	2	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	3	—	—
Gesamtbetrag	**8**	**87**	**5**	**50**	**—**	**8**
Gesamtpersonalbestand	**95**		**55**		**8**	

Europäische Eisenbahnagentur

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	—
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	16	—	8	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	29	—	8	—	—
A*6	—	5	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	51	—	17	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	5	—	4	—	—
B*3	—	7	—	3	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	12	—	7	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	4	—	2	—	—
C*1	—	5	—	4	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	9	—	6	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**—**	**72**	**—**	**30**	**—**	**—**
Gesamtpersonalbestand	**72**		**30**		**—**	

Europäische Umweltagentur

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	4	—	4	—	3
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	7	—	7	—	6
A*11	1	14	1	13	1	11
A*10	—	14	—	14	—	16
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	10	1	10	1	10
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	1	50	2	49	2	47
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	1	4	1	3	1	2
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	1	7	1	7	1	6
B*7	1	4	2	4	2	9
B*6	—	7	—	7	—	6
B*5	—	8	—	9	—	6
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	1	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	3	31	4	30	4	29
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	4	—	3	—	3
C*5	—	3	—	3	—	3
C*4	—	6	—	6	—	7
C*3	—	8	—	8	—	7
C*2	—	4	—	6	—	5
C*1	—	1	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	26	—	26	—	25
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	2	—	2	—	2
D*3	—	2	—	1	—	—
D*2	—	—	—	1	—	2
Laufbahn D insgesamt	—	4	—	4	—	4
Gesamtbetrag	**4**	**111**	**6**	**109**	**6**	**105**
	115		**115**		**111**	

Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt 2004 bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	—	—	1
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	3	—	—	—	—
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	4	—	—	—	—
A*9	—	6	—	—	—	8
A*8	—	2	—	—	—	—
A*7	—	9	—	—	—	5
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	25	—	—	—	14
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	6	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	6	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	3	—	—	—	1
C*1	—	4	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	7	—	—	—	1
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**—**	**38**	**—**	**—**	**—**	**15**
Gesamtpersonalbestand	**38**		**—**		**15**	

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	1	—	1	—	—
A*15	—	3	—	3	4	—
A*14	5	17	5	17	19	—
A*13	16	—	16	—		—
A*12	—	—	—	—	54	—
A*11	32	3	32	3		—
A*10	50	9	50	9		—
A*9	—	—	—	—		—
A*8	—	22	—	22	92	—
A*7	—	—	—	—		—
A*6	—	—	—	—		—
Laufbahn A insgesamt	103	55	103	55	169	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	18	2	18	2	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	19	5	19	5	—	—
B*7	49	13	49	13	—	—
B*6	35	9	35	9	—	—
B*5	10	25	10	25	—	—
Laufbahn B insgesamt	131	54	131	54	196	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	24	3	24	3	—	—
C*5	30	8	30	8	—	—
C*4	89	28	89	28	—	—
C*3	64	35	64	35	—	—
C*2	—	33	—	33	—	—
Laufbahn C insgesamt	207	107	207	107	332	—
D*4	4	1	4	1	—	—
D*3	5	6	5	6	—	—
D*2	—	2	—	2	—	—
D*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	9	9	9	9	18	—
Gesamtbetrag	**450**	**225**	**450**	**225**	**715**	

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	1	—	1	—	1
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	7	5	7	5	7	5
A*11	7	3	7	3	7	3
A*10	2	5	1	6	1	5
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	5	—	5	—	5
A*7	—	1	—	1	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	3	—	1	—	—
A insgesamt	16	24	15	23	15	20
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	3	1	3	1	3	1
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	2	1	2	1	2	1
B*7	1	1	1	1	1	1
B*6	—	7	—	7	—	7
B*5	—	1	—	1	—	1
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	3	—	2	—	—
B insgesamt	6	14	6	13	6	11
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	6	—	6	—	6	—
C*5	4	2	4	2	2	2
C*4	3	7	3	7	3	7
C*3	—	3	—	3	—	2
C*2	—	2	—	2	—	2
C*1	—	1	—	1	—	—
C insgesamt	13	15	13	15	11	13
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	1	—	1	—	1	—
D*3	—	2	—	2	—	2
D*2	—	—	—	—	—	—
D insgesamt	1	2	1	2	1	2
Gesamtbetrag	**36**	**55**	**35**	**53**	**33**	**46**
Gesamtpersonalbestand	**91**		**88**		**79**	

Europäische Stiftung für Berufsbildung

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	2	—	2	—	1
A*13	—	1	—	—	—	—
A*12	—	7	—	8	—	7
A*11	—	15	—	15	—	14
A*10	—	11	—	11	—	11
A*9	—	4	—	—	—	—
A*8	—	11	—	15	—	18
A*7	—	1	—	1	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	53	—	53	—	52
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	1	—	1	—	—
B*9	—	2	—	—	—	—
B*8	—	6	—	6	—	5
B*7	—	10	—	10	—	6
B*6	—	10	—	10	—	11
B*5	—	8	—	10	—	13
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	37	—	37	—	35
C*7	—	1	—	—	—	—
C*6	—	2	—	2	—	2
C*5	—	2	—	2	—	—
C*4	—	4	—	4	—	3
C*3	—	3	—	4	—	6
C*2	—	2	—	2	—	1
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	14	—	14	—	12
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**—**	**104**	**—**	**104**	**—**	**99**
Gesamtpersonalbestand	**104**		**104**		**99**	

Gemeinschaftliches Sortenamt

Anzahl							
Laufbahn- und Besoldungsgruppen (neuer Eingliederungsplan)	Im Haushalt 2005 des Amtes bewilligt		Im Haushalt 2004 des Amtes bewilligt		Laufbahn- und Besoldungsgruppen (alter Eingliederungsplan)	Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*15	1	—	1	—	A 2	1	—
A*14/A*13	1	—	1	—	A 3	1	—
A*12/A*11	2	—	2	—	A 4/A 5	—	2
A*10/A*5	2	—	2	—	A 6/A 8	1	—
A insgesamt	6	—	6	—	A insgesamt	3	2
Laufbahn B*11/B*3	17	—	16	—	B insgesamt	7	7
Laufbahn C*7/C*1	12	—	12	—	C insgesamt	9	3
Laufbahn D*5/D*1	3	—	3	—	D insgesamt	3	—
Gesamtbetrag	**38**	**—**	**37**	**—**	**Gesamtbetrag**	**22**	**12**

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	2	—	1	—	2
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	7	—	5	—	8
A*11	—	14	—	11	—	19
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	1	4	—	—	1	3
A*8	—	17	—	6	—	22
A*7	1	20	—	—	1	9
A*6	—	10	—	—	—	—
A*5	—	26	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	2	101	—	24	2	64
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	4	—	2	—	4
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	7	—	1	—	13
B*4	1	3	—	—	1	3
B*3	—	13	—	—	—	1
Laufbahn B insgesamt	1	27	—	3	1	21
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	1	8	—	—	1	16
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	16	—	—	—	8
C*1	—	38	—	—	—	22
Laufbahn C insgesamt	1	62	—	—	1	46
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	3
D*2	—	—	—	—	—	—
	—	—	—	—	—	3
Laufbahn D insgesamt	4	190	—	27	4	134
Gesamtbetrag	**194**		**27**		**138**	

Eurojust

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	2	—	2	—	2
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	4	—	4	—	—
A*8	—	3	—	3	—	3
A*7	—	7	—	7	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	4	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	21	—	17	—	6
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	1	—	1	—	1
B*7	—	1	—	1	—	1
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	2	—	2	—	2
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	9	—	3	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	13	—	7	—	4
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	17	—	17	—	16
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	25	—	24	—	—
C*1	—	2	—	2	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	44	—	43	—	16
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	9	—	9	—	2
Laufbahn D insgesamt	—	9	—	9	—	2
Gesamtbetrag	**—**	**87**	**—**	**76**	**—**	**28**
Gesamtpersonalbestand	**87**		**76**		**28**	

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005*		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	1	—	1	—	1	—
A*13	—	—	—	—	—	1
A*12	2	7	2	7	2	—
A*11	1	4	1	4	1	7
A*10	2	10	2	10	2	—
A*9	1	3	1	3	1	—
A*8	—	11	—	11	—	14
A*7	3	2	3	2	3	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	10	38	10	38	10	23
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	1	—	1	—	1	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	4	—	4	—	3
B*6	1	3	1	3	1	—
B*5	—	3	—	3	—	2
B*4	2	1	2	1	2	—
B*3	—	3	—	3	—	2
Laufbahn B insgesamt	4	14	4	14	4	7
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	1	—	1	—	1
C*5	—	3	—	3	—	3
C*4	—	3	—	3	—	3
C*3	2	1	2	1	3	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	1	—	1	—	1	—
Laufbahn C insgesamt	3	8	3	8	3	7
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**17**	**60**	**17**	**60**	**17**	**37**
Gesamtpersonalbestand	**77**		**77**		**54**	

Europäische Agentur für Wiederaufbau

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	1	—	1
A*14	—	1	—	1	—	1
A*13	—	1	—	—	—	—
A*12	—	55	—	55	—	22
A*11	—		—		—	26
A*10	—	29	—	29	—	4
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	19
A*7	—	2	—	2	—	2
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	88	—	88	—	75
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	25	—	25	—	18
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	1	—	1	—	1
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	**—**	**114**	**—**	**114**	**—**	**94**
Gesamtpersonalbestand	**114**		**114**		**94**	

Galileo-Aufsichtsbehörde

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	—
A*13	—	2	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	2	—	—	—	—
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	5	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	10	—	—	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	2	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	2	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	1	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	2	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	3	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**—**	**15**	**—**	**—**	**—**	**—**
Gesamtpersonalbestand	**15**		**—**		**—**	

EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	—	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	—	—	—	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	—	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	—	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**	**—**
Gesamtpersonalbestand	**—**		**—**		**—**	

Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	1	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	2	—	—	—	—
A*10	—	2	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	4	—	—	—	—
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	6	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	16	—	—	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	7	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	7	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	6	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	6	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**—**	**29**	**—**	**—**	**—**	**—**
Gesamtpersonalbestand	**29**		**—**		**—**	

Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	2	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	2	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	5	—	—	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	5	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	5	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	5	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	5	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	2	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	2	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**—**	**17**	**—**	**—**	**—**	**—**
Gesamtpersonalbestand	**17**		**—**		**—**	

Europäische Polizeiakademie

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004		2003	
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	—	—	—	—	—
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	—	—	—	—	—
A*7	—	3	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	3	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	7	—	—	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	—	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	6	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	6	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	5	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	5	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtbetrag	**—**	**18**	**—**	**—**	**—**	**—**
Gesamtpersonalbestand	**18**		**—**		**—**	

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
	2005	2004	2005	2004
A*16	—	—	—	—
A*15	—	—	1	1
A*14	1	1	—	—
A*13	—	—	—	—
A*12	2	1	4	4
A*11	9	7	8	9
A*10	1	1	30	32
A*9	—	—	7	2
A*8	8	8	9	14
A*7	—	—	16	18
A*6	—	—	—	—
A*5	2	—	2	2
Insgesamt	23	18	77	82
B*11	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—
B*8	1	—	2	2
B*7	4	4	3	3
B/6	—	—	9	8
B*5	3	3	7	9
B*4	—	—	1	1
B*3	—	—	1	1
Insgesamt	8	7	23	24
C*7	—	—	—	—
C*6	—	—	1	1
C*5	—	—	3	2
C*4	2	1	7	7
C*3	2	—	19	20
C*2	1	2	15	17
C*1	—	—	—	—
Insgesamt	5	3	45	47
D*5	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—
Insgesamt	—	—	—	—
Gesamtzahl	**36**	**28**	**145**	**153**

Exekutivagenturen (Artikel 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates)

Exekutivagentur für intelligente Energie

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl		
	2005	2004	2003
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt
A*16	—	—	—
A*15	—	—	—
A*14	1	1	—
A*13	—	—	—
A*12	2	2	—
A*11	1	1	—
A*10	3	1	—
A*9	—	—	—
A*8	2	1	—
A*7	3	3	—
A*6	—	—	—
A*5	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	12	9	—
B*11	—	—	—
B*10	—	—	—
B*9	—	—	—
B*8	—	—	—
B*7	2	1	—
B*6	—	—	—
B*5	—	—	—
B*4	—	—	—
B*3	1	1	—
Laufbahn B insgesamt	3	2	—
C*7	—	—	—
C*6	—	—	—
C*5	—	—	—
C*4	1	1	—
C*3	—	—	—
C*2	—	—	—
C*1	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	1	1	—
D*5	—	—	—
D*4	—	—	—
D*3	—	—	—
D*2	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—
Gesamtpersonalbestand	**16**	**12**	**—**

Exekutivagentur für Bildung und Kultur

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	—
A*13	—	4	—	—	—	—
A*12	—	9	—	—	—	—
A*11	—	21	—	—	—	—
A*10	—	8	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	6	—	—	—	—
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	—	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	49	—	—	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	5	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	8	—	—	—	—
B*7	—	9	—	—	—	—
B*6	—	4	—	—	—	—
B*5	—	—	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	26	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	—	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**—**	**75**	**—**	**—**	**—**	**—**

Exekutivagentur für das Programm im Bereich der öffentlichen Gesundheit

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Anzahl					
	2005		2004			
	Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt		Am 31.12.2003 tatsächlich besetzt		Im Gemeinschaftshaushalt bewilligt	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
A*16	—	—	—	—	—	—
A*15	—	—	—	—	—	—
A*14	—	1	—	—	—	—
A*13	—	—	—	—	—	—
A*12	—	—	—	—	—	—
A*11	—	1	—	—	—	—
A*10	—	—	—	—	—	—
A*9	—	—	—	—	—	—
A*8	—	2	—	—	—	—
A*7	—	—	—	—	—	—
A*6	—	1	—	—	—	—
A*5	—	—	—	—	—	—
Laufbahn A insgesamt	—	5	—	—	—	—
B*11	—	—	—	—	—	—
B*10	—	—	—	—	—	—
B*9	—	—	—	—	—	—
B*8	—	—	—	—	—	—
B*7	—	1	—	—	—	—
B*6	—	—	—	—	—	—
B*5	—	3	—	—	—	—
B*4	—	—	—	—	—	—
B*3	—	—	—	—	—	—
Laufbahn B insgesamt	—	4	—	—	—	—
C*7	—	—	—	—	—	—
C*6	—	—	—	—	—	—
C*5	—	—	—	—	—	—
C*4	—	—	—	—	—	—
C*3	—	—	—	—	—	—
C*2	—	—	—	—	—	—
C*1	—	—	—	—	—	—
Laufbahn C insgesamt	—	—	—	—	—	—
D*5	—	—	—	—	—	—
D*4	—	—	—	—	—	—
D*3	—	—	—	—	—	—
D*2	—	—	—	—	—	—
Laufbahn D insgesamt	—	—	—	—	—	—
Gesamtzahl	**—**	**9**	**—**	**—**	**—**	**—**

Einzelplan IV — Gerichtshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Gerichtshof					
	2005			2004		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	9		1	7		1
A*14	26 (1)		39 (2)	27 (3)		39 (4)
A*13	6		—	—		—
A*12	136 (5)		59	120 (6)		59
A*11	104		66	87		66
A*10	103		22	142		22
A*9	4		1	—		—
A*8	59		1	63		1
A*7	200		24	200		24
A*6	25		—	15		—
A*5	37		—	37		—
Insgesamt	709		213	698		212
B*11	1		—	—		—
B*10	22		1	23		1
B*9	7		—	—		—
B*8	28		5	27		5
B*7	28		26	29		26
B*6	21		24	24		24
B*5	38		41	42		40
B*4	—		—	—		—
B*3	83		—	53		—
Insgesamt	228		97	198		96
C *7	3		—	—		—
C*6	70		—	60		—
C*5	51		—	55		—
C*4	38		63	38		63
C*3	30		1	34		1
C*2	27		1	32		1
C*1	116		—	83		—
Insgesamt	335		65	302		65
D*5	2		—	—		—
D*4	25		1	25		1
D*3	17		4	15		4
D*2	6		15	10		15
Insgesamt	50		20	50		20
Teilbetrag	**1 322** (7)		**395**	**1 248** (8)		**393**
Gesamtzahl	**1 717** (9)			**1 641** (10)		

(1) Davon 1 A*15 ad personam.
(2) Davon 1 A*15 ad personam.
(3) Davon 1 A*15 ad personam.
(4) Davon 1 A*15 ad personam.
(5) Davon 1 A*14 ad personam.
(6) Davon 1 A*14 ad personam.
(7) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts erster Instanz abgeordnet sind (6 A*12, 6 A*11, 12 A*10, 8 B*6, 2 B*5, 3 C*6, 15 C*5, 15 C*4, 6 D*4, 6 D*3).
(8) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts erster Instanz abgeordnet sind (6 A*12, 6 A*11, 12 A*10, 8 B*6, 2 B*5, 3 C*6, 15 C*5, 15 C*4, 6 D*4, 6 D*3).
(9) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.
(10) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan V — Rechnungshof

Laufbahn- und Besoldungsgruppe	Stellenplan [1]					
	Dauerplanstellen			Planstellen auf Zeit [2]		
	2005		2004 [3]	2005		2004 [4]
HC	—		—	1		1
A*16	—		—	—		—
A*15	9		8	—		—
A*14	31 [5]		32 [6]	28		28
A*13	3		—	—		—
A*12	53 [7]		54 [8]	12 [9]		13 [10]
A*11	49		51	28		28
A*10	52		47	1		1
A*9	40 [11]		20	—		—
A*8	81		92	—		—
A*7	7		7	—		—
A*6	84 [12]		70	—		—
A*5	—		—	—		—
Insgesamt	409		381	70		71
B*11	3		—	—		—
B*10	17		20	—		—
B*9	3		—	—		—
B*8	10		13	—		—
B*7	15		15	26 [13]		26 [14]
B*6	7		7	—		—
B*5	7		7	—		—
B*4	—		—	—		—
B*3	17 [15]		14	—		—
Insgesamt	79		76	26		26
C*7	3		—	—		—
C*6	33		34 [16]	—		—
C*5	28		28	—		—
C*4	28		26	26 [17]		25
C*3	16		15	—		—
C*2	7		12	—		—
C*1	29 [18]		19	—		—
Insgesamt	144		134	26		25
D*5	2		—	—		—
D*4	7		9	—		—
D*3	—		—	—		—
D*2	1		1	13		13
Insgesamt	10		10	13		13
Gesamtzahl [19]	**642** [20]		**601** [21]	**135**		**135**

(1) In diesem Stellenplan sind die Änderungen berücksichtigt, die der Hof ab dem Haushaltsjahr 2003 gemäß Artikel 47 Absatz 1 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 vorgenommen hat.

(2) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten zugeordneten Stellen unterliegt den gleichen Kriterien wie bei den vor dem 1. Mai 2004 eingestellten Beamten.

(3) Die angegebenen Zahlen tragen dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2004 Rechnung.

(4) Die angegebenen Zahlen tragen dem Berichtigungshaushaltsplan Nr. 4/2004 Rechnung.

(5) Davon 1 A*15 ad personam.

(6) Davon 1 A*15 ad personam.

(7) Davon 1 A*15 ad personam.

(8) Davon 1 A*15 ad personam.

(9) Streichung von 1 Planstelle für die nationalen Rechnungshöfe.

(10) Streichung von drei Planstellen für die nationalen Rechnungshöfe.

(11) Vierzehn neue Planstellen, die in A*13-Planstellen für Bedienstete aus den neuen Mitgliedstaaten umgewandelt werden können.

(12) Davon 14 neue Planstellen.

(13) Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, davon 1 B*8 ad personam.

(14) Planstellen für Sekretariatshauptinspektoren, davon 2 B*8 ad personam.

(15) Davon 3 neue Planstellen.

(16) Davon 2 B*7 ad personam.

(17) Davon 1 neue Planstelle.

(18) Davon 10 neue Planstellen.

(19) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der damit in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

(20) Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden (1 A*14, 6 A*11, 7 A*10, 5 A*8, 1 B*10, 1 B*8, 1 B*7, 1 B*6, 1 B*5, 12 C*6, 4 C*5, 5 C*4, 2 C*3, 2 C*2, 1 D*4, 3 D*3).

(21) Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden (1 A*14, 6 A*11, 7 A*10, 5 A*8, 1 B*10, 1 B*8, 1 B*7, 1 B*6, 1 B*5, 12 C*6, 4 C*5, 5 C*4, 2 C*3, 2 C*2, 1 D*4, 3 D*3).

Einzelplan VI — Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss					
	2005			2004		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	1			1		
A*16	—		—	—		—
A*15	5		—	5		—
A*14	21		1	21		1
A*13	4		—	2		—
A*12	53		3 (1)	46		2
A*11	40		—	38		1
A*10	36		—	47		—
A*9	9		—	—		—
A*8	18		4 (2)	26		5 (3)
A*7	19		—	19		—
A*6	64		—	64		—
A*5	3		5	—		—
Insgesamt	272		13	268		9
B*11	2		—	1		—
B*10	10		1	11		1
B*9	4		—	—		—
B*8	16		1	16		1
B*7	12		2	14		2
B*6	10		2	12		2
B*5	20		3	20		3 (4)
B*4	—		—	—		—
B*3	15		—	14		—
Insgesamt	89		9	88		9
C*7	6		—	3		—
C*6	59		—	51		—
C*5	52		2	54		2
C*4	36		4	40		4
C*3	18		—	18		—
C*2	28		—	33		—
C*1	23		1	15		—
Insgesamt	222		7	214		6
D*5	2		—	1		—
D*4	9		—	9		—
D*3	4		—	4		—
D*2	5		—	6		—
D*1	3		—	3		—
Insgesamt	23		—	23		—
Gesamtzahl	**607** (5)		**29**	**594**		**24**

(1) Für das Sekretariat der Gruppe III Stellenanhebung eines A*11T in A*12T.

(2) Für das Sekretariat des Präsidenten, die Sekretariate der Gruppen und das Projektteam Gebäude (1 A*8- Planstelle auf Zeit umgewandelt in eine Dauerplanstelle sowie 1 A*8T und 1 B*5T bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt).

(3) Für das Sekretariat des Präsidenten, die Sekretariate der Gruppen und das Projektteam Gebäude (1 A*8- Planstelle auf Zeit umgewandelt in eine Dauerplanstelle sowie 1 A*8T und 1 B*5T bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt).

(4) Für das Sekretariat des Präsidenten, die Sekretariate der Gruppen und das Projektteam Gebäude (1 A*8-Planstelle auf Zeit umgewandelt in eine Dauerplanstelle sowie 1 A*8T und 1 B*5T bis zum 31. Dezember 2005 genehmigt).

(5) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen des Saldos der pro Laufbahngruppe frei gewordenen Stellen ausgeglichen werden.

Einzelplan VII — Ausschuss der Regionen

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Ausschuss der Regionen					
	2005			2004		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		1	—		1
A* 16	—		—	—		—
A* 15	3		—	2		—
A* 14	10		1	10		1
A* 13	1		—	—		—
A* 12	18		—	17		—
A* 11	20		5	22		4
A* 10	19		—	19		1
A* 9	19		1	14		—
A* 8	25		5	29		6
A* 7	—		—	—		—
A* 6	111		4	104		3
A* 5	—		3	—		—
Insgesamt	226		19	217		15
B* 11	—		—	—		—
B* 10	4		—	4		—
B* 9	2		—	1		—
B* 8	1		—	2		—
B* 7	5		1	4		1
B* 6	6		—	6		—
B* 5	15		4	16		4
B* 4	—		—	—		—
B* 3	13		—	11		—
Insgesamt	46		5	44		5
C* 7	1		—	1		—
C* 6	7		—	7		—
C* 5	10		—	10		—
C* 4	24		2	20		1
C* 3	15		2	19		3
C* 2	36		1	36		1
C* 1	23		2	20		—
Insgesamt	116		7	113		5
D* 5	1		—	1		—
D* 4	2		—	2		—
D* 3	2		—	2		—
D* 2	3		—	3		—
D* 1	—		—	—		—
Insgesamt	8		—	8		—
Gesamtzahl	**396** (1)		**32** (2) (3)	**382** (4)		**26** (5) (6)

(1) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

(2) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

(3) Davon folgende Planstellen auf Zeit: 1 A*14, 2 A*8, 1 B*7 und 1 C*4 für das Kabinett des Präsidenten; 4 A*11, 1 A*9, 3 A*8, 3 A*6, 4 B*5, 1 C*4, 2 C*3 und 1 C*2 für die Fraktionen; 1 A*11 Planstelle auf Zeit für das Projektteam Gebäude und 3 A*5 für den Übersetzungsdienst.

(4) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

(5) Die Besetzung bestimmter Planstellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der je Laufbahngruppe frei gewordenen Planstellen ausgeglichen werden.

(6) Davon folgende Planstellen auf Zeit: 1 A*14, 2 A*8, 1 B*7 und 1 C*4 für das Kabinett des Präsidenten; 3 A*11, 1 A*10, 4 A*8, 3 A*6, 4 B*5, 3 C*3 und 1 C*2 für die Fraktionen und 1 A*11 für das Projektteam Gebäude.

Einzelplan VIII Teil A — Europäischer Bürgerbeauftragter

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	2005			2004		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
A*16	—		—	—		—
A*15	—		1	—		1
A*14	1		1	1		1
A*13	—		—	—		—
A*12	2		2	2		1
A*11	—		4	—		5
A*10	—		1	—		1
A*9	—		2	—		—
A*8	—		3	—		5
A*7	—		2	—		2
A*6	—		7	—		—
A*5	—		—	—		—
Insgesamt	3		23	3		16
B*11	—		—	—		—
B*10	—		—	—		—
B*9	—		—	—		—
B*8	—		—	—		—
B*7	2		—	1		—
B*6	—		3	2		1
B*5	—		2	1		2
B*4	—		1	—		—
B*3	—		2	—		—
Insgesamt	2		8	4		3
C*7	—		—	—		—
C*6	—		1	—		1
C*5	1		1	1		1
C*4	1		—	—		—
C*3	4		—	4		1
C*2	1		2	3		—
C*1	1		3	1		—
Insgesamt	8		7	9		3
Gesamtzahl	**13**		**38**	**16**		**22**

Einzelplan VIII Teil B — Europäischer Datenschutzbeauftragter

Laufbahn- und Besoldungsgruppen	Europäischer Datenschutzbeauftragter					
	2005			2004		
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—		—	—		—
A*16	—		—	—		—
A*15	—		—	—		—
A*14	1		—	1		—
A*13	—		—	—		—
A*12	—		—	—		—
A*11	—		2	2		—
A*10	—		2	2		—
A*9	1		—	1		—
A*8	1		—	1		—
A*7	—		—	—		—
A*6	1		—	1		—
A*5	—		2	—		—
Insgesamt	4		6	8		—
B*11	—		—	—		—
B*10	—		—	—		—
B*9	—		—	—		—
B*8	—		—	—		—
B*7	—		1	1		—
B*6	—		1	1		—
B*5	—		—	—		—
B*4	—		1	—		—
B*3	2		—	2		—
Insgesamt	2		3	4		—
C*7	—		—	—		—
C*6	—		—	—		—
C*5	—		—	—		—
C*4	—		—	—		—
C*3	1		—	1		—
C*2	1		—	1		—
C*1	2		—	1		—
Insgesamt	4		—	3		—
D*5	—		—	—		—
D*4	—		—	—		—
D*3	—		—	—		—
D*2	—		—	—		—
Insgesamt	—		—	—		—
Gesamtzahl	**10**		**9**	**15**		**—**

D. **IMMOBILIENBESTAND**

Institutionen		Angemietete Immobilien		Von der Europäischen Union erworbene Immobilien
		Mittel 2005 (1)	Mittel 2004 (2)	
Einzelplan I	Parlament	34 761 956	69 718 500	1 114 266 332 (3)
Einzelplan II	Rat	35 851 000 (4)	31 835 000	248 797 267
Einzelplan III	Kommission (5):			1 408 937 012
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	206 771 000	165 406 000	1 285 941 032
	— Büros in der Gemeinschaft	10 756 000	9 590 000	175 284
	— Delegationen	54 256 000	51 067 000	19 730 996
	— Gemeinsame Forschungsstelle	—	—	103 089 700
	— Amt für amtliche Veröffentlichungen	6 020 000	6 020 000	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	4 200 000	3 634 000	— (6)
	Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	1 981 000	1 725 000	—
	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	3 042 000	2 989 000	—
	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	4 917 892	4 868 000	—
	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	2 440 000	2 389 000	—
Einzelplan IV	Gerichtshof	9 669 000	33 867 000	74 170 269 (7)
Einzelplan V	Rechnungshof	2 571 000	2 927 000	39 899 467
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	10 137 520	11 160 000	157 639 065 (8)
Einzelplan VII	Ausschuss der Regionen	6 533 419	6 625 340	64 616 193 (9)
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	330 000	264 968	—
	Insgesamt	**393 499 729**	**404 085 808**	**3 100 842 518**

(1) Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Artikel 2 0 0 („Mieten“) und unter Artikel 2 0 6 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.
(2) Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter Artikel 2 0 0 („Mieten“) und unter Artikel 2 0 6 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.
(3) Zum Zeitpunkt der am 31. Dezember 2003 aufgestellten Übersicht.
(4) Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die bei Posten 2 0 0 0 und Artikel 3 3 0 („Mieten“) und bei Artikel 2 0 6 („Erwerb von Immobilien“) eingesetzt sind.
(5) Einschließlich Außenbüros und Kosten der Verwaltungsinfrastruktur für die Forschungspolitik.
(6) OLAF ist in einem Teil des Gebäudes Joseph II 30 untergebracht, das nachstehend in der Liste der Gebäude der Kommission in Brüssel aufgeführt ist.
(7) In der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2003 ausgewiesener Nettobuchwert. Gemäß dem Mietkaufvertrag vom 15. November 1994 für die Nebengebäude „A“, „B“ und „C“ des Palais werden diese im Jahr 2007 in den Besitz des Gerichtshofs übergehen.
(8) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge. Der Nettokaufwert ist in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2003 ausgewiesen.
(9) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge. Der Nettokaufwert ist in der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2003 ausgewiesen.

Institution	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
Parlament	*Brüssel*			751 042 586
	Grundstück	1998	81 174 650	
	Paul-Henri Spaak (D1)	1998	99 496 692	
	Paul-Henri Spaak (D2)	1998	38 445 107	
	Altiero Spinelli (D3)	1998	494 324 720	
	Atrium	1999	35 935 564	
	Wayenberg (Marie Haps)	2003	1 665 853	
	Straßburg (Louise-Weiss) (1)	1998		303 476 035
	Luxemburg (KAD)	2003		54 360 000
	Jean-Monnet-Gebäude (Bazoches)	1982		67 333
	Lissabon	1986		1 206 778
	Athen	1991		4 113 600
Rat	Brüssel	1995		248 797 267
Kommission	*Brüssel*			1 174 615 032
	Overijse	1974	1 073 690	
	Loi 130	1987	64 837 696	
	Breydel	1989	28 465 152	
	Haren	1993	8 388 137	
	Clovis	1995	15 274 325	
	Cours Saint-Michel 1	1997	23 101 640	
	Belliard 232 (2)	1997	28 417 474	
	Demot 24 (3)	1997	42 844 177	
	Breydel II (4)	1997	44 620 784	
	Beaulieu 29/31/33 (5)	1997	70 359 882	
	Charlemagne (6)	1997	180 869 642	
	Demot 28 (7)	1997	34 905 414	
	Joseph II 99 (8)	1997	25 863 673	
	Loi 86 (9)	1997	37 444 462	
	Luxembourg 46 (10)	1997	50 910 089	
	Montoyer 59 (11)	1997	25 693 004	
	Froissart 101 (12)	1999	24 974 972	
	VM 18 (13)	1999	20 756 539	
	Joseph II 70 (14)	1999	53 887 528	
	Loi 41 (15)	1999	86 377 197	
	SC 11 (16)	1999	25 291 375	
	Joseph II 30 (17)	2000	52 784 082	
	Joseph II 54 (18)	2000	61 804 784	
	Joseph II 79 (19)	2001	57 661 111	
	VM2 (20)	2002	62 702 063	
	Palmerston	2002	9 259 000	
	SPA 3	2003	36 047 140	
	Luxemburg			128 735 000
	Euroforum (21)	2004	128 735 000	
	Büros in der Gemeinschaft			175 284
	Lissabon	1994	—	
	Marseille	1994	—	

Institution	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Mailand	1994	—	
	Nikosia	1992	175 284	
	Gemeinsame Forschungsstelle			103 089 700
	Ispra		80 694 146	
	Geel		18 172 154	
	Karlsruhe		545 871	
	Petten		3 677 529	
	Außendienststellen ([22])			19 730 996
	Pretoria (Südafrika)	1994	560 633	
		1996	733 542	
	Buenos Aires (Argentinien)	1992	500 506	
	Canberra (Australien)	1983	63 747	
		1990	1 004 422	
	Cotonou (Benin)	1992	189 574	
	Gaborone (Botsuana)	1982	18 515	
		1985	26 822	
		1987	23 468	
	Brasilia (Brasilien)	1994	430 427	
	Ouagadougou (Burkina Faso)	1984	17 385	
		1997	820 485	
	Bujumbura (Burundi)	1982	19 324	
		1986	161 131	
	Ottawa (Kanada)	1977	—	
	Praia (Cap Verde)	1981	3 758	
	Bangui (Zentralafrikanische Republik)	1983	12 720	
	Beijing (China)	1995	3 717 203	
	Moroni (Komoren)	1988	30 765	
	Brazzaville (Kongo)	1994	104 497	
	San José (Costa Rica)	1994	488 961	
	Abidjan (Côte-d'Ivoire)	1993	235 476	
		1994	241 381	
	Paris (Frankreich)	1990	3 291 520	
		1991	140 590	
	Libreville (Gabun)	1996	120 346	
	Banjul (Gambia)	1989	43 200	
	Bissau (Guinea-Bissau)	1995	386 759	
	Malabo (Äquatorialguinea)	1986	79 920	
	Maseru (Lesotho)	1985	16 400	
		1990	154 706	
		1991	364 958	
	Lilongwe (Malawi)	1982	15 088	
		1988	27 017	
	Rabat (Marokko)	1987	100 602	
	Mexiko (Mexiko)	1994	1 684 480	
	Windhuk (Namibia)	1992	446 649	
		1993	119 520	
	Niamey (Niger)	1997	101 823	

Institution	Standort	Erwerbsjahr	Beträge	
			Zwischensumme	Summe
	Abuja (Nigeria)	1992	450 912	
	Port Moresby (Papua-Neuguinea)	1982	70 774	
	Kigali (Ruanda)	1980	—	
	Dakar (Senegal)	1984	86 400	
	Honiara (Salomonen)	1990	44 426	
	Mbabane (Swasiland)	1987	159 540	
	Dar-es-Salam (Tansania)	2002	820 103	
	N'Djamena (Tschad)	1982	4 570	
	Kampala (Uganda)	1986	78 779	
	Montevideo (Uruguay)	1990	161 802	
	Lusaka (Sambia)	1982	18 800	
	Harare (Simbabwe)	1990	179 503	
		1994	273 437	
	New York (USA)	1987	455 189	
	Washington (USA)	1997	253 158	
	Kommission insgesamt			1 408 937 012
Gerichtshof	Luxemburg	1994		74 170 269
Rechnungshof	Luxemburg	1990		39 899 467
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	*Brüssel*			157 639 065
	Montoyer	2001	47 014 261	
	Belliard	2001	110 624 804	
Ausschuss der Regionen	*Brüssel*			64 616 193
	Montoyer	2001	22 935 319	
	Belliard	2001	41 680 874	
Gesamtsumme				**3 100 842 518**

(1) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge. Abschluss einer Vereinbarung zur Festlegung des Kaufpreises am 15. Dezember 2003.
(2) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(3) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(4) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(5) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(6) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(7) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(8) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(9) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(10) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (vormals Marie de Bourgogne).
(11) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(12) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(13) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(14) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(15) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(16) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(17) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge (teilweise benutzt von OLAF).
(18) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(19) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(20) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(21) Erwerb von Gebäuden aufgrund langfristiger Verträge.
(22) Zu den Immobilien der Außendienststellen gehören 24 Büros, 25 Unterkünfte für Delegationsleiter, 25 Unterkünfte für Beamte und 2 Parkplätze.

EINZELPLAN I

PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2005

Tekst	Betrag
Ausgaben	1 272 000 000
Eigene Einnahmen	– 91 547 803
Ausstehender Betrag	**1 180 452 197**

PARLAMENT

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG
KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	40 300 754	42 899 120	31 216 346,—
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	2 748 520,—
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	8 066 604	2 213 793	0,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	48 367 358	45 112 913	33 964 866,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	37 235 445	25 483 016	22 015 236,—
4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	2 500 000	1 500 000	2 401 725,—
4 1 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***	p.m.		
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	39 735 445	26 983 016	24 416 961,—
	KAPITEL 4 2			
4 2 1	***Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung***	1 445 000	6 408 254	1 460 618,—
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	1 445 000	6 408 254	1 460 618,—
	Titel 4 insgesamt	**89 547 803**	**78 504 183**	**59 842 445,—**

PARLAMENT

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 ***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Organe, der Beamten, der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
40 300 754	42 899 120	31 216 346,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

4 0 3 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	2 748 520,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 ***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
8 066 604	2 213 793	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66 a.

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Erläuterungen

Neues Kapitel

4 1 0 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
37 235 445	25 483 016	22 015 236,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel 4 0 1

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

PARLAMENT

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG *(Fortsetzung)*

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 500 000	1 500 000	2 401 725,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel 5 5 0

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Erläuterungen

Neues Kapitel

4 2 1 Beitrag der Abgeordneten des Parlaments zu einer Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1 445 000	6 408 254	1 460 618,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Ehemaliges Kapitel 9 1

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

PARLAMENT

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)***			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	24 051,—
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
	Artikel 5 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	24 051,—
5 0 1	***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***	p.m.		
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	24 051,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs***	2 000 000	2 500 000	1 917 534,—
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	2 000 000	2 500 000	1 917 534,—

PARLAMENT

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN
KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS
KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 5 1	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	***Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 7 1	***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 7 2	***Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	***Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8			
5 8 1	***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	77 719,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	77 719,—
	Titel 5 insgesamt	**2 000 000**	**2 500 000**	**2 019 304,—**

PARLAMENT

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	24 051,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Vormals Artikel 5 0 0

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

PARLAMENT

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN
(Fortsetzung)

5 0 1 ***Erlös aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen der Organe verbucht.

5 0 2 ***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel enthält auch die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischer Form.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 1 ***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten***

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

PARLAMENT

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 000 000	2 500 000	1 917 534,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

Erläuterungen

Neues Kapitel

PARLAMENT

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS
(Fortsetzung)

5 7 0 ***Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 ***Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Posten 6 1 0 2

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind, verbucht.

5 7 3 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

Erläuterungen

Neues Kapitel

5 8 1 *Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	77 719,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel 9 0 4

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel enthält auch die Erstattung der Dienstbezüge der Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen.

PARLAMENT

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	34 878 401,—
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	34 878 401,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	34 878 401,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**34 878 401,—**

PARLAMENT

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	34 878 401,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

PARLAMENT

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	p.m.	p.m.	1 805 184,—
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 805 184,—
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**1 805 184,—**
	GESAMTBETRAG	**91 547 803**	**81 004 183**	**98 545 334,—**

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	1 805 184,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel 9 0 6

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	148 618 744	126 382 722	104 548 896,—
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	455 965 084	441 803 136	361 124 159,—
1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	13 364 332	13 866 800	7 811 269,—
1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	19 286 700	16 109 970	17 989 672,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	783 746	925 540	616 612,—
1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	3 174 379	2 151 150	1 999 358,—
1 6	SOZIALER DIENST	357 802	225 745	199 663,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	805 000	880 000	664 295,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	61 621 231	47 825 736	39 736 569,—
	Titel 1 insgesamt	**703 977 018**	**650 170 799**	**534 690 493,—**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	185 077 312	204 369 387	259 361 898,—
2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	65 175 312	66 096 703	61 762 595,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	25 958 400	27 321 600	17 076 702,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	14 516 000	19 083 000	11 708 353,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	1 610 000	4 436 000	6 666 008,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	3 125 000	3 121 000	1 956 328,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	42 650 700	42 325 000	32 422 978,—
2 8	GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE	26 163 600	26 980 900	18 437 615,—
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	1 860 000	1 785 000	1 664 295,—
	Titel 2 insgesamt	**366 136 324**	**395 518 590**	**411 056 772,—**

PARLAMENT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 6	KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN	80 000	140 000	180 000,—
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	55 078 500	43 574 000	38 239 968,—
3 9	AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER	116 291 540	122 570 000	91 388 846,—
	Titel 3 insgesamt	**171 450 040**	**166 284 000**	**129 808 814,—**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	18 436 618	8 026 611	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	12 000 000	11 000 000	0,—
10 2	RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER	p.m.	p.m.	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**30 436 618**	**19 026 611**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**1 272 000 000**	**1 231 000 000**	**1 075 556 079,—**

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	75 063 000	59 586 722	55 945 370,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel	1 667 291	1 470 000	1 100 000,—
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung			
	Nichtgetrennte Mittel	33 599 978	34 370 000	27 215 028,—
1 0 0 7	Amtszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	155 701	154 000	149 674,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	110 485 970	95 580 722	84 410 072,—
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 142 000	1 857 000	1 581 366,—
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	8 861 000	5 225 000	71 030,—
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	10 278 000	8 710 000	7 237 323,—
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	734 260	610 000	451 454,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 437 231	2 300 000	2 154 266,—
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	11 880 283	10 300 000	8 179 265,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	25 329 774	21 920 000	18 022 308,—
1 0 5	***Kurse für die Mitglieder***			
1 0 5 0	Sprach- und EDV-Kurse			
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	464 120,—
	Artikel 1 0 5 insgesamt	700 000	700 000	464 120,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 0 8	***Kursdifferenzen***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	0,—
1 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	148 618 744	126 382 722	104 548 896,—
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	322 664 167 (1)	278 971 928 (2)	249 948 735,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	28 200 849 (3)	24 675 699 (4)	21 958 926,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	45 068 797 (5)	39 084 677 (6)	34 676 311,—
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	3 035 245	3 184 537	2 743 397,—
	Artikel 1 1 0 insgesamt	398 969 058	345 916 841	309 327 369,—
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	11 982 790	14 476 205	23 769 682,—
1 1 1 1	Konferenzdolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	40 000 000	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	650 192	611 000	537 235,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	p.m.	
	Artikel 1 1 1 insgesamt	15 132 982	55 087 205	24 306 917,—

(1) Mittel in Höhe von 70 376 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 690 929 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 6 151 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 60 731 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 9 796 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 95 968 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	11 454 576 (1)	9 894 378 (2)	8 820 467,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 968 514 (3)	2 580 703 (4)	2 212 150,—
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	734 251	290 496	313 395,—
1 1 3 3	Schaffung oder Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen für die Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	13 200	11 193,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	15 171 341	12 778 777	11 357 205,—
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulage und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	24 000	18 662	16 986,—
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsland			
	Nichtgetrennte Mittel	3 659 618	5 562 000	4 493 616,—
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrtkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	112 125	60 049	94 811,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung für Fahrtkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	86 499	62 810	69 982,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	3 883 242	5 704 521	4 675 395,—
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 441 255	1 175 000	1 039 068,—
1 1 8	***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	794 000	481 585	123 500,—

(1) Mittel in Höhe von 2 498 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 24 387 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 647 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 6 254 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 8	*(Fortsetzung)*			
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 517 000	2 727 789	868 901,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 264 358	1 566 742	474 957,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	2 891 189	4 076 493	2 315 727,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	8 466 547	8 852 609	3 783 085,—
1 1 9	***Anpassung der Dienstbezüge der Beamten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	7 062 665	7 019 915	6 635 120,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	5 837 994 (1)	5 268 268 (2)	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	12 900 659	12 288 183	6 635 120,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	455 965 084	441 803 136	361 124 159,—
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	724 645	654 500	1 107 730,—
1 2 1 6	Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87)			
	Nichtgetrennte Mittel	—	15 400	128 245,—
1 2 1 7	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)			
	Nichtgetrennte Mittel	2 910 012	3 817 000	4 653 426,—
1 2 1 8	Besondere Ruhestandsregelung für Statutspersonal und Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments			
	Nichtgetrennte Mittel	7 409 037	6 828 800	627 282,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	11 043 694	11 315 700	6 516 683,—

(1) Mittel in Höhe von 950 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 8 342 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	348 981	385 000	205 691,—
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 845 401	2 025 500	1 088 895,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	126 256	140 600	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	1 971 657	2 166 100	1 088 895,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	13 364 332	13 866 800	7 811 269,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten***			
1 3 0 1	Dienstreisekosten			
	Nichtgetrennte Mittel	19 286 700	16 109 970	17 989 672,—
	Artikel 1 3 0 insgesamt	19 286 700	16 109 970	17 989 672,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	19 286 700	16 109 970	17 989 672,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	783 746	925 540	616 612,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	783 746	925 540	616 612,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 109 379	1 682 150	1 585 262,—
1 5 2	***Austausch von Personal zwischen dem Organ und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 065 000	469 000	414 096,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	3 174 379	2 151 150	1 999 358,—

PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST
KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE
KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	19 000	0,—
1 6 2	***Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	138 802	121 745	72 670,—
1 6 4	***Ergänzende Hilfe für Behinderte***			
1 6 4 0	Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	85 000	126 993,—
	Artikel 1 6 4 insgesamt	200 000	85 000	126 993,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	357 802	225 745	199 663,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	715 000	800 000	584 359,—
1 7 0 1	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	40 000	39 936,—
1 7 0 2	Repräsentations- und Verwaltungsausgaben des Kabinetts des Präsidenten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	40 000,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	805 000	880 000	664 295,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	805 000	880 000	664 295,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	***Berufliche Fortbildung***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	2 895 500	2 380 000	1 967 659,—
	Artikel 1 8 2 insgesamt	2 895 500	2 380 000	1 967 659,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	800 000	800 000	449 000,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	800 000	800 000	449 000,—
1 8 6	***Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	261 000	228 500	207 962,—
1 8 6 3	Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 779 631	4 653 236	2 916 222,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	6 040 631	4 881 736	3 124 184,—
1 8 7	***Hilfsleistungen***			
1 8 7 0	Dolmetscher und Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	36 300 000	28 700 000 (1)	25 162 500,—
1 8 7 2	Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	15 045 100	10 140 000 (2)	8 813 752,—
1 8 7 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	
	Artikel 1 8 7 insgesamt	51 595 100	39 090 000	33 976 252,—
1 8 8	***Ausgaben für Personaleinstellung***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	290 000	674 000	219 474,—
	Artikel 1 8 8 insgesamt	290 000	674 000	219 474,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	61 621 231	47 825 736	39 736 569,—
	Titel 1 insgesamt	**703 977 018**	**650 170 799**	**534 690 493,—**

(1) Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 ***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***

1 0 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die – entsprechend der bei den Mitgliedern anderer Gemeinschaftsorgane angewandten Praxis – über den Haushaltsplan dieses Organs und nicht über die Haushaltspläne der Mitgliedstaaten erfolgen sollte.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
75 063 000	59 586 722	55 945 370,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf der Grundlage der augenblicklich für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten geltenden Regelung berechnet.

Sie dienen auch zur Finanzierung der Teilnahme an einer Konferenz von Abgeordneten aus den Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) und an den Sitzungen der Parlamentarischen Versammlung der WTO, sobald diese geschaffen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 667 291	1 470 000	1 100 000,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 10.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
33 599 978	34 370 000	27 215 028,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder, insbesondere in dem Staat, in dem sie gewählt wurden.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 7 Amtszulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
155 701	154 000	149 674,—

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 20. März 1991.

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

1 0 1 ***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 142 000	1 857 000	1 581 366,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 17, 18, 19, 20 und 21.

Beschluss des Präsidiums vom 20. Oktober 1958, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluss des Präsidiums vom 24. September 1986, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 17. Juli 1997.

Beschluss des Präsidiums vom 18. Juni 1975, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1990.

Beschluss des Präsidiums vom 19. Januar 1978, zuletzt geändert durch Beschluss vom 17. Juli 1997.

Diese Mittel sind zur Deckung der Unfall- und Krankenversicherung, der Rückführungskosten, der Erstattung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung, der Lebensversicherung sowie der Versicherung gegen Verlust und Diebstahl für die persönlichen Gegenstände und das EDV-Material bestimmt.

1 0 2 ***Übergangsgelder***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 861 000	5 225 000	71 030,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage V.

Beschluss des Präsidiums vom 18. Mai 1988, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 16. Februar 1998.

Diese Mittel sind zur Deckung des Übergangsgelds bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 278 000	8 710 000	7 237 323,—

Erläuterungen

Anlage III der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, geändert am 13. September 1995.

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
734 260	610 000	451 454,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage II.

Beschluss des Präsidiums vom 24. und 25. Mai 1982, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 3. April 1995.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 437 231	2 300 000	2 154 266,—

Erläuterungen

Anlage I der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums vom 29. April 1980, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 10. Juli 1995.

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 880 283	10 300 000	8 179 265,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage IX.

Beschluss des Präsidiums vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 20. September 2000.

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des Organs an der zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 300 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 5 Kurse für die Mitglieder

1 0 5 0 Sprach- und EDV-Kurse

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
700 000	700 000	464 120,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 4, 8, 12, 22 und 22a.

Beschluss des Präsidiums vom 10. Mai 1989, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 1. Juli 2002.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprachkurse der Mitglieder des Organs, für die EDV-Kurse der Mitglieder des Organs und ihrer Assistenten sowie für Fernunterricht und den Kauf von Material zum Selbststudium bestimmt.

1 0 8 Kursdifferenzen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000	100 000	0,—

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kursdifferenzen im Zusammenhang mit den allgemeinen Kostenvergütungen.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für Entschädigungen und Zulagen für die Mitglieder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000 000	1 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Leistungen für die Mitglieder des Organs.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
322 664 167 (1)	278 971 928 (2)	249 948 735,—
(1) Mittel in Höhe von 70 376 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 690 929 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 500 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
28 200 849 (1)	24 675 699 (2)	21 958 926,—

(1) Mittel in Höhe von 6 151 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 60 731 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 42a, 42b, 62, 67 und 68a sowie Abschnitt I des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 16 und 20.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,

— Haushaltszulage,

— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
45 068 797 (1)	39 084 677 (2)	34 676 311,—

(1) Mittel in Höhe von 9 796 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 95 968 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 035 245	3 184 537	2 743 397,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 18 des Anhangs XIII.

Diese Mittel dienen zur Zahlung der pauschalen Sekretariatszulage der Beamten nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 982 790	14 476 205	23 769 682,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte, die als Ersatz für Beamte eingestellt werden, die ihre Tätigkeiten vorübergehend nicht ausüben können, und zur Verstärkung des Personals speziell während der Tagungen, vor allem zur Ergänzung der technischen Teams (Druckerei, Vervielfältigung, Verteilung, Boten, audiovisueller Bereich) sowie weitere damit verbundene Kosten.

Sie decken ebenfalls die Honorare des medizinischen und paramedizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

1 1 1 1 Konferenzdolmetscherhilfskräfte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	40 000 000	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Gehälter und der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscherhilfskräfte bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
650 192	611 000	537 235,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel V.

Diese Mittel sind zur Deckung der Gehälter und der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten sowie zur Deckung weiterer damit verbundener Kosten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 5 und Titel VI.

Diese Mittel sind zur Deckung der Dienstbezüge sowie des Arbeitgeberanteils an der Unfallversicherung und der Versorgungsregelung für die Sonderberater bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 500 000	p.m.	

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 1, 3a und 3b und Titel IV.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 454 576 (1)	9 894 378 (2)	8 820 467,—
(1) Mittel in Höhe von 2 498 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 24 387 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel sind für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt.

Der Beitrag der Bediensteten beläuft sich auf 1,7 % des Grundgehalts.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 968 514 (1)	2 580 703 (2)	2 212 150,—
(1) Mittel in Höhe von 647 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 6 254 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 sowie Artikel 15 des Anhangs VIII.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung

— des Arbeitgeberanteils an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (0,87 % des Grundgehalts),

— der Versicherungsprämien für „Sportunfälle“ für die Assistenten der Mitglieder und die Hilfskräfte im Sportzentrum des Europäischen Parlaments in Brüssel und in Straßburg.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
734 251	290 496	313 395,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.

Diese Mittel decken den Beitrag des Organs zur Finanzierung des in Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten vorgesehenen Arbeitslosensonderfonds.

1 1 3 3 Schaffung oder Aufrechterhaltung von Rentenansprüchen für die Bediensteten auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 000	13 200	11 193,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel decken die vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulage und Sterbegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
24 000	18 662	16 986,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (198,31 Euro) sowie, im Fall des Todes eines Beamten, die Kosten für die Überführung des Verstorbenen an dessen Herkunftsort.

1 1 4 1 Jährliche Reisekosten vom Dienstort zum Herkunftsland

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 659 618	5 562 000	4 493 616,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

114 *(Fortsetzung)*

1142 Mietzulage und Fahrtkostenzulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 14a und 14b des Anhangs VII.

1143 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
112 125	60 049	94 811,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 14 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten.

1144 Pauschalabgeltung für Fahrtkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
86 499	62 810	69 982,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 15 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Pauschalabgeltung von Fahrtkosten.

1149 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel decken insbesondere:

— Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,

— Differenz zwischen den Beiträgen von Hilfskräften an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Gemeinschaft fälligen Beiträgen.

PARLAMENT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 5 Überstunden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 441 255	1 175 000	1 039 068,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

1 1 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
794 000	481 585	123 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind für die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, bestimmt.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 517 000	2 727 789	868 901,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Vergütungen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehältern bei Beamten, die Anspruch auf die Haushaltszulage haben, und einem monatlichen Grundgehalt bei den anderen entsprechen. Sie stehen den Bediensteten zu, die bei Dienstantritt sowie beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 264 358	1 566 742	474 957,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der unter Posten 1 1 8 2 genannten Bediensteten.

PARLAMENT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

11 8 *(Fortsetzung)*

1184 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 891 189	4 076 493	2 315 727,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen.

119 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten

1190 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 062 665	7 019 915	6 635 120,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der für die Gehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte sowie für die Überstunden geltenden Berichtigungskoeffizienten abzudecken.

Sie decken auch die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird.

1191 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 837 994 (1)	5 268 268 (2)	0,—

(1) Mittel in Höhe von 950 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 8 342 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65 und Anhang XI.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
724 645	654 500	1 107 730,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

— im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

— einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und die diesen Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

1 2 1 6 Vergütungen für das endgültige Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	15 400	128 245,—

Erläuterungen

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2274/87 des Rates vom 23. Juli 1987 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 209 vom 31.7.1987, S. 1).

1 2 1 7 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 und (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 910 012	3 817 000	4 653 426,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

1 2 1 8 Besondere Ruhestandsregelung für Statutspersonal und Bedienstete auf Zeit des Europäischen Parlaments

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 409 037	6 828 800	627 282,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung einer besonderen Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9).

PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
348 981	385 000	205 691,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die in den Posten 1 2 1 0, 1 2 1 7 und 1 2 1 8 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 845 401	2 025 500	1 088 895,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 64.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten abzudecken, die auf die Vergütungen, für die die Mittel in dieses Kapitel eingesetzt sind, anwendbar sind.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
126 256	140 600	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge abzudecken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

1 3 0 1 Dienstreisekosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 286 700	16 109 970	17 989 672,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
783 746	925 540	616 612,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 von Anhang II.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten für den ärztlichen Dienst an den drei Arbeitsorten, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln usw., die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

KAPITEL 1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

1 5 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 109 379	1 682 150	1 585 262,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

1 5 2 Austausch von Personal zwischen dem Organ und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 065 000	469 000	414 096,—

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 26. Oktober 1988, zuletzt geändert durch den Beschluss des Präsidiums vom 2. Februar 2000.

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 000	19 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 8 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST *(Fortsetzung)*

1 6 2 Sozialaufwendungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
138 802	121 745	72 670,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 dritter Unterabsatz.

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinerer Ausgaben der sozialen Dienste bestimmt.

1 6 4 Ergänzende Hilfe für Behinderte

1 6 4 0 Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	85 000	126 993,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

1 7 0 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

1 7 0 0 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
715 000	800 000	584 359,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1 7 0 1 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 000	40 000	39 936,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Empfänge, die vom Generalsekretariat gegeben werden, und für Repräsentationszwecke des Generalsekretariats bestimmt.

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

170 *(Fortsetzung)*

1702 Repräsentations- und Verwaltungsausgaben des Kabinetts des Präsidenten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
40 000	40 000	40 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten gedeckt werden.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel erfassten Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Verstärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen im Hinblick auf die Rationalisierung der Ausgaben erfordert.

182 ***Berufliche Fortbildung***

1820 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 895 500	2 380 000	1 967 659,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24a.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb des Organs verwendet werden. An den in Brüssel organisierten Sprachkursen können auch Assistenten der Mitglieder in Brüssel, für die gemäß Artikel 14 der Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder vom Europäischen Parlament eine Vergütung gewährt wird, teilnehmen.

Sie sind ferner zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen bestimmt.

Die Mittel sind außerdem zur Deckung von beruflichen Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen, bestimmt.

184 ***Restaurants und Kantinen***

1840 Kosten für den laufenden Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
800 000	800 000	449 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Restaurants und Kantinen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 600 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 6 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
261 000	228 500	207 962,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten alle Initiativen finanziell gefördert und unterstützt werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (kulturelle Aktivitäten, Freizeitbeschäftigung, Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

1 8 6 3 Kleinkinderzentrum und private Kinderkrippen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 779 631	4 653 236	2 916 222,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des Parlaments an den Gesamtausgaben für das Kleinkinderzentrum und die privaten Kinderkrippen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde, bestimmt.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 010 000 Euro veranschlagt.

1 8 7 Hilfsleistungen

1 8 7 0 Dolmetscher und Konferenzoperateure

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
36 300 000	28 700 000 (1)	25 162 500,—
(1) Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 16. Februar 1983.

Regelung betreffend die Dolmetscher.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Systems „angepasste Arbeitszeit“ berechnet.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

1 8 7 2 Auf Dienstleistungsbasis entlohntes Personal sowie nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs- und Schreibarbeiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 045 100	10 140 000 (1)	8 813 752,—
(1) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Mittel für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

187 *(Fortsetzung)*

1872 *(Fortsetzung)*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 250 000 Euro veranschlagt.

1873 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
250 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Ausschuss der Übersetzungs- und Dolmetschdienste zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich beschlossenen Maßnahmen bestimmt.

188 ***Ausgaben für Personaleinstellung***

1880 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
290 000	674 000	219 474,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses der Generalsekretäre vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten und Erbpachtzahlungen***			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	34 761 956	47 391 000	28 504 283,—
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	20 000 000	14 572 556,—
	Artikel 2 0 0 insgesamt	34 761 956	67 391 000	43 076 839,—
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 284 073	1 172 582	1 063 793,—
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 424 304	10 807 755	8 485 963,—
2 0 3	***Reinigung und Unterhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	32 803 963	31 311 566	20 523 167,—
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	18 020 000	15 332 651	22 986 176,—
2 0 5	***Sicherheit und Bewachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	28 979 700	26 971 000	20 280 086,—
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 327 500	140 286 103,—
2 0 7	***Bau von Gebäuden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 009 927	4 112 862	2 659 771,—
2 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für die Immobilieninvestitionen des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel	54 793 389	44 942 471	0,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	185 077 312	204 369 387	259 361 898,—
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation***			
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	35 700 173	41 921 278 [1]	38 805 960,—

[1] Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 1 0	*(Fortsetzung)*			
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme			
	Nichtgetrennte Mittel	29 475 139	24 175 425	22 956 635,—
	Artikel 2 1 0 insgesamt	65 175 312	66 096 703	61 762 595,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	65 175 312	66 096 703	61 762 595,—
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Material und technische Anlagen***			
2 2 0 0	Erwerb und Erneuerung des Materials und der technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 244 000	8 872 600	2 823 634,—
2 2 0 2	Miete, Wartung, Nutzung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	7 926 500	7 880 000	5 152 042,—
2 2 0 4	Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	21 860,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	16 230 500	16 812 600	7 997 536,—
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Anschaffung und Erneuerung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	1 600 000	2 600 000	2 663 517,—
2 2 1 2	Miete, Wartung, Nutzung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	42 000	39 426,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	1 640 000	2 642 000	2 702 943,—
2 2 2	***Fahrzeuge***			
2 2 2 0	Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	639 000	355 000	145 818,—
2 2 2 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 712 800 [1]	2 970 000	2 938 747,—
	Artikel 2 2 2 insgesamt	3 351 800	3 325 000	3 084 565,—
2 2 3	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 3 0	Datenträger für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek			
	Nichtgetrennte Mittel	2 392 600	2 393 000	1 982 014,—
2 2 3 1	Spezifisches Bibliotheksmaterial und damit zusammenhängende Dienste			
	Nichtgetrennte Mittel	375 000	319 000	208 222,—
	Artikel 2 2 3 insgesamt	2 767 600	2 712 000	2 190 236,—

[1] Mittel in Höhe von 678 200 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 2 4	***Kunstwerke***			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	14 641,—
2 2 6	***Sonstige Dokumentationsausgaben***			
2 2 6 0	Kauf von Büchern, Subskriptionen und sonstigen Dokumentationsträgern für die Sprachendienste			
	Nichtgetrennte Mittel	170 500	145 000	125 547,—
2 2 6 1	Abonnements			
	Nichtgetrennte Mittel	384 000	365 000	322 076,—
	Artikel 2 2 6 insgesamt	554 500	510 000	447 623,—
2 2 7	***Ausgaben für Archivbestände***			
2 2 7 0	Verarbeitung der Archivbestände des Parlaments und seiner Organe auf Trägermedien jeder Art und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern			
	Nichtgetrennte Mittel	957 000	900 000	587 115,—
2 2 7 1	Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in Form von Schenkungen oder Legaten vermacht wurden			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	250 000	0,—
2 2 7 2	Spezifisches Material für das Archiv- und Dokumentationszentrum (Cardoc) und damit zusammenhängende Dienste			
	Nichtgetrennte Mittel	182 000	145 000	52 043,—
	Artikel 2 2 7 insgesamt	1 389 000	1 295 000	639 158,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	25 958 400	27 321 600	17 076 702,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 938 000	3 357 000	2 485 909,—
2 3 1	***Finanzkosten***			
2 3 1 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	475 000	400 000	345 000,—
2 3 1 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	50 000	0,—
	Artikel 2 3 1 insgesamt	495 000	450 000	345 000,—
2 3 2	***Gerichtskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	210 000	329 358,—
2 3 3	***Schadenersatz, Zinsen und frühere Verbindlichkeiten***			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	50 000	1 905,—
2 3 4	***Andere Sachausgaben***			
2 3 4 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	214 000	205 000	160 905,—

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN
KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 3 4	*(Fortsetzung)*			
2 3 4 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	160 000	240 422,—
2 3 4 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 560 000	1 400 000	1 335 000,—
2 3 4 3	Transportarbeiten und Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	355 000	1 010 000	257 083,—
2 3 4 4	Verschiedene Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	40 000	39 339,—
	Artikel 2 3 4 insgesamt	2 481 000	2 815 000	2 032 749,—
2 3 6	***Post- und Fernmeldegebühren***			
2 3 6 0	Postgebühren und Zustellungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	972 000	1 098 000	824 321,—
2 3 6 1	Telekommunikation			
	Nichtgetrennte Mittel	7 385 000	11 103 000	5 689 111,—
	Artikel 2 3 6 insgesamt	8 357 000	12 201 000	6 513 432,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	14 516 000	19 083 000	11 708 353,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	255 000	3 216 000	5 469 442,—
2 5 3	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 355 000	1 220 000	1 196 566,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	1 610 000	4 436 000	6 666 008,—
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute, Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA-Programm***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 125 000	3 121 000	1 956 328,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	3 125 000	3 121 000	1 956 328,—

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
KAPITEL 28 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 313 200	10 785 500	6 200 000,—
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 246 500	2 982 500	2 265 000,—
	Artikel 2 7 1 insgesamt	3 246 500	2 982 500	2 265 000,—
2 7 2	***Ausgaben für die Information***			
2 7 2 1	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	9 870 000	11 450 000	8 591 264,—
2 7 2 3	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern			
	Nichtgetrennte Mittel	17 486 000	15 512 000	13 760 816,—
2 7 2 5	Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 735 000	1 595 000	1 605 898,—
2 7 2 7	Ausgaben für Informationen über den Entwurf einer Verfassung für Europa			
	Nichtgetrennte Mittel			
	Artikel 2 7 2 insgesamt	29 091 000	28 557 000	23 957 978,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	42 650 700	42 325 000	32 422 978,—
	KAPITEL 2 8			
2 8 0	***Außenbüros (Infrastruktureinrichtungen)***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 457 600	4 828 900	4 071 575,—
2 8 1	***Außenbüros (Nebenkosten)***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 906 000	5 652 000	3 951 126,—
2 8 2	***Audiovisuelle Einrichtungen (Infrastrukturkosten)***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 150 000	4 450 000	5 358 789,—
2 8 3	***Ausgaben für audiovisuelle Informationen***			
2 8 3 0	Ausgaben für audiovisuelle Informationen			
	Nichtgetrennte Mittel	6 150 000	10 050 000	5 056 125,—
2 8 3 1	Übertragung der Plenartagungen und anderer Sitzungen im Internet			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500 000	2 000 000	0,—
	Artikel 2 8 3 insgesamt	8 650 000	12 050 000	5 056 125,—
	KAPITEL 2 8 INSGESAMT	26 163 600	26 980 900	18 437 615,—

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	***Bildungsmaßnahmen und Stipendien***			
2 9 4 1	Stipendien für die Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 400 000	1 280 000	1 276 604,—
	Artikel 2 9 4 insgesamt	1 400 000	1 280 000	1 276 604,—
2 9 9	***Sonstige Zuschüsse***			
2 9 9 3	Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	185 000	75 753,—
2 9 9 5	Zuschüsse für die demokratisch gewählten Parlamente in Südost- und Osteuropa und in den Mittelmeerländern			
	Nichtgetrennte Mittel	285 000	320 000	311 938,—
	Artikel 2 9 9 insgesamt	460 000	505 000	387 691,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	1 860 000	1 785 000	1 664 295,—
	Titel 2 insgesamt	**366 136 324**	**395 518 590**	**411 056 772,—**

PARLAMENT

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

Erläuterungen

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Haushalt der Europäischen Union abgedeckt werden.

Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben in Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Anschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
34 761 956	47 391 000	28 504 283,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Organ genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf zwölf Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 401 500 Euro veranschlagt.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	20 000 000	14 572 556,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 284 073	1 172 582	1 063 793,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

202 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 424 304	10 807 755	8 485 963,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

203 Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
32 803 963	31 311 566	20 523 167,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für die vertragsgemäße Wartung der Räumlichkeiten, der Aufzüge, der Heizanlage, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie für Maßnahmen zur Schädlingsbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen usw.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexbindung, Dauer, sonstige Klauseln) ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

204 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 020 000	15 332 651	22 986 176,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Umbauarbeiten sowie der übrigen Ausgaben im Zusammenhang damit, insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten usw., vorgesehen.

205 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
28 979 700	26 971 000	20 280 086,—

Erläuterungen

Die Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten vorgesehen.

Vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ mit den anderen Organen bezüglich der für jedes von ihnen erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexbindung, Dauer, sonstige Klauseln) ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 80 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

206 Erwerb von Immobilien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	2 327 500	140 286 103,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung behandelt. Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

207 Bau von Gebäuden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

208 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 009 927	4 112 862	2 659 771,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen Ausgaben für Immobilien bestimmt, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für die Bereitstellung der technischen Voraussetzungen für Arbeiten größeren Umfangs.

Sie decken ferner die Ausgaben im Zusammenhang mit der Herrichtung der Gebäude für die behinderten Bediensteten und Besucher des Europäischen Parlaments, die im Rahmen der Überprüfung bezüglich des Zugangs für Behinderte, deren Schlussfolgerungen bereits gebilligt wurden, ermittelt worden sind.

Gedeckt sind ferner die Abgaben für allgemeine Dienstleistungen.

209 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Immobilieninvestitionen des Organs

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
54 793 389	44 942 471	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilienausgaben des Organs bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 21 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den anderen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
35 700 173	41 921 278 (1)	38 805 960,—
(1) Mittel in Höhe von 2 500 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt. Es handelt sich insbesondere um die Hardware und Software für die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, die Computerausstattung auf Abteilungsebene und in den Fraktionen sowie die elektronische Abstimmungsanlage.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 41 000 Euro veranschlagt.

1 300 000 Euro sind zur Deckung der Kosten für die auf Wunsch erfolgende Aufstellung eines dritten Computers in den Büros der Mitglieder in Brüssel bestimmt.

2 1 0 2 Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
29 475 139	24 175 425	22 956 635,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung und Wartung von Anwendungen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder und der Fraktionen, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den anderen Organen über die von jedem einzelen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

2 2 0 Material und technische Anlagen

2 2 0 0 Erwerb und Erneuerung des Materials und der technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 244 000	8 872 600	2 823 634,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den zusätzlichen Kauf von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Archive, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw. bestimmt.

Sie sind ebenfalls zur Erneuerung von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archive, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik usw. bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 0 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete, Wartung, Nutzung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 926 500	7 880 000	5 152 042,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Material und technischen Einrichtungen sowie für die Unterhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 und 2 2 0 2 aufgeführten Materials bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Büromaschinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
60 000	60 000	21 860,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausstattung (Erstanschaffung, Ersatzbeschaffung oder Miete), die Unterhaltung und die Reparatur von Büromaschinen wie Rechenmaschinen, Diktiergeräten, Schreibmaschinen usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 ***Mobiliar***

2 2 1 0 Anschaffung und Erneuerung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 600 000	2 600 000	2 663 517,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Anschaffung von zusätzlichem Mobiliar sowie für die Erneuerung von altem Mobiliar oder Mobiliar, das den Gesundheits- und Ergonomiebestimmungen nicht entspricht oder den neuen Technologien und der neuen Büroorganisation nicht mehr angepasst ist, bestimmt.

2 2 1 2 Miete, Wartung, Nutzung und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
40 000	42 000	39 426,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Miete von Mobiliar sowie für die Unterhaltung, den Betrieb und die Instandsetzung von Mobiliar bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 2 Fahrzeuge

2 2 2 0 Erwerb und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
639 000	355 000	145 818,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Erwerb und zur Erneuerung des Kraftfahrzeug- und Fahrradbestands bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

2 2 2 2 Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 712 800 (1)	2 970 000	2 938 747,—
(1) Mittel in Höhe von 678 200 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt.

Sie sind außerdem zur Deckung der Kosten für Wartung, Nutzung und Reparatur von Dienstfahrzeugen sowie für diesbezügliche Versicherungen bestimmt. Diese Beträge tragen der voraussichtlichen Entwicklung der Kosten für die erbrachten Dienstleistungen Rechnung.

2 2 3 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 3 0 Datenträger für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 392 600	2 393 000	1 982 014,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,

— die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen und für deren Online-Veröffentlichung und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form,

— die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und- analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,

— die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),

— die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Parlament im Rahmen der internationalen und/oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 1 Spezifisches Bibliotheksmaterial und damit zusammenhängende Dienste

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
375 000	319 000	208 222,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

— den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischen, elektronischen und computertechnischen Materialien und/oder Systemen für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme,

— im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,

— Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,

— die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.).

2 2 4 ***Kunstwerke***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 000	25 000	14 641,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischen Materialien als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 2 6 ***Sonstige Dokumentationsausgaben***

2 2 6 0 Kauf von Büchern, Subskriptionen und sonstigen Dokumentationsträgern für die Sprachendienste

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
170 500	145 000	125 547,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste bestimmt.

2 2 6 1 Abonnements

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
384 000	365 000	322 076,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Presseagenturen, die Dienstleistungsverträge für die Presseübersichten und Zeitungsausschnitte sowie die Urheberrechtsgebühren bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 7 Ausgaben für Archivbestände

2 2 7 0 Verarbeitung der Archivbestände des Parlaments und seiner Organe auf Trägermedien jeder Art und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
957 000	900 000	587 115,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und die hierzu innerhalb des Europäischen Parlaments angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002 über die Verbesserung von Information und Transparenz: die Archive des Europäischen Parlaments.

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischen, computertechnischen und elektrischen) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

2 2 7 1 Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments, die in Form von Schenkungen oder Legaten vermacht wurden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
250 000	250 000	0,—

Erläuterungen

Vom Präsidium des Europäischen Parlaments am 2. Juni 2003 angenommene Regelung für die Verarbeitung der Archive der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Dieser Posten dient zur Deckung der Kosten für die Verarbeitung der Archive, die europäische Abgeordnete in Ausübung ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften (AHCE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer vom Europäischen Parlament erlassenen Regelung vermacht haben.

2 2 7 2 Spezifisches Material für das Archiv- und Dokumentationszentrum (Cardoc) und damit zusammenhängende Dienste

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
182 000	145 000	52 043,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Vormals Posten 2 2 3 1 (teilweise)

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu innerhalb des Europäischen Parlaments angenommenen Durchführungsmaßnahmen

Beschluss des Präsidiums vom 16. Dezember 2002 über die Verbesserung von Information und Transparenz: die Archive des Europäischen Parlaments.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder die Anmietung von elektrischen, elektronischen und computertechnischen Materialien und/oder Systemen des Cardoc und die damit verbundenen externen Leistungen sowie für Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten des Cardoc bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 7 *(Fortsetzung)*

2 2 7 2 *(Fortsetzung)*

Sie decken ferner des Kosten für Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen, den Kauf von Spezialmobiliar und sonstigen beweglichen Sachen für Archivzwecke, den Kauf von Büchern und Zeitschriften aus den Bereichen Geschichte, Archivwesen und Datenverarbeitung und die Zahlung der Beiträge für die Zugehörigkeit zum Internationalen Archivrat.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den anderen Organen über die von jedem einzelen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

2 3 0 ***Papier- und Bürobedarf***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 938 000	3 357 000	2 485 909,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

2 3 1 ***Finanzkosten***

2 3 1 0 Bankkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
475 000	400 000	345 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten).

2 3 1 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	50 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 2 Gerichtskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
220 000	210 000	329 358,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Europäischen Parlaments durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den gemeinschaftlichen und nationalen Gerichten, der Hinzuziehung von Rechtsberatern zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes in anderen Fragen, mit denen dieser befasst ist, und der Anschaffung von juristischen Werken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 5 000 Euro veranschlagt.

2 3 3 Schadenersatz, Zinsen und frühere Verbindlichkeiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 000	50 000	1 905,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 8 Absatz 3 der Haushaltsordnung bestimmt.

2 3 4 Andere Sachausgaben

2 3 4 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
214 000	205 000	160 905,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben in Zusammenhang mit den Versicherungen, die nicht speziell unter einem anderen Posten vorgesehen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

2 3 4 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
310 000	160 000	240 422,—

Erläuterungen

Regelung für die Lieferungen von Dienst- und Berufskleidung vom 17. Juni 1996.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Transporteure, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste bestimmt.

PARLAMENT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 4 *(Fortsetzung)*

2 3 4 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 560 000	1 400 000	1 335 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Organs bestimmt.

2 3 4 3 Transportarbeiten und Umzug von Dienststellen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
355 000	1 010 000	257 083,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mit Hilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden, bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

2 3 4 4 Verschiedene Sachausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
42 000	40 000	39 339,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung verschiedener Sachausgaben bestimmt, die nicht gesondert unter den anderen Posten dieses Artikels ausgewiesen werden, etwa der Kauf von Fahr- oder Flugplänen, Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtartikeln.

2 3 6 Post- und Fernmeldegebühren

2 3 6 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
972 000	1 098 000	824 321,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

23 6 *(Fortsetzung)*

2361 Telekommunikation

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 385 000	11 103 000	5 689 111,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 140 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

250 ***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
255 000	3 216 000	5 469 442,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten — einschließlich Personen, die eine Petition an das Parlament gerichtet haben — bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse und der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden.

253 ***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 355 000	1 220 000	1 196 566,—

Erläuterungen

Die Mittel sind vor allem zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt.

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

260 ***Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute, Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme, STOA-Programm***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 125 000	3 121 000	1 956 328,—

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 17. Februar 1997, mit dem das Mandat von STOA bestätigt wurde, und Beschlüsse des Präsidiums vom 7. Juli 2000 und 4. April 2001.

Beschluss des Präsidiums vom 11. März 2003 über die legislative Unterstützung des Europäischen Parlaments und seiner Mitglieder und die Bereitstellung von Mitteln für die Beratung der Ausschüsse durch externe Fachleute.

PARLAMENT

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN *(Fortsetzung)*

260 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Round-Table-Konferenzen, Expertenpanels, Konferenzen), die für die Parlamentsorgane und die Verwaltung durchgeführt werden. Diese Mittel decken auch die Kosten für die Auswertung der Studien und die Beteiligung von STOA an wissenschaftlichen Einrichtungen. Sie decken ferner die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat oder dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten.

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

270 *Amtsblatt*

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 313 200	10 785 500	6 200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Veröffentlichung der Texte, die das Parlament im Amtsblatt der Europäischen Union zu veröffentlichen hat, und zwar vor allem in Anwendung seiner Geschäftsordnung, insbesondere der Artikel 17, 36 und 45, und der Geschäftsordnung der Paritätischen Versammlung AKP-EU (Haushaltspläne, schriftliche Anfragen, Protokolle, Mitteilungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 400 000 Euro veranschlagt.

271 *Veröffentlichungen*

2710 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 246 500	2 982 500	2 265 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden alle Kosten für die Herausgabe der offiziellen Veröffentlichungen des Europäischen Parlaments außer im *Amtsblatt der Europäischen Union* in traditioneller oder elektronischer Form und deren Verbreitung im Internet gedeckt. Die Herausgabetätigkeiten erstrecken sich insbesondere auf Publikationen allgemeiner Art, Arbeitsdokumente und verschiedene Druckerzeugnisse sowie auf deren Weitervergabe an Dritte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 000 Euro veranschlagt.

272 *Ausgaben für die Information*

Erläuterungen

Diese Mittel decken die operationellen Ausgaben für die Information mit Ausnahme der Ausgaben für den audiovisuellen Bereich.

PARLAMENT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

272 *(Fortsetzung)*

2721 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 870 000	11 450 000	8 591 264,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für informatorische Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, für Informationstätigkeiten und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen in den Ländern der Union und den Beitrittsländern.

2723 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroskola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
17 486 000	15 512 000	13 760 816,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Kosten für die Durchführung des Programms Euroskola, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern. Sie werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttoinlandseinkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Pro Besuchergruppe werden höchstens 45 Personen bezuschusst.

50 000 Euro stehen für behinderte Besucher zur Verfügung.

Die gewährte Beihilfe ist der Entfernung und den Beförderungsbedingungen für die Anreise der Besucher angemessen.

2725 Veranstaltung von Kolloquien, Seminaren und kulturellen Aktionen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 735 000	1 595 000	1 605 898,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder multinationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien; sie decken ferner die Finanzierung kultureller Initiativen von europäischem Interesse, hauptsächlich des Sacharow-Preises. Aus diesen Mitteln wird ferner ein Höchstbetrag von 300 000 Euro zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium angenommenen Jahresprogramm verwendet.

2727 Ausgaben für Informationen über den Entwurf einer Verfassung für Europa

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für — auch auf elektronischem Weg durchgeführte — Informationsmaßnahmen im Rahmen der Informationskampagne zum Entwurf einer Verfassung für Europa.

PARLAMENT

KAPITEL 2 8 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den anderen Organen über die von jedem einzelen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab, wobei Artikel 91 Absatz 3 der Haushaltsordnung zu berücksichtigen ist.

2 8 0 Außenbüros (Infrastruktureinrichtungen)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 457 600	4 828 900	4 071 575,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die von der Institution genutzten Außenbüros.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf zwölf Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 90 000 Euro veranschlagt.

2 8 1 Außenbüros (Nebenkosten)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 906 000	5 652 000	3 951 126,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Arbeit der Außenbüros.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 110 000 Euro veranschlagt.

2 8 2 Audiovisuelle Einrichtungen (Infrastrukturkosten)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 150 000	4 450 000	5 358 789,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Infrastrukturausgaben für den audiovisuellen Sektor und die damit verbundenen Nebenkosten.

2 8 3 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

2 8 3 0 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 150 000	10 050 000	5 056 125,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien bestimmt (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Ausstrahlung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen der Institution zu Audio-Video-Anbietern).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 13 000 Euro veranschlagt.

PARLAMENT

KAPITEL 28 — GEBÄUDE, BEWEGLICHE SACHEN UND INTERINSTITUTIONELLE DIENSTE *(Fortsetzung)*

283 *(Fortsetzung)*

2831 Übertragung der Plenartagungen und anderer Sitzungen im Internet

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 500 000	2 000 000	0,—

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet bestimmt.

Diese Mittel dienen ferner der Einrichtung eines geeigneten Archivs und einer Suchmaschine, damit die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können.

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

294 ***Bildungsmaßnahmen und Stipendien***

2941 Stipendien für die Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern und Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 400 000	1 280 000	1 276 604,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher, sowie von Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und den damit verbundenen Nebenkosten bestimmt.

299 ***Sonstige Zuschüsse***

2993 Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
175 000	185 000	75 753,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten vorgesehenen Ausgaben zu decken.

Sie betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0, 1 3 und 3 7 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001).

PARLAMENT

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN *(Fortsetzung)*

299 *(Fortsetzung)*

2995 Zuschüsse für die demokratisch gewählten Parlamente in Südost- und Osteuropa und in den Mittelmeerländern

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
285 000	320 000	311 938,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten Parlamenten Südost- und Osteuropas, der ehemaligen Sowjetunion sowie der Mittelmeerländer. Eine privilegierte Zusammenarbeit ist den Parlamenten der künftigen Mitgliedstaaten der Union vorbehalten.

Mit diesen Mitteln werden die Programme für eine Zusammenarbeit sowie Maßnahmen zur Ausbildung der Beamten der oben erwähnten Parlamente finanziert.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg; die Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere für Anreise, Fahrt, Unterkunft und Tagegelder.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie die Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit, u. a. der Tätigkeit des Europäischen Zentrums für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD).

PARLAMENT

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 6 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 3 6			
3 6 0	***Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten***			
3 6 0 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m. (1)	60 000 (2)	100 000,—
3 6 0 1	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	80 000,—
	Artikel 3 6 0 insgesamt	80 000	140 000	180 000,—
	KAPITEL 3 6 INSGESAMT	80 000	140 000	180 000,—
	KAPITEL 3 7			
3 7 0	***Besondere Ausgaben des Parlaments***			
3 7 0 0	Verschiedene Organisationskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	760 000	304 000	553 696,—
3 7 0 1	Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder			
	Nichtgetrennte Mittel	45 900 000	43 250 000	37 668 000,—
3 7 0 9	Beiträge zu internationalen Organisationen			
	Nichtgetrennte Mittel	18 500	20 000	18 272,—
	Artikel 3 7 0 insgesamt	46 678 500	43 574 000	38 239 968,—
3 7 1	***Zuschüsse an europäische Parteien***			
3 7 1 0	Zuschüsse an europäische Parteien			
	Nichtgetrennte Mittel	8 400 000	p.m.	0,—
	Artikel 3 7 1 insgesamt	8 400 000	p.m.	0,—
3 7 2	***Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	55 078 500	43 574 000	38 239 968,—

(1) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 40 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

PARLAMENT

KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 3 9			
3 9 0	***Assistenten der Mitglieder***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
3 9 1	***Sekretariatszulage***			
3 9 1 0	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	114 791 540 [1]	121 070 000	91 388 846,—
3 9 1 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 500 000	1 500 000	0,—
	Artikel 3 9 1 insgesamt	116 291 540	122 570 000	91 388 846,—
	KAPITEL 3 9 INSGESAMT	116 291 540	122 570 000	91 388 846,—
	Titel 3 insgesamt	**171 450 040**	**166 284 000**	**129 808 814,—**

[1] Mittel in Höhe von 17 568 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 6 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON EHEMALIGEN ABGEORDNETEN

3 6 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten

3 6 0 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m. (1)	60 000 (2)	100 000,—

(1) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 40 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Abgeordneten des Europäischen Parlaments sowie etwaige andere Kosten.

3 6 0 1 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
80 000	80 000	80 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft sowie etwaige andere Kosten.

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

3 7 0 Besondere Ausgaben des Parlaments

3 7 0 0 Verschiedene Organisationskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
760 000	304 000	553 696,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die verschiedenen Organisationskosten für interparlamentarische Sitzungen, Reisen im Rahmen der interparlamentarischen Tätigkeiten und Ad-hoc-Delegationen sowie im Rahmen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU und der Parlamentarischen Konferenz zur WTO.

3 7 0 1 Sekretariatskosten, Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
45 900 000	43 250 000	37 668 000,—

Erläuterungen

Vom Präsidium am 1.Februar 2001 festgelegte Regelung.

PARLAMENT

KAPITEL 37 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN *(Fortsetzung)*

370 *(Fortsetzung)*

3701 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

— die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Europäischen Union.

3709 Beiträge zu internationalen Organisationen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 500	20 000	18 272,—

Erläuterungen

Beschluss des Präsidiums vom 1. März 2001 (Institut für Demokratie).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beiträge für die internationalen Organisationen, denen das Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union).

371 ***Zuschüsse an europäische Parteien***

3710 Zuschüsse an europäische Parteien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 400 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Wegen der erforderlichen Transparenz und Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Europäischen Union sollen über diesen Posten auf europäischer Ebene Parteien finanziert werden, die dazu beitragen, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission wird in diesem Zusammenhang aufgefordert, möglichst rasch einen Vorschlag mit einem Parteienstatut vorzulegen, um den Vertrag umzusetzen.

372 ***Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union, der durch den Europäischen Rat von Laeken vom 14./15. Dezember 2001 einberufen wurde.

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. Februar 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union (ABl. C 54 vom 1.3.2002, S. 1).

Beschluss 2002/176/EU der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 56).

KAPITEL 3 9 — AUSGABEN FÜR DIE UNTERSTÜTZUNG DER MITGLIEDER

3 9 0 Assistenten der Mitglieder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 18. Mai 1998, zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (ABl. C 179 vom 11.6.1998, S. 16).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen (Beschluss des Präsidiums vom…).

Dieser Artikel kann nur auf dem Wege einer Mittelübertragung von Posten 3 9 1 0 „Sekretariatszulagen für die Mitglieder“ mit Mitteln ausgestattet werden.

3 9 1 Sekretariatszulage

3 9 1 0 Sekretariatszulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
114 791 540 (1)	121 070 000	91 388 846,—
(1) Mittel in Höhe von 17 568 000 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14 bis 16.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung eines oder mehrerer Assistenten.

3 9 1 1 Kursdifferenzen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 500 000	1 500 000	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen gemäß den Bestimmungen über die Sekretariatszulage die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments gedeckt werden.

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER
KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 10 0	18 436 618	8 026 611	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	18 436 618	8 026 611	0,—
	KAPITEL 10 1	12 000 000	11 000 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	12 000 000	11 000 000	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 3	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**30 436 618**	**19 026 611**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**1 272 000 000**	**1 231 000 000**	**1 075 556 079,—**

PARLAMENT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 436 618	8 026 611	0,—

Erläuterungen

Posten	1 1 0 0	Grundgehälter	70 376
Posten	1 1 0 1	Familienzulagen	6 151
Posten	1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)	9 796
Posten	1 1 3 0	Krankenversicherung	2 498
Posten	1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten	647
Posten	1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel	950
Posten	2 2 2 2	Miete, Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen	678 200
Posten	3 6 0 0	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Abgeordneten	100 000
Posten	3 9 1 0	Sekretariatszulage	17 568 000
		Insgesamt	18 436 618

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 000 000	11 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nichtvorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 2 — RESERVE FÜR DAS STATUT DER MITGLIEDER

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 3. Dezember 1998 zu dem Entwurf eines Statuts für die Abgeordneten des Europäischen Parlaments (ABl. C 398 vom 21.12.1998, S. 24).

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

EINZELPLAN II

RAT

RAT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rates für das Haushaltsjahr 2005

Tekst	Betrag
Ausgaben	568 343 403
Eigene Einnahmen	– 45 617 160
Zu vereinnahmender Beitrag	**522 726 243**

RAT

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten***	25 929 694	23 433 000	20 442 450,06
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	—	p.m.	1 815 884,14
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	2 013 509	1 508 953	0,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	27 943 203	24 941 953	22 258 334,20
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	17 673 957	16 100 000	13 933 793,22
4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	2 605 449,33
4 1 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	17 673 957	16 100 000	16 539 242,55
	Titel 4 insgesamt	**45 617 160**	**41 041 953**	**38 797 576,75**

TITEL 4

VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN, ABSCHÖPFUNGEN UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

400 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
25 929 694	23 433 000	20 442 450,06

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

403 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	p.m.	1 815 884,14

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

404 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 013 509	1 508 953	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL 41 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN

410 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
17 673 957	16 100 000	13 933 793,22

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

RAT

KAPITEL 4 1 — BEITRAG ZU DEN VERSORGUNGSREGELUNGEN *(Fortsetzung)*

4 1 1 ***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	2 605 449,33

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 4 des Anhangs VIII.

4 1 2 ***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 von Anhang VIII.

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN
KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	1 000	0,—
5 0 0 2	Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 0 0 insgesamt	p.m.	1 000	0,—
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	1 000	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	1 000	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten***	p.m.	p.m.	21 500,04
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	1 000	21 500,04
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs***	p.m.	500 000	348 111,82
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	p.m.	500 000	348 111,82

RAT

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN
KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE
KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN
KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	***Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
5 7 1	***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
5 7 2	***Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	***Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	10 573 231,01
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	10 573 231,01
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Verschiedene Entschädigungen***	p.m.	p.m.	84 328,83
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	84 328,83
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 5 insgesamt	**p.m.**	**502 000**	**11 027 171,70**

RAT

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Einnahmen aus für andere Organe oder Stellen durchgeführten Lieferungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RAT

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von unbeweglichen Sachen und Erstattung von Mietkosten

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	21 500,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden. ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 Ertrag aus Anlagemitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen von Konten des Organs

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	500 000	348 111,82

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 sowie Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN *(Fortsetzung)*

5 5 1 ***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE

5 7 0 ***Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 ***Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RAT

KAPITEL 57 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DER ORGANE
(Fortsetzung)

573 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	10 573 231,01

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 58 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

580 Verschiedene Entschädigungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	84 328,83

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 59 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNG

590 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

RAT

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENDER BETRÄGE
KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE
KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 1			
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 3			
6 3 1	***Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen***			
6 3 1 1	Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 3 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**

RAT

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND PROGRAMMEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENDER BETRÄGE

6 1 2 ***Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN DER SPEZIFISCHEN ÜBEREINKÜNFTE

6 3 1 ***Beitrag im Rahmen des Schengen-Besitzstands — Zweckgebundene Einnahmen***

6 3 1 1 Beitrag zu den Verwaltungskosten aus dem Rahmenübereinkommen mit Island und Norwegen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands, insbesondere Artikel 12 (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36).

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können als zusätzliche Mittel bei den Titeln 1 und 2 des Ausgabenplans, Einzelplan II „Rat“, eingesetzt werden.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

RAT

TITEL 7

VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**

RAT

TITEL 7

VERZUGSZINSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN

7 0 0 *Verzugszinsen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

RAT

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	p.m.	20 000	170 258,33
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	20 000	170 258,33
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**20 000**	**170 258,33**
	GESAMTBETRAG	**45 617 160**	**41 563 953**	**49 995 006,78**

RAT

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	20 000	170 258,33

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	221 000	216 000	207 956,86
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	289 708 699	274 042 200	235 913 443,31
1 2	KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	6 698 000	3 001 000	1 256 265,50
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	4 730 000	4 680 000	3 970 000,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN	325 000	310 000	270 000,—
1 6	SOZIALER DIENST	266 000	273 000	252 000,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	866 000	866 000	884 902,77
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	5 156 000	4 812 000	3 348 896,93
	Titel 1 insgesamt	**307 970 699**	**288 200 200**	**246 103 465,37**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	61 430 704	62 010 000	62 298 566,36
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIK	22 908 000	25 690 000	14 594 911,11
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	4 068 000	5 830 000	9 501 595,18
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	5 014 000	5 092 000	4 888 778,11
2 4	POSTGEBÜHREN	100 000	200 000	81 184,40
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN	99 785 000	87 886 000	63 320 000,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	55 000	55 000	20 000,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	14 036 000	35 679 000	11 622 037,18
2 8	VERBINDUNGSBÜROS	400 000	338 000	0,—
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	10 000	10 000	5 000,—
	Titel 2 insgesamt	**207 806 704**	**222 790 000**	**166 332 072,34**

RAT

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3	**AUSGABEN IM RAHMEN DER VOM ORGAN DURCHGEFÜHRTEN MISSIONEN**			
3 1	BEZÜGE DES IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) EINGERICHTETEN MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAHMEN VON ANGESCHLOSSENEN TÄTIGKEITEN ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN UND SONDERBERATER	9 327 000	6 727 000	6 237 000,—
3 2	VERWALTUNGSAUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)	974 000	833 000	689 628,57
3 3	BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)	39 065 000	21 728 000	9 163 021,94
3 4	KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	700 000	638 000	320 000,—
	Titel 3 insgesamt	**50 066 000**	**29 926 000**	**16 409 650,51**
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	1 500 000	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	1 000 000	1 000 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**2 500 000**	**1 000 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**568 343 403**	**541 916 200**	**428 845 188,22**

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS
KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 0			
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	374,04
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	171 000	165 788,80
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	175 000	171 000	165 788,80
1 0 9	***Vorläufig eingesetzte Mittel für die Anpassung der Vergütungen und Versorgungsbezüge***			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	44 000	43 000	41 794,02
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—
	Artikel 1 0 9 insgesamt	46 000	45 000	41 794,02
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	221 000	216 000	207 956,86
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	201 131 118	189 235 000	164 863 273,68
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	17 884 233	17 220 000	14 438 728,72
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	28 543 439	27 032 000	22 534 986,49
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	2 378 000	2 514 000	2 292 878,38
	Artikel 1 1 0 insgesamt	249 936 790	236 001 000	204 129 867,27

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 030 000,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 158 000	1 180 000,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	200 000	3 600 000,—
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	629 000	p.m.	2 705 000,—
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	1 100 000	p.m.	0,—
1 1 1 8	Abgeordnete nationale Sachverständige			
	Nichtgetrennte Mittel	1 111 000	655 000	711 000,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	3 340 000	2 013 000	9 226 000,—
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	7 105 473	6 773 000	5 718 897,22
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 831 164	1 742 000	1 455 438,05
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	31 000	36 893,30
1 1 3 3	Bildung bzw. Erhaltung von Versorgungsansprüchen von Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	49 000	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	8 978 637	8 595 000	7 211 228,57
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	100 000	142 402,92
1 1 4 1	Jährliche Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	4 870 816	4 717 000	3 933 538,66
1 1 4 2	Mietzulage und Fahrkostenzulage			
	Nichtgetrennte Mittel	66 000	63 000	62 428,56
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	13 000	9 591,05
1 1 4 7	Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	530 000	530 000	487 787,02
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 610 000	1 840 000	1 282 359,56
	Artikel 1 1 4 insgesamt	7 247 816	7 263 000	5 918 107,77

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 727 000	2 937 000	2 698 193,34
1 1 7	***Aushilfsleistungen***			
1 1 7 5	Sonstige nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	690 000	663 000	828 330,16
	Artikel 1 1 7 insgesamt	690 000	663 000	828 330,16
1 1 8	***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	369 000	320 000	187 000,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 827 000	3 256 000	1 158 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	3 547 000	2 532 200	850 000,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	2 739 000	3 454 000	351 000,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	10 482 000	9 562 200	2 546 000,—
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 681 987	3 844 000	3 355 716,20
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	3 624 469	3 164 000	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	6 306 456	7 008 000	3 355 716,20
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	289 708 699	274 042 200	235 913 443,31
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	292 000	294 000	447 726,36
1 2 1 8	Vergütungen und Zulagen für freigesetztes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	5 703 000	2 373 000	758 814,43
	Artikel 1 2 1 insgesamt	5 995 000	2 667 000	1 206 540,79

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 2 3	***Sicherstellung der Krankheitsfürsorge***			
	Nichtgetrennte Mittel	181 000	86 000	31 882,46
1 2 9	***Anpassung der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	448 000	214 000	17 842,25
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	74 000	34 000	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	522 000	248 000	17 842,25
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	6 698 000	3 001 000	1 256 265,50
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 730 000	4 680 000	3 970 000,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	4 730 000	4 680 000	3 970 000,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	325 000	310 000	270 000,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	325 000	310 000	270 000,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	16 000,—
1 6 1	***Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	105 000	125 000	115 000,—
1 6 2	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	46 000	45 000	41 000,—
1 6 4	***Zusätzliche Hilfe für Behinderte***			
	Nichtgetrennte Mittel	97 000	85 000	80 000,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	266 000	273 000	252 000,—

RAT

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE
KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
	Nichtgetrennte Mittel	866 000	866 000	884 902,77
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	866 000	866 000	884 902,77
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 610 000	1 660 000	1 074 455,93
1 8 3	***Übersetzungsdienste***			
1 8 3 1	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	125 000	
1 8 3 2	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	300 000	
	Artikel 1 8 3 insgesamt	320 000	425 000	
1 8 4	***Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	900 000	720 000,—
1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Personals***			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	15 000,—
1 8 6 3	Kleinkindertagesstätte und sonstige Krippen und Kinderhorte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 601 000	1 257 000	1 392 441,—
1 8 6 4	Kinderkrippe des Rates			
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	215 000	
	Artikel 1 8 6 insgesamt	1 836 000	1 487 000	1 407 441,—
1 8 8	***Ausgaben für Personaleinstellung***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	340 000	147 000,—
	Artikel 1 8 8 insgesamt	390 000	340 000	147 000,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	5 156 000	4 812 000	3 348 896,93
	Titel 1 insgesamt	**307 970 699**	**288 200 200**	**246 103 465,37**

RAT

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 2 ***Übergangsgelder***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	374,04

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsentschädigungen und der Familienzulagen der Mitglieder des Rates nach dem Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 0 3 ***Versorgungsbezüge***

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
175 000	171 000	165 788,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre des Organs.

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Hinterbliebenenversorgung für die Witwen und die Waisen der unter dem Posten 1 0 3 0 genannten ehemaligen Generalsekretäre des Organs bestimmt.

1 0 9 ***Vorläufig eingesetzte Mittel für die Anpassung der Vergütungen und Versorgungsbezüge***

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
44 000	43 000	41 794,02

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter der unter dem Posten 1 0 3 0 genannten ehemaligen Generalsekretäre des Organs.

RAT

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 9 *(Fortsetzung)*

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres gegebenenfalls zu beschließenden Anpassungen der Amtsbezüge, der befristeten Vergütungen sowie der Versorgungsbezüge bestimmt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Die Posten 1 1 0 0, 1 1 0 1, 1 1 0 2, 1 1 3 0, 1 1 3 1, 1 1 4 1, 1 1 9 0 und 1 1 9 1 wurden (unter Ausklammerung der Erweiterung) pauschal um 4,5 % gekürzt.

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 ***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
201 131 118	189 235 000	164 863 273,68

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 400 000 EUR veranschlagt.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
17 884 233	17 220 000	14 438 728,72

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
28 543 439	27 032 000	22 534 986,49

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.

Diese Zulagen erhalten die Beamten, die die Bedingungen der vorgenannten Artikel erfüllen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 378 000	2 514 000	2 292 878,38

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 18 des Anhangs XIII.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	1 030 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Gehälter der Bediensteten, die insbesondere im Hinblick auf großen Arbeitsanfall und zur Ersetzung von Beamten eingestellt werden, die zeitweilig ihre Tätigkeit nicht wahrnehmen können (Krankheit, Mutterschaft usw.).

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	1 158 000	1 180 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge und des Arbeitgeberanteils im Rahmen der Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten bestimmt.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
500 000	200 000	3 600 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
629 000	p.m.	2 705 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge und des Arbeitgeberanteils im Rahmen der Sozialversicherung der Hilfsübersetzer bestimmt.

1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 100 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

1 1 1 8 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 111 000	655 000	711 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), geändert durch den Beschluss 2004/240/EG (ABl. L 74 vom 12.3.2004, S. 17).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) zugeordnet sind.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 105 473	6 773 000	5 718 897,22

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72 und Anhang X Artikel 24.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 831 164	1 742 000	1 455 438,05

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73, Anhang VIII Artikel 15 und Anhang X Artikel 25.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
32 000	31 000	36 893,30

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a (betreffend die Bediensteten auf Zeit).

1 1 3 3 Bildung bzw. Erhaltung von Versorgungsansprüchen von Bediensteten auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	49 000	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel sind für die Zahlungen bestimmt, die von dem Organ zur Bildung bzw. Erhaltung der Versorgungsansprüche der Bediensteten auf Zeit in deren Herkunftsland zu leisten sind.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
160 000	100 000	142 402,92

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

RAT

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

114 *(Fortsetzung)*

1141 Jährliche Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 870 816	4 717 000	3 933 538,66

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für sich und für ihre Familienangehörigen einmal im Jahr Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1142 Mietzulage und Fahrkostenzulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
66 000	63 000	62 428,56

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 14a und 14b.

1144 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 000	13 000	9 591,05

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind für die pauschale Abgeltung der Kosten für Fahrten bestimmt.

1147 Vergütung für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
530 000	530 000	487 787,02

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 56a, 56b und 56c.

Diese Mittel sind für die Vergütungen für Schichtarbeit oder Arbeitsbereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung bestimmt.

1149 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 610 000	1 840 000	1 282 359,56

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 34 und 70a und Anhang X.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 9 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind für die Zahlung sonstiger Vergütungen bestimmt, insbesondere aufgrund folgender Bestimmungen des Statuts:

— Artikel 34 Absatz 2 (Entschädigung bei Entlassung eines Beamten auf Probe),

— Artikel 70a (Vergütung für Lehrgänge im Rahmen der beruflichen Fortbildung),

— Anhang X (Übernahme der Mietkosten der in Genf oder New York dienstlich verwendeten Beamten durch das Organ),

— Artikel 47 Absatz 1 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten (Vergütung bei Auflösung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit),

— Vergütung für den Elternurlaub und den Urlaub aus familiären Gründen.

1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 727 000	2 937 000	2 698 193,34

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulage und die Stundenvergütung für Überstunden der Beamten der Laufbahngruppen C und D und der Hilfskräfte und Vertragsbediensteten der Gruppen C und D, die nicht durch Freizeit abgegolten werden konnten, zu zahlen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 1 7 ***Aushilfsleistungen***

1 1 7 5 Sonstige nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
690 000	663 000	828 330,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei der Institution beschäftigt sind, darunter insbesondere:

— Interimspersonal für verschiedene Dienstleistungen,

— Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 1 8 ***Kosten und Vergütungen bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
369 000	320 000	187 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 7.

RAT

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 1 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten, die den Bediensteten anlässlich ihres Dienstantritts oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst zu zahlen sind.

Sie umfassen auch die Mittel für die Reisekosten ihrer Familienmitglieder.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 827 000	3 256 000	1 158 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

Diese Mittel sind für Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfen bestimmt, die zwei Monatsgrundgehälter für Beamte, die Haushaltsvorstand sind, und ein Grundgehalt für die übrigen Beamten betragen.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 547 000	2 532 200	850 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 739 000	3 454 000	351 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

Diese Mittel sind für die Zahlung der Tagegelder von Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die bei Dienstantritt nachweislich ihren Aufenthaltsort ändern mussten.

1 1 9 ***Mittel für Anpassungen der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 681 987	3 844 000	3 355 716,20

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 17 Absatz 2 und Anhang XIII Artikel 17.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten zu decken, die auf die Dienstbezüge der Beamten, der Bediensteten auf Zeit und der Hilfskräfte und auf die Überstunden angewendet werden.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 9 *(Fortsetzung)*

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 624 469	3 164 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der eventuellen vom Rat während des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
292 000	294 000	447 726,36

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50.

1 2 1 8 Vergütungen und Zulagen für freigesetztes Personal

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 703 000	2 373 000	758 814,43

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

1 2 3 Sicherstellung der Krankheitsfürsorge

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
181 000	86 000	31 882,46

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind zur Deckung des Arbeitgeberanteils bei der Krankenversicherung für Vergütungsempfänger bei einstweiligem Ruhestand, Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen und Entlassung bestimmt.

RAT

KAPITEL 1 2 — KOSTEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

1 2 9 Anpassung der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
448 000	214 000	17 842,25

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
74 000	34 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind zur Deckung der Anpassungen der Vergütungen bestimmt, die der Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 730 000	4 680 000	3 970 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind für die Bezahlung der Dienstreise- und Fahrkosten des Personals bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE EINRICHTUNGEN UND MAßNAHMEN

1 4 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
325 000	310 000	270 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung der Betriebskosten der Krankenbehandlungsstelle, der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie der Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen bestimmt.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 000	18 000	16 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

1 6 1 Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
105 000	125 000	115 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals bestimmt.

1 6 2 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
46 000	45 000	41 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der sonstigen Sozialaufwendungen bestimmt.

1 6 4 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
97 000	85 000	80 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,

— alle im Sinne des Statuts unterhaltsberechtigen Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts-oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

RAT

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

170 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
866 000	866 000	884 902,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs im Bereich der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke, mit Ausnahme des Bereichs der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten werden zur Rationalisierung der Ausgaben im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführt, die Konsultationen zwischen den Organen beinhaltet und den Ausbau der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen erfordert.

182 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 610 000	1 660 000	1 074 455,93

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24a.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, auf interinstitutioneller Grundlage sowie auch innerhalb des Organs.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Anmeldegebühren für die Teilnahme von Beamten an Seminaren und Konferenzen.

183 Übersetzungsdienste

1831 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
120 000	125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 3 *(Fortsetzung)*

1 8 3 2 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	300 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für interinstitutionelle Maßnahmen im Sprachbereich.

1 8 4 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000 000	900 000	720 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung der Restaurants und Kantinen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen Mitgliedern des Personals

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 000	15 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags des Rates zu den Tätigkeiten der interinstitutionellen Freizeitstätte in Overijse bestimmt.

1 8 6 3 Kleinkindertagesstätte und sonstige Krippen und Kinderhorte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 601 000	1 257 000	1 392 441,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission zu zahlen).

1 8 6 4 Kinderkrippe des Rates

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
220 000	215 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 450 000 Euro veranschlagt.

RAT

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 8 Ausgaben für Personaleinstellung

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
390 000	340 000	147 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Diese Mittel sind zur Deckung der mit der Neueinstellung von Personal verbundenen Kosten bestimmt, insbesondere der Einstellungskosten, der Kosten der Einberufung der Bewerber, der ärztlichen Untersuchung bei der Einstellung, soweit sie außerhalb des Hauses durchgeführt wird, usw.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	17 200 000	14 575 000	8 585 575,38
2 0 0 1	Kosten für die Anmietung von Sälen anlässlich von Tagungen und Missionen außerhalb der Arbeitsorte			
	Nichtgetrennte Mittel	—	59 000	8 516,12
	Artikel 2 0 0 insgesamt	17 200 000	14 634 000	8 594 091,50
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	269 000	251 396,63
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 169 000	3 021 000	2 469 232,32
2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 924 000	9 170 000	8 968 812,23
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	8 428 704	13 851 000	20 584 060,51
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 544 000	5 600 000	3 959 093,20
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	14 420 000	13 500 000	15 909 000,—
2 0 8	***Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 125 000	1 725 000	1 342 945,55
2 0 9	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	240 000	219 934,42
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	61 430 704	62 010 000	62 298 566,36
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Ausstattung, Betriebskosten und Leistungen im Zusammenhang mit den Informatiksystemen***			
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	5 577 000	10 938 000	5 615 048,54
2 1 0 2	Wartung der Ausrüstung und der Software			
	Nichtgetrennte Mittel	3 626 000	3 215 000	1 765 992,28

RAT

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 1 0	*(Fortsetzung)*			
2 1 0 3	Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 304 000	3 795 000	2 687 634,15
2 1 0 4	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 401 000	7 742 000	4 526 236,14
	Artikel 2 1 0 insgesamt	22 908 000	25 690 000	14 594 911,11
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	22 908 000	25 690 000	14 594 911,11
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Büromaschinen***			
2 2 0 0	Erstaustattung — Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	30 000	13 669,31
2 2 0 2	Miete, Unterhaltung und Reparatur von Büromaschinen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	8 932,70
	Artikel 2 2 0 insgesamt	20 000	35 000	22 602,01
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	1 200 000	2 445 000	1 529 960,63
2 2 1 2	Miete, Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	60 000	46 829,77
	Artikel 2 2 1 insgesamt	1 250 000	2 505 000	1 576 790,40
2 2 2	***Material und technische Anlagen***			
2 2 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 030 000	1 355 000	4 041 826,13
2 2 2 2	Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	786 000	876 000	1 349 368,65
2 2 2 4	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	62 000	69 000	1 693 101,62
	Artikel 2 2 2 insgesamt	1 878 000	2 300 000	7 084 296,40

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	135 913,22
2 2 3 2	Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	185 000	164 993,15
	Artikel 2 2 3 insgesamt	300 000	315 000	300 906,37
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliotheken, Beschaffung von Büchern und Werken auf Papierträger und auf digitalen Datenträgern, Abonnements bei Informationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	555 000	605 000	460 981,52
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	48 018,48
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	15 000	8 000,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	620 000	675 000	517 000,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	4 068 000	5 830 000	9 501 595,18
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 285 000	4 009 000	3 059 291,57
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	65 000	69 382,53
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	75 000	65 000	69 382,53
2 3 3	***Kosten für Streitsachen und Gerichtskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	400 000	799 999,50
2 3 4	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	79 000	73 000	67 921,46
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	175 000	166 573,77

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POSTGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 3 5	*(Fortsetzung)*			
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	740 000	290 000	558 244,16
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	55 000	47 365,12
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	120 000,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	1 254 000	618 000	960 104,51
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	5 014 000	5 092 000	4 888 778,11
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	200 000	81 184,40
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	100 000	200 000	81 184,40
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***			
2 5 0 1	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	29 162 000	27 165 000	17 070 000,—
2 5 0 2	Reisekosten der sonstigen Sachverständigen			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	130 000	0,—
2 5 0 5	Dienstleistungen zwischen den Organen — Gemeinsamer Dolmetscher-konferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	70 413 000	60 571 000	46 250 000,—
2 5 0 9	Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	20 000	0,—
	Artikel 2 5 0 insgesamt	99 785 000	87 886 000	63 320 000,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	99 785 000	87 886 000	63 320 000,—
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	55 000	20 000,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	55 000	55 000	20 000,—

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

KAPITEL 2 8 — VERBINDUNGSBÜROS

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	12 865 000	34 583 000	9 602 000,—
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	615 000	585 000,—
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlicher Veranstaltungen			
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	120 000	103 031,26
	Artikel 2 7 1 insgesamt	760 000	735 000	688 031,26
2 7 2	***Ausgaben für Informationstätigkeiten***			
2 7 2 0	Ausgaben für Informationstätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	107 000	100 000	989 388,50
2 7 2 1	Tagungen des Europäischen Rates			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	124 620,53
	Artikel 2 7 2 insgesamt	107 000	100 000	1 114 009,03
2 7 3	***Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist***			
2 7 3 3	Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	304 000	261 000	217 996,89
	Artikel 2 7 3 insgesamt	304 000	261 000	217 996,89
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	14 036 000	35 679 000	11 622 037,18
	KAPITEL 2 8			
2 8 0	***Verbindungsbüros***			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	338 000	0,—
	KAPITEL 2 8 INSGESAMT	400 000	338 000	0,—

RAT

KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 9			
2 9 0	***Zuschüsse und Zuwendungen***			
2 9 0 0	Zuschüsse und Zuwendungen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	5 000,—
	Artikel 2 9 0 insgesamt	10 000	10 000	5 000,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	10 000	10 000	5 000,—
	Titel 2 insgesamt	**207 806 704**	**222 790 000**	**166 332 072,34**

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind zur Finanzierung der Kosten von Grundstücksinvestitionen, der Miete von Gebäuden sowie der Nebenkosten und der Verwaltungs-, Betriebs- und Ausstattungskosten der Gebäude — mit Ausnahme der Ausgaben für das Kortenberg-Gebäude — bestimmt.

2 0 0 Mieten

2 0 0 0 Mieten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
17 200 000	14 575 000	8 585 575,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die vom Rat benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

— in Brüssel benutzte Räume (mit Ausnahme des Kortenberg-Gebäudes),

— in Luxemburg benutzte Räume (Kirchberg),

— in Genf benutzte Räume,

— in New York benutzte Räume,

— in Straßburg benutzte Räume.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 700 000 EUR veranschlagt. Die Mittelansätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

2 0 0 1 Kosten für die Anmietung von Sälen anlässlich von Tagungen und Missionen außerhalb der Arbeitsorte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	59 000	8 516,12

Erläuterungen

Für das Jahr 2005 sind die Mittel in Posten 2 5 0 9 eingestellt.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Sälen außerhalb der Arbeitsorte bestimmt.

2 0 1 Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
350 000	269 000	251 396,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die vom Rat benutzten Gebäude bestimmt.

RAT

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

202 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 169 000	3 021 000	2 469 232,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

203 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 924 000	9 170 000	8 968 812,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Reinigungs- und Unterhaltungskosten bestimmt, und zwar für:

— Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),

— Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,

— Malerarbeiten,

— verschiedene Instandhaltungsarbeiten,

— Instandsetzung technischer Anlagen,

— technisches Material,

— Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

204 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 428 704	13 851 000	20 584 060,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

— Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,

— Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

205 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 544 000	5 600 000	3 959 093,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung verschiedener Ausgaben bestimmt, die die physische und materielle Sicherheit der Personen und Sachen betreffen, insbesondere die Verträge für die Überwachung der Gebäude, die Wartungsverträge für Sicherheitsanlagen, den Kauf, die Miete und die Wartung von Feuerlöschausrüstungen, die Kosten für die vorgeschriebenen Kontrollen und den Kauf von kleinerem Material.

Bevor das Organ Verträge verlängert oder abschließt, informiert es sich im Sinne einer Rationalisierung der Ausgaben bei den übrigen Organen über die von ihnen bei ähnlichen Aufträgen erzielten Bedingungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

206 Erwerb von Immobilien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 420 000	13 500 000	15 909 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Erbpachtzahlung für das Gebäude der Kinderkrippe und der Vorauszahlung für den Erwerb des Lex-Gebäudes bestimmt.

208 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 125 000	1 725 000	1 342 945,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbauarbeiten der Gebäude des Organs bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

209 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
270 000	240 000	219 934,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 12 000 Euro veranschlagt.

RAT

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK

2 1 0 Ausstattung, Betriebskosten und Leistungen im Zusammenhang mit den Informatiksystemen

2 1 0 0 Anschaffung von Ausrüstung und Software

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 577 000	10 938 000	5 615 048,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Anmietung der Hard- und Software für DV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 2 Wartung der Ausrüstung und der Software

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 626 000	3 215 000	1 765 992,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der DV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

2 1 0 3 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 304 000	3 795 000	2 687 634,15

Erläuterungen

Neuer Posten (vormals Artikel 2 4 1)

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss-, Kommunikations- und Telematikkosten, mit Ausnahme der Kosten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) anfallen, bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben, berücksichtigt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 400 000 Euro veranschlagt.

2 1 0 4 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 401 000	7 742 000	4 526 236,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von DV-Anwendungen, einschließlich der Unterstützung der Benutzer bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Wenn Mittel für den Kauf oder den Abschluss eines Liefervertrags für Material oder für Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich der Rat mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 2 0 Büromaschinen

2 2 0 0 Erstaustattung — Büromaschinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 000	30 000	13 669,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf und die Ersatzbeschaffung von Schreibmaschinen, Rechenmaschinen und Diktiereinheiten bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 2 Miete, Unterhaltung und Reparatur von Büromaschinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000	5 000	8 932,70

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete, die Unterhaltung und die Reparatur von Schreib- und Rechenmaschinen sowie Diktiergeräten bestimmt.

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 200 000	2 445 000	1 529 960,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln sowie die Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 2 Miete, Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 000	60 000	46 829,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

— Miete von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des Rates,

— Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

RAT

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 2 Material und technische Anlagen

2 2 2 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 030 000	1 355 000	4 041 826,13

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Vervielfältigung/Versendung, Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Telekommunikation (Fernschreiben), Kantinen und Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 2 2 Anmietung, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
786 000	876 000	1 349 368,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Anmietung von Material und technischen Anlagen sowie für die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 2 0 und 2 2 2 2 aufgeführten Materials bestimmt.

2 2 2 4 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
62 000	69 000	1 693 101,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf die Bereiche Vervielfältigung/Versendung, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Telekommunikation (Fernschreiben) und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Ankauf und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
130 000	130 000	135 913,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Ankauf und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 2 Miete, Unterhaltung, Nutzung und Reparatur von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
170 000	185 000	164 993,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

— Miete von Fahrzeugen für die Fälle, in denen eigene Fahrzeuge des Rates, insbesondere bei Dienstreisen, nicht zur Verfügung stehen,

— Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.).

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliotheken, Beschaffung von Büchern und Werken auf Papierträger und auf digitalen Datenträgern, Abonnements bei Informationsdiensten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
555 000	605 000	460 981,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Beschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papierträger und/oder digitalen Datenträgern;

— die Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche und/oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen;

— die Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
55 000	55 000	48 018,48

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Abonnements und Kosten für Agenturdienste von Presseagenturen über Fernschreiber.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	15 000	8 000,—

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der für die Erhaltung der Bibliothekswerke und Zeitschriften erforderlichen Buchbindekosten und anderer Kosten.

RAT

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 285 000	4 009 000	3 059 291,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für den Erwerb von Papier, Schreibwaren und Büromaterial, Material für den Postversand, Drucksachen, Material für die Vervielfältigungsabteilung, Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen sowie für magnetische Spurengestelle.

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Schreibwaren- und Materialkosten:

— Papier,

— Fotokopien (Papier und Grundgebühren),

— Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),

— Drucksachen,

— Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),

— Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien),

— Material für die Tonbandaufnahmen der Sitzungen und magnetische Spulengestelle für automatische Schreibmaschinen und DV-Anlagen,

— Material für den Verteilungs- und Archivdienst,

— Material für den Sicherheitsdienst und den Konferenzdienst.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
75 000	65 000	69 382,53

Erläuterungen

Mittel zur Deckung der Bankkosten (Provision, Agios, verschiedene Kosten).

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für sonstige Finanzkosten bestimmt.

2 3 3 Kosten für Streitsachen und Gerichtskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
400 000	400 000	799 999,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates durch den Gerichtshof und das Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 3 *(Fortsetzung)*

Sie decken außerdem die Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mittel für Schadenersatz, der dem Rat angelastet werden kann.

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
79 000	73 000	67 921,46

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Artikel 2 0 1 verbucht).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
175 000	175 000	166 573,77

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Kauf der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes, der Arbeitskleidung für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung bestimmt.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
740 000	290 000	558 244,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Getränke (gelegentlich auch Imbisse) bestimmt, die bei Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen und Beförderung von Material bei Konferenzen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
235 000	55 000	47 365,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bei Tagungen des Rates und der Assoziationsräte sowie beim internen Umgang mit diesem Material bestimmt.

RAT

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

235 *(Fortsetzung)*

2359 Andere Sachausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 000	25 000	120 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

KAPITEL 24 — POSTGEBÜHREN

240 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000	200 000	81 184,40

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN

250 ***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***

2501 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
29 162 000	27 165 000	17 070 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Erstattung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere bei:

— Ratstagungen,

— Sitzungen im Rahmen des Rates, mit Ausnahme der Sitzungen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP).

2502 Reisekosten der sonstigen Sachverständigen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
130 000	130 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär oder Stellvertretenden Generalsekretär auf Dienstreise entsandt werden (Verfügung Nr. 494/2002 des Generalsekretärs/Hohen Vertreters) bestimmt.

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN *(Fortsetzung)*

250 *(Fortsetzung)*

2505 Dienstleistungen zwischen den Organen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
70 413 000	60 571 000	46 250 000,—

Erläuterungen

Neuer Posten (vormals Artikel 239)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat, mit Ausnahme der Tagungen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), bestimmt.

2509 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
80 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten (vormals Artikel 255)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 3 600 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

260 ***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
55 000	55 000	20 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für spezielle Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden, bestimmt.

Ferner sollen damit die Kosten für den Kauf bereits durchgeführter Untersuchungen oder von Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten gedeckt werden.

Diese Mittel sind hauptsächlich für die Finanzierung der die Informationspolitik und die Öffentlichkeitsarbeit des Organs betreffenden neuen Konzeption bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

270 ***Amtsblatt***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 865 000	34 583 000	9 602 000,—

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

RAT

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

271 Veröffentlichungen

2710 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
500 000	615 000	585 000,—

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Herausgabe von Veröffentlichungen gemäß dem Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19) bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2719 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlicher Veranstaltungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
260 000	120 000	103 031,26

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur bestimmt.

272 Ausgaben für Informationstätigkeiten

2720 Ausgaben für Informationstätigkeiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
107 000	100 000	989 388,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind u. a. zur Deckung der Ausgaben für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit der Organe (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.) bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2721 Tagungen des Europäischen Rates

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	p.m.	124 620,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die audiovisuelle Berichterstattung über Tagungen des Europäischen Rates sowie von sonstigen mit diesen Tagungen verbundenen Ausgaben bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 280 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

27 3 Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist

2733 Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Organs

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
304 000	261 000	217 996,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Teilnahme an Praktika in den Dienststellen des Generalsekretariats des Rates bestimmt.

KAPITEL 28 — VERBINDUNGSBÜROS

280 Verbindungsbüros

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
400 000	338 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Betrieb der Verbindungsbüros in New York und Genf, soweit sie nicht in den vorhergehenden Linien vorgesehen sind, bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

290 Zuschüsse und Zuwendungen

2900 Zuschüsse und Zuwendungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	10 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Gemeinschaftsinstitutionen stehen, bestimmt.

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM RAHMEN DER VOM ORGAN DURCHGEFÜHRTEN MISSIONEN

KAPITEL 3 1 — BEZÜGE DES IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) EINGERICHTETEN MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAHMEN VON ANGESCHLOSSENEN TÄTIGKEITEN ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN UND SONDERBERATER

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 3 1			
3 1 0	***Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 052 000	5 235 000	4 982 000,—
3 1 1	***Vergütungen für die im Rahmen der ESVP abgeordneten nationalen Experten***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 084 000	1 352 000	1 135 000,—
3 1 3	***Sonderberater im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)***			
	Nichtgetrennte Mittel	191 000	140 000	120 000,—
	KAPITEL 3 1 INSGESAMT	9 327 000	6 727 000	6 237 000,—
	KAPITEL 3 2			
3 2 0	***Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten***			
	Nichtgetrennte Mittel	624 000	550 000	475 000,—
3 2 1	***Dienstreisekosten der im Rahmen der ESVP abgeordneten nationalen Militärexperten***			
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	96 000	96 000,—
3 2 2	***Bei Reisen der nationalen Militärexperten des Militärstabs der Europäischen Union anfallende Verwaltungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
3 2 5	***Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union***			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	15 000	13 845,98
3 2 6	***Kosten für Untersuchungen: Erwerb von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union***			
	Nichtgetrennte Mittel	135 000	128 000	98 782,59
3 2 7	***Repräsentationskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	24 000	6 000,—
	KAPITEL 3 2 INSGESAMT	974 000	833 000	689 628,57

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 3 3			
3 3 0	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 231 000	3 760 000	3 642 722,21
3 3 1	***Kosten für die Nutzung der Gebäude***			
3 3 1 1	Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	6 090,29
3 3 1 2	Wasser, Gas, Strom und Heizung			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	305 000	274 500,—
3 3 1 3	Reinigung und Instandhaltung			
	Nichtgetrennte Mittel	810 000	657 000	633 464,55
3 3 1 4	Herrichtung der Diensträume			
	Nichtgetrennte Mittel	3 050 000	100 000	279 154,77
3 3 1 5	Sicherheit und Überwachung der Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	4 870 000	920 000	1 070 387,62
3 3 1 8	Immobilienstudien			
	Nichtgetrennte Mittel	405 000	25 000	0,—
3 3 1 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	18 499,73
	Artikel 3 3 1 insgesamt	9 613 000	2 035 000	2 282 096,96
3 3 2	***EDV- und Telekommunikationssysteme sowie technische Anlagen für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik***			
3 3 2 0	Ankauf von Anlagen und Software			
	Nichtgetrennte Mittel	20 257 000	13 825 000	1 777 919,79
3 3 2 2	Instandhaltung von Anlagen und Unterhaltung spezieller EDV-Systeme			
	Nichtgetrennte Mittel	768 000	528 000	171 682,76
3 3 2 3	Telekommunikationskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 325 000	590 000	192 545,33
3 3 2 4	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 226 000	650 000	981 115,72
3 3 2 5	Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit der Informationssysteme			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	175 000	37 044,87
	Artikel 3 3 2 insgesamt	24 751 000	15 768 000	3 160 308,47
3 3 3	***Mobiliar und verschiedene sonstige Betriebskosten***			
3 3 3 1	Gesichertes Spezialmobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	65 000	60 000,—
3 3 3 3	Papier- und Bürobedarf			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	80 000	0,—

RAT

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) *(Fortsetzung)*

KAPITEL 3 4 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 3 3	*(Fortsetzung)*			
3 3 3 5	Dienstkleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	10 894,30
3 3 3 9	Verschiedene Sitzungskosten und sonstige Betriebskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	7 000,—
	Artikel 3 3 3 insgesamt	470 000	165 000	77 894,30
	KAPITEL 3 3 INSGESAMT	39 065 000	21 728 000	9 163 021,94
	KAPITEL 3 4			
3 4 0	***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***			
3 4 0 0	Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen			
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	638 000	320 000,—
3 4 0 1	Verdolmetschung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 3 4 0 insgesamt	700 000	638 000	320 000,—
	KAPITEL 3 4 INSGESAMT	700 000	638 000	320 000,—
	Titel 3 insgesamt	**50 066 000**	**29 926 000**	**16 409 650,51**

RAT

TITEL 3

AUSGABEN IM RAHMEN DER VOM ORGAN DURCHGEFÜHRTEN MISSIONEN

KAPITEL 3 1 — BEZÜGE DES IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) EINGERICHTETEN MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION UND DER IM RAHMEN VON ANGESCHLOSSENEN TÄTIGKEITEN ABGEORDNETEN NATIONALEN EXPERTEN UND SONDERBERATER

3 1 0 ***Vergütungen für die abgeordneten nationalen Militärexperten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 052 000	5 235 000	4 982 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (Abl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), geändert durch den Beschluss 2004/240/EG (ABl. L 74 vom 12.3.2004, S. 17).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen, bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 1 1 ***Vergütungen für die im Rahmen der ESVP abgeordneten nationalen Experten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 084 000	1 352 000	1 135 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), geändert durch den Beschluss 2004/240/EG (ABl. L 74 vom 12.3.2004, S. 17).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Experten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) insbesondere im Bereich Krisenmanagement als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen, bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 1 3 ***Sonderberater im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP)***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
191 000	140 000	120 000,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 119 und 120.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

RAT

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)

3 2 0 Dienstreisekosten der nationalen Militärexperten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
624 000	550 000	475 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), geändert durch den Beschluss 2004/240/EG (ABl. L 74 vom 12.3.2004, S. 17).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Dienstreisekosten bestimmt, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 2 1 Dienstreisekosten der im Rahmen der ESVP abgeordneten nationalen Militärexperten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
155 000	96 000	96 000,—

Erläuterungen

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), geändert durch den Beschluss 2004/240/EG (ABl. L 74 vom 12.3.2004, S. 17).

Diese Mittel zur Finanzierung der Dienstreisekosten der im Rahmen der ESVP abgeordneten nationalen Experten bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 2 2 Bei Reisen der nationalen Militärexperten des Militärstabs der Europäischen Union anfallende Verwaltungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (Abl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss 2003/479/EG des Rates vom 16. Juni 2003 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und Militärexperten und zur Aufhebung der Entscheidungen vom 25. Juni 1997 und vom 22. März 1999 sowie des Beschlusses 2001/41/EG und des Beschlusses 2001/496/GASP (ABl. L 160 vom 28.6.2003, S. 72), geändert durch den Beschluss 2004/240/EG (ABl. L 74 vom 12.3.2004, S. 17).

Diese Mittel sind zur Deckung der gelegentlich bei Reisen der nationalen Militärexperten außerhalb des Sitzes des Rates anfallenden Kosten bestimmt: vorübergehende Anmietung von Arbeitsräumen und technischer Ausstattung, punktuelle Inanspruchnahme von Übersetzern und Dolmetschern, Telekommunikationskosten und verschiedene sonstige Sitzungskosten.

KAPITEL 3 2 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES MILITÄRSTABS DER EUROPÄISCHEN UNION IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) *(Fortsetzung)*

3 2 5 Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 000	15 000	13 845,98

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

3 2 6 Kosten für Untersuchungen: Erwerb von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
135 000	128 000	98 782,59

Erläuterungen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für Untersuchungen, Erwerb von Fachkompetenz, Dokumentation oder Spezialdaten im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

3 2 7 Repräsentationskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 000	24 000	6 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke im Rahmen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sowie der diesbezüglichen Ausgaben der abgeordneten nationalen Experten des Militärstabs der Europäischen Union bestimmt.

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP)

3 3 0 Mieten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 231 000	3 760 000	3 642 722,21

Erläuterungen

Dieser Artikel ist zur Finanzierung der Miete des Gebäudes „Kortenberg“ in Brüssel bestimmt, in dem die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten untergebracht werden sollen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

RAT

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) *(Fortsetzung)*

3 3 1 Kosten für die Nutzung der Gebäude

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs-, Nutzungs- und Herrichtungskosten für das Gebäude „Kortenberg" in Brüssel bestimmt, in dem die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten untergebracht werden sollen.

3 3 1 1 Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 000	8 000	6 090,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der das Gebäude „Kortenberg" betreffenden Versicherungsprämien bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 3 1 2 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
450 000	305 000	274 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Wasser-, Gas- und Stromverbrauchs sowie der Heizkosten im Gebäude „Kortenberg" bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 3 1 3 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
810 000	657 000	633 464,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

— Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhänge, Teppiche, Jalousien usw.),

— Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,

— Malerarbeiten,

— verschiedene Instandhaltungsarbeiten,

— Instandsetzung technischer Anlagen,

— technisches Material,

— Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) *(Fortsetzung)*

3 3 1 *(Fortsetzung)*

3 3 1 4 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 050 000	100 000	279 154,77

Erläuterungen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

— Anpassung der Diensträume an die betrieblichen Erfordernisse,

— Anpassung der Diensträume an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 3 1 5 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 870 000	920 000	1 070 387,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Arbeiten zur Sicherung und Überwachung des Gebäudes „Kortenberg“ bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 3 1 8 Immobilienstudien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
405 000	25 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der die Nutzung des Gebäudes „Kortenberg“ betreffenden architektonischen und technischen Studien bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 3 1 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	20 000	18 499,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der übrigen laufenden Ausgaben für das Gebäude „Kortenberg“ bestimmt, die nicht eigens in den anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind.

Sie decken insbesondere die Ausgaben für die Entsorgung der Abfälle, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen usw.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

RAT

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) *(Fortsetzung)*

3 3 2 EDV- und Telekommunikationssysteme sowie technische Anlagen für die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Erwerbs, der Instandhaltung und der Entwicklung technischer Anlagen und spezieller EDV-Systeme für die Beamten und abgeordneten nationalen Experten im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) bestimmt.

3 3 2 0 Ankauf von Anlagen und Software

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 257 000	13 825 000	1 777 919,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Erwerbs, der Anmietung oder Erneuerung von Anlagen oder Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, von Büro- und Telekommunikationsausrüstung sowie von technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) tätig sein sollen, bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 3 2 2 Instandhaltung von Anlagen und Unterhaltung spezieller EDV-Systeme

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
768 000	528 000	171 682,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Instandhaltung und Unterhaltung der Ausrüstung bzw. der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen, der Büro- und Telekommunikationsausrüstung sowie der technischen Anlagen für die Dienststellen, die im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) tätig sein sollen, bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 3 2 3 Telekommunikationskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 325 000	590 000	192 545,33

Erläuterungen

Neuer Posten (vormals Artikel 3 3 4)

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Anschluss-, Kommunikations- und Telematikkosten, die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) anfallen, bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die Erhöhung der wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Ferngespräche und Telegramme ergeben, sowie die mit Belgacom geschlossenen Tarifverträge berücksichtigt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 3 3 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) *(Fortsetzung)*

3 3 2 *(Fortsetzung)*

3 3 2 4 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Aufbau von DV-Systemen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 226 000	650 000	981 115,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Hilfe von EDV-Dienstleistungs- und EDV-Beratungsfirmen bei Betrieb und Einrichtung von EDV- und Telekommunikationssystemen, -anwendungen und -ausrüstungen sowie technischen Anlagen (einschließlich der Hilfe für die Nutzer) für die Dienststellen, die im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) tätig sein sollen, bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 3 2 5 Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit der Informationssysteme

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
175 000	175 000	37 044,87

Erläuterungen

Beschluss des Stellvertretenden Generalsekretärs vom 18. Dezember 2000 zur Einrichtung eines Infosec-Büros.

Diese Mittel sind zur Deckung der speziellen Ausgaben im Zusammenhang mit den Maßnahmen des Büros „Sicherheit der Informationssysteme“ (Infosec) bestimmt.

Diese Mittel sind insbesondere zum Erwerb von Mess- und Verifikationsmaterial und -software sowie für die Heranziehung externer Sachverständiger im Bereich der Regelung, der Erforschung und der Verifikation der Sicherheit der Informationssysteme vorgesehen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

3 3 3 Mobiliar und verschiedene sonstige Betriebskosten

3 3 3 1 Gesichertes Spezialmobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
450 000	65 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Erwerb von Spezialmobiliar bzw. gesichertem Mobiliar für die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten bestimmt.

3 3 3 3 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	80 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Erwerb von Papier- und Bürobedarf für die Beamten und die im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgeordneten nationalen Experten bestimmt.

RAT

KAPITEL 33 — BESONDERE INFRASTRUKTURAUSGABEN AUFGRUND DER UMSETZUNG DER EUROPÄISCHEN SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK (ESVP) *(Fortsetzung)*

333 *(Fortsetzung)*

3335 Dienstkleidung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 000	15 000	10 894,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Erwerb von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten des Gebäudes „Kortenberg“ bestimmt.

3339 Verschiedene Sitzungskosten und sonstige Betriebskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000	5 000	7 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Sitzungskosten und sonstigen Verwaltungsausgaben bestimmt, die bei der Durchführung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) anfallen und nicht eigens in einem anderen Posten vorgesehen sind.

KAPITEL 34 — KOSTEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

340 ***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***

3400 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
700 000	638 000	320 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 340 (teilweise)

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Reisekosten des Vorsitzes und der Delegationen, insbesondere im Zusammenhang mit den Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees und des Militärausschusses sowie anderer Tagungen, die speziell im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgehalten werden.

3401 Verdolmetschung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 340 (teilweise)

Beschluss 2001/78/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 1).

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Dienstleistungen der Dolmetscher der Kommission für den Rat anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP) abgehalten werden, bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 10 0	1 500 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	1 500 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1	1 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	1 000 000	1 000 000	0,—
	Titel 10 insgesamt	**2 500 000**	**1 000 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**568 343 403**	**541 916 200**	**428 845 188,22**

RAT

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 500 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000 000	1 000 000	0,—

EINZELPLAN IV

GERICHTSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofes für das Haushaltsjahr 2005

Tekst	Betrag
Ausgaben	232 346 872
Eigene Einnahmen	– 30 031 000
Zu vereinnahmender Beitrag	**202 315 872**

GERICHTSHOF

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

VON DEN MITGLIEDERN UND DEM PERSONAL DES ORGANS HERRÜHRENDE EINNAHMEN

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger***	18 102 000	16 056 000	11 862 115,23
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	929 442,93
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	1 232 000	777 419	—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	19 334 000	16 833 419	12 791 558,16
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	10 312 000	7 940 000	6 046 952,30
4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	250 000	250 000	541 197,96
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	10 562 000	8 190 000	6 588 150,26
	Titel 4 insgesamt	**29 896 000**	**25 023 419**	**19 379 708,42**

TITEL 4

VON DEN MITGLIEDERN UND DEM PERSONAL DES ORGANS HERRÜHRENDE EINNAHMEN

KAPITEL 4 0 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und der sonstigen Bediensteten und der Ruhegehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
18 102 000	16 056 000	11 862 115,23

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	929 442,93

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1 232 000	777 419	—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

GERICHTSHOF

KAPITEL 40 — VERSCHIEDENE ABGABEN UND ABZÜGE *(Fortsetzung)*

404 *(Fortsetzung)*

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

KAPITEL 41 — BEITRÄGE ZU DEN VERSORGUNGSORDNUNGEN

410 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
10 312 000	7 940 000	6 046 952,30

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel 401

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

411 ***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
250 000	250 000	541 197,96

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel 550

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 107 sowie Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 von Anhang VIII.

GERICHTSHOF

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN)

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG VOM 21. DEZEMBER 1977)

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)***			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	—	—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	62 324,23
	Artikel 5 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	62 324,23
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	713 799,79
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	776 124,02
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs***	125 000	125 000	85 033,98
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	125 000	125 000	85 033,98
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	***Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendene Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977)***	p.m.	p.m.	82 726,97
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	p.m.	p.m.	82 726,97
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Stellen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Stellen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	—	—

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE
KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
5 5 1	***Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	—	—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	—	—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	***Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	—	—
5 7 3	***Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	108 368,86
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	108 368,86
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	—	—
5 8 1	***Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	22 740,34
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	22 740,34
	Titel 5 insgesamt	**125 000**	**125 000**	**1 074 994,17**

GERICHTSHOF

TITEL 5

ERLÖSE AUS DEM VERWALTUNGSBETRIEB DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN)

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	—

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung von sonstigen beweglichen Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	62 324,23

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 0 0

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	713 799,79

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen von Konten des Organs

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
125 000	125 000	85 033,98

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG VOM 21. DEZEMBER 1977)

5 4 0 Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendene Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977)

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	82 726,97

Erläuterungen

Diese Einnahmen entsprechen Vorgängen, die 2003 noch unter die Bestimmungen des Artikels 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), fallen.

Gemäß diesem Artikel ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wiederverwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN

5 5 0 Einnahmen aus dem Erlös von Dienstleistungen und Arbeiten, die für andere Organe oder Stellen durchgeführt worden sind, einschließlich des Betrags der für die Rechnung anderer Organe oder Stellen gezahlten und von diesen erstatteten Dienstreisekosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DEM ERLÖS VON DIENSTLEISTUNGEN UND ARBEITEN *(Fortsetzung)*

5 5 1 ***Von Dritten stammende Einnahmen für auf deren Antrag durchgeführte Dienstleistungen oder Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

5 7 0 ***Einnahmen aus der Erstattung von ohne Rechtsgrund gezahlten Beträgen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	108 368,86

Erläuterungen

Vormals Posten 5 7 0 0

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

GERICHTSHOF

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 ***Einnahmen aus dem Erlös aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 ***Einnahmen aus vereinnahmten Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	22 740,34

Erläuterungen

Vormals Posten 5 8 0 0

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

GERICHTSHOF

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Verschiedene Einnahmen***	10 000	10 000	175,06
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	10 000	10 000	175,06
	Titel 9 insgesamt	**10 000**	**10 000**	**175,06**
	GESAMTBETRAG	**30 031 000**	**25 158 419**	**20 454 877,65**

GERICHTSHOF

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

9 0 0 ***Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
10 000	10 000	175,06

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	24 423 000	23 410 000	16 186 680,96
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	158 260 022	138 830 665	99 705 111,91
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	380 000	380 000	296 376,32
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	160 000	121 000	72 169,06
1 6	SOZIALAUSGABEN	29 200	27 300	3 300,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	106 550	96 700	82 972,83
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	11 695 200	10 316 400	6 572 852,08
	Titel 1 insgesamt	**195 053 972**	**173 182 065**	**122 919 463,16**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	16 016 000	40 725 000	14 201 610,37
2 1	AUSGABEN FÜR INFORMATIK	9 322 000	9 046 000	5 343 217,13
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	2 970 400	4 482 100	2 104 698,03
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	3 156 500	2 431 000	1 278 705,03
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	1 548 000	1 016 000	639 000,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	412 000	407 000	324 751,73
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	p.m.	p.m.	0,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	3 458 000	3 136 000	2 430 062,35
2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	370 000	359 000	317 452,29
	Titel 2 insgesamt	**37 252 900**	**61 602 100**	**26 639 496,93**

GERICHTSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	40 000	30 000	40 000,—
	Titel 3 insgesamt	**40 000**	**30 000**	**40 000,—**
10	**ANDERE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	227 400	0,—
10 1	RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**227 400**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**232 346 872**	**235 041 565**	**149 598 960,09**

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	13 087 000	11 364 000	8 275 468,86
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 964 000	1 705 000	1 241 319,81
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	916 000	784 000	511 892,17
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	568 000	519 000	379 153,84
	Artikel 1 0 0 insgesamt	16 535 000	14 372 000	10 407 834,68
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***			
	Nichtgetrennte Mittel	731 000	658 000	459 847,11
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 875 000	1 812 000	1 102 180,24
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	2 379 000	2 339 000	1 967 913,06
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 574 000	1 512 000	1 413 305,46
	Artikel 1 0 3 insgesamt	3 953 000	3 851 000	3 381 218,52
1 0 4	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	213 000	160 000,—
1 0 5	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	11 000	62 000	2 794,80
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	1 060 000	278 129,66
1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	540 000	68 433,39
	Artikel 1 0 5 insgesamt	277 000	1 662 000	349 357,85
1 0 6	***Kurse für die Mitglieder des Organs***			
1 0 6 0	Sprachkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	286 000	279 000	80 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 0 6	*(Fortsetzung)*			
1 0 6 1	Informatikkurse			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	42 000	11 640,76
	Artikel 1 0 6 insgesamt	328 000	321 000	91 640,76
1 0 9	***Anpassungen der Amtsbezüge***			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	170 000	250 000	234 601,80
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge			
	Nichtgetrennte Mittel	314 000	271 000	0,—
	Artikel 1 0 9 insgesamt	484 000	521 000	234 601,80
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	24 423 000	23 410 000	16 186 680,96
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	113 741 022	93 821 309 [1]	72 066 800,99
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	9 109 000	7 684 923	5 629 894,78
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	18 106 000	15 324 052	11 428 292,32
1 1 0 3	Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	496 000	572 000	432 290,07
	Artikel 1 1 0 insgesamt	141 452 022	117 402 284	89 557 278,16
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 618 000	3 781 000	2 065 862,04
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	152 000	166 000	70 644,98
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	391 000	p.m.	—

[1] Mittel in Höhe von 227 400 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 8	Abgeordnete nationale Sachverständige			
	Nichtgetrennte Mittel	524 000	328 000	—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	2 685 000	4 275 000	2 136 507,02
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 963 000	3 347 896	2 496 383,13
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 047 000	883 589	626 251,34
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	212 000	172 000	139 422,28
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	84 000	84 000	70 742,73
	Artikel 1 1 3 insgesamt	5 306 000	4 487 485	3 332 799,48
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	61 000	56 000	42 831,69
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	1 620 000	2 146 000	1 182 112,76
1 1 4 2	Miet- und Fahrkostenzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	3 000	1 200,—
1 1 4 7	Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	10 000	7 700,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	1 696 000	2 215 000	1 233 844,45
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	690 000	494 000	471 202,68
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	148 000	40 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 8	*(Fortsetzung)*			
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 183 000	1 980 000	629 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	217 000	1 060 000	224 831,59
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 001 000	2 912 000	618 310,60
	Artikel 1 1 8 insgesamt	2 443 000	6 100 000	1 512 142,19
1 1 9	***Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 976 000	2 188 000	1 461 337,93
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	2 012 000	1 668 896	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	3 988 000	3 856 896	1 461 337,93
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	158 260 022	138 830 665	99 705 111,91
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	***Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	380 000	380 000	296 376,32
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	380 000	380 000	296 376,32
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
1 4 1 0	Ärztlicher Dienst			
	Nichtgetrennte Mittel	160 000	96 000	72 169,06
1 4 1 1	Beschaffung medizinischen Geräts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	25 000	0,—
	Artikel 1 4 1 insgesamt	160 000	121 000	72 169,06
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	160 000	121 000	72 169,06
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—
1 6 1	***Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 200	7 300	3 300,—
1 6 4	***Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen***			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	29 200	27 300	3 300,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs			
	Nichtgetrennte Mittel	101 750	92 500	79 972,83
1 7 0 1	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	4 800	4 200	3 000,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	106 550	96 700	82 972,83
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	106 550	96 700	82 972,83

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit***			
1 8 0 2	Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 041 000	1 066 000	907 000,—
	Artikel 1 8 0 insgesamt	1 041 000	1 066 000	907 000,—
1 8 2	***Berufliche Fortbildung***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	1 305 000	1 305 000	667 258,60
	Artikel 1 8 2 insgesamt	1 305 000	1 305 000	667 258,60
1 8 3	***Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich***			
1 8 3 0	Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	—
	Artikel 1 8 3 insgesamt	p.m.	p.m.	—
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	98 000	50 000,—
1 8 4 1	Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4 2	Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	75 000	98 000	50 000,—
1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
1 8 6 0	Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten			
	Nichtgetrennte Mittel	103 000	64 000	66 000,—
1 8 6 1	Interinstitutionelles Sportzentrum			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	103 000	64 000	66 000,—
1 8 7	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	8 200	6 400	6 400,—
1 8 8	***Verschiedene Ausgaben für Einstellungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	233 000	525 000	129 729,01
1 8 9	***Aushilfsleistungen***			
1 8 9 0	Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 8 9	*(Fortsetzung)*			
1 8 9 1	Sonstige freiberufliche Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	1 307 000	1 141 000	817 692,08
1 8 9 3	Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	4 000,—
1 8 9 4	Freiberufliche Korrektoren			
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	240 000	200 000,—
1 8 9 5	Sonstige Aushilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	263 000	317 000	228 438,84
1 8 9 6	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	7 086 000	5 550 000	3 496 333,55
	Artikel 1 8 9 insgesamt	8 930 000	7 252 000	4 746 464,47
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	11 695 200	10 316 400	6 572 852,08
	Titel 1 insgesamt	**195 053 972**	**173 182 065**	**122 919 463,16**

GERICHTSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 087 000	11 364 000	8 275 468,86

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 4045/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 24.12.1988, S. 1).

Diese Mittel decken die Grundgehälter der Mitglieder des Organs.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 964 000	1 705 000	1 241 319,81

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Residenzzulagen der Mitglieder des Organs.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
916 000	784 000	511 892,17

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d. h.:

— Haushaltszulage,

— Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— Erziehungszulage

der Mitglieder des Organs.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
568 000	519 000	379 153,84

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel decken die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen der Mitglieder des Organs.

1 0 1 ***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
731 000	658 000	459 847,11

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Veranschlagt sind Mittel für:

— den Arbeitgeberbeitrag (0,87 %) zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle,

— den Arbeitgeberbeitrag (3,4 %) zur Krankenversicherung,

— die Geburtszulage,

— die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen.

1 0 2 ***Übergangsgelder***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 875 000	1 812 000	1 102 180,24

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

1 0 3 ***Versorgungsbezüge***

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 379 000	2 339 000	1 967 913,06

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 8, 9 und 18.

Diese Mittel decken die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie den Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 3 *(Fortsetzung)*

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 574 000	1 512 000	1 413 305,46

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere die Artikel 15 und 18.

Diese Mittel decken die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Organs sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

1 0 4 ***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
240 000	213 000	160 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

1 0 5 ***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 000	62 000	2 794,80

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Reisekosten der Mitglieder des Organs (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
170 000	1 060 000	278 129,66

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 5 *(Fortsetzung)*

1 0 5 2 Umzugskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
96 000	540 000	68 433,39

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder des Organs, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 0 6 Kurse für die Mitglieder des Organs

Erläuterungen

Die Mittel für diesen Artikel decken die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Gerichtshofes an Sprachkursen oder an anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung.

1 0 6 0 Sprachkurse

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
286 000	279 000	80 000,—

1 0 6 1 Informatikkurse

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
42 000	42 000	11 640,76

1 0 9 Anpassungen der Amtsbezüge

1 0 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
170 000	250 000	234 601,80

Erläuterungen

Verordnungen Nr. 422/67/EWG und Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23), insbesondere Artikel 4 und 4b.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf:

— die Grundgehälter,

— die Residenzzulagen,

— die Familienzulagen,

— Überweisung eines Teils der Dienstbezüge von Mitgliedern des Organs in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der dienstlichen Verwendung.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 9 *(Fortsetzung)*

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel für eventuelle Anpassungen der Regelung der Amtsbezüge

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
314 000	271 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienst- und Versorgungsbezüge, die der Rat möglicherweise während des Haushaltsjahres beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Auf die Mittel in diesem Kapitel ist ein Pauschalabschlag von 3 % angewandt worden.

1 1 0 ***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
113 741 022	93 821 309 (1)	72 066 800,99
(1) Mittel in Höhe von 227 400 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel decken das Grundgehalt der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 109 000	7 684 923	5 629 894,78

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68 sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel decken die Familienzulagen, d. h.:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage

der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 106 000	15 324 052	11 428 292,32

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel decken die Auslands- und die Expatriierungszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten.

1 1 0 3 Pauschalzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
496 000	572 000	432 290,07

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4a.

Diese Mittel decken die Sekretariatszulage der auf Dauer und der auf Zeit beschäftigten Beamten der Laufbahngruppe C, die den Dienstposten eines Bürosekretärs, Fernschreibers, Maschinenschreibers, Bürohauptsekretärs oder Hauptsekretärs bekleiden.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 618 000	3 781 000	2 065 862,04

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel decken die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfskräfte.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sollen die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsdolmetscher decken.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Diese Mittel sollen die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der örtlichen Bediensteten decken.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
152 000	166 000	70 644,98

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sollen die Bezüge und den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der Hilfsübersetzer decken.

1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
391 000	p.m.	—

Erläuterungen

Neuer Posten

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel IV.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die etwaige Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 8 Abgeordnete nationale Sachverständige

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
524 000	328 000	—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben bezüglich der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger zu den Dienststellen des Gerichtshofes zu decken.

1 1 3 ***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 963 000	3 347 896	2 496 383,13

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag (3,4 % des Grundgehalts); der Beitrag der Bediensteten beträgt 1,7 % des Grundgehalts.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 047 000	883 589	626 251,34

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Anhang VIII Artikel 15.

Veranschlagt sind Mittel für:

— den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle (0,87 % des Grundgehalts),

— die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben.

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
212 000	172 000	139 422,28

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.

Diese Mittel decken die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
84 000	84 000	70 742,73

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel decken die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern.

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
61 000	56 000	42 831,69

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten für die Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort.

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 620 000	2 146 000	1 182 112,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Diese Mittel decken die Reisekosten der (auf Dauer oder auf Zeit beschäftigten) Beamten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs.

1 1 4 2 Miet- und Fahrkostenzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 5 Sondervergütungen für Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	3 000	1 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Sondervergütung zuzüglich Zinsen für die Beamten, die Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer oder Zahlstellenverwalter sind im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1).

Diese Vergütung ist in der neuen Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1). nicht mehr vorgesehen. Diese Mittel sind 2003 daher ausschließlich zur Deckung der Zinsen für Vergütungen, die am Ende des Jahres 2002 bereits angefallen waren, bis zum Zeitpunkt der Zahlung an die Begünstigten bestimmt.

1 1 4 7 Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 000	10 000	7 700,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgleichszulage, die einem Beamten auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewährt wird, dessen Nettodienstbezüge sich verringert haben;

— die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe;

— die Entschädigung für einen Bediensteten auf Zeit bei Kündigung seines Vertrages durch das Organ;

— die Erstattung der Ausgaben, die mit der Sicherheit der Wohnungen der bei den Delegationen und Büros der Gemeinschaft eingesetzten Beamten zusammenhängen;

— die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 5 Überstunden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
690 000	494 000	471 202,68

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und der Hilfskräfte der Laufbahngruppen/Kategorien C und D sowie der örtlichen Bediensteten, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
42 000	148 000	40 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

Diese Mittel decken die Reisekosten für die Bediensteten, einschließlich der Angehörigen, bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 183 000	1 980 000	629 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

Diese Mittel decken hauptsächlich die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
217 000	1 060 000	224 831,59

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

Diese Mittel decken die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 001 000	2 912 000	618 310,60

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 10.

Diese Mittel decken die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

1 1 9 Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 976 000	2 188 000	1 461 337,93

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel decken die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die anwendbar sind:

— auf die Besoldung der Beamten und der Hilfskräfte,

— auf Überstunden.

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 012 000	1 668 896	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und Entlassung

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen gemäß den Artikeln 41 und 50 des Statuts

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind,

— die infolge einer Verringerung der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden sind;

— die ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 bekleiden und die ihrer Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben worden sind.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Diese Mittel sind für die Vergütungen für Beamte bestimmt, die von Maßnahmen für Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen betroffen sind, um den Bedürfnissen im Zusammenhang mit dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften Rechnung zu tragen.

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Dieser Mittel decken den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung der Bezieher der unter den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen.

1 2 9 Anpassungen der Ruhegehälter sowie der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel decken die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die in den Posten 1 2 1 0 und 1 2 1 5 vorgesehenen Vergütungen anzuwenden sind.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

1 2 9 *(Fortsetzung)*

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel decken die Auswirkungen von Anpassungen der Dienstbezüge und Vergütungen, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

1 3 0 ***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
380 000	380 000	296 376,32

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 ***Ärztlicher Dienst***

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

Die Mittel für diesen Artikel sollen die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen und die laufenden Kosten des Untersuchungszentrums decken.

1 4 1 0 Ärztlicher Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
160 000	96 000	72 169,06

1 4 1 1 Beschaffung medizinischen Geräts

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	25 000	0,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

160 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

161 Gesellschaftliche Beziehungen innerhalb des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 200	7 300	3 300,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

164 Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
17 000	17 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit wird im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

170 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

1700 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
101 750	92 500	79 972,83

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Gerichtshofes als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben.

1701 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 800	4 200	3 000,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1 8 0 2 Kleinkindertagesstätten und andere Kinderkrippen und Kindergärten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 041 000	1 066 000	907 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Anteils des Gerichtshofes für die Kleinkindertagesstätte und das Studienzentrum in Luxemburg.

1 8 2 Berufliche Fortbildung

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 305 000	1 305 000	667 258,60

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich von Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

1 8 3 Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich

1 8 3 0 Aktivitäten der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetscherausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich zu decken.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Kosten des laufenden Betriebs der Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
75 000	98 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material im Restaurant und in der Cafeteria sowie einen Teil von deren Betriebskosten.

1 8 4 1 Kosten der laufenden Umgestaltung und Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 8 4 2 Ausgaben für den außerordentlichen Umbau und die außergewöhnliche Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

1 8 6 0 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
103 000	64 000	66 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit auf interinstitutioneller Ebene zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 8 6 1 Interinstitutionelles Sportzentrum

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beiträge des Gerichtshofes zu den Betriebskosten des interinstitutionellen Sportkomplexes in Luxemburg.

1 8 7 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 200	6 400	6 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien für Tätigkeiten wie Ferienlager, Familienbeihilfen, Rechtsberatung usw.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
233 000	525 000	129 729,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung allgemeiner Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Organen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

1 8 9 Aushilfsleistungen

1 8 9 0 Freiberufliche Dolmetscher des gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienstes

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 8 9 1 Sonstige freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 307 000	1 141 000	817 692,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Dolmetschern, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

1 8 9 3 Vorübergehend beschäftigte Konferenzoperateure

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 000	4 000	4 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung der Leistungen von Konferenzoperateuren, die von Fall zu Fall auf Vertragsbasis tätig sind.

1 8 9 4 Freiberufliche Korrektoren

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
270 000	240 000	200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Bezahlung von Aushilfsleistungen im Bereich der Korrektur von Texten, insbesondere Honorare, Versicherungs-, Fahr-, Aufenthalts- und Dienstreisekosten der freiberuflichen Korrektoren sowie die damit verbundenen Verwaltungskosten.

GERICHTSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 9 *(Fortsetzung)*

1 8 9 5 Sonstige Aushilfsleistungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
263 000	317 000	228 438,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Gerichtshofes erbracht werden können.

1 8 9 6 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 086 000	5 550 000	3 496 333,55

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Schreib- oder sonstige Arbeiten.

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	9 669 000	11 227 000	2 068 425,—
2 0 0 1	Geldleistungen für Miete/Kauf			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	22 640 000	7 930 000,—
	Artikel 2 0 0 insgesamt	9 669 000	33 867 000	9 998 425,—
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	32 000	15 377,34
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 385 000	1 501 000	950 000,—
2 0 3	***Reinigung und Unterhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 160 000	3 511 000	2 004 896,01
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	156 400,74
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 360 000	1 438 000	876 125,58
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	***Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	82 000	82 000	72 394,93
2 0 9	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	174 000	127 990,77
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	16 016 000	40 725 000	14 201 610,37
	KAPITEL 2 1			
2 1 0	***Hardware für die Büroautomation***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 982 000	4 087 000	1 924 149,47
2 1 1	***Informatikarbeiten***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 340 000	4 959 000	3 419 067,66
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	9 322 000	9 046 000	5 343 217,13

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2 2 0 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	373 000	319 869,35
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	281 000	185 000	23 889,44
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	7 620,—
2 2 0 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	94 000	99 000	85 327,80
	Artikel 2 2 0 insgesamt	439 000	657 000	436 706,59
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	364 000	1 502 000	145 000,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	296 000	90 500	90 368,80
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	3 000,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	663 000	1 595 500	238 368,80
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	378 000	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	296 000	185 704,28
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	689 000	321 000	208 136,92
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	243 000	264 000	190 781,44
	Artikel 2 2 3 insgesamt	932 000	1 259 000	584 622,64
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	714 000	768 000	697 991,20
2 2 5 1	Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	45 000	28 582,83
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	81 000	73 000	65 367,37

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 2 5	*(Fortsetzung)*			
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	33 400	29 600	17 496,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	33 000	26 000,—
2 2 5 5	Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten			
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	22 000	9 562,60
	Artikel 2 2 5 insgesamt	936 400	970 600	845 000,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	2 970 400	4 482 100	2 104 698,03
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 915 000	1 728 000	1 124 000,—
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	10 000	15 000,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	50 000	10 000	15 000,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
2 3 4	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungen			
	Nichtgetrennte Mittel	28 000	28 000	18 500,—
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	96 500	94 000	63 500,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	38 000	34 500,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	6 000	6 000,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5 5	Dienstleistungen Dritter			
	Nichtgetrennte Mittel	970 000	490 000	—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	17 000	17 205,03
	Artikel 2 3 5 insgesamt	1 171 500	673 000	139 705,03

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 9 3	Dienststelle Rechtsinformatik			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	3 156 500	2 431 000	1 278 705,03
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	530 000	402 000	278 000,—
2 4 1	***Telekommunikation***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 018 000	614 000	361 000,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	1 548 000	1 016 000	639 000,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	115 000	85 000,—
2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	292 000	292 000	239 751,73
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	412 000	407 000	324 751,73
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	909 000	1 095 000	783 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	2 255 000	1 583 000	1 420 600,—
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	267 000	134 163,96
	Artikel 2 7 1 insgesamt	2 455 000	1 850 000	1 554 763,96
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	94 000	191 000	92 298,39
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	3 458 000	3 136 000	2 430 062,35
	KAPITEL 2 9			
2 9 8	***Stipendien***			
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	239 000	217 452,29
2 9 9	***Andere Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	100 000,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	370 000	359 000	317 452,29
	Titel 2 insgesamt	**37 252 900**	**61 602 100**	**26 639 496,93**

GERICHTSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

200 Mieten

2000 Mieten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 669 000	11 227 000	2 068 425,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2001 Geldleistungen für Miete/Kauf

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	22 640 000	7 930 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Geldleistungen für Miete/Kauf der Nebengebäude A, B und C des Palais.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

201 Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
40 000	32 000	15 377,34

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

202 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 385 000	1 501 000	950 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

203 Reinigung und Unterhaltung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 160 000	3 511 000	2 004 896,01

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten der laufenden Verträge für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (Anstrich, Reparaturen usw.) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ bei einem ähnlichen Auftrag durchgesetzten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) und unter Berücksichtigung von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

204 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
120 000	120 000	156 400,74

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Einrichtungsarbeiten wie Änderungen an den Trennwänden der Büros sowie die damit zusammenhängenden Anpassungen der technischen Einrichtungen.

205 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 360 000	1 438 000	876 125,58

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ bei einem ähnlichen Auftrag durchgesetzten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) und unter Berücksichtigung von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

206 Erwerb von Immobilien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

208 Sonstige dem Erwerb von Immobilien oder der Errichtung von Gebäuden vorausgehende Ausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
82 000	82 000	72 394,93

GERICHTSHOF

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

209 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	174 000	127 990,77

Erläuterungen

Diese Mittel decken die sonstigen laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr, Beschilderung usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR INFORMATIK

210 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 982 000	4 087 000	1 924 149,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für Kauf, Anmietung und Wartung aller Informatik- und Büroautomationseinrichtungen.

211 Informatikarbeiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 340 000	4 959 000	3 419 067,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für EDV-Analysen und -Planung.

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

220 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2200 Erstausstattung — Material und technische Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
64 000	373 000	319 869,35

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung — Material und technische Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
281 000	185 000	23 889,44

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von:

— Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung, für die Bibliothek und für das Dolmetschen, wie Kabinen, Kopfhörer und Hörgeräte für Simultandolmetschanlagen,

— verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

— fernmeldetechnischem Material,

— Material für Reprografie, Versendung und Post.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	7 620,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen insbesondere die Kosten für die Miete der Telefonanlage und der Telefonapparate decken.

2 2 0 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
94 000	99 000	85 327,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte der Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2.

2 2 1 ***Mobiliar***

2 2 1 0 Erstausstattung Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
364 000	1 502 000	145 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von zusätzlichem Mobiliar.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
296 000	90 500	90 368,80

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 *(Fortsetzung)*

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 000	3 000	3 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Unterhaltung und der Instandsetzung des Mobiliars.

2 2 3 ***Fahrzeuge***

2 2 3 0 Erstausstattung — Fahrzeuge

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	378 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Kauf von Fahrzeugen decken.

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	296 000	185 704,28

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ersatzbeschaffung von Kraftfahrzeugen mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand.

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
689 000	321 000	208 136,92

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Aufwendungen für die Miete und die Nutzung der gemieteten Fahrzeuge.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
243 000	264 000	190 781,44

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Kosten für Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 3 *(Fortsetzung)*

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
714 000	768 000	697 991,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken.

2 2 5 1 Spezielles Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
48 000	45 000	28 582,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere Mittel für:

— die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,

— die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
81 000	73 000	65 367,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
33 400	29 600	17 496,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen.

2 2 5 4 Kosten für Buchbindearbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
35 000	33 000	26 000,—

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 5 Abonnements bei Bildschirmschnellinformationsdiensten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 000	22 000	9 562,60

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Finanzierung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Mietkaufvertrags für den Erwerb von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 3 0 ***Papier- und Bürobedarf***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 915 000	1 728 000	1 124 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf von Schreibwaren und der folgenden Materialien:

— Offsetpapier,

— Xerografiepapier, Fotokopien und Gebühren,

— Papier und Büromaterial,

— Material für die Vervielfältigungsstelle,

— Material für die Verteilungs- und Postdienste,

— Tonaufnahmematerial,

— Drucksachen und Formulare,

— Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,

— sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 48 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 ***Finanzkosten***

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 000	10 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Bankkosten (Provisionen, Agios, verschiedene Kosten).

Die vom Gerichtshof eingenommenen Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 2 *(Fortsetzung)*

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die den Bediensteten des Gerichtshofes in den Rechtsstreitigkeiten zwischen der Verwaltung des Gerichtshofes und einem seiner Beamten oder Bediensteten unterstützen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
28 000	28 000	18 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der verschiedenen Versicherungen (insbesondere Haftpflicht, Diebstahl, von Textverarbeitungsanlagen ausgehendes Risiko, von elektronischen Anlagen ausgehendes Risiko).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
96 500	94 000	63 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich den Kauf, die Unterhaltung und die Reinigung der

— Roben der Richter und Generalanwälte,

— Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer,

— Arbeitskleidung für das Personal des Vervielfältigungsdienstes und des Wartungsdienstes.

GERICHTSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 *(Fortsetzung)*

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
41 000	38 000	34 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Kosten interner Sitzungen.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	6 000	6 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, des Mobiliars und der Büroausstattung.

2 3 5 4 Kleinausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 5 Dienstleistungen Dritter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
970 000	490 000	—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die von Dienstleistenden getätigten Sachausgaben zu decken.

2 3 5 9 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
26 000	17 000	17 205,03

Erläuterungen

Diese Mittel decken sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen

2 3 9 1 Gemeinsamer Dolmetscher-Konferenzdienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

239 *(Fortsetzung)*

2393 Dienststelle Rechtsinformatik

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine etwaige Forderung auf Kostenbeteiligung, die die Kommission im Zusammenhang mit dem juristischen Dokumentationszentrum an die anderen Organe richten könnte (Eingabe und Verbreitung der Daten der interinstitutionellen Datenbank).

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

240 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
530 000	402 000	278 000,—

Erläuterungen

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 100 Euro veranschlagt.

241 ***Telekommunikation***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 018 000	614 000	361 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für feste Anschlussgebühren, Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) sowie Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Telefonanlagen und -geräte.

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Die zweckgebundenen Einnahmen nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 42 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

250 ***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
120 000	115 000	85 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken in der Hauptsache die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofes in Zusammenarbeit mit den Justizministerien.

GERICHTSHOF

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

25 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und die Teilnahme an diesen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
292 000	292 000	239 751,73

Erläuterungen

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts erforderlich.

Diese Mittel decken die Kosten der Veranstaltung einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer.

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

26 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

27 0 Amtsblatt

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
909 000	1 095 000	783 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Aufnahme der Mitteilungen des Gerichtshofes in das *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 60 000 Euro veranschlagt.

27 1 Veröffentlichungen

27 1 0 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 255 000	1 583 000	1 420 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten des Drucks und der Veröffentlichung der *Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes* einschließlich der Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz sowie des *Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Gemeinschaftsrecht*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 498 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

27 *(Fortsetzung)*

2719 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	267 000	134 163,96

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Kosten der Herausgabe des *Jahresberichts des Gerichtshofes* und anderer Broschüren über den Gerichtshof, die den Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

272 ***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
94 000	191 000	92 298,39

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Kauf und die Erstellung von leichtverständlichen Veröffentlichungen über das Gemeinschaftsrecht, andere Ausgaben für Informationen und die Fotografiekosten.

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

298 ***Stipendien***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
250 000	239 000	217 452,29

Erläuterungen

Mit diesem Mittelansatz soll die Vergabe von Stipendien an Pratikanten finanziert werden, die an Forschungs- und Dokumentationsarbeiten in den Dienststellen des Gerichtshofes beteiligt sind.

299 ***Andere Zuschüsse***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
120 000	120 000	100 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll eine Beteiligung an den Kosten der Besuche beim Gerichtshof ermöglichen.

GERICHTSHOF

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 3 7			
3 7 1	***Besondere Ausgaben des Gerichtshofes***			
3 7 1 0	Gerichtskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	30 000	40 000,—
3 7 1 1	Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 3 7 1 insgesamt	40 000	30 000	40 000,—
	KAPITEL 3 7 INSGESAMT	40 000	30 000	40 000,—
	Titel 3 insgesamt	**40 000**	**30 000**	**40 000,—**

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

3 7 1 Besondere Ausgaben des Gerichtshofes

3 7 1 0 Gerichtskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
40 000	30 000	40 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe ermöglichen und Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen und Rechtshilfeersuchen sowie Anwaltshonorare und sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Gerichtshof zu tragen sind.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

GERICHTSHOF

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 10 0	p.m.	227 400	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	227 400	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**227 400**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**232 346 872**	**235 041 565**	**149 598 960,09**

TITEL 10

ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	227 400	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN V

RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Rechnungshofes im Haushaltsjahr 2005

Tekst	Betrag
Ausgaben	108 560 579
Eigene Einnahmen	– 14 450 000
Zu vereinnahmender Beitrag	**94 110 579**

RECHNUNGSHOF

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten***	7 749 000	6 744 000	6 026 022,08
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	472 781,63
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	700 000	388 240	
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	8 449 000	7 132 240	6 498 803,71
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	4 993 000	3 933 000	3 125 348,08
4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	847 000	852 000	334 469,55
4 1 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***	p.m.		
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	5 840 000	4 785 000	3 459 817,63
	Titel 4 insgesamt	**14 289 000**	**11 917 240**	**9 958 621,34**

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
7 749 000	6 744 000	6 026 022,08

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	472 781,63

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr.1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE *(Fortsetzung)*

4 0 4 ***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
700 000	388 240	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a, geändert durch den „überarbeiteten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften".

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr.1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
4 993 000	3 933 000	3 125 348,08

Erläuterungen

Vormals Artikel 4 0 1

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 ***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
847 000	852 000	334 469,55

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 5 0

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 ***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 6 2

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN
KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)***			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	—	9 130,43
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)	p.m.	1 000	0,—
	Artikel 5 0 0 insgesamt	p.m.	1 000	9 130,43
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***	126 000	115 000	181 831,13
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	126 000	116 000	190 961,56
	KAPITEL 5 1			
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***	p.m.	225 000	110 562,61
5 2 2	***Zinserträge der Vorfinanzierungen***	p.m.		
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	p.m.	225 000	110 562,61

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG VOM 21. DEZEMBER 1977)

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	***Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977)***	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe und Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 5 1	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	***Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 7 1	***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 7 3	***Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	71 471,59
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	71 471,59
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 8 1	***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.		

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	p.m.	25 701,08
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	25 701,08
	Titel 5 insgesamt	**126 000**	**341 000**	**398 696,84**

RECHNUNGSHOF

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 ***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)***

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	9 130,43

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 0 3

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen (ehemaliger Artikel 5 0 0)

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	1 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 ***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
126 000	115 000	181 831,13

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Unter diesen Artikel fallen auch die Einnahmen aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischer Form.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung von Mietnebenkosten

Erläuterungen

Neuer Artikel

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	225 000	110 562,61

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

5 2 2 Zinserträge der Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER HAUSHALTSORDNUNG VOM 21. DEZEMBER 1977)

5 4 0 *Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977)*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen entsprechen Vorgängen, die 2003 noch unter die Bestimmungen des Artikels 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr.1605/2002 (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), fallen. Gemäß dem genannten Artikel 27 ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe und Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

5 7 0 *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 *Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 *Sonstige Beiträge und Erstattungen aus der Verwaltungstätigkeit der Organe — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	71 471,59

Erläuterungen

Vormals Posten 5 7 0 0

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 *Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN *(Fortsetzung)*

5 8 1 ***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Erläuterungen

Neues Kapitel

5 9 0 ***Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	25 701,08

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	35 000	35 000	19 726,20
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	35 000	35 000	19 726,20
	Titel 9 insgesamt	**35 000**	**35 000**	**19 726,20**
	GESAMTBETRAG	**14 450 000**	**12 293 240**	**10 377 044,38**

RECHNUNGSHOF

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 ***Sonstige Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
35 000	35 000	19 726,20

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	9 620 000	9 361 200	6 691 984,70
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	79 648 000	68 486 490	53 516 270,01
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN	2 860 000	2 860 000	2 574 189,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	78 000	60 000	54 500,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN	1 025 000	801 000	153 813,14
1 6	SOZIALAUSGABEN	7 000	3 000	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	243 000	205 000	130 100,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	2 099 500	1 741 000	1 560 519,74
	Titel 1 insgesamt	**95 580 500**	**83 517 690**	**64 681 376,59**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	5 284 879	5 186 000	5 464 005,53
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	2 768 000	3 037 000	2 044 000,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 436 200	1 692 000	1 207 150,65
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	851 000	743 000	676 364,03
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	715 000	586 000	576 500,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	136 000	107 000	93 900,10
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	260 000	230 000	132 653,47
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 529 000	1 718 000	642 958,40
	Titel 2 insgesamt	**12 980 079**	**13 299 000**	**10 837 532,18**

RECHNUNGSHOF

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	108 720	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**108 720**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**108 560 579**	**96 925 410**	**75 518 908,77**

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	5 364 000	4 532 200	3 059 000,—
1 0 0 1	Residenzzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	805 000	679 600	460 000,—
1 0 0 2	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	310 100	201 000,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	6 519 000	5 521 900	3 720 000,—
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	302 000	275 300	201 000,—
1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	626 400	692 000,—
1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
1 0 3 0	Ruhegehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	1 669 000	1 286 600	1 231 500,—
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung			
	Nichtgetrennte Mittel	295 000	287 600	280 000,—
	Artikel 1 0 3 insgesamt	1 964 000	1 574 200	1 511 500,—
1 0 4	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	324 000	281 000	185 000,—
1 0 5	***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***			
1 0 5 0	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	36 000	500,—
1 0 5 1	Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	348 000	0,—
1 0 5 2	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	158 000	0,—
	Artikel 1 0 5 insgesamt	36 000	542 000	500,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 0 6	***Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs***			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	18 984,70
1 0 9	***Anpassungen der Amtsbezüge***			
1 0 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	307 000	385 900	363 000,—
1 0 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	123 000	109 500	0,—
	Artikel 1 0 9 insgesamt	430 000	495 400	363 000,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	9 620 000	9 361 200	6 691 984,70
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	53 973 000	47 076 504 [1]	37 716 851,02
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 626 000	4 025 287	3 243 631,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	8 699 000	7 592 620	6 077 817,—
1 1 0 3	Vorgesehene Pauschalzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	304 000	279 400	234 844,—
	Artikel 1 1 0 insgesamt	67 602 000	58 973 811	47 273 143,02
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	1 447 000	1 125 300	1 389 100,—
1 1 1 1	Dolmetscherhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	28 000	22 185,04
1 1 1 4	Übersetzerhilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	295 000	237 300	261 900,—

[1] Mittel in Höhe von 108 720 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 1	*(Fortsetzung)*			
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	p.m.	
	Artikel 1 1 1 insgesamt	2 197 000	1 390 600	1 673 185,04
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 835 000	1 606 331	1 309 614,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	470 000	411 628	336 518,04
1 1 3 2	Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	53 000	54 200	55 500,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	22 500	4 380,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	2 358 000	2 094 659	1 706 012,04
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	52 000,—
1 1 4 1	Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	674 000	678 000	583 500,—
1 1 4 3	Pauschale Amtszulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Fahrkostenpauschale			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	—	—	0,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	56 000	6 000	2 192,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	732 000	686 000	637 692,—
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	624 000	506 600	399 060,—
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	31 000	36 000	19 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 8	*(Fortsetzung)*			
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 417 000	753 592	442 000,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	958 000	661 000	114 156,91
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	1 644 000	1 404 300	330 000,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	4 050 000	2 854 892	905 156,91
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	1 097 000	1 166 800	922 021,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	988 000	813 128	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	2 085 000	1 979 928	922 021,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	79 648 000	68 486 490	53 516 270,01
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN
KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR
KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN
KAPITEL 1 6 — SOZIALAUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 860 000	2 860 000	2 574 189,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	2 860 000	2 860 000	2 574 189,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	78 000	60 000	54 500,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	78 000	60 000	54 500,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 2	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1 5 2 0	Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors			
	Nichtgetrennte Mittel	1 005 000	781 000	153 813,14
1 5 2 1	Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	1 025 000	801 000	153 813,14
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	1 025 000	801 000	153 813,14
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	1 000	0,—
1 6 4	***Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	2 000	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	7 000	3 000	0,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE
KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	234 000	202 000	127 500,—
1 7 0 1	Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	3 000	2 600,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	243 000	205 000	130 100,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	243 000	205 000	130 100,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 0	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit***			
1 8 0 2	Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg			
	Nichtgetrennte Mittel	719 000	679 000	563 000,—
	Artikel 1 8 0 insgesamt	719 000	679 000	563 000,—
1 8 2	***Fortbildung und Information des Personals***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	634 000	503 000	460 816,75
	Artikel 1 8 2 insgesamt	634 000	503 000	460 816,75
1 8 3	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich***			
1 8 3 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 8 3 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	24 500,—
1 8 4 1	Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	62 500,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	93 000	93 000	87 000,—
1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	38 000	33 000,—

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 8 7	***Sonstige Sozialaufwendungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	2 000	2 000,—
1 8 8	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	226 000	45 000	110 200,—
	Artikel 1 8 8 insgesamt	226 000	45 000	110 200,—
1 8 9	***Hilfsleistungen***			
1 8 9 1	Freiberufliche Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	41 000	41 000	25 499,99
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	124 000	123 000	153 000,—
1 8 9 6	Hilfsleistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes			
	Nichtgetrennte Mittel	218 000	217 000	126 003,—
	Artikel 1 8 9 insgesamt	383 000	381 000	304 502,99
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	2 099 500	1 741 000	1 560 519,74
	Titel 1 insgesamt	**95 580 500**	**83 517 690**	**64 681 376,59**

RECHNUNGSHOF

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 364 000	4 532 200	3 059 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr.1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 1 Residenzzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
805 000	679 600	460 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr.1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 4.

Diese Mittel sind zur Deckung der Residenzzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 0 2 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
350 000	310 100	201 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 3.

Diese Mittel decken die Familienzulagen der Mitglieder des Rechnungshofes:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage

der Mitglieder des Rechnungshofes.

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	—	—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
302 000	275 300	201 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 12.

Diese Mittel decken:

— den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle in Höhe von 0,87 %;

— den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 3,4 %;

— im Fall des Ablebens eines Mitglieds des Rechnungshofes:

  — die Gesamtbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,

  — die Überführungskosten bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	626 400	692 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 8.

Diese Mittel ist zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 3 Versorgungsbezüge

1 0 3 0 Ruhegehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 669 000	1 286 600	1 231 500,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 9 und 10.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 11.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 3 *(Fortsetzung)*

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
295 000	287 600	280 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 16.

Diese Mittel sollen die Hinterbliebenenversorgung der Witwen und/oder Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofes decken.

1 0 4 ***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
324 000	281 000	185 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen bestimmt, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen.

1 0 5 ***Vergütungen und Kosten beim Dienstantritt und beim Ausscheiden aus dem Dienst***

1 0 5 0 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
36 000	36 000	500,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Reisekosten bestimmt, die den Mitgliedern des Rechnungshofes bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst entstehen.

1 0 5 1 Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	348 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind zur Deckung der bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofes bestimmt.

KAPITEL 10 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

105 *(Fortsetzung)*

1052 Umzugskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	158 000	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofes bei deren Dienstantritt bzw. Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

106 ***Berufliche Fortbildung und Sprachkurse für die Mitglieder des Organs***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
45 000	45 000	18 984,70

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Hofes an Sprachkursen oder anderen Weiterbildungsveranstaltungen decken.

109 ***Anpassungen der Amtsbezüge***

1090 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
307 000	385 900	363 000,—

Erläuterungen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26), insbesondere die Artikel 5 und 5a.

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf:

— die Grundgehälter,

— die Residenzzulagen,

— die Familienzulagen,

— die Übergangsgelder,

— die Ruhegehälter,

— die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit,

— die Hinterbliebenenversorgung,

— Überweisung eines Teils der Dienstbezüge in einen anderen Mitgliedstaat als den Mitgliedstaat der dienstlichen Verwendung.

der Mitglieder des Rechnungshofes.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

1 0 9 *(Fortsetzung)*

1 0 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
123 000	109 500	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sollen die Auswirkungen der vom Rat gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossenen Anpassungen der Bezüge decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Auf die Mittel in diesem Kapitel ist ein Pauschalabschlag von 2 % angewandt worden.

1 1 0 ***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
53 973 000	47 076 504 (1)	37 716 851,02
(1) Mittel in Höhe von 108 720 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 626 000	4 025 287	3 243 631,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Abschnitt I des Anhangs VII.

Veranschlagt sind Mittel für die Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 699 000	7 592 620	6 077 817,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Artikel 4 des Anhangs VII.

Veranschlagt sind die Auslands- und Expatriierungszulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 3 Vorgesehene Pauschalzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
304 000	279 400	234 844,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4a des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die Sekretariatszulage für Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C, die in eine Planstelle als Büroassistent, Bürosekretär, Fernschreiber, Maschinenschreiber, Bürohauptsekretär oder Hauptsekretär eingewiesen wurden.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 447 000	1 125 300	1 389 100,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Veranschlagt sind die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Hilfskräfte (Sekretariatspersonal und sonstiges in Zeiten der Spitzenbelastung und bei langfristiger Abwesenheit eingestelltes Personal).

1 1 1 1 Dolmetscherhilfskräfte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Dolmetscherhilfskräfte decken.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4 und Titel IV.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
35 000	28 000	22 185,04

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 82 und 83.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

1 1 1 4 Übersetzerhilfskräfte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
295 000	237 300	261 900,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sollen die Bezüge einschließlich der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für Übersetzerhilfskräfte decken.

1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
420 000	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

1 1 3 ***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung der Ruhegehaltsansprüche***

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 835 000	1 606 331	1 309 614,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 23.

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung (3,4 % des Grundgehalts) bestimmt.

Der Beitrag der Bediensteten entspricht 1,7 % des Grundgehalts.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
470 000	411 628	336 518,04

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 73 und Artikel 15 des Anhangs VIII.

Diese Mittel sollen den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfall und Berufskrankheiten (0,87 % des Grundgehalts) sowie die zusätzlichen Ausgaben decken, die sich aus der Anwendung der einschlägigen Statutsbestimmungen ergeben.

1 1 3 2 Beitrag zur Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
53 000	54 200	55 500,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.

Diese Mittel sind für die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit bestimmt.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	22 500	4 380,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Veranschlagt sind die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergütungen***

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 000	2 000	52 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (198,31 Euro) sowie die beim Tod eines Beamten zu zahlenden vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats einschließlich der Kosten der Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 1 Kosten der jährlichen Reisen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
674 000	678 000	583 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 8 des Anhangs VII.

Veranschlagt ist die pauschale Erstattung der Fahrkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort, und zwar:

— einmal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mehr als 50 km und weniger als 725 km beträgt,

— zweimal je Kalenderjahr, wenn die Bahnstrecke mindestens 725 km beträgt.

1 1 4 3 Pauschale Amtszulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Fahrkostenpauschale

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) vorgesehenen Sondervergütung — sowie der damit verbundenen Zinsen — für Beamte bestimmt, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
56 000	6 000	2 192,—

Erläuterungen

Statut der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere Artikel 95.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Veranschlagt sind:

— die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 9 *(Fortsetzung)*

— die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Büros der Gemeinschaft tätig sind,

— die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder Beamten ernannt werden.

1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
624 000	506 600	399 060,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Diese Mittel decken die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 ***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
31 000	36 000	19 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten der Bediensteten (einschließlich ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt bzw. beim Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 417 000	753 592	442 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5 und 6 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Einrichtungsbeihilfen für die Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 8 *(Fortsetzung)*

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
958 000	661 000	114 156,91

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind für die Erstattung der Umzugskosten der Bediensteten bestimmt, die nach ihrem Dienstantritt oder ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 644 000	1 404 300	330 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII.

Diese Mittel betreffen die Tagegelder für Bedienstete, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz ändern mussten.

1 1 9 ***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1 1 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 097 000	1 166 800	922 021,—

1 1 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
988 000	813 128	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden oder die ein Amt der Besoldungsgruppe A 2 bekleiden und aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

1 2 1 5 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen, die den Beamten gezahlt werden, auf die im dienstlichen Interesse und mit Rücksicht auf die Erfordernisse, die sich aus dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu den Europäischen Gemeinschaften ergeben, Maßnahmen zum endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst Anwendung finden.

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung bestimmt.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter und auf die verschiedenen Vergütungen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE BEI ENDGÜLTIGEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)

1 2 9 *(Fortsetzung)*

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISE- UND FAHRKOSTEN

1 3 0 ***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 860 000	2 860 000	2 574 189,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutspersonals des Hofes, der zu Dienststellen des Hofes abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten oder der Praktikanten entstehen.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 ***Ärztlicher Dienst***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
78 000	60 000	54 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND EXPERTEN

152 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor

1520 Vorübergehend zum Rechnungshof abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 005 000	781 000	153 813,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen des Rechnungshofes, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer.

1521 Vorübergehend zu nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen abgeordnete Beamte des Rechnungshofes

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen, bestimmt.

KAPITEL 16 — SOZIALAUSGABEN

160 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

164 Zusätzliche Hilfe für behinderte Personen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

170 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

1700 Ausgaben der Mitglieder des Organs für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
234 000	202 000	127 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

1701 Ausgaben des Personals für Empfänge und Repräsentationszwecke

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 000	3 000	2 600,—

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel erfassten Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Organen sowie die Verstärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen im Hinblick auf die Rationalisierung der Ausgaben erfordert.

180 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

1802 Kindergarten und Kindertagesstätte in Luxemburg

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
719 000	679 000	563 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofes für den Kindergarten und die Kindertagesstätte in Luxemburg.

182 Fortbildung und Information des Personals

1820 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
634 000	503 000	460 816,75

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 3.

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von beruflichen Fortbildungskursen einschließlich Sprachkursen und Seminaren auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung und Finanzverwaltung auf interinstitutioneller Basis sowie die Einschreibegebühren für ähnliche Veranstaltungen in den Mitgliedstaaten.

Ferner dienen sie zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildungsmaßnahmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 500 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

1 8 3 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 000	18 000	24 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und der Cafeteria.

1 8 4 1 Ausgaben für den Umbau und die Erneuerung der Einrichtung der Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
75 000	75 000	62 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der im Restaurant und in der Cafeteria seit sechzehn Jahren genutzten Anlagen im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
42 000	38 000	33 000,—

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt, Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit zu ermutigen und finanziell zu unterstützen (so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals).

1 8 7 Sonstige Sozialaufwendungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 500	2 000	2 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
226 000	45 000	110 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung von Bewerbern, das Anmieten der Säle und Geräte für die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Basis sowie für die Reisekosten und die ärztliche Untersuchung der Bewerber. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konsultation der übrigen Organe können diese Mittel teilweise für die Durchführung der Auswahlverfahren durch das Organ selbst verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

1 8 9 Hilfsleistungen

1 8 9 1 Freiberufliche Dolmetscher

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
41 000	41 000	25 499,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrkosten und Aufenthaltsvergütungen für freiberufliche und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
124 000	123 000	153 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere:

— die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal, insbesondere Telefonisten, Stenotypisten, Amtsgehilfen und technischem Personal für sämtliche Dienststellen des Rechnungshofs,

— die Kosten für Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht durch die Dienststellen des Rechnungshofs ausgeführt werden können,

— die Kosten der Umstellung auf den EDV-Betrieb zur Erstellung von erläuternden und begründenden Unterlagen, die für den Eigenbedarf des Rechnungshofs und zur Vorlage bei der Haushaltsbehörde bestimmt sind.

1 8 9 6 Hilfsleistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
218 000	217 000	126 003,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Sie decken ferner die Beiträge zur Finanzierung der interinstitutionellen Maßnahmen im linguistischen Bereich.

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 571 000	2 427 000	2 854 996,20
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	76 000	57 000	40 000,—
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	690 000	443 000	418 000,—
2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	721 000	605 000	521 000,—
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	120 000	981 955,52
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	863 879	793 000	553 713,28
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	500 000	0,—
2 0 8	***Technische Hilfe für Bauprojekte größeren Umfangs***			
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	175 000	53 340,53
2 0 9	***Sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	58 000	66 000	41 000,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	5 284 879	5 186 000	5 464 005,53
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	***Datenübertragungsnetze***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 168 000	2 680 000	1 789 000,—
2 1 4	***Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	600 000	357 000	255 000,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	2 768 000	3 037 000	2 044 000,—

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2 2 0 0	Erstausstattung — Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	6 000	13 000,—
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	14 135,42
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	9 681,78
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	265 000	188 000	149 334,03
	Artikel 2 2 0 insgesamt	303 000	220 000	186 151,23
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung — Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	187 000	373 000	509 477,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	127 000	41 000	20 000,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	1 200	p.m.	522,42
2 2 1 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	2 000	2 000,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	322 200	416 000	531 999,42
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung — Fahrzeuge			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	450 000	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	180 000	124 594,24
2 2 3 2	Miete von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	245 000	2 000	2 830,85
2 2 3 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen			
	Nichtgetrennte Mittel	242 000	209 000	148 574,91
	Artikel 2 2 3 insgesamt	487 000	841 000	276 000,—
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	38 000	37 000	15 000,—

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 2 5	*(Fortsetzung)*			
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	80 000,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	111 000	103 000	74 000,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	69 000	44 000,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	224 000	215 000	213 000,—
2 2 7	***Verarbeitung der Archivbestände und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern***			
2 2 7 0	Verarbeitung der Archivbestände und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000		0,—
	Artikel 2 2 7 insgesamt	100 000		0,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 436 200	1 692 000	1 207 150,65
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	162 000	124 000,—
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankspesen			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	19 000	16 000,—
2 3 2 1	Kursdifferenzen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	20 000	19 000	16 000,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000,—
2 3 4	***Schadenersatz***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	1 000	817,69

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 3 5	*(Fortsetzung)*			
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	36 000	31 000	22 596,03
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	51 000	51 000	40 950,31
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	53 000	49 000	98 000,—
2 3 5 4	Kleinausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	1 000,—
2 3 5 9	Andere Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	10 000	3 000,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	151 000	144 000	166 364,03
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen***			
2 3 9 1	Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	398 000	350 000,—
	Artikel 2 3 9 insgesamt	460 000	398 000	350 000,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	851 000	743 000	676 364,03
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	48 000	37 500,—
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	665 000	538 000	539 000,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	715 000	586 000	576 500,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	16 000	4 093,97
2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	91 000	89 806,13
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	136 000	107 000	93 900,10

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN
KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	260 000	230 000	132 653,47
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	260 000	230 000	132 653,47
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 253 000	1 470 000	449 991,45
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 1 9	Ausgaben für Verbreitung und Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	120 000	139 935,78
	Artikel 2 7 1 insgesamt	120 000	120 000	139 935,78
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	3 966,97
2 7 3	***Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist***			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	122 000	49 064,20
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 529 000	1 718 000	642 958,40
	Titel 2 insgesamt	**12 980 079**	**13 299 000**	**10 837 532,18**

RECHNUNGSHOF

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Rechnungshofes im Haushalt der Europäischen Union abgedeckt werden. Die Mittelansätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

200 Mieten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 571 000	2 427 000	2 854 996,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg und in Brüssel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 25 000 Euro veranschlagt.

201 Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
76 000	57 000	40 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

202 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
690 000	443 000	418 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

203 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
721 000	605 000	521 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Reinigungskosten und die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Veranschlagt sind ferner die Mittel für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

204 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
130 000	120 000	981 955,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Herrichtungsarbeiten, insbesondere die Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie für die entsprechenden technischen Einrichtungen.

205 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
863 879	793 000	553 713,28

Erläuterungen

Veranschlagt sind verschiedene Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für den Gebäudeüberwachungsvertrag, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ausrüstung der freiwilligen Mannschaften des Feuerlöschdienstes usw.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

206 Erwerb von Immobilien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	500 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg-Kirchberg.

208 Technische Hilfe für Bauprojekte größeren Umfangs

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
175 000	175 000	53 340,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten von Studien und zur Bereitstellung der technischen Hilfe für Bauprojekte größeren Umfangs bestimmt.

209 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
58 000	66 000	41 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren, Beschilderungsmaterial usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 180 000 Euro veranschlagt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 1 1 Datenübertragungsnetze

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 168 000	2 680 000	1 789 000,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel sind folgende Betriebskosten veranschlagt:

— Kauf-, Miet- und Wartungskosten für Mini- und Mikrocomputer sowie für die Terminals, die an das Rechenzentrum der Kommission in Luxemburg angeschlossen sind,

— Kauf-, Miet- und Wartungskosten für EDV-Anlagen, Software sowie sonstiges Material und Dokumentation,

— EDV-Verbindungsleitungen.

2 1 4 Systemanalyse- und Programmierungsarbeiten, Systementwicklungen und besondere Vorhaben, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
600 000	357 000	255 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Personal außerhalb des Hauses und für außerhalb des Hauses durchgeführte Arbeiten.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1). mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2 2 0 0 Erstausstattung — Material und technische Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 000	6 000	13 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
16 000	16 000	14 135,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Ersatzbeschaffung technischer Anlagen.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	10 000	9 681,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 ausgewiesenen Materials.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
265 000	188 000	149 334,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für Kauf, Miete und Wartung aller für die Büroautomation benötigten Geräte wie Fotokopiergeräte, Telekommunikationseinrichtungen, Diktiergeräte, Rechenmaschinen usw.

2 2 1 ***Mobiliar***

2 2 1 0 Erstausstattung — Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
187 000	373 000	509 477,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von zusätzlichem Mobiliar bestimmt.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 *(Fortsetzung)*

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
127 000	41 000	20 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 200	p.m.	522,42

2 2 1 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 000	2 000	2 000,—

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausstattung — Fahrzeuge

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	450 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Kauf von Beförderungsmitteln.

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	180 000	124 594,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Ersatz von mindestens vier Jahre alten oder einen Kilometerstand von über 140 000 Kilometer aufweisenden Fahrzeugen.

2 2 3 2 Miete von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
245 000	2 000	2 830,85

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Fahrzeugen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
242 000	209 000	148 574,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Kosten für Dienstfahrzeuge wie Instandhaltung, Instandsetzung, Versicherungen, Kraftstoff, Park- und Autobahngebühren usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
38 000	37 000	15 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung von Büchern und nicht periodisch erscheinenden Veröffentlichungen für dienstliche Zwecke und insbesondere für den Sprachendienst.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 000	3 000	80 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Anschaffungskosten für das gesamte Material und Zubehör, das für die Klassifizierung, Einordnung, Aufbewahrung und Reproduktion erforderlich und für den spezifischen Bedarf der Bibliothek geeignet ist.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
111 000	103 000	74 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Abonnementskosten für Zeitungen und Zeitschriften einschließlich Fachzeitschriften des Finanzbereichs bestimmt, um eine regelmäßige, für die Kontrollaufgaben unerlässliche Versorgung mit Presseinformationen zu gewährleisten.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
69 000	69 000	44 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Abonnements bei Presseagenturen.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

225 *(Fortsetzung)*

2254 Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Buchbindearbeiten und Kosten für die Erhaltung der Werke der Bibliothek.

227 ***Verarbeitung der Archivbestände und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern***

2270 Verarbeitung der Archivbestände und Erwerb von Archivbeständen auf alternativen Datenträgern

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000		0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Hinterlegungsvertrag zwischen den europäischen Institutionen und den historischen Archiven der Europäischen Gemeinschaften in Florenz.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden als p. m. veranschlagt.

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Kosten für den Kauf oder den Abschluss eines Miet- oder Miet-/Kaufvertrags für die Beschaffung von Material oder Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 63 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

230 ***Papier- und Bürobedarf***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	162 000	124 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Büromaterial.

232 ***Finanzkosten***

2320 Bankspesen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	19 000	16 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 2 *(Fortsetzung)*

2 3 2 1 Kursdifferenzen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	20 000	20 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Gesamtheit der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof tragen muss.

2 3 4 Schadenersatz

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 000	1 000	817,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise.

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
36 000	31 000	22 596,03

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 5 *(Fortsetzung)*

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
51 000	51 000	40 950,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Erfrischungen und Imbisse bei internen Sitzungen.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
53 000	49 000	98 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für Umzüge und Transporte von Material, Mobiliar und Bürobedarf.

2 3 5 4 Kleinausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 000	2 000	1 000,—

2 3 5 9 Andere Sachausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 000	10 000	3 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben sowie für Pflege- und Reparaturmaterial.

2 3 9 Dienstleistungen zwischen den Organen

2 3 9 1 Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
460 000	398 000	350 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Zahlung der von den Dolmetscherdiensten des Parlaments und der Kommission erbrachten Leistungen bestimmt.

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

2 4 0 Postgebühren und Zustellungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 000	48 000	37 500,—

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

241 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben und Fernsehen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
665 000	538 000	539 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren, Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 40 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

250 Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
16 000	16 000	4 093,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

255 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
120 000	91 000	89 806,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

260 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
260 000	230 000	132 653,47

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Hof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden. Der spezifische Charakter der oft nicht vorausplanbaren Untersuchungen, die an externe Experten vergeben werden, begründet die notwendige Verfügbarkeit dieser Mittel, ohne die der Rechnungshof bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Wahrung seiner Unabhängigkeit benachteiligt wäre.

Diese Mittel umfassen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofes durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Bericht im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht wird.

RECHNUNGSHOF

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

270 Amtsblatt

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 253 000	1 470 000	449 991,45

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für den Druck der Veröffentlichungen des Rechnungshofes im *Amtsblatt der Europäischen Union* decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 88 000 Euro veranschlagt.

271 Veröffentlichungen

2710 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnunsghof aufgrund von Artikel 248 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 280 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Berichte und Stellungnahmen.

2719 Ausgaben für Verbreitung und Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
120 000	120 000	139 935,78

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Herstellung und Verbreitung allgemeinverständlicher Unterlagen über die allgemeinen Prüfungsarbeiten und die Tätigkeit des Rechnungshofes.

272 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 000	6 000	3 966,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studientagen über die Tätigkeit des Rechnungshofes für Hochschullehrer und Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt.

273 Bildung der Jugendlichen im europäischen Geist

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
150 000	122 000	49 064,20

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofes.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 10 0	p.m.	108 720	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	108 720	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**108 720**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**108 560 579**	**96 925 410**	**75 518 908,77**

RECHNUNGSHOF

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	108 720	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN VI

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Wirtschaftsund Sozialausschusses im Haushaltsjahr 2005

Tekst	Betrag
Ausgaben	103 820 925
Eigene Einnahmen	– 11 911 688
Zu vereinnahmender Beitrag	**91 909 237**

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRAGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger***	4 115 897	4 030 027	3 494 241,75
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	321 611,11
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	3 319 072	265 286	0,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	7 434 969	4 295 313	3 815 852,86
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	3 216 719	3 149 608	2 693 563,11
4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	322 836,52
4 1 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***	p.m.	—	0,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	3 216 719	3 149 608	3 016 399,63
	Titel 4 insgesamt	**10 651 688**	**7 444 921**	**6 832 252,49**

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 40 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

400 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
4 115 897	4 030 027	3 494 241,75

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

403 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	321 611,11

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

404 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
3 319 072	265 286	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66 Buchstabe a). in der durch den revidierten Vorschlag zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften geänderten Fassung.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 4 1 — BEITRAGE DES PERSONALS ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Erläuterungen

Neues Kapitel

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
3 216 719	3 149 608	2 693 563,11

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel 4 0 1

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	322 836,52

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel 5 5 0

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 4. Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)***			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen***	180 000	80 000	0,—
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	180 000	80 000	0,—
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs***	64 000	64 000	99 587,28
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	64 000	64 000	99 587,28

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN
KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS
KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN
KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
5 5 1	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	—	0,—
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	***Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden - Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
5 7 1	***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	***Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen***	1 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	1 000 000	1 000 000	0,—
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	—	0,—
5 8 1	***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	—	0,—
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	—	0,—
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.	—	0,—
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.	—	0,—
	Titel 5 insgesamt	**1 244 000**	**1 144 000**	**99 587,28**

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN SACHEN (LIEFERUNGEN) UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Lieferungen)

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Vormals Artikel 5 0 0

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
180 000	80 000	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und der Erstattung der Mietnebenkosten

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
64 000	64 000	99 587,28

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

5 5 0 *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

5 7 0 *Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden - Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS
(Fortsetzung)

5 7 1 ***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1 000 000	1 000 000	0,—

Verweise

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN

Erläuterungen

Neues Kapitel

5 8 0 ***Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE ENTSCHÄDIGUNGEN *(Fortsetzung)*

5 8 1 ***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 9 0	16 000	16 000	40 901,93
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	16 000	16 000	40 901,93
	Titel 9 insgesamt	**16 000**	**16 000**	**40 901,93**
	GESAMTBETRAG	**11 911 688**	**8 604 921**	**6 972 741,70**

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
16 000	16 000	40 901,93

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION**			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	13 706 500	12 402 050	7 732 752,79
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	55 416 505	51 404 923	42 459 478,78
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	412 500	412 500	235 031,76
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	35 360	33 135	26 422,75
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	240 000	240 000	91 869,68
1 6	SOZIALER DIENST	60 000	60 000	10 348,98
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	124 000	124 000	67 292,51
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	9 832 240	8 682 125	5 214 082,98
	Titel 1 insgesamt	**79 827 105**	**73 358 733**	**55 837 280,23**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	14 983 994	19 056 581	14 230 838,81
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	2 611 910	2 204 288	715 347,06
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 602 783	2 896 085	970 503,72
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	743 312	1 363 202	212 238,39
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	906 330	817 800	421 547,94
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	790 000	741 000	503 651,43
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	736 875	725 000	580 648,44
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 603 616	1 456 247	410 393,09
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	15 000	15 000	7 500,—
	Titel 2 insgesamt	**23 993 820**	**29 275 203**	**18 052 668,88**

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	75 310	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**75 310**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**103 820 925**	**102 709 246**	**73 889 949,11**

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	25 550	25 000,—
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	13 600 000	12 300 000	7 695 739,87
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	13 626 000	12 325 550	7 720 739,87
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***			
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	38 000	9 915,74
1 0 6	***Kurse für die Mitglieder der Institution***			
	Nichtgetrennte Mittel	38 500	38 500	2 097,18
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	13 706 500	12 402 050	7 732 752,79
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	39 762 318	36 596 400 [1]	31 437 767,45
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	3 454 702	3 179 249	2 720 224,72

[1] Mittel in Höhe von 75 310 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 0	*(Fortsetzung)*			
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	5 130 810	4 739 354	4 039 988,85
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	395 479	362 900	311 399,31
	Artikel 1 1 0 insgesamt	48 743 309	44 877 903	38 509 380,33
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	195 000	813 000	861 474,31
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	90 112	50 486,83
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	307 200	138 594,29
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	876 244	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 1 insgesamt	1 206 244	1 210 312	1 050 555,43
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	1 409 592	1 304 951	1 109 909,64
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	360 694	352 217	284 009,47
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	35 567,84
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	1 815 286	1 702 168	1 429 486,95
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	4 500	4 500	11 281,31
1 1 4 1	Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	809 355	865 000	618 082,68

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	4 000	3 569,76
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	—	4 000	1 797,53
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	827 855	877 500	634 731,28
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	110 662	159 000	82 967,33
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	21 763	55 000	3 720,43
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	440 000	280 000	49 327,44
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	377 000	118 000	35 928,49
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	508 000	689 000	152 013,60
	Artikel 1 1 8 insgesamt	1 346 763	1 142 000	240 989,96
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	646 147	711 768	511 367,50
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	720 239	724 272	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	1 366 386	1 436 040	511 367,50
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	55 416 505	51 404 923	42 459 478,78

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	412 500	412 500	235 031,76
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	412 500	412 500	235 031,76
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	35 360	33 135	26 422,75
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	35 360	33 135	26 422,75

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 5 2	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	240 000	91 869,68
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	240 000	240 000	91 869,68
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	240 000	240 000	91 869,68
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außergewöhnliche Unterstützungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 4	***Zusatzbeihilfe für behinderte Personen***			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	60 000	10 348,98
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	60 000	60 000	10 348,98
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	114 000	114 000	59 654,—
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	7 638,51
	Artikel 1 7 0 insgesamt	124 000	124 000	67 292,51
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	124 000	124 000	67 292,51

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	308 650	300 000	138 703,81
	Artikel 1 8 2 insgesamt	308 650	300 000	138 703,81
1 8 3	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich***			
1 8 3 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	85 000	0,—
	Artikel 1 8 3 insgesamt	60 000	85 000	0,—
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 8 6	***Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals***			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	39 150	32 625	19 851,50
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	432 240	529 000	345 165,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	471 390	561 625	365 016,50
1 8 7	***Sonstige soziale Maßnahmen***			
	Nichtgetrennte Mittel	14 200	8 500	949,86
1 8 8	***Verschiedene Ausgaben für Einstellungen***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen			
	Nichtgetrennte Mittel	120 000	180 000	21 875,31
	Artikel 1 8 8 insgesamt	120 000	180 000	21 875,31
1 8 9	***Aushilfsleistungen***			
1 8 9 1	Dolmetschen			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000 000	7 000 000	4 384 102,38

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 8 9	*(Fortsetzung)*			
1 8 9 3	Interims-Konferenzoperateure			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	7 000	7 847,49
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	140 000	65 005,74
1 8 9 6	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	693 000	400 000	230 581,89
	Artikel 1 8 9 insgesamt	8 858 000	7 547 000	4 687 537,50
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	9 832 240	8 682 125	5 214 082,98
	Titel 1 insgesamt	**79 827 105**	**73 358 733**	**55 837 280,23**

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

1 0 0 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
26 000	25 550	25 000,—

Erläuterungen

Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 600 000	12 300 000	7 695 739,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 6 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Gruppen- und Fachgruppenvorsitzenden sowie den Berichterstattern die im Rahmen ihrer Tätigkeiten anfallenden Kosten zu erstatten.

1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
42 000	38 000	9 915,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION *(Fortsetzung)*

1 0 6 Kurse für die Mitglieder der Institution

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
38 500	38 500	2 097,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Erläuterungen

Auf die Mittel in diesem Kapitel ist ein Pauschalabschlag von 3,7 % angewandt worden.

1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
39 762 318	36 596 400 (1)	31 437 767,45
(1) Mittel in Höhe von 75 310 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans für das Haushaltsjahr berechnet.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 454 702	3 179 249	2 720 224,72

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 130 810	4 739 354	4 039 988,85

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulagen, die den Beamten und Bediensteten zustehen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
395 479	362 900	311 399,31

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der alten Laufbahngruppe C personengebunden erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

1 1 1 ***Sonstige Bedienstete***

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
195 000	813 000	861 474,31

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen und Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können (Krankheitsurlaub, Mutterschaftsurlaub, Urlaub aus persönlichen Gründen, Halbzeitkräfte).

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
60 000	90 112	50 486,83

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
75 000	307 200	138 594,29

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
876 244	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für Vertragsbedienstete.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 409 592	1 304 951	1 109 909,64

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zur Krankenversicherung bestimmt.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
360 694	352 217	284 009,47

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
45 000	45 000	35 567,84

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

Im Rahmen der Erweiterung wird bis zur dauerhaften Besetzung der neu geschaffenen Planstellen verstärkt auf Bedienstete auf Zeit zurückgegriffen werden müssen.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergünstigungen

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 500	4 500	11 281,31

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
809 355	865 000	618 082,68

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

1 1 4 3 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 1 4 4 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 000	4 000	3 569,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten bestimmt.

1 1 4 5 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	4 000	1 797,53

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), insbesondere Artikel 75.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 4 *(Fortsetzung)*

1 1 4 5 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen zur Zahlung der vorgesehenen Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

Obwohl mit der neuen Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002, die am 1. Januar 2003 in Kraft trat, die Sondervergütung für Rechnungsführer, unterstellte Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter gestrichen wurde, muss der noch nicht ausgezahlte Kapitalbetrag weiterhin verzinst werden.

1 1 4 9 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit oder eines Vertragsbediensteten durch die Institution. Diese Mittel dienen ebenfalls zur Deckung der Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen.

1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
110 662	159 000	82 967,33

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit, der dazu berechtigten Hilfskräfte der Laufbahngruppe AST sowie der Vertragsbediensteten abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

1 1 8 ***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 763	55 000	3 720,43

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

118 *(Fortsetzung)*

1182 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
440 000	280 000	49 327,44

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1183 Umzugskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
377 000	118 000	35 928,49

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1184 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
508 000	689 000	152 013,60

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

119 ***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***

1190 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
646 147	711 768	511 367,50

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1191 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
720 239	724 272	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 9 *(Fortsetzung)*

1 1 9 1 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

1 2 1 ***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***

1 2 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1 2 1 5 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 3 ***Krankenversicherung***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Falle einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
412 500	412 500	235 031,76

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 Ärztlicher Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
35 360	33 135	26 422,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

1 5 0 Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 5 2 Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor

1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
240 000	240 000	91 869,68

Erläuterungen

Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

1 5 2 1 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST

1 6 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 16 — SOZIALER DIENST *(Fortsetzung)*

164 Zusatzbeihilfe für behinderte Personen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
60 000	60 000	10 348,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

170 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

1700 Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
114 000	114 000	59 654,—

Erläuterungen

Vom Präsidium des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses am 23. Mai 2000 verabschiedete Regelung.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

1701 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	10 000	7 638,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

1 8 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

1 8 2 0 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
308 650	300 000	138 703,81

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

1 8 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

1 8 3 0 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachbereich

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
60 000	85 000	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Abdeckung der Ausgaben für Maßnahmen des Interinstitutionellen Ausschusses für Übersetzen und Dolmetschen (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich bestimmt.

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 6 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
39 150	32 625	19 851,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
432 240	529 000	345 165,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der Dienste des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

1 8 7 Sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 200	8 500	949,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Familienhilfen usw.).

1 8 8 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

1 8 8 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
120 000	180 000	21 875,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung der Bewerber und die Durchführung der allgemeinen Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Basis. In ordnungsgemäß begründeten Fällen, die auf funktionelle Erfordernisse zurückgehen, und nach Konsultation mit den übrigen Institutionen können diese Mittel teilweise für die Durchführung der Auswahlverfahren durch die Institution selbst verwendet werden.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 9 Aushilfsleistungen

1 8 9 1 Dolmetschen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 000 000	7 000 000	4 384 102,38

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher bestimmt. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

1 8 9 3 Interims-Konferenzoperateure

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	7 000	7 847,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Leistungen von Interims-Konferenzoperateuren im Fall einer übermäßigen Arbeitsbelastung bestimmt.

1 8 9 5 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
155 000	140 000	65 005,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die gelegentlich von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

1 8 9 6 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
693 000	400 000	230 581,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Die Aufträge werden prinzipiell an freiberufliche Übersetzer vergeben, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN
KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten und Erbpachtzahlungen***			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	2 250 000	6 869 692,18
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	8 721 580	8 910 000	5 056 557,—
	Artikel 2 0 0 insgesamt	8 791 580	11 160 000	11 926 249,18
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	122 892	110 000	74 761,14
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	391 902	437 690	258 823,18
2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 690 100	2 830 000	786 349,43
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	426 000	1 945 000	0,—
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 525 520	2 413 391	1 084 196,25
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	160 500	100 459,63
2 0 9	***Sonstige Sachausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	14 983 994	19 056 581	14 230 838,81
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	***Informatikausrüstung***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 009 472	1 657 544	636 588,58
2 1 4	***Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	602 438	546 744	78 758,48
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	2 611 910	2 204 288	715 347,06

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	37 800	133 336	19 433,79
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	36 540	343 834	572,51
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	400 460	954 610	438 692,92
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	725 394	774 850	334 366,04
	Artikel 2 2 0 insgesamt	1 200 194	2 206 630	793 065,26
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	28 000	173 200	23 835,66
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	120 000	8 908,98
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel	3 600	3 350	452,89
	Artikel 2 2 1 insgesamt	91 600	296 550	33 197,53
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	80 800	80 000	30 433,70
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	10 007,54
	Artikel 2 2 3 insgesamt	97 800	97 000	40 441,24
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	63 600	126 000	44 519,18
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	64 100	3 105,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 2 5	*(Fortsetzung)*			
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	79 439	65 445	37 679,12
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	31 000	13 337,99
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	18 150	9 360	5 158,40
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	0,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	213 189	295 905	103 799,69
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 602 783	2 896 085	970 503,72
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	417 312	435 852	118 549,46
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	32 000	15 970,22
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	20 000	32 000	15 970,22
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	9 456,80
2 3 4	***Schadenersatz und Zinsen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	292,46
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	33 000	22 742,45
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	120 000	33 882,25
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	92 500	696 750	7 437,25
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	21 500	23 600	3 907,50
	Artikel 2 3 5 insgesamt	286 000	875 350	68 261,91

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 3 9	***Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	743 312	1 363 202	212 238,39
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	424 500	390 000	220 043,69
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	481 830	427 800	201 504,25
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	906 330	817 800	421 547,94
	KAPITEL 2 5			
2 5 0	***Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	—	p.m.	0,—
2 5 2	***Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel***			
	Nichtgetrennte Mittel	390 000	391 000	190 687,42
2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	350 000	312 964,01
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	790 000	741 000	503 651,43
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
2 6 0 0	Kosten für Konsultationen			
	Nichtgetrennte Mittel	636 875	625 000	577 422,84
2 6 0 1	Extern zu vergebende Studien			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	3 225,60
	Artikel 2 6 0 insgesamt	736 875	725 000	580 648,44
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	736 875	725 000	580 648,44

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	740 000	665 000	159 402,59
2 7 1	***Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	361 000	348 147	68 649,80
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit***			
	Nichtgetrennte Mittel	287 256	258 000	57 380,16
2 7 3	***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste***			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	215 360	185 100	124 960,54
	Artikel 2 7 3 insgesamt	215 360	185 100	124 960,54
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 603 616	1 456 247	410 393,09
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	***Studienstipendien***			
2 9 4 0	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	7 500,—
	Artikel 2 9 4 insgesamt	15 000	15 000	7 500,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	15 000	15 000	7 500,—
	Titel 2 insgesamt	**23 993 820**	**29 275 203**	**18 052 668,88**

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 60.

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

200 Mieten und Erbpachtzahlungen

2000 Mieten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
70 000	2 250 000	6 869 692,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

2001 Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 721 580	8 910 000	5 056 557,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Erbpachtzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution auf Grund der Erbpachtverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

201 Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
122 892	110 000	74 761,14

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

202 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
391 902	437 690	258 823,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

203 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 690 100	2 830 000	786 349,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

204 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
426 000	1 945 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

205 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 525 520	2 413 391	1 084 196,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

206 Erwerb von Immobilien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

208 Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 000	160 500	100 459,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

209 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die technische und juristische Unterstützung bei der Übernahme und Abnahme neuer Gebäude.

KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 1 1 Informatikausrüstung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 009 472	1 657 544	636 588,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,

— Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

2 1 4 Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
602 438	546 744	78 758,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 2 0 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2 2 0 0 Erstausstattung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
37 800	133 336	19 433,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
36 540	343 834	572,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
400 460	954 610	438 692,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Mietkosten für Material und technische Anlagen bestimmt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
725 394	774 850	334 366,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 aufgeführten Materials bestimmt.

2 2 1 ***Mobiliar***

2 2 1 0 Erstausstattung mit Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
28 000	173 200	23 835,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobiliar und Spezialmobiliar bestimmt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
60 000	120 000	8 908,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 600	3 350	452,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausstattung mit Transportmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
80 800	80 000	30 433,70

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verfügbar ist.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
17 000	17 000	10 007,54

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses decken.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
63 600	126 000	44 519,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 000	64 100	3 105,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

225 *(Fortsetzung)*

2252 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
79 439	65 445	37 679,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Abonnements auf Tagespresse, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke.

2253 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
40 000	31 000	13 337,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Abonnements bei den Pressebüros.

2254 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 150	9 360	5 158,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren zu decken.

2255 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluss an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

230 ***Papier- und Bürobedarf***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
417 312	435 852	118 549,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	32 000	15 970,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	20 000	9 456,80

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

2 3 4 Schadenersatz und Zinsen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 000	2 000	292,46

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl).

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 000	33 000	22 742,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

235 *(Fortsetzung)*

2352 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
140 000	120 000	33 882,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2353 Umzug von Dienststellen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
92 500	696 750	7 437,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

2359 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 500	23 600	3 907,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfasst sind.

239 ***Dienstleistungen zwischen den Organen und Institutionen — Gemeinsamer Dolmetscherkonferenzdienst***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die Leistungen des gemeinsamen Dolmetscherkonferenzdienstes.

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

240 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
424 500	390 000	220 043,69

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN *(Fortsetzung)*

241 Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
481 830	427 800	201 504,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die festen Anschlussgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax sowie der Beteiligung an der Finanzierung der Geräte, die die Mitglieder bereitstellen, um die Dokumente des Ausschusses auf dem Telekommunikationsweg empfangen zu können.

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

250 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

252 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
390 000	391 000	190 687,42

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

255 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
400 000	350 000	312 964,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben, für die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Symposien usw. einerseits sowie für die Veranstaltung von Anhörungen und allgemeinen oder fachlichen Konferenzen und Sitzungen andererseits bestimmt.

Sie decken ferner sämtliche Ausgaben für die Veranstaltung von Sitzungen oder Treffen zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und vergleichbaren Institutionen (einschließlich der Wirtschafts- und Sozialkreise) aus der Europäischen Union und aus Drittländern und besonders die Beziehungen zu den mittel- und osteuropäischen Ländern, die Beziehungen Europa-Mittelmeer, die Zusammenarbeit mit den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten, die Beziehungen zur EFTA (Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wirtschaftsraums) sowie die Beziehungen zum Mercosur und zu den lateinamerikanischen Ländern.

Schließlich decken sie Ausgaben für die Besuche wirtschaftlicher und sozialer Organisationen aus Drittländern im EWSA sowie Ausgaben für das Jahrestreffen ehemaliger Ausschussmitglieder.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

260 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

2600 Kosten für Konsultationen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
636 875	625 000	577 422,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Sachverständigen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

2601 Extern zu vergebende Studien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000	100 000	3 225,60

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Studien, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, bestimmt.

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

270 Amtsblatt

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
740 000	665 000	159 402,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

271 Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
361 000	348 147	68 649,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in beliebigen Medien zwecks Förderung der Veröffentlichungen und allgemeiner Information.

272 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
287 256	258 000	57 380,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Maßnahmen zur Information der Presse über die Ziele und die Tätigkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit und der sozioprofessionellen Organisationen.

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

27 3 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste

2730 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2733 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
215 360	185 100	124 960,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

294 Studienstipendien

2940 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 000	15 000	7 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu dienen, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 10 0	p.m.	75 310	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	75 310	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**75 310**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**103 820 925**	**102 709 246**	**73 889 949,11**

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	75 310	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

EINZELPLAN VII

AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses der Regionen im Haushaltsjahr 2005

Tekst	Betrag
Ausgaben	60 277 251
Eigene Einnahmen	– 4 503 902
Zu vereinnahmender Beitrag	**55 773 349**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

EIGENE EINNAHMEN

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger***	2 190 640	2 005 534	1 408 842,—
4 0 1	***Beitrag des Personals zur Altersversorgung***		1 664 335	1 148 696,—
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	131 013,—
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	112 431	105 212	
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	2 303 071	3 775 081	2 688 551,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	1 960 831		
4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.		
4 1 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***	p.m.		
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	1 960 831		
	Titel 4 insgesamt	**4 263 902**	**3 775 081**	**2 688 551,—**

TITEL 4

EINNAHMEN VON MITGLIEDERN UND PERSONAL DER ORGANE UND SONSTIGEN EINRICHTUNGEN DER GEMEINSCHAFT

KAPITEL 4 0 — STEUERN UND VERSCHIEDENE ABZÜGE

4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder der Institution, der Beamten, der sonstigen Bediensteten sowie der Ruhegehaltsempfänger*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 190 640	2 005 534	1 408 842,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

4 0 1 *Beitrag des Personals zur Altersversorgung*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	1 664 335	1 148 696,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	131 013,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften im Hinblick auf die Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
112 431	105 212	

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1 960 831		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

4 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 17, Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VII.

4 1 2 Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 43.

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN
KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen***			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	
	Artikel 5 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	
5 0 2	***Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material***	p.m.	p.m.	
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
5 1 1 1	Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.		
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Institution***	240 000	240 000	117 501,—
5 2 2	***Zinserträge aus Vorfinanzierungen***	p.m.		
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	240 000	240 000	117 501,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN
KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE
KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN
KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		30 576,—
5 5 1	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.		30 576,—
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	***Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden- zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
5 7 1	***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen***	p.m.		
5 7 3	***Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 8 1	***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	p.m.		
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	p.m.		
	Titel 5 insgesamt	**240 000**	**240 000**	**148 077,—**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 5

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS DER VERÄUSSERUNG VON BEWEGLICHEN UND UNBEWEGLICHEN SACHEN

5 0 0 Erlös aus der Veräußerung von beweglichen Sachen

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von Fahrzeugen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Sachen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme von beweglichen Sachen der Organe mit Ausnahme von Fahrzeugen verbucht.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 2 Erlös aus dem Verkauf von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch den Erlös aus dem Verkauf dieser Produkte in elektronischem Format.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Mobiliar und Material

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung von unbeweglichen Sachen

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 1 Erstattung von Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN

5 2 0 Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben der Institution

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
240 000	240 000	117 501,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben der Institution verbucht.

KAPITEL 5 2 — ERTRAG AUS ANLAGEMITTELN ODER DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGEN ZINSEN *(Fortsetzung)*

5 2 2 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen verbucht.

KAPITEL 5 5 — EINNAHMEN AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

Erläuterungen

Neuer Inhalt dieses Kapitels

5 5 0 Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		30 576,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DER ORGANE

5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden- zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Inhalt dieses Artikels

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

Erläuterungen

Neues Kapitel

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN *(Fortsetzung)*

5 8 0 ***Einnahmen aus der Vermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 ***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) gelten ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Erläuterungen

Neues Kapitel

5 9 0 ***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden die anderen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**4 503 902**	**4 015 081**	**2 836 628,—**

TITEL 9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1	**AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION**			
1 0	MITGLIEDER DER INSTITUTION	6 186 500	4 430 039	3 579 367,—
1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	31 063 928	29 263 194	18 435 876,—
1 2	VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 3	DIENSTREISEN UND -FAHRTEN	440 000	442 800	198 726,—
1 4	SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR	20 000	25 488	5 722,—
1 5	AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN	164 000	120 000	32 187,—
1 6	SOZIALER DIENST	p.m.	p.m.	0,—
1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE	191 000	115 000	44 579,—
1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	5 614 227	5 319 563	2 034 241,—
	Titel 1 insgesamt	**43 679 655**	**39 716 084**	**24 330 698,—**
2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	10 115 895	11 129 342	5 902 934,—
2 1	AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG	1 534 392	1 348 897	590 568,—
2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	1 159 645	1 952 657	562 161,—
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	466 804	756 214	109 595,—
2 4	POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN	576 400	539 900	295 564,—
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	310 000	495 000	457 233,—
2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	660 000	640 000	167 882,—
2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	1 756 460	1 412 000	431 253,—
2 9	ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN	18 000	16 000	3 713,—
	Titel 2 insgesamt	**16 597 596**	**18 290 010**	**8 520 903,—**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	1 406 937	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**1 406 937**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**60 277 251**	**59 413 031**	**32 851 601,—**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION
KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 1 0			
1 0 0	***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***			
1 0 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 3	Aufwandsentschädigungen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 4	Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen			
	Nichtgetrennte Mittel	5 962 500	4 180 750 [1]	3 451 805,—
1 0 0 5	Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 0 0 6	Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	155 000	201 952	117 252,—
	Artikel 1 0 0 insgesamt	6 117 500	4 382 702	3 569 057,—
1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***			
	Nichtgetrennte Mittel	19 000	18 537	7 308,—
1 0 6	***Kurse für die Mitglieder der Institution***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	28 800	3 002,—
	KAPITEL 1 0 INSGESAMT	6 186 500	4 430 039	3 579 367,—
	KAPITEL 1 1			
1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***			
1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	21 635 696	20 210 626 [2]	13 632 952,—
1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 571 894	1 487 000	990 472,—
1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	2 650 385	2 508 000	1 670 044,—
1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	133 915	178 000	123 837,—
	Artikel 1 1 0 insgesamt	25 991 890	24 383 626	16 417 305,—

[1] Mittel in Höhe von 1 360 250 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 46 687 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
1 1 1 0	Hilfskräfte			
	Nichtgetrennte Mittel	111 000	662 000	407 464,—
1 1 1 1	Hilfsdolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 2	Örtliche Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 1 3	Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	27 500	19 340	20 123,—
1 1 1 4	Hilfsübersetzer			
	Nichtgetrennte Mittel	39 000	228 144	79 592,—
1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	974 000	p.m.	
	Artikel 1 1 1 insgesamt	1 151 500	909 484	507 179,—
1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen***			
1 1 3 0	Krankenversicherung			
	Nichtgetrennte Mittel	751 161	703 000	473 317,—
1 1 3 1	Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten			
	Nichtgetrennte Mittel	192 249	180 000	121 139,—
1 1 3 2	Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	38 020	39 000	23 957,—
1 1 3 3	Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 3 insgesamt	981 430	922 000	618 413,—
1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***			
1 1 4 0	Geburtenzulagen und Sterbegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 324,—
1 1 4 1	Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort			
	Nichtgetrennte Mittel	528 585	405 545	312 433,—
1 1 4 3	Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 1 4	*(Fortsetzung)*			
1 1 4 4	Pauschalabgeltung von Fahrkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 1 4 5	Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	383,—
1 1 4 9	Sonstige Zulagen und Erstattungen			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	p.m.	0,—
	Artikel 1 1 4 insgesamt	549 585	409 545	314 140,—
1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	105 000	66 547,—
1 1 8	***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
1 1 8 1	Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)			
	Nichtgetrennte Mittel	19 330	96 074	5 418,—
1 1 8 2	Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen			
	Nichtgetrennte Mittel	620 442	556 000	97 876,—
1 1 8 3	Umzugskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	257 974	454 465	69 094,—
1 1 8 4	Zeitweilige Tagegelder			
	Nichtgetrennte Mittel	350 047	703 000	106 546,—
	Artikel 1 1 8 insgesamt	1 247 793	1 809 539	278 934,—
1 1 9	***Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
1 1 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	295 473	372 000	233 358,—
1 1 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	736 257	352 000	0,—
	Artikel 1 1 9 insgesamt	1 031 730	724 000	233 358,—
	KAPITEL 1 1 INSGESAMT	31 063 928	29 263 194	18 435 876,—
	KAPITEL 1 2			
1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
1 2 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 2 1	*(Fortsetzung)*			
1 2 1 5	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 1 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
1 2 9 0	Berichtigungskoeffizienten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 2 9 1	Vorläufig eingesetzte Mittel			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 2 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 3			
1 3 0	***Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	440 000	442 800	198 726,—
	KAPITEL 1 3 INSGESAMT	440 000	442 800	198 726,—
	KAPITEL 1 4			
1 4 1	***Ärztlicher Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	25 488	5 722,—
	KAPITEL 1 4 INSGESAMT	20 000	25 488	5 722,—
	KAPITEL 1 5			
1 5 0	***Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 5 2	***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***			
1 5 2 0	Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	164 000	120 000	32 187,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL 1 6 — SOZIALER DIENST
KAPITEL 1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE
KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 5 2	*(Fortsetzung)*			
1 5 2 1	Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 5 2 insgesamt	164 000	120 000	32 187,—
	KAPITEL 1 5 INSGESAMT	164 000	120 000	32 187,—
	KAPITEL 1 6			
1 6 0	***Außergewöhnliche Unterstützungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 6 4	***Zusatzbeihilfe für behinderte Personen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 1 7			
1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***			
1 7 0 0	Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	182 000	106 000	42 915,—
1 7 0 1	Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	1 664,—
	Artikel 1 7 0 insgesamt	191 000	115 000	44 579,—
	KAPITEL 1 7 INSGESAMT	191 000	115 000	44 579,—
	KAPITEL 1 8			
1 8 2	***Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals***			
1 8 2 0	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	184 227	134 405	58 638,—
	Artikel 1 8 2 insgesamt	184 227	134 405	58 638,—
1 8 3	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich***			
1 8 3 0	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	85 000	
	Artikel 1 8 3 insgesamt	60 000	85 000	

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 8 4	***Restaurants und Kantinen***			
1 8 4 0	Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
1 8 4 1	Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 1 8 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
1 8 6	***Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals***			
1 8 6 0	Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals			
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	22 800	6 931,—
1 8 6 3	Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten			
	Nichtgetrennte Mittel	350 000	302 468	155 044,—
	Artikel 1 8 6 insgesamt	372 000	325 268	161 975,—
1 8 7	***Sonstige soziale Maßnahmen***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	4 000	328,—
1 8 8	***Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung***			
1 8 8 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung			
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	243 240	39 742,—
	Artikel 1 8 8 insgesamt	150 000	243 240	39 742,—
1 8 9	***Hilfsleistungen***			
1 8 9 1	Dolmetschen			
	Nichtgetrennte Mittel	4 128 000	4 000 000	1 565 434,—
1 8 9 3	Interims-Konferenztechniker			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	7 650	6 123,—
1 8 9 5	Sonstige Hilfsleistungen			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	120 000	98 803,—
1 8 9 6	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst			
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	400 000	103 198,—
	Artikel 1 8 9 insgesamt	4 843 000	4 527 650	1 773 558,—
	KAPITEL 1 8 INSGESAMT	5 614 227	5 319 563	2 034 241,—
	Titel 1 insgesamt	**43 679 655**	**39 716 084**	**24 330 698,—**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 1

AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER INSTITUTION

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION

1 0 0 ***Gehälter, Zulagen und Entschädigungen***

1 0 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 3 Aufwandsentschädigungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Vergütung für den Präsidenten und die Vizepräsidenten des Ausschusses der Regionen bestimmt.

1 0 0 4 Reisekosten und Tagegelder bei Sitzungen und Einberufungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 962 500	4 180 750 (1)	3 451 805,—
(1) Mittel in Höhe von 1 360 250 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder des Auschusses der Regionen und deren Stellvertreter anlässlich der Plenartagungen und anderer Sitzungen.

Dieser Posten ist wie folgt aufgegliedert:

— Plenartagungen	2 009 000
— Außerordentliche Präsidiumssitzungen	96 000
— Fraktionen	477 000
— Fachkommissionen	1 957 000
— Ad-hoc-Arbeitsgruppen	224 000
— CAAF	50 000
— Seminare und andere Tätigkeiten	836 000
— Verschiedenes	313 500
Insgesamt	5 962 500

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER INSTITUTION *(Fortsetzung)*

1 0 0 *(Fortsetzung)*

1 0 0 5 Kosten für besondere Reisen in Ausübung des Mandats

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 0 0 6 Vergütungen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Tätigkeiten der Mitglieder der Institution

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
155 000	201 952	117 252,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— zum einen zur Deckung der Sekretariats-, Telefon- und Portokosten,

— zum anderen zur Deckung der Kosten, die den Mitgliedern durch die Nutzung eines Faxgeräts oder eines PCs für die Übermittlung von Dokumenten an den Ausschuss der Regionen entstehen.

1 0 1 ***Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 000	18 537	7 308,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für die Deckung der Kranken- und Unfallversicherungsprämie der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

1 0 6 ***Kurse für die Mitglieder der Institution***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 000	28 800	3 002,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Ausschusses der Regionen bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

1 1 0 ***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben***

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels wurden unter Zugrundelegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften berechnet.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 0 *(Fortsetzung)*

1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 635 696	20 210 626 (1)	13 632 952,—
(1) Mittel in Höhe von 46 687 Euro werden in Kapitel 10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Diese Mittel wurden auf der Grundlage des Stellenplans berechnet.

1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 571 894	1 487 000	990 472,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 67.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage.

1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 650 385	2 508 000	1 670 044,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die den Beamten zusteht, die die Bedingungen des vorgenannten Artikels erfüllen.

1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
133 915	178 000	123 837,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang XIII Artikel 17.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zulage, die die Beamten der Laufbahngruppe C* erhalten, die Planstellen für Bürosekretäre und Büroassistenten innehaben.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Hilfskräfte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
111 000	662 000	407 464,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Aus diesen Mitteln werden die Bezüge sowie der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung für die Hilfskräfte gezahlt. Diese Hilfskräfte werden zu dem Zweck eingestellt, Arbeitsüberlastungen aufzufangen oder Beamte zu vertreten, die ihren Dienst nicht normal ausüben können.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 1 Hilfsdolmetscher

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsdolmetscher bestimmt.

1 1 1 2 Örtliche Bedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind zur Deckung der Bezüge (einschließlich Überstunden) sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten bestimmt.

1 1 1 3 Sonderberater

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
27 500	19 340	20 123,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 5, 119 und 120.

Diese Mittel sollen die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern, einschließlich der Honorare des Vertrauensarztes, decken.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 1 *(Fortsetzung)*

1 1 1 4 Hilfsübersetzer

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
39 000	228 144	79 592,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Bezüge sowie des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung für die Hilfsübersetzer.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
974 000	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, Titel IV.

Aus diesen Mitteln werden eventuell erforderliche Vertragsbedienstete bezahlt.

1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten, Arbeitslosenversicherung und Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen

1 1 3 0 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
751 161	703 000	473 317,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Beitrags der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem bestimmt.

1 1 3 1 Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
192 249	180 000	121 139,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Versicherung des Personals gegen Berufskrankheiten und Unfälle bestimmt.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 3 *(Fortsetzung)*

1 1 3 2 Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
38 020	39 000	23 957,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 28a.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Arbeitslosenversicherung für Bedienstete auf Zeit.

1 1 3 3 Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 42.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlungen der Institution bestimmt, um die Bildung oder Aufrechterhaltung von Ruhegehaltsansprüchen der Bediensteten auf Zeit im Herkunftsland zu gewährleisten.

1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergünstigungen***

1 1 4 0 Geburtenzulagen und Sterbegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 000	3 000	1 324,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel sind zur Deckung der Zahlung dieser Zulagen gemäß vorgenannten Artikeln vorgesehen.

1 1 4 1 Jährliche Fahrkosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
528 585	405 545	312 433,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 8.

Die Beamten haben für ihre Person und für ihre Familienangehörigen Anspruch auf Erstattung der Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

114 *(Fortsetzung)*

1143 Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1144 Pauschalabgeltung von Fahrkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 15.

Diese Mittel sind zur Deckung der pauschalen Abgeltung für Fahrten gemäß vorgenanntem Artikel bestimmt.

1145 Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	1 000	383,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung der Sondervergütung, die den Beamten gewährt wird, die die Eigenschaft eines Rechnungsführers, eines unterstellten Rechnungsführers oder eines Zahlstellenverwalters haben.

1149 Sonstige Zulagen und Erstattungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 34, 42a und 42b.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 47.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Entlassungsabfindung eines Beamten auf Probe durch die Institution und der Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit, einer Hilfskraft oder eines Vertragsbediensteten durch die Institution.

Sie dienen ferner zur Deckung der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen.

115 ***Überstunden***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
110 000	105 000	66 547,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, Titel IV.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

1 1 5 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Pauschalzulagen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten, der Bediensteten auf Zeit, der Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D und der Vertragsbediensteten abzudecken, sofern diese Überstunden nicht wie vorgesehen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 1 8 ***Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***

1 1 8 1 Reisekosten (einschließlich derjenigen der Familienmitglieder)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 330	96 074	5 418,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 7.

1 1 8 2 Einrichtungs-, Wiedereinrichtungs- und Versetzungsbeihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
620 442	556 000	97 876,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 5 und 6.

1 1 8 3 Umzugskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
257 974	454 465	69 094,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 9.

1 1 8 4 Zeitweilige Tagegelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
350 047	703 000	106 546,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 10.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 11 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

119 Mittel für Anpassungen der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

1190 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
295 473	372 000	233 358,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 20 und 89.

1191 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
736 257	352 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Dienstbezüge zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 12 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

121 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

1210 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen in Anwendung der Artikel 41 und 50 des Statuts

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 und Anhang IV.

1215 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst (Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

KAPITEL 1 2 — VERGÜTUNGEN UND VERSCHIEDENE BEITRÄGE IM ZUSAMMENHANG MIT DEM AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
(Fortsetzung)

1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil der Krankenversicherung für Beamte im Ruhestand und für die Empfänger von Vergütungen im Fall einer Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, einer Stellenenthebung oder einer Entlassung zu decken.

1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

1 2 9 0 Berichtigungskoeffizienten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 64 und 65.

1 2 9 1 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 65.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Anpassungen der Vergütungen zu decken, die der Rat möglicherweise im Laufe des Haushaltsjahrs beschließt.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN

1 3 0 Dienstreise- und Fahrkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
440 000	442 800	198 726,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VII Artikel 11 bis 13.

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrkosten, zur Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei Ausführung einer Dienstreise entstehenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 3 — DIENSTREISEN UND -FAHRTEN *(Fortsetzung)*

1 3 0 *(Fortsetzung)*

Dieser Posten ist wie folgt aufgegliedert:

— Präsidentschaft	24 000
— Kabinett des Generalsekretärs	20 000
— Abteilung Kanzlei und Presse	35 000
— Direktion Verwaltung	15 000
— Fraktionen	70 000
— Beratende Arbeiten und interinstitutionelle Beziehungen	80 000
— Gemeinsame Dienste	100 000
— Reserve	96 000
Insgesamt	440 000

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SOZIALE UND MEDIZINISCHE INFRASTRUKTUR

1 4 1 ***Ärztlicher Dienst***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	25 488	5 722,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die ärztlichen Jahresuntersuchungen und die Arbeitsmedizin sowie der Sachausgaben für den ärztlichen Dienst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 1 5 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN

1 5 0 ***Reise- und Aufenthaltskosten nationaler Sachverständiger, die in Dienststellen der Institution abgeordnet wurden***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

1 5 2 ***Austausch von Personal zwischen den Gemeinschaften und dem öffentlichen und privaten Sektor***

1 5 2 0 Nationale und internationale Beamte und Bedienstete des Privatsektors, die vorübergehend beschäftigt werden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
164 000	120 000	32 187,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen gegebenenfalls eine Beteiligung an den Spesen ermöglichen, die von Beamten der nationalen Verwaltungen und Bediensteten des privaten Sektors, die an einem Austausch teilnehmen, verauslagt werden.

KAPITEL 15 — AUSTAUSCH VON BEAMTEN UND SACHVERSTÄNDIGEN *(Fortsetzung)*

152 *(Fortsetzung)*

1521 Beamte der Institution, die vorübergehend in nationalen und internationalen Dienststellen beschäftigt werden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 38.

Diese Mittel dienen zur Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei diesem Austausch entstehen.

KAPITEL 16 — SOZIALER DIENST

160 ***Außergewöhnliche Unterstützungen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

164 ***Zusatzbeihilfe für behinderte Personen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Sie sollen es im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten erlauben, nach Ausschöpfung der etwaigen auf nationaler Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland bestehenden Ansprüche für notwendig erachtete Ausgaben für nichtmedizinische Zwecke zu erstatten, die durch die Behinderung bedingt sind und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE

170 ***Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke***

1700 Ausgaben der Mitglieder der Institution für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
182 000	106 000	42 915,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Empfänge und Repräsentationszwecke bestimmt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 17 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND REPRÄSENTATIONSZWECKE *(Fortsetzung)*

170 *(Fortsetzung)*

1701 Ausgaben von Mitgliedern des Personals für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 000	9 000	1 664,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke bestimmter Beamter im Interesse der Institution.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten sind Gegenstand einer interinstitutionellen Zusammenarbeit, die eine Konsultation zwischen den Institutionen sowie die Stärkung der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen mit Blick auf eine Rationalisierung der Ausgaben beinhaltet.

182 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

1820 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
184 227	134 405	58 638,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24a sowie Anhang VII Artikel 11 bis 14.

Diese Mittel sind zur Veranstaltung von Fortbildungs- und Umschulungskursen sowie von Sprachkursen auf interinstitutioneller Basis bestimmt.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Ausbildung des Personals.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

183 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich

1830 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
60 000	85 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des vom Ausschuss der Regionen zu tragenden Kostenanteils an den vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im sprachlichen Bereich bestimmt.

KAPITEL 1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

1 8 4 Restaurants und Kantinen

1 8 4 0 Laufende Betriebsausgaben für Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Unterhaltung der Kantine bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1 8 4 1 Ausgaben für Umgestaltung und Erneuerung der Einrichtungen von Restaurants und Kantinen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Gestaltung und Erneuerung nach zehnjähriger Nutzung der Einrichtungen von Restaurants und Cafeterias bestimmt.

1 8 6 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

1 8 6 0 Soziale Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
22 000	22 800	6 931,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung und finanziellen Unterstützung aller Initiativen, die der Pflege der zwischenmenschlichen Beziehungen zwischen den Angehörigen des Personals dienen.

Sie decken auch den Anteil des Ausschusses der Regionen an den Kosten für die Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums von Overijse.

1 8 6 3 Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
350 000	302 468	155 044,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils der gemeinsamen Dienste des Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige Kinderkrippen und Kindertagesstätten.

1 8 7 Sonstige soziale Maßnahmen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000	4 000	328,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Maßnahmen zugunsten der Mitglieder des Personals, soweit hierfür nicht Mittel in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind (Ferienkolonien, Familienhilfen usw.).

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

188 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

1880 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
150 000	243 240	39 742,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Werbung, für die Einberufung von Bewerbern, für die Miete von Sälen und Maschinen bei der Veranstaltung von Auswahlverfahren auf interinstitutioneller Grundlage. In ausreichend durch betriebliche Anforderungen begründeten Fällen und nach Konsultation mit den übrigen Institutionen können Teilbeträge aus diesen Mitteln auch zur Veranstaltung von Auswahlverfahren durch die Institutionen selbst verwendet werden.

189 Hilfsleistungen

1891 Dolmetschen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 128 000	4 000 000	1 565 434,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscher. Veranschlagt sind die Honorare, die Sozialversicherungsbeiträge, die Fahrtkosten und Aufenthaltsvergütungen für beschäftigte Dolmetscher.

1893 Interims-Konferenztechniker

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 000	7 650	6 123,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, bei Arbeitsüberlastung die Leistungen von Interims-Konferenztechnikern zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

1895 Sonstige Hilfsleistungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	120 000	98 803,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Leistungen zu decken, die von Personen ausgeführt werden, die der Institution nicht angehören.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 18 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

189 *(Fortsetzung)*

1896 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
500 000	400 000	103 198,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder Interims-Übersetzer bzw. für Schreibarbeiten und andere Arbeiten, die von den Übersetzungsdiensten nach außen vergeben werden. Der Ausschuss der Regionen vergibt die Aufträge prinzipiell an freiberufliche Übersetzer, die im Anschluss an interinstitutionelle Ausschreibungen in die entsprechenden Verzeichnisse aufgenommen wurden.

Etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums in Luxemburg werden ebenfalls unter diesem Posten erfasst.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN
KAPITEL 2 1 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 0			
2 0 0	***Mieten***			
2 0 0 0	Mieten			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	2 238 769	3 160 020,—
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	5 907 619	4 386 571	1 533 764,—
	Artikel 2 0 0 insgesamt	5 987 619	6 625 340	4 693 784,—
2 0 1	***Versicherungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	81 928	59 298	37 268,—
2 0 2	***Wasser, Gas, Strom und Heizung***			
	Nichtgetrennte Mittel	261 268	246 810	181 500,—
2 0 3	***Reinigung und Instandhaltung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 793 400	1 539 536	421 424,—
2 0 4	***Herrichtung der Diensträume***			
	Nichtgetrennte Mittel	284 000	1 073 870	0,—
2 0 5	***Sicherheit und Überwachung der Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 683 680	1 444 988	533 838,—
2 0 6	***Erwerb von Immobilien***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 0 8	***Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	139 500	35 120,—
2 0 9	***Sonstige Sachausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	p.m.	0,—
	KAPITEL 2 0 INSGESAMT	10 115 895	11 129 342	5 902 934,—
	KAPITEL 2 1			
2 1 1	***Informatikausrüstung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 180 579	1 023 641	432 468,—
2 1 4	***Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden***			
	Nichtgetrennte Mittel	353 813	325 256	158 100,—
	KAPITEL 2 1 INSGESAMT	1 534 392	1 348 897	590 568,—

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 2			
2 2 0	***Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation***			
2 2 0 0	Erstausstattung mit Material und technische Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	22 200	129 904	2 527,—
2 2 0 1	Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	21 460	204 166	289,—
2 2 0 2	Miete von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	312 040	523 390	229 284,—
2 2 0 3	Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen			
	Nichtgetrennte Mittel	426 025	454 867	238 154,—
2 2 0 4	Hardware für die Büroautomation			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 2 0 insgesamt	781 725	1 312 327	470 254,—
2 2 1	***Mobiliar***			
2 2 1 0	Erstausstattung mit Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	255 000	14 269,—
2 2 1 1	Ersatzbeschaffung von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	80 000	0,—
2 2 1 2	Miete von Mobiliar			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 1 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 400	4 650	774,—
	Artikel 2 2 1 insgesamt	60 400	339 650	15 043,—
2 2 3	***Fahrzeuge***			
2 2 3 0	Erstausstattung mit Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 1	Ersatzbeschaffung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 3 2	Miete von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	71 000	68 000	22 655,—
2 2 3 3	Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	16 000	17 000	12 709,—
	Artikel 2 2 3 insgesamt	87 000	85 000	35 364,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 2 5	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
2 2 5 0	Bibliothek, Beschaffung von Büchern			
	Nichtgetrennte Mittel	45 400	26 600	22 799,—
2 2 5 1	Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial			
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	31 515	1 038,—
2 2 5 2	Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften			
	Nichtgetrennte Mittel	71 120	45 105	17 357,—
2 2 5 3	Abonnements bei Presseagenturen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 2 5 4	Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	6 000	306,—
2 2 5 5	Abonnements für Datenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 2 5 insgesamt	130 520	109 220	41 500,—
2 2 7	***Ausgaben für Archivbestände***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	106 460	0,—
	KAPITEL 2 2 INSGESAMT	1 159 645	1 952 657	562 161,—
	KAPITEL 2 3			
2 3 0	***Papier- und Bürobedarf***			
	Nichtgetrennte Mittel	245 088	262 148	36 063,—
2 3 2	***Finanzkosten***			
2 3 2 0	Bankkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	31 416	31 416	13 731,—
2 3 2 9	Sonstige Finanzkosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 2 3 2 insgesamt	31 416	31 416	13 731,—
2 3 3	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	6 198,—
2 3 4	***Schadenersatz und Zinsen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 3 5	***Andere Sachausgaben***			
2 3 5 0	Verschiedene Versicherungskosten			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	0,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

KAPITEL 2 4 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

KAPITEL 2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 3 5	*(Fortsetzung)*			
2 3 5 1	Dienst- und Arbeitskleidung			
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	34 000	11 396,—
2 3 5 2	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	80 950	53 000	30 812,—
2 3 5 3	Umzug von Dienststellen			
	Nichtgetrennte Mittel	62 350	343 250	11 395,—
2 3 5 9	Sonstige Sachausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	11 400	0,—
	Artikel 2 3 5 insgesamt	170 300	442 650	53 603,—
	KAPITEL 2 3 INSGESAMT	466 804	756 214	109 595,—
	KAPITEL 2 4			
2 4 0	***Postgebühren und Zustellungskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	355 400	360 000	177 782,—
2 4 1	***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***			
	Nichtgetrennte Mittel	221 000	179 900	117 782,—
	KAPITEL 2 4 INSGESAMT	576 400	539 900	295 564,—
	KAPITEL 2 5			
2 5 1	***Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer***			
	Nichtgetrennte Mittel	70 000	350 000	389 137,—
2 5 5	***Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen***			
	Nichtgetrennte Mittel	240 000	145 000	68 096,—
	KAPITEL 2 5 INSGESAMT	310 000	495 000	457 233,—
	KAPITEL 2 6			
2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	660 000	640 000	167 882,—
	KAPITEL 2 6 INSGESAMT	660 000	640 000	167 882,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
KAPITEL 2 9 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 2 7			
2 7 0	***Amtsblatt***			
	Nichtgetrennte Mittel	362 500	420 000	13 158,—
2 7 1	***Veröffentlichungen***			
2 7 1 0	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	551 000	367 000	92 646,—
2 7 1 9	Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	347 500	226 000	69 781,—
	Artikel 2 7 1 insgesamt	898 500	593 000	162 427,—
2 7 2	***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	326 000	239 000	161 539,—
2 7 3	***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist***			
2 7 3 0	Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
2 7 3 3	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution			
	Nichtgetrennte Mittel	169 460	160 000	94 129,—
	Artikel 2 7 3 insgesamt	169 460	160 000	94 129,—
	KAPITEL 2 7 INSGESAMT	1 756 460	1 412 000	431 253,—
	KAPITEL 2 9			
2 9 4	***Studienstipendien***			
2 9 4 0	Forschungs- und Studienstipendien			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	16 000	3 713,—
	Artikel 2 9 4 insgesamt	18 000	16 000	3 713,—
	KAPITEL 2 9 INSGESAMT	18 000	16 000	3 713,—
	Titel 2 insgesamt	**16 597 596**	**18 290 010**	**8 520 903,—**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

200 Mieten

2000 Mieten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
80 000	2 238 769	3 160 020,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 4 300 000 Euro veranschlagt.

2001 Erbpachtzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 907 619	4 386 571	1 533 764,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Erbpachtzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Erbpachtverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 8 900 000 Euro veranschlagt.

201 Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
81 928	59 298	37 268,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Versicherungsprämien für Feuer, Haftpflicht, Diebstahl und Glasschaden bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

202 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
261 268	246 810	181 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Wasser-, Gas-, Strom- und Heizkosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

203 Reinigung und Instandhaltung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 793 400	1 539 536	421 424,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Kosten der laufenden Verträge für die Instandhaltung und Reinigung der Räumlichkeiten und technischen Anlagen sowie der Ausgaben für die Arbeiten und das Material zur allgemeinen Instandhaltung der Gebäude (Malerarbeiten, Reparaturen usw.) bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

204 Herrichtung der Diensträume

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
284 000	1 073 870	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Herrichtungsarbeiten wie die Errichtung von Trennwänden, für Teppiche und für Malerarbeiten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

205 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 683 680	1 444 988	533 838,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude und insbesondere für die Bewachung bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

206 Erwerb von Immobilien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

208 Sonstige Ausgaben, die vor dem Bau von Gebäuden oder dem Erwerb von Immobilien getätigt wurden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 000	139 500	35 120,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Vorstudien, die vor dem Bezug eines neuen Gebäudes erstellt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 20 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

209 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	p.m.	0,—

KAPITEL 21 — AUSGABEN FÜR DIE DATENVERARBEITUNG

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

211 Informatikausrüstung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 180 579	1 023 641	432 468,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— Kauf, Anmietung und Wartung von Computern,

— Kauf, Anmietung und Wartung von Informatikmaterial und Software sowie für sonstiges Material und Dokumentation.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

214 Datentechnische Arbeiten und besondere Projekte, die an Dritte vergeben werden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
353 813	325 256	158 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für externes Personal und nach außerhalb vergebene Arbeiten gemäß den bestehenden Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 22 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

220 Technische Anlagen und Hardware für die Büroautomation

2200 Erstausstattung mit Material und technische Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
22 200	129 904	2 527,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Kauf technischer Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 0 *(Fortsetzung)*

2 2 0 1 Ersatzbeschaffung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 460	204 166	289,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben zur Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 2 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 2 Miete von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
312 040	523 390	229 284,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 3 Instandhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
426 025	454 867	238 154,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung des unter den Posten 2 2 0 0 bis 2 2 0 2 genannten Materials.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 0 4 Hardware für die Büroautomation

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung der Kauf-, Miet-, Betriebs- und Wartungskosten des integrierten Bürotechnik- und Telekommunikationssystems mit Netz, zentralen und dezentralen Diensteinheiten, Arbeitsstationen, Druckern und sonstigen Peripheriegeräten sowie den entsprechenden Softwarelizenzen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 1 Mobiliar

2 2 1 0 Erstausstattung mit Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 000	255 000	14 269,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anschaffung von Mobiliar und Spezialmobiliar bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 1 Ersatzbeschaffung von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
40 000	80 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Ersatzbeschaffung von Mobiliar und für die Erneuerung eines Teils des amortisierten und nicht mehr instandsetzbaren Mobiliars bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 1 2 Miete von Mobiliar

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 2 1 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 400	4 650	774,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Anstrich, Unterhaltung und Reparatur der Möbel bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 Fahrzeuge

2 2 3 0 Erstausstattung mit Transportmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 3 *(Fortsetzung)*

2 2 3 1 Ersatzbeschaffung von Transportmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Ersetzung von Dienstwagen.

2 2 3 2 Miete von Transportmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
71 000	68 000	22 655,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Taxis und Mietwagen decken, insbesondere außerhalb Brüssels und in den Fällen, wo kein Fahrzeug des Ausschusses der Regionen verfügbar ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 3 3 Unterhaltung, Betrieb und Instandsetzung von Transportmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
16 000	17 000	12 709,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für Versicherung und Wartung der Dienstwagen decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

2 2 5 0 Bibliothek, Beschaffung von Büchern

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
45 400	26 600	22 799,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von Büchern und Lexika für die einzelnen Sprachabteilungen und für die Bibliothek der Mitglieder des Ausschusses der Regionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 5 *(Fortsetzung)*

2 2 5 1 Spezifisches Bibliotheks-, Dokumentations- und Vervielfältigungsmaterial

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 000	31 515	1 038,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Erwerb von speziellem Bibliotheksmaterial.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 2 Abonnements auf Zeitungen und Zeitschriften

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
71 120	45 105	17 357,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten für die Bewertung der Resonanz der Tätigkeiten des Ausschusses der Regionen und sonstiger Fragen in Bezug auf die Informationsmittel, einschließlich der Abonnements des Ausschusses der Regionen bei Presseagenturen für Ausschnitte aus Publikationen, auf die Tagespresse, auf Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen sowie die Urheberrechte geschützter Werke decken. Diese Mittel sollen zudem die Ausgaben für Zeitschriften decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 3 Abonnements bei Presseagenturen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 2 5 4 Kosten für Buchbinderarbeiten und zur Erhaltung der Werke der Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 000	6 000	306,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Kosten für das Einbinden der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* und verschiedener Broschüren zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 2 5 5 Abonnements für Datenbanken

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Abonnementskosten für den Anschluss an externe Datenbanken über das Informatiksystem zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN *(Fortsetzung)*

2 2 7 Ausgaben für Archivbestände

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000	106 460	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Leistungen externer Auftragnehmer im Zusammenhang mit allen Maßnahmen zur Archivierung, einschließlich der Sortierung, Einordnung und Neuordnung in den Lägern, der Kosten für Leistungen der Archivkunde, den Erwerb und die Nutzung von Archivbeständen auf elektronischen Trägern (Mikrofilme, CDs, Kassetten usw.).

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

2 3 0 Papier- und Bürobedarf

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
245 088	262 148	36 063,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie zur Deckung der Kosten für bestimmte nach außen vergebene Druckaufträge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 2 Finanzkosten

2 3 2 0 Bankkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
31 416	31 416	13 731,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Agios und sonstigen Spesen.

2 3 2 9 Sonstige Finanzkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 3 Streitsachen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	20 000	6 198,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Kosten für den juristischen Bereich abdecken.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 4 Schadenersatz und Zinsen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2 3 5 Andere Sachausgaben

2 3 5 0 Verschiedene Versicherungskosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der verschiedenen Versicherungen (Haftpflicht, Diebstahl).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 1 Dienst- und Arbeitskleidung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 000	34 000	11 396,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung, die Instandhaltung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsboten und Fahrer sowie für andere Arbeitskleidung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

2 3 5 2 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
80 950	53 000	30 812,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

2 3 5 3 Umzug von Dienststellen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
62 350	343 250	11 395,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Umzugskosten, auch für die Leistungen von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 23 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

235 *(Fortsetzung)*

2359 Sonstige Sachausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 000	11 400	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Sachausgaben, die unter den vorangegangenen Posten nicht erfasst sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 24 — POST- UND FERNMELDEGEBÜHREN

Erläuterungen

Immer, wenn die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von jeder einzelnen Institution jeweils durchgesetzten Bedingungen ab.

240 ***Postgebühren und Zustellungskosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
355 400	360 000	177 782,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren und Zustellungskosten für den normalen Schriftverkehr sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

241 ***Ferngespräche, Telegramme, Fernschreiben, Fernsehen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
221 000	179 900	117 782,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die festen Anschlussgebühren und die Gebühren für Telefongespräche, Fernschreiben und Telefax bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 50 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

251 ***Sitzungskosten der Vertreter der Beitrittsländer***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
70 000	350 000	389 137,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der regionalen und lokalen Vertreter der Beitrittsländer anlässlich ihrer Teilnahme an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen.

KAPITEL 25 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN *(Fortsetzung)*

25 5 Verschiedene Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen und für die Teilnahme an diesen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
240 000	145 000	68 096,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung zum einen der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — im Zusammenhang mit der Teilnahme des Ausschusses der Regionen an Konferenzen, Kolloquien oder Symposien usw. sowie zum andern der Kosten, die dem Ausschuss im Zusammenhang mit der Veranstaltung von Anhörungen, Konferenzen sowie allgemeinen und spezifischen Sitzungen entstehen.

KAPITEL 26 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

260 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
660 000	640 000	167 882,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen zur Deckung der Kosten für die Durchführung von Studien, mit denen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute von außerhalb vertraglich beauftragt werden. Zum andern sind sie auch für die Deckung der Kosten für die Teilnahme von Personen mit speziellen Fachkenntnissen an den Arbeiten des Ausschusses der Regionen bestimmt, und zwar in Anwendung der Regelung für die Erstattung der Beförderungskosten und die Vergütung für Sitzungs- und Reisetage für Sachverständige, Redner und Wissenschaftler, die an den Arbeiten des Ausschusses teilnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 1 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

270 Amtsblatt

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
362 500	420 000	13 158,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 15 000 Euro veranschlagt.

271 Veröffentlichungen

2710 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
551 000	367 000	92 646,—

Erläuterungen

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 zur Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19).

Diese Mittel dienen zur Deckung der Druckkosten für die verschiedenen an Dritte vergebenen Veröffentlichungen des Ausschusses der Regionen sowie der Kosten für den Betrieb und die Nutzung von Datenbanken und jeglichen Materials für Veröffentlichungen und Informationen.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 27 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT *(Fortsetzung)*

27 1 *(Fortsetzung)*

2719 Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und für die Förderung von Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
347 500	226 000	69 781,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Vertrieb von Veröffentlichungen und für die Herstellung und den Vertrieb von Werbemitteln und Material für die Öffentlichkeitsarbeit, der Kosten für den Betrieb von Datenbanken für die Nutzung anderer Veröffentlichungen und Informationsquellen für Zwecke der Werbung und der Öffentlichkeitsarbeit.

272 ***Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
326 000	239 000	161 539,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten — einschließlich Repräsentationskosten — für Aktionen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Ziele und die Tätigkeit des Ausschusses der Regionen bestimmt.

273 ***Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist***

2730 Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geist

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

2733 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen der Institution

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
169 460	160 000	94 129,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker.

KAPITEL 29 — ZUSCHÜSSE UND ZUWENDUNGEN

294 Studienstipendien

2940 Forschungs- und Studienstipendien

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 000	16 000	3 713,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen dazu, in begrenztem Umfang zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in den Tätigkeitsbereichen des Ausschusses der Regionen beizutragen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind, und zum andern die Kosten zu decken, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Dissertationswettbewerbs und der Verleihung der Preise entstehen.

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL 10 0	p.m.	1 406 937	0,—
	KAPITEL 10 0 INSGESAMT	p.m.	1 406 937	0,—
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 10 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 insgesamt	**p.m.**	**1 406 937**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**60 277 251**	**59 413 031**	**32 851 601,—**

AUSSCHUSS DER REGIONEN

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	1 406 937	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nur vorläufig in dieses Kapitel eingesetzt und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Aus den Mitteln in diesem Kapitel werden die Ausgaben im Zusammenhang mit der Übernahme der Gebäude gedeckt, aus denen das Parlament auszieht. Sie können verwendet werden, nachdem entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) Übertragungen auf andere Kapitel des Haushaltsplans beschlossen wurden.

EINZELPLAN VIII

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Gemeinschaften zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses der Regionen im Haushaltsjahr 2005

Tekst	Betrag
EINZELPLAN VIII A — EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	
Ausgaben	7 312 614
Eigene Einnahmen	– 766 423
Zu vereinnahmender Beitrag	**6 546 191**
EINZELPLAN VIII B — EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	
Ausgaben	2 879 305
Eigene Einnahmen	– 463 542
Zu vereinnahmender Beitrag	**2 415 763**

EINZELPLAN VIII A — EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

EIGENE EINNAHMEN

TITEL A-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL A-4 0 — GEHALTSABZÜGE
KAPITEL A-4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL A-4 0			
A-4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten***	470 826	323 403	260 824,—
A-4 0 1	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	p.m.	176 623	117 170,—
A-4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	16 560,—
A-4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	25 617	13 738	
	KAPITEL A-4 0 INSGESAMT	496 443	513 764	394 554,—
	KAPITEL A-4 1			
A-4 1 0	***Ertrag der Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	269 980	p.m.	0,—
A-4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	p.m.	p.m.	0,—
A-4 1 2	***Ertrag der Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und sonstigen Bediensteten***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-4 1 INSGESAMT	269 980	p.m.	0,—
	Titel A-4 insgesamt	**766 423**	**513 764**	**394 554,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL A-4 0 — GEHALTSABZÜGE

A-4 0 0 *Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
470 826	323 403	260 824,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/262/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 92 vom 9.4.2002, S. 13).

A-4 0 1 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	176 623	117 170,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

A-4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	16 560,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/262/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 92 vom 9.4.2002, S. 13).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-4 0 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

A-4 0 4 ***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
25 617	13 738	

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/262/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 92 vom 9.4.2002, S. 13).

KAPITEL A-4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

A-4 1 0 ***Ertrag der Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
269 980	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

A-4 1 1 ***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 11 des Anhangs VIII.

A-4 1 2 ***Ertrag der Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und sonstigen Bediensteten***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 40 Absatz 3.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-6

SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

KAPITEL A-6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL A-6 6			
A-6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
A-6 6 0 0	Sonstige zugewiesene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel A-6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-6

SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Erläuterungen

Neues Titel

KAPITEL A-6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Erläuterungen

Neues Kapitel

A-6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

Erläuterungen

Neuer Artikel

A-6 6 0 0 Sonstige zugewiesene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

In diesem Posten sollen gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) alle Einnahmen verzeichnet werden, die für zusätzliche Bewilligungen zur Finanzierung von Ausgaben, für die diese Einnahmen zugewiesen werden, verwendet werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL A-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL A-9 0			
A-9 0 0	***Verschiedene Einnahmen***	p.m.	p.m.	12 092,—
	KAPITEL A-9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	12 092,—
	Titel A-9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**12 092,—**
	GESAMTBETRAG	**766 423**	**513 764**	**406 646,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL A-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

A-9 0 0 ***Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	12 092,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A-1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
A-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	752 440	616 000	550 957,—
A-1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	4 622 486	3 453 000	2 222 996,—
A-1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
A-1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	130 000	85 000	95 000,—
A-1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	125 000	35 000	46 993,—
A-1 6	SOZIALER DIENST	1 000	1 000	0,—
A-1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	20 000	6 000	5 000,—
A-1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	588 688	714 000	494 428,—
	Titel A-1 insgesamt	**6 239 614**	**4 910 000**	**3 415 374,—**
A-2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
A-2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	330 000	264 968	260 926,—
A-2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	60 000	40 000	35 201,—
A-2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	80 000	65 000	30 315,—
A-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	80 000	70 000	53 773,—
A-2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	60 000	30 000	28 439,—
A-2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	40 000	10 000	0,—
A-2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	400 000	390 000	226 225,—
A-2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	20 000	p.m.	0,—
	Titel A-2 insgesamt	**1 070 000**	**869 968**	**634 879,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A-3	**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN**			
A-3 7	BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE	3 000	3 000	2 161,—
	Titel A-3 insgesamt	**3 000**	**3 000**	**2 161,—**
A-10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
A-10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
A-10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**7 312 614**	**5 782 968**	**4 052 414,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A-1 0			
A-1 0 0	***Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)***			
	Nichtgetrennte Mittel	284 580	279 000	266 692,—
A-1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	13 518	13 000	9 046,—
A-1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	268 842	150 000	113 661,—
A-1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A-1 0 4	***Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	40 000	33 000,—
A-1 0 5	***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt***			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	77 143,—
A-1 0 6	***Kurse***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	4 000,—
A-1 0 9	***Anpassung der Regelung der Amtsbezüge***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 500	49 000	47 415,—
	KAPITEL A-1 0 INSGESAMT	752 440	616 000	550 957,—
	KAPITEL A-1 1			
A-1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
A-1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	2 721 732	2 149 000	1 430 095,—
A-1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	289 942	218 000	129 647,—
A-1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	413 277	266 000	176 501,—
A-1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	11 502,—
	Artikel A-1 1 0 insgesamt	3 442 951	2 651 000	1 747 745,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*
KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST
KAPITEL A-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A-1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
A-1 1 1 0	Sonstige Bedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	103 000	107 645,—
A-1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	245 000	p.m.	
	Artikel A-1 1 1 insgesamt	245 000	103 000	107 645,—
A-1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche***			
	Nichtgetrennte Mittel	152 354	123 000	68 102,—
A-1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	35 355	34 000	18 500,—
A-1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	0,—
A-1 1 8	***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	205 104	163 000	33 191,—
A-1 1 9	***Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	536 722	374 000	247 813,—
	KAPITEL A-1 1 INSGESAMT	4 622 486	3 453 000	2 222 996,—
	KAPITEL A-1 2			
A-1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A-1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A-1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-1 3			
A-1 3 0	***Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	85 000	95 000,—
	KAPITEL A-1 3 INSGESAMT	130 000	85 000	95 000,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

KAPITEL A-1 6 — SOZIALER DIENST

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

KAPITEL A-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A-1 5			
A-1 5 0	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten***			
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	35 000	46 993,—
	KAPITEL A-1 5 INSGESAMT	125 000	35 000	46 993,—
	KAPITEL A-1 6			
A-1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—
	KAPITEL A-1 6 INSGESAMT	1 000	1 000	0,—
	KAPITEL A-1 7			
A-1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	6 000	5 000,—
	KAPITEL A-1 7 INSGESAMT	20 000	6 000	5 000,—
	KAPITEL A-1 8			
A-1 8 2	***Berufliche Fortbildung***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	20 000	1 360,—
A-1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	3 000	2 439,—
A-1 8 7	***Hilfsleistungen***			
A-1 8 7 5	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	403 688	500 000	327 629,—
A-1 8 7 8	Unterstützung der Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	171 000	163 000,—
	Artikel A-1 8 7 insgesamt	533 688	671 000	490 629,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A-1 8 8	***Verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	0,—
	KAPITEL A-1 8 INSGESAMT	588 688	714 000	494 428,—
	Titel A-1 insgesamt	**6 239 614**	**4 910 000**	**3 415 374,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Teil A

(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

A-1 0 0 *Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)*

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
284 580	279 000	266 692,—

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3, zuletzt geändert durch den Beschluss 2002/262/EG, EGKS, Euratom (ABl. L 92 vom 9.4.2002, S. 13).

A-1 0 1 *Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten*

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 518	13 000	9 046,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Diese Mittel decken:

— den Arbeitgeberanteil (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,

— den Arbeitgeberanteil (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,

— die Geburtenzulage,

— die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

A-1 0 2 *Übergangsgelder*

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
268 842	150 000	113 661,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

A-1 0 3 *Versorgungsbezüge*

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Diese Mittel sind zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder der Organe sowie der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

A-1 0 4 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 000	40 000	33 000,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

A-1 0 5 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
80 000	80 000	77 143,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

A-1 0 6 Kurse

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000	5 000	4 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

A-1 0 9 Anpassung der Regelung der Amtsbezüge

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 500	49 000	47 415,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 4a, und Haushaltsordnung.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

A-1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

A-1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 721 732	2 149 000	1 430 095,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

A-1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
289 942	218 000	129 647,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die Folgendes umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungs- und Vorschulzulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

A-1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
413 277	266 000	176 501,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

A-1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 000	18 000	11 502,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die pauschale Sekretariatszulage der Beamten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 1 Sonstige Bedienstete

A-1 1 1 0 Sonstige Bedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	103 000	107 645,—

Erläuterungen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 3 und Titel III, Artikel 4 und Titel V.

Diese Mittel decken die Gehälter sowie gegebenenfalls den Arbeitgeberanteil im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater.

A-1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
245 000	p.m.	

Erläuterungen

Artikel 3a, 3b und Titel IV der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Bezüge der Vertragsbediensteten bestimmt.

A-1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
152 354	123 000	68 102,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (Artikel 72), an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (Artikel 73), des Beitrags des Organs zur Finanzierung des Arbeitslosensonderfonds (Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften) sowie der vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten (Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften).

Diese Mittel decken auch die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung der nach dem Statut dazu Berechtigten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolle angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen.

A-1 1 4 Sonstige Zulagen und Vergütungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
35 355	34 000	18 500,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (Artikel 70, 74 und 75) und die Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII), die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten (Artikel 14 des Anhangs VII), die Pauschalabgeltung für Fahrtkosten (Artikel 15 des Anhangs VII).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 1 5 Überstunden

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

A-1 1 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
205 104	163 000	33 191,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken die Zahlung der Reisekosten auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

A-1 1 9 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
536 722	374 000	247 813,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI) sowie die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden (Artikel 65 und Anhang XI), abzudecken.

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

A-1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Dieser Artikel deckt Mittel decken die Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung zu zahlen sind.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

A-1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die unter Artikel A-1 2 1 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

A-1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß Artikel A-1 2 1 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65) sowie die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge (Artikel 65) abzudecken.

KAPITEL A-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

A-1 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
130 000	85 000	95 000,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen durch Beamte und sonstige Bedienstete.

KAPITEL A-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

A-1 5 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
125 000	35 000	46 993,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung, Reise- und Dienstreisekosten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Fortbildungsaufenthalte sowie Kosten für den Austausch von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten, nationalen Bürgerbeauftragten und internationalen Organisationen von Bürgerbeauftragten.

KAPITEL A-1 6 — SOZIALER DIENST

A-1 6 0 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

KAPITEL A-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

A-1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	6 000	5 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

KAPITEL A-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

A-1 8 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 000	20 000	1 360,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel A-1 1 2

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24a.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die berufliche Fortbildung der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie zur Deckung der Finanzbeiträge des Europäischen Bürgerbeauftragten zu den von der Europäischen Verwaltungsschule (EAS) durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen bestimmt.

A-1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000	3 000	2 439,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

A-1 8 7 Hilfsleistungen

Erläuterungen

Neuer Artikel

Vormals Artikel A-1 1 7

A-1 8 7 5 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
403 688	500 000	327 629,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Vormals Posten A-1 1 7 5

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

A-1 8 7 8 Unterstützung der Tätigkeiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
130 000	171 000	163 000,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Vormals Posten A-1 1 7 8

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr", die die dem Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Vergütungen sowie von Informatikdienstleistungen usw. ergeben.

A-1 8 8 Verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	20 000	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Diese Mittel decken die Einstellungskosten im Zusammenhang mit der vom Europäischen Büro für Personalauswahl (EPSO) im Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten durchgeführten Auswahltätigkeit und sind für die Deckung der Kosten bestimmt, die für die Organisation von Verfahren zur Auswahl von zeitlich befristetem, Hilfs- und sonstigem Personal durch das Organ selbst anfallen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN
KAPITEL A-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION
KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A-2 0			
A-2 0 0	***Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	330 000	264 968	260 926,—
	KAPITEL A-2 0 INSGESAMT	330 000	264 968	260 926,—
	KAPITEL A-2 1			
A-2 1 0	***Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik***			
	Nichtgetrennte Mittel	55 000	35 000	34 727,—
A-2 1 1	***Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	474,—
	KAPITEL A-2 1 INSGESAMT	60 000	40 000	35 201,—
	KAPITEL A-2 2			
A-2 2 0	***Bewegliche Sachen und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	30 000	16 224,—
A-2 2 2	***Fahrzeuge***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	11 000,—
A-2 2 3	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	5 000	3 091,—
	KAPITEL A-2 2 INSGESAMT	80 000	65 000	30 315,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB
KAPITEL A-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN
KAPITEL A-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN
KAPITEL A-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
KAPITEL A-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A-2 3			
A-2 3 0	***Laufende Verwaltungsausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	70 000	53 773,—
	KAPITEL A-2 3 INSGESAMT	80 000	70 000	53 773,—
	KAPITEL A-2 5			
A-2 5 0	***Sitzungen im Allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	30 000	28 439,—
	KAPITEL A-2 5 INSGESAMT	60 000	30 000	28 439,—
	KAPITEL A-2 6			
A-2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	10 000	0,—
	KAPITEL A-2 6 INSGESAMT	40 000	10 000	0,—
	KAPITEL A-2 7			
A-2 7 0	***Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit***			
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	390 000	226 225,—
	KAPITEL A-2 7 INSGESAMT	400 000	390 000	226 225,—
	KAPITEL A-2 9			
A-2 9 9	***Andere Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	p.m.	0,—
	KAPITEL A-2 9 INSGESAMT	20 000	p.m.	0,—
	Titel A-2 insgesamt	**1 070 000**	**869 968**	**634 879,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL A-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

A-2 0 0 ***Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
330 000	264 968	260 926,—

Erläuterungen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros, die das Parlament dem Bürgerbeauftragten in seinen Gebäuden in Straßburg und Brüssel zur Verfügung stellt, bestimmt. Sie decken die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL A-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

A-2 1 0 ***Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
55 000	35 000	34 727,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

— Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,

— Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,

— auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

A-2 1 1 ***Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000	5 000	474,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, -geräte und ähnliche Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.) bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

A-2 2 0 ***Bewegliche Sachen und Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
45 000	30 000	16 224,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben insbesondere für folgende Bereiche bestimmt:

— Ausrüstungen wie Telefone, Rechenmaschinen, Archive usw.,

— Büromaschinen (Schreibmaschinen, Fotokopiergeräte, Lesegeräte, Drucker usw.),

— Austausch und Erhaltung technischer Einrichtungen,

— technische Ausrüstung und Transportausrüstung,

— Kauf und Austausch von Möbeln,

— alle sonstigen einschlägigen Gegenstände und damit verbundene Kosten.

A-2 2 2 ***Fahrzeuge***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 000	30 000	11 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

— Erwerb, Anmietung und Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen,

— die Kosten für die kurz- oder langfristige Anmietung von Fahrzeugen usw., wenn der Bedarf die Kapazität des Fahrzeugparks übersteigt,

— die Kosten für Wartung, Reparatur und Versicherung von Dienstfahrzeugen (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, diverse Lieferungen, Ersatzteile, Werkzeug usw.).

A-2 2 3 ***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000	5 000	3 091,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Bibliothek des Europäischen Bürgerbeauftragten bestimmt, und zwar insbesondere für:

— die Kosten der laufenden Aktualisierung des Bibliotheksbestands, Abonnements und Übersetzungen sowie Ankauf von Bibliotheksmaterial und seiner Installation,

— Abonnements und Erneuerung von Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften und Presseagenturen sowie sonstige damit verbundene Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

A-2 3 0 *Laufende Verwaltungsausgaben*

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
80 000	70 000	53 773,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

— Einkauf von Papier, Umschlägen, Bürobedarf und Vervielfältigungsbedarf (Fotokopierpapier, Papier für Zwecke der Veröffentlichung und Verteilung mit Hilfe hergebrachter oder elektronischer Mittel, Bürobedarf usw.),

— Post, Postgebühren, Gebühren für Versand durch Kurierdienst, Verpackungen und Verteilung an breite Öffentlichkeit,

— Mieten von Telefonen und Gebühren für Kommunikation über Telefon, Telegraf und Telex, Kosten elektronischer Datenübertragung und andere damit verbundene Installationskosten,

— Sonstige laufende Verwaltungsausgaben (Finanzgebühren, rechtliche Kosten, Kosten von Getränken und kleiner Speisen, die während Treffen serviert werden, usw.).

KAPITEL A-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

A-2 5 0 *Sitzungen im Allgemeinen*

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
60 000	30 000	28 439,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen in Straßburg und Brüssel eingeladen werden.

KAPITEL A-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

A-2 6 0 *Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme*

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
40 000	10 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

KAPITEL A-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

A-2 7 0 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
400 000	390 000	226 225,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

— Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,

— Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,

— gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),

— sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik des Organs (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

KAPITEL A-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

A-2 9 9 Andere Zuschüsse

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den Nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zur Verwirklichung offizieller Projekte in den Tätigkeitsbereichen des Netzes der Europäischen Bürgerbeauftragten abdecken.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zur Verwirklichung offizieller Projekte in den Tätigkeitsbereichen des Netzes der Europäischen Bürgerbeauftragten abdecken.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL A-3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A-3 7			
A-3 7 0	***Besondere Ausgaben des Bürgerbeauftragten***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	2 161,—
	KAPITEL A-3 7 INSGESAMT	3 000	3 000	2 161,—
	Titel A-3 insgesamt	**3 000**	**3 000**	**2 161,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL A-3 7 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER INSTITUTIONEN UND ORGANE

A-3 7 0 ***Besondere Ausgaben des Bürgerbeauftragten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 000	3 000	2 161,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A-10 0	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A-10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A-10 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**7 312 614**	**5 782 968**	**4 052 414,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil A
(Europäischer Bürgerbeauftragter)

TITEL A-10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL A-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL A-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieses Kapitel ist zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EINZELPLAN VIII B — EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

EIGENE EINNAHMEN

TITEL B-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE
KAPITEL B-4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL B-4 0			
B-4 0 0	***Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten***	392 073	76 000	0,—
B-4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	0,—
B-4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	20 398	4 000	0,—
	KAPITEL B-4 0 INSGESAMT	412 471	80 000	0,—
	KAPITEL B-4 1			
B-4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	51 071	10 000	0,—
B-4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***	p.m.	—	0,—
	KAPITEL B-4 1 INSGESAMT	51 071	10 000	0,—
	Titel B-4 insgesamt	**463 542**	**90 000**	**0,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE

B-4 0 0 Ertrag aus der Steuer auf die Gehälter, Löhne und anderen Bezüge der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
392 073	76 000	0,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2459/98 (ABl. L 307 vom 17.11.1998, S. 3).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

B-4 0 3 Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3831/91 des Rates vom 19. Dezember 1991 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften hinsichtlich der Einführung einer befristeten Abgabe (ABl. L 361 vom 31.12.1991, S. 7).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-4 0 — GEHALTSABZÜGE *(Fortsetzung)*

B-4 0 4 ***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
20 398	4 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

KAPITEL B-4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

B-4 1 0 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
51 071	10 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

B-4 1 1 ***Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	—	0,—

Erläuterungen

Neuer Artikel

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL B-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL B-9 0			
B-9 0 0	***Verschiedene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-9 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-9 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**463 542**	**90 000**	**0,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-9

VERSCHIEDENE EINNAHMEN

KAPITEL B-9 0 — VERSCHIEDENE EINNAHMEN

B-9 0 0 ***Verschiedene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen verbucht.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
B-1	**AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS**			
B-1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	671 056	375 000	0,—
B-1 1	PERSONAL IM AKTIVEN DIENST	1 649 583	429 000	0,—
B-1 2	VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST	p.m.	p.m.	0,—
B-1 3	DIENSTREISEN UND FAHRTEN	57 818	18 000	0,—
B-1 5	PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN	90 936	p.m.	0,—
B-1 6	SOZIALER DIENST	p.m.	p.m.	0,—
B-1 7	AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE	3 299	1 000	0,—
B-1 8	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-1 insgesamt	**2 472 692**	**823 000**	**0,—**
B-2	**GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN**			
B-2 0	GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN	217 526	58 000	0,—
B-2 1	INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION	37 507	56 000	0,—
B-2 2	BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN	27 500	51 000	0,—
B-2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	13 080	15 000	0,—
B-2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN	9 000	9 000	0,—
B-2 6	KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN	5 000	2 000	0,—
B-2 7	AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	97 000	58 000	0,—
B-2 9	ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-2 insgesamt	**406 613**	**249 000**	**0,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003) *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
B-10	**SONSTIGE AUSGABEN**			
B-10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	200 000	0,—
B-10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-10 insgesamt	**p.m.**	**200 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**2 879 305**	**1 272 000**	**0,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS
KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL B-1 0			
B-1 0 0	***Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)***			
	Nichtgetrennte Mittel	555 367	235 000 (1)	0,—
B-1 0 1	***Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	19 197	12 000	0,—
B-1 0 2	***Übergangsgelder***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 0 3	***Versorgungsbezüge***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 0 4	***Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	66 492	44 000	0,—
B-1 0 5	***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	73 000	0,—
B-1 0 6	***Kurse***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	5 000	0,—
B-1 0 9	***Anpassung der Regelung der Amtsbezüge***			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	6 000	0,—
	KAPITEL B-1 0 INSGESAMT	671 056	375 000	0,—
	KAPITEL B-1 1			
B-1 1 0	***Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben***			
B-1 1 0 0	Grundgehälter			
	Nichtgetrennte Mittel	978 304	104 000 (2)	0,—
B-1 1 0 1	Familienzulagen			
	Nichtgetrennte Mittel	68 225	14 000	0,—
B-1 1 0 2	Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)			
	Nichtgetrennte Mittel	119 743	25 000	0,—

(1) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*
KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
B-1 1 0	*(Fortsetzung)*			
B-1 1 0 3	Sekretariatszulage			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	2 000	0,—
	Artikel B-1 1 0 insgesamt	1 166 272	145 000	0,—
B-1 1 1	***Sonstige Bedienstete***			
B-1 1 1 0	Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater			
	Nichtgetrennte Mittel	49 405	21 000	0,—
B-1 1 1 5	Vertragsbedienstete			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	Artikel B-1 1 1 insgesamt	49 405	21 000	0,—
B-1 1 2	***Berufliche Fortbildung***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 843	5 000	0,—
B-1 1 3	***Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche***			
	Nichtgetrennte Mittel	50 613	11 000	0,—
B-1 1 4	***Sonstige Zulagen und Vergütungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	18 858	7 000	0,—
B-1 1 5	***Überstunden***			
	Nichtgetrennte Mittel	2 979	1 000	0,—
B-1 1 7	***Hilfsleistungen***			
B-1 1 7 5	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher			
	Nichtgetrennte Mittel	103 825	65 000	0,—
B-1 1 7 8	Unterstützung der Tätigkeiten			
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	38 000	0,—
	Artikel B-1 1 7 insgesamt	153 825	103 000	0,—
B-1 1 8	***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	130 910	130 000	0,—
B-1 1 9	***Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	65 878	6 000	0,—
	KAPITEL B-1 1 INSGESAMT	1 649 583	429 000	0,—
	KAPITEL B-1 2			
B-1 2 1	***Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 2 3	***Krankenversicherung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*
KAPITEL B-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN
KAPITEL B-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN
KAPITEL B-1 6 — SOZIALER DIENST
KAPITEL B-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
B-1 2 9	***Anpassungen der verschiedenen Vergütungen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 3			
B-1 3 0	***Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	57 818	18 000	0,—
	KAPITEL B-1 3 INSGESAMT	57 818	18 000	0,—
	KAPITEL B-1 5			
B-1 5 0	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten***			
	Nichtgetrennte Mittel	90 936	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 5 INSGESAMT	90 936	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 6			
B-1 6 0	***Außerordentliche Beihilfen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 6 4	***Zusätzliche Hilfe für Behinderte***			
B-1 6 4 0	Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel B-1 6 4 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-1 7			
B-1 7 0	***Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke***			
	Nichtgetrennte Mittel	3 299	1 000	0,—
	KAPITEL B-1 7 INSGESAMT	3 299	1 000	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL B-1 8			
B-1 8 6	***Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-1 8 8	***Ausgaben für Personaleinstellung***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	
	KAPITEL B-1 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-1 insgesamt	**2 472 692**	**823 000**	**0,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

B-1 0 0 Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
555 367	235 000 (1)	0,—
(1) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

B-1 0 1 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 197	12 000	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 11 und 14.

Diese Mittel decken:

— den Arbeitgeberanteil (0,87 %) an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken,

— den Arbeitgeberanteil (3,4 %) an der Versicherung gegen Krankheitsrisiken,

— die Geburtenzulage,

— die im Todesfall vorgesehenen Vergütungen.

B-1 0 2 Übergangsgelder

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 7.

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS *(Fortsetzung)*

B-1 0 3 ***Versorgungsbezüge***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Diese Mittel sind zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder der Organe sowie der Hinterbliebenenversorgung der Witwen und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer bestimmt.

B-1 0 4 ***Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
66 492	44 000	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 6.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

B-1 0 5 ***Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme der Amtstätigkeit und dem Ausscheiden aus dem Amt***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	73 000	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 5.

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten (einschließlich der Familienmitglieder) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

B-1 0 6 ***Kurse***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	5 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

B-1 0 9 ***Anpassung der Regelung der Amtsbezüge***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	6 000	0,—

Erläuterungen

Regelung der Amtsbezüge der Mitglieder der Organe, insbesondere Artikel 4a, und Haushaltsordnung.

Diese Mittel decken die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten sowie die Auswirkungen der etwaigen Anpassungen der Gehälter und Altersversorgungsbezüge, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST

B-1 1 0 Beamte und Bedienstete auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Stelle innehaben

B-1 1 0 0 Grundgehälter

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
978 304	104 000 (1)	0,—
(1) Mittel in Höhe von 100 000 Euro werden in Kapitel B-10 0 eingesetzt.		

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 66.

Veranschlagt sind die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 1 Familienzulagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
68 225	14 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62, 67 und 68a sowie Anhang VII Abschnitt I.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Familienzulagen, die umfassen:

— die Haushaltszulage,

— die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

— die Erziehungszulage

der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 2 Auslands- und Expatriierungszulagen (einschließlich Artikel 97 des EGKS-Statuts)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
119 743	25 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 62 und 69 sowie Anhang VII Artikel 4.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auslands- und Expatriierungszulage der Beamten und Bediensteten auf Zeit.

B-1 1 0 3 Sekretariatszulage

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	2 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Anhang XIII Artikel 17.

Diese Mittel dienen zur Deckung der pauschalen Sekretariatszulage nach Maßgabe der vorgenannten Bestimmungen.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

B-1 1 1 Sonstige Bedienstete

B-1 1 1 0 Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
49 405	21 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel B-1 1 1

Diese Mittel dienen zur Deckung der Gehälter sowie des Arbeitgeberanteils im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit für Hilfskräfte, örtliche Bedienstete und Sonderberater nach Maßgabe der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

B-1 1 1 5 Vertragsbedienstete

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

B-1 1 2 Berufliche Fortbildung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 843	5 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 24 Absatz 8.

B-1 1 3 Kranken- und Unfallversicherung, Versicherung gegen Berufskrankheiten und Arbeitslosenversicherung sowie Aufrechterhaltung der Rentenansprüche

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 613	11 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung (Artikel 72), an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten (Artikel 73), des Beitrags des Organs zur Finanzierung des Arbeitslosensonderfonds (Artikel 28a Absatz 7 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften) sowie der vom Organ zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um deren Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten (Artikel 42 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

B-1 1 3 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken auch die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung der nach dem Statut dazu Berechtigten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolle angeforderten Analysen und ärztlichen Untersuchungen.

B-1 1 4 ***Sonstige Zulagen und Vergütungen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 858	7 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 70, 74 und 75.

Diese Mittel decken die Geburtenzulage (Artikel 70, 74 und 75) und die Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort (Artikel 8 des Anhangs VII), die Mietzulage und Fahrtkostenzulage (Artikel 14a und 14b des Anhangs VII), die Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten (Artikel 14 des Anhangs VII), die Pauschalabgeltung für Fahrtkosten (Artikel 15 des Anhangs VII) sowie die Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter (Artikel 75).

B-1 1 5 ***Überstunden***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 979	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der unten genannten Bestimmungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

B-1 1 7 ***Hilfsleistungen***

B-1 1 7 5 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
103 825	65 000	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Dienstleistung bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

B-1 1 7 8 Unterstützung der Tätigkeiten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 000	38 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der an das Organ zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, das im Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten allgemeine Dienstleistungen wie die Verwaltung von Verträgen, Gehältern und Zulagen, Informatikdienstleistungen bereitstellt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 1 — PERSONAL IM AKTIVEN DIENST *(Fortsetzung)*

B-1 1 8 Vergütungen und Kosten im Zusammenhang mit dem Dienstantritt, dem Ausscheiden aus dem Dienst und Versetzungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
130 910	130 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel decken die durch die Einstellungsverfahren verursachten Ausgaben (Artikel 27 bis 31 und 33 und Anhang III), die Zahlung der Reisekosten, auf die die Bediensteten (einschließlich ihrer Familienmitglieder) anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 7 des Anhangs VII), die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 5 und 6 des Anhangs VII), die Umzugskosten (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 9 des Anhangs VII) sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Artikel 20 und 71 sowie Artikel 10 des Anhangs VII).

B-1 1 9 Anpassung der Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
65 878	6 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65 sowie Anhang XI) sowie die Auswirkungen etwaiger Anpassungen der Gehälter, die vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden (Artikel 65 und Anhang XI), abzudecken.

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST

B-1 2 1 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

Diese Mittel decken die Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung zu zahlen sind.

B-1 2 3 Krankenversicherung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 72.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die unter Artikel B-1 2 1 genannten Empfänger der Vergütungen abzudecken.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 2 — VERGÜTUNGEN UND SONSTIGE BEITRÄGE BEIM ENDGÜLTIGEN AUSSCHEIDEN AUS DEM DIENST *(Fortsetzung)*

B-1 2 9 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen der auf die Vergütungen gemäß Artikel B-1 2 1 anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (Artikel 64 und 65) sowie die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Dienstbezüge (Artikel 65) abzudecken.

KAPITEL B-1 3 — DIENSTREISEN UND FAHRTEN

B-1 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
57 818	18 000	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11 bis 13 des Anhangs VII.

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

KAPITEL B-1 5 — PRAKTIKA UND AUSTAUSCH VON BEAMTEN

B-1 5 0 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs und Kosten für den Austausch von Personal zwischen der Institution und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
90 936	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung einer Vergütung, von Reise- und Dienstreisekosten, der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Fortbildungsaufenthalte sowie der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten, dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und internationalen Organisationen.

KAPITEL B-1 6 — SOZIALER DIENST

B-1 6 0 Außerordentliche Beihilfen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 76.

Diese Mittel sind zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete bestimmt, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 6 — SOZIALER DIENST *(Fortsetzung)*

B-1 6 4 Zusätzliche Hilfe für Behinderte

B-1 6 4 0 Kosten, die im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems nicht erstattet werden, sowie sonstige spezifische Maßnahmen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten Behinderter für folgende behinderte Personen bestimmt:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

— Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

— alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

KAPITEL B-1 7 — AUSGABEN FÜR EMPFÄNGE UND FÜR REPRÄSENTATIONSZWECKE

B-1 7 0 Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 299	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln bestimmt.

KAPITEL B-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Erläuterungen

Die unter dieses Kapitel fallenden Tätigkeiten werden zur Rationalisierung der Ausgaben im Rahmen einer interinstitutionellen Zusammenarbeit durchgeführt, die Konsultationen zwischen den Organen beinhaltet und den Ausbau der gemeinsamen Verwaltungsmechanismen erfordert.

B-1 8 6 Gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen, kulturelle Aktivitäten usw., und ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-1 8 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT *(Fortsetzung)*

B-1 8 8 Ausgaben für Personaleinstellung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses der Generalsekretäre vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL B-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN
KAPITEL B-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION
KAPITEL B-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL B-2 0			
B-2 0 0	***Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***			
	Nichtgetrennte Mittel	217 526	58 000	0,—
	KAPITEL B-2 0 INSGESAMT	217 526	58 000	0,—
	KAPITEL B-2 1			
B-2 1 0	***Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik***			
	Nichtgetrennte Mittel	22 657	46 000	0,—
B-2 1 1	***Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation***			
	Nichtgetrennte Mittel	14 850	10 000	0,—
	KAPITEL B-2 1 INSGESAMT	37 507	56 000	0,—
	KAPITEL B-2 2			
B-2 2 0	***Material und technische Anlagen***			
	Nichtgetrennte Mittel	21 500	50 000	0,—
B-2 2 2	***Fahrzeuge***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
B-2 2 3	***Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek***			
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	1 000	0,—
	KAPITEL B-2 2 INSGESAMT	27 500	51 000	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB
KAPITEL B-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN
KAPITEL B-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN
KAPITEL B-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT
KAPITEL B-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL B-2 3			
B-2 3 0	***Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb***			
	Nichtgetrennte Mittel	13 080	15 000	0,—
	KAPITEL B-2 3 INSGESAMT	13 080	15 000	0,—
	KAPITEL B-2 5			
B-2 5 0	***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	9 000	0,—
	KAPITEL B-2 5 INSGESAMT	9 000	9 000	0,—
	KAPITEL B-2 6			
B-2 6 0	***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***			
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	2 000	0,—
	KAPITEL B-2 6 INSGESAMT	5 000	2 000	0,—
	KAPITEL B-2 7			
B-2 7 0	***Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit***			
	Nichtgetrennte Mittel	97 000	58 000	0,—
	KAPITEL B-2 7 INSGESAMT	97 000	58 000	0,—
	KAPITEL B-2 9			
B-2 9 9	***Sonstige Zuschüsse***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-2 9 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-2 insgesamt	**406 613**	**249 000**	**0,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-2

GEBÄUDE, MATERIAL UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL B-2 0 — GRUNDSTÜCKSINVESTITIONEN, MIETE VON GEBÄUDEN UND NEBENKOSTEN

B-2 0 0 ***Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
217 526	58 000	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung einer pauschalen oder anteiligen Zahlung der Mieten sowie der Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

KAPITEL B-2 1 — INFORMATIK UND TELEKOMMUNIKATION

B-2 1 0 ***Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
22 657	46 000	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Ausstattung bereitstellt.

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

— Kauf, Anmietung und Wartung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,

— Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,

— auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen.

B-2 1 1 ***Ausstattung, Kosten für die Einrichtung und Leistungen im Zusammenhang mit der Telekommunikation***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 850	10 000	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Ausstattung bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, Festnetz- und Mobiltelefone und zugehörige Ausrüstung, Fernkopierer, Fernschreiber, Installationskosten usw.).

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 2 — BEWEGLICHE SACHEN UND NEBENKOSTEN

B-2 2 0 Material und technische Anlagen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 500	50 000	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die das Material und die technischen Anlagen bereitstellt.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben insbesondere für folgende Bereiche bestimmt:

— Ausrüstungen wie Telefone, Rechenmaschinen, Sicherheit, Archive usw.,

— Büromaschinen (Schreibmaschinen, Fotokopiergeräte, Lesegeräte, Drucker usw.),

— Austausch und Erhaltung technischer Einrichtungen,

— technische Ausrüstung und Transportausrüstung,

— Kauf und Austausch von Möbeln,

— alle sonstigen einschlägigen Gegenstände und damit verbundene Kosten.

B-2 2 2 Fahrzeuge

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Dienstleistung bereitstellt.

B-2 2 3 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Bibliothek des Europäischen Datenschutzbeauftragten, insbesondere für:

— die Kosten der laufenden Aktualisierung des Bibliotheksbestands, Abonnements und Übersetzungen sowie Ankauf von Bibliotheksmaterial und seiner Installation,

— Abonnements und Erneuerung von Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften und Presseagenturen sowie sonstige damit verbundene Kosten,

— die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.).

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

B-2 3 0 Laufende Sachausgaben für den Dienstbetrieb

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 080	15 000	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Dienstleistung bereitstellt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

KAPITEL B-2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

B-2 3 0 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

— Ankauf von Papier, Umschlägen, Bürobedarf und Vervielfältigungsmaterial (Papier für Fotokopierer, Papier für die Veröffentlichung und Verteilung in herkömmlicher oder elektronischer Form, Bürobedarf usw.),

— Post, Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit,

— Telefonanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen, Kosten der elektronischen Datenübertragung und andere damit verbundende Installationskosten,

— sonstige laufende Verwaltungskosten (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

KAPITEL B-2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND EINBERUFUNGEN

B-2 5 0 ***Sitzungen und Einberufungen im Allgemeinen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 000	9 000	0,—

Erläuterungen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Dienstleistung bereitstellt.

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten, die zu Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie zur Deckung der Ausgaben für Einstellungen (Kosten für Stellenanzeigen, die Einladung von Bewerbern usw.).

KAPITEL B-2 6 — KOSTEN FÜR UNTERSUCHUNGEN, ERHEBUNGEN UND KONSULTATIONEN

B-2 6 0 ***Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

KAPITEL B-2 7 — AUSGABEN FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN UND FÜR DIE UNTERRICHTUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

B-2 7 0 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
97 000	58 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

— Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*,

— Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,

— gedrucktes Material (in herkömmlicher oder elektronischer Form) mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten,

— sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik des Organs (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

KAPITEL B-2 9 — ZUSCHÜSSE UND BETEILIGUNGEN

B-2 9 9 Sonstige Zuschüsse

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung von Ausgaben (andere Ausgaben als in Artikel B-2 7 0) im Zusammenhang mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie Ausgaben im Hinblick auf die Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit (neben anderen Multiplikatoren) über die Ziele, die Tätigkeiten und die Rolle des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL B-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL B-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL B-10 0	p.m.	200 000	0,—
	KAPITEL B-10 0 INSGESAMT	p.m.	200 000	0,—
	KAPITEL B-10 1	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL B-10 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel B-10 insgesamt	**p.m.**	**200 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**2 879 305**	**1 272 000**	**0,—**

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER UND EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER
Teil B
(Europäischer Datenschutzbeauftragter)

TITEL B-10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL B-10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	200 000	0,—

Erläuterungen

Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL B-10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EINZELPLAN III

KOMMISSION

INHALT — BAND II

EINZELPLAN III: KOMMISSION

Seite

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINNAHMEN

— Titel 3: Verfügbare Überschüsse II/15

— Titel 4: Einnahmen im Zusammenhang mit den Beamten und Bediensteten der Organe und anderer Gemeinschaftseinrichtungen II/18

— Titel 5: Einnahmen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit des Organs II/22

— Titel 6: Beiträge und Erstattungen im Rahmen von Abkommen und Gemeinschaftsprogrammen II/31

— Titel 7: Verzugszinsen und Geldbußen II/55

— Titel 8: Anleihen und Darlehen II/59

— Titel 9: Sonstige Einnahmen II/67

AUSGABEN

— Titel XX: Verwaltungsausgaben der einzelnen Politikbereiche II/73

— Kapitel XX 01: Verwaltungsausgaben nach Politikbereichen II/78

— Titel 01: Wirtschaft und Finanzen II/97

— Kapitel 01 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wirtschaft und Finanzen“ II/100

— Kapitel 01 02: Wirtschafts- und Währungsunion II/102

— Kapitel 01 03: Internationale Wirtschafts- und Finanzfragen II/106

— Kapitel 01 04: Finanzoperationen und -instrumente II/111

— Titel 02: Unternehmen II/141

— Kapitel 02 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Unternehmen“ II/144

— Kapitel 02 02: Förderung der unternehmerischen Initiative II/150

— Kapitel 02 03: Forschung — Förderung von Innovation und Wandel II/162

KOMMISSION

Seite

— Kapitel 02 04: Bessere Nutzung des Binnenmarktes II/170

— Kapitel 02 05: Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltige Entwicklung II/183

— Kapitel 02 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/187

— Titel 03: Wettbewerb II/197

— Kapitel 03 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Wettbewerb“ II/200

— Kapitel 03 03: Unternehmenszusammenschlüsse, Anti-Trust und Marktliberalisierung sowie Kartelle II/202

— Titel 04: Beschäftigung und Soziales II/205

— Kapitel 04 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“ II/208

— Kapitel 04 02: Beschäftigung und Europäischer Sozialfonds II/216

— Kapitel 04 03: Arbeitsorganisationen und Arbeitsbedingungen II/235

— Kapitel 04 04: Förderung einer Gesellschaft ohne Ausgrenzung II/250

— Kapitel 04 05: Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern II/268

— Kapitel 04 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/275

— Kapitel 04 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Beschäftigung und Soziales II/284

— Titel 05: Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums II/287

— Kapitel 05 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Landwirtschaft II/290

— Kapitel 05 02: Pflanzliche Erzeugnisse II/296

— Kapitel 05 03: Tierische Erzeugnisse II/326

— Kapitel 05 04: Entwicklung des ländlichen Raums II/342

— Kapitel 05 05: Sonderprogramm Sapard zur Beitrittsvorbereitung in den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung II/362

— Kapitel 05 06: Außenbeziehungen II/365

— Kapitel 05 07: Audit der Agrarausgaben II/367

— Kapitel 05 08: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs Landwirtschaft II/374

— Kapitel 05 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/383

— Titel 06: Energie und Verkehr II/389

— Kapitel 06 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Energie und Verkehr“ II/392

— Kapitel 06 02: Land-, Luft- und Seeverkehrspolitik II/402

— Kapitel 06 03: Transeuropäische Netze II/423

— Kapitel 06 04: Konventionelle und erneuerbare Energien II/427

KOMMISSION

Seite

— Kapitel 06 05: Kerntechnische Inspektionen II/435

— Kapitel 06 06: Forschung im Energie- und Verkehrsbereich II/439

— Kapitel 06 07: Sicherheit und Schutz von Energieverbrauchern und Verkehrsnutzern II/448

— Kapitel 06 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/452

— Kapitel 06 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich „Energie und Verkehr“ II/466

— Titel 07: Umwelt II/469

— Kapitel 07 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Umwelt“ II/472

— Kapitel 07 02: Internationale Aspekte der Umweltpolitik II/478

— Kapitel 07 03: Umweltprogramme und -Projekte II/484

— Kapitel 07 04: Durchführung der Umweltpolitik II/497

— Kapitel 07 05: Entwicklung neuer Maßnahmen II/502

— Kapitel 07 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/505

— Kapitel 07 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Umwelt II/512

— Titel 08: Forschung II/517

— Kapitel 08 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Forschung“ II/522

— Kapitel 08 02: Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit II/525

— Kapitel 08 03: Nanotechnologien und -wissenschaften, wissensbasierte multifunktionelle Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen II/530

— Kapitel 08 04: Luft- und Raumfahrt II/532

— Kapitel 08 05: Lebensmittelqualität und -sicherheit II/534

— Kapitel 08 06: Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme II/536

— Kapitel 08 07: Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft II/542

— Kapitel 08 08: Spezielle Tätigkeiten auf einem breiteren Feld der Forschung II/544

— Kapitel 08 09: Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums II/549

— Kapitel 08 10: Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums II/552

— Kapitel 08 11: Forschung und Ausbildung im Rahmen des Euratom-Vertrags II/557

— Kapitel 08 12: Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten II/562

— Kapitel 08 13: Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl II/567

— Kapitel 08 14: Stärkung des Europäischen industriellen Potenzials im Bereich der Gefahrenabwehrforschung II/570

— Kapitel 08 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/573

KOMMISSION

Seite

— Titel 09: Informationsgesellschaft II/579

— Kapitel 09 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“ II/582

— Kapitel 09 02: Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation II/588

— Kapitel 09 03: EEurope II/591

— Kapitel 09 04: Forschung und technologische Entwicklung für den Politikbereich „Informationsgesellschaft“ II/601

— Kapitel 09 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/609

— Kapitel 09 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich „Informationsgesellschaft“ II/617

— Titel 10: Direkte Forschung II/621

— Kapitel 10 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Direkte Forschung“ II/625

— Kapitel 10 02: Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Sechstes Rahmenprogramm (2002-2006) — EG II/631

— Kapitel 10 03: Direkt finanzierte Forschung — Operative Mittel — Sechstes Rahmenprogramm (2002-2006) — Euratom II/627

— Kapitel 10 04: Abschluss früherer Rahmenprogramme und sonstige Tätigkeiten II/641

— Kapitel 10 05: Altlasten aus kerntechnischen Tätigkeiten der gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen des Euratom-Vertrags II/648

— Kapitel 10 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/650

— Titel 11: Fischerei II/657

— Kapitel 11 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Fischerei“ II/660

— Kapitel 11 02: Fischereimärkte II/667

— Kapitel 11 03: Internationale Fischerei II/670

— Kapitel 11 04: Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik II/679

— Kapitel 11 05: Fischereiforschung II/681

— Kapitel 11 06: Strukturinterventionen für die Fischerei II/686

— Kapitel 11 07: Bestandserhaltung und Fischereiüberwachung II/697

— Kapitel 11 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/704

— Kapitel 11 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Fischerei II/713

— Titel 12: Binnenmarkt II/717

— Kapitel 12 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Binnenmarkt“ II/720

— Kapitel 12 02: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der Generaldirektion Binnenmarkt II/723

— Kapitel 12 03: Binnenmarkt für waren und Dienstleistungen II/727

KOMMISSION

Seite

— Kapitel 12 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/730

— Kapitel 12 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Binnenmarkt II/732

— Titel 13: Regionalpolitik II/735

— Kapitel 13 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Regionalpolitik“ II/738

— Kapitel 13 03: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und sonstige regionale Maßnahmen II/742

— Kapitel 13 04: Kohäsionsfonds II/759

— Kapitel 13 05: Heranführungsmassnahmen im Bereich der Strukturpolitik II/761

— Kapitel 13 06: Verwaltung des Solidaritätsfonds II/764

— Kapitel 13 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/767

— Titel 14: Steuern und Zollunion II/771

— Kapitel 14 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“ II/774

— Kapitel 14 02: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der Generaldirektion Steuern und Zollunion II/777

— Kapitel 14 03: Internationale Aspekte der Steuern und Zölle II/780

— Kapitel 14 04: Zollpolitik II/784

— Kapitel 14 05: Steuerpolitik II/788

— Kapitel 14 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/793

— Kapitel 14 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Steuern und Zollunion II/797

— Titel 15: Bildung und Kultur II/801

— Kapitel 15 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Bildung und Kultur“ II/804

— Kapitel 15 02: Bildung II/820

— Kapitel 15 03: Berufliche Bildung II/837

— Kapitel 15 04: Kultur und Sprache II/848

— Kapitel 15 05: Audiovisuelle Politik und Sport II/859

— Kapitel 15 06: Dialog mit den Bürgern II/868

— Kapitel 15 07: Jugend II/880

— Kapitel 15 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/885

— Titel 16: Presse und Kommunikation II/899

— Kapitel 16 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“ II/902

— Kapitel 16 02: Unterrichtung der Medien über Beschlüsse und Politiken der Kommission II/908

KOMMISSION

Seite

— Kapitel 16 03: Analyse der öffentlichen Meinungstrends und Entwicklung allgemeiner Informationen für die Bürger II/913

— Kapitel 16 04: Integriertes Management der Kommunikationsmittel (auf zentraler und lokaler Ebene) II/918

— Kapitel 16 05: Koordinierung der Informationsrelais und Netze in der Europäischen Union II/923

— Kapitel 16 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/925

— Kapitel 16 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Presse und Kommunikation II/928

— Titel 17: Gesundheit und Verbraucherschutz II/931

— Kapitel 17 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz II/934

— Kapitel 17 02: Verbraucherschutz II/940

— Kapitel 17 03: Öffentliches Gesundheitswesen II/942

— Kapitel 17 04: Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit II/948

— Kapitel 17 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/988

— Titel 18: Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts II/963

— Kapitel 18 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ II/966

— Kapitel 18 02: Außengrenzen, Visapolitik und Freizügigkeit von Personen II/972

— Kapitel 18 03: Gemeinsame Immigrations- und Asylpolitik II/978

— Kapitel 18 04: Staatsbürgerschaft und Grundrechte II/987

— Kapitel 18 05: Zusammenarbeit der Strafvollzugsbehörden, Prävention und Bekämpfung von Kriminalität, insbesondere von organisierter Kriminalität II/993

— Kapitel 18 06: Aufbau eines Europäischen Straf- und Zivilrechtsraums II/1004

— Kapitel 18 07: Koordinierung bei der Drogenbekämpfung II/1011

— Kapitel 18 08: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung des Politikbereichs „Justiz und Inneres“ II/1015

— Kapitel 18 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/1022

— Kapitel 18 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ II/1028

— Titel 19: Außenbeziehungen II/1031

— Kapitel 19 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ II/1034

— Kapitel 19 02: Multilaterale Beziehungen und allgemeine Außenbeziehungen II/1048

— Kapitel 19 03: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik II/1059

— Kapitel 19 04: Europäische Initiative für Demokratie und Menschenrechte (EIDHR) II/1069

— Kapitel 19 05: Beziehungen zu (nicht der Europäischen Union angehörenden) OECD-Ländern II/1077

KOMMISSION

Seite

— Kapitel 19 06: Beziehungen zu den Ländern in Osteuropa, im Kaukasus und in Zentralasien II/1082

— Kapitel 19 07: Beziehungen zu den Ländern des westlichen Balkanraums II/1089

— Kapitel 19 08: Beziehungen zu den Ländern im Nahen Osten und im südlichen Mittelmeerraum II/1096

— Kapitel 19 09: Beziehungen zu Lateinamerika II/1112

— Kapitel 19 10: Beziehungen zu Asien II/1121

— Kapitel 19 11: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der GD Außenbeziehungen II/1131

— Kapitel 19 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/1137

— Titel 20: Handel II/1153

— Kapitel 20 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“ II/1156

— Kapitel 20 02: Handelspolitik II/1160

— Kapitel 20 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/1165

— Kapitel 20 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Handel II/1167

— Titel 21: Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten II/1171

— Kapitel 21 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ II/1174

— Kapitel 21 02: Politik der Entwicklungszusammenarbeit und sektorale Strategien II/1181

— Kapitel 21 03: Beziehungen zu den Staaten in Afrika Südlich der Sahara, im karibischen Raum und im pazifischen und Indischen Ozean sowie zu den überseeischen Ländern und Gebieten II/1200

— Kapitel 21 04: Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung der GD Entwicklung II/1222

— Kapitel 21 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/1226

— Titel 22: Erweiterung II/1233

— Kapitel 22 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“ II/1236

— Kapitel 22 02: Instrumente der Heranführungshilfe II/1243

— Kapitel 22 03: Übergangsfazilität für Maßnahmen zum Institutionenaufbau nach dem Beitritt II/1258

— Kapitel 22 04: Informations- und Kommunikationsstrategie II/1262

— Kapitel 22 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/1265

— Titel 23: Humanitäre Hilfe II/1271

— Kapitel 23 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“ II/1274

— Kapitel 23 02: Humanitäre Hilfe II/1277

— Kapitel 23 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/1280

KOMMISSION

Seite

— Titel 24: Betrugsbekämpfung II/1283

— Kapitel 24 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Betrugsbekämpfung II/1286

— Kapitel 24 02: Betrugsbekämpfung II/1288

— Titel 25: Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission II/1295

— Kapitel 25 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“ II/1298

— Kapitel 25 02: Beziehungen zur Zivilgesellschaft, Transparenz und Information II/1303

— Kapitel 25 03: Governance und institutionelle Entwicklung II/1308

— Titel 26: Verwaltung II/1313

— Kapitel 26 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“ II/1316

— Kapitel 26 02: Multimediaproduktion II/1332

— Titel 27: Haushalt II/1337

— Kapitel 27 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Haushalt“ II/1340

— Kapitel 27 02: Haushaltsvollzug, Kontrolle und Entlastung II/1343

— Titel 28: Audit II/1347

— Kapitel 28 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“ II/1350

— Titel 29: Statistik II/1353

— Kapitel 29 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Statistik“ II/1356

— Kapitel 29 02: Produktion der statistischen Informationen II/1359

— Kapitel 29 49: Verwaltungsausgaben im Rahmen der Programme, für die die Mittel nach Maßgabe der alten Haushaltsordnung gebunden wurden II/1363

— Kapitel 29 50: Leistungsgebundene Fazilität für den Politikbereich Statistik II/1366

— Titel 30: Versorgungsbezüge II/1369

— Kapitel 30 01: Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben“ II/1372

— Titel 31: Reserven II/1377

— Kapitel 31 01: Reserve für Verwaltungsausgaben II/1380

— Kapitel 31 02: Reserve für Finanzinterventionen II/1385

KOMMISSION

Seite

ANHÄNGEN

— Rubrik V II/1393

— Amt für amtliche Veröffentlichungen II/1417

— Einnahmen II/1418

— Ausgaben II/1423

— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) II/1437

— Einnahmen II/1438

— Ausgaben II/1443

— Europäisches Amt für Personalauswahl II/1457

— Einnahmen II/1458

— Ausgaben II/1463

— Amt für die feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche II/1477

— Einnahmen II/1478

— Ausgaben II/1483

— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel II/1493

— Einnahmen II/1494

— Ausgaben II/1499

— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg II/1509

— Einnahmen II/1510

— Ausgaben II/1515

— Strukturfonds II/1525

— Forschung und technologische Entwicklung II/1527

— Europäischer Wirtschaftsraum II/1531

— Liste der Haushaltslinien, die den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas und der Türkei offen stehen ... II/1547

— Anleihe- und Darlehenstransaktionen — Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan II/1555

Tabelle 7 — Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten II/1599

EINNAHMEN

KOMMISSION

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 3 0 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 3 0			
3 0 0	***Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr***	p.m.	5 469 843 706	7 413 481 988,34
3 0 1	***Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie***	p.m.	p.m.	0,—
3 0 2	***Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich***	p.m.	223 160 000	263 330 000,—
	KAPITEL 3 0 INSGESAMT	p.m.	5 693 003 706	7 676 811 988,34
	Titel 3 insgesamt	**p.m.**	**5 693 003 706**	**7 676 811 988,34**

KOMMISSION

TITEL 3

VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

300 Verfügbarer Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	5 469 843 706	7 413 481 988,34

Erläuterungen

Gemäß Artikel 15 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder einen Fehlbetrag handelt, als Einnahme oder Ausgabe in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die ordnungsgemäßen Schätzungen dieser Einnahmen oder Ausgaben werden im Laufe des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt, gegebenenfalls im Wege des Verfahrens des Berichtigungsschreibens nach Artikel 34 der Haushaltsordnung. Sie werden gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 berechnet.

Nach Abschluss der Rechnung des Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag in den Haushaltsplan des folgenden Haushaltsjahres im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 27 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

301 Eigenmittelüberschuss aufgrund einer Übertragung aus den Kapiteln des EAGFL, Abteilung Garantie

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 12.

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

302 Eigenmittelüberschuss aufgrund der Rückzahlung der Überschüsse des Garantiefonds im Zusammenhang mit den Maßnahmen im Außenbereich

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	223 160 000	263 330 000,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung — gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 und Artikel 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 — der nach Erreichen des Zielbetrags des Garantiefonds eventuell anfallenden Überschüsse.

KOMMISSION

KAPITEL 30 — VERFÜGBARE ÜBERSCHÜSSE AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR *(Fortsetzung)*

302 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 3.

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND ANDERER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 0 — VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN UND ABGABEN
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG
KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen***	337 644 979	329 056 460	278 527 533,61
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	16 709 086,79
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	11 642 256	15 103 492	
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	349 287 235	344 159 952	295 236 620,40
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	165 666 064	146 393 364	124 676 949,45
4 1 1	***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***	61 500 000	47 000 000	28 111 046,15
4 1 2	***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***	100 000	100 000	41 945,04
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	227 266 064	193 493 364	152 829 940,64
	KAPITEL 4 2			
4 2 0	***Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung***	7 931 460	6 642 286	5 303 620,96
	KAPITEL 4 2 INSGESAMT	7 931 460	6 642 286	5 303 620,96
	Titel 4 insgesamt	**584 484 759**	**544 295 602**	**453 370 182**

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN BEAMTEN UND BEDIENSTETEN DER ORGANE UND ANDERER GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

KAPITEL 4 0 — VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN UND ABGABEN

4 0 0 *Ertrag der Steuer auf die Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen der Mitglieder des Organs, der Beamten und sonstigen Bediensteten sowie der Empfänger von Versorgungsbezügen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
337 644 979	329 056 460	278 527 533,61

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	16 709 086,79

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1293/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 26).

KOMMISSION

KAPITEL 4 0 — VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE STEUERN UND ABGABEN *(Fortsetzung)*

4 0 4 ***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
11 642 256	15 103 492	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofes sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23).

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Erläuterungen

Neues Kapitel

4 1 0 ***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
165 666 064	146 393 364	124 676 949,45

Erläuterungen

Vormals Artikel 4 0 1

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

4 1 1 ***Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
61 500 000	47 000 000	28 111 046,15

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 5 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG *(Fortsetzung)*

4 1 2 ***Beiträge der in Urlaub aus persönlichen Gründen befindlichen Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
100 000	100 000	41 945,04

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 6 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KAPITEL 4 2 — SONSTIGE BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Erläuterungen

Neues Kapitel

4 2 0 ***Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen zur Versorgungsordnung***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
7 931 460	6 642 286	5 303 620,96

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 6 1

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN
KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN
KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 0			
5 0 0	***Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen***			
5 0 0 0	Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 1	Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
5 0 0 2	Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.		
	Artikel 5 0 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
5 0 1	***Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen***	p.m.	p.m.	0,—
5 0 2	***Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	16 717 209,15
	KAPITEL 5 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	16 717 209,15
	KAPITEL 5 1			
5 1 0	***Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
5 1 1	***Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten***			
5 1 1 0	Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	132 776,04
5 1 1 1	Einnahmen aus Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	145 842,05
	Artikel 5 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	278 618,09
	KAPITEL 5 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	278 618,09
	KAPITEL 5 2			
5 2 0	***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***	5 000 000	5 000 000	6 348 025,71

KOMMISSION

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER VORHERIGEN HAUSHALTSORDNUNG)

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
5 2 1	***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***	10 000 000	p.m.	10 804 597,26
5 2 2	***Zinserträge aus Vorfinanzierungen***	35 000 000	p.m.	35 089 533,22
	KAPITEL 5 2 INSGESAMT	50 000 000	5 000 000	52 242 156,19
	KAPITEL 5 4			
5 4 0	***Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der vorherigen Haushaltsordnung)***	—	—	65 373 260,70
	KAPITEL 5 4 INSGESAMT	—	—	65 373 260,70
	KAPITEL 5 5			
5 5 0	***Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 5 1	***Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
	KAPITEL 5 5 INSGESAMT	p.m.		
	KAPITEL 5 7			
5 7 0	***Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 7 1	***Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 7 2	***Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind***	p.m.	p.m.	0,—
5 7 3	***Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	78 555 542,56
	KAPITEL 5 7 INSGESAMT	p.m.	p.m.	78 555 542,56

KOMMISSION

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN
KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 5 8			
5 8 0	***Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 8 1	***Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.		
5 8 3	***Einnahmen aus sonstigen Vergütungen — Zweckgebundene Einnahmen***	—	p.m.	254 126,43
	KAPITEL 5 8 INSGESAMT	p.m.	p.m.	254 126,43
	KAPITEL 5 9			
5 9 0	***Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit***	300 000	300 000	107 526,70
	KAPITEL 5 9 INSGESAMT	300 000	300 000	107 526,70
	Titel 5 insgesamt	**50 300 000**	**5 300 000**	**213 528 439,82**

KOMMISSION

TITEL 5

EINNAHMEN AUS DER LAUFENDEN VERWALTUNGSTÄTIGKEIT DES ORGANS

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

5 0 0 Erlös aus Veräußerungen von beweglichen Vermögensgegenständen

5 0 0 0 Erlös aus der Veräußerung von Fahrzeugen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 0 3

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von Fahrzeugen des Organs eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 1 Erlös aus der Veräußerung sonstiger beweglicher Vermögensgegenstände — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 0 0

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von beweglichen Vermögensgegenständen des Organs (mit Ausnahme von Fahrzeugen) eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 0 0 2 Erlös aus der Lieferung von Gütern an andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — ERLÖS AUS VERÄUSSERUNGEN VON BEWEGLICHEN VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN *(Fortsetzung)*

5 0 1 Erlös aus Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus dem Verkauf von unbeweglichen Vermögensgegenständen des Organs eingesetzt.

5 0 2 Erlös aus Veräußerungen von Veröffentlichungen, Drucksachen und Filmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	16 717 209,15

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe j) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erlöse aus der Veräußerung solcher Veröffentlichungen über elektronische Medien.

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN

5 1 0 Einnahmen aus der Vermietung von Geräten und Einrichtungsgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 1 1 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden und Einnahmen aus Mietnebenkosten

5 1 1 0 Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	132 776,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — MIETEINNAHMEN *(Fortsetzung)*

5 1 1 *(Fortsetzung)*

5 1 1 1 Einnahmen aus Mietnebenkosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	145 842,05

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 5 2 — ERTRÄGE AUS ANLAGEMITTELN UND DARLEHENSMITTELN, BANKZINSEN UND SONSTIGE ZINSEN

5 2 0 ***Erträge aus Anlagemitteln und Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben des Organs***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
5 000 000	5 000 000	6 348 025,71

Erläuterungen

Diese Einnahmen beziehen sich lediglich auf die Bankzinsen aus den Kontokorrentkonten der Kommission.

5 2 1 ***Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen, die an die Kommission abgeführt werden***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
10 000 000	p.m.	10 804 597,26

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben subventionierter Einrichtungen eingesetzt, die an die Kommission abgeführt werden.

5 2 2 ***Zinserträge aus Vorfinanzierungen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
35 000 000	p.m.	35 089 533,22

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 5 4 — NICHT IN ANSPRUCH GENOMMENE WIEDERZUVERWENDENDE EINNAHMEN (ARTIKEL 27 DER VORHERIGEN HAUSHALTSORDNUNG)

5 4 0 *Nicht in Anspruch genommene wiederzuverwendende Einnahmen (Artikel 27 der vorherigen Haushaltsordnung)*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	65 373 260,70

Erläuterungen

Diese Einnahmen entsprechen Finanzvorgängen, für die im Haushaltsjahr 2003 Artikel 27 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), weiterhin Anwendung findet.

Gemäß dem genannten Artikel 27 ist die Wiederverwendung jeweils vor Abschluss des Haushaltsjahres vorzunehmen, das auf das Haushaltsjahr folgt, in dem die Einnahme eingezogen wurde. Die Einnahmen, die wieder verwendet werden können und nicht innerhalb der vorgesehenen Frist verwendet wurden, werden bei diesem Artikel verbucht.

KAPITEL 5 5 — ERTRÄGE AUS DIENSTLEISTUNGEN UND SONSTIGEN ARBEITEN

Erläuterungen

Inhaltliche Neugestaltung von Kapitel 5 5.

5 5 0 *Einnahmen aus Dienstleistungen und sonstigen Arbeiten, die für andere Organe und Stellen durchgeführt werden, einschließlich der Dienstreisetagegelder, die im Auftrag anderer Organe oder Stellen gezahlt und von diesen zurückerstattet werden — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 5 1 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Dienstleistungen oder in ihrem Auftrag ausgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 7 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG DES ORGANS

5 7 0 Einnahmen aus der Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 1 Zweckbestimmte Einnahmen, beispielsweise aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen, einschließlich der jedem Organ zugewiesenen eigenen Einnahmen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe c) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 7 2 Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 6 1 0 2

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben verbucht, die für Rechnung eines anderen Organs geleistet worden sind.

5 7 3 Sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Organs — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	78 555 542,56

Erläuterungen

Vormals Posten 5 7 0 0

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 5 8 — VERSCHIEDENE VERGÜTUNGEN

5 8 0 *Einnahmen aus Mietzahlungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe i) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 1 *Einnahmen aus Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe h) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

5 8 3 *Einnahmen aus sonstigen Vergütungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	p.m.	254 126,43

Erläuterungen

Vormals Artikel 5 8 0

KAPITEL 5 9 — ANDERE EINNAHMEN AUS DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT

5 9 0 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
300 000	300 000	107 526,70

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 0			
6 0 1	***Forschungsprogramme***			
6 0 1 1	Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 707 838,—
6 0 1 2	Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	22 293 299,—
6 0 1 3	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	40 900 821,16
6 0 1 4	Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 0 1 5	Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	5 000,—
6 0 1 6	Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	200 000	0,—
	Artikel 6 0 1 insgesamt	p.m.	200 000	68 906 958,16
6 0 2	***Sonstige Programme***			
6 0 2 1	Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 0 2 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 0 3	***Assoziationsabkommen zwischen den Gemeinschaften und Drittstaaten***			
6 0 3 1	Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	317 758 997,64
6 0 3 2	Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	232 869,32
6 0 3 3	Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 0 3 insgesamt	p.m.	p.m.	317 991 866,96
	KAPITEL 6 0 INSGESAMT	p.m.	200 000	386 898 825,12

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 1			
6 1 1	***Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind***			
6 1 1 2	Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags — Zweckgebundene Einnahmen	—	—	280 274,—
6 1 1 3	Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 1 4	Einnahmen aus Einziehungen zum Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl	p.m.		
	Artikel 6 1 1 insgesamt	p.m.	p.m.	280 274,—
6 1 2	***Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 3	***Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4	***Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen***			
6 1 4 0	Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 1	Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse	p.m.	p.m.	0,—
6 1 4 2	Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen	—	—	0,—
6 1 4 3	Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 220 240,—
	Artikel 6 1 4 insgesamt	p.m.	p.m.	2 220 240,—
6 1 5	***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***			
6 1 5 0	Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	17 791 100,27
6 1 5 1	Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 2	Rückzahlung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 5 3	Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	334 270,97

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE *(Fortsetzung)*
KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
6 1 5	*(Fortsetzung)*			
6 1 5 7	Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	251 066 670,51
6 1 5 8	Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	10 722 372,08
6 1 5 9	Rückzahlung von nicht wieder verwendeten Vorschüssen für Gemeinschaftsbeihilfen	—	—	0,—
	Artikel 6 1 5 insgesamt	p.m.	p.m.	279 914 413,83
6 1 6	***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
6 1 7	***Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind***			
6 1 7 0	Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 164 113,29
	Artikel 6 1 7 insgesamt	p.m.	p.m.	1 164 113,29
6 1 8	***Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge***			
6 1 8 0	Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 1 8 1	Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 8 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
6 1 9	***Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind***			
6 1 9 1	Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 1 9 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 1 INSGESAMT	p.m.	p.m.	283 579 041,12
	KAPITEL 6 2			
6 2 0	***Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen***	—	—	0,—
6 2 2	***Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen***			
6 2 2 1	Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	990 318,—
6 2 2 2	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 3	Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 021 045,39

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
6 2 2	*(Fortsetzung)*			
6 2 2 4	Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	143 485,37
6 2 2 5	Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 2 2 6	Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	21 616 037,94
	Artikel 6 2 2 insgesamt	p.m.	p.m.	35 770 886,70
6 2 3	***Einnahmen aus im Bereich Forschung gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***	—	—	0,—
6 2 4	***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	35 770 886,70
	KAPITEL 6 3			
6 3 0	***Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen***	p.m.	p.m.	93 694 102,—
6 3 1	***Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes***			
6 3 1 2	Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen und der Schweiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
6 3 1 3	Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen und Schweiz) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	594 841,25
	Artikel 6 3 1 insgesamt	p.m.	p.m.	594 841,25
	KAPITEL 6 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	94 288 943,25
	KAPITEL 6 5			
6 5 0	***Finanzkorrekturen***			
6 5 0 0	Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds	p.m.	p.m.	4 926 069,72
	Artikel 6 5 0 insgesamt	p.m.	p.m.	4 926 069,72
	KAPITEL 6 5 INSGESAMT	p.m.	p.m.	4 926 069,72

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	163 101 790,84
6 6 0 1	Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	10 633 295,56
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	173 735 086,40
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	173 735 086,40
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**200 000**	**979 198 852,31**

KOMMISSION

TITEL 6

BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM RAHMEN VON ABKOMMEN UND GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

KAPITEL 60 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN

601 Forschungsprogramme

6011 Kooperationsabkommen Schweiz-Euratom im Bereich der kontrollierten thermonuklearen Fusion und der Plasmaphysik — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	5 707 838,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Kooperationsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere dem Abkommen vom 14. September 1978.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6012 Europa-Abkommen über die Fusionsentwicklung (EFDA) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	22 293 299,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem multilateralen EFDA-Abkommen zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und ihren 18 assoziierten Fusionspartnern, insbesondere aus dem Abkommen vom 30. März 1999.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei Artikel 08 12 03 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Diese Einnahmen decken die Beiträge der assoziierten Fusionspartner an der Finanzierung der Ausgaben des „Joint Fund“ in Verbindung mit der Inanspruchnahme der Strukturen des JET im Rahmen des EFDA.

6013 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsprogramme — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	40 900 821,16

Erläuterungen

Vormals Artikel 602

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Drittländern, insbesondere mit Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf ihre Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Die etwaigen Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Sitzungen, Gutachterverträge und Forschungsverträge im Rahmen der jeweiligen Programme bestimmt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 1 *(Fortsetzung)*

6 0 1 3 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 1 4 Kooperationsabkommen mit Drittländern im Rahmen der gemeinschaftlichen Industrieprogramme — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 6 0 3

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und europäischen Drittländern, insbesondere mit den Staaten, die sich an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligen, im Hinblick auf die Mitwirkung an gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen geschlossen worden sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 1 5 Kooperationsabkommen mit Einrichtungen in Nichtmitgliedstaaten im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	5 000,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 6 0 4

Einnahmen aus den Kooperationsabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und Einrichtungen in Drittländern im Rahmen wissenschaftlicher und technologischer Projekte von gemeinschaftlichem Interesse (Eureka und andere Projekte) geschlossen worden sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 1 *(Fortsetzung)*

6 0 1 6 Abkommen über europäische Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technischen Forschung — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	200 000	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 6 0 5

Die Einnahmen aus den Beiträgen der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung beteiligten Staaten dienen der Deckung der Ausgaben bei Titel 08 und bei den Kapiteln 02 03, 06 06, 09 04 und 11 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 02 03 03, 06 06 04, 08 12 03, 09 04 04 und 11 05 02 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Verweise

Entschließung der Minister der an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung teilnehmenden Staaten vom 21. November 1991 (COST) (ABl. C 333 vom 24.12.1991, S. 1).

6 0 2 ***Sonstige Programme***

Erläuterungen

Inhaltliche Neugestaltung von Artikel 6 0 2.

6 0 2 1 Verschiedene Einnahmen, die für Maßnahmen im Bereich der humanitären Hilfe bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Artikel 6 0 8

Etwaige Beteiligungen Dritter an Aktionen der humanitären Hilfe.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Titel 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 0 3 ***Assoziationsabkommen zwischen den Gemeinschaften und Drittstaaten***

Erläuterungen

Vormals Artikel 6 0 9

Inhaltliche Neugestaltung von Artikel 6 0 3.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 3 *(Fortsetzung)*

6 0 3 1 Einnahmen aus der Beteiligung der beitrittswilligen Länder an Programmen der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	317 758 997,64

Erläuterungen

Vormals Posten 6 0 9 1

Einnahmen aus der Beteiligung von beitrittswilligen Ländern an verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen aufgrund der vorgenannten Assoziierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen Ländern.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Verweise

Europa-Abkommen vom 23. Dezember 1963 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Türkei andererseits (ABl. 217 vom 29.12.1964, S. 3687/64) der Beamten der Europäischen Gemeinschaften).

Europa-Abkommen vom 1. März 1971 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Malta andererseits (ABl. L 61 vom 14.3.1971, S. 1).

Europa-Abkommen vom 14. Mai 1973 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Zypern andererseits (ABl. L 133 vom 21.5.1973, S. 1).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits (ABl. L 347 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 16. Dezember 1991 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Polen andererseits (ABl. L 348 vom 31.12.1993, S. 2).

Europa-Abkommen vom 1. Februar 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Rumänien andererseits (ABl. L 357 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 8. März 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Bulgarien andererseits (ABl. L 358 vom 31.12.1994, S. 3).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowakischen Republik andererseits (ABl. L 359 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 4. Oktober 1993 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Tschechischen Republik andererseits (ABl. L 360 vom 31.12.1994, S. 2).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Lettland andererseits (ABl. L 26 vom 2.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Litauen andererseits (ABl. L 51 vom 20.2.1998, S. 3).

Europa-Abkommen vom 12. Juni 1995 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Estland andererseits (ABl. L 68 vom 9.3.1998, S. 3).

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN *(Fortsetzung)*

6 0 3 *(Fortsetzung)*

6 0 3 1 *(Fortsetzung)*

Europa-Abkommen vom 12. Dezember 1998 zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Slowenischen Republik andererseits (ABl. L 51 vom 26.2.1999, S. 2).

Zusatzprotokolle zu den Europa-Abkommen (Artikel 228 und 238), die die Beteiligung der beitrittswilligen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen ermöglichen.

6 0 3 2 Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über Zusammenarbeit im Zollbereich — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	232 869,32

Erläuterungen

Vormals Posten 6 0 9 3

Bei diesem Posten werden die Finanzbeiträge von Drittländern zu den Abkommen zur Zusammenarbeit im Zollbereich verbucht. Es handelt sich dabei insbesondere um Beiträge im Rahmen des Transit-Projekts sowie des Vorhabens zur Verbreitung von Informationsdaten zum Zolltarif u. Ä. (über Telematik).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 14 03 01 (Zoll 2000) bzw. 14 03 02 (Zoll 2007) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 3/99 des Gemischten Ausschusses EG-EFTA (ABl. L 5 vom 8.1.2000, S. 78).

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2000) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

6 0 3 3 Beteiligung Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 6 0 9 2

Etwaige Beteiligungen Dritter an Tätigkeiten der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE

6 1 1 Erstattung von Beträgen, die für Rechnung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten verauslagt worden sind

6 1 1 2 Beiträge zu den Verwaltungsausgaben gemäß dem Beschluss der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	280 274,—

Erläuterungen

In dem Beschluss 2002/234/EGKS der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Februar 2002 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 79 vom 22.3.2002, S. 42) heißt es, dass das gesamte Vermögen und alle Verbindlichkeiten der EGKS mit Stand vom 23. Juli 2002 vom 24. Juli 2002 an im Namen der Mitgliedstaaten von der Kommission verwaltet werden.

Gemäß Nummer 6 des Anhangs I zu dem vorgenannten Beschluss werden die mit den Abwicklungs-, Anlage- und Verwaltungstätigkeiten im Sinne dieses Beschlusses verbundenen Verwaltungsausgaben, die den in Artikel 20 des Vertrags zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 bezeichneten Ausgaben entsprechen, deren Betrag durch Beschluss des Rates vom 21. November 1977 geändert wurde, von der Kommission durch die zeitanteilige Überweisung eines Pauschalbetrags von jährlich 3 300 000 Euro an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union aus den Kapitalrückstellungen des Fonds übernommen.

Die entsprechenden Zahlungen für den Zeitraum vom 24. Juli bis zum 31. Dezember 2002 belaufen sich auf 1 455 616 Euro.

Für die Haushaltsjahre vor 2004 wurden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Posten A-1 1 0 0, A-7 0 0 0, A-2 0 0 0, A-2 4 2 1, A- 7 0 7 0, A-2 2 5 5 und A-2 3 2 0 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 1 1 3 Einnahmen aus der Anlage von Vermögenswerten gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 422) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt.

Gemäß Artikel 4 dieser Entscheidung gelten die Nettoerträge aus den Anlagen als Einnahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union. Diese Einnahmen unterliegen einer Zweckbindung; d. h. sie sind für die Finanzierung der Forschungsprojekte in den mit der Kohle- und Stahlindustrie verbundenen Sektoren über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl bestimmt.

Die für die Finanzierung von Forschungsprojekten des Jahres *n+2* verfügbaren Nettoeinnahmen werden in der Vermögensübersicht der EGKS in Abwicklung für das Jahr n ausgewiesen und nach erfolgter Abwicklung in die Vermögensübersicht der Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl eingestellt. Dieses Finanzierungsinstrument wird ab dem Haushaltsjahr 2003 eingesetzt. Die Einnahmen des Jahres 2003 werden für die Forschung im Haushaltsjahr 2005 bereitgestellt. Um Schwankungen des Finanzierungsvolumens im Forschungsbereich infolge der Entwicklung der Finanzmärkte auf ein Mindestmaß zu reduzieren, wird eine Nivellierung vorgenommen. Für das Haushaltsjahr 2005 werden die für die Forschung verfügbaren Nettoeinnahmen auf 56 500 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 1 *(Fortsetzung)*

6 1 1 3 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Mittel des Fonds für den Stahlsektor und 27,2 % für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Kapitel 08 13 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 1 1 4 Einnahmen aus Einziehungen zum Forschungsprogramm des Forschungsfonds für Kohle und Stahl

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

In der Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 422) wird die Kommission mit der Abwicklung der am Ende der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags noch laufenden Finanzoperationen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl beauftragt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 5 dieser Entscheidung fließen die Einziehungen zunächst dem Vermögen der EGKS in Abwicklung und nach erfolgter Abwicklung den Guthaben des Forschungsfonds für Kohle und Stahl zu.

6 1 2 ***Erstattung von Beträgen, die in Durchführung von Auftragsarbeiten gegen Vergütung verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 3 ***Wieder eingezogene Beträge gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Werden Beträge, die bei der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen verloren gingen, wieder eingezogen, so sind sie den Zahlstellen zuzuleiten. Diese bringen die Beträge von den durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft finanzierten Ausgaben in Abzug. Eine Verbuchung als Einnahme erfolgt daher nur, wenn die wieder eingezogenen Summen höher sind als die Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 4 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen gewährten finanziellen Unterstützungen im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen

6 1 4 0 Rückzahlung der für Vorhaben und Aktionen auf dem Gebiet der neuen Energietechnologien gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 des Rates vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 312 vom 13.11.1973, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1303/78 des Rates vom 12. Juni 1978 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben zur Energieeinsparung (ABl. L 158 vom 16.6.1978, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 727/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Sonnenenergie — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 728/79 des Rates vom 9. April 1979 zur Durchführung — auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe — der Verordnung (EWG) Nr. 1302/78 über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Vorhaben zur Nutzung alternativer Energiequellen (ABl. L 93 vom 12.4.1979, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1971/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für industrielle Pilot- und für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Verflüssigung und Vergasung fester Brennstoffe (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2125/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 1972/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung für Demonstrationsvorhaben auf dem Gebiet der Nutzung alternativer Energiequellen, der Energieeinsparung und der Substitution von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 195 vom 19.7.1983, S. 6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2126/84 (ABl. L 196 vom 26.7.1984, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 3639/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe (ABl. L 350 vom 27.12.1985, S. 25).

6 1 4 1 Rückzahlung der für Aktionen im Bereich der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Restliche Einnahmen aus der Rückzahlung der für Aktionen auf dem Gebiet der Datenverarbeitung gewährten finanziellen Unterstützung im Falle einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1996/79 des Rates vom 11. September 1979 über ein System der gemeinschaftlichen Unterstützung im Bereich der Datenverarbeitung (ABl. L 231 vom 13.9.1979, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 4 *(Fortsetzung)*

6 1 4 2 Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der Rückzahlung der für agro-industrielle Demonstrationsvorhaben gewährten finanziellen Unterstützung der Gemeinschaft im Fall einer erfolgreichen kommerziellen Nutzung der Ergebnisse.

Für die Haushaltsjahre vor 2004 wurden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei dem vormaligen Artikel B6-5 5 1 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 1 4 3 Rückzahlung von Finanzhilfen, die zur Förderung einer europäischen Risikokapitaltätigkeit für kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	2 220 240,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 21. Dezember 1988 „Lancierung eines Pilotvorhabens — Eurotech Capital“ (E/1783/88).

6 1 5 ***Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft***

6 1 5 0 Rückzahlung nicht verwendeter Zuschüsse des Europäischen Sozialfonds, des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	17 791 100,27

Erläuterungen

Rückzahlung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 5 *(Fortsetzung)*

6 1 5 1 Rückzahlung im Interesse des Haushaltsausgleichs geleisteter, jedoch nicht verwendeter Zuschüsse — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 2 Rückzahlung nicht verwendeter Zinsvergünstigungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 3 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen der durch das Organ geschlossenen Verträge nicht verwendet wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	334 270,97

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 7 Rückzahlung von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	251 066 670,51

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Rückzahlungen von Vorfinanzierungen im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) und des Kohäsionsfonds eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 5 *(Fortsetzung)*

6 1 5 7 *(Fortsetzung)*

Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans dieses Einzelplans einsetzt, sofern sie benötigt werden, um eine Kürzung der Beteiligung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds an der betreffenden Intervention zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62), insbesondere Artikel 1 Absatz 4.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

6 1 5 8 Rückzahlung sonstiger nicht verwendeter Zuschüsse der Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	10 722 372,08

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 1 5 9 Rückzahlung von nicht wieder verwendeten Vorschüssen für Gemeinschaftsbeihilfen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Rückzahlung nicht wieder verwendeter Abschlagszahlungen seitens der Empfänger von Gemeinschaftsbeihilfen eingesetzt.

6 1 6 ***Rückzahlung von Beträgen, die für Rechnung der Internationalen Atomenergiebehörde verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Erstattung des Anteils der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) an den von der Kommission verauslagten Beträgen für die von der IAEO im Rahmen der Verifizierungsabkomen durchgeführten Kontrollen (siehe Artikel 06 05 01 und 06 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans).

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 7 Rückzahlung von Beträgen, die im Rahmen von Gemeinschaftshilfen an Drittländer gezahlt worden sind

6 1 7 0 Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	1 164 113,29

Erläuterungen

Rückzahlung von im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika zu viel gezahlten Beträgen durch Auftragnehmer oder Beihilfeempfänger.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 21 03 17 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1).

6 1 8 Erstattung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe gezahlten Beträge

6 1 8 0 Rückzahlung der im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe an die Auftragnehmer oder die Nahrungsmittelhilfeempfänger zu viel gezahlten Beträge — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bestimmungen in den Ausschreibungen oder in den finanziellen Bedingungen im Anhang zu den Schreiben der Kommission zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Begünstigten.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 1 8 1 Erstattung der von den Nahrungsmittelhilfeempfängern verursachten zusätzlichen Kosten — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In der Anlage zu den Schreiben der Kommission sind Lieferbedingungen vorgesehen, in denen die Bedingungen für die Gewährung der Nahrungsmittelhilfe an die Empfänger festgelegt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ERSTATTUNG VERSCHIEDENER BEITRÄGE *(Fortsetzung)*

6 1 9 Erstattung sonstiger Beträge, die für Rechnung Dritter verauslagt worden sind

6 1 9 1 Erstattung sonstiger Beträge, die im Rahmen der Entscheidung 94/179/Euratom des Rates für Rechnung Dritter verauslagt worden sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 22 02 03 und 19 06 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN

6 2 0 Entgeltliche Lieferung von Ausgangsstoffen oder besonderen spaltbaren Stoffen (Artikel 6 Buchstabe b) des Euratom-Vertrags) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus der entgeltlichen Lieferung von Rohstoffen und spaltbarem Material an die Mitgliedstaaten zur Durchführung ihrer Forschungsprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 6 Buchstabe b).

6 2 2 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen

6 2 2 1 Einnahmen aus dem Betrieb des Reaktors HFR, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	990 318,—

Erläuterungen

Einnahmen aus dem Betrieb des HFR (High-flux reactor) in der Forschungsanstalt Petten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Von Dritten (insbesondere Deutschland, Frankreich und den Niederlanden) abgeführte Beträge, die zur Deckung von Ausgaben verschiedener Art, die der Gemeinsamen Forschungsstelle für den Betrieb des HFR entstehen, bestimmt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Abschluss früherer Programme

Die Einnahmen werden anteilig auf Deutschland, Frankreich und die Niederlande umgelegt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 2 2 *(Fortsetzung)*

6 2 2 2 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die zur Rückzahlung von in den Ausgabenplan eingestellten Beträgen bestimmt sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Diese Mittel sind auch für Rückzahlungen im Zusammenhang mit dem Vorschussfonds der älteren Gemeinsamen Programme bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 2 2 3 Sonstige Einnahmen aus von der Gemeinsamen Forschungsstelle gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen, die als zusätzliche Mittel in den Ausgabenplan eingesetzt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	13 021 045,39

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen, die von Personen, Unternehmen und staatlichen Einrichtungen abgeführt werden, für die die Gemeinsame Forschungsstelle gegen Entgelt Forschungsarbeiten durchführt und/oder Dienstleistungen erbringt.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05 und 10 04 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

6 2 2 4 Einnahmen aus Lizenzen der Kommission für patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der Forschungstätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle hervorgegangen sind — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	143 485,37

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die etwaigen Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 04 02 und 10 04 03 sowie der Kapitel 10 02 und 10 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 2 2 *(Fortsetzung)*

6 2 2 5 Sonstige Einnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus Beiträgen, Schenkungen oder Vermächtnissen Dritter zugunsten verschiedener Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 10 01 05 und bei den Kapiteln 10 02, 10 03 und 10 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

6 2 2 6 Einnahmen aus den von der Gemeinsamen Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission auf wettbewerblicher Grundlage erbrachten Dienstleistungen, aus denen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	21 616 037,94

Erläuterungen

Es handelt sich um Einnahmen aus Forschungsarbeiten und/oder Dienstleistungen, die die Gemeinsame Forschungsstelle für andere Dienststellen der Kommission ausführt bzw. erbringt sowie um Einnahmen aus der Beteiligung an Maßnahmen der FTE-Rahmenprogramme.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen bis zur Höhe der für jeden Dienstleistungsvertrag mit Dritten anfallenden Ausgaben als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 10 01 05, 10 02 04, 10 03 03, 10 04 01 und 10 04 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

6 2 3 ***Einnahmen aus im Bereich Forschung gegen Entgelt für Dritte erbrachten Dienstleistungen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Erläuterungen

Einnahmen aus den Verträgen über die für Dritte gegen Vergütung erbrachten Leistungen.

Für die Haushaltsjahre vor 2004 wurden etwaige Einnahmen nach Maßgabe der zu deckenden Ausgaben gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Einnahmen entweder bei Artikel B6-4 5 1 (Gemeinsame Forschungsstelle) oder bei Artikel B6-5 5 1 (Indirekte Aktionen) des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — VERGÜTUNGEN FÜR ENTGELTLICHE LEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

6 2 4 ***Einnahmen aus Lizenzen der Kommission auf patentfähige oder nicht patentfähige Erfindungen, die aus der gemeinschaftlichen Forschungstätigkeit (indirekte Aktionen) stammen — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2380/74 des Rates vom 17. September 1974 über die Regelung für die Verbreitung von Kenntnissen im Rahmen der Forschungsprogramme der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 255 vom 20.9.1974, S. 1).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 12.

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN

6 3 0 ***Beiträge der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum — Zweckgebundene Einnahmen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	93 694 102,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 sowie dem Protokoll Nr. 32 des Abkommens im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Gemeinschaftsaktionen zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ergibt sich aus der Zusammenfassung in Anlage V des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission nach Maßgabe der Bestimmungen der Artikel 1 bis 3 des Protokolls Nr. 32 zum Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 3 1 ***Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes***

Erläuterungen

Neuer Artikel

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN *(Fortsetzung)*

6 3 1 *(Fortsetzung)*

6 3 1 2 Beiträge zur Entwicklung groß angelegter Informationssysteme im Rahmen des Übereinkommens mit Island, Norwegen und der Schweiz — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Vormals Posten 6 1 1 1

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei den Artikeln 18 08 02, 18 08 03 und 18 08 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4) und insbesondere der 10. Erwägungsgrund, der besagt, dass Vereinbarungen im Hinblick darauf zu treffen sind, dass Vertreter Islands und Norwegens an den Beratungen der Ausschüsse teilnehmen können, die die Kommission bei der Ausübung ihrer Durchführungsbefugnisse unterstützen.

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Beschluss 2001/258/EG des Rates vom 15. März 2001 über den Abschluss des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Kriterien und Regelungen zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in Island oder Norwegen gestellten Asylantrags (ABl. L 93 vom 3.4.2001, S. 38), insbesondere Artikel 9 des Übereinkommens.

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Beschluss 2004/849/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 368 vom 15.12.2004, S. 26).

Beschluss 2004/860/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands und die vorläufige Anwendung einiger Bestimmungen dieses Abkommens (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 78).

KOMMISSION

KAPITEL 6 3 — BEITRÄGE IM RAHMEN BESONDERER ABKOMMEN *(Fortsetzung)*

6 3 1 *(Fortsetzung)*

6 3 1 3 Sonstige Beiträge aufgrund des Schengen-Besitzstandes (Island, Norwegen und Schweiz) — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	594 841,25

Erläuterungen

Vormals Posten 6 4 0 0

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Artikel 18 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

KAPITEL 6 5 — FINANZKORREKTUREN

6 5 0 Finanzkorrekturen

6 5 0 0 Finanzkorrekturen im Rahmen der Strukturfonds

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	4 926 069,72

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einsetzung der Finanzkorrekturen, die im Rahmen der Strukturfonds (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung „Ausrichtung“, Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei, Europäischer Fonds für regionale Entwicklung und Europäischer Sozialfonds) vereinnahmt werden.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die bei diesem Posten in Ansatz gebrachten Mittel als zusätzliche Mittel bei den entsprechenden Linien der Titel 04, 05, 11 und 13 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt werden, sofern dies notwendig ist, um die Risiken in Bezug auf die Annullierung oder Kürzung zuvor beschlossener Finanzkorrekturen zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), insbesondere Artikel 39 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen (ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13).

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	163 101 790,84

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

6 6 0 1 Sonstige nicht zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	10 633 295,56

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) etwaige Einnahmen eingesetzt, die in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehen und keinen spezifischen Ausgaben zugewiesen sind.

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN
KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN
KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 7 0			
7 0 0	***Verzugszinsen***			
7 0 0 0	Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten	3 000 000	5 000 000	24 952 937,18
7 0 0 1	Sonstige Verzugszinsen	10 000 000	35 000 000	60 496 800,97
	Artikel 7 0 0 insgesamt	13 000 000	40 000 000	85 449 738,15
7 0 1	***Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen***	5 000 000		
	KAPITEL 7 0 INSGESAMT	18 000 000	40 000 000	85 449 738,15
	KAPITEL 7 1			
7 1 0	***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***	100 000 000	260 000 000	151 589 000,—
7 1 1	***Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten***	p.m.	p.m.	0,—
7 1 2	***Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 1 INSGESAMT	100 000 000	260 000 000	151 589 000,—
	KAPITEL 7 2			
7 2 0	***Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen***			
7 2 0 0	Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 7 2 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 7 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 7 insgesamt	**118 000 000**	**300 000 000**	**237 038 738,15**

KOMMISSION

TITEL 7

VERZUGSZINSEN UND GELDBUSSEN

KAPITEL 70 — VERZUGSZINSEN

700 Verzugszinsen

7000 Zinsen infolge verspäteter Gutschrift auf den Konten bei den Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
3 000 000	5 000 000	24 952 937,18

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2028/2004 (ABl. L 352 vom 27.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

7001 Sonstige Verzugszinsen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
10 000 000	35 000 000	60 496 800,97

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11), insbesondere Artikel 24.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EWG) Nr. 1865/90 der Kommission vom 2. Juli 1990 über die Zahlung von Verzugszinsen bei verspäteter Rückzahlung von Strukturfondszuschüssen (ABl. L 170 vom 3.7.1990, S. 35).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

KOMMISSION

KAPITEL 7 0 — VERZUGSZINSEN *(Fortsetzung)*

7 0 1 ***Verzugszinsen und sonstige Zinserträge aus Geldbußen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
5 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Bei diesem Artikel werden die Verzugszinsen und sonstigen Zinserträge aus Geldbußen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 71 Absatz 4.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1), insbesondere Artikel 86.

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN

7 1 0 ***Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
100 000 000	260 000 000	151 589 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 11 des Rates vom 27. Juni 1960 über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Absatz 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 52 vom 16.8.1960, S. 1121/60), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3626/84 (ABl. L 335 vom 22.12.1984, S. 4), insbesondere die Artikel 17 und 18.

Verordnung Nr. 17 des Rates vom 6. Februar 1962, erste Verordnung zur Anwendung der Artikel 81 (vormals Artikel 85) und 82 (vormals Artikel 86) des Vertrags (ABl. 13 vom 21.2.1962, S. 204/62), geändert und ergänzt durch die Verordnungen:

— Nr. 59 (ABl. 58 vom 10.7.1962, S. 1655/62),

— Nr. 118/63/EWG (ABl. 162 vom 7.11.1963, S. 2696/63),

— (EWG) Nr. 2822/71 (ABl. L 285 vom 29.12.1971, S. 49),

insbesondere die Artikel 15 und 16; Verordnung Nr. 17 wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1216/1999 (ABl. L 148 vom 15.6.1999, S. 5).

Verordnung (EWG) Nr. 1017/68 des Rates vom 19. Juli 1968 über die Anwendung von Wettbewerbsregeln auf dem Gebiet des Eisenbahn, Straßen und Binnenschiffsverkehrs (ABl. L 175 vom 23.7.1968, S. 1), insbesondere die Artikel 22 und 23.

Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13), insbesondere die Artikel 14 und 15.

7 1 1 ***Einziehung der Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft richten***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 7 1 — GELDBUSSEN *(Fortsetzung)*

7 1 1 *(Fortsetzung)*

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 42).

7 1 2 ***Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofes zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag auferlegt werden***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Verweise

Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

KAPITEL 7 2 — ZINSERTRÄGE AUS EINLAGEN UND GELDBUSSEN

7 2 0 ***Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen***

7 2 0 0 Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit — Zweckgebundene Einnahmen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Zinserträge aus Einlagen und Geldbußen infolge der Anwendung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung ab 2003 als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 8 0			
8 0 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen***	p.m.	p.m.	0,—
8 0 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen***	p.m.	p.m.	0,—
8 0 2	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 0 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1			
8 1 0	***Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital***	22 348 861	21 850 000	24 597 987,16
8 1 1	***Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen***	11 085	13 805	17 803,17
8 1 2	***Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen***	—	—	0,—
8 1 3	***Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt***	p.m.	p.m.	12 418,50
8 1 4	***Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 1 INSGESAMT	22 359 946	21 863 805	24 628 208,83
	KAPITEL 8 2			
8 2 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas***	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
8 2 3	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 5	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums***	p.m.	p.m.	0,—
8 2 6	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 2 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3			
8 3 0	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 1	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 2	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern***	p.m.	p.m.	0,—
8 3 4	***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas***	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 3 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 8 5			
8 5 0	***Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden***	3 000 000	4 000 000	2 250 000,—
	KAPITEL 8 5 INSGESAMT	3 000 000	4 000 000	2 250 000,—
	Titel 8 insgesamt	**25 359 946**	**25 863 805**	**26 878 208,83**

KOMMISSION

TITEL 8

ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 8 0 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN DEN MITGLIEDSTAATEN

8 0 0 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 01, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 1 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 02, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 0 2 *Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Förderung der Investitionen in der Gemeinschaft (Neues Gemeinschaftsinstrument)*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 03, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN

8 1 0 Rückfluss und Zinsertrag von im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit mit Drittländern des Mittelmeerraums gewährten Sonderdarlehen und von Risikokapital

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
22 348 861	21 850 000	24 597 987,16

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Sonderdarlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln der Kapitel 22 03, 19 08 und 19 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans an Drittländer des Mittelmeerraums vergeben wurden.

Die tatsächlichen Einnahmen sind wegen der Zahlung der Zinsen für Sonderdarlehen und Risikokapital, die noch im vergangenen Haushaltsjahr und im laufenden Haushaltsjahr ausgezahlt werden können, normalerweise höher als die Mittelansätze im Haushaltsplan. Die Zinsen für die Sonderdarlehen und das Risiskokapital werden ab Auszahlung fällig; erstere sind halbjährlich, die zweiten in der Regel jährlich zahlbar.

8 1 1 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der von der Kommission zur Verbesserung der Wohnbedingungen der Wanderarbeitnehmer gewährten Darlehen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
11 085	13 805	17 803,17

Erläuterungen

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der aus einem Teil der Mittel des Artikels 04 04 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans gewährten Darlehen zugunsten der Wanderarbeitnehmer.

8 1 2 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der den Beamten der Organe durch die Kommission gewährten Baudarlehen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
—	—	0,—

Erläuterungen

Zinsen und Kapitalrückfluss im Rahmen der den Beamten gewährten Baudarlehen.

8 1 3 Rückfluss und Zinsertrag im Rahmen der Darlehen und des Risikokapitals, das die Kommission im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ in den Entwicklungsländern Lateinamerikas, Asiens und des Mittelmeerraums sowie in Südafrika gewährt

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	12 418,50

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung der Rückzahlungen von Hauptschuld und Zinserträgen aus Darlehen und Risikokapital, die aus den Mitteln des Artikels 19 02 07 im Rahmen der Aktion „EC Investment Partners“ gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Artikel 19 02 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 1 — VON DER KOMMISSION GEWÄHRTE DARLEHEN *(Fortsetzung)*

8 1 4 Rückzahlung und Zinserträge aus den Darlehen, die den von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Ländern gewährt werden

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3557/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über eine Finanzhilfe für die von der Golfkrise am unmittelbarsten betroffenen Länder (ABl. L 347 vom 12.12.1990, S. 1).

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

8 2 0 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Gemeinschaftsanleihen zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten von Drittländern des Mittelmeerraums

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 04, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 1 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für eine Anleihe der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe an Drittländer Mittel- und Osteuropas

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 05, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 3 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Neuen Unabhängigen Staaten und der Mongolei

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 06, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KOMMISSION

KAPITEL 8 2 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 2 3 *(Fortsetzung)*

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 5 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung einer Finanzhilfe zugunsten der Länder des westlichen Balkanraums***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 07, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 2 6 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Euratom-Darlehen, mit denen die Steigerung der Effizienz und der Sicherheit der Kernkraftwerke in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten finanziert werden soll***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 08, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 08 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN

8 3 0 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten von Ländern des Mittelmeerraums***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 09, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KOMMISSION

KAPITEL 8 3 — EINNAHMEN IN VERBINDUNG MIT DER GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN VON FINANZINSTITUTIONEN IN DRITTLÄNDERN *(Fortsetzung)*

8 3 0 *(Fortsetzung)*

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 09 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 1 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 10, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 04 01 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 2 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank in anderen Drittländern***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 11, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 11 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

8 3 4 ***Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank zugunsten Südafrikas***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung etwaiger Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie gemäß Posten 01 04 01 12, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Anlage II zu Teil B des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 12 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 8 5 — EINNAHMEN AUS BETEILIGUNGEN DER GARANTIEEINRICHTUNGEN

8 5 0 *Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
3 000 000	4 000 000	2 250 000,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für diese Gemeinschaftsbeteiligung ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 9 0			
9 0 0	***Sonstige Einnahmen***	30 000 000	37 000 000	17 073 579,79
	KAPITEL 9 0 INSGESAMT	30 000 000	37 000 000	17 073 579,79
	Titel 9 insgesamt	**30 000 000**	**37 000 000**	**17 073 579,79**
	GESAMTBETRAG	**808 144 705**	**6 605 663 113**	**9 603 899 989,24**

KOMMISSION

TITEL 9

SONSTIGE EINNAHMEN

KAPITEL 9 0 — SONSTIGE EINNAHMEN

9 0 0 *Sonstige Einnahmen*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
30 000 000	37 000 000	17 073 579,79

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2005 UND 2004) UND AUSGABEN (2003)

KOMMISSION

Titel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	WIRTSCHAFT UND FINANZEN	454 329 476	464 450 976	476 118 519	489 156 519	326 655 570,08	398 322 611,03
02	UNTERNEHMEN	339 836 778	356 421 778	308 390 482	345 110 482	262 966 143,43	259 746 938,74
03	WETTBEWERB	89 834 975	89 834 975	83 417 525	83 417 525	77 776 500,73	77 776 500,73
04	BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES	11 586 917 593	9 068 021 862	10 842 445 832	9 392 365 885	9 793 482 612,46	7 683 128 077,07
05	LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	53 723 884 752	52 486 564 930	48 759 016 876	47 743 348 345	47 903 541 639,38	46 977 018 088,28
06	ENERGIE UND VERKEHR	1 415 136 241	1 347 897 041	1 348 905 712	1 332 953 704	985 406 707,24	877 367 362,57
07	UMWELT	323 151 596	320 121 596	321 350 245	302 791 245	259 718 885,73	213 080 981,36
08	FORSCHUNG	3 356 881 855	2 572 158 105	3 217 070 249	2 400 200 249	2 731 188 171,93	1 877 233 238,65
09	INFORMATIONSGESELLSCHAFT	1 237 062 112	1 086 072 112	1 180 541 309	1 037 050 309	991 959 593,77	797 345 815,76
10	DIREKTE FORSCHUNG	366 428 365	348 316 815	305 635 910	337 012 910	269 004 551,01	266 467 725,01
11	FISCHEREI	1 029 649 652	927 060 577	931 163 334	968 429 009	907 344 408,35	901 871 767,89
12	BINNENMARKT	73 297 536	72 697 536	69 699 360	69 149 360	56 439 412,47	58 492 094,69
13	REGIONALPOLITIK	27 104 722 972	20 917 881 260	26 808 615 597	22 067 501 167	22 008 489 234,97	17 135 424 739,11
14	STEUERN UND ZOLLUNION	120 452 531	114 968 531	107 875 629	101 887 629	85 270 216,25	76 319 300,06
15	BILDUNG UND KULTUR	1 047 491 166	971 709 286	953 090 846	869 440 846	826 896 269,68	781 046 602,49
16	PRESSE UND KOMMUNIKATION	185 109 617	176 098 517	170 840 215	164 894 558	135 988 686,22	126 770 751,29
17	GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	515 151 069	517 803 864	471 357 376	484 682 341	467 402 183,01	441 662 562,92
18	RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS	570 615 121	558 418 345	511 323 924	501 064 924	132 655 587,64	104 371 213,48
19	AUSSENBEZIEHUNGEN	3 562 133 687	3 810 847 290	3 534 393 224	3 325 222 224	3 273 216 939,42	2 638 140 987,67
20	HANDEL	76 769 128	77 789 128	75 178 486	76 506 486	68 130 215,71	67 219 085,55
21	ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN	1 235 572 774	1 316 129 274	1 179 204 528	1 169 106 868	1 140 279 851,91	1 037 365 739,58
22	ERWEITERUNG	1 351 529 892	2 149 859 892	1 281 761 933	1 930 211 933	1 975 525 585,70	1 810 177 955,35
23	HUMANITÄRE HILFE	513 385 411	515 747 911	507 722 196	510 722 196	562 303 811,78	533 045 961,78
24	BETRUGSBEKÄMPFUNG	61 890 447	58 730 447	54 945 000	53 695 000	44 404 755,90	41 743 087,62
25	KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION	207 059 389	205 244 389	198 654 209	204 154 209	174 003 913,95	170 636 868,73

KOMMISSION

Titel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26	VERWALTUNG	650 186 450	650 186 450	670 985 049	672 580 049	577 077 947,82	572 960 818,59
27	HAUSHALT	1 385 376 272	1 385 376 272	1 477 654 950	1 477 654 950	60 097 212,42	60 097 212,42
28	AUDIT	10 297 012	10 297 012	9 615 072	9 615 072	9 297 912,30	9 297 912,30
29	STATISTIK	132 280 091	127 062 091	120 027 322	116 219 522	100 118 927,91	106 156 096,71
30	VERSORGUNGSBEZÜGE	914 968 000	914 968 000	836 680 200	836 680 200	755 199 040,93	755 199 040,93
31	RESERVEN	557 192 789	325 722 789	611 649 045	459 045 965	0,—	0,—
	Insgesamt	**114 198 594 749**	**103 944 459 051**	**107 425 330 154**	**99 531 871 681**	**96 961 842 490,10**	**86 855 487 138,36**

TITEL XX

VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

TITEL XX

VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01	VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN				
XX 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den verschiedenen Politikbereichen***				
XX 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5	1 385 350 900 (1)	1 342 746 600 (2)	1 329 211 220,55
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	20 612 000	24 508 000 (3)	14 726 000,—
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5	18 406 000	15 991 000 (4)	0,—
	Subtotal		1 424 368 900	1 383 245 600	1 343 937 220,55
XX 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Kommission				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5	136 916 000	127 953 579	115 072 360,79
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	7 741 000	13 090 000	11 715 000,—
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5	1 786 000	1 530 000	0,—
	Subtotal		146 443 000	142 573 579	126 787 360,79
	Artikel XX 01 01 — Subtotal		1 570 811 900	1 525 819 179	1 470 724 581,34
XX 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***				
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs				
XX 01 02 01 01	Hilfskräfte	5	62 774 936	66 149 035 (5)	54 461 863,12
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5	22 562 000	22 967 154 (6)	16 289 671,66

(1) Mittel in Höhe von 2 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 565 200 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 322 142 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 113 828 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors	5	32 205 000	30 843 596 (1)	26 459 000,—
XX 01 02 01 04	Ausgaben für Dolmetscher und Konferenzen	5	31 501 000	28 026 000	24 072 600,—
XX 01 02 01 05	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes	5	14 386 500	13 400 000	10 900 000,—
	Subtotal		163 429 436	161 385 785	132 183 134,78
XX 01 02 02	Externes Personal im Dienst der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5	41 596 000	44 874 000	42 061 403,09
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für junge Sachverständige und ANS	5	3 000 000	3 000 000	1 639 000,—
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5	3 649 000	4 203 000	6 116 000,—
	Subtotal		48 245 000	52 077 000	49 816 403,09
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten	5	53 307 485 (2)	49 491 550 (3)	45 736 285,—
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen	5	31 989 247 (4)	29 766 699 (5)	21 500 358,—
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5	33 746 768 (6)	28 432 221 (7)	18 085 553,—
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5	5 945 028 (8)	6 398 211 (9)	6 141 065,—
XX 01 02 11 05	Entwicklung von Management- und Informationssystemen	5	23 220 657 (10)	25 492 184 (11)	28 734 013,02
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5	12 095 806 (12)	14 184 063 (13)	9 591 243,98
XX 01 02 11 07	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5	535 000	520 000	520 000,—

(1) Mittel in Höhe von 152 864 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 381 515 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 429 892 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 231 753 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 800 784 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 253 232 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(7) Mittel in Höhe von 650 334 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(8) Mittel in Höhe von 4 054 972 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(9) Mittel in Höhe von 1 192 558 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(10) Mittel in Höhe von 167 343 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(11) Mittel in Höhe von 663 501 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(12) Mittel in Höhe von 84 974 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(13) Mittel in Höhe von 369 177 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 02 11 08	IT-Ausgaben des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes	5	1 250 000	1 178 000	1 085 000,—
XX 01 02 11 09	Sprachkurse	5	5 000 000 (1)	5 380 000	4 862 412,39
	Subtotal		167 089 991	160 842 928	136 255 930,39
XX 01 02 12	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5	12 020 000	10 582 000	14 143 000,—
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung der Beamten	5	1 265 000	1 150 000	747 000,—
	Subtotal		13 285 000	11 732 000	14 890 000,—
	Artikel XX 01 02 — Subtotal		392 049 427	386 037 713	333 145 468,26
XX 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten***				
XX 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs				
XX 01 03 01 01	Kauf oder Miete von Gebäuden	5	206 771 000	165 406 000	158 705 600,36
XX 01 03 01 02	Gebäudenebenkosten	5	95 725 000	101 226 000	89 772 621,91
XX 01 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	5	63 724 758	73 484 545	58 177 003,—
XX 01 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	5	58 780 442	56 431 001	50 807 431,80
	Subtotal		425 001 200	396 547 546	357 462 657,07
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Kommission				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5	79 360 000	72 000 000	75 626 000,—
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5	36 353 000	39 489 000	34 181 000,—
	Subtotal		115 713 000	111 489 000	109 807 000,—
	Artikel XX 01 03 — Subtotal		540 714 200	508 036 546	467 269 657,07
XX 01 05	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung***				
XX 01 05 01	Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung	3	174 367 000	171 760 000	
XX 01 05 02	Externes Personal des Bereichs Indirekte Forschung	3	43 338 000	43 670 000	
XX 01 05 03	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs Indirekte Forschung	3	72 310 000	71 425 000	
	Artikel XX 01 05 — Subtotal		290 015 000	286 855 000	
	Kapitel XX 01 — Insgesamt		**2 793 590 527**	**2 706 748 438**	**2 271 139 706,67**

(1) Mittel in Höhe von 382 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

TITEL XX

VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN

XX 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den verschiedenen Politikbereichen

XX 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Organs				
XX 01 01 01 01	Gehälter und Zulagen	5	1 385 350 900 (1)	1 342 746 600 (2)	1 329 211 220,55
XX 01 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	20 612 000	24 508 000 (3)	14 726 000,—
XX 01 01 01 03	Anpassung der Dienstbezüge	5	18 406 000	15 991 000 (4)	0,—
	Posten XX 01 01 01 — Insgesamt		1 424 368 900	1 383 245 600	1 343 937 220,55

(1) Mittel in Höhe von 2 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 565 200 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormals Posten XX 01 01 01 (teilweise)

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,

— die Ausgleichszulage für Beamte auf Lebenszeit der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Nettodienstbezüge sich vermindert haben,

— die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

— die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,

— die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in der Delegation oder den Vertretungen in der Gemeinschaft tätig sind,

— Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 01 *(Fortsetzung)*

XX 01 01 01 *(Fortsetzung)*

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

— die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts der Beamten und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68, angewendet wurden,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Die Forderung der Kommission nach 700 neuen Planstellen für 2005 ist Bestandteil der Gesamtaufstockung von 3 900 Stellen im Übergangszeitraum 2003-2008 infolge einer Schätzung der Kommission aus dem Jahr 2002. Diese Schätzung deckt auch die Erfordernisse im Zusammenhang mit der Erweiterung ab.

In den letzten Jahren hat das Europäische Parlament im Prinzip die Forderungen der Kommission unter folgenden Voraussetzungen gebilligt: bessere Durchführung und Verwaltung, vollständige Umsetzung der Reform der Kommission, Berücksichtigung der Prioritäten des Europäischen Parlaments und besserer interinstitutioneller Dialog.

Zu Beginn der sechsten Wahlperiode des Europäischen Parlaments und der Amtszeit der im Jahr 2004 ernannten Kommission haben das Europäische Parlament als Legislativ- und Haushaltsbehörde und die neue Kommission die Möglichkeit, ihre interinstitutionellen Beziehungen zu erneuern und zu stärken. Um dies zu ermöglichen, hat das Europäische Parlament beschlossen, Mittel für alle geforderten Planstellen vorzusehen.

Die Mittel für 50 Planstellen werden in die Reserve eingestellt.

Die Mittel werden aus der Reserve freigegeben, sobald die neue Kommission sich klar dazu verpflichtet hat, bis spätestens 31. März 2005 einen Vorschlag für eine Teilrevision der Haushaltsordnung und ihrer Durchführungsvorschriften vorzulegen, mit dem alle Hindernisse ausgeräumt werden, die die Beschlussfassung und eine reibungslose Ausführung des Haushalts erschweren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 31 303 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 01 *(Fortsetzung)*

XX 01 01 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung des Rates (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2799/85 vom 27. September 1985 zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 265 vom 8.10.1985, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Akte über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten, unterzeichnet am 16. April 2003, insbesondere Artikel 33 Absatz 4.

XX 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst in den Delegationen der Kommission				
XX 01 01 02 01	Gehälter und Zulagen	5	136 916 000	127 953 579	115 072 360,79
XX 01 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst	5	7 741 000	13 090 000	11 715 000,—
XX 01 01 02 03	Mittel für etwaige Anpassungen der Dienstbezüge	5	1 786 000	1 530 000	0,—
	Posten XX 01 01 02 — Insgesamt		146 443 000	142 573 579	126 787 360,79

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 01 02, 20 01 01 02, 21 01 01 02 und 22 01 01 02 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Überstunden,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge,

— die Ausgaben für Einstellungsverfahren, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der einberufenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die befristete Unterbringungszulage,

— die Reisekosten für die Beamten und ihre Familienangehörigen bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder anlässlich einer mit einem Wechsel des Dienstorts verbundenen Versetzung,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 01 *(Fortsetzung)*

XX 01 01 02 *(Fortsetzung)*

— die Umzugskosten für Beamte, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung Nr. 6/66/Euratom, 121/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Mietzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2749/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3358/94 (ABl. L 356 vom 31.12.1994, S. 1).

Verordnung Nr. 7/66/Euratom, 122/66/EWG der Räte vom 28. Juli 1966 zur Festlegung des Verzeichnisses der Orte, an denen eine Fahrkostenzulage gewährt werden kann, sowie des Höchstbetrags dieser Zulage und der Bedingungen für ihre Gewährung (ABl. 150 vom 12.8.1966, S. 2751/66).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1).

XX 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

XX 01 02 01 Externes Personal im Dienst des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs				
XX 01 02 01 01	Hilfskräfte	5	62 774 936	66 149 035 (1)	54 461 863,12
XX 01 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	5	22 562 000	22 967 154 (2)	16 289 671,66
XX 01 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale und internationale Beamte sowie Bedienstete des privaten Sektors	5	32 205 000	30 843 596 (3)	26 459 000,—
XX 01 02 01 04	Ausgaben für Dolmetscher und Konferenzen	5	31 501 000	28 026 000	24 072 600,—
XX 01 02 01 05	Leistungen zur Unterstützung des Übersetzungsdienstes	5	14 386 500	13 400 000	10 900 000,—
	Posten XX 01 02 01 — Insgesamt		163 429 436	161 385 785	132 183 134,78

(1) Mittel in Höhe von 322 142 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 113 828 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 152 864 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Gemeinschaft getätigte Ausgaben:

— die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte und Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte und der Beitrag zum System der sozialen Sicherung der Vertragsbediensteten sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 02 *(Fortsetzung)*

XX 01 02 01 *(Fortsetzung)*

— den Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Hilfskräfte und Vertragsbediensteten erforderlich ist,

— die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,

— die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Gemeinschaft einheitlich anzuwenden,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge.

Außerdem sind folgende Ausgaben im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Organen und Dienststellen und der organübergreifenden Tätigkeiten veranschlagt:

— zusätzlich zu den zweckgebundenen Beträgen Mittel für die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für Dolmetscherhilfskräfte und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der Kommission oder vom SCIC für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können,

— die gesamten Kosten für die Rekrutierung und Inanspruchnahme von Dolmetscherhilfskräften bei der Vorbereitung von Sitzungen sowie bei Fortbildungsmaßnahmen,

— Konferenztechniker und -operateure, die vom SCIC für die von der Kommission bzw. anderen Organen anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Beamten, Zeitbediensteten oder Hilfskräften der Kommission erbracht werden können,

— Dienstleistungen der Dolmetscher (Beamte oder Bedienstete auf Zeit) des Europäischen Parlaments für die Kommission,

— Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten sowie für vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien angesetzt. Diese Einnahmen werden mit 477 000 Euro veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 28 472 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 02 *(Fortsetzung)*

XX 01 02 01 *(Fortsetzung)*

Die Modalitäten der Benennung der Beamten und ihrer Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

XX 01 02 02 Externes Personal im Dienst der Delegationen der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 02 02	Externes Personal im Dienst der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 02 01	Dienstbezüge des sonstigen Personals	5	41 596 000	44 874 000	42 061 403,09
XX 01 02 02 02	Ausbildungsmaßnahmen für junge Sachverständige und ANS	5	3 000 000	3 000 000	1 639 000,—
XX 01 02 02 03	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	5	3 649 000	4 203 000	6 116 000,—
	Posten XX 01 02 02 — Insgesamt		48 245 000	52 077 000	49 816 403,09

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 02, 20 01 02 02, 21 01 02 02 und 22 01 02 02 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— Mittel für die Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie für die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,

— die Arbeitgeberbeiträge zur zusätzlichen Sozialversicherung für die sonstigen Bediensteten,

— die Einstellung von Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberuflichem Personal,

— die Erbringung von Dienstleistungen außerhalb der Kommission, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung (Help-Desk) der in den Delegationen entwickelten Informatiksysteme.

In Bezug auf junge nationale Sachverständige und Sachverständige, die zur Ausbildung in die Delegationen abgeordnet sind, sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— die Finanzierung oder die Kofinanzierung der Ausbildung junger nationaler Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in den Delegationen der Europäischen Gemeinschaft,

— die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,

— die Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 5 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen der sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 02 *(Fortsetzung)*

XX 01 02 11 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs				
XX 01 02 11 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten	5	53 307 485 (1)	49 491 550 (2)	45 736 285,—
XX 01 02 11 02	Ausgaben für Konferenzen und Sitzungen	5	31 989 247 (3)	29 766 699 (4)	21 500 358,—
XX 01 02 11 03	Ausschusssitzungen	5	33 746 768 (5)	28 432 221 (6)	18 085 553,—
XX 01 02 11 04	Untersuchungen und Konsultationen	5	5 945 028 (7)	6 398 211 (8)	6 141 065,—
XX 01 02 11 05	Entwicklung von Management- und Informationssystemen	5	23 220 657 (9)	25 492 184 (10)	28 734 013,02
XX 01 02 11 06	Weiterbildung und Managementschulung	5	12 095 806 (11)	14 184 063 (12)	9 591 243,98
XX 01 02 11 07	Aus- und Fortbildung von Konferenzdolmetschern	5	535 000	520 000	520 000,—
XX 01 02 11 08	IT-Ausgaben des Gemeinsamen Dolmetscher- und Konferenzdienstes	5	1 250 000	1 178 000	1 085 000,—
XX 01 02 11 09	Sprachkurse	5	5 000 000 (13)	5 380 000	4 862 412,39
	Posten XX 01 02 11 — Insgesamt		167 089 991	160 842 928	136 255 930,39

(1) Mittel in Höhe von 381 515 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 429 892 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 231 753 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 800 784 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 253 232 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 650 334 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(7) Mittel in Höhe von 4 054 972 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(8) Mittel in Höhe von 1 192 558 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(9) Mittel in Höhe von 167 343 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(10) Mittel in Höhe von 663 501 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(11) Mittel in Höhe von 84 974 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(12) Mittel in Höhe von 369 177 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(13) Mittel in Höhe von 382 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

— die Ausgaben für Fahrkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wieder verwendet werden),

— die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 02 *(Fortsetzung)*

XX 01 02 11 *(Fortsetzung)*

— die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

— die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

— die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden,

— die Ausgaben für die Veranstaltung von Konferenzen, Seminaren, Sitzungen, Lehrgängen und Studienaufenthalten für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Gemeinschaftsmitteln finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Gemeinschaft bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Gemeinschaftsstatistiken mitarbeiten, sowie die Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Gemeinschaftsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,

— die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zusammenhängt,

— die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen die Kommission teilnimmt,

— Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,

— Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,

— die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal der Kommission hierfür nicht eingesetzt werden kann,

— der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten,

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,

  — die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

  — die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

  — die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

  — die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

  — die Finanzierung des didaktischen Materials,

— Ausgaben im Zusammenhang mit den Informations- und Verwaltungssystemen:

  — Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Informations- und Verwaltungssystemen,

  — Beschaffung von betriebsbereiten („schlüsselfertigen“) Informations- und Verwaltungssystemen im verwaltungstechnischen Bereich (Personal, Haushalt, Finanzen, Buchführung usw.),

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 02 *(Fortsetzung)*

XX 01 02 11 *(Fortsetzung)*

— Studien, Dokumentation und Ausbildung in Verbindung mit diesen Systemen sowie Organisation der einschlägigen Arbeiten,

— Beschaffung von Fachinformationen (Beraterfirmen) im DV-Bereich für sämtliche Dienste: Datenqualität, -sicherheit und -technologie, Entwicklungsmethoden, rechnergestützte Verwaltung usw.,

— technische Unterstützung für diese Systeme und erforderliche technische Vorgänge, um deren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten.

Außerdem sind folgende Ausgaben im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen den Organen und Dienststellen und der organübergreifenden Tätigkeiten veranschlagt:

— folgende Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausbildung und Fortbildung von Konferenzdolmetschern:

— Finanzbeitrag zu den Projekten oder Programmen, die in einem anerkannten Hochschulinstitut bzw. postuniversitären Institut zur Ausbildung von Konferenzdolmetschern durchgeführt wird,

— Stipendien für Dolmetscher in der Ausbildung als Beitrag zu den Kosten der postuniversitären Ausbildung,

— Stipendien für Dolmetscher, um diesen den Erwerb zusätzlicher Arbeitssprachen zu ermöglichen,

— sämtliche Informatikausgaben des SCIC, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme, die Büroautomation, PC, Server und die entsprechende Infrastruktur, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner usw.), Bürogeräte (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzüge.

— Ausgaben für die Durchführung von Sprachkursen, für die Anschaffung von Material und Dokumentation sowie für die Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Diese Mittel decken ebenfalls:

— eine Studie über das Modell der Risikofinanzierung für Tierseuchen,

— eine Studie über das landwirtschaftliche Versicherungssystem,

— eine Durchführbarkeitsstudie über den Zusammenschluss der nationalen Strafregister,

— eine Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps,

— eine Untersuchung über die Eindämmung von Einnahmeverlusten, insbesondere durch Mehrwertsteuerbetrug,

— eine Studie über die demografische Entwicklung, mit Empfehlungen für politische Maßnahmen,

— eine Studie zur Bewertung und Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse von Biotechnologie und Gentechnik, einschließlich GVO. Ziel dieser Studie ist eine umfassende Bewertung und Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse von Biotechnologie und Gentechnik, einschließlich der Bereiche Medizin und Landwirtschaft, unter Berücksichtigung der Lissabon-Strategie, der Kopenhagener Umweltkriterien und der durch die Agenda 21 befürworteten nachhaltigen Entwicklung.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien angesetzt. Diese Einnahmen werden mit 1 057 000 Euro veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 2 264 400 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 02 *(Fortsetzung)*

XX 01 02 12 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb der Delegationen der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 02 12	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb der Delegationen der Kommission				
XX 01 02 12 01	Dienstreise- und Repräsentationskosten, Ausgaben für Konferenzen	5	12 020 000	10 582 000	14 143 000,—
XX 01 02 12 02	Berufliche Fortbildung der Beamten	5	1 265 000	1 150 000	747 000,—
	Posten XX 01 02 12 — Insgesamt		13 285 000	11 732 000	14 890 000,—

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 02 11, 20 01 02 11, 21 01 02 11 und 22 01 02 11 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— verschiedene Kosten und Vergütungen für sonstige Bedienstete,

— die Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung der medizinischen Geräte in den Delegationen,

— die Kosten in Verbindung mit der ärztlichen Überwachung der Beamten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgeschriebenen Untersuchungen und Analysen, für kulturelle Veranstaltungen sowie Tätigkeiten zur Förderung der sozialen Beziehungen,

— Mittel für die berufliche Fortbildung des Personals (Sprachkurse, Informationsveranstaltungen bei Dienstantritt, Verbesserung der Sprachkenntnisse, Unterrichtung über die Anwendung moderner Methoden, Seminare und Lehrgänge im Bereich der Datenverarbeitung und der Verhandlungsführung),

— die Ausgaben für die Beschaffung der erforderlichen Geräte und Unterlagen sowie für Analysen, die sich bei der Überprüfung der Funktionsweise und der Struktur der Dienststellen als notwendig erweisen,

— die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft wird ein Teil der Wohnungskosten durch die pauschale Aufwandsentschädigung gedeckt),

— die Fahrkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei der Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte der Kommission entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 17 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten

XX 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs				
XX 01 03 01 01	Kauf oder Miete von Gebäuden	5	206 771 000	165 406 000	158 705 600,36
XX 01 03 01 02	Gebäudenebenkosten	5	95 725 000	101 226 000	89 772 621,91
XX 01 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	5	63 724 758	73 484 545	58 177 003,—
XX 01 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	5	58 780 442	56 431 001	50 807 431,80
	Posten XX 01 03 01 — Insgesamt		425 001 200	396 547 546	357 462 657,07

Erläuterungen

Vormals Posten XX 01 03 01 (teilweise), 26 01 50 04 (teilweise), 26 01 52 01, 25 01 52 02 und 26 01 51 02

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Gemeinschaft getätigte Ausgaben:

— Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,

— Errichtung von Gebäuden,

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— Mittel für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet. Ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 03 *(Fortsetzung)*

XX 01 03 01 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:

  — Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (Papier, EDV usw.),

  — Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),

  — Material für Kantinen und Restaurants,

  — verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

  — Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,

  — Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:

  — Anschaffung von Büromöbeln, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,

  — Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,

  — Ausstattung mit spezifischem Bibliotheksmobiliar (Karteikästen, Regale, Katalogmobiliar usw.),

  — Kantinen- und Restaurantausstattung,

  — Anmietung von Mobiliar,

  — Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:

  — Anschaffung von Fahrzeugen,

  — Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,

  — kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,

  — Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),

  — Kosten für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten gemäß Artikel 75 der Haushaltsordnung,

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 03 *(Fortsetzung)*

XX 01 03 01 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:

  — Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

  — Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für Personal, das gegen Witterung und Kälte sowie gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung der Kleidung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— sonstige Verwaltungsausgaben wie:

  — Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie mit Datennetzen zusammenhängende Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

  — Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

  — Kauf, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Informationsdarstellung auf Papier wie z. B. Druckern, Fernkopierern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

  — Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

  — Installation, Konfiguration, Wartung, Studien, Dokumentation und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,

  — Finanzierung der Entwicklung und Nutzung der Europa-Webseiten im Internet: Der allen europäischen Institutionen gemeinsame Server Europa soll jeden europäischen Bürger unabhängig von seinem Wohnort in die Lage versetzen, sich umfassend und online über die Zielsetzungen der Europäischen Union, den Aufbau ihrer Institutionen sowie laufende und geplante Maßnahmen zu unterrichten. Angestrebt ist außerdem die Einrichtung einer Mailbox, die es den europäischen Bürgern gestattet, mit den verschiedenen Institutionen der Europäischen Union Kontakt aufzunehmen. Die zuständigen Dienststellen werden dem Europäischen Parlament zu gegebener Zeit einen Bericht über die Aktivität der Europa-Webseiten, einschließlich der interinstitutionellen Seiten, und die Entwicklung der Mailbox vorlegen; hierbei wird auch Auskunft über die Unterstützung gegeben, die die Seiten den Mitgliedern des Europäischen Parlaments bei ihrer Kommunikation mit der Öffentlichkeit bieten (Faktenbeschaffung),

  — Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind,

  — Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranetseite der Kommission (Intracomm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*,

  — Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),

  — Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 03 *(Fortsetzung)*

XX 01 03 01 *(Fortsetzung)*

— Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission,

— Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Telegraf, Fernschreiber, Fernsehen, Telekonferenz und Videokonferenz) sowie für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und internationale Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen in Bezug auf Ausrüstungen und Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation (elektronisch und in Papierform), externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software,

— Ausgaben für das Rechenzentrum:

  — Kauf, Anmietung oder Leasing der Rechner, der Peripheriegeräte und der Software des Rechenzentrums sowie für das Ausweichsystem in Notfällen;

  — Wartung, technische Unterstützung (Help-Desk), Studien, Dokumentation, Ausbildung und Material in Verbindung mit diesen Ausrüstungen sowie externes Betriebspersonal;

  — Entwicklung und Wartung auf Vertragsbasis von Software für den Betrieb des Rechenzentrums.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Hoheitsgebiets der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben der Vertretungen der Gemeinschaft, die unter dem Posten 16 01 03 02 ausgewiesen sind.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum werden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien angesetzt. Diese Einnahmen werden mit 741 000 Euro veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 3 398 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 03 *(Fortsetzung)*

XX 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Kommission

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
XX 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der Delegationen der Kommission				
XX 01 03 02 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	5	79 360 000	72 000 000	75 626 000,—
XX 01 03 02 02	Ausstattung, Mobiliar, Bürobedarf und Dienstleistungen	5	36 353 000	39 489 000	34 181 000,—
	Posten XX 01 03 02 — Insgesamt		115 713 000	111 489 000	109 807 000,—

Erläuterungen

Für die Posten 19 01 03 02, 20 01 03 02, 21 01 03 02 und 22 01 03 02 (Delegationen der Europäischen Gemeinschaft in Drittländern und Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Gemeinschaft) sind folgende Ausgaben veranschlagt:

— im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden für die Delegationen in Drittländern und den Mietnebenkosten:

  — für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen oder außerhalb der Gemeinschaft Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten und verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),

  — für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich sowohl Büros der Delegationen als auch der Wohnsitz des Delegationsleiters befinden: Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),

— im Zusammenhang mit der Miete von Gebäuden für die Delegationen innerhalb der Gemeinschaft und den Mietnebenkosten:

  — für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Büros von Delegationen untergebracht sind: Mieten, Verbrauch von Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung, Versicherungsprämien, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere die Gebäudeüberwachungsverträge, die Miete und Wartung von Feuerlöschern, die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, die Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen usw.,

  — für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,

— Ausgaben für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) sowie für den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene Honorare,

— die Beschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Ausrüstungen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, die Archivierung, die Reproduktion, die Bibliothek, das Dolmetschen und Spezialbüroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.) sowie die Beschaffung von Dokumentation und Lieferungen für diese Ausrüstungen,

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 03 *(Fortsetzung)*

XX 01 03 02 *(Fortsetzung)*

— die Beschaffung, die Instandhaltung und die Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlagen sowie die Ausgaben für Einrichtungen und notwendige Ausstattungen von für soziale Zwecke genutzten Ausrüstungen in den Delegationen,

— der Kauf, die Ersatzbeschaffung, die Miete, der Mietkauf, die Instandhaltung und die Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeug,

— die Versicherungskosten der Fahrzeuge,

— die Anschaffung von Nachschlagewerken, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Vervollständigung vorhandener Bände, die Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung der Zeitschriften,

— Abonnements bei Presseagenturen,

— der Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Beförderung und Zollabfertigung von Material sowie Mittel für die Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw., ferner Mittel für verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse), Ausgaben für die Teilnahme an Konferenzen und Kolloquien sowie für Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,

— die Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie die sonstigen Ausgaben für den Dienstbetrieb, die bei den anderen Posten dieses Artikels nicht gesondert aufgeführt sind,

— Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,

— die Kosten für die Diplomatenpost,

— sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,

— Anschaffung, Miete oder Leasing von DV-Ausstattungen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,

— Anschaffung, Miete oder Leasing von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,

— Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Ausrüstungen für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,

— Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen: Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Lieferungen in Verbindung mit diesen Ausrüstungen,

— etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit aktiven Notfall-Sicherheitsoperationen in den Delegationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 1 180 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 05 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung

XX 01 05 01 Gehälter und Zulagen des Personals im aktiven Dienst des Bereichs Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
174 367 000	171 760 000	

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen, Energie und Verkehr, Indirekte Forschung, Informationsgesellschaft, Fischerei), in denen indirekte Aktionen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Personalausgaben für 226 Bedienstete (176 A, 32 B und 18 C) im Rahmen der indirekten Aktionen des nuklearen Rahmenprogramms und für 1 511 Bedienstete (825 A, 262 B und 424 C) im Rahmen der indirekten Aktionen des nichtnuklearen Rahmenprogramms gedeckt werden.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	31 700 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	140 060 000
Insgesamt	171 760 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

XX 01 05 02 Externes Personal des Bereichs Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
43 338 000	43 670 000	

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen, Energie und Verkehr, Indirekte Forschung, Informationsgesellschaft, Fischerei), in denen indirekte Aktionen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für externes Personal für die Verwaltung der Forschung im Rahmen der indirekten Aktionen gedeckt werden.

KOMMISSION

TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 05 *(Fortsetzung)*

XX 01 05 02 *(Fortsetzung)*

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	2 100 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	41 570 000
Insgesamt	43 670 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“(2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

XX 01 05 03 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Bereichs Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
72 310 000	71 425 000	

Erläuterungen

Die folgenden Erläuterungen gelten für alle Politikbereiche (Unternehmen, Energie und Verkehr, Indirekte Forschung, Informationsgesellschaft, Fischerei), in denen indirekte Aktionen des Sechsten Forschungsrahmenprogramms durchgeführt werden.

Mit diesen Mitteln sollen die sonstigen Ausgaben für die gesamte Forschungsverwaltung im Rahmen der indirekten Aktionen gedeckt werden.

Aufschlüsselung dieser Mittel für Personalausgaben:

Programm	Mittel
Nukleares Rahmenprogramm	5 200 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	66 225 000
Insgesamt	71 425 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

KOMMISSION
TITEL XX — VERWALTUNGSAUSGABEN DER EINZELNEN POLITIKBEREICHE

KAPITEL XX 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN NACH POLITIKBEREICHEN *(Fortsetzung)*

XX 01 05 *(Fortsetzung)*

XX 01 05 03 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich hat die Aufgabe, das ordnungsgemäße Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) innerhalb und außerhalb des Gemeinschaftsgebiets sicherzustellen und die Kommission und die übrigen Gemeinschaftsorgane in Wirtschafts- und Währungsfragen effizient zu beraten. Dies setzt voraus, dass die wirtschaftliche Entwicklung in der Europäischen Union wie auch in Drittländern aufmerksam überwacht, Kontakt zu internationalen Organisationen gehalten und das internationale Finanzgeschehen laufend verfolgt wird.

Zentrales Ziel für 2005 ist die Umsetzung und Stärkung der Economic Governance-Regeln im Rahmen der WWU, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten eine gesunde, wachstumsfördernde Haushaltspolitik realisieren und an dieser festhalten. Die Integration der neuen Mitgliedstaaten wird sich im Jahr 2005 fortsetzen, da sich dann voraussichtlich einigen neuen Mitgliedstaaten die Möglichkeit zur Teilnahme am Wechselkursmechanismus (ERM II) eröffnen wird, die dann schließlich dem Eurogebiet beitreten werden. Des Weiteren gilt es, die Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes durch eine verbesserte wirtschaftspolitische und budgetäre Koordinierung voranzutreiben, die Stabilität des Finanzsystems im Rahmen der Wirtschaftsanalyse stärker zu berücksichtigen und die wirtschaftliche Entwicklung unserer nächsten Nachbarn zu fördern, insbesondere im Wege des Dialogs und der Beratung, gegebenenfalls auch durch finanzielle Unterstützung auf gesamtwirtschaftlicher Ebene.

Die operativen Tätigkeiten umfassen insbesondere die in den Verträgen vorgesehenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen, die Finanzengineering-Programme, das Kapitalmanagement und die Verwaltung des Garantiefonds sowie die Abwicklung der gesamtwirtschaftlichen Hilfen zugunsten von Drittländern.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“	59 834 899	59 834 899	59 428 519	59 428 519	55 533 667,51	55 533 667,51
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION	10 000 000	8 000 000	11 650 000	8 650 000	6 976 488,90	10 135 091,29
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN	82 200 000	96 638 000	90 200 000	119 638 000	22 115 000,—	93 437 500,—
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE	302 294 577	299 978 077	314 840 000	301 440 000	242 030 413,67	239 216 352,23
	Titel 01 — Insgesamt	**454 329 476**	**464 450 976**	**476 118 519**	**489 156 519**	**326 655 570,08**	**398 322 611,03**

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 01

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
01 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“				
01 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen***	5	40 333 731 (1)	39 615 626 (2)	38 564 707,89
01 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen***				
01 01 02 01	Externes Personal	5	4 063 095	4 434 920	3 985 829,20
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 562 103 (3)	5 112 223 (4)	3 732 558,48
	Artikel 01 01 02 — Subtotal		8 625 198	9 547 143	7 718 387,68
01 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen***	5	10 875 970	10 265 750	9 250 571,94
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		**59 834 899**	**59 428 519**	**55 533 667,51**

(1) Mittel in Höhe von 73 624 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 188 025 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 507 520 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 60 822 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WIRTSCHAFT UND FINANZEN“ *(Fortsetzung)*

01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
40 333 731 (1)	39 615 626 (2)	38 564 707,89
(1) Mittel in Höhe von 73 624 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 188 025 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

01 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen

01 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 063 095	4 434 920	3 985 829,20

01 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 562 103 (1)	5 112 223 (2)	3 732 558,48
(1) Mittel in Höhe von 507 520 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 60 822 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

01 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 875 970	10 265 750	9 250 571,94

KOMMISSION

TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 02	WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION							
01 02 02	***Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion***	5	6 000 000	6 000 000	5 650 000	5 650 000	5 296 636,33	5 296 636,33
01 02 04	***Prince — Informationen zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro***	3	4 000 000	2 000 000	6 000 000	3 000 000	1 679 852,57	4 838 454,96
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		**10 000 000**	**8 000 000**	**11 650 000**	**8 650 000**	**6 976 488,90**	**10 135 091,29**

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION *(Fortsetzung)*

01 02 02 Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 000 000	5 650 000	5 650 000	5 296 636,33	5 296 636,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	7 911 801 (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 650 000	1 000 000	4 650 000			
Mittel 2005	6 000 000		1 350 000	4 650 000		
Insgesamt	19 561 801	1 000 000	6 000 000	4 650 000		

(1) Hierbei handelt es sich um Mittelbindungen des Jahres 2003, die 2004 zu Lasten des Artikels 26 01 49 übernommen wurden und unter Verwendung der bei dieser Linie automatisch übertragenen Zahlungsermächtigungen abgewickelt werden sollen.

Erläuterungen

Vormals Artikel 01 02 02, vormals Posten XX 01 03 01 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Durchführung bzw. Fortführung sowie für die Auswertung folgender Erhebungen sowie für deren Einführung in den Bewerberländern:

— auf der Grundlage der Kommissionsbeschlüsse vom 15. November 1961:
  — monatliche Konjunkturerhebung bei den Unternehmen der Gemeinschaft (seit 1962),
  — Konjunkturerhebung in der Bauwirtschaft (seit 1963),
  — Konjunkturerhebung über die Investitionen (seit 1966),
  — Konjunkturerhebung im Einzelhandel,
  — Konjunkturerhebung im Dienstleistungssektor,
  — Ad-hoc-Erhebung über aktuelle Fragen;
— auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 15. September 1970:
  — Konjunkturerhebung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bei den Verbrauchern (seit 1972).

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, die technische Unterstützung, den Ankauf von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend:

— die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung der Wirtschaftspolitiken,
— die außenpolitischen Aspekte der Wirtschafts- und Währungsunion,
— die Überwachung der Strukturreformen und die Verbesserung des Funktionierens der Märkte innnerhalb der Wirtschafts- und Währungsunion,
— das Zusammenwirken mit den europäischen Finanzinstituten und die Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte,

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION *(Fortsetzung)*

01 02 02 *(Fortsetzung)*

— die Zusammenarbeit mit den wirtschaftlichen Beteiligten und Entscheidungsträgern in den vorgenannten Bereichen,

— die Ausweitung der Wirtschafts- und Währungsunion.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 10 000 Euro veranschlagt.

01 02 04 ***Prince — Informationen zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	2 000 000	6 000 000	3 000 000	1 679 852,57	4 838 454,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 374 364		500 000	500 000	374 364	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 000 000	3 000 000	1 000 000	1 500 000	500 000	
Mittel 2005	4 000 000		500 000	2 000 000	1 500 000	
Insgesamt	11 374 364	3 000 000	2 000 000	4 000 000	2 374 364	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der Aufwendungen für prioritäre Informationsmaßnahmen über die Gemeinschaftspolitiken zu allen Aspekten der Regeln und der Funktionsweise der WWU, für die Förderung einer besseren Koordinierung der Politiken und struktureller Reformen sowie für die Deckung des restlichen Informationsbedarfs von Bürgern, Gebietskörperschaften und Unternehmen in Verbindung mit dem Euro.

Diese Maßnahme ist wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und soll — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Sie umfasst folgende Komponenten:

— Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, insbesondere mit den neuen Mitgliedstaaten;

— grenzüberschreitende Partnerschaften mit Unternehmen und der Zivilgesellschaft;

— Informationsmaßnahmen in Drittländern;

— Entwicklung von Informationsinstrumenten (Veröffentlichungen, Internet-Sites, Ausstellungen, audiovisuelle Produkte, Information via Fernsehen, Meinungsumfragen usw.);

— systematische Teilnahme von Mitgliedern das Europäischen Parlaments an den Informationskampagnen;

— Verdeutlichung der internationalen Rolle des Euro und des Wertes international koordinierter Finanzmärkte.

KAPITEL 01 02 — WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION *(Fortsetzung)*

01 02 04 *(Fortsetzung)*

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 und KOM(2002) 350) verabschiedet. Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Darüber hinaus erstattet die Kommission dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments vierteljährlich Bericht über die Durchführung des Programms und die Planung für das folgende Jahr.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 03	INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN							
01 03 01	***Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung***							
01 03 01 01	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	4	p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000	0,—	8 437 500,—
01 03 01 02	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 01 03 01 — Subtotal		p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000	0,—	8 437 500,—
01 03 02	***Makroökonomische Unterstützung***							
01 03 02 01	Makroökonomische Unterstützung der Partnerländer in Osteuropa und Zentralasien	4	24 200 000	24 200 000	25 200 000	31 200 000	7 115 000,—	7 000 000,—
01 03 02 02	Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die westlichen Balkanländer, die nicht unter eine Heranführungsstrategie fallen	4	58 000 000	64 000 000	65 000 000	80 000 000	15 000 000,—	78 000 000,—
	Artikel 01 03 02 — Subtotal		82 200 000	88 200 000	90 200 000	111 200 000	22 115 000,—	85 000 000,—
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		**82 200 000**	**96 638 000**	**90 200 000**	**119 638 000**	**22 115 000,—**	**93 437 500,—**

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)*

01 03 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung

01 03 01 01 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 438 000	p.m.	8 438 000	0,—	8 437 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	27 000 000	8 438 000	8 438 000	6 000 000	4 124 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	27 000 000	8 438 000	8 438 000	6 000 000	4 124 000	

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln wird die Bereitstellung der eingezahlten Anteile am von der Gemeinschaft gezeichneten EBWE-Kapital finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)*

01 03 01 *(Fortsetzung)*

01 03 01 02 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Gemeinschaft gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)*

01 03 02 Makroökonomische Unterstützung

01 03 02 01 Makroökonomische Unterstützung der Partnerländer in Osteuropa und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 200 000	24 200 000	25 200 000	31 200 000	7 115 000,—	7 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	12 615 000	7 115 000				5 500 000 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	5 500 000	5 500 000				
Mittel 2004	25 200 000	18 585 000	6 615 000			
Mittel 2005	24 200 000		17 585 000	6 615 000		
Insgesamt	67 515 000	31 200 000	24 200 000	6 615 000		5 500 000

(1) Dieser Betrag soll übertragen bzw. die entsprechende Mittelbindung aufgehoben werden.

Erläuterungen

Mit dieser Sonderfinanzhilfe sollen die finanzpolitischen Sachzwänge einiger Drittländer im Fall gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in schwerwiegenden Haushalts- und/oder Zahlungsbilanzungleichgewichten äußern, abgebaut werden. Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische und politische Situation in den begünstigten Ländern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/1006/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 76).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 03 — INTERNATIONALE WIRTSCHAFTS- UND FINANZFRAGEN *(Fortsetzung)*

01 03 02 *(Fortsetzung)*

01 03 02 02 Gesamtwirtschaftliche Hilfe für die westlichen Balkanländer, die nicht unter eine Heranführungsstrategie fallen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
58 000 000	64 000 000	65 000 000	80 000 000	15 000 000,—	78 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 000 000 (1)	5 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	45 000 000	45 000 000				
Mittel 2004	65 000 000	30 000 000	35 000 000			
Mittel 2005	58 000 000		29 000 000	29 000 000		
Insgesamt	173 000 000	80 000 000	64 000 000	29 000 000		

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 20 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Mit dieser Sonderfinanzhilfe sollen die finanzpolitischen Sachzwänge einiger Drittländer im Fall gesamtwirtschaftlicher Schwierigkeiten, die sich in schwerwiegenden Haushalts- und/oder Zahlungsbilanzungleichgewichten äußern, abgebaut werden.

Sie ist direkt an die Durchführung von Maßnahmen zur gesamtwirtschaftlichen Stabilisierung und Strukturanpassung seitens der Empfängerländer gebunden. Der Beitrag der Gemeinschaft erfolgt im Allgemeinen ergänzend zu dem des Internationalen Währungsfonds in Absprache mit anderen bilateralen Gebern.

Die Kommission unterrichtet die Haushaltsbehörde zweimal jährlich über die makroökonomische Situation in den begünstigten Ländern.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/862/EG (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/861/EG (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien hinsichtlich einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
01 04	FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE							
01 04 01	***Garantien der Europäischen Gemeinschaft für Darlehens-transaktionen***							
01 04 01 01	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 02	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 03	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 04	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleihe-programme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanz-hilfen für Drittländer des Mit-telmeerraums	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 05	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleihe-programme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanz-hilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 06	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleihe-programme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanz-hilfen für die Neuen Unab-hängigen Staaten und die Mongolei	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 07	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleihe-programme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanz-hilfen für die westlichen Balkanländer	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
01 04 01 08	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 09	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 10	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder der Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 11	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 12	Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 01 13	Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern	6.2	223 000 000	223 000 000	221 000 000	221 000 000	0,—	0,—
01 04 01 14	Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	147 920 000,—	147 920 000,—
	Artikel 01 04 01 — Subtotal		223 000 000	223 000 000	221 000 000	221 000 000	147 920 000,—	147 920 000,—
01 04 02	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und September 1999***	3	—	—	56 000	56 000	263 499,67	263 499,67

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
01 04 03	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira***	3	214 577	214 577	284 000	284 000	346 914,—	346 914,—
01 04 05	***Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen***	3	79 080 000	68 380 000	91 000 000	43 000 000	75 500 000,—	22 804 424,44
01 04 06	***Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)***	3	p.m.	8 383 500	p.m.	36 100 000	0,—	49 881 514,12
01 04 07	***Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	18 000 000,—	18 000 000,—
01 04 08	***Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an die von den Überschwemmungen 2002 betroffenen Mitgliedstaaten***	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
01 04 09	***Europäischer Investitionsfonds***							
01 04 09 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
01 04 09 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel 01 04 09 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
01 04 10	***Nukleare Sicherheit***	3	p.m.	p.m.	2 500 000	1 000 000		
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		**302 294 577**	**299 978 077**	**314 840 000**	**301 440 000**	**242 030 413,67**	**239 216 352,23**

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 Garantien der Europäischen Gemeinschaft für Darlehenstransaktionen

01 04 01 01 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Bürgschaft der Europäischen Gemeinschaft bezieht sich auf die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die auf diese Weise den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 14 000 000 000 Euro begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Verweise

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

01 04 01 02 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 4 Mrd. Euro, davon 500 Mio. Euro genehmigt mit Beschluss 77/270/Euratom, 500 Mio. Euro genehmigt mit Beschluss 80/29/Euratom, 1 Mrd. Euro genehmigt mit Beschluss 82/170/Euratom, 1 Mrd. Euro genehmigt mit Beschluss 85/537/Euratom und 1 Mrd. Euro genehmigt mit Beschluss 90/212/Euratom.

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 02 *(Fortsetzung)*

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28).

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21).

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23).

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002, zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 194).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002, zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 201).

01 04 01 03 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Höchstbetrag der genehmigten Anleihen beträgt 6 830 000 000 Euro, davon entfallen 1 000 000 000 Euro auf die durch den Beschluss 78/870/EWG genehmigten Anleihen, 1 000 000 000 Euro auf die durch den Beschluss 82/169/EWG genehmigten Anleihen und 1 080 000 000 Euro auf die durch die Beschlüsse 81/19/EWG und 81/1013/EWG genehmigten Anleihen sowie 3 000 000 000 Euro auf die durch Beschluss 83/200/EWG und 750 000 000 Euro durch Beschluss 87/182/EWG genehmigten Anleihen. Der Höchstbetrag ist um die von der Europäischen Investitionsbank aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck gewährten Darlehen zu verringern.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 03 *(Fortsetzung)*

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16).

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 17.8.1980, S. 19).

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19).

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21).

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 über die Anwendung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16).

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31).

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 über die Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53).

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 04 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer des Mittelmeerraums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 28) mit einem Kapitalbetrag von 200 000 000 Euro.

01 04 01 05 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für Drittländer Mittel- und Osteuropas

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 125 000 000 Euro.

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61) mit einem Kapitalbetrag von maximal 250 000 000 Euro.

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27) mit einem Kapitalbetrag von maximal 100 000 000 Euro.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 Euro.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 06 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die Neuen Unabhängigen Staaten und die Mongolei

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27) mit einem Kapitalbetrag von maximal 45 000 000 Euro.

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32) mit einem Kapitalbetrag von maximal 85 000 000 Euro.

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28) mit einem Kapitalbetrag von maximal 75 000 000 Euro.

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 Euro.

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60) mit einem Kapitalbetrag von maximal 15 000 000 Euro.

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37) mit einem Kapitalbetrag von maximal 170 000 000 Euro.

Beschluss 98/592/EG des Rates vom 15. Oktober 1998 über eine ergänzende Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 Euro.

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

01 04 01 07 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Anleiheprogramme der Gemeinschaft zur Gewährung von Finanzhilfen für die westlichen Balkanländer

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die aufgrund der nachstehenden Beschlüsse gewährten Darlehen leisten.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 07 *(Fortsetzung)*

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 Euro.

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999, S. 13) mit einem Kapitalbetrag von maximal 20 000 000 Euro mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/325/ EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 Euro in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 Euro.

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/862/EG (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/861/EG (ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2003/825/CE des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (ABl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

01 04 01 08 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Euratom-Anleihen zur Finanzierung der Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 08 *(Fortsetzung)*

Wie bei Posten 01 04 01 02 angegeben, beläuft sich der Gesamtbetrag der Euratom-Darlehen für Mitgliedstaaten und Drittländer auf maximal 4 000 000 000 Euro.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Zur Rechtsgrundlage der Euratom-Darlehen siehe Erläuterungen zu Posten 01 04 01 02.

01 04 01 09 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer des Mittelmeerraumes

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem nachstehend genannten Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäischen Union die Garantie für Darlehen, die im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Ländern des Mittelmeerraums von der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Aufgrund des genannten Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge eine globale Garantie in Höhe von 75 % der gesamten Mittel für Darlehen in folgenden Ländern gewährt wird: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Syrien, Israel, Jordanien, Ägypten, ehemaliges Jugoslawien und Libanon.

Für jedes neue Finanzprotokoll wird ein neuer Rechtsakt über die Verlängerung des Bürgschaftsvertrags erstellt. Die Höhe der globalen Garantie wird in Teil D (Tabelle 3) der Anlage II des Einnahmenplans dieses Einzelplans angegeben.

Aufgrund des nachstehend genannten Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 2 310 000 000 Euro auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israël, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Aufgrund des nachstehend genannten Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 6 425 000 000 Euro auf die folgenden Mittelmeerländer: Algerien, Zypern, Ägypten, Israël, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza und Transjordanien; die Laufzeit wird auf sieben Jahre, gerechnet ab dem 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Siebenjahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 09 *(Fortsetzung)*

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls und des Ergänzungsprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 09 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Fortsetzung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Investitionsbank, mit dem eine zweite Verlängerung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 09 *(Fortsetzung)*

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 26. Juli 1995, über eine besondere Aktion der finanziellen Zusammenarbeit zugunsten der Türkei (ABl. C 271 vom 17.10.1995, S. 12).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 09 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die neue Nachbarschaftspolitik der EU (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

01 04 01 10 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für die Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Länder Mittel- und Osteuropas und des westlichen Balkanraums

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die von der Europäischen Investitionsbank gewährten Darlehen leisten.

Aufgrund des nachstehend genannten Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 3 520 000 000 Euro auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Aufgrund des nachstehend genannten Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 8 680 000 000 Euro auf die folgenden mittel- und osteuropäischen Länder: Albanien, ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Tschechische Republik und Slowenien. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 10 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen unterzeichnet, sowie am 31. Juli 1991 in Brüssel und Luxemburg eine Ausweitung dieses Vertrags auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien.

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Aufgrund des Beschlusses 93/696/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 22. Juli 1994 (Brüssel) bzw. am 12. August 1994 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft auf Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die neue Nachbarschaftspolitik der EU (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 11 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an andere Drittländer

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die von der Europäischen Investitionsbank gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Gemäß den Bestimmungen der Beschlüsse 93/115/EWG und 96/723/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Ländern Lateinamerikas und Asiens vergeben werden, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat. Auf der Grundlage des Beschlusses 93/115/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. November 1993 (Brüssel) und am 17. November 1993 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet. Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Aufgrund des nachstehend genannten Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon entfallen 900 000 000 Euro auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 31. Januar 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Aufgrund des nachstehend genannten Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 2 480 000 000 Euro auf die folgenden Länder Lateinamerikas und Asiens: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Südkorea, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Laufzeit wird auf sieben Jahre, vom 1. Februar 2000 bis zum 31. Januar 2007, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 93/115/EWG des Rates, von der Kommission vorgelegt am 15. Februar 1993, zur Gewährung einer Bürgschaft der Gemeinschaft an die Europäische Investitionsbank für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 11 *(Fortsetzung)*

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die neue Nachbarschaftspolitik der EU (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

01 04 01 12 Garantie der Europäischen Gemeinschaft für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Europäischen Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen und Nebenkosten) für die von der Europäischen Investitionsbank gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für die Darlehen, die von der Europäischen Investitionsbank fallweise in Südafrika vergeben werden. Aufgrund des Beschlusses 95/207/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 (Brüssel) und am 16. Oktober 1995 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Aufgrund des nachstehend genannten Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 000 000 Euro; davon sind 375 000 000 Euro für die Republik Südafrika bestimmt. Die Laufzeit wird auf drei Jahre, gerechnet ab dem 1. Juli 1997, festgesetzt. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 12 *(Fortsetzung)*

Aufgrund des nachstehend genannten Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. Januar 2000 (Brüssel) und am 17. Januar 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 000 000 Euro; davon entfallen 825 000 000 Euro auf die Republik Südafrika. Die Laufzeit erstreckt sich über den Zeitraum vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die vorgenannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate. Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, sofern der Markt dies gestattet.

Anlage II dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die neue Nachbarschaftspolitik der EU (ABl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

01 04 01 13 Reserve für Darlehen und Darlehensgarantien für und in Drittländern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
223 000 000	221 000 000	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Parlament erhält nicht nur weiterhin nachträgliche Berichte, sondern es wird auch vorab zu Gemeinschaftsdarlehen gehört.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 01 *(Fortsetzung)*

01 04 01 13 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

01 04 01 14 Einzahlungen in den Garantiefonds für neue Transaktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	147 920 000,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die in Artikel 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 vorgesehenen Zahlungen eingesetzt.

Die erforderlichen Mittel wurden zuvor gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) aus Posten 01 04 01 13 übertragen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2273/2004 (ABl. L 396 vom 31.12.2004, S. 28).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 02 Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Griechenland aufgrund der Erdbeben vom Februar und März 1981, September 1986 und September 1999

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	56 000	56 000	263 499,67	263 499,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	56 000	56 000				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	56 000	56 000				

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zinszuschüsse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der von den Erdbeben in den Jahren 1981, 1986 und 1999 in Griechenland betroffenen Gebiete. Eine Zinsvergünstigung kann für Darlehen eingeräumt werden, die von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben in Griechenland betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderbeihilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar/März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27).

Beschluss 88/561/EWG des Rates vom 7. November 1988 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch die Erdbeben im September 1986 zerstörten Gebiete in Griechenland (ABl. L 309 vom 15.11.1988, S. 32).

Beschluss 2000/786/EG des Rates vom 27. November 2000 über die Bereitstellung von Mitteln an die Hellenische Republik zum teilweisen Ausgleich der Zinszahlungen aufgrund von Darlehen der Europäischen Investitionsbank für den Wiederaufbau der durch das Erdbeben im September 1999 zerstörten Region (ABl. L 313 vom 13.12.2000, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 03 Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an Portugal aufgrund des Wirbelsturms vom Oktober 1993 auf Madeira

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
214 577	214 577	284 000	284 000	346 914,—	346 914,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	284 000	284 000				
Mittel 2005	214 577		214 577			
Insgesamt	498 577	284 000	214 577			

Erläuterungen

Eine Zinsvergünstigung von drei Prozentpunkten des Jahreszinses kann für höchstens zwölf Jahre bis zur Höchstgrenze von 15 850 000 Euro Kapitalwert für Darlehen eingeräumt werden, die die Europäische Investitionsbank für Investitionsvorhaben in den vom Wirbelsturm vom Oktober 1993 auf Madeira betroffenen Gebieten ausgezahlt hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 95/250/EG des Rates vom 29. Juni 1995 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zum Wiederaufbau der durch den Wirbelsturm im Oktober 1993 betroffenen Gebiete auf Madeira (ABl. L 159 vom 11.7.1995, S. 16).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 05 Programm für die Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 080 000	68 380 000	91 000 000	43 000 000	75 500 000,—	22 804 424,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	177 050 656	43 000 000	68 380 000	63 716 490	1 954 166	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	91 000 000			40 403 510	34 000 000	16 596 490
Mittel 2005	79 080 000			40 000 000	30 000 000	9 080 000
Insgesamt	347 130 656	43 000 000	68 380 000	144 120 000	65 954 166	25 676 490

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Deckung von Ausgaben für die EG-Finanzinstrumente zur Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen für KMU, insbesondere das Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative sowie Beschaffung von und verbesserter Zugang zu Risikokapital. Im Sinne der Europäischen Charta der Kleinunternehmen richten sich die durchgeführten Maßnahmen vorrangig an Handwerksbetriebe sowie an Kleinst- und Kleinunternehmen. Dabei werden Kleinbetriebe mit weniger als zehn Beschäftigten besonders berücksichtigt.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen von Drittländern, die unter dem Artikel 6 0 3 des Einnahmenplans aufgeführt sind, werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei diesem Artikel eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 06 Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	8 383 500	p.m.	36 100 000	0,—	49 881 514,12

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	79 750 620	36 100 000	8 383 500	20 000 000	15 267 120	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	79 750 620	36 100 000	8 383 500	20 000 000	15 267 120	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung:

— der Kosten für die direkten oder indirekten Garantien, die vom Europäischen Investitionsfonds (EIF) gewährt werden, um die Aufstockung des Volumens der Darlehensvergabe zu erleichtern; gleichzeitig dienen sie zur Deckung des von der Europäischen Investitionsbank, den Banken, den Investitionsfonds oder anderen Finanzmittlern im Rahmen ihrer Aktivitäten zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen getragenen Investitionsrisiken;

— von Beteiligungen an Investitionsfonds in neu gegründeten Unternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen des Spitzentechnologiebereichs;

— eines Teils der Kosten für die Planung und Ausführung transnationaler Jointventures durch kleine und mittlere europäische Unternehmen sowie eines Teils des Gesamtbetrags der transnationalen Investitionen.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus den Kassenmitteln leisten. In diesem Fall findet Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1) Anwendung.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 07 Beteiligungen an Risikokapitalfonds für die transeuropäischen Netze

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	18 000 000,—	18 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Beteiligungen an den Risikokapitalfonds (Investitionsfonds oder vergleichbare Finanzinstrumente) mit Schwerpunkt auf der Beschaffung von Risikokapital für TEN-Vorhaben mit erheblichen Investitionen des Privatsektors.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 1), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 08 Jährliche Zinsvergütungen für die Sonderdarlehen an die von den Überschwemmungen 2002 betroffenen Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zinszuschüsse im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau der von den Überschwemmungen 2002 betroffenen Gebiete der Europäischen Union. Eine Zinsvergünstigung kann für Darlehen eingeräumt werden, die von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln in den betroffenen Gebieten ausgezahlt werden.

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 09 Europäischer Investitionsfonds

01 04 09 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Neuer Posten

Aus diesen Mitteln wird die Bereitstellung der eingezahlten Anteile am von der Gemeinschaft gezeichneten Kapital finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 09 *(Fortsetzung)*

01 04 09 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Neuer Posten

Aus diesen Mitteln werden die im Bedarfsfall abgerufenen Restmittel des von der Gemeinschaft gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 01 — WIRTSCHAFT UND FINANZEN

KAPITEL 01 04 — FINANZOPERATIONEN UND -INSTRUMENTE *(Fortsetzung)*

01 04 10 Nukleare Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 500 000	1 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 500 000	1 000 000		1 500 000		
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 500 000	1 000 000	p.m.	1 500 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank; die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen; von der Kommission vorgelegt am 6. November 2002 (ABl. C 45 E vom 25.2.2003, S. 194).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD WIRTSCHAFT UND FINANZEN

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD WIRTSCHAFT UND FINANZEN

TITEL 02

UNTERNEHMEN

TITEL 02

UNTERNEHMEN

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist es, die Europäische Union zur weltweit wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaft zu entwickeln, indem unternehmerische Initiativen und Innovationen in Europa ausgebaut werden und der Binnenmarkt besser genutzt wird.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“	121 536 778	121 536 778	115 590 482	115 590 482	93 852 446,90	93 852 446,90
02 02	FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE	64 450 000	65 800 000	57 600 000	60 700 000	42 529 244,21	38 696 335,96
02 03	FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL	69 400 000	86 400 000	66 600 000	94 570 000	67 413 344,71	70 058 507,01
02 04	BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES	66 150 000	64 950 000	59 700 000	60 300 000	38 681 319,04	39 651 621,92
02 05	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG	18 300 000	15 500 000	8 900 000	8 800 000	6 300 614,15	4 671 641,13
02 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	2 235 000	—	5 150 000	14 189 174,42	12 816 385,82
	Titel 02 — Insgesamt	**339 836 778**	**356 421 778**	**308 390 482**	**345 110 482**	**262 966 143,43**	**259 746 938,74**

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

TITEL 02

UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
02 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“				
02 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Unternehmen“***	5	69 323 600 (1)	64 502 365 (2)	63 760 317,05
02 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen“***				
02 01 02 01	Externes Personal	5	9 334 290	9 434 680	7 865 238,41
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 876 041 (3)	6 905 145 (4)	6 151 453,08
	Artikel 02 01 02 — Subtotal		16 210 331	16 339 825	14 016 691,49
02 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Unternehmen“***	5	19 304 847	17 548 292	16 075 438,36
02 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“***				
02 01 04 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben	3	1 400 000	1 400 000	
02 01 04 03	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	1 250 000	1 200 000	
02 01 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	3	7 100 000	6 650 000	

(1) Mittel in Höhe von 126 541 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 306 144 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 18 592 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 26 445 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
02 01 04 05	Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDAbc) — Verwaltungsausgaben	3	750 000		
02 01 04 06	Abschluss früherer IDA-Programme — Verwaltungsausgaben	3	p.m.	750 000	
	Artikel 02 01 04 — Subtotal		10 500 000	10 000 000	
02 01 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungsaktivitäten des Politikbereichs „Unternehmen“***				
02 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	3 242 000	4 100 000	
02 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	1 038 000	1 550 000	
02 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	3	1 918 000	1 550 000	
	Artikel 02 01 05 — Subtotal		6 198 000	7 200 000	
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		**121 536 778**	**115 590 482**	**93 852 446,90**

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ *(Fortsetzung)*

02 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Unternehmen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
69 323 600 (1)	64 502 365 (2)	63 760 317,05

(1) Mittel in Höhe von 126 541 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 306 144 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

02 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Unternehmen“

02 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 334 290	9 434 680	7 865 238,41

02 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 876 041 (1)	6 905 145 (2)	6 151 453,08

(1) Mittel in Höhe von 18 592 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 26 445 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

02 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Unternehmen“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 304 847	17 548 292	16 075 438,36

02 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 01 04 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 400 000	1 400 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 04 01.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ *(Fortsetzung)*

02 01 04 *(Fortsetzung)*

02 01 04 03 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 250 000	1 200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 05 01.

02 01 04 04 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 100 000	6 650 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 02 03.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ *(Fortsetzung)*

02 01 04 *(Fortsetzung)*

02 01 04 05 Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDAbc) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
750 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 04 01.

02 01 04 06 Abschluss früherer IDA-Programme — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der für die Verwaltung in den vorangegangenen IDA-Programmen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 04 02.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UNTERNEHMEN“ *(Fortsetzung)*

02 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungsaktivitäten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 242 000	4 100 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

02 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 038 000	1 550 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

02 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 918 000	1 550 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 02	FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE							
02 02 01	***Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)***	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	8 389,—
02 02 02	***Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus***	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
02 02 03	***Verbesserung der Unternehmensumfeld für die kleinen und mittleren Unternehmen***							
02 02 03 01	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen	3	25 900 000	23 000 000	25 850 000	28 600 000	16 700 399,16	16 920 219,67
02 02 03 02	Unterstützung von KMU im neuen finanziellen Umfeld	3	8 000 000	8 000 000	6 000 000	2 000 000		
02 02 03 03	Pilotprojekt: Kompetenzvermittlung durch Betreuung in den KMU	3	2 000 000	2 000 000				
	Artikel 02 02 03 — Subtotal		35 900 000	33 000 000	31 850 000	30 600 000	16 700 399,16	16 920 219,67
02 02 04	***Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)***							
02 02 04 01	Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC)	3	28 550 000	6 000 000				
02 02 04 02	Abschluss früherer IDA-Programme	3	—	23 000 000	25 750 000	27 100 000	17 328 845,05	21 442 406,29
	Artikel 02 02 04 — Subtotal		28 550 000	29 000 000	25 750 000	27 100 000	17 328 845,05	21 442 406,29
02 02 05	***Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen***	3	p.m.	2 300 000	p.m.	2 000 000	6 000 000,—	0,—
02 02 06	***Pilotvorhaben „Wissensorientierte Regionen“***	3	p.m.	1 500 000	p.m.	1 000 000	2 500 000,—	325 321,—
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		**64 450 000**	**65 800 000**	**57 600 000**	**60 700 000**	**42 529 244,21**	**38 696 335,96**

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 01 Maßnahmen im Bereich der Sozialwirtschaft (Genossenschaften, Gegenseitigkeitsgesellschaften, Vereine und Stiftungen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	8 389,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1			1		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	1	p.m.	p.m.	1		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Vorhaben zur Beurteilung des Beschäftigungspotenzials für Unternehmen des sozialwirtschaftlichen Sektors und zur Verbesserung ihres Zugangs zu den Gemeinschaftsaktionen bestimmt.

Die Zahlungsermächtigungen dienen zur Finanzierung der Verpflichtungen der Kommission, die sich aus den in den Vorjahren vorgenommenen Mittelbindungen ergeben.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 02 Maßnahmen der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 293 026			1 293 026		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	1 293 026	p.m.	p.m.	1 293 026		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung der Gemeinschaftspolitik zur Tourismusförderung geschlossen wurden.

Die Zahlungsermächtigungen dienen zur Finanzierung der Verpflichtungen der Kommission, die sich aus den in den Vorjahren vorgenommenen Mittelbindungen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 92/421/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über einen Aktionsplan der Gemeinschaft zur Förderung des Tourismus (ABl. L 231 vom 13.8.1992, S. 26).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 03 Verbesserung der Unternehmensumfeld für die kleinen und mittleren Unternehmen

02 02 03 01 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 900 000	23 000 000	25 850 000	28 600 000	16 700 399,16	16 920 219,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	60 409 142	16 600 000	15 000 000	15 000 000	12 000 000	1 809 142
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	25 850 000	12 000 000	5 000 000	4 000 000	3 000 000	1 850 000
Mittel 2005	25 900 000		3 000 000	15 000 000	5 900 000	2 000 000
Insgesamt	112 159 142	28 600 000	23 000 000	34 000 000	20 900 000	5 659 142

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Gemeinschaftspolitik zugunsten der Unternehmen, insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen, gleich welcher Rechtsform, auch in den Bereichen Handel und Vertrieb, Handwerk, Fremdenverkehr, einschließlich Genossenschaften, Gesellschaften auf Gegenseitigkeit und Vereine, im Hinblick auf die Entwicklung ihres vollen Potenzials für Beschäftigung, Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit.

Die Zielsetzungen im Hinblick auf die Beschleunigung der durchschnittlichen Dauer bis zur Auszahlung der Mittel an die Begünstigten werden regelmäßig festgelegt und bewertet, um eine beständige Verbesserung der Zahlungsleistung sicherzustellen, die noch über die Anforderungen der Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35) hinausgehen.

Besonderes Augenmerk gilt den Kleinst- und Kleinunternehmen, die rund 99 % der europäischen Unternehmen ausmachen und am meisten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beitragen.

Das Konzept der sozialen Verantwortung von Unternehmen (CSR — Corporate Social Responsibility) soll den Unternehmen als Grundlage dienen, auf freiwilliger Basis soziale Belange und Umweltbelange in ihre Unternehmenstätigkeit zu integrieren. Mit den Projekten sollen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützt werden, das von und für große Unternehmen entwickelte Konzept anzuwenden und an ihre Verhältnisse anzupassen. Die Kommission hat ihrerseits das Konzept in ihren Mitteilungen „Die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung“ (KOM(2002) 347) und „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2002) 366) dargestellt.

Diese Mittel können für Analysen „bester Verfahren“ im Hinblick auf die soziale Verantwortung der Unternehmen in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern, für die Entwicklung und Bereitstellung einschlägigen Hilfsmittel sowie für Maßnahmen wie die Untersuchung von Aspekten des Wettbewerbs und die Sensibilisierung der Unternehmen verwendet werden.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 03 *(Fortsetzung)*

02 02 03 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen Dritter, die in Artikel 6 0 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die Einnahmen werden mit 500 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 03 *(Fortsetzung)*

02 02 03 02 Unterstützung von KMU im neuen finanziellen Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	8 000 000	6 000 000	2 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 000 000	2 000 000	3 000 000	1 000 000		
Mittel 2005	8 000 000		5 000 000	2 000 000	1 000 000	
Insgesamt	14 000 000	2 000 000	8 000 000	3 000 000	1 000 000	

Erläuterungen

Mittel aus dem Gemeinschaftshaushalt können im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme zur Leistung technischer Unterstützung verwendet werden, insbesondere für Maßnahmen zur Stärkung der Institutionen und zur Ausbildung. Besondere Aufmerksamkeit muss dabei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen Finanzinstituten und KMU in den Mitgliedstaaten, in den Kandidatenländern und in den an die Union angrenzenden Ländern zukommen. Die Maßnahmen müssen ferner die Schaffung von Partnerschaften zwischen örtlichen und regionalen Kreditinstituten, Handelskammern, regionalen Entwicklungsagenturen und anderen, örtlichen und regionalen öffentlichen Stellen, die sich mit der Finanzierung von KMU befassen, sowie deren Vernetzung begünstigen. Es wird empfohlen, die Maßnahmen mit Projekten zu koordinieren, die durch die Programme Phare, Tacis, CARDS und MEDA finanziert werden.

Die besonderen, von der Kommission koordinierten Maßnahmen können von internationalen Finanzinstituten (im Folgenden „IFI“) verwaltet werden, wie es in Artikel 54 der Haushaltsordnung vorgesehen ist: EIB, EIF, EBWE und Entwicklungsbank des Europarats in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau. Die von der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen können nur mit solchen Darlehen verknüpft werden, die diese IFI vergeben und verbürgt haben. Die im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme für technische Unterstützung verfügbaren Mittel sowie die Ausgaben für Rechnungsprüfung und Verwaltung in Höhe von 1,25 % des Gesamtbetrags müssen der Betreuung von Darlehen an kleine Unternehmen zugute kommen, wobei Kleinstkrediten für kleine Unternehmen, sowohl für bereits bestehende als auch neu gegründete, der Vorzug zu geben ist.

Der Gemeinschaftsbeitrag wird ohne Ausschreibung oder Aufruf zu Vorschlägen nach Verhandlungen mit den oben aufgeführten IFI auf diese aufgeteilt.

Bei der Auswahl der Partnerkreditinstitute in den Mitgliedstaaten sollten die aufgeführten IFI, die die Aktionen verwalten, vorrangig auf regionale Kreditinstitute mit engen Geschäftsverbindungen zu kleinen Unternehmen zurückgreifen. Aktionen in den neuen Mitgliedstaaten sollten Vorrang genießen.

Gleichzeitig gilt es, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit von KMU zwischen Grenzregionen der alten Mitgliedstaaten und der zum 1. Mai 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten vorerst weiterhin zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 03 *(Fortsetzung)*

02 02 03 03 Pilotprojekt: Kompetenzvermittlung durch Betreuung in den KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	2 000 000		2 000 000			
Insgesamt	2 000 000		2 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Pilotprojekts zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der Überlebensfähigkeit von KMU und Kleinstunternehmen bestimmt. Ziel ist die Schaffung einer engeren Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um die Grundsätze für eine „erweiterte Betreuung“ auszuarbeiten, beruhend auf dem Wissenstransfer und der Weitergabe von Schlüsselkompetenzen, die für eine erfolgreiche Übergabe bzw. Übernahme eines Unternehmens unerlässlich sind.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinn von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 04 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA)

02 02 04 01 Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 550 000	6 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	28 550 000		6 000 000	6 000 000	6 000 000	10 550 000
Insgesamt	28 550 000		6 000 000	6 000 000	6 000 000	10 550 000

Erläuterungen

Neuer Posten

Die Kommission hat am 14. Juli 2003 einen Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (im Folgenden „IDABC“) vorgelegt. Dieses Programm zielt darauf ab, europaweite elektronische Behördendienste zu verwirklichen und interoperable Telematiknetze als Grundlage für diese Dienste einzurichten, und es leistet so einen Beitrag zu den *e*Europe-Initiativen (im Rahmen der Lissabon-Ziele) und zu den zugehörigen Maßnahmeplänen. Es trägt ferner zu bei, die Hindernisse für den freien Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital zu beseitigen oder zu verringern, es unterstützt die Schaffung eines europäischen Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts und erleichtert die Anwendung des gemeinschaftlichen Besitzstandes nach der Erweiterung der Europäischen Union.

IDABC umfasst zwei Bereiche, und war Projekte von gemeinsamem Interesse und horizontale Maßnahmen.

Die Gemeinschaft muss in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten Projekte von gemeinsamem Interesse zur Unterstützung der sektorbezogenen Politiken, die Zusammenarbeit zwischen den Organen und das funktionieren der Europäischen Ämter und Agenturen bewerkstelligen. Die Projekte erstrecken sich auf die Vorbereitung, die Durchführbarkeit, die Entwicklung und Umsetzung europaweiter elektronischer Behördendienste; diese Dienste (Informations- und interaktive Dienste) werden von öffentlichen Verwaltungen für öffentliche Verwaltungen, für Unternehmen und Bürger erbracht werden müssen.

Ferner muss die Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten horizontale Maßnahmen zur Förderung der Interoperabilität verwirklichen. Dazu gehören:

— europaweite horizontale Dienste (die ihrem Wesen nach sektorübergreifend sind),

— Infrastrukturdienste, die nach Maßgabe der allgemeinen Anforderungen der Projekte von gemeinsamem Interesse ermittelt werden und die Interoperabilität fördern sollen, da diese sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht die Grundvoraussetzung darstellt,

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 04 *(Fortsetzung)*

02 02 04 01 *(Fortsetzung)*

— Tätigkeiten strategischer Art und zur Unterstützung für die Bewertung und Förderung elektronischer Behördendienste sowie zur Förderung guter Verfahren und von Kosten-Nutzen-Analysen,

— stärkere Förderung der Verwendung frei zugänglicher Software durch öffentliche Verwaltungen im Interesse der Bürger,

— für behinderte Bürger zugängliche Dienste.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Der Betrag der Einnahmen wird mit 200 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/387/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die interoperable Erbringung europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (ABl. L 181 vom 18.5.2004, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 04 *(Fortsetzung)*

02 02 04 02 Abschluss früherer IDA-Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	23 000 000	25 750 000	27 100 000	17 328 845,05	21 442 406,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	58 130 761	19 100 000	16 000 000	12 000 000	10 000 000	1 030 761
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	25 750 000	8 000 000	7 000 000	6 000 000	3 000 000	1 750 000
Mittel 2005	—					
Insgesamt	83 880 761	27 100 000	23 000 000	18 000 000	13 000 000	2 780 761

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der für die vorangegangenen IDA-Programme eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1719/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 1).

Beschluss 1720/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 203 vom 3.8.1999, S. 9).

Beschluss Nr. 2045/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG über Aktionen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Interoperabilität transeuropäischer Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen und des Zugangs zu diesen Netzen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 2046/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2002 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1719/1999/EG über Leitlinien einschließlich der Festlegung von Projekten von gemeinsamem Interesse für transeuropäische Netze zum elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) (ABl. L 316 vom 20.11.2002, S. 4).

Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1720/1999/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Beschluss Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1719/1999/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 05 Erweiterungsprogramm für kleine und mittlere Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 300 000	p.m.	2 000 000	6 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 000 000	2 000 000	2 300 000	1 700 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	6 000 000	2 000 000	2 300 000	1 700 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung dieses Pilotvorhabens geschlossen wurden, das der Vorbereitung auf eine zukünftige Rechtsgrundlage zur Finanzierung eines Programms dienen soll, mit dem Zusammenarbeit und Geschäftspartnerschaften zwischen KMU in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den an die erweiterte Union angrenzenden Ländern im Rahmen der Vorbereitung auf die Erweiterung unterstützt werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 02 02 — FÖRDERUNG DER UNTERNEHMERISCHEN INITIATIVE *(Fortsetzung)*

02 02 06 Pilotvorhaben „Wissensorientierte Regionen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	p.m.	1 000 000	2 500 000,—	325 321,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 349 358	1 000 000	1 500 000	1 000 000	849 358	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Mittel 2005	p.m.			p.m.		
Insgesamt	4 349 358	1 000 000	1 500 000	1 000 000	849 358	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verträge bestimmt, die im Rahmen der Finanzierung oder Mitfinanzierung spezifischer Maßnahmen zur Durchführung dieses Pilotvorhabens geschlossen wurden, das der Förderung von experimentellen Maßnahmen auf regionaler Ebene, die die Schaffung von „wissensorientierten Regionen“ im Bereich technologische Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen Universitäten und Forschern auf regionaler Ebene dienen und damit die weitere Integration zwischen europäischen Regionen fördern soll.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
02 03	FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL							
02 03 01	***Forschung und Innovation***	3	64 800 000	45 000 000	64 900 000	39 000 000	63 898 015,48	3 496 604,50
02 03 02	***Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik***	3	4 600 000	5 750 000	1 700 000	1 700 000	3 515 329,23	2 051,43
02 03 03	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
02 03 04	***Abschluss früherer Programme***							
02 03 04 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	1 150 000	—	1 000 000	0,—	5 206 522,44
02 03 04 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	34 500 000	—	52 870 000	0,—	61 353 328,64
	Artikel 02 03 04 — Subtotal		—	35 650 000	—	53 870 000	0,—	66 559 851,08
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		**69 400 000**	**86 400 000**	**66 600 000**	**94 570 000**	**67 413 344,71**	**70 058 507,01**

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) verwendet.

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind die ethischen Grundprinzipien, (gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG) einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Unter diesen Artikeln und Posten werden ferner die Ausgaben für Folgendes verbucht: Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die von europäischem Interesse sind und von der Kommission veranstaltet werden, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierende Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Begleitung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Aktionen innerhalb der früheren Rahmenprogramme.

Die Mittel decken ebenfalls die Verwaltungsausgaben ab; dazu gehören die Ausgaben für die statutarischen und anderen Bediensteten, die Ausgaben für Information und Veröffentlichung, Verwaltung und Technik sowie weitere Ausgaben für die interne Infrastruktur im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Aktion, zu denen sie gehören, einschließlich der Aktionen und Initiativen, die für die Vorbereitung und die Begleitung der gemeinschaftlichen Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlich sind.

Für einige der Aktionen (insbesondere COST) ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Haushaltsordnung (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ebenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans verbuchten etwaigen Einnahmen von Seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 02 03 03.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL *(Fortsetzung)*

02 03 01 Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 800 000	45 000 000	64 900 000	39 000 000	63 898 015,48	3 496 604,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	122 383 448	19 000 000	17 000 000	17 000 000	17 000 000	52 383 448
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	64 900 000	20 000 000	9 000 000	8 000 000	7 000 000	20 900 000
Mittel 2005	64 800 000		19 000 000	18 000 000	17 000 000	10 800 000
Insgesamt	252 083 448	39 000 000	45 000 000	43 000 000	41 000 000	84 083 448

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in allen ihren Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL *(Fortsetzung)*

02 03 02 Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 600 000	5 750 000	1 700 000	1 700 000	3 515 329,23	2 051,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 811 882	1 200 000	3 150 000	3 000 000	3 000 000	1 461 882
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 700 000	500 000	900 000	200 000	100 000	
Mittel 2005	4 600 000		1 700 000	1 500 000	1 400 000	
Insgesamt	18 111 882	1 700 000	5 750 000	4 700 000	4 500 000	1 461 882

Erläuterungen

Die Ziele der Gemeinschaftsaktion in diesem Bereich bestehen darin, die kohärente Entwicklung der politischen Maßnahmen für Forschung und Entwicklung in Europa zu fördern, indem die Herausforderungen und die für die Gemeinschaft interessanten Bereiche ermittelt und den politischen Entscheidungsträgern als Grundlage für ihre Beschlussfassung vorgelegt werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen von Wissenschaft und Technologie erfolgen, einschließlich der thematisch prioritären Bereiche.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL *(Fortsetzung)*

02 03 03 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die beim Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL *(Fortsetzung)*

02 03 04 Abschluss früherer Programme

02 03 04 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 150 000	—	1 000 000	0,—	5 206 522,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 017 435	1 000 000	1 000 000	2 000 000	3 000 000	4 017 435
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	11 017 435	1 000 000	1 000 000	2 000 000	3 000 000	4 017 435

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL *(Fortsetzung)*

02 03 04 *(Fortsetzung)*

02 03 04 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 03 — FORSCHUNG — FÖRDERUNG VON INNOVATION UND WANDEL *(Fortsetzung)*

02 03 04 *(Fortsetzung)*

02 03 04 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	34 500 000	—	52 870 000	0,—	61 353 328,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	332 964 018	52 870 000	30 000 000	70 000 000	90 000 000	90 094 018
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	332 964 018	52 870 000	30 000 000	70 000 000	90 000 000	90 094 018

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 04	BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES							
02 04 01	***Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung***	3	18 250 000	14 000 000	12 500 000	12 300 000	7 812 611,69	5 879 164,56
02 04 02	***Zuschuss für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln***							
02 04 02 01	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	9 400 000	9 400 000	9 000 000	9 000 000	0,—	0,—
02 04 02 02	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	16 000 000	16 000 000	16 000 000	16 100 000	13 031 714,96	13 031 714,96
02 04 02 03	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	3	3 700 000	3 700 000	3 500 000	3 500 000	3 034 455,76	2 984 347,99
	Artikel 02 04 02 — Subtotal		29 100 000	29 100 000	28 500 000	28 600 000	16 066 170,72	16 016 062,95
02 04 03	***Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften***	3	18 800 000	21 850 000	18 700 000	19 400 000	14 802 536,63	17 756 394,41
02 04 04	***Chemikalienrecht und Agentur für chemische Stoffe***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		**66 150 000**	**64 950 000**	**59 700 000**	**60 300 000**	**38 681 319,04**	**39 651 621,92**

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 250 000	14 000 000	12 500 000	12 300 000	7 812 611,69	5 879 164,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	18 401 664	6 300 000	4 000 000	4 000 000	4 101 664	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	12 500 000	6 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000	500 000
Mittel 2005	18 250 000		7 000 000	5 000 000	3 000 000	3 250 000
Insgesamt	49 151 664	12 300 000	14 000 000	11 000 000	8 101 664	3 750 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Aktionen, die zum Funktionieren des Binnenmarktes beitragen:

— Harmonisierung der Normen und Einführung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften,

— Finanzierung der administrativen Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den gemeldeten Stellen,

— Prüfung der von den Mitgliedstaaten und den EFTA-Ländern notifizierten Regeln sowie Übersetzung der Entwürfe und technischen Regeln,

— Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den Bereichen Lebensmittel, Arzneimittel, chemische Erzeugnisse, Sicherheit und Umweltqualität,

— sektorielle Harmonisierung bei den Richtlinien nach dem „neuen Konzept", vor allem Ausdehnung des „neuen Konzepts" auf den Automobilsektor und auf die Harmonisierung technischer Normen für den Bau von Bussen,

— Aufbau von Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, Unterstützung der Zusammenarbeit aller an der Durchsetzung des Binnenmarktrechts beteiligten Behörden,

— Zuschüsse für Projekte von gemeinschaftlichem Interesse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen,

— Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, Verbesserung der Kenntnisse in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft,

— Verwirklichung des strategischen Binnenmarktprogramms und Überwachung des Marktes,

— Unterstützung der Europäischen Organisation für Prüfung und Zertifizierung (EOTC) und der Europäischen Organisation für technische Zulassungen (EOTA),

— Mittel für den Europarat im Rahmen des Übereinkommens über das Europäische Arzneibuch,

— Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung des gemeinschaftlichen Besitzstandes zu ermöglichen,

— Finanzierung bestimmter Vorarbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinschaftspolitik für chemische Erzeugnisse im Hinblick auf die Einrichtung der künftigen Agentur für chemische Stoffe in Helsinki.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 01 *(Fortsetzung)*

Aus diesen Mitteln sind ferner einige vorbereitende Arbeiten, insbesondere zur Einrichtung eines IT-Instruments (Datenbank) für Erfassung und Management chemischer Stoffe, zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8300/92) vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/5/EWG des Rates vom 25. Februar 1993 über die Unterstützung der Kommission und die Mitwirkung der Mitgliedstaaten bei der wissenschaftlichen Prüfung von Lebensmittelfragen (ABl. L 52 vom 4.3.1993, S. 18).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Entscheidung Nr. 3052/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1995 zur Einführung eines Verfahrens der gegenseitigen Unterrichtung über einzelstaatliche Maßnahmen, die vom Grundsatz des freien Warenverkehrs in der Gemeinschaft abweichen (ABl. L 321 vom 30.12.1995, S. 1).

Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (ABl. L 32 vom 3.2.1997, S. 38).

Beschluss des Rates (Ratsdokument 8453/97) zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/79/EG des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des „neuen Konzepts“ in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen, elektrische Niederspannungsgeräte, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsgefährdete Umgebungen, medizinische Geräte, Spielzeuge, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Baugewerbe, Interoperabilität der Eisenbahnsysteme, Sportboote, Reifen, Emissionen von Kraftfahrzeugen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 des Rates vom 20. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3448/93 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 7).

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Richtlinie 2003/102/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zum Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern vor und bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 321 vom 6.12.2003, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 02 Zuschuss für die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln

02 04 02 01 Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 400 000	9 400 000	9 000 000	9 000 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 000 000	9 000 000				
Mittel 2005	9 400 000		9 400 000			
Insgesamt	18 400 000	9 000 000	9 400 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (Personal und Dienstbetrieb) der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen, insbesondere an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 02 *(Fortsetzung)*

02 04 02 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 02 *(Fortsetzung)*

02 04 02 02 Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 000 000	16 000 000	16 000 000	16 100 000	13 031 714,96	13 031 714,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	100 000	100 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	16 000 000	16 000 000				
Mittel 2005	16 000 000		16 000 000			
Insgesamt	32 100 000	16 100 000	16 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen nur zur Deckung der operationellen Ausgaben der Agentur für ihr Arbeitsprogramm (Titel 3).

Bei Vorlage eines Berichtigungssschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen, insbesondere an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen, im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 02 *(Fortsetzung)*

02 04 02 02 *(Fortsetzung)*

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1		73 700 000
— Titel 2 Gemeinschaftszuschuss (Posten 02 04 02 01 und 02 04 02 02)		25 400 000
Gemeinschaftszuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden (Posten 02 04 02 03)		3 700 000
— Titel 3 „Sonstige Einnahmen“		3 437 000
	Insgesamt	106 237 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		44 675 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		20 086 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		41 476 000
	Insgesamt	106 237 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2743/98 des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 297/95 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 02 *(Fortsetzung)*

02 04 02 03 Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 700 000	3 700 000	3 500 000	3 500 000	3 034 455,76	2 984 347,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	382 048	382 048				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 500 000	3 117 952	382 048			
Mittel 2005	3 700 000		3 317 952	382 048		
Insgesamt	7 582 048	3 500 000	3 700 000	382 048		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 57 der Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 vorgesehenen unterscheidet, und den die Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 03 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 800 000	21 850 000	18 700 000	19 400 000	14 802 536,63	17 756 394,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	44 959 265	11 600 000	8 550 000	12 659 265	11 150 000	1 000 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	18 700 000	7 800 000	5 700 000	3 000 000	2 200 000	
Mittel 2005	18 800 000		7 600 000	3 000 000	2 000 000	6 200 000
Insgesamt	82 459 265	19 400 000	21 850 000	18 659 265	15 350 000	7 200 000

Erläuterungen

Gemäß dem allgemeinen Ziel, das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie zu unterstützen, insbesondere durch die gegenseitige Anerkennung der Normen und die Aufstellung europäischer Normen in geeigneten Fällen, dienen diese Mittel zur Deckung/Finanzierung:

— der finanziellen Verpflichtungen aus den mit den europäischen Normungsgremien (Europäisches Komitee für Normung — CEN, Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung — Cenelec, Europäisches Institut für Telekommunikationsnormen — ETSI) abzuschließenden Verträgen,

— der Konformitätsprüfung und Bescheinigung der Normenkonformität sowie Demonstrationsvorhaben,

— der Ausgaben der über die Durchführung des Programms und der vorgenannten Vorhaben abgeschlossenen Verträge; dabei handelt es sich vor allem um Forschungs-, Assoziierungs-, Bewertungs-, Facharbeiten-, Koordinierungs-, Stipendien- und Subventionsverträge sowie Verträge zur Förderung von Ausbildung und Mobilität der Wissenschaftler oder über die Beteiligung an internationalen Vereinbarungen sowie Beteiligung an den Ausgaben für Anlagen,

— Verbesserung der Leistung von Normungsgremien,

— der Förderung der Qualität in der Normung und der Qualitätsprüfung,

— die Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Normen in einzelstaatliche Normen, insbesondere durch ihre Übersetzung,

— von Informations-, Förder- und Werbeaktionen im Bereich der Normung sowie der Förderung europäischer Interessen in der internationalen Normung,

— der Sekretariate der technischen Ausschüsse,

— der technischen Projekte im Bereich der Normenkonformitätsprüfungen,

— von Kooperations- und Förderprogrammen für Drittländer,

— der notwendigen Arbeiten zur harmonisierten Anwendung der internationalen Normen in der Gemeinschaft,

— der Festlegung der Zertifizierungsmethoden und der Ausarbeitung der technischen Zertifizierungsmethoden,

— der Förderung der Normenanwendung bei öffentlichen Aufträgen,

— der Koordinierung verschiedener Aktionen zur Vorbereitung und Verstärkung der Normenanwendung (Leitfäden für die Benutzung, Vorführungen usw.).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 03 *(Fortsetzung)*

Die Gemeinschaftsfinanzierung dient der Festlegung und Durchführung der Normungstätigkeit durch Konzertierung mit den Hauptbeteiligten: der Industrie, den Arbeitnehmervertretern, den Verbrauchern, den kleinen und mittleren Unternehmen, den einzelstaatlichen und europäischen Normungsgremien, den Behörden für öffentliches Beschaffungswesen in den Mitgliedstaaten, allen Anwendern sowie den Verantwortlichen für die Industriepolitik auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene.

Die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern wird über Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau finanziert.

Rechtsgrundlagen

Richtlinien des Rates und des Europäischen Parlaments zur Umsetzung des „neuen Konzepts" in den betreffenden Sektoren wie Maschinen, elektromagnetische Verträglichkeit, Funkausrüstungen und Telekommunikationsendgeräte, elektrische Niederspannungsbetriebsmittel, persönliche Schutzausrüstungen, Aufzüge, explosionsfähige Atmosphären, Medizinprodukte, Spielzeug, Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen, Bau, die Interoperabilität des Eisenbahnsystems, Sportboote, Reifen, Emissionen von Kraftfahrzeugen usw.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept" erfasst werden.

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse, zur Anerkennung von Befähigungsnachweisen, zur Öffnung des öffentlichen Auftragswesens, Entwicklung eines Marktes für Finanzleistungen, europäisches Gesellschaftsrecht, sowie zum geistigen und gewerblichen Eigentum.

Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Beschluss 87/95/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 über die Normung im Bereich der Informationstechnologien und der Telekommunikation (ABl. L 36 vom 7.2.1987, S. 31).

Richtlinie 88/301/EWG der Kommission vom 16. Mai 1988 über den Wettbewerb auf dem Markt für Telekommunikationsendgeräte (ABl. L 131 vom 27.5.1988, S. 73).

Richtlinie 90/544/EWG des Rates vom 9. Oktober 1990 über die Frequenzbänder für die koordinierte Einführung eines europaweiten terrestrischen öffentlichen Funkrufsystems in der Gemeinschaft (ABl. L 310 vom 9.11.1990, S. 28).

Richtlinie 91/287/EWG des Rates vom 3. Juni 1991 über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digitalkommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist (ABl. L 144 vom 8.6.1991, S. 45).

Richtlinie 92/75/EWG des Rates vom 22. September 1992 über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch Haushaltsgeräte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen (ABl. L 297 vom 13.10.1992, S. 16).

Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates vom 8. Februar 1993 über die Kontrolle der Übereinstimmung von aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen mit den geltenden Produktsicherheitsvorschriften (ABl. L 40 vom 17.2.1993, S. 1).

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84).

Richtlinie 93/65/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. L 187 vom 29.7.1993, S. 52).

Richtlinie 97/15/EG der Kommission vom 25. März 1997 zur Übernahme von Eurocontrol-Normen und zur Änderung der Richtlinie 93/65/EWG des Rates über die Aufstellung und Anwendung kompatibler technischer Spezifikationen für die Beschaffung von Ausrüstungen und Systemen für das Flugverkehrsmanagement (ABl. L 95 vom 10.4.1997, S. 16).

Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG (ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität (ABl. L 91 vom 7.4.1999, S. 10).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12).

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 03 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr") (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/76/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2000 über die Verbrennung von Abfällen (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 91).

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51).

Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37).

Richtlinie 2002/77/EG der Kommission vom 16. September 2002 über den Wettbewerb auf den Märkten für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (ABl. L 249 vom 17.9.2002, S. 21).

Richtlinie 2002/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 65).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte — Gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission zu Artikel 9 (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Richtlinie 2003/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2003 zur Förderung der Verwendung von Biokraftstoffen oder anderen erneuerbaren Kraftstoffen im Verkehrssektor (ABl. L 123 vom 17.5.2003, S. 42).

Richtlinie 2003/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinie 94/25/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (ABl. L 214 vom 26.8.2003, S. 18).

Richtlinie 2004/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Änderung der Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 26).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1); Berichtigung im ABl. L 358 vom 3.12.2004, S. 35.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 04 — BESSERE NUTZUNG DES BINNENMARKTES *(Fortsetzung)*

02 04 04 Chemikalienrecht und Agentur für chemische Stoffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 67/548/EWG des Rates im Hinblick auf ihre Anpassung an die Verordnung (EG) des Europäischen Parlaments und des Rates über die Registrierung, Bewertung und Zulassung chemischer Stoffe und deren Beschränkung (KOM(2003) 644 endg.).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 05 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 05	WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG							
02 05 01	***Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union***	3	12 300 000	10 500 000	8 900 000	8 800 000	6 300 614,15	4 671 641,13
02 05 02	***Konsolidierung des Binnenmarktes — Pilotprojekt „Kooperation und Clusterbildung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“***	3	6 000 000	5 000 000				
	Kapitel 02 05 — Insgesamt		**18 300 000**	**15 500 000**	**8 900 000**	**8 800 000**	**6 300 614,15**	**4 671 641,13**

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 05 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

02 05 01 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 300 000	10 500 000	8 900 000	8 800 000	6 300 614,15	4 671 641,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 599 971	5 300 000	2 000 000	2 000 000	299 971	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	8 900 000	3 500 000	1 300 000	1 500 000	1 500 000	1 100 000
Mittel 2005	12 300 000		7 200 000	2 100 000	2 000 000	1 000 000
Insgesamt	30 799 971	8 800 000	10 500 000	5 600 000	3 799 971	2 100 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu,

— die Daten zusammenzutragen, die für eine gründliche Kenntnis der Entwicklung der Industriezweige in der Gemeinschaft und der Industriestrategie der Drittländer und für die Information der Wirtschaftsteilnehmer, Entscheidungsträger und der Öffentlichkeit unerlässlich sind,

— regelmäßig eine allgemeine prospektive Analyse über die Gemeinschaftsindustrie vorzulegen und dem Europäischen Parlament einen Jahresbericht über die gemeinschaftliche Industriepolitik zu unterbreiten,

— die Festlegung von Bezugswerten zur Messung der industriellen Leistungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene zu fördern,

— den Dialog mit all denjenigen, die an den Schlüsselindustrien beteiligt sind, zu fördern, und zwar insbesondere durch die Errichtung von Beratungsforen in Sektoren, die vor einem strukturellen Wandel stehen,

— die Durchführung der Wettbewerbspolitik in den Ländern, die den Beitritt beantragt haben, zu überwachen und zu unterstützen,

— die Initiative zur Rationalisierung der öffentlichen Verwaltungen auf nationaler und europäischer Ebene zu fördern,

— die Wirkung der Informationsgesellschaft auf die Wettbewerbsfähigkeit zu analysieren und die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs voranzubringen,

— in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Politik zu verfolgen, durch die innergemeinschaftlichen Standortverlagerungen von Unternehmen infolge eines Steuer-, Sozial- und Umweltdumpings entgegengewirkt werden soll, sowie die Frage der außergemeinschaftlichen Standortverlagerungen zu untersuchen,

— die Zentralisierung aktualisierter Informationen über saubere Technologien und ihre Weitergabe durch die berufsständischen Organisationen an ihre Mitglieder, insbesondere durch eine größere Nutzung der in diesem Bereich bestehenden Datenbanken, zu fördern,

— die Messung der Qualität der Arbeit unter allen Aspekten (berufliche Bildung, Arbeitsbedingungen, Kapitalintensität usw.) zu fördern, ebenso den Beitrag der Arbeitsqualität zu besseren Leistungen der europäischen Wirtschaft als Schlüsselfaktor der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und mit dem Ziel der Steigerung der Produktivität.

Bei allen aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen muss der uneingeschränkte Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein.

KAPITEL 02 05 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

02 05 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14.10.1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 05 — WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

02 05 02 Konsolidierung des Binnenmarktes — Pilotprojekt „Kooperation und Clusterbildung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	5 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	6 000 000		5 000 000	1 000 000		
Insgesamt	6 000 000		5 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Pilotprojekts zur Stärkung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit durch Förderung von Unternehmenskooperation, Bildung grenzüberschreitender Strategien und grenzüberschreitender Clusterbildung bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
02 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
02 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“***							
02 49 04 01	Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben	3	—	435 000	—	850 000	721 284,60	498 548,35
02 49 04 02	Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	100 000	0,—	98 637,37
02 49 04 03	Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	—	500 000	—	500 000	1 034 955,52	510 703,54
02 49 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	3	—	500 000	—	2 000 000	6 204 998,05	6 234 494,79
02 49 04 05	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	500 000	501 777,60	516 240,31
	Artikel 02 49 04 — Subtotal		—	1 435 000	—	3 950 000	8 463 015,77	7 858 624,36
02 49 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“***							
02 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	500 000	3 621 099,68	3 578 365,06
02 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	300 000	1 084 152,60	916 652,65
02 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich	3	—	800 000	—	400 000	1 020 906,37	462 743,75
	Artikel 02 49 05 — Subtotal		—	800 000	—	1 200 000	5 726 158,65	4 957 761,46
	Kapitel 02 49 — Insgesamt		**—**	**2 235 000**	**—**	**5 150 000**	**14 189 174,42**	**12 816 385,82**

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

02 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 49 04 01 Funktionsweise und Entwicklung des Binnenmarktes, insbesondere im Bereich der Meldung, Zertifizierung und der sektoriellen Angleichung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	435 000	—	850 000	721 284,60	498 548,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 570 833	850 000	435 000	600 000	685 833	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	2 570 833	850 000	435 000	600 000	685 833	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 04 01.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

02 49 04 *(Fortsetzung)*

02 49 04 02 Normung und Annäherung der Rechtsvorschriften — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	100 000	0,—	98 637,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	100 000	100 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	100 000	100 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 04 03.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

02 49 04 *(Fortsetzung)*

02 49 04 03 Politik zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit in der Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	—	500 000	1 034 955,52	510 703,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 096 810	500 000	500 000	96 810		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 096 810	500 000	500 000	96 810		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 05 01.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

02 49 04 *(Fortsetzung)*

02 49 04 04 Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	—	2 000 000	6 204 998,05	6 234 494,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 010 235	2 000 000	500 000	1 300 000	1 210 235	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	5 010 235	2 000 000	500 000	1 300 000	1 210 235	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 02 02 03.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

02 49 04 *(Fortsetzung)*

02 49 04 05 Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	500 000	501 777,60	516 240,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	952 982	500 000		452 982		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	952 982	500 000	p.m.	452 982		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 02 02 04 01.

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

02 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Unternehmen“

02 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	500 000	3 621 099,68	3 578 365,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	500 000	500 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	500 000	500 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

02 49 05 *(Fortsetzung)*

02 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	300 000	1 084 152,60	916 652,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	300 000	300 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	300 000	300 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

KAPITEL 02 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

02 49 05 *(Fortsetzung)*

02 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Forschungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	800 000	—	400 000	1 020 906,37	462 743,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 200 000	400 000	800 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 200 000	400 000	800 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 02 — UNTERNEHMEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD UNTERNEHMEN

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD UNTERNEHMEN

TITEL 03

WETTBEWERB

TITEL 03

WETTBEWERB

Allgemeine Ziele

In diesem Politikbereich verfolgt die Kommission das Ziel, die Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags auszubauen, um Wettbewerbsverzerrungen in der Europäischen Union zu verhindern; damit wird ein Beitrag zum Verbraucherschutz und zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft geleistet.

Mit der Wettbewerbspolitik sollen die Interessen der Verbraucher geschützt und gleichartige Bedingungen für den Wettbewerb der Unternehmen im Binnenmarkt gewährleistet werden, insbesondere müssen die Hindernisse für den Parallelhandel, die das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes beeinträchtigen, bekämpft werden. Nicht verzerrter Wettbewerb ist auch ein Schlüsselelement im Erweiterungsprozess und ein wesentlicher Faktor der weltweiten Wettbewerbsfähigkeit Europas. Aufgrund der gemeinsamen Währung wird die Wettbewerbspolitik eine noch wichtigere Rolle spielen, wenn es um die Förderung integrierter Märkte geht. Daher stellt die Wettbewerbspolitik, einschließlich Fusionskontrolle, Kartellvorschriften, Kartellverbot, Marktliberalisierung, Kontrolle der staatlichen Beihilfen und Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden auf internationaler Ebene, eine der Schlüsselaufgaben der Kommission im Rahmen des EG-Vertrags dar.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“	89 034 975	89 034 975	83 417 525	83 417 525	77 776 500,73	77 776 500,73
03 03	UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE	800 000	800 000	p.m.	p.m.		
	Titel 03 — Insgesamt	**89 834 975**	**89 834 975**	**83 417 525**	**83 417 525**	**77 776 500,73**	**77 776 500,73**

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

TITEL 03

WETTBEWERB

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
03 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“				
03 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wettbewerb“***	5	59 660 310 (1)	55 444 947 (2)	53 562 094,30
03 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“***				
03 01 02 01	Externes Personal	5	8 888 541	9 217 960	6 440 463,29
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 398 750 (3)	4 386 954 (4)	4 925 926,55
	Artikel 03 01 02 — Subtotal		13 287 291	13 604 914	11 366 389,84
03 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Wettbewerb“***	5	16 087 374	14 367 664	12 848 016,59
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		**89 034 975**	**83 417 525**	**77 776 500,73**

(1) Mittel in Höhe von 108 902 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 263 155 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 16 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 204 946 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „WETTBEWERB“ *(Fortsetzung)*

03 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Wettbewerb“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
59 660 310 (1)	55 444 947 (2)	53 562 094,30

(1) Mittel in Höhe von 108 902 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 263 155 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

03 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Wettbewerb“

03 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 888 541	9 217 960	6 440 463,29

03 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 398 750 (1)	4 386 954 (2)	4 925 926,55

(1) Mittel in Höhe von 16 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 204 946 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

03 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Wettbewerb“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
16 087 374	14 367 664	12 848 016,59

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

KAPITEL 03 03 — UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 03	UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE							
03 03 01	***Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung***	3	800 000	800 000	p.m. (1)	p.m. (2)		
	Kapitel 03 03 — Insgesamt		**800 000**	**800 000**	**p.m.**	**p.m.**		

(1) Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

KAPITEL 03 03 — UNTERNEHMENSZUSAMMENSCHLÜSSE, ANTI-TRUST UND MARKTLIBERALISIERUNG SOWIE KARTELLE
(Fortsetzung)

03 03 01 Begleitmaßnahmen zur Reform des Fusionskontrollrechts und des Kartellrechts sowie der Marktliberalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	800 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	800 000	800 000				
Mittel 2005	800 000		800 000			
Insgesamt	1 600 000	800 000	800 000			

Erläuterungen

Neuer Artikel

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung folgender Maßnahmen:

— Schulung für einzelstaatliche Richter im Bereich der Anwendung des europäischen Wettbewerbsrechts,

— Schaffung eines Netzes der Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Richtern in diesem Bereich.

Die geplanten Maßnahmen sollen eine korrekte und unionsweit einheitliche Anwendung der gemeinschaftsrechtlichen Wettbewerbsregeln gewährleisten, insbesondere mit Blick auf die Reform gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 03 — WETTBEWERB

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „WETTBEWERB“

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „WETTBEWERB“

— KONTROLLE DER STAATLICHEN BEIHILFEN

— INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Allgemeine Ziele

Der Politikbereich „Beschäftigung und Soziales“ betrifft Tätigkeiten, die zur Entwicklung eines modernen, innovativen und dauerhaften europäischen Sozialmodells mit mehr und besseren Arbeitsplätzen in einer auf Chancengleichheit beruhenden Gesellschaft ohne Ausgrenzung beitragen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“	109 227 217	109 227 217	100 381 163	100 381 163	77 606 651,73	77 606 651,73
04 02	BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS	11 334 743 376	8 815 117 645	10 604 921 169	9 150 855 273	9 577 268 623,17	7 488 023 133,95
04 03	ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN	74 920 000	72 900 000	69 038 000	65 342 000	63 879 113,52	57 664 393,67
04 04	FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG	55 927 000	58 677 000	56 300 000	56 604 654	51 349 011,94	42 392 644,47
04 05	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN	12 100 000	12 100 000	11 250 000	11 250 000	9 992 006,08	8 662 650,25
04 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	7 377 295	13 387 206,02	8 778 603
04 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES	p.m.	p.m.	555 500	555 500		
	Titel 04 — Insgesamt	**11 586 917 593**	**9 068 021 862**	**10 842 445 832**	**9 392 365 885**	**9 793 482 612,46**	**7 683 128 077,07**

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

TITEL 04

BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
04 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“				
04 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“***	5	57 139 452 (1)	52 905 483 (2)	50 905 414,42
04 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“***				
04 01 02 01	Externes Personal	5	9 087 108	9 181 482	7 534 824,26
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	7 778 033 (3)	7 180 095 (4)	6 955 658,09
	Artikel 04 01 02 — Subtotal		16 865 141	16 361 577	14 490 482,35
04 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“***	5	15 407 624	13 709 603	12 210 754,96
04 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“***				
04 01 04 01	Europäischer Sozialfonds (ESF) und nichtoperative technische Unterstützung — Verwaltungsausgaben	2.1	13 225 000	13 050 000	
04 01 04 02	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben	3	750 000	682 500	
04 01 04 04	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben	3	500 000	455 000	
04 01 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	3	400 000	370 000	

(1) Mittel in Höhe von 104 301 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 251 102 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 2 015 324 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 760 892 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
04 01 04 06	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben	3	400 000	370 000	
04 01 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	3	600 000	p.m. (1)	
04 01 04 08	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben	3	640 000	586 000	
04 01 04 09	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben	3	100 000	91 000	
04 01 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	3	2 000 000	1 800 000	
04 01 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben	3	1 200 000	p.m. (2)	
04 01 04 13	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	
	Artikel 04 01 04 — Subtotal		19 815 000	17 404 500	
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		**109 227 217**	**100 381 163**	**77 606 651,73**

(1) Mittel in Höhe von 550 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 130 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ *(Fortsetzung)*

04 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
57 139 452 (1)	52 905 483 (2)	50 905 414,42
(1) Mittel in Höhe von 104 301 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 251 102 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

04 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

04 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 087 108	9 181 482	7 534 824,26

04 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 778 033 (1)	7 180 095 (2)	6 955 658,09
(1) Mittel in Höhe von 2 015 324 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 760 892 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

04 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 407 624	13 709 603	12 210 754,96

04 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

04 01 04 01 Europäischer Sozialfonds (ESF) und nichtoperative technische Unterstützung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 225 000	13 050 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vorgesehenen ESF-finanzierten technischen Unterstützungsmaßnahmen. Die technische Hilfe umfasst die kommissionsinternen Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Diese Mittel können unter anderem verwendet werden für:

— unterstützende Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen);

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen;

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation;

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ *(Fortsetzung)*

04 01 04 *(Fortsetzung)*

04 01 04 01 *(Fortsetzung)*

— Verträge für Dienstleistungserbringer;

— Ausgaben für Zeitpersonal (nationale Sachverständige, andere Sachverständige, Hilfskräfte, Zeitarbeitskräfte, Personal vor Ort) in einer Gesamthöhe von höchstens 4 700 000 Euro.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 01 04 02 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
750 000	682 500	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 03 01.

04 01 04 04 EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
500 000	455 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 12.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ *(Fortsetzung)*

04 01 04 *(Fortsetzung)*

04 01 04 05 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
400 000	370 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für technische und administrative Unterstützung zur Umsetzung der Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll;

— die Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, die auf 370 000 Euro begrenzt sind, was geschätzt etwa vier Mannjahren entspricht. Diese Schätzung basiert auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 05 02.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ *(Fortsetzung)*

04 01 04 *(Fortsetzung)*

04 01 04 06 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
400 000	370 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 01.

04 01 04 07 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
600 000	p.m. [1]	
[1] Mittel in Höhe von 550 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 02.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ *(Fortsetzung)*

04 01 04 *(Fortsetzung)*

04 01 04 08 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
640 000	586 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 03.

04 01 04 09 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000	91 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 05 01.

04 01 04 10 Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 000 000	1 800 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich Ausgaben für Unterstützungs- und Informationstätigkeiten, die im Rahmen des auf die Europäische Beobachtungsstelle für die Beschäftigung anzuwendenden Vertrags über technische Hilfeleistung durchgeführt werden. Zudem können sie die Verwaltungsausgaben des Programms für gemeinschaftliche Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung decken, etwa Ausgaben für Sitzungen von Fachleuten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 15.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES“ *(Fortsetzung)*

04 01 04 *(Fortsetzung)*

04 01 04 12 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 200 000	p.m. (1)	
(1) Mittel in Höhe von 1 130 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 04.

04 01 04 13 Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 05.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 02	BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS							
04 02 01	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 1***	2.1	6 330 986 284	4 274 382 477	5 689 178 864	5 097 837 486	4 894 674 256,—	3 693 414 240,61
04 02 02	***Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands***	2.1	19 500 000	38 798 654	39 280 000	31 695 019	38 930 000,—	16 567 045,32
04 02 03	***Abschluss früherer Programme***	2.1	p.m.	77 894 000	p.m.	101 390 723	0,—	497 548 924,36
04 02 04	***Europäischer Sozialfonds — Ziel 2***	2.1	398 600 121	446 315 020	394 533 753	316 571 121	368 223 691,21	232 803 316,55
04 02 05	***Abschluss früherer Programme***	2.1	p.m.	40 497 000	p.m.	42 132 145	0,—	236 529 416,54
04 02 06	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 3***	2.1	3 911 064 342	3 452 614 538	3 834 809 871	3 076 656 514	3 718 927 200,—	2 414 766 522,80
04 02 07	***Abschluss früherer Programme***	2.1	p.m.	52 515 000	p.m.	74 022 885	0,—	133 495 280,75
04 02 08	***EQUAL***	2.1	615 029 882	330 110 956	578 468 964	310 749 986	504 285 356,06	161 587 860,90
04 02 09	***Abschluss früherer Programme***	2.1	p.m.	36 690 000	p.m.	41 259 394	0,—	59 238 522,93
04 02 10	***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen***	2.1	28 562 747	36 000 000	39 249 717	31 400 000	30 810 568,95	20 385 943,30
04 02 11	***Abschluss früherer Programme***	2.1	p.m.	900 000	p.m.	1 500 000	109 946,35	3 027 645,66
04 02 12	***EURES (European Employment Services)***	3	17 000 000	14 400 000	17 000 000	14 400 000	14 541 943,17	10 183 641,70
04 02 13	***Vorhaben zur Verwirklichung innovativer Ansätze auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten***	3	—	p.m.	—	240 000	0,—	236 778,57
04 02 15	***Arbeitsmarkt***	3	14 000 000	14 000 000	12 400 000	11 000 000	6 765 661,43	3 449 693,96
04 02 16	***Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung***	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	4 788 300,—
	Kapitel 04 02 — Insgesamt		**11 334 743 376**	**8 815 117 645**	**10 604 921 169**	**9 150 855 273**	**9 577 268 623,17**	**7 488 023 133,95**

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates sieht Finanzkorrekturen vor, deren eventuelle Einnahmen in den Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt werden. Aus diesen Einnahmen können in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) im Einzelfall, wenn sich dies als notwendig für die Deckung des Risikos einer Annullierung oder einer Minderung zuvor beschlossener Korrekturen erweist, zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 legt die Bedingungen fest, unter denen eine Rückerstattung des Vorschusses erfolgt, die keine Verringerung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention zur Folge hat. Aus den eventuellen Einnahmen durch die Rückerstattung des Vorschusses, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans eingesetzt sind, können in Übereinstimmung mit den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

04 02 01 Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 330 986 284	4 274 382 477	5 689 178 864	5 097 837 486	4 894 674 256,—	3 693 414 240,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	7 022 968 440	4 699 594 966	2 323 373 474			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 689 178 864	398 242 520	1 507 839 963	3 783 096 381		
Mittel 2005	6 330 986 284		443 169 040	823 028 217	5 064 789 027	
Insgesamt	19 043 133 588	5 097 837 486	4 274 382 477	4 606 124 598	5 064 789 027	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 01 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 02 02 ***Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 500 000	38 798 654	39 280 000	31 695 019	38 930 000,—	16 567 045,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	125 305 028	31 695 019	38 798 654			54 811 355
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	39 280 000			39 280 000		
Mittel 2005	19 500 000				19 500 000	
Insgesamt	184 085 028	31 695 019	38 798 654	39 280 000	19 500 000	54 811 355

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den Beschlüssen des Europäischen Rates (Berlin), denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 Millionen Euro (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden, fortgeführt. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung vom 17./18. Juni 2004 in Brüssel) wurden zusätzlich 105 Mio. Euro eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme, die Ende 2006 auslaufen, abzustimmen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen. Bei der Fortsetzung des Programms muss der Grundsatz der Zusätzlichkeit vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 02 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung vom 24./25. März 1999 in Berlin), Ziffer 44 Buchstabe b).

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Tagung vom 17./18. Juni 2004 in Brüssel), insbesondere Ziffer 49.

04 02 03 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	77 894 000	p.m.	101 390 723	0,—	497 548 924,36

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 355 573 952	101 390 723	77 894 000			1 176 289 229
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	1 355 573 952	101 390 723	77 894 000			1 176 289 229

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluss 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 02 04 ***Europäischer Sozialfonds — Ziel 2***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
398 600 121	446 315 020	394 533 753	316 571 121	368 223 691,21	232 803 316,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	904 801 550	300 789 771	390 917 640			213 094 139
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	394 533 753	15 781 350	39 453 375	339 299 028		
Mittel 2005	398 600 121		15 944 005	39 860 012	342 796 104	
Insgesamt	1 697 935 424	316 571 121	446 315 020	379 159 040	342 796 104	213 094 139

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 05 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 497 000	p.m.	42 132 145	0,—	236 529 416,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	676 470 834	42 132 145	40 497 000			593 841 689
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	676 470 834	42 132 145	40 497 000			593 841 689

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 06 Europäischer Sozialfonds (ESF) — Ziel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 911 064 342	3 452 614 538	3 834 809 871	3 076 656 514	3 718 927 200,—	2 414 766 522,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 822 635 378	2 923 264 119	3 257 823 866			641 547 393
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 834 809 871	153 392 395	38 348 099	3 643 069 377		
Mittel 2005	3 911 064 342		156 442 574	39 110 643	3 715 511 125	
Insgesamt	14 568 509 591	3 076 656 514	3 452 614 539	3 682 180 020	3 715 511 125	641 547 393

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Sozialfonds (ESF) im Rahmen von Ziel 3 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 07 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	52 515 000	p.m.	74 022 885	0,—	133 495 280,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	875 298 358	74 022 885	52 515 000			748 760 473
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	875 298 358	74 022 885	52 515 000			748 760 473

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 3 und 4 aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 08 EQUAL

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
615 029 882	330 110 956	578 468 964	310 749 986	504 285 356,06	161 587 860,90

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 091 117 900	270 257 159	211 857 899			609 002 843
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	578 468 964	40 492 827	75 200 965	462 775 171		
Mittel 2005	615 029 882		43 052 092	79 953 885	492 023 906	
Insgesamt	2 284 616 746	310 749 986	330 110 956	542 729 056	492 023 906	609 002 843

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL zur transnationalen Zusammenarbeit für neue Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Gemäß Artikel 3 des EG-Vertrags wirkt die Gemeinschaft bei der Festlegung und Durchführung anderer Gemeinschaftspolitiken darauf hin, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Die Mittel für die Strukturfonds können daher nur verwendet werden, wenn die aus diesem Fonds finanzierten Maßnahmen mit den Bestimmungen der Verträge und der aufgrund der Verträge erlassenen Rechtsakte, insbesondere denen über den Umweltschutz und über die Gleichstellung von Männern und Frauen, im Einklang stehen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel wird zur Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen beim Zugang zum Arbeitsmarkt bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 zur Festlegung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL über die transnationale Zusammenarbeit bei der Förderung neuer Methoden zur Bekämpfung von Diskriminierungen und Ungleichheiten jeglicher Art im Zusammenhang mit dem Arbeitsmarkt (ABl. C 127 vom 5.5.2000, S. 2).

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 09 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	36 690 000	p.m.	41 259 394	0,—	59 238 522,93

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	608 876 217	41 259 394	36 690 000			530 926 823
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	608 876 217	41 259 394	36 690 000			530 926 823

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 09 *(Fortsetzung)*

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1994 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (Emploi) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 09 *(Fortsetzung)*

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

04 02 10 ***Europäischer Sozialfonds (ESF) — Operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 562 747	36 000 000	39 249 717	31 400 000	30 810 568,95	20 385 943,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	55 319 143	27 475 028	27 844 115			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	39 249 717	3 924 972	5 299 610	30 025 135		
Mittel 2005	28 562 747		2 856 275	4 284 412	21 422 060	
Insgesamt	123 131 607	31 400 000	36 000 000	34 309 547	21 422 060	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem ESF finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des ESF. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Verträgen für Dienstleistungserbringer,

— Zuschüssen.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 10 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 02 11 ***Abschluss früherer Programme***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	900 000	p.m.	1 500 000	109 946,35	3 027 645,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 267 177	1 500 000	900 000			1 867 177
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	4 267 177	1 500 000	900 000			1 867 177

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen im Rahmen des Strukturfonds für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des ESF für Interventionen auszuzahlen sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38), zuletzt geändert durch den Beschluss 85/568/EWG (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 40).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 11 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 3823/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 23) und (EWG) Nr. 3824/85 (ABl. L 370 vom 31.12.1985, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

04 02 12 ***EURES (European Employment Services)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 000 000	14 400 000	17 000 000	14 400 000	14 541 943,17	10 183 641,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 999 163	5 900 000	5 400 000	2 699 163		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	17 000 000	8 500 000		6 500 000	2 000 000	
Mittel 2005	17 000 000		9 000 000	4 300 837	3 699 163	
Insgesamt	47 999 163	14 400 000	14 400 000	13 500 000	5 699 163	

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarkts und der europäischen Beschäftigungsstrategie zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Einrichtung und Betrieb von EURES bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 12 *(Fortsetzung)*

Der Zweck dieses Netzes besteht darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zwischen deren Arbeitsverwaltungen und der Kommission zu fördern, um Folgendes zu gewährleisten:

— Stellenvermittlung, Beratung und Information für Arbeitnehmer, die eine Stelle in einem anderen Mitgliedstaat suchen, und für Arbeitgeber, die Arbeitskräfte aus einem anderen Mitgliedstaat einstellen wollen;

— Austausch von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen auf Gemeinschaftsebene und grenzüberschreitend;

— Austausch von Informationen über die Entwicklung der Arbeitsmarktlage und über Lebens- und Arbeitsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten.

Auf Initiative der Grenzregionen können innerhalb von EURES besondere Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen vorgesehen werden.

Das EURES-Netz dient der Gewährleistung der Freizügigkeit und garantiert — nach den Grundsätzen der Transparenz und der Gleichbehandlung — den Zugang europäischer Bürger zur Beschäftigung in anderen Ländern als ihrem Herkunftsland.

Aus diesen Mitteln werden die zum einwandfreien Betrieb von EURES erforderlichen Maßnahmen finanziert, insbesondere die folgenden Unterstützungsmaßnahmen:

— Beihilfen zu den Unterstützungsmaßnahmen, die von den EURES-Partnern auf nationaler und grenzüberschreitender Ebene durchgeführt werden,

— Aus- und Weiterbildung von EURES-Beratern in den Mitgliedstaaten,

— Erfahrungsaustausch zwischen EURES-Beratern und Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsverwaltungen, einschließlich der Beitrittsländer,

— Unterrichtung der europäischen Bürger und Unternehmen über EURES,

— Aufbau von mehrsprachigen DV-Systemen mit zwei Datenbanken („Stellenangebote und Arbeitsgesuche“ und „Lebens- und Arbeitsbedingungen“) sowie Pflege und Ausbau einer Website,

— Einrichtung von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete (gemäß Artikel 17 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 2434/92),

— Beitrag zur Schaffung einer einheitlichen Website mit Informationen über die Mobilität in Europa, die Zugang zu Stellenangeboten und Informationen über Stellenangebote, Arbeitsuchende, Lebens- und Arbeitsbedingungen, allgemeine und berufliche Bildung sowie Mobilität von Studenten und Lehrkräften bietet.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel dienen auch der Einrichtung und dem Betrieb von spezifischen Kooperations- und Dienstleistungsstrukturen für die Grenzgebiete.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2434/92 des Rates vom 27. Juli 1992 zur Änderung des zweiten Teils der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 1).

Entscheidung 2003/8/EG der Kommission vom 23. Dezember 2002 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates hinsichtlich der Zusammenführung und des Ausgleichs von Stellenangeboten und Arbeitsgesuchen (ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 16).

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 13 Vorhaben zur Verwirklichung innovativer Ansätze auf den Arbeitsmärkten der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	240 000	0,—	236 778,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	238 989	240 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	238 989	240 000				

Erläuterungen

Den beschäftigungspolitischen Leitlinien zufolge soll die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert werden; ihre Maßnahmen im Bereich der Beschäftigung und der Verwirklichung der Chancengleichheit sollen unterstützt werden, und es soll eine koordinierte Strategie für die Beschäftigung entwickelt werden, während gleichzeitig Qualifizierung, Ausbildung und Flexibilität der Arbeitnehmer gefördert werden sollen. Im Rahmen der Vorbereitungen für die Umsetzung des Titels VIII des EG-Vertrags dienten diese Mittel zur Finanzierung der Unterstützung innovativer Pilotprojekte, der Bewertung von Erfahrungen in diesem Bereich und der Verbreitung der Ergebnisse.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 15 Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	12 400 000	11 000 000	6 765 661,43	3 449 693,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 005 267	4 800 000	3 205 267			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	12 400 000	6 200 000	2 294 733	3 905 267		
Mittel 2005	14 000 000		8 500 000	5 500 000		
Insgesamt	34 405 267	11 000 000	14 000 000	9 405 267		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Instrumente für die Beschäftigungsstrategie.

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen finanziert:

— Ausbau der Zusammenarbeit bei der Analyse, Forschung und Auswertung (Erstellung des Berichts über die Beschäftigung in Europa sowie Beitrag zum gemeinsamen Beschäftigungsbericht);

— Unterstützung der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Analyse und Evaluierung der jährlichen nationalen Aktionsprogramme für die Beschäftigung;

— Evaluierung der Nutzung des Europäischen Sozialfonds zur Umsetzung der europäischen Beschäftigungsstrategie;

— Förderung innovativer Ansätze aktiver Beschäftigungs- und Arbeitsmarktpolitik in Verbindung mit der Umsetzung des Titels „Beschäftigung“ des EG-Vertrags sowie der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates zum Europäischen Beschäftigungspakt;

— Ausbau des Potenzials der Sozialwirtschaft bei der Schaffung von Arbeitsplätzen auf lokaler Ebene im Einklang mit den Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Förderung des Austausches beispielhafter Praktiken im dritten Sektor, insbesondere im Hinblick auf die Beitrittsländer;

— Ermittlung vorbildlicher Verfahren und Förderung des Informations- und Erfahrungsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten (einschließlich Peer Review);

— Follow-up und Überwachung der europäischen Beschäftigungsstrategie (Europäische Beobachtungsstelle für Beschäftigung);

— Entwicklung von quantitativen und qualitativen Beschäftigungsindikatoren, einschließlich Benchmarking;

— prospektive Analysen in Bezug auf die Entwicklung der europäischen Beschäftigungsstrategie (neuer Forschungsbereich, Auswirkungen der übrigen Gemeinschaftspolitiken usw.);

— Entwicklung einer aktiven, auf die Bedürfnisse der Bürger abgestimmten Informationspolitik sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Initiativen Ratsvorsitze und anderer wichtiger internationaler Ereignisse;

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 15 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit, der Verbesserung der Kenntnisse, der Entwicklung des Informationsaustauschs, der Verbreitung der besten Praktiken und innovativen Ansätze sowie der Evaluierung der Erfahrungen bei der Umsetzung der nationalen Aktionspläne für Beschäftigung auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der Europäischen Beschäftigungsstrategie.

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Lissabon vom 23. und 24. März 2000 über die Beschäftigung schaffen diese Ziele einen integrierten Ansatz, der auf die Entwicklung einer europäischen Beschäftigungsstrategie abzielt, die eine Gemeinschaftsdimension aufweist. Die vorgeschlagenen Maßnahmen unterfüttern die koordinierte Vorgehensweise im Rahmen der EBS, wobei auf ein ausgewogenes Verhältnis der drei übergreifenden Ziele der Vollbeschäftigung, der Arbeitsplatzqualität und Arbeitsproduktivität sowie des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration entsprechend den neuen beschäftigungspolitischen Leitlinien geachtet wird.

Im Einklang mit den bereits durchgeführten Maßnahmen wird der Analyse der Beschäftigungstrends und der damit verbundenen Arbeitsmarktfragen besonderes Augenmerk entgegengebracht. Diese umfasst insbesondere die Analyse der Arbeitsmarktdynamik, der Zuwanderung und der beruflichen Integration von Zuwanderern sowie der nichtangemeldeten Erwerbstätigkeit, einschließlich der Messung des Umfangs.

Die Förderung des Informationsaustauschs und der Übertragung von bewährten Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten, Sozialpartnern und betroffenen Akteuren im Rahmen eines Programms mit der Bezeichnung „Voneinander Lernen", das Themenseminare, Peer-Review-Treffen und nationale und gemeinsame Folgemaßnahmen umfasst, wurde im Jahr 2004 eingeleitet (zum Thema Anpassungsfähigkeit und aktives Altern), um dann im Jahr 2005 voll anzulaufen.

Im Rahmen des AzB-Programms („Anreizmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung") werden die Maßnahmen für die lokale Beschäftigungsentwicklung gewährleisten, dass die bei der Entwicklung lokaler Beschäftigungsstrategien ermittelten bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse sowohl in den derzeitigen als auch in den neuen Mitgliedstaaten verbreitet und in die europäische Beschäftigungsstrategie (EBS) und die Regelprogramme des Europäischen Sozialfonds (ESF) einbezogen werden. Die lokalen Akteure sollen ausführlich über die im Rahmen der EBS durchgeführten Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene informiert und dazu gebracht werden, unter gebührender Berücksichtigung dieser Maßnahmen anstelle von isolierten Initiativen und Projekten umfassende lokale Beschäftigungsstrategien aufzustellen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 02 — BESCHÄFTIGUNG UND EUROPÄISCHER SOZIALFONDS *(Fortsetzung)*

04 02 16 Vorbereitende Maßnahmen für das lokale Engagement für Beschäftigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	4 788 300,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 239 361 (1)	p.m.	p.m.	1 239 361		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 239 361	p.m.	p.m.	1 239 361		

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 3 160 930 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

In ihrer Mitteilung vom 7. April 2000 (KOM(2000) 196 endg.) verweist die Kommission auf die Notwendigkeit, regionale und lokale Akteure für die europäische Beschäftigungsstrategie zu motivieren. Die finanzierten Projekte dienen der Förderung der Zusammenarbeit, der Verbesserung der Kenntnisse, der Entwicklung des Informationsaustauschs sowie der Förderung der besten Praktiken und innovativen Ansätze auf lokaler und regionaler Ebene im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie.

Die Maßnahmen bezwecken die Sensibilisierung kommunaler und regionaler Gebietskörperschaften sowie anderer maßgeblicher lokaler Partner, einschließlich der Vertreter der Sozialwirtschaft, für mögliche Maßnahmen, die der Umsetzung der Beschäftigungsleitlinien auf lokaler und regionaler Ebene förderlich sind, sowie deren Vernetzung auf regionaler und lokaler Ebene.

Sie umfassen insbesondere:

— die Förderung von Werbemaßnahmen für die Europäische Beschäftigungsstrategie und ihre Durchführung auf lokaler und regionaler Ebene, Studien über die mögliche Art der Unterstützung der Institutionen der Sozialwirtschaft auf lokaler und regionaler Ebene, Studien über die mögliche Verbesserung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und der Verbreitung bewährter Verfahren bei der Durchführung lokaler Beschäftigungsinitiativen und Studien über mögliche Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für lokale und regionale Partner zur Beteiligung an der Durchführung der Europäischen Beschäftigungsstrategie,

— die Förderung des Beschäftigungspotenzials des „Dritten Systems“ und die Finanzierung innovativer Vorbereitungsmaßnahmen — auch auf lokaler Ebene — in den Bereichen soziale Dienstleistungen und Nachbarschaftsdienste, Umwelt und Kultur.

Besonderes Augenmerk ist auf geschlechtsspezifische Aspekte der Beschäftigungspolitik zu legen.

Im Zusammenhang mit Aufrufen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen dieses Artikels sind keine Zugangsbeschränkungen zu Finanzmitteln erlaubt, die vorsehen, dass grenzüberschreitende Partnerschaften Partner aus mehr als drei Mitgliedstaaten umfassen müssen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
04 03	ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN							
04 03 01	***Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit***	5	900 000	900 000	900 000	900 000	707 108,—	707 108,—
04 03 02	***Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften***	5	300 000	300 000	300 000	300 000	300 000,—	300 000,—
04 03 03	***Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum***							
04 03 03 01	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog	3	16 400 000	16 000 000	14 850 000	14 000 000	12 076 653,58	10 370 473,50
04 03 03 02	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen	3	13 420 000	12 800 000	13 200 000	12 400 000	12 314 873,33	10 110 815,23
04 03 03 03	Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter	3	7 600 000	6 600 000	7 000 000	6 000 000	5 818 525,98	4 926 597,83
	Artikel 04 03 03 — Subtotal		37 420 000	35 400 000	35 050 000	32 400 000	30 210 052,89	25 407 886,56
04 03 04	***Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen***							
04 03 04 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	11 600 000	11 600 000	11 000 000	11 000 000	10 353 000,—	10 353 000,—
04 03 04 02	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	7 000 000	7 000 000	7 000 000	7 000 000	6 147 000,—	6 147 000,—
	Artikel 04 03 04 — Subtotal		18 600 000	18 600 000	18 000 000	18 000 000	16 500 000,—	16 500 000,—
04 03 05	***Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz***							
04 03 05 01	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften	3	4 500 000	4 500 000	4 200 000	4 200 000	2 786 952,63	3 108 199,11

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
04 03 05 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	5 900 000	5 900 000	5 540 000	4 680 000	4 911 000,—	4 150 000,—
04 03 05 03	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	7 300 000	7 300 000	5 048 000	4 862 000	8 464 000,—	7 491 200,—
04 03 05 04	Gesundheitsschutz und Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 04 03 05 — Subtotal		17 700 000	17 700 000	14 788 000	13 742 000	16 161 952,63	14 749 399,11
	Kapitel 04 03 — Insgesamt		**74 920 000**	**72 900 000**	**69 038 000**	**65 342 000**	**63 879 113,52**	**57 664 393,67**

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 01 Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
900 000	900 000	900 000	900 000	707 108,—	707 108,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	312 190 (1)	312 190				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	900 000	587 810	312 190			
Mittel 2005	900 000		587 810	312 190		
Insgesamt	2 112 190	900 000	900 000	312 190		

(1) Hierbei handelt es sich um Mittelbindungen des Jahres 2003, die 2004 zu Lasten des Artikels 26 01 49 übernommen wurden und unter Verwendung der bei dieser Linie automatisch übertragenen Zahlungsermächtigungen abgewickelt werden sollen.

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Reise- und Aufenthalts- und Nebenkosten der Mitglieder und Sachverständigen, die Nebenkosten für die Veranstaltung von Sitzungen, die Kosten für die praktische Erprobung von Ausrüstungen im Zusammenhang mit der Arbeit des Ausschusses sowie die Kosten für Sicherheitskampagnen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 02 Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	300 000	300 000	300 000,—	300 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	225 909 (1)	150 000	75 909			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	300 000	150 000	130 000	20 000		
Mittel 2005	300 000		94 091	205 909		
Insgesamt	825 909	300 000	300 000	225 909		

(1) Hierbei handelt es sich um Mittelbindungen des Jahres 2003, die 2004 zu Lasten des Artikels 26 01 49 übernommen wurden und unter Verwendung der bei dieser Linie automatisch übertragenen Zahlungsermächtigungen abgewickelt werden sollen.

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die vorbereitenden Konsultationssitzungen der europäischen Gewerkschaftsvertreter, in denen die Standpunkte der Gewerkschaften zur Entwicklung der Gemeinschaftspolitik ermittelt und harmonisiert werden sollen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus den institutionellen Vorrechten der Kommission ergeben, im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 03 Sozialer Dialog und Europäischer Sozialraum

04 03 03 01 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 400 000	16 000 000	14 850 000	14 000 000	12 076 653,58	10 370 473,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	12 469 359	6 575 000	4 500 000	1 394 359		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	14 850 000	7 425 000	2 800 000	4 625 000		
Mittel 2005	16 400 000		8 700 000	7 700 000		
Insgesamt	43 719 359	14 000 000	16 000 000	13 719 359		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für die Beteiligung der Sozialpartner an der europäischen Beschäftigungsstrategie und an der Durchführung der Lissabonner Strategie gedeckt werden. Sichergestellt werden soll die Finanzierung von Beihilfen zur Förderung des sozialen Dialogs auf brancheninterner und sektoraler Ebene in Übereinstimmung mit den Artikeln 138 und 139 EG-Vertrag. Mit den Mitteln werden folglich Konsultationen, Treffen, Verhandlungen und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der oben genannten Ziele finanziert.

Außerdem können diese Mittel, wie aus dem Titel ableitbar, zur Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Arbeitsbeziehungen eingesetzt werden, insbesondere von Maßnahmen, die zur Entwicklung von Fachwissen und Informationsaustausch auf europäischer Ebene beitragen sollen. Dazu zählen Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Grünbuch der Kommission „Europäische Rahmenbedingungen für die soziale Verantwortung der Unternehmen“ (KOM(2001) 366 endg.) und der „Mitteilung der Kommission betreffend die soziale Verantwortung der Unternehmen: ein Unternehmensbeitrag zur nachhaltigen Entwicklung“ (KOM(2002) 347 endg.). mit Anschlussmaßnahmen.

Diese Mittel decken außerdem Maßnahmen zur Förderung von Aktionen, die in der Mitteilung der Kommission „Rahmenbedingungen für die Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer“ (KOM(2002) 364 endg.) vorgesehen sind.

Weiterhin sind Projekte zur Entwicklung von Verhaltenskodizes und Soziallabels mit dem Ziel der Beachtung grundlegender Sozial- und Arbeitsrechte und unter Beteiligung von Unternehmen, Gewerkschaften und Nichtregierungsorganisationen, die sich für soziale Grundrechte einsetzen, aus diesen Mitteln förderfähig.

Aus diesen Mitteln können im Übrigen auch Maßnahmen finanziert werden, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Beitrittskandidatenländern beteiligt sind. Außerdem dienen sie zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände. Die beiden letztgenannten Elemente sind horizontaler Natur.

Im Hinblick auf diese Ziele wurden folgende vier Unterprogramme bestimmt:

— Förderung des sozialen Dialogs auf Gemeinschaftsebene,

— Förderung der finanziellen Beteiligung der Arbeitnehmer,

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 03 *(Fortsetzung)*

04 03 03 01 *(Fortsetzung)*

— Verbesserung des Kenntnisstandes im Bereich der Arbeitsbeziehungen,

— soziale Verantwortung der Unternehmen und soziale Grundrechte.

Verweise

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 138 und 139 übertragen wurden.

04 03 03 02 Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 420 000	12 800 000	13 200 000	12 400 000	12 314 873,33	10 110 815,23

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 596 161	4 596 161				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	13 200 000	7 803 839	5 396 161			
Mittel 2005	13 420 000		7 403 839	6 016 161		
Insgesamt	31 216 161	12 400 000	12 800 000	6 016 161		

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten der Arbeitnehmerorganisationen, die sich aus der Durchführung der Gemeinschaftsaktion im Zusammenhang mit der sozialen Dimension des Binnenmarktes (darunter auch der Fragen im Zusammenhang mit der Gleichstellung von Männern und Frauen) und der Währungsunion ergeben, einschließlich der Teilnahme von Vertretern der Arbeitnehmerorganisationen aus den Beitrittsländern an diesen Aktionen.

Ein Teil dieser Mittel soll zur Finanzierung von Maßnahmen dienen, an denen Vertreter der Arbeitnehmerorganisationen der Beitrittsländer teilnehmen, und muss zu einem guten Teil Frauen zugute kommen.

40 % der diesen Organisationen zur Verfügung gestellten Mittel werden in den neuen Mitgliedstaaten verwendet.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung der Arbeiten des Europäischen Gewerkschaftsinstituts, für die 3 900 000 Euro veranschlagt sind.

3 300 000 Euro sind für die Europäische Gewerkschaftsakademie und 2 700 000 Euro für das Europäische Zentrum für Arbeitnehmerfragen veranschlagt.

Verweise

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Artikel 138 übertragen wurden.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 03 *(Fortsetzung)*

04 03 03 03 Information, Konsultation und Beteiligung der Unternehmensvertreter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 600 000	6 600 000	7 000 000	6 000 000	5 818 525,98	4 926 597,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 082 329	2 500 000	1 500 000	1 500 000	582 329	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 000 000	3 500 000	1 000 000	1 300 000	1 200 000	
Mittel 2005	7 600 000		4 100 000	1 200 000	1 200 000	1 100 000
Insgesamt	20 682 329	6 000 000	6 600 000	4 000 000	2 982 329	1 100 000

Erläuterungen

Es sind insbesondere Mittel veranschlagt zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, wobei solche, die nicht den Richtlinien 94/45/EG oder 97/74/EG unterliegen, vorrangig gefördert werden.

Ein Teil der Mittel ist ferner bestimmt für die Einrichtung von Informations- und Beobachtungsstellen bei den europäischen Sozialpartnern, die über die notwendigen Kenntnisse in dem Aktionsbereich verfügen, der unter diesen Posten fällt. Aufgabe dieser Informationsstellen ist es, Sozialpartner und Unternehmen zu informieren und zu unterstützen bei der Schaffung grenzübergreifender Strukturen zur Information, Anhörung und Beteiligung und die Beziehungen zu den europäischen Institutionen zu fördern.

Aus diesen Mitteln können außerdem Ausbildungsmaßnahmen für die Aufgabe des Vermittlers und des Vertreters bei grenzübergreifender Strukturen zur Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung abgedeckt werden, wobei Maßnahmen zur Steigerung der Beteiligung von Frauen in den Entscheidungsgremien Priorität haben.

Aus diesen Mitteln können ferner Maßnahmen finanziert werden, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den beitrittswilligen Ländern beteiligt sind.

Schließlich können diese Mittel zur Finanzierung innovativer Aktionen im Bereich der Verhütung und Beilegung von Konflikten innerhalb multinationaler Unternehmen, vor allem wenn diese im Rahmen der Umstrukturierung des Unternehmens auftreten, verwendet werden.

Bei allen aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen muss der uneingeschränkte Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen (ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64), und insbesondere deren Artikel 15 über die Überprüfung durch die Kommission.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 03 *(Fortsetzung)*

04 03 03 03 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 zur Ausdehnung der Richtlinie 94/45/EG über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrates oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen auf das Vereinigte Königreich (ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 22).

Richtlinie 2001/86/EG des Rates vom 8. Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 22).

Richtlinie 2002/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2002 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 80 vom 23.3.2002, S. 29).

Richtlinie 2003/72/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Genossenschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 25).

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Artikel 137 und 138 übertragen wurden.

04 03 04 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen

04 03 04 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 600 000	11 600 000	11 000 000	11 000 000	10 353 000,—	10 353 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	11 000 000	11 000 000				
Mittel 2005	11 600 000		11 600 000			
Insgesamt	22 600 000	11 000 000	11 600 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) vorgesehen.

1 000 000 Euro sind für die Analysetätigkeit der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza vorgesehen mit dem Ziel, die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 04 *(Fortsetzung)*

04 03 04 01 *(Fortsetzung)*

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Stiftung übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Stiftung ist in Teil C „Personalbestand" des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/93 (ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 13).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 des Rates vom 23. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

04 03 04 02 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	7 000 000	7 000 000	7 000 000	6 147 000,—	6 147 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	41 816	41 816				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 000 000	6 958 184	41 816			
Mittel 2005	7 000 000		6 958 184	41 816		
Insgesamt	14 041 816	7 000 000	7 000 000	41 816		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stiftung im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Ein Teil der Mittel ist für die Einrichtung einer „Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels" gemäß dem Beschluss des Europäischen Rates von Nizza vorgesehen mit dem Ziel, die technologischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu verstehen, zu antizipieren und zu bewältigen. Zu diesem Zweck gilt es, qualitativ hochwertige Informationen zu sammeln, bereitzustellen und zu analysieren.

Daher sind 750 000 Euro für die Tätigkeiten der Europäischen Stelle zur Beobachtung des Wandels bestimmt, die u.a. zur Erforschung der Arbeitssituation älterer Menschen eingesetzt werden sollen.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 04 *(Fortsetzung)*

04 03 04 02 *(Fortsetzung)*

Bei Vorlage eines Berichtigungssschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen, und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Durch Artikel 185 der neuen Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		18 600 000
— Titel 5 „Verschiedene Einnahmen“		100 000
	Insgesamt	18 700 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		10 400 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		1 300 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“		7 000 000
	Insgesamt	18 700 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates vom 26. Mai 1975 über die Gründung einer Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 139 vom 30.5.1975, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1947/93 (ABl. L 181 vom 23.7.1993, S. 13).

Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 680/87 des Rates vom 23. Februar 1987 zur Änderung der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 72 vom 14.3.1987, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 05 Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz

04 03 05 01 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 500 000	4 500 000	4 200 000	4 200 000	2 786 952,63	3 108 199,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 624 276	2 100 000	524 276			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 200 000	2 100 000	2 100 000			
Mittel 2005	4 500 000		1 875 724	2 624 276		
Insgesamt	11 324 276	4 200 000	4 500 000	2 624 276		

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die an das internationale Informationszentrum des Internationalen Arbeitsamts (IAA), an die Weltgesundheitsorganisation (WHO) (für das Internationale Krebsforschungszentrum (IARC) und das Internationale Programm zur Sicherheit chemischer Substanzen (IPCS)) sowie an die Internationale Kommission für nichtionisierende Strahlungen gezahlten Zuschüsse finanziert.

Finanziert werden die Umsetzung der neuen Gemeinschaftsstrategie für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2002-2006 sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der korrekten Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, einschließlich der Überprüfung ihrer korrekten Umsetzung in einzelstaatliches Recht, und zur weiteren Förderung von strengen Normen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in der Gemeinschaft, insbesondere durch die Bewertung des gemeinschaftlichen Besitzstands und durch Untersuchungen darüber, wie er verbessert bzw. weiterentwickelt werden kann.

Diese Mittel dienen auch zur Sicherung einer effektiven Einbeziehung der Sozialpartner und der nationalen Behörden bei der Entwicklung, Formulierung und Umsetzung der von der Kommission initiierten Gemeinschaftspolitik zur Sicherung und zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer.

Die Mittel sind ebenfalls bestimmt für den Austausch von Inspektoren zwischen den Arbeitsaufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sowie die Tätigkeiten im Rahmen des Ausschusses hoher Arbeitsaufsichtsbeamter.

Weiterhin werden hierüber die Arbeiten zur Harmonisierung der Statistiken hinsichtlich Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten finanziert, wobei besonderes Augenmerk auf die Erfassung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten gelegt wird.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 05 *(Fortsetzung)*

04 03 05 01 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Verweise

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 136, 137 und 140 übertragen wurden.

04 03 05 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 900 000	5 900 000	5 540 000	4 680 000	4 911 000,—	4 150 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 470 554	1 470 554				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 540 000	3 209 446	2 330 554			
Mittel 2005	5 900 000		3 569 446	2 330 554		
Insgesamt	12 910 554	4 680 000	5 900 000	2 330 554		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 05 *(Fortsetzung)*

04 03 05 02 *(Fortsetzung)*

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand" des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1654/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 9).

04 03 05 03 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 300 000	7 300 000	5 048 000	4 862 000	8 464 000,—	7 491 200,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 939 652	2 939 652				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 048 000	1 922 348	3 125 652			
Mittel 2005	7 300 000		4 174 348	3 125 652		
Insgesamt	15 287 652	4 862 000	7 300 000	3 125 652		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen lediglich der Finanzierung der Betriebsausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 05 *(Fortsetzung)*

04 03 05 03 *(Fortsetzung)*

Bei Vorlage eines Berichtigungssschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere über Änderungen an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen, und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Durch Artikel 185 der neuen Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Aufgabe der Agentur ist es, den Gemeinschaftseinrichtungen, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen.

1 000 000 Euro sind für ein KMU-Programm vorgesehen.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		13 200 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“		180 000
	Insgesamt	13 380 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		4 849 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		1 231 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“		7 300 000
	Insgesamt	13 380 000

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der Agentur erforderlich sind, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 definiert ist, insbesondere:

— Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den KMU,

— Schaffung einer „Beobachtungsstelle für Risiken“, Sammlung „bewährter Verfahren“ bei Unternehmen oder Branchen,

— Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren,

— Integration der Beitrittskandidatenländer an diesen Informationsnetzen und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation,

— Organisation der europäischen Woche für Gesundheit und Sicherheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates vom 18. Juli 1994 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1654/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 03 — ARBEITSORGANISATIONEN UND ARBEITSBEDINGUNGEN *(Fortsetzung)*

04 03 05 *(Fortsetzung)*

04 03 05 04 Gesundheitsschutz und Sicherheit in kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 04	FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG							
04 04 02	***Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden***							
04 04 02 01	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	3	3 200 000	3 200 000	3 100 000	2 720 000	1 903 480,12	2 259 286,01
04 04 02 02	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung	3	19 300 000	19 300 000	16 370 000	14 300 000	12 460 191,22	9 994 920,61
04 04 02 03	Vorbereitende Maßnahmen zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den politischen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene	3	p.m.	250 000	1 000 000	700 000		
	Artikel 04 04 02 — Subtotal		22 500 000	22 750 000	20 470 000	17 720 000	14 363 671,34	12 254 206,62
04 04 03	***Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern***	3	3 500 000	3 000 000	3 460 000	3 600 000	2 547 603,01	2 491 982,81
04 04 04	***Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung***	3	18 058 000	18 058 000	18 170 000	18 170 000	16 109 455,37	12 940 619,03
04 04 05	***Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen***	3	—	p.m.	p.m.	4 664 654	8 516 424,78	6 388 157,45
04 04 06	***Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit***							
04 04 06 01	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	4 160 000	4 160 000	3 762 000 (1)	3 762 000 (2)	3 300 000,—	3 000 000,—
04 04 06 02	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	4 029 000	4 029 000	3 838 000	3 838 000	3 200 000,—	4 327 701,34
	Artikel 04 04 06 — Subtotal		8 189 000	8 189 000	7 600 000	7 600 000	6 500 000,—	7 327 701,34

(1) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 04 07	***Bildungspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus***	5	p.m.	p.m.	100 000	100 000	0,—	0,—
04 04 08	***Pilotprojekt ENEA zur Förderung des aktiven Alterns und der Mobilität älterer Menschen***	3	p.m.	3 000 000	3 500 000	2 750 000	3 311 857,44	989 977,22
04 04 09	***Betriebskostenzuschuss für die Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors***	3	680 000	680 000	p.m. (1)	p.m. (2)		
04 04 10	***Pilotprojekt zum Mainstreaming von Maßnahmen im Bereich Behindertenarbeit: Weiterführende Initiative zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen***	3	3 000 000	3 000 000	3 000 000	2 000 000		
	Kapitel 04 04 — Insgesamt		**55 927 000**	**58 677 000**	**56 300 000**	**56 604 654**	**51 349 011,94**	**42 392 644,47**

(1) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 02 Sozialschutz und Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden

04 04 02 01 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	3 200 000	3 100 000	2 720 000	1 903 480,12	2 259 286,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 173 263	1 170 000	1 003 263			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 100 000	1 550 000	596 737	953 263		
Mittel 2005	3 200 000		1 600 000	900 000	700 000	
Insgesamt	8 473 263	2 720 000	3 200 000	1 853 263	700 000	

Erläuterungen

Gemäß Artikel 145 des EG-Vertrags kann das Europäische Parlament die Kommission auffordern, Berichte über besondere, die soziale Lage betreffenden Fragen auszuarbeiten. Die Kommission ist gehalten, alljährlich einen Bericht zur sozialen Lage vorzulegen, mit spezifischen Kapiteln zur demografischen Entwicklung (insbesondere auch die Beziehungen zwischen dieser Entwicklung einerseits und Arbeitsmarkt und Sozialschutz andererseits).

Insbesondere werden folgende Ziele angestrebt:

— Analyse der Auswirkungen der Überalterung der Gesellschaft im Rahmen einer „Gesellschaft für alle Altersgruppen“ in Bezug auf Bedürfnisse, Verhalten und begleitende politische Maßnahmen, einschließlich Forschung über ältere Angehörige von Minderheiten und ältere Migranten sowie über das Altern und ethnische Merkmale,

— Analyse der Auswirkungen des demografischen Wandels auf die Politiken, Maßnahmen und Programme der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten sowie Formulierung von Empfehlungen zur Anpassung der nationalen und europäischen Wirtschafts- und anderen Politiken, um negative Auswirkungen der Alterung der Gesellschaft abzuwenden,

— Analyse der Beziehungen zwischen der Entwicklung der Familie als Keimzelle und der demografischen Entwicklung; insbesondere Analyse der Beziehungen zwischen den Maßnahmen zur Förderung der Familie und ihren Auswirkungen auf sozialer Ebene und im steuerlichen Bereich,

— Ermittlung der Beziehungen zwischen der technologischen Entwicklung (Auswirkungen auf Kommunikationstechnik, geografische und berufliche Mobilität) und den Auswirkungen auf die Haushalte und die Gesellschaft insgesamt,

— Entwicklung geeigneter methodologischer Instrumente (Reihen sozialer Indikatoren, Simulationstechniken usw.), um eine solide quantitative und wissenschaftliche Grundlage für die Erstellung eines Jahresberichts über die soziale Sicherheit zu haben,

— Berücksichtigung der Dimension der Familie und des Kindes bei der Durchführung der einschlägigen Gemeinschaftspolitiken, wie beispielsweise Freizügigkeit und Chancengleichheit.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 02 *(Fortsetzung)*

04 04 02 02 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 300 000	19 300 000	16 370 000	14 300 000	12 460 191,22	9 994 920,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	19 393 967	6 115 000	6 000 000	4 600 000	2 678 967	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	16 370 000	8 185 000	3 650 000	3 035 000	1 500 000	
Mittel 2005	19 300 000		9 650 000	4 000 000	5 650 000	
Insgesamt	55 063 967	14 300 000	19 300 000	11 635 000	9 828 967	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Das Mehrjahresprogramm mit einer Laufzeit von fünf Jahren wurde von der Kommission am 7. Dezember 2001 verabschiedet und trat am 12. Januar 2002 in Kraft.

Artikel 137 Absatz 2 Unterabsatz 3 EG-Vertrag enthält Bestimmungen, die es der Gemeinschaft erlauben, Maßnahmen zur Förderung einer Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung zu erlassen. Der Europäische Rat von Lissabon sagt in seinen Schlussfolgerungen, dass „die Maßnahmen zur Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung auf einer Methode der offenen Koordinierung beruhen sollten, bei der nationale Aktionspläne und eine Initiative der Kommission für die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet kombiniert werden". Der Europäische Rat von Lissabon fasste diese Verpflichtungen konkreter, der Europäische Rat von Nizza legte entsprechende Ziele zur Bekämpfung von sozialer Ausgrenzung und Armut fest; die Mitgliedstaaten wurden aufgefordert, auf der Grundlage dieser Ziele ihre Prioritäten zu entwickeln und im Juni 2001 einen nationalen Aktionsplan für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzulegen. Die Ziele lassen sich in vier Themenbereiche zusammenfassen:

— Förderung der Beteiligung am Erwerbsleben und Zugang aller zu Ressourcen, Rechten, Gütern und Dienstleistungen,

— Risiken der Ausgrenzung,

— Maßnahmen für besonders gefährdete Gruppen,

— Mobilisierung aller Akteure.

In der verabschiedeten Form umfasst das Programm drei Aktionsbereiche:

— Der erste Bereich betrifft die Analyse von Merkmalen, Ursachen, Prozessen und Tendenzen der sozialen Ausgrenzung. Dieser erste Bereich soll den Mitgliedstaaten helfen bei der Entwicklung gemeinsamer Verfahren und der Erarbeitung statistischer Indikatoren.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 02 *(Fortsetzung)*

04 04 02 02 *(Fortsetzung)*

— Der zweite Bereich konzentriert sich auf die Förderung von Zusammenarbeit und den grenzübergreifenden Austausch von Informationen und bewährten Verfahren und auf die Förderung innovativer Projekte mit einem europäischem Mehrwert. Dieser Bereich ermöglicht es den Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer nationalen Aktionspläne voneinander zu lernen, insbesondere durch Peer Reviews. Im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung zur sozialen Eingliederung wird im Jahr 2003 der Prüfung der Umsetzung der nationalen Aktionspläne gegen Armut und Ausgrenzung sowie der Erarbeitung eines gemeinsamen Berichts besondere Aufmerksamkeit beigemessen.

— Der dritte Bereich dient der Förderung der Beteiligung der verschiedenen Akteure und der Unterstützung von Netzen auf Unionsebene. Hierbei geht es um die Unterstützung europäischer Netze von Nichtregierungsorganisationen (NRO), wohltätigen Verbänden, die sich für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung als Teil der Daseinsvorsorge einsetzen. Weiter wird hierunter ein Teil der Betriebskosten der Plattform der europäischen NRO des sozialen Sektors finanziert. Die Unterstützung der Organisation eines jährlichen Runden Tisches zum Thema soziale Ausgrenzung sowie anderer von der Präsidentschaft der Europäischen Union organisierter Veranstaltungen in diesem Bereich ist hierunter zu finanzieren.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Bewerberländer können Mittel aus dem Instrument zur Beitrittsvorbereitung Phare in Anspruch nehmen, um ihre Kosten für ihre Beteiligung an dem Programm zu decken. Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 02 *(Fortsetzung)*

04 04 02 03 Vorbereitende Maßnahmen zur Berücksichtigung der demografischen Entwicklung in den politischen Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	1 000 000	700 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 000 000	700 000	250 000	50 000		
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	1 000 000	700 000	250 000	50 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel 25 04 01

Die Kommission legt jährlich einen öffentlichen Bericht über die demografische Entwicklung und ihre Auswirkungen auf die Wirtschaftspolitik und andere Politikbereiche auf europäischer und nationaler Ebene vor. Neben einer Bestandsaufnahme und einer Vorausschau auf die gesellschaftlichen Entwicklungen enthält der Bericht Empfehlungen für politische Maßnahmen zur Verhütung negativer Folgen der gesellschaftlichen Veränderungen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere von Artikel 49 Absatz 2.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 03 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	3 000 000	3 460 000	3 600 000	2 547 603,01	2 491 982,81

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 414 158	1 870 000	544 158			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 460 000	1 730 000	705 842	1 024 158		
Mittel 2005	3 500 000		1 750 000	1 000 000	750 000	
Insgesamt	9 374 158	3 600 000	3 000 000	2 024 158	750 000	

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen bei den nationalen Systemen der sozialen Sicherheit und ihrer einzelnen Bestandteile (beispielsweise Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Altersvorsorge); Veröffentlichung der Ergebnisse in einem Bericht über die soziale Sicherheit in Europa, wie in der Empfehlung 92/442/EWG vorgesehen;

— Analyse und Bewertung der vorherrschenden Tendenzen in den ergänzenden Systemen der sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten;

— Ausgaben für die Darstellung der wichtigsten Merkmale der Systeme der sozialen Sicherheit (Beiträge, Geld- und Sachleistungen) in der Veröffentlichung „Die soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft“ (MISSOC-System zur gegenseitigen Information über den sozialen Schutz in der Gemeinschaft); schrittweise Ausweitung der in dieser Veröffentlichung behandelten Arbeitnehmerkategorien, Aufnahme auch der Selbstständigen und der Arbeitnehmer in besonders atypischen Beschäftigungsverhältnissen (siehe Weißbuch);

— Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren — einschließlich ihrer Anpassung an neue Techniken der Informationsverarbeitung — bei der Feststellung der Ansprüche und der Zahlung der Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 (einschließlich Kosten für die Übersetzung von Dokumenten);

— Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die ergänzenden Systeme der Altersversorgung für Wanderarbeitnehmer, die sich innerhalb der Europäischen Union bewegen. Dies soll zur Lösung der technischen Probleme bei der Anwendung der Richtlinie 98/49/EG beitragen sowie neue Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorbereiten helfen, die die Lücken in diesem Bereich schließen sollen.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1851/2003 (ABl. L 271 vom 22.10.2003, S. 3).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1851/2003 (ABl. L 271 vom 22.10.2003, S. 3).

Entscheidung 88/384/EWG der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Einführung eines Mitteilungs- und Abstimmungsverfahrens über die Wanderungspolitik gegenüber Drittländern (ABl. L 183 vom 14.7.1988, S. 35).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

04 04 04 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 058 000	18 058 000	18 170 000	18 170 000	16 109 455,37	12 940 619,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	15 260 687	9 085 000	5 000 000	1 175 687		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	18 170 000	9 085 000	4 029 000	5 056 000		
Mittel 2005	18 058 000		9 029 000	4 000 000	3 000 000	2 029 000
Insgesamt	51 488 687	18 170 000	18 058 000	10 231 687	3 000 000	2 029 000

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden im Rahmen des mehrjährigen Aktionsprogramms Maßnahmen zur Förderung des Informationsaustausches und der Zusammenarbeit, zur Verbesserung der Kenntnisse über bestmögliche Praktiken und innovative Ansätze sowie zur Evaluierung der Erfahrungen bei der Bekämpfung bzw. Verhütung von Diskriminierungen aus den in Artikel 13 des EG-Vertrags genannten Gründen finanziert.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 04 *(Fortsetzung)*

Im Interesse eines kohärenten Rahmens und Mainstreaming-Ansatzes der Bekämpfung von Diskriminierungen müssen sich die Maßnahmen in der Regel auf mehr als einen der Faktoren von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags beziehen. Soweit jedoch keine ausreichenden Gemeinsamkeiten zwischen diesen Faktoren bestehen, können auch Projekte finanziert werden, die sich auf eine Form von Diskriminierung gemäß Artikel 13 des EG-Vertrags konzentrieren. Aus dem Programm werden Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung finanziert. Entsprechend dem Beschluss des Rates lassen sich die zu finanzierenden Maßnahmen drei Kategorien zuordnen:

— Analyse diskriminierungsrelevanter Faktoren, unter anderem durch Erstellung von Studien sowie durch Erarbeitung qualitativer und quantitativer Indikatoren und Benchmarks unter Wahrung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten; Bewertung der Wirksamkeit und Auswirkungen der Rechtsvorschriften sowie der Praxis der Diskriminierungsbekämpfung und gezielte Verbreitung der Ergebnisse;

— grenzübergreifende Zusammenarbeit und Förderung der Zusammenarbeit im Rahmen eines europaweiten Netzwerkes der im Kampf gegen Diskriminierungen und in deren Verhütung engagierten Partner, einschließlich der Nichtregierungsorganisationen;

— Sensibilisierungsmaßnahmen, insbesondere um die europäische Dimension des Kampfes gegen Diskriminierungen zu verdeutlichen und um die Ergebnisse des Programms allgemein bekannt zu machen, vor allem durch Mitteilungen, Veröffentlichungen, Kampagnen und Veranstaltungen.

Ein Teil der Mittel dient zur Unterstützung der Finanzierung des Grundbedarfs von nichtstaatlichen Organisationen und repräsentativen europäischen Netzen, die in der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen tätig sind, sowie zur Förderung des diesbezüglichen Dialogs in der Zivilgesellschaft. Diese Stellen werden als unabhängige Organisationen anerkannt und müssen als solche in einem breiten Spektrum von Bereichen, die die Belange ihrer Mitglieder betreffen, frei agieren können. Spezialisierte Behindertenorganisationen, die die erforderlichen Kriterien erfüllen, werden bei der Finanzierung der wesentlichen Ausgaben in diesem Bereich berücksichtigt.

Diese Mittel sind außerdem für die Veranstaltung des Europäischen Tags der behinderten Menschen mit Unterstützung und unter Beteiligung von repräsentativen europäischen Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich tätig sind, bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 05 Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	p.m.	4 664 654	8 516 424,78	6 388 157,45

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 460 406	4 460 406				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	4 460 406	4 460 406	p.m.			

Erläuterungen

Die vormals hier eingesetzten Mittel waren bestimmt für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen 2003.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/903/EG des Rates vom 3. Dezember 2001 über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (ABl. L 335 vom 19.12.2001, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 06 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit

04 04 06 01 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 160 000	4 160 000	3 762 000 (1)	3 762 000 (2)	3 300 000,—	3 000 000,—

(1) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 479 019	1 479 019				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 962 000 (1)	2 482 981	1 479 019			
Mittel 2005	4 160 000		2 680 981	1 479 019		
Insgesamt	9 601 019	3 962 000 (2)	4 160 000	1 479 019		

(1) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 200 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stelle (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Stelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen Betriebs- und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Stelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Stelle ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäschen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 06 *(Fortsetzung)*

04 04 06 02 Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 029 000	4 029 000	3 838 000	3 838 000	3 200 000,—	4 327 701,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 862	6 862				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 838 000	3 831 138	6 862			
Mittel 2005	4 029 000		4 022 138	6 862		
Insgesamt	7 873 862	3 838 000	4 029 000	6 862		

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit bestimmt, deren Aufgabe die kritische Beobachtung dieser Phänomene innerhalb der Union, die Analyse der Ursachen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit und die Ausarbeitung von Vorschlägen an die Institutionen der Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten ist.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Stelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Zu den Aufgaben der Beobachtungsstelle gehören auch die Schaffung eines öffentlichen Dokumentationsfonds, die Einrichtung und Koordinierung eines europäischen Informationsnetzes über Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (RAXEN) sowie die Förderung von regelmäßigen Rundtischgesprächen.

Die Stelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Beobachtungsstelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen, und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Durch Artikel 185 der neuen Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 06 *(Fortsetzung)*

04 04 06 02 *(Fortsetzung)*

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		8 189 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“		—
	Insgesamt	8 189 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		3 377 000
— Titel 2 „Betriebsausgaben“		783 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		4 029 000
	Insgesamt	8 189 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1035/97 des Rates vom 2. Juni 1997 zur Einrichtung einer Europäschen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 07 Bildungspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	100 000	100 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	100 000	100 000				
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	100 000	100 000				

(1) Hierbei handelt es sich um Mittelbindungen des Jahres 2003, die 2004 zu Lasten des Artikels 26 01 49 übernommen wurden und unter Verwendung der bei dieser Linie automatisch übertragenen Zahlungsermächtigungen abgewickelt werden sollen.

Erläuterungen

Ein Teil dieser Mittel kann zur Finanzierung der bildungspolitischen Maßnahmen von „UNITED for Intercultural Action" verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 08 Pilotprojekt ENEA zur Förderung des aktiven Alterns und der Mobilität älterer Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	3 500 000	2 750 000	3 311 857,44	989 977,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 321 880	1 000 000	1 321 880			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 500 000	1 750 000	1 678 120	71 880		
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	5 821 880	2 750 000	3 000 000	71 880		

Erläuterungen

Diese Mittel sind in Übereinstimmung mit den nachstehenden Zielen zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des aktiven Alterns, einschließlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt, bestimmt:

— Der Europäische Rat von Lissabon hat das strategische Ziel gesetzt, die Europäische Union zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten wissensbasierten Wirtschaftsraum der Welt zu machen, der fähig ist, ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einem größeren sozialen Zusammenhalt zu erzielen;

— der Europäische Rat von Barcelona hat eine schrittweise Anhebung des tatsächlichen Renteneintrittsalters der Arbeitnehmer in der Europäischen Union gefordert;

— der Europäische Rat von Stockholm hat den Rat und die Kommission ersucht, gemeinsam darüber Bericht zu erstatten, wie die Erwerbsquote angehoben und ein aktives Leben im Alter gefördert werden kann;

— gemäß Artikel 2 des EG-Vertrags ist es Aufgabe der Gemeinschaft, ein hohes Beschäftigungsniveau, die Hebung des Lebensstandards und der Lebensqualität sowie den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern;

— in dem Beschluss 2003/578/EG des Rates vom 22. Juli 2003 über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 13) wird auf die Ziele von Lissabon und Stockholm und auf die Erhöhung der Beschäftigungsquote älterer Frauen und Männer unter Berücksichtigung der demografischen Herausforderung verwiesen; Leitlinie 5 befasst sich speziell mit der Erhöhung des Arbeitskräfteangebots und der Förderung des aktiven Alterns;

— in der Empfehlung 2003/579/EG des Rates vom 22. Juli 2003 zur Durchführung der Beschäftigungspolitik der Mitgliedstaaten (ABl. L 197 vom 5.8.2003, S. 22) werden eine Reihe von Maßnahmen genannt, die das Arbeitskräfteangebot und das aktive Altern betreffen.

Mit diesen Mitteln sollen auch Maßnahmen zur Förderung der Einrichtung von Austauschprogrammen für ältere Menschen finanziert werden, indem spezialisierte Organisationen damit betraut werden, unter anderem geeignete Transportmöglichkeiten zu entwickeln und die Infrastrukturen auch im Bereich des Reisens entsprechend anzupassen, und zwar unter Berücksichtigung folgender Entschließungen:

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 08 *(Fortsetzung)*

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2002 zur Zweiten Weltkonferenz der Vereinten Nationen zur Frage des Alterns (ABl. C 127 E vom 29.5.2003, S. 675), die vom 8. bis 12. April 2002 in Madrid stattfand, in der die Bedeutung von Programmen zur Förderung der Mobilität älterer Menschen unterstrichen wurde (insbesondere in den Ziffern 13 und 14);

— Entschließung des Europäischen Parlaments vom 15. Dezember 2000 zu der Mitteilung der Kommission „Ein Europa für alle Altersgruppen — Wohlstand und Solidarität zwischen den Generationen" (ABl. C 232 vom 17.8.2001, S. 381).

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines im zweiten Jahr durchzuführenden Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) bestimmt.

04 04 09 ***Betriebskostenzuschuss für die Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
680 000	680 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 000 000 (1)	1 000 000				
Mittel 2005	680 000		680 000			
Insgesamt	1 680 000	1 000 000 (2)	680 000			

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebskosten der Plattform der europäischen Nichtregierungsorganisationen des sozialen Sektors.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 09 *(Fortsetzung)*

Diese Plattform wird die partizipative Demokratie in der Europäischen Union durch die Förderung der konsequenten Einbeziehung von NRO des sozialen Sektors in einen strukturieren Bürgerdialog in den EU-Institutionen erleichtern. Sie wird auch einen Mehrwert für den Entscheidungsprozess in der Sozialpolitik der Europäischen Union erbringen und die Bürgergesellschaft in den neuen Mitgliedstaaten stärken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

04 04 10 ***Pilotprojekt zum Mainstreaming von Maßnahmen im Bereich Behindertenarbeit: Weiterführende Initiative zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	2 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 000 000	2 000 000	1 000 000			
Mittel 2005	3 000 000		2 000 000	1 000 000		
Insgesamt	6 000 000	2 000 000	3 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Initiativen zur Durchführung spezifischer Maßnahmen, die auf die Einbeziehung der Behindertenpolitik in alle relevanten Politiken der Gemeinschaft als Teil der Folgemaßnahmen zum Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen abzielen:

— Förderung einer stärkeren Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die sich mit Fragen im Bereich Behinderungen beschäftigen, einschließlich der Zivilgesellschaft;

— Unterstützung der Analyse von Faktoren und Politiken, die mit dem Thema Behinderungen im Zusammenhang stehen, einschließlich der Sammlung von statistischen Daten, der Bewertung der Auswirkungen von Maßnahmen auf Menschen mit Behinderungen und der Entwicklung von Indikatoren und Normen zur Entwicklung des Mainstreamings der Behindertenpolitik in ganz Europa;

— Unterstützung der Einbeziehung von Fragen im Zusammenhang mit Behinderungen in die Aufstellung nationaler Aktionspläne gegen soziale Ausgrenzung und Armut;

— Förderung des Austausches von bewährten Praktiken beim Aufbau von Strukturen und bei der Ausbildung von Menschen mit Behinderungen durch Förderung positiver Maßnahmen zur Schaffung von Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen und deren Familien.

KAPITEL 04 04 — FÖRDERUNG EINER GESELLSCHAFT OHNE AUSGRENZUNG *(Fortsetzung)*

04 04 10 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 15. Juli 2003 über die Förderung der Beschäftigung und der sozialen Eingliederung der Menschen mit Behinderungen (ABl. C 175 vom 24.7.2003, S. 1).

Artikel 13 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Pilotprojekt im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	PF	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
04 05	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN							
04 05 01	***Europäische Frauenlobby***	5	750 000	750 000	p.m. (1)	p.m. (2)	650 000,—	650 000,—
04 05 02	***Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern***	3	11 000 000	11 000 000	10 900 000	10 900 000	9 064 955,56	7 735 599,73
04 05 03	***Frauenorganisationen***	5	350 000	350 000	350 000	350 000	277 050,52	277 050,52
	Kapitel 04 05 — Insgesamt		**12 100 000**	**12 100 000**	**11 250 000**	**11 250 000**	**9 992 006,08**	**8 662 650,25**

(1) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN *(Fortsetzung)*

04 05 01 Europäische Frauenlobby

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
750 000	750 000	p.m. (1)	p.m. (2)	650 000,—	650 000,—

(1) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	194 898 (1)	194 898				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	750 000	555 102	194 898			
Mittel 2005	750 000		555 102	194 898		
Insgesamt	1 694 898	750 000	750 000	194 898		

(1) Hierbei handelt es sich um Mittelbindungen des Jahres 2003, die 2004 zu Lasten des Artikels 26 01 49 übernommen wurden und unter Verwendung der bei dieser Linie automatisch übertragenen Zahlungsermächtigungen abgewickelt werden sollen.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Europäischen Frauenlobby.

Wie das Jugendforum ist auch die Europäische Frauenlobby ein unerlässliches Instrument zur Unterstützung der Gemeinschaftsmaßnahmen für Frauen geworden.

Diese Mittel sind auch bestimmt für die Verwirklichung der Vorstellungen, die in der von der Kommission und den Nichtregierungsorganisationen während des NRO-Forums in Peking ausgearbeiteten Aktionsplattform auf europäischer Ebene enthalten sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 848/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 18).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN *(Fortsetzung)*

04 05 02 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 000 000	11 000 000	10 900 000	10 900 000	9 064 955,56	7 735 599,73

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 913 754	5 450 000	3 500 000	3 000 000	1 963 754	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	10 900 000	5 450 000	2 000 000	2 450 000	1 000 000	
Mittel 2005	11 000 000		5 500 000	1 550 000	2 500 000	1 450 000
Insgesamt	35 813 754	10 900 000	11 000 000	7 000 000	5 463 754	1 450 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Programms zur Unterstützung der Rahmenstrategie der Gemeinschaft für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005). Ziel ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit, einschließlich der rechtlichen Aspekte, durch:

— Ausbildung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Bereich Chancengleichheit,

— Verbesserung von Verständnis und Kenntnis im Bereich der mittelbaren und unmittelbaren geschlechtsbedingten Diskriminierung,

— Förderung von Maßnahmen zur Messung und Bewertung der Wirksamkeit bestehender politischer Maßnahmen und Verfahren,

— Förderung und Entwicklung der Qualifikationen der Schlüsselakteure in diesem Bereich.

Die Mittel sind weiterhin bestimmt zur Finanzierung von Maßnahmen zur:

— Förderung einer besseren Kenntnis und Berücksichtigung der Dimension der Chancengleichheit (Unterstützung transnationaler Initiativen, von Veröffentlichungen, Konferenzen, Informationsveranstaltungen),

— Analyse und Bewertung (Erarbeitung von Indikatoren, Analyse der Anwendung der Rechtsvorschriften und der Situation auf dem Arbeitsmarkt, spezifische Studien),

— Austausch von Erfahrungen und Erarbeitung von Informationen über bewährte Verfahren (Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 05 — MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DER GLEICHSTELLUNG VON FRAUEN UND MÄNNERN *(Fortsetzung)*

04 05 02 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/51/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern (2001-2005) (ABl. L 17 vom 19.1.2001, S. 22).

04 05 03 ***Frauenorganisationen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
350 000	350 000	350 000	350 000	277 050,52	277 050,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	487 051 (1)	175 000	100 000	132 051	80 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	350 000	175 000	75 000	85 000	15 000	
Mittel 2005	350 000		175 000	75 000	100 000	
Insgesamt	1 187 051	350 000	350 000	292 051	195 000	

(1) Hierbei handelt es sich um Mittelbindungen des Jahres 2003, die 2004 zu Lasten des Artikels 26 01 49 übernommen wurden und unter Verwendung der bei dieser Linie automatisch übertragenen Zahlungsermächtigungen abgewickelt werden sollen.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Tätigkeit von — nicht der Europäischen Frauenlobby angehörenden — europäischen Frauenorganisationen, die sich in die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern einfügen, insbesondere für die Förderung eines positiven Frauenbildes.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 848/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 18).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
04 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“***							
04 49 04 01	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Schrittweiser Abbau der Verwaltungsausgaben	2.1	—	p.m.	—	3 777 015	8 095 309,89	5 356 296,04
04 49 04 02	Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	484 871	516 013,93	365 364,41
04 49 04 04	EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	436 090	376 993,85	608 199,32
04 49 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	160 174	206 124,23	146 605,96
04 49 04 06	Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	223 761	373 662,74	251 151,04
04 49 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m. [1]	696 757,84	251 847,71
04 49 04 08	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	690 508	499 952,19	489 603,03
04 49 04 09	Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	30 139	11 169,80	35 929,11
04 49 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	1 574 737	1 892 021,20	812 047,89

[1] Mittel in Höhe von 215 928 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
04 49 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	p.m. (1)	719 200,35	461 558,49
	Artikel 04 49 04 — Subtotal		—	p.m.	—	7 377 295	13 387 206,02	8 778 603
	Kapitel 04 49 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**—**	**7 377 295**	**13 387 206,02**	**8 778 603**

(1) Mittel in Höhe von 562 192 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Beschäftigung und Soziales“

04 49 04 01 Europäischer Sozialfonds (ESF) — Schrittweiser Abbau der Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	3 777 015	8 095 309,89	5 356 296,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 681 807	3 681 807				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	3 681 807	3 681 807 (1)				

(1) Ein Betrag von 95 208 Euro durch eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen gedeckt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der zuvor eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die der Finanzierung der technischen Unterstützung im Zusammenhang mit der Durchführung des ESF dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1262/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 48).

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 *(Fortsetzung)*

04 49 04 02 Arbeitsbeziehungen und sozialer Dialog — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	484 871	516 013,93	365 364,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	613 511	484 871	p.m.	128 640		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	613 511	484 871	p.m.	128 640		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 03 01.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 *(Fortsetzung)*

04 49 04 04 EURES (European Employment Services) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	436 090	376 993,85	608 199,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	185 613	185 613				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	185 613	185 613	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 12.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 *(Fortsetzung)*

04 49 04 05 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	160 174	206 124,23	146 605,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	80 045	80 045				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	80 045	80 045	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 05 02.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 *(Fortsetzung)*

04 49 04 06 Analyse und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	223 761	373 662,74	251 151,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	294 294	223 761		70 533		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	294 294	223 761		70 533		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 01.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 *(Fortsetzung)*

04 49 04 07 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m. (1)	696 757,84	251 847,71
(1) Mittel in Höhe von 215 928 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	602 315	215 928		386 387		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	602 315	215 928 (1)	p.m.	386 387		
(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 04 02 02.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 *(Fortsetzung)*

04 49 04 08 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Wanderarbeitnehmer, einschließlich Wanderarbeitnehmer aus Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	690 508	499 952,19	489 603,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	583 118	583 118				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	583 118	583 118	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 03.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 *(Fortsetzung)*

04 49 04 09 Gesundheitsschutz, Arbeitshygiene und Sicherheit am Arbeitsplatz einschließlich Zuschüsse an das Europäische Technikbüro der Gewerkschaften — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	30 139	11 169,80	35 929,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 490	3 490				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	3 490	3 490	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 04 03 05 01.

KOMMISSION

TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 *(Fortsetzung)*

04 49 04 10 Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 574 737	1 892 021,20	812 047,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 038 029	1 574 737		463 292		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	2 038 029	1 574 737	p.m.	463 292		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 02 15.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

04 49 04 *(Fortsetzung)*

04 49 04 12 Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m. [1]	719 200,35	461 558,49
[1] Mittel in Höhe von 562 192 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	636 091	562 192		73 899		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	636 091	562 192	p.m.	73 899		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 04 04 04.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
04 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES							
04 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	p.m.	p.m.	555 500	555 500		
	Kapitel 04 50 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**555 500**	**555 500**		

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

KAPITEL 04 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES *(Fortsetzung)*

04 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	555 500	555 500		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	555 500	555 500				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	555 500	555 500	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 04 — BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALES

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Allgemeine Ziele

Die Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) ergeben sich unmittelbar aus dem Vertrag; sie stellen insbesondere darauf ab, die Stabilität der Märkte zu sichern, der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung zu gewährleisten sowie die Versorgung sicherzustellen.

Die GAP wurde seit ihrer Einführung mehrfach reformiert, zuletzt durch das Abkommen vom Juni 2003. Hauptziel dieser Reform, wie im Rahmen der Agenda 2000, ist eine verstärkte Marktausrichtung der Agrarwirtschaft, um den Agrarsektor wettbewerbsfähiger zu gestalten. Als Ausdruck der Multifunktionalität der landwirtschaftlichen Tätigkeit soll die GAP sich ferner in das Konzept der nachhaltigen Entwicklung einfügen, indem sie insbesondere umweltgerechte Produktionsmethoden sowie einen effizienten Ressourceneinsatz fördert. Die Entwicklung des ländlichen Raums, der zweite Pfeiler der GAP, zielt auf eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der ländlichen Gebiete sowie die Erhaltung der Umwelt und des ländlichen Erbes ab, um die Zukunft der ländlichen Gebiete zu sichern und die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

Die Politik im Jahr 2005 knüpft an die Prioritäten des Jahres 2004 an: vor allem Umsetzung der 2003 und 2004 beschlossenen Reformen, Anwendung des Gemeinschaftsrechts in den neuen Mitgliedstaaten und Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO). Neben diesen vorrangigen Zielen werden die regelmäßigen Maßnahmen zur Verwaltung der GAP durchgeführt.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT	151 706 892	151 706 892	142 802 716	142 802 716	123 163 600,94	123 163 600,94
05 02	PFLANZLICHE ERZEUGNISSE	29 134 620 000	29 134 620 000	26 830 400 000	26 830 400 000	26 325 676 615,73	26 325 676 615,73
05 03	TIERISCHE ERZEUGNISSE	13 683 780 000	13 683 780 000	11 829 500 000	11 829 500 000	13 461 141 345,25	13 461 141 345,25
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS	10 771 477 860	9 194 072 038	10 093 244 160	8 905 408 361	7 767 819 360,98	7 141 305 747,27
05 05	SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG	248 800 000	577 500 000	225 200 000	400 000 000	560 000 000,—	263 378 760,71
05 06	AUSSENBEZIEHUNGEN	5 270 000	5 270 000	5 145 000	5 795 000	4 674 266,01	4 674 266,01
05 07	AUDIT DER AGRARAUSGABEN	– 374 085 000	– 362 785 000	– 446 275 000	– 446 275 000	– 394 701 385,69	– 394 937 591,15
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT	102 315 000	102 401 000	79 000 000	74 775 000	54 239 665,03	50 838 972,32
05 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MAßGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	942 268	1 528 171,13	1 776 371,20
	Titel 05 — Insgesamt	**53 723 884 752**	**52 486 564 930**	**48 759 016 876**	**47 743 348 345**	**47 903 541 639,38**	**46 977 018 088,28**

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

TITEL 05

LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT				
05 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft***	5	93 355 781 (1)	88 711 912 (2)	84 413 860,62
05 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Landwirtschaft***				
05 01 02 01	Externes Personal	5	9 644 551	9 735 133	8 124 157,22
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	12 938 220 (3)	11 996 694 (4)	9 183 891,33
	Artikel 05 01 02 — Subtotal		22 582 771	21 731 827	17 308 048,55
05 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Landwirtschaft***	5	25 173 340	22 988 263	20 248 474,14
05 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Landwirtschaft***				
05 01 04 01	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben	1.1	4 275 000	4 360 000	701 042,44
05 01 04 02	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben	3	p.m.	60 000	
05 01 04 03	Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft (Sapard) — Verwaltungsausgaben	7.1	1 500 000	1 500 000	
05 01 04 04	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Nicht operative technische Unterstützung	2.1	3 600 000	2 450 714	
05 01 04 05	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Verwaltungsausgaben	3	220 000	p.m.	

(1) Mittel in Höhe von 170 409 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 421 042 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 025 037 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 39 668 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 01 04 06	Pilotprojekt zur Verbesserung der Qualität — Verwaltungsausgaben	1.1	500 000	500 000	
	Artikel 05 01 04 — Subtotal		10 095 000	8 870 714	701 042,44
05 01 06	***Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie***	5	500 000	500 000	492 175,19
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		**151 706 892**	**142 802 716**	**123 163 600,94**

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
93 355 781 (1)	88 711 912 (2)	84 413 860,62

(1) Mittel in Höhe von 170 409 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 421 042 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

05 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Landwirtschaft

05 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 644 551	9 735 133	8 124 157,22

05 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 938 220 (1)	11 996 694 (2)	9 183 891,33

(1) Mittel in Höhe von 1 025 037 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 39 668 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

05 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 173 340	22 988 263	20 248 474,14

05 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Landwirtschaft

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 01 04 *(Fortsetzung)*

05 01 04 01 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 275 000	4 360 000	701 042,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Interventionen im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den betreffenden Interventionen stehen.

05 01 04 02 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	60 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der EWG (ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2059/2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 1).

05 01 04 03 Heranführungsinstrument für die Landwirtschaft (Sapard) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 500 000	1 500 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Vorabstudien, Austauschbesuche, Evaluationen und Kontrollen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des SAPARD-Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 05 05 01.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 01 04 *(Fortsetzung)*

05 01 04 04 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Nicht operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 600 000	2 450 714	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem EAGFL finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, durch die Kommission. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Verträgen für Dienstleistungserbringer,

— Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (Vertragsbedienstete, nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 1 200 000 Euro.

05 01 04 05 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
220 000	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

05 01 04 06 Pilotprojekt zur Verbesserung der Qualität — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
500 000	500 000	

Erläuterungen

Die Mittel können auch dazu verwendet werden, Studien über die Systeme zur Qualitätssicherung und -zertifizierung im Hinblick auf eine integrierte Verwaltung der Versorgungskette sowie über die Zweckmäßigkeit eines gemeinschaftlichen Rechtsrahmens für den Schutz dieser Systeme zu finanzieren. Sie können ferner dazu dienen, Seminare, Sachverständigensitzungen und die Konsultierung der Akteure des betreffenden Sektors sowie die Übermittlung von Informationen und die Veröffentlichung der Ergebnisse der Studien zu finanzieren.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 01 06 Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
500 000	500 000	492 175,19

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen) sowie der Ausgaben für Analysen und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Unterstützung der Kontrollen, zum Beispiel der Hilfe durch Buchprüfungsunternehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2154/2002 (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 3235/94 des Rates vom 20. Dezember 1994 zur Änderung mehrerer Bestimmungen betreffend die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen, die in der Landwirtschaft von Finnland, Österreich und Schweden zu treffen sind, infolge des Beitritts dieser neuen Mitgliedstaaten (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

Verweise

Entscheidung 94/442/EG der Kommission vom 1. Juli 1994 zur Schaffung eines Schlichtungsverfahrens im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL — Abteilung Garantie (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 45), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/535/EG (ABl. L 193 vom 17.7.2001, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 02	PFLANZLICHE ERZEUGNISSE				
05 02 01	***Marktbezogene Maßnahmen bei Getreide***				
05 02 01 01	Ausfuhrerstattungen bei Getreide	1.1	257 000 000	89 000 000	175 866 214,75
05 02 01 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide	1.1	60 000 000	7 000 000	267 483 482,98
05 02 01 03	Interventionen bei Kartoffelstärke	1.1	47 000 000	47 992 500	41 710 607,—
05 02 01 04	Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Getreide und Reis)	1.1	31 000 000	36 000 000	26 179 829,22
05 02 01 05	Sonderbeihilfen für portugiesische Erzeuger	1.1	p.m.	3 000 000	2 445 543,89
05 02 01 99	Sonstige Interventionen bei Getreide	1.1	p.m.	p.m.	
	Artikel 05 02 01 — Subtotal		395 000 000	182 992 500	513 685 677,84
05 02 02	***Reis***				
05 02 02 01	Ausfuhrerstattungen bei Reis	1.1	18 000 000	32 000 000	37 651 366,90
05 02 02 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Reis	1.1	21 000 000	34 000 000	76 046 231,45
05 02 02 03	Erstattungen bei der Erzeugung für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe	1.1	p.m.	p.m.	0,—
05 02 02 04	Hektarbeihilfe für Reis	1.1	430 000 000	109 000 000	117 483 326,82
05 02 02 99	Sonstige Interventionen bei Reis	1.1	p.m.	p.m.	– 474 048,45
	Artikel 05 02 02 — Subtotal		469 000 000	175 000 000	230 706 876,72
05 02 03	***Direktzahlungen für Ackerkulturen***				
05 02 03 06	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete	1.1	998 000 000	1 099 000 000	903 402 674,54
05 02 03 07	Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete	1.1	6 000 000	9 000 000	8 843 085,54
05 02 03 10	Beihilfe für die Erzeuger von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen, für Grassilage und Flächenstilllegung	1.1	15 424 330 000	15 737 306 904	15 237 832 048,43
05 02 03 11	Spezifische Regionalbeihilfe für landwirtschaftliche Kulturpflanzen	1.1	85 000 000	66 845 394	
05 02 03 12	Prämie für Eiweißpflanzen	1.1	78 000 000	65 847 702	
05 02 03 13	Beihilfe für Energiepflanzen	1.1	68 000 000	p.m.	

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 02 03 14	Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen	1.1	128 000 000		
05 02 03 15	Beihilfe für Erzeuger von Stärkekartoffeln	1.1	195 000 000	195 007 500	185 954 939,60
05 02 03 99	Sonstige Ausgaben in Verbindung mit Direktzahlungen für Ackerkulturen	1.1	– 10 000 000	– 10 000 000	– 14 150 552,47
	Artikel 05 02 03 — Subtotal		16 972 330 000	17 163 007 500	16 321 882 195,64
05 02 04	***Nahrungsmittelhilfeprogramme***				
05 02 04 01	Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft	1.1	216 000 000	216 000 000	164 888 116,58
05 02 04 02	Nahrungsmittelhilfeaktionen	1.1	7 000 000	10 000 000	5 670 144,66
05 02 04 99	Sonstige	1.1	p.m.	p.m.	– 135 930,33
	Artikel 05 02 04 — Subtotal		223 000 000	226 000 000	170 422 330,91
05 02 05	***Zucker***				
05 02 05 01	Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose	1.1	1 286 080 000	1 060 000 000	1 021 320 894,96
05 02 05 02	Vergütung der Lagerkosten	1.1	p.m.	p.m.	15 170,76
05 02 05 03	Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie	1.1	232 000 000	194 000 000	200 258 490,43
05 02 05 04	Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker	1.1	18 000 000	18 000 000	19 674 970,93
05 02 05 05	Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Zucker)	1.1	193 000 000	143 000 000	162 821 449,60
05 02 05 07	Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie	1.1	41 000 000	41 000 000	40 407 013,89
05 02 05 99	Sonstige Interventionen bei Zucker	1.1	p.m.		
	Artikel 05 02 05 — Subtotal		1 770 080 000	1 456 000 000	1 444 497 990,57
05 02 06	***Olivenöl***				
05 02 06 01	Ausfuhrerstattungen bei Olivenöl	1.1	p.m.	p.m.	89 873,52
05 02 06 02	Erzeugerbeihilfen und besondere produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl	1.1	2 274 720 000	2 342 000 000	2 318 366 466,20
05 02 06 03	Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen	1.1	p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 02 06 04	Produktionserstattungen bei Olivenöl	1.1	24 000 000	24 000 000	30 415 790,78
05 02 06 99	Sonstige	1.1	– 2 000 000	– 2 000 000	– 2 534 649,23
	Artikel 05 02 06 — Subtotal		2 296 720 000	2 364 000 000	2 346 337 481,27
05 02 07	***Textilpflanzen***				
05 02 07 01	Beihilfen für Faserlein und Hanf	1.1	28 000 000	24 000 000	17 530 298,17
05 02 07 02	Beihilfe für Baumwolle	1.1	883 850 000	838 000 000	872 562 009,38
05 02 07 03	Beihilfen für Seidenraupen	1.1	1 000 000	1 000 000	410 485,22
	Artikel 05 02 07 — Subtotal		912 850 000	863 000 000	890 502 792,77
05 02 08	***Obst und Gemüse***				
05 02 08 01	Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	1.1	41 000 000	39 000 000	29 337 076,85
05 02 08 02	Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe	1.1	82 000 000	95 000 000	33 123 913,82
05 02 08 03	Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen	1.1	496 970 000	405 000 000	452 241 165,12
05 02 08 04	Spezifische Maßnahmen für Schalenfrüchte	1.1	20 000 000	20 000 000	52 720 355,64
05 02 08 05	Bananen	1.1	295 000 000	289 000 000	254 528 148,63
05 02 08 06	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten	1.1	298 000 000	290 000 000	268 707 204,31
05 02 08 07	Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst	1.1	93 000 000	93 000 000	74 910 744,43
05 02 08 08	Produktionsbeihilfen und Interventionen für getrocknete Weintrauben und Interventionen bei nicht verarbeiteten Feigen	1.1	115 000 000	115 000 000	103 209 872,36
05 02 08 09	Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten	1.1	261 000 000	257 000 000	257 114 720,63
05 02 08 10	Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse	1.1	10 000 000	10 000 000	8 727 581,59
05 02 08 11	Sonstige Interventionen bei Obst und Gemüse	1.1	6 000 000	5 000 000	4 848 656,44
05 02 08 12	Flächenzahlungen für Schalenfrüchte	1.1	97 000 000		
05 02 08 99	Sonstige	1.1	– 1 000 000	– 1 000 000	– 969 731,29
	Artikel 05 02 08 — Subtotal		1 813 970 000	1 617 000 000	1 538 499 708,53

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 02 09	***Weinbauerzeugnisse***				
05 02 09 01	Ausfuhrerstattungen bei Weinbauerzeugnissen	1.1	26 000 000	14 000 000	19 557 544,55
05 02 09 02	Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost	1.1	67 000 000	57 000 000	53 182 036,06
05 02 09 03	Destillation von Wein	1.1	322 840 000	294 000 000	297 482 625,07
05 02 09 04	Lagerhaltungsmaßnahmen bei Alkohol	1.1	189 000 000	161 000 000	220 318 762,67
05 02 09 05	Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost	1.1	156 000 000	142 000 000	173 501 903,89
05 02 09 06	Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen	1.1	18 000 000	12 000 000	12 043 178,45
05 02 09 07	Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen	1.1	450 000 000	443 000 000	440 206 948,35
05 02 09 99	Sonstige Interventionen bei Weinbauerzeugnissen	1.1	– 1 000 000	– 1 000 000	– 3 252 706,80
	Artikel 05 02 09 — Subtotal		1 227 840 000	1 122 000 000	1 213 040 292,24
05 02 10	***Tabak***				
05 02 10 01	Prämien für Tabak	1.1	916 430 000	929 000 000	949 649 423,14
05 02 10 02	Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds	1.1	14 400 000	14 400 000	2 921 116,40
05 02 10 99	Sonstige Interventionen bei Tabak	1.1	– 2 000 000	– 2 000 000	344 594,41
	Artikel 05 02 10 — Subtotal		928 830 000	941 400 000	952 915 133,95
05 02 11	***Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen***				
05 02 11 01	Trockenfutter und Körnerleguminosen	1.1	348 000 000	386 000 000	388 591 948,82
05 02 11 02	Saatgut	1.1	110 000 000	109 000 000	88 318 045,71
05 02 11 03	Hopfen	1.1	13 000 000	13 000 000	12 546 896,91
05 02 11 04	POSEI	1.1	266 000 000	218 000 000	224 247 562,77
05 02 11 99	Sonstige Interventionen bei pflanzlichen Erzeugnissen/Maßnahmen	1.1	p.m.	p.m.	– 2 813 102,71
	Artikel 05 02 11 — Subtotal		737 000 000	726 000 000	710 891 351,50
05 02 12	***Direktbeihilfen horizontaler Art***				
05 02 12 01	Regelung der einheitlichen Betriebsprämie	1.1	p.m.		

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 02 12 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung in den neuen Mitgliedstaaten	1.1	1 394 000 000		
05 02 12 03	Direktbeihilferegelung für Kleinerzeuger	1.1	4 000 000	4 000 000	1 299 422,44
05 02 12 04	Agromonetäre Beihilfen	1.1	p.m.	p.m.	1 773 798,46
05 02 12 99	Sonstige Ausgaben	1.1	– 10 000 000	– 10 000 000	– 9 855 369,24
	Artikel 05 02 12 — Subtotal		1 388 000 000	– 6 000 000	– 6 782 148,34
05 02 99	***Wiedereinziehungen***	1.1	p.m.	p.m.	– 923 067,87
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		**29 134 620 000**	**26 830 400 000**	**26 325 676 615,73**

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 01 Marktbezogene Maßnahmen bei Getreide

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78).

05 02 01 01 Ausfuhrerstattungen bei Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
257 000 000	89 000 000	175 866 214,75

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß den Artikeln 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003.

05 02 01 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
60 000 000	7 000 000	267 483 482,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen und finanziellen Folgekosten der Interventionsankäufe, der sonstigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung (es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert) sowie der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände gemäß den Artikeln 4 bis 6 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 und der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.

Sie dienen außerdem zur Deckung der besonderen Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 01 03 Interventionen bei Kartoffelstärke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
47 000 000	47 992 500	41 710 607,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1868/94 gezahlten Prämien sowie der Erstattungen bei der Erzeugung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1868/94 des Rates vom 27. Juli 1994 zur Einführung einer Kontingentierungsregelung für die Kartoffelstärkeerzeugung (ABl. L 197 vom 30.7.1994, S. 4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 01 *(Fortsetzung)*

05 02 01 04 Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Getreide und Reis)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
31 000 000	36 000 000	26 179 829,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Getreide, das gemäß den Artikeln 13 bis 18 der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 in Form von bestimmten alkoholischen Getränken ausgeführt wird, sowie der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Getreide und Reis gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78).

05 02 01 05 Sonderbeihilfen für portugiesische Erzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	3 000 000	2 445 543,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Deckung der Beihilfen zugunsten der portugiesischen Erzeuger von Getreide, das entweder vom Erzeuger vermarktet oder von diesem an eine Interventionsstelle verkauft wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 des Rates vom 11. Dezember 1990 zur Festlegung von Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal (ABl. L 362 vom 27.12.1990, S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 (ABl. L 158 vom 8.7.1995, S. 13).

05 02 01 99 Sonstige Interventionen bei Getreide

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung sonstiger Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1784/2003, die nicht durch die Mittel für die anderen Posten des Artikels 05 02 01 gedeckt sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1784/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 78).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 02 Reis

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96).

Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96).

05 02 02 01 Ausfuhrerstattungen bei Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 000 000	32 000 000	37 651 366,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen gemäß den Artikeln 14 bis 19 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003.

05 02 02 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 000 000	34 000 000	76 046 231,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen und finanziellen Folgekosten der Interventionskäufe, der sonstigen Kosten im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung (es handelt sich hauptsächlich um den Unterschied zwischen Buch- und Verkaufswert) sowie der Wertberichtigung der „neu geschaffenen Bestände“ gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 und der Verordnung (EWG) Nr. 1883/78.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 02 03 Erstattungen bei der Erzeugung für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für die Stärkeherstellung und das Braugewerbe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 02 *(Fortsetzung)*

05 02 02 04 Hektarbeihilfe für Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
430 000 000	109 000 000	117 483 326,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Hektarbeihilfen gemäß den Artikeln 79 bis 82 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 02 02 99 Sonstige Interventionen bei Reis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	– 474 048,45

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben aufgrund sonstiger Interventionsmaßnahmen für Reis, insbesondere der Ausgaben für die Zahlung der Beihilfe an die Rohreiserzeuger in Portugal für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1997/98 gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 738/93.

Er dient auch zur Deckung der Restbeträge der Beihilfen für die Erzeugung bestimmter Reissorten des Typs oder Profils „Indica" gemäß Artikel 8a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 738/93 des Rates vom 17. März 1993 zur Änderung der Übergangsvorschriften zu den gemeinsamen Marktorganisationen für Getreide und für Reis in Portugal gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3653/90 (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/2001 (ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 2).

05 02 03 Direktzahlungen für Ackerkulturen

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 02 03 06 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: traditionelle Gebiete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
998 000 000	1 099 000 000	903 402 674,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen für die Erzeuger von Hartweizen gemäß den Bestimmungen von Artikel 149 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, mit dem Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 geändert wurde.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 03 *(Fortsetzung)*

05 02 03 07 Zusätzliche Beihilfe für Hartweizen: nicht traditionelle Gebiete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 000 000	9 000 000	8 843 085,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen für die Erzeuger von Hartweizen gemäß den Bestimmungen von Artikel 149 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, mit dem Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 geändert wurde.

05 02 03 10 Beihilfe für die Erzeuger von Getreide, Ölsaaten und Eiweißpflanzen, für Grassilage und Flächenstilllegung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 424 330 000	15 737 306 904	15 237 832 048,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen für Getreide, Ölsaaten, Eiweißpflanzen, Grassilage und Flächenstilllegung gemäß den Bestimmungen von Artikel 149 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, mit dem Artikel 4 Absatz 3 erster Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 geändert wurde.

05 02 03 11 Spezifische Regionalbeihilfe für landwirtschaftliche Kulturpflanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
85 000 000	66 845 394	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zuschläge zu den Flächenzahlungen gemäß den Bestimmungen von Artikel 149 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, mit dem Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 geändert wurde.

05 02 03 12 Prämie für Eiweißpflanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
78 000 000	65 847 702	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die Erzeuger von Eiweißpflanzen gemäß den Bestimmungen der Artikel 77, 78 und 79 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 03 *(Fortsetzung)*

05 02 03 13 Beihilfe für Energiepflanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
68 000 000	p.m.	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenbeihilfe für den Anbau von Energiepflanzen gemäß den Bestimmungen der Artikel 88 bis 92 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 02 03 14 Spezifische Qualitätsprämie für Hartweizen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
128 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der spezifischen Qualitätsprämie für Hartweizen gemäß den Bestimmungen der Artikel 72 bis 75 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 02 03 15 Beihilfe für Erzeuger von Stärkekartoffeln

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
195 000 000	195 007 500	185 954 939,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgleichszahlungen für die Erzeuger von Stärkekartoffeln zur Herstellung von Kartoffelstärke gemäß den Bestimmungen der Artikel 93 und 94 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

05 02 03 99 Sonstige Ausgaben in Verbindung mit Direktzahlungen für Ackerkulturen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 10 000 000	– 10 000 000	– 14 150 552,47

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sonstiger Ausgleichszahlungen je Hektar, soweit sie nicht bei anderen Posten des Artikels 05 02 03 verbucht wurden, und der sich aus der Anwendung des Artikels 3 Absatz 2 und des Artikels 4 der Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 ergebenden Beträge, die von den Mitgliedstaaten bei Nichtverwendung innerhalb der vorgeschriebenen Fristen zurückgezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 04 Nahrungsmittelhilfeprogramme

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

05 02 04 01 Verteilung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
216 000 000	216 000 000	164 888 116,58

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3730/87 des Rates vom 10. Dezember 1987 zur Einführung der Grundregeln für die Lieferung von Nahrungsmitteln aus Interventionsbeständen an bestimmte Einrichtungen zur Verteilung an stark benachteiligte Personen in der Gemeinschaft (ABl. L 352 vom 15.12.1987, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2535/95 (ABl. L 260 vom 31.10.1995, S. 3).

05 02 04 02 Nahrungsmittelhilfeaktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 000 000	10 000 000	5 670 144,66

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der etwaigen Ausgaben für Erstattungen für Nahrungsmittelhilfeaktionen, insbesondere in Form von Getreide, Reis, Zucker und Milcherzeugnissen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

05 02 04 99 Sonstige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	– 135 930,33

Erläuterungen

Dieser Posten kann etwaige Restausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12) decken, deren Finanzierung am 24. November 1998 vom Europäischen Parlament, vom Rat und von der Kommission vereinbart wurde.

Dieser Posten dient außerdem zur Deckung der Restausgaben für die Sondermaßnahmen zum Abbau von Butterfettüberschüssen gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 04 *(Fortsetzung)*

05 02 04 99 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 148 vom 28.6.1968, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 2802/98 des Rates vom 17. Dezember 1998 über eine Aktion zur Versorgung der Russischen Föderation mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 12).

05 02 05 Zucker

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

05 02 05 01 Ausfuhrerstattungen bei Zucker und Isoglucose

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 286 080 000	1 060 000 000	1 021 320 894,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001, einschließlich derjenigen für bestimmten, Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse zugesetzten Zucker gemäß den Artikeln 16 und 18 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

05 02 05 02 Vergütung der Lagerkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	15 170,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung etwaiger Restzahlungen von Vergütungen der Lagerkosten gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2038/1999.

05 02 05 03 Erstattungen für die Verwendung in der chemischen Industrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
232 000 000	194 000 000	200 258 490,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Erstattungen für die Verwendung von Zucker in der chemischen Industrie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 05 *(Fortsetzung)*

05 02 05 04 Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Rohzucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 000 000	18 000 000	19 674 970,93

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen betreffend den in den französischen überseeischen Departements erzeugten Zucker gemäß Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

05 02 05 05 Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Zucker)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
193 000 000	143 000 000	162 821 449,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Zucker und Isoglucose im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

05 02 05 07 Anpassungsbeihilfe für die Raffinerieindustrie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
41 000 000	41 000 000	40 407 013,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, insbesondere der Ausgaben aufgrund von Artikel 7 Absatz 4 Unterabsatz 2, Artikel 33 Absatz 2 und Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001.

05 02 05 99 Sonstige Interventionen bei Zucker

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Ausgaben im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates, insbesondere von Ausgaben, die sich aus der Anwendung des Artikels 7 Absatz 1 ergeben.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 06 Olivenöl

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

05 02 06 01 Ausfuhrerstattungen bei Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	89 873,52

Erläuterungen

Dieser Artikel dient zur Deckung der Ausgaben für die Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl gemäß den Bestimmungen von Artikel 20 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

05 02 06 02 Erzeugerbeihilfen und besondere produktionsorientierte Maßnahmen bei Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 274 720 000	2 342 000 000	2 318 366 466,20

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erzeugerbeihilfen, abzüglich der Beträge, die aufgrund von Artikel 5 Absätze 1 und 4 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (spezifische Maßnahmen) und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75 einbehalten werden, sowie zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 5 der Verordnung Nr. 136/66/EWG, der Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung und der Tätigkeit der Erzeugerorganisationen vorsieht.

05 02 06 03 Interventionen in Form von Einlagerungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung anderer Ausgaben, insbesondere aufgrund von Artikel 20d Absatz 3 (Lagerverträge) der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

05 02 06 04 Produktionserstattungen bei Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
24 000 000	24 000 000	30 415 790,78

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für eine Erstattung bei der Erzeugung von Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven gemäß Artikel 20a der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 06 *(Fortsetzung)*

05 02 06 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

05 02 06 99 Sonstige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 2 000 000	– 2 000 000	– 2 534 649,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Restzahlungen im Rahmen der

— Beihilfen für den Olivenölverbrauch in der Gemeinschaft gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung Nr. 136/66/EWG,

— technischen Kosten, der Finanzkosten und der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung gemäß den Artikeln 12 und 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 07 ***Textilpflanzen***

05 02 07 01 Beihilfen für Faserlein und Hanf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
28 000 000	24 000 000	17 530 298,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfe für die Verarbeitung von langen und kurzen Flachsfasern gemäß Artikel 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1673/2000.

Die Mittel decken auch die Restzahlungen für die Erzeugungsbeihilfen für Faserflachs und Hanf gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70, abzüglich der gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung einbehaltenen Beträge, sowie der etwaigen Restzahlungen für sonstige Interventionen, insbesondere die gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 gewährten Beihilfen für die private Lagerhaltung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1673/2000 des Rates vom 27. Juli 2000 über die gemeinsame Marktorganisation für Faserflachs und Hanf (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 16), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 393/2004 (ABl. L 65 vom 3.3.2004, S. 4).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 07 *(Fortsetzung)*

05 02 07 02 Beihilfe für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
883 850 000	838 000 000	872 562 009,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erzeugerbeihilfe für Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

05 02 07 03 Beihilfen für Seidenraupen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000 000	1 000 000	410 485,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Beihilfen gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 845/72.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 845/72 des Rates vom 24. April 1972 über Sondermaßnahmen zur Förderung der Seidenraupenzucht (ABl. L 100 vom 27.4.1972, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1668/2000 (ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 6).

05 02 08 Obst und Gemüse

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 (ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/2001 (ABl. L 171 vom 26.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2202/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 zur Einführung einer Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1933/2001 (ABl. L 262 vom 2.10.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 08 *(Fortsetzung)*

05 02 08 01 Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
41 000 000	39 000 000	29 337 076,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Erstattungen:

— für frisches Obst und Gemüse gemäß Artikel 35 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96,

— für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, außer zugesetztem Zucker, gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

05 02 08 02 Finanzausgleich für Rücknahmemaßnahmen und Ankäufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
82 000 000	95 000 000	33 123 913,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;

— Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 30 der vorgenannten Verordnung.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 bestimmt.

05 02 08 03 Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
496 970 000	405 000 000	452 241 165,12

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Gemeinschaftsanteils an der Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds der Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

05 02 08 04 Spezifische Maßnahmen für Schalenfrüchte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000 000	20 000 000	52 720 355,64

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— der Kosten für spezifische Maßnahmen, insbesondere zur Finanzierung der Beihilfen für Haselnusserzeuger gemäß Artikel 55 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 08 *(Fortsetzung)*

05 02 08 04 *(Fortsetzung)*

— der Sonderbeihilfen für Erzeugerorganisationen, die einen Fonds einrichten, und der Gemeinschaftsbeihilfe für Pläne zur Verbesserung der Qualität von Schalenfrüchten und Johannisbrot.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 789/89 des Rates vom 20. März 1989 mit Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 3).

05 02 08 05 Bananen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
295 000 000	289 000 000	254 528 148,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen zum Ausgleich etwaiger Erlöseinbußen von Gemeinschaftserzeugern, die gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 den gemeinsamen Normen entsprechende Bananen auf dem Gemeinschaftsmarkt vermarkten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/2001 (ABl. L 345 vom 29.12.2001, S. 13).

05 02 08 06 Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Tomaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
298 000 000	290 000 000	268 707 204,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Verarbeitung von Tomaten gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

05 02 08 07 Produktionsbeihilfen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
93 000 000	93 000 000	74 910 744,43

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Beihilfe zur Verarbeitung von Pfirsichen, Birnen, Trockenpflaumen und Feigen gemäß den Artikeln 5 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 08 *(Fortsetzung)*

05 02 08 08 Produktionsbeihilfen und Interventionen für getrocknete Weintrauben und Interventionen bei nicht verarbeiteten Feigen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
115 000 000	115 000 000	103 209 872,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Verarbeitungsbeihilfe und die Interventionen für getrocknete Weintrauben gemäß den Artikeln 7 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 und die Interventionsmaßnahmen bei nicht verarbeiteten Feigen (Lagerhaltung).

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates vom 21. Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

05 02 08 09 Finanzausgleich für die Förderung der Verarbeitung von Zitrusfrüchten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
261 000 000	257 000 000	257 114 720,63

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Beihilferegelung für Erzeuger bestimmter Zitrusfrüchte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2202/96.

05 02 08 10 Kostenlose Verteilung von Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000 000	10 000 000	8 727 581,59

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

— finanzieller Ausgleich für Erzeugerorganisationen gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96;

— Verarbeitung und Verteilung von aus dem Markt genommenen oder aufgekauften Erzeugnissen gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96.

Die Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für die Übernahme der Transport-, Sortier- und Verpackungskosten im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung von Obst und Gemüse gemäß Artikel 30 Absatz 6 der genannten Verordnung bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 (ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 08 *(Fortsetzung)*

05 02 08 11 Sonstige Interventionen bei Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 000 000	5 000 000	4 848 656,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— der Ausgaben aufgrund von Beihilfen, die vorläufig anerkannten Erzeugergruppierungen gewährt werden,

— der Rodungsausgaben,

— sonstiger Ausgaben für Obst und Gemüse, insbesondere aufgrund der in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 vorgesehenen finanziellen Beteiligung für die Umstrukturierung der Obst- und Gemüsesektoren, die von der Abschaffung der in der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Übergangsmaßnahmen am meisten betroffen sind,

— der Kosten für besondere Maßnahmen für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, insbesondere Beihilfen für Spargelerzeuger gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96,

— der Ausgaben aufgrund der Beteiligung der Gemeinschaft an den Pauschalbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und den Ausgaben, welche die Erzeugergemeinschaften bei der Durchführung der Programme zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Himbeeren für die industrielle Verarbeitung tätigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1991/92 des Rates vom 13. Juli 1992 über eine Sonderregelung für Himbeeren für die industrielle Verarbeitung (ABl. L 199 vom 18.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3816/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 zur Abschaffung des Ausgleichsmechanismus für Obst und Gemüse im Handel zwischen Spanien und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zum Erlass damit zusammenhängender Maßnahmen (ABl. L 387 vom 31.12.1992, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 (ABl. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 (ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13), insbesondere auf Artikel 52 Absätze 1 und 2.

Verordnung (EG) Nr. 2200/97 des Rates vom 30. Oktober 1997 zur Sanierung der Erzeugung von Äpfeln, Birnen, Pfirsichen und Nektarinen in der Gemeinschaft (ABl. L 303 vom 6.11.1997, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 843/98 (ABl. L 120 vom 23.4.1998, S. 10).

05 02 08 12 Flächenzahlungen für Schalenfrüchte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
97 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Flächenzahlungen für Schalenfrüchte gemäß den Bestimmungen der Artikel 83 bis 86 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 08 *(Fortsetzung)*

05 02 08 99 Sonstige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 1 000 000	– 1 000 000	– 969 731,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger nach den Verordnungen (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96 und (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vorgesehener Interventionsmaßnahmen, die nicht mit den Mitteln für die anderen Posten des Artikels 05 02 08 finanziert werden, und insbesondere zur Deckung spezifischer Maßnahmen.

05 02 09 Weinbauerzeugnisse

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13).

05 02 09 01 Ausfuhrerstattungen bei Weinbauerzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
26 000 000	14 000 000	19 557 544,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Erstattungen für Erzeugnisse des Weinsektors gemäß Artikel 63 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 02 Interventionen für die Lagerung von Wein und Traubenmost

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
67 000 000	57 000 000	53 182 036,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Beihilfen:

— private Lagerhaltung von Wein und Traubenmost gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,

— Umlagerung von Tafelweinen gemäß Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87.

05 02 09 03 Destillation von Wein

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
322 840 000	294 000 000	297 482 625,07

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die:

— Destillation von Wein gemäß den Artikeln 28 und 29 Absatz 3 sowie Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,

— Destillation der Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 09 *(Fortsetzung)*

05 02 09 04 Lagerhaltungsmaßnahmen bei Alkohol

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
189 000 000	161 000 000	220 318 762,67

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— der technischen Kosten und der Finanzkosten der Interventionskäufe von Alkohol gemäß den Artikeln 27 bis 30 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,

— der sonstigen Kosten für die Lagerhaltung von Alkohol gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999; es handelt sich um die Berücksichtigung der Differenz zwischen dem Buch- und dem Verkaufswert.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände bestimmt.

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für die Beihilfe gemäß Artikel 29 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 für die private Lagerhaltung von Alkohol (sekundäre Beihilfe).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 02 09 05 Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
156 000 000	142 000 000	173 501 903,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beihilfen für die Verwendung von Traubenmost, insbesondere:

— Traubenmost für die Verarbeitung zu Traubensaft für den direkten Verbrauch,

— konzentrierter Traubenmost zur Anreicherung bestimmter Weine oder zur Tierernährung,

— Traubenmost und konzentrierter Traubenmost für die Bereitung von British-, Irish- und Home-made-Weinen

gemäß den Artikeln 34 und 35 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 06 Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 000 000	12 000 000	12 043 178,45

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien für die Rodung von Rebflächen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 09 *(Fortsetzung)*

05 02 09 07 Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
450 000 000	443 000 000	440 206 948,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen zur Umstrukturierung und Umstellung der Rebflächen gemäß den Artikeln 11 bis 15 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999.

05 02 09 99 Sonstige Interventionen bei Weinbauerzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 1 000 000	– 1 000 000	– 3 252 706,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben bestimmt:

— Interventionsmaßnahmen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999,

— die gemäß Artikel 78 derselben Verordnung getroffenen abweichenden Maßnahmen im Fall von Naturkatastrophen,

— Maßnahmen zur Erweiterung der Märkte für Tafelwein gemäß Artikel 49 derselben Verordnung,

— andere Maßnahmen als Destillation gemäß den Artikeln 41 und 48 derselben Verordnung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 103).

05 02 10 Tabak

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2319/2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 17).

05 02 10 01 Prämien für Tabak

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
916 430 000	929 000 000	949 649 423,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Prämien gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2076/92.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 10 *(Fortsetzung)*

05 02 10 02 Gemeinschaftlicher Forschungs- und Informationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 400 000	14 400 000	2 921 116,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 getätigten Ausgaben.

05 02 10 99 Sonstige Interventionen bei Tabak

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 2 000 000	– 2 000 000	344 594,41

Erläuterungen

Dieser Posten berücksichtigt insbesondere die Restausgaben für das Umstellungsprogramm gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2319/2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 17).

05 02 11 Sonstige pflanzliche Erzeugnisse/Maßnahmen

05 02 11 01 Trockenfutter und Körnerleguminosen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
348 000 000	386 000 000	388 591 948,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Hektarbeihilfe für die Erhaltung der Erzeugung von Kichererbsen, Linsen und Wicken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 603/95 des Rates vom 21. Februar 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 63 vom 21.3.1995, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates vom 30. Juli 1996 zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen (ABl. L 206 vom 16.8.1996, S. 4), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 11 *(Fortsetzung)*

05 02 11 02 Saatgut

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
110 000 000	109 000 000	88 318 045,71

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Produktionsbeihilfen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut (ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2323/2003 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 2004/05 geltenden Beihilfebeträge für den Saatgutsektor (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 21).

05 02 11 03 Hopfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 000 000	13 000 000	12 546 896,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Hektarbeihilfen, die den Erzeugern gemäß Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 gewährt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen (ABl. L 175 vom 4.8.1971, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2320/2003 (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 18).

05 02 11 04 POSEI

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
266 000 000	218 000 000	224 247 562,77

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— der Ausgaben infolge der Anwendung der Regelung „POSEI“ und „Inseln des Ägäischen Meeres“,

— der Subventionen für die Lieferung von Gemeinschaftsreis in das französische überseeische Departement La Réunion gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1785/2003.

Außerdem sind die Mittel dazu bestimmt, die etwaigen Restausgaben für Beihilfen für Ananaskonserven gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (ABl. L 73 vom 21.3.1977, S. 46), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 11 *(Fortsetzung)*

05 02 11 04 *(Fortsetzung)*

Beschluss 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 zur Einführung eines Programms zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der französischen überseeischen Departements zurückzuführenden Probleme (Poseidom) (ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39).

Beschluss 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (Poseican) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5).

Beschluss des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (Poseima) (ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 10).

Verordnung (EWG) Nr. 2019/93 des Rates vom 19. Juli 1993 über Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (ABl. L 184 vom 27.7.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1785/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 96).

Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements, zur Änderung der Richtlinie 72/462/EWG sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 525/77 und (EWG) Nr. 3763/91 (Poseidom) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 (Poseican) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 02 11 99 Sonstige Interventionen bei pflanzlichen Erzeugnissen/Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	– 2 813 102,71

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung sonstiger landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 12 Direktbeihilfen horizontaler Art

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 394 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro (ABl. L 394 vom 24.12.1998, S. 8).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates vom 22. März 2004 (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

05 02 12 01 Regelung der einheitlichen Betriebsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Betriebsprämienregelung gemäß den Bestimmungen von Titel III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 02 12 02 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung in den neuen Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 394 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der einheitlichen Flächenzahlung für die neuen Mitgliedstaaten gemäß den Bestimmungen der Beitrittsakte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 12 *(Fortsetzung)*

05 02 12 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte", Kapitel 6 Abschnitt A in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates vom 22. März 2004 (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

05 02 12 03 Direktbeihilferegelung für Kleinerzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 000 000	4 000 000	1 299 422,44

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1259/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 zur Festlegung von Gemeinschaftsregeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 113), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 02 12 04 Agromonetäre Beihilfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	1 773 798,46

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2800/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 mit Übergangsmaßnahmen in der gemeinsamen Agrarpolitik anlässlich der Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 8).

05 02 12 99 Sonstige Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 10 000 000	– 10 000 000	– 9 855 369,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Restzahlungen insbesondere für die Beitrittsausgleichsbeträge des Jahres 1995 und der Währungsausgleichsbeträge sowie eventuell noch ausstehender Zinszahlungen an die Mitgliedstaaten, die auf der Grundlage von Artikel 5a der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 berechnet wurden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 02 — PFLANZLICHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 02 99 Wiedereinziehungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	– 923 067,87

Erläuterungen

Dieser Artikel erfasst die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge, einschließlich der diesbezüglichen Zinsen; dies betrifft insbesondere:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 und

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,

in Fällen, in denen die Zahlungen ursprünglich in Kapitel 05 02 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABL. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 03	TIERISCHE ERZEUGNISSE				
05 03 01	***Milch und Milcherzeugnisse***				
05 03 01 01	Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen	1.1	1 247 460 000	1 586 000 000	1 595 349 296,38
05 03 01 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver	1.1	50 000 000	– 9 000 000	60 826 871,04
05 03 01 03	Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch	1.1	556 000 000	592 000 000	584 194 962,13
05 03 01 04	Interventionskäufe bei Butter und Rahm	1.1	79 000 000	– 15 000 000	158 791 392,53
05 03 01 05	Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett	1.1	346 000 000	402 000 000	444 381 009,11
05 03 01 06	Interventionen in Form von Einlagerung von Käse	1.1	36 000 000	41 000 000	51 585 483,28
05 03 01 07	Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger	1.1	– 166 000 000	– 487 000 000	– 91 883 088,14
05 03 01 08	Schulmilch	1.1	85 000 000	68 000 000	76 161 117,15
05 03 01 09	Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Milch und Butter)	1.1	186 000 000	193 000 000	237 619 862,65
05 03 01 10	Milchprämie	1.1	959 000 000		
05 03 01 11	Zusätzliche Zahlungen für Milcherzeuger	1.1	431 000 000		
05 03 01 99	Sonstige Interventionen bei Milch und Milcherzeugnissen	1.1	– 5 000 000	– 5 000 000	– 7 058 863,61
	Artikel 05 03 01 — Subtotal		3 804 460 000	2 366 000 000	3 109 968 042,52
05 03 02	***Rind- und Kalbfleisch***				
05 03 02 01	Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch	1.1	233 000 000	219 000 000	236 609 317,92
05 03 02 02	Interventionen in Form von Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch	1.1	p.m.	– 5 000 000	816 369,24
05 03 02 03	Prämien für die Mutterkuhhaltung	1.1	1 993 925 000	1 972 000 000	2 151 471 892,38
05 03 02 04	Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung	1.1	98 000 000	97 000 000	74 610 296,49
05 03 02 05	Sonderprämien	1.1	1 972 925 000	1 946 000 000	1 945 962 722,54
05 03 02 06	Saisonentzerrungsprämien	1.1	p.m.	p.m.	2 987,09
05 03 02 07	Schlachtprämien	1.1	1 764 000 000	1 750 000 000	1 718 538 656,06

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 03 02 08	Extensivierungsprämien	1.1	1 001 000 000	1 020 000 000	989 084 098,89
05 03 02 09	Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen	1.1	252 000 000	249 000 000	230 087 368,89
05 03 02 10	Programm zur obligatorischen Schlachtung	1.1	10 000 000	25 000 000	24 199 341,01
05 03 02 11	Ergänzungsbeträge	1.1	484 000 000	483 000 000	482 872 427,58
05 03 02 12	Sonstige Interventionen	1.1	10 000 000	10 000 000	188 922 343,87
05 03 02 13	Erstattungen bei lebenden Rindern	1.1	77 000 000	58 000 000	61 029 785,56
05 03 02 99	Sonstige Interventionen bei Rind- und Kalbfleisch	1.1	– 8 000 000	– 8 000 000	– 13 310 741,79
	Artikel 05 03 02 — Subtotal		7 887 850 000	7 816 000 000	8 090 896 865,73
05 03 03	***Schaf- und Ziegenfleisch***				
05 03 03 01	Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch	1.1	p.m.	p.m.	0,—
05 03 03 02	Prämien für Mutterschafe und Ziegen	1.1	1 325 470 000	1 066 000 000	1 569 475 603,25
05 03 03 03	Pauschalprämie für Mutterschafe und Ziegen in benachteiligten Gebieten und Berggebieten	1.1	398 000 000	336 000 000	442 476 381,14
05 03 03 04	Zusätzliche Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch	1.1	72 000 000	72 000 000	72 523 832,34
05 03 03 99	Sonstige Interventionen bei Schaf- und Ziegenfleisch	1.1	– 1 000 000	– 1 000 000	– 2 410 711,07
	Artikel 05 03 03 — Subtotal		1 794 470 000	1 473 000 000	2 082 065 105,66
05 03 04	***Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse***				
05 03 04 01	Erstattungen bei Schweinefleisch	1.1	66 000 000	38 000 000	17 250 757,24
05 03 04 02	Interventionen bei Schweinefleisch	1.1	5 000 000	p.m.	35 288 751,06
05 03 04 03	Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen	1.1	p.m.	p.m.	10 407 775,86
05 03 04 04	Erstattungen bei Eiern	1.1	8 000 000	9 000 000	4 700 672,16
05 03 04 05	Erstattungen bei Geflügel	1.1	91 000 000	106 000 000	94 058 312,20
05 03 04 06	Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Eier)	1.1	5 000 000	3 000 000	6 859 668,80
05 03 04 07	Sonderbeihilfen für die Bienenzucht	1.1	23 000 000	16 500 000	14 062 878,83

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
05 03 04 08	Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen bei Eiern	1.1	p.m.	3 000 000	
05 03 04 99	Sonstige Interventionen bei tierischen Erzeugnissen	1.1	– 1 000 000	– 1 000 000	– 4 417 484,81
	Artikel 05 03 04 — Subtotal		197 000 000	174 500 000	178 211 331,34
05 03 99	***Wiedereinziehungen***	1.1	p.m.		
	Kapitel 05 03 — Insgesamt		**13 683 780 000**	**11 829 500 000**	**13 461 141 345,25**

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 01 Milch und Milcherzeugnisse

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

05 03 01 01 Erstattungen bei Milch und Milcherzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 247 460 000	1 586 000 000	1 595 349 296,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

05 03 01 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Magermilchpulver

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 000 000	– 9 000 000	60 826 871,04

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Er dient auch zur Deckung der technischen Kosten, der Finanzkosten und der sonstigen im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 sowie zur Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 03 01 03 Interventionen in Form von Beihilfen für den Verbrauch von Magermilch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
556 000 000	592 000 000	584 194 962,13

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

— Beihilfen zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,

— Beihilfen für Magermilch zu Futterzwecken, ausgenommen Kälberfütterung, gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,

— Beihilfen für teilentrahmtes Milchpulver zur Kälberfütterung gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,

— Beihilfen für Magermilch für die Kaseinherstellung.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 01 *(Fortsetzung)*

05 03 01 04 Interventionskäufe bei Butter und Rahm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
79 000 000	– 15 000 000	158 791 392,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

Sie dienen auch zur Deckung:

— der technischen Kosten der Interventionskäufe gemäß Artikel l 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,

— der sonstigen Kosten der öffentlichen Lagerhaltung sowie der übrigen Ausgaben (insbesondere für Zuschüsse für besondere Verwendungen) gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999,

— der Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 03 01 05 Sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Butterfett

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
346 000 000	402 000 000	444 381 009,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Beihilfen für besondere Verwendungen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

05 03 01 06 Interventionen in Form von Einlagerung von Käse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
36 000 000	41 000 000	51 585 483,28

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die durch die Interventionen zur Lagerung von Käse verursacht werden, gemäß den Artikeln 8 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1255/1999.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 01 *(Fortsetzung)*

05 03 01 07 Zusätzliche Abgabe der Milcherzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 166 000 000	– 487 000 000	– 91 883 088,14

Erläuterungen

Diese Abgabe zulasten der Erzeuger oder Käufer von Kuhmilch ist in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 festgesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1788/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die Erhebung einer Abgabe im Milchsektor (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 123).

05 03 01 08 Schulmilch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
85 000 000	68 000 000	76 161 117,15

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

05 03 01 09 Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Milch und Butter)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
186 000 000	193 000 000	237 619 862,65

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für:

— Waren aus der Verarbeitung von Magermilch im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93,

— Waren aus der Verarbeitung von Butter im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

05 03 01 10 Milchprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
959 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 95 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 01 *(Fortsetzung)*

05 03 01 10 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 03 01 11 Zusätzliche Zahlungen für Milcherzeuger

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
431 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben gemäß Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 03 01 99 Sonstige Interventionen bei Milch und Milcherzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 5 000 000	– 5 000 000	– 7 058 863,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für sonstige Maßnahmen im Milchsektor, die nicht durch die Mittel für die anderen Posten des Artikels 05 03 01 erfasst werden, insbesondere die Restbeträge für Maßnahmen zur Unterstützung kleiner Erzeuger, für die Verringerung der Referenzmengen und für die Ausweitung der Märkte für Milch und Milcherzeugnisse.

Der Posten ist zur Deckung der Ausgaben für Entschädigungen bestimmt, die an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die so genannten „SLOM"-Erzeuger (supplementary levy on milk), gezahlt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2187/93 des Rates vom 22 Juli 1993 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend an der Ausübung ihrer Tätigkeit gehindert waren (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1255/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1787/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 121).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 02 Rind- und Kalbfleisch

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 03 02 01 Erstattungen bei Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
233 000 000	219 000 000	236 609 317,92

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 03 02 02 Interventionen in Form von Einlagerung von Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	– 5 000 000	816 369,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beihilfen für die private Lagerhaltung gemäß Artikel 26 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

In diesem Posten sollen auch berücksichtigt werden:

— die im Rahmen der öffentlichen Lagerhaltung anfallenden Kosten gemäß den Artikeln 27 und 28 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999,

— die Wertberichtigung der „neu geschaffenen" Bestände.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie (ABl. L 216 vom 5.8.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1259/96 (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 10), insbesondere Artikel 8 Absatz 1.

05 03 02 03 Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 993 925 000	1 972 000 000	2 151 471 892,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, mit Ausnahme der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung von Artikel 6 Absatz 5 derselben Verordnung (Regionen im Sinne der Artikel 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 und durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichnete Mitgliedstaaten, siehe Posten 05 03 02 04).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 02 *(Fortsetzung)*

05 03 02 03 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind auch Mittel zur Deckung der etwaigen Restbeträge der zusätzlichen Prämien aufgrund der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 747/93 des Rates vom 17. März 1993 über eine Ausnahme von der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch in Bezug auf die Gewährung der Mutterkuhprämie in Portugal (ABl. L 77 vom 31.3.1993, S. 15).

05 03 02 04 Zusätzliche Prämien für die Mutterkuhhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
98 000 000	97 000 000	74 610 296,49

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zusätzlichen Prämien für die Mutterkuhhaltung gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, die den in den Artikeln 3 und 6 der Verordnung (EG) Nr. 1251/1999 aufgeführten Regionen und den durch eine starke Spezialisierung der Milchkuhbestände gekennzeichneten Mitgliedstaaten gewährt werden.

05 03 02 05 Sonderprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 972 925 000	1 946 000 000	1 945 962 722,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Sonderprämien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

05 03 02 06 Saisonentzerrungsprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	2 987,09

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Saisonentzerrungsprämien gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

05 03 02 07 Schlachtprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 764 000 000	1 750 000 000	1 718 538 656,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen im Zusammenhang mit der Schlachtprämie für Rinder gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Veranschlagt sind auch Mittel zur Deckung der etwaigen Restzahlungen im Zusammenhang mit den Prämien für die Verarbeitung junger männlicher Kälber gemäß Artikel 4i der Verordnung (EWG) Nr. 805/68.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 02 *(Fortsetzung)*

05 03 02 08 Extensivierungsprämien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 001 000 000	1 020 000 000	989 084 098,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Extensivierungsprämien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

05 03 02 09 Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
252 000 000	249 000 000	230 087 368,89

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des zulasten der Gemeinschaft gehenden Teils der Ausgaben für das Programm zur freiwilligen Schlachtung von mehr als 30 Monate alten Rindern, das mit dem Vereinigten Königreich kofinanziert wird.

Diese Mittel dienen ebenfalls zur Kofinanzierung durch die Gemeinschaft des Programms zur Tilgung der BSE in Portugal.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 667/2003 (ABl. L 96 vom 31.3.2003, S. 13).

Verweise

Gemäß Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 sieht die Verordnung (EG) Nr. 716/96 aufgrund des Auftretens der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich vor.

05 03 02 10 Programm zur obligatorischen Schlachtung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000 000	25 000 000	24 199 341,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der zulasten der Gemeinschaft kofinanzierten Ausgaben im Zusammenhang mit dem Programm zur obligatorischen und selektiven Schlachtung und unschädlichen Beseitigung derjenigen Tiere, bei denen es am wahrscheinlichsten erscheint, dass sie mit Fleisch- und Knochenmehl in Berührung gekommen sind, das mit der bovinen spongiformen Enzephalopathie (BSE) infiziert ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission vom 19. April 1996 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 667/2003 (ABl. L 96 vom 12.4.2003, S. 13) und gemäß den Bestimmungen des Artikels 39 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 erlassen.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 02 *(Fortsetzung)*

05 03 02 11 Ergänzungsbeträge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
484 000 000	483 000 000	482 872 427,58

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Zahlungen infolge der Anwendung von Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, den Erzeugern im Rahmen eines in Anhang IV der Verordnung festgesetzten nationalen Globalbetrags Ergänzungsbeträge zu gewähren, die nach objektiven Kriterien, einschließlich der Produktionsstrukturen und -bedingungen, tierbezogen und/oder flächenbezogen berechnet werden.

05 03 02 12 Sonstige Interventionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000 000	10 000 000	188 922 343,87

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung anderer Interventionen, insbesondere Interventionen aufgrund von Artikel 38 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Mit diesen Mitteln sollen auch die Restbeträge der Prämien für die vorzeitige Schlachtung von Kälbern finanziert werden. Der Rat „Landwirtschaft" hatte diese Maßnahmen am 30. Oktober 1996 im Rahmen des BSE-Krisenplans für den Rindfleischsektor beschlossen.

Darüber hinaus sollen die Mittel zur Deckung etwaiger Zahlungen infolge des Urteils des Gerichtshofs (C-239/01) über den Kofinanzierungssatz bei besonderen Stützungsmaßnahmen nach der zweiten BSE-Krise (Verordnung (EG) Nr. 690/2001) dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2342/1999 der Kommission vom 28. Dezember 1999 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich der Prämien (ABl. L 281 vom 4.11.1999, S. 30).

05 03 02 13 Erstattungen bei lebenden Rindern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
77 000 000	58 000 000	61 029 785,56

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 02 *(Fortsetzung)*

05 03 02 99 Sonstige Interventionen bei Rind- und Kalbfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 8 000 000	– 8 000 000	– 13 310 741,79

Erläuterungen

Dieser Artikel dient insbesondere zur Deckung der restlichen Kosten für kurzfristige Maßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1357/96 zum Ausgleich der BSE-bedingten Einkommensausfälle von Rindfleischerzeugern.

05 03 03 Schaf- und Ziegenfleisch

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 03 03 01 Interventionen in Form von Einlagerung von Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben der privaten Lagerhaltung gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 03 02 Prämien für Mutterschafe und Ziegen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 325 470 000	1 066 000 000	1 569 475 603,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Einkommensprämien gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

05 03 03 03 Pauschalprämie für Mutterschafe und Ziegen in benachteiligten Gebieten und Berggebieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
398 000 000	336 000 000	442 476 381,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben aufgrund der Gewährung einer besonderen Beihilfe je Mutterschaf oder Ziege an die in den benachteiligten Gebieten und den Berggebieten ansässigen Schaf- und Ziegenfleischerzeuger.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 03 *(Fortsetzung)*

05 03 03 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 03 03 04 Zusätzliche Zahlungen im Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
72 000 000	72 000 000	72 523 832,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für zusätzliche Zahlungen an die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 bestimmt.

05 03 03 99 Sonstige Interventionen bei Schaf- und Ziegenfleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 1 000 000	– 1 000 000	– 2 410 711,07

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung anderer Interventionen, insbesondere gemäß Artikel 22 der Verordnung (EG) Nr. 2529/2001.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2529/2001 des Rates vom 19. Dezember 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 3) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2467/98 (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

05 03 04 Schweinefleisch, Eier und Geflügel, Bienenzucht und sonstige tierische Erzeugnisse

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

05 03 04 01 Erstattungen bei Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
66 000 000	38 000 000	17 250 757,24

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen bei der Ausfuhr gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 04 *(Fortsetzung)*

05 03 04 02 Interventionen bei Schweinefleisch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000 000	p.m.	35 288 751,06

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Lagerhaltungsausgaben gemäß den Bestimmungen der Artikel 3 bis 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

05 03 04 03 Außergewöhnliche Marktstützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	10 407 775,86

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 beschlossene Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1365/2000 (ABl. L 156 vom 29.6.2000, S. 5).

05 03 04 04 Erstattungen bei Eiern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 000 000	9 000 000	4 700 672,16

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

05 03 04 05 Erstattungen bei Geflügel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
91 000 000	106 000 000	94 058 312,20

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 04 *(Fortsetzung)*

05 03 04 06 Erstattungen für nicht unter Anhang 1 fallende Erzeugnisse (Eier)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 000 000	3 000 000	6 859 668,80

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Erstattungen für Waren aus der Verarbeitung von Eiern im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 3448/93.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren (ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 (ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5).

05 03 04 07 Sonderbeihilfen für die Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
23 000 000	16 500 000	14 062 878,83

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Bienenzuchtsektor mit spezifischen Maßnahmen zu unterstützen, um Einkommensverluste auszugleichen und die Information des Verbrauchers, die Markttransparenz sowie die Qualitätskontrolle zu verbessern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1221/97 des Rates vom 25. Juni 1997 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen für Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung von Honig (ABl. L 173 vom 1.7.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2070/98 (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 797/2004 vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse (ABl. L 125 vom 28.4.2004, S. 1).

05 03 04 08 Außergewöhnliche Stützungsmaßnahmen bei Eiern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	3 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für sonstige gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 beschlossene Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 03 — TIERISCHE ERZEUGNISSE *(Fortsetzung)*

05 03 04 *(Fortsetzung)*

05 03 04 99 Sonstige Interventionen bei tierischen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 1 000 000	– 1 000 000	– 4 417 484,81

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Interventionsmaßnahmen nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (ABl. L 282 vom 1.11.1975, S. 77), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 493/2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 7).

05 03 99 ***Wiedereinziehungen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.		

Erläuterungen

Dieser Artikel erfasst die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge, einschließlich der diesbezüglichen Zinsen; dies betrifft insbesondere:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,

in Fällen, in denen die Zahlungen ursprünglich in Kapitel 05 03 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. L 102 vom 17.4.1999, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 671/2004 (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2019/93, (EG) Nr. 1452/2001, (EG) Nr. 1453/2001, (EG) Nr. 1454/2001, (EG) Nr. 1868/94, (EG) Nr. 1251/1999, (EG) Nr. 1254/1999, (EG) Nr. 1673/2000, (EWG) Nr. 2358/71 und (EG) Nr. 2529/2001 (ABL. L 270 vom 21.10.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABL. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04	ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS							
05 04 01	***Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie***							
05 04 01 01	Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben	1.2	247 000 000	247 000 000	253 000 000	253 000 000	215 546 804,99	215 546 804,99
05 04 01 02	Niederlassung von Junglandwirten	1.2	134 000 000	134 000 000	103 000 000	103 000 000	104 154 423,06	104 154 423,06
05 04 01 03	Berufsbildung	1.2	36 000 000	36 000 000	30 000 000	30 000 000	21 295 796,01	21 295 796,01
05 04 01 04	Vorruhestand — Alte Regelung	1.2	113 000 000	113 000 000	87 000 000	87 000 000	153 780 500,70	153 780 500,70
05 04 01 05	Vorruhestand — Neue Regelung	1.2	120 000 000	120 000 000	136 000 000	136 000 000	51 716 294,78	51 716 294,78
05 04 01 06	Benachteiligte Gebiete	1.2	843 000 000	843 000 000	846 000 000	846 000 000	991 689 997,94	991 689 997,94
05 04 01 07	Agrarumweltmaßnahmen — Alte Regelung	1.2	87 000 000	87 000 000	1 820 000 000	1 820 000 000	504 022 625,16	504 022 625,16
05 04 01 08	Agrarumweltmaßnahmen — Neue Regelung	1.2	1 981 000 000	1 981 000 000	187 000 000	187 000 000	1 475 363 634,—	1 475 363 634,—
05 04 01 09	Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse	1.2	195 000 000	195 000 000	189 000 000	189 000 000	178 768 957,90	178 768 957,90
05 04 01 10	Forstwirtschaft — Alte Regelung	1.2	104 000 000	104 000 000	170 000 000	170 000 000	149 078 867,75	149 078 867,75
05 04 01 11	Forstwirtschaft — Neue Regelung	1.2	372 000 000	372 000 000	302 000 000	302 000 000	225 651 503,03	225 651 503,03
05 04 01 12	Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten	1.2	631 000 000	631 000 000	612 000 000	612 000 000	505 410 244,75	505 410 244,75
05 04 01 13	Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie	1.2	47 000 000	47 000 000	68 000 000	68 000 000	80 247 194,11	80 247 194,11
05 04 01 99	Sonstige	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel 05 04 01 — Subtotal		4 910 000 000	4 910 000 000	4 803 000 000	4 803 000 000	4 656 726 844,18	4 656 726 844,18
05 04 02	***Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung***							
05 04 02 01	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen	2.1	3 524 726 690	2 571 398 641	3 186 352 777	2 909 237 931	2 755 465 855,—	2 166 898 000,—
05 04 02 02	Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands	2.1	p.m.	9 671 332	9 280 000	7 488 029	9 200 000,—	3 915 150,70
05 04 02 03	Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten	2.1	p.m.	60 000 000	p.m.	58 371 399	0,—	69 261 931,71
05 04 02 04	Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten	2.1	p.m.	10 830 000	p.m.	15 661 586	0,—	38 303 940,33

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 04 02 05	Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete	2.1	p.m.	30 000 000	p.m.	213 816 000	0,—	89 241 223,40
05 04 02 06	Leader	2.1	401 691 170	196 452 665	361 111 383	220 479 923	346 196 422,—	87 563 498,26
05 04 02 07	Abschluss früherer Programme (Gemeinschaftsinitiativen)	2.1	p.m.	18 000 000	p.m.	15 260 493	0,—	13 541 954,21
05 04 02 08	Abschluss früherer Programme (Innovative Maßnahmen)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	4 093 000	201 779,20	5 556 491,22
05 04 02 09	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung	2.1	300 000	100 000				
	Artikel 05 04 02 — Subtotal		3 926 717 860	2 896 452 638	3 556 744 160	3 444 408 361	3 111 064 056,20	2 474 282 189,83
05 04 03	***Sonstige***							
05 04 03 01	Forstwirtschaft (außerhalb des EAGFL)	3	500 000	16 969 400	500 000	12 500 000	28 460,60	9 302 275,68
05 04 03 02	Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen	3	3 260 000	1 250 000	p.m. (1)	500 000 (2)	0,—	994 437,58
	Artikel 05 04 03 — Subtotal		3 760 000	18 219 400	500 000	13 000 000	28 460,60	10 296 713,26
05 04 04	***Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL-Garantie in den beitretenden Ländern***	1.2	1 931 000 000	1 369 400 000	1 733 000 000	645 000 000		
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		**10 771 477 860**	**9 194 072 038**	**10 093 244 160**	**8 905 408 361**	**7 767 819 360,98**	**7 141 305 747,27**

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 01 Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung der Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

05 04 01 01 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
247 000 000	253 000 000	215 546 804,99

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 4 bis 7.

05 04 01 02 Niederlassung von Junglandwirten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
134 000 000	103 000 000	104 154 423,06

Erläuterungen

Die Mittel dienen insbesondere der Finanzierung innovativer Projekte von Junglandwirten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 8.

05 04 01 03 Berufsbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
36 000 000	30 000 000	21 295 796,01

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 9.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 01 *(Fortsetzung)*

05 04 01 04 Vorruhestand — Alte Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
113 000 000	87 000 000	153 780 500,70

05 04 01 05 Vorruhestand — Neue Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
120 000 000	136 000 000	51 716 294,78

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 10 bis 12.

05 04 01 06 Benachteiligte Gebiete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
843 000 000	846 000 000	991 689 997,94

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 13 bis 21.

05 04 01 07 Agrarumweltmaßnahmen — Alte Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
87 000 000	1 820 000 000	504 022 625,16

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 85), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 01 *(Fortsetzung)*

05 04 01 08 Agrarumweltmaßnahmen — Neue Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 981 000 000	187 000 000	1 475 363 634,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 22 bis 24.

05 04 01 09 Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
195 000 000	189 000 000	178 768 957,90

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 25 bis 28.

05 04 01 10 Forstwirtschaft — Alte Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
104 000 000	170 000 000	149 078 867,75

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung für Aufforstungsmaßnahmen in der Landwirtschaft (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 96), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

05 04 01 11 Forstwirtschaft — Neue Regelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
372 000 000	302 000 000	225 651 503,03

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere die Artikel 30 bis 32.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 01 *(Fortsetzung)*

05 04 01 12 Förderung der Anpassung und Entwicklung von ländlichen Gebieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
631 000 000	612 000 000	505 410 244,75

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 33.

05 04 01 13 Sonstige Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
47 000 000	68 000 000	80 247 194,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vom EAGFL, Abteilung Garantie, zu tätigenden Zahlungen für mehrjährige Maßnahmen, für die vor dem 1. Januar 2000 Verpflichtungen eingegangen worden sind, falls die für diese Maßnahmen verfügbaren Mittel ausgeschöpft oder unzureichend sind, aber auch der etwaigen Zahlungen für bestimmte Maßnahmen, die seit dem 1. Januar 2000 nicht mehr förderfähig sind.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung der Ausgaben für die Bewertung sowie die etwaigen Restzahlungen für die Vorruhestandsregelung im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1096/88 des Rates vom 25. April 1988 zur Einführung einer Gemeinschaftsregelung zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (ABl. L 110 vom 29.4.1988, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 2079/92 (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 91).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), aufgehoben durch die Verordnung (EWG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. L 218 vom 6.8.1991, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 950/97 (ABl. L 142 vom 2.6.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), insbesondere Artikel 49.

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 2603/1999 der Kommission vom 9. Dezember 1999 mit Bestimmungen für den Übergang auf die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates (ABl. L 316 vom 10.12.1999, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2055/2001 (ABl. L 277 vom 20.10.2001, S. 12), insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 01 *(Fortsetzung)*

05 04 01 99 Sonstige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten erfasst:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,

in Fällen, in denen die Zahlungen ursprünglich in Artikel 05 04 01 verbucht wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

05 04 02 ***Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung***

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß Artikel 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 01 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Ziel-1-Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 524 726 690	2 571 398 641	3 186 352 777	2 909 237 931	2 755 465 855,—	2 166 898 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 334 558 622	2 686 193 237	1 648 365 385			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 186 352 777	223 044 694	676 302 387	2 287 005 695		
Mittel 2005	3 524 726 690		246 730 868	458 214 470	2 819 781 352	
Insgesamt	11 045 638 089	2 909 237 931	2 571 398 640	2 745 220 165	2 819 781 352	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 02 Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 671 332	9 280 000	7 488 029	9 200 000,—	3 915 150,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	31 885 415	7 488 029	9 671 332			14 726 054
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 280 000			9 280 000		
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	41 165 415	7 488 029	9 671 332	9 280 000		14 726 054

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere der fünfte Erwägungsgrund.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, Ziffer 44 Buchstabe b).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 03 Abschluss früherer Programme in Ziel-1- und Ziel-6-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	60 000 000	p.m.	58 371 399	0,—	69 261 931,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	809 107 567	58 371 399	60 000 000			690 736 168
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	809 107 567	58 371 399	60 000 000			690 736 168

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 04 Abschluss früherer Programme in Ziel-5b-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 830 000	p.m.	15 661 586	0,—	38 303 940,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	156 971 922	15 661 586	10 830 000			130 480 336
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	156 971 922	15 661 586	10 830 000			130 480 336

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5b aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 05 Abschluss früherer Programme außerhalb der Ziel-1-Gebiete

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000 000	p.m.	213 816 000	0,—	89 241 223,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	385 472 199	213 816 000	30 000 000			141 656 199
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	385 472 199	213 816 000	30 000 000			141 656 199

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 06 Leader

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
401 691 170	196 452 665	361 111 383	220 479 923	346 196 422,—	87 563 498,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	730 280 762	220 479 923	196 452 665			313 348 174
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	361 111 383			361 111 383		
Mittel 2005	401 691 170				401 691 170	
Insgesamt	1 493 083 315	220 479 923	196 452 665	361 111 383	401 691 170	313 348 174

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Leader+ für die Entwicklung des ländlichen Raums.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe vorbehalten. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Diese Mittel dienen zudem der Finanzierung eines neuen Projekts zur beschleunigten Stärkung der Zivilgesellschaft und des Unternehmertums im gesamten ländlichen Raum Europas durch Gewährung von Zuschüssen, Darlehen und Bürgschaften. Die Europäische Union, die Mitgliedstaaten sowie private Stiftungen und Unternehmen zahlen Beiträge in einen Fonds für stärkere Investitionen in Soziale und Private Initiativen im Ländlichen Raum in Europa (SPIRE) ein. Er funktioniert auf länderübergreifender Basis unter der Leitung von Stiftungen mit einschlägigen Erfahrungen sowie unter Aufsicht eines Vorstands, der alle Geldgeber vertritt, die auch die Rahmendaten seiner Arbeit festlegen. Aus dem Fonds werden unterstützt: Schaffung von auf regionaler oder lokaler Ebene im ländlichen Raum in ganz Europa tätigen Organisationen der Zivilgesellschaft; nationale oder multinationale Netzwerke, die die Zivilgesellschaft in ländlichen Gebieten stärken wollen; Programme zum Aufbau von Strukturen und zur Unterstützung einzelner Unternehmer; Kreditgarantiegemeinschaften, Kreditgenossenschaften und andere institutionelle Formen der Unterstützung von individuellem und kollektivem Unternehmertum; Schaffung regionaler Investmentfonds zur Deckung des Risikokapitalbedarfs von Unternehmen in ländlichen Gebieten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 07 Abschluss früherer Programme (Gemeinschaftsinitiativen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 000 000	p.m.	15 260 493	0,—	13 541 954,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	256 231 089	15 260 493	18 000 000			222 970 596
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	256 231 089	15 260 493	18 000 000			222 970 596

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 07 *(Fortsetzung)*

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 08 Abschluss früherer Programme (Innovative Maßnahmen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 093 000	201 779,20	5 556 491,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 641 802	1 641 802				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	1 641 802	1 641 802 (1)				

(1) Ein Betrag von 2 451 198 Euro wird durch eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen gedeckt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den einschlägigen Verordnungen vorgesehen sind.

Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen der Fonds zugeordnet werden können.

Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für Interventionen auszuzahlen sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Entwicklungsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 25), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 08 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

05 04 02 09 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Operative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	100 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	300 000		100 000	150 000	50 000	
Insgesamt	300 000		100 000	150 000	50 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates, die aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert werden. Die technische Hilfe umfasst die notwendige Vorbereitung, Begleitung, Bewertung, Kontrolle und Verwaltung im Rahmen der Durchführung der aus dem EAGFL-Ausrichtung finanzierten Maßnahmen. In diesem Rahmen dienen die Mittel insbesondere zur Finanzierung von:

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Verträgen mit Dienstleistungserbringern,

— Zuschüssen.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 02 *(Fortsetzung)*

05 04 02 09 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

05 04 03 Sonstige

05 04 03 01 Forstwirtschaft (außerhalb des EAGFL)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	16 969 400	500 000	12 500 000	28 460,60	9 302 275,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	26 256 354	12 000 000	16 469 400			– 2 213 046 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	500 000	500 000				
Mittel 2005	500 000		500 000			
Insgesamt	27 256 354	12 500 000	16 969 400			– 2 213 046

(1) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Übertragung auf ein anderes Jahr oder der Betrag verfällt.

Erläuterungen

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme für das Europäische Informations- und Kommunikationssystem für die Forstwirtschaft sind diese Mittel für die Vertragskosten bei dessen Einführung, Anwendung und Koordinierung einschließlich der Sammlung und Verbreitung der Informationen bestimmt.

Die Betriebskosten des Systems werden zu 100 % von der Kommission getragen.

Die Zahlungsermächtigungen sind auch zur Deckung der Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2002 eingegangenen Verpflichtungen im Rahmen der Maßnahmen gegen Brände und Luftverschmutzung bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 03 *(Fortsetzung)*

05 04 03 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3528/86 des Rates vom 17. November 1986 über den Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Luftverschmutzung (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 804/2002 (ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 1).

Entscheidung 89/367/EWG des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (ABl. L 165 vom 15.6.1989, S. 14).

Verordnung (EWG) Nr. 2158/92 des Rates vom 23. Juli 1992 zum Schutz des Waldes in der Gemeinschaft gegen Brände (ABl. L 217 vom 31.7.1992, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 805/2002 (ABl. L 132 vom 17.5.2002, S. 3).

05 04 03 02 Pflanzliche und tierische genetische Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 260 000	1 250 000	p.m. (1)	500 000 (2)	0,—	994 437,58

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 113 691	663 691	450 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 000 000 (1)	836 309	300 000	863 691		
Mittel 2005	3 260 000		500 000	1 369 200	1 390 800	
Insgesamt	6 373 691	1 500 000 (2)	1 250 000	2 232 891	1 390 800	

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euros werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die integrierten und konzertieren Aktionen im Bereich der Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung der genetischen Ressourcen der Landwirtschaft.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 24. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 04 — ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS *(Fortsetzung)*

05 04 04 Übergangsinstrument für die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums aus dem EAGFL-Garantie in den beitretenden Ländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 931 000 000	1 369 400 000	1 733 000 000	645 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 733 000 000	645 000 000	725 000 000	363 000 000		
Mittel 2005	1 931 000 000		644 400 000	910 000 000	376 600 000	
Insgesamt	3 664 000 000	645 000 000	1 369 400 000	1 273 000 000	376 600 000	

Erläuterungen

Die eingesetzten Mittel betreffen die Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums in den neuen Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Übergangsmaßnahmen gemäß den Sonderbestimmungen des Beitrittsvertrags aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“ Kapitel 6 Abschnitt A Absatz 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 05	SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTS-VORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRT-SCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG							
05 05 01	***Sapard***							
05 05 01 01	Heranführungsinstrument Sapard	7.1	248 800 000	287 500 000	225 200 000	132 200 000	218 356 923,—	102 675 110,41
05 05 01 02	Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer im Rahmen von Sapard	7.1	—	290 000 000	—	267 800 000	341 643 077,—	160 703 650,30
	Artikel 05 05 01 — Subtotal		248 800 000	577 500 000	225 200 000	400 000 000	560 000 000,—	263 378 760,71
	Kapitel 05 05 — Insgesamt		**248 800 000**	**577 500 000**	**225 200 000**	**400 000 000**	**560 000 000,—**	**263 378 760,71**

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

05 05 01 Sapard

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern in der Heranführungsphase bestimmt.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Kontrollsysteme in den Beitrittsländern.

Die Mittel sind auch bestimmt für Aktionen zur Ausweitung der beruflichen Kontakte zwischen jungen Landwirten in Beitrittsländern und derzeitigen Mitgliedstaaten zum Zweck der Fortbildung und des Austauschs bewährter Praktiken.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung der Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

05 05 01 01 Heranführungsinstrument Sapard

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
248 800 000	287 500 000	225 200 000	132 200 000	218 356 923,—	102 675 110,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	755 058 109	132 200 000	287 500 000	335 358 109		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	3 851 000			3 851 000		
Mittel 2004	225 200 000			163 290 891	61 909 109	
Mittel 2005	248 800 000				238 090 891	10 709 109
Insgesamt	1 232 909 109	132 200 000	287 500 000	502 500 000	300 000 000	10 709 109

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Unterstützungsmaßnahmen zugunsten der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in den mittel- und osteuropäischen Beitrittsländern in der Heranführungsphase bestimmt.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung von Initiativen und Maßnahmen zur Stärkung der Kontrollsysteme in den Beitrittsländern.

Die Mittel sind auch bestimmt für Aktionen zur Ausweitung der beruflichen Kontakte zwischen jungen Landwirten in Beitrittsländern und derzeitigen Mitgliedstaaten zum Zweck der Fortbildung und des Austauschs bewährter Praktiken.

Aus diesem Posten dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 05 — SONDERPROGRAMM SAPARD ZUR BEITRITTSVORBEREITUNG IN DEN BEREICHEN LANDWIRTSCHAFT UND LÄNDLICHE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

05 05 01 *(Fortsetzung)*

05 05 01 02 Heranführungsinstrument Sapard — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Beitrittsländer im Rahmen von Sapard

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	290 000 000	—	267 800 000	341 643 077,—	160 703 650,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 010 362 176	267 800 000	290 000 000	350 000 000	102 562 176	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 010 362 176	267 800 000	290 000 000	350 000 000	102 562 176	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 06 — AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 06	AUSSENBEZIEHUNGEN							
05 06 01	***Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft***	4	5 270 000 (1)	5 270 000 (2)	5 145 000 (3)	5 795 000	4 674 266,01	4 674 266,01
	Kapitel 05 06 — Insgesamt		**5 270 000**	**5 270 000**	**5 145 000**	**5 795 000**	**4 674 266,01**	**4 674 266,01**

(1) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 06 — AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

05 06 01 Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 270 000 (1)	5 270 000 (2)	5 145 000 (3)	5 795 000	4 674 266,01	4 674 266,01

(1) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 795 000 (1)	5 795 000				
Mittel 2005	5 920 000 (2)		5 920 000 (3)			
Insgesamt	11 715 000	5 795 000	5 920 000 (4)			

(1) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sollen den Beitrag der Gemeinschaft zu den nachstehenden internationalen Übereinkommen decken.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/401/EWG des Rates vom 8. Dezember 1996 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 1986 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 214 vom 4.8.1987, S. 1), geändert durch den Beschluss 93/622/EG des Rates vom 16. November 1993 (ABl. L 298 vom 3.12.1993, S. 36); das Übereinkommen wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 16. Juni 2003 bis zum 31. Dezember 2004 verlängert. Eine weitere Verlängerung des Übereinkommens wird derzeit geprüft.

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und den Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47) geändert und verlängert 1999 durch den Beschluss 1999/C 262/01 des Rates (ABl. C 262 vom 16.9.1999, S. 1); das Übereinkommen wurde zuletzt durch den Beschluss des Rates vom 18. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2005 verlängert.

Beschluss 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37); das Übereinkommen wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 18. Juni 2003 bis zum 30. Juni 2005 verlängert.

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15); das Übereinkommen wurde zuletzt durch Beschluss des Rates vom 25. November 2003 bis zum 31. Dezember 2005 verlängert.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 07	AUDIT DER AGRARAUSGABEN							
05 07 01	***Kontrolle der Agrarausgaben***							
05 07 01 01	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten	1.1	16 000 000	16 000 000	16 000 000	16 000 000	24 380 068,96	24 380 068,96
05 07 01 02	Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft	1.1	9 100 000	9 100 000	6 550 000	6 550 000	2 562 972,40	2 562 972,40
05 07 01 05	Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung	3	815 000	12 115 000	16 175 000	16 175 000	14 789 453,93	14 553 248,47
05 07 01 06	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen für Ausgaben im Rahmen der geteilten Verwaltung — Teilrubrik 1a	1.1	– 70 000 000	– 70 000 000	– 84 875 000	– 84 875 000	– 409 997 807,42	– 409 997 807,42
05 07 01 07	Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre (Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung – Teilrubrik 1a)	1.1	– 330 000 000	– 330 000 000	– 400 125 000	– 400 125 000		
05 07 01 08	Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums in Teilrubrik 1b	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	– 26 436 073,56	– 26 436 073,56
05 07 01 09	Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre (Entwicklung des ländlichen Raums – Teilrubrik 1b)	1.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel 05 07 01 — Subtotal		– 374 085 000	– 362 785 000	– 446 275 000	– 446 275 000	– 394 701 385,69	– 394 937 591,15
05 07 02	***Regelung von Streitfällen***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Kapitel 05 07 — Insgesamt		**– 374 085 000**	**– 362 785 000**	**– 446 275 000**	**– 446 275 000**	**– 394 701 385,69**	**– 394 937 591,15**

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN *(Fortsetzung)*

05 07 01 Kontrolle der Agrarausgaben

05 07 01 01 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
16 000 000	16 000 000	24 380 068,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— der Ausgaben gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 154/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85,

— der Ausgaben für vertragliche Kosten und Subventionen für die Mitgliedstaaten im Hinblick auf den Einsatz der Kontrollinstrumente in verschiedenen Bereichen (Weinbau, Obst und Gemüse, Olivenöl usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 154/75 des Rates vom 21. Januar 1975 über die Anlage einer Ölkartei in den Olivenöl erzeugenden Mitgliedstaaten (ABl. L 19 vom 24.1.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3788/85 (ABl. L 367 vom 31.12.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (ABl. L 208 vom 31.7.1986, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1631/98 (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen der Ausgaben des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/2001 (ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2003 (ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 13.)

05 07 01 02 Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen — Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 100 000	6 550 000	2 562 972,40

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— der Beteiligung an den Ausgaben aufgrund der Verstärkung und Erweiterung der Kontrolldienststellen, insbesondere zur Durchführung der Kontrollmaßnahmen durch Fernerkundung,

— des finanziellen Beitrags zu den Kosten für die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge,

— der Mitfinanzierung der Ausgaben und/oder der Verpflichtung zur Übernahme von Vertragskosten in gerechtfertigten Fällen (z. B. Kontrolle im Bereich der Ausfuhrerstattungen, der Nichtzahlungen, der Interventionen in Form von Lagerhaltung, Bewertung der Auswirkungen der Gemeinschaftsintervention usw.),

— der Ausgaben gemäß Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92,

— der Bewertungen betreffend die Verabschiedung, Begleitung und Kontrolle der Verordnungen über den ökologischen Landbau.

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN *(Fortsetzung)*

05 07 01 *(Fortsetzung)*

05 07 01 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates vom 12. Februar 1990 über die Kontrolle der Zahlung bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen oder andere Zahlungen geleistet werden (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 163/94 (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 392/2004 (ABl. L 65 vom 3.3.2004, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 zum Schutz von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 692/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates vom 27. November 1992 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 355 vom 5.12.1992, S. 1), aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 165/94 des Rates vom 24. Januar 1994 über die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Kontrollen durch Fernerkundung sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 zur Einführung eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen (ABl. L 24 vom 29.1.1994, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 (ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 723/97 des Rates vom 22. April 1997 über die Durchführung von Aktionsprogrammen der Mitgliedstaaten im Bereich der Kontrollen des EAGFL, Abteilung Garantie (ABl. L 108 vom 25.4.1997, S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2136/2001 (ABl. L 288 vom 1.11.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103), insbesondere Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN *(Fortsetzung)*

05 07 01 *(Fortsetzung)*

05 07 01 05 Kontrollen der Anwendung der Agrarregelung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
815 000	12 115 000	16 175 000	16 175 000	14 789 453,93	14 553 248,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	12 057 565	11 616 559	231 031	209 975		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	554 474 200	4 558 441	11 382 578	233 981		
Mittel 2005	815 000		501 391	313 609		
Insgesamt	567 346 765	16 175 000	12 115 000	757 565		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die Kontrollen der Ausgaben, einschließlich der im Rahmen ihrer eigenen Befugnisse getätigten Ausgaben, die die Kommission unter Einsatz aller Mittel vornimmt, mit denen unrechtmäßige Zahlungen vermieden werden können (insbesondere Kontrollen vor Ort); hierzu gehören beispielsweise die Kosten aufgrund der technischen Verbesserung dieser Kontrollen und die Kosten für Audits, insbesondere durch Hinzuziehung von Prüfungsgesellschaften.

Die Mittel decken auch die Kosten für die Erhebungen und Kontrollen, die die Kommission in den Mitgliedstaaten durchführt, um die ordnungsgemäß Anwendung der Gemeinschaftsregelung zu überprüfen und eine einheitliche und ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften im Agrarbereich zu gewährleisten, insbesondere, wenn sie eine Gemeinschaftsfinanzierung umfassen (z.B. Obst und Gemüse, Klassifizierung von Schlachtkörpern, Wassergehalt von Geflügelschlachtkörpern, usw.).

Ein Betrag von 11 300 000 EUR dient zur Abwicklung der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2262/84 eingegangen Verpflichtungen (Kontrollagenturen im Sektor Olivenöl).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. April 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. L 123 vom 7.5.1981, S. 3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1026/91 (ABl. L 106 vom 26.4.1991, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 2262/84 des Rates vom 17. Juli 1984 über Sondermaßnahmen für Olivenöl (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2292/2001 (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper (ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 (ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN *(Fortsetzung)*

05 07 01 *(Fortsetzung)*

05 07 01 05 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. L 143 vom 7.6.1991, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1321/2002 (ABl. L 194 vom 23.7.2002, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schafschlachtkörper und die gemeinschaftliche Standardqualität frischer oder gekühlter Schafschlachtkörper und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 338/91 (ABl. L 214 vom 30.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2536/97 (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 6).

Verordnung (EWG) Nr. 461/93 des Rates vom 26. Februar 1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. L 49 vom 27.2.1993, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 823/98 (ABl. L 117 vom 21.4.1998, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1881/2002 (ABl. L 285 vom 23.10.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 179 vom 14.7.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1795/2003 (ABl. L 262 vom 29.10.2003, S. 13).

05 07 01 06 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen für Ausgaben im Rahmen der geteilten Verwaltung — Teilrubrik 1a

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 70 000 000	– 84 875 000	– 409 997 807,42

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluss vorgenommen wird, als Ausgaben erfasst werden. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN *(Fortsetzung)*

05 07 01 *(Fortsetzung)*

05 07 01 07 Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre (Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung – Teilrubrik 1a)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
– 330 000 000	– 400 125 000	

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Anwendung von Artikel 154 der Haushaltsordnung und der Ergebnisse der Entscheidung nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Missachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 07 01 08 Rechnungsabschluss früherer Haushaltsjahre und Kürzung bzw. Aussetzung von Vorauszahlungen im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums in Teilrubrik 1b

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	– 26 436 073,56

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung, wonach die Ergebnisse der Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 im Rahmen des Haushaltsjahres, in dem der Rechnungsabschluss vorgenommen wird, als Ausgaben erfasst werden. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 05 07 — AUDIT DER AGRARAUSGABEN *(Fortsetzung)*

05 07 01 *(Fortsetzung)*

05 07 01 09 Konformitätsabschluss früherer Haushaltsjahre (Entwicklung des ländlichen Raums – Teilrubrik 1b)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung der Anwendung des Artikels 154 der Haushaltsordnung und der Ergebnisse der Entscheidung gemäß Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1258/1999. Der Rechnungsabschluss ist im Grundsatz in Artikel 53 Absatz 5 der Haushaltsordnung geregelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 2040/2000 des Rates vom 26. September 2000 betreffend die Haushaltsdisziplin (ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 27), insbesondere Artikel 14, wonach die Kommission insbesondere bei offensichtlicher Nichtbeachtung der Vorschriften die monatlichen Vorauszahlungen an die Mitgliedstaaten unbeschadet der Beschlüsse, die im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst werden, vorübergehend kürzen oder aussetzen kann.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

05 07 02 ***Regelung von Streitfällen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können Mittel zur Deckung etwaiger (positiver oder negativer) Ausgaben eingesetzt werden, die der Kommission von einem Gerichtshof angelastet werden können, insbesondere für Schadensersatzleistungen.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT							
05 08 01	***Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen***	3	14 000 000	14 000 000	13 300 000	12 500 000	9 333 658,—	8 229 661,—
05 08 02	***Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe***	3	14 400 000	15 500 000	13 900 000	11 000 000	10 492 039,—	8 714 401,10
05 08 03	***Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen***	3	7 615 000	6 601 000	5 800 000	5 275 000	3 120 720,63	2 601 662,82
05 08 04	***Fördermaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten***							
05 08 04 01	Fördermaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten	1.1	48 500 000	48 500 000	28 500 000	28 500 000	21 918 932,06	21 918 932,06
	Artikel 05 08 04 — Subtotal		48 500 000	48 500 000	28 500 000	28 500 000	21 918 932,06	21 918 932,06
05 08 05	***Fördermaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft***							
05 08 05 01	Fördermaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft	1.1	11 000 000	11 000 000	11 000 000	11 000 000	5 218 976,78	5 218 976,78
	Artikel 05 08 05 — Subtotal		11 000 000	11 000 000	11 000 000	11 000 000	5 218 976,78	5 218 976,78
05 08 06	***Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik***	1.1	6 500 000	6 500 000	6 500 000	6 500 000	4 160 671,17	4 160 671,17
05 08 07	***Abschluss früherer Maßnahmen im Informationsbereich***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
05 08 08	***Externe Auswirkungen der Richtlinie 2000/36/EG***	3	300 000	300 000				
05 08 99	***Verschiedenes***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	– 5 332,61	– 5 332,61
	Kapitel 05 08 — Insgesamt		**102 315 000**	**102 401 000**	**79 000 000**	**74 775 000**	**54 239 665,03**	**50 838 972,32**

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 08 01 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	13 300 000	12 500 000	9 333 658,—	8 229 661,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 888 431	6 115 915	4 354 620	417 896		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	242 658 565	6 384 085	3 100 731	3 815 184		
Mittel 2005	14 000 000		6 544 649	4 003 276	3 452 075	
Insgesamt	267 546 996	12 500 000	14 000 000	8 236 356	3 452 075	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der Pauschalvergütungen und der Entwicklung von Instrumenten für die Bearbeitung, Analyse und Verbreitung der Angaben und Ergebnisse der Buchführungen der landwirtschaftlichen Betriebe.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 109 vom 23.6.1965, S. 1859/65), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2059/2003 (ABl. L 308 vom 25.11.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 08 02 Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 400 000	15 500 000	13 900 000	11 000 000	10 492 039,—	8 714 401,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 768 784	5 768 784				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	19 583 000	5 231 216	7 000 000	1 668 784		
Mittel 2005	14 400 000		8 500 000	5 000 000	900 000	
Insgesamt	39 751 784	11 000 000	15 500 000	6 668 784	900 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Kofinanzierung der statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Europäischen Union erforderlich sind, einschließlich der Finanzierung der Eurofarm-Datenbank.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988-2007 (ABl. L 56 vom 2.3.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 143/2002 (ABl. L 24 vom 26.1.2002, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 2004 zur Änderung, infolge der Erweiterung, der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. L 268 vom 16.8.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 08 03 Neuordnung des Systems landwirtschaftlicher Erhebungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 615 000	6 601 000	5 800 000	5 275 000	3 120 720,63	2 601 662,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 156 497	3 518 800	637 697			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	100 504 810	1 756 200	3 046 000	997 800		
Mittel 2005	7 615 000		2 917 303	3 915 000	782 697	
Insgesamt	112 276 307	5 275 000	6 601 000	4 912 800	782 697	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Gemeinschaft;

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Erhebungen und statistischen oder wirtschaftlichen Studien im Bereich der Landwirtschaft und Umwelt und der Entwicklung des ländlichen Raums geleistet wurden;

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet wurden;

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Erstellung von Modellen für den Agrarsektor sowie kurz- und mittelfristiger Vorausschätzungen der Marktentwicklung und der Agrarstrukturen sowie im Rahmen der Verbreitung der Ergebnisse geleistet wurden;

— Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten oder Erstattungen für Dienste, die im Rahmen der Durchführung von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, von Gebietsrastererhebungen und agrarmeteorologischen Modellen auf die statistischen Daten über die Landwirtschaft geleistet wurden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Entscheidung 96/411/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Verbesserung der Agrarstatistik der Gemeinschaft (ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 14), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

Beschluss Nr. 1445/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2000 über den Einsatz von Flächenstichprobenerhebungen und Fernerkundung in der Agrarstatistik im Zeitraum 1999-2003 (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 08 04 Fördermaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten

05 08 04 01 Fördermaßnahmen: Zahlungen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
48 500 000	28 500 000	21 918 932,06

Erläuterungen

Neben den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 vorgesehenen Maßnahmen sind diese Mittel auch zur Deckung der Restausgaben aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Lebensmittel bestimmt, und insbesondere der Ausgaben:

— für Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs und der Verwendung von Äpfeln gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1195/90 des Rates (ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 53);

— für Maßnahmen zur Steigerung des Verbrauchs von Zitrusfrüchten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1201/90 des Rates (ABl. L 119 vom 11.5.1990, S. 65);

— zur Absatzförderung von getrockneten Weintrauben gemäß Artikel 1 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates (ABl. L 54 vom 25.2.1994, S. 3);

— für Werbekampagnen zur Förderung des Traubensaftverbrauchs gemäß Artikel 46 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 827/87 des Rates (ABl. L 84 vom 27.3.1987, S. 1);

— für Maßnahmen zur Förderung des Tafelolivenverbrauchs gemäß den Artikeln 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1332/92 des Rates (ABl. L 145 vom 27.5.1992, S. 1);

— für Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1358/2001 der Kommission (ABl. L 182 vom 5.7.2001, S. 34);

— aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2275/96 des Rates vom 22. November 1996 zur Einführung besonderer Maßnahmen im Sektor lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels (ABl. L 308 vom 29.11.1996, S. 7).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

05 08 05 Fördermaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft

05 08 05 01 Fördermaßnahmen: Direktzahlungen der Europäischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 000 000	11 000 000	5 218 976,78

Erläuterungen

Neben den im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 vorgesehenen Maßnahmen sind diese Mittel auch zur Deckung der Restausgaben aufgrund von Maßnahmen zur Förderung der Qualität der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und der Lebensmittel bestimmt, und insbesondere der Ausgaben

— gemäß Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung Nr. 136/66/EWG (Informationsmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen zur Förderung des gemeinschaftlichen Olivenölverbrauchs), einschließlich eines Beitrags zum Werbefonds des Internationalen Olivenölrates;

— für Informationsaktionen zur Förderung einer stärkeren Verwendung von Faserflachs gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70;

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 08 05 *(Fortsetzung)*

05 08 05 01 *(Fortsetzung)*

— infolge der Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen, mit denen der Verbrauch und die Verwendung von Schalenfrüchten und/oder Johannisbrot gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 entwickelt und verbessert werden sollen;

— für die Ausführung und Verwendung eines Bildzeichens Poseidom, Poseican und Poseima gemäß den Vorschriften von Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1452/2001 des Rates (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 11), Artikel 11 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26) und Artikel 18 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1454/2001 des Rates (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 45);

— infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 198 vom 22.7.1991, S. 1), zum Schutz der geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 1) und infolge der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 2082/92 des Rates vom 14. Juli 1992 über Bescheinigungen besonderer Merkmale von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln (ABl. L 208 vom 24.7.1992, S. 9).

Die technische Hilfe umfasst Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Leitung der Durchführung der Absatzförderungsprogramme.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1638/98 des Rates vom 20. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (ABl. L 210 vom 28.7.1998, S. 32), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1513/2001 (ABl. L 201 vom 26.7.2001, S. 4), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (EG) Nr. 2702/1999 des Rates vom 14. Dezember 1999 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse in Drittländern (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 des Rates vom 19. Dezember 2000 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt (ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2).

05 08 06 ***Maßnahmen zur Information über die gemeinsame Agrarpolitik***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 500 000	6 500 000	4 160 671,17

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung dieser Maßnahmen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 814/2000 durch die Gemeinschaft.

Dabei kann es sich handeln um

— jährliche Aktionsprogramme, die insbesondere von Organisationen der Landwirtschaft oder der Entwicklung des ländlichen Raums sowie von Verbraucher- und Umweltschutzverbänden vorgelegt werden;

— punktuelle Maßnahmen, die insbesondere von Behörden der Mitgliedstaaten, Medien oder Hochschuleinrichtungen vorgelegt werden;

— Tätigkeiten, die auf Initiative der Kommission durchgeführt werden;

— Maßnahmen zur Förderung landwirtschaftlicher Familienbetriebe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 814/2000 des Rates vom 17. April 2000 über Informationsmaßnahmen im Bereich der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 100 vom 20.4.2000, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 08 07 Abschluss früherer Maßnahmen im Informationsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	59 393 031	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	59 393 031	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Infolge der Streichung des Artikels B2-5 1 9 wird aus diesen Mitteln die Abwicklung der Mittelbindungen finanziert, die in den Vorjahren bei Posten B2-5 1 2 2 (Eingliederungsplan von 1997) für Maßnahmen zur Sensibilisierung der öffentlichen Meinung für die gemeinsame Agrarpolitik vorgenommen worden sind.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 08 08 Externe Auswirkungen der Richtlinie 2000/36/EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	300 000		300 000			
Insgesamt	300 000		300 000			

Erläuterungen

Neuer Artikel

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung einer Studie gemäß Artikel 2 Absatz 4 der Richtlinie 2000/36/EG.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2000/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung (ABl. L 197 vom 3.8.2000, S. 19).

05 08 99 Verschiedenes

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	– 5 332,61

Erläuterungen

Dieser Artikel erfasst:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen, insbesondere gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 352/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,

in Fällen, in denen die Zahlungen ursprünglich in den Artikeln 05 08 04 und 05 08 05 verbucht wurden.

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS LANDWIRTSCHAFT *(Fortsetzung)*

05 08 99 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MAßGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MAßGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
05 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Landwirtschaft***							
05 49 04 02	Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	21 268	0,—	4 700,—
05 49 04 03	Heranführungsinstrument Sapard — Verwaltungsausgaben	7.1	—	p.m.	—	300 000	148 600,—	82 900,01
05 49 04 04	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Verwaltungsausgaben	2.1	—	p.m.	—	621 000	1 379 571,13	1 688 771,19
	Artikel 05 49 04 — Subtotal		—	p.m.	—	942 268	1 528 171,13	1 776 371,20
	Kapitel 05 49 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**—**	**942 268**	**1 528 171,13**	**1 776 371,20**

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MAßGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

05 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Landwirtschaft

05 49 04 02 Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	21 268	0,—	4 700,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 268					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 632 968					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	5 646 236					

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der am 31. Dezember 2004 noch bestehenden, im Rahmen des vormaligen Postens B2-5 1 2 0 A eingegangenen Verpflichtungen (RAL).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MAßGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

05 49 04 *(Fortsetzung)*

05 49 04 03 Heranführungsinstrument Sapard — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	300 000	148 600,—	82 900,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	65 700	65 700	p.m.			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	150 000					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	215 700	65 700	p.m.			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der am 31. Dezember 2004 noch bestehenden, im Rahmen des vormaligen Artikels B7-0 1 0 A eingegangenen Verpflichtungen (RAL).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 696/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 24).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

KAPITEL 05 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MAßGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

05 49 04 *(Fortsetzung)*

05 49 04 04 Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	621 000	1 379 571,13	1 688 771,19

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	620 040	620 040				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	620 040	620 040 (1)				

(1) Ein Betrag von 960 Euro wird durch eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen gedeckt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der am 31. Dezember 2004 noch bestehenden, im Rahmen des vormaligen Artikels B 2-1 6 0 eingegangenen Verpflichtungen (RAL).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2004 (ABl. L 91 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1258/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 103).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 05 — LANDWIRTSCHAFT UND ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD LANDWIRTSCHAFT

TITEL 06

ENERGIE UND VERKEHR

TITEL 06

ENERGIE UND VERKEHR

Allgemeine Ziele

In diesem Bereich sollen Energie und Verkehr mit Umwelterwägungen in Einklang gebracht werden. Gleichzeitig sind Wirtschaftswachstum und Versorgungssicherheit sicherzustellen, indem der Schwerpunkt auf die Verwirklichung des Binnenmarktes gelegt wird, eine Verlagerung bei den Verkehrs- und Energieträgern stattfindet und parallel dazu Sicherheitsmaßnahmen ergriffen und die transeuropäischen Netze ausgebaut werden.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“	138 654 241	138 654 241	129 831 712	129 831 712	99 879 234,49	99 879 234,49
06 02	LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRS-POLITIK	126 950 000	105 250 000	74 250 000	60 834 992	38 518 469,31	25 169 063,93
06 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE	692 900 000	692 080 000	689 275 000	726 000 000	625 792 323,67	548 546 909,04
06 04	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN	59 782 000	36 715 000	67 575 000	40 190 000	48 328 653,10	28 432 643,69
06 05	KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN	158 600 000	159 100 000	157 400 000	157 528 000	12 974 023,59	10 782 340,48
06 06	FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH	229 000 000	208 200 000	221 105 000	208 392 000	143 375 849,87	150 738 161,16
06 07	SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN	9 250 000	6 300 000	8 700 000	3 650 000	396 234,87	450 382,05
06 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTS-ORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	1 597 800	—	5 758 000	16 141 918,34	13 368 627,73
06 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILI-TÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „ENERGIE UND VERKEHR“	—	p.m.	769 000	769 000		
	Titel 06 — Insgesamt	**1 415 136 241**	**1 347 897 041**	**1 348 905 712**	**1 332 953 704**	**985 406 707,24**	**877 367 362,57**

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

TITEL 06

ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
06 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“				
06 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Energie und Verkehr“***	5	77 726 460 (1)	73 898 379 (2)	71 216 160,59
06 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie und Verkehr“***				
06 01 02 01	Externes Personal	5	5 820 693	6 183 759	4 651 483,37
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 259 425 (3)	6 313 264 (4)	5 367 117,09
	Artikel 06 01 02 — Subtotal		12 080 118	12 497 023	10 018 600,46
06 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“***	5	22 499 663	20 597 310	18 439 473,44
06 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“***				
06 01 04 01	Programm Marco Polo — Verwaltungsausgaben	3	100 000		
06 01 04 02	Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben	3	700 000	920 000	
06 01 04 03	Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben	3	600 000	500 000	
06 01 04 04	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	3	3 600 000	3 600 000	
06 01 04 05	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	3	500 000	450 000	

(1) Mittel in Höhe von 141 880 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 350 739 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 697 931 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
06 01 04 06	Nukleare Sicherheitsüberwachung — Verwaltungsausgaben	3	600 000	212 000	
06 01 04 07	Nukleare Sicherheit — Verwaltungsausgaben	3	100 000		
06 01 04 08	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben	3	610 000	452 000	
06 01 04 09	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben	4	75 000	85 000	
06 01 04 10	Strahlenschutz — Verwaltungsausgaben	3	300 000	450 000	
06 01 04 12	Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern — Verwaltungsausgaben	3	100 000		
06 01 04 13	Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben	3	450 000		
06 01 04 30	Intelligente Energie — Exekutivagentur	3	5 133 000	2 770 000	
	Artikel 06 01 04 — Subtotal		12 868 000	9 439 000	
06 01 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“***				
06 01 05 01	Personalausgaben im Bereich der Forschung	3	6 600 000	6 600 000	
06 01 05 02	Externes Personal im Bereich der Forschung	3	4 600 000	3 900 000	
06 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	2 100 000	2 695 000	
	Artikel 06 01 05 — Subtotal		13 300 000	13 195 000	
06 01 06	***Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur***	5	180 000	205 000	205 000,—
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		**138 654 241**	**129 831 712**	**99 879 234,49**

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

06 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
77 726 460 (1)	73 898 379 (2)	71 216 160,59

(1) Mittel in Höhe von 141 880 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 350 739 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

06 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 820 693	6 183 759	4 651 483,37

06 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 259 425 (1)	6 313 264 (2)	5 367 117,09

(1) Mittel in Höhe von 697 931 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

06 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
22 499 663	20 597 310	18 439 473,44

06 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 01 04 01 Programm Marco Polo — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

06 01 04 *(Fortsetzung)*

06 01 04 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 07.

06 01 04 02 Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
700 000	920 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 02 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 02 03.

06 01 04 03 Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
600 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 06 02 04 01 und 06 02 04 02.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

06 01 04 *(Fortsetzung)*

06 01 04 04 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 600 000	3 600 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 03 01.

06 01 04 05 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
500 000	450 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 03 02.

06 01 04 06 Nukleare Sicherheitsüberwachung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
600 000	212 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 06 und 06 01 04 07

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 05 01.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

06 01 04 *(Fortsetzung)*

06 01 04 07 Nukleare Sicherheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 07 02.

06 01 04 08 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
610 000	452 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 04 01.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

06 01 04 *(Fortsetzung)*

06 01 04 09 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
75 000	85 000	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens decken:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms stehen;

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzten etwaigen Einnahmen aus den Beiträgen der Länder, die sich um Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen bewerben, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm bereitgestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 04 02.

06 01 04 10 Strahlenschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
300 000	450 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 07 03.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

06 01 04 *(Fortsetzung)*

06 01 04 12 Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 06 04 03 01 und 06 04 03 02.

06 01 04 13 Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
450 000		

Erläuterungen

Vormals Posten 06 01 04 02 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 06 07 01.

06 01 04 30 Intelligente Energie — Exekutivagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 133 000	2 770 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Gemeinschaftszuschusses, der zur Deckung der Ausgaben für Personal und Dienstbetrieb der Exekutivagentur gewährt wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

06 01 04 *(Fortsetzung)*

06 01 04 30 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

Verweise

Beschluss 2004/20/EG der Kommission vom 23. Dezember 2003 zur Einrichtung einer als „Exekutivagentur für intelligente Energie“ bezeichneten Exekutivagentur für die Verwaltung von Gemeinschaftsmaßnahmen im Energiebereich gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 85).

06 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 01 05 01 Personalausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 600 000	6 600 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

06 01 05 02 Externes Personal im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 600 000	3 900 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

06 01 05 *(Fortsetzung)*

06 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 100 000	2 695 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

06 01 06 ***Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
180 000	205 000	205 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal und Gebäude durch die Mittel der Posten XX 01 01 01 und XX 01 03 01 mit abgedeckt sind, dient der Zuschuss der Kommission, zu dem noch die eigenen Einnahmen der Agentur hinzukommen, der Deckung der Ausgaben, die der Agentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Agentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52 bis 54.

Verweise

Statut der Euratom-Versorgungsagentur, insbesondere Artikel VI.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
06 02	LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK							
06 02 01	***Europäische Agentur für Flug-sicherheit***							
06 02 01 01	Europäische Agentur für Flug-sicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	18 930 000	18 930 000	9 840 000	9 840 000	4 367 357,09	3 425 000,—
06 02 01 02	Europäische Agentur für Flug-sicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	p.m.	600 000	1 210 000	1 370 000	379 996,41	299 997,17
	Artikel 06 02 01 — Subtotal		18 930 000	19 530 000	11 050 000	11 210 000	4 747 353,50	3 724 997,17
06 02 02	***Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs***							
06 02 02 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	14 000 000	14 000 000	9 800 000	9 800 000	2 384 263,47	2 400 000,—
06 02 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	3 500 000	3 500 000	2 800 000	2 840 000	230 000,—	230 000,—
06 02 02 03	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung	3	17 800 000	17 800 000	p.m. (1)	p.m. (2)		
	Artikel 06 02 02 — Subtotal		35 300 000	35 300 000	12 600 000	12 640 000	2 614 263,47	2 630 000,—
06 02 03	***Verkehrssicherheit***	3	15 943 000	14 643 000	17 300 000	15 393 992	10 461 370,—	9 416 000,—
06 02 04	***Nachhaltige Verkehrspolitik***							
06 02 04 01	Binnenmarkt und Optimierung von Verkehrssystemen	3	11 300 000	8 700 000	11 700 000	8 500 000	5 731 182,34	7 692 545,—
06 02 04 02	Fahrgastrechte	3	250 000 (3)	250 000 (4)	1 600 000	300 000		
	Artikel 06 02 04 — Subtotal		11 550 000	8 950 000	13 300 000	8 800 000	5 731 182,34	7 692 545,—

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 790 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 550 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 02 05	***Abschluss des Aktionsprogramms zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs***	3	—	500 000	—	2 791 000	0,—	1 705 521,76
06 02 07	***Programm Marco Polo***	3	29 900 000	11 000 000	20 000 000	10 000 000	14 964 300,—	0,—
06 02 08	***Europäische Eisenbahnagentur***							
06 02 08 01	Europäische Eisenbahnagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	10 770 000	10 770 000	p.m. (1)	p.m. (2)		
06 02 08 02	Europäische Eisenbahnagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	2 900 000	2 900 000	p.m. (3)	p.m. (4)		
	Artikel 06 02 08 — Subtotal		13 670 000	13 670 000	p.m.	p.m.		
06 02 09	***Galileo-Aufsichtsbehörde***							
06 02 09 01	Galileo-Aufsichtsbehörde — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	1 157 000	1 157 000				
06 02 09 02	Galileo-Aufsichtsbehörde — Haushaltszuschuss im Rahmen von Titel 3	3	500 000	500 000				
	Artikel 06 02 09 — Subtotal		1 657 000	1 657 000				
	Kapitel 06 02 — Insgesamt		**126 950 000**	**105 250 000**	**74 250 000**	**60 834 992**	**38 518 469,31**	**25 169 063,93**

(1) Mittel in Höhe von 4 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 01 Europäische Agentur für Flugsicherheit

06 02 01 01 Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 930 000	18 930 000	9 840 000	9 840 000	4 367 357,09	3 425 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	947 690			947 690		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 840 000	9 840 000				
Mittel 2005	18 930 000		18 930 000			
Insgesamt	29 717 690	9 840 000	18 930 000	947 690		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 01 *(Fortsetzung)*

06 02 01 02 Europäische Agentur für Flugsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	1 210 000	1 370 000	379 996,41	299 997,17

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	80 000	80 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 210 000	610 000	600 000			
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	1 290 000	690 000 (1)	600 000			

(1) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind ausschließlich für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 01 *(Fortsetzung)*

06 02 01 02 *(Fortsetzung)*

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Einnahmen für geleistete Dienste“		39 570 000
— Titel 2 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		18 930 000
— Titel 3 „Beitrag von Drittländern“		945 000
— Titel 5 „Administrative Maßnahmen der Agentur“		300 000
	Insgesamt	59 745 000
Ausgaben:		
— Titel 1: „Personalausgaben“		18 390 000
— Titel 2: „Ausgaben für den Dienstbetrieb“		2 150 000
— Titel 3: „Operative Ausgaben“		39 205 000
	Insgesamt	59 745 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1643/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

06 02 02 01 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	9 800 000	9 800 000	2 384 263,47	2 400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 800 000	9 800 000				
Mittel 2005	14 000 000		14 000 000			
Insgesamt	23 800 000	9 800 000	14 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 02 *(Fortsetzung)*

06 02 02 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 500 000	3 500 000	2 800 000	2 840 000	230 000,—	230 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 800 000	2 800 000				
Mittel 2005	3 500 000		3 500 000			
Insgesamt	6 300 000	2 800 000 (1)	3 500 000			
(1) Der Saldo verfällt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind ausschließlich für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Für das Haushaltsjahr werden die folgenden Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		17 500 000
	Insgesamt	17 500 000
Ausgaben:		
— Titel 1: „Personalausgaben“		(14000000)
— Titel 2: „Ausgaben für den Dienstbetrieb“		
— Titel 3: „Operative Ausgaben“		3 500 000
	Insgesamt	17 500 000

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 02 *(Fortsetzung)*

06 02 02 02 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 02 *(Fortsetzung)*

06 02 02 03 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs — Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 800 000	17 800 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 000 000 (1)	1 000 000		1 000 000		
Mittel 2005	17 800 000		17 800 000			
Insgesamt	19 800 000	1 000 000 (2)	17 800 000	1 000 000		

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten des Charterns von Schiffen (mit Ausrüstung) zur Bekämpfung einer fortgesetzten oder außergewöhnlichen Meeresverschmutzung, der technischen Spezialausrüstung, von Studien und Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Ausrüstung und der Methoden zur Bekämpfung der Verschmutzung.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 03 Verkehrssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 943 000	14 643 000	17 300 000	15 393 992	10 461 370,—	9 416 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	19 405 471	11 336 162	4 864 340	3 204 969		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	2 989 150	597 830	1 195 660	1 195 660		
Mittel 2004	17 300 000	3 460 000	6 920 000	6 920 000		
Mittel 2005	15 943 000		1 663 000	7 140 000	7 140 000	
Insgesamt	55 637 621	15 393 992	14 643 000	18 460 629	7 140 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 06 02 03 01

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, ohne die Wirtschaftlichkeit dieser Transportträger ungebührend zu beeinträchtigen, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

— die technische Harmonisierung im Straßenverkehr und der Straßenverkehrsvorschriften,

— die Verbreitung und Umsetzung einer europäischen Charta der Straßenverkehrssicherheit,

— die Erfassung, Analyse und Verbreitung von Informationen zur Beobachtung und Beurteilung der Straßenverkehrssicherheit und deren Veränderung in der Europäischen Union sowie die Bewertung von Wirksamkeit und Effizienz der Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Straßenverkehrssicherheit,

— Maßnahmen zur Verhütung von Straßenverkehrsunfällen und zur Eindämmung der Folgen von Straßenverkehrsunfällen auf den folgenden Gebieten: Verhalten der Straßenverkehrsteilnehmer, Kraftfahrzeugtechnik, Infrastruktur einschließlich Beseitigung von Unfallschwerpunkten, Forschung und Straßenverkehrstechnik,

— Unterstützung von Informationskampagnen,

— Entwicklung der Konzepte der Evaluierung von Infrastrukturen und Ausrüstungen,

— Ausbildungs-, Unterstützungs- und Begleitungsmaßnahmen für die nationalen Behörden der neuen Mitgliedstaaten, um diesen nach dem Beitritt die Umsetzung und Anwendung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu erleichtern,

— die Angleichung von Rechtsvorschriften, technischen Normen und administrativen Kontrollverfahren, vor allem im Luft- und Seeverkehr, um die Beförderung zwischen Union und Drittländern sicherer zu gestalten,

— die Festlegung von Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Sicherheit im Schienenverkehr sowie der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 03 *(Fortsetzung)*

— die Verbesserung der Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere durch die Schaffung kohärenter rechtlicher Grundlagen für Luftfahrzeuge, Luftverkehrsunternehmen und für die in der europäischen Luftfahrt Beschäftigten sowie die Einführung von Mechanismen für die Kontrolle und die Zusammenarbeit mit Drittländern,

— Studie mit Blick auf ein neues europäisches Flugleitsystem,

— Maßnahmen zur Ausrichtung der Infrastrukturkapazität und des Luftraums auf den Bedarf des Luftverkehrs,

— den Zugang zum Markt für Bodenabfertigungsdienste in den Flughäfen der Gemeinschaft,

— die Gewährleistung der Sicherheit des Seeverkehrs durch eine hoch qualifizierte Ausbildung der Mannschaften bzw. der Angehörigen der Seeverkehrsverwaltungen,

— Maßnahmen zur Sensibilisierung ud Information der Öffentlichkeit und der Seetransportunternehmer über die von der Gemeinschaft im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs ergriffenen Initiativen,

— Maßnahmen zur Verstärkung der Sicherheitsaspekte der Navigation und der Vermeidung der Verschmutzung der europäischen Meeresgewässer,

— Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit,

— die Erhöhung der Sicherheit von Personen mit eingeschränkter Mobilität in allen Verkehrsträgern,

— die Förderung von Maßnahmen für die Sicherheit gefährdeter Straßenbenutzer wie Fußgänger, Radfahrer und Motorradfahrer (siehe Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Februar 2003 (ABl. C 43 E vom 19.2.2004, S. 250) zum Weißbuch der Kommission „Die europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft").

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 04 Nachhaltige Verkehrspolitik

06 02 04 01 Binnenmarkt und Optimierung von Verkehrssystemen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 300 000	8 700 000	11 700 000	8 500 000	5 731 182,34	7 692 545,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 823 104	6 142 047	1 724 095	537 317	419 645	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	89 763	17 953	35 905	35 905		
Mittel 2004	11 700 000	2 340 000	4 680 000	4 680 000		
Mittel 2005	11 300 000		2 260 000	4 520 000	4 520 000	
Insgesamt	31 912 867	8 500 000	8 700 000	9 773 222	4 939 645	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Gemeinschaft und für ihre Ausdehnung auf Drittländer erforderlich sind, sowie für technische Hilfe, spezifische Ausbildungsmaßnahmen, die Förderung der gemeinsamen Verkehrspolitik, einschließlich der im Vertrag vorgesehenen Aufstellung und Umsetzung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze.

Es müssen besondere Anstrengungen zur Einbeziehung des Aspekts der nachhaltigen Entwicklung in den Verkehrssektor (Artikel 6 des EG-Vertrags) unternommen werden, wie die Reduzierung der CO_2-Emissionen sowie die Eindämmung der Klimaänderung (Protokoll von Kyoto) und die Umsetzung einer weiter reichenden Politik für nachhaltigen Verkehr in sensiblen Regionen.

Folgende Maßnahmen sollen finanziert werden:

— spezielle Untersuchungen und Zuschüsse für die Vorbereitung und Bewertung der Maßnahmen zur Vollendung, Verwaltung und Entwicklung des Verkehrsbinnenmarkts, einschließlich seiner Fortsetzung außerhalb der Gemeinschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Problematik in Bezug auf die Beseitigung von grenzübergreifenden Verkehrsengpässen in Gebieten, in denen natürliche Hindernisse für den freien Verkehr von Personen und Gütern bestehen,

— Ausarbeitung der für jeden Verkehrsträger erforderlichen Vorschriften, sowohl in Bezug auf den Zugang zum Markt als auch die technischen, sozialen und steuerlichen Vorschriften und Vorschriften für die Beförderung von Gütern und Fahrgästen,

— Ausgaben für Ausbildung, Unterstützung und Begleitung der nationalen Verwaltungen der neuen Mitgliedstaaten nach dem Beitritt, damit die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften umgesetzt und angewandt werden können,

— Beobachtung des Güter- und Personenverkehrsmarkts für alle Verkehrsträger, einschließlich einer Verbesserung der statistischen Erfassung durch die Mitgliedstaaten,

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 04 *(Fortsetzung)*

06 02 04 01 *(Fortsetzung)*

— Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Verkehrsbetreibern innerhalb eines Verkehrsträgers und zwischen Verkehrsträgern,

— Abstimmung und Integration der einzelnen, für jeden Verkehrsträger ausgearbeiteten Leitschemata,

— Planung und Errichtung eines „Bürgernetzes“ („Citizen's Network“), das die von den verschiedenen Verkehrsträgern angebotenen Dienste, insbesondere öffentliche Verkehrsmittel, umfasst;

— Entwicklung einer gerechten und effizienten Tarifpolitik im Verkehrsbereich, einschließlich der Besteuerung des Straßenverkehrs,

— Entwicklung von Telematikanwendungen für die einzelnen Verkehrsträger, insbesondere für das Management des Luftverkehrs, des Schienenverkehrs, des Seeverkehrs und des Straßenverkehrs;

— Ausbau und Förderung des intermodalen Verkehrs und der Logistik,

— Förderung der Gemeinschaftskonzepte auf internationalen Foren,

— Analyse der Auswirkungen der geplanten Verkehrsnetze auf die Umwelt und die Gesellschaft,

— Förderung von Verkehrseinrichtungen und Vorschriften zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität,

— notwendige Analysen zur Ermittlung und Entwicklung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Rahmen des transeuropäischen Verkehrsnetzes,

— Förderung einer nachhaltigen Mobilität in der Gemeinschaft und einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verkehrsträgern,

— Abstimmung der transeuropäischen Netze der Gemeinschaft mit den Netzen der Länder der Europäischen Freihandelsassoziation, der Beitrittskandidaten und der Länder gesamteuropäischen Verkehrsnetzpartnerschaft,

— Sensibilisierungs- und Informationsmaßnahmen zur Verbreitung des Gesamtansatzes der Gemeinschaft und zur Bekanntmachung der transeuropäischen Netze in der Gemeinschaft und dem übrigen Europa,

— Normungsaufträge an die europäischen Normenorganisationen oder sonstige Einrichtungen für alle Verkehrsbereiche sowie die Entwicklung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität der Eisenbahnsysteme,

— Entwicklung der Interoperabilität der Systeme für die Verwaltung der Verkehrsmittel und die Tarifierung der Benutzung der Infrastrukturen,

— Analyse der Rentabilität von ITS-Anwendungen (Intelligent Transport Systems) und intermodalen Anwendungen zur Bewertung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Sicherheit, einschließlich des Bedarfs an logistischen Zentren,

— Entwicklung des Programms zur Schaffung des einheitlichen europäischen Luftraums mit dem Ziel der Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Kapazität und der Sicherheit des Flugsicherungssystems sowie der Pünktlichkeit im Luftverkehr.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 04 *(Fortsetzung)*

06 02 04 02 Fahrgastrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000 (1)	250 000 (2)	1 600 000	300 000		

(1) Mittel in Höhe von 790 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 550 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 600 000	300 000	640 000	660 000		
Mittel 2005	1 040 000 (1)		160 000 (2)	440 000	440 000	
Insgesamt	2 640 000	300 000	800 000 (3)	1 100 000	440 000	

(1) Mittel in Höhe von 790 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 550 000 euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 550 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Verkehrspolitik der Gemeinschaft die zur Stärkung der Rechte und Erhöhung der Sicherheit der Passagiere erforderlich sind.

Folgende Maßnahmen sollen finanziert werden:

— Ausarbeitung der erforderlichen Vorschriften für die Förderung der — individuellen wie kollektiven — Fahrgastrechte auf Ebene der einzelnen Verkehrsträger,

— Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen zur Gewährleistung fairer Wettbewerbsbedingungen zwischen Verkehrsbetreibern innerhalb eines Verkehrsträgers und zwischen Verkehrsträgern,

— Abstimmung und Integration der einzelnen, für jeden Verkehrsträger ausgearbeiteten Leitschemata,

— Zusammenstellung und Veröffentlichung von Informationen über die Qualität des Verkehrs,

— Maßnahmen zur Unterstützung der Vertretung der Interessen der Passagiere im Verkehr,

— Förderung von Verkehrseinrichtungen und Vorschriften zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität,

— Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung der Fahrgastrechte.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 04 *(Fortsetzung)*

06 02 04 02 *(Fortsetzung)*

Die in die Reserve eingestellten Mittel werden erst freigegeben, wenn die Kommission dem Europäischen Parlament zugesichert hat, dass ein aktives Verfahren („Push") für den Zugang zu bestimmten personenbezogenen Daten, die in Fluggastdatensätzen enthalten sind, einsatzbereit ist (siehe Ziffer 6 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 31. März 2004 zu dem Entwurf einer Entscheidung der Kommission über die Angemessenheit des Schutzes personenbezogener Daten, die in den Fluggastdatensätzen (PNR) enthalten sind, welche dem US Bureau of Customs and Border Protection (Zoll- und Grenzschutzbehörde der Vereinigten Staaten) übermittelt werden (Angenommene Texte, P5_TA(2004)0245)).

Unterdessen sind die unter der Haushaltslinie verfügbaren Mittel speziell zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, deren Ziel die Förderung von Verkehrseinrichtungen und Vorschriften zugunsten von Personen mit eingeschränkter Mobilität ist.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

06 02 05 ***Abschluss des Aktionsprogramms zur Förderung des kombinierten Güterverkehrs***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	—	2 791 000	0,—	1 705 521,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 765 284	2 791 000	500 000	474 284		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	3 765 284	2 791 000	500 000	474 284		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2196/98 des Rates vom 1. Oktober 1998 über die Gewährung von Gemeinschaftsfinanzhilfen für innovatorische Aktionen zur Förderung des kombinierten Verkehrs (ABl. L 277 vom 14.10.1998, S. 1).

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 07 Programm Marco Polo

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 900 000	11 000 000	20 000 000	10 000 000	14 964 300,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	14 964 300	4 500 000	4 520 000	4 500 000	1 444 300	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	20 000 000	5 500 000	500 000	6 000 000	6 000 000	2 000 000
Mittel 2005	29 900 000		5 980 000	8 970 000	8 970 000	5 980 000
Insgesamt	64 864 300	10 000 000	11 000 000	19 470 000	16 414 300	7 980 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Einführung eines Programms zur Förderung von Alternativen im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr mit der Bezeichnung Marco Polo. Dabei werden als Alternativen der Kurzstreckenseeverkehr, der Schienenverkehr und der Binnenschiffsverkehr ins Auge gefasst.

Wichtigstes Ziel des Programms ist es, dazu beizutragen, dass Güter in einer Größenordnung auf andere Verkehrsträger verlagert werden, die dem erwarteten Zuwachs des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs entspricht.

Folgende einander ergänzende Aktionen sind vorgesehen:

— Starthilfe für neue, nicht straßengebundene Güterverkehrsdienste, die mittelfristig wirtschaftlich lebensfähig sein sollten („Aktionen zur Verkehrsverlagerung“),

— Förderung der Inbetriebnahme von Güterverkehrsdiensten oder -einrichtungen von strategischem europäischen Interesse („katalytische Aktionen“),

— Förderung kooperativen Verhaltens im Güterlogistikmarkt („gemeinsame Lernaktionen“).

Durch das Programm Marco Polo können auch Aktionen finanziert werden, an denen Bewerberländer für den Beitritt zur Europäischen Union beteiligt sind.

Diese Mittel decken ferner Aktionen zur Verbreitung und flankierende Maßnahmen.

Die Zuschüsse zu unternehmerischen Aktionen auf dem Markt für Güterverkehrsdienstleistungen unterscheiden sich von den Beihilfen zur Förderung im Rahmen der Programme für Forschung und Entwicklung und des Programms für die transeuropäischen Netze. Marco Polo wird Projekte der Verkehrsverlagerung in allen Segmenten des Güterverkehrsmarkts, nicht nur im kombinierten Verkehr, fördern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 07 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems („Programm Marco Polo") (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 1).

06 02 08 ***Europäische Eisenbahnagentur***

06 02 08 01 Europäische Eisenbahnagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 770 000	10 770 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 4 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 490 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 490 000 (1)	4 490 000				
Mittel 2005	10 770 000		10 770 000			
Insgesamt	15 260 000	4 490 000 (2)	10 770 000			

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 08 *(Fortsetzung)*

06 02 08 01 *(Fortsetzung)*

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand" des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (Agenturverordnung) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1) und zugehörige Berichtigung (ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3).

06 02 08 02 Europäische Eisenbahnagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 900 000	2 900 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	410 000 (1)	410 000				
Mittel 2005	2 900 000		2 900 000			
Insgesamt	3 310 000	410 000 (2)	2 900 000			

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind ausschließlich für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 08 *(Fortsetzung)*

06 02 08 02 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		13 670 000
	Insgesamt	13 670 000
Ausgaben:		
— Titel 1: „Personalausgaben“		7 920 000
— Titel 2: „Ausgaben für den Dienstbetrieb“		2 850 000
— Titel 3: „Operative Ausgaben“		2 900 000
	Insgesamt	13 670 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur (Agenturverordnung) (ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1) und zugehörige Berichtigung (ABl. L 220 vom 21.6.2004, S. 3).

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 09 Galileo-Aufsichtsbehörde

06 02 09 01 Galileo-Aufsichtsbehörde — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 157 000	1 157 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	1 157 000		1 157 000			
Insgesamt	1 157 000		1 157 000			

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Aufischtsbehörde (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Aufsichtsbehörde ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme (ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 02 — LAND-, LUFT- UND SEEVERKEHRSPOLITIK *(Fortsetzung)*

06 02 09 *(Fortsetzung)*

06 02 09 02 Galileo-Aufsichtsbehörde — Haushaltszuschuss im Rahmen von Titel 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
500 000	500 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	500 000		500 000			
Insgesamt	500 000		500 000			

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		1 657 000
	Insgesamt	1 657 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		842 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		315 000
— Titel 3: „Operative Ausgaben“		500 000
	Insgesamt	1 657 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1321/2004 des Rates vom 12. Juli 2004 über die Verwaltungsorgane der europäischen Satellitennavigationsprogramme (ABl. L 246 vom 20.7.2004, S. 1).

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 03	TRANSEUROPÄISCHE NETZE							
06 03 01	***Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind***	3	671 400 000	670 000 000	671 000 000	706 000 000	606 980 000,—	539 177 248,22
06 03 02	***Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind***	3	21 500 000	22 080 000	18 275 000 (1)	20 000 000	18 812 323,67	9 369 660,82
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		**692 900 000**	**692 080 000**	**689 275 000**	**726 000 000**	**625 792 323,67**	**548 546 909,04**

(1) Mittel in Höhe von 3 225 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE *(Fortsetzung)*

06 03 01 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
671 400 000	670 000 000	671 000 000	706 000 000	606 980 000,—	539 177 248,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 183 108 795	504 700 000	297 120 000	297 120 000	84 168 795	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	671 000 000	201 300 000	174 460 000	174 460 000	120 780 000	
Mittel 2005	671 400 000		198 420 000	171 964 000	171 964 000	129 052 000
Insgesamt	2 525 508 795	706 000 000	670 000 000	643 544 000	376 912 795	129 052 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dem Auf- und Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes (TEN), das für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes und für den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt als wesentlich betrachtet wird (Artikel 154 bis 156 EG-Vertrag). Der Beitrag erfolgt durch Mitfinanzierung von Vorhaben, die von gemeinsamem Interesse und in den gemeinschaftlichen Leitlinien für den Aufbau eines europäischen Verkehrsnetzes (Entscheidung Nr. 1692/96/EG) aufgeführt sind.

Ziele:

— Unterstützung bei der Festlegung der Vorhaben von gemeinsamem Interesse,

— Beschleunigung der von den Mitgliedstaaten für das transeuropäische Verkehrsnetz durchgeführten Vorhaben von gemeinsamem Interesse,

— Überwindung finanzieller Hindernisse, die während der Startphase eines Vorhabens, vor allem bei Durchführbarkeitsstudien, auftauchen können,

— Anreize für die Beteiligung privater Geldgeber an der Projektfinanzierung sowie für Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor,

— bestmögliche Finanzierungspakete für die Vorhaben durch flexible Beteiligungsmodalitäten unter Reduzierung der öffentlichen Gelder auf ein Minimum.

Seit 2001 basiert ein erheblicher Teil des Gemeinschaftsbeitrags auf einem Mehrjahresprogramm, das von der Kommission aufgestellt wurde. Ziel des Programms ist eine vernünftige Festlegung der Ausgabenhöhe im Rahmen der für die transeuropäischen Netze in den Jahren 2001-2006 vorgesehenen Dotation. Es folgt dem Beispiel des vorangehenden (nicht formellen) hinweisenden Mehrjahresprogramm (PPI) für den Zeitraum 1996-1999 und sichert den Projektträgern die Unterstützung der Gemeinschaft in dem genannten Zeitraum zu, vor allem bei Projekten, die im Rahmen von Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor durchgeführt werden.

Das Programm gliedert sich in drei Einzelaktionen.

Erste Einzelaktion

In Anhang III der Entscheidung Nr. 1692/96/EG sind die vierzehn vom Europäischen Rat 1994 in Essen genehmigten Projekte aufgeführt. Die meisten dieser Projekte erreichen inzwischen die Bauphase. In einigen wenigen Fällen werden noch technische Untersuchungen durchgeführt, bevor über den Bau entschieden wird.

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE *(Fortsetzung)*

06 03 01 *(Fortsetzung)*

Zweite Einzelaktion: das Programm für das Satellitennavigationssystem Galileo

Das Satellitennavigationssystem Galileo ist in die zweite Phase der Entwicklung und Validierung eingetreten, die den Zeitraum 2001-2005 abdeckt. Sie umfasst den Bau der Satelliten und der Bodenkontrollstationen sowie die Validierung des Systems „im Umlauf".

Dritte Einzelaktion

Weitere, im Rahmen der Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes festgelegte Projekte wie die Beseitigung von Engpässen auf dem Schienennetz, die Beibehaltung grenzüberschreitender Zugverbindungen und grenzüberschreitender Projekte sowie weitere Verkehrsmanagementprojekte, insbesondere „intelligente" Transportsysteme (ITS) im Straßen- und Luftverkehrssektor, werden von der Gemeinschaft unterstützt.

Durch die Konzentration auf die vierzehn in Essen genehmigten Projekte und die Priorität, die der Beseitigung der Verkehrsengpässe im Schienennetz eingeräumt worden ist, unterstützt das Mehrjahresprogramm vor allem den Eisenbahnsektor (mit 63,5 % des gesamten Programmetats). Damit wird der Verordnung (EG) Nr. 1655/1999 voll Rechnung getragen, die vorschreibt, dass mindestens 55 % der FuE-Mittel für Schienenprojekte einschließlich des kombinierten Verkehrs eingesetzt werden.

Vorrang sollten grenzüberschreitende Verbindungen erhalten, die zu einer Verlagerung auf alternative Verkehrsträger, d. h. zu nachhaltigen Verkehrsformen (Schiene und Binnenschifffahrt) beitragen, und deren Finanzierung weitestgehend durch die betroffenen Mitgliedstaaten gewährleistet ist (siehe Bericht der hochrangigen Gruppe für die Transeuropäischen Netze unter Vorsitz von Karel Van Miert vom 27. Juni 2003). Schienenverkehrsprojekte, die zur Verbindung zwischen Ost- und Westeuropa beitragen, sollten Vorrang genießen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), Änderung des Referenzbetrags durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2004 (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46).

Entscheidung Nr. 1692/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 228 vom 9.9.1996, S. 1).

Beschluss C(2001) 2654 der Kommission vom 19. September 2001 zur Festlegung eines mehrjährigen Richtprogramms im Bereich der transeuropäischen Netze für den Zeitraum 2001-2006.

Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates vom 21. Mai 2002 zur Gründung des gemeinsamen Unternehmens Galileo (ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 884/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 167 vom 30.4.2004, S. 1) sowie deren Berichtigung (ABl. L 201 vom 7.6.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 03 — TRANSEUROPÄISCHE NETZE *(Fortsetzung)*

06 03 02 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Energienetzes, die von gemeinsamem Interesse sind

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 500 000	22 080 000	18 275 000 (1)	20 000 000	18 812 323,67	9 369 660,82

(1) Mittel in Höhe von 3 225 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	50 151 269	15 100 000	10 680 000	10 030 000	10 030 000	4 311 269
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	21 500 000	4 900 000	5 700 000	4 300 000	4 300 000	2 300 000
Mittel 2005	21 500 000		5 700 000	4 300 000	4 300 000	7 200 000
Insgesamt	93 151 269	20 000 000	22 080 000	18 630 000	18 630 000	13 811 269

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Studien über die wirtschaftliche und technische Durchführbarkeit und zur Vorbereitung und Beurteilung von Vorhaben sowie für die Gewährung von Zinszuschüssen, Anleihebürgschaften oder in begründeten Fällen von direkten Zuschüssen zu Vorhaben von gemeinsamem Interesse, die im Rahmen der vom Rat beschlossenen Leitlinien festgelegt wurden.

Diese Maßnahme soll durch die Errichtung der erforderlichen Netzinfrastrukturen zu einem funktionierenden Wettbewerb auf dem Energiebinnenmarkt und zur Stärkung der Versorgungssicherheit im Energiebereich beitragen, insbesondere durch den Auf- und Ausbau der transeuropäischen Energienetze, wobei der Verbund und die Interoperabilität der einzelstaatlichen Netze sowie der Zugang zu diesen Netzen und ihre Verlängerung außerhalb der Gemeinschaft gefördert werden sollen.

Alle Vorschläge sind Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Konsultation auf lokaler Ebene.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), Änderung des Referenzbetrags durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2004 (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46).

Entscheidung 96/391/EG des Rates vom 28. März 1996 betreffend eine Reihe von Aktionen zur Schaffung günstigerer Rahmenbedingungen für den Ausbau der transeuropäischen Netze im Energiebereich (ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 154).

Entscheidung Nr. 1229/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 11).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
06 04	KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN							
06 04 01	***Programm „Intelligente Energie — Europa" (2003-2006)***	3	54 257 000	21 400 000	60 660 000	16 970 000	46 358 653,10	0,—
06 04 02	***Programm „Intelligente Energie — Europa" (2003-2006): externer Teil — Coopener***	4	4 925 000	1 200 000	4 915 000	1 900 000	1 970 000,—	0,—
06 04 03	***Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern***							
06 04 03 01	Überwachung der Energieversorgungssicherheit Europas	3	p.m.	p.m.	2 000 000	500 000		
06 04 03 02	Grenzüberschreitender Stromhandel	3	600 000	200 000				
	Artikel 06 04 03 — Subtotal		600 000	200 000	2 000 000	500 000		
06 04 04	***Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger***	3	—	13 915 000	p.m.	20 820 000	0,—	28 432 643,69
	Kapitel 06 04 — Insgesamt		**59 782 000**	**36 715 000**	**67 575 000**	**40 190 000**	**48 328 653,10**	**28 432 643,69**

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN *(Fortsetzung)*

06 04 01 Programm „Intelligente Energie — Europa" (2003-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 257 000	21 400 000	60 660 000	16 970 000	46 358 653,10	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	47 360 000	4 320 000	6 700 000	18 830 000	9 072 000	8 438 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	60 660 000	12 650 000	13 390 000	5 350 000	22 070 000	7 200 000
Mittel 2005	54 257 000		1 310 000	12 030 000	22 870 000	18 047 000
Insgesamt	162 277 000	16 970 000	21 400 000	36 210 000	54 012 000	33 685 000

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Maßnahmen:

— Ausarbeitung mittel- und langfristiger Strategien im Energiebereich, die beitragen zur nachhaltigen Entwicklung, zur Versorgungssicherheit, zur Wettbewerbsfähigkeit und zum Umweltschutz auf der Grundlage arbeitsteiliger Analysen, einschließlich der Erarbeitung von Normen, Kennzeichnungs- und Zertifizierungssystemen und zusammen mit der Industrie auszuarbeitender freiwilliger langfristiger Verpflichtungen sowie vorausschauende Arbeiten, strategische Studien und die regelmäßige Beobachtung der Entwicklung der Märkte und der Energietrends,

— Schaffung oder Ausbau von Strukturen und Instrumenten für die nachhaltige Entwicklung im Energiebereich, einschließlich der Programmplanung und des lokalen und regionalen Energiemanagements sowie der Entwicklung von angemessenen Finanzprodukten und Marktinstrumenten,

— Förderung von Systemen und Geräten in den Energiebereichen, die zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen, um ihre Marktdurchdringung zu beschleunigen und Investitionen anzuregen, wodurch der Übergang von der Demonstration zur Vermarktung der besten Technologien erleichtert wird,

— Entwicklung von Strukturen in den Bereichen Information, allgemeine und berufliche Bildung; Verwertung der Ergebnisse, Förderung und Verbreitung des Know-hows und vorbildlicher Verfahren, auch unter den Verbrauchern, sowie die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten über europäische und internationale Netze,

— Überwachung der Durchführung und der Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der nachhaltigen Energie,

— Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen und der im Rahmen des Programms finanzierten Projekte.

Diese Maßnahmen betreffen drei spezifische Bereiche:

— Verbesserung der Energieeffizienz und des Nachfragemanagements, insbesondere in den Bereichen Bau und Industrie, einschließlich der Vorbereitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (SAVE),

— Förderung neuer und erneuerbarer Energien für die zentralisierte und dezentralisierte Energiegewinnung sowie ihre Eingliederung in die städtische Umwelt, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (Altener),

— Unterstützung von Initiativen zu den energiespezifischen Aspekten des Verkehrswesens, zur Diversifizierung der Kraftstoffe und der Förderung von Kraftstoffen aus erneuerbaren Energiequellen und der Energieeffizienz im Verkehr, einschließlich der Ausarbeitung und Umsetzung von Legislativmaßnahmen (STEER).

Generell kann die Finanzierung dieser Maßnahmen 50 % der Gesamtkosten der Aktionen und Maßnahmen nicht überschreiten; der Restbetrag kann aus öffentlichen oder privaten Mitteln oder einer Kombination der beiden finanziert werden.

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN *(Fortsetzung)*

06 04 01 *(Fortsetzung)*

Gleichwohl kann die Finanzierung die Gesamtkosten decken bei bestimmten Maßnahmen wie Studien oder anderen Maßnahmen, die der Vorbereitung, Ergänzung, Durchführung und Bewertung der Auswirkungen der Strategie und der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft dienen, sowie bei Maßnahmen, die von der Kommission zur Förderung des Erfahrungs- und Kenntnisaustauschs im Hinblick auf eine verbesserte Koordinierung der Initiativen auf Gemeinschafts-, nationaler, internationaler oder anderer Ebene vorgeschlagen wurden.

Alle Kosten im Zusammenhang mit ausschließlich auf Initiative der Kommission durchgeführten Aktionen und Maßnahmen gehen zulasten der Gemeinschaft.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29), zuletzt geändert durch die Entscheidung 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN *(Fortsetzung)*

06 04 02 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006): externer Teil — Coopener

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 925 000	1 200 000	4 915 000	1 900 000	1 970 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 970 000	300 000	462 250	788 000	419 750 (1)	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 915 000		491 500	983 000	1 966 000	1 474 500
Mittel 2005	4 925 000		246 250	1 231 250	985 000	2 462 500
Insgesamt	11 810 000	300 000 (2)	1 200 000	3 002 250	3 370 750	3 937 000

(1) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung der Mittelbindung.
(2) Für einen Betrag von 1 600 000 Euro erfolgt eine Mittelübertrag oder eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Coopener-Maßnahmen (externe Zusammenarbeit) des Programms „Intelligente Energie — Europa“. Die zu finanzierenden Maßnahmen konzentrieren sich auf die in der Gemeinschaft entwickelten Maßnahmen und Techniken, die in den Entwicklungsländern einsetzbar sind, sowie auf die Förderung des Know-how und des Transfers gemeinschaftlicher Technologien in diese Länder.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN *(Fortsetzung)*

06 04 03 Sicherung der Versorgung mit konventionellen Energieträgern

06 04 03 01 Überwachung der Energieversorgungssicherheit Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 000 000	500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 000 000	500 000		1 000 000	500 000	
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 000 000	500 000	p.m.	1 000 000	500 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 04 03 (teilweise)

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für Versorgungssicherheit und die Vollendung des Binnenmarktes für herkömmliche Energien sowie ihre Ausdehnung auf Drittländer.

Diese Ausgaben gehören zu den vorbereitenden Maßnahmen für die Verabschiedung neuer Richtlinien.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Richtlinie 2004/67/EG des Rates vom 26. April 2004 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 92).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN *(Fortsetzung)*

06 04 03 *(Fortsetzung)*

06 04 03 02 Grenzüberschreitender Stromhandel

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
600 000	200 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	600 000		200 000	240 000	160 000	
Insgesamt	600 000		200 000	240 000	160 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 04 03 (teilweise)

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für den grenzüberschreitenden Stromhandel und die Kenntnis der Elektrizitätsmärkte sowie ihre Ausdehnung auf Drittländer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN *(Fortsetzung)*

06 04 04 Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	13 915 000	p.m.	20 820 000	0,—	28 432 643,69

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	40 996 591	20 820 000	13 915 000	6 261 591		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.		p.m.			
Mittel 2005	—					
Insgesamt	40 996 591	20 820 000	13 915 000	6 261 591		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 91/565/EWG des Rates vom 29. Oktober 1991 zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft (Programm SAVE I) (ABl. L 307 vom 8.11.1991, S. 34).

Entscheidung 96/737/EG des Rates vom 16. Dezember 1996 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz in der Gemeinschaft SAVE II (ABl. L 335 vom 24.12.1996, S. 50).

Entscheidung 98/352/EG des Rates vom 18. Mai 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener II) (ABl. L 159 vom 3.6.1998, S. 53).

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/22/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Festlegung eines Mehrjahresprogramms für Studien, Analysen, Prognosen und damit verbundene Arbeiten im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 20).

Entscheidung 1999/23/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 23).

Entscheidung 1999/24/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm für technologische Maßnahmen zur Förderung der sauberen und effizienten Nutzung fester Brennstoffe (1998-2002) (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 28).

Entscheidung Nr. 646/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der erneuerbaren Energieträger in der Gemeinschaft (Altener) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 04 — KONVENTIONELLE UND ERNEUERBARE ENERGIEN *(Fortsetzung)*

06 04 04 *(Fortsetzung)*

Entscheidung Nr. 647/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2000 über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung der Energieeffizienz (SAVE) (1998-2002) (ABl. L 79 vom 30.3.2000, S. 6).

Beschluss 2001/353/EG des Rates vom 9. April 2001 zur Festlegung der neuen Leitlinien für Aktionen und Maßnahmen im Rahmen des Mehrjahresprogramms zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit im Energiebereich (1998-2002) innerhalb des mehrjährigen Rahmenprogramms für Maßnahmen im Energiesektor und flankierende Maßnahmen (ABl. L 125 vom 5.5.2001, S. 24).

KAPITEL 06 05 — KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 05	KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN							
06 05 01	***Nukleare Sicherheitsüberwachung***	3	19 600 000	20 000 000	19 400 000	19 150 000	12 974 023,59	10 677 340,48
06 05 04	***Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Kernenergie***	3	—	100 000	—	378 000	0,—	105 000,—
06 05 05	***Kerntechnische Sicherheit — Übergangsmaßnahmen (Rückbau von Kernanlagen)***	3	139 000 000	139 000 000	138 000 000	138 000 000		
	Kapitel 06 05 — Insgesamt		**158 600 000**	**159 100 000**	**157 400 000**	**157 528 000**	**12 974 023,59**	**10 782 340,48**

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN *(Fortsetzung)*

06 05 01 Nukleare Sicherheitsüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 600 000	20 000 000	19 400 000	19 150 000	12 974 023,59	10 677 340,48

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	14 506 484	9 450 000	4 380 000	676 484		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	19 400 000	9 700 000	5 820 000	3 880 000		
Mittel 2005	19 600 000		9 800 000	9 800 000		
Insgesamt	53 506 484	19 150 000	20 000 000	14 356 484		

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 05 01 sowie Posten 06 05 02 01 und 06 05 02 02

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

— Dienstreisen der Inspektoren (Tagegelder und Fahrkosten) nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen,

— Fortbildung und Praktika der Inspektoren,

— Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungsausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,

— Erst- und Ersatzbeschaffung von DV-Material für Inspektionszwecke,

— spezifische DV-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),

— Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,

— Instandhaltung der Ausrüstungen, einschließlich Versicherungskosten (spezifische Ausrüstungen vom Typ Canberra, Ametek, Fork, GBNS),

— technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,

— On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),

— Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),

— laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, DV-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),

— DV-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen.

Die Mittel decken ferner den an die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) gezahlten Vorschuss in Höhe von 91 000 Euro. Die durch die Rückzahlung dieser Summe durch die IAEO entstehenden Einnahmen, die bei Artikel 6 1 6 des Einnahmenplans veranschlagt sind, werden gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe g) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

— Versicherungsleistungen,

KAPITEL 06 05 — KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN *(Fortsetzung)*

06 05 01 *(Fortsetzung)*

— Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 3227/76 der Kommission vom 19. Oktober 1976 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 363 vom 31.12.1976, S. 1).

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verweise

Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation.

Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site"-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.).

06 05 04 ***Abschluss des Energierahmenprogramms (1999 bis 2002) — Kernenergie***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	100 000	—	378 000	0,—	105 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	595 000	378 000	100 000	117 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	595 000	378 000	100 000	117 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der aufgrund der ergangenen Verordnungen und Entscheidungen eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 05 — KERNTECHNISCHE INSPEKTIONEN *(Fortsetzung)*

06 05 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/21/EG, Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein mehrjähriges Rahmenprogramm für Maßnahmen im Energiesektor (1998-2002) und flankierende Maßnahmen (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 16).

Entscheidung 1999/25/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1998 über ein Mehrjahresprogramm (1998-2002) für Maßnahmen im Kernenergiebereich auf dem Gebiet des sicheren Transports radioaktiven Materials sowie der Sicherheitsüberwachung und der industriellen Zusammenarbeit zur Förderung bestimmter Sicherheitsaspekte der kerntechnischen Anlagen in den derzeitigen Teilnehmerländern des Tacis-Programms (ABl. L 7 vom 13.1.1999, S. 31).

06 05 05 ***Kerntechnische Sicherheit — Übergangsmaßnahmen (Rückbau von Kernanlagen)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
139 000 000	139 000 000	138 000 000	138 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	138 000 000	138 000 000				
Mittel 2005	139 000 000		139 000 000			
Insgesamt	277 000 000	138 000 000	139 000 000			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke von Ignalina (Litauen) und Bohunice (Slowakei), gemäß den von den betreffenden Mitgliedstaaten unterzeichneten Vereinbarungen.

Die Kommission hat jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der im Rahmen dieses Artikels bereitgestellten Mittel sowie aktualisierte Kostenschätzungen und Zeitpläne für die Stilllegung der betroffenen Atomreaktoren vorzulegen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag (Protokoll Nr. 4 zum Kernkraftwerk Ignalina in Litauen und Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei, beide im Anhang zum Beitrittsvertrag) unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
06 06	FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH							
06 06 01	***Luft- und Raumfahrt***	3	34 900 000	50 400 000	53 300 000	20 638 000	37 086 696,84	6 805 091,07
06 06 02	***Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme***							
06 06 02 01	Nachhaltige Energiesysteme	3	132 400 000	37 300 000	108 655 000	44 200 000	82 506 751,89	12 112 120,44
06 06 02 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	3	54 900 000	16 300 000	52 700 000	16 440 000	22 330 289,90	3 278 121,54
	Artikel 06 06 02 — Subtotal		187 300 000	53 600 000	161 355 000	60 640 000	104 837 041,79	15 390 241,98
06 06 03	***Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf***	3	6 800 000	2 000 000	6 450 000	1 710 000	1 452 111,24	262 011,—
06 06 04	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
06 06 05	***Abschluss früherer Programme und Maßnahmen***							
06 06 05 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	5 600 000	—	5 404 000	0,—	27 370 737,11
06 06 05 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	96 600 000	—	120 000 000	0,—	100 910 080,—
	Artikel 06 06 05 — Subtotal		—	102 200 000	—	125 404 000	0,—	128 280 817,11
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		**229 000 000**	**208 200 000**	**221 105 000**	**208 392 000**	**143 375 849,87**	**150 738 161,16**

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1) die ethischen Grundprinzipien einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Nachdruck fortzuführen.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierenden Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Beamte und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die gemeinschaftliche Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei bestimmten Maßnahmen (insbesondere COST) ist eine Mitwirkung von Drittstaaten oder Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans verbuchten etwaigen Einnahmen von Seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel erfolgt bei Artikel 06 06 04.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH *(Fortsetzung)*

06 06 01 Luft- und Raumfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 900 000	50 400 000	53 300 000	20 638 000	37 086 696,84	6 805 091,07

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	30 281 606	20 638 000	9 643 606			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	53 300 000		25 087 212	28 212 788		
Mittel 2005	34 900 000		15 669 182	19 230 818		
Insgesamt	118 481 606	20 638 000	50 400 000	47 443 606		

Erläuterungen

Die Maßnahmen in diesem Bereich verfolgen ein doppeltes Ziel:

— Ausbau der Position der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt durch Bündelung der Forschungsanstrengungen (Verwirklichung des einheitlichen europäischen Luftraums; Entwicklung des Satellitennavigationssystems Galileo);

— Unterstützung der Nutzung des Potenzials in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH *(Fortsetzung)*

06 06 02 Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung nachhaltiger Energie- und Verkehrssysteme.

06 06 02 01 Nachhaltige Energiesysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
132 400 000	37 300 000	108 655 000	44 200 000	82 506 751,89	12 112 120,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	70 394 631	30 394 631	30 000 000	10 000 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	108 655 000	13 805 369	7 300 000	51 355 000	36 194 631	
Mittel 2005	132 400 000			66 200 000	66 200 000	
Insgesamt	311 449 631	44 200 000	37 300 000	127 555 000	102 394 631	

Erläuterungen

Kurz- und mittelfristig werden schwerpunktmäßig folgende Ziele angestrebt:

— Management der Energienachfrage und Versorgung aus erneuerbare Energien in Gemeinschaften mit hoher Energieeffizienz einschließlich der Einbeziehung erneuerbarer Energiequellen in großem Maßstab, Energieeffizienz, besonders umweltfreundliche Gebäude und Polygenerierung (Concerto-Initiative),

— Umweltfreundlicher Nahverkehr — alternative Kraftstoffe (gemeinsam mit der Unterpriorität Verkehr gestartete Civitas-II-Initiative).

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH *(Fortsetzung)*

06 06 02 *(Fortsetzung)*

06 06 02 02 Nachhaltiger Land- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
54 900 000	16 300 000	52 700 000	16 440 000	22 330 289,90	3 278 121,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	19 052 168	16 440 000	2 612 168			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	52 700 000		13 687 832	39 012 168		
Mittel 2005	54 900 000			54 900 000		
Insgesamt	126 652 168	16 440 000	16 300 000	93 912 168		

Erläuterungen

Mit diesen Forschungsmaßnahmen soll ein Beitrag zu einer Verkehrsverlagerung zugunsten des Schienenverkehrs, öffentlicher Verkehrsmittel, nicht motorisierter Mobilität (Radfahren/Zufußgehen) und des Binnenschiffsverkehrs sowie zur Vermeidung von Verkehr geleistet werden. Sie sollten auf einer Strategie beruhen, die auf Interoperabilität, Intermodalität, Sicherheit und die Integration der nachhaltigen Entwicklung in die Forschungsarbeiten im Verkehrssektor (Artikel 6 des EG-Vertrags) gerichtet ist.

Die bei diesem Posten veranschlagten Mittel dienen dazu,

— umweltfreundliche und wettbewerbsfähige Systeme für alle Verkehrsträger (Schiene, Straße, schiffbare Gewässer) zu entwickeln (einschließlich der „Civitas II"-Initiative, in Parallele zur Teilpriorität „Energie"),

— die verschiedenen Verkehrsarten zu integrieren und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den einzelnen Typen herzustellen,

— den Eisenbahn-, Straßen- und Seeverkehr sicherer, effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen,

— die europäische Verkehrspolitik zu unterstützen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH *(Fortsetzung)*

06 06 03 Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 800 000	2 000 000	6 450 000	1 710 000	1 452 111,24	262 011,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 190 100	1 190 100				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 450 000	519 900	2 000 000	2 930 100	1 000 000	
Mittel 2005	6 800 000			3 400 000	3 400 000	
Insgesamt	14 440 100	1 710 000	2 000 000	6 330 100	4 400 000	

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Die Mittel dienen der Schaffung der wissenschaftlichen Basis für die Förderung des Wirtschaftspotenzials und des Zusammenhalts einer erweiterten, stärker integrierten Europäischen Union, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

— Entwicklung von operativen Instrumenten, Indikatoren und Parametern für die Bewertung der Leistungen (im Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialbereich) von nachhaltigen Verkehrs- und Energiesystemen,

— Analyse der globalen Sicherheit der Validierungssysteme im Verkehrsbereich sowie Erforschung von Unfallrisiken und Untersuchung der Sicherheitsaspekte der Mobilitätssysteme.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH *(Fortsetzung)*

06 06 04 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den etwaigen Einnahmen, die bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 des Einnahmenplans ausgewiesen, gegebenenfalls zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH *(Fortsetzung)*

06 06 05 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen

06 06 05 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 600 000	—	5 404 000	0,—	27 370 737,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	29 312 533	5 404 000	5 600 000	9 000 000	9 308 533	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	29 312 533	5 404 000	5 600 000	9 000 000	9 308 533	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 06 — FORSCHUNG IM ENERGIE- UND VERKEHRSBEREICH *(Fortsetzung)*

06 06 05 *(Fortsetzung)*

06 06 05 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

06 06 05 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	96 600 000	—	120 000 000	0,—	100 910 080,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	273 906 199	120 000 000	96 600 000	57 306 199		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	273 906 199	120 000 000	96 600 000	57 306 199		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 07 — SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
06 07	SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN							
06 07 01	***Verkehrssicherheit***	3	4 100 000	3 700 000	4 600 000	1 400 000		
06 07 02	***Sicherheitsüberwachung***	3	4 050 000	1 900 000	3 500 000	1 750 000		
06 07 03	***Strahlenschutz***	3	1 100 000	700 000	600 000	500 000	396 234,87	450 382,05
	Kapitel 06 07 — Insgesamt		**9 250 000**	**6 300 000**	**8 700 000**	**3 650 000**	**396 234,87**	**450 382,05**

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 07 — SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN *(Fortsetzung)*

06 07 01 Verkehrssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 100 000	3 700 000	4 600 000	1 400 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 600 000	1 400 000	2 300 000	900 000		
Mittel 2005	4 100 000		1 400 000	2 300 000	400 000	
Insgesamt	8 700 000	1 400 000	3 700 000	3 200 000	400 000	

Erläuterungen

Vormals Posten 06 02 03 02

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der Sicherheit des Land-, Luft- und Seeverkehrs erforderlich sind, sowie für ihre Ausdehnung auf Drittländer, für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen.

Hauptziel der Maßnahme sind die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

— Maßnahmen zur Prävention von böswilligen Handlungen im Verkehrsbereich, insbesondere in Bezug auf die Beförderung gefährliche Güter und die Infrastruktur,

— die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren, um den Straßenverkehr sicherer zu machen,

— die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für die Verkehrssicherheit sowie der Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,

— die Kontrolle der Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Sicherheit im Verkehr, insbesondere im Luftverkehr,

— die internationale Koordinierung der Verkehrssicherheit und die Entwicklung innovativer Technologien im Bereich der Sicherungssysteme,

— Maßnahmen zur Förderung der Forschung über Verkehrssicherheit.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle der Sicherheit der Flughafeneinrichtungen der Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer. Sie decken außerdem die Ausgaben für Inspektionen auf See, die folgende Komponenten umfassen: Tagegelder und Fahrkosten der Inspektoren der Kommission, Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften, Ausbildung der Inspektoren, vorbereitende Sitzungen sowie Geräte und Material zur Durchführung der Inspektionen.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 07 — SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN *(Fortsetzung)*

06 07 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 1).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verbesserung der Gefahrenabwehr in Häfen, von der Kommission vorgelegt am 10. Februar 2004 (KOM(2004) 76 endg.).

06 07 02 ***Sicherheitsüberwachung***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 050 000	1 900 000	3 500 000	1 750 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 500 000	1 750 000	900 000	850 000		
Mittel 2005	4 050 000		1 000 000	2 000 000	1 050 000	
Insgesamt	7 550 000	1 750 000	1 900 000	2 850 000	1 050 000	

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 05 06

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren für den Bereich der nuklearen Sicherheit. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrkosten der Inspektoren der Kommission, die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften, die Ausbildung der Inspektoren, vorbereitende Sitzungen sowie Geräte und Material zur Durchführung der Inspektionen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. April 2003, zur Festlegung grundlegender Verpflichtungen und allgemeiner Grundsätze im Bereich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen (KOM(2003) 32 endg.).

Vorschlag für eine Richtlinie (Euratom) des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. April 2003, über die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (KOM(2003) 32 endg.).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 07 — SICHERHEIT UND SCHUTZ VON ENERGIEVERBRAUCHERN UND VERKEHRSNUTZERN *(Fortsetzung)*

06 07 03 Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 100 000	700 000	600 000	500 000	396 234,87	450 382,05

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	600 000	500 000	100 000			
Mittel 2005	1 100 000		600 000	500 000		
Insgesamt	1 700 000	500 000	700 000	500 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel 06 05 07

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung und zum Strahlenschutz und sollen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe beitragen. Diese Aktionen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben.

Diese Ausgaben betreffen insbesondere das Einholen und Bearbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften auf dem Gebiet des Strahlenschutzes.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten. Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagegeldern und Fahrkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Artikel 33 des Euratom-Vertrags: Umsetzung der Richtlinien, insbesondere im medizinischen Bereich (Bereich C: Richtlinien 96/29/Euratom (ABl. L 314 vom 4.12.1996, S. 1) und 97/466/Euratom) sowie der Richtlinie 2003/122/Euratom zur Kontrolle hoch radioaktiver umschlossener Strahlenquellen und herrenloser Strahlenquellen (ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 57) (Bereich A: Strahlungskontrolle, insbesondere von hoch radioaktiven umschlossenen Strahlenquellen).

Wahrnehmung der Verpflichtung der Kommission aufgrund folgender spezifischer Rechtsvorschriften (Bereich B):

— Beschluss 97/600/Euratom des Rates (unverzüglicher Informationsaustausch in radiologischen Notfällen),

— Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1); Anwendung von Artikel 35 Absatz 2 des Euratom-Vertrags: Überwachung (Bereich D).

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
06 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
06 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“***							
06 49 04 01	Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	163 000	581 754,04	368 293,94
06 49 04 02	Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	178 000	195 100,—	143 885,43
06 49 04 03	Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben	3	—	1 002 800	—	4 139 000	3 394 442,45	2 816 787,56
06 49 04 04	Abschluss des Energierahmenprogramms (1999-2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	136 000	0,—	260 292,79
06 49 04 05	Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	6 000	59 330,69	0,—
06 49 04 06	Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	166 000	15 000,—	137 500,—
06 49 04 07	Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben	3	—	95 000	—	270 000	478 906,43	0,—
06 49 04 08	Programm „Intelligente Energie — Europa (2003-2006)“: externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben	4	—	—	—	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
06 49 04 09	Strahlenschutz — Verwaltungs-ausgaben	3	—	—	—	p.m.	134 478,59	105 563,38
	Artikel 06 49 04 — Subtotal		—	1 097 800	—	5 058 000	4 859 012,20	3 832 323,10
06 49 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“***							
06 49 05 01	Ausgaben für Forschungs-personal	3	—	p.m.	—	p.m.	6 098 694,21	6 026 720,13
06 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	250 000	—	300 000	2 956 779,86	2 499 961,76
06 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	—	250 000	—	400 000	2 227 432,07	1 009 622,74
	Artikel 06 49 05 — Subtotal		—	500 000	—	700 000	11 282 906,14	9 536 304,63
	Kapitel 06 49 — Insgesamt		**—**	**1 597 800**	**—**	**5 758 000**	**16 141 918,34**	**13 368 627,73**

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 49 04 01 Verkehrssicherheit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	163 000	581 754,04	368 293,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	397 108	163 000	p.m.	234 108		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	397 108	163 000	p.m.	234 108		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 04 *(Fortsetzung)*

06 49 04 02 Nachhaltige Verkehrspolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	178 000	195 100,—	143 885,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	145 975	145 975				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	145 975	145 975 (1)				

(1) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 04 *(Fortsetzung)*

06 49 04 03 Finanzielle Unterstützung von Projekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes, die von gemeinsamem Interesse sind — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 002 800	—	4 139 000	3 394 442,45	2 816 787,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 281 498	3 281 498				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	3 281 498	3 281 498 (1)				

(1) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 04 *(Fortsetzung)*

06 49 04 04 Abschluss des Energierahmenprogramms (1999-2002) — Konventionelle und erneuerbare Energieträger — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	136 000	0,—	260 292,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	50 590	50 590				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	50 590	50 590 (1)				

(1) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 04 *(Fortsetzung)*

06 49 04 05 Inspektionen vor Ort im Rahmen der Sicherheitsüberwachung und Fortbildung von Inspektoren — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	6 000	59 330,69	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	65 749	6 000	p.m.	59 749		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	65 749	6 000	p.m.	59 749		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 04 *(Fortsetzung)*

06 49 04 06 Probenahmen und Analysen, Material, Sonderarbeiten, Dienstleistungen und Transport — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	166 000	15 000,—	137 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	43 075	43 075				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	43 075	43 075 (1)				

(1) Der Saldo verfällt oder wird übertragen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 04 *(Fortsetzung)*

06 49 04 07 Programm „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	95 000	—	270 000	478 906,43	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	478 906	270 000	95 000	113 906		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	478 906	270 000	95 000	113 906		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 04 *(Fortsetzung)*

06 49 04 08 Programm „Intelligente Energie — Europa (2003-2006)“: externer Teil — Coopener — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 04 *(Fortsetzung)*

06 49 04 09 Strahlenschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	134 478,59	105 563,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Energie und Verkehr“

06 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	6 098 694,21	6 026 720,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 05 *(Fortsetzung)*

06 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	250 000	—	300 000	2 956 779,86	2 499 961,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	550 000	300 000	250 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	550 000	300 000	250 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

06 49 05 *(Fortsetzung)*

06 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	250 000	—	400 000	2 227 432,07	1 009 622,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	650 000	400 000	250 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	650 000	400 000	250 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „ENERGIE UND VERKEHR“

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
06 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIK-BEREICH „ENERGIE UND VERKEHR“							
06 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	—	p.m.	769 000	769 000		
	Kapitel 06 50 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**769 000**	**769 000**		

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

KAPITEL 06 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „ENERGIE UND VERKEHR“ *(Fortsetzung)*

06 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	769 000	769 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	769 000	769 000				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	769 000	769 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel werden im Bedarfsfall auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen.

KOMMISSION
TITEL 06 — ENERGIE UND VERKEHR

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD ENERGIE UND VERKEHR

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENERGIE UND VERKEHR

TITEL 07

UMWELT

TITEL 07

UMWELT

Allgemeine Ziele

Mit ihrer Umweltpolitik strebt die Gemeinschaft Folgendes an:

— Gewährleistung eines hohen Umweltschutzniveaus unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Gemeinschaftsregionen,

— Festlegung von Politiken mit folgenden Zielen: Schutz, Erhaltung und qualitative Verbesserung der Umwelt, Schutz der menschlichen Gesundheit, umsichtiger und rationeller Einsatz der natürlichen Ressourcen, Katastrophenschutz, nachhaltige Planung und Entwicklung städtischer und ländlicher Räume sowie effiziente Landnutzung,

— Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene, um regionale oder weltweite Umweltprobleme gezielt anzugehen,

— Förderung und Unterstützung der Einbeziehung von Umweltschutzaspekten bei der Konzeption und Durchführung sonstiger Gemeinschaftspolitiken und –tätigkeiten, vor allem mit Blick auf die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung,

— Zusammenarbeit mit Drittländern und einschlägig zuständigen internationalen Organisationen bei der Verwirklichung grundlegender Umweltziele.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“	88 714 596	88 714 596	85 520 245	85 520 245	63 554 435,65	63 554 435,65
07 02	INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK	15 000 000	15 205 000	16 000 000	12 900 000	12 501 983,76	8 947 975,05
07 03	UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE	168 037 000	158 534 000	169 100 000	146 636 000	148 550 026,94	106 931 676,62
07 04	DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK	44 400 000	42 400 000	41 200 000	39 170 000	10 797 000,—	10 797 000,—
07 05	ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN	7 000 000	9 000 000	8 200 000	9 230 000	12 406 184,21	12 646 349,71
07 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	6 268 000	—	8 005 000	11 909 255,17	10 203 544,33
07 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT	—	p.m.	1 330 000	1 330 000		
	Titel 07 — Insgesamt	**323 151 596**	**320 121 596**	**321 350 245**	**302 791 245**	**259 718 885,73**	**213 080 981,36**

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

TITEL 07

UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
07 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“				
07 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Umwelt“***	5	48 064 363 (1)	45 879 635 (2)	42 335 479,34
07 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“***				
07 01 02 01	Externes Personal	5	7 368 169	7 851 788	6 595 307,23
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 621 533 (3)	5 529 853	4 468 576,76
	Artikel 07 01 02 — Subtotal		12 989 702	13 381 641	11 063 883,99
07 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Umwelt“***	5	12 960 531	11 888 969	10 155 072,32
07 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Umwelt“***				
07 01 04 01	Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben	3	6 537 000	6 430 000	
07 01 04 02	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) — Verwaltungsausgaben	3	3 377 000	3 470 000	
07 01 04 03	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz) — Verwaltungsausgaben	3	3 686 000	3 480 000	

(1) Mittel in Höhe von 87 735 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 217 755 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 12 890 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
07 01 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	3	100 000	90 000	
07 01 04 05	LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets — Verwaltungsausgaben	4	433 000	360 000	
07 01 04 06	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	4	567 000	540 000	
	Artikel 07 01 04 — Subtotal		14 700 000	14 370 000	
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		**88 714 596**	**85 520 245**	**63 554 435,65**

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ *(Fortsetzung)*

07 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
48 064 363 (1)	45 879 635 (2)	42 335 479,34
(1) Mittel in Höhe von 87 735 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 217 755 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

07 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Umwelt“

07 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 368 169	7 851 788	6 595 307,23

07 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 621 533 (1)	5 529 853	4 468 576,76
(1) Mittel in Höhe von 12 890 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

07 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Umwelt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 960 531	11 888 969	10 155 072,32

07 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Umwelt“

07 01 04 01 Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 537 000	6 430 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms und der Vorhaben bestimmt.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Workshops, Veröffentlichungen, Informations- und Verbreitungsmaßnahmen, einschließlich Veranstaltungen, Ausstellungen und anderer zur Unterstützung operativer Tätigkeiten erforderlicher Maßnahmen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder von Umweltmaßnahmen, die unter dieses Kapitel fallen, stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 04 02.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ *(Fortsetzung)*

07 01 04 *(Fortsetzung)*

07 01 04 02 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 377 000	3 470 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Begleitmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1) bestimmt. Die vorgesehenen Maßnahmen umfassen die Überwachung, Evaluierung und Verbreitung der Ergebnisse, auch von Ergebnissen der Projekte, die im Rahmen der früheren LIFE-Phasen finanziert wurden („Unterstützungsmaßnahmen“).

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Verträge über technische Unterstützung, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 03 03.

07 01 04 03 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 686 000	3 480 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Begleitmaßnahmen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1) bestimmt. Hierzu gehören beispielsweise:

— Verbreitung von Informationen mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs zwischen Projekten und des damit erreichten Transfers der Ergebnisse,

— Überwachung, Bewertung und Bekanntmachung der Maßnahmen dieser und vorausgegangener Phasen von LIFE.

Diese Mittel decken die Ausgaben für Verträge über Studien und technische Unterstützung, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ *(Fortsetzung)*

07 01 04 *(Fortsetzung)*

07 01 04 03 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 03 04.

07 01 04 04 Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000	90 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 07 03 06 01

07 01 04 05 LIFE (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
433 000	360 000	

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die für die Bewertung, Überwachung und Förderung während der Durchführung dieser dritten Phase von LIFE und der beiden vorausgegangenen Phasen erforderlichen Begleitmaßnahmen finanziert werden.

Ziel ist der Erfahrungsaustausch zwischen Projekten sowie die Verbreitung von Informationen über die Erfahrungen und die Ergebnisse solcher Aktionen. Darunter fallen Verträge für Studien, Expertensitzungen und Verträge für technische und administrative Unterstützung (einschließlich der Verträge für Überwachungsteams).

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 02 02.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „UMWELT“ *(Fortsetzung)*

07 01 04 *(Fortsetzung)*

07 01 04 06 Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
567 000	540 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 07 02 01.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 02	INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK							
07 02 01	***Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen***	4	8 033 000	7 920 000	5 600 000	5 900 000	5 934 751,76	4 345 536,78
07 02 02	***LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets***	4	6 967 000	7 285 000	10 400 000	7 000 000	6 567 232,—	4 602 438,27
	Kapitel 07 02 — Insgesamt		**15 000 000**	**15 205 000**	**16 000 000**	**12 900 000**	**12 501 983,76**	**8 947 975,05**

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

07 02 01 Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 033 000	7 920 000	5 600 000	5 900 000	5 934 751,76	4 345 536,78

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 973 989	2 500 000	1 920 000	553 989		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 600 000	3 400 000	1 200 000	1 000 000		
Mittel 2005	8 033 000		4 800 000	1 800 000	1 433 000	
Insgesamt	18 606 989	5 900 000	7 920 000	3 353 989	1 433 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Durchführung der Umweltaktionsprogramme, der Förderung von Maßnahmen und der Lenkung internationaler Maßnahmen zur Bekämpfung globaler und grenzüberschreitender Umweltprobleme sowie der vollständigen und ordnungsgemäßen Einbeziehung von Umweltbelangen in alle Aspekte der gemeinschaftlichen Außenbeziehungen.

Veranschlagt wurden die Mittel ferner für:

— obligatorische und fakultative Beiträge aufgrund des Beitritts der Gemeinschaft zu internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie die Vorbereitung internationaler Vereinbarungen, an denen sich die Gemeinschaft beteiligen möchte,

— die finanzielle Unterstützung für die Beteiligung der Entwicklungsländer und der Nichtregierungsorganisationen an den Arbeiten im Rahmen der geltenden Übereinkommen und an der Vorbereitung künftiger Übereinkommen,

— die Folgemaßnahmen zur Ratifizierung und Durchführung des Protokolls von Kyoto und des Protokolls von Montreal (Klimaänderungen und Schutz der Ozonschicht),

— Folgemaßnahmen zum Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung 2002 (Rio+10), insbesondere für die Johannesburg-Koalition für erneuerbare Energie und deren Kapitalinitative sowie für die Wasserinitiative, die dazu beitragen soll, dass Milliarden von Menschen in den Entwicklungsländern eine Grundversorgung mit sauberem Wasser und eine Abwasserentsorgung erhalten, sowie Maßnahmen für eine gute Wasserwirtschaft insgesamt,

— die Beteiligung an handels- und umweltbezogenen Tätigkeiten in der WTO und anderen internationalen Foren, darunter die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere mit UNEP, UN/CSD, OECD,

— Errichtung einer starken „Umweltsäule“ in der Partnerschaft Europa-Mittelmeer,

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

07 02 01 *(Fortsetzung)*

— die Unterstützung der Bewerberländer bei Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Übernahme, Einhaltung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands im Umweltbereich abzielen. Die Unterstützung in diesem Bereich wird durch Auftragnehmer, Berater und internationale Organisationen, einschließlich des Regionalen Umweltzentrums geleistet, die in allen Bewerberländern tätig sind und dort vertreten sind.

— die Unterstützung der Nachbarstaaten der EU (Balkan-Staaten, NUS, südlicher Mittelmeerraum) bei Maßnahmen zur Annäherung ihrer Umweltvorschriften, -standards und -verfahren an die der EU. Die Unterstützung in diesem Bereich wird durch Auftragnehmer, Berater und internationale Organisationen geleistet, die in den Nachbarländern tätig sind und dort vertreten sind.

Diese Mittel dienen auch der Deckung von Ausgaben für Darlehen und Dienstleistungsverträge, die im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von primär im Bereich Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (NRO) vergeben werden. Das Mehrjahresprogramm (2002 bis 2006) ist auch auf NRO in den Balkanländern und Bewerberländern ausgelegt und bekräftigt die Bedeutung, die der Rolle und dem Beitrag dieser Organisationen bei der Koordinierung und der Kanalisierung von Informationen zukommt, sowie die Standpunkte zu neuen und im Entstehen begriffenen Umweltthemen. Der NRO in der Gemeinschaft betreffende Programmteil ist unter dem Artikel 07 03 02 ausführlich dargelegt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission aufgrund der ihr zugewiesenen institutionellen Befugnisse gemäß dem EG-Vertrag und dem Euratom-Vertrag und gemäß Artikel 49 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1).

Schutz der Meeresumwelt

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 27. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 3).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis im Namen der Gemeinschaft (CCAMLR) (ABl. L 252 vom 5.9.1981).

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens von Bonn über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 9).

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordostatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 22).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Abschluss des Übereinkommens von Helsinki über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 73 vom 16.3.1994, s.1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks im Namen der Gemeinschaft (OSPAR-Übereinkommen) (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 1999/802/EG des Rates vom 22. Oktober 1999 über die Annahme der Änderungen des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers gegen Verschmutzung und des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (Übereinkommen von Barcelona) (ABl. L 322 vom 14.12.1999, S. 32).

Naturschutz

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 03.12.81 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der europäischen wild lebenden Pflanzen und Tiere und ihre natürlichen Lebensräume (Übereinkommen von Bern) im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 3).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wild lebenden Tierarten (Übereinkommen von Bonn) (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) sowie die damit in Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

07 02 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 96/191/EG des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) (ABl. L 61 vom 12.3.1996, S. 32).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

Schutz der Atmosphäre

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens von Genf über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung im Namen der Gemeinschaft (CLRTAP) (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 13).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa im Namen der Gemeinschaft (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über die Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Beschluss 2003/106/EG des Rates vom 19. Dezember 2002 über die Genehmigung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkenntnissetzung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 63 vom 6.3.2003, S. 27).

Schutz der internationalen Wasserstraßen

Beschluss 91/598/EWG des Rates vom 18. November 1991 über den Abschluss der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz der Elbe im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 321 vom 23.11.1991, S. 25).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 42).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 1999/257/EG des Rates vom 29. März 1999 über den Abschluss des Vertrags über die Internationale Kommission zum Schutz der Oder gegen Verunreinigung im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 100 vom 15.4.1999, S. 20).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Andere Übereinkommen

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Basler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag: ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

07 02 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss des Rates vom 24. Juni 1998 zur Unterzeichnung des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten durch die Kommission.

Verweise

Umsetzung der Agenda 21

Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung (ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1).

Schlussfolgerungen des Rates vom 9. Dezember 1996 betreffend die gemeinsame Plattform für die Sondersitzung der Generalversammlung der Vereinten Nationen zur Umsetzung und Überprüfung der Agenda 21 und der damit verbundenen Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, die 1992 in Rio stattgefunden hat.

Mitteilung der Kommission an den Rat und an das Europäische Parlament vom 6. Februar 2001: „10 Jahre nach Rio: Vorbereitung auf den Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung im Jahr 2002“ (KOM(2001) 53 endg.)

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 02 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

07 02 02 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 967 000	7 285 000	10 400 000	7 000 000	6 567 232,—	4 602 438,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 945 856	3 500 000	1 900 000	3 000 000	3 000 000	2 545 856
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	10 400 000	3 500 000	2 350 000	2 800 000	1 750 000	
Mittel 2005	6 967 000		3 035 000	1 500 000	1 700 000	732 000
Insgesamt	31 312 856	7 000 000	7 285 000	7 300 000	6 450 000	3 277 856

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Projekten der technischen Hilfe des dritten thematischen Abschnitts von LIFE III, d. h. LIFE-Drittländer, gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1) bestimmt. Finanziert werden Maßnahmen zur Unterstützung der Schaffung von Kapazitäten und Verwaltungsstrukturen, die im Umweltsektor in Drittländern benötigt werden. Der finanzielle Gesamtrahmen für die Verlängerung bis 2005/2006 ist mit 317,2 Mio. Euro ausgewiesen. Begleitmaßnahmen werden im Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis 31. Dezember 2006 mit maximal 6 % der verfügbaren Mittel finanziert. Teilnehmen an dem Programm LIFE-Drittländer können Ägypten, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Israel, Jordanien, Kroatien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, die Türkei, das Westjordanland und der Gazastreifen, die Regionen an der Ostseeküste Russlands (Kaliningrad und St. Petersburg) und Zypern. Gemeinsame Maßnahmen der Europäischen Union und ihrer Nachbarländer sind bei weitem wirkungsvoller als einzelstaatliche Aktionen, da viele Probleme grenzüberschreitender Natur sind. Die Maßnahmen sollen zur Entwicklung und Konsolidierung der einzelstaatlichen Politiken und Aktionsprogramme beitragen, um den Umweltschutz in den Ländern rund um das Mittelmeer und die Ostsee, die nicht zu den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern zählen, die Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, zu verbessern.

Im Rahmen des Mehrjahresprogramms sollen insbesondere Maßnahmen zur Förderung von Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen mehreren Ländern (Europäische Union und Nachbarländer) unterstützt werden.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03	UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE							
07 03 01	***Mechanismus für „Saubere Entwicklung“***							
07 03 01 01	Schutz der Wälder	3	17 000 000	14 020 000	p.m. (1)	p.m. (2)	0,—	0,—
07 03 01 02	Kyoto-Europa, Mechanismus für saubere Entwicklung	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 07 03 01 — Subtotal		17 000 000	14 020 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—
07 03 02	***Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind***	3	7 300 000	7 014 000	6 500 000	6 216 000	4 719 470,—	4 272 235,—
07 03 03	***LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)***	3	67 923 000	56 250 000	75 000 000	60 000 000	68 750 000,—	37 991 627,41
07 03 04	***LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz)***	3	67 614 000	67 250 000	75 000 000	52 000 000	68 800 000,—	37 633 164,81
07 03 05	***Abschluss der Finanzierungsinstrumente LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)***	3	—	4 600 000	—	17 000 000	0,—	23 936 030,92
07 03 06	***Katastrophenschutz***							
07 03 06 01	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	3	5 000 000 (3)	5 500 000 (4)	6 400 000	6 350 000	4 084 627,94	359 461,65

(1) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 03 06 02	Vorbereitungsmaßnahme zum Schutz der Küsten	3	—	p.m.	—	500 000	0,—	992 820,—
	Artikel 07 03 06 — Subtotal		5 000 000	5 500 000	6 400 000	6 850 000	4 084 627,94	1 352 281,65
07 03 08	***Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Städteentwicklung***	3	p.m.	2 300 000	5 000 000	3 400 000	1 224 400,02	1 378 383,82
07 03 09	***Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung***	3	3 200 000	1 600 000	1 200 000	1 170 000	971 528,98	367 953,01
	Kapitel 07 03 — Insgesamt		**168 037 000**	**158 534 000**	**169 100 000**	**146 636 000**	**148 550 026,94**	**106 931 676,62**

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 01 Mechanismus für „Saubere Entwicklung“

07 03 01 01 Schutz der Wälder

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 000 000	14 020 000	p.m. (1)	p.m. (2)	0,—	0,—

(1) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	13 000 000 (1)	8 560 000	2 240 000		2 200 000	
Mittel 2004	17 000 000	8 440 000	3 330 000	3 030 000	2 200 000	
Mittel 2005	17 000 000		8 450 000	500 000	5 760 000	2 290 000
Insgesamt	47 000 000	17 000 000	14 020 000	3 530 000	10 160 000	2 290 000

(1) Übertragung von 2003 auf 2004.

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für die Beobachtung der Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Wälder, die Überwachung von Waldbränden und die Sammlung von Daten über Ökosysteme der Wälder. Die Überwachungstätigkeiten betreffen die Gefährdung der Böden, der biologischen Vielfalt und der Senken. Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse sowie Verträge über Studien und Dienstleistungen im Zusammenhang mit folgenden Tätigkeiten handeln (zusätzlich zum Finanzbeitrag zu den Kosten der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Programme):

— Weiterführung und Ausbau des Netzes der Beobachtungsstellen, die Informationen über Ökosysteme des Waldes liefern,

— Weiterführung und Ausbau des Informationssystems über Waldbrände,

— Förderung von Maßnahmen zur Verhütung von Waldbränden und von Instrumenten zu ihrer Bekämpfung, besonders in den als stark gefährdet eingestuften Gebieten, in Fortführung der in der Verordnung (EG) Nr. 2158/92 vorgesehenen Maßnahmen,

— Förderung und Ausbau des Überwachungssystems sowie der Evaluierung der gesammelten Informationen, Schaffung einer Plattform zum Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Betroffenen.

Diese Mittel können auch zur Deckung der Kosten von Sitzungen von Sachverständigen der Mitgliedstaaten dienen.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 01 *(Fortsetzung)*

07 03 01 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2152/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft (Forest Focus) (ABl. L 324 vom 11.12.2003, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17).

07 03 01 02 Kyoto-Europa, Mechanismus für saubere Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Dieser Posten dient im Einklang mit dem Kyoto-Protokoll dazu, den europäischen Unternehmen Anreize für Investitionen in Projekte zur Bekämpfung der Luftverschmutzung zu bieten.

Bei der Finanzierung werden solche Projekte vorrangig behandelt, die nachweislich positive Auswirkungen auf die Beschäftigung haben, wie Projekte zur Förderung der Wiederaufforstung, der Schaffung neuer Wälder und der Einrichtung einer Saatgutbank.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 02 Gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungsorganisationen, die hauptsächlich im Umweltschutzbereich tätig sind

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 300 000	7 014 000	6 500 000	6 216 000	4 719 470,—	4 272 235,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 043 145	2 043 145				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 500 000	4 172 855	2 327 000	145		
Mittel 2005	7 300 000		4 687 000	2 613 000		
Insgesamt	15 843 145	6 216 000	7 014 000	2 613 145		

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen an Nichtregierungsorganisationen bestimmt, die hauptsächlich im Bereich des Umweltschutzes tätig sind, zur Deckung ihrer allgemeinen Betriebskosten und der Kosten für jährliche Arbeitsprogramme und Projekte.

Sie sollen ferner zur weiteren Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und der diesbezüglichen Rechtsvorschriften der Europäischen Union und zu einer stärkeren Beteiligung der Zivilgesellschaft an der Umweltdebatte auf europäischer Ebene beitragen.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Studien, Analysen und Sachverständigensitzungen zur Unterstützung der operativen Tätigkeit.

An dem mehrjährigen Aktionsprogramm (2002-2006) können auch Nichtregierungsorganisationen aus den Bewerberländern und den Balkanländern teilnehmen, die eine wichtige Rolle spielen und sowohl innerhalb als auch außerhalb der aktuellen Grenzen der Europäischen Union einen bedeutenden Beitrag leisten. Dieser Teil des Aktionsprogramms wird unter Artikel 07 02 01 weiter ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 466/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen (ABl. L 75 vom 16.3.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 03 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
67 923 000	56 250 000	75 000 000	60 000 000	68 750 000,—	37 991 627,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	119 837 650	32 000 000	26 750 000	26 250 000	20 000 000	14 837 650
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	75 000 000	28 000 000	2 000 000	15 000 000	15 000 000	15 000 000
Mittel 2005	67 923 000		27 500 000	5 000 000	10 000 000	25 423 000
Insgesamt	262 760 650	60 000 000	56 250 000	46 250 000	45 000 000	55 260 650

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Finanzbeiträge zu Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume und wild lebender Tier- und Pflanzenarten, bestimmt. Zu den Naturschutzprojekten gehört insbesondere die Weiterentwicklung des europäischen Netzes Natura 2000.

Auch folgende Begleitmaßnahmen werden mit den Mitteln finanziert:

— Vorbereitung von Projekten mit Partnern aus mehreren Mitgliedstaaten („Starthilfemaßnahmen"),

— Erfahrungsaustausch zwischen Projekten („Kooperationsmaßnahmen").

Die Begleitmaßnahmen werden gemäß Artikel 8 der Änderungsverordnung mit maximal 6 % der verfügbaren Mittel finanziert.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 04 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2006) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
67 614 000	67 250 000	75 000 000	52 000 000	68 800 000,—	37 633 164,81

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	110 647 703	27 000 000	35 250 000	24 750 000	20 000 000	3 647 703
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	75 000 000	25 000 000	5 000 000	20 000 000	15 000 000	10 000 000
Mittel 2005	67 614 000		27 000 000	5 000 000	10 000 000	25 614 000
Insgesamt	253 261 703	52 000 000	67 250 000	49 750 000	45 000 000	39 261 703

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Finanzbeiträge für die Entwicklung innovativer und integrierter Techniken und Verfahren zur Weiterentwicklung der Umweltpolitik der Gemeinschaft. Die Tätigkeiten im Rahmen von LIFE-Umwelt zielen ab auf die Finanzierung von

— Demonstrationsprojekten, die

  — Umweltgesichtspunkte und nachhaltige Entwicklung bei der Entwicklung und Planung der Landnutzung, einschließlich der städtischen und Küstenregionen, integrieren,

  — das nachhaltige Management von Grund- und Oberflächenwasser fördern,

  — die Umweltauswirkungen von Wirtschaftstätigkeiten so weit wie möglich verringern, insbesondere durch die Entwicklung sauberer Technologien und dadurch, dass der Schwerpunkt auf die Vermeidung gelegt wird, einschließlich der Verminderung von Treibhausgasemissionen,

  — Abfälle jeder Art vermeiden, wieder verwenden, verwerten und rezyklieren und die vernünftige Entsorgung von Abfallströmen gewährleisten,

  — die Umweltauswirkungen von Produkten verringern durch ein integriertes Konzept für Produktion, Vertrieb, Verbrauch und Entsorgung, einschließlich der Entwicklung umweltfreundlicher Produkte, sowie von

  — auf Technologien zur Energieeinsparung in der europäischen Landwirtschaft und im europäischen Gartenbau ausgerichtet sind, um die Kyoto-Ziele zu erreichen und die ökologische Qualität und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu verbessern,

— Vorbereitungsprojekten, die

  — zur Entwicklung neuer Umweltmaßnahmen und -instrumente der Gemeinschaft und/oder zur Aktualisierung der Umweltvorschriften und -maßnahmen beitragen.

Die Mittel sind zudem für Maßnahmen und Untersuchungen bestimmt, durch die eine bessere Bewältigung der grenzüberlagernden Auswirkungen von Umwelt- und Wetterverhältnissen auf Landschaften, Wasserwege und Wasserhaushalte erreicht werden soll.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 04 *(Fortsetzung)*

LIFE-Umwelt steht den Mitgliedstaaten und den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern offen (entsprechend den Bedingungen der mit diesen Ländern geschlossenen Assoziationsabkommen).

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1655/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1682/2004 (ABl. L 308 vom 5.10.2004, S. 1).

07 03 05 ***Abschluss der Finanzierungsinstrumente LIFE I (1991-1995) und LIFE II (1996-1999) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) und Teil II (Umweltschutz)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 600 000	—	17 000 000	0,—	23 936 030,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	37 423 818	17 000 000	4 600 000	1 400 000		14 423 818
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	37 423 818	17 000 000	4 600 000	1 400 000		14 423 818

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen der allgemeinen Zielsetzung der vorhergehenden LIFE-I- und LIFE-II-Aktionen zur Erarbeitung und Durchführung der Gemeinschaftspolitik und der Rechtsvorschriften im Umweltbereich und zum Schutz der natürlichen Lebensräume sowie zum Artenschutz.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 des Rates vom 21. Mai 1992 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE I) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1404/96 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1973/92 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE II) (ABl. L 181 vom 20.7.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 06 Katastrophenschutz

07 03 06 01 Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000 (1)	5 500 000 (2)	6 400 000	6 350 000	4 084 627,94	359 461,65

(1) Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 964 453	2 200 000 (1)	2 000 000	1 764 453		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 400 000	2 000 000	2 000 000	2 000 000	400 000	
Mittel 2005	7 400 000		1 500 000	2 000 000	2 500 000	400 000
Insgesamt	19 764 453	4 200 000	5 500 000	5 764 453	2 900 000	400 000

(1) Unzureichende Ausschöpfung der noch abzuwickelnden Mittelbindungen im Jahr 2004. Für 2004 wird ein Überschuss bei den Zahlungsermächtigungen erwartet, da Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 2 000 000 Euro in den Gesamthaushalt 2003 zurückgegangen sind; daher werden keine Zahlungen hierfür getätigt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes bestimmt. Sie sollen die Katastrophenschutzmaßnahmen der Mitgliedstaaten, des EWR und der beitrittswilligen Länder, die eine Katastrophenschutz-Vereinbarung unterzeichnet haben, verbessern und sind insbesondere auf Folgendes angelegt:

— Vermeidung, Voraussage, Ermittlung, Vorbereitung für den Einsatz und sofortige Nachsorge sowie Analyse der sozioökonomischen Auswirkungen von Katastrophen,

— Workshops, Kurse, Austausch und Abstellung von Sachverständigen sowie Übungen und Erfahrungsaustausch-Workshops zur Förderung der Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes,

— Maßnahmen und Pilotprojekte zur Erhöhung der Kapazität, Geschwindigkeit und Effizienz in Notfällen sowie Unterstützungs-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich Konferenzen zu Themen des Katastrophenschutzes,

— Mobilisierung von Sachverständigen zur Unterstützung von Mitgliedstaaten oder Drittländern, die sich Naturkatastrophen oder technische Unfällen gegenüber sehen,

— Erleichterung der Beförderung, insbesondere von Einsatzteams und Einsatzausrüstung,

— Verbesserung der Reaktionsfähigkeit der Mitgliedstaaten bei drohenden Terroranschlägen und atomaren, bakteriologischen und chemischen Anschlägen,

— Maßnahmen zur Aufklärung über die Verwendung der einheitlichen europäischen Notrufnummer (112) und zur Bewertung der Qualität der über diese Nummer angebotenen Dienste auf EU-Ebene.

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 06 *(Fortsetzung)*

07 03 06 01 *(Fortsetzung)*

Dieses Verfahren der Gemeinschaft ergänzt das Aktionsprogramm und soll in Notfällen Unterstützung und koordinierte Hilfe bieten.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beiträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53), geändert durch die Entscheidung 2005/12/EG (ABl. L 6 vom 8.1.2005, S. 7).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzeinsätzen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 06 *(Fortsetzung)*

07 03 06 02 Vorbereitungsmaßnahme zum Schutz der Küsten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	500 000	0,—	992 820,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 489 230	1 489 230				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 489 230	1 489 230				

Erläuterungen

Die Mittel sind für die Finanzierung der Studie zur Küstenerosion in den Regionen Europas bestimmt, die im ersten Jahr des Pilotprojekts mit dem Ziel begonnen wurde, den Bedarf zu ermitteln, einen Aktionsplan zu erstellen und gemeinsame Initiativen auf europäischer Ebene zu koordinieren. Auf der Grundlage dieser Studie legt die Kommission einen Katalog von Maßnahmen vor, die von den Mitgliedstaaten durchgeführt werden können.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 08 Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Städteentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 300 000	5 000 000	3 400 000	1 224 400,02	1 378 383,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 462 076	1 500 000	1 500 000	462 076		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 000 000	1 900 000	800 000	1 800 000	500 000	
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	8 462 076	3 400 000	2 300 000	2 262 076	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen im Rahmen des Mehrjahresprogramms (2001-2004) zur Finanzierung von Maßnahmen zur Sensibilisierung für eine nachhaltige Stadtentwicklung, die städtische Umwelt und die Verfahren der Kommunalen Agenda 21, einschließlich der Entwicklung und Übertragung guter Praktiken.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1411/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über einen Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Stadtentwicklung (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 03 — UMWELTPROGRAMME UND -PROJEKTE *(Fortsetzung)*

07 03 09 Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeresverschmutzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	1 600 000	1 200 000	1 170 000	971 528,98	367 953,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 706 507	670 000	300 000	300 000	223 000	213 507
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 200 000	500 000	200 000	300 000	200 000	
Mittel 2005	3 200 000		1 100 000	300 000	500 000	1 300 000
Insgesamt	6 106 507	1 170 000	1 600 000	900 000	923 000	1 513 507

Erläuterungen

Diese Mittel sind vorgesehen für ein Mehrjahresprogramm (2000-2006).

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt, der Küsten und der menschlichen Gesundheit gegen die Gefahren der unfallbedingten und vorsätzlichen Meeresverschmutzung zu finanzieren. Die zu ergreifenden Maßnahmen umfassen Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops, Kurse und Seminare zur Unterstützung und Ergänzung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten sowie Zuschüsse hierfür.

Insbesondere sollen sie der Einrichtung eines Informationssystems der Gemeinschaft dienen, dem Austausch von Sachverständigen und der Mobilisierung von Fachkenntnissen im Notfall.

Vorgesehen sind ferner unterstützende Maßnahmen wie Studien und die Teilnahme an Konferenzen und Veranstaltungen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 04	DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK							
07 04 01	***Europäische Umweltagentur***							
07 04 01 01	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	14 000 000	14 000 000	14 144 000	14 144 000	10 797 000,—	10 797 000,—
07 04 01 02	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	12 900 000	12 900 000	13 056 000	13 056 000	0,—	0,—
	Artikel 07 04 01 — Subtotal		26 900 000	26 900 000	27 200 000	27 200 000	10 797 000,—	10 797 000,—
07 04 02	***Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik***	3	17 500 000	15 500 000	14 000 000	11 970 000	0,—	0,—
	Kapitel 07 04 — Insgesamt		**44 400 000**	**42 400 000**	**41 200 000**	**39 170 000**	**10 797 000,—**	**10 797 000,—**

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

07 04 01 Europäische Umweltagentur

07 04 01 01 Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	14 144 000	14 144 000	10 797 000,—	10 797 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	20 426			20 426		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	14 144 000	14 144 000				
Mittel 2005	14 000 000		14 000 000			
Insgesamt	28 164 426	14 144 000	14 000 000	20 426		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen ihrer Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1641/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

07 04 01 *(Fortsetzung)*

07 04 01 02 Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 900 000	12 900 000	13 056 000	13 056 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	7 069 344	4 271 000				2 798 344
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	13 056 000	8 785 000	4 271 000			
Mittel 2005	12 900 000		8 629 000	4 271 000		
Insgesamt	33 025 344	13 056 000	12 900 000	4 271 000		2 798 344

Erläuterungen

Diese Mittel decken einen Zuschuss an die Europäische Umweltagentur in Kopenhagen, die der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen über alle Länder der Gemeinschaft liefern soll, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Die Agentur hat vor allem folgende Aufgaben:

— Weiterführung und Ausbau des „Eionet“ (Europäisches Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz),

— Einrichtung eines europäischen Referenzzentrums für Umweltinformationen,

— Entwicklung eines integrierten Verfahrens von der Überwachung bis zur Berichterstattung,

— Ermittlung von Fragen, die in Zukunft von Bedeutung für die Umwelt sein werden,

— direkte Unterstützung der Konzipierung und Entwicklung der Umweltpolitik,

— Unterstützung der Umsetzung und Evaluierung der Umweltpolitik einschließlich der Bewertung ihrer Effizienz und der Fortschritte bei der Einbeziehung von Umweltfragen in anderen Politikbereichen,

— Unterstützung des die Umwelt betreffenden Teils des Erweiterungsprozesses (geografische Erweiterung, verstärkte europäische Zusammenarbeit).

Ein Teil der Mittel soll für die Entwicklung von im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) anzuwendenden Umweltindikatoren eingesetzt werden, insbesondere der Umweltindikatoren in Verbindung mit verschärften „Cross Compliance“-Normen (Bindung der Finanzierung an Umweltschutzkriterien). Es sollen Seminare mit Umwelt- und Agrarorganisationen sowie anderen Organisationen und mit den beteiligten regionalen und nationalen Regierungen veranstaltet werden, um den praktischen Nutzen und die konkrete Anwendbarkeit der Indikatoren zu verbessern. Die Bedeutung der Entwicklung solcher Indikatoren wurde in der Erklärung der Kommission in Anlage 1A zum Kompromisstext des Rates zur GAP-Reform (10961/03 — 30. Juni 2003) unterstrichen.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

07 04 01 *(Fortsetzung)*

07 04 01 02 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen ihrer Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Für das Haushaltsjahr werden folgende Einnahmen und Ausgaben veranschlagt:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschüsse der Europäischen Gemeinschaft“		26 900 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“		4 444 000
	Insgesamt	31 344 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		14 550 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		3 171 000
— Titel 3 „Betriebsausgaben“		13 623 000
	Insgesamt	31 344 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes (ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1641/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 04 — DURCHFÜHRUNG DER UMWELTPOLITIK *(Fortsetzung)*

07 04 02 Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 500 000	15 500 000	14 000 000	11 970 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	12 589 000	7 000 000	4 500 000	1 000 000	89 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	14 000 000	4 970 000	6 000 000	2 000 000	1 030 000	
Mittel 2005	17 500 000		5 000 000	7 300 000	4 000 000	1 200 000
Insgesamt	44 089 000	11 970 000	15 500 000	10 300 000	5 119 000	1 200 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Kommission zur Durchführung geltender Rechtsvorschriften, für Sensibilisierungsmaßnahmen, und sonstige allgemeine Maßnahmen im Rahmen des Umweltaktionsprogramms der Gemeinschaft bestimmt. Die Maßnahmen haben Folgendes zum Ziel:

— die wirksame Umsetzung der bestehenden Umweltvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der neuen Mitgliedstaaten,

— die Einbeziehung der Umweltbelange in andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik,

— die Einschaltung des Markts (Unternehmen und Verbraucher) im Hinblick auf nachhaltigere Produktions- und Verbrauchsmuster,

— die Gewährleistung zuverlässiger Umweltinformationen sowie des Zugangs zu ihnen für die europäischen Bürger,

— eine umweltbewusstere Einstellung gegenüber der Flächennutzung.

Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse und Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops und Seminare handeln, die Produktion von audiovisuellem Material (und die Übernahme der Produktionskosten), Veranstaltungen und Ausstellungen, Journalistenbesuche, Veröffentlichungen, sonstige Verbreitungsmaßnahmen und die Bearbeitung von Internetseiten.

Es wird eine thematische Strategie entwickelt, die einen wirksamen und kosteneffizienten Beitrag zu Umweltzielen leistet und für alle Umweltbereiche gilt.

Ferner sind Mittel für die Finanzierung einer Natura-2000-Informationsstelle veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem EG-Vertrag und dem Euratom-Vertrag sowie gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ergeben.

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 05 — ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 05	ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN							
07 05 01	***Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltpolitik***	3	7 000 000	9 000 000	8 200 000	9 230 000	12 406 184,21	12 646 349,71
	Kapitel 07 05 — Insgesamt		**7 000 000**	**9 000 000**	**8 200 000**	**9 230 000**	**12 406 184,21**	**12 646 349,71**

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 05 — ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 05 01 Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Umweltpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	9 000 000	8 200 000	9 230 000	12 406 184,21	12 646 349,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 225 000	2 500 000	4 000 000	1 000 000	1 500 000	225 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	8 200 000	6 730 000	1 000 000	200 000	270 000	
Mittel 2005	7 000 000		4 000 000	1 700 000	800 000	500 000
Insgesamt	24 425 000	9 230 000	9 000 000	2 900 000	2 570 000	725 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen der Kommission zur Entwicklung neuer politischer Initiativen, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen, und sonstige allgemeine Maßnahmen im Rahmen des Umweltaktionsprogramms bestimmt. Die ergriffenen Maßnahmen dienen dem Umgang mit Umweltproblemen in verschiedenen Bereichen und umfassen thematische Strategien für

— die Luftqualität,

— die biologische Vielfalt,

— den Umweltschutz und den Wald,

— den Schutz und die Erhaltung der Meeresumwelt,

— die städtische Umwelt,

— die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (Entwicklung nachhaltiger Produktions- und Verbrauchsstrukturen),

— Vorschlag für Rechtsvorschriften für das Klimaprogramm der Europäischen Union.

Ferner wird es eine Mitteilung über den Einsatz marktgestützter Instrumente für die Umwelt im Rahmen der Binnenmarktpolitik geben.

Gemäß dem Sechsten Umweltaktionsprogramm ist bei politischen Maßnahmen eine umfassende Konsultation vorzusehen, d. h. neuen Maßnahmen, einschließlich etwaiger Rechtsvorschriften, freiwilliger Vereinbarungen und anderer Konzepte, gehen Gespräche mit interessierten Stellen in der gesamten Europäischen Union voran.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 05 — ENTWICKLUNG NEUER MASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

07 05 01 *(Fortsetzung)*

Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei folgenden Fragen:

— Förderung der Einbeziehung der Umweltbelange in andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik,

— die Strategie der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung,

— Schutz der menschlichen Gesundheit und der Ökosysteme,

— Verbesserung der Ökoeffizienz durch eine Strategie für nachhaltige Produktion und nachhaltigen Konsum sowie durch eine marktorientierte Vorgehensweise unter Einbeziehung von Industrie, Unternehmen und Verbrauchern,

— Umsetzung des Europäischen Klimaprogramms mit dem Ziel, die Treibhausgasemissionen der EU-15 (bis zum Jahr 2012) um 8 % zu verringern,

— Bereitstellung relevanter und zuverlässiger Informationen für die Bürger, damit diese ihre Entscheidungen auf der Grundlage solider Kenntnisse treffen können,

— Weiterentwicklung der innovativen Strategie für Umwelt und Gesundheit mit Schwerpunkt auf besonders anfälligen Gruppen wie Kindern, schwangeren Frauen und älteren Personen,

— sofern angebracht, regelmäßige Aktualisierung und Überarbeitung von Gemeinschaftsvorschriften, um ein hohes Niveau an Umweltschutz zu gewährleisten,

— Kommunikationsstrategie — Bereitstellung relevanter und zuverlässiger Informationen für und Vernetzung von Zielgruppen wie Wirtschaft, Bürger, Medien und Politiker mit dem Ziel der Sensibilisierung und einer stärkeren Einbeziehung bei neuen politischen Initiativen.

Bei den Maßnahmen kann es sich um Zuschüsse und Dienstleistungsverträge für Projekte, Workshops und Seminare handeln, die Produktion von audiovisuellem Material (und die Übernahme der Produktionskosten), Veranstaltungen und Ausstellungen, Journalistenbesuche, Veröffentlichungen, sonstige Verbreitungsmaßnahmen und die Bearbeitung von Internetseiten sowie um Zuschüsse für Projekte und Netze im Bereich der Umwelterziehung. Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung auch für den „European Biodiversity Monitoring and Indicator Framework“ eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen der Kommission zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen gemäß dem EG-Vertrag und dem Euratom-Vertrag sowie gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) ergeben.

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
07 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Umwelt***							
07 49 04 01	Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	4 390 000	—	4 000 000	5 044 764,54	4 245 359,84
07 49 04 02	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) — Verwaltungsausgaben	3	—	1 622 000	—	1 400 000	3 184 716,52	2 132 033,48
07 49 04 03	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz) — Verwaltungsausgaben	3	—	153 000	—	2 000 000	3 146 147,70	2 900 000,—
07 49 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	3	—	30 000	—	50 000	58 731,41	3 710,62
07 49 04 05	LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets — Verwaltungsausgaben	4	—	23 000	—	155 000	425 895,—	388 707,39
07 49 04 06	Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	4	—	50 000	—	400 000	49 000,—	533 733,—
	Artikel 07 49 04 — Subtotal		—	6 268 000	—	8 005 000	11 909 255,17	10 203 544,33
	Kapitel 07 49 — Insgesamt		**—**	**6 268 000**	**—**	**8 005 000**	**11 909 255,17**	**10 203 544,33**

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

07 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Umwelt

07 49 04 01 Rechtsvorschriften, Sensibilisierungsmaßnahmen und sonstige allgemeine Maßnahmen im Zusammenhang mit Aktionsprogrammen der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Umweltpolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 390 000	—	4 000 000	5 044 764,54	4 245 359,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 390 000	4 000 000	4 390 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	8 390 000	4 000 000	4 390 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

07 49 04 *(Fortsetzung)*

07 49 04 02 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil I (Naturschutz) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 622 000	—	1 400 000	3 184 716,52	2 132 033,48

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 022 387	1 400 000	1 622 000	387		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	3 022 387	1 400 000	1 622 000	387		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

07 49 04 *(Fortsetzung)*

07 49 04 03 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen im Gebiet der Gemeinschaft — Teil II (Umweltschutz) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	153 000	—	2 000 000	3 146 147,70	2 900 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 153 402	2 000 000	153 000	402		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	2 153 402	2 000 000	153 000	402		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

07 49 04 *(Fortsetzung)*

07 49 04 04 Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	30 000	—	50 000	58 731,41	3 710,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	80 000	50 000	30 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	80 000	50 000	30 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

07 49 04 *(Fortsetzung)*

07 49 04 05 LIFE III (Finanzierungsinstrument für die Umwelt — 2000-2004) — Maßnahmen außerhalb des Gemeinschaftsgebiets — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	23 000	—	155 000	425 895,—	388 707,39

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	178 000	155 000	23 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	178 000	155 000	23 000 (1)			

(1) Für einen Betrag von 107 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter diesem Posten (vormals Artikel B7-8 1 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

07 49 04 *(Fortsetzung)*

07 49 04 06 Beteiligung an internationalen Umweltmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	400 000	49 000,—	533 733,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	450 000	400 000	50 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	450 000	400 000 (1)	50 000			

(1) Für einen Betrag von 349 781 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter diesem Posten (vormals Artikel B7-8 1 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT							
07 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	—	p.m.	1 230 000	1 230 000		
07 50 02	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4***	4	—	p.m.	100 000	100 000		
	Kapitel 07 50 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**1 330 000**	**1 330 000**		

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT *(Fortsetzung)*

07 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	1 230 000	1 230 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 230 000	1 230 000				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 230 000	1 230 000				

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

KAPITEL 07 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH UMWELT *(Fortsetzung)*

07 50 02 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	100 000	100 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	100 000	100 000				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	100 000	100 000				

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 07 — UMWELT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD UMWELT

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD UMWELT

TITEL 08

FORSCHUNG

TITEL 08

FORSCHUNG

Allgemeine Ziele

In diesem Politikbereich werden die Initiativen der Kommission zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums konzipiert und entwickelt, ferner wird deren praktische Umsetzung verfolgt.

Mit der europäischen Forschung wird ein konstruktiver Beitrag zur Erreichung der Ziele der übrigen Unionspolitiken geleistet und dazu beigetragen, dass diese Unionspolitiken ihrerseits den Erfordernissen der FTE-Politik angemessen Rechnung tragen.

In diesem Politikbereich werden die zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums erforderlichen Gemeinschaftsmaßnahmen ausgearbeitet und durchgeführt, insbesondere im Wege der Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung.

In diesem Politikbereich wird ferner zur Umsetzung der in Lissabon beschlossenen Beschäftigungsstrategie beigetragen, des Weiteren zur Verbesserung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, zur Wirtschaftsreform und zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts der Europäischen Union, insbesondere durch die Verwirklichung eines gemeinsamen Raums der Bildung, Forschung und Innovation.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“	238 496 855	238 496 855	233 370 249	233 370 249	43 167 574,36	43 167 574,36
08 02	GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT	621 402 000	255 000 000	619 900 000	250 300 000	503 799 998,41	68 001 191,13
08 03	NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN	353 300 000	227 000 000	337 500 000	121 100 000	282 700 000,—	32 500 000,—
08 04	LUFT- UND RAUMFAHRT	240 500 000	100 000 000	223 600 000	71 100 000	192 231 045,91	35 272 749,64
08 05	LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT	186 200 000	49 000 000	177 600 000	38 600 000	148 899 371,83	12 782 418,09
08 06	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME	421 000 000	209 800 000	401 200 000	155 100 000	326 645 042,26	47 952 003,95
08 07	BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT	61 100 000	26 617 000	58 400 000	27 300 000	54 000 000,—	1 799 112,09
08 08	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELD DER FORSCHUNG	324 600 000	193 966 000	307 700 000	167 200 000	272 530 676,67	44 546 466,82
08 09	STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	83 100 000	55 666 000	75 500 000	50 000 000	71 167 154,74	36 305 641,42

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 10	AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS	582 400 000	232 000 000	546 300 000	253 400 000	476 886 346,37	36 210 084,27
08 11	FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	229 783 000	142 500 000	221 000 000	136 200 000	190 096 491,03	93 195 880,93
08 12	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	834 112 250	p.m.	870 500 000	0,—	1 288 438 437,76
08 13	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
08 14	STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN INDUSTRIELLEN POTENZIALS IM BEREICH DER GEFAHRENABWEHRFORSCHUNG	15 000 000	8 000 000	15 000 000	10 000 000		
08 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	16 030 000	169 064 470,35	137 061 678,19
	Titel 08 — Insgesamt	**3 356 881 855**	**2 572 158 105**	**3 217 070 249**	**2 400 200 249**	**2 731 188 171,93**	**1 877 233 238,65**

TITEL 08

FORSCHUNG

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Titels 08 (mit Ausnahme der Kapitel 08 13 und 08 14).

Die Mittel werden verwendet gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse zur Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) und der Verordnung (Euratom) Nr. 2322/2002 des Rates vom 5. November 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen zur Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (2002-2006) (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 35).

Für alle Mittel innerhalb dieses Titels gilt als Definition kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) die in den spezifischen horizontalen Programmen für KMU innerhalb desselben Rahmenprogramms verwendete Definition. Diese Definition lautet wie folgt: „Ein förderwürdiges KMU ist eine Rechtsperson, die der Begriffsbestimmung von KMU genügt, wie sie in der Empfehlung 96/280/EG der Kommission (ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4) festgelegt ist, wobei es sich weder um ein Forschungszentrum, ein Forschungsinstitut, eine Beratungsfirma noch um eine Organisation handelt, die Forschungsarbeiten auf Vertragsbasis durchführt." Bei allen Forschungstätigkeiten des Sechsten Rahmenprogramms werden die ethischen Grundprinzipien (gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)), einschließlich der Erfordernisse des Tierschutzes, eingehalten. Dazu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Grundsätze. Besondere Berücksichtigung wird auch der notwendige Ausbau der Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung finden.

Die Artikel und Posten dieses Titels decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse; für die Finanzierung von Studien sowie von Zuschüssen für die Begleitung und Bewertung der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme; für im Auftrag der Kommission durchgeführte Analysen und Bewertungen von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau, die der Erschließung neuer, für die Aktionen der Gemeinschaft geeigneter Forschungsbereiche dienen, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, wie auch für die Programmbetreuung und die Verbreitung der Ergebnisse, darunter für Maßnahmen, die im Zuge früherer Rahmenprogramme durchgeführt wurden.

Die Mittel decken außerdem die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für Statutspersonal und sonstige Bedienstete, für Information und Veröffentlichungen, für den administrativen und technischen Betrieb, bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Erreichung des Ziels der Maßnahmen, deren Bestandteil sie sind, sowie die Aufwendungen für die zur Vorbereitung und Umsetzung der gemeinschaftlichen FTE-Strategie erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Für einige dieser Aktionen (insbesondere COST) ist eine Beteiligung von Drittländern oder von Organisationen aus Drittländern an der europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung vorgesehen. Die damit verbundenen etwaigen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans eingesetzt und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen von Dritten, die sich die Kosten der Projekte mit der Gemeinschaft teilen (Unternehmen aus Mitgliedsländern der Europäischen Freihandelszone (EFTA), industrielle Konsortien, usw.), die bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans eingesetzt sind, können ebenfalls gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Ausgabenmittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die zusätzlichen Mittel werden bei Artikel 08 12 03 eingestellt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

TITEL 08

FORSCHUNG

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
08 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“				
08 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Forschung“***	5	15 797 377 (1)	14 898 183 (2)	15 682 981,21
08 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Forschung“***				
08 01 02 01	Externes Personal	5	1 028 129	1 081 810	727 518,44
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	1 567 683 (3)	1 276 205	1 163 825,58
	Artikel 08 01 02 — Subtotal		2 595 812	2 358 015	1 891 344,02
08 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Forschung“***	5	30 588 666	27 814 051	25 593 249,13
08 01 05	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“***				
08 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	110 747 000	108 950 000	
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	25 508 000	26 250 000	
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	53 260 000	53 100 000	
	Artikel 08 01 05 — Subtotal		189 515 000	188 300 000	
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		**238 496 855**	**233 370 249**	**43 167 574,36**

(1) Mittel in Höhe von 28 836 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 70 710 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 4 237 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ *(Fortsetzung)*

08 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Forschung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 797 377 (1)	14 898 183 (2)	15 682 981,21

(1) Mittel in Höhe von 28 836 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 70 710 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

08 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Forschung“

08 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 028 129	1 081 810	727 518,44

08 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 567 683 (1)	1 276 205	1 163 825,58

(1) Mittel in Höhe von 4 237 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

08 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Forschung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 588 666	27 814 051	25 593 249,13

08 01 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“

08 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
110 747 000	108 950 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FORSCHUNG“ *(Fortsetzung)*

08 01 05 *(Fortsetzung)*

08 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 508 000	26 250 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

08 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
53 260 000	53 100 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 02	GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT							
08 02 01	***Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit***							
08 02 01 01	Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Gesundheitsbereich	3	298 900 000	145 000 000	306 900 000	93 800 000	261 975 999,17	35 360 619,39
08 02 01 02	Bekämpfung schwerer Krankheiten	3	322 502 000	110 000 000	313 000 000	156 500 000	241 823 999,24	32 640 571,74
	Artikel 08 02 01 — Subtotal		621 402 000	255 000 000	619 900 000	250 300 000	503 799 998,41	68 001 191,13
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		**621 402 000**	**255 000 000**	**619 900 000**	**250 300 000**	**503 799 998,41**	**68 001 191,13**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

08 02 01 Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit

08 02 01 01 Fortgeschrittene Genomik und ihre Anwendungen im Gesundheitsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
298 900 000	145 000 000	306 900 000	93 800 000	261 975 999,17	35 360 619,39

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	166 200 000	57 600 000	40 300 000	35 000 000	19 000 000	14 300 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	306 900 000	36 200 000	58 300 000	123 000 000	30 000 000	59 400 000
Mittel 2005	298 900 000		46 400 000	75 000 000	59 000 000	118 500 000
Insgesamt	772 000 000	93 800 000	145 000 000	233 000 000	108 000 000	192 200 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologiebranche zu nutzen.

Im Mittelpunkt werden Forschungsarbeiten stehen, die darauf abzielen, Grundlagenwissen zur Anwendungsreife zu bringen, um echte und strukturierte Fortschritte in der Medizin zu ermöglichen und die Lebensqualität zu verbessern.

Es müssen mehr Mittel für Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt werden, bei denen es um die Entwicklung von Alternativen zu Tierversuchen geht.

Forschungsthemen und –ziele:

— Grundlagenkenntnisse und Basisinstrumente der funktionellen Genomik in sämtlichen Organismen: Das strategische Ziel dieses Forschungsschwerpunkts besteht in der Erweiterung unseres grundlegenden Verständnisses der Genominformationen, indem die Wissensgrundlage, die Instrumente und die Ressourcen weiterentwickelt werden, die nötig sind, um die Funktion der für die menschliche Gesundheit relevanten Gene und Genprodukte zu entschlüsseln und gegenseitige Wechselwirkungen sowie Wechselwirkungen mit der Umwelt erforschen zu können.

— Anwendung der Genomikkenntnisse und -technologien und medizinische Biotechnologie: Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologieindustrie durch Nutzung der umfangreichen biologischen Daten aus der Genomik und der Biotechnologie.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Programme förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

08 02 01 *(Fortsetzung)*

08 02 01 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

08 02 01 *(Fortsetzung)*

08 02 01 02 Bekämpfung schwerer Krankheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
322 502 000	110 000 000	313 000 000	156 500 000	241 823 999,24	32 640 571,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	268 600 000	52 900 000	87 000 000	70 000 000	31 000 000	27 700 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	313 000 000	103 600 000	20 000 000	126 000 000	31 000 000	32 400 000
Mittel 2005	322 502 000		3 000 000	82 000 000	107 000 000	130 502 000
Insgesamt	904 102 000	156 500 000	110 000 000	278 000 000	169 000 000	190 602 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa durch vereinte Forschungsanstrengungen dabei zu unterstützen, die Ergebnisse des Durchbruchs bei der Entzifferung der Genome lebender Organismen besonders zugunsten der Gesundheit und der Bürger und zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologiebranche zu nutzen.

Im Mittelpunkt werden Forschungsarbeiten stehen, die darauf abzielen, Grundlagenwissen zur Anwendungsreife zu bringen, um echte und strukturierte Fortschritte in der Medizin zu ermöglichen und die Lebensqualität zu verbessern.

Forschungsthemen und -ziele:

— Anwendungsorientierte Genomikkonzepte in Bezug auf Genomikkenntnisse und -technologien in der Medizin: Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist es, bessere Strategien — auch unter Einsatz fortschrittlicher Gesundheitstechnologien — für Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten zu entwickeln und damit ein Leben und Altern in guter Gesundheit zu ermöglichen. In diesem Bereich wird der Schwerpunkt ausschließlich darauf gelegt, die Genomik aller relevanten Organismen in die konventionelleren Disziplinen der Erforschung von Krankheiten und Gesundheitsfaktoren einzubinden. Die Betonung liegt auf der translationalen Forschung, deren Ziel die Umsetzung von Grundlagenkenntnissen in die klinische Anwendung ist.

— Krebsbekämpfung: Ziel ist die Krebsbekämpfung durch Entwicklung verbesserter patientenorientierter Strategien, von der Prävention zu effizienterer und früherer Diagnose sowie verbesserter Behandlung mit minimalen Nebenwirkungen. Die Forschung wird sich daher auf die Umsetzung der Erkenntnisse aus Genomik und anderen Gebieten der Grundlagenforschung in Anwendungen konzentrieren, welche die klinische Praxis und die Gesundheit der Bevölkerung verbessern.

— 35 000 000 Euro sind für die Krebsforschung bestimmt, und davon sind 4 000 000 Euro für die Vorbereitung eines Verfahrens gemäß Artikel 169 des EG-Vertrags im Hinblick auf eine Krebsforschungsinitiative der Mitgliedstaaten bestimmt.

KAPITEL 08 02 — GENOMIK UND BIOTECHNOLOGIE IM DIENSTE DER GESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

08 02 01 *(Fortsetzung)*

08 02 01 02 *(Fortsetzung)*

— Bekämpfung der großen armutsbedingten Infektionskrankheiten: Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Lösung globaler Probleme im Zusammenhang mit den drei großen Infektionskrankheiten, HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, durch Entwicklung einer wirksamen Krankheitsbekämpfung, insbesondere für den Einsatz in Entwicklungsländern. Die Entwicklungsländer sollen bei der Implementierung dieses Schwerpunkts wichtige Partner sein und werden gegebenenfalls direkt an den spezifischen Tätigkeiten des Schwerpunkts, insbesondere im Rahmen des Programms für klinische Studien und anderer internationaler Initiativen, vor allem im Zusammenhang mit der Erforschung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose teilnehmen. Zudem ist gemäß Artikel 169 EG-Vertrag in diesem Posten auch ein Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu Programmen vorgesehen, die von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführt werden. Dieser Gemeinschaftsbeitrag zu Forschungs- und Entwicklungsprogrammen zur Entwicklung neuer klinischer Verfahren, mit denen die weltweiten Probleme im Zusammenhang mit HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose dank einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern bekämpft werden sollen, läuft unter der Maßnahme „Bekämpfung schwerer Krankheiten“. Folgende Länder sind an der Partnerschaft beteiligt: Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und das Vereinigte Königreich.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Programme förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 03 — NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 03	NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENS-BASIERTE MULTI-FUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONS-VERFAHREN UND -ANLAGEN							
08 03 01	***Nanotechnologien und -wissenschaften, wissens-basierte multifunktionelle Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen***	3	353 300 000	227 000 000	337 500 000	121 100 000	282 700 000,—	32 500 000,—
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		**353 300 000**	**227 000 000**	**337 500 000**	**121 100 000**	**282 700 000,—**	**32 500 000,—**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 03 — NANOTECHNOLOGIEN UND -WISSENSCHAFTEN, WISSENSBASIERTE MULTIFUNKTIONELLE WERKSTOFFE UND NEUE PRODUKTIONSVERFAHREN UND -ANLAGEN *(Fortsetzung)*

08 03 01 Nanotechnologien und -wissenschaften, wissensbasierte multifunktionelle Werkstoffe und neue Produktionsverfahren und -anlagen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
353 300 000	227 000 000	337 500 000	121 100 000	282 700 000,—	32 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	250 200 000	83 500 000	91 000 000	38 000 000	30 000 000	7 700 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	337 500 000	37 600 000	96 600 000	81 000 000	33 800 000	88 500 000
Mittel 2005	353 300 000		39 400 000	101 200 000	100 300 000	112 400 000
Insgesamt	941 000 000	121 100 000	227 000 000	220 200 000	164 100 000	208 600 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, Europa dabei zu unterstützen, eine kritische Masse an Kapazitäten aufzubauen, die — vor allem im Hinblick auf größere Ökoeffizienz und eine Verringerung der Freisetzung gefährlicher Stoffe in die Umwelt — für die Entwicklung und Nutzung von Spitzentechnologien für wissensbasierte Produkte, Dienstleistungen und Produktionsverfahren in den nächsten Jahren notwendig sind.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Programme förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 04 — LUFT- UND RAUMFAHRT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 04	LUFT- UND RAUMFAHRT							
08 04 01	***Luft- und Raumfahrt***	3	240 500 000	100 000 000	223 600 000	71 100 000	192 231 045,91	35 272 749,64
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		**240 500 000**	**100 000 000**	**223 600 000**	**71 100 000**	**192 231 045,91**	**35 272 749,64**

KAPITEL 08 04 — LUFT- UND RAUMFAHRT *(Fortsetzung)*

08 04 01 Luft- und Raumfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
240 500 000	100 000 000	223 600 000	71 100 000	192 231 045,91	35 272 749,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	163 300 000	48 900 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	39 400 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	223 600 000	22 200 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	51 400 000
Mittel 2005	240 500 000		25 000 000	50 000 000	50 000 000	115 500 000
Insgesamt	627 400 000	71 100 000	100 000 000	125 000 000	125 000 000	206 300 000

Erläuterungen

Die Maßnahmen in diesem Bereich verfolgen ein doppeltes Ziel:

— Ausbau der Position der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie gegenüber einer immer stärker werdenden Konkurrenz auf dem Weltmarkt durch Bündelung der Forschungsanstrengungen,

— Unterstützung dafür, dass das Potenzial in diesem Bereich zugunsten der Verbesserung der Sicherheit und des Umweltschutzes genutzt wird.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 05 — LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 05	LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT							
08 05 01	***Lebensmittelqualität und -sicherheit***	3	186 200 000	49 000 000	177 600 000	38 600 000	148 899 371,83	12 782 418,09
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		**186 200 000**	**49 000 000**	**177 600 000**	**38 600 000**	**148 899 371,83**	**12 782 418,09**

KAPITEL 08 05 — LEBENSMITTELQUALITÄT UND -SICHERHEIT *(Fortsetzung)*

08 05 01 Lebensmittelqualität und -sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
186 200 000	49 000 000	177 600 000	38 600 000	148 899 371,83	12 782 418,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	136 100 000	38 000 000	11 200 000	29 900 000	20 000 000	37 000 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	177 600 000	600 000	26 800 000	35 900 000	45 800 000	68 500 000
Mittel 2005	186 200 000		11 000 000	32 700 000	19 600 000	122 900 000
Insgesamt	499 900 000	38 600 000	49 000 000	98 500 000	85 400 000	228 400 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist die Unterstützung bei der Schaffung integrierter wissenschaftlicher und technologischer Grundlagen für ein umweltfreundliches System der Herstellung und des Vertriebs unbedenklicher und gesunder Lebensmittel, die den Erwartungen der Verbraucher entsprechen, zur Bewältigung ernährungsbedingter Risiken durch den Einsatz der Biotechnologie sowie zur Bewältigung der Gesundheitsrisiken, die auf Veränderungen der Umwelt zurückzuführen sind.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Programme förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 06	NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME							
08 06 01	***Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme***							
08 06 01 01	Nachhaltige Energiesysteme	3	110 000 000	38 800 000	107 200 000	37 700 000	82 510 634,75	12 112 690,45
08 06 01 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	3	120 900 000	60 000 000	112 400 000	37 800 000	101 913 253,18	14 961 025,23
08 06 01 03	Globale Veränderungen und Ökosysteme	3	190 100 000	111 000 000	181 600 000	79 600 000	142 221 154,33	20 878 288,27
	Artikel 08 06 01 — Subtotal		421 000 000	209 800 000	401 200 000	155 100 000	326 645 042,26	47 952 003,95
	Kapitel 08 06 — Insgesamt		**421 000 000**	**209 800 000**	**401 200 000**	**155 100 000**	**326 645 042,26**	**47 952 003,95**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME *(Fortsetzung)*

08 06 01 Nachhaltige Entwicklung, globale Veränderungen und Ökosysteme

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, insbesondere mit Blick auf die Gewährleistung nachhaltiger Energie- und Verkehrssysteme.

08 06 01 01 Nachhaltige Energiesysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
110 000 000	38 800 000	107 200 000	37 700 000	82 510 634,75	12 112 690,45

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	61 700 000		5 100 000	24 369 000	18 739 000	13 492 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	107 200 000	37 700 000	10 000 000	10 397 000	23 485 000	25 618 000
Mittel 2005	110 000 000		23 700 000	10 235 000	4 997 000	71 068 000
Insgesamt	278 900 000	37 700 000	38 800 000	45 001 000	47 221 000	110 178 000

Erläuterungen

Arbeitsschwerpunkte sind:

Kurz- und mittelfristig:

— Management der Energienachfrage und Ausbau der Versorgung mit erneuerbarer Energie in hocheffizienten Kommunen, darunter die Einführung erneuerbarer Energiequellen auf breiter Basis und Energieeffizienz, umweltfreundliche Gebäude und Polygeneration (Concerto-Initiative),

— umweltfreundlicher Nahverkehr — alternative Kraftstoffe (Civitas-II-Initiative, die gleichzeitig mit dem vorrangigen Teilbereich Verkehr ins Leben gerufen wurde).

Mittel- und langfristig:

— Brennstoffzellen,

— neue Technologien für Energieträger, Energieverteilung und Energiespeicherung in europäischem Maßstab, insbesondere Wasserstofftechnologie,

— neue und fortschrittliche Konzepte für die Technologien erneuerbarer Energieträger mit einem signifikanten Zukunftspotenzial, für die langfristige Forschungsanstrengungen erforderlich sind,

— Verhinderung des weiteren CO_2-Ausstoßes in Verbindung mit saubereren Kraftwerken für fossile Brennstoffe,

— sozioökonomische Instrumente und Konzepte zur Entwicklung einer Energiestrategie.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME *(Fortsetzung)*

08 06 01 *(Fortsetzung)*

08 06 01 01 *(Fortsetzung)*

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Programme förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME *(Fortsetzung)*

08 06 01 *(Fortsetzung)*

08 06 01 02 Nachhaltiger Land- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
120 900 000	60 000 000	112 400 000	37 800 000	101 913 253,18	14 961 025,23

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	88 000 000	25 400 000	28 200 000	26 300 000	8 100 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	112 400 000	12 400 000	18 500 000	29 100 000	27 100 000	25 300 000
Mittel 2005	120 900 000		13 300 000	19 900 000	22 100 000	65 600 000
Insgesamt	321 300 000	37 800 000	60 000 000	75 300 000	57 300 000	90 900 000

Erläuterungen

Das Arbeitsprogramm und die dafür veranschlagten Mittel dienen der Förderung der Forschung im Bereich einer „europäischen Verkehrspolitik“ und der „Forschung, technischen Entwicklung und Integration“ des Land- und Seeverkehrs mit folgenden Zielen:

— neue Technologien und Konzepte für alle Verkehrsträger des Land- und Seeverkehrs (Straße, Schiene, Wasserwege),

— fortgeschrittene Entwurfs- und Produktionstechniken,

— Neugewichtung und Integration der verschiedenen Verkehrsträger,

— mehr Sicherheit im Straßen-, Schienen- und Wasserstraßenverkehr und Verhinderung von Verkehrsüberlastungen.

Zur Unterstützung einer europäischen Verkehrspolitik wird in der verkehrspolitischen Forschung der Schwerpunkt auf die kurzfristige Durchführung und die Verwertung der Ergebnisse gelegt. In den Bereichen der Technologien für einen umweltfreundlichen Nahverkehr (Civitas-II-Initiative, die gemeinsam mit dem vorrangigen Teilbereich nachhaltige Energiesysteme gefördert wird), Umbau des europäischen Eisenbahnnetzes und Erhebung von Gebühren auf die Benutzung der Infrastruktur sind Tätigkeiten vorgesehen.

Die Forschung, technologische Entwicklung und Integration sind in erster Linie auf die Entwicklung neuer Technologien speziell für den Landverkehr und auf deren Integration in die künftigen Verkehrssysteme und -produkte auf kurze, mittlere und lange Sicht angelegt.

Ergebnisse werden erwartet in den Bereichen der neuen Generationen von „schadstoff- und geräuscharmen Fahrzeugen und Schiffen“, von „wirksamen und umweltfreundlichen Produktionssystemen“, von „Technologien zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Verteilung des Verkehrs auf die einzelnen Verkehrsträger“, der „Technologien zur Maximierung der Sicherheit der verschiedenen Verkehrsträger“.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Programme förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME *(Fortsetzung)*

08 06 01 *(Fortsetzung)*

08 06 01 02 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 06 — NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, GLOBALE VERÄNDERUNGEN UND ÖKOSYSTEME *(Fortsetzung)*

08 06 01 *(Fortsetzung)*

08 06 01 03 Globale Veränderungen und Ökosysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
190 100 000	111 000 000	181 600 000	79 600 000	142 221 154,33	20 878 288,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	131 200 000	31 800 000	40 300 000	30 000 000	25 000 000	4 100 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	181 600 000	47 800 000	37 000 000	46 900 000	34 900 000	15 000 000
Mittel 2005	190 100 000		33 700 000	41 100 000	52 100 000	63 200 000
Insgesamt	502 900 000	79 600 000	111 000 000	118 000 000	112 000 000	82 300 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, die für die Verwirklichung der vom Europäischen Rat in Göteborg als Ziel der Gemeinschaft anerkannten nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen, wobei die Integration ihrer ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen anzustreben ist, wie auf dem Weltgipfel von Johannesburg 2002 hervorgehoben wurde. Sie sollen es ermöglichen, einen bedeutenden Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Erkundung und zur Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des Gleichgewichts der Ökosysteme zu leisten.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Programme förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 07 — BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 07	BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENS-GESELLSCHAFT							
08 07 01	***Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft***	3	61 100 000	26 617 000	58 400 000	27 300 000	54 000 000,—	1 799 112,09
	Kapitel 08 07 — Insgesamt		**61 100 000**	**26 617 000**	**58 400 000**	**27 300 000**	**54 000 000,—**	**1 799 112,09**

KAPITEL 08 07 — BÜRGER UND MODERNES REGIEREN IN DER WISSENSGESELLSCHAFT *(Fortsetzung)*

08 07 01 Bürger und Staat in der Wissensgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
61 100 000	26 617 000	58 400 000	27 300 000	54 000 000,—	1 799 112,09

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	52 200 000	16 900 000	9 617 000	11 700 000	8 600 000	5 383 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	58 400 000	10 400 000	15 000 000	8 800 000	10 700 000	13 500 000
Mittel 2005	61 100 000		2 000 000	18 800 000	10 700 000	29 600 000
Insgesamt	171 700 000	27 300 000	26 617 000	39 300 000	30 000 000	48 483 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, mit koordinierten Bemühungen die gesamte Vielfalt der europäischen Forschungskapazitäten im Bereich der Wirtschafts-, Politik-, Sozial- und Geisteswissenschaften zu mobilisieren, die erforderlich sind, um die Fragen und Probleme im Zusammenhang mit der Entstehung der Wissensgesellschaft und neuer Formen der Beziehungen zwischen den Menschen einerseits und zwischen den Menschen und den Institutionen andererseits genauer zu erkunden und zu bewältigen.

Um das Ziel einer 15 %igen Beteiligung von KMU an aus diesen Mitteln finanzierten Projekten erreichen zu können, sind gezieltere Maßnahmen erforderlich. Projekte, die im Rahmen der spezifischen KMU-Programme förderwürdig sind und für die nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, sollten für eine Finanzierung im Rahmen des Themenprogramms in Frage kommen, sofern sie die thematischen Anforderungen erfüllen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELD DER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 08	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELD DER FORSCHUNG							
08 08 01	***Spezielle Tätigkeiten auf einem breiteren Feld der Forschung***							
08 08 01 01	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	3	122 200 000	81 666 000	114 500 000	53 400 000	109 530 676,67	19 763 115,10
08 08 01 02	Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen	3	116 900 000	75 300 000	111 500 000	75 300 000	98 000 000,—	13 985 921,32
08 08 01 03	Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit	3	85 500 000	37 000 000	81 700 000	38 500 000	65 000 000,—	10 797 430,40
	Artikel 08 08 01 — Subtotal		324 600 000	193 966 000	307 700 000	167 200 000	272 530 676,67	44 546 466,82
	Kapitel 08 08 — Insgesamt		**324 600 000**	**193 966 000**	**307 700 000**	**167 200 000**	**272 530 676,67**	**44 546 466,82**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELD DER FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

08 08 01 Spezielle Tätigkeiten auf einem breiteren Feld der Forschung

08 08 01 01 Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 200 000	81 666 000	114 500 000	53 400 000	109 530 676,67	19 763 115,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	91 400 000	24 715 000	23 515 000	21 770 000	15 450 000	5 950 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	114 500 000	28 685 000	37 820 000	23 870 000	9 520 000	14 605 000
Mittel 2005	122 200 000		20 331 000	37 542 000	21 242 000	43 085 000
Insgesamt	328 100 000	53 400 000	81 666 000	83 182 000	46 212 000	63 640 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil der Mittel ist für die wissenschaftliche Unterstützung folgender Maßnahmen bestimmt:

— der gemeinsamen Agrarpolitik und gemeinsamen Fischereipolitik,

— der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der politischen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt, des Verkehrs und der Energie,

— anderer Gemeinschaftspolitiken, und zwar auf den Gebieten Gesundheit (insbesondere öffentliches Gesundheitswesen), Regionalentwicklung, Handel, Entwicklungshilfe, Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit, Sozialpolitik und Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Gleichstellung der Geschlechter, Verbraucherschutz, Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Außenbeziehungen einschließlich der Politiken zur Unterstützung der Erweiterung unter Einschluss der erforderlichen statistischen Methoden und Instrumente,

— der Ziele der gemeinschaftlichen Politik, die sich aus den Vorgaben des Europäischen Rates ergeben, beispielsweise für die Wirtschaftspolitik, die Informationsgesellschaft sowie für „*e*-Europe“ und die Unternehmenspolitik.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELD DER FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

08 08 01 *(Fortsetzung)*

08 08 01 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beiträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

08 08 01 02 Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
116 900 000	75 300 000	111 500 000	75 300 000	98 000 000,—	13 985 921,32

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	84 000 000	783 000	44 400 000	25 000 000	13 000 000	817 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	111 500 000	74 517 000	14 200 000	10 000 000	9 600 000	3 183 000
Mittel 2005	116 900 000		16 700 000	38 000 000	43 000 000	19 200 000
Insgesamt	312 400 000	75 300 000	75 300 000	73 000 000	65 600 000	23 200 000

Erläuterungen

Diese spezifischen Maßnahmen, die zur Förderung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und der Unternehmens- und Innovationspolitik durchgeführt werden, sollen den europäischen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) helfen, ihre technologischen Kapazitäten in traditionellen oder neuen Bereichen auszubauen und ihre Fähigkeit, auf europäischen und internationalen Märkten tätig zu werden, stärken. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELD DER FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

08 08 01 *(Fortsetzung)*

08 08 01 02 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

08 08 01 03 Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 500 000	37 000 000	81 700 000	38 500 000	65 000 000,—	10 797 430,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	54 200 000	14 900 000	10 200 000	10 000 000	10 000 000	9 100 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	81 700 000	23 600 000	12 600 000	8 600 000	8 400 000	28 500 000
Mittel 2005	85 500 000		14 200 000	19 600 000	13 400 000	38 300 000
Insgesamt	221 400 000	38 500 000	37 000 000	38 200 000	31 800 000	75 900 000

Erläuterungen

Allgemeines Ziel der internationalen Zusammenarbeit unter dem Rahmenprogramm ist es, zur internationalen Öffnung des Europäischen Forschungsraums beizutragen. Diese speziellen Tätigkeiten betreffen vier Gruppen von Ländern: die Drittstaaten im Mittelmeerraum, die Staaten des westlichen Balkanraums, Russland und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) sowie die Entwicklungsländer. Sie sind speziell für diese Regionen konzipiert und ergänzen die Forschungstätigkeiten in den vorrangigen Themenbereichen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 08 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN AUF EINEM BREITEREN FELD DER FORSCHUNG *(Fortsetzung)*

08 08 01 *(Fortsetzung)*

08 08 01 03 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KAPITEL 08 09 — STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 09	STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS							
08 09 01	***Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums***							
08 09 01 01	Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	3	72 200 000	48 000 000	65 100 000	44 300 000	61 499 999,37	36 300 000,—
08 09 01 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	3	10 900 000	7 666 000	10 400 000	5 700 000	9 667 155,37	5 641,42
	Artikel 08 09 01 — Subtotal		83 100 000	55 666 000	75 500 000	50 000 000	71 167 154,74	36 305 641,42
	Kapitel 08 09 — Insgesamt		**83 100 000**	**55 666 000**	**75 500 000**	**50 000 000**	**71 167 154,74**	**36 305 641,42**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 09 — STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS *(Fortsetzung)*

08 09 01 Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums

08 09 01 01 Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 200 000	48 000 000	65 100 000	44 300 000	61 499 999,37	36 300 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	25 200 000	148 000	5 200 000	814 000	3 354 000	15 684 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	65 100 000	44 152 000	200 000	19 642 000		1 106 000
Mittel 2005	72 200 000		42 600 000	6 241 000	19 379 000	3 980 000
Insgesamt	162 500 000	44 300 000	48 000 000	26 697 000	22 733 000	20 770 000

Erläuterungen

Das Ziel der Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich liegt darin, die Programmkoordinierung und gemeinsame Maßnahmen auf nationaler oder regionaler Ebene sowie zwischen den europäischen Organisationen anzukurbeln und zu unterstützen. Dadurch soll die für eine kohärente Entwicklung der Politik erforderliche gemeinsame Wissensgrundlage geschaffen werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie, einschließlich der vorrangigen Themenbereiche der Forschung, durchgeführt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 09 — STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS *(Fortsetzung)*

08 09 01 *(Fortsetzung)*

08 09 01 02 Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 900 000	7 666 000	10 400 000	5 700 000	9 667 155,37	5 641,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 500 000	2 907 000	1 626 000	834 000	3 500 000	1 633 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	10 400 000	2 793 000	3 140 000	1 500 000	1 507 000	1 460 000
Mittel 2005	10 900 000		2 900 000	2 853 000	2 500 000	2 647 000
Insgesamt	31 800 000	5 700 000	7 666 000	5 187 000	7 507 000	5 740 000

Erläuterungen

Das Ziel der Gemeinschaftsmaßnahme in diesem Bereich besteht darin, Anreiz für eine kohärente Gestaltung der Forschungs- und Innovationspolitik in Europa zu geben, indem die Herausforderungen und die Bereiche gemeinschaftlichen Interesses herausgestellt werden und den politischen Entscheidungsträgern Entscheidungshilfen an die Hand gegeben werden. Die Tätigkeiten können in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie, einschließlich der vorrangigen Themenbereiche der Forschung, durchgeführt werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 10	AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS							
08 10 01	***Ausgestaltung des europäischen Forschungsraums***							
08 10 01 01	Forschung und Innovation	3	9 500 000	10 000 000	7 800 000	5 600 000	8 486 455,18	464 392,79
08 10 01 02	Humanressourcen	3	428 200 000	160 000 000	404 800 000	162 200 000	354 400 000,—	25 052 535,79
08 10 01 03	Forschungsinfrastrukturen	3	122 900 000	48 000 000	113 000 000	75 400 000	100 800 000,—	6 799 999,99
08 10 01 04	Wissenschaft und Gesellschaft	3	21 800 000	14 000 000	20 700 000	10 200 000	13 199 891,19	3 893 155,70
	Artikel 08 10 01 — Subtotal		582 400 000	232 000 000	546 300 000	253 400 000	476 886 346,37	36 210 084,27
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		**582 400 000**	**232 000 000**	**546 300 000**	**253 400 000**	**476 886 346,37**	**36 210 084,27**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS *(Fortsetzung)*

08 10 01 Ausgestaltung des europäischen Forschungsraums

08 10 01 01 Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 500 000	10 000 000	7 800 000	5 600 000	8 486 455,18	464 392,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 200 000	1 500 000	5 000 000	1 500 000	200 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 800 000	4 100 000	3 000 000	500 000	100 000	100 000
Mittel 2005	9 500 000		2 000 000	2 300 000	2 400 000	2 800 000
Insgesamt	25 500 000	5 600 000	10 000 000	4 300 000	2 700 000	2 900 000

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahmen ist es, in der Gemeinschaft und in allen ihren Regionen die technologische Innovation, die Verwertung der Forschungsergebnisse, den Wissens- und Technologietransfer sowie die Gründung von Technologieunternehmen anzukurbeln.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS *(Fortsetzung)*

08 10 01 *(Fortsetzung)*

08 10 01 02 Humanressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
428 200 000	160 000 000	404 800 000	162 200 000	354 400 000,—	25 052 535,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	329 300 000	101 700 000	56 000 000	90 000 000	52 600 000	29 000 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	404 800 000	60 500 000	40 000 000	92 000 000	97 900 000	114 400 000
Mittel 2005	428 200 000		64 000 000	62 300 000	84 300 000	217 600 000
Insgesamt	1 162 300 000	162 200 000	160 000 000	244 300 000	234 800 000	361 000 000

Erläuterungen

Mit den Tätigkeiten in diesem Bereich soll Folgendes unterstützt werden:

— die Entwicklung einer Fülle von Humanressourcen von Weltrang in allen Regionen der Gemeinschaft durch die Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität zum Zweck der Ausbildung, des Aufbaus von Kompetenzen und des Wissenstransfers, insbesondere zwischen unterschiedlichen Sektoren,

— die Entwicklung von wissenschaftlichen Spitzenkapazitäten,

— die Förderung der Attraktivität Europas für Wissenschaftler aus Drittstaaten.

Dies wird dadurch erreicht, dass das Potenzial sämtlicher Teile der Bevölkerung, insbesondere das der Frauen, optimal genutzt wird, indem die zur Erreichung dieses Ziels erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS *(Fortsetzung)*

08 10 01 *(Fortsetzung)*

08 10 01 03 Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
122 900 000	48 000 000	113 000 000	75 400 000	100 800 000,—	6 799 999,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	94 000 000	15 000 000	11 340 000	20 160 000	11 340 000	36 160 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	113 000 000	60 400 000	12 700 000	22 600 000	12 700 000	4 600 000
Mittel 2005	122 900 000		23 960 000	21 200 000	18 800 000	58 940 000
Insgesamt	329 900 000	75 400 000	48 000 000	63 960 000	42 840 000	99 700 000

Erläuterungen

Die Tätigkeiten in diesem Bereich haben zum Ziel, zur Schaffung eines herausragenden Forschungsinfrastrukturnetzes in Europa beizutragen und seine optimale Nutzung auf europäischer Ebene zu fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 10 — AUSGESTALTUNG DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS *(Fortsetzung)*

08 10 01 *(Fortsetzung)*

08 10 01 04 Wissenschaft und Gesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 800 000	14 000 000	20 700 000	10 200 000	13 199 891,19	3 893 155,70

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 300 000	3 100 000	2 500 000	2 100 000	1 000 000	600 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	20 700 000	7 100 000	5 000 000	4 000 000	3 300 000	1 300 000
Mittel 2005	21 800 000		6 500 000	5 000 000	4 200 000	6 100 000
Insgesamt	51 800 000	10 200 000	14 000 000	11 100 000	8 500 000	8 000 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, ein gutes Verhältnis zwischen Wissenschaft und Gesellschaft in Europa herzustellen und zur Offenheit gegenüber der Innovation beizutragen, indem die Beziehungen auf eine neue Grundlage gestellt werden und ein sachkundiger Dialog zwischen Wissenschaftlern, der Industrie, politischen Entscheidungsträgern und Bürgern eröffnet wird.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 11	FORSCHUNG UND AUSBIL-DUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS							
08 11 01	***Vorrangige Themenbereiche der Forschung***							
08 11 01 01	Kontrollierte Kernfusion	3	180 983 000	125 000 000	173 700 000	119 300 000	152 200 000,—	80 000 000,—
08 11 01 02	Entsorgung radioaktiver Abfälle	3	23 200 000	8 100 000	22 100 000	7 900 000	15 497 524,88	6 290 420,43
08 11 01 03	Strahlenschutz	3	12 800 000	4 700 000	12 600 000	4 500 000	11 968 966,15	3 334 412,92
	Artikel 08 11 01 — Subtotal		216 983 000	137 800 000	208 400 000	131 700 000	179 666 491,03	89 624 833,35
08 11 02	***Weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nukleartechnologien und der nuklearen Sicherheit***	3	12 800 000	4 700 000	12 600 000	4 500 000	10 430 000,—	3 571 047,58
	Kapitel 08 11 — Insgesamt		**229 783 000**	**142 500 000**	**221 000 000**	**136 200 000**	**190 096 491,03**	**93 195 880,93**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS *(Fortsetzung)*

08 11 01 Vorrangige Themenbereiche der Forschung

08 11 01 01 Kontrollierte Kernfusion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
180 983 000	125 000 000	173 700 000	119 300 000	152 200 000,—	80 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	72 200 000	59 290 000	8 000 000	2 900 000	2 000 000	10 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	173 700 000	60 010 000	44 500 000	50 000 000	18 100 000	1 090 000
Mittel 2005	180 983 000		72 500 000	53 700 000	34 200 000	20 583 000
Insgesamt	426 883 000	119 300 000	125 000 000	106 600 000	54 300 000	21 683 000

Erläuterungen

Die Fusionsenergie könnte zur emissionslosen Erzeugung von Grundlaststrom im großtechnischen Maßstab beitragen. Die Fortschritte bei der Fusionsenergieforschung rechtfertigen weiterhin intensive Anstrengungen, um das langfristige Ziel zu verwirklichen: die Errichtung eines Fusionskraftwerks.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S.112).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS *(Fortsetzung)*

08 11 01 *(Fortsetzung)*

08 11 01 02 Entsorgung radioaktiver Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 200 000	8 100 000	22 100 000	7 900 000	15 497 524,88	6 290 420,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	9 200 000		1 800 000	3 500 000	2 000 000	1 900 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	22 100 000	7 900 000	2 000 000	3 500 000	4 500 000	4 200 000
Mittel 2005	23 200 000		4 300 000	3 100 000	3 700 000	12 100 000
Insgesamt	54 500 000	7 900 000	8 100 000	10 100 000	10 200 000	18 200 000

Erläuterungen

Das Ziel dieser Maßnahme liegt darin, Endlagertechniken zu entwickeln und zu erproben, geeignete Standorte zu untersuchen, das wissenschaftliche Grundverständnis über die Sicherheit und Sicherheitsbeurteilungsmethoden auszubauen, mögliche Wege zur Minderung der Belastungen durch radioaktive Abfälle zu erkunden und Entscheidungsprozesse zu entwickeln, die von den Beteiligten als fair und gerecht angesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S.112).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS *(Fortsetzung)*

08 11 01 *(Fortsetzung)*

08 11 01 03 Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 800 000	4 700 000	12 600 000	4 500 000	11 968 966,15	3 334 412,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 700 000		500 000	3 000 000	2 000 000	3 200 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	12 600 000	4 500 000	1 200 000	1 200 000	2 000 000	3 700 000
Mittel 2005	12 800 000		3 000 000	1 800 000	3 000 000	5 000 000
Insgesamt	34 100 000	4 500 000	4 700 000	6 000 000	7 000 000	11 900 000

Erläuterungen

Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, Unsicherheiten in Bezug auf die Gefährdung durch Strahlungsniveaus auszuräumen, denen die Bevölkerung ausgesetzt ist und die an Arbeitsplätzen auftreten. Dies ist weiterhin ein wissenschaftlich und politisch kontroverses Thema, das wichtige Implikationen für die Nutzung von Radioaktivität in Medizin und Industrie hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S.112).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 11 — FORSCHUNG UND AUSBILDUNG IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS *(Fortsetzung)*

08 11 02 Weitere Tätigkeiten auf dem Gebiet der Nukleartechnologien und der nuklearen Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 800 000	4 700 000	12 600 000	4 500 000	10 430 000,—	3 571 047,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 800 000		1 600 000	2 500 000	1 800 000	900 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	12 600 000	4 500 000	1 000 000	2 000 000	3 100 000	2 000 000
Mittel 2005	12 800 000		2 100 000	2 500 000	2 900 000	5 300 000
Insgesamt	32 200 000	4 500 000	4 700 000	7 000 000	7 800 000	8 200 000

Erläuterungen

Das Ziel dieser Maßnahme liegt darin, die Politik der Europäischen Union in den Bereichen Gesundheit, Energie und Umwelt zu unterstützen, damit europäische Kapazitäten in einschlägigen Bereichen, die nicht von den vorrangigen Themenbereichen erfasst werden, auf hohem Niveau gewahrt werden, und zur Schaffung eines Europäischen Forschungsraums beizutragen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S.112).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 12	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN							
08 12 01	***Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)***	3	—	13 225 000	—	51 300 000	0,—	105 833 516,83
08 12 02	***Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)***							
08 12 02 01	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	763 387 250	—	783 800 000	0,—	1 056 730 357,75
08 12 02 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — Euratom	3	—	57 500 000	—	35 400 000	0,—	125 874 563,18
	Artikel 08 12 02 — Subtotal		—	820 887 250	—	819 200 000	0,—	1 182 604 920,93
08 12 03	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 08 12 — Insgesamt		**p.m.**	**834 112 250**	**p.m.**	**870 500 000**	**0,—**	**1 288 438 437,76**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

08 12 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	13 225 000	—	51 300 000	0,—	105 833 516,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	152 000 000	51 300 000	13 225 000	1 000 000	487 500	85 987 500
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	152 000 000	51 300 000	13 225 000	1 000 000	487 500	85 987 500

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

08 12 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

08 12 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)

08 12 02 01 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	763 387 250	—	783 800 000	0,—	1 056 730 357,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 875 400 000	783 800 000	763 387 250	481 345 000	205 313 000	641 554 750
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	2 875 400 000	783 800 000	763 387 250	481 345 000	205 313 000	641 554 750

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

08 12 02 *(Fortsetzung)*

08 12 02 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — Euratom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	57 500 000	—	35 400 000	0,—	125 874 563,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	186 800 000	35 400 000	57 500 000	40 000 000	16 400 000	37 500 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	186 800 000	35 400 000	57 500 000	40 000 000	16 400 000	37 500 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 12 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

08 12 03 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Aus diesem Artikel sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können gegebenenfalls zusätzliche Mittel aus den eventuellen Einnahmen, die unter den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 des Einnahmenplans aufgeführt sind, bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 13 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 13	FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL							
08 13 01	***Forschungsprogramm Stahl***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
08 13 02	***Forschungsprogramm Kohle***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 08 13 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 13 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL *(Fortsetzung)*

08 13 01 Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Stahlsektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Die Mittel für 2005 werden entsprechend dem Ergebnis der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31.12.2003 festgelegt und werden in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31.12.2003 ausgewiesen (als zweckgebundene Mittel). Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 72,8 % der Mittel des Fonds für den Stahlsektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 13 — FORSCHUNGSPROGRAMM DES FORSCHUNGSFONDS FÜR KOHLE UND STAHL *(Fortsetzung)*

08 13 02 Forschungsprogramm Kohle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Im Rahmen des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sind diese Mittel für die Finanzierung von Forschungsprojekten im Kohlesektor bestimmt, die nicht unter das Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung fallen.

Die Mittel für 2005 werden entsprechend dem Ergebnis der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31.12.2003 festgelegt und werden in der Bilanz der in Abwicklung befindlichen EGKS zum 31.12.2003 ausgewiesen (als zweckgebundene Mittel). Gemäß Artikel 4 der Entscheidung 2003/76/EG sind 27,2 % der Mittel des Fonds für den Kohlesektor bestimmt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) werden aus den bei Posten 6 1 1 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2003/76/EG des Rates vom 1. Februar 2003 über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 22).

Entscheidung 2003/77/EG des Rates vom 1. Februar 2003 zur Festlegung der mehrjährigen Finanzleitlinien für die Verwaltung des Vermögens der EGKS in Abwicklung und, nach Abschluss der Abwicklung, des Vermögens des Forschungsfonds für Kohle und Stahl (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 14 — STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN INDUSTRIELLEN POTENZIALS IM BEREICH DER GEFAHRENABWEHRFORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 14	STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN INDUSTRIELLEN POTENZIALS IM BEREICH DER GEFAHRENABWEHR-FORSCHUNG							
08 14 01	***Vorbereitende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung***	3	15 000 000	8 000 000	15 000 000	10 000 000		
	Kapitel 08 14 — Insgesamt		**15 000 000**	**8 000 000**	**15 000 000**	**10 000 000**		

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 14 — STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN INDUSTRIELLEN POTENZIALS IM BEREICH DER GEFAHRENABWEHRFORSCHUNG
(Fortsetzung)(Fortsetzung)

08 14 01 Vorbereitende Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Gefahrenabwehrforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	8 000 000	15 000 000	10 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	15 000 000	10 000 000	5 000 000			
Mittel 2005	15 000 000		3 000 000	6 000 000	6 000 000	
Insgesamt	30 000 000	10 000 000	8 000 000	6 000 000	6 000 000	

Erläuterungen

Die vorbereitende Maßnahme bezweckt

— die Untersuchung der Bedingungen und Mechanismen für die Schaffung eines günstigeren Umfelds für die wissenschaftliche, technologische und industrielle Wettbewerbsfähigkeit im Bereich der europäischen Gefahrenabwehr; Ziel ist die Prüfung, wie der sich rasch vergrößernde technologische und industrielle Abstand zwischen Europa und anderen Regionen verringert werden kann;

— die Einrichtung von Plattformen zur Konsultation und Konsensbildung mit den relevanten Beteiligten, um zur Ausarbeitung einer langfristigen Sicht und einer strategischen Agenda in dem betreffenden Bereich beizutragen;

— eine Reihe von Vorlaufaktivitäten auf den Weg zu bringen:

  — Aufruf zur Einreichung von Ideen,

  — Vernetzung der Beteiligten und bestehender Aktivitäten,

  — Festlegung eines Arbeitsprogramms,

  — Schaffung der Bedingungen, mit denen die Nutzung von Ergebnissen gefördert wird,

  — Ausarbeitung interoperabler Vornormen und Systeme,

  — Begleitmaßnahmen,

  — beschränkte Zahl von Testfällen in sorgfältig ausgewählten Bereichen.

Was die innere Sicherheit der EU betrifft, so muss die Forschung mit den im Mehrjahresprogramm Justiz und Inneres zur Bekämpfung des Terrorismus und der schweren Kriminalität genannten Prioritäten der EU in Einklang stehen. In den Forschungstätigkeiten müssen zudem die Grundrechte und die demokratische Kontrolle auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten gebührend zur Geltung kommen.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 14 — STÄRKUNG DES EUROPÄISCHEN INDUSTRIELLEN POTENZIALS IM BEREICH DER GEFAHRENABWEHRFORSCHUNG
(Fortsetzung)(Fortsetzung)

08 14 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 49 Absatz 2.

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
08 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
08 49 05	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“***							
08 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	95 768 557,58	94 638 339,39
08 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	430 000	23 457 120,19	19 833 029,98
08 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	—	p.m.	—	15 600 000	49 838 792,58	22 590 308,82
	Artikel 08 49 05 — Subtotal		—	p.m.	—	16 030 000	169 064 470,35	137 061 678,19
	Kapitel 08 49 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**—**	**16 030 000**	**169 064 470,35**	**137 061 678,19**

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

08 49 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Forschung“

08 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	95 768 557,58	94 638 339,39

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S.112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

08 49 05 *(Fortsetzung)*

08 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	430 000	23 457 120,19	19 833 029,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	430 000	430 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	430 000	430 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S.112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

KOMMISSION
TITEL 08 — FORSCHUNG

KAPITEL 08 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

08 49 05 *(Fortsetzung)*

08 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	15 600 000	49 838 792,58	22 590 308,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere-Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	15 600 000	15 600 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	15 600 000	15 600 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S.112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002–2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD FORSCHUNG

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD FORSCHUNG

TITEL 09

INFORMATIONSGESELLSCHAFT

TITEL 09

INFORMATIONSGESELLSCHAFT

Allgemeine Ziele

In diesem Politikbereich sind als wesentliche Ziele des Tätigkeitsbereichs „Politik der Kommunikationsdienste" die Förderung der Entwicklung eines offenen und wettbewerbsfähigen Binnenmarktes im Kommunikationssektor durch Einführung eines neuen Rechtsrahmens und einer Frequenzpolitik auf Gemeinschaftsebene zu nennen.

Der Tätigkeitsbereich „*e*Europe" fällt unter die im Aktionsplan *e*Europe 2005 aufgestellten Ziele, wobei es insbesondere um die Verstärkung der Sicherheit der Netze, das Internetmanagement auf europäischer Ebene durch die Schaffung der Domäne „.eu", die Förderung der europäischen digitalen Inhalte in weltweiten Netzen und die Interoperabilität von Telekommunikationsnetzen geht.

Was den Tätigkeitsbereich „Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der Informationsgesellschaft" anbelangt, so sind die Informationstechnologien über das spezifische Programm „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums" des 6. FTE-Rahmenprogramms zu fördern. Schwerpunktmäßig werden folgende Ziele angestrebt: Lösung der Sicherheitsprobleme, um die Zuverlässigkeit der Technologien, Infrastrukturen und Anwendungen zu verbessern, Stärkung des sozialen Zusammenhalts durch Schaffung von „intelligenten" und leicht zu handhabenden Systemen, Förderung eines wachstumsbegünstigenden Umfelds und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sowie Beitrag zur Lösung von komplexen Problemen in Wissenschaft, Gesellschaft, Industrie und Wirtschaft.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT"	132 992 112	132 992 112	127 108 309	127 108 309	45 232 647,87	45 232 647,87
09 02	POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION	2 950 000	3 200 000	4 130 000	3 900 000	1 980 207,—	2 098 826,34
09 03	*E*EUROPE	61 120 000	76 180 000	77 920 000	73 760 000	71 622 652,45	50 909 900,19
09 04	FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT"	1 040 000 000	873 700 000	971 240 000	821 349 000	806 462 041,17	640 954 408,99
09 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	10 790 000	66 662 045,28	58 150 032,37
09 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT"	—	p.m.	143 000	143 000		
	Titel 09 — Insgesamt	**1 237 062 112**	**1 086 072 112**	**1 180 541 309**	**1 037 050 309**	**991 959 593,77**	**797 345 815,76**

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

TITEL 09

INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
09 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“				
09 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“***	5	27 561 383 (1)	26 156 471 (2)	24 338 615,65
09 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“***				
09 01 02 01	Externes Personal	5	2 139 548	2 368 233	1 984 503,08
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 621 800 (3)	2 578 705 (4)	2 217 385,97
	Artikel 09 01 02 — Subtotal		4 761 348	4 946 938	4 201 889,05
09 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“***	5	19 667 381	18 359 900	16 692 143,17
09 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“***				
09 01 04 01	Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben	3	900 000	320 000	
09 01 04 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (5)	455 000	
09 01 04 03	Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben	3	600 000	510 000	

(1) Mittel in Höhe von 50 310 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 124 145 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 7 392 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 2 116 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
09 01 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (1)	p.m. (2)	
	Artikel 09 01 04 — Subtotal		1 500 000	1 285 000	
09 01 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“***				
09 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	52 778 000	50 910 000	
09 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	11 992 000	11 670 000	
09 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	14 732 000	13 780 000	
	Artikel 09 01 05 — Subtotal		79 502 000	76 360 000	
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		**132 992 112**	**127 108 309**	**45 232 647,87**

(1) Mittel in Höhe von 220 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ *(Fortsetzung)*

09 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
27 561 383 (1)	26 156 471 (2)	24 338 615,65

(1) Mittel in Höhe von 50 310 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 124 145 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

09 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

09 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 139 548	2 368 233	1 984 503,08

09 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 621 800 (1)	2 578 705 (2)	2 217 385,97

(1) Mittel in Höhe von 7 392 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 116 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

09 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 667 381	18 359 900	16 692 143,17

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ *(Fortsetzung)*

09 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

09 01 04 01 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
900 000	320 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 02 01.

09 01 04 02 Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m. (1)	455 000	
(1) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben bestimmt.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Kapitels stehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans eingesetzten Einnahmen aus Beiträgen von Bewerberländern, die sich um eine Teilnahme an Gemeinschaftsprogrammen beworben haben, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 02.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ *(Fortsetzung)*

09 01 04 *(Fortsetzung)*

09 01 04 03 Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
600 000	510 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 04.

09 01 04 04 Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m. (1)	p.m. (2)	

(1) Mittel in Höhe von 220 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 182 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Politik oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 03.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ *(Fortsetzung)*

09 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

09 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
52 778 000	50 910 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

09 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 992 000	11 670 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

09 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 732 000	13 780 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 02 — POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
09 02	POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION							
09 02 01	***Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienste***	3	2 950 000	3 200 000	4 130 000	3 900 000	1 980 207,—	2 098 826,34
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		**2 950 000**	**3 200 000**	**4 130 000**	**3 900 000**	**1 980 207,—**	**2 098 826,34**

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 02 — POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

09 02 01 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 950 000	3 200 000	4 130 000	3 900 000	1 980 207,—	2 098 826,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 559 130	3 000 000	500 000	59 130		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 130 000	900 000	2 000 000	1 230 000		
Mittel 2005	2 950 000		700 000	2 250 000		
Insgesamt	10 639 130	3 900 000	3 200 000	3 539 130		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen:

— die Gemeinschaftspolitik im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste (vor allem der Medien) fortgesetzt wird, um Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen in diesem Sektor zu ergreifen;

— die Umsetzung des neuen Rechtsrahmens für die Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird (u. a. im Wege des Mechanismus gemäß Artikel 7 der neuen Rahmenrichtlinie für diesen Bereich);

— ein Beitrag zum Übergang zur Informationsgesellschaft geleistet wird, vor allem im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Gipfel von Lissabon;

— es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Marktöffnung wie in der Europäischen Union zu verfolgen.

Diese Maßnahmen haben im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

— Erarbeitung einer gemeinschaftlichen Politik im Bereich der Kommunikationsnetze und -dienste,

— Analyse der erlassenen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung,

— Formulierung neuer Regulierungselemente (Konvergenz von Kommunikations- und audiovisuellen Dienste, Mobilfunk- und Satellitendienste, spezifische Aspekte in Verbindung mit dem Internet, europäische Koordinierung der Frequenzaufteilung usw.),

— Ausbau der Aktionen im Sektor der mobilen Kommunikation und der Satelliten, insbesondere im Bereich der Frequenzen,

— Koordinierung der europäischen Politik und ihrer Initiativen im Hinblick auf internationale Belange der Kommunikationsdienste (WTO-Telekom, Internationale Fernmeldeunion, bilaterale Beziehungen zu Drittländern usw.),

— Entwicklung von Maßnahmen und Initiativen im Bereich der Informationsgesellschaft (vor allem im Hinblick auf einzelne Aspekte des Internet und neue Kommunikationsdienste).

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Vorbereitung von Untersuchungen (z. B. über den Zustand des Marktes, die Marktauswirkungen neuer Technologien wie Internet und Mobilfunk) und Fortschrittsberichten, Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 02 — POLITIK IM BEREICH DER ELEKTRONISCHEN KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

09 02 01 *(Fortsetzung)*

Die Mittel dieses Artikels dienen insbesondere der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, Markterkundung, spezifische Studien, Evaluation, Koordinierung, Unterstützung, Teilnahme an internationalen Abkommen sowie die Kofinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Siehe auch Posten 09 01 04 01.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — *E*EUROPE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 03	EEUROPE							
09 03 01	***Informationsgesellschaft***	3	7 720 000	6 300 000	p.m. (1)	5 100 000 (2)	0,—	1 526 529,28
09 03 02	***Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen***	3	p.m. (3)	21 000 000 (4)	27 500 000	26 000 000	27 049 631,73	20 560 911,29
09 03 03	***Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet***	3	p.m. (5)	5 580 000 (6)	7 300 000	10 660 000	6 399 651,33	3 816 872,52
09 03 04	***Transeuropäische Telekommunikationsnetze***	3	46 600 000	36 500 000	43 120 000	32 000 000	38 173 369,39	25 005 587,10
09 03 05	***Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit***							
09 03 05 01	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	6 250 000	6 250 000	p.m. (7)	p.m. (8)		
09 03 05 02	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	550 000	550 000	p.m. (9)	p.m. (10)		
	Artikel 09 03 05 — Subtotal		6 800 000	6 800 000	p.m.	p.m.		
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		**61 120 000**	**76 180 000**	**77 920 000**	**73 760 000**	**71 622 652,45**	**50 909 900,19**

(1) Mittel in Höhe von 6 720 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 26 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 9 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 1 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(7) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(8) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(9) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(10) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — *E*EUROPE *(Fortsetzung)*

09 03 01 Informationsgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 720 000	6 300 000	p.m. (1)	5 100 000 (2)	0,—	1 526 529,28

(1) Mittel in Höhe von 6 720 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 466 162	2 000 000	466 162			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 720 000	5 500 000	1 220 000			
Mittel 2005	7 720 000		4 613 838	3 106 162		
Insgesamt	16 906 162	7 500 000	6 300 000	3 106 162		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Aktionsplan *e*Europe bestimmt, der den Übergang zur Informationsgesellschaft auf der Grundlage der Empfehlungen des Europäischen Rates von Lissabon im März 2000 und von Sevilla im Juni 2002 erleichtern und die sichere Nutzung der Informationstechnologien durch die Wirtschaft und die Gesellschaft insgesamt fördern soll.

Die Maßnahme der Gemeinschaft ist für die Finanzierung der Überwachung und Gegenüberstellung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf der Grundlage des offenen Verfahrens der Koordinierung der Leistungen bestimmt, das im Rahmen der Strategie von Lissabon eingeführt wurde. Außerdem sollen mit der Maßnahme die ersten Aktionen zur Entwicklung eines europäischen Vorgehens im Bereich der Netzsicherheit finanziert werden.

Die allgemeinen Ziele der Aktion sind:

— Gegenüberstellung des Standes in den Ländern der Europäischen Union mit den am weitesten vorangeschrittenen Ländern durch den Aufbau einer einheitlichen Informationsbank, die einen Vergleich zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ermöglicht;

— Auswertung der vorbildlichen Verfahren für eEurope und Entwicklung von Mechanismen zum Erfahrungsaustausch, um diese Verfahren in konkrete Maßnahmen umwandeln zu können;

— Untersuchung der Folgen der „Informationsgesellschaft“ für die Gesellschaft insgesamt;

— Grundlagen und Ausbau der Netzsicherheit über Studien, Untersuchungen und Erfahrungsaustausch.

Bestandteil dieser Aktionen werden Aufträge in den Bereichen Untersuchung, Gutachten, Auswertung, Sonderstudien, technische Koordinierungsarbeiten, Beihilfen, Beteiligung an Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit, Mitfinanzierung der Kosten für Ausrüstungen sowie Begleit- und Fördermaßnahmen (Studien, Seminare, Workshops, Veröffentlichungen, Aufbau von Internetseiten für die Verbreitung von Informationen und Eröffnung des elektronischen Gesprächs über das Internet) sein. Bei allen Maßnahmen ist die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und es ist eine bessere Beteiligung von Frauen an der Informationsgesellschaft zu erreichen.

Ein Teil dieser Mittel ist für Maßnahmen und Projekte bestimmt, die auf die volle Einbeziehung von Frauen in die Informationsgesellschaft durch Bildung, Fortbildung und Informationsverbreitung abzielen, wobei die Haushaltsordnung gebührend zu beachten ist.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — EEUROPE *(Fortsetzung)*

09 03 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Etwaige Einnahmen aus in Artikel 6 0 9 der Gesamteinnahmen ausgewiesenen Beiträgen Dritter werden gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei diesem Artikel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

09 03 02 ***Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	21 000 000 (2)	27 500 000	26 000 000	27 049 631,73	20 560 911,29

(1) Mittel in Höhe von 26 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 8 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	47 113 062	20 000 000	10 000 000	17 113 062		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	27 500 000	6 000 000	9 000 000	12 500 000		
Mittel 2005	26 600 000		10 000 000	16 600 000		
Insgesamt	101 213 062	26 000 000	29 000 000	46 213 062		

Erläuterungen

Mit diesem Programm wird vor allem angestrebt, die Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Verwertbarkeit digitaler Inhalte in Europa auf Gebieten von öffentlichem Interesse, wie etwa Informationen des öffentlichen Sektors, Bildung und Kultur, zu verbessern, um so die Entwicklung und Verbreitung von Informationen und Kenntnissen zu erleichtern. Mit dem Programm wird die Entwicklung mehrsprachiger Inhalte für europaweite innovative Online-Dienste unterstützt. Diese Inhalte dürften dazu beitragen, die Nachfrage nach Breitbandzugängen anzukurbeln, und vielfältigste Vorteile für Unternehmen, Bürger und die Wirtschaft hervorbringen. Unterstützt werden soll die Verknüpfung von Informationen unterschiedlicher Systeme, unabhängig von Format, Sprache oder Standort, um so sicherzustellen, dass die Inhalte mit unterschiedlichen Plattformen genutzt und besser an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden können.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — *E*EUROPE *(Fortsetzung)*

09 03 02 *(Fortsetzung)*

Die Schwerpunkte dabei sind:

— die Erleichterung der Zugänglichkeit, Nutzbarkeit und Verwertbarkeit digitaler Inhalte,

— die Verbesserung der Qualität durch Förderung empfehlenswerter Verfahren für digitale Inhalte,

— die Intensivierung der Zusammenarbeit und Sensibilisierung.

Die vorstehend genannten Maßnahmen werden auf Kostenteilungsbasis umgesetzt und beinhalten folgende Aktionen: Projekte zur Erweiterung der Kenntnisse und Verbesserung vorhandener Produkte, Verfahren und Dienste, die dem Bedarf der Gemeinschaftspolitik gerecht werden; Anwendung empfehlenswerter Verfahren für den Wissenstransfer und thematische Netze zur Vernetzung unterschiedlichster Akteure, die ein bestimmtes technologisches oder organisatorisches Ziel verfolgen. Darüber hinaus werden Teile vollständig von der Gemeinschaft finanziert, wie Begleitmaßnahmen, die die Umsetzung des Programms oder die Vorbereitung künftiger Aktivitäten unterstützen (programmbegleitende Studien, Informationsaustausch, Konferenzen, Seminare, Workshops oder anderweitige Sitzungen sowie die Leitung gebündelter Maßnahmen, Verbreitung, Information und Kommunikation, Bewertung und Überwachung von Maßnahmen und Projekten).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (Info 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Verweise

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Februar 2004, über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten, ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (*e*Content*plus*) (KOM(2004) 96 endg.)

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 30. April 2004, über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten, ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (*e*Content*plus*) (KOM(2004) 367 endg.)

Siehe Posten 09 01 04 02.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — EEUROPE *(Fortsetzung)*

09 03 03 Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	5 580 000 (2)	7 300 000	10 660 000	6 399 651,33	3 816 872,52

(1) Mittel in Höhe von 9 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 746 348	10 000 000	3 746 348			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 300 000	660 000	3 000 000	3 640 000		
Mittel 2005	9 500 000		733 652	8 766 348		
Insgesamt	30 546 348	10 660 000	7 480 000	12 406 348		

Erläuterungen

Mit dieser Maßnahme soll in ausgewogener Art und Weise operativ und technisch die sicherere Nutzung des Internets und neuer Online-Technologien, insbesondere durch Kinder, sowie der Kampf gegen illegale und vom Endnutzer ungewünschte Inhalte gefördert werden. So konzentriert sich das Programm auf die Endnutzer, vor allem die Eltern, die Lehrkräfte und die Kinder.

Im Einzelnen werden damit folgende Ziele verfolgt:

— Kampf gegen illegale Inhalte, indem den Nutzern ermöglicht wird, solche Inhalte über ein Meldestellennetz zu melden;

— Bekämpfung unerwünschter und schädlicher Inhalte: Vergleich der Leistung von Filterprogrammen, Koordinierung des Austauschs von Informationen und empfehlenswerten Verfahren bezüglich der wirksamen Bekämpfung von Spam, Entwicklung wirksamer Filtertechnologien, Anpassung bestehender Systeme zur Bewertung von Inhalten unter Berücksichtigung der Konvergenz;

— Förderung eines sichereren Umfelds durch Unterstützung der Selbstregulierung (Aufstellung und Umsetzung europäischer Verhaltenskodizes für die Wirtschaft) und Gewährleistung der gemeinschaftsweiten Zusammenarbeit;

— Schärfung des Bewusstseins für eine sicherere Nutzung durch Unterstützung eines europäischen Netzes von Sensibilisierungsmaßnahmen.

Zur Teilnahme an diesem Programm aufgerufen sind Inhaltsanbieter, Internetanbieter und Mobilfunknetzbetreiber, Regulierungsbehörden, Normungsgremien, Selbstregulierungsgremien der Wirtschaft, nationale, regionale und lokale Behörden, die für Industrie, Unterricht und Ausbildung, Verbraucherschutz, Familien, Kinderrechte und Kinderfürsorge zuständig sind, sowie nicht staatliche Organisationen, die sich für den Verbraucherschutz, die Familien, Kinderrechte und Kinderfürsorge einsetzen.

Diese Maßnahme wird auf Kostenteilungsbasis durchgeführt:

— Pilotprojekte und Aktionen zu empfehlenswerten Verfahren. Ad-hoc-Projekte in für das Programm relevanten Bereichen, unter Einschluss von Projekten, in denen vorbildliche Verfahren demonstriert oder bestehende Technologien innovativ angewandt werden,

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — *E*EUROPE *(Fortsetzung)*

09 03 03 *(Fortsetzung)*

— Netze: Netze dienen der Zusammenführung verschiedener Interessenkreise, damit europaweite Maßnahmen sichergestellt und die Koordinierung sowie der Know-how-Transfer erleichtert werden. Sie können mit Maßnahmen zu empfehlenswerten Verfahren verknüpft sein,

— Angewandte europaweite Forschungsarbeiten zur vergleichenden Untersuchung, wie die Bürger, insbesondere die Kinder, die neuen Medien nutzen.

Begleitmaßnahmen tragen zur Durchführung des Programms oder der Vorbereitung künftiger Tätigkeiten bei. Hierzu gehören:

— Vergleichende Bewertung und in allen Mitgliedstaaten nach vergleichbarer Methodik durchgeführte Erhebungen zum Erhalt zuverlässiger Daten über die sicherere Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien,

— Technische Bewertung von Technologien wie der Filterung, die die sicherere Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien fördern sollen,

— Studien zur Unterstützung des Programms und seiner Aktionsbereiche, einschließlich Selbstregulierung und der Arbeiten des Forums „Sichereres Internet", sowie Vorbereitung künftiger Tätigkeiten,

— Preisausschreiben für empfehlenswerte Verfahren; Informationsaustausch, Konferenzen, Seminare, Workshops oder anderweitige Sitzungen und Leitung gebündelter Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Verbreitung, Information und Kommunikation.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 276/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über die Annahme eines mehrjährigen Aktionsplans der Gemeinschaft zur Förderung der sicheren Nutzung des Internets durch die Bekämpfung illegaler und schädlicher Inhalte in globalen Netzen (ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1151/2003/EG (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 787/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Entscheidung Nr. 276/1999/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

Verweise

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 12. März 2004, über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Förderung der sichereren Nutzung des Internet und neuer Online-Technologien (Safer Internet *plus*) (KOM(2004) 91 endg.).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — *E*EUROPE *(Fortsetzung)*

09 03 04 Transeuropäische Telekommunikationsnetze

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 600 000	36 500 000	43 120 000	32 000 000	38 173 369,39	25 005 587,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	69 442 132	20 000 000	25 000 000	24 442 132		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	43 120 000	12 000 000	8 000 000	10 120 000	13 000 000	
Mittel 2005	46 600 000		3 500 000	8 000 000	35 100 000	
Insgesamt	159 162 132	32 000 000	36 500 000	42 562 132	48 100 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Aufbau transeuropäischer Netze im Telekommunikationssektor, einem zentralen Politikbereich für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt (Artikel 3 Buchstabe o) sowie die Artikel 154 bis 156 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) durch die Unterstützung von Projekten von gemeinsamem Interesse (elektronische Behörden- und Verwaltungsdienste, Gesundheitswesen, Behinderte und ältere Menschen, *e*Learning, „Trust & Security", KMU), die innovative Lösungen für die Telekommunikation im Dienste der Öffentlichkeit bieten.

Die Maßnahmen zugunsten der Projekte von gemeinsamen Interesse sind die folgenden:

— Zuschüsse zu Durchführbarkeits- und Validierungsstudien, zu Beurteilungen sowie zu technischer Unterstützung,

— Beteiligung an Risikokapital, Zinszuschüsse, Anleihebürgschaften und in begründeten Fällen direkte Subventionen für die Verwirklichung von Vorhaben.

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1), geändert zwecks Anpassung der Referenzbeträge durch die Verordnung (EG) Nr. 788/2004 (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 807/2004 (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 46).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (diensteintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 1376/2002/EG (ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 1).

Siehe Posten 09 01 04 03.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — *E*EUROPE *(Fortsetzung)*

09 03 05 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit

09 03 05 01 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 250 000	6 250 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 000 000	3 000 000				
Mittel 2005	6 250 000		6 250 000			
Insgesamt	9 250 000	3 000 000	6 250 000			

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung der Gründung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit gemäß der Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Agentur wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und folglich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und des privaten Sektors fördern.

Ziel der Agentur ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Gemeinschaftsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — EEUROPE *(Fortsetzung)*

09 03 05 *(Fortsetzung)*

09 03 05 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1).

09 03 05 02 Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
550 000	550 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	500 000	500 000				
Mittel 2005	550 000		550 000			
Insgesamt	1 050 000	500 000	550 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm der Agentur (Titel 3).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 03 — EEUROPE *(Fortsetzung)*

09 03 05 *(Fortsetzung)*

09 03 05 02 *(Fortsetzung)*

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen, und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Durch Artikel 185 der Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar (EU-25):

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		6 800 000
	Insgesamt	6 800 000
Ausgaben:		
— Titel 1: „Personalausgaben“		3 132 000
— Titel 2: „Ausgaben für den Dienstbetrieb“		3 118 000
— Titel 3: „Operative Ausgaben“		550 000
	Insgesamt	6 800 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 460/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ABl. L 77 vom 13.3.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
09 04	FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“							
09 04 01	***Technologien für die Informationsgesellschaft***	3	986 900 000	560 000 000	869 560 000	411 000 000	806 462 041,17	194 848 511,72
09 04 02	***Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf***	3	1 100 000	2 100 000	1 670 000	1 000 000		
09 04 03	***Forschungsinfrastrukturen***	3	52 000 000	46 400 000	100 010 000	46 600 000	0,—	0,—
09 04 04	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
09 04 05	***Abschluss früherer Programme***							
09 04 05 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	4 000 000	—	28 000 000	0,—	18 247 158,07
09 04 05 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	3	—	261 200 000	—	334 749 000	0,—	427 858 739,20
	Artikel 09 04 05 — Subtotal		—	265 200 000	—	362 749 000	0,—	446 105 897,27
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		**1 040 000 000**	**873 700 000**	**971 240 000**	**821 349 000**	**806 462 041,17**	**640 954 408,99**

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Unter dieses Kapitel fallen die vorrangigen Themenbereiche der Forschung, bei denen mindestens 15 % der gesamten finanziellen Mittel in die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fließen sollen; hinzu kommen die horizontalen Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU.

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Die Verwendung dieser Mittel erfolgt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23).

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1) die ethischen Grundprinzipien einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Hierzu gehören insbesondere die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgeführten Grundsätze. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Stärkung und Erweiterung der Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung mit Nachdruck fortzuführen.

Diese Artikel bzw. Posten decken auch die Ausgaben für von der Kommission veranstaltete Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlich-technischem Niveau und europäischem Interesse, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierenden Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Programmbetreuung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Maßnahmen aus früheren Rahmenprogrammen.

Die Mittel decken auch die Verwaltungsausgaben ab, darunter die Ausgaben für statutarische und sonstige Bedienstete, für Information, Veröffentlichungen, den administrativen und technischen Betrieb sowie bestimmte andere interne Infrastrukturausgaben zur Verwirklichung des Ziels der Maßnahme, zu der sie gehören, sowie für die zur Vorbereitung und Verfolgung der für die gemeinschaftliche Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlichen Maßnahmen und Initiativen.

Bei bestimmten Maßnahmen (insbesondere COST) ist eine Mitwirkung von Drittstaaten oder Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans verbuchten etwaigen Einnahmen von Seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel erfolgt bei Artikel 09 04 04.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)

09 04 01 Technologien für die Informationsgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
986 900 000	560 000 000	869 560 000	411 000 000	806 462 041,17	194 848 511,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	611 613 529	200 000 000	200 000 000	211 613 529		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	869 560 000	211 000 000	200 000 000	200 000 000	258 560 000	
Mittel 2005	986 900 000		160 000 000	500 000 000	326 900 000	
Insgesamt	2 468 073 529	411 000 000	560 000 000	911 613 529	585 460 000	

Erläuterungen

Der vorrangige Themenbereich „Technologien für die Informationsgesellschaft“ (TIG) wird unmittelbar zur Verwirklichung der europäischen politischen Ziele für die Informationsgesellschaft beitragen, die vom Europäischen Rat 2000 in Lissabon und 2001 in Stockholm vereinbart wurden und sich im Aktionsplan eEurope widerspiegeln. Er wird Europas Führungsrolle bei den Querschnitts- und den angewandten Technologien sicherstellen, die den Kern der Wissensgesellschaft ausmachen. Er soll die innovative Kraft und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und Industrien stärken und zu größerem Nutzen für alle Bürger Europas beitragen. Im Interesse einer stärkeren Konzentration der Anstrengungen steht im Mittelpunkt des Arbeitsprogramms 2003-2004 eine geringere Anzahl strategischer Ziele, die wesentlich zur Verwirklichung der Hauptziele dieses vorrangigen Themenbereichs „TIG“ des Sechsten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung dienen. Sie umfassen technologische Bestandteile, integrierte Systeme sowie Anwendungen, die sorgfältig ausgewählt wurden, um

— die Kräfte in den Bereichen zu bündeln, in denen Europa industriell und technologisch führend ist;

— vorhandene Schwächen in besonders wichtigen Bereichen zu überwinden, damit die Wettbewerbsfähigkeit Europas gewahrt und soziale Herausforderungen gelöst werden können;

— die neuen Möglichkeiten nutzen und auf neuartige Bedürfnisse reagieren zu können;

— die gleichzeitige Weiterentwicklung der Technologien und ihrer Anwendungen zu sichern, damit die technologischen Fortschritte auch in innovativen Produkten und Dienstleistungen genutzt werden können.

Schließlich soll es dieses neue Arbeitsprogramm ermöglichen, die Vorbereitung bestimmter Lösungsansätze und Instrumente des 7. FTE-Rahmenprogramms, wie beispielsweise Technologieplattformen, in Angriff zu nehmen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)

09 04 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

09 04 02 ***Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 100 000	2 100 000	1 670 000	1 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	330 000		330 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 670 000	1 000 000	670 000			
Mittel 2005	1 100 000		1 100 000			
Insgesamt	3 100 000	1 000 000	2 100 000			

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil der Mittel ist für die wissenschaftliche Unterstützung bestimmter gemeinschaftspolitischer Ziele bestimmt, wie sie vom Europäischen Rat in seinen Orientierungen für die Bereiche der Wirtschaftspolitik, der Informationsgesellschaft, *e*Europe und Unternehmenspolitik vorgegeben wurden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)

09 04 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

09 04 03 ***Forschungsinfrastrukturen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 000 000	46 400 000	100 010 000	46 600 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	100 010 000	46 600 000	20 000 000	33 410 000		
Mittel 2005	52 000 000		26 400 000	25 600 000		
Insgesamt	152 010 000	46 600 000	46 400 000	59 010 000		

Erläuterungen

Mit dieser Art der Unterstützung der bestehenden Forschungsinfrastrukturen wird beabsichtigt, damit im Zusammenhang stehende Initiativen einzubeziehen, insbesondere durch den Aufbau eines Hochgeschwindigkeitskommunikationsnetzes mit hoher Kapazität für alle Wissenschaftler in Europa (GÉANT) sowie spezieller Hochleistungsgitter (GRIDs) und Versuchskonfigurationen. Ganz allgemein orientiert sich die Maßnahme „Schaffung eines Kommunikationsnetzes“ an der Entwicklung einer „Cyber-Forschungsinfrastruktur“, gestützt auf die neuen Möglichkeiten der Informatik und der Telekommunikation, und fördert eine Ausweitung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen europäischen Wissenschaftlern.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)

09 04 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002–2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

09 04 04 ***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.			
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 sowie Posten 6 0 9 1 des Einnahmenplans eingesetzt sind, gegebenenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)

09 04 05 Abschluss früherer Programme

09 04 05 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 000 000	—	28 000 000	0,—	18 247 158,07

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	32 000 000	28 000 000	4 000 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	32 000 000	28 000 000	4 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführten Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 04 — FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“
(Fortsetzung)

09 04 05 *(Fortsetzung)*

09 04 05 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

09 04 05 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	261 200 000	—	334 749 000	0,—	427 858 739,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 161 362 282	334 749 000	261 200 000	565 413 282		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 161 362 282	334 749 000	261 200 000	565 413 282		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
09 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
09 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“***							
09 49 04 01	Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	140 000	251 812,33	139 910,83
09 49 04 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	300 000	360 219,27	355 996,89
09 49 04 03	Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	300 000	506 004,12	517 178,48
09 49 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	450 000	191 082,74	130 269,86
	Artikel 09 49 04 — Subtotal		—	p.m.	—	1 190 000	1 309 118,46	1 143 356,06
09 49 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“***							
09 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	42 881 443,69	42 375 375,85
09 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	1 000 000	11 334 322,78	9 583 186,75
09 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	—	p.m.	—	8 600 000	11 137 160,35	5 048 113,71
	Artikel 09 49 05 — Subtotal		—	p.m.	—	9 600 000	65 352 926,82	57 006 676,31
	Kapitel 09 49 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**—**	**10 790 000**	**66 662 045,28**	**58 150 032,37**

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

09 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

09 49 04 01 Festlegung und Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in Bezug auf Kommunikationsdienstleistungen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	140 000	251 812,33	139 910,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	210 449	140 000	p.m.	70 449		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	210 449	140 000	p.m.	70 449		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 02 01.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

09 49 04 *(Fortsetzung)*

09 49 04 02 Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	300 000	360 219,27	355 996,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	300 000	300 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	300 000	300 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 02.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

09 49 04 *(Fortsetzung)*

09 49 04 03 Transeuropäische Telekommunikationsnetze — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	300 000	506 004,12	517 178,48

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	300 000	300 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	300 000	300 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 04.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

09 49 04 *(Fortsetzung)*

09 49 04 04 Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	450 000	191 082,74	130 269,86

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	450 000	450 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	450 000	450 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 09 03 03.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

09 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Informationsgesellschaft“

09 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	42 881 443,69	42 375 375,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

09 49 05 *(Fortsetzung)*

09 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 000 000	11 334 322,78	9 583 186,75

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 000 000	1 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 000 000	1 000 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

09 49 05 *(Fortsetzung)*

09 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	8 600 000	11 137 160,35	5 048 113,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 600 000	8 600 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	8 600 000	8 600 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Gesamteinnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nichtnuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
09 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“							
09 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	—	p.m.	143 000	143 000		
	Kapitel 09 50 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**143 000**	**143 000**		

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

KAPITEL 09 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“ *(Fortsetzung)*

09 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	143 000	143 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	143 000	143 000				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	143 000	143 000				

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 09 — INFORMATIONSGESELLSCHAFT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „INFORMATIONSGESELLSCHAFT“

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist es, auftraggeberorientierte wissenschaftliche und technische Unterstützung für die Konzeption, Ausarbeitung, Durchführung und Überwachung der Maßnahmen der Europäischen Union im kerntechnischen und nichtkerntechnischen Bereich zu leisten.

In diesem Politikbereich ist auch ein langfristiges Programm zum Rückbau veralteter kerntechnischer Anlagen und zur Entsorgung radioaktiver Abfälle vorgesehen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“	263 028 365	263 028 365	253 645 910	253 645 910	597 089,69	597 089,69
10 02	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG	29 500 000	32 277 000	29 073 000	23 798 000	27 887 028,93	9 438 594,32
10 03	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM	7 000 000	7 484 000	6 917 000	6 643 000	6 846 843,—	2 539 725,36
10 04	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN	p.m.	2 977 350	p.m.	22 872 000	0,—	55 232 140,13
10 05	ALTLASTEN AUS KERNTECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS	66 900 000	30 183 000	16 000 000	13 000 000	12 981 044,48	9 475 150,56
10 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	12 367 100	—	17 054 000	220 692 544,91	189 185 024,95
	Titel 10 — Insgesamt	**366 428 365**	**348 316 815**	**305 635 910**	**337 012 910**	**269 004 551,01**	**266 467 725,01**

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien des Politikbereichs „direkte Forschung“ (mit Ausnahme des Kapitels 10 05).

Die Mittel decken nicht nur die Interventionsausgaben und die Ausgaben für das ständige Personal, sondern auch sonstige Personalausgaben und Ausgaben für Unternehmensverträge, Infrastruktur, Informationen und Veröffentlichungen sowie die für die Forschungs- und technologischen Entwicklungsaktionen erforderlichen Verwaltungsausgaben, einschließlich der Orientierungsforschung.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen operativen Haushaltslinien eingesetzt werden.

Sonstige Einnahmen können als zusätzliche Mittel bereitgestellt und entsprechend ihrer Bestimmung im Rahmen der Kapitel 10 02, 10 03, 10 04 und bei Artikel 10 01 05 verwendet werden.

Etwaige Einnahmen aus Beiträgen der beitrittswilligen Länder im Rahmen der Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung ebenfalls zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Bei einigen Aktionen der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlich-technischen Forschung ist eine Beteiligung von Drittländern bzw. Einrichtungen aus Drittländern vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei Artikel 6 0 2 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen operativen Haushaltslinien eingesetzt werden.

Die zusätzlichen Mittel werden bei den Artikeln 10 02 05 und 10 03 04 eingesetzt.

Die bei diesem Titel verbuchten Mittel decken etwa 16 % der Personalkosten der finanz- und verwaltungstechnischen Referate der Gemeinsamen Forschungsstelle sowie deren Bedarf an Unterstützungsmitteln.

TITEL 10

DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“				
10 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Direkte Forschung“***	5	420 143 (1)	423 244 (2)	342 797,40
10 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Direkte Forschung“***				
10 01 02 01	Externes Personal	5	90 064	193 362	163 281,22
10 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 867 (3)	9 627	8 783,75
	Artikel 10 01 02 — Subtotal		94 931	202 989	172 064,97
10 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Direkte Forschung“***	5	113 291	109 677	82 227,32
10 01 05	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Direkte Forschung“***				
10 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	164 700 000	153 516 000	
10 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	22 333 000	26 514 000	
10 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	75 367 000	72 880 000	
	Artikel 10 01 05 — Subtotal		262 400 000	252 910 000	
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		**263 028 365**	**253 645 910**	**597 089,69**

(1) Mittel in Höhe von 767 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 009 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 113 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ *(Fortsetzung)*

10 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Direkte Forschung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
420 143 (1)	423 244 (2)	342 797,40
(1) Mittel in Höhe von 767 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 2 009 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

10 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Direkte Forschung“

10 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
90 064	193 362	163 281,22

10 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 867 (1)	9 627	8 783,75
(1) Mittel in Höhe von 113 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

10 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Direkte Forschung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
113 291	109 677	82 227,32

10 01 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Direkte Forschung“

Erläuterungen

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 3 und 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Posten 6 2 2 1, 6 2 2 4 und 6 2 2 5 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden. Diese Einnahmen decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der Gemeinsamen Forschungsstelle bei Arbeiten für Dritte.

Die Mittel können sich erhöhen, wenn sich die Gemeinsame Forschungsstelle im Wege des Wettbewerbs an den (indirekten) Aktionen und an den Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik beteiligt.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ *(Fortsetzung)*

10 01 05 *(Fortsetzung)*

10 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
164 700 000	153 516 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für das im Stellenplan ausgewiesene Statutspersonal der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), das in Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere in folgenden Bereichen tätig ist:

— direkte Aktionen (wissenschaftliche und technische Unterstützung, Forschungstätigkeiten, Orientierungsforschung in den Einrichtungen der GFS),

— indirekte Aktionen (Beteiligung der GFS an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Aufschlüsselung der Mittel für Personalkosten:

Programm	Mittel
Rahmenprogramm Euratom	46 066 500
Nichtnukleares Rahmenprogramm	118 633 500
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	164 700 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ *(Fortsetzung)*

10 01 05 *(Fortsetzung)*

10 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
22 333 000	26 514 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung aller Personalausgaben für Mitarbeiter, die nicht im Stellenplan der GFS ausgewiesen sind (Hilfspersonal, Leiharbeitskräfte, abgestellte nationale Sachverständige, Gastwissenschaftler, Stipendiaten und Vertragsbedienstete) und Tätigkeiten der GFS ausführen.

Aufschlüsselung der Mittel für externes Forschungspersonal:

Programm	Mittel
Rahmenprogramm Euratom	5 219 800
Nichtnukleares Rahmenprogramm	17 113 200
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	22 333 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ *(Fortsetzung)*

10 01 05 *(Fortsetzung)*

10 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
75 367 000	72 880 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Personalausgaben bestimmt, die von den Posten 10 01 05 01 und 10 01 05 02 nicht abgedeckt werden. Diese Ausgaben stehen in keinem unmittelbaren Verhältnis zu den vorhandenen Mitarbeitern.

Die Mittel sind außerdem für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren, der Einberufung von Bewerbern, der beruflichen Bildung und Ausbildung, Dienstreisen, Empfängen, für Repräsentationszwecke sowie für die laufenden Ausgaben für die soziale und medizinische Infrastruktur bestimmt.

Darüber hinaus sollen diese Mittel die Ausgaben für alles, was zur Durchführung der Arbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle notwendig ist, decken.

Es handelt sich um:

— Ausgaben für die wissenschaftlichen und technischen Einrichtungen der Institute der Gemeinsamen Forschungsstelle (Arbeitsräume, EDV-Zentren, kerntechnische Einrichtungen, Strahlenschutzeinrichtungen, Bestrahlungsanlagen (Reaktoren, Zyklotron, Teilchenbeschleuniger), heiße Zellen, Untersuchungsbüros, Lager usw.), einschließlich der Betriebsausgaben der wissenschaftlichen Abteilungen;

— Ausgaben für die administrative und technische Infrastruktur, einschließlich der Ausgaben der Generaldirektion der Gemeinsamen Forschungsstelle für ihre Institute;

— besondere Ausgaben der Anstalten Geel, Ispra, Karlsruhe, Sevilla und Petten, einschließlich der zwischen Brüssel und Ispra aufgeteilten Generaldirektion der GFS (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Aufschlüsselung der Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben (Forschung):

Programm	Mittel
Rahmenprogramm Euratom	24 079 400
Nichtnukleares Rahmenprogramm	51 287 600
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	75 367 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „DIREKTE FORSCHUNG“ *(Fortsetzung)*

10 01 05 *(Fortsetzung)*

10 01 05 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86)

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 02	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG							
10 02 01	***Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit***	3	9 100 000	9 973 400	9 176 200	8 534 200	8 133 759,86	3 342 493,74
10 02 02	***Umwelt und nachhaltige Entwicklung***	3	10 250 000	11 354 400	9 804 200	8 055 200	10 119 776,07	3 108 747,29
10 02 03	***Horizontale Tätigkeiten***	3	10 150 000	10 949 200	10 092 600	7 208 600	9 633 493,—	2 987 353,29
10 02 05	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		**29 500 000**	**32 277 000**	**29 073 000**	**23 798 000**	**27 887 028,93**	**9 438 594,32**

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG *(Fortsetzung)*

10 02 01 Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 100 000	9 973 400	9 176 200	8 534 200	8 133 759,86	3 342 493,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 721 266	3 000 000	1 401 000	320 266	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 176 200	5 534 200	2 838 400	651 000	152 600	p.m.
Mittel 2005	9 100 000		5 734 000	2 625 000	600 000	141 000
Insgesamt	22 997 466	8 534 200	9 973 400	3 596 266	752 600	141 000

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

— Lebensmittelsicherheit und -qualität,

— genetisch veränderte Organismen (GVO),

— chemische Erzeugnisse,

— biomedizinische Anwendungen.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG *(Fortsetzung)*

10 02 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

10 02 02 ***Umwelt und nachhaltige Entwicklung***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 250 000	11 354 400	9 804 200	8 055 200	10 119 776,07	3 108 747,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 941 029	4 000 000	2 372 000	569 029	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 804 200	4 055 200	4 025 400	1 396 000	327 600	p.m.
Mittel 2005	10 250 000		4 957 000	3 657 000	1 325 000	311 000
Insgesamt	26 995 229	8 055 200	11 354 400	5 622 029	1 652 600	311 000

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

— Einschätzung und Verhütung globaler Veränderungen,

— Schutz der europäischen Umwelt (Luft, Wasser und terrestrische Ressourcen),

— Beiträge zur nachhaltigen Entwicklung (neue und erneuerbare Energiequellen, Umweltprüfung),

— Unterstützung der Initiative zur globalen Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES).

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG *(Fortsetzung)*

10 02 02 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

10 02 03 ***Horizontale Tätigkeiten***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 150 000	10 949 200	10 092 600	7 208 600	9 633 493,—	2 987 353,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 611 140	4 000 000	2 091 000	520 140	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	10 092 600	3 208 600	4 776 200	1 707 000	400 800	p.m.
Mittel 2005	10 150 000		4 082 000	4 187 000	1 524 000	357 000
Insgesamt	26 853 740	7 208 600	10 949 200	6 414 140	1 924 800	357 000

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die wissenschaftlich-technische Unterstützung und die Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle nach Maßgabe der Vorschriften ihres spezifischen Programms in folgenden Bereichen abdecken:

— technologische Zukunftsforschung,

— Werkstoffe, Referenzmessungen und Metrologie,

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG *(Fortsetzung)*

10 02 03 *(Fortsetzung)*

— öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung,

— spezifische Maßnahmen zur Unterstützung des europäischen Forschungsraums (Forschungsausbildung und Zugang zu Infrastrukturen).

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 02 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EG *(Fortsetzung)*

10 02 05 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2005	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel betreffen die Einnahmen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im nicht nuklearen Bereich entstehen und als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Artikeln 6 0 2 bzw. 6 2 3 oder bei den Posten 6 0 1 1 bzw. 6 0 3 1 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
10 03	DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM							
10 03 01	***Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial***	3	4 880 000	5 060 000	4 753 333	4 686 767	4 795 097,39	1 845 358,52
10 03 02	***Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie***	3	2 120 000	2 424 000	2 163 667	1 956 233	2 051 745,61	694 366,84
10 03 04	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 10 03 — Insgesamt		**7 000 000**	**7 484 000**	**6 917 000**	**6 643 000**	**6 846 843,—**	**2 539 725,36**

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM *(Fortsetzung)*

10 03 01 Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 880 000	5 060 000	4 753 333	4 686 767	4 795 097,39	1 845 358,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 884 739	1 500 000	1 039 000	345 739	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 753 333	3 186 767	1 253 000	254 000	59 566	p.m.
Mittel 2005	4 880 000		2 768 000	1 679 000	351 000	82 000
Insgesamt	12 518 072	4 686 767	5 060 000	2 278 739	410 566	82 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeit sowie Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle entsprechend dem spezifischen Programm in folgenden Bereichen bestimmt:

— Entsorgung radioaktiver Abfälle (Behandlung und Lagerung abgebrannter Brennstoffe und hoch radioaktiver Abfälle),

— Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial (Euratom-Sicherheitsüberwachung und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO)),

— Aktiniden-Grundlagenforschung.

Die Mittel sollen die Tätigkeiten abdecken, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Kapitel VII Euratom-Vertrag und dem Nichtverbreitungsvertrag und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der IAEO erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM *(Fortsetzung)*

10 03 02 Sicherheit verschiedener Reaktortypen, Strahlungsüberwachung und Metrologie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 120 000	2 424 000	2 163 667	1 956 233	2 051 745,61	694 366,84

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 325 379	732 900	500 000	92 479	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 163 667	1 223 333	784 000	127 000	29 334	p.m.
Mittel 2005	2 120 000		1 140 000	794 000	151 000	35 000
Insgesamt	5 609 046	1 956 233	2 424 000	1 013 479	180 334	35 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wissenschaftlich-technische Unterstützungstätigkeit sowie Forschungstätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle entsprechend dem spezifischen Programm in folgenden Bereichen bestimmt:

— Sicherheit verschiedener Reaktortypen,

— Überwachung und Messung ionisierender Strahlungen.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für die betreffenden Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten (Käufe jeglicher Art und Verträge).

Diese Mittel sollen außerdem Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten dieses Artikels abdecken, die der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen ihrer Beteiligung an indirekten Aktionen auf Wettbewerbsbasis übertragen werden.

Gemäß Artikel 18 sowie Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 03 — DIREKT FINANZIERTE FORSCHUNG — OPERATIVE MITTEL — SECHSTES RAHMENPROGRAMM (2002-2006) — EURATOM *(Fortsetzung)*

10 03 04 Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2005	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Ausgaben gedeckt werden, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen entsprechen, die durch die Teilnahme von Dritten oder Drittstaaten (die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören) an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen im nuklearen Bereich entstehen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Artikeln 6 0 2 bzw. 6 2 3 oder bei den Posten 6 0 1 1 bzw. 6 0 3 1 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 04	ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN							
10 04 01	***Abschluss der früheren gemeinsamen Programme***	3	—	2 977 350	—	22 872 000	0,—	55 232 140,13
10 04 02	***Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
10 04 03	***FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken auf Wettbewerbsbasis***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
10 04 04	***Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)***							
10 04 04 01	Abschluss der früheren „HFR"-Zusatzprogramme	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
10 04 04 02	„HFR"-Zusatzprogramm (2004-2006)	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel 10 04 04 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 10 04 — Insgesamt		**p.m.**	**2 977 350**	**p.m.**	**22 872 000**	**0,—**	**55 232 140,13**

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

10 04 01 Abschluss der früheren gemeinsamen Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 977 350	—	22 872 000	0,—	55 232 140,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	26 927 278	22 872 000	2 977 350	1 077 928	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	26 927 278	22 872 000	2 977 350	1 077 928	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die im Zusammenhang mit früheren Forschungsprogrammen, d. h. vor dem Sechsten Rahmenprogramm eingegangen wurden.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Tätigkeiten	Zahlungen
Kerntechnische Tätigkeiten	1 932 000
Nichtnukleare Tätigkeiten	657 000
Insgesamt	2 589 000

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23.April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

10 04 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr.1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

10 04 02 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2005	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Dieser Artikel soll die erforderlichen Mittel decken für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter, die in jedem einzelnen Fall mit den betroffenen Dritten veranschlagt werden.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden im Laufe des Haushaltsjahres aus diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem Einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 3 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Vorgesehen sind vor allem folgende Leistungen:

— Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt,

— Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten oder Durchführung von Forschungsarbeiten als Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme,

— Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen im Rahmen der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben,

— Bestrahlung im Zyklotron,

— chemische Dekontaminierung,

— Strahlenschutz,

— Metallografie,

— Verträge über Zusammenarbeit bei radioaktiven Abfällen,

— Fortbildung,

— externe Kunden des Informatikzentrums in Ispra,

— zertifizierte Referenzmaterialien,

— Bestrahlungen im Hochflussreaktor der GFS-Anstalt Petten für fremde Rechnung.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

10 04 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 18 und 161.

10 04 03 ***FTE-Unterstützung für Gemeinschaftspolitiken auf Wettbewerbsbasis***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2005	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen FTE-Aufgaben bestimmt, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb des Sechsten FTE-Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft gemäß den Gemeinschaftspolitiken ausführt. Gemäß Artikel 18 und Artikel 161 Absatz 2 der Haushaltsordnung werden aus diesem Artikel zusätzliche Mittel bereitgestellt für die Ausgaben, die sich aus jedem Einzelnen mit einem Dritten geschlossenen Vertrag ergeben, und zwar in Höhe der unter Posten 6 2 2 6 des Einnahmenplans einzusetzenden Einnahmen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei dem Posten 6 2 2 4 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18 und 161.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

10 04 04 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR)

10 04 04 01 Abschluss der früheren „HFR"-Zusatzprogramme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2005	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung dieser Programme eingegangen werden und nicht durch Zahlungsermächtigungen aus früheren Haushaltsjahren gedeckt sind.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992-1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (2000-2003) (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere Artikel 18.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 04 — ABSCHLUSS FRÜHERER RAHMENPROGRAMME UND SONSTIGE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

10 04 04 *(Fortsetzung)*

10 04 04 02 „HFR"-Zusatzprogramm (2004-2006)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2005	p.m.		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Hauptziele des Programms sind:

— Betrieb des HFR während einer Dauer von über 250 Tagen pro Jahr zur Sicherung der Verfügbarkeit von Neutronen für Versuche,

— effiziente Nutzung dieses Reaktors gemäß den Erfordernissen der Forschungseinrichtungen, die die Unterstützung des HFR in Bereichen wie den folgenden benötigen:

  — Verbesserung der Sicherheit bestehender Kernreaktoren,

  — Gesundheit einschließlich Entwicklung medizinischer Isotope für die medizinische Forschung und Erprobung medizinischer Therapietechniken,

  — Fusion,

  — Grundlagenforschung und Ausbildung,

  — Abfallentsorgung einschließlich der Möglichkeit der Entwicklung von Kernbrennstoff, bei dem waffenfähiges Plutonium beseitigt werden kann.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der Zahlungen insbesondere der drei betroffenen Mitgliedstaaten (derzeit Niederlande, Frankreich und Deutschland) bereitgestellt, die im Posten 6 2 2 1 des Einnahmenplans erfasst werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
10 05	ALTLASTEN AUS KERN-TECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAH-MEN DES EURATOM-VERTRAGS							
10 05 01	***Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung***	3	66 900 000	30 183 000	16 000 000	13 000 000	12 981 044,48	9 475 150,56
	Kapitel 10 05 — Insgesamt		**66 900 000**	**30 183 000**	**16 000 000**	**13 000 000**	**12 981 044,48**	**9 475 150,56**

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 05 — ALTLASTEN AUS KERNTECHNISCHEN TÄTIGKEITEN DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE IM RAHMEN DES EURATOM-VERTRAGS *(Fortsetzung)*

10 05 01 Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
66 900 000	30 183 000	16 000 000	13 000 000	12 981 044,48	9 475 150,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	16 665 295	6 280 000	5 193 000	5 192 295	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	16 000 000	6 720 000	4 640 000	3 758 400	881 600	p.m.
Mittel 2005	66 900 000		20 350 000	30 257 500	13 197 000	3 095 500
Insgesamt	99 565 295	13 000 000	30 183 000	39 208 195	14 078 600	3 095 500

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung eines Aktionsprogramms zur Verminderung und Beseitigung der nuklearen Altlasten aus Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle seit ihrer Gründung.

Sie decken den Rückbau abgeschalteter Anlagen sowie die Entsorgung der Abfälle aus diesen Anlagen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1) sind die Mittel für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 über nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung (KOM(1999) 114 endg.).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich (SEK(2004) 621 endg).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
10 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
10 49 05	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Direkte Forschung***							
10 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	139 166 489,31	139 166 489,31
10 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	p.m.	16 485 729,07	15 725 391,61
10 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	3	—	12 367 100	—	17 054 000	65 040 326,53	34 293 144,03
	Artikel 10 49 05 — Subtotal		—	12 367 100	—	17 054 000	220 692 544,91	189 185 024,95
	Kapitel 10 49 — Insgesamt		**—**	**12 367 100**	**—**	**17 054 000**	**220 692 544,91**	**189 185 024,95**

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

10 49 05 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Direkte Forschung

10 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	139 166 489,31	139 166 489,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2005	—		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Aufschlüsselung der Zahlungsverpflichtungen für Personalkosten:

Programm	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	p.m.
Nichtnukleares Rahmenprogramm	p.m.
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	p.m.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

10 49 05 *(Fortsetzung)*

10 49 05 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

10 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	16 485 729,07	15 725 391,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2005	—		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

10 49 05 *(Fortsetzung)*

10 49 05 02 *(Fortsetzung)*

Aufschlüsselung der Zahlungsverpflichtungen für Personalkosten:

Programm	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	p.m.
Nichtnukleares Rahmenprogramm	p.m.
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	p.m.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

10 49 05 *(Fortsetzung)*

10 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	12 367 100	—	17 054 000	65 040 326,53	34 293 144,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	30 747 183	17 054 000	12 367 100	1 326 083	p.m.	p.m.
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Mittel 2005	—		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Insgesamt	30 747 183	17 054 000	12 367 100	1 326 083	p.m.	p.m.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Aufschlüsselung der Mittel für sonstige Verwaltungsausgaben (Forschung):

Programm	Zahlungen
Rahmenprogramm Euratom	3 915 000
Nichtnukleares Rahmenprogramm	6 839 000
Tätigkeiten außerhalb der Rahmenprogramme	p.m.
Insgesamt	10 754 000

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die Beiträge der EFTA-Staaten stammen ausschließlich aus deren Beteiligung an nicht nuklearen Aktionen des Rahmenprogramms.

KAPITEL 10 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

10 49 05 *(Fortsetzung)*

10 49 05 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34), zuletzt geändert durch den Beschluss 2004/444/Euratom (ABl. L 127 vom 29.4.2004, S. 112).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/836/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 60).

Entscheidung 2002/838/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 86).

KOMMISSION
TITEL 10 — DIREKTE FORSCHUNG

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GEMEINSAMEN FORSCHUNGSSTELLE

TITEL 11

FISCHEREI

TITEL 11

FISCHEREI

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich umfasst alle Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP), die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fällt. Betroffen sind die Fischerei selbst sowie die Verarbeitung und Vermarktung ihrer Erzeugnisse.

Außerdem stellt sie sicher, dass die einschlägigen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Fischereisektor korrekt angewandt werden.

Der Politikbereich umfasst fünf Tätigkeiten: spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der GFP (Bestandserhaltung, Fischereiüberwachung und Dialog mit dem Fischereisektor), Beziehungen zu und Abkommen mit Drittländern und internationalen Organisationen, gemeinsame Marktorganisation von Fischereierzeugnissen, Fischereiforschung und Strukturmaßnahmen für die Fischerei über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF).

60 % der Haushaltsmittel entfallen auf das FIAF. Die FIAF-Aktionen werden im Rahmen der dezentralisierten Verwaltung in erster Linie von den Mitgliedstaaten durchgeführt.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“	41 044 879	41 044 879	39 648 363	39 648 363	33 078 916,73	33 078 916,73
11 02	FISCHEREIMÄRKTE	33 200 000	33 200 000	33 075 000	33 075 000	22 376 814,65	22 376 814,65
11 03	INTERNATIONALE FISCHEREI	171 616 000	176 431 000	172 559 507	177 039 507	185 447 028,63	187 328 169,16
11 04	DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK	3 264 000	3 264 000	2 236 000	2 236 000	1 515 704,20	1 188 409,60
11 05	FISCHEREIFORSCHUNG	16 300 000	28 550 000	11 600 000	35 893 000	19 707 224,02	16 330 174,38
11 06	STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI	680 489 373	556 036 583	629 859 662	602 770 659	578 229 736,15	605 797 038,43
11 07	BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG	83 735 400	88 335 400	41 975 000	75 780 040	63 222 715,18	32 891 200,47
11 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	198 715	—	1 776 638	3 766 268,79	2 881 044,47
11 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH FISCHEREI	—	p.m.	209 802	209 802		
	Titel 11 — Insgesamt	**1 029 649 652**	**927 060 577**	**931 163 334**	**968 429 009**	**907 344 408,35**	**901 871 767,89**

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

TITEL 11

FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“				
11 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Fischerei“***	5	25 376 639 (1)	24 124 901 (2)	23 738 720,19
11 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Fischerei“***				
11 01 02 01	Externes Personal	5	1 929 180	1 710 517	1 324 045,81
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 498 194 (3)	2 339 228 (4)	2 054 671,03
	Artikel 11 01 02 — Subtotal		4 427 374	4 049 745	3 378 716,84
11 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Fischerei“***	5	7 046 723	6 536 740	5 961 479,70
11 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“***				
11 01 04 01	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Nichtoperative technische Unterstützung	2.1	420 000	1 177 000	
11 01 04 02	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben	3	165 143	164 657	
11 01 04 03	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben	3	200 000	180 000	
11 01 04 04	Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben	4	1 430 000	1 219 500	

(1) Mittel in Höhe von 46 322 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 114 502 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 6 806 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 463 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 01 04 05	Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben	4	479 000	395 820	
	Artikel 11 01 04 — Subtotal		2 694 143	3 136 977	
11 01 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“***				
11 01 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	1 000 000	1 200 000	
11 01 05 02	Externes Forschungspersonal	3	200 000	300 000	
11 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	300 000	300 000	
	Artikel 11 01 05 — Subtotal		1 500 000	1 800 000	
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		**41 044 879**	**39 648 363**	**33 078 916,73**

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ *(Fortsetzung)*

11 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 376 639 (1)	24 124 901 (2)	23 738 720,19

(1) Mittel in Höhe von 46 322 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 114 502 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

11 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Fischerei“

11 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 929 180	1 710 517	1 324 045,81

11 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 498 194 (1)	2 339 228 (2)	2 054 671,03

(1) Mittel in Höhe von 6 806 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 463 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

11 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Fischerei“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 046 723	6 536 740	5 961 479,70

11 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“

11 01 04 01 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
420 000	1 177 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem FIAF finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates. Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des FIAF bei der Kommission. In diesem Zusammenhang können die Mittel insbesondere die Finanzierung decken von:

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ *(Fortsetzung)*

11 01 04 *(Fortsetzung)*

11 01 04 01 *(Fortsetzung)*

— Verträgen für Dienstleistungserbringer,

— Ausgaben für Bedienstete auf Zeit (Vertragsbedienstete, nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 250 000 Euro.

Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1477/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

11 01 04 02 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
165 143	164 657	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen im Rahmen der regionalen Arbeitsgruppen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 657/2000 des Rates vom 27. März 2000 zur Stärkung des Dialogs mit dem Fischereisektor und den an der gemeinsamen Fischereipolitik Beteiligten (ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ *(Fortsetzung)*

11 01 04 *(Fortsetzung)*

11 01 04 03 Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	180 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 42).

Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

11 01 04 04 Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 430 000	1 219 500	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Dienstreisen von Drittlandsdelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, die Ausgaben für Zeitpersonal in den Delegationen (einzelne Sachverständige), einschließlich der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, DV- und Telekommunikationsausstattungen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 03 01.

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ *(Fortsetzung)*

11 01 04 *(Fortsetzung)*

11 01 04 05 Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
479 000	395 820	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 11 03 02.

11 01 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“

11 01 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000 000	1 200 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

11 01 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	300 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „FISCHEREI“ *(Fortsetzung)*

11 01 05 *(Fortsetzung)*

11 01 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
300 000	300 000	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 02	FISCHEREIMÄRKTE				
11 02 01	***Interventionen bei Fischereierzeugnissen***	1.1	18 200 000	18 075 000	12 661 325,83
11 02 02	***Sonstige Maßnahmen***	1.1	p.m.	p.m.	– 20 011,98
11 02 03	***Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage***	1.1	15 000 000	15 000 000	9 735 500,80
	Kapitel 11 02 — Insgesamt		**33 200 000**	**33 075 000**	**22 376 814,65**

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE *(Fortsetzung)*

11 02 01 Interventionen bei Fischereierzeugnissen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 200 000	18 075 000	12 661 325,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für die Fischerei, insbesondere für die Interventionsmechanismen, die Entschädigung für die Erzeugerorganisationen und die Kosten der Kommunikations- bzw. Informationssysteme für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion(ABl. L 3457 vom 31.12.2003, S. 34).

11 02 02 Sonstige Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	– 20 011,98

Erläuterungen

Dieser Artikel ist insbesondere bestimmt zur Deckung sonstiger Ausgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 104/2000.

In diesem Artikel sollen außerdem berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur (ABl. L 17 vom 21.1.2000, S. 22).

KAPITEL 11 02 — FISCHEREIMÄRKTE *(Fortsetzung)*

11 02 03 Fischereiprogramm zugunsten der Gebiete in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 000 000	15 000 000	9 735 500,80

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2328/2003 des Rates vom 22. Dezember 2003 über eine Regelung zum Ausgleich der durch die äußerste Randlage bedingten Mehrkosten bei der Vermarktung bestimmter Fischereierzeugnisse der Azoren, Madeiras, der Kanarischen Inseln und der französischen Departements Guayana und Réunion (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 34).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 03	INTERNATIONALE FISCHEREI							
11 03 01	***Internationale Fischereiabkommen***	4	166 851 000 (1)	171 666 000 (2)	168 422 561 (3)	172 922 561 (4)	182 847 532,—	184 976 777,83
11 03 02	***Beiträge zu internationalen Organisationen***	4	2 891 000	2 891 000	2 518 946	2 518 946	1 646 750,64	1 658 700,06
11 03 03	***Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nichtobligatorische Beiträge zu internationalen Organisationen***	4	1 874 000	1 874 000	1 618 000	1 598 000	952 745,99	692 691,27
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		**171 616 000**	**176 431 000**	**172 559 507**	**177 039 507**	**185 447 028,63**	**187 328 169,16**

(1) Mittel in Höhe von 22 475 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 24 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 19 645 693 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 20 895 693 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 03 01 Internationale Fischereiabkommen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
166 851 000 (1)	171 666 000 (2)	168 422 561 (3)	172 922 561 (4)	182 847 532,—	184 976 777,83

(1) Mittel in Höhe von 22 475 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 24 410 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 19 645 693 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 20 895 693 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	16 988 586	7 049 113	9 939 473			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	188 068 254 (1)	186 769 141	1 299 113			
Mittel 2005	189 326 000 (2)		184 837 414 (3)	4 488 586		
Insgesamt	394 382 840	193 818 254 (4)	196 076 000 (5)	4 488 586		

(1) Mittel in Höhe von 19 645 693 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 22 475 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 24 410 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 20 895 693 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 24 410 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 02 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen, die die Gemeinschaft mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. auszuhandeln oder zu erneuern beabsichtigt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 03 01 *(Fortsetzung)*

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und/oder Protokollen im Bereich Fischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Regierungen folgender Länder:

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Laufzeit
Angola	(EWG) Nr. 3620/87	30. November 1987	L 341 vom 3.12.1987	
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2002	16. Dezember 2002	L 351 vom 28.12.2002	3.8.2002 bis 2.8.2004
Argentinien	(EG) Nr. 3447/93	28. September 1993	L 318 vom 20.12.1993	24.5.1994 bis 23.5.1999
Kap Verde	(EWG) Nr. 2321/90 geändert durch	24. Juli 1990	L 212 vom 9.8.1990	
	(EG) Nr. 301/2002	21. Januar 2002	L 47 vom 19.2.2002	1.7.2001 bis 30.6.2004
	Verordnung (EG) Nr. 1927/2004	21. Oktober 2004	L 332, 6.11.2004	1.7.2004 bis 30.6.2005
Komoren	(EWG) Nr. 1494/88	3. Mai 1988	L 137 vom 2.6.1988	
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1439/2001	10. Juli 2001	L 193 vom 17.7.2001	28.2.2001 bis 27.2.2004
	Protokoll verlängert (Verfahren zur Annahme der Verordnung läuft)			28.2.2004 bis 31.12.2004
Côte d'Ivoire	(EWG) Nr. 3939/90	19. Dezember 1990	L 379 vom 31.12.1990	
	(EG) Nr. 722/2001	4. April 2001	L 102 vom 12.4.2001	1.7.2000 bis 30.6.2003
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 154/2004	26. Januar 2004	L 27 vom 30.01.2004	1.7.2003 bis 30.6.2004
	Protokoll verlängert: Verordnung wird derzeit erlassen	—	—	1.7.2004 bis 30.6.2007
Gabun	(EG) Nr. 2469/98	9. November 1998	L 308 vom 18.11.1998	Rahmenabkommen und Protokoll
	(EG) Nr. 580/2002	25. März 2002	L 89 vom 5.4.2002	3.12.2001 bis 2.12.2005
Grönland	(EWG) Nr. 223/85 und	29. Januar 1985	L 29 vom 1.2.1985	
	(EWG) Nr. 224/85 zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1575/2001	25. Juni 2001	L 209 vom 2.8.2001	1.1.2001 bis 31.12.2006
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. … (Verfahren zur Annahme läuft)			1.1.2004 bis 31.12.2006
Guinea-Bissau	(EWG) Nr. 2213/80			
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 249/2002	21. Januar 2002	L 40 vom 12.2.2002	16.6.2001 bis 15.6.2006

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 03 01 *(Fortsetzung)*

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Laufzeit
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 829/2004 (Änderung für die letzten zwei Jahre der Geltungsdauer des Protokolls)	26. April 2004	L 127 vom 29.4.2004	16.6.2003 bis 15.6.2006
Guinea-Bissau	Beschluss 2001/179/EG des Rates	26. Februar 2001	L 66 vom 8.3.2001	
Ad-hoc-Regelung	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 829/2004	26. April 2004	L 127 vom 29.4.2004	16.6.2003 bis 15.6.2006
Äquatorial-guinea	(EWG) Nr. 1966/84 (ausgesetzt seit Juni 2001)	28. Juni 1984	L 188 vom 16.7.1984	
Republik Guinea	(EWG) Nr. 971/83	28. März 1983	L 111 vom 27.4.1983	
	geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 445/2001	26. Februar 2001	L 64 vom 6.3.2001	1.1.2000 bis 31.12.2001
	verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 924/2002	30. Mai 2002	L 144 vom 1.6.2002	1.1.2002 bis 31.12.2002
	verlängert durch Verordnung (EG) Nr. 1765/2003	29 September 2003	L 256 vom 9.10.2003	1.1.2003 bis 31.12.2003
	geändert durch Verordnung (EG) Nr. 830/2004	26. April 2004	L 127 vom 29.4.2004	1.1.2004 bis 31.12.2008
Kiribati	(EG) Nr. 874/2003	6. Mai 2003	L 126 vom 22.5.2003	3 Jahre nach Inkrafttreten
Madagaskar	(EWG) Nr. 780/86	24. Februar 1986		
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2562/2001	17. Dezember 2001	L 344 vom 28.12.2001	21.5.2001 bis 20.5.2004
	Neues Protokoll: Verordnung wird derzeit erlassen	-	-	1.1.2004 bis 31.12.2006
Mauritius	(EWG) Nr. 1616/89			
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2001	26. Februar 2001	L 64 vom 6.3.2001	3.12.1999 bis 2.12.2002
	verlängert durch die Verordnung (EG) Nr. 1869/2003	20. Oktober 2003	L 275 vom 25.10.2003	3.12.2002 bis 2.12.2003
	neues Protokoll: Verordnung (EG) Nr. 2003/2004	21. Oktober 2004	L 348 vom 24.11.2004	3.12.2003 bis 2.12.2007
Mauretanien	(EG) Nr. 408/97	24. Februar 1997	L 62 vom 4.3.1997	
	(EG) Nr. 2528/2001, Protokoll angelaufen neues Referenzabkommen 408/97	17. Dezember 2001	L 341 vom 22.12.2001	1.8.2001 bis 31.7.2006

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 03 01 *(Fortsetzung)*

Land	Verordnung	Datum	ABl.	Laufzeit
Mosambik	(EG) Nr. 2329/2003	22. Dezember 2003	L 345 vom 31.12.2003	1.1.2004 bis 31.12.2006
São Tomé und Príncipe	(EWG) Nr. 477/84	21. Februar 1984	L 54 vom 25.2.1984	
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2348/2002	9. Dezember 2002	L 351 vom 28.12.2002	1.6.2002 bis 31.5.2005
Senegal	(EWG) Nr. 2212/80	27. Juni 1980	L 226 vom 29.8.1980	
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2323/2002	16. Dezember 2002	L 349 vom 24.12.2002	1.7.2002 bis 30.6.2006
Seychellen	(EWG) Nr. 1708/87	15. Juni 1987	L 160 vom 20.6.1987	
	zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/2002	30. Mai 2002	L 144 vom 1.6.2002	18.1.2002 bis 17.1.2005

Der finanzielle Ausgleich im Rahmen der Fischereiabkommen umfasst im Allgemeinen einen Finanzbeitrag, dessen Verwendung im ausschließlichen Ermessen der jeweiligen Regierungen steht, sowie einen Beitrag zu Aktionen, mit denen eine nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiressourcen des jeweiligen Drittlandes gewährleistet werden soll. Die Beträge für 2005 für die bestehenden Fischereiabkommen (Verpflichtungen: 166 851 000 Euro, Zahlungen: 171 666 000 Euro) lassen sich ungefähr wie folgt aufschlüsseln: Finanzbeitrag (Verpflichtungen: 140 027 929 Euro, Zahlungen: 140 027 929 Euro) und zielgerichtete Aktionen/sonstige Maßnahmen (Verpflichtungen: 26 823 071 Euro, Zahlungen: 31 638 071 Euro).

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 03 02 Beiträge zu internationalen Organisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 891 000	2 891 000	2 518 946	2 518 946	1 646 750,64	1 658 700,06

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 025	2 025				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 518 946	2 516 921	2 025			
Mittel 2005	2 891 000		2 888 975	2 025		
Insgesamt	5 411 971	2 518 946	2 891 000	2 025		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Europäischen Gemeinschaft an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände der hohen See zuständig sind:

— CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),

— NASCO: Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),

— IBSFC: Beschluss 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),

— ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),

— NEAFC: Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),

— Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), der unter anderem der Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (COPACE) und die Fischereikommission für den westlichen Mittelatlantik (COPACO) unterstehen,

— NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),

— IOTC: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),

— GFCM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 03 02 *(Fortsetzung)*

— Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO) (Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft — Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik (ABl. L 234 vom 31.8.2002 S. 39)),

— Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantik (SWAFO), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,

— Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC), Verfahren für den Beitritt der Gemeinschaft läuft: Von der Kommission am 8. Januar 2004 vorgelegter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (KOM(2003) 855 endgültig) (Annahme des Ratsbeschlusses Ende April 2004),

— Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC): Beschluss 2005/26/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde („Antigua-Übereinkommen") (ABl. L 15 vom 19.1.2005, S. 9),

— Abkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Schwertfischbestände im Südostpazifik, Verhandlungsmandat läuft.

Die Mittel dienen zur Finanzierung folgender Kosten:

— Pflichtbeiträge der Europäischen Union zum Haushalt der internationalen Fischereiorganisationen,

— Mitgliedschaft der Europäischen Union in der Ernährungs- und Landwirtschaftorganisation der Vereinten Nationen (FAO) und freiwillige Beiträge im Bereich Fischerei, einschließlich Globefish.

11 03 03 ***Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen und sonstige nichtobligatorische Beiträge zu internationalen Organisationen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 874 000	1 874 000	1 618 000	1 598 000	952 745,99	692 691,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	551 754	551 754				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 618 000	1 046 246	571 754			
Mittel 2005	1 874 000		1 302 246	571 754		
Insgesamt	4 043 754	1 598 000	1 874 000	571 754		

Erläuterungen

Die Mittel dienen der Finanzierung folgender Ausgaben:

— Vorbereitungsarbeiten für die neuen internationalen Fischereiorganisationen (SWIOC, WCPFC-Preparatory Conference usw.),

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 03 03 *(Fortsetzung)*

— internationale Fischfangorganisationen, in denen die Europäische Gemeinschaft Beobachterstatus hat (Artikel 37 und 310 des EG-Vertrags):

  — Interamerikanischer Ausschuss für Tropenthunfisch (CIATT), Verhandlungsmandat wird derzeit ausgearbeitet,

  — Internationaler Rat für Meeresforschung (CIEM),

  — Internationale Walfang-Kommission (CBI),

  — Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD).

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für die Deckung folgender Kosten:

— Erstattungen an den Internationalen Rat für Meeresforschung (CIEM),

— Anmeldegebühren für die Sitzungen der internationalen Fischereiorganisationen, bei denen die Gemeinschaft Beobachterstatus hat,

— Finanzbeiträge für die vorbereitenden Arbeiten der neuen internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von Interesse sind,

— finanzielle Beteiligung an den wissenschaftlichen Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen, die für die Gemeinschaft von besonderem Interesse sind,

— finanzielle Beteiligung an Maßnahmen (Arbeitssitzungen, informellen Sitzungen oder außerordentlichen Sitzungen der Vertragsparteien), die der Förderung der Interessen der Gemeinschaft in den internationalen Fischereiorganisationen dienen und durch die die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Partnern intensiviert wird, die Mitglied dieser Organisationen sind und mit denen sie auf diesem Gebiet Beziehungen unterhält. Zu diesem Zweck können unter diesem Posten auch die Kosten für die Teilnahme der Vertreter von Nichtgemeinschaftsländern an den Verhandlungen und Sitzungen im Rahmen der Gremien und internationalen Einrichtungen verbucht werden, sofern ihre Anwesenheit im Interesse der Gemeinschaft notwendig erscheint.

Letzteres gilt für folgende Einrichtungen:

— CCAMLR: Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26),

— NASCO: Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24),

— IBSFC: Beschluss 83/414/EWG des Rates vom 25. Juli 1983 über den Beitritt der Gemeinschaft zur Konvention über die Fischerei und den Schutz der lebenden Ressourcen in der Ostsee und den Belten (ABl. L 237 vom 26.8.1983, S. 4),

— ICCAT: Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33),

— NEAFC: Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21),

— Ernährungs- und Landwirtschaftorganisation der Vereinten Nationen (FAO),

— NAFO: Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1),

— IOTC: Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24),

— GFCM: Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34),

— Fischereiausschuss für den östlichen Zentralatlantik (Copace),

— Fischereiausschuss für den westlichen Zentralatlantik (Copaco),

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 03 — INTERNATIONALE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 03 03 *(Fortsetzung)*

— Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO) (Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft — Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik (ABl. L 234 vom 31. August 2002, S. 39)),

— Multilaterales Übereinkommen über die Erhaltung der Meeresfauna und -flora in den Hochseegewässern des Südwestatlantik (SWAFO), Verhandlungsmandat Nr. 13428/97,

— Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC, ex-MHLC), Verfahren für den Beitritt der Gemeinschaft läuft: Von der Kommission am 8. Januar 2004 vorgelegter Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (KOM(2003) 855 endgültig) (Annahme des Ratsbeschlusses Ende April 2004),

— Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC): Beschluss 2005/26/EG des Rates vom 25. Oktober 2004 über die Unterzeichnung, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde („Antigua-Übereinkommen") (ABl. L 15 vom 19.1.2005, S. 9),

— Abkommen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Schwertfischbestände im Südostpazifik, Verhandlungsmandat läuft.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen, die die Kommission im Rahmen ihrer institutionellen Vorrechte gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) durchführt.

KAPITEL 11 04 — DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
11 04	DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK							
11 04 01	***Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik***	3	3 264 000	3 264 000	2 236 000	2 236 000	1 515 704,20	1 188 409,60
	Kapitel 11 04 — Insgesamt		**3 264 000**	**3 264 000**	**2 236 000**	**2 236 000**	**1 515 704,20**	**1 188 409,60**

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 04 — DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 04 01 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 264 000	3 264 000	2 236 000	2 236 000	1 515 704,20	1 188 409,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	913 650	913 650				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 236 000	1 322 350	913 650			
Mittel 2005	3 264 000		2 350 350	913 650		
Insgesamt	6 413 650	2 236 000	3 264 000	913 650		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Aktionsplans zur Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik bestimmt:

— Subventionen für die europäischen Berufsverbände zur Veranstaltung von internen Koordinationssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Beratenden Ausschusses für die Fischwirtschaft,

— Durchführung von Maßnahmen zur Erläuterung der gemeinsamen Fischereipolitik und Bereitstellung von einschlägigem Informationsmaterial für den Fischereisektor und die beteiligten Kreise.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission regionale Beratungsgremien einsetzen und ihre weitere Tätigkeit gewährleisten, um die Verwaltung des Fischereisektors zu verbessern.

Diese Mittel sind nämlich dazu bestimmt, die Beteiligung von Berufsfischern am Prozess der Beschlussfassung über die gemeinsame Fischereipolitik zu verstärken, indem eine Form der Dezentralisierung und eine Verwaltung der Bestände unter größerer Berücksichtigung der regionalen Eigenheiten unterstützt werden.

Ein Teil der Mittel wird auch für Informations- und Aufklärungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Fischereipolitik sowie für Mitteilungen an alle Beteiligten verwendet. Besonderes Gewicht wird darauf verwendet, den neuen Mitgliedstaaten die Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik zu erläutern und direkte Kontakte zur Fischwirtschaft sowie zur lokalen und regionalen Presse herzustellen.

Etwaige Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 657/2000 des Rates vom 27. März 2000 zur Stärkung des Dialogs mit dem Fischereisektor und den an der gemeinsamen Fischereipolitik Beteiligten (ABl. L 80 vom 31.3.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

Beschluss 2004/585/EG des Rates vom 19. Juli 2004 zur Einsetzung regionaler Beiräte für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 256 vom 3.8.2004, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 05	FISCHEREIFORSCHUNG							
11 05 01	***Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf***	3	16 300 000	9 000 000	11 600 000	11 400 000	19 707 224,02	3 555 863,51
11 05 02	***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
11 05 03	***Abschluss früherer Programme***							
11 05 03 01	Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)	3	—	p.m.	—	200 000	0,—	1 569 255,59
11 05 03 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)	3	—	19 550 000	—	24 293 000	0,—	11 205 055,28
	Artikel 11 05 03 — Subtotal		—	19 550 000	—	24 493 000	0,—	12 774 310,87
	Kapitel 11 05 — Insgesamt		**16 300 000**	**28 550 000**	**11 600 000**	**35 893 000**	**19 707 224,02**	**16 330 174,38**

Erläuterungen

Diese Erläuterungen gelten für alle Haushaltslinien dieses Kapitels.

Diese Mittel werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2321/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an der Durchführung des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft (2002-2006) sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 23) verwendet.

Bei der Durchführung der Forschungstätigkeiten innerhalb des Sechsten Rahmenprogramms sind die ethischen Grundprinzipien (gemäß Artikel 3 des Beschlusses Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1)), einschließlich der Anforderungen in Bezug auf den Tierschutz zu beachten. Dazu gehören insbesondere die Grundsätze, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind. Besonders berücksichtigt wird die Notwendigkeit, Nachdruck auf die Maßnahmen zu legen, mit denen die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

Unter diesen Artikeln und Posten werden ferner die Ausgaben für Folgendes verbucht: Sitzungen, Konferenzen, Workshops und Kolloquien von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die von europäischem Interesse sind und von der Kommission veranstaltet werden, die Finanzierung von Studien, Beihilfen, flankierende Maßnahmen und Evaluierungen der spezifischen Programme und der Rahmenprogramme sowie Analysen und Evaluierungen von hohem wissenschaftlichen oder technologischen Niveau, die für die Gemeinschaft durchgeführt werden, um neue, für die Forschungstätigkeit der Gemeinschaft geeignete Forschungsbereiche zu sondieren, insbesondere im Rahmen des Europäischen Forschungsraums, sowie Maßnahmen zur Begleitung und Verbreitung der Programmergebnisse, einschließlich der Aktionen innerhalb der früheren Rahmenprogramme.

Die Mittel decken ebenfalls die Verwaltungsausgaben ab; dazu gehören die Ausgaben für die statutarischen und anderen Bediensteten, die Ausgaben für Information und Veröffentlichung, Verwaltung und Technik sowie weitere Ausgaben für die interne Infrastruktur im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels der Aktion, zu denen sie gehören, einschließlich der Aktionen und Initiativen, die für die Vorbereitung und die Begleitung der gemeinschaftlichen Strategie für Forschung und technologische Entwicklung erforderlich sind.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG *(Fortsetzung)*

Für einige der Aktionen (insbesondere COST) ist eine Beteiligung von Drittstaaten oder von Organisationen aus Drittstaaten an der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen. Solche möglichen Finanzbeiträge werden bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2 und 6 0 5 des Einnahmenplans verbucht und können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung ebenfalls als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Aus den bei Artikel 6 0 4 des Einnahmenplans verbuchten etwaigen Einnahmen von Seiten Dritter, die sich neben der Gemeinschaft an den Projektkosten beteiligen (Unternehmen der EFTA-Staaten, Industriekonsortien usw.), können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Die Bereitstellung der zusätzlichen Mittel erfolgt über Artikel 11 05 02.

11 05 01 Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 300 000	9 000 000	11 600 000	11 400 000	19 707 224,02	3 555 863,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 388 799	4 000 000	4 000 000		3 388 799	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	11 600 000	7 400 000		4 200 000		
Mittel 2005	16 300 000		5 000 000		6 000 000	5 300 000
Insgesamt	39 288 799	11 400 000	9 000 000	4 200 000	9 388 799	5 300 000

Erläuterungen

Ziel der Maßnahmen in diesem Bereich ist es, zum einen Forschungstätigkeiten zu entwickeln, mit denen die Politik der Gemeinschaft unterstützt wird, und zum anderen rasch Forschungstätigkeiten in Angriff nehmen zu können, die in Zusammenhang mit dem Auftreten unvorhergesehener wissenschaftlicher und technologischer Erfordernisse stehen. Sie ergänzen die Forschung in den vorrangigen Themenbereichen.

Ein Teil der Mittel ist für die wissenschaftliche Unterstützung folgender Maßnahmen bestimmt:

— der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und der gemeinsamen Fischereipolitik (GFP),

— der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere der politischen Ziele der Gemeinschaft im Bereich der Umwelt, im Verkehr und der Energie,

— anderer Gemeinschaftspolitiken, und zwar auf den Gebieten Gesundheit (insbesondere öffentliches Gesundheitswesen), Regionalentwicklung, Handel, Entwicklungshilfe, Binnenmarkt und Wettbewerbsfähigkeit, Sozialpolitik und Beschäftigung, allgemeine und berufliche Bildung, Kultur, Gleichstellung der Geschlechter, Verbraucherschutz, Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowie Außenbeziehungen einschließlich der Politiken zur Unterstützung der Erweiterung unter Einschluss der erforderlichen statistischen Methoden und Instrumente,

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG *(Fortsetzung)*

11 05 01 *(Fortsetzung)*

— der Ziele der gemeinschaftlichen Politik, die sich aus den Vorgaben des Europäischen Rates ergeben, beispielsweise für die Wirtschaftspolitik, die Informationsgesellschaft sowie für „*e*-Europe“ und die Unternehmenspolitik.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

11 05 02 ***Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter an der Forschung und technologischen Entwicklung***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die den für zusätzliche Mittel zu verwendenden Einnahmen aus der Teilnahme (nicht dem EWR angehörender) Dritter oder Drittstaaten an Forschungs- und technologischen Entwicklungsmaßnahmen entsprechen.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können etwaige Einnahmen, die bei den Artikeln 6 0 1, 6 0 2, 6 0 4 und 6 0 5 sowie bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG *(Fortsetzung)*

11 05 03 Abschluss früherer Programme

11 05 03 01 Abschluss früherer Programme (aus der Zeit vor 1999)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	200 000	0,—	1 569 255,59

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	543 116	200 000	p.m.			343 116 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	543 116	200 000	p.m.			343 116

(1) Für den Saldo erfolgt eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Sonstige im Jahr durchgeführte Maßnahmen außerhalb des Rahmenprogramms (begleitende Fördermaßnahme).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 05 — FISCHEREIFORSCHUNG *(Fortsetzung)*

11 05 03 *(Fortsetzung)*

11 05 03 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

11 05 03 02 Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	19 550 000	—	24 293 000	0,—	11 205 055,28

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	47 221 943	24 293 000	19 550 000	2 000 000	1 378 943	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	47 221 943	24 293 000	19 550 000	2 000 000	1 378 943	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 06	STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI							
11 06 01	***Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1***	2.1	498 625 711	328 283 779	451 799 662	371 975 809	391 753 667,—	401 178 539,63
11 06 02	***Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands***	2.1	p.m.	747 918	760 000	613 244	750 000,—	319 169,89
11 06 03	***Abschluss früherer Programme***	2.1	p.m.	3 000 000	p.m.	6 932 746	0,—	23 714 779,27
11 06 04	***Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — (außer Ziel 1)***	2.1	180 026 162	217 957 386	174 900 000	141 126 752	171 900 000,—	86 637 182,94
11 06 05	***Abschluss früherer FIAF-Programme (außer Ziel-1-Gebiete)***	2.1	p.m.	2 170 000	p.m.	5 445 235	0,—	1 000,33
11 06 06	***Abschluss früherer Programme***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	5 176 873	0,—	856 339,72
11 06 07	***Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen***	2.1	1 837 500	3 877 500	2 400 000	2 400 000	1 704 308,99	963 967,23
11 06 08	***Abschluss früherer Programme***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	100 000	113 520,16	3 126 059,42
11 06 09	***Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	69 000 000	12 008 240,—	89 000 000,—
11 06 10	***Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen***	2.1	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 11 06 — Insgesamt		**680 489 373**	**556 036 583**	**629 859 662**	**602 770 659**	**578 229 736,15**	**605 797 038,43**

Erläuterungen

Nach Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1) können Finanzkorrekturen vorgenommen werden; etwaige Einnahmen aufgrund dieser Finanzkorrekturen werden in Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans verbucht. Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) können diese Einnahmen in spezifischen Fällen, in denen sie sich zur Deckung der Risiken einer Annullierung oder Kürzung der zuvor beschlossenen Korrekturen als notwendig erweisen, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

In der Verordnung (EG) Nr.1260/1999 ist festgelegt, unter welchen Bedingungen die Vorauszahlung zurückgezahlt wird, was nicht zur Folge hat, dass die Beteiligung der Strukturfonds für die betreffende Intervention gekürzt wird. Gemäß den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 können etwaige Einnahmen aufgrund dieser Rückzahlungen der Vorauszahlung, die in Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans verbucht werden, als zusätzliche Mittel eingesetzt werden.

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

11 06 01 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — Ziel 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
498 625 711	328 283 779	451 799 662	371 975 809	391 753 667,—	401 178 539,63

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	533 181 549	340 349 833	192 831 716			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	451 799 662	31 625 976	100 548 263	319 625 423		
Mittel 2005	498 625 711		34 903 800	64 821 342	398 900 569	
Insgesamt	1 483 606 922	371 975 809 (1)	328 283 779	384 446 765	398 900 569	

(1) Die bewilligten Zahlungsermächtigungen 2004 werden durch eine Mittelübertragung in Höhe von 29 100 000 Euro aufgestockt. Diese Mittel sind hier nicht aufgeführt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Besondere Aufmerksamkeit wird der wirtschaftlichen Diversifizierung der von einer Verringerung der Fischereitätigkeit betroffenen Gebiete, der Anpassung der Flottenkapazitäten sowie der Erneuerung der Flotte gewidmet, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Gewährleistung eines stabilen und dauerhaften Gleichgewichts zwischen der Kapazität der Fischereiflotten und den verfügbaren Ressourcen sowie der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 06 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

11 06 02 ***Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	747 918	760 000	613 244	750 000,—	319 169,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 457 636	613 244	747 918			1 096 474
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	760 000			760 000		
Mittel 2005	p.m.			p.m.		
Insgesamt	3 217 636	613 244	747 918	760 000		1 096 474

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird entsprechend den genannten Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin, denen zufolge für die neue Programmlaufzeit 500 Millionen Euro bereitgestellt werden, fortgeführt. Der Grundsatz der Zusätzlichkeit muss vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament einen jährlichen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 06 03 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 000 000	p.m.	6 932 746	0,—	23 714 779,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	129 044 487	6 932 746	3 000 000			119 111 741
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	129 044 487	6 932 746	3 000 000			119 111 741

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (ABl. L 376 vom 31.12.1986, S. 7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92 (ABl. L 401 vom 31.12.1992, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.12.1998, S. 19).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 06 04 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — (außer Ziel 1)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
180 026 162	217 957 386	174 900 000	141 126 752	171 900 000,—	86 637 182,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	402 364 460	141 126 752	217 957 386			43 280 322
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	174 900 000			174 900 000		
Mittel 2005	180 026 162				180 026 162	
Insgesamt	757 290 622	141 126 752	217 957 386	174 900 000	180 026 162	43 280 322

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Interventionen des FIAF (außerhalb der Ziel-1-Gebiete) für die Verpflichtungen des neuen Programmplanungszeitraums 2000-2006.

Besondere Aufmerksamkeit wird der wirtschaftlichen Diversifizierung der von einer Verringerung der Fischereitätigkeit betroffenen Gebiete sowie der Erneuerung der Flotte gewidmet, ohne dass dies zu einer Erhöhung des Fischereiaufwands führt.

Die aus diesem Artikel finanzierten Aktionen sollten der Notwendigkeit der Förderung einer Sicherheitskultur im Fischereisektor Rechnung tragen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selektivität der Fanggeräte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 06 05 Abschluss früherer FIAF-Programme (außer Ziel-1-Gebiete)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 170 000	p.m.	5 445 235	0,—	1 000,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	70 170 746	5 445 235	2 170 000			62 555 511
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	70 170 746	5 445 235	2 170 000			62 555 511

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für das frühere Ziel 5a „Fischerei" aus dem FIAF, einschließlich der gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 finanzierten Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2468/98 des Rates vom 3. November 1998 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse (ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 19).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 06 06 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	5 176 873	0,—	856 339,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	22 587 794	5 176 873				17 410 921
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	22 587 794	5 176 873				17 410 921

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen aus dem FIAF aus den Programmplanungszeiträumen vor 2000-2006.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (Pesca) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (Regis II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm Peace I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm Peace I) (KOM(97) 642 endg.).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 06 07 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) — operative technische Unterstützung und innovative Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 837 500	3 877 500	2 400 000	2 400 000	1 704 308,99	963 967,23

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 445 768	1 600 000	845 768			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 400 000	800 000	1 600 000			
Mittel 2005	1 837 500		1 431 732	405 768		
Insgesamt	6 683 268	2 400 000	3 877 500	405 768		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der aus dem FIAF finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr.1260/1999 des Rates. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des FIAF. Die Mittel können insbesondere die Finanzierung decken von:

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Verträgen für Dienstleistungserbringer,

— Finanzhilfen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 06 08 Abschluss früherer Programme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000	113 520,16	3 126 059,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	381 686	100 000				281 686 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	381 686	100 000				281 686

(1) Für den Saldo erfolgt eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen im Rahmen des FIAF für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Hilfe, die in den Verordnungen vorgesehen sind. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, die im Rahmen des FIAF für Interventionen auszuzahlen sind, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000-2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 179/2002 (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 25).

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 06 08 *(Fortsetzung)*

Insbesondere für das FIAF:

Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 des Rates vom 20. Dezember 1992 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Fischerei und die Aquakultur (ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1).

Gemäß der vorstehenden Verordnung (Grundverordnung der gemeinsamen Fischereipolitik) muss die gemeinsame Fischereipolitik auf eine rationelle, verantwortungsvolle und dauerhafte Nutzung der Ressourcen der Gemeinschaftsgewässer mit Rücksicht auf das Meeres-Ökosystem abzielen. Zu diesem Zweck legt die Kommission Maßnahmen mit Bedingungen für den Zugang zu den Gewässern und Ressourcen und für die Ausübung der Nutzungstätigkeit fest. Diese Maßnahmen werden anhand der sachdienlichsten Analysen und der jüngsten wissenschaftlichen Grundlagen ausgearbeitet (Artikel 4).

Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 (ABl. L 289 vom 7.11.2003, S. 1).

11 06 09 ***Spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	69 000 000	12 008 240,—	89 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	69 000 000	69 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	69 000 000	69 000 000				

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für die spezifische Aktion zur Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren.

Infolge des Untergangs der „Prestige“ werden 30 000 000 Euro für Sondermaßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest betroffenen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen zugewiesen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2561/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Förderung der Umstellung der Schiffe und der Fischer, die bis 1999 vom Fischereiabkommen mit Marokko abhängig waren (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 2372/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zum Erlass spezifischer Maßnahmen zur Entschädigung der von der Ölpest durch die Prestige betroffenen spanischen Fischereien, Muschelzucht- und Aquakulturanlagen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 81).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 06 — STRUKTURINTERVENTIONEN FÜR DIE FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 06 10 Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	p.m.	p.m.				

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen in Zusammenhang mit der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2370/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Einführung einer Sofortmaßnahme der Gemeinschaft für das Abwracken von Fischereifahrzeugen (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 57).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 59).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 07	BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG							
11 07 01	***Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)***	3	43 400 000	37 000 000	34 000 000	32 130 040	23 281 658,—	19 081 444,18
11 07 02	***Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung***	3	35 000 000	46 000 000	p.m. (1)	35 000 000 (2)	33 439 823,—	8 687 262,44
11 07 03	***Inspektion und Überwachung der Fischereiaktivitäten in- und außerhalb der EG-Gewässer***	3	5 335 400	5 335 400	7 975 000 (3)	8 650 000 (4)	6 501 234,18	5 122 493,85
11 07 04	***EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)***							
11 07 04 01	EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	p.m. (5)	p.m. (6)				
11 07 04 02	EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen des Titels 3	3	p.m.	p.m.				
	Artikel 11 07 04 — Subtotal		p.m.	p.m.				
	Kapitel 11 07 — Insgesamt		**83 735 400**	**88 335 400**	**41 975 000**	**75 780 040**	**63 222 715,18**	**32 891 200,47**

(1) Mittel in Höhe von 35 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

11 07 01 Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
43 400 000	37 000 000	34 000 000	32 130 040	23 281 658,—	19 081 444,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	14 225 267	14 225 267				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	34 000 000	17 904 773	16 095 227			
Mittel 2005	43 400 000		20 904 773	22 495 227		
Insgesamt	91 625 267	32 130 040	37 000 000	22 495 227		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Beteiligung der Kommission an den Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der gemeinschaftlichen Rahmenregelung zur Sammlung und Verwaltung der wesentlichen Daten über die Fischbestände;

— die Studien und Pilotvorhaben zur methodologischen Begleitung — seitens der Kommission — der Programme zur Sammlung der Grunddaten und zur Einholung der erforderlichen Informationen für die Fortführung der gemeinsamen Fischereipolitik, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen der Reform der gemeinsamen Fischereipolitik wird die Kommission geeignete Maßnahmen durchführen, um die wissenschaftlichen Gutachten zu Fischereifragen zu verbessern.

Ein Teil der Mittel dient der:

— Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten zur Bewirtschaftung der Meeresressourcen, wobei nicht nur auf die Folgen der Ausübung der Fischerei zu achten ist, sondern auch auf die sonstiger Aktivitäten (Seeverkehr, Umweltbelastung usw.), die sich auf die Meeresressourcen auswirken,

— Ausarbeitung einer tragfähigen statistischen Grundlage, die eine Verbesserung und Vervielfältigung der wissenschaftlichen Gutachten ermöglichen wird. In diesen Gutachten werden verstärkt die gemeinsame Fischereipolitik, die Einführung von Fünfjahresplänen und der Einsatz selektiverer Fangmethoden behandelt werden, womit zur Erhaltung des Gleichgewichts der Fischereiressourcen beigetragen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates vom 29. Juni 2000 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Rahmenregelung für die Erhebung und Verwaltung der Daten, die zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik erforderlich sind (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 1).

Entscheidung 2000/439/EG des Rates vom 29. Juni 2000 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben der Mitgliedstaaten für die Erhebung von Daten sowie die Finanzierung von Studien und Pilotvorhaben zur Durchführung der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 176 vom 15.7.2000, S. 42).

Verordnung (EG) Nr. 1639/2001 der Kommission vom 25. Juli 2001 über das Mindestprogramm und das erweiterte Programm der Gemeinschaft zur Datenerhebung im Fischereisektor und einzelne Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1543/2000 des Rates (ABl. L 222 vom 17.8.2001, S. 53).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12 2002, S. 59).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

11 07 02 Finanzielle Beteiligung an Ausgaben der Mitgliedstaaten für Fischereiüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 000 000	46 000 000	p.m. (1)	35 000 000 (2)	33 439 823,—	8 687 262,44

(1) Mittel in Höhe von 35 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	116 998 030	35 000 000	26 000 000	25 000 000	25 000 000	5 998 030
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	35 000 000	5 000 000	15 000 000	6 000 000	5 000 000	4 000 000
Mittel 2005	35 000 000		5 000 000	9 000 000	10 000 000	11 000 000
Insgesamt	186 998 030	40 000 000	46 000 000	40 000 000	40 000 000	20 998 030

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für Investitionen in Satellitenüberwachungssysteme sowie die Einrichtung von Fischereiüberwachungszentren, die Modernisierung und Ersetzung von Kontrollanlagen, die Verbesserung der Informationsnetze und die Ausgaben für die Ausbildung des Kontrollpersonals.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 95/527/EG des Rates vom 8. Dezember 1995 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 301 vom 14.12.1995, S. 30).

Entscheidung 2001/431/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an bestimmten Ausgaben der Mitgliedstaaten im Rahmen der Durchführung der Überwachungs-, Kontroll- und Beaufsichtigungsregelungen für die gemeinsame Fischereipolitik (ABl. L 154 vom 9.6.2001, S. 22).

Entscheidung 2004/465/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 114).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

11 07 03 Inspektion und Überwachung der Fischereiaktivitäten in- und außerhalb der EG-Gewässer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 335 400	5 335 400	7 975 000 (1)	8 650 000 (2)	6 501 234,18	5 122 493,85

(1) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 650 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 313 115	4 313 115				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	8 625 000	4 986 885	3 638 115			
Mittel 2005	5 335 400		1 697 285	3 638 115		
Insgesamt	18 273 515	9 300 000	5 335 400	3 638 115		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben, die der Kommission im Rahmen ihres Mandats zur Durchführung und Überprüfung der Kontrollregelung im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik entstehen. Die betreffenden Ausgaben gelten als operationelle Ausgaben und beziehen sich auf alle Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Mandat einschließlich der Verwaltung.

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten einschließlich der Dienstreisen zur Überwachung der einzelstaatlichen Kontrollen und der Begleitung der einzelstaatlichen Inspektoren, der Sachverständigensitzungen, der Ausrüstung der Inspektoren, der Ausgaben für EDV-Maßnahmen (einschließlich der Schaffung und Verwaltung informatisierter Datenbanken) sowie der Ausgaben im Zusammenhang mit den gemeinschaftlichen Kontrollen in den internationalen Meeresgewässern, einschließlich der Kontrollbesuche und des Charterns von Inspektionsschiffen.

Ein Betrag von 1 000 000 Euro wird eingesetzt, um den Einsatz zusätzlichen externen Personals (Fischereiinspektoren) im Rahmen der Kontrollbesuche „Erweiterung“ zu ermöglichen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 31. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Verordnung (EWG) Nr. 2807/83 der Kommission vom 22. September 1983 zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten (ABl. L 261 vom 20.10.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 (ABl. L 268 vom 9.10.2001, S. 23).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Verordnung (EWG) Nr. 1956/88 des Rates vom 9. Juni 1988 zur Durchführung der Regelung gemeinsamer internationaler Inspektion der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 175 vom 6.7.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3067/95 (ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 1).

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

11 07 03 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EWG) Nr. 3943/90 des Rates vom 19. Dezember 1990 zur Durchführung des Beobachtungs- und Inspektionssystems gemäß Artikel XXIV des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 379 vom 31.12.1990, S. 45).

Verordnung (EG) Nr. 894/97 des Rates vom 29. April 1997 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (ABl. L 132 vom 23.5.1997, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1239/98 (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren (ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 724/2001 (ABl. L 102 vom 12.4.2001, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 des Rates vom 16. Dezember 1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 215/2001 (ABl. L 31 vom 2.2.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2528/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen über die Zusammenarbeit in der Seefischerei zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Mauretanien im Zeitraum vom 1. August 2001 bis 31. Juli 2006 (ABl. L 341 vom 22.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 über die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischereiressourcen im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik (ABl. L 358 vom 31.12 2002, S. 59).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

11 07 04 EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA)

11 07 04 01 EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	1 000 000		p.m.			
Insgesamt	1 000 000		p.m.			

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Aufsichtsbehörde (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan der Aufsichtsbehörde ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 28. April 2004, zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2004) 289 endg.).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 07 — BESTANDSERHALTUNG UND FISCHEREIÜBERWACHUNG *(Fortsetzung)*

11 07 04 *(Fortsetzung)*

11 07 04 02 EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.		p.m.			

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Aufsichtsbehörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Aufsichtsbehörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Aufsichtsbehörde übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einrichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsbehörde und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 zur Einführung einer Kontrollregelung für die gemeinsame Fischereipolitik (KOM(2004) 289 endg.).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
11 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“***							
11 49 04 01	Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und nichtoperative technische Unterstützung	2.1	—	165 715	—	860 000	1 084 351,77	613 315,77
11 49 04 02	Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	15 000	112 700,—	112 409,19
11 49 04 03	Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	50 000	191 784,—	176 811,42
11 49 04 04	Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben	4	—	8 000	—	241 165	395 152,70	246 901,98
11 49 04 05	Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben	4	—	25 000	—	305 473	265 579,49	184 968,55
	Artikel 11 49 04 — Subtotal		—	198 715	—	1 471 638	2 049 567,96	1 334 406,91
11 49 05	***Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“***							
11 49 05 01	Ausgaben für Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	80 000	1 274 055,34	1 259 019,51
11 49 05 02	Externes Forschungspersonal	3	—	p.m.	—	105 000	221 758,49	187 497,13
11 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung	3	—	p.m.	—	120 000	220 887,—	100 120,92
	Artikel 11 49 05 — Subtotal		—	p.m.	—	305 000	1 716 700,83	1 546 637,56
	Kapitel 11 49 — Insgesamt		**—**	**198 715**	**—**	**1 776 638**	**3 766 268,79**	**2 881 044,47**

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

11 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“

11 49 04 01 Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) und nichtoperative technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	165 715	—	860 000	1 084 351,77	613 315,77

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 379 459	860 000	165 715			353 744
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 379 459	860 000	165 715			353 744

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der im Rahmen der alten Haushaltsordnung vom FIAF eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die zur Finanzierung der für die Anwendung des FIAF erforderlichen technischen Unterstützung bestimmt sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1447/2001 (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1263/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 54).

Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor (ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2369/2002 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 49).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

11 49 04 *(Fortsetzung)*

11 49 04 02 Verbesserung des Dialogs mit den Unternehmen und den Beteiligten der gemeinsamen Fischereipolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	15 000	112 700,—	112 409,19

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	83 300	15 000	p.m.	68 300		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	83 300	15 000	p.m.	68 300		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

11 49 04 *(Fortsetzung)*

11 49 04 03 Unterstützung für die Bewirtschaftung der Fischbestände (systematische Sammlung der Grunddaten und Verbesserung der wissenschaftlichen Gutachten) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	50 000	191 784,—	176 811,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	86 681	50 000	p.m.	36 681		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	86 681	50 000	p.m.	36 681		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

11 49 04 *(Fortsetzung)*

11 49 04 04 Internationale Fischereiabkommen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	8 000	—	241 165	395 152,70	246 901,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	257 312	241 165	8 000	8 147		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	257 312	241 165	8 000	8 147		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 11 01 04 04 (vormals Posten B7-8 0 0 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

11 49 04 *(Fortsetzung)*

11 49 04 05 Beiträge zu internationalen Organisationen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	25 000	—	305 473	265 579,49	184 968,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	192 455	167 455	25 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	192 455	167 455 (1)	25 000			

(1) Für einen Betrag von 138 018 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 11 01 04 05 (vormals Posten B7-8 0 0 1 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

11 49 05 Unterstützungsausgaben für die Forschungstätigkeiten des Politikbereichs „Fischerei“

11 49 05 01 Ausgaben für Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	80 000	1 274 055,34	1 259 019,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	80 000	80 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	80 000	80 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

11 49 05 *(Fortsetzung)*

11 49 05 02 Externes Forschungspersonal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	105 000	221 758,49	187 497,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	105 000	105 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	105 000	105 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

11 49 05 *(Fortsetzung)*

11 49 05 03 Sonstige Verwaltungsausgaben im Bereich der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	120 000	220 887,—	100 120,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	120 000	120 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	120 000	120 000				

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH FISCHEREI

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
11 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH FISCHEREI							
11 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	—	p.m.	30 322	30 322		
11 50 02	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4***	4	—	p.m.	179 480	179 480		
	Kapitel 11 50 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**209 802**	**209 802**		

KOMMISSION
TITEL 11 — FISCHEREI

KAPITEL 11 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH FISCHEREI *(Fortsetzung)*

11 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	30 322	30 322		

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

11 50 02 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	179 480	179 480		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	179 480	179 480				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	179 480	179 480				

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD FISCHEREI

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD FISCHEREI

TITEL 12

BINNENMARKT

TITEL 12

BINNENMARKT

Allgemeine Ziele

Ziele dieses Politikbereichs sind:

— Beschäftigung und Handel zu fördern, größere Auswahlmöglichkeiten bei Waren und Dienstleistungen zu schaffen, eine Senkung der Preise zu bewirken, die Mobilität der Arbeitskräfte und die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu fördern,

— das reibungslose Funktionieren des europäischen Binnenmarktes sicherzustellen und die Kommissionspolitiken in Schlüsselbereichen des Binnenmarktes zu konzipieren und umzusetzen,

— ungerechtfertigte Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr und für die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit zu beseitigen, indem die Vorschriften über das Vergabewesen, die Finanzdienstleistungen, den Schutz personenbezogener Daten, das Gesellschaftsrecht, die Rechnungsführung, das gewerbliche und geistige Eigentum, die kommerziellen Kommunikationen und den elektronischen Geschäftsverkehr koordiniert und ihre Einhaltung überwacht werden,

— die Bürger in Bezug auf ihre Rechte und Möglichkeiten im Binnenmarkt zu sensibilisieren und zu informieren.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“	63 297 536	63 297 536	59 944 860	59 944 860	51 069 197,90	51 069 197,90
12 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT	10 000 000	9 400 000	9 600 000	7 550 000	3 645 581,37	6 530 798,85
12 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
12 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	1 500 000	1 724 633,20	892 097,94
12 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BINNENMARKT	p.m.	p.m.	154 500	154 500		
	Titel 12 — Insgesamt	**73 297 536**	**72 697 536**	**69 699 360**	**69 149 360**	**56 439 412,47**	**58 492 094,69**

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

TITEL 12

BINNENMARKT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“				
12 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Binnenmarkt“***	5	39 661 501 (1)	37 838 001 (2)	34 879 635,80
12 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt“***				
12 01 02 01	Externes Personal	5	7 238 235	6 869 534	5 114 309,92
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 603 096 (3)	3 786 717 (4)	2 708 623,76
	Artikel 12 01 02 — Subtotal		10 841 331	10 656 251	7 822 933,68
12 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Binnenmarkt“***	5	10 694 704	9 805 108	8 366 628,42
12 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“***				
12 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	2 100 000	1 645 500	
	Artikel 12 01 04 — Subtotal		2 100 000	1 645 500	
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		**63 297 536**	**59 944 860**	**51 069 197,90**

(1) Mittel in Höhe von 72 397 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 179 588 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 10 637 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“ *(Fortsetzung)*

12 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Binnenmarkt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
39 661 501 (1)	37 838 001 (2)	34 879 635,80
(1) Mittel in Höhe von 72 397 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 179 588 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

12 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Binnenmarkt“

12 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 238 235	6 869 534	5 114 309,92

12 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 603 096 (1)	3 786 717 (2)	2 708 623,76
(1) Mittel in Höhe von 10 637 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

12 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Binnenmarkt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 694 704	9 805 108	8 366 628,42

12 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“

12 01 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 100 000	1 645 500	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der mit den Büros für technische Unterstützung geschlossenen Verträge im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BINNENMARKT“ *(Fortsetzung)*

12 01 04 *(Fortsetzung)*

12 01 04 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 12 02 01.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
12 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT							
12 02 01	***Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes***	3	10 000 000	9 400 000	9 600 000	7 550 000	3 645 581,37	6 530 798,85
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		**10 000 000**	**9 400 000**	**9 600 000**	**7 550 000**	**3 645 581,37**	**6 530 798,85**

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

12 02 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	9 400 000	9 600 000	7 550 000	3 645 581,37	6 530 798,85

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 116 325	2 300 000	500 000	1 000 000	316 325	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	2 000 000	600 000	1 400 000			
Mittel 2004	9 600 000	4 650 000	3 000 000	1 950 000		
Mittel 2005	10 000 000		4 500 000	4 000 000	1 500 000	
Insgesamt	25 716 325	7 550 000	9 400 000	6 950 000	1 816 325	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der Maßnahmen zu decken, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen, insbesondere:

— die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen, einschließlich der Entwicklung und Verstärkung des Dialogs mit den Bürgern und Unternehmen durch Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern und den Bürgern und Unternehmen zu gewährleisten, die weitreichenden Rechte und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarktes ohne Grenzen ergeben, wahrnehmen und voll ausschöpfen zu können. Die Verständigung mit den Bürgern und Unternehmen soll ferner dadurch gestärkt werden, dass die praktische Ausübung ihrer Rechte und Möglichkeiten beobachtet und bewertet wird, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;

— die Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um eine tatsächliche Öffnung und optimale Funktionsweise zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;

— Verbesserung des rechtlichen Umfelds für Einzelpersonen und Unternehmen mit Hilfe des Europäischen Unternehmenstestpanels (European Business Test Panel — EBTP) mit entsprechenden Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen; die Förderung der Zusammenarbeit, die Entwicklung und Koordinierung der Rechtsvorschriften im Bereich des Unternehmensrechts und Unterstützung bei der Gründung von europäischen Aktiengesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen;

— die verstärkte Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene, die Vertiefung und die korrekte Anwendung der Rechtsvorschriften über den Binnenmarkt in den einzelnen Mitgliedstaaten und die Unterstützung der Zusammenarbeit aller an der Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften beteiligten Behörden;

— Aufbau eines Systems, um wirksam und effizient Probleme zu lösen, die Bürgern oder Geschäftsleuten aufgrund der falschen Anwendung von Binnenmarktvorschriften durch eine Behörde in einem anderen Mitgliedstaat entstehen; Erstellung von Rückmeldungsinformationen durch das System Solvit unter Verwendung eines Datenbanksystems, zu dem sämtliche Koordinationszentren Zugang haben und das auch allen Bürgern und Geschäftsleuten zugänglich gemacht wird; Unterstützung der Initiative durch Ausbildungsmaßnahmen, Werbekampagnen und Zielaktionen einschließlich u. a. Zuschüsse an verschiedene Beteiligte;

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

12 02 01 *(Fortsetzung)*

— Interaktive Politikgestaltung (IPM), soweit sie die Entwicklung, Vollendung und Funktionsweise des Binnenmarktes betrifft, ist Bestandteil der Initiativen der Kommission in den Bereichen Governance und Regulierungspolitik, um den Bedürfnissen der Bürger, Verbraucher und Geschäftsleute besser zu entsprechen. Die Mittel dieser Linie können für Zuschüsse zugunsten der Mitgliedstaaten und von Dritten verwendet werden, um sie bei der Einbeziehung und Mitwirkung in der IPM-Initiative zu unterstützen. Sie umfassen auch die Ausbildung, die Bewusstmachung und Netzaktionen zugunsten dieser Teilnehmer, um den politischen Entscheidungsprozess in der EU im Bereich des Binnenmarktes kohärenter und wirksamer als Bestandteil der Bewertung der konkreten Auswirkungen der binnenmarktpolitischen Maßnahmen (oder deren Fehlens) an Ort und Stelle zu machen;

— die umfassende Überprüfung von Verordnungen im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und Evaluierung der Wirkung des Binnenmarktes auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarktes und die Anerkennung seiner aktiven Förderung;

— Maßnahmen, die die Vollendung und Verwaltung des Binnenmarktes sicherstellen, insbesondere in den Bereichen Altersversorgung, Datenschutz (einschließlich Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für personenbezogene Daten, sowohl innerhalb der Europäischen Union als auch beim Export in Drittländer), Schutz des geistigen und gewerblichen Eigentums, elektronischer Geschäftsverkehr und kommerzielle Kommunikation, insbesondere Ausarbeitung von Vorschlägen für die Schaffung eines europäischen Patents und eines diesbezüglichen Rechtsrahmens;

— die Stärkung und Entwicklung der Finanzmärkte, der Kapitalmärkte sowie der Finanzdienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen; die Anpassung der Rahmenbedingungen dieser Märkte, insbesondere hinsichtlich der Überwachung und Regelung der praktischen Aspekte der Tätigkeiten der Wirtschaftsteilnehmer und der Transaktionen, um den Entwicklungen auf gemeinschaftlicher und globaler Ebene, der Einführung des Euro und den neuen Finanzinstrumenten Rechnung zu tragen;

— die Verbesserung des Zahlungsverkehrs im Binnenmarkt; Verringerung der Kosten und Fristen dieser Transaktionen unter Berücksichtigung der Dimension des Binnenmarktes; Ausarbeitung der technischen Aspekte für die Einführung eines Zahlungssystems bzw. von Zahlungssystemen auf der Grundlage der im Anschluss an die Mitteilungen der Kommission notwendigen Maßnahmen; Gewährung von Krediten für Einrichtungen, die im Rahmen des Netzwerks zur Erleichterung grenzüberschreitender Verfahren tätig sind;

— die Entwicklung und Stärkung der externen Aspekte der auf dem Gebiet der Finanzinstitutionen geltenden Richtlinien, die gegenseitige Anerkennung der Finanzinstrumente mit Drittländern, internationale Verhandlungen, die Unterstützung der Drittländer bei der Errichtung einer Marktwirtschaft;

— Planung, Ausarbeitung und Durchführung eines automatisierten Systems für den Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Analyse und Untersuchung der Informationen über Tatsachen, die auf Geldwäsche hindeuten; Durchführung eines angemessenen und geschützten Kommunikationskanals zwischen den Meldestellen für Geldfälscherei (FIU) über die Initiative FIU-NET zugunsten der Mitgliedstaaten oder anderen Organisationen; die Mittel können auch für die Durchführung von Studien, Ausbildungsmaßnahmen, sowie für die Sensibilisierung und die Förderung verwendet werden;

— Auswertung der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen als Bestandteil der Folgemaßnahmen im Rahmen der fortschreitenden Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der politischen Maßnahmen der Gemeinschaft betreffend Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere die Teilnahme an den Tätigkeiten der Weltpostunion; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas; praktische Auswirkungen der Anwendung der GATS-Bestimmungen im Postsektor und Überschneidung mit der Verordnung über den Weltpostverein;

— Umsetzung gemeinschaftlicher und internationaler Bestimmungen zur Verhinderung der Geldwäsche, einschließlich der Teilnahme an zwischenstaatlichen oder Ad-hoc-Maßnahmen in diesem Bereich; Zuschüsse und andere Kosten, die sich daraus ergeben, dass die Kommission Mitglied der FATF (Financial Action Task Force) über die Geldwäsche ist, die bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) eingerichtet wurde.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, verschiedene Zuschüsse, Beteiligungen, Entwicklung von Kommunikations-, Informations- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, Informatik-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung von Unternehmen und Bürgern).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe b) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

12 02 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 18. Juni 2002 „Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ (KOM(2002) 331 endg.).

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
12 03	BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENST-LEISTUNGEN							
12 03 01	***Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt***							
12 03 01 01	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
12 03 01 02	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 12 03 01 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**	**0,—**

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

12 03 01 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

12 03 01 01 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Amtes (Titel 1 und 2) bestimmt.

Das Amt muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag des Amts über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Der Stellenplan des Amtes ist in Teil C „Personal“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 422/2004 (ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 1).

12 03 01 02 Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 12 03 — BINNENMARKT FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN *(Fortsetzung)*

12 03 01 *(Fortsetzung)*

12 03 01 02 *(Fortsetzung)*

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben des Amtes im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres sowie bei Vorlage eines Berichtigungsschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über die Änderungen im Haushaltsplan des Amts, insbesondere Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

(EU 25)

Einnahmen:		
— „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		p.m.
— „Einnahmen aus der Tätigkeit des Amtes“		177 417 371
	Insgesamt	177 417 371
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		57 104 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		29 909 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		31 362 000
— Titel 10 „Überschuss des Haushaltsjahres“		59 042 371
	Insgesamt	177 417 371

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 11 vom 14.1.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 422/2004 (ABl. L 70 vom 9.3.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
12 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTS-ORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
12 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“***							
12 49 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	1 500 000	1 724 633,20	892 097,94
	Artikel 12 49 04 — Subtotal		—	p.m.	—	1 500 000	1 724 633,20	892 097,94
	Kapitel 12 49 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**—**	**1 500 000**	**1 724 633,20**	**892 097,94**

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

12 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Binnenmarkt“

12 49 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 500 000	1 724 633,20	892 097,94

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 239 849	1 239 849				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	260 151				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	1 239 849	1 500 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

KAPITEL 12 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BINNENMARKT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
12 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BINNENMARKT							
12 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	p.m.	p.m.	154 500	154 500		
	Kapitel 12 50 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**154 500**	**154 500**		

KAPITEL 12 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH BINNENMARKT *(Fortsetzung)*

12 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	154 500	154 500		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	154 500	154 500				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	154 500	154 500	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 12 — BINNENMARKT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GENERALDIREKTION BINNENMARKT

— ÖFFENTLICHES AUFTRAGSWESEN

— FINANZDIENSTLEISTUNGEN UND KAPITALMÄRKTE

— WISSENSBASIERTE WIRTSCHAFT

— EXTERNE DIMENSION DES BINNENMARKTES

TITEL 13

REGIONALPOLITIK

TITEL 13

REGIONALPOLITIK

Allgemeine Ziele

Ziel der Regionalpolitik ist es, durch Verringerung der Unterschiede im Entwicklungsstand der Regionen der Europäischen Union den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt zu stärken.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“	91 071 137	91 071 137	73 433 307	73 433 307	60 654 092,82	60 483 631,30
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN	21 365 268 846	17 126 810 123	20 581 656 795	18 539 338 251	17 874 294 271,17	14 399 131 101,16
13 04	KOHÄSIONSFONDS	5 126 432 989	3 000 000 000	5 680 408 500	2 798 408 500	2 834 623 193,45	2 194 295 512,79
13 05	HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK	521 950 000	700 000 000	451 200 000	653 800 000	1 125 804 651,39	423 506 935,83
13 06	VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS	p.m.	p.m.	21 916 995	p.m.	104 789 000,—	48 539 000,—
13 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	2 521 109	8 324 026,14	9 468 558,03
	Titel 13 — Insgesamt	**27 104 722 972**	**20 917 881 260**	**26 808 615 597**	**22 067 501 167**	**22 008 489 234,97**	**17 135 424 739,11**

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

TITEL 13

REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“							
13 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Regionalpolitik“***	5	47 308 105 (1)	47 308 105 (2)	45 287 093 (3)	45 287 093 (4)	40 792 891,02	40 792 891,02
13 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik“***							
13 01 02 01	Externes Personal	5	4 532 735	4 532 735	5 872 236	5 872 236	5 867 650,09	5 867 650,09
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 123 690 (5)	4 123 690 (6)	3 633 557	3 633 557	3 209 692,12	3 209 692,12
	Artikel 13 01 02 — Subtotal		8 656 425	8 656 425	9 505 793	9 505 793	9 077 342,21	9 077 342,21
13 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Regionalpolitik“***	5	12 756 607	12 756 607	11 735 421	11 735 421	9 785 049,44	9 785 049,44
13 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“***							
13 01 04 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben	2.1	13 100 000	13 100 000	3 213 500	3 213 500		
13 01 04 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Verwaltungsausgaben	7.2	3 750 000	3 750 000	2 100 000	2 100 000		
13 01 04 03	Kohäsionsfonds — Verwaltungsausgaben	2.2	5 500 000	5 500 000	1 591 500	1 591 500	998 810,15	828 348,63
	Artikel 13 01 04 — Subtotal		22 350 000	22 350 000	6 905 000	6 905 000	998 810,15	828 348,63
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		**91 071 137**	**91 071 137**	**73 433 307**	**73 433 307**	**60 654 092,82**	**60 483 631,30**

(1) Mittel in Höhe von 86 355 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 86 355 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 214 943 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 214 943 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 12 688 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 12 688 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

13 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Regionalpolitik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
47 308 105 (1)	45 287 093 (2)	40 792 891,02
(1) Mittel in Höhe von 86 355 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 214 943 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

13 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Regionalpolitik“

13 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 532 735	5 872 236	5 867 650,09

13 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 123 690 (1)	3 633 557	3 209 692,12
(1) Mittel in Höhe von 12 688 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

13 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Regionalpolitik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 756 607	11 735 421	9 785 049,44

13 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“

13 01 04 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 100 000	3 213 500	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem EFRE finanzierten Maßnahmen der technischen Hilfe gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu decken. Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des EFRE durch die Kommission.

Die Mittel dienen u.a. der Finanzierung von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Dienstleistungsverträge,

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

13 01 04 *(Fortsetzung)*

13 01 04 01 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für Zeitpersonal (Vertragsbedienstete, nationale und andere Sachverständige, Hilfskräfte, Zeitarbeitskräfte) in einem Gesamtumfang von höchstens 2 300 000 Euro.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

13 01 04 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 750 000	2 100 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für technische Hilfe und die Verwaltungsausgaben gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates zu decken. Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des ISPA durch die Kommission. Die Mittel dienen u.a. der Finanzierung von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Verträgen für Dienstleistungserbringer.

Des Weiteren sind Mittel veranschlagt zur Deckung der Ausgaben für das Zeitpersonal in den Delegationen (nationale und andere Sachverständige, Vertragsbedienstete und ALAT-Bedienstete) zwecks Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Kommission.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „REGIONALPOLITIK“ *(Fortsetzung)*

13 01 04 *(Fortsetzung)*

13 01 04 03 Kohäsionsfonds — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	5 500 000	1 591 500	1 591 500	998 810,15	828 348,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit dem Kohäsionsfonds gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates zu decken. Die technische Hilfe umfasst die Vorbereitungs-, Begleit-, Evaluierungs-, Kontroll- und Verwaltungsmaßnahmen für die Durchführung des Kohäsionsfonds durch die Kommission. Die Mittel dienen u.a. der Finanzierung von

— unterstützenden Leistungen (Repräsentationsvergütungen, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Übersetzungen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologien und Telekommunikation,

— Verträgen für Dienstleistungserbringer,

— Ausgaben für Zeitpersonal (Vertragsbedienstete, nationale und andere Sachverständige, Hilfskräfte, Zeitarbeitskräfte) in einem Gesamtumfang von höchstens 1 000 000 Euro.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 13 04 01.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 03	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN							
13 03 01	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1***	2.1	16 878 716 322	12 726 961 549	16 031 391 467	13 809 401 036	13 426 040 341,—	10 512 485 373,33
13 03 02	***Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands***	2.1	30 500 000	51 672 096	60 680 000	58 544 000	60 120 000,—	25 584 658,73
13 03 03	***Abschluss früherer Programme — Ziel 1***	2.1	p.m.	72 000 000	p.m.	584 633 355	0,—	497 924 291,33
13 03 04	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2***	2.1	3 145 689 964	3 435 789 185	3 224 515 495	3 047 439 254	3 283 569 539,79	2 569 400 000,—
13 03 05	***Abschluss früherer Programme — Ziel 2***	2.1	p.m.	18 000 000	p.m.	153 801 279	0,—	363 435 754,13
13 03 06	***URBAN***	2.1	131 887 810	63 328 096	128 961 104	71 345 963	125 900 000,—	60 790 871,16
13 03 07	***Abschluss früherer Programme — Gemeinschaftsinitiativen***	2.1	p.m.	30 000 000	p.m.	137 641 378	0,—	83 350 885,80
13 03 08	***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen***	2.1	53 511 147	124 000 000	50 986 900	83 546 500	85 515 277,74	66 221 997,57
13 03 09	***Abschluss früherer Programme — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen***	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	6 326 759	1 249 112,64	34 397 417,31
13 03 10	***Abschluss der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter***	3	—	—	—	—	0,—	184 708,—
13 03 11	***Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal***	3	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
13 03 12	***Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland***	3	15 000 000	6 000 000 (1)	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	3 000 000,—
13 03 13	***Gemeinschaftsinitiative Interreg III***	2.1	1 109 963 603	581 274 945	1 070 121 829	561 658 727	876 900 000,—	182 239 395,77
13 03 14	***Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen***	2.1	p.m.	17 784 252	p.m.	10 000 000	0,—	115 748,03
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		**21 365 268 846**	**17 126 810 123**	**20 581 656 795**	**18 539 338 251**	**17 874 294 271,17**	**14 399 131 101,16**

(1) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

Erläuterungen

In Artikel 39 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 sind Finanzkorrekturen vorgesehen, deren etwaige Erträge als Einnahmen bei Posten 6 5 0 0 des Einnahmenplans des Gesamthaushalts eingesetzt werden. Diese Einnahmen können gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingestellt werden, wenn dies sich als erforderlich erweist, um in spezifischen Fällen mögliche Aufhebungen oder Kürzungen früher beschlossener Korrekturen abzudecken.

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 regelt außerdem die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung der Strukturfonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt.

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wird gemäß den Beschlüssen des Europäischen Rates von Berlin fortgeführt, denen zufolge für den neuen Programmzeitraum 500 Millionen Euro bereitgestellt werden. Bei der Fortsetzung des Programms muss der Grundsatz der Zusätzlichkeit vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über diese Maßnahme vor.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158, 159 und 161.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999.

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 878 716 322	12 726 961 549	16 031 391 467	13 809 401 036	13 426 040 341,—	10 512 485 373,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	21 631 989 132	12 687 203 633	8 944 785 499			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	16 031 391 467	1 122 197 403	2 600 665 907	12 308 528 157		
Mittel 2005	16 878 716 322		1 181 510 143	2 194 233 122	13 502 973 057	
Insgesamt	54 542 096 921	13 809 401 036	12 726 961 549	14 502 761 279	13 502 973 057	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 1 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 02 Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und dem Grenzgebiet Irlands

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 500 000	51 672 096	60 680 000	58 544 000	60 120 000,—	25 584 658,73

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	177 795 896	58 544 000	51 672 096			67 579 800
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	60 680 000			60 680 000		
Mittel 2005	30 500 000				30 500 000	
Insgesamt	268 975 896	58 544 000	51 672 096	60 680 000	30 500 000	67 579 800

Erläuterungen

Das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung wurde entsprechend den unten genannten Schlussfolgerungen des Europäischen Rates (Berlin), denen zufolge für die neue Programmlaufzeit (2000-2004) 500 Millionen Euro (zu Preisen von 1999) bereitgestellt wurden, fortgeführt. Entsprechend der Aufforderung in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004 wurden zusätzlich 105 Millionen Euro eingestellt, um die Maßnahmen im Rahmen dieses Programms auf die Maßnahmen im Rahmen der anderen Strukturfonds-Programme, die Ende 2006 auslaufen, abzustimmen; die Mittel sind in den Jahren 2005 und 2006 zuzuweisen. Bei der Fortsetzung des Programms muss der Grundsatz der Zusätzlichkeit vollständig gewahrt bleiben. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament jährlich einen Bericht über diese Maßnahme vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2004/…/EG (ABl. L … vom … 2004, S. …).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Ziffer 44 Buchstabe b).

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Ziffer 49.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 03 Abschluss früherer Programme — Ziel 1

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	72 000 000	p.m.	584 633 355	0,—	497 924 291,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 011 274 749	584 633 355	72 000 000			1 354 641 394
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	2 011 274 749	584 633 355	72 000 000			1 354 641 394

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmplanungszeiträumen für die früheren Ziele 1 und 6 aus dem EFRE zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 04 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Ziel 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 145 689 964	3 435 789 185	3 224 515 495	3 047 439 254	3 283 569 539,79	2 569 400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 926 520 452	2 458 346 924	2 987 510 037			1 480 663 491
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 224 515 495	128 980 620	322 451 550	2 773 083 326		
Mittel 2005	3 145 689 964		125 827 599	314 568 996	2 705 293 369	
Insgesamt	13 296 725 911	2 587 327 544	3 435 789 186	3 087 652 322	2 705 293 369	1 480 663 491

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen von Ziel 2 für die Verpflichtungen des Programmplanungszeitraums 2000-2006 zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 05 Abschluss früherer Programme — Ziel 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 000 000	p.m.	153 801 279	0,—	363 435 754,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	778 459 735	153 801 279	18 000 000			606 658 456
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	778 459 735	153 801 279	18 000 000			606 658 456

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen für die früheren Ziele 2 und 5b aus den drei Fonds (EFRE, ESF und EAGFL, Abteilung Ausrichtung) zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 06 URBAN

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
131 887 810	63 328 096	128 961 104	71 345 963	125 900 000,—	60 790 871,16

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	235 913 838	66 187 519	45 156 473			124 569 846
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	128 961 104	5 158 444	12 896 111	110 906 549		
Mittel 2005	131 887 810		5 275 512	13 188 781	113 423 517	
Insgesamt	496 762 752	71 345 963	63 328 096	124 095 330	113 423 517	124 569 846

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative URBAN II zur wirtschaftlichen und sozialen Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Vorstädte zur Förderung einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu decken.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verweise

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 07 Abschluss früherer Programme — Gemeinschaftsinitiativen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	30 000 000	p.m.	137 641 378	0,—	83 350 885,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 021 508 944	137 641 378	30 000 000			853 867 566
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	1 021 508 944	137 641 378	30 000 000			853 867 566

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen, die dem Programmplanungszeitraum 2000-2006 vorangegangen sind, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2084/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 07 *(Fortsetzung)*

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 07 *(Fortsetzung)*

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

13 03 08 ***Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
53 511 147	124 000 000	50 986 900	83 546 500	85 515 277,74	66 221 997,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	216 731 506	78 133 347	111 000 850			27 282 846
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	314 463	314 463				
Mittel 2004	50 986 900	5 098 690	7 648 035	38 240 175		
Mittel 2005	53 511 147		5 351 115	8 026 672	40 133 360	
Insgesamt	321 544 016	83 546 500	124 000 000	46 266 847	40 133 360	27 282 846

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die aus dem EFRE finanzierten innovativen Maßnahmen und Maßnahmen der technischen Unterstützung gemäß den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu decken. Die innovativen Maßnahmen umfassen Studien, Pilotprojekte und den Austausch von Erfahrungen. Mit ihnen soll insbesondere die Qualität der Interventionen der Strukturfonds verbessert werden. Die technische Unterstützung umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Evaluierung, Kontrolle und Verwaltung der Durchführung des EFRE. Die Mittel können insbesondere für folgende Aufgaben verwendet werden:

— Unterstützungsausgaben (Repräsentationskosten, Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen),

— Ausgaben für Information und Veröffentlichungen,

— Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,

— Dienstleistungsverträge und Studien,

— Darlehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 09 Abschluss früherer Programme — Technische Unterstützung und innovative Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	6 326 759	1 249 112,64	34 397 417,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	27 261 692	6 326 759				20 934 933
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	27 261 692	6 326 759				20 934 933

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den vorhergehenden Programmzeiträumen im Rahmen des EFRE für innovative Maßnahmen bzw. vorbereitende, begleitende oder bewertende Maßnahmen sowie alle anderen Formen ähnlicher Interventionen zur technischen Unterstützung, die in den Verordnungen vorgesehen sind, zu decken. Mit diesen Mitteln werden auch die früheren mehrjährigen Maßnahmen finanziert, insbesondere diejenigen, die gemäß den anderen vorgenannten Verordnungen genehmigt und durchgeführt wurden und nicht den vorrangigen Zielen des Fonds zugeordnet werden können. Diese Mittel werden gegebenenfalls auch zur Deckung von Beträgen verwendet, für die die entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen im Programmplanungszeitraum 2000 bis 2006 weder verfügbar noch vorgesehen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3193/94 (ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 11).

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 (ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 34).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 10 Abschluss der sonstigen Aktionen mit regionalem Charakter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	184 708,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)	p.m.				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	p.m.	p.m.				

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 4 343 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Dieser Artikel ist für die Abwicklung der bereits eingegangenen und unter diesen Artikel fallenden Verpflichtungen bestimmt.

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 11 Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 563 314					2 563 314 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	2 563 314	p.m.				2 563 314

(1) Über diesen Betrag sollte die Aufhebung einer Mittelbindung erfolgen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzierung des Modernisierungsprogramms für die Textil- und Bekleidungsindustrie in Portugal zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 852/95 des Rates vom 10. April 1995 über einen finanziellen Beitrag zugunsten Portugals für ein spezifisches Programm zur Modernisierung der Textil- und Bekleidungsindustrie (ABl. L 86 vom 20.4.1995, S. 10).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 12 Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	6 000 000 (1)	15 000 000	15 000 000	15 000 000,—	3 000 000,—
(1) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 000 000 (1)	3 000 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	15 000 000	12 000 000	3 000 000			
Mittel 2005	15 000 000		12 000 000	3 000 000		
Insgesamt	33 000 000	15 000 000	15 000 000	3 000 000		
(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 12 000 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 214/2000 des Rates vom 24. Januar 2000 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (ABl. L 24 vom 29.1.2000, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 2236/2002 des Rates vom 10. Dezember 2002 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2003-2004) (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 14. Oktober 2004, über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (KOM(2004) 632 endg.).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 13 Gemeinschaftsinitiative Interreg III

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 109 963 603	581 274 945	1 070 121 829	561 658 727	876 900 000,—	182 239 395,77

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 883 483 393	486 750 199	397 760 563			998 972 631
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 070 121 829	74 908 528	139 115 838	856 097 463		
Mittel 2005	1 109 963 603		44 398 544	144 295 268	921 269 790	
Insgesamt	4 063 568 825	561 658 727	581 274 945	1 000 392 731	921 269 790	998 972 631

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzierung der Interventionen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit für die Verpflichtungen des Zeitraums 2000-2006 zu decken.

Ein Richtbetrag von höchstens 2 % der Mittelausstattung der Initiative wird zur Finanzierung der technischen Hilfe reserviert. Bei auf Initiative der Kommission durchgeführten Maßnahmen der technischen Hilfe können bis zu 100 % der Gesamtkosten finanziert werden.

Besondere Aufmerksamkeit wird den grenzübergreifenden Tätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung, und einer besseren Koordinierung mit den Programmen Phare, Tacis, ISPA und MEDA gewidmet.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung von Koordinierungstätigkeiten im Bereich der grenzüberschreitenden Mobilität von Arbeitskräften und der grenzüberschreitenden Nutzung von Fähigkeiten. Auch der Zusammenarbeit mit den Regionen in äußerster Randlage wird besondere Beachtung geschenkt.

Diese Mittel können in Verbindung mit den Mitteln für die grenzübergreifende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare für gemeinsame Projekte an den Außengrenzen zwischen der Europäischen Union und den Beitrittsländern bereitgestellt werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die vorbereitenden Maßnahmen für die lokale und regionale Zusammenarbeit zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern in den Bereichen Demokratie sowie soziale und regionale Entwicklung zu decken.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums - Interreg III (ABl. C 143 vom 23.5.2000, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) UND SONSTIGE REGIONALE MASSNAHMEN
(Fortsetzung)

13 03 14 Unterstützung der an Beitrittsländer angrenzenden Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	17 784 252	p.m.	10 000 000	0,—	115 748,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	27 784 252	10 000 000	17 784 252			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	27 784 252	10 000 000	17 784 252			

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzierung von Projekten in den an Beitrittsländer angrenzenden Regionen im Einklang mit den Bestimmungen der Gemeinschaftsinitiative Interreg III zur grenzübergreifenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit zu decken.

Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
13 04	KOHÄSIONSFONDS							
13 04 01	***Kohäsionsfonds***	2.2	5 126 432 989	3 000 000 000	5 680 408 500	2 798 408 500	2 834 623 193,45	2 194 295 512,79
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		**5 126 432 989**	**3 000 000 000**	**5 680 408 500**	**2 798 408 500**	**2 834 623 193,45**	**2 194 295 512,79**

Erläuterungen

Die Verordnung (EG) Nr. 1265/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1164/94 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 62) regelt die Bedingungen, unter denen ein Vorschuss zurückgezahlt wird, ohne dass dies eine Reduzierung der Beteiligung des Fonds an der betreffenden Intervention nach sich zieht. Die etwaigen Einnahmen aus solchen Rückzahlungen werden bei Posten 6 1 5 7 des Einnahmenplans veranschlagt und gemäß den Artikeln 18 und 157 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel in den Haushaltsplan eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 04 — KOHÄSIONSFONDS *(Fortsetzung)*

13 04 01 Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 126 432 989	3 000 000 000	5 680 408 500	2 798 408 500	2 834 623 193,45	2 194 295 512,79

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 847 802 715	2 390 255 504	1 782 631 115	2 053 687 760	621 228 336	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	3 377 996	3 377 996				
Mittel 2004	5 680 408 500	404 775 000	852 075 000	1 527 650 000	2 000 000 000	895 908 500
Mittel 2005	5 126 432 989		365 293 885	730 587 770	1 537 929 897	2 492 621 437
Insgesamt	17 658 022 200	2 798 408 500	3 000 000 000	4 311 925 530	4 159 158 233	3 388 529 937

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzierung des Kohäsionsfonds, unabhängig davon, ob es sich um vor dem Haushaltsjahr 2000 eingeleitete Maßnahmen oder um Maßnahmen des neuen Zeitraums handelt, zu decken.

Die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung werden aus Artikel 24 02 01 finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 566/94 des Rates vom 10. März 1994 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 792/93 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 72 vom 16.3.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1264/1999 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 57).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 05	HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK							
13 05 01	***Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt***							
13 05 01 01	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt	7.2	521 950 000	200 000 000	451 200 000	178 000 000	371 515 534,96	139 757 288,82
13 05 01 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer	7.2	p.m.	500 000 000	p.m.	475 800 000	754 289 116,43	283 749 647,01
	Artikel 13 05 01 — Subtotal		521 950 000	700 000 000	451 200 000	653 800 000	1 125 804 651,39	423 506 935,83
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		**521 950 000**	**700 000 000**	**451 200 000**	**653 800 000**	**1 125 804 651,39**	**423 506 935,83**

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK *(Fortsetzung)*

13 05 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt

Erläuterungen

Aus dem strukturpolitischen Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ISPA) werden die mittel- und osteuropäischen Bewerberländer im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union unterstützt. ISPA hilft diesen Ländern bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands in den Bereichen Umwelt und Verkehr.

13 05 01 01 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
521 950 000	200 000 000	451 200 000	178 000 000	371 515 534,96	139 757 288,82

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 232 494 894	169 500 000	150 000 000	200 000 000	250 000 000	462 994 894
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	451 200 000	8 500 000	41 000 000	90 240 000	155 730 000	155 730 000
Mittel 2005	521 950 000		9 000 000	49 735 000	100 000 000	338 615 000
Insgesamt	2 205 644 894	178 000 000	200 000 000	339 975 000	505 730 000	957 339 894

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Interventionen des ISPA in den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern sowie für die zu deren Durchführung erforderliche technische Unterstützung, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird, zu decken.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21.Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 05 — HERANFÜHRUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER STRUKTURPOLITIK *(Fortsetzung)*

13 05 01 *(Fortsetzung)*

13 05 01 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Abschluss der Heranführungshilfen für acht Bewerberländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000 000	p.m.	475 800 000	754 289 116,43	283 749 647,01

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 103 886 093	475 800 000	500 000 000	500 000 000	500 000 000	128 086 093
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	2 103 886 093	475 800 000	500 000 000	500 000 000	500 000 000	128 086 093

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Interventionen des ISPA in den Beitrittsländern, die am 1. Mai 2004 Mitgliedstaaten werden, sowie für die zu deren Durchführung erforderliche technische Hilfe, die außerhalb der Kommission bereitgestellt wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr.1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr.1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 06 — VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 06	VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS							
13 06 01	***Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten***	3	p.m.	p.m.	20 955 775	p.m.	104 789 000,—	48 539 000,—
13 06 02	***Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird***	7.5	p.m.	p.m.	961 220	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		**p.m.**	**p.m.**	**21 916 995**	**p.m.**	**104 789 000,—**	**48 539 000,—**

KAPITEL 13 06 — VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS *(Fortsetzung)*

13 06 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	20 955 775	p.m.	104 789 000,—	48 539 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)	p.m.				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	20 955 775	p.m.	p.m.	20 955 775		
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	20 955 775	p.m.	p.m.	20 955 775		

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 56 250 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen sowie bei technologisch bedingten Katastrophen in den Mitgliedstaaten erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung eines Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 06 — VERWALTUNG DES SOLIDARITÄTSFONDS *(Fortsetzung)*

13 06 02 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Bewerberländer, über deren Beitritt verhandelt wird

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	961 220	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	961 220	p.m.	p.m.	961 220		
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	961 220	p.m.	p.m.	961 220		

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Natur- und Umweltkatastrophen sowie bei technologisch bedingten Katastrophen in den Beitrittsländern erforderlich werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung eines Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
13 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
13 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regional-politik“***							
13 49 04 01	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben	2.1	—	p.m.	—	421 109	5 174 026,14	4 006 703,31
13 49 04 02	Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben	7.2	—	p.m.	—	2 100 000	3 150 000,—	5 461 854,72
	Artikel 13 49 04 — Subtotal		—	p.m.	—	2 521 109	8 324 026,14	9 468 558,03
	Kapitel 13 49 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**—**	**2 521 109**	**8 324 026,14**	**9 468 558,03**

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

13 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Regionalpolitik“

13 49 04 01 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	421 109	5 174 026,14	4 006 703,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 044 044	421 109				622 935
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 044 044	421 109				622 935

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der im Rahmen der alten Haushaltsordnung eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die zur Finanzierung der für die Durchführung des EFRE erforderlichen technischen Hilfe dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1105/2003 (ABl. L 158 vom 27.6.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1261/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Juni 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

KAPITEL 13 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

13 49 04 *(Fortsetzung)*

13 49 04 02 Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	2 100 000	3 150 000,—	5 461 854,72

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 631 467	2 100 000				3 531 467
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	5 631 467	2 100 000				3 531 467

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Abwicklung der im Rahmen der alten Haushaltsordnung eingegangenen mehrjährigen Verpflichtungen, die zur Finanzierung der für die Durchführung des ISPA erforderlichen technischen Hilfe dienen.

KOMMISSION
TITEL 13 — REGIONALPOLITIK

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD REGIONALPOLITIK

— KONTROLLE DER KOHÄSIONSPOLITIK IM ZUGE DER BEITRITTSVORBEREITUNG

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD REGIONALPOLITIK

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

Allgemeine Ziele

Dieser Bereich deckt alle Aspekte der politischen Entscheidungsfindung im Sektor Steuern und Zollunion ab. Er ist in vier Tätigkeiten untergliedert, für die operationelle Mittelzuweisungen erfolgen, und zwar „Allgemeine operative Unterstützung und Koordinierung", „Internationale Aspekte der Steuern und Zölle", „Zollpolitik" und „Steuerpolitik".

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION"	60 792 531	60 792 531	56 500 629	56 500 629	51 133 972,81	51 133 972,81
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION	2 900 000	3 450 000	2 900 000	3 287 000	703 281,45	1 259 878,52
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE	1 700 000	2 066 000	1 550 000	1 743 000	1 030 669,40	707 517,25
14 04	ZOLLPOLITIK	35 060 000	29 810 000	28 450 000	26 031 000	21 650 025,35	17 189 917,92
14 05	STEUERPOLITIK	20 000 000	18 850 000	18 450 000	14 209 000	10 608 547,81	5 828 984,27
14 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	92 000	143 719,43	199 029,29
14 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STEUERN UND ZOLLUNION	—	p.m.	25 000	25 000		
	Titel 14 — Insgesamt	**120 452 531**	**114 968 531**	**107 875 629**	**101 887 629**	**85 270 216,25**	**76 319 300,06**

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 14

STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“				
14 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“***	5	38 905 245 (1)	36 314 323 (2)	33 765 544,24
14 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“***				
14 01 02 01	Externes Personal	5	7 268 622	7 051 396	6 386 726,98
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 877 885 (3)	3 499 638 (4)	2 882 311,93
	Artikel 14 01 02 — Subtotal		11 146 507	10 551 034	9 269 038,91
14 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“***	5	10 490 779	9 410 272	8 099 389,66
14 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“***				
14 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	250 000	225 000	
14 01 04 02	Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben	3	p.m.	p.m.	
14 01 04 03	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben	4	p.m.	p.m.	
	Artikel 14 01 04 — Subtotal		250 000	225 000	
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		**60 792 531**	**56 500 629**	**51 133 972,81**

(1) Mittel in Höhe von 71 016 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 172 355 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 10 434 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ *(Fortsetzung)*

14 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
38 905 245 (1)	36 314 323 (2)	33 765 544,24
(1) Mittel in Höhe von 71 016 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 172 355 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

14 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

14 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 268 622	7 051 396	6 386 726,98

14 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 877 885 (1)	3 499 638 (2)	2 882 311,93
(1) Mittel in Höhe von 10 434 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

14 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 490 779	9 410 272	8 099 389,66

14 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

14 01 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
250 000	225 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STEUERN UND ZOLLUNION“ *(Fortsetzung)*

14 01 04 *(Fortsetzung)*

14 01 04 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 02 01.

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

14 01 04 02 Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus den Beiträgen der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 04 01.

14 01 04 03 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Die Kommission verpflichtet sich, die Genehmigung der Haushaltsbehörde zu Mittelübertragungen von Artikel 14 03 01 auf diesen Artikel und umgekehrt zu beantragen.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
14 02	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION							
14 02 01	***Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes***	3	2 900 000	3 450 000	2 900 000	3 287 000	703 281,45	1 259 878,52
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		**2 900 000**	**3 450 000**	**2 900 000**	**3 287 000**	**703 281,45**	**1 259 878,52**

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION *(Fortsetzung)*

14 02 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 900 000	3 450 000	2 900 000	3 287 000	703 281,45	1 259 878,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 209 316	1 109 316	100 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 900 000	2 177 684	700 000	22 316		
Mittel 2005	2 900 000		2 650 000	250 000		
Insgesamt	7 009 316	3 287 000	3 450 000	272 316		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten der Maßnahmen zu decken, die zur Vollendung des Binnenmarktes, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen.

Im Bereich Steuern und Zollunion sind diese Mittel zur Finanzierung der Kosten folgender Maßnahmen bestimmt:

— Entwicklung: Vereinfachung und Modernisierung der Vorschriften des MwSt.-Systems gemäß der neuen von der Kommission angenommenen „MwSt.-Strategie“ sowie Verstärkung der Zusammenarbeit auf Verwaltungsebene bei der Betrugsbekämpfung, um den Austausch zwischen den Mitgliedstaaten zu verbessern;

— Verbrauchsteuern und Umweltschutzabgaben: Analyse der Steuerpolitik in den Bereichen Verkehr, Umwelt und Energie;

— Steuern und elektronischer Geschäftsverkehr: Entwicklung und Umsetzung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf die Schaffung eines sicheren Umfelds für Unternehmen bei der elektronischen Erbringung von Dienstleistungen; Analyse der Steuerpolitik im Bereich der Rahmenbedingungen für den elektronischen Handel, um die Wettbewerbsfähigkeit der elektronischen Netze (Internet) sowie der Software und EDV-Dienstleistungen in Europa im Allgemeinen zu stärken;

— direkte Besteuerung: Angleichung und Harmonisierung der Rechtsvorschriften, um das Funktionieren des Binnenmarktes und die Ausübung des freien Personen- und Dienstleistungsverkehrs zu gewährleisten; Koordinierung der Steuerpolitik in den Bereichen Dienstleistungen und Finanzprodukte, um die Integration der Finanzmärkte zu fördern, insbesondere in den Bereichen Zusatzrenten und Lebensversicherung;

— Steuerpolitik und Politik der gesetzlichen Abgaben: weitere Untersuchung des globalen Besteuerungsansatzes durch die Arbeitsgruppe Steuerpolitik, um die Koordinierung der Steuerpolitik zu verstärken unter Berücksichtigung anderer Gemeinschaftsziele, insbesondere steuerliche Maßnahmen, die bei der Revision des Verhaltenskodex zu berücksichtigen sind; wirtschaftliche Analyse der Steuersysteme und der Systeme der gesetzlichen Abgaben (Erweiterung des Untersuchungsbereichs bezüglich der tatsächlichen Steuersätze außer Unternehmenssteuer), Überprüfung der Steuerpolitik in der erweiterten Union, der Rolle des Subsidiaritätsprinzips und Untersuchung der Kosten der Nichtverwirklichung Europas in steuerlicher Hinsicht;

KAPITEL 14 02 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION STEUERN UND ZOLLUNION *(Fortsetzung)*

14 02 01 *(Fortsetzung)*

— Zoll: Verwaltung der Zolllabors (Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Zolllabors in den Mitgliedstaaten);

— Einrichtung eines externen Helpdesk für die Internet-Seite der Generaldirektion Steuern und Zollunion (Website DDS), der Fragen der Benutzer beantworten soll;

— Zoll: verbindliche Zolltarifauskünfte (BTI), Auswertung des Inhalts und der terminologischen Aktualisierung der BTI-Datenbank einschließlich Weitergabe der BTI an die Wirtschaft;

— Zoll: Präferenzursprung: Untersuchung der Kriterien zur Ermittlung des Ursprungs von Waren durch eine Studie über deren Anpassung an die politischen Ziele der Gemeinschaft;

— Zoll: Aktualisierung des europäischen Zollinventars chemischer Stoffe (ECICS);

— Zoll: Beurteilung der Auswirkungen des Versandverfahrens und Analyse der Auswirkungen der Arbeitsweise an der Außengrenze.

Um diese Ziele realisieren zu können, werden die Mittel zur Deckung folgender Ausgaben verwendet: Kosten für Beratung, Studien, Entwicklung von Kommunikations-, Informations- und Fortbildungsmaterial (Druckwerke, audiovisuelles Material, Bewertungen, DV-Betreuung, Sammlung und Verbreitung von Informationen, Beratung und Information von Unternehmen und Bürgern).

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
14 03	INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE							
14 03 01	***Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms***	4	p.m.	p.m.	p.m.	368 000	0,—	683 981,77
14 03 02	***Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2007)***	4	1 700 000	2 066 000	1 550 000	1 375 000	1 030 669,40	23 535,48
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		**1 700 000**	**2 066 000**	**1 550 000**	**1 743 000**	**1 030 669,40**	**707 517,25**

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE *(Fortsetzung)*

14 03 01 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	368 000	0,—	683 981,77

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	533 852	120 000				413 852 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	533 852	120 000 (2)				413 852

(1) Dieser Betrag wird durch eine Mittelübertragung oder durch eine Aufhebung von Mittelbindungen gedeckt.
(2) Ein Betrag von 248 000 Euro wird durch eine Mittelübertragung oder durch eine Aufhebung von Mittelbindungen gedeckt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die ordnungsgemäße Durchführung und Koordinierung der Zusammenarbeit im Zollwesen und die Amtshilfe für Drittländer im Zoll- und Steuerbereich.

Die operativen Ausgaben umfassen im Wesentlichen:

— Finanzierung von Monitoringaktionen, Arbeitsgruppen, Maßnahmen und Versuchen sowie von Seminaren mit Verwaltungsbeamten der Drittländer,

— Finanzierung von Studien, Analysen oder Simulationen,

— Finanzierung von Informationsaktionen und Kommunikationsprogrammen,

— Finanzierung von Hilfs-, Ausbildungs- und TH-Aktionen für die Drittländer,

— finanzielle Beteiligung an Kommunikations- und Informationsaktionen der Drittländer und externer Stellen,

— Finanzierung bilateraler und multilateraler Sitzungen zwischen der Europäischen Union und den Drittländern sowie die Teilnahme an diesen Veranstaltungen.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in Posten 6 0 9 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE *(Fortsetzung)*

14 03 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2000“) (ABl. L 33 vom 4.2.1977, S. 24), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 1).

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Rechtsgrundlage der technischen Hilfe sind verschiedenen Kooperations-, Freihandels-, Zollunions- und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittländern und vor allem mit den Beitrittskandidaten geschlossen hat.

14 03 02 ***Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2007)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 700 000	2 066 000	1 550 000	1 375 000	1 030 669,40	23 535,48

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 007 134	800 000	207 134			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 550 000	575 000	750 000	225 000		
Mittel 2005	1 700 000 (1)		1 108 866	400 000	191 134	
Insgesamt	4 257 134	1 375 000	2 066 000	625 000	191 134	

(1) Davon 1 200 000 Euro für gemeinsame Maßnahmen und 500 000 Euro für Maßnahmen im Bereich Informatik.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Aktionen zur Sicherstellung der Koordinierung der Maßnahmen der Koordinierung, der technischen Hilfe und der Zusammenarbeit, die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten mit den Verwaltungen der Drittländer durchführen, um die Kohärenz der externen und internen Aktionen der Gemeinschaft zu garantieren.

Die operativen Ausgaben umfassen auch Schulungen, technische Hilfe und Kooperationsmaßnahmen zugunsten:

— der Bewerberländer, um ihnen im Rahmen des Erweiterungsprozesses die Anpassung an das gemeinschaftliche Zollrecht zu ermöglichen; in diesem Bereich dienen die Mittel der Finanzierung der Unterstützung, von Konformitätstests und der Interkonnexion der einzelstaatlichen Systeme an die gemeinschaftlichen Systeme;

— der Drittländer, um ihnen bei der Modernisierung ihrer Verwaltungen zu helfen.

KAPITEL 14 03 — INTERNATIONALE ASPEKTE DER STEUERN UND ZÖLLE *(Fortsetzung)*

14 03 02 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in Posten 6 0 9 3 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 19. März 2001 zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Gemeinschaft eine Änderung des (am 15. Dezember 1950 in Brüssel unterzeichneten) Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens auszuhandeln, die der Europäischen Gemeinschaft den Beitritt zu dieser Organisation ermöglicht.

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen der Gemeinschaft („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Rechtsgrundlage der technischen Hilfe sind verschiedenen Kooperations-, Freihandels-, Zollunions- und Assoziationsabkommen, die die Gemeinschaft mit zahlreichen Drittländern und vor allem mit den Beitrittskandidaten geschlossen hat.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
14 04	ZOLLPOLITIK							
14 04 01	***Abschluss des Programms „Zoll 2002“***	3	—	200 000	—	6 893 000	0,—	14 715 536,29
14 04 02	***Programm „Zoll 2007“***	3	35 060 000	29 610 000	28 450 000	19 138 000	21 650 025,35	2 474 381,63
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		**35 060 000**	**29 810 000**	**28 450 000**	**26 031 000**	**21 650 025,35**	**17 189 917,92**

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 01 Abschluss des Programms „Zoll 2002“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	—	6 893 000	0,—	14 715 536,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 762 484	6 893 000	200 000	3 669 484		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	10 762 484	6 893 000	200 000	3 669 484		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft, insbesondere zur Finanzierung der Überwachung von Systemen für die Verwaltung von Einfuhrgenehmigungen, von Arbeitsgruppen, von Pilotmaßnahmen und von Seminare mit Verwaltungsbeamten aus den Mitgliedstaaten und der Zollpolitik angeschlossenen Drittländern sowie externen Stellen sowie zur koordinierten Umstellung der Zollverfahren auf EDV, unter Berücksichtigung der derzeitigen EDV-Ausstattung der nationalen Behörden, der Interessen der Unternehmen der Europäischen Union sowie der internationalen Entwicklungen auf diesem Gebiet, zu decken.

Die Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung der notwendigen Untersuchung, Entwicklung und Einführung und des Betriebs gemeinsamer Systeme sowie der Festlegung gemeinsamer Leitlinien für Ausbildungsmaßnahmen und technische Unterstützung bei der Realisierung. Finanziell unterstützt werden auch der Betrieb der Systeme, insbesondere die Ausgaben für eine dezentrale Codierung der Daten, Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für die Benutzer, der Erwerb und die Instandhaltung gemeinsamer Ausrüstungen sowie technische Hilfsmaßnahmen.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen zu decken, insbesondere der Austausch von Beamten und Veranstaltung gemeinsamer Schulungskurse gemäß den oben genannten Entscheidungen zugunsten der für Zölle und indirekte Steuern der Gemeinschaft zuständigen Beamten, die die Anwendung des Gemeinschaftsrechts im Binnenmarkt sowie an den Außengrenzen der Gemeinschaft gewährleisten müssen.

In diesen Austausch können auch bestimmte Drittländer einbezogen werden, sofern dies für die Verwirklichung der Programmziele als sinnvoll erachtet wird.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die Finanzierung von Analysen und strategischen Studien im Zollwesen, die Entwicklung von harmonisierten Arbeitsmethoden sowie Unterstützungsmaßnahmen und technische Hilfe für die Mitgliedstaaten zu decken.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Ausbildungs- und Informationsaustauschprogrammen zur Verbesserung der Kenntnis und Kontrolle des illegalen Handels mit Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Umsetzung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 01 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der Beteiligung von Drittländern dienen, falls die Zusammenarbeit mit diesen Ländern — insbesondere die Annahme gemeinsamer Verfahren — den Handel erleichtert, die Betrugsbekämpfung verbessert und sie dadurch zu einer effizienteren Verwaltung des Binnenmarkts führt.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in Posten 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 210/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 über ein Aktionsprogramm für das Zollwesen in der Gemeinschaft („Zoll 2000“) (ABl. L 33 vom 4.2.1997, S. 24), geändert durch die Entscheidung Nr. 105/2000/EG („Zoll 2002“) (ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 13).

14 04 02 ***Programm „Zoll 2007“***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
35 060 000	29 610 000	28 450 000	19 138 000	21 650 025,35	2 474 381,63

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	19 175 644	15 600 000	3 575 644			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	28 450 000	3 538 000	13 002 500	7 797 500	4 112 000	
Mittel 2005	35 060 000		13 031 856	13 621 144	8 407 000	
Insgesamt	82 685 644	19 138 000	29 610 000	21 418 644	12 519 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft zu decken, insbesondere die Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen und der Maßnahmen im Bereich der Informatik (Informationstechnologien — IT) sowie sonstiger Maßnahmen.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Ausgaben:

— Fahrt- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer aus den mitwirkenden Ländern an Seminaren und Workshops, an Beamtenaustauschmaßnahmen, an Ausbildungs- und Monitoringaktivitäten sowie an vergleichenden Analysemaßnahmen,

— Kosten für die Veranstaltung von Seminaren und Workshops,

— Kosten für die eventuell erforderliche Beschaffung von pädagogischem Material,

KAPITEL 14 04 — ZOLLPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 02 *(Fortsetzung)*

— Kosten für Wartung, Entwicklung und laufenden Betrieb der existierenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, Betriebskosten der Netze sowie der in den Räumlichkeiten der Kommission (oder eines spezifisch benannten Auftragnehmers) installierten Anlagen. Es handelt sich um folgende Systeme und Netze: das gemeinsame Kommunikationsnetz mit der gemeinsamen Systemschnittstelle (CCN/CSI), soweit für den Betrieb der hier definierten Systeme erforderlich; das Datenverbreitungssystem (DDS) und das neue System des EDV-gestützten Versandverfahrens (NSTI/NCTS); das Informationssystem über den integrierten Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften (TARIC); das Informationssystem über die Dienststempelabdrücke zur Verwaltung des Warenursprungs und der Versandverfahren (TCO/TCT); das europäische Zollinventar der chemischen Erzeugnisse (ECICS), das System der europäischen verbindlichen Zolltarifauskünfte (RTCE/EBTI/EVZTA); das System für die Verwaltung und Überwachung der Zollkontingente (TQS); das System für die Verwaltung der Einfuhren im Verfahren der aktiven Veredelung (IPR/AV); die Anwendung Einheitswerte, die Anwendung Zollaussetzungen und die Maßnahmen zur Informatisierung des Zolls,

— bei den neuen, im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG eingerichteten Systemen für Kommunikation und Informationsaustausch: die Konzeptions-, Installations-, Betriebs- und Entwicklungskosten; Material, Software und Netzanschlüsse, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, um die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität der Systeme zu gewährleisten;

— Unterstützungsleistungen für die Benutzer, Kosten für Wartung, Entwicklung und Betrieb des Informationssystems für die Betrugsbekämpfung (AFIS);

— Kosten im Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG, insbesondere Verwaltungs- und Projektgruppen sowie alle sonstigen, von der Kommission entwickelten und benutzten Instrumente, die sich zur Verwirklichung der Programmziele erforderlich erweisen.

Die etwaigen Einnahmen aus der Beteiligung von Drittstaaten an Abkommen über die Zusammenarbeit im Zollbereich, die in Posten 6 0 3 2 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 05	STEUERPOLITIK							
14 05 01	***Abschluss des Programms Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)***	3	—	200 000	—	2 479 000	0,—	4 195 370,96
14 05 02	***Informatisierung der Verbrauchssteuern (EMCS)***	3	5 400 000	5 050 000	5 500 000	2 875 000	2 994 582,49	0,—
14 05 03	***Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt)***	3	14 600 000	13 600 000	12 950 000	8 855 000	7 613 965,32	1 633 613,31
	Kapitel 14 05 — Insgesamt		**20 000 000**	**18 850 000**	**18 450 000**	**14 209 000**	**10 608 547,81**	**5 828 984,27**

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 05 01 Abschluss des Programms Fiscalis (Aktionsprogramm zur Stärkung der indirekten Steuersysteme im Binnenmarkt)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	—	2 479 000	0,—	4 195 370,96

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 021 862	2 479 000	200 000	2 000 000	1 342 862	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	6 021 862	2 479 000	200 000	2 000 000	1 342 862	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Programms Fiscalis zu decken, insbesondere:

— der Reise- und Aufenthaltskosten der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit deren Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen,

— der sonstigen Kosten für die Veranstaltung von Seminaren, der Kosten für die Entwicklung der Schulung der für die indirekten Steuern zuständigen Beamten und der Kosten für Handbücher, Leitfäden sowie für die gemeinschaftlichen Elemente von Systemen für Kommunikation und Datenaustausch (Entwicklung, Wartung und Betrieb der Zentraleinheiten und Verbindungen zwischen den Mitgliedstaaten, Anschaffung gemeinsamer Geräte und deren Wartung).

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 888/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 1998 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Systeme der indirekten Besteuerung im Binnenmarkt (Fiscalis) (ABl. L 126 vom 28.4.1998, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 05 02 Informatisierung der Verbrauchssteuern (EMCS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 400 000	5 050 000	5 500 000	2 875 000	2 994 582,49	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 994 582	1 975 000	975 000	44 582		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 500 000	900 000	2 725 000	1 125 000	750 000	
Mittel 2005	5 400 000		1 350 000	3 000 000	1 050 000	
Insgesamt	13 894 582	2 875 000	5 050 000	4 169 582	1 800 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten eines Mehrjahresprogramms zur Informatisierung der Verbrauchsteuern zu decken und umfassen insbesondere:

— die Verwaltungsaufgaben, die Kontrolle der Qualität der entwickelten und installierten Produkte, die Koordination, die in den Gemeinschaftselementen des Systems enthaltene Ausrüstung und die diesbezügliche funktionale und technische Spezifikation sowie Entwicklung, Unterstützung und Erprobung des Systems;

— die Durchführung von Informations- und Schulungsmaßnahmen;

— den Sicherheitsplan für das System.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1152/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Einführung eines EDV-gestützten Systems zur Beförderung und Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. L 162 vom 1.7.2003, S. 5).

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 05 03 Fiscalis 2007 (Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 600 000	13 600 000	12 950 000	8 855 000	7 613 965,32	1 633 613,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 980 352	3 900 000	2 080 352			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	12 950 000	4 955 000	5 400 000	1 101 000	1 494 000	
Mittel 2005	14 600 000		6 119 648	6 282 152	2 198 200	
Insgesamt	33 530 352	8 855 000	13 600 000	7 383 152	3 692 200	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis 2007) zu decken, insbesondere die Finanzierung der Systeme für Kommunikation und Informationsaustausch, der gemeinsamen Maßnahmen sowie aller sonstigen Aktionen, die fallweise im Rahmen des Verwaltungsverfahrens gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23) beschlossen werden.

Diese Ausgaben umfassen Folgendes:

— die Ausgaben für den Betrieb der bestehenden Kommunikations- und Informationsaustauschsysteme, insbesondere VIES (VAT Information Exchange System), CCN/CSI (Common Communications Network/Common Systems Interface), SIPA (Système d'Information Préalable pour Accises), und die Systeme zur Erstellung der Verbrauchsteuerntabellen; dabei handelt es sich im Wesentlichen um Kosten für den Unterhalt, die Weiterentwicklung und den laufenden Betrieb dieser Systeme sowie die Netzbetriebskosten;

— die Ausgaben für die Entwicklung, den Ankauf, den Einbau, den Betrieb und die Weiterentwicklung der geplanten neuen Systeme einschließlich VMA (Système de vérification de Mouvement des Accises), elektronischer Geschäftsverkehr, die Achte Mehrwertsteuerrichtlinie; dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Kosten für Material, Software und Netzanschlüsse, die in allen Mitgliedstaaten einheitlich sein müssen, um die Zusammenschaltbarkeit und Interoperabilität der Systeme sicherstellen zu können;

— die Kosten der Durchführbarkeitsstudien zu den geplanten neuen Systemen im Bereich der direkten Steuern;

— die Fahrt- und Aufenthaltskosten für im Bereich der indirekten Steuern tätige nationale Beamte, die an Austauschmaßnahmen, Seminaren oder multilateralen Kontrollen außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats teilnehmen. An solchen multilateralen Kontrollen können die Mitgliedstaaten sowie Bewerberländer teilnehmen, die entweder untereinander oder mit EU-Mitgliedstaaten entsprechende bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen geschlossen haben;

— Reise- und Aufenthaltskosten sowie ggf. die Kosten für die Anschaffung von geeignetem pädagogischem Material für gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen;

— den Anteil der Kosten für sonstige Maßnahmen, der entsprechend dem Verwaltungsverfahren gemäß Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG festgelegt wird.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 05 — STEUERPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 05 03 *(Fortsetzung)*

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund der Beiträge der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Bewerberländer zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2002 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme im Binnenmarkt (Fiscalis-Programm 2003-2007) (ABl. L 341 vom 17.12.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

Verordnung (EWG) Nr. 1798/2003 des Rates vom 7. Oktober 2003 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 218/92 (ABl. L 264 vom 15.10.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
14 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
14 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“***							
14 49 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	60 000	143 719,43	74 341,49
14 49 04 02	Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	32 000	0,—	124 687,80
14 49 04 03	Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 14 49 04 — Subtotal		—	p.m.	—	92 000	143 719,43	199 029,29
	Kapitel 14 49 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**—**	**92 000**	**143 719,43**	**199 029,29**

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

14 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Steuern und Zollunion“

14 49 04 01 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	60 000	143 719,43	74 341,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	140 331	60 000		80 331		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	140 331	60 000	p.m.	80 331		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 02 01.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

14 49 04 *(Fortsetzung)*

14 49 04 02 Abschluss des Programms „Zoll 2002“ — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	32 000	0,—	124 687,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	136 233	32 000		104 233		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	136 233	32 000	p.m.	104 233		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 14 04 01.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

14 49 04 *(Fortsetzung)*

14 49 04 03 Zusammenarbeit im Zollwesen und internationale Amtshilfe (Zoll 2002) — Abschluss des Programms — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	—	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STEUERN UND ZOLLUNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
14 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STEUERN UND ZOLLUNION							
14 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	—	p.m.	25 000	25 000		
	Kapitel 14 50 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**25 000**	**25 000**		

KOMMISSION
TITEL 14 — STEUERN UND ZOLLUNION

KAPITEL 14 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STEUERN UND ZOLLUNION *(Fortsetzung)*

14 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	25 000	25 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	25 000	25 000 (1)				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	25 000	25 000	p.m.			

(1) Ein Betrag von 25 000 Euro kann nach Maßgabe des Vollzugs der Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben des Politikbereichs Gegenstand einer Mittelübertragung werden.

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD STEUERN UND ZOLLUNION

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich zielt darauf ab, die menschliche Dimension Europas durch Herausbildung des Gedankens der Unionsbürgerschaft und durch einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Raums der allgemeinen und beruflichen Bildung zu stärken.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“	118 803 286	118 803 286	104 065 446	104 065 446	75 658 902,52	75 658 902,52
15 02	BILDUNG	414 079 000	379 729 000	342 468 500	308 968 500	289 303 726,77	272 348 491,57
15 03	BERUFLICHE BILDUNG	241 966 880	221 770 000	244 993 900	217 493 900	203 199 111,25	183 721 744,76
15 04	KULTUR UND SPRACHE	38 082 000	32 632 000	42 408 000	34 508 000	36 869 982,75	41 986 010,60
15 05	AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT	87 935 000	88 950 000	97 150 000	76 150 000	81 977 520,48	75 511 156,48
15 06	DIALOG MIT DEN BÜRGERN	35 385 000	32 135 000	24 535 000	28 835 000	29 705 825,22	29 532 674,38
15 07	JUGEND	111 240 000	96 390 000	97 470 000	85 970 000	84 128 264,37	79 833 737,95
15 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	1 300 000	—	13 450 000	26 052 936,32	22 453 884,23
	Titel 15 — Insgesamt	**1 047 491 166**	**971 709 286**	**953 090 846**	**869 440 846**	**826 896 269,68**	**781 046 602,49**

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

TITEL 15

BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“				
15 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Bildung und Kultur“***	5	53 106 078 (1)	52 228 293 (2)	52 790 800,14
15 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“***				
15 01 02 01	Externes Personal	5	4 863 217	5 264 897	4 580 831,25
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 983 963 (3)	5 688 136 (4)	4 894 265,98
	Artikel 15 01 02 — Subtotal		10 847 180	10 953 033	9 475 097,23
15 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“***	5	14 320 028	13 534 120	12 663 005,15
15 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“***				
15 01 04 01	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich — Verwaltungsausgaben	3	700 000	p.m. (5)	
15 01 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	3	3 680 000	7 800 000	
15 01 04 03	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	
15 01 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	3	1 560 000	3 500 000	
15 01 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (6)	200 000	
15 01 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	3	2 740 000	5 700 000	
15 01 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	3	1 000 000	1 300 000	
15 01 04 08	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben	3	1 400 000	6 000 000	

(1) Mittel in Höhe von 96 938 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 247 888 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 14 242 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 666 661 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 125 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 01 04 09	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben	3	100 000	100 000	
15 01 04 10	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	
15 01 04 11	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben	3	180 000	p.m. (1)	
15 01 04 12	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben	3	450 000	p.m. (2)	
15 01 04 13	Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	
15 01 04 14	Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben	3	740 000	p.m. (3)	
15 01 04 15	*e*Learning — Verwaltungsausgaben	3	360 000	p.m. (4)	
15 01 04 16	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport — Verwaltungsausgaben	3	p.m.	350 000	
15 01 04 20	Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben	3	700 000		
15 01 04 30	Exekutivagentur Bildung und Kultur — Zuschuss für Programme der Rubrik 3	3	23 870 000		
15 01 04 32	Exekutivagentur Bildung und Kultur — Zuschuss für Programme der Rubrik 5	5	650 000	p.m.	
	Artikel 15 01 04 — Subtotal		38 130 000	24 950 000	
15 01 60	***Informationsbeschaffung***				
15 01 60 01	Bibliothek, Abonnements, Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen	5	2 400 000	2 400 000	730 000,—
	Artikel 15 01 60 — Subtotal		2 400 000	2 400 000	730 000,—
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		**118 803 286**	**104 065 446**	**75 658 902,52**

(1) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 150 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 700 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 400 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
53 106 078 (1)	52 228 293 (2)	52 790 800,14
(1) Mittel in Höhe von 96 938 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 247 888 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

15 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 863 217	5 264 897	4 580 831,25

15 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 983 963 (1)	5 688 136 (2)	4 894 265,98
(1) Mittel in Höhe von 14 242 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 666 661 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

15 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 320 028	13 534 120	12 663 005,15

15 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“

15 01 04 01 Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
700 000	p.m. (1)	
(1) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 01 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 01 09.

15 01 04 02 Sokrates — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 680 000	7 800 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

— für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist und 2005 ihre Arbeit aufnehmen dürfte;

— für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission 2005 eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen wurde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;

— für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, begrenzt auf jährlich 560 000 Euro, was geschätzt etwa siebenF Mannjahren entspricht. Diese Schätzung beruht auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 02.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 03 Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	p.m.	

Erläuterungen

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

15 01 04 04 Jugend — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 560 000	3 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

— für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist und 2005 ihre Arbeit aufnehmen dürfte;

— für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission 2005 eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen wurde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;

— für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, begrenzt auf jährlich 320 000 Euro, was geschätzt etwa vier Mannjahren entspricht. Diese Schätzung beruht auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 04 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 07 02.

15 01 04 05 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m. (1)	200 000	
(1) Mittel in Höhe von 125 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 05 01.

15 01 04 06 Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 740 000	5 700 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

— für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist;

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 06 *(Fortsetzung)*

— für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission 2005 eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen wurde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;

— für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, begrenzt auf jährlich 320 000 Euro, was geschätzt etwa vier Mannjahren entspricht. Diese Schätzung beruht auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 02.

15 01 04 07 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000 000	1 300 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

— für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist und 2005 ihre Arbeit aufnehmen dürfte;

— für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission 2005 eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen wurde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 07 *(Fortsetzung)*

— für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, begrenzt auf jährlich 640 000 Euro, was geschätzt etwa acht Mannjahren entspricht. Diese Schätzung beruht auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 04 02 01.

15 01 04 08 Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie — MEDIA — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 400 000	6 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

— für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist und 2005 ihre Arbeit aufnehmen dürfte;

— für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission 2005 eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen wurde. In diesem Zusammenhang können aus den betreffenden Mitteln auch die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz finanziert werden, das die den Büros für Technische Hilfe übertragenen Aufgaben übernehmen soll, deren Verträge spätestens am 31. Dezember 2001 ausgelaufen sind;

— für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, begrenzt auf jährlich 320 000 Euro, was geschätzt etwa vier Mannjahren entspricht. Diese Schätzung beruht auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 08 *(Fortsetzung)*

— für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben für das gesamte Programm MEDIA sowie der Betriebsausgaben entsprechend den Mitteln aus Posten 15 05 01 01 bzw. den Mitteln aus Posten 15 05 01 02 bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen seiner Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 05 01 01 und 15 05 01 02.

15 01 04 09 Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000	100 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 05 01 03.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 10 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	p.m.	

15 01 04 11 Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
180 000	p.m. (1)	
(1) Mittel in Höhe von 500 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

— für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist und 2005 ihre Arbeit aufnehmen dürfte;

— für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission 2005 eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte und die vorübergehend von einem Büro für Technische Hilfe wahrgenommen wird;

— für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 01 01.

15 01 04 12 Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
450 000	p.m. (1)	
(1) Mittel in Höhe von 1 150 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Vormals Posten 15 10 04 12 (teilweise)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

— für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist und 2005 ihre Arbeit aufnehmen dürfte;

— für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 12 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 06 01 01.

15 01 04 13 Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	p.m.	

15 01 04 14 Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
740 000	p.m. (1)	
(1) Mittel in Höhe von 700 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

— für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist und 2005 ihre Arbeit aufnehmen dürfte;

— für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;

— für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission 2005 eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte;

— bis zur Schaffung der Exekutiveinrichtung auch für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz, das die der Exekutiveinrichtung übertragenen Aufgaben übernehmen soll, sowie die Augaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, begrenzt auf jährlich 400 000 Euro, was geschätzt etwa fünf Mannjahren entspricht. Diese Schätzung beruht auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 14 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 05.

15 01 04 15 *e*Learning — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
360 000	p.m. [1]	
[1] Mittel in Höhe von 1 400 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

— für den Beitrag — im Rahmen des Programms — zu den Betriebskosten der dem Gemeinschaftsrecht unterliegenden Einrichtung, die an der Verwaltung des Programms beteiligt ist und 2005 ihre Arbeit aufnehmen dürfte;

— für technische und administrative Unterstützung, insbesondere die Unterstützung, mit der die Kommission 2005 eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen könnte;

— bis zur Schaffung der Exekutiveinrichtung auch für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, von Stellenvermittlungsbüros vermitteltes Personal) am Hauptsitz, das die der Exekutiveinrichtung übertragenen Aufgaben übernehmen soll, sowie die Augaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz, begrenzt auf jährlich 240 000 Euro, was geschätzt etwa drei Mannjahren entspricht. Diese Schätzung beruht auf jährlichen pauschalen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 16 Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	350 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr der Erziehung durch Sport.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 05 04.

15 01 04 20 Besuche bei der Kommission — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
700 000		

Erläuterungen

Vormals Posten 15 10 04 12 (teilweise)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 06 05.

15 01 04 30 Exekutivagentur Bildung und Kultur — Zuschuss für Programme der Rubrik 3

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
23 870 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur, die sich aus deren Beteiligung an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 3 der Finanziellen Vorausschau ergeben.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 30 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit der Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa (Programm „eLearning“) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 626/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 3).

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

Beschluss Nr. 845/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung des Beschlusses Nr. 163/2001/EG zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (Media-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 1).

Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 2).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 04 *(Fortsetzung)*

15 01 04 32 Exekutivagentur Bildung und Kultur — Zuschuss für Programme der Rubrik 5

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
650 000	p.m.	

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur, die sich aus deren Beteiligung an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 5 der Finanziellen Vorausschau ergeben.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

15 01 60 Informationsbeschaffung

15 01 60 01 Bibliothek, Abonnements, Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 400 000	2 400 000	730 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben:

— für die Anschaffung der für die Dienststellen der Kommission notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände sowie für Material zur elektronischen Kennung von Büchern;

— für Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen;

— für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen, auf Papier oder in elektronischer Form.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „BILDUNG UND KULTUR“ *(Fortsetzung)*

15 01 60 *(Fortsetzung)*

15 01 60 01 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben:

— für die Gemeinsame Forschungsstelle, die in Kapitel 01 05 der entsprechenden Titel ausgewiesen sind;

— für die Vertretungen innerhalb der Gemeinschaft, die zulasten des Postens 16 01 03 02 gehen;

— gleicher Art bzw. gleicher Bestimmung, die außerhalb der Gemeinschaft anfallen und die zulasten von Artikel 01 03 02 der betreffenden Titel gehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 10 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 02	BILDUNG							
15 02 01	***Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Bildung***							
15 02 01 01	Europäische Integration in den Hochschulen	3	3 600 000	3 200 000	p.m. (1)	2 000 000 (2)	3 228 634,16	3 064 998,76
15 02 01 02	Europakolleg	5	4 348 000	4 348 000	2 895 500	2 895 500	2 400 000,—	2 400 000,—
15 02 01 03	Europäisches Hochschulinstitut (Florenz)	5	4 776 000	4 776 000	4 400 000	4 400 000	4 330 000,—	4 330 000,—
15 02 01 04	Europäische Rechtsakademie (Trier)	5	1 581 000	1 581 000	1 550 000	1 550 000	1 300 000,—	1 300 000,—
15 02 01 05	Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht)	5	839 000	839 000	823 000	823 000	800 000,—	800 000,—
15 02 01 06	Studien- und Forschungszentrum	5	1 500 000	1 500 000	p.m. (3)	p.m. (4)	1 336 786,79	1 336 786,79
15 02 01 07	Internationales Zentrum für europäische Bildung	5	2 040 000	2 040 000	2 000 000	2 000 000	1 900 000,—	1 900 000,—
15 02 01 08	Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung	5	765 000	765 000	p.m. (5)	p.m. (6)	562 500,—	562 500,—
15 02 01 09	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich	3	2 550 000	8 500 000	p.m. (7)	7 000 000 (8)	16 098 737,82	9 595 648,73
	Artikel 15 02 01 — Subtotal		21 999 000	27 549 000	11 668 500	20 668 500	31 956 658,77	25 289 934,28
15 02 02	***Allgemeine Bildung und Hochschulbildung***							
15 02 02 02	*Sokrates*	3	351 100 000	321 900 000	327 900 000	285 000 000	254 800 000,—	244 295 701,58
15 02 02 03	Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen	3	—	—	—	p.m.	0,—	142 938,46

(1) Mittel in Höhe von 3 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(7) Mittel in Höhe von 3 700 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(8) Mittel in Höhe von 3 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
15 02 02 04	*e*Learning	3	12 980 000	8 080 000	p.m. (1)	p.m. (2)		
15 02 02 05	Erasmus Mundus	3	25 000 000	19 500 000	p.m. (3)	p.m. (4)		
	Artikel 15 02 02 — Subtotal		389 080 000	349 480 000	327 900 000	285 000 000	254 800 000,—	244 438 640,04
15 02 03	***Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung***	4	3 000 000	2 700 000	2 900 000	3 300 000	2 547 068,—	2 619 917,25
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		**414 079 000**	**379 729 000**	**342 468 500**	**308 968 500**	**289 303 726,77**	**272 348 491,57**

(1) Mittel in Höhe von 14 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 7 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 5 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 01 Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Bildung

15 02 01 01 Europäische Integration in den Hochschulen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 600 000	3 200 000	p.m. (1)	2 000 000 (2)	3 228 634,16	3 064 998,76

(1) Mittel in Höhe von 3 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 604 155	2 500 000	1 500 000	604 155		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 800 000 (1)	1 300 000	1 000 000	1 500 000		
Mittel 2005	3 600 000		700 000	1 500 000	1 400 000	
Insgesamt	12 004 155	3 800 000 (2)	3 200 000	3 604 155	1 400 000	

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 800 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen zur europäischen Integration in den Hochschulen (insbesondere die „Jean Monnet"-Lehrstühle), die auf die Stärkung der Europäischen Union gerichtet sind. Die Universitäten — in den Mitgliedstaaten der Union wie auch in Drittländern — sollen dabei unterstützt werden, Lehrprogramme zur europäischen Integration einzurichten bzw. auszubauen und entsprechende Themen aufgrund von Anregungen einschlägiger Sachverständiger auszuwählen. Unterstützt werden sollen auch die Jean-Monnet-Zentren.

Des Weiteren dienen diese Mittel der Unterstützung des ECSA-Netzwerks (European Community Studies Associations), mit dessen Hilfe die Informationstätigkeit zu europäischen Themen an den Hochschulen, auf regionaler und nationaler Ebene sowie grenzübergreifend gefördert werden soll.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 01 *(Fortsetzung)*

15 02 01 02 Europakolleg

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 348 000	4 348 000	2 895 500	2 895 500	2 400 000,—	2 400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	720 000 (1)	720 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 895 500	2 175 500	720 000			
Mittel 2005	4 348 000		3 628 000	720 000		
Insgesamt	7 963 500	2 895 500	4 348 000	720 000		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europakolleg in Brügge (Belgien) und Natolin (Warschau, Polen).

Ein Teil dieser Mittel kann für 13 Stipendien von Studenten aus den Beitrittsländern, den am Programm Tacis teilnehmenden Staaten sowie den Ländern des Stabilitätspakts für Südosteuropa zum Studium am Europakolleg in Brügge bzw. Natolin verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 01 *(Fortsetzung)*

15 02 01 03 Europäisches Hochschulinstitut (Florenz)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 776 000	4 776 000	4 400 000	4 400 000	4 330 000,—	4 330 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 400 000	4 400 000				
Mittel 2005	4 776 000		4 776 000			
Insgesamt	9 176 000	4 400 000	4 776 000			

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europäische Hochschulinstitut in Florenz.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

Verweise

Übereinkommen über die Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts (ABl. C 29 vom 9.2.1976, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 2.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 01 *(Fortsetzung)*

15 02 01 04 Europäische Rechtsakademie (Trier)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 581 000	1 581 000	1 550 000	1 550 000	1 300 000,—	1 300 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	390 000 (1)	390 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 550 000	1 160 000	390 000			
Mittel 2005	1 581 000		1 191 000	390 000		
Insgesamt	3 521 000	1 550 000	1 581 000	390 000		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung des Gemeinschaftszuschusses für die Europäische Rechtsakademie.

Mit diesen Mitteln können ebenfalls die Kosten für Dolmetschen und Übersetzen aus anderen und in andere Sprachen als Deutsch, Englisch und Französisch gedeckt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 01 *(Fortsetzung)*

15 02 01 05 Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
839 000	839 000	823 000	823 000	800 000,—	800 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	240 000 (1)	240 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	823 000	583 000	240 000			
Mittel 2005	839 000		599 000	240 000		
Insgesamt	1 902 000	823 000	839 000	240 000		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Finanzbeitrags der Gemeinschaft für das Europäische Institut in Maastricht.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 01 *(Fortsetzung)*

15 02 01 06 Studien- und Forschungszentrum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 500 000	1 500 000	p.m. (1)	p.m. (2)	1 336 786,79	1 336 786,79
(1) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	971 792 (1)	971 792				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 500 000	528 208	971 792			
Mittel 2005	1 500 000		528 208	971 792		
Insgesamt	3 971 792	1 500 000	1 500 000	971 792		
(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.						

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung von Studien- und Forschungszentren im Bereich der europäischen Integration, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Gebiets der Europäischen Union.

Diese Mittel dienen außerdem der finanziellen Unterstützung von nichtstaatlichen Organisationen, deren Ziel die Annäherung der Lehrkräfte der Europäischen Union ist.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung verwendet werden für die allgemeinen Betriebsausgaben des Europäischen Institut für Internationale Beziehungen (IERI), die Betriebsausgaben des Gremiums, das die „Cahiers de la PESC", die europäische Zeitschrift für Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union, herausgibt, sowie für die Einrichtung der „Bibliothèque Socrates Universalis".

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 01 *(Fortsetzung)*

15 02 01 07 Internationales Zentrum für europäische Bildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 040 000	2 040 000	2 000 000	2 000 000	1 900 000,—	1 900 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	560 000 (1)	560 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 000 000	1 440 000	560 000			
Mittel 2005	2 040 000		1 480 000	560 000		
Insgesamt	4 600 000	2 000 000	2 040 000	560 000		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung des finanziellen Beitrags der Gemeinschaft zum Internationalen Zentrum für europäische Bildung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 01 *(Fortsetzung)*

15 02 01 08 Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
765 000	765 000	p.m. (1)	p.m. (2)	562 500,—	562 500,—

(1) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	212 500 (1)	212 500				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	750 000	537 500	212 500			
Mittel 2005	765 000		552 500	212 500		
Insgesamt	1 727 500	750 000	765 000	212 500		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Aktivitäten und der Verwaltung der Europäischen Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung (European Agency for Development in Special Needs Education), deren Ziel die Verbesserung der Qualität der Sonderpädagogik und der Aufbau einer langfristigen umfassenden europaweiten Zusammenarbeit in diesem Bereich ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 01 *(Fortsetzung)*

15 02 01 09 Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 550 000	8 500 000	p.m. (1)	7 000 000 (2)	16 098 737,82	9 595 648,73

(1) Mittel in Höhe von 3 700 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	23 918 339	8 750 000	6 500 000	5 000 000	3 668 339	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 700 000 (1)	2 000 000	1 000 000	700 000		
Mittel 2005	2 550 000		1 000 000	1 000 000	550 000	
Insgesamt	30 168 339	10 750 000 (2)	8 500 000	6 700 000	4 218 339	

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 750 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Vormaliger Posten 15 02 02 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für eine Verstärkung der Gemeinschaftsaktion im Bildungsbereich, vor allem durch Interventionen im Rahmen der Folgemaßnahmen zum Bericht über die konkreten künftigen Ziele der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie durch die Unterstützung von im Bildungsbereich tätigen Einrichtungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von auf europäischer Ebene tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 31).

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 02 Allgemeine Bildung und Hochschulbildung

15 02 02 02 *Sokrates*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
351 100 000	321 900 000	327 900 000	285 000 000	254 800 000,—	244 295 701,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	140 409 330	85 000 000	40 000 000	15 409 330		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	327 900 000	200 000 000	100 000 000	20 000 000	7 900 000	
Mittel 2005	351 100 000		181 900 000	100 000 000	50 000 000	19 200 000
Insgesamt	819 409 330	285 000 000	321 900 000	135 409 330	57 900 000	19 200 000

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 253/2000/EG sind Mittel veranschlagt für folgende Maßnahmen:

— Unterstützung der transnationalen Mobilität von Personen im Bereich der Allgemeinbildung in Europa;

— Unterstützung der Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie im Bildungswesen;

— Unterstützung der Entwicklung der transnationalen Netzwerkzusammenarbeit zur Erleichterung des gegenseitigen Austauschs von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;

— Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;

— Unterstützung innovativer Pilotprojekte auf der Basis transnationaler Partnerschaften mit dem Ziel der Innovations- und Qualitätssteigerung in der Allgemeinbildung;

— ständige Verbesserung des Referenzmaterials der Gemeinschaft durch Beobachtung und Analyse der einzelstaatlichen Bildungspolitiken, Beobachtung und Verbreitung beispielhafter Praktiken und Innovationen sowie umfassenden Informationsaustausch.

Diese Mittel können auch zur Finanzierung von Programmen für die Übernahme von Patenschaften für Kriegsgräber und Gedenkstätten des Ersten und Zweiten Weltkriegs durch Schulen verwendet werden, um die Erinnerung an diese tragischen Ereignisse wach zu halten. Solche Programme könnten aus Instandhaltungsarbeiten, Projekten zum Lernen aus der Geschichte und Austauschprogrammen mit anderen Schulen in der Europäischen Union bestehen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 02 *(Fortsetzung)*

15 02 02 03 Connect — Innovation und Verknüpfung der Gemeinschaftsprogramme — Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	142 938,46

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	626 904			626 904		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	626 904			626 904		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss vorbereitender Maßnahmen für ein „Europa des Wissens“ finanziert werden. Die über diesen Posten finanzierten Maßnahmen sollten der Entwicklung von Synergien zwischen Bildung, Kultur, Ausbildung, Innovation, Forschung und neuen Technologien in Form von „Verbindungsmaßnahmen“ dienen und auf die Überbrückung der Klüfte, die derzeit zwischen diesen Bereichen existieren, abzielen.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 02 *(Fortsetzung)*

15 02 02 04 *e*Learning

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 980 000	8 080 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 14 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	14 600 000 (1)	9 000 000	4 000 000	1 600 000		
Mittel 2005	12 980 000		4 080 000	4 000 000	4 900 000	
Insgesamt	27 580 000	9 000 000 (2)	8 080 000	5 600 000	4 900 000	

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Nach Maßgabe der Entscheidung Nr. 2318/2003/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

— Erforschung und Förderung von Mitteln und Wegen für den Einsatz von *e*Learning zur Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der persönlichen Entwicklung, zur Förderung des interkulturellen Dialogs und zur Bekämpfung der digitalen Kluft;

— Förderung und Etablierung von *e*Learning als Faktor, der die Durchsetzung des Paradigmas des lebenslangen Lernens in Europa unterstützt;

— Ausschöpfung des Potenzials von *e*Learning zum Ausbau der europäischen Dimension in der Bildung;

— Förderung eines strukturierteren Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Gemeinschaftsprogrammen und -instrumenten sowie den Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des *e*Learning;

— Bereitstellung von Mechanismen, die die Verbesserung der Qualität von Produkten und Diensten sowie deren wirksame Verbreitung unterstützen und die den Austausch bewährter Praktiken fördern.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 02 *(Fortsetzung)*

15 02 02 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 2318/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Mehrjahresprogramm (2004-2006) für die wirksame Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Europa („Programm *e*Learning") (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 9).

Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Beschlüsse Nr. 1720/1999/EG, Nr. 253/2000/EG, Nr. 508/2000/EG, Nr. 1031/2000/EG, Nr. 1445/2000/EG, Nr. 163/2001/EG, Nr. 1411/2001/EG, Nr. 50/2002/EG, Nr. 466/2002/EG, Nr. 1145/2002/EG, Nr. 1513/2002/EG, Nr. 1786/2002/EG, Nr. 291/2003/EG und Nr. 20/2004/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

15 02 02 05 Erasmus Mundus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	19 500 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 7 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 5 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 300 000	5 600 000	1 700 000			
Mittel 2005	25 000 000		17 800 000	7 200 000		
Insgesamt	32 300 000	5 600 000	19 500 000	7 200 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 2317/2003/EG sind diese Mittel bestimmt für folgende Maßnahmen:

— die Entwicklung eines ausgeprägt europäischen Bildungsangebots im Hochschulbereich, das sowohl innerhalb als auch außerhalb der Grenzen der Europäischen Union attraktiv ist;

— die Förderung eines größeren weltweiten Interesses aufseiten hoch qualifizierter Hochschulabsolventen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt am Erwerb von europäischen Qualifikationen und/oder Erfahrungen und die Gewährleistung von konkreteren Möglichkeiten zum Erwerb derartiger Qualifikationen und/oder Erfahrungen;

— eine stärker strukturierte Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen der Europäischen Gemeinschaft und der Drittländer und eine größere, von der Europäischen Union ausgehende Mobilität als Bestandteil der europäischen Studienprogramme;

— Schaffung eines schärferen Profils, eines größeren Bekanntheitsgrads und einer besseren Zugänglichkeit der europäischen Bildung.

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 02 *(Fortsetzung)*

15 02 02 05 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 786/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Änderung der Beschlüsse Nr. 1720/1999/EG, Nr. 253/2000/EG, Nr. 508/2000/EG, Nr. 1031/2000/EG, Nr. 1445/2000/EG, Nr. 163/2001/EG, Nr. 1411/2001/EG, Nr. 50/2002/EG, Nr. 466/2002/EG, Nr. 1145/2002/EG, Nr. 1513/2002/EG, Nr. 1786/2002/EG, Nr. 291/2003/EG und Nr. 20/2004/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 02 — BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 02 03 Zusammenarbeit mit Drittländern auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 700 000	2 900 000	3 300 000	2 547 068,—	2 619 917,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 169 645	1 800 000	500 000	1 800 000	1 069 645	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 900 000	1 500 000	700 000	500 000	200 000	
Mittel 2005	3 000 000		1 500 000	700 000	500 000	300 000
Insgesamt	11 069 645	3 300 000	2 700 000	3 000 000	1 769 645	300 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen der Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada zur Finanzierung insbesondere folgender Maßnahmen bestimmt:

— vergleichende Analysen von Qualifikationen und Berufsbefähigungen,

— Einrichtung eines Programms für den Austausch von Studenten, Lehrkräften und Verwaltungsfachkräften,

— Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Einrichtungen,

— Förderung der Herstellung von Beziehungen zwischen den relevanten Sektoren der Industrie und den Hochschulen,

— Förderung der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor bei der Entwicklung und Ausweitung der Programme,

— Entwicklung ergänzender Maßnahmen und schnelle Verbreitung der Ergebnisse.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/196/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 7).

Beschluss 2001/197/EG des Rates vom 26. Februar 2001 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 71 vom 13.3.2001, S. 15).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 03	BERUFLICHE BILDUNG							
15 03 01	***Berufliche Bildung und Berufsberatung***							
15 03 01 01	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung	3	p.m. (1)	1 200 000 (2)	1 700 000	1 600 000	1 307 332,94	906 714,08
15 03 01 02	Leonardo da Vinci	3	205 366 880	183 830 000	210 300 000	185 000 000	170 191 778,31	150 215 030,68
15 03 01 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	10 662 000	10 662 000	10 638 000	10 638 000	9 400 000,—	9 400 000,—
15 03 01 04	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	5 438 000	5 578 000	5 162 000	3 062 000	5 100 000,—	5 100 000,—
15 03 01 05	Pilotprojekt: An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende	3	2 000 000	2 000 000				
	Artikel 15 03 01 — Subtotal		223 466 880	203 270 000	227 800 000	200 300 000	185 999 111,25	165 621 744,76
15 03 02	***Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung***							
15 03 02 01	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	7.3	1 935 000	1 935 000	1 995 000	1 995 000	2 500 000,—	2 500 000,—
15 03 02 02	Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	7.3	565 000	565 000	505 000	505 000	1 000 000,—	1 000 000,—
	Artikel 15 03 02 — Subtotal		2 500 000	2 500 000	2 500 000	2 500 000	3 500 000,—	3 500 000,—
15 03 03	***Europäische Stiftung für Berufsbildung***							
15 03 03 01	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	4	11 565 000	11 565 000	11 039 000	11 039 000	9 790 000,—	9 790 000,—
15 03 03 02	Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	4	4 435 000	4 435 000	3 654 900 (3)	3 654 900 (4)	3 910 000,—	4 810 000,—
	Artikel 15 03 03 — Subtotal		16 000 000	16 000 000	14 693 900	14 693 900	13 700 000,—	14 600 000,—
	Kapitel 15 03 — Insgesamt		**241 966 880**	**221 770 000**	**244 993 900**	**217 493 900**	**203 199 111,25**	**183 721 744,76**

(1) Mittel in Höhe von 1 875 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 01 Berufliche Bildung und Berufsberatung

15 03 01 01 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	1 200 000 (2)	1 700 000	1 600 000	1 307 332,94	906 714,08

(1) Mittel in Höhe von 1 875 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 360 321	700 000	500 000	160 321		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 700 000	900 000	600 000	200 000		
Mittel 2005	1 875 000 (1)		500 000 (2)	500 000	500 000	375 000
Insgesamt	4 935 321	1 600 000	1 600 000 (3)	860 321	500 000	375 000

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 400 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Zielen im Rahmen der Durchführung der Entscheidung über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen und insbesondere der Einführung einer europäischen Bescheinigung („Europass“) für die Absolventen „europäischer Berufsbildungsabschnitte“.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/51/EG des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Förderung von alternierenden Europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (ABl. L 17 vom 22.1.1999, S. 45).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 01 *(Fortsetzung)*

15 03 01 02 Leonardo da Vinci

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
205 366 880	183 830 000	210 300 000	185 000 000	170 191 778,31	150 215 030,68

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	266 205 506	100 000 000	60 000 000	60 000 000	46 205 506	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	210 300 000	85 000 000	60 000 000	40 000 000	25 300 000	
Mittel 2005	205 366 880		63 830 000	55 000 000	50 000 000	36 536 880
Insgesamt	681 872 386	185 000 000	183 830 000	155 000 000	121 505 506	36 536 880

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss 1999/382/EG sind diese Mittel bestimmt für folgende Maßnahmen:

— Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Personen in Berufsausbildung, insbesondere jungen Menschen, sowie von Berufsbildungsverantwortlichen;

— Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit den Zielen Innovationsförderung und Qualitätssteigerung bei der Berufsbildung;

— Förderung der Sprachenkompetenz, auch von weniger verbreiteten und seltener erlernten Sprachen, und des Verständnisses für andere Kulturen im Zusammenhang mit der Berufsbildung;

— Förderung der Entwicklung transnationaler Kooperationsnetze, die den Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken erleichtern;

— Erarbeitung und Aktualisierung von Vergleichsmaterial durch Förderung von Erhebungen und Analysen, die Erfassung und Aktualisierung vergleichbarer Daten, durch Beobachtung und Verbreitung von beispielhaften Praktiken und durch umfassenden Informationsaustausch.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung Leonardo da Vinci (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 01 *(Fortsetzung)*

15 03 01 03 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 662 000	10 662 000	10 638 000	10 638 000	9 400 000,—	9 400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	839 135	839 135				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	10 638 000	9 798 865	839 135			
Mittel 2005	10 662 000		9 822 865	839 135		
Insgesamt	22 139 135	10 638 000	10 662 000	839 135		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums (Titel 1 und 2) bestimmt.

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 01 *(Fortsetzung)*

15 03 01 04 Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 438 000	5 578 000	5 162 000	3 062 000	5 100 000,—	5 100 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 959 545	2 000 000	700 000	259 545		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 162 000	1 062 000	3 000 000	1 000 000	100 000	
Mittel 2005	5 438 000		1 878 000	2 000 000	1 300 000	260 000
Insgesamt	13 559 545	3 062 000	5 578 000	3 259 545	1 400 000	260 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der operativen Ausgaben des Zentrums im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen, und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Durch Artikel 185 der neuen Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		16 100 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“		72 000
	Insgesamt	16 172 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		9 310 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		1 352 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		5 510 000
	Insgesamt	16 172 000

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates vom 10. Februar 1975 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (ABl. L 39 vom 13.2.1975, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2051/2004 (ABl. L 355 vom 1.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 01 *(Fortsetzung)*

15 03 01 05 Pilotprojekt: An „Erasmus“ orientiertes Programm für Auszubildende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	2 000 000		2 000 000			
Insgesamt	2 000 000		2 000 000			

Erläuterungen

Pilotprojekt zur Ausarbeitung eines an Erasmus orientierten Programms für Auszubildende, um den Zugang von Auszubildenden zu den gemeinschaftlichen Bildungs- und Ausbildungsprogrammen der „neuen Generation“ zu erleichtern. Das Projekt umfasst die Durchführung einer Einzelaktion im Rahmen des künftigen sektoralen Programms Leonardo in Form eines an Erasmus orientierten Programms für Auszubildende und Jugendliche in der Berufsausbildung.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung eines Pilotprojekts im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 02 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung

15 03 02 01 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 935 000	1 935 000	1 995 000	1 995 000	2 500 000,—	2 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 995 000	1 995 000				
Mittel 2005	1 935 000		1 935 000			
Insgesamt	3 930 000	1 995 000	1 935 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind, zusammen mit denen des Postens 15 03 03 01, für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 02 *(Fortsetzung)*

15 03 02 02 Beitrag von Phare zur Europäischen Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
565 000	565 000	505 000	505 000	1 000 000,—	1 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	475 182	475 182				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	505 000	29 818	475 182			
Mittel 2005	565 000		89 818	475 182		
Insgesamt	1 545 182	505 000	565 000	475 182		

Erläuterungen

Diese Mittel sind, zusammen mit den Mitteln des Postens 15 03 03 02, für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 03 Europäische Stiftung für Berufsbildung

15 03 03 01 Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 565 000	11 565 000	11 039 000	11 039 000	9 790 000,—	9 790 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	953 695	953 695				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	11 039 000	10 085 305	953 695			
Mittel 2005	11 565 000		10 611 305	953 695		
Insgesamt	23 557 695	11 039 000	11 565 000	953 695		

Erläuterungen

Diese Mittel sind, zusammen mit denen des Postens 15 03 02 01, für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Stiftung (Titel 1 und 2) bestimmt.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

Die Kommission muss dafür sorgen, dass der Stiftung ein Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem Tempus-Programm zu bestreiten ist.

Ansatz der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		18 500 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“		—
	Insgesamt	18 500 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		12 100 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		1 400 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		5 000 000
— Titel 10 „Überschuss des Haushaltsjahres“		
	Insgesamt	18 500 000

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 03 *(Fortsetzung)*

15 03 03 01 *(Fortsetzung)*

Der Stellenplan der Stiftung ist in Teil C „Personalbestand" des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

15 03 03 02 Europäische Stiftung für Berufsbildung — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 435 000	4 435 000	3 654 900 (1)	3 654 900 (2)	3 910 000,—	4 810 000,—

(1) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 748 952	3 748 952				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 061 000 (1)	312 048	3 748 952			
Mittel 2005	4 435 000		686 048	3 748 952		
Insgesamt	12 244 952	4 061 000 (2)	4 435 000	3 748 952		

(1) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 406 100 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind, zusammen mit den Mitteln des Postens 15 03 02 02, für die Finanzierung der operativen Ausgaben der Agentur im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Kommission muss dafür sorgen, dass der Stiftung ein Zuschuss zu den Verwaltungsausgaben gezahlt wird, der aus dem Tempus-Programm zu bestreiten ist.

Die Stiftung muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten. Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben.

KAPITEL 15 03 — BERUFLICHE BILDUNG *(Fortsetzung)*

15 03 03 *(Fortsetzung)*

15 03 03 02 *(Fortsetzung)*

In den letzten Jahren hat die Zahl der Einrichtungen beträchtlich zugenommen, und die den Einrichtungen zugewiesenen Haushaltsmittel nahmen einen Großteil der Marge in Rubrik 3 in Anspruch; zudem wurde das Personal erheblich aufgestockt.

Durch Artikel 185 der neuen Haushaltsordnung und die einschlägigen Artikel der Rahmenfinanzregelung wurde die Rolle der Haushaltsbehörde für jede der von den Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen gestärkt.

Ansatz der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		18 500 000
— Titel 2 „Sonstige Einnahmen“		—
	Insgesamt	18 500 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		12 100 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		1 400 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		5 000 000
— Titel 10 „Überschuss des Haushaltsjahres“		
	Insgesamt	18 500 000

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 131 vom 23.5.1990, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1648/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1572/98 des Rates vom 17. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 206 vom 23.7.1998, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
15 04	KULTUR UND SPRACHE							
15 04 01	***Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Kultur***							
15 04 01 01	Europäisches Büro für die weniger verbreiteten Sprachen und Mercator	5	1 224 000	1 224 000	1 200 000	1 200 000	1 045 885,76	1 045 885,76
15 04 01 02	Erhaltung von nationalsozialistischen Konzentrationslagern als historische Stätten	5	800 000	800 000	800 000	800 000	400 000,—	400 000,—
15 04 01 03	Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben	5	4 158 000	4 158 000	5 308 000	5 308 000	4 222 589,04	4 222 589,04
15 04 01 04	Europäische Zisterzienser-Route	5	p.m.	p.m.	100 000	100 000		
	Artikel 15 04 01 — Subtotal		6 182 000	6 182 000	7 408 000	7 408 000	5 668 474,80	5 668 474,80
15 04 02	***Kultur***							
15 04 02 01	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur	3	31 900 000	25 800 000	32 900 000	25 000 000	30 013 827,05	35 456 701,14
15 04 02 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	395 869,83
15 04 02 03	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich	3	p.m.	600 000	2 100 000	2 100 000	1 187 680,90	420 408,81
	Artikel 15 04 02 — Subtotal		31 900 000	26 400 000	35 000 000	27 100 000	31 201 507,95	36 272 979,78
15 04 03	***Sprachen***							
15 04 03 01	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	25 746,76
15 04 03 02	Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen	3	—	50 000	—	p.m.	0,—	18 809,26
	Artikel 15 04 03 — Subtotal		—	50 000	—	p.m.	0,—	44 556,02
	Kapitel 15 04 — Insgesamt		**38 082 000**	**32 632 000**	**42 408 000**	**34 508 000**	**36 869 982,75**	**41 986 010,60**

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 01 Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Kultur

15 04 01 01 Europäisches Büro für die weniger verbreiteten Sprachen und Mercator

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 224 000	1 224 000	1 200 000	1 200 000	1 045 885,76	1 045 885,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	580 828 (1)	580 828				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 200 000	619 172	580 828			
Mittel 2005	1 224 000		643 172	580 828		
Insgesamt	3 004 828	1 200 000	1 224 000	580 828		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln wird die Unterstützung des Europäischen Büros für weniger verbreitete Sprachen finanziert. Das Büro verpflichtet sich zur Einrichtung einer Informationsstelle, um die europäische Öffentlichkeit über seine Arbeit sowie über die Initiativen der verschiedenen Gemeinschaftsstellen zugunsten der Minderheitensprachen und -kulturen zu unterrichten. Das Büro kann diese Mittel auch dafür verwenden, um seine Arbeiten auf die Beitritts- und Kandidatenländer auszudehnen.

Mit diesen Mitteln wird das Mercator-Netz unterstützt, das aus drei Zentren besteht, deren Arbeitsschwerpunkt in den Bereichen Bildung, Medien und Gesetzgebung liegt.

Diese Mittel sollen auch für Programme, die sich mit Gebärdensprachen befassen, verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 01 *(Fortsetzung)*

15 04 01 02 Erhaltung von nationalsozialistischen Konzentrationslagern als historische Stätten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
800 000	800 000	800 000	800 000	400 000,—	400 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	126 193 (1)	126 193				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	800 000	673 807	126 193			
Mittel 2005	800 000		673 807	126 193		
Insgesamt	1 726 193	800 000	800 000	126 193		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Europäischen Union dazu, die wichtigsten der mit der Deportation assoziierten Schauplätze und Archive, die durch die in den Stätten der ehemaligen Lager errichteten Denkmäler symbolisiert werden, zu erhalten und an diesen Stätten das Gedenken an die Opfer zu bewahren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 01 *(Fortsetzung)*

15 04 01 03 Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 158 000	4 158 000	5 308 000	5 308 000	4 222 589,04	4 222 589,04

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 100 626 (1)	1 100 626				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 308 000	4 207 374	1 100 626			
Mittel 2005	4 158 000		3 057 374	1 100 626		
Insgesamt	10 566 626	5 308 000	4 158 000	1 100 626		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Betriebskosten und Aktivitäten von Organisationen und Netzen, die für die Förderung der europäischen Kultur und die Zusammenarbeit im Kulturbereich arbeiten und einen Beitrag zur Entwicklung des kulturellen Lebens und des Kulturmanagements leisten.

— 607 500 Euro sind als Zuschuss für das Jugendorchester der Europäischen Union bestimmt;

— 267 300 Euro sind als Zuschuss für das Barockorchester der Europäischen Union bestimmt;

— 162 000 Euro sind als Zuschuss für die Philharmonie der Nationen bestimmt;

— 202 500 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Akademie für Chorgesang bestimmt;

— 48 600 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Föderation der Chöre der Union bestimmt;

— 40 500 Euro sind als Zuschuss für die Chöre der Europäischen Union bestimmt;

— 48 600 Euro sind als Zuschuss für Europa Cantat (Europäische Föderation der Jugendchöre) bestimmt;

— 324 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Opernzentrum in Manchester bestimmt;

— 273 780 Euro sind als Zuschuss für das Jazz-Jugendorchester der Europäischen Union („Swinging Europe“) bestimmt;

— 238 950 Euro sind als Zuschuss für die Internationale Yehudi-Menuhin-Stiftung bestimmt;

— 133 650 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Kammerorchester bestimmt;

— 60 750 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Vereinigung der Konservatorien, Musikakademien und Musikhochschulen (AEC) bestimmt;

— 202 500 Euro sind als Zuschuss für die Stiftung Europäische Akademie Yuste bestimmt;

— 101 250 Euro sind als Zuschuss für den Europäischen Künstlerrat (ECA) bestimmt;

— 101 250 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Forum für die Künste und das künstlerische Erbe (EFAH) bestimmt;

— 64 800 Euro sind als Zuschuss für das Informelle Europäische Theatertreffen (IETM) bestimmt;

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 01 *(Fortsetzung)*

15 04 01 03 *(Fortsetzung)*

— 64 800 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Theaterkonvention bestimmt;

— 64 800 Euro sind als Zuschuss für die Union Europäischer Theater bestimmt;

— 40 500 Euro sind als Zuschuss für den Europäischen Theaterpreis bestimmt;

— 105 300 Euro sind als Zuschuss für den „Prix Europa“ (Preisverleihung an das beste Fernseh- und Rundfunkprogramm) bestimmt;

— 81 000 Euro sind als Zuschuss für „Europa Nostra“ bestimmt;

— 56 700 Euro sind als Zuschuss für den Europäischen Schriftstellerkongress (EWC) bestimmt;

— 68 850 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Netz der Kunstorganisationen für Kinder und Jugendliche (EU-NET ART) bestimmt;

— 40 500 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Vereinigung der Künstlerdörfer (Euro Art) bestimmt;

— 68 850 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Netz der Ausbildungsstätten für Kulturverwaltung (ENCATC) bestimmt;

— 68 850 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Liga der Kunstinstitute (ELIA) bestimmt;

— 68 850 Euro sind als Zuschuss für das Netz Europäischer Museumsorganisationen (NEMO) bestimmt;

— 68 850 Euro sind als Zuschuss für „Momentum Europa“ bestimmt;

— 68 850 Euro sind als Zuschuss für das „Pan-European Public Children's Network“ bestimmt;

— 60 750 Euro sind als Zuschuss für „Les Rencontres“, die Kulturvereinigung europäischer Städte und Regionen bestimmt;

— 40 500 Euro sind als Zuschuss für „Europalia“ bestimmt;

— 40 500 Euro sind als Zuschuss für die IFEA Europe („International Festivals and Events Association“) bestimmt;

— 60 750 Euro sind als Zuschuss für die Pegasus-Stiftung bestimmt;

— 40 500 Euro sind als Zuschuss für „Hors-les-Murs“ bestimmt;

— 48 600 Euro sind als Zuschuss für das „Haus Doorn“ (Niederlande) bestimmt;

— 81 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Musikfestival bestimmt;

— 40 500 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Vereinigung der historischen Schützengilden bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 01 *(Fortsetzung)*

15 04 01 04 Europäische Zisterzienser-Route

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	100 000	100 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	100 000	100 000				
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	100 000	100 000				

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Aufbau und die Belebung der europäischen Zisterzienser-Route zu unterstützen und dabei die Zusammenarbeit und den Austausch zwischen Gemeinden mit historischen Zisterzienserklöstern zu fördern; die Koordinierung der gemeinschaftlichen Unterstützung für die Zisterzienser-Gemeinden auf dem Gebiet der Erhaltung des kulturellen Erbes, des Kulturaustauschs, der Bildung von Partnerschaften zwischen Zisterzienser-Städten und der Bewahrung einer lebendigen Geschichte soll intensiviert werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 02 Kultur

15 04 02 01 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 900 000	25 800 000	32 900 000	25 000 000	30 013 827,05	35 456 701,14

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	43 912 683	15 000 000	15 000 000	13 912 683		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	32 900 000	10 000 000	7 000 000	7 000 000	8 900 000	
Mittel 2005	31 900 000		3 800 000	10 000 000	10 000 000	8 100 000
Insgesamt	108 712 683	25 000 000	25 800 000	30 912 683	18 900 000	8 100 000

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 508/2000/EG sind diese Mittel zur Finanzierung von Aktionen im Hinblick auf folgende Ziele bestimmt:

— Förderung des kulturellen Dialogs und des wechselseitigen Kennenlernens der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;

— Förderung des kulturellen Schaffens und der transnationalen Verbreitung der Kultur sowie des Austauschs von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen professionellen und sonstigen Kulturakteuren sowie von deren Werken mit deutlichem Schwerpunkt auf jungen sowie sozial benachteiligten Menschen und auf kultureller Vielfalt;

— Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;

— Austausch und Hervorhebung — auf europäischer Ebene — des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischer Bedeutung; Verbreitung von Know-how und Förderung optimaler Verfahren in Bezug auf die Erhaltung und Bewahrung dieses Erbes;

— Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung und Restaurierung des gemeinsamen kulturellen Erbes von europäischem Rang;

— Berücksichtigung der Rolle, die der Kultur im Rahmen der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;

— Stimulierung des interkulturellen Dialogs und des Austauschs zwischen europäischen und nichteuropäischen Kulturen und Bürgern, insbesondere durch Förderung von Projekten regional tätiger Vereinigungen und Träger, die sich für kulturellen Austausch einsetzen;

— ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Faktor für Wirtschaftstätigkeit, soziale Integration und Bürgersinn;

— Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Mitgestaltung von Kultur für möglichst viele Bürger.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 02 *(Fortsetzung)*

15 04 02 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

15 04 02 02 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	395 869,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 061 450			1 061 450		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	1 061 450	p.m.	p.m.	1 061 450		

Erläuterungen

Diese Mittel, die nur noch mit Zahlungsermächtigungen ausgestattet werden, dienen der Abwicklung der eingegangenen Verpflichtungen aus den verabschiedeten Programmen (Raphael, Kaleidoskop und Ariane), die zum 31. Dezember 1999 ausgelaufen sind.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 02 *(Fortsetzung)*

15 04 02 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 719/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über ein Programm zur Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten mit europäischer Dimension (Kaleidoskop) (ABl. L 99 vom 20.4.1996, S. 20), geändert durch den Beschluss Nr. 477/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 2).

Beschluss Nr. 2085/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 1997 über ein Förderprogramm im Bereich Buch und Lesen einschließlich der Übersetzung (Ariane) (ABl. L 291 vom 24.10.1997, S. 26), geändert durch den Beschluss Nr. 476/1999/EG (ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 1).

Beschluss Nr. 2228/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Erhaltung des kulturellen Erbes — Programm Raphael (ABl. L 305 vom 8.11.1997, S. 31).

15 04 02 03 Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	2 100 000	2 100 000	1 187 680,90	420 408,81

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 309 600	1 000 000	300 000	9 600		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 100 000	1 100 000	300 000	400 000	300 000	
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	3 409 600	2 100 000	600 000	409 600	300 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen zur Förderung der Kooperation im Bereich Kultur.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 03 Sprachen

15 04 03 01 Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	25 746,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	209 751			209 751		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	209 751	p.m.	p.m.	209 751		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll der Abschluss der Aktionen im Rahmen des Europäischen Jahres der Sprachen finanziert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1934/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 über das Europäische Jahr der Sprachen 2001 (ABl. L 232 vom 14.9.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 04 — KULTUR UND SPRACHE *(Fortsetzung)*

15 04 03 *(Fortsetzung)*

15 04 03 02 Förderung und Erhalt von Sprache und Kultur der einzelnen Minderheiten und Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	p.m.	0,—	18 809,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	371 064		50 000	321 064		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	371 064	p.m.	50 000	321 064		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Abschluss der Maßnahmen zur Förderung und zum Erhalt regionaler Sprachen und Kulturen in der Gemeinschaft bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 05	AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT							
15 05 01	***Audiovisueller Bereich***							
15 05 01 01	MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)	3	79 130 000	69 330 000	75 200 000	57 000 000	65 524 986,02	63 192 968,25
15 05 01 02	MEDIA — Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)	3	7 440 000	11 440 000	9 000 000	8 500 000	7 314 365,82	6 931 744,50
15 05 01 03	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich	3	1 365 000 (1)	1 265 000 (2)	2 000 000	2 000 000	1 467 985,89	1 578 639,33
15 05 01 04	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	991 676,39
15 05 01 05	Wachstum und audiovisuelle Medien: Vorbereitende Maßnahmen für eine Initiative „i2i Audiovisual“	3	p.m.	2 200 000	2 700 000	2 000 000	2 400 000,—	692 273,97
	Artikel 15 05 01 — Subtotal		87 935 000	84 235 000	88 900 000	69 500 000	76 707 337,73	73 387 302,44
15 05 03	***Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport***	3	—	805 000	p.m.	1 000 000	1 880 292,69	290 874,54
15 05 04	***Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport***	3	p.m.	3 910 000	8 250 000	5 650 000	3 389 890,06	1 832 979,50
	Kapitel 15 05 — Insgesamt		**87 935 000**	**88 950 000**	**97 150 000**	**76 150 000**	**81 977 520,48**	**75 511 156,48**

(1) Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT *(Fortsetzung)*

15 05 01 Audiovisueller Bereich

15 05 01 01 MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 130 000	69 330 000	75 200 000	57 000 000	65 524 986,02	63 192 968,25

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	95 265 671	40 000 000	30 000 000	25 265 671		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	75 200 000	17 000 000	20 000 000	20 000 000	18 200 000	
Mittel 2005	79 130 000		19 330 000	20 000 000	20 000 000	19 800 000
Insgesamt	249 595 671	57 000 000	69 330 000	65 265 671	38 200 000	19 800 000

Erläuterungen

Nach Maßgabe des Beschlusses 2000/821/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

— Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich Kino, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in Bezug auf nichteinheimische europäische Kinofilme in die Produktion, den Ankauf, die Vermarktungsrechte und die Öffentlichkeitsarbeit zu investieren;

— Förderung einer stärkeren grenzüberschreitenden Verbreitung europäischer nichteinheimischer Filme auf dem europäischen und internationalen Markt durch Anreize für ihren Vertrieb und ihre Aufführung in Kinos, insbesondere durch Förderung koordinierter Marketingstrategien;

— Stärkung des europäischen Vertriebssektors im Bereich der Trägermedien für den Privatgebrauch, indem die Verleihunternehmen ermutigt werden, in digitale Technologien und die Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich nichteinheimischer europäischer Werke zu investieren;

— Förderung des Umlaufs europäischer, von unabhängigen Unternehmen produzierter Fernsehprogramme innerhalb und außerhalb der Gemeinschaft durch Anreize zur Zusammenarbeit zwischen den Fernsehanstalten einerseits und unabhängigen europäischen Verleihunternehmen und Produzenten andererseits;

— Förderung der Schaffung von Katalogen mit europäischen Werken in digitalen Formaten, die zur Verwertung in den neuen Medien bestimmt sind;

— Unterstützung der sprachlichen Vielfalt von europäischen audiovisuellen Werken und Kinofilmwerken.

Gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe d) der Haushaltsordnung werden bei diesem Posten im Laufe des Haushaltsjahres zusätzliche Mittel in Höhe der bei Posten 6 1 5 8 des Einnahmenplans zu veranschlagenden Einnahmen bereitgestellt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT *(Fortsetzung)*

15 05 01 *(Fortsetzung)*

15 05 01 01 *(Fortsetzung)*

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen ihrer Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 846/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 4).

15 05 01 02 MEDIA — Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 440 000	11 440 000	9 000 000	8 500 000	7 314 365,82	6 931 744,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	15 613 639	5 000 000	4 000 000	4 000 000	2 613 639	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 000 000	3 500 000	3 000 000	2 000 000	500 000	
Mittel 2005	7 440 000		4 440 000	2 000 000	1 000 000	
Insgesamt	32 053 639	8 500 000	11 440 000	8 000 000	4 113 639	

Erläuterungen

Nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 163/2001/EG sollen folgende Aktionen abgedeckt werden:

— Es soll den Erfordernissen der Industrie Rechnung getragen und deren Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden, indem die berufliche Weiterbildung der Fachkreise des audiovisuellen Sektors verbessert wird, um diesen die erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, damit sie wettbewerbsfähige Produkte auf dem europäischen Markt und anderen Märkten schaffen können, insbesondere in den Bereichen:

  — Einsatz neuer, insbesondere digitaler Technologien zur Produktion und zum Vertrieb audiovisueller Programme mit hohem kommerziellem und künstlerischem Mehrwert;

  — betriebswirtschaftliche, finanzielle und kommerzielle Lenkung unter Einbeziehung der juristischen Aspekte und der Finanzierungstechniken für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Programme;

  — Drehbuchgestaltung und Erzähltechnik, einschließlich der Techniken zur Entwicklung neuer Arten von audiovisuellen Programmen.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT *(Fortsetzung)*

15 05 01 *(Fortsetzung)*

15 05 01 02 *(Fortsetzung)*

— Die Zusammenarbeit und der Austausch von Know-how sowie bewährter Verfahren sollen durch die Schaffung von Netzen zwischen für den Fortbildungsbereich relevanten Partnern, das heißt Bildungseinrichtungen, Fachkreisen und Unternehmen, und durch die Entwicklung der Fortbildung der Ausbilder gefördert werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 0 3 3 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aufgrund des Beitrags der Schweiz im Rahmen ihrer Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA — Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 845/2004/EG (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT *(Fortsetzung)*

15 05 01 *(Fortsetzung)*

15 05 01 03 Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 365 000 (1)	1 265 000 (2)	2 000 000	2 000 000	1 467 985,89	1 578 639,33

(1) Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 362 853	1 000 000	700 000	662 853		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 000 000	1 000 000	400 000	600 000		
Mittel 2005	1 600 000 (1)		400 000 (2)	600 000	600 000	
Insgesamt	5 962 853	2 000 000	1 500 000 (3)	1 862 853	600 000	

(1) Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 235 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Maßnahmen bestimmt:

— Durchführung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“;

— Durchführung der Entscheidung des Rates zur Errichtung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie und die audiovisuellen Märkte;

— Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle im Hinblick auf die Erstellung von Statistiken über die audiovisuellen Medien.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehtätigkeit (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 60).

Entscheidung 1999/297/EG des Rates vom 26. April 1999 zur Errichtung einer Infrastruktur für statistische Informationen für die audiovisuelle Industrie, die audiovisuellen Märkte und verbundene Branchen in der Gemeinschaft (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 39).

Beschluss 1999/784/EG des Rates vom 22. November 1999 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (ABl. L 307 vom 2.12.1999, S. 61), geändert durch den Beschluss Nr. 2239/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT *(Fortsetzung)*

15 05 01 *(Fortsetzung)*

15 05 01 04 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	991 676,39

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 299 651			2 299 651		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	p.m.				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	2 299 651	p.m.	p.m.	2 299 651		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen der früheren Programme und Aktionen im Bereich der audiovisuellen Medien und im Rahmen der Pilotprojekte gegen das Doping im Sport in Europa.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 93/424/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über einen Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste in Europa (ABl. L 196 vom 5.8.1993, S. 48).

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT *(Fortsetzung)*

15 05 01 *(Fortsetzung)*

15 05 01 05 Wachstum und audiovisuelle Medien: Vorbereitende Maßnahmen für eine Initiative „i2i Audiovisual“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 200 000	2 700 000	2 000 000	2 400 000,—	692 273,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 644 094	1 000 000	1 000 000	644 094		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 700 000	1 000 000	1 200 000	500 000		
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	5 344 094	2 000 000	2 200 000	1 144 094		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung vorbereitender Maßnahmen im Rahmen der Initiative „i2i Audiovisual“.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT *(Fortsetzung)*

15 05 03 Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	805 000	p.m.	1 000 000	1 880 292,69	290 874,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 629 040	1 000 000	629 040			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 629 040	1 000 000	629 040			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen vorbereitender Aktionen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich des Sports.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 15 05 — AUDIOVISUELLE POLITIK UND SPORT *(Fortsetzung)*

15 05 04 Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 910 000	8 250 000	5 650 000	3 389 890,06	1 832 979,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 556 911	1 000 000	500 000	56 911		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	8 250 000	4 650 000	3 410 000	190 000		
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	9 806 911	5 650 000	3 910 000	246 911		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 291/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Februar 2003 zur Einrichtung des Europäischen Jahres der Erziehung durch Sport 2004 (ABl. L 43 vom 18.2.2003, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 06	DIALOG MIT DEN BÜRGERN							
15 06 01	***Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Unionsbürgerschaft***							
15 06 01 01	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft	3	3 810 000	3 260 000	p.m. (1)	2 000 000 (2)	2 805 334,75	2 705 461,57
15 06 01 02	Vereinigung „Unser Europa“	5	612 000	612 000	p.m. (3)	p.m. (4)	600 000,—	600 000,—
15 06 01 03	Zuschüsse an Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben	5	2 505 000	2 505 000	2 405 000	2 405 000	2 013 574,—	2 013 574,—
15 06 01 04	Vereine und Verbände von europäischem Interesse	5	1 320 000	1 320 000	1 500 000	1 500 000	1 250 190,50	1 250 190,50
15 06 01 05	Europäische „Think tanks“	5	400 000	400 000	500 000	500 000	398 270,—	398 270,—
15 06 01 06	Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus	5	383 000	383 000	375 000	375 000	375 000,—	375 000,—
15 06 01 07	Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union	5	12 500 000	12 500 000	14 000 000	14 000 000	11 973 553,26	11 973 553,26
15 06 01 08	Internationale Europäische Bewegung	5	455 000	455 000	455 000	455 000		
	Artikel 15 06 01 — Subtotal		21 985 000	21 435 000	19 235 000	21 235 000	19 415 922,51	19 316 049,33
15 06 02	***Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs***	5	5 600 000	5 600 000	5 300 000	5 300 000	5 093 577,24	5 093 577,24
15 06 05	***Besuche bei der Kommission***	3	1 800 000	1 400 000	p.m. (5)	p.m. (6)	1 328 842,77	1 393 722,63
15 06 06	***Besondere jährliche Veranstaltungen***	3	6 000 000	3 700 000	p.m.	2 300 000	3 867 482,70	3 729 325,18
	Kapitel 15 06 — Insgesamt		**35 385 000**	**32 135 000**	**24 535 000**	**28 835 000**	**29 705 825,22**	**29 532 674,38**

(1) Mittel in Höhe von 4 150 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 830 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 01 Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Unionsbürgerschaft

15 06 01 01 Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 810 000	3 260 000	p.m. (1)	2 000 000 (2)	2 805 334,75	2 705 461,57

(1) Mittel in Höhe von 4 150 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 830 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 150 000 (1)	3 830 000	320 000			
Mittel 2005	3 810 000		3 280 000	870 000		
Insgesamt	7 960 000	3 830 000 (2)	3 600 000	870 000		

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 830 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft bestimmt, insbesondere für Finanzhilfen an Organisationen, die die Zivilgesellschaft repräsentieren.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 01 *(Fortsetzung)*

15 06 01 02 Vereinigung „Unser Europa“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
612 000	612 000	p.m. (1)	p.m. (2)	600 000,—	600 000,—

(1) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	180 000 (1)	180 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	600 000	420 000	180 000			
Mittel 2005	612 000		432 000	180 000		
Insgesamt	1 392 000	600 000	612 000	180 000		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für den Betrieb der Vereinigung „Unser Europa“ sowie die Ausgaben für deren Programm europarelevanter Aktivitäten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 01 *(Fortsetzung)*

15 06 01 03 Zuschüsse an Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 505 000	2 505 000	2 405 000	2 405 000	2 013 574,—	2 013 574,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 405 000	2 405 000				
Mittel 2005	2 505 000		2 505 000			
Insgesamt	4 910 000	2 405 000	2 505 000			

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Sie dienen außerdem zur Finanzierung der Betriebskosten und Aktivitäten von Organisationen, deren Tätigkeit aktiv zur Förderung der europäischen Integration beiträgt:

— 120 000 Euro sind als Zuschuss für das Internationale Sekretariat der Union der Europäischen Föderalisten bestimmt;

— 250 000 Euro sind als Zuschuss für den Rat der Gemeinden und Regionen Europas bestimmt;

— 250 000 Euro sind als Zuschuss für den „European Citizens' Action Service" bestimmt;

— 250 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Institut für Managementstudien (EIASM) bestimmt;

— 200 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Hochschulzentrum in Straßburg bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuss für das Europakolleg in Hamburg bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuss für „A Soul for Europe" bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuss für „Fair Trials Abroad" bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuss für die „Intercultural Leadership School" bestimmt;

— 50 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Jüdische Informationszentrum (CEJI) bestimmt;

— 75 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Akademie der Wissenschaften und Künste bestimmt;

— 120 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Übersetzer-Kollegium Straelen bestimmt;

— 155 000 Euro sind als Zuschuss für den Europa-Tag 9. Mai bestimmt;

— 50 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Vereinigung der Vertreter der Gebietskörperschaften bestimmt;

— 50 000 Euro sind als Zuschuss für die Vereinigung „Meeting for Friendship among Peoples" bestimmt;

— 75 000 Euro sind als Zuschuss für das Institut für europäische Angelegenheiten in Dublin bestimmt;

— 50 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Zentrum für europäische gemeinnützige Organisationen bestimmt;

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 01 *(Fortsetzung)*

15 06 01 03 *(Fortsetzung)*

— 80 000 Euro sind als Zuschuss für das Institut für Europäische Politik in Berlin bestimmt;

— 80 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Institut für Internationale Beziehungen (IERI) bestimmt;

— 150 000 Euro sind als Zuschuss für die Europäische Akademie für städtische Umwelt in Berlin bestimmt;

— 100 000 Euro sind als Zuschuss für „Friends of Europe“ bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

15 06 01 04 Vereine und Verbände von europäischem Interesse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 320 000	1 320 000	1 500 000	1 500 000	1 250 190,50	1 250 190,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 132 867 (1)	1 132 867				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 500 000	367 133	1 132 867			
Mittel 2005	1 320 000		187 133	1 132 867		
Insgesamt	3 952 867	1 500 000	1 320 000	1 132 867		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Fördermittel für von europäischen Bürgervereinigungen oder -verbänden und von Vereinigungen bzw. Verbänden von Kommunalvertretern durchgeführte Projekte mit europäischer Zielsetzung. Die Zuschüsse dürfen keinesfalls zur Deckung der Betriebskosten der Empfängerorganisationen verwendet werden.

Diese Mittel können der Unterstützung von Initiativen im Rahmen einer europaweiten Reflexion über die ethischen und geistigen Werte und Quellen des europäischen Aufbauwerks sowie dem Dialog zwischen den europäischen Organen und der lokalen Ebene dienen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 01 *(Fortsetzung)*

15 06 01 05 Europäische „Think tanks“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	400 000	500 000	500 000	398 270,—	398 270,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	117 346 (1)	117 346				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	500 000	382 654	117 346			
Mittel 2005	400 000		282 654	117 346		
Insgesamt	1 017 346	500 000	400 000	117 346		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden Zuschüsse für Studiengruppen finanziert, die unmittelbar zu Forschungen über die Politik der europäischen Integration beitragen.

— 100 000 Euro sind als Zuschuss für die „Trans-European Policy Studies Association“ (ADEPT) bestimmt;

— 150 000 Euro sind als Zuschuss für das Europäische Zentrum für politische Studien (CEPS) bestimmt;

— 150 000 Euro sind als Zuschuss für das Zentrum für Europäische Politik (EPC) bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 01 *(Fortsetzung)*

15 06 01 06 Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
383 000	383 000	375 000	375 000	375 000,—	375 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	93 750 (1)	93 750				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	375 000	281 250	93 750			
Mittel 2005	383 000		289 250	93 750		
Insgesamt	851 750	375 000	383 000	93 750		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung der im Jean-Monnet-Haus und im Robert-Schuman-Haus stattfindenden Aktivitäten und Programme.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 01 *(Fortsetzung)*

15 06 01 07 Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 500 000	12 500 000	14 000 000	14 000 000	11 973 553,26	11 973 553,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	18 704 391 (1)	10 000 000		8 704 391		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	14 000 000	4 000 000	8 000 000	2 000 000		
Mittel 2005	12 500 000		4 500 000	8 000 000		
Insgesamt	45 204 391	14 000 000	12 500 000	18 704 391		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Städtepartnerschaftsprogrammen. Förderungswürdig sind Vorschläge für Partnerschaften zwischen Städten oder Dörfern in der Europäischen Union und zwischen Städten oder Dörfern in den neuen Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern des Stabilitätspaktes. Priorität haben dabei Vorschläge für Partnerschaften zwischen Städten oder Dörfern in den bisherigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Städten oder Dörfern in den neuen Mitgliedstaaten.

Diese Mittel dienen ferner der Förderung von Verbindungen zwischen Regionen in Randlage, Berggebieten und Inseln der Europäischen Union sowie Gebieten, in denen weniger verbreitete Sprachen gesprochen werden, wobei das erforderliche geografische Gleichgewicht zu wahren ist.

Ein Teil der Mittel kann für die Finanzierung von Arbeiten zur Bewertung der aus diesem Posten bezuschussten Aktivitäten verwendet werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 01 *(Fortsetzung)*

15 06 01 08 Internationale Europäische Bewegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
455 000	455 000	455 000	455 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	455 000	455 000				
Mittel 2005	455 000		455 000			
Insgesamt	910 000	455 000	455 000			

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Teils der Betriebskosten der Internationalen Europäischen Bewegung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 02 Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000	5 600 000	5 300 000	5 300 000	5 093 577,24	5 093 577,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 501 274 (1)	1 501 274				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 300 000	3 798 726	1 501 274			
Mittel 2005	5 600 000		4 098 726	1 501 274		
Insgesamt	12 401 274	5 300 000	5 600 000	1 501 274		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Veranstaltung von Verwaltungspraktika für junge Akademiker, für Dolmetscher- und Übersetzerpraktika, um die Einstellung in der Sonderlaufbahn Sprachendienst zu erleichtern, sowie von Informationskurzpraktika für Beamte aus den Mitgliedstaaten. Die Mittel decken die Vergütungen und Sozialabgaben für die Praktikanten, die Reisekosten, die zu Beginn, während und zum Abschuss des Praktikums anfallen, sowie die Betreuungskosten (Verpflegung, Dokumentation).

Die Kommission gewährleistet, dass die Auswahl der Praktikanten nach objektiven und durchschaubaren Kriterien erfolgt, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung zu gewährleisten ist.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus der Prärogative der Kommission auf institutioneller Ebene ergeben, wie vorgesehen in Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 05 Besuche bei der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 800 000	1 400 000	p.m. (1)	p.m. (2)	1 328 842,77	1 393 722,63

(1) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 600 000 (1)	1 600 000				
Mittel 2005	1 800 000		1 400 000	400 000		
Insgesamt	3 400 000	1 600 000 (2)	1 400 000	400 000		

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei den Gemeinschaftsorganen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus den Prärogativen der Kommission auf institutioneller Ebene ergeben, gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 15 06 — DIALOG MIT DEN BÜRGERN *(Fortsetzung)*

15 06 06 Besondere jährliche Veranstaltungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	3 700 000	p.m.	2 300 000	3 867 482,70	3 729 325,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 763 158	1 763 158				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	6 000 000		3 700 000	2 300 000		
Insgesamt	7 763 158	1 763 158	3 700 000	2 300 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung bestehender Verpflichtungen im Rahmen besonderer jährlicher Veranstaltungen aus den vorangegangenen Jahren; außerdem können daraus besondere jährliche Veranstaltungen finanziert werden, die die Kommission mit Einverständnis des Europäischen Parlaments unterstützen möchte.

Unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung, insbesondere der Artikel 109 und 110, sind bestimmt:

— 2 500 000 Euro zur Finanzierung einer Demokratiekampagne der Europäischen Union anlässlich des 60. Jahrestages der Befreiung vom Faschismus (8. Mai 1945 — 8. Mai 2005). Dabei muss hervorgehoben werden, dass Frieden, Freiheit, Sicherheit und Demokratie fragile Errungenschaften sind, die durchaus nicht selbstverständlich sind. Ein demokratisches Europa braucht engagierte Bürger. Teilnahme an Abstimmungen ist der Ausgangspunkt dazu. Hauptziel der Kampagne ist es, junge Menschen dazu zu bewegen, bei der Gestaltung und Weiterentwicklung eines demokratischen Europas mitzuwirken. Europa muss vor allem zu einem Kontinent frei von Gewalt, Rassismus und Diskriminierung werden;

— 1 500 000 Euro zur Finanzierung der 15. Mittelmeerspiele. Ferner sollen mit diesen Mitteln die Arbeiten des Organisationskomitees zur Ausweitung der etablierten kulturellen Verbindungen und zur Förderung des mit jeder sportlichen Betätigung verbundenen Nutzens für Gesellschaft und Erziehung sowie die von Freiwilligen getragenen Arbeitsprojekte finanziert werden, die auf eine bessere Integration zwischen der EU und den Mittelmeerländern durch den Sport gerichtet sind;

— 500 000 Euro zur Finanzierung von Aktivitäten und zur Sensibilisierung anlässlich des 25. Jahrestags des Beginns der „Solidarnosc"-Bewegung in Polen, die eine Katalysatorrolle für die europäische Einigung gespielt hat.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus den Prärogativen der Kommission auf institutioneller Ebene ergeben, gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 07 — JUGEND

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
15 07	JUGEND							
15 07 01	***Unterstützung von europaweit tätigen Jugendorganisationen***							
15 07 01 01	Europäisches Jugendforum	5	2 200 000	2 200 000	p.m. (1)	p.m. (2)	2 000 000,—	2 000 000,—
15 07 01 02	Förderung internationaler nicht-staatlicher Jugendorganisationen	5	2 310 000	2 310 000	1 870 000	1 870 000	1 699 991,95	1 699 991,95
	Artikel 15 07 01 — Subtotal		4 510 000	4 510 000	1 870 000	1 870 000	3 699 991,95	3 699 991,95
15 07 02	**Jugend**	3	106 730 000	90 730 000	93 500 000	82 000 000	77 881 575,92	75 189 240,—
15 07 03	***Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen***	3	p.m.	1 150 000	2 100 000	2 100 000	2 546 696,50	944 506,—
	Kapitel 15 07 — Insgesamt		**111 240 000**	**96 390 000**	**97 470 000**	**85 970 000**	**84 128 264,37**	**79 833 737,95**

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 07 — JUGEND *(Fortsetzung)*

15 07 01 Unterstützung von europaweit tätigen Jugendorganisationen

15 07 01 01 Europäisches Jugendforum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	2 200 000	p.m. (1)	p.m. (2)	2 000 000,—	2 000 000,—

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	600 000 (1)	600 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 000 000	1 400 000	600 000			
Mittel 2005	2 200 000		1 600 000	600 000		
Insgesamt	4 800 000	2 000 000	2 200 000	600 000		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben des Jugendforums der Europäischen Union:

— Verwaltungsausgaben des Ständigen Sekretariats (Personal, Miete von Büros und Konferenzsälen, Verschiedenes),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der an den Sitzungen des Forums teilnehmenden Delegierten,

— Nebenkosten für die Veranstaltung der Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur des Sekretariats gedeckt werden,

— Kosten für die Förderung des Forums.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 07 — JUGEND *(Fortsetzung)*

15 07 01 *(Fortsetzung)*

15 07 01 02 Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 310 000	2 310 000	1 870 000	1 870 000	1 699 991,95	1 699 991,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	512 225 (1)	512 225				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 870 000	1 357 775	512 225			
Mittel 2005	2 310 000		1 797 775	512 225		
Insgesamt	4 692 225	1 870 000	2 310 000	512 225		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Gewährung von Zuschüssen für internationale nichtstaatliche Jugendorganisationen, die in einem europäischen Rahmen tätig sind.

Die Kommission wird ersucht, bei der Zuweisung von Mitteln aus diesem Posten zu berücksichtigen, inwieweit die antragstellenden Organisationen ihre Zusammensetzung und ihre Tätigkeit auf die neuen Mitgliedstaaten ausgedehnt haben; hier sind in erster Linie die Nichtregierungsorganisationen zu unterstützen, die sich durch eine vollständige Integration von Jugendlichen auf allen Ebenen ihrer Struktur einschließlich der Entscheidungsgremien auszeichnen.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 790/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene im Jugendbereich tätigen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 24).

KAPITEL 15 07 — JUGEND *(Fortsetzung)*

15 07 02 **Jugend**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
106 730 000	90 730 000	93 500 000	82 000 000	77 881 575,92	75 189 240,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	74 003 680	40 000 000	30 000 000	4 003 680		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	93 500 000	42 000 000	30 000 000	21 500 000		
Mittel 2005	106 730 000		30 730 000	40 000 000	36 000 000	
Insgesamt	274 233 680	82 000 000	90 730 000	65 503 680	36 000 000	

Erläuterungen

Gemäß dem Beschluss Nr. 1031/2000/EG sind Mittel vorgesehen für folgende Maßnahmen:

— Förderung der grenzüberschreitenden Mobilität von Jugendlichen;

— Förderung der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) im Jugendbereich;

— Förderung des Aufbaus von Kooperationsnetzen auf europäischer Ebene zum Austausch von Erfahrungen und beispielhaften Praktiken;

— Unterstützung grenzüberschreitender Projekte, die die Unionsbürgerschaft und das Engagement der Jugendlichen für die Entwicklung der Union fördern;

— Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen;

— Förderung von Pilotprojekten auf der Grundlage grenzüberschreitender Partnerschaften mit dem Ziel der Steigerung von Innovation und Qualität im Jugendbereich;

— Erarbeitung — auf europäischer Ebene — von Methoden zur Analyse und Weiterverfolgung der Jugendpolitik und zu ihrer Entwicklung sowie von Methoden zur Verbreitung beispielhafter Praktiken.

Zu der Zuweisung, die den im Beschluss über das Programm Jugend vorgesehenen Ansätzen entspricht, kommt ein Betrag von 3 000 000 Euro hinzu, der für Projekte zugunsten von Grenzregionen gewährt wird, gemäß der Mitteilung der Kommission vom 27. Juli 2001 über die Auswirkungen der Erweiterung für die an Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.).

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicherMittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 07 — JUGEND *(Fortsetzung)*

15 07 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens, insbesondere Nummer 33 (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

15 07 03 ***Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 150 000	2 100 000	2 100 000	2 546 696,50	944 506,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 602 191	1 000 000	500 000	102 191		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 100 000	1 100 000	650 000	350 000		
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	3 702 191	2 100 000	1 150 000	452 191		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung von Pilotprojekten zugunsten der Beteiligung von Jugendlichen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
15 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur“***							
15 49 04 01	Vorbereitende Maßnahmen für eine Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben	3	—	400 000	—	p.m. (1)	1 636 067,92	958 839,31
15 49 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	3	—	300 000	—	5 700 000	8 132 883,15	7 395 846,60
15 49 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	3	—	150 000	—	2 000 000	3 095 194,22	3 099 433,37
15 49 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	5 000	13 948,71	2 071,76
15 49 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	3	—	200 000	—	2 800 000	4 990 305,92	4 596 167,66
15 49 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	3	—	50 000	—	750 000	1 188 710,83	1 063 408,74
15 49 04 08	Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie (MEDIA) — Verwaltungsausgaben	3	—	150 000	—	2 000 000	5 594 691,08	4 355 463,47
15 49 04 09	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	50 000	79 200,—	31 680,—
15 49 04 11	Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	140 000	501 315,95	405 581,49
15 49 04 12	Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben	3	—	50 000	—	p.m. (2)	795 643,54	534 336,96
15 49 04 13	Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	5 000	24 975,—	11 054,87
	Artikel 15 49 04 — Subtotal		—	1 300 000	—	13 450 000	26 052 936,32	22 453 884,23
	Kapitel 15 49 — Insgesamt		**—**	**1 300 000**	**—**	**13 450 000**	**26 052 936,32**	**22 453 884,23**

(1) Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 270 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Bildung und Kultur"

15 49 04 01 Vorbereitende Maßnahmen für eine Zusammenarbeit im Bereich Bildungs- und Jugendpolitik — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	—	p.m. (1)	1 636 067,92	958 839,31
(1) Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 844 821	1 200 000	400 000	244 821		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 844 821	1 200 000 (1)	400 000	244 821		
(1) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 02 Sokrates — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	300 000	—	5 700 000	8 132 883,15	7 395 846,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 629 580	5 700 000	300 000	629 580		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	6 629 580	5 700 000	300 000	629 580		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 02 02.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 04 Jugend — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	150 000	—	2 000 000	3 095 194,22	3 099 433,37

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 671 830	2 000 000	150 000	521 830		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	2 671 830	2 000 000	150 000	521 830		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 07 02.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 05 Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	5 000	13 948,71	2 071,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	25 391	5 000		20 391		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	25 391	5 000		20 391		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 06 Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	200 000	—	2 800 000	4 990 305,92	4 596 167,66

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 337 003	2 800 000	200 000	1 337 003		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	4 337 003	2 800 000	200 000	1 337 003		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 03 01 02.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 07 Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	750 000	1 188 710,83	1 063 408,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 246 082	750 000	50 000	446 082		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 246 082	750 000	50 000	446 082		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 04 02 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 08 Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie (MEDIA) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	150 000	—	2 000 000	5 594 691,08	4 355 463,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 903 900	2 000 000	150 000	1 753 900		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	3 903 900	2 000 000	150 000	1 753 900		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 05 01 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 09 Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	50 000	79 200,—	31 680,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	102 960	50 000		52 960		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	102 960	50 000	p.m.	52 960		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 05 01 03.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 11 Europäische Integration in den Hochschulen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	140 000	501 315,95	405 581,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	257 876	140 000		117 876		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	257 876	140 000	p.m.	117 876		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 02 01 01.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 12 Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	p.m. (1)	795 643,54	534 336,96
(1) Mittel in Höhe von 270 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	514 421	270 000	50 000	194 421		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	514 421	270 000 (1)	50 000	194 421		
(1) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 15 06 01 01 und Artikel 15 06 05.

KOMMISSION
TITEL 15 — BILDUNG UND KULTUR

KAPITEL 15 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

15 49 04 *(Fortsetzung)*

15 49 04 13 Sport: Vorbereitende Maßnahmen für eine Gemeinschaftspolitik im Bereich Sport — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	5 000	24 975,—	11 054,87

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	23 902	5 000		18 902		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	23 902	5 000	p.m.	18 902		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 15 05 03.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD BILDUNG UND KULTUR

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD BILDUNG UND KULTUR

TITEL 16

PRESSE UND KOMMUNIKATION

TITEL 16

PRESSE UND KOMMUNIKATION

Allgemeine Ziele

Die Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation" stellen auf die Verwirklichung folgender Ziele ab:

— Information der Medien und der europäischen Bürger über die Aktivitäten der Kommission und Darlegung der Ziele, die mit ihren politischen Maßnahmen erreicht werden sollen;

— Information der Kommission über die Entwicklung der öffentlichen Meinung in den Mitgliedstaaten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION"	113 839 617	113 839 617	103 404 715	103 404 715	82 983 766,29	82 983 766,29
16 02	UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION	17 200 000	16 800 000	16 875 000	14 797 600	16 247 337,70	12 555 292,44
16 03	ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER	19 070 000	16 920 000	19 090 000	16 467 000	14 300 945,20	11 415 525,14
16 04	INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)	15 400 000	12 838 900	14 050 000	12 335 400	9 183 294,38	6 452 355,—
16 05	KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION	19 600 000	15 700 000	17 100 000	14 700 000	11 095 223,68	11 165 659,21
16 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	2 869 343	2 178 118,97	2 198 153,21
16 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH PRESSE UND KOMMUNIKATION	—	p.m.	320 500	320 500		
	Titel 16 — Insgesamt	**185 109 617**	**176 098 517**	**170 840 215**	**164 894 558**	**135 988 686,22**	**126 770 751,29**

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

TITEL 16

PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
16 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“				
16 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“***				
16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	49 828 963 (1)	45 964 284 (2)	41 906 982,58
	Artikel 16 01 01 — Subtotal		49 828 963	45 964 284	41 906 982,58
16 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“***				
16 01 02 01	Externes Personal der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	7 688 020	7 015 340	5 006 782,69
16 01 02 03	Örtliche Bedienstete der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	10 420 000	9 465 000	8 364 712,86
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	3 401 278 (3)	3 028 685 (4)	2 604 213,44
	Artikel 16 01 02 — Subtotal		21 509 298	19 509 025	15 975 708,99
16 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“***				
16 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	13 436 356	11 910 906	10 052 288,19
16 01 03 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	24 600 000	21 556 000	15 048 786,53
	Artikel 16 01 03 — Subtotal		38 036 356	33 466 906	25 101 074,72

(1) Mittel in Höhe von 90 956 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 218 157 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 13 364 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
16 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“***				
16 01 04 01	Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	180 000	180 000	
16 01 04 02	Informationsrelais — Verwaltungsausgaben	3	325 000	292 500	
16 01 04 03	Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben	3	2 560 000	2 592 000	
16 01 04 04	Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	3	1 400 000	1 400 000	
	Artikel 16 01 04 — Subtotal		4 465 000	4 464 500	
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		**113 839 617**	**103 404 715**	**82 983 766,29**

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ *(Fortsetzung)*

16 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“

16 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
49 828 963 (1)	45 964 284 (2)	41 906 982,58

(1) Mittel in Höhe von 90 956 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 218 157 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

16 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“

16 01 02 01 Externes Personal der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 688 020	7 015 340	5 006 782,69

16 01 02 03 Örtliche Bedienstete der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 420 000	9 465 000	8 364 712,86

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 02 03 und XX 01 01 01 (teilweise)

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Pauschalzulagen für Überstunden sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für die örtlichen Bediensteten und Vertragsbediensteten in den Vertretungen in der Gemeinschaft.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

16 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 401 278 (1)	3 028 685 (2)	2 604 213,44

(1) Mittel in Höhe von 13 364 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 6 611 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ *(Fortsetzung)*

16 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“

16 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 436 356	11 910 906	10 052 288,19

16 01 03 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
24 600 000	21 556 000	15 048 786,53

Erläuterungen

Vormals Posten 16 01 03 03 und XX 01 03 01 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,

— die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung usw. und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,

— Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.),

— die Ausgaben für das entsprechende Material,

— Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz, z. B. für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,

— die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, für die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,

— Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,

— Abonnements und Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (CD-ROM usw.),

— Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ *(Fortsetzung)*

16 01 03 *(Fortsetzung)*

16 01 03 03 *(Fortsetzung)*

— Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,

— Papier- und Bürobedarf,

— verschiedene Versicherungskosten,

— Arbeitsmittel,

— interne Sitzungskosten,

— Beförderungskosten und Umzüge von Dienststellen,

— medizinische Ausgaben aufgrund des Statuts,

— Ausgaben für die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias,

— sonstige Sachausgaben,

— Postgebühren und Zustellungskosten,

— Abonnements und Fernmeldegebühren,

— Kauf und Installierung von Fernmeldeanlagen und Geräten,

— Informatikausgaben der Büros in der Gemeinschaft, insbesondere Ausgaben für die Informations- und Verwaltungssysteme und die Büroautomation, für PCs, Server und die entsprechenden Infrastrukturen, Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, usw.), Büroausrüstung (Fotokopiergeräte, Fernkopierer, Schreibmaschinen, Diktiergeräte, usw.) sowie allgemeine Ausgaben für die Netze, für technische Unterstützung, Hilfeleistungen für die Benutzer, Ausbildung im Informatikbereich und für Umzugsarbeiten,

— etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Veranschlagt sind die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die verschiedenen Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle, die jeweils bei Kapitel 01 05 der betreffenden Titel veranschlagt werden. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Gemeinschaftsgebiets werden jeweils bei Artikel 01 03 02 der betreffenden Titel veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 20 000 Euro veranschlagt.

16 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“

16 01 04 01 Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
180 000	180 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 02, 16 03 01 und 16 04 02.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „PRESSE UND KOMMUNIKATION“ *(Fortsetzung)*

16 01 04 *(Fortsetzung)*

16 01 04 02 Informationsrelais — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
325 000	292 500	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 05 01.

16 01 04 03 Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 560 000	2 592 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 01 02 04, 18 08 01, 19 11 03, 22 04 01 und 25 03 02.

16 01 04 04 Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 400 000	1 400 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 03, 16 03 02 und 16 04 03.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 02	UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION							
16 02 02	***Information der Bürger durch die Medien***	3	9 000 000	9 000 000	8 165 000 (1)	6 651 100 (2)	9 766 890,31	6 187 745,43
16 02 03	***Direkte Kommunikation — Medien***	3	2 600 000	2 200 000	2 710 000	2 146 500	1 577 497,79	1 464 597,41
16 02 04	***Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen***	5	5 600 000	5 600 000	6 000 000	6 000 000	4 902 949,60	4 902 949,60
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		**17 200 000**	**16 800 000**	**16 875 000**	**14 797 600**	**16 247 337,70**	**12 555 292,44**

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION *(Fortsetzung)*

16 02 02 Information der Bürger durch die Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	9 000 000	8 165 000 (1)	6 651 100 (2)	9 766 890,31	6 187 745,43

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 131 188	5 100 000	1 765 530	800 000	300 000	165 658
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	10 165 000 (1)	3 551 100	4 166 820	1 500 000	600 000	347 080
Mittel 2005	9 000 000		3 067 650	3 700 000	1 400 000	832 350
Insgesamt	27 296 188	8 651 100 (2)	9 000 000	6 000 000	2 300 000	1 345 088

(1) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Einigungswerkes informiert werden sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten werden die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politiken der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments gemeinsam ausgearbeitet und durchgeführt.

Die Bereitstellung der Informationen für die Bürger erfolgt im Wege von Medienaktionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 10 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION *(Fortsetzung)*

16 02 02 *(Fortsetzung)*

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Gemäß der Mitteilung der Kommission vom 20. April 2004 über die Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union und den diesbezüglichen Schlussfolgerungen des Rates sollte ein Teil dieser Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro nach Maßgabe der Bestimmungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Kultursektor Euronews zufließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

16 02 03 Direkte Kommunikation — Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 600 000	2 200 000	2 710 000	2 146 500	1 577 497,79	1 464 597,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	992 401	511 000	250 000	150 000	81 401	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 710 000	1 635 500	600 000	400 000	74 500	
Mittel 2005	2 600 000		1 350 000	800 000	450 000	
Insgesamt	6 302 401	2 146 500	2 200 000	1 350 000	605 901	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Europäischen Union im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen, insbesondere den Medien, Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION *(Fortsetzung)*

16 02 03 *(Fortsetzung)*

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Die Maßnahmen werden vom Sitz der Kommission aus durchgeführt:

— audiovisuelle Kommunikation mit den Medien,

— Koordinierung mit allen Sprechern sowie den Informations- und Kommunikationsdiensten der einzelnen Generaldirektionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 10 000 Euro veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 02 — UNTERRICHTUNG DER MEDIEN ÜBER BESCHLÜSSE UND POLITIKEN DER KOMMISSION *(Fortsetzung)*

16 02 04 Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000	5 600 000	6 000 000	6 000 000	4 902 949,60	4 902 949,60

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 206 473 (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 000 000					
Mittel 2005	5 600 000					
Insgesamt	14 806 473					

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Studios und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller Produktionen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Kommission bestimmt: Personalausgaben, Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung der Anlagen und sonstiger für deren Betrieb erforderlichen Geräte.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten für die Anmietung des Satelliten bestimmt, über den den Sendeanstalten die Informationen über die Tätigkeit der Europäischen Union übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Europäische Union gewährleistet ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 40 000 Euro veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
16 03	ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER							
16 03 01	***Meinungsumfragen und Nachbarschaftsmaßnahmen***	3	8 000 000	6 400 000	6 800 000	6 210 000	6 641 485,41	4 207 666,89
16 03 02	***Kommunikationsmaßnahmen***	3	8 650 000	8 100 000	9 890 000	7 857 000	6 309 991,18	5 858 389,64
16 03 03	***Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm***	5	2 420 000	2 420 000	2 400 000	2 400 000	1 349 468,61	1 349 468,61
	Kapitel 16 03 — Insgesamt		**19 070 000**	**16 920 000**	**19 090 000**	**16 467 000**	**14 300 945,20**	**11 415 525,14**

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER *(Fortsetzung)*

16 03 01 Meinungsumfragen und Nachbarschaftsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	6 400 000	6 800 000	6 210 000	6 641 485,41	4 207 666,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 685 745	2 300 000	850 000	300 000	235 745	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 800 000	3 910 000	1 800 000	700 000	390 000	
Mittel 2005	8 000 000		3 750 000	2 700 000	1 550 000	
Insgesamt	18 485 745	6 210 000	6 400 000	3 700 000	2 175 745	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Einigungswerkes informiert werden sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane und werden an die Bürger über ein dezentralisiertes Netz weitergegeben.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten werden die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politik der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments gemeinsam ausgearbeitet und durchgeführt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER *(Fortsetzung)*

16 03 01 *(Fortsetzung)*

Maßnahmen:

— Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten,

— am Sitz der Kommission organisierte Maßnahmen,

— gemeinsam mit den Mitgliedstaaten partnerschaftlich organisierte Maßnahmen.

Im Einzelnen:

— Analyse der öffentlichen Meinung (Eurobarometer und sonstige Erhebungen),

— Organisation von oder Teilnahme an europarelevanten Veranstaltungen, Werbekampagnen usw.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 10 000 Euro veranschlagt.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 03 02 ***Kommunikationsmaßnahmen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 650 000	8 100 000	9 890 000	7 857 000	6 309 991,18	5 858 389,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 339 495	3 264 000	1 600 000	1 000 000	340 000	135 495
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 890 000	4 593 000	2 750 000	1 600 000	600 000	347 000
Mittel 2005	8 650 000		3 750 000	3 000 000	1 100 000	800 000
Insgesamt	24 879 495	7 857 000	8 100 000	5 600 000	2 040 000	1 282 495

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Kommunikationsmaßnahmen der Europäischen Union. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Hilfsinstrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER *(Fortsetzung)*

16 03 02 *(Fortsetzung)*

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Die Maßnahmen werden über die Vertretungen in den Mitgliedstaaten durchgeführt:

— schriftliche und elektronische Veröffentlichungen;

— Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen);

— Seminare und Pressekonferenzen;

— Koordinierung mit den in den Mitgliedstaaten für Europafragen zuständigen Kommunikationsinstanzen;

— sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 10 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 03 — ANALYSE DER ÖFFENTLICHEN MEINUNGSTRENDS UND ENTWICKLUNG ALLGEMEINER INFORMATIONEN FÜR DIE BÜRGER *(Fortsetzung)*

16 03 03 Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 420 000	2 420 000	2 400 000	2 400 000	1 349 468,61	1 349 468,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 245 938 (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 400 000					
Mittel 2005	2 420 000					
Insgesamt	7 065 938					

(1) Die Verpflichtungen aus 2003 wurden 2004 bei Artikel 26 01 49 verbucht und werden unter Verwendung der automatisch auf diese Haushaltslinie übertragenen Mittel abgewickelt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der im Rahmen des vorrangigen Veröffentlichungsprogramms ausgewählten Publikationen, in denen die Tätigkeit der Kommission sowie die Errungenschaften und Vorhaben der Europäischen Union dargestellt werden. Diese Veröffentlichungen richten sich an Bildungseinrichtungen, an die Multiplikatoren der öffentlichen Meinung und an die Öffentlichkeit.

Die betreffenden Ausgaben decken insbesondere folgende Kosten: für Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), für Honorare freiberuflicher Journalisten, für die Auswertung von Dokumentation, für die Vervielfältigung von Schriftstücken, für Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), für den Druck, für die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, für Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
16 04	INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)							
16 04 02	***Instrumente zur Information des europäischen Bürgers***	3	9 650 000	8 838 900	9 650 000	8 838 900	7 032 161,02	4 455 176,71
16 04 03	***Kommunikationsmittel***	3	5 750 000	4 000 000	4 400 000	3 496 500	2 151 133,36	1 997 178,29
16 04 04	***Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken***	3	—	—	—	—	0,—	0,—
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		**15 400 000**	**12 838 900**	**14 050 000**	**12 335 400**	**9 183 294,38**	**6 452 355,—**

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)
(Fortsetzung)

16 04 02 Instrumente zur Information des europäischen Bürgers

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 650 000	8 838 900	9 650 000	8 838 900	7 032 161,02	4 455 176,71

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 589 806	3 510 000	1 300 000	500 000	200 000	79 806
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 650 000	5 328 900	2 700 000	1 000 000	370 000	251 100
Mittel 2005	9 650 000		4 838 900	2 200 000	1 500 000	1 111 100
Insgesamt	24 889 806	8 838 900	8 838 900	3 700 000	2 070 000	1 442 006

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für allgemeine Informationsmaßnahmen betreffend die Europäische Union, durch die die Bürger über die Tätigkeit der Gemeinschaftsorgane, die Beschlussfassung und die einzelnen Schritte des europäischen Einigungswerkes informiert werden sollen. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Die Informationen betreffen alle Gemeinschaftsorgane und werden an die Bürger über ein dezentralisiertes Netz weitergegeben.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Im Rahmen der dezentralisierten Tätigkeiten werden die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen über die Politiken der Europäischen Union, mit Ausnahme der die spezifische institutionelle Rolle des jeweiligen Organs betreffenden Themen, von den Vertretungen der Kommission und den Informationsbüros des Europäischen Parlaments gemeinsam ausgearbeitet und durchgeführt.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)
(Fortsetzung)

16 04 02 *(Fortsetzung)*

Maßnahmen:

— Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten,

— am Sitz der Kommission organisierte Maßnahmen,

— gemeinsam mit den Mitgliedstaaten partnerschaftlich organisierte Maßnahmen.

Im Einzelnen:

— Ausarbeitung der Informationen und

— Verbreitung der Informationen (Broschüren, *Europe Direct*, Zentraldienst für automatisierte Dokumentation SCAD+ usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 10 000 Euro veranschlagt.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung von Informationskampagnen, die den Zugriff auf die Texte der Institutionen erleichtern sollen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

16 04 03 ***Kommunikationsmittel***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 750 000	4 000 000	4 400 000	3 496 500	2 151 133,36	1 997 178,29

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 480 131	760 000	400 000	200 000	80 000	40 131
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 400 000	2 736 500	870 000	500 000	190 000	103 500
Mittel 2005	5 750 000		2 730 000	1 900 000	1 120 000	
Insgesamt	11 630 131	3 496 500	4 000 000	2 600 000	1 390 000	143 631

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Kommunikationsmaßnahmen der Europäischen Union. Ziel der Kommunikationsmaßnahmen ist es, bestimmten Zielgruppen Instrumente für ein besseres Verständnis des aktuellen Geschehens an die Hand zu geben.

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)
(Fortsetzung)

16 04 03 *(Fortsetzung)*

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Maßnahmen lassen sich in zwei Kategorien untergliedern:

— Maßnahmen der Vertretungen in den Mitgliedstaaten: Verwaltung ihrer eigenen Webseiten,

— zentral am Sitz des Organs durchgeführte Maßnahmen:

  — Verwaltung der Website „Europa";

  — audiovisuelle Kommunikation.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 10 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 04 — INTEGRIERTES MANAGEMENT DER KOMMUNIKATIONSMITTEL (AUF ZENTRALER UND LOKALER EBENE)
(Fortsetzung)

16 04 04 Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KAPITEL 16 05 — KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
16 05	KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION							
16 05 01	***Informationsrelais***	3	19 600 000	15 700 000	17 100 000	14 700 000	11 095 223,68	11 165 659,21
	Kapitel 16 05 — Insgesamt		**19 600 000**	**15 700 000**	**17 100 000**	**14 700 000**	**11 095 223,68**	**11 165 659,21**

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 05 — KOORDINIERUNG DER INFORMATIONSRELAIS UND NETZE IN DER EUROPÄISCHEN UNION *(Fortsetzung)*

16 05 01 Informationsrelais

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 600 000	15 700 000	17 100 000	14 700 000	11 095 223,68	11 165 659,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 725 405	2 100 000	1 170 000	1 000 000	350 000	105 405
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	17 100 000	12 600 000	2 000 000	1 600 000	600 000	300 000
Mittel 2005	19 600 000		12 530 000	3 300 000	1 200 000	2 570 000
Insgesamt	41 425 405	14 700 000	15 700 000	5 900 000	2 150 000	2 975 405

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die finanzielle Unterstützung der Informationsrelais für gemeinschaftspolitische Themen,

— die Mitfinanzierung großer nationaler Informationszentren, die gemeinsam mit den betreffenden Mitgliedstaaten getragen werden,

— die Ausbildung der Verantwortlichen der Informations- und Kommunikationsnetze,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Koordinierung und Betreuung dieser Netze.

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für die „Info-Points“ und „Carrefours“ bestimmt.

Diese Mittel dienen ferner zur Finanzierung der Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen, die die Bürgerinnen und Bürger hinsichtlich der Durchsetzung ihrer Rechte auf EU-Ebene beraten.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 60 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
16 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
16 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“***							
16 49 04 01	Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	91 280	10 997,79	53 468,79
16 49 04 02	Informationsrelais — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	316 864	280 000,—	300 000,—
16 49 04 03	Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	1 305 042	1 039 270,18	1 069 276,30
16 49 04 04	Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	1 156 157	847 851,—	775 408,12
	Artikel 16 49 04 — Subtotal		—	p.m.	—	2 869 343	2 178 118,97	2 198 153,21
	Kapitel 16 49 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**—**	**2 869 343**	**2 178 118,97**	**2 198 153,21**

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

16 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Presse und Kommunikation“

16 49 04 01 Allgemeine Informationsmaßnahmen zur Europäischen Union — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	91 280	10 997,79	53 468,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 03 01, 16 04 02 und 16 02 02.

16 49 04 02 Informationsrelais — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	316 864	280 000,—	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 05 01.

16 49 04 03 Prince (Programm zur Information des europäischen Bürgers) — Informationsmaßnahmen für spezifische Politiken — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 305 042	1 039 270,18	1 069 276,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 01 02 04, 18 08 01, 19 11 03, 22 04 01 und 25 03 02.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

16 49 04 *(Fortsetzung)*

16 49 04 04 Kommunikationsmaßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 156 157	847 851,—	775 408,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 03 02, 16 04 03 und 16 02 03.

KOMMISSION

TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH PRESSE UND KOMMUNIKATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH PRESSE UND KOMMUNIKATION							
16 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	—	p.m.	320 500	320 500		
	Kapitel 16 50 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**320 500**	**320 500**		

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

KAPITEL 16 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH PRESSE UND KOMMUNIKATION *(Fortsetzung)*

16 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	320 500	320 500		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	320 500	320 500				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	320 500	320 500				

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 16 — PRESSE UND KOMMUNIKATION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD PRESSE UND KOMMUNIKATION

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD PRESSE UND KOMMUNIKATION

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Allgemeine Ziele

Ziel dieses Politikbereichs ist die Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus im Bereich der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie der öffentlichen Gesundheit auf EU-Ebene.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
17 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ	120 545 291	120 545 291	109 599 598	109 599 598	92 809 648,66	92 809 648,66
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ	19 077 778	20 000 000	19 077 778	20 353 699	21 790 258,31	15 667 879,34
17 03	ÖFFENTLICHES GESUNDHEITS-WESEN	70 453 000	71 048 000	65 700 000	73 604 552	55 274 790,99	37 897 648,18
17 04	LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT	305 075 000	306 000 000	276 980 000	277 785 000	294 926 168,84	293 489 843,07
17 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUN-DEN WURDEN	—	210 573	—	3 339 492	2 601 316,21	1 797 543,67
	Titel 17 — Insgesamt	**515 151 069**	**517 803 864**	**471 357 376**	**484 682 341**	**467 402 183,01**	**441 662 562,92**

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 17

GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
17 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ				
17 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz***	5	67 138 856 (1)	62 555 444 (2)	59 989 545,62
17 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz***				
17 01 02 01	Externes Personal	5	10 538 178	10 384 037	8 609 677,66
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	10 842 076 (3)	11 499 882 (4)	9 797 646,80
	Artikel 17 01 02 — Subtotal		21 380 254	21 883 919	18 407 324,46
17 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz***	5	18 103 959	16 210 235	14 389 778,58
17 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz***				
17 01 04 01	Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben	1.1	700 000	1 000 000	23 000,—
17 01 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben	3	2 844 000	7 450 000	
17 01 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben	3	1 122 222	p.m. (5)	
17 01 04 04	Pilotstudie: Modell der Risikofinanzierung für Tierseuchen — Verwaltungsausgaben	1.1	500 000	500 000	

(1) Mittel in Höhe von 122 553 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 296 903 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 518 006 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 1 122 222 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
17 01 04 05	Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten — Verwaltungsausgaben	1.1	4 000 000		
17 01 04 30	Exekutivagentur „Gesundheit und Verbraucherschutz“	3	4 756 000		
	Artikel 17 01 04 — Subtotal		13 922 222	8 950 000	23 000,—
	Kapitel 17 01 — Insgesamt		**120 545 291**	**109 599 598**	**92 809 648,66**

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

17 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
67 138 856 (1)	62 555 444 (2)	59 989 545,62
(1) Mittel in Höhe von 122 553 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 296 903 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

17 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz

17 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 538 178	10 384 037	8 609 677,66

17 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 842 076 (1)	11 499 882 (2)	9 797 646,80
(1) Mittel in Höhe von 518 006 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 33 056 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

17 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 103 959	16 210 235	14 389 778,58

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

17 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz

17 01 04 01 Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
700 000	1 000 000	23 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 04 04.

17 01 04 02 Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 844 000	7 450 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den unter diesem Posten angesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 03 01.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

17 01 04 *(Fortsetzung)*

17 01 04 03 Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 122 222	p.m. (1)	
(1) Mittel in Höhe von 1 122 222 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den unter diesem Posten angesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 02 01.

17 01 04 04 Pilotstudie: Modell der Risikofinanzierung für Tierseuchen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
500 000	500 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Finanziert werden insbesondere Ausgaben für Studien sowie für die Veranstaltung von Konferenzen, die Denkanstöße zur Entwicklung wirksamerer gemeinschaftlicher Lösungen für einen Finanzausgleich im Falle von Viehseuchen bieten sollen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

17 01 04 *(Fortsetzung)*

17 01 04 05 Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 000 000		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die technische und/oder administrative Hilfe im Zusammenhang mit der Festlegung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle der Programme oder Vorhaben.

Sie decken auch die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen.

Diese Mittel sollen insbesondere die Ausgaben decken, die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ergeben (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1); sie setzen sich aus folgenden Elementen zusammen: technische Unterstützung/Ausbildungszentrum (3 500 000 Euro), Studien und Konferenzen (100 000 Euro), Sachverständigensitzungen (270 000 Euro) und Information/Veröffentlichungen (50 000 Euro).

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 04 07.

17 01 04 30 Exekutivagentur „Gesundheit und Verbraucherschutz“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 756 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Mit diesen Mitteln sollen die Zuschüsse zu den Personal- und Verwaltungskosten der Exekutivagentur gedeckt werden.

Zu den unter diesem Posten angesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die etwaigen Einnahmen aus Beiträgen der Bewerberländer für ihre Beteiligung an Gemeinschaftsprogrammen, die in Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagt sind, können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung führen, und zwar in einer Höhe, die sich nach dem Verhältnis zwischen den genehmigten Verwaltungsausgaben und den insgesamt für das Programm eingestellten Mitteln bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 17 03 01.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
17 02	VERBRAUCHERSCHUTZ							
17 02 01	***Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher***	3	19 077 778	20 000 000	19 077 778	20 353 699	21 790 258,31	15 667 879,34
	Kapitel 17 02 — Insgesamt		**19 077 778**	**20 000 000**	**19 077 778**	**20 353 699**	**21 790 258,31**	**15 667 879,34**

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 02 — VERBRAUCHERSCHUTZ *(Fortsetzung)*

17 02 01 Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 077 778	20 000 000	19 077 778	20 353 699	21 790 258,31	15 667 879,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	28 017 294	14 353 699	8 553 334	5 110 261		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	19 077 778 (1)	6 000 000	5 723 333	4 769 445	2 585 000	
Mittel 2005	19 077 778 (2)		5 723 333	5 723 333	4 769 445	2 861 667
Insgesamt	66 172 850 (3)	20 353 699	20 000 000	15 603 039	7 354 445	2 861 667

(1) 36,7 % der Verpflichtungenermächtigungen werden erst ganz zu Ende des Haushaltsjahrs (November/Dezember) für im Folgejahr durchzuführende Maßnahmen gebunden, um so eine unmittelbare Leistung der Ausgaben sofort ab Jahresanfang zu ermöglichen. Es geht dabei um zwei Netze (Euroguichets, EEJ-NET) sowie um die europäischen Verbraucherorganisationen (derzeit BEUC und ANEC).

(2) Dabei wird folgende Berechnungsmethode zugrunde gelegt: je 30 % für das erste und zweite Haushaltsjahr, 25 % für das dritte und die restlichen 15 % für das vierte Jahr.

(3) Diese Zahlungsermächtigungen decken Finanzierungsvereinbarungen und Dienstleistungsverträge, für die in nahezu allen Fällen zwei Zahlungsmethoden angewandt werden, nämlich eine Vorfinanzierung in Höhe von 50 % und die Zahlung des Restbetrags von 50 % oder eine Vorfinanzierung in Höhe von 30 %, eine Zwischenzahlung von 30 % und die Zahlung des Restbetrags in Höhe von 40 %.

Erläuterungen

Mit dem Beschluss 20/2004/EG wird ein allgemeiner Rahmen für die Finanzierung von Maßnahmen der Gemeinschaft zur Unterstützung der Verbraucherpolitik gemäß der mehrjährigen Strategie (ABl. C 37 vom 9.2.2002) geschaffen. Im Beschluss und in der Strategie sind drei mittelfristige strategische Ziele vorgesehen:

— ein gleichmäßig hohes Verbraucherschutzniveau in der gesamten Europäischen Union;

— die wirksame Durchsetzung der Rechtsvorschriften zum Schutz der Verbraucher;

— die Einbeziehung der Verbraucherorganisationen in die EU-Politik.

Diese drei Ziele werden durch die unten genannte für die Jahre 2004-2007 geltende Rechtsgrundlage gestützt.

Zu den unter diesem Posten angesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können eventuelle Einnahmen aus dem unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Beitrittsländer zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 20/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Dezember 2003 über einen allgemeinen Rahmen für die Finanzierung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Unterstützung der Verbraucherpolitik im Zeitraum 2004-2007 (ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 03	ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN							
17 03 01	***Maßnahmen im Bereich öffentlicher Gesundheitsschutz***							
17 03 01 01	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)	3	51 300 000	51 895 000	51 300 000	59 204 552	47 972 000,—	30 594 857,19
	Artikel 17 03 01 — Subtotal		51 300 000	51 895 000	51 300 000	59 204 552	47 972 000,—	30 594 857,19
17 03 02	***Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Europäische Union***	1.1	14 400 000	14 400 000	14 400 000	14 400 000	7 302 790,99	7 302 790,99
17 03 03	***Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen***							
17 03 03 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	3 291 000	3 291 000				
17 03 03 02	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	1 462 000	1 462 000				
	Artikel 17 03 03 — Subtotal		4 753 000	4 753 000				
	Kapitel 17 03 — Insgesamt		**70 453 000**	**71 048 000**	**65 700 000**	**73 604 552**	**55 274 790,99**	**37 897 648,18**

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN *(Fortsetzung)*

17 03 01 Maßnahmen im Bereich öffentlicher Gesundheitsschutz

17 03 01 01 Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 300 000	51 895 000	51 300 000	59 204 552	47 972 000,—	30 594 857,19

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	85 607 196 (1)	43 814 552	21 115 000	20 677 644		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	51 300 000 (2)	15 390 000	15 390 000	15 390 000	5 130 000	
Mittel 2005	51 300 000 (3)		15 390 000	15 390 000	15 390 000	5 130 000
Insgesamt	188 207 196	59 204 552	51 895 000	51 457 644	20 520 000	5 130 000

(1) Die Mittelbindungen für 2003 werden zu 51 % im Jahr 2004, zu 25 % im Jahr 2005 und zu 24 % im Jahr 2006 ausgezahlt.
(2) Für die Abwicklung der Mittelbindungen des Jahrs 2004 ist folgende Aufteilung vorgesehen: je 30 % im Jahr n, n + 1 und n + 2 und 10 % in den restlichen Jahren.
(3) Dieser Abwicklungsrhythmus soll auch im Jahr 2005 beibehalten weden.

Erläuterungen

Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich öffentliche Gesundheit (2003-2008) soll zur Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus beitragen durch Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Vorbeugung gegen Krankheiten und Gesundheitsstörungen beim Menschen und die Beseitigung der Ursachen für Gesundheitsgefährdungen.

Die drei Schwerpunkte sind:

— Verbesserung von Information und Kenntnisstand im Hinblick auf die Förderung der öffentlichen Gesundheit und die Schaffung und Erhaltung effizienter medizinischer Dienstleistungen und leistungsfähiger Gesundheitssysteme, durch Konzeption und Betrieb eines gut strukturierten globalen Systems zur Erfassung, Analyse und Auswertung der Informationen und Kenntnisse im Gesundheitsbereich, sowie der Weiterleitung dieser Informationen und Kenntnisse an die zuständigen Behörden, die Akteure im Gesundheitswesen, weiterhin durch Analysen der Gesundheitssituation und der Politiken, Systeme und Maßnahmen im Bereich der Gesundheit;

— Stärkung der Fähigkeit zur raschen und koordinierten Reaktion auf Bedrohungen der Gesundheit, durch Entwicklung, Stärkung und Förderung der Leistungsfähigkeit, der Nutzung und der Vernetzung von Überwachungs-, Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismen im Hinblick auf Gesundheitsrisiken;

— Maßnahmen in Bezug auf die bestimmenden Elemente der Gesundheit, durch Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten, durch Unterstützung und Entwicklung umfassender Aktionen zur Förderung der Gesundheit und Verhütung von Krankheiten sowie von spezifischen Instrumenten zur Verringerung und Beseitigung von Risiken.

Die Nichtregierungsorganisationen sind wesentliche Akteure bei der Durchführung des Programms. Daher sollten sie eine angemessene Finanzierung erhalten.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN *(Fortsetzung)*

17 03 01 *(Fortsetzung)*

17 03 01 01 *(Fortsetzung)*

Zu den unter diesem Posten angesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung können eventuelle Einnahmen aus dem unter Posten 6 0 3 1 des Einnahmenplans veranschlagten Beitrag der an Gemeinschaftsprogrammen teilnehmenden Beitrittsländer zur Freigabe zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10 2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss Nr. 786/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 7).

17 03 02 ***Gemeinschaftlicher Tabakfonds — Direktzahlungen durch die Europäische Union***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 400 000	14 400 000	7 302 790,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 bestimmt.

Sie decken auch die Ausgaben, die sich aus dem Beschluss des Rates über den Abschluss eines Rahmenübereinkommens mit der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Eindämmung des Tabakkonsums ergeben. Dieser Beschluss soll 2005 in Kraft treten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl L 215 vom 30.7.1992, S. 70), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 546/2002 (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2182/2002 der Kommission vom 6. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates hinsichtlich des gemeinschaftlichen Tabakfonds (ABl. L 331 vom 7.12.2002, S. 16).

Beschluss des Rates Nr. 2004/513/EG vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN *(Fortsetzung)*

17 03 03 Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen

17 03 03 01 Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 291 000	3 291 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	3 291 000		3 291 000			
Insgesamt	3 291 000		3 291 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben des Zentrums zu decken. Zu letzteren gehören insbesondere die Ausgaben für die Informatik- und Telematikausstattung, für Gebäude und Infrastrukturen, für Sitzungen und Dienstreisen, für Übersetzungen und Dolmetscher.

Das Zentrum muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag des Zentrums die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Bei Vorlage eines Berichtigungssschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan des Zentrums, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichen Stellenplänen, für die die Vorabzustimmung der Haushaltsbehörde erforderlich ist. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Der Stellenplan des Zentrums ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Zu den unter diesem Posten angesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN *(Fortsetzung)*

17 03 03 *(Fortsetzung)*

17 03 03 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

17 03 03 02 Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 462 000	1 462 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	1 462 000		1 462 000			
Insgesamt	1 462 000		1 462 000			

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die operativen Ausgaben gedeckt, insbesondere die Ausgaben für Konzertierungsmaßnahmen.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
Titel 1 „Beitrag aus dem Haushalt der Europäischen Union“		4 753 000
Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“		p.m.
	Insgesamt	4 753 000
Ausgaben:		
Titel 1 „Personalausgaben“		1 215 000
Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		2 076 000
Titel 3 „Operative Ausgaben“		1 462 000
	Insgesamt	4 753 000

KAPITEL 17 03 — ÖFFENTLICHES GESUNDHEITSWESEN *(Fortsetzung)*

17 03 03 *(Fortsetzung)*

17 03 03 02 *(Fortsetzung)*

Zu den unter diesem Posten angesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen" im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
17 04	LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT							
17 04 01	***Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen***	1.1	203 500 000	203 500 000	183 500 000	183 500 000	134 881 976,10	134 881 976,10
17 04 02	***Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit***	1.1	10 000 000	10 000 000	12 500 000	12 500 000	7 879 208,74	7 879 208,74
17 04 03	***Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können***	1.1	48 000 000	48 000 000	48 000 000	48 000 000	137 555 211,—	137 555 211,—
17 04 04	***Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen***	1.1	3 000 000	3 000 000	4 000 000	4 000 000	2 001 508,—	2 001 508,—
17 04 05	***Sonstige Maßnahmen***	1.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
17 04 06	***Abschluss früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich***	3	—	1 725 000	—	2 000 000	0,—	325 003,56
17 04 07	***Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten***	1.1	3 875 000	3 875 000				
17 04 08	***Ausgaben im Zusammenhang mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit***							
17 04 08 01	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	22 800 000	22 800 000	17 030 000	17 030 000	8 727 189,—	7 352 935,67
17 04 08 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	13 900 000	13 100 000	11 950 000	10 755 000	3 881 076,—	3 494 000,—
	Artikel 17 04 08 — Subtotal		36 700 000	35 900 000	28 980 000	27 785 000	12 608 265,—	10 846 935,67
17 04 09	***Internationale Angelegenheiten im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit***	4	p.m.	p.m.				
	Kapitel 17 04 — Insgesamt		**305 075 000**	**306 000 000**	**276 980 000**	**277 785 000**	**294 926 168,84**	**293 489 843,07**

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

17 04 01 Programme zur Tilgung und Überwachung von Tierseuchen und zur Überwachung des durch externe Faktoren verursachten körperlichen Zustands von Tieren, die ein Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung darstellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
203 500 000	183 500 000	134 881 976,10

Erläuterungen

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft erlaubt eine beschleunigte Tilgung oder Kontrolle über das Niveau der nationalen Finanzmittel hinaus sowie eine Harmonisierung der Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene. Bei einem Teil dieser Krankheiten oder Infektionen handelt es sich um auf den Menschen übertragbare Zoonosen (BSE, Brucellose, Salmonellen, Tuberkulose usw.), deren Bekämpfung zur Verbesserung des Gesundheitsniveaus und zur Steigerung der Lebensmittelsicherheit in der Europäischen Union beiträgt. Das Weiterbestehen dieser Krankheiten ist zudem ein Hemmnis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

17 04 02 Sonstige Veterinärmaßnahmen sowie Maßnahmen im Bereich des Tierschutzes und der öffentlichen Gesundheit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000 000	12 500 000	7 879 208,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen sowie an Unterstützungs- und Begleitmaßnahmen im Veterinärbereich zu decken.

Eine wichtige Maßnahme besteht in einer Finanzhilfe für die Tätigkeit der in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bestimmten Referenzlaboratorien. Diese Tätigkeit trägt durch Verbesserung der Bedingungen für die Überwachung biologischer und chemischer Risiken zur Verbesserung der Kontrolle von Tierkrankheiten und zur Prävention und weitgehenden Risikominderung sowie zum Schutz der öffentlichen Gesundheit bei.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben für die Überwachung der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen bei Schlachtviehtransporten.

Sie dienen auch der Finanzierung der Entwicklung von Markerimpfungen oder Tests, welche die Unterscheidung zwischen kranken und geimpften Tieren möglich machen.

Die zur Entwicklung des Gemeinschaftsrechts im Veterinärbereich erforderlichen technischen und wissenschaftlichen Maßnahmen, beispielsweise die Überwachung von Brathühnchen auf Campylobacter in Schweden, sind ebenfalls von diesen Mitteln abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

17 04 03 Dringlichkeitsfonds für Tierseuchen und sonstige Probleme im Veterinärbereich, die die öffentliche Gesundheit gefährden können

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
48 000 000	48 000 000	137 555 211,—

Erläuterungen

Das Auftreten bestimmter Tierkrankheiten in der Gemeinschaft wird voraussichtlich größere Auswirkungen auf das Funktionieren des Binnenmarktes sowie auf die Handelsbeziehungen der Gemeinschaft mit Drittländern haben. Im Hinblick darauf muss durch eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft dazu beigetragen werden, gefährliche Infektionskrankheiten möglichst schnell zu tilgen, wenn die Mitgliedstaaten die praktischen Voraussetzungen für den Kampf der Gemeinschaft gegen Tierkrankheiten schaffen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/99/EG (ABl. L 325 vom 12.12.2003, S. 31).

17 04 04 Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 000 000	4 000 000	2 001 508,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Beteiligung der Gemeinschaft an den Maßnahmen zur Durchführung der in den Rechtsgrundlagen vorgesehenen Maßnahmen durch die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen zur Beseitigung der Hemmnisse für den freien Warenverkehr in diesen Bereichen, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 du 3.7.2003, S. 23).

Richtlinie 92/33/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

Richtlinie 92/34/EWG des Rates vom 28. April 1992 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstarten zur Fruchterzeugung (ABl. L 157 vom 10.6.1992, S. 10), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

Verordnung (EG) Nr. 1453/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 (Poseima) (ABl. L 198 vom 21.7.2001, S. 26).

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut n (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1, zuletzt geändert durch die Akten über den Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union (ABl. L 236 vom 23.9.2003).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

17 04 04 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/89/EG (ABl. L 355 vom 30.12.2002, S. 45).

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 (ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 1), insbesondere Artikel 17.

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/61/EG (ABl. L 165 vom 3.7.2003, S. 23).

Am 14. März 2003 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstwerte für Pestizidrückstände in Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs (KOM(2003) 117 endg.) angenommen; nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird es möglich sein, die Mittel des Artikels 17 01 04 einzusetzen.

17 04 05 ***Sonstige Maßnahmen***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel sollen insbesondere berücksichtigt werden:

— die aufgrund von Unregelmäßigkeiten oder betrügerischen Praktiken wiedereingezogenen Beträge gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91,

— die eingezogenen Strafbeträge und Zinsen,

— die verfallenen Sicherheiten, insbesondere die dem EAGFL gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 354/78 gutzuschreibenden Sicherheiten,

— die gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 einbehaltenen Beträge,

falls die Zahlungen ursprünglich in diesem Kapitel verbucht wurden.

Die Beträge im Zusammenhang mit den Maßnahmen der öffentlichen Lagerhaltung werden jedoch weiterhin in den Lagerhaltungskonten verbucht.

Bei Vorlage eines Berichtigungssschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

17 04 05 *(Fortsetzung)*

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsjahr für das Gemeinschaftliche Sortenamt (OCVV):

Einnahmen:		
— Titel 1 „Einnahmen“		8 452 000
— Titel 2 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		p.m.
— Title 3 „Defizitreserve“		2 960 000
— Titel 5 „Einnahmen — Verwaltungsvorgänge OCVV“		p.m.
— Titel 6 „Erstattungen“		15 000
— Titel 9 „Sonstige Einnahmen“		300 000
Hinzufügung zur Reserve aus den kumulierten Überschüssen der vorangegangenen Haushaltsjahre		p.m.
	Insgesamt	11 727 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		4 090 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		1 606 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		6 031 000
	Insgesamt	11 727 000
— Bilanz des Haushaltsjahres		—
— Kumulierter Gewinn am 31. Dezember		

Der Stellenplan für das Sortenamt ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 betreffend Unregelmäßigkeiten und die Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sowie die Einrichtung eines einschlägigen Informationssystems und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 283/72 (ABl. L 67 vom 14.3.1991, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2506/95 (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

17 04 06 Abschluss früherer Maßnahmen im Veterinär- und Pflanzenschutzbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 725 000	—	2 000 000	0,—	325 003,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 500 000	2 000 000	1 500 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	3 500 000	2 000 000	1 500 000 (1)			

(1) Für den Saldo erfolgt eine Mittelübertragung oder er entfällt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die noch abzuwickelnden Verpflichtungen aus den Posten B2-5 1 0 0, B2-5 1 0 1, B2-5 1 0 2, B2-5 1 0 3, B2-5 1 0 5, B2-5 1 0 6, B2-5 1 2 2 und B2-5 1 9 0 zu decken.

17 04 07 Futter- und Lebensmittelsicherheit und verbundene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 875 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimt, die Durchführung der ersten Maßnahmen gemäß dem unten genannten Vorschlag für eine Verordnung über amtliche Kontrollen zu decken, nämlich:

— Beteiligung nationaler Sachverständiger an Kontrollbesuchen des LVA,

— Schaffung einer Datenbank für Länderprofile,

— Benennung neuer Referenzlaboratorien,

— Tätigkeit bestimmter Gemeinschaftsreferenzlaboratorien.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

17 04 08 Ausgaben im Zusammenhang mit der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit

17 04 08 01 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 800 000	22 800 000	17 030 000	17 030 000	8 727 189,—	7 352 935,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 055 448	2 055 448				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	17 030 000	14 974 552	2 055 448			
Mittel 2005	22 800 000		20 744 552	2 055 448		
Insgesamt	41 885 448	17 030 000	22 800 000	2 055 448		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Behörde bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Behörde muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission verpflichtet sich, die Haushaltsbehörde auf Antrag der Behörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben zu unterrichten.

Bei Vorlage eines Berichtigungssschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Behörde, insbesondere über Änderungen bei den im Haushaltsplan veröffentlichen Stellenplänen, für die die Vorabzustimmung der Haushaltsbehörde erforderlich ist. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Der Stellenplan der Behörde ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

17 04 08 *(Fortsetzung)*

17 04 08 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

17 04 08 02 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 900 000	13 100 000	11 950 000	10 755 000	3 881 076,—	3 494 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	855 742	855 742				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	11 950 000	9 899 258	1 195 000	855 742		
Mittel 2005	13 900 000		11 905 000	1 995 000		
Insgesamt	26 705 742	10 755 000	13 100 000	2 850 742		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Behörde im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Sie sind insbesondere bestimmt für:

— die Kosten der Sitzungen des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Wissenschaftlichen Gremien, der Arbeitsgruppen und des Beirats sowie der Sitzungen mit wissenschaftlichen Partnern oder Betroffenen,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Erarbeitung wissenschaftlicher Stellungnahmen durch Externe (Verträge und Zuschüsse),

— die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Netzen zur Datenerfassung und Integration bestehender Informationssysteme,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Ermittlung der Maßnahmen zur logistischen Unterstützung,

— die Kosten im Zusammenhang mit wissenschaftlich-technischer Zusammenarbeit,

— die Kosten im Zusammenhang mit der Verbreitung wissenschaftlicher Stellungnahmen,

— die Kosten im Zusammenhang mit Kommunikationsmaßnahmen.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

17 04 08 *(Fortsetzung)*

17 04 08 02 *(Fortsetzung)*

Bei Vorlage eines Berichtigungssschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Agenturen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		36 700 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“		p.m.
	Insgesamt	36 700 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		17 334 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		5 524 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		13 842 000
	Insgesamt	36 700 000

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 04 — LEBENSMITTELSICHERHEIT, TIERGESUNDHEIT, TIERSCHUTZ UND PFLANZENGESUNDHEIT *(Fortsetzung)*

17 04 09 Internationale Angelegenheiten im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003 Mittel 2004 Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für internationale Angelegenheiten im Zusammenhang mit Lebensmittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit zu decken.

Sie decken insbesondere den Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), der mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, zuletzt geändert am 19. März 1991, gegründet wurde; in dem Übereinkommen ist ein ausschließliches Eigentumsrecht für Pflanzenzüchter vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, vorgelegt von der Kommission am 16. Dezember 2004, zur Billigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, neugefasst am 19. März 1991 (KOM(2004) 798 endg.).

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
17 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
17 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz***							
17 49 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben	3	—	50 000	—	2 772 910	1 932 895,31	1 380 977,34
17 49 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben	3	—	160 573	—	566 582	668 420,90	416 566,33
	Artikel 17 49 04 — Subtotal		—	210 573	—	3 339 492	2 601 316,21	1 797 543,67
	Kapitel 17 49 — Insgesamt		**—**	**210 573**	**—**	**3 339 492**	**2 601 316,21**	**1 797 543,67**

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

17 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz

17 49 04 02 Öffentliches Gesundheitswesen (2003-2008) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	2 772 910	1 932 895,31	1 380 977,34

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 822 910	2 772 910	50 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	2 822 910	2 772 910 (1)	50 000			

(1) Die 2004 erhaltenen Zahlungsermächtigungen sind höher als die noch abzuwickelnden Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den unter diesem Posten angesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

KAPITEL 17 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

17 49 04 *(Fortsetzung)*

17 49 04 03 Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	160 573	—	566 582	668 420,90	416 566,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	866 485 (1)	566 582	160 573	139 330		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	866 485	566 582	160 573	139 330		

(1) Die benutzte Berechnungsmethode berücksichtigt zwei Faktoren: die vertraglich vorgesehenen und anhand des Datums der Unterzeichnung des Vertrags festgelegten Fälligkeiten und für die vorläufigen Verpflichtungen, die im Wesentlichen die punktuellen Maßnahmen während des Haushaltsjahrs 2003 oder zu Beginn des Haushaltsjahrs 2004 abdecken, die Gesamtheit der gebundenen Mittel.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den unter diesem Posten angesetzten Mitteln kommen in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 sowie des Protokolls Nr. 32 die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Aufgrund dieser Beträge, die den in Artikel 6 3 0 der Einnahmen verbuchten Beiträgen der EFTA-Staaten entsprechen und bei denen es sich um „zweckgebundene Einnahmen“ im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung handelt, können Mittel in entsprechender Höhe bereitgestellt und im Rahmen von Anlage V dieses Teils des Ausgabenplans dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, verwendet werden.

KOMMISSION
TITEL 17 — GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

TITEL 18

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

TITEL 18

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

Allgemeine Ziele

Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts in der gesamten Europäischen Union. Zur Erreichung dieses Ziels muss den Unionsbürgern Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit gewährleistet werden, außerdem müssen sie in den Genuss der Privilegien, des Schutzes und der Rechte und Pflichten, die das Leben in einem Rechtsstaat mit sich bringt, kommen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“	48 902 121	48 902 121	43 627 924	43 627 924	34 995 725,58	34 995 725,58
18 02	AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN	349 000 000	349 000 000	330 000 000	323 500 000		
18 03	GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK	74 188 000	75 619 000	72 483 000	63 953 000	55 171 567,10	32 429 865,34
18 04	STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE	12 685 000	14 606 414	4 500 000	9 040 000	4 465 510,92	7 255 890,58
18 05	ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT	28 330 000	26 392 500	19 855 000	21 795 000	8 982 498,10	5 457 352,40
18 06	AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS	18 810 000	19 153 811	13 810 000	14 533 000	10 937 655,87	9 051 132,58
18 07	KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG	12 000 000	12 000 000	11 730 000	11 730 000	9 300 000,—	9 300 000,—
18 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“	26 700 000	12 275 000	15 100 000	11 378 000	7 423 016,45	4 806 792,05
18 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	469 499	—	1 290 000	1 379 613,62	1 074 454,95
18 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“	—	p.m.	218 000	218 000		
	Titel 18 — Insgesamt	**570 615 121**	**558 418 345**	**511 323 924**	**501 064 924**	**132 655 587,64**	**104 371 213,48**

KOMMISSION
TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

TITEL 18

RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“				
18 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“***	5	30 838 499 (1)	27 764 798 (2)	24 252 916,29
18 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“***				
18 01 02 01	Externes Personal	5	4 574 499	3 812 506	2 809 176,47
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 939 538 (3)	3 057 620 (4)	2 116 050,91
	Artikel 18 01 02 — Subtotal		7 514 037	6 870 126	4 925 227,38
18 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“***	5	8 315 585	7 194 800	5 817 581,91
18 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“***				
18 01 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben	3	815 000	540 000	
18 01 04 02	Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben	3	750 000	656 100	

(1) Mittel in Höhe von 56 292 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 131 778 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 508 271 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 52 889 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 01 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	3	p.m. (1)	p.m. (2)	
18 01 04 04	AGIS — Verwaltungsausgaben	3	230 000	207 000	
18 01 04 05	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	3	203 000	182 700	
18 01 04 06	ARGO — Verwaltungsausgaben	3	200 000	180 000	
18 01 04 07	Zivil- und handelsrechtliche Kooperationsprogramme — Verwaltungsausgaben	3	36 000	32 400	
	Artikel 18 01 04 — Subtotal		2 234 000	1 798 200	
	Kapitel 18 01 — Insgesamt		**48 902 121**	**43 627 924**	**34 995 725,58**

(1) Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 163 800 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ *(Fortsetzung)*

18 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 838 499 (1)	27 764 798 (2)	24 252 916,29
(1) Mittel in Höhe von 56 292 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 131 778 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

18 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

18 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 574 499	3 812 506	2 809 176,47

18 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 939 538 (1)	3 057 620 (2)	2 116 050,91
(1) Mittel in Höhe von 508 271 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 52 889 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

18 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 315 585	7 194 800	5 817 581,91

18 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

18 01 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
815 000	540 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ *(Fortsetzung)*

18 01 04 *(Fortsetzung)*

18 01 04 01 *(Fortsetzung)*

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 04 01 02.

18 01 04 02 Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
750 000	656 100	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 03.

18 01 04 03 Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m. (1)	p.m. (2)	

(1) Mittel in Höhe von 180 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 163 800 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 04.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ *(Fortsetzung)*

18 01 04 *(Fortsetzung)*

18 01 04 04 AGIS — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
230 000	207 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 05 01 02.

18 01 04 05 Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
203 000	182 700	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 05 03.

18 01 04 06 ARGO — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	180 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 07.

KAPITEL 18 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ *(Fortsetzung)*

18 01 04 *(Fortsetzung)*

18 01 04 07 Zivil- und handelsrechtliche Kooperationsprogramme — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
36 000	32 400	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen der nachstehenden Artikel stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 06 01 02.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 02	AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN							
18 02 01	***Schengen-Fazilität***	3	336 000 000	336 000 000	317 000 000	317 000 000		
18 02 02	***Kaliningrad***	3	13 000 000	13 000 000	13 000 000	6 500 000		
18 02 03	***Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen***							
18 02 03 01	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	p.m. (1)	p.m. (2)				
18 02 03 02	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	p.m. (3)	p.m. (4)				
	Artikel 18 02 03 — Subtotal		p.m.	p.m.				
	Kapitel 18 02 — Insgesamt		**349 000 000**	**349 000 000**	**330 000 000**	**323 500 000**		

(1) Mittel in Höhe von 1 157 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 157 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN *(Fortsetzung)*

18 02 01 Schengen-Fazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
336 000 000	336 000 000	317 000 000	317 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	317 000 000	317 000 000				
Mittel 2005	336 000 000		336 000 000			
Insgesamt	653 000 000	317 000 000	336 000 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für die finanzielle Unterstützung von Maßnahmen zu decken, die die neuen Mitgliedstaaten im Zeitraum zwischen ihrem Beitritt und dem Ende des Jahres 2006 an den neuen Außengrenzen der Europäischen Union durchführen, um die Umsetzung des Schengen-Besitzstandes und den Schutz der Außengrenzen zu gewährleisten.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahrs über den Einsatz der Fazilität Bericht. In diesem Bericht erläutert die Kommission die Art der finanzierten Maßnahmen und legt dar, wie sie zur Umsetzung des Schengen-Besitzstands beigetragen haben. Die begünstigten Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle notwendigen Informationen zu diesem Zweck bereit.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 35 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 übertragen werden.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 5. Februar 2004 über die Verwaltung und Kontrolle der Schengen-Fazilität (K(2004) 248).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN *(Fortsetzung)*

18 02 02 Kaliningrad

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 000 000	13 000 000	13 000 000	6 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	13 000 000	6 500 000	6 500 000			
Mittel 2005	13 000 000		6 500 000	6 500 000		
Insgesamt	26 000 000	6 500 000	13 000 000	6 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die zusätzlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Einführung eines neuen Dokuments zur Erleichterung des Transits zwischen Kontinentalrussland und Kaliningrad zu decken.

Die Kommission unterbreitet der Haushaltsbehörde jedes Jahr binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres einen Bericht über die Verwendung der Mittel.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch die Beitrittsakte (Protokoll Nr. 5 betreffend den Transit auf dem Landweg zwischen der Region von Kaliningrad und anderen Teilen der Russischen Föderation) übertragen werden.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 30. Dezember 2003 über eine Finanzhilfe für Litauen im Hinblick auf die Durchführung des durch die Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates geschaffenen Systems der Dokumente für den erleichterten Transit (FTD) und der Dokumente für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) (K(2003) 5213).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN *(Fortsetzung)*

18 02 03 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen

18 02 03 01 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Mittel in Höhe von 1 157 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 157 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	1 157 000 (1)		1 157 000 (2)			
Insgesamt	1 157 000		1 157 000 (3)			

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(3) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.)

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Diese Mittel werden erst aus der Reserve freigegeben, sobald der Sitz der Agentur endgültig festgelegt ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN *(Fortsetzung)*

18 02 03 *(Fortsetzung)*

18 02 03 02 Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	5 000 000 (1)		5 000 000 (2)			
Insgesamt	5 000 000		5 000 000 (3)			

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(3) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 3 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Agentur muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Diese Mittel werden erst aus der Reserve freigegeben, sobald der Sitz der Agentur endgültig festgelegt ist.

KAPITEL 18 02 — AUSSENGRENZEN, VISAPOLITIK UND FREIZÜGIGKEIT VON PERSONEN *(Fortsetzung)*

18 02 03 *(Fortsetzung)*

18 02 03 02 *(Fortsetzung)*

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		6 157 000
— Titel 2 „Finanzbeitrag Island/Norwegen“		100 000
	Insgesamt	6 257 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personalausgaben“		1 143 000
— Titel 2 „Ausgaben für den Dienstbetrieb“		14 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		5 100 000
	Insgesamt	6 257 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 349 vom 25.11.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
18 03	GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK							
18 03 01	***Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen***	5	450 000	450 000	p.m. (1)	p.m. (2)	450 000,—	450 000,—
18 03 02	***Europäisches Migrantenforum***	5	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
18 03 03	***Europäischer Flüchtlingsfonds***	3	44 538 000	44 769 000	42 271 000	43 541 000	42 271 000,—	28 062 025,52
18 03 04	***Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen***	3	p.m.	p.m.	p.m. (3)	p.m. (4)	0,—	0,—
18 03 05	***Europäische Beobachtungsstelle für Migration***	3	3 000 000	3 800 000	2 912 000	2 863 000	2 600 000,—	315 800,80
18 03 06	***Integration von Drittstaatsangehörigen***	3	5 000 000	6 000 000	6 000 000	5 000 000	3 998 217,96	0,—
18 03 07	***ARGO***	3	6 200 000	12 600 000	21 300 000	12 549 000	5 852 349,14	3 602 039,02
18 03 08	***Organisation der Rückkehr im Bereich Migration***	3	15 000 000	8 000 000				
	Kapitel 18 03 — Insgesamt		**74 188 000**	**75 619 000**	**72 483 000**	**63 953 000**	**55 171 567,10**	**32 429 865,34**

(1) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK *(Fortsetzung)*

18 03 01 Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
450 000	450 000	p.m. (1)	p.m. (2)	450 000,—	450 000,—

(1) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 450 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	225 000 (1)	225 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	450 000	225 000	225 000			
Mittel 2005	450 000		225 000	225 000		
Insgesamt	1 125 000	450 000	450 000	225 000		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung des Beitrags der Gemeinschaft für den Europäischen Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen. Es müssen Maßnahmen für Flüchtlinge getroffen und neue politische Initiativen entwickelt werden.

Umfassende Informationen sowie eine Bewertung der Lage der Flüchtlinge in ganz Europa und der Asylpolitik der Mitgliedstaaten sind dringend erforderlich.

Der Europäische Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen muss in seinen Veröffentlichungen und auf seiner Website die von der Europäischen Union gewährte Unterstützung anerkennen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK *(Fortsetzung)*

18 03 02 Europäisches Migrantenforum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	p.m.					

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

18 03 03 Europäischer Flüchtlingsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 538 000	44 769 000	42 271 000	43 541 000	42 271 000,—	28 062 025,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	46 870 605 (1)	22 405 500	10 500 000	13 965 105		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	42 271 000	21 135 500	12 000 000	9 135 500		
Mittel 2005	44 538 000		22 269 000	13 361 400	8 907 600	
Insgesamt	133 679 605	43 541 000	44 769 000	36 462 005	8 907 600	

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 10 480 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Aus diesen Mittel werden die strukturellen Maßnahmen der Mitgliedstaaten in folgenden Bereichen unterstützt:

— die Aufnahmebedingungen von Flüchtlingen und Vertriebenen,

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK *(Fortsetzung)*

18 03 03 *(Fortsetzung)*

— die Integration von Flüchtlingen und Vertriebenen,

— die freiwillige Rückführung dieser Personen.

Die Mittel dienen ferner der Finanzierung innovativer oder im Gemeinschaftsinteresse liegender Maßnahmen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Strukturmaßnahmen, Vorhaben und Maßnahmen zur Aufnahme und freiwilligen Rückführung von Flüchtlingen, Vertriebenen und Asylbewerbern bestimmt, die die erforderlichen Bedingungen für eine Finanzhilfe der Gemeinschaft erfüllen.

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Integration von Flüchtlingen und von Personen, denen ein subsidiärer Schutz gewährt wurde, sowie zur Ermöglichung eines selbstverantwortlichen Lebens für Vertriebene durch Maßnahmen im Wesentlichen in folgenden Bereichen:

— Erleichterung des Zugangs zur Beschäftigung, einschließlich der beruflichen Bildung,

— Erwerb von Kenntnissen über Sprache, Gesellschaft, Kultur und Institutionen des Aufnahmelandes,

— Erleichterung des Zugangs zu einer Unterkunft sowie zu medizinischer und sozialer Infrastruktur des Aufnahmelandes,

— Unterstützung besonders schutzbedürftiger Personen, wie unbegleiteter Minderjähriger und Opfer von Folter und Vergewaltigung,

— Eingliederung in lokale Strukturen und Aktivitäten,

— Verbesserung des öffentlichen Bewusstseins und Verständnisses für die Lage der Flüchtlinge,

— Analyse der Situation von Flüchtlingen in der Europäischen Union,

— Fortbildung für Beamte, Angehörige gesundheitlicher Dienste und Polizisten in Aufnahmeeinrichtungen in Bezug auf geschlechterspezifische Angelegenheiten,

— getrennte Unterbringung von allein stehenden Frauen und Mädchen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

Entscheidung 2004/904/EG des Rates vom 2. Dezember 2004 über die Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2005-2010 (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 52).

KOMMISSION
TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK *(Fortsetzung)*

18 03 04 Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m. (1)	p.m. (2)	0,—	0,—

(1) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 9 818 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 818 000	9 818 000				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	9 818 000	9 818 000	p.m.			

Erläuterungen

Bei massivem Zustrom von Flüchtlingen oder Vertriebenen können mit den Mitteln dieses Artikels Sofortmaßnahmen in folgenden Bereichen durchgeführt werden:

— Aufnahme und Unterbringung,

— Bereitstellung von Mitteln für den Lebensunterhalt,

— medizinische, psychologische und sonstige Hilfe, einschließlich spezieller Hilfe für Frauen und Mädchen, die Opfer irgendeiner Form von Belästigung oder einer Straftat (Vergewaltigung oder Gewalt) geworden sind oder die unter schlechten Flüchtlingsbedingungen gelitten haben,

— die Personal- und Verwaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme der Menschen und der Durchführung der Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2000/596/EG des Rates vom 28. September 2000 über die Errichtung eines Europäischen Flüchtlingsfonds (ABl. L 252 vom 6.10.2000, S. 12).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2004/904/EG des Rates vom 2. Dezember 2004 über die Errichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2005-2010 (ABl. L 381 vom 28.12.2004, S. 52).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK *(Fortsetzung)*

18 03 05 Europäische Beobachtungsstelle für Migration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 800 000	2 912 000	2 863 000	2 600 000,—	315 800,80

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 736 904	1 407 000	1 277 990	51 914		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 912 000	1 456 000	1 022 010	433 990		
Mittel 2005	3 000 000		1 500 000	1 000 000	500 000	
Insgesamt	8 648 904	2 863 000	3 800 000	1 485 904	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des dritten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für:

— einen Aktionsplan zur gemeinsamen Analyse und zum besseren Austausch von Statistiken im Bereich Asyl und Immigration,

— die Schaffung einer „virtuellen" Beobachtungsstelle für Migration durch den Aufbau eines Netzes nationaler „Schaltstellen", die untereinander sowie mit einer Zentralstelle verbunden sind.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK *(Fortsetzung)*

18 03 06 Integration von Drittstaatsangehörigen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	6 000 000	6 000 000	5 000 000	3 998 217,96	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 998 218	2 000 000	1 500 000	498 218		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000		
Mittel 2005	5 000 000		2 500 000	1 500 000	1 000 000	
Insgesamt	14 998 218	5 000 000	6 000 000	2 998 218	1 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des dritten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für:

— Förderung der Integration von Staatsangehörigen aus Drittländern durch konkrete Projekte, die insbesondere Sprachkurse und Aufklärung über die kulturellen, politischen und sozialen Besonderheiten des betreffenden Landes, einschließlich der Staatsbürgerschaft und der grundlegenden europäischen Werte umfassen;

— Entwicklung des Dialogs mit der Zivilgesellschaft;

— Ermittlung und Beurteilung bewährter Verfahrenspraktiken für den Bereich der Integration; in diesem Zusammenhang soll unter den Städten, in denen die praktische Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern durch Bildungsprogramme, Kunst-, Theater-, Musik- und Sportprojekte sowie lokale Initiativen am besten gelungen ist, eine als multikulturelle Hauptstadt Europas ausgewählt werden;

— Entwicklung von Integrationsmodellen;

— Errichtung von europaweiten Netzen.

Ein Teil der Mittel kann für die Bekämpfung der Ursachen der Migration verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK *(Fortsetzung)*

18 03 07 ARGO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 200 000	12 600 000	21 300 000	12 549 000	5 852 349,14	3 602 039,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	7 448 146	4 049 000	2 499 146	900 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	21 300 000	8 500 000	7 000 854	5 799 146		
Mittel 2005	6 200 000		3 100 000	2 500 000	600 000	
Insgesamt	34 948 146	12 549 000	12 600 000	9 199 146	600 000	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Verwirklichung folgender Ziele:

— die Zusammenarbeit zwischen den einzelstaatlichen Dienststellen bei der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen zu fördern, wobei besonderes Augenmerk auf die Zusammenlegung der Ressourcen sowie auf koordinierte und einheitliche Verfahrensweisen zu richten ist;

— die einheitliche Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu fördern, um so die Entscheidungen der einzelstaatlichen Dienststellen aller Mitgliedstaaten zu harmonisieren, so dass Störungen vermieden werden, die den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gefährden könnten;

— die gesamte Leistungsfähigkeit der einzelstaatlichen Dienststellen bei der Ausführung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Gemeinschaftsregeln zu verbessern;

— zu gewährleisten, dass bei der Organisation der einzelstaatlichen Dienststellen, die an der Anwendung der Gemeinschaftsbestimmungen mitwirken, die Gemeinschaftsdimension gebührend berücksichtigt wird;

— die Transparenz der Maßnahmen der einzelstaatlichen Dienststellen dadurch zu fördern, dass die Beziehungen zwischen ihnen und den betroffenen nationalen und internationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen gestärkt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 03 — GEMEINSAME IMMIGRATIONS- UND ASYLPOLITIK *(Fortsetzung)*

18 03 08 Organisation der Rückkehr im Bereich Migration

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	8 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	15 000 000		8 000 000	7 000 000		
Insgesamt	15 000 000		8 000 000	7 000 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung des ersten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen für:

— die Umsetzung integrierter Pläne für die Rückkehr von sich illegal in der Europäischen Union aufhaltenden Personen in die Herkunftsländer, die Länder des vorherigen Aufenthalts oder die Transitländer und von Maßnahmen zur Gewährleistung einer dauerhaften Rückkehr (effiziente Unterrichtung vor der Rückkehr sowie — in enger Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern — Unterstützung der Aufnahme und der Wiedereingliederung in diesen Ländern). Die Rückkehrpläne enthalten sowohl Maßnahmen für die freiwillige Rückkehr als auch für die Rückführung;

— die Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung der Rückkehrpläne (Auswahl bestimmter Personengruppen z. B. aufgrund der Staatsangehörigkeit oder der Herkunftsregion) sowie bei der Durchführung der in diesen Plänen enthaltenen Maßnahmen (Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Informationen über die Herkunftsländer und deren Weitergabe an die potenziellen Rückkehrer, Organisation gemeinsamer Rückkehr- bzw. Rückführungsaktionen, Unterstützung der Aufnahme und der anfänglichen Wiedereingliederung in enger Zusammenarbeit mit den betreffenden Drittländern, Beurteilung vor Ort der Situation der Rückkehrer und ihrer Entwicklungsperspektiven nach mehreren Wochen bzw. Monaten).

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
18 04	STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE							
18 04 01	***Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen***							
18 04 01 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne I	3	—	2 300 000	—	5 147 000	3 675 999,42	6 147 966,49
18 04 01 02	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II	3	9 685 000	8 460 000	p.m. (1)	p.m. (2)		
	Artikel 18 04 01 — Subtotal		9 685 000	10 760 000	p.m.	5 147 000	3 675 999,42	6 147 966,49
18 04 02	***Pilotvorhaben: Informationskampagne gegen sexuellen Missbrauch von Kindern***	3	—	446 414	—	393 000	0,—	393 329,99
18 04 03	***Programm zur Erforschung und Bewertung der Achtung der Grundrechte***	3	1 000 000	1 400 000	1 500 000	1 500 000	789 511,50	714 594,10
18 04 04	***Vorbereitende Maßnahme zur Unterstützung der Zivilgesellschaft in den neuen EU-Mitgliedstaaten***	3	2 000 000	2 000 000	3 000 000	2 000 000		
	Kapitel 18 04 — Insgesamt		**12 685 000**	**14 606 414**	**4 500 000**	**9 040 000**	**4 465 510,92**	**7 255 890,58**

(1) Mittel in Höhe von 7 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE *(Fortsetzung)*

18 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen

18 04 01 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne I

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	2 300 000	—	5 147 000	3 675 999,42	6 147 966,49

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	7 068 252	5 068 252	2 000 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	7 068 252	5 068 252 (1)	2 000 000 (2)			

(1) Für den Saldo erfolgt eine Mittelübertragung oder er entfällt.
(2) Für den Saldo erfolgt eine Mittelübertragung oder er entfällt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE *(Fortsetzung)*

18 04 01 *(Fortsetzung)*

18 04 01 02 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 685 000	8 460 000	p.m. (1)	p.m. (2)		

(1) Mittel in Höhe von 7 800 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 800 000	3 900 000	2 800 000	1 100 000		
Mittel 2005	9 685 000		5 660 000	3 105 500	919 500	
Insgesamt	17 485 000	3 900 000	8 460 000	4 205 500	919 500	

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für folgende Maßnahmen zu decken:

— Errichtung eines europaweiten Netzes zur Förderung und Koordinierung von Informationen und Maßnahmen zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und zur Vorbeugung der Gewalt ihnen gegenüber sowie zur Bekämpfung des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung, der Genitalverstümmelung von Frauen und der Zwangsehe;

— besondere Maßnahmen auf europäischer Ebene zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen sowie vorrangige Berücksichtigung in sämtlichen sie betreffenden Aktionen; die genannten Gruppen müssen in der Lage sein, ihre Rechte ohne Diskriminierung welcher Art auch immer geltend zu machen;

— Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen vor allen Arten von Gewalt sowie der gewerblichen sexuellen Ausbeutung, Menschenhandel und sonstigem Missbrauch, einschließlich der Genitalverstümmelung von Frauen und der Zwangsehe, sowie Vorbeugung vor diesen Phänomenen und Förderung der Wiedereingliederung von Opfern solchen Missbrauchs;

— Pilotvorhaben und Zuschüsse an Nichtregierungsorganisationen bzw. gemeinnützige Organisationen, die sich für die genannten Ziele und insbesondere für die Rechte und den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Frauen und vor allem von Opfern des Handels mit Menschen zur sexuellen Ausbeutung, von sexuellem Missbrauch und Genitalverstümmelungen sowie von Zwangsehen einsetzen;

— Förderung von Maßnahmen, die darauf abstellen, dass Gewalt gegen Frauen, Kinder und Jugendliche, verschiedene Formen des Handels mit Frauen zur sexuellen Ausbeutung sowie Genitalverstümmelungen von Frauen und Zwangsehen verstärkt zur Anzeige gebracht werden, und zwar in allen Mitgliedstaaten nach dem gleichen Verfahren;

— Durchführung einer Kosten/Nutzen-Analyse der Gesetzesvorschriften der Mitgliedstaaten und internationaler Übereinkommen über Frauenhandel und Prostitution;

— Durchführung von Informationskampagnen zur Bekämpfung von Pädophilie, sexueller Ausbeutung, Genitalverstümmelungen bei Frauen und Zwangsehen.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE *(Fortsetzung)*

18 04 01 *(Fortsetzung)*

18 04 01 02 *(Fortsetzung)*

Die Mittel werden zu gleichen Teilen verteilt auf Vorhaben zur Unterstützung von Frauen, insbesondere der Opfer von Frauenhandel, Genitalverstümmelungen und Zwangsehen, und auf Projekte zugunsten von Kindern und Jugendlichen, wobei der Schwerpunkt auf Vorhaben von besonderem Gemeinschaftsinteresse liegen muss.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung einer Informationskampagne, die gegen die Ausbeutung von Kindern, insbesondere gegen Padophilie, gerichtet ist und sich aller verfügbaren Medien bedient: Rundfunk, Fernsehen, Presse und neue Technologien.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

18 04 02 ***Pilotvorhaben: Informationskampagne gegen sexuellen Missbrauch von Kindern***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	446 414	—	393 000	0,—	393 329,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	875 338	393 000	446 414	35 924		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	875 338	393 000	446 414	35 924		

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Abwicklung früherer Mittelbindungen für eine Informationskampagne zur Bekämpfung der Ausbeutung von Kindern, insbesondere der Pädophilie, zu decken.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE *(Fortsetzung)*

18 04 03 Programm zur Erforschung und Bewertung der Achtung der Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 400 000	1 500 000	1 500 000	789 511,50	714 594,10

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	715 359	715 359				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 500 000	784 641	715 359			
Mittel 2005	1 000 000		684 641	315 359		
Insgesamt	3 215 359	1 500 000	1 400 000	315 359		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des zweiten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Erforschung und Bewertung der Achtung der Grundrechte.

Mit diesen Mitteln sollen die Ausgaben für die Einrichtung eines Netzes namhafter Menschenrechtsexperten und Juristen aus allen Mitgliedstaaten finanziert werden, das dem Europäischen Parlament und der Kommission das Sachwissen zur Verfügung stellt, mit dem sie die Achtung und die Fortentwicklung der Grundrechte überwachen und die Anwendung der Artikel 6 und 7 des EU-Vertrags gewährleisten können. Dabei geht es besonders um die Evaluierung der Umsetzung aller in der Charta der Grundrechte formulierten Rechte unter Berücksichtigung der Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften, der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der Ergebnisse der Tätigkeit von Vertragsüberwachungsgremien bezüglich der Durchführung von VN-Übereinkommen durch die Mitgliedstaaten und der Berichte anderer einschlägiger Aufsichtsorgane wie z. B. des Komitees gegen die Folter sowie der Grundsatzurteile der Gerichte und der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten.

Ferner dienen diese Mittel zur Finanzierung der Entwicklung von Informationsmitteln (Datenbanken, „Help-lines", Rechtsbeistand) im Einvernehmen mit den entsprechenden Institutionen der Mitgliedstaaten sowie den im Bereich der Grundrechte tätigen Nichtregierungsorganisationen, die es jeder interessierten Person ermöglichen, Zugang zu den sie betreffenden Informationen zu erhalten.

Von diesen Mitteln sind ferner 250 000 Euro zur Finanzierung von Initiativen der Verfassungsgerichte der Mitgliedstaaten und der europäischen Gerichte bestimmt, die auf die Einrichtung einer Europäischen Beobachtungsstelle für die Rechtsprechung der Verfassungsgerichte auf dem Gebiet der Grundrechte abzielen, wie sie in der Europäischen Charta der Grundrechte festgelegt sind. Sie sind auch zur Finanzierung der Übersetzung dieser Rechtsprechung zumindest in die englische und die französische Sprache bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 04 — STAATSBÜRGERSCHAFT UND GRUNDRECHTE *(Fortsetzung)*

18 04 04 Vorbereitende Maßnahme zur Unterstützung der Zivilgesellschaft in den neuen EU-Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	2 000 000	3 000 000	2 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 000 000	2 000 000	1 000 000			
Mittel 2005	2 000 000		1 000 000	1 000 000		
Insgesamt	5 000 000	2 000 000	2 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Vormals Artikel 22 03 04

Diese Mittel dienen der Finanzierung des zweiten Jahres der Durchführung von vorbereitenden Maßnahmen zugunsten der neuen EU-Mitgliedstaaten, mit denen die Aktivitäten lokaler Nichtregierungsorganisationen in den Bereichen Achtung der rechtsstaatlichen Ordnung, Demokratie, Grundrechte, Transparenz, Gewährleistung unparteiischer Informationen und Bekämpfung von Korruption unterstützt werden sollen.

Die Empfänger von Mitteln aus diesem Fonds sollten nichtstaatliche Organisationen sein, die auf folgenden Gebieten tätig sind:

— Rechtsvorschriften über öffentliche Interessen (z. B. Förderung von Rechtsvorschriften über nichtstaatliche Organisationen, Bekämpfung rechtswidriger Praktiken von Behörden);

— vorbildliches staatliches Handeln auf zentraler und örtlicher Ebene (einschließlich der Achtung der Bürgerrechte und der Transparenz von Verwaltungsvorgängen);

— Unabhängigkeit des öffentlichen Dienstes;

— Bekämpfung der Korruption.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 05	ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT							
18 05 01	***Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Titel VI***							
18 05 01 01	Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres	3	—	4 600 000	—	7 630 000	0,—	2 593 647,35
18 05 01 02	AGIS	3	15 745 000	14 000 000	15 270 000	10 580 000	8 982 498,10	2 863 705,05
18 05 01 03	Austauschprogramm für Justizbehörden	3	3 000 000	2 500 000	3 000 000	2 000 000		
	Artikel 18 05 01 — Subtotal		18 745 000	21 100 000	18 270 000	20 210 000	8 982 498,10	5 457 352,40
18 05 02	***Europol***	3	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
18 05 03	***Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten***	3	585 000	292 500	585 000	585 000	0,—	0,—
18 05 04	***Pilotprojekte für die Opfer von Terroranschlägen***	3	2 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000		
18 05 05	***Europäische Polizeiakademie***							
18 05 05 01	Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	p.m. (1)	p.m. (2)				
18 05 05 02	Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	p.m. (3)	p.m. (4)				
	Artikel 18 05 05 — Subtotal		p.m.	p.m.				
18 05 06	***Bekämpfung des Terrorismus***	3	7 000 000	4 000 000				
	Kapitel 18 05 — Insgesamt		**28 330 000**	**26 392 500**	**19 855 000**	**21 795 000**	**8 982 498,10**	**5 457 352,40**

(1) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 01 Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Titel VI

18 05 01 01 Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 600 000	—	7 630 000	0,—	2 593 647,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	12 843 745	7 630 000	4 600 000	613 745		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	12 843 745	7 630 000	4 600 000	613 745		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (OISIN II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001. S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 01 *(Fortsetzung)*

18 05 01 02 AGIS

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 745 000	14 000 000	15 270 000	10 580 000	8 982 498,10	2 863 705,05

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 027 501	2 000 000	2 027 500	1		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	15 270 000	8 580 000	4 100 000	2 590 000		
Mittel 2005	15 745 000		7 872 500	4 723 500	3 149 000	
Insgesamt	35 042 501	10 580 000	14 000 000	7 313 501	3 149 000	

Erläuterungen

Im Rahmen des Programms werden Projekte gefördert, die folgende, unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union fallende Bereiche betreffen:

— die justizielle Zusammenarbeit generell sowie in Strafsachen, einschließlich Aus- und Fortbildung,

— die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden,

— die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Prävention und Bekämpfung organisierter sowie nicht organisierter Kriminalität beteiligt sind,

— die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, um einen wirksameren Schutz der Interessen der Opfer im Strafverfahren zu gewährleisten.

Ein Teil der Mittel soll für den Schutz der Rechte der Verteidigung und der Verfahrensgarantien sowie für den Beistand für Personen, die im Rahmen der grenzübergreifenden justiziellen Zusammenarbeit strafrechtlich verfolgt werden, bereitgestellt werden. Dieser Betrag ist vor allem für die Veröffentlichung und Übersetzung einer Information über die Rechte („Letter of Rights") gemäß dem geltenden Recht für jeden Mitgliedstaat bestimmt, die dem Beschuldigten bei seiner Ankunft in einer Polizeidienststelle oder am Vernehmungsort ausgehändigt würde.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 01 *(Fortsetzung)*

18 05 01 03 Austauschprogramm für Justizbehörden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	2 500 000	3 000 000	2 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 000 000	2 000 000	1 000 000			
Mittel 2005	3 000 000		1 500 000	1 500 000		
Insgesamt	6 000 000	2 000 000	2 500 000	1 500 000		

Erläuterungen

Die Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl durch die Mitgliedstaaten bis zum 1. Januar 2004 ist Zeichen eines sehr hohen Maßes an Vertrauen in das Justizwesen anderer Mitgliedstaaten. Dadurch werden auch direkte Kontakte von Richtern aus verschiedenen Mitgliedstaaten erforderlich. Gleichzeitig macht der Rahmenbeschluss deutlich, dass noch gewaltige Herausforderungen bewältigt werden müssen. Die Geschwindigkeit der Beschlussfassung auf europäischer Ebene hat in beispielloser Art und Weise zugenommen. Dies erfordert nun entsprechende stärkere Fortbildungsanstrengungen, um eine korrekte Umsetzung sicherzustellen. Die Angehörigen der Rechtsberufe in der Europäischen Union müssen nicht nur ausreichende Kenntnisse über die unterschiedlichen Justizsysteme in den Mitgliedstaaten, sondern insbesondere auch über das einschlägige EU-Recht erwerben. Darüber hinaus muss ein gemeinsames Verständnis innerhalb des Berufsstandes entwickelt werden. Am meisten kommt es darauf an, die Qualität des Justizwesens insgesamt zu verbessern, um sicherzustellen, dass die Bürger den gemeinsamen Europäischen Rechtsraum unterstützen. Es sind ständige Bemühungen erforderlich, um sicherzustellen, dass das gegenseitige Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten weiterbesteht. In diesem Zusammenhang ist das Grünbuch über Verfahrensgarantien in Strafverfahren innerhalb der Europäischen Union erwähnenswert.

All dies ist nicht nur Aufgabe der Mitgliedstaaten, sondern auch der Gemeinschaft, da nun Richter auch als Richter der Europäischen Union betrachtet werden.

Das Pilotprojekt soll zu den bereits unternommenen Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität des Justizwesens in den Mitgliedstaaten beitragen, insbesondere durch die Fortbildung von Mitgliedern des Richterstandes. Diese Erfordernisse sind sektorübergreifend, und sie sollten im Rahmen des Pilotprojekts behandelt werden, ohne dass eine Unterscheidung zwischen der Zusammenarbeit in Straf- und in Zivilsachen getroffen wird, d.h. die künstliche Unterscheidung zwischen dem ersten und dem dritten Pfeiler sollte überwunden werden.

Das Pilotprojekt sollte zwei wesentliche Elemente enthalten: erstens eine bessere Fortbildung der Mitglieder des Richterstandes, hauptsächlich durch das Austauschprogramm, jedoch auch durch Entwicklung von Lern- und Lehrmaterial, und zweitens eine verstärkte Zusammenarbeit aller beteiligten Akteure, z. B. Hochschulen, Fortbildungsinstitute, Richterschaft, um ein besseres gegenseitiges Verständnis und den Austausch bewährter Verfahren sicherzustellen.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 01 *(Fortsetzung)*

18 05 01 03 *(Fortsetzung)*

Hinsichtlich des ersten Elements: Die Mitglieder des Richterstandes sollten die Möglichkeit haben, an einem Programm teilzunehmen, das aus mehreren Modulen besteht:

I. *Austauschprogramm*: Grundstein des Pilotprojekts sollte die Einrichtung eines Austauschprogramms für Mitglieder des Richterstandes sein. Es sollte ein unbürokratisches und nachhaltiges System sein. In jedem Mitgliedstaat sollte ein Kontaktstelle eingerichtet werden. Es wäre Sache jedes Mitgliedstaates, seine jeweilige Kontaktstlle zu bestimmen; dies sollte eine Institution sein, die für die Ausbildung der Mitglieder des Richterstands verantwortlich ist.

II. *eLearning*: Um so viele Personen der Zielgruppe wie möglich zu erreichen, sollte in einem ersten Schritt geeignetes *e*Learning-Material entwickelt und auf breiter Basis verteilt werden, z. B. Lernmaterial oder Kurse, die von Einrichtungen oder Stellen angeboten werden, die für die Ausbildung von Angehörigen des Richterstands zuständig sind, einschließlich Videos von typischen Gerichtsverfahren, Berichten von Teilnehmern an Austauschprogrammen mit Hyperlinks zu den Internetseiten der Kommission und des Parlaments und zu maßgeblichen Kontaktstellen (etwa Verbindungsrichtern, Eurojust und nationalen Mitgliedern) und zu Instrumenten für die Zusammenarbeit, die vom Europäischen Justiziellen Netz eingerichtet werden (z. B. Justizatlas usw.). Die Mitglieder des Richterstands sollten die Möglichkeit haben, dieses Material zu konsultieren, wenn sie etwas über ein Problem des Gemeinschaftsrechts oder die gegenwärtige Situation in einem bestimmten Mitgliedstaat in Erfahrung bringen müssen.

III. *Regelmäßige Treffen der Verantwortlichen der Ausbildungseinrichtungen zum Meinungsaustausch und zu Diskussionen über*

— Programm und Inhalt der grundlegenden und weiterführenden beruflichen Bildung,

— die Bedingungen für die gegenseitige Öffnung der laufenden Ausbildung für Angehörige der Rechtsberufe aus allen Mitgliedstaaten,

— bewährte Verfahren und Bewertungskriterien.

Das Pilotprojekt sollte eine Laufzeit von zwei Jahren haben.

Erstes Jahr:

— Durchführbarkeitsstudie für das Austauschprogramm, in der u. a. die Kriterien für die Förderfähigkeit, die Dauer usw. geprüft werden,

— Einleitung des *e*Learning-Prozesses,

— Treffen der Ausbildungseinrichtungen.

Zweites Jahr:

— Erprobung des Austauschprogramms

— Weiterentwicklung des *e*-Learning-Prozesses

— Treffen der Ausbildungseinrichtungen.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 02 Europol

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.	p.m.				
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.			

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben von Europol.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 03 Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
585 000	292 500	585 000	585 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	585 000	585 000				
Mittel 2005	585 000		292 500	292 500		
Insgesamt	1 170 000	585 000	292 500	292 500		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die auf Initiative der Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen und für den Betrieb der von diesen eingerichteten Netze.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/427/JI des Rates vom 28. Mai 2001 zur Errichtung eines Europäischen Netzes für Kriminalprävention (ABl. L 153 vom 8.6.2001, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 04 Pilotprojekte für die Opfer von Terroranschlägen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 000 000	1 000 000				
Mittel 2005	2 000 000		1 000 000	1 000 000		
Insgesamt	3 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000		

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Projekte finanziell unterstützt werden, mit denen den Opfern von Terroranschlägen bzw. ihren Angehörigen geholfen werden soll, mit Hilfe von sozialer oder psychologischer Unterstützung durch Organisationen bzw. Netze die Folgen dieser Anschläge zu überwinden, sowie Projekte, mit denen die Öffentlichkeit zum Kampf gegen Terrorismus in allen seinen Ausprägungen mobilisiert werden soll.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 05 Europäische Polizeiakademie

18 05 05 01 Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	900 000 (1)		900 000 (2)			
Insgesamt	900 000		900 000 (3)			

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(3) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Polizeiakademie bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Akademie muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag der Akademie die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Der Stellenplan der Europäischen Polizeiakademie ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 1. Oktober 2004, zur Umwandlung der Europäischen Polizeiakademie in eine Agentur der Europäischen Union (KOM(2004) 623 endg.).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 05 *(Fortsetzung)*

18 05 05 02 Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 2 100 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	2 100 000 (1)		2 100 000 (2)			
Insgesamt	2 100 000		2 100 000 (3)			

(1) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(3) Diese Mittel werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der operativen Ausgaben der Europäischen Polizeiakademie im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Akademie muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Agentur übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über etwaige Übertragungen zwischen operativen und Verwaltungsmitteln.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		3 000 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“		—
	Insgesamt	3 000 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personalausgaben“		900 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		—
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		2 100 000
	Insgesamt	3 000 000

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 05 — ZUSAMMENARBEIT DER STRAFVOLLZUGSBEHÖRDEN, PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KRIMINALITÄT, INSBESONDERE VON ORGANISIERTER KRIMINALITÄT *(Fortsetzung)*

18 05 05 *(Fortsetzung)*

18 05 05 02 *(Fortsetzung)*

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 1. Oktober 2004, zur Umwandlung der Europäischen Polizeiakademie in eine Agentur der Europäischen Union (KOM(2004) 623 endg.).

18 05 06 ***Bekämpfung des Terrorismus***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	4 000 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	7 000 000		4 000 000	3 000 000		
Insgesamt	7 000 000		4 000 000	3 000 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, das ganze Potenzial für den Kampf gegen den Terrorismus zu nutzen und die Tätigkeiten der Gemeinschaft zur weiteren Verbesserung der Sicherheit der Bürger und zur Bekämpfung des Terrorismus zu verbessern, insbesondere indem die Lücken zwischen den einzelnen bestehenden Aktivitäten der Gemeinschaft gefüllt werden.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekte nach Maßgabe des Artikels 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
18 06	AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS							
18 06 01	***Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen***							
18 06 01 01	Grotius-Zivilrecht — Schuman	3	—	353 811	—	408 000	0,—	313 707,91
18 06 01 02	Kooperationsprogramm im Bereich des Zivilrechts	3	3 750 000	4 000 000	3 750 000	4 065 000	2 287 563,18	1 030 754,56
	Artikel 18 06 01 — Subtotal		3 750 000	4 353 811	3 750 000	4 473 000	2 287 563,18	1 344 462,47
18 06 02	***Europäisches justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen***	3	1 760 000	1 500 000	760 000	760 000	350 759,69	282 337,11
18 06 03	***Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union***	5	300 000	300 000	p.m. (1)	p.m. (2)	299 333,—	299 333,—
18 06 04	***Eurojust***							
18 06 04 01	Eurojust — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	8 800 000	8 800 000	6 326 500	6 326 500	5 826 500,—	5 190 000,—
18 06 04 02	Eurojust — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	4 200 000	4 200 000	2 973 500	2 973 500	2 173 500,—	1 935 000,—
	Artikel 18 06 04 — Subtotal		13 000 000	13 000 000	9 300 000	9 300 000	8 000 000,—	7 125 000,—
	Kapitel 18 06 — Insgesamt		**18 810 000**	**19 153 811**	**13 810 000**	**14 533 000**	**10 937 655,87**	**9 051 132,58**

(1) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS *(Fortsetzung)*

18 06 01 Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

18 06 01 01 Grotius-Zivilrecht — Schuman

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	353 811	—	408 000	0,—	313 707,91

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	761 811	408 000	353 811			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	761 811	408 000	353 811			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1496/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Aktionsprogramm zur stärkeren Sensibilisierung der Juristen für das Gemeinschaftsrecht (Aktion Robert Schuman) (ABl. L 196 vom 14.7.1998, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 290/2001 des Rates vom 12. Februar 2001 zur Verlängerung des Förder- und Austauschprogramms für die Rechtsberufe im Bereich des Zivilrechts (Grotius-Zivilrecht) (ABl. L 43 vom 14.2.2001, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS *(Fortsetzung)*

18 06 01 *(Fortsetzung)*

18 06 01 02 Kooperationsprogramm im Bereich des Zivilrechts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 750 000	4 000 000	3 750 000	4 065 000	2 287 563,18	1 030 754,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 849 981	2 190 000	1 000 000	659 981		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 750 000	1 875 000	1 125 000	750 000		
Mittel 2005	3 750 000		1 875 000	1 125 000	750 000	
Insgesamt	11 349 981	4 065 000	4 000 000	2 534 981	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Verwirklichung folgender Ziele:

— Förderung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen, insbesondere durch die
  — Gewährleistung von Rechtssicherheit und die Verbesserung des Zugangs zum Recht,
  — Förderung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen und Urteile,
  — Förderung der notwendigen Rechtsangleichung bzw.
  — Beseitigung der durch Unterschiede im Zivilrecht und Zivilprozess bedingten Hindernisse,
— Verbesserung der gegenseitigen Kenntnis der Rechtssysteme und der Rechtspflege der Mitgliedstaaten in Zivilsachen,
— Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Umsetzung und Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen und
— Verbesserung der Information der Öffentlichkeit über den Zugang zum Recht, die justizielle Zusammenarbeit und die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten in Zivilsachen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS *(Fortsetzung)*

18 06 02 Europäisches justizielles Netz für Zivil- und Handelssachen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 760 000	1 500 000	760 000	760 000	350 759,69	282 337,11

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	620 960	380 000	240 960			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	760 000	380 000	380 000			
Mittel 2005	1 760 000		879 040	528 000	352 960	
Insgesamt	3 140 960	760 000	1 500 000	528 000	352 960	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Betrieb des justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI vom 29. Juni 1998 zur Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes (ABl. L 191 vom 7.7.1998, S. 4).

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS *(Fortsetzung)*

18 06 03 Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	p.m. (1)	p.m. (2)	299 333,—	299 333,—

(1) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	300 000	300 000				
Mittel 2005	300 000		300 000			
Insgesamt	600 000	300 000	300 000			

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den finanziellen Beitrag der Gemeinschaft für die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union zu decken.

Sie decken insbesondere die Ausgaben im Zusammenhang mit:

— der Einrichtung und dem Ausbau einer Datenbank mit 30 000 der wichtigsten Urteile der Gerichte der Mitgliedstaaten,

— der ständigen Aktualisierung dieser Datenbank,

— der Veröffentlichung bzw. der Mitwirkung an der Veröffentlichung von Publikationen: einer jährlichen Sammlung der Rechtsprechung, der vierteljährlich erscheinenden Zeitschrift *Reflets* und einem jährlich erscheinenden Vademekum,

— der Ausrichtung eines Kolloquiums,

— dem Austausch von Richtern,

— den Kosten des Generalsekretariats,

— der Ausrichtung einer alle sechs Monate stattfindenden Verwaltungsratssitzung.

Die Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union muss in ihren Veröffentlichungen und auf ihrer Website die von der Europäischen Union gewährte Unterstützung anerkennen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS *(Fortsetzung)*

18 06 04 Eurojust

18 06 04 01 Eurojust — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 800 000	8 800 000	6 326 500	6 326 500	5 826 500,—	5 190 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	6 326 500	6 326 500				
Mittel 2005	8 800 000		8 800 000			
Insgesamt	15 126 500	6 326 500	8 800 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben von Eurojust bestimmt (Titel 1 und 2).

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Der Stellenplan von Eurojust ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/659/JI (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 06 — AUFBAU EINES EUROPÄISCHEN STRAF- UND ZIVILRECHTSRAUMS *(Fortsetzung)*

18 06 04 *(Fortsetzung)*

18 06 04 02 Eurojust — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 200 000	4 200 000	2 973 500	2 973 500	2 173 500,—	1 935 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 973 500	2 973 500				
Mittel 2005	4 200 000		4 200 000			
Insgesamt	7 173 500	2 973 500	4 200 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben von Eurojust im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Eurojust muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Die Kommission übernimmt auf Antrag von Eurojust die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		13 000 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“		—
	Insgesamt	13 000 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personalausgaben“		5 800 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		3 000 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		4 200 000
	Insgesamt	13 000 000

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1), zuletzt geändert durch den Beschluss 2003/659/JI (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 44).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
18 07	KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG							
18 07 01	***Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht***							
18 07 01 01	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	3	7 838 000	7 838 000	7 662 000	7 662 000	6 237 000,—	6 237 000,—
18 07 01 02	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3	4 162 000	4 162 000	4 068 000	4 068 000	3 063 000,—	3 063 000,—
	Artikel 18 07 01 — Subtotal		12 000 000	12 000 000	11 730 000	11 730 000	9 300 000,—	9 300 000,—
18 07 02	***Vorbereitende Maßnahmen für ein Programm zur Bekämpfung des Drogenhandels***	3	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 18 07 — Insgesamt		**12 000 000**	**12 000 000**	**11 730 000**	**11 730 000**	**9 300 000,—**	**9 300 000,—**

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

18 07 01 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht

18 07 01 01 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 838 000	7 838 000	7 662 000	7 662 000	6 237 000,—	6 237 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 662 000	7 662 000				
Mittel 2005	7 838 000		7 838 000			
Insgesamt	15 500 000	7 662 000	7 838 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Beobachtungsstelle bestimmt (Titel 1 und 2).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Beobachtungsstelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Der Stellenplan der Europäischen Beobachtungsstelle ist in Teil C „Personalbestand“ des Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 30).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung) (KOM(2003) 808 endg.), vorgelegt von der Kommission am 19. Dezember 2003.

KOMMISSION
TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

18 07 01 *(Fortsetzung)*

18 07 01 02 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 162 000	4 162 000	4 068 000	4 068 000	3 063 000,—	3 063 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 068 000	4 068 000				
Mittel 2005	4 162 000		4 162 000			
Insgesamt	8 230 000	4 068 000	4 162 000			

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der operativen Ausgaben der Beobachtungsstelle im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3).

Die Beobachtungsstelle muss die Haushaltsbehörde über Mittelübertragungen zwischen operativen und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Auf Antrag der Beobachtungsstelle übernimmt die Kommission die Unterrichtung der Haushaltsbehörde über solche Mittelübertragungen.

Der Ansatz der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres stellt sich wie folgt dar:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		12 000 000
— Titel 2 „Beitrag Norwegens“		558 000
	Insgesamt	12 558 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personalausgaben“ + Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		7 838 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		4 720 000
	Insgesamt	12 558 000

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 07 — KOORDINIERUNG BEI DER DROGENBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

18 07 01 *(Fortsetzung)*

18 07 01 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 302/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Schaffung einer Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 36 vom 12.2.1993, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1651/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 30).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (Neufassung) (KOM(2003) 808 endg.), vorgelegt von der Kommission am 19. Dezember 2003.

18 07 02 Vorbereitende Maßnahmen für ein Programm zur Bekämpfung des Drogenhandels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	225 269 (1)	p.m.	p.m.	225 269		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	225 269	p.m.	p.m.	225 269		

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 453 000 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der Verpflichtungen aus früheren Haushaltsjahren bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
18 08	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“							
18 08 01	***Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts***	3	5 000 000	5 000 000	3 000 000	3 500 000	2 924 701,22	2 301 796,57
18 08 02	***Schengener Informationssystem (SIS II)***	3	15 800 000	3 200 000 (1)	9 500 000	3 730 000	4 405 015,—	510 127,50
18 08 03	***Visa-Informationssystem (VIS)***	3	3 300 000 (2)	1 650 000 (3)	p.m. (4)	p.m. (5)		
18 08 04	***Eurodac***	3	1 550 000	1 725 000	2 000 000	3 668 000	93 300,23	1 994 867,98
18 08 05	***Evaluierung und Folgenabschätzung***	3	950 000	600 000	500 000	400 000		
18 08 06	***Statistikprogramm***	3	100 000	100 000	100 000	80 000		
	Kapitel 18 08 — Insgesamt		**26 700 000**	**12 275 000**	**15 100 000**	**11 378 000**	**7 423 016,45**	**4 806 792,05**

(1) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 7 700 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 3 850 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ *(Fortsetzung)*

18 08 01 Prince — Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	5 000 000	3 000 000	3 500 000	2 924 701,22	2 301 796,57

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 461 724	1 000 000	461 724			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 000 000	2 500 000	500 000			
Mittel 2005	5 000 000		4 038 276	961 724		
Insgesamt	9 461 724	3 500 000	5 000 000	961 724		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft, insbesondere auch im Bereich Justiz und Inneres im Zusammenhang mit der Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts.

Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und sollen — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Diese Mittel decken die Finanzierung einer Informationskampagne über die neuen Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz auf der Grundlage von Artikel 255 des EG-Vertrags und der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 sowie der Einrichtung eines interinstitutionellen Servers, der einen Online-Zugang zu dem EU-Rechtsetzungsprozess bietet.

Sie decken die Ausgaben für die Information der Bürger über ihr Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in Verbindung mit dem interinstitutionellen Rechtsetzungsprozess stehen. Durch diese Maßnahme sollen die Bürger über die Grundsätze und Bedingungen für den Zugang zu EU-Dokumenten informiert werden; ferner sollen sie ein einheitliches Instrument an die Hand bekommen, um ihren Zugang zu Dokumenten in Verbindung mit interinstitutionellen Gesetzgebungsverfahren und einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen zu erleichtern.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ *(Fortsetzung)*

18 08 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

18 08 02 ***Schengener Informationssystem (SIS II)***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 800 000	3 200 000 (1)	9 500 000	3 730 000	4 405 015,—	510 127,50
(1) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 349 701	1 930 000	2 419 701			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 500 000	1 800 000	780 299	6 919 701		
Mittel 2005	15 800 000		1 500 000 (1)	4 550 000	9 750 000	
Insgesamt	29 649 701	3 730 000	4 700 000 (2)	11 469 701	9 750 000	
(1) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 1 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel wurden eingerichtet zur Finanzierung:

— der operationellen Ausgaben des Schengener Informationssystems (SIS),

— der sonstigen operationellen Ausgaben, die im Zuge dieses Integrationsprozesses anfallen können.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Mittel werden aus der Reserve freigegeben, sobald die Kommission die Finanzplanung für die Entwicklung des SIS II und den zu diesem Zweck unterzeichneten Vertrag ausreichend erläutert hat.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 2 im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union.

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ *(Fortsetzung)*

18 08 03 Visa-Informationssystem (VIS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 300 000 (1)	1 650 000 (2)	p.m. (3)	p.m. (4)		

(1) Mittel in Höhe von 7 700 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 850 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 5 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 000 000	5 000 000				
Mittel 2005	11 000 000 (1)		5 500 000 (2)	5 500 000		
Insgesamt	16 000 000	5 000 000	5 500 000 (3)	5 500 000		

(1) Mittel in Höhe von 7 700 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 850 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 3 850 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Ausgaben im Zusammenhang mit der Analyse, Entwicklung, Konzeption und Einrichtung eines groß angelegten europaweiten Visa-Informationssystems (VIS) gedeckt werden.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ *(Fortsetzung)*

18 08 04 Eurodac

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 550 000	1 725 000	2 000 000	3 668 000	93 300,23	1 994 867,98

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 501 865	1 868 000	775 000	858 865		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 000 000	1 800 000	200 000			
Mittel 2005	1 550 000		750 000	800 000		
Insgesamt	7 051 865	3 668 000	1 725 000	1 658 865		

Erläuterungen

Aus diesem Artikel wird die Einrichtung und der Betrieb der Zentraleinheit des „Eurodac“-Systems finanziert.

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen Islands, Norwegens und der Schweiz, die bei Posten 6 3 1 2 des Einnahmenplans eingesetzt werden, können gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ *(Fortsetzung)*

18 08 05 Evaluierung und Folgenabschätzung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
950 000	600 000	500 000	400 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	500 000	400 000	100 000			
Mittel 2005	950 000		500 000	450 000		
Insgesamt	1 450 000	400 000	600 000	450 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für:

— die Ausdehnung der Evaluierung auf alle Tätigkeiten (Politiken und Rechtsetzung),

— die bessere Integration der Evaluierung in die Planungs- und Programmierungsstrategie,

— die Vervollständigung der methodologischen Vorarbeiten zur Entwicklung einer echten Evaluierung der Politiken,

— die Anwendung des Evaluierungsrahmens auf alle unter den Vorschlag von Tampere fallenden Politikbereiche.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 08 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES POLITIKBEREICHS „JUSTIZ UND INNERES“ *(Fortsetzung)*

18 08 06 Statistikprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
100 000	100 000	100 000	80 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	100 000	80 000	20 000			
Mittel 2005	100 000		80 000	20 000		
Insgesamt	200 000	80 000	100 000	20 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Zusammenarbeit mit Eurostat bei der Erstellung von Statistiken zum organisierten Verbrechen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
18 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
18 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“***							
18 49 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben	3	—	43 077	—	200 000	224 327,87	201 703,90
18 49 04 02	Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben	3	—	253 370	—	450 000	648 600,75	625 466,54
18 49 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	90 000	0,—	0,—
18 49 04 04	Bildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Verwaltungsausgaben	3	—	45 473	—	450 000	322 876,—	247 284,51
18 49 04 05	Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	3	—	127 579	—	100 000	183 809,—	0,—
	Artikel 18 49 04 — Subtotal		—	469 499	—	1 290 000	1 379 613,62	1 074 454,95
	Kapitel 18 49 — Insgesamt		**—**	**469 499**	**—**	**1 290 000**	**1 379 613,62**	**1 074 454,95**

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

18 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“

18 49 04 01 Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	43 077	—	200 000	224 327,87	201 703,90

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	122 588	79 511	43 077			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	122 588	79 511 (1)	43 077			

(1) Für den Saldo erfolgt eine Mittelübertragung oder er entfällt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei diesen bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beträgen handelt es sich um zweckgebundene Einnahmen im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 04 01 01 und 18 04 01 02.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

18 49 04 *(Fortsetzung)*

18 49 04 02 Europäischer Flüchtlingsfonds — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	253 370	—	450 000	648 600,75	625 466,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	703 370	450 000	253 370			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	703 370	450 000	253 370			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 03.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

18 49 04 *(Fortsetzung)*

18 49 04 03 Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	90 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—	90 000 (1)				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	—	90 000	p.m.			

(1) Für den Saldo erfolgt eine Mittelübertragung oder er entfällt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 03 04.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

18 49 04 *(Fortsetzung)*

18 49 04 04 Bildungs-, Austausch- und Kooperationsprogramme im Bereich Justiz und Inneres — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	45 473	—	450 000	322 876,—	247 284,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	495 473	450 000	45 473			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	495 473	450 000	45 473			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Posten 18 05 01 01, 18 05 01 02, 18 06 01 01 und 18 06 01 02 sowie Artikel 18 06 02.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

18 49 04 *(Fortsetzung)*

18 49 04 05 Maßnahmen der Zusammenarbeit aufgrund von Initiativen der Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	127 579	—	100 000	183 809,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	227 579	100 000	127 579			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	227 579	100 000	127 579			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 18 05 03.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
18 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“							
18 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	—	p.m.	218 000	218 000		
	Kapitel 18 50 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**218 000**	**218 000**		

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

KAPITEL 18 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH „RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS“ *(Fortsetzung)*

18 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	218 000	218 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	218 000	218 000				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	218 000	218 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION

TITEL 18 — RAUM DER FREIHEIT, DER SICHERHEIT UND DES RECHTS

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD JUSTIZ UND INNERES

TITEL 19

AUSSENBEZIEHUNGEN

TITEL 19

AUSSENBEZIEHUNGEN

Allgemeine Ziele

Der Politikbereich „Außenbeziehungen" unterstützt die außenpolitischen Ziele der EU durch Programme und Projekte in den Bereichen Zusammenarbeit, Entwicklungshilfe, Konfliktprävention und Menschenrechte. Zu diesen Zielen gehört neben der Entwicklungszusammenarbeit die Förderung der Rolle der EU auf internationaler Bühne, insbesondere durch Umsetzung der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN"	417 610 187	417 610 187	409 501 326	409 501 326	287 935 483,94	287 715 943,94
19 02	MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN	98 773 500	88 248 500	53 313 000	89 153 000	60 977 000,—	40 779 571,49
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	62 200 000	53 600 000	62 237 898	62 237 898	46 921 129,—	29 847 930,09
19 04	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)	1 767 000	139 717 000	125 625 000	112 625 000	101 628 360,—	94 907 728,18
19 05	BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDEN) OECD-LÄNDERN	16 000 000	17 000 000	16 890 000	16 890 000	17 600 737,71	11 287 781,94
19 06	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN	483 580 000	563 650 000	466 925 000	469 200 000	458 500 000,—	378 199 155,11
19 07	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS	466 500 000	489 000 000	579 501 000	611 250 000	603 780 000,—	411 756 312,40
19 08	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM	1 047 673 000	921 298 353	952 800 000	752 550 000	767 845 000,—	610 301 130,10
19 09	BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA	310 625 000	442 050 000	283 575 000	262 315 000	282 205 000,—	227 996 147,09
19 10	BEZIEHUNGEN ZU ASIEN	634 000 000	623 150 000	562 125 000	477 000 000	537 780 417,66	455 478 332,57
19 11	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN	23 405 000	20 430 000	21 900 000	20 300 000	18 556 302,31	13 901 670,18
19 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	35 093 250	—	42 200 000	89 487 508,80	75 969 284,58
	Titel 19 — Insgesamt	**3 562 133 687**	**3 810 847 290**	**3 534 393 224**	**3 325 222 224**	**3 273 216 939,42**	**2 638 140 987,67**

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

TITEL 19

AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“							
19 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“***							
19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen	5	90 078 666 (1)	90 078 666 (2)	91 251 378 (3)	91 251 378 (4)	96 154 671,70	96 154 671,70
19 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	75 388 855	75 388 855	73 396 879	73 396 879	64 357 264,34	64 357 264,34
	Artikel 19 01 01 — Subtotal		165 467 521	165 467 521	164 648 257	164 648 257	160 511 936,04	160 511 936,04
19 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenbeziehungen“***							
19 01 02 01	Externes Personal des Politikbereich „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen	5	8 292 290	8 292 290	8 429 890	8 429 890	7 599 264,59	7 599 264,59
19 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	24 836 525	24 836 525	26 809 240	26 809 240	25 286 806,21	25 286 806,21

(1) Mittel in Höhe von 164 427 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 164 427 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 433 100 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 433 100 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen	5	8 899 015 (1)	8 899 015 (2)	8 441 341 (3)	8 441 341 (4)	7 652 821,50	7 652 821,50
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	6 839 117	6 839 117	6 039 633	6 039 633	7 558 164,—	7 558 164,—
	Artikel 19 01 02 — Subtotal		48 866 947	48 866 947	49 720 104	49 720 104	48 097 056,30	48 097 056,30
19 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“***							
19 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen	5	24 289 667	24 289 667	23 646 326	23 646 326	23 064 759,40	23 064 759,40
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen	5	59 569 052	59 569 052	57 394 537	57 394 537	55 738 033,20	55 738 033,20
	Artikel 19 01 03 — Subtotal		83 858 719	83 858 719	81 040 863	81 040 863	78 802 792,60	78 802 792,60
19 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“***							
19 01 04 01	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	p.m.	p.m.	110 000	110 000		

(1) Mittel in Höhe von 24 158 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 24 158 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 961 319 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 961 319 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
19 01 04 02	Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben	4	1 000 000	1 000 000	2 000 000	2 000 000		
19 01 04 03	Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben	4	p.m.	p.m.	100 000	100 000		
19 01 04 04	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben	4	24 860 000	24 860 000	25 000 000	25 000 000		
19 01 04 05	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben	4	19 100 000	19 100 000	18 550 000	18 550 000		
19 01 04 06	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben	4	21 327 000	21 327 000	15 200 000	15 200 000		
19 01 04 07	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben	4	27 000 000	27 000 000	26 270 000	26 270 000		
19 01 04 08	Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben	4	14 500 000	14 500 000	17 460 000	17 460 000		
19 01 04 09	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben	4	1 400 000	1 400 000	1 500 000	1 500 000		
19 01 04 10	Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben	4	540 000	540 000	540 000	540 000		

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
19 01 04 11	Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben	4	8 500 000	8 500 000	7 000 000	7 000 000		
19 01 04 12	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
19 01 04 13	Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration — Verwaltungsausgaben	4	650 000	650 000				
19 01 04 14	GASP — Verwaltungsausgaben	4	400 000	400 000	362 102	362 102	523 699,—	304 159,—
19 01 04 30	Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Zuschuss für Programme der Rubrik 4	4	140 000	140 000				
	Artikel 19 01 04 — Subtotal		119 417 000	119 417 000	114 092 102	114 092 102	523 699,—	304 159,—
	Kapitel 19 01 — Insgesamt		**417 610 187**	**417 610 187**	**409 501 326**	**409 501 326**	**287 935 483,94**	**287 715 943,94**

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
90 078 666 (1)	91 251 378 (2)	96 154 671,70

(1) Mittel in Höhe von 164 427 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 433 100 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

19 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
75 388 855	73 396 879	64 357 264,34

19 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 02 01 Externes Personal des Politikbereich „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 292 290	8 429 890	7 599 264,59

19 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
24 836 525	26 809 240	25 286 806,21

19 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 899 015 (1)	8 441 341 (2)	7 652 821,50

(1) Mittel in Höhe von 24 158 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 961 319 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

19 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 839 117	6 039 633	7 558 164,—

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“: Generaldirektionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
24 289 667	23 646 326	23 064 759,40

19 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
59 569 052	57 394 537	55 738 033,20

19 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 01 04 01 Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	110 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 05 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 02 Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000 000	2 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 04 *(Fortsetzung)*

19 01 04 02 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 02 05 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 03 Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	100 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission nach und nach mit Auslaufen der Verträge mit den Büros für technische Unterstützung im Laufe der kommenden Jahre im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 11 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 04 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
24 860 000	25 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 900 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 04 *(Fortsetzung)*

19 01 04 04 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei 19 10 01, 19 10 02, 19 10 03, 19 10 04 und 19 10 06 anfallenden Verwaltungsausgaben.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 19 10 01.

19 01 04 05 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 100 000	18 550 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 800 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 09 01, 19 09 02, 19 09 03 und 19 09 04 anfallenden Verwaltungsausgaben.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 19 09 01.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 04 *(Fortsetzung)*

19 01 04 06 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 327 000	15 200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 3 282 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 08 02, 19 08 03, 19 08 04, 19 08 05, 19 08 06 und 19 08 07 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 07 Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
27 000 000	26 270 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 800 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 04 *(Fortsetzung)*

19 01 04 07 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 06 01, 19 06 02, 19 06 04, 19 06 05 und 19 06 06 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 08 Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 500 000	17 460 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 1 000 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 07 01, 19 07 02, 19 07 03 und 19 07 04 anfallenden Verwaltungsausgaben für operative Programme, mit deren Durchführung nicht die Europäische Agentur für Wiederaufbau betraut wurde.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 04 *(Fortsetzung)*

19 01 04 09 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 400 000	1 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 11 01 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 10 Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
540 000	540 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 02 04 (vormals Artikel B7-6 6 1) und 19 02 11 (vormals Posten B7-6 3 1 0) anfallenden Verwaltungsausgaben

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 04 *(Fortsetzung)*

19 01 04 11 Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 500 000	7 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 600 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 04 03 und 19 04 04 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 12 Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von Aufträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 02 07 anfallenden Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 04 *(Fortsetzung)*

19 01 04 13 Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
650 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 02 03 anfallenden Verwaltungsausgaben.

19 01 04 14 GASP — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
400 000	400 000	362 102	362 102	523 699,—	304 159,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Expertenteam abdecken, das für die Umsetzung der Gemeinsamen Aktionen für die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen in Russland zuständig ist, z. B.

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte); diese Ausgaben sind auf 400 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, sowie Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 19 03 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUSSENBEZIEHUNGEN“ *(Fortsetzung)*

19 01 04 *(Fortsetzung)*

19 01 04 30 Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Zuschuss für Programme der Rubrik 4

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
140 000		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel sind zur Deckung der Betriebsausgaben der Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung von Programmen unter Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 02	MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN							
19 02 02	***Auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen***	5	1 223 500	1 223 500	1 653 000	1 653 000	1 353 000,—	1 353 000,—
19 02 03	***Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration***	4	44 350 000	25 000 000	p.m. (1)	25 000 000	20 000 000,—	8 608 179,39
19 02 04	***Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen***	4	15 000 000	20 000 000	18 460 000	20 500 000	18 150 000,—	13 379 150,26
19 02 05	***Krisenreaktionsmechanismus***	4	29 000 000	29 000 000	28 000 000	33 800 000	21 316 000,—	13 326 104,14
19 02 06	***Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien***	4	200 000	200 000	200 000	200 000	158 000,—	144 186,27
19 02 07	***Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit***	4	p.m.	2 875 000	p.m.	3 000 000	0,—	45 694,40
19 02 11	***Nord-Süd-Kooperationsprogramme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit***	4	6 000 000	6 450 000	p.m.	2 000 000	0,—	3 923 257,03
19 02 12	***Pilotprojekt zum Abbau von ABC- und Kleinwaffen***	4	3 000 000	3 000 000	3 000 000	2 000 000		
19 02 13	***Programm für freiwillige technische Unterstützung — Vorbereitende Maßnahme***	4	p.m.	500 000	2 000 000	1 000 000		
	Kapitel 19 02 — Insgesamt		**98 773 500**	**88 248 500**	**53 313 000**	**89 153 000**	**60 977 000,—**	**40 779 571,49**

(1) Mittel in Höhe von 30 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Ein Teil der Mittel dieses Kapitels kann unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung und des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der UNO zur Unterstützung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen als Beitrag zu dem Gremium herausragender Persönlichkeiten verwendet werden, das die internationale Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und internationale Organisationen bei der Verwirklichung der Millenium-Entwicklungsziele im Hinblick auf den Zugang zu Wasser und Kanalisation unterstützen soll.

19 02 02 Auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 223 500	1 223 500	1 653 000	1 653 000	1 353 000,—	1 353 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	323 850 (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 653 000	1 653 000				
Mittel 2005	1 223 500		1 223 500			
Insgesamt	3 200 350	1 653 000	1 223 500			

(1) Die Verpflichtungen aus 2003 wurden 2004 bei Artikel 26 01 49 verbucht und werden unter Verwendung der automatisch auf diese Haushaltslinie übertragenen Mittel abgewickelt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Haushaltszuschüsse für verschiedene Zentren, Institute oder Netzwerke, die sich anerkanntermaßen auf Analyse und Monitoring der Beziehungen zwischen der Europäischen Union und außenpolitisch relevanten Regionen spezialisiert haben. Diese Zuschüsse sollen es den existierenden Zentren ermöglichen, ihre Forschungstätigkeiten, Veranstaltungen, Kontakte und Veröffentlichungen auszubauen und Themen einzubeziehen, die ihnen von der Kommission als für die Beziehungen der Union zu der betreffenden Region besonders aktuell und maßgebend empfohlen werden. Es ist vorgesehen, die Reflexion über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen, z. B. Asien, Lateinamerika, Mittelmeerraum, Balkanländer, NUS, zu intensivieren.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/911/EG des Rates vom 22. Dezember 2003 über ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm für Einrichtungen, die das gegenseitige Verständnis in den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und bestimmten Regionen der Welt fördern (ABl. L 342 vom 30.12.2003, S. 53).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 02 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2240/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 3) und Verordnung (EG) Nr. 2242/2004 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 976/1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Enwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 21).

19 02 03 ***Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich der Migration***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
44 350 000	25 000 000	p.m. (1)	25 000 000	20 000 000,—	8 608 179,39
(1) Mittel in Höhe von 30 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	29 337 103	25 000 000	4 337 103			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	30 000 000 (1)		16 662 897	10 000 000	3 337 103	
Mittel 2005	44 350 000		4 000 000	15 000 000	20 000 000	5 350 000
Insgesamt	103 687 103	25 000 000	25 000 000	25 000 000	23 337 103	5 350 000
(1) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.						

Erläuterungen

Diese Mittel werden als Folge der Vorbereitenden Maßnahme von 2001-2003 und der Mitteilung der Kommission „Einbeziehung von Migrationsbelangen in die Beziehungen der Europäischen Union zu Drittländern“ (KOM(2002) 703) vorgesehen, die der Vorbereitung einer Rechtsgrundlage dient.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Gemeinschaftsprogramms betreffend die Kooperation mit den nicht zur Europäischen Union gehörenden Herkunfts- und Transitländern und -regionen im Migrations- und Asylbereich, mit dem Ziel, konkret und ergänzend auf den Bedarf der Herkunfts- und Transitdrittländer bei ihren Anstrengungen zu reagieren, die Migrationsströme wirksamer zu steuern, und diese Drittländer besser in die Lage zu versetzen, im Migrations- und Asylbereich ihren internationalen Verpflichtungen, einschließlich der Durchführung von Rückübernahmeabkommen, nachzukommen.

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 02 03 *(Fortsetzung)*

Aus diesem Kooperationsprogramm der Gemeinschaft werden geeignete Aktionen finanziert, die sich schlüssig in die nationalen und regionalen Kooperations- und Entwicklungsstrategien der Gemeinschaft für die betreffenden Drittländer einfügen und die zur Umsetzung dieser Strategien vorgesehenen Aktionen — insbesondere in den Bereichen Migration, Asyl, Grenzkontrollen, Flüchtlinge und Vertriebene — ergänzen, die aus anderen Gemeinschaftsinstrumenten für Zusammenarbeit und Entwicklung finanziert werden.

Die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und des Rechtsstaatsprinzips sowie die Achtung der Menschen- und Minderheitenrechte und der Grundfreiheiten sind für die Anwendung dieses Instruments unerlässlich. Gegebenenfalls und soweit möglich werden die finanzierten Aktionen mit Maßnahmen zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie der Einhaltung einschlägiger internationaler Instrumente, einschließlich der Genfer Flüchtlingskonvention, verbunden.

Partner, die für eine finanzielle Unterstützung zu Lasten dieser Mittel in Betracht kommen, können unter anderem sein: regionale und internationale Organisationen und Einrichtungen (insbesondere Einrichtungen der Vereinten Nationen), Nichtregierungsorganisationen (NRO) und sonstige nichtstaatliche Akteure, Regierungen von Drittländern auf Bundes-, Staats-, Provinz- und Ortsebene, ihre Dienststellen und Einrichtungen, Institute, Vereinigungen und öffentliche und private Wirtschaftsbeteiligte. Was die Zusammenarbeit mit den Behörden der betroffenen Staaten anbelangt, so werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um sicherzugehen, dass die bereitgestellten Mittel nicht zweckentfremdet eingesetzt werden.

Umfassende Programme, mit denen die Ursachen der Migration bekämpft werden, werden vorrangig behandelt.

Bei der Durchführung der Kooperationsmaßnahmen, die auf eine Verbesserung der institutionellen, administrativen und logistischen Kapazitäten der Drittländer abzielen, um sie besser in die Lage zu versetzen, im Migrations- und Asylbereich ihren Verpflichtungen, einschließlich Rückübernahme, nachzukommen, wird genauestens darauf geachtet, wie die Betroffenen (Migranten, Flüchtlinge oder rückübernommene Personen) behandelt werden. Diesbezüglich werden strenge Kontrollen durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (Aeneas), (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 02 04 Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 000 000	20 000 000	18 460 000	20 500 000	18 150 000,—	13 379 150,26

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	20 659 968	15 000 000	5 200 000	459 968		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	18 460 000	5 500 000	7 800 000	4 400 000	760 000	
Mittel 2005	15 000 000		7 000 000	4 800 000	2 500 000	700 000
Insgesamt	54 119 968	20 500 000	20 000 000	9 659 968	3 260 000	700 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll, in Ergänzung der im Rahmen der Kooperationsprogramme mit den jeweiligen Empfängerländern für Maßnahmen gegen Antipersonenminen gewährten Mittel, die gemeinschaftliche Unterstützung für Maßnahmen bezüglich dieser Minen und insbesondere für Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von Ottawa (Verbot des Einsatzes, der Lagerung, Herstellung und Weitergabe von Antipersonenminen) finanziert werden.

Sie sind auch für Maßnahmen zur Rehabilitation der Opfer von Antipersonenminen bestimmt.

Mit diesen Mitteln werden auch die Tätigkeiten von Nichtregierungsorganisationen finanziert, die das Problem der Landminen gegenüber nichtstaatlichen Akteuren zur Sprache bringen, die Teil des Problems sind und daher auch Teil der Lösung sein sollten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 02 05 Krisenreaktionsmechanismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 000 000	29 000 000	28 000 000	33 800 000	21 316 000,—	13 326 104,14

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	17 229 032	12 500 000	4 300 000	429 032		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	28 000 000	21 300 000	6 700 000			
Mittel 2005	29 000 000		18 000 000	10 500 000	500 000	
Insgesamt	74 229 032	33 800 000	29 000 000	10 929 032	500 000	

Erläuterungen

Die rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch den Krisenreaktionsmechanismus wurde so konzipiert, dass bei oder kurz vor Ausbruch einer Krise, in Situationen, in denen die öffentliche Ordnung und die Sicherheit Einzelner gefährdet sind, in Situationen, die in einen bewaffneten Konflikt auszuufern oder das Land zu destabilisieren drohen, und wenn diese Situationen den Nutzen der Hilfe- und Kooperationsstrategien und -programme, deren Wirksamkeit und/oder die Bedingungen für deren ordnungsgemäße Durchführung voraussichtlich gefährden, rasch reagiert werden kann.

Dieser Artikel dient insbesondere der Finanzierung aller nichtmilitärischen Aktivitäten zur Lösung oder Behebung sich anbahnender Krisen oder ernsthaft drohender oder eingetretener Konflikte.

Als Durchführungspartner kommen Behörden der Mitgliedstaaten oder der Empfängerländer und deren Agenturen, regionale und internationale Organisationen und deren Agenturen, Nichtregierungsorganisationen sowie öffentliche und private Träger und einzelne Organisationen oder Akteure (einschließlich Personal, das von den Verwaltungen der Mitgliedstaaten entsandt wird) mit geeigneten Fachkenntnissen und Fertigkeiten infrage.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 381/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 zur Schaffung eines Krisenreaktionsmechanismus (ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 5).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 02 06 Finanzbeitrag der Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 000	200 000	200 000	200 000	158 000,—	144 186,27

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	13 881	13 881				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	200 000	186 119	13 881			
Mittel 2005	200 000		186 119	13 881		
Insgesamt	413 881	200 000	200 000	13 881		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des finanziellen Beitrags der Europäischen Gemeinschaft zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen geschaffenen Gremien, insbesondere die Internationale Meeresbodenbehörde (AIFM) und der Internationale Seegerichtshof, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen und Übereinkommen zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 3).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 02 07 Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 875 000	p.m.	3 000 000	0,—	45 694,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	21 425 356	3 000 000	2 875 000	2 500 000	2 500 000	10 550 356
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	21 425 356	3 000 000	2 875 000	2 500 000	2 500 000	10 550 356

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von verschiedenen Aktionen zur Förderung von Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien und dem Mittelmeerraum, die mit der Gemeinschaft Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit geschlossen haben.

Diese Mittel sollen auch ähnliche Maßnahmen in Südafrika finanzieren, die u. a. den Bestimmungen des Interimsabkommens zwischen der Europäischen Union und Südafrika entsprechen.

Ein Teil der Mittel soll vorrangig für „Joint Ventures“ im Bereich angepasster Umwelttechnologie sowie für Aktionen im Bereich der Ausbildung lokaler Fachleute im Bereich Umwelttechnologie bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 772/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über den Abschluss und die Abwicklung der von der Kommission genehmigten Projekte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 112 vom 21.4.2001, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 02 11 Nord-Süd-Kooperationsprogramme zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der Drogenabhängigkeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 000 000	6 450 000	p.m.	2 000 000	0,—	3 923 257,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 246 716	2 000 000	3 950 000	5 296 716		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	6 000 000		2 500 000	2 000 000	1 500 000	
Insgesamt	17 246 716	2 000 000	6 450 000	7 296 716	1 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen der Durchführung des Aktionsplans zur Drogenbekämpfung der Europäischen Union der Finanzierung von Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und der illegalen Produktion von Drogen und der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, der Zweckentfremdung der chemischen Ausgangsstoffe und der Geldwäsche in Ländern, die ein Partnerschafts- oder Kooperationsabkommen mit der Europäischen Union geschlossen haben.

Bei diesen Mitteln handelt es sich um einen Teil der zur Durchführung der gemeinschaftlichen Politik der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit erforderlichen Finanzmittel. Diese Mittel stellen daher einen Beitrag zur Finanzierung von außenpolitischen Maßnahmen im Rahmen dieser Politik dar.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 02 12 Pilotprojekt zum Abbau von ABC- und Kleinwaffen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	2 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 000 000	2 000 000	1 000 000			
Mittel 2005	3 000 000		2 000 000	800 000	200 000	
Insgesamt	6 000 000	2 000 000	3 000 000	800 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen.

Ferner sind sie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 02 — MULTILATERALE BEZIEHUNGEN UND ALLGEMEINE AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 02 13 Programm für freiwillige technische Unterstützung — Vorbereitende Maßnahme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	2 000 000	1 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 000 000	1 000 000	500 000	500 000		
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	2 000 000	1 000 000	500 000	500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme zur Einrichtung eines Programms für freiwillige technische Unterstützung für hilfsbedürftige Länder. Dadurch wird eine Struktur für die Entsendung von Freiwilligenhelfern aus den Mitgliedstaaten in Drittländer geschaffen, um den Einsatz des Instrumentariums der Europäischen Union zur Unterstützung der Menschen in Drittländern zu erleichtern. Die Struktur muss die Voraussetzungen dafür schaffen, den europäischen Freiwilligenhelfern die notwendige Ausbildung anzubieten, weitere vorbereitende Maßnahmen für sie zu treffen und die Kosten für die Aktionen der Freiwilligenhelfer in einem Drittland sowie etwaige weitere Kosten zu decken, die sich zwar erst nach den Aktionen ergeben, aber in unmittelbarem Zusammenhang damit stehen.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung einer Durchführbarkeitsstudie über die Einrichtung eines Europäischen Zivilen Friedenskorps, dessen Aufgaben über die humanitäre Hilfe im engen Sinne hinausgehen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme sollen die Vorbereitungen der Kommission zur Entwicklung der besten Methode zur Schaffung einer solchen Struktur, möglichst in Zusammenarbeit mit im Bereich der humanitären Hilfe und Entwicklungshilfe tätigen Dritten, sowie zur Einrichtung aller Elemente der ausgewählten Struktur in kleinem Maßstab und zur Einstellung und Entsendung erster Freiwilligenhelfer im Rahmen eines Pilotprojekts finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Vorbereitende Maßnahme im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
19 03	GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK							
19 03 01	***Konfliktverhütung und Krisenbewältigung***	4	5 420 000	4 980 000	7 500 000	9 000 000	451 266,—	4 100 290,40
19 03 02	***Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen***	4	7 200 000	10 000 000	8 637 898	10 137 898	8 804 184,—	5 072 508,28
19 03 03	***Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung***	4	30 710 000	24 550 000	34 500 000	33 500 000	37 570 851,—	20 632 391,41
19 03 04	***Sofortmaßnahmen***	4	12 070 000	7 770 000	8 000 000	6 000 000	0,—	0,—
19 03 05	***Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen***	4	300 000	300 000	500 000	500 000	94 828,—	42 740,—
19 03 06	***Sonderbeauftragte der Europäischen Union***	4	6 500 000	6 000 000	3 100 000	3 100 000		
	Kapitel 19 03 — Insgesamt		**62 200 000**	**53 600 000**	**62 237 898**	**62 237 898**	**46 921 129,—**	**29 847 930,09**

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

19 03 01 Konfliktverhütung und Krisenbewältigung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 420 000	4 980 000	7 500 000	9 000 000	451 266,—	4 100 290,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 681 528	4 220 000				1 461 528 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 500 000		4 980 000	2 520 000		
Mittel 2005	5 420 000			5 420 000		
Insgesamt	18 601 528	4 220 000 (2)	4 980 000	7 940 000		1 461 528

(1) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelbindung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.
(2) Für einen Betrag von 4 780 000 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Die einzige seit 2001 laufende Maßnahme ist die Überwachungsmission im Balkan (EUMM).

Derzeit laufende, voraussichtlich 2002 verlängerte Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Finanzierung des Haushalts der Überwachungsmission der Europäischen Union (EUMM) im Balkan	Gemeinsame Aktion 2002/921/GASP (ABl. L 321 vom 26.11.2002, S. 51)	5 182 563	31.12.2003
	Gemeinsame Aktion 2003/852/GASP (ABl. L 322 vom 9.12.2003, S. 31)	4 496 366	31.12.2004

Die Maßnahmen zur Konfliktverhütung und Krisenbewältigung erfordern von Natur aus eine Reaktion auf mehr oder weniger unvorhersehbare außenpolitische Entwicklungen. Unter „Krisensituation" ist eine in einem Land außerhalb der Europäischen Union eingetretene Situation zu verstehen, in der die öffentliche Ordnung und die Sicherheit von Menschen gefährdet sind, die sich zu einem bewaffneten Konflikt auszuweiten droht oder zur Destabilisierung eines oder mehrerer Länder führen könnte und die die Wahrung der gemeinsamen Werte, der grundlegenden Interessen, der Unabhängigkeit und der Unversehrtheit der Europäischen Union wie auch ihre Sicherheit, die Wahrung des Friedens und der internationalen Sicherheit, die Förderung der internationalen Zusammenarbeit oder die Entwicklung und Stärkung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, wie in Artikel 11 des Vertrages über die Europäische Union definiert, schwer beeinträchtigen könnte. Aus den Haushaltsmitteln für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP) werden in diesem Bereich lediglich zeitlich begrenzte zivile Maßnahmen finanziert, bei denen das veranschlagte Budget einzuhalten ist.

Angesichts der Vielfalt und des breiten Anwendungsfeldes dieser Maßnahmen ist ein fundiertes Reaktionsvermögen auf sich abzeichnende Konflikte und Krisen im Rahmen der GASP erforderlich — vor allem in den so genannten Petersberger Bereichen, die keine militärischen oder verteidigungspolitischen Auswirkungen haben, was die Beibehaltung des hohen Niveaus der Mittelausstattung des Artikels rechtfertigt.

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

19 03 02 Nichtverbreitung von Kernwaffen und Abrüstungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 200 000	10 000 000	8 637 898	10 137 898	8 804 184,—	5 072 508,28

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	12 452 166	7 100 000	4 731 166			621 000 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	8 637 898	3 000 000	3 000 000	2 637 898		
Mittel 2005	7 200 000		2 268 834	4 931 166		
Insgesamt	28 290 064	10 100 000 (2)	10 000 000	7 569 064		621 000

(1) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelbindung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.
(2) Für einen Betrag von 37 898 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen.

Ferner sind sie zur Finanzierung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung leichter Waffen und zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels bestimmt, sofern dieses Maßnahmen nicht bereits durch die Abkommen von Cotonou abgedeckt sind, in denen Maßnahmen dieser Art für die AKP-Staaten vorgesehen sind.

Derzeit laufen verschiedene Gemeinsame Aktionen, die Projekte zur Bekämpfung der Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen betreffen. Die Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der gesamten Umsetzungskosten für die Gemeinsamen Aktionen in der Russischen Föderation. Die Personalkosten (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten) sowohl am Hauptsitz als auch in der Russischen Föderation werden aus dem neuen Posten 19 01 04 14 „Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Verwaltungsausgaben“ finanziert.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

19 03 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Derzeit laufende Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Nichtverbreitung und Abrüstung in der Russischen Föderation	Gemeinsame Aktion 1999/878/GASP (ABl. L 331 vom 23.12.1999, S. 11)	8 900 000	24.6.2004
	Beschluss 2001/493/GASP (ABl. L 180 vom 3.7.2001, S. 2)	6 080 000	24.6.2004
	Beschluss 2002/381/GASP (ABl. L 136 vom 24.5.2002, S. 1)	645 000	30.6.2003
	Gemeinsame Aktion 2003/472/GASP (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 69)	680 000	24.6.2004
	Beschluss 2003/874GASP (ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 49)	5 550 000	24.6.2004
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Mosambik	Beschluss 1999/845/GASP (ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 73)	200 000	22.12.2001
EU-Beitrag zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Kambodscha	Beschluss 2002/904/GASP (ABl. L 313 vom 16.11.2002, S. 1)	1 568 000	15.11.2003
	Beschluss 2003/806/GASP (ABl. L 302 vom 20.11.2003, S. 37)	1 436 953	15.11.2004
Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Lateinamerika und in der Karibik	Beschluss 2001/200/GASP (ABl. L 72 vom 14.3.2001, S. 1)	345 000	14.3.2002
	Beschluss 2003/543/GASP (ABl. L 185, vom 24.7.2003, S. 59)	700 000	31.7.2004
Finanzielle Unterstützung des internationalen Verhandlungsprozesses im Hinblick auf die Annahme eines internationalen Verhaltenskodex zur Bekämpfung der Verbreitung ballistischer Raketen	Beschluss 2002/406/GASP (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 1)	55 000	31.12.2002
Beitrag der Europäischen Union zur Bekämpfung der destabilisierenden Anhäufung und Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Südosteuropa	Beschluss 2002/842/GASP (ABl. L 289 vom 26.10.2002, S. 2)	200 000	23.12.2003
	Beschluss 2003/807/GASP (ABl. L 302, vom 20.11.2003, S. 39)	300 000	31.12.2004
Durchführung der Gemeinsamen Aktion 2002/589/GASP betreffend den Beitrag der Europäischen Union zur Vernichtung von Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen in Albanien	Beschluss 2003/267/GASP (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 60)	820 000	24.6.2004

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

19 03 03 Konfliktlösung, Überwachung, Unterstützung des Friedensprozesses und Stabilisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 710 000	24 550 000	34 500 000	33 500 000	37 570 851,—	20 632 391,41

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	23 703 034	10 300 000	2 057 333			11 345 701 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	34 500 000	21 000 000	6 750 000	6 750 000		
Mittel 2005	30 710 000		15 742 667	14 967 333		
Insgesamt	88 913 034	31 300 000 (2)	24 550 000	21 717 333		11 345 701

(1) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelbindung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.
(2) Für einen Betrag von 2 200 000 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der von der Europäischen Union unternommenen oder unterstützten Maßnahmen zur Konfliktlösung, insbesondere Vermittlungs-, Erleichterungs- und Schiedsmaßnahmen, bestimmt.

Ferner sind sie zur Deckung der Kosten der Begleitmaßnahmen im Rahmen der Konfliktbewältigung in bestimmten Bereichen der GASP, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen, und der Maßnahmen zur Unterstützung der Parteien bei der Umsetzung der im Rahmen der Konfliktlösung erforderlichen Maßnahmen sowie der Überprüfung der Einhaltung der Abkommen bestimmt. Zu den finanzierten Maßnahmen können auch Initiativen zur Förderung der internen beziehungsweise der regionalen Stabilität gehören, insbesondere im Bereich der Unterstützung der Polizeiexekutive, durch Monitoring, Betreuung und Kontrollen auf der Ebene der lokalen Polizeibehörden, mit Ausnahme bewaffneter Einsätze. Diese Maßnahmen können Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Ausbildung und Entwicklung institutioneller Kapazitäten ergänzen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

19 03 03 *(Fortsetzung)*

Verweise

Derzeit laufende Maßnahmen	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
Durchführung eines zweiten Hilfsprogramms der EU zur Unterstützung der palästinensischen Autonomiebehörde bei ihren Bemühungen zur Bekämpfung terroristischer Aktivitäten, die von den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten ausgehen (Eriksson)	Gemeinsame Aktion 2000/298/GASP (ABl. L 97 vom 19.4.2000, S. 4)	10 000 000	13.4.2003
Unterstützung des Stabilitätspakts im Rahmen der Tätigkeit des Sonderbeauftragten der EU für die Koordination des Stabilitätspakts	Gemeinsame Aktion 2001/964/GASP (ABl. L 334, 18.12.2001, S. 93)	840 631	30.6.2003
	Gemeinsame Aktion 2003/449/GASP (ABl. L 150, 18.6.2003, S. 74)	743 000	31.12.2003
EU-Beitrag zur Stärkung der Fähigkeit der georgischen Behörden, die OSZE-Beobachtungsmission an der Grenze der Republik Georgien mit der Tschetschenischen Republik der Russischen Föderation zu unterstützen und zu schützen	Gemeinsame Aktion 2002/373/GASP (ABl. L 134 vom 22.5.2002, S. 1)	100 000	18.7.2003
EU-Beitrag zum Konfliktbeilegungsprozess in Südossetien	Gemeinsame Aktion 2001/759/GASP (ABl. L 286 vom 30.10.2001, S. 4)	210 000	20.10.2002
	Gemeinsame Aktion 2003/473/GASP (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 72)	160 000	30.6.2004
EU-Beitrag zur Schaffung der Polizeimission der Europäischen Union (EUPM) in Bosnien und Herzegowina, die die Aufgaben der Internationalen Polizeieinsatztruppe (IPTF) der Vereinten Nationen übernimmt	Gemeinsame Aktion 2002/210/GASP (ABl. L 70 vom 13.3.2002, S. 1)	14 000 000	31.12.2005
	Beschluss 2002/968/GASP (ABl. L 335 vom 12.12.2002, S. 1)	20 000 000	31.12.2005
	Beschluss 2003/141/GASP (ABl. L 53, vom 28.2.2003, S. 63)	1 700 000	31.12.2005
	Beschluss 2003/856/GASP (ABl. L 323 vom 10.12.2003, S. 13)	17 500 000	31.12.2005
EU-Beitrag zur Schaffung der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL „Proxima“)	Gemeinsame Aktion 2003/681/GASP (ABl. L 249 vom 1.10.2003, S. 66)	15 006 000	14.12.2004
	Gemeinsame Aktion 2004/87/GASP (ABl. L 21 vom 28.1.2004, S. 31)	6 555 000	14.12.2004

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

19 03 04 Sofortmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 070 000	7 770 000	8 000 000	6 000 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	8 000 000	3 000 000	2 000 000	3 000 000		
Mittel 2005	12 070 000		5 770 000	5 600 000	700 000	
Insgesamt	20 070 000	3 000 000 (1)	7 770 000	8 600 000	700 000	

(1) Für einen Betrag von 3 000 000 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter die Artikel 19 03 01, 19 03 02, 19 03 03 und 19 03 06 fallen und gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen

Dieser Artikel dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

19 03 05 Vorbereitende Maßnahmen und Folgemaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 000	300 000	500 000	500 000	94 828,—	42 740,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	94 828	94 828				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	500 000	300 000	200 000			
Mittel 2005	300 000		100 000	200 000		
Insgesamt	894 828	394 828 (1)	300 000	200 000		

(1) Für einen Betrag von 105 172 Euro erfolgt eine Mittelbindung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von vorbereitenden Maßnahmen und Bewertungen im Hinblick auf die Festlegung etwaiger Gemeinsamer Aktionen und Gemeinsamer Standpunkte im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, Analyse (Ex-ante-Bewertung der Mittel, punktuelle Studien) sowie von Sondierungs- und/oder Vorbereitungsmaßnahmen zur Einleitung vorgesehener gemeinsamer Aktionen (Organisation der Konferenzen oder Teilnahme an Konferenzen, Aufklärung vor Ort).

Hierunter fallen auch die Folgemaßnahmen und die Audits der GASP-Aktionen sowie die Finanzierung aller Abschlusszahlungen für bereits abgeschlossene Aktionen.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen in direktem Zusammenhang mit der Verfolgung des Zieles der Aktionen, die unter die Artikel 19 03 01, 19 03 02, 19 03 03 und 19 03 06 fallen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

19 03 06 Sonderbeauftragte der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 500 000	6 000 000	3 100 000	3 100 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 040 650					1 040 650 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 100 000	3 100 000				
Mittel 2005	6 500 000		6 000 000	500 000		
Insgesamt	10 640 650	3 100 000	6 000 000	500 000		1 040 650

(1) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelbindung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union gemäß Artikel 18 Absatz 5 des Vertrags über die Europäische Union.

Sie decken die Kosten für die Bezüge der EU-Sonderbeauftragten und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner decken sie die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EU-Sonderbeauftragten durchgeführt werden.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 03 — GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

19 03 06 *(Fortsetzung)*

Verweise

Derzeit laufende Maßnahme	Rechtsgrundlage	Mittelbetrag	Auslaufdatum
EU-Sonderbeauftragter in Afghanistan	Gemeinsame Aktion 2003/871/GASP (ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 41)	496 000	30.6.2004
EU-Sonderbeauftragter für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	Gemeinsame Aktion 2003/870/GASP (ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 39)	370 000	30.6.2004
EU-Sonderbeauftragter für die Region der Großen Seen	Gemeinsame Aktion 2003/869/GASP (ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 37)	510 000	30.6.2004
EU-Sonderbeauftragter für den Friedensprozess im Nahen Osten	Gemeinsame Aktion 2003/873/GASP (ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 46)	793 000	30.6.2004
EU-Sonderbeauftragter für den Südkaukasus	Gemeinsame Aktion 2003/872/GASP (ABl. L 326 vom 13.12.2003, S. 44)	299 000	30.6.2004

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 04	EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR)							
19 04 01	***Europäisches Interuniversitäres Zentrum***	5	1 767 000	1 767 000	p.m. (1)	p.m. (2)	1 692 000,—	1 692 000,—
19 04 02	***Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen***	3	p.m. (3)	8 050 000	7 000 000	10 000 000	5 961 574,—	4 081 377,—
19 04 03	***Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten***	4	p.m. (4)	122 000 000	110 500 000	94 500 000	93 974 786,—	89 134 351,18
19 04 04	***Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs***	4	p.m. (5)	7 000 000	7 000 000	7 000 000	0,—	0,—
19 04 05	***Pilotprojekt zum Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung***	4	p.m.	900 000	1 125 000	1 125 000		
	Kapitel 19 04 — Insgesamt		**1 767 000**	**139 717 000**	**125 625 000**	**112 625 000**	**101 628 360,—**	**94 907 728,18**

(1) Mittel in Höhe von 1 732 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 732 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 104 630 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) *(Fortsetzung)*

19 04 01 Europäisches Interuniversitäres Zentrum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 767 000	1 767 000	p.m. (1)	p.m. (2)	1 692 000,—	1 692 000,—

(1) Mittel in Höhe von 1 732 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 732 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 492 182 (1)	1 492 182				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 732 000 (2)	239 818	1 492 182			
Mittel 2005	1 767 000		274 818	1 492 182		
Insgesamt	4 991 182	1 732 000 (3)	1 767 000	1 492 182		

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.
(2) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.

Erläuterungen

Die Mittel sind für das Europäische Interuniversitäre Zentrum bestimmt, um

— den europäischen Magisterstudiengang „Menschenrechte und Demokratisierung“ in Venedig, organisiert von 29 Universitäten der Mitgliedstaaten, aufrechtzuerhalten und die Kapazität zur Organisation spezifischer Ausbildungsangebote auszubauen;

— die Fortführung eines Programms zu gewährleisten, das es Hochschulabsolventen gestattet, während eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten praktische Erfahrung im Rahmen des Ausbildungsprogramms „Menschenrechte“ bei den Vereinten Nationen und der Europäischen Union zu sammeln.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 791/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen und zur Förderung von punktuellen Tätigkeiten im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung (ABl. L 138 vom 30.4. 2004, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) *(Fortsetzung)*

19 04 02 Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	8 050 000	7 000 000	10 000 000	5 961 574,—	4 081 377,—

(1) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	12 072 347	4 000 000	5 000 000	3 072 347		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 000 000	6 000 000		1 000 000		
Mittel 2005	7 000 000 (1)		3 050 000	2 000 000	1 950 000	
Insgesamt	26 072 347	10 000 000	8 050 000	6 072 347	1 950 000	

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt..

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln werden die Einrichtung und Betreuung von Rehabilitations-Zentren für Folteropfer, unter Berücksichtigung der geschlechtsspezifischen Aspekte der Folterung von Frauen und Mädchen, und für ihre Familien sowie andere Organisationen, die Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe anbieten, unterstützt. Der Unterstützung der Rehabilitation von Folteropfern muss weiterhin Priorität eingeräumt werden. Projekte können gegebenenfalls auch Präventionsmaßnahmen umfassen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2242/2004 (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 21).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) *(Fortsetzung)*

19 04 03 Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	122 000 000	110 500 000	94 500 000	93 974 786,—	89 134 351,18

(1) Mittel in Höhe von 104 630 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	225 183 431	89 500 000	81 000 000	50 000 000	4 683 431	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	110 500 000	5 000 000	33 000 000	30 000 000	21 000 000	21 500 000
Mittel 2005	104 630 000 (1)		8 000 000	29 000 000	35 000 000	32 630 000
Insgesamt	440 313 431	94 500 000	122 000 000	109 000 000	60 683 431	54 130 000

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mitteln sind dazu bestimmt, die Hilfe zu decken, die in Form von Zuschüssen für in Drittländern und in der Europäischen Union durchgeführte Projekte gewährt wird, die folgende Zielsetzungen aufweisen:

a) Förderung und Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, einschließlich:

— Förderung und Schutz der Grundrechte von Personen, die diskriminiert werden, in Armut leben oder benachteiligt sind,

— Unterstützung von Minderheiten, ethnischen Gruppen und autochthonen Bevölkerungsgruppen, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Grundrechte besser zu schützen, einschließlich der Unterstützung ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Anerkennung ihrer Rechte auf internationaler Ebene,

— Unterstützung der Bekämpfung von Folter und Straffreiheit sowie Ermittlung des diesbezüglichen Bedarfs; 8,5 Mio. Euro dieser Mittel sind für die Unterstützung der Rehabilitationszentren für Folteropfer vorgesehen, denen weiter oberste Priorität eingeräumt werden muss, sowie für Organisationen, die den Opfern von Menschenrechtsverletzungen konkrete Hilfe bieten; Unterstützung, die sich für die Stärkung der Rechte von Personen in Freiheitsentzug einsetzten, um Folter und Misshandlungen zu verhindern; Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung von Folter,

— Unterstützung der Aufklärung über und Sensibilisierung für die Menschenrechte, Unterstützung von Menschenrechtsaktivisten und Förderung der Rechte von Zwangsvertriebenen,

— Förderung der Chancengleichheit und nichtdiskriminierender Vorgehensweisen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenhass,

— Unterstützung von Projekten zur Bekämpfung jeglicher Form der Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung, Vergewaltigung),

— Unterstützung von Projekten zur Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs.

Diese Mittel sollen auch dafür eingesetzt werden, die Möglichkeit der Einrichtung eines Radiosenders zu prüfen, der als „die Stimme Europas“ täglich Informationsprogramme in alle Länder mit totalitären oder diktatorischen Regimen ausstrahlt. Die Rundfunkprogramme müssen sich mit der Lage der Menschenrechte und der Minderheiten sowie den Maßnahmen der Union in diesen Bereichen befassen und in der jeweiligen Landessprache gesendet werden;

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) *(Fortsetzung)*

19 04 03 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel sind auch für die Unterstützung der grenzüberschreitenden Ausstrahlung von Programmen in Belarus bestimmt.

b) Unterstützung der Demokratisierung sowie Stärkung des Rechtsstaats und der verantwortungsvollen Staatsführung, vor allem:

— Förderung und Stärkung des Rechtsstaats, insbesondere durch Maßnahmen zur Förderung der Unabhängigkeit und Stärkung der Judikative und durch Unterstützung eines menschlichen Polizei- und Strafvollzugssystems,

— Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der verantwortungsvollen Staatsführung, einschließlich der Entwicklung von Indikatoren für das Monitoring der verantwortungsvollen Staatsführung,

— Unterstützung verfassungsrechtlicher und gesetzgeberischer Reformen zur Abschaffung der Todesstrafe,

— Förderung des Pluralismus sowohl auf politischer Ebene als auch auf der Ebene der Zivilgesellschaft. Hierzu ist es erforderlich, die als Garanten des pluralistischen Charakters der Gesellschaft notwendigen Einrichtungen einschließlich der Nichtregierungsorganisationen (NRO) zu stärken, die Unabhängigkeit und das verantwortliche Handeln der Medien zu fördern und spezielle Rundfunksender oder -übertragungen finanziell zu unterstützen sowie für die Pressefreiheit und die Achtung der Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit einzutreten,

— Unterstützung des Aufbaus von Strukturen für parlamentarische Organe und Abgeordnete,

— Unterstützung des „African Leadership Council“,

— Unterstützung von Wahlen, insbesondere durch Unterstützung unabhängiger Wahlausschüsse, Gewährung materieller, technischer und juristischer Hilfe bei der Wahlvorbereitung, einschließlich der Zusammenstellung der Wählerverzeichnisse, und Maßnahmen zur Förderung der Beteiligung von spezifischen Gruppen — insbesondere Frauen — an den Wahlen und zur Förderung des Zugangs von Menschen mit Behinderungen zu Wahlen, sowie durch Ausbildung von Wahlbeobachtern;

c) Unterstützung von Maßnahmen zur Förderung der Achtung der Menschenrechte und Demokratisierung als Beitrag zur Konfliktverhütung, vor allem:

— Unterstützung von Maßnahmen zur Erleichterung einer friedlichen Versöhnung verschiedener Gruppeninteressen, einschließlich der Unterstützung von vertrauensbildenden Maßnahmen auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Demokratisierung, um so zur Verhütung von Konflikten und zur Wiederherstellung des zivilen Friedens beizutragen,

— Unterstützung von ethnische und nationale Grenzen überschreitenden gemeinsamen Programmen mit dem Ziel, eine solide Basis für das gegenseitige Verständnis und die friedliche Koexistenz der Konfliktparteien zu schaffen, auch für Abgeordnete und andere gewählte Amtsträger,

— Unterstützung internationaler, regionaler und lokaler Organisationen — einschließlich Nichtregierungsorganisationen —, die mit der Verhütung und Beilegung von Konflikten und mit der Behandlung von deren Folgen befasst sind, sowie Unterstützung im Bereich der Hilfe für Opfer von Menschenrechtsverletzungen;

d) Unterstützung der Bemühungen im Hinblick auf die Bildung von Gruppierungen demokratischer Länder bei den Organen der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und den regionalen Organisationen:

— Unterstützung der Bemühungen um Ausweitung des Kreises der Staaten, die zur Gemeinschaft der Demokratien gehören,

— Unterstützung der Anstrengungen der NRO, die auf diese Ziele hinarbeiten, indem sie die Zivilgesellschaft für die Festigung der Demokratie, des Rechtsstaats und der Menschenrechte mobilisieren.

Was den geografischen und thematischen Geltungsbereich betrifft, so werden die Länder, Regionen und Themen ausgewählt, bei denen mit der Finanzierung der Europäischen Initiative für Demokratie und Menschenrechte der größte Mehrwert erzielt wird, mit besonderem Schwerpunkt auf bestimmten Empfängerländern und insbesondere der arabischen Region.

Ein Teil dieser Mittel ist unter entsprechender Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für die Unterstützung der aktiven Beteiligung der Frauen im Irak an friedensschaffenden und friedenserhaltenden Maßnahmen in ihrem Land bestimmt, insbesondere um sie an allen Bereichen und Ebenen des Entscheidungsprozesses teilhaben zu lassen.

Was die Art der Maßnahmen betrifft, so werden innovative Projekte, Projekte mit regionaler Dimension und Projekte, die eine Synergie mit anderen Gemeinschaftsinstrumenten sowie mit den bilateralen Programmen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ermöglichen, besonders berücksichtigt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) *(Fortsetzung)*

19 04 03 *(Fortsetzung)*

Ein Teil der Mittel dient der Konfliktverhütung und der Krisenbewältigung mithilfe einer auf Führungsaufgaben ausgerichteten Fortbildung junger weiblicher und männlicher Führungskräfte unterschiedlicher Kultur-, Volks- oder Religionszugehörigkeit, deren Gemeinden unter Konflikten, Spannungen und Volksgruppentrennung zu leiden haben, und des Aufbaus von Netzen der Versöhnung durch diese Personen.

Die Mittel decken auch die Ausgaben, um:

— zu untersuchen, in welchem Maße im Rahmen von EU-Maßnahmen zur Entwicklungszusammenarbeit in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Beschäftigung und Armutsbekämpfung auf die Bedürfnisse behinderter Menschen aller Altersgruppen eingegangen wird;

— Maßnahmen in diesem Bereich auf der Grundlage der im Leitfaden der Kommission über Behinderungen und Entwicklungszusammenarbeit festgelegten Strategien für die Delegationen der Kommission durchzuführen; dabei geht es darum, wie die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bestmöglich in die Konzipierung und Durchführung der EU-Programme und -Projekte zur Entwicklungszusammenarbeit integriert werden können;

— das Bewusstsein für Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten behinderter Menschen in den Entwicklungsländern im Zuge der wichtigsten Maßnahmen der Europäischen Union im Bereich Entwicklungszusammenarbeit zu stärken.

Die Mittel dienen auch zur Förderung von Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zur Kofinanzierung von Aktivitäten, einschließlich Förderung und Schutz der Rechte der Kinder gemäß der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes. Sie dienen ferner der Finanzierung von Maßnahmen, die auf die generelle Berücksichtigung der Menschenrechte und der Demokratisierung in allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit abzielen.

In diesem Zusammenhang sollen mit diesen Mitteln auch die Rechte des Kindes im Rahmen der Entwicklungspolitik der Europäischen Union gefördert werden, und es sollen speziell der Dialog und die Zusammenarbeit zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zur Verfolgung und Umsetzung des in der Sondersitzung der Vereinten Nationen zum Thema Kinder im Mai 2002 verabschiedeten Abschlussdokuments „Eine kindergerechte Welt“ gefördert werden.

Die Mittel decken außerdem die Aufwendungen für die Inanspruchnahme von externem Personal zur Unterstützung der Wahlbeobachtungsmissionen, einschließlich der Finanzierung des Vertrags des Missionsleiters, der von der Kommission als Sonderberater im Sinne von Artikel 5 und 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften eingestellt wird.

Im Zusammenhang mit den Wahlbeobachtungsmissionen, die aus diesem Artikel finanziert werden, sollte die Kommission — im Rahmen eines intensiven Dialogs und in enger Zusammenarbeit mit der Regierung des Aufnahmelandes, der Zivilgesellschaft und anderen relevanten Parteien — umfassende Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die Empfehlungen der Wahlbeobachtungsmissionen vollständig umgesetzt und die erforderlichen Mittel zu diesem Zweck bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2240/2004 (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2242/2004 (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 21).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) *(Fortsetzung)*

19 04 04 Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	7 000 000	7 000 000	7 000 000	0,—	0,—
(1) Mittel in Höhe von 7 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 534 154					6 534 154 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 000 000	7 000 000				
Mittel 2005	7 000 000 (2)		7 000 000			
Insgesamt	20 534 154	7 000 000	7 000 000			6 534 154
(1) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelbindung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen. (2) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt..						

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsweise des Internationalen Gerichtshofs der Vereinten Nationen für das ehemalige Jugoslawien und des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda sowie zur Unterstützung des Internationalen Sondergerichtshofs für Sierra Leone.

Diese Mittel dienen außerdem zur Finanzierung der Tätigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs, einschließlich der Unterstützung für internationale, regionale und lokale Organisationen, darunter auch Nichtregierungsorganisationen, zur Förderung der weiteren Ratifizierungen des Statuts des Strafgerichtshofs, zur Vermittlung der für die Umsetzung des Statuts in innerstaatliches Recht erforderlichen rechtlichen Fachkenntnisse, zur Förderung der stärkeren Unterstützung des Strafgerichtshofs seitens der Öffentlichkeit sowie zur Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen betreffend die Arbeitsweise des Gerichtshofs.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung von Tätigkeiten vor Ort, die bei der Beweiserhebung im Fall von Verbrechen, für die der Gerichtshof zuständig ist, notwendig werden.

Ein Teil dieser Mittel kann unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung auch zur Finanzierung von Projekten zur Förderung der Tätigkeiten des Strafgerichtshofs und zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des in der Satzung von Rom festgelegten Systems verwendet werden. Dazu gehört die Unterstützung für internationale, regionale und lokale Organisationen der Zivilgesellschaft, damit unter anderem die Universalität des Internationalen Strafgerichtshofs gefördert wird, die für die vollständige Umsetzung des Statuts in innerstaatliches Recht erforderlichen rechtlichen Fachkenntnisse vermittelt werden, die Unterstützung seitens der Öffentlichkeit für den Strafgerichtshof und für die Bekämpfung der Straffreiheit der Verbrechen unter dem Statut gestärkt wird, Opfer und Zeugenprogramme unterstützt werden und im Hinblick auf die Reichweite die Schulung von Rechtsvertretern, insbesondere aus jenen Ländern, in denen Untersuchungen oder Voruntersuchungen zu einzelnen Fällen laufen, gefördert wird.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 04 — EUROPÄISCHE INITIATIVE FÜR DEMOKRATIE UND MENSCHENRECHTE (EIDHR) *(Fortsetzung)*

19 04 04 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 975/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, die zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2240/2004 (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 976/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Festlegung der Bedingungen für die Durchführung von anderen als die Entwicklungszusammenarbeit betreffenden Gemeinschaftsmaßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftspolitik auf dem Gebiet der Zusammenarbeit zu dem allgemeinen Ziel der Fortentwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats sowie zur Wahrung der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Drittländern beitragen (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2242/2004 (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 21).

19 04 05 ***Pilotprojekt zum Aufbau eines Netzwerks zur Konfliktverhütung***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	900 000	1 125 000	1 125 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 125 000	1 125 000				
Mittel 2005	p.m.		900 000			
Insgesamt	1 125 000	1 125 000	900 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung eines Netzwerks zur Konfliktverhütung bestimmt, das die Beschlussfassung im Bereich der Außenbeziehungen analytisch vorbereiten und untermauern soll, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. Dezember 2001 zu der Mitteilung der Kommission zur Konfliktprävention (ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 291) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung eines Pilotvorhabens im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDEN) OECD-LÄNDERN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
19 05	BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDEN) OECD-LÄNDERN							
19 05 01	***KEDO***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 300 000,—	1 092 253,40
19 05 02	***Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern***	4	16 000 000	17 000 000	16 890 000	16 890 000	16 300 737,71	10 195 528,54
	Kapitel 19 05 — Insgesamt		**16 000 000**	**17 000 000**	**16 890 000**	**16 890 000**	**17 600 737,71**	**11 287 781,94**

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDEN) OECD-LÄNDERN *(Fortsetzung)*

19 05 01 KEDO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 300 000,—	1 092 253,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	207 747					207 747
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	207 747					207 747

Erläuterungen

Unter den gegebenen politischen Umständen wurde für 2005 kein Beitrag für den operativen Teil des KEDO-Abkommens vorgesehen. Dies schließt jedoch einen Beitrag im Falle einer Normalisierung der Lage nicht aus.

Rechtsgrundlagen

Abkommen vom 18. Dezember 2001 über die Bedingungen für die Verlängerung der Beteiligung der Europäischen Atomgemeinschaft an der Organisation für die Entwicklung der Energiewirtschaft auf der koreanischen Halbinsel (KEDO).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDEN) OECD-LÄNDERN *(Fortsetzung)*

19 05 02 Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 000 000	17 000 000	16 890 000	16 890 000	16 300 737,71	10 195 528,54

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	30 272 758	16 890 000	12 282 758	1 100 000		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	16 890 000		4 717 242	10 172 758	2 000 000	
Mittel 2005	16 000 000			13 250 000	2 750 000	
Insgesamt	63 162 758	16 890 000	17 000 000	24 522 758	4 750 000	

Erläuterungen

Japan

Mit den geplanten Maßnahmen soll eine Verbesserung des Zugangs der Waren und grenzüberschreitenden Dienstleistungen der Europäischen Union zum japanischen Markt erreicht werden durch:

— eine Fortsetzung der Maßnahmen für eine bessere Kenntnis des japanischen Marktes (Executive Training Programme — ETP) zur Bildung einer Gruppe europäischer Führungskräfte, die fähig sind, im japanischen Handelsumfeld zu kommunizieren und tätig zu sein,

— Maßnahmen zur Verbesserung der kommerziellen Präsenz der EU-Industrie in Japan; die 2002 eingeleitete dritte Kampagne „Gateway to Japan" wird fortgesetzt,

— sonstige Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zum japanischen Markt.

Den Kooperationsaktivitäten der Europäischen Union und Japans wird größere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Kontinuierliche Anstrengungen sind erforderlich, um den auf dem Gipfeltreffen im Dezember 2001 beschlossenen Aktionsplan durch konkrete Maßnahmen (z. B. Konferenzen, Seminare, Entwicklung von Europa-Zentren in Japan usw.) in die Praxis umzusetzen. Vorgesehen sind eine Intensivierung und bessere Strukturierung des Dialogs mit Japan gemäß den Zielsetzungen des Aktionsplans für die vier Kooperationsschwerpunkte.

Etwaige Einnahmen aus der finanziellen Beteiligung dritter Parteien an Fördermaßnahmen, vor allem am ETP, können gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Vereinigte Staaten von Amerika

Die geplanten Aktivitäten werden zur Umsetzung der neuen transatlantischen Agenda (NTA) beitragen, die im Dezember 1995 unterzeichnet wurde und den Rahmen bildet, in dem die Europäische Union ihre Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika unterhält. Die NTA wird durch einen gemeinsamen Aktionsplan ergänzt, gemäß dem sich die Union und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam zur Verfolgung einer Vielzahl unterschiedlicher Zielsetzungen verpflichtet haben, die nicht nur ihre bilateralen Beziehungen betreffen, sondern auch Kooperationsmaßnahmen mit Drittländern, auf multilateralen Foren und in Bezug auf globale Herausforderungen.

Die Kommission beabsichtigt insbesondere, ihre Unterstützung für die transatlantischen Dialoge zwischen nichtstaatlichen Akteuren fortzusetzen.

Ferner plant die Kommission, gezielte Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zur Verfolgung der Zielsetzungen der NTA zu entwickeln

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDEN) OECD-LÄNDERN *(Fortsetzung)*

19 05 02 *(Fortsetzung)*

Kanada

Die sich erweiternde Agenda der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und Kanada spiegelt sich in der Vielfalt der geplanten Aktivitäten wider, die sich in das durch die „gemeinsame politischen Erklärung zu den Beziehungen zwischen der Union und Kanada" errichtete allgemeine Kooperationsprogramm fügen. Die Kommission wird Aktivitäten verfolgen, mit denen die wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit gefördert und die wirtschaftlichen Beziehungen weiterentwickelt werden sollen. Die Bemühungen um die Aufklärung über den Nutzen von Beziehungen zwischen der Union und Kanada werden fortgesetzt durch gezielte Kommunikations- und Informationsinitiativen und Bildungsprojekte.

Korea

Der Schwerpunkt wird auf der Förderung von Kenntnissen der koreanischen Sprache und Geschäftskultur durch das Executive Training Programme (ETP) für Korea liegen, das nach Abschluss des Pilotprojekts im Dezember 2000 regelmäßig durchgeführt wird. Weitere Kooperationsmaßnahmen, die sinnvolle Begleitmaßnahmen zum Rahmenabkommen darstellen und zur Erreichung der Zielsetzungen beitragen könnten, werden auch in Erwägung gezogen, sofern finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden können.

Australien

Die Kommission wird Maßnahmen in Erwägung ziehen, die insbesondere den in der gemeinsamen Erklärung vom Juni 1997 niedergelegten Zielsetzungen entsprechen. Auf der Grundlage einer Bewertung der Erfolge des EU-Zentrums in Canberra sollen die Möglichkeiten für eine Weiterführung des Projekts geprüft werden.

Neuseeland

Mögliche Projekte werden auf die Intensivierung der Zusammenarbeit in Bereichen abzielen, die in der gemeinsamen Erklärung vom Mai 1999 genannt wurden, um die gemeinsamen Zielsetzungen für die wirtschaftliche Zusammenarbeit, die Zusammenarbeit in den Bereichen Politik und Sicherheit und verschiedenen anderen Kooperationsbereichen zu erreichen.

Die Finanzierungen der Europäischen Union betreffen insbesondere den Bereich Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über die bilateralen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Partnerländern mit besonderem Schwerpunkt auf Entscheidungsträgern, Meinungsbildnern und Medien.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2300/76 des Rates vom 20. September 1976 über den Abschluss des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und Kanada (ABl. L 260 vom 24.9.1976, S. 1).

Transatlantische Erklärung vom 22. November 1990 zu den Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Beschluss 95/523/EG des Rates vom 27. November 1995 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 300 vom 13.12.1995, S. 18).

Neue Transatlantische Agenda von 1995, die am 3. Dezember 1995 vom Rat unterzeichnet wurde, und gemeinsamer Aktionsplan EG-USA.

Beschluss 96/219/EG des Rates vom 26. Februar 1996 über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada (ABl. L 74 vom 22.3.1996, S. 25).

Beschluss 98/18/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über Zusammenarbeit und gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich (ABl. L 7 vom 13.1.1998, S. 37).

Beschluss 98/142/EG des Rates vom 26. Januar 1998 über den Abschluss eines Übereinkommens über internationale humane Fangnormen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation und einer Vereinbarten Niederschrift zwischen Kanada und der Europäischen Gemeinschaft über die Unterzeichnung dieses Übereinkommens (ABl. L 42 vom 14.2.1998, S. 40).

Beschluss 98/566/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada über die gegenseitige Anerkennung (ABl. L 280 vom 16.10.1998, S. 1).

KAPITEL 19 05 — BEZIEHUNGEN ZU (NICHT DER EUROPÄISCHEN UNION ANGEHÖRENDEN) OECD-LÄNDERN *(Fortsetzung)*

19 05 02 *(Fortsetzung)*

Beschluss 1999/201/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten (ABl. L 71 vom 18.3.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 382/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 über die Durchführung von Projekten zur Förderung der Zusammenarbeit und der Handelsbeziehungen zwischen der Europäischen Union und den Industrieländern in Nordamerika, im Fernen Osten und in Australasien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1035/1999 (ABl. L 57 vom 27.2.2001, S. 10).

Beschluss 2001/248/EG des Rates vom 19. März 2001 über den Abschluss des Rahmenabkommens für den Handel und die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 90 vom 30.3.2001, S. 45).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am …, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 382/2001 im Hinblick auf ihr Außerkrafttreten und bestimmter Regelungen betreffend die Ausführung des Haushaltsplans (KOM(2004) 840 vom 28.12.2004).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 06	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN							
19 06 01	***Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien***	4	370 580 000	391 000 000	323 925 000 (1)	318 000 000 (2)	312 500 000,—	256 870 423,42
19 06 02	***Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich***	4	53 000 000	49 450 000	43 000 000	43 000 000	43 000 000,—	18 104 332,38
19 06 04	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien***	4	p.m.	3 450 000	p.m.	6 200 000	0,—	6 224 399,31
19 06 05	***Unterstützung im Nuklearbereich***	4	60 000 000	97 750 000	85 000 000	87 000 000	85 000 000,—	97 000 000,—
19 06 06	***Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors***	4	p.m.	22 000 000	15 000 000	15 000 000	18 000 000,—	0,—
	Kapitel 19 06 — Insgesamt		**483 580 000**	**563 650 000**	**466 925 000**	**469 200 000**	**458 500 000,—**	**378 199 155,11**

(1) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

19 06 01 Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
370 580 000	391 000 000	323 925 000 (1)	318 000 000 (2)	312 500 000,—	256 870 423,42

(1) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	999 051 511	290 000 000	221 000 000	185 000 000	165 000 000	138 051 511
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	340 925 000 (1)	45 000 000	90 000 000	80 000 000	70 000 000	55 925 000
Mittel 2005	370 580 000		80 000 000	85 000 000	85 000 000	120 580 000
Insgesamt	1 710 556 511	335 000 000 (2)	391 000 000	350 000 000	320 000 000	314 556 511

(1) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 17 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung oder Beteiligung an der Finanzierung von Maßnahmen auf den Ebenen Regierung, Institutionen, nichtstaatliche Organisationen und privater Sektor zur Unterstützung des Übergangs zur Marktwirtschaft und zur Stärkung der Demokratie und des Rechtsstaats in den Partnerstaaten.

Die Maßnahmen betreffen unter anderem die Unterstützung der institutionellen Reformen und der Reform von Justiz und Verwaltung, die Unterstützung des Privatsektors und der wirtschaftlichen Entwicklung, die Unterstützung bei der Bewältigung der sozialen Folgen des Transformationsprozesses, die Entwicklung der Infrastrukturnetze, die Stärkung des Umweltschutzes und die Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie die Entwicklung der ländlichen Wirtschaft.

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen bestimmt, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union auf freiwilliger Basis im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Ein Teil dieser Mittel soll wirksam zur raschen Umsetzung der Empfehlungen verwendet werden, die in der geplanten Studie über das beste Vorgehen im Hinblick auf die ständigen Gesundheitsprobleme, insbesondere Krebs, in der Republik Belarus, die eine direkte Folge des Kernkraftwerksunglücks in Tschernobyl sind, enthalten sind. Dies gilt ebenfalls für Artikel 19 06 05.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Die für Russland bestimmten Mittel sollen auch für erneute Bemühungen aller am Tschetschenien-Konflikt Beteiligten um eine demokratische und friedliche Lösung verwendet werden.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

19 06 01 *(Fortsetzung)*

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für die Finanzierung eines Sonderaktionsprogramms für berufliche Bildung für gefährdete Gruppen in Tschetschenien und anderen Krisengebieten bestimmt.

Die in diese Haushaltslinie eingesetzten Mittel sind auch für die Länder des Südkaukasus bestimmt.

Bei der Verwendung der Mittel sorgt die Kommission dafür, dass der Markt für Beratungsdienste in den Partnerstaaten gefördert wird, und sie unterstützt zu diesem Zweck die Einbeziehung einheimischer Berater.

Die Kommission legt einmal jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vor.

Ein Teil dieser Mittel ist für die Finanzierung von Erholungsprogrammen für von der Tragödie von Beslan betroffene Kinder und Familien bestimmt.

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats bestimmt. Insbesondere soll ein Teil dieser Mittel für Tätigkeiten zur Stärkung des Schutzes von Kindern, einschließlich der in Einrichtungen untergebrachten Kinder verwendet werden. Diese Tätigkeiten können unter anderem Untersuchungen über die Situation von Kindern in Nachbarländern und die Einsetzung einer hochrangigen Gruppe zur Förderung der Rechte des Kindes in einem größeren Europa umfassen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000. S. 16).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

19 06 02 Grenzüberschreitende Zusammenarbeit im strukturellen Bereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
53 000 000	49 450 000	43 000 000	43 000 000	43 000 000,—	18 104 332,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	130 786 031	41 000 000	30 000 000	25 000 000	20 000 000	14 786 031
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	43 000 000	2 000 000	13 000 000	12 000 000	11 000 000	5 000 000
Mittel 2005	53 000 000		6 450 000	11 000 000	14 000 000	21 550 000
Insgesamt	226 786 031	43 000 000	49 450 000	48 000 000	45 000 000	41 336 031

Erläuterungen

Für die Durchführung der Programme der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, an denen Mitgliedstaaten, mittel- und osteuropäische Länder und Partnerstaaten teilnehmen, gewährleistet die Kommission eine wirksame Koordinierung und Kohärenz mit den Programmen, die durch die Strukturfonds, die Auslandshilfeprogramme der Gemeinschaft und die Instrumente zur Vorbereitung auf den Beitritt (Phare, ISPA und Sapard) sowie die bilateralen Unterstützungsinitiativen finanziert werden.

Die Kommission legt einmal jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vor.

Diese Mittel dienen der Förderung der Zusammenarbeit im Ostseeraum.

Mit diesen Mitteln soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in den westlichen Grenzgebieten von Russland, Belarus, der Ukraine und Moldau unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

19 06 04 Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 450 000	p.m.	6 200 000	0,—	6 224 399,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 364 182	6 200 000	3 450 000	664 182	50 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	10 364 182	6 200 000	3 450 000	664 182	50 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Bevölkerung in den Partnerstaaten nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

— Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,

— materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,

— Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,

— Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,

— Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,

— Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

19 06 05 Unterstützung im Nuklearbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 000 000	97 750 000	85 000 000	87 000 000	85 000 000,—	97 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	271 548 471	67 000 000	70 000 000	35 000 000	35 000 000	64 548 471
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	85 000 000	20 000 000	22 000 000	15 000 000	15 000 000	13 000 000
Mittel 2005	60 000 000		5 750 000	19 500 000	16 000 000	18 750 000
Insgesamt	416 548 471	87 000 000	97 750 000	69 500 000	66 000 000	96 298 471

Erläuterungen

Diese Mittel der Deckung von Maßnahmen zur Finanzierung:

— der in Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 vorgesehenen Unterstützung;

— der technischen und rechtlichen Hilfe im Rahmen der Bewertung der sicherheitstechnischen, umweltpolitischen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die ein Antrag auf Finanzierung durch eine Euratom-Anleihe gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien; ferner sollen sie den Abschluss und die Ausführung der Darlehensverträge ermöglichen;

— Hilfe für Strahlungsopfer, auch in der Region von Semipalatinsk, Kasachstan,

— der Politik der Nördlichen Dimension.

Ein Teil dieser Mittel soll wirksam zur raschen Umsetzung der Empfehlungen verwendet werden, die in der geplanten Studie über das beste Vorgehen im Hinblick auf die ständigen Gesundheitsprobleme, insbesondere Krebs, in der Republik Belarus, die eine direkte Folge des Kernkraftwerksunglücks in Tschernobyl sind, enthalten sind.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Ausgaben für die sichere Handhabung und Beseitigung abgebrannter Kernbrennstoffe und radioaktiver Abfälle, insbesondere in der Region Murmansk.

Nach Maßgabe des einzigen Artikels des Beschlusses 94/179/Euratom können aus etwaigen bei Posten 6 1 9 1 des Einnahmenplans verbuchten Erlösen, die von den begünstigten Unternehmen zurückfließen, denen ein Darlehen im Rahmen dieses Beschlusses gewährt wurde, gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Die Kommission legt einmal jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 06 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IN OSTEUROPA, IM KAUKASUS UND IN ZENTRALASIEN *(Fortsetzung)*

19 06 06 Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	22 000 000	15 000 000	15 000 000	18 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	18 000 000	15 000 000	3 000 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	15 000 000		15 000 000			
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	33 000 000	15 000 000	18 000 000 (1)			

(1) Für einen Betrag von 4 000 000 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel wurden für den zweiten Beitrag der Gemeinschaft zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors veranschlagt. Der Beitrag wird an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die den Fonds verwaltet, überwiesen. Der letzte Teil des zweiten Betrags wird 2004 überwiesen und die Abschlusszahlung erfolgt 2005.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 98/381/EG, Euratom des Rates vom 5. Juni 1998 über einen Beitrag der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 31).

Beschluss 2001/824/EG, Euratom des Rates vom 16. November 2001 über einen weiteren Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
19 07	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS							
19 07 01	***Unterstützung der westlichen Balkanländer***	4	173 000 000	230 000 000	254 000 000 (1)	256 500 000 (2)	247 500 000,—	168 870 527,42
19 07 02	***Unterstützung von Serbien und Montenegro***	4	198 000 000	148 000 000	236 500 000	237 300 000	255 000 000,—	109 747 382,74
19 07 03	***Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo***	4	59 500 000	75 000 000	59 001 000	87 450 000	69 280 000,—	102 738 401,24
19 07 04	***Zivile Übergangs-verwaltungen***	4	36 000 000	36 000 000	30 000 000	30 000 000	32 000 000,—	30 400 001,—
	Kapitel 19 07 — Insgesamt		**466 500 000**	**489 000 000**	**579 501 000**	**611 250 000**	**603 780 000,—**	**411 756 312,40**

(1) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 13 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS *(Fortsetzung)*

19 07 01 Unterstützung der westlichen Balkanländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
173 000 000	230 000 000	254 000 000 (1)	256 500 000 (2)	247 500 000,—	168 870 527,42

(1) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 13 500 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	675 705 648	240 000 000	122 000 000	110 000 000	110 000 000	93 705 648
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	267 000 000 (1)	30 000 000	75 000 000	60 000 000	60 000 000	42 000 000
Mittel 2005	173 000 000		33 000 000	55 000 000	55 000 000	30 000 000
Insgesamt	1 115 705 648	270 000 000 (2)	230 000 000	225 000 000	225 000 000	165 705 648

(1) Mittel in Höhe von 13 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 13 500 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess unterstützt werden soll.

Diese Unterstützung zielt vor allem auf:

— den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Stabilisierung der Region;

— die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Versöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Finanzierung von Sendeanstalten oder Sendungen, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Gesetzestreue und der verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

— die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen, einschließlich Programmen zum Aufbau von Institutionen, um Finanzinstitute bei der Gewährung von Beihilfen für die KMU zu unterstützen; die Finanzprodukte des Europäischen Investitionsfonds (EIF) wie Garantien für Mikrokredite, KMU-Darlehen und technische Unterstützung sollten in den betroffenen Bereichen zur Verfügung gestellt werden;

— die soziale Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Erziehung, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Sanierung der Umwelt;

— die Förderung der Beteiligung von Frauen am sozialen, wirtschaftlichen und politischen Leben,

— die regionale, transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen bestimmt, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union auf freiwilliger Basis im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS *(Fortsetzung)*

19 07 01 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung der Südosteuropa-Universität in Tetovo.

Darüber hinaus sollen diese Mittel die Ausgaben für soziale und wirtschaftliche Maßnahmen zugunsten der Roma-Bevölkerung decken.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel soll für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Ein Teil dieser Mittel soll auch der Finanzierung der an die Europäische Agentur für Wiederaufbau vergebenen operationellen Programme und ihrer Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die Programme finanziert.

Ansatz der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das Haushaltsjahr:

Einnahmen:		
— Titel 1 „Zuschuss der Europäischen Gemeinschaft“		273 404 000
— Titel 2 „Verschiedene Einnahmen“		
	Insgesamt	273 404 000
Ausgaben:		
— Titel 1 „Personal“		18 641 000
— Titel 2 „Verwaltungsausgaben“		7 763 000
— Titel 3 „Operative Ausgaben“		247 000 000
	Insgesamt	273 404 000

Der Stellenplan der Agentur ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Das Personal der Agentur wird auch bei der Durchführung der Programme im Rahmen der Artikel 19 07 02 und 19 07 03 eingesetzt, für die die Agentur ebenfalls zuständig ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 97/831/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Abschluss eines Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien (ABl. L 348 vom 18.12.1997, S. 1) (mit Finanzprotokoll).

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006), (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Beschluss 2002/601/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III), (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS *(Fortsetzung)*

19 07 02 Unterstützung von Serbien und Montenegro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
198 000 000	148 000 000	236 500 000	237 300 000	255 000 000,—	109 747 382,74

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	219 101 227	137 300 000	38 000 000	15 000 000	15 000 000	13 801 227
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	236 500 000	100 000 000	30 000 000	25 000 000	25 000 000	56 500 000
Mittel 2005	198 000 000		80 000 000	40 000 000	28 000 000	50 000 000
Insgesamt	653 601 227	237 300 000	148 000 000	80 000 000	68 000 000	120 301 227

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung des Hilfsprogramms, mit dem in erster Linie die Teilnahme der begünstigten Länder am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess unterstützt werden soll. Diese Unterstützung zielt vor allem auf:

— den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Stabilisierung der Region Serbien und Montenegro — ohne das Kosovo, das aus einem anderen Artikel finanziert wird;

— die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Aussöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Finanzierung von Rundfunkanstalten oder speziellen Rundfunksendungen, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Gesetzestreue und der verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität;

— die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen;

— die soziale Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Erziehung, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Sanierung der Umwelt;

— die regionale, transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen bestimmt, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union auf freiwilliger Basis im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen zugunsten der Roma-Bevölkerung bestimmt.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel soll für die Wahrung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Ferner sollen diese Mittel auch der Finanzierung der Hilfe an die Europäische Agentur für Wiederaufbau für die ihr übertragenen operationellen Programme und ihre Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die von ihr verwalteten Programme finanziert.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS *(Fortsetzung)*

19 07 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006), (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Beschluss 2002/601/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

19 07 03 ***Hilfe für den Wiederaufbau im Kosovo***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
59 500 000	75 000 000	59 001 000	87 450 000	69 280 000,—	102 738 401,24

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	104 047 250	57 450 000	30 000 000	5 000 000	5 000 000	6 597 250
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	59 001 000	30 000 000	10 000 000	7 000 000	5 000 000	7 001 000
Mittel 2005	59 500 000		35 000 000	8 000 000	6 000 000	10 500 000
Insgesamt	222 548 250	87 450 000	75 000 000	20 000 000	16 000 000	24 098 250

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer Unterstützung, die insbesondere abzielt auf:

— den Wiederaufbau, die Unterstützung der Rückkehr von Flüchtlingen und Vertriebenen, die Stabilisierung der Region;

— die Schaffung eines institutionellen und rechtlichen Rahmens zur Unterstützung der Demokratie, des Rechtsstaats, der Menschen- und Minderheitenrechte, der Aussöhnung und Festigung der Zivilgesellschaft, der Finanzierung von Rundfunkanstalten oder speziellen Rundfunksendungen, der Unabhängigkeit der Medien sowie der Stärkung der Gesetzestreue und der verstärkten Bekämpfung der organisierten Kriminalität,

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS *(Fortsetzung)*

19 07 03 *(Fortsetzung)*

— die nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft und marktwirtschaftlich orientierte Reformen;

— die soziale Entwicklung und insbesondere die Armutsbekämpfung, die Gleichberechtigung der Geschlechter, die Erziehung, die allgemeine und berufliche Bildung sowie die Sanierung der Umwelt;

— die regionale, transnationale, grenzüberschreitende und interregionale Zusammenarbeit.

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen bestimmt, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union auf freiwilliger Basis im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Diese Mittel sind auch zur Finanzierung sozialer und wirtschaftlicher Maßnahmen zugunsten der Roma-Bevölkerung bestimmt.

Ferner sollen sie der Finanzierung der an die Europäische Agentur für Wiederaufbau vergebenen operationellen Programme und ihrer Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die Programme finanziert.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/311/EG des Rates vom 29. April 1999 über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 120 vom 8.5.1999, S. 30).

Beschluss 2000/460/EG des Rates vom 17. Juli 2000 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (2000-2006) (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 7).

Beschluss 2002/601/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Änderung des Beschlusses 1999/311/EG über die Verabschiedung der dritten Phase des europaweiten Programms zur Zusammenarbeit im Hochschulbereich (Tempus III) (ABl. L 195 vom 24.7.2002, S. 34).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 07 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN DES WESTLICHEN BALKANRAUMS *(Fortsetzung)*

19 07 04 Zivile Übergangsverwaltungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 000 000	36 000 000	30 000 000	30 000 000	32 000 000,—	30 400 001,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 050 095	2 500 000	1 500 000	50 095		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	30 000 000	27 500 000	1 250 000	1 150 000	100 000	
Mittel 2005	36 000 000		33 250 000	2 000 000	650 000	100 000
Insgesamt	70 050 095	30 000 000	36 000 000	3 200 095	750 000	100 000

Erläuterungen

Die Gemeinschaft leistet einen finanziellen Beitrag zu Einrichtung und Verwaltung der UN-Übergangsverwaltung im Kosovo (UNMIK) und des Amts des Hohen Vertreters in Bosnien und Herzegowina (OHR) in Form eines Zuschusses zu deren Haushalt.

Diese Mittel sollen auch den Einsatz von externem Personal zur Unterstützung des Sonderkoordinators für den Stabilitätspakt für Südosteuropa möglich machen, wozu auch die Ausgaben für den Betrieb seines Büros sowie für den Vertrag als Sonderkoordinator mit der Kommission zählen, der in den Artikeln 5 und 82 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften im Statut der Beamten vorgesehen ist.

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen bestimmt, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union auf freiwilliger Basis im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

UNMIK und OHR erstatten dem Europäischen Parlament zweimal jährlich Bericht über die politische Lage in den betroffenen Regionen, insbesondere im Hinblick auf die Ausführung der EU-Finanzhilfe.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) (ABl. L 122 vom 24.5.2000, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 2098/2003 des Rates vom 27. November 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2000 über die Unterstützung der UN-Übergangsverwaltung für das Kosovo (UNMIK) und des Amtes des Hohen Repräsentanten in Bosnien und Herzegowina (OHR) (ABl. L 316 vom 29.11.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 08	BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM							
19 08 01	***Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum***							
19 08 01 01	Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum	4	p.m.	p.m.	p.m.	5 000 000	0,—	2 188 567,36
19 08 01 02	Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum	4	p.m.	15 000 000	p.m.	60 000 000	0,—	33 177 038,05
	Artikel 19 08 01 — Subtotal		p.m.	15 000 000	p.m.	65 000 000	0,—	35 365 605,41
19 08 02	***MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)***							
19 08 02 01	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)	4	710 253 000	564 210 353	648 400 000 (1)	428 000 000 (2)	600 345 000,—	407 749 492,31
19 08 02 02	Beitrag der Gemeinschaft zur Investitionsfazilität Europa-Mittelmeer und zur Partnerschaft Europa-Mittelmeer	4	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000,—	12 500 000,—
	Artikel 19 08 02 — Subtotal		735 253 000	589 210 353	673 400 000	453 000 000	625 345 000,—	420 249 492,31
19 08 03	***Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO***	4	50 750 000	50 000 000	50 750 000	35 400 000	47 750 000,—	65 500 000,—
19 08 04	***Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)***	4	63 670 000	63 518 000	60 650 000	60 500 000	57 750 000,—	57 612 500,—
19 08 05	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten***	4	p.m.	7 360 000	p.m.	8 000 000	0,—	6 953 590,38
19 08 06	***Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten***	4	8 000 000	4 210 000	8 000 000	2 650 000	8 000 000,—	1 419 942,—
19 08 07	***Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für den Irak***	4	190 000 000	192 000 000	160 000 000	128 000 000	29 000 000,—	23 200 000,—
	Kapitel 19 08 — Insgesamt		**1 047 673 000**	**921 298 353**	**952 800 000**	**752 550 000**	**767 845 000,—**	**610 301 130,10**

(1) Mittel in Höhe von 34 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 22 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieser Haushaltslinie ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Für die in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Länder gilt als Zielvorgabe, dass 35 % der jährlichen Ausgaben für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit, unter Einschluss der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe verwendet werden. Dabei muss der Beitrag aus dem Haushalt der EU als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden. Ein gewisses Maß an Flexibilität sollte die Regel sein. Gemäß der Zielvorgabe werden 20 % der jährlichen Gesamtausgaben für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich einer sektoralen Budgethilfe für die Gesundheits- und Bildungsministerien, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr bis zum Juli einen Jahresbericht über die Entwicklungszusammenarbeit vor. Dieser Bericht enthält u. a. Informationen darüber, wie die Arbeiten der Kommission zur Erreichung des 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen haben. Der Bericht sollte ferner Informationen über den Stand der Geberkoordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und Auskünfte darüber enthalten sein, wie die Budgethilfe zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen hat. Vor der Bereitstellung einer Budgethilfe ist nachzuweisen, dass im Empfängerland genügend institutionelle Kapazitäten vorhanden sind und die einzelnen Kriterien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel eingehalten werden. Die Kriterien sind in dem Jahresbericht anzugeben und ihre Einhaltung ist in dem Bericht zu bewerten.

Nach der Vorlage dieses Berichts treten die drei Organe in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über das mögliche weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele.

Die Kooperationsabkommen mit den Staaten des Nahen Ostens und des südlichen Mittelmeerraums enthalten eine Menschenrechtsklausel, deren Nichteinhaltung die Aussetzung des betreffenden Abkommens zur Folge hat. Die Kommission wird aufgefordert, bei der Finanzierung jedes einzelnen Projekts genau auf die Einhaltung dieser Klausel durch die Empfängerländer zu achten.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 01 Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

19 08 01 01 Erste und zweite Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	5 000 000	0,—	2 188 567,36

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	8 898 362	1 380 000				7 518 362
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	8 898 362	1 380 000 (1)				7 518 362

(1) Für einen Betrag von 3 620 000 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Staaten	Erste Protokolle		Zweite Protokolle	
	Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag
Marokko	27. April 1976	74 000 000	10. Juni 1982	109 000 000
Algerien	26. April 1976	44 000 000	28. Oktober 1982	44 000 000
Tunesien	25. April 1976	54 000 000	28. Oktober 1982	61 000 000
Ägypten	18. Januar 1977	77 000 000	25. Mai 1982	126 000 000
Jordanien	18. Januar 1977	22 000 000	10. Juni 1982	26 000 000
Libanon	3. Mai 1977	10 000 000	17. Juni 1982	16 000 000
Syrien	18. Januar 1977	26 000 000	10. Juni 1982	33 000 000
Insgesamt		307 000 000		415 000 000

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 01 *(Fortsetzung)*

19 08 01 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 01 *(Fortsetzung)*

19 08 01 02 Dritte und vierte Finanzprotokolle mit den Ländern im südlichen Mittelmeerraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	60 000 000	0,—	33 177 038,05

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	79 311 029	60 000 000	15 000 000	4 311 029		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	79 311 029	60 000 000	15 000 000	4 311 029		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Durchführung der nicht aus EIB-Mitteln stammenden Finanzhilfen im Rahmen der dritten und vierten Finanzprotokolle mit den Mittelmeerländern im südlichen Mittelmeerraum. Die dritten Finanzprotokolle erfassen den Zeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1991 und die vierten Finanzprotokolle den Zeitraum vom 1. November 1991 bis 31. Oktober 1996.

Staaten	Dritte Finanzprotokolle		Vierte Finanzprotokolle (1)	
	Unterzeichnung	Betrag	Unterzeichnung	Betrag
Marokko	26. Mai 1988	173 000 000	20. Juni 1991	218 000 000
Algerien	26. Oktober 1987	56 000 000	20. Juni 1991	70 000 000
Tunesien	26. Oktober 1987	93 000 000	20. Juni 1991	116 000 000
Ägypten	26. Oktober 1987	200 000 000	26. Juni 1991	258 000 000
Jordanien	26. Oktober 1987	37 000 000	26. Juni 1991	46 000 000
Libanon	2. Dezember 1987	20 000 000	18. September 1991	24 000 000
Syrien	7. Februar 1991	36 000 000	17. Juli 1991	43 000 000
Insgesamt		615 000 000		775 000 000

(1) Dieser Posten beinhaltet ferner für den Zeitraum 1991 bis 1996 einen Betrag in Höhe von 300 000 000 Euro, der gemäß den vierten Finanzprotokollen zur Finanzierung der Begleitmaßnahmen zur wirtschaftlichen Anpassung in bestimmten Mittelmeerdrittländern bestimmt ist.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 01 *(Fortsetzung)*

19 08 01 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr.1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 02 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)

19 08 02 01 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
710 253 000	564 210 353	648 400 000 (1)	428 000 000 (2)	600 345 000,—	407 749 492,31

(1) Mittel in Höhe von 34 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 22 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 616 000 000	416 000 000	410 000 000	350 000 000	350 000 000	1 090 000 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	682 400 000 (1)	34 000 000	95 000 000	100 000 000	140 000 000	313 400 000
Mittel 2005	710 253 000		59 210 353	95 000 000	100 000 000	456 042 647
Insgesamt	4 008 653 000	450 000 000 (2)	564 210 353	545 000 000	590 000 000	1 859 442 647

(1) Mittel in Höhe von 34 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 22 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sollen vor allem die Finanzierung decken für:

— die wirtschaftliche Umgestaltung (indem der Prozess der Modernisierung und der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den Mittelmeerdrittländern im Hinblick auf die schrittweise Errichtung einer Freihandelszone durch entsprechende Maßnahmen flankiert wird und dabei auch Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen unterstützt werden und indem Direktinvestitionen in der Region (Risikokapital) gefördert werden;

— ein besseres sozioökonomisches Gleichgewicht (insbesondere durch den sozialen Umgang mit den Auswirkungen der makroökonomischen Reformen und der Umstrukturierungen bestimmter Wirtschaftssektoren durch Beiträge zur Verbesserung der sozialen Dienste insbesondere durch die Aufstellung von Programmen zur Armutsbekämpfung, zur ausgewogenen und integrierten Entwicklung des ländlichen Raums, zur Verbesserung der Systeme in den Bereichen Gesundheit und Sozialschutz, Bildung und Beschäftigung, einschließlich der Aktualisierung der Berufsbildungspolitik und -strukturen, zur Förderung des kulturellen Austauschs, zur Stärkung der Demokratie und der Menschenrechte, zur Förderung einer unabhängigen Presse und unabhängiger Medien, zum Umweltschutz, zur Förderung der Einbeziehung der Zivilgesellschaften, zur Förderung der aktiven Beteiligung der Frauen am wirtschaftlichen und sozialen Leben);

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 02 *(Fortsetzung)*

19 08 02 01 *(Fortsetzung)*

— die regionale Integration und insbesondere die Förderung der regionalen Zusammenarbeit, unter anderem auch im Umweltbereich (regionale Projekte, Programme der dezentralisierten Zusammenarbeit, grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Mittelmeerregionen der Europäischen Union) sowie den Friedensprozess im Nahen Osten;

— die Förderung eines nationale und ethnische Grenzen überschreitenden Dialogs durch gemeinsame Bildungsprogramme;

Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sind vorrangiger Bestandteil der nationalen Richtprogramme. Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Projekte bestimmt, die insbesondere die Menschenrechte, die Demokratie und den Rechtsstaat fördern.

Ein Teil der Mittel dieses Kapitels kann unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung dazu verwendet werden, im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer in der Region Europa-Mittelmeer den Aufbau eines Menschenrechtsnetzwerks von NRO in den Maghreb- und Maschrikstaaten und in Israel zu fördern. Die Hauptziele des Netzwerks sind die Förderung

— der Menschenrechtsmechanismen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer,

— der Aufklärung im Bereich der Menschenrechte,

— der freien Meinungsäußerung und der Vereinigungsfreiheit,

— der Rechte der Frauen,

— der wirtschaftlichen und sozialen Rechte und

— eines unabhängigen und reibungslos funktionierenden Justizsystems.

Ein wesentlicher Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes und der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere (LSP), der nationalen Richtprogramme (PIN) und der Halbzeitüberprüfungen.

Diese Mittel dienen ferner der Förderung nachhaltiger Energieträger sowie der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit diesen Mitteln sollen auch Studien und Analysen, die eine bessere Kenntnis der sozioökonomischen Entwicklungen vor allem auf Sektorebene in den Empfängerländern und im MEDA-Raum insgesamt ermöglichen, vorbereitende Maßnahmen und Pilotprojekte zur Informierung und Ausbildung, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Umweltschutz, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen, finanziert werden.

Bei der Verwendung der Mittel berücksichtigt die Kommission, inwieweit das jeweilige Land die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze, die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten, die Regeln des Völkerrechts, die territoriale Integrität sowie die Außengrenzen der Mitgliedstaaten und der Mittelmeerdrittländer achtet (Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996).

Diese Mittel decken auch Pilotvorhaben im Bereich der sozialen Entwicklung vor allem zur Förderung der Einbeziehung der Zivilgesellschaft und der Akteure in die Konzipierung und Durchführung von partizipativen Programmen zur sozioökonomischen Entwicklung auf lokaler Ebene.

Mit einem erheblichen Teil dieser Mittel zur Unterstützung der Entwicklung lokaler und regionaler Betriebe sollen die Weitergabe von Managementfähigkeiten und die Schaffung eines positiven finanziellen Umfelds gefördert werden, in dem kleine und mittlere Betriebe ihr volles Beschäftigungs- und Wachstumspotential entfalten können.

Ferner decken diese Mittel Pilotvorhaben zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken.

Sie dienen ebenfalls der systematischen Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten bedeutenden Entwicklungsvorhaben sowie der Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung eines spezifischen Kooperationsprogramms im Umweltbereich, insbesondere zugunsten von Aktionen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung im Mittelmeerraum.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 02 *(Fortsetzung)*

19 08 02 01 *(Fortsetzung)*

Außerdem sollen mit den Mitteln ein oder mehrere Pilotprojekte zur Verhütung und Bekämpfung von Viehseuchen in den an die Europäische Union angrenzenden Ländern finanziert werden.

Darüber hinaus decken diese Mittel die Kosten für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Aktion der Europäischen Union in den Mittelmeerdrittländern dienen und zur Erreichung der Ziele dieser Aktion unmittelbar beitragen.

Gemäß den Ergebnissen des Verfahrens der Zusammenarbeit bei den Verordnungen über die Strukturfonds (Erklärung Nr. 29 zu Artikel 11 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 4253/88) sind diese Mittel auch für die Mitfinanzierung von strukturellen Maßnahmen in den an die Gemeinschaft angrenzenden Drittländern, die von den Strukturfonds mitfinanziert werden, bestimmt.

Mit diesen Mitteln sollen ebenfalls vorbereitende Maßnahmen zur Erweiterung der transeuropäischen Netze und zur Einführung einer nachhaltigen gemeinsamen Verkehrspolitik auf europäischer Ebene finanziert werden, ferner die Vorbereitung des Abschlusses und die Anwendung der bilateralen und multilateralen Abkommen sowie die Folgemaßnahmen im Anschluss an die zweite gesamteuropäische Verkehrskonferenz, die 1994 auf Kreta stattfand.

Die Kommission legt einmal jährlich einen Bericht über den Stand der Durchführung der Außenhilfe der Europäischen Union im Rahmen dieses Programms vor.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung verschiedener Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Industrie, Wissenschaft und Technologie, Energie, Bergbau, Verkehr, Kommunikation, Fremdenverkehr, Landwirtschaft und Fischerei, die sich aus Kooperationsabkommen mit Drittländern einschließlich der Länder des Nahen Ostens ergeben, sofern diese Bereiche nicht durch spezifische Programme abgedeckt sind.

Alle Maßnahmen sollen Gender-Mainstreaming-Aspekte beinhalten. Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Vorhaben bestimmt, die zur Verbesserung der Situation der Frauen und zur Erreichung eines ausgewogeneren Verhältnisses zwischen Männern und Frauen beitragen, insbesondere durch die Förderung der aktiven Beteiligung von Frauen an der Entscheidungsfindung in Wirtschaft und Politik.

Was die Abwicklung des MEDA-Programms mit der Türkei betrifft, muss sich die Kommission entsprechend der zwischen Kommission und Parlament erzielten Vereinbarung bei all ihren Maßnahmen im Rahmen dieses Programms an Geist und Buchstaben der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. September 1996 zur politischen Lage in der Türkei (ABl. C 320 vom 28.10.1996, S. 187) halten.

Ein wesentlicher Teil der Mittel dient ferner der Finanzierung kleiner Projekte.

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen bestimmt, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union auf freiwilliger Basis im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Ein Teil dieser Mittel kann kulturellen Vereinigungen zugewiesen werden, die sich für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen südlichen und nördlichen Mittelmeerländern und Ländern des Nahen Ostens durch die Schaffung gemeinsamer Einrichtungen einsetzen, in denen die Kulturen der verschiedenen Länder des Mittelmeerraums vertreten sind.

Fehlende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung oder Vergewaltigung) stellen einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe dar.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Beschluss 96/706/EG des Rates vom 6. Dezember 1996 über die Annahme von Leitlinien für die Richtprogramme über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) (ABl. L 325 vom 14.12.1996, S. 20).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 02 *(Fortsetzung)*

19 08 02 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1).

19 08 02 02 Beitrag der Gemeinschaft zur Investitionsfazilität Europa-Mittelmeer und zur Partnerschaft Europa-Mittelmeer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000,—	12 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	12 500 000	12 500 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	25 000 000	12 500 000	12 500 000			
Mittel 2005	25 000 000		12 500 000	12 500 000		
Insgesamt	62 500 000	25 000 000	25 000 000	12 500 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind auch zur Unterstützung des Investitionsmechanismus Europa-Mittelmeer der Europäischen Investitionsbank bestimmt, der vom Europäischen Rat von Barcelona im März 2002 beschlossen wurde und der Förderung der Entwicklung des Privatsektors dienen soll. Um die Wirksamkeit dieser Investitionsfazilität zu erhöhen, wird sie erforderlichenfalls durch technische Hilfe ergänzt.

Diese Mittel bilden eine Tranche eines mehrjährigen Beitrags.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 02 *(Fortsetzung)*

19 08 02 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 des Rates vom 27. November 2000 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 1).

19 08 03 ***Maßnahmen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit dem Friedensabkommen zwischen Israel und der PLO***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 750 000	50 000 000	50 750 000	35 400 000	47 750 000,—	65 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	88 754 010	8 400 000	21 000 000	22 000 000	22 000 000	15 354 010
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	50 750 000	27 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	11 750 000
Mittel 2005	50 750 000		25 000 000	7 000 000	4 000 000	14 750 000
Insgesamt	190 254 010	35 400 000	50 000 000	33 000 000	30 000 000	41 854 010

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen des Programms der Gemeinschaft zur Unterstützung der besetzten Gebiete Westjordanland und Gazastreifen (1994-1998, 1999-2003 und 2004 bis 2006) vor dem Hintergrund des Friedensprozesses im Nahen Osten.

Diese Maßnahmen kommen der palästinensischen Bevölkerung in Westjordanland und im Gazastreifen zugute. Sie dienen vor allem der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in diesen Gebieten, insbesondere in den Bereichen Produktion (Landwirtschaft, Fischerei, Industrie), Entwicklung städtischer und ländlicher Gebiete, Gesundheitswesen, Wasserwirtschaft, Umwelt, Bildung und Ausbildung. Ferner sind die Mittel für den Aufbau palästinensischer Institutionen bestimmt. Die Maßnahmen sollen den bestmöglichen Einsatz der erneuerbaren Energieträger fördern.

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 03 *(Fortsetzung)*

Darüber hinaus sind diese Mittel für die erforderliche technische Hilfe für die Durchführung der Hilfsprogramme und die Kosten der Evaluierung und Überwachung der Projekte vorgesehen.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln vorbereitende Maßnahmen im Rahmen des Friedensprozesses finanziert werden, durch die die regionale Zusammenarbeit zwischen Israel und seinen Nachbarn vor allem in den Bereichen Institutionen, Wirtschaft, Wasserwirtschaft, Umweltschutz und Energie gefördert werden soll.

Dieser Artikel dient auch der Finanzierung von Tätigkeiten, mit denen die Öffentlichkeit beider Seiten für den Friedensprozess gewonnen werden soll, insbesondere:

— gemeinsame Aktivitäten junger Israelis und Palästinenser,

— klare Information in den beiden Sprachen,

— eine israelisch-palästinensische Informations- und Kooperationstätigkeit.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2824/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 351 vom 29.12.1998, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 2840/98 des Rates vom 21. Dezember 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den besetzten Gebieten (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 669/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 105 vom 14.4.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 04 Hilfen zugunsten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästina-Flüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
63 670 000	63 518 000	60 650 000	60 500 000	57 750 000,—	57 612 500,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 887 500	2 887 500				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	60 650 000	57 612 500	3 032 000	5 500		
Mittel 2005	63 670 000		60 486 000	3 184 000		
Insgesamt	127 207 500	60 500 000	63 518 000	3 189 500		

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben für die Beteiligung der Gemeinschaft an der Finanzierung des Gesamthaushalts des Hilfswerks der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) decken, der im Rahmen des 11. Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem UNRWA für die Jahre 2002 bis 2005 festgesetzt wurde (Programme in den Bereichen Gesundheit, Bildung und soziale Dienste).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/817/EG des Rates vom 23. September 2002 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge (UNRWA) über Flüchtlingshilfe in den Nahostländern für die Jahre 2002-2005 (ABl. L 281 vom 19.10.2002, S. 10).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 05 Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Mittelmeerraum und im Nahen und Mittleren Osten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 360 000	p.m.	8 000 000	0,—	6 953 590,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	20 717 923	8 000 000	7 360 000	5 357 923		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	20 717 923	8 000 000	7 360 000	5 357 923		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Maßnahmen, die der Bevölkerung in den Drittländern des Mittelmeerraums und in den in Artikel 19 08 06 genannten Ländern im Nahen und Mittleren Osten nach einer Krisensituation infolge von Krieg, internen Unruhen oder Naturkatastrophen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

— Wiederankurbelung des nachhaltigen Produktionssystems,

— materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,

— gesellschaftlichen Wiedereingliederung insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,

— Wiederherstellung der für die Rehabilitationsphase vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,

— Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,

— die Förderung der Beteiligung von Frauen am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Leben (Bildung, Arbeitsleben),

— Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 06 Sonstige Maßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer im Nahen und Mittleren Osten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	4 210 000	8 000 000	2 650 000	8 000 000,—	1 419 942,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	14 054 754	1 850 000	3 210 000	2 000 000	2 000 000	4 994 754
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	8 000 000	800 000		3 200 000	2 000 000	2 000 000
Mittel 2005	8 000 000		1 000 000	2 000 000	2 000 000	3 000 000
Insgesamt	30 054 754	2 650 000	4 210 000	7 200 000	6 000 000	9 994 754

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Finanzierung von Aktionen in den Ländern, die nicht unter die „MEDA"-Verordnung fallen (Jemen, die sechs Staaten des Golf-Kooperationsrates, Iran und Irak).

Sie dienen insbesondere:

— den Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Reformen sowie Entwicklungsmaßnahmen,

— der wirtschaftlichen Zusammenarbeit,

— der Stärkung der Demokratie und der Zivilgesellschaft,

— der Flüchtlingshilfe,

— der Drogenbekämpfung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 08 — BEZIEHUNGEN ZU DEN LÄNDERN IM NAHEN OSTEN UND IM SÜDLICHEN MITTELMEERRAUM *(Fortsetzung)*

19 08 07 Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für den Irak

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
190 000 000	192 000 000	160 000 000	128 000 000	29 000 000,—	23 200 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	160 000 000	128 000 000	32 000 000			
Mittel 2005	190 000 000		160 000 000	30 000 000		
Insgesamt	350 000 000	128 000 000	192 000 000	30 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen des Wiederaufbaus im Irak bestimmt. Zusätzliche Mittel können aus anderen Kapiteln und Artikeln bereitgestellt werden, insbesondere aus Kapitel 23 02 (Humanitäre Hilfe), Kapitel 21 02 (Nahrungsmittelhilfe), Kapitel 19 04 (Menschenrechte und Demokratisierung) sowie Artikel 19 02 05 (Krisenreaktionsmechanismus).

Die Kommission überwacht die Erfüllung der Bedingungen für die Gewährung des Beitrags der Gemeinschaft zu diesem Prozess, insbesondere die vollständige Einhaltung des auf der Konferenz von Madrid vereinbarten Rahmens. Sie informiert die Haushaltsbehörde über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 09	BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA							
19 09 01	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika***	4	205 500 000	250 000 000	189 550 000 (1)	120 000 000 (2)	258 577 000,—	174 377 817,33
19 09 02	***Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika***	4	80 000 000	115 000 000	76 900 000	45 000 000	0,—	0,—
19 09 03	***Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas***	4	20 000 000	8 050 000	12 000 000	12 000 000	10 550 000,—	9 118 329,76
19 09 04	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika***	4	5 125 000	69 000 000	5 125 000	85 315 000	13 078 000,—	44 500 000,—
	Kapitel 19 09 — Insgesamt		**310 625 000**	**442 050 000**	**283 575 000**	**262 315 000**	**282 205 000,—**	**227 996 147,09**

(1) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieser Haushaltslinie ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Für die in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Länder gilt als Zielvorgabe, dass 35 % der jährlichen Ausgaben für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit, unter Einschluss der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe verwendet werden. Dabei muss der Beitrag aus dem Haushalt der EU als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden. Ein gewisses Maß an Flexibilität sollte die Regel sein. Gemäß der Zielvorgabe werden 20 % der jährlichen Gesamtausgaben für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich einer sektoralen Budgethilfe für die Gesundheits- und Bildungsministerien, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr bis zum Juli einen Jahresbericht über die Entwicklungszusammenarbeit vor. Dieser Bericht enthält u. a. Informationen darüber, wie die Arbeiten der Kommission zur Erreichung des 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen haben. Der Bericht sollte ferner Informationen über den Stand der Geberkoordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und Auskünfte darüber enthalten sein, wie die Budgethilfe zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen hat. Vor der Bereitstellung einer Budgethilfe ist nachzuweisen, dass im Empfängerland genügend institutionelle Kapazitäten vorhanden sind und die einzelnen Kriterien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel eingehalten werden. Die Kriterien sind in dem Jahresbericht anzugeben und ihre Einhaltung ist in dem Bericht zu bewerten.

Nach der Vorlage dieses Berichts treten die drei Organe in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über mögliche weitere Fortschritte zur Erreichung der Ziele.

Die Kooperationsabkommen mit den lateinamerikanischen Entwicklungsländern enthalten eine Menschenrechtsklausel, deren Nichteinhaltung die Aussetzung des betreffenden Abkommens zur Folge hat. Die Kommission wird aufgefordert, bei der Finanzierung jedes einzelnen Projekts genau auf die Einhaltung dieser Klausel durch die Empfängerländer zu achten.

Dieses Kapitel deckt auch den Schutz und die Förderung der Rechte des Kindes im Rahmen der Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere, der nationalen Richtprogramme und der Halbzeitüberprüfungen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

19 09 01 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
205 500 000	250 000 000	189 550 000 (1)	120 000 000 (2)	258 577 000,—	174 377 817,33

(1) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	747 102 580	116 000 000	195 000 000	140 000 000	140 000 000	156 102 580
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	199 550 000 (1)	10 000 000	40 000 000	50 000 000	50 000 000	49 550 000
Mittel 2005	205 500 000		15 000 000	70 000 000	55 000 000	65 500 000
Insgesamt	1 152 152 580	126 000 000 (2)	250 000 000	260 000 000	245 000 000	271 152 580

(1) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 6 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den lateinamerikanischen Entwicklungsländern, insbesondere den ärmsten Ländern, die vor allem den ärmsten Bevölkerungsgruppen zugute kommen; sie leisten einen Beitrag zur:

— institutionellen Unterstützung und Festigung der Demokratie, der Menschenrechte und des Rechtsstaats,

— Bekämpfung der Armut und sozialen Ausgrenzung unter besonderer Berücksichtigung des Problems der Armutsfalle, mit dem behinderte Menschen konfrontiert sind,

— Unterstützung integrierter Konzepte (zur Verbindung des wirtschaftlichen Fortschritts mit der sozialen Entwicklung und dem Umwelt- und Verbraucherschutz),

— Unterstützung der regionalen Integration,

— Verbesserung des Bildungsniveaus, des Gesundheitssystems und der Verkehrsinfrastrukturen,

— Förderung des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologien.

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

19 09 01 *(Fortsetzung)*

Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturen des Rechtswesens und die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Europäischen Union, die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Bildung von Frauen und Kindern, Verbesserung der Situation von Straßenkindern, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Demokratisierung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau sowie Unterstützung des Friedensprozesses in Kolumbien und des Demokratisierungsprozesses in Kuba.

Diese Mittel sind auch dazu bestimmt, die wichtigen politischen Signale, die von den Gipfeltreffen EU-Lateinamerika ausgehen, zu konkretisieren und den notwendigen Regelungsrahmen für den Prozess der biregionalen strategischen Partnerschaft und die laufenden Assoziierungsabkommen mit den Staaten und Regionen Lateinamerikas zu schaffen.

Investitionen in Gebieten, die traditionell von autochthonen Völkern oder von anderen lokalen Gemeinschaften bewohnt werden, sowie andere Projekte, die deren Lebensumstände oder soziale Organisation erheblich beeinflussen, dürfen — soweit möglich — nicht ohne deren vorherige Konsultation und Zustimmung durchgeführt werden.

Diese Mittel decken ebenfalls:

— horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika dienen,

— Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Gleichstellung der Geschlechter, Kampf gegen die Diskriminierung von Kindern, Bekämpfung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen sowie Schutz der Umwelt und der tropischen Wälder,

— die Unterstützung der Aktivitäten von nichtstaatlichen Organisationen, die die Rechte besonders gefährdeter Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kinder, ethnische Minderheiten und Menschen mit Behinderungen fördern und schützen. Hierzu zählen Maßnahmen zur Unterstützung von Frauen und Frauenverbänden bei der Verringerung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten und der Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen im gesellschaftlichen Leben,

— die systematische Überwachung und Bewertung der Umweltauswirkungen der im Rahmen dieses Artikels finanzierten Entwicklungsvorhaben sowie die Veröffentlichung eines jährlichen Evaluierungsberichts. Mindestens 10 % dieser Mittel sind für Umweltpolitiken im Zuge der Agenda 21 zu verwenden, die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro vom 3. bis 14. Juni 1992 vereinbart wurde; dazu gehören auch Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energieträger, die den Transfers erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger und der einschlägigen Technologien aus der Europäischen Union erleichtern sollen,

— die Bekämpfung der Korruption, des Drogenhandels und der Geldwäsche im Rahmen der einschlägigen Kooperationsprogramme.

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen bestimmt, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union auf freiwilliger Basis im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Diese Mittel werden vorrangig für die Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen verwendet, wobei fehlende Maßnahmen gegen derartige Gewalt einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe darstellen.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Demokratieklausel der Kooperationsabkommen abhängig.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

19 09 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. Juli 2002, über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates (KOM(2002) 340 endg.) (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

19 09 02 Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 000 000	115 000 000	76 900 000	45 000 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	344 563 568	41 000 000	92 000 000	80 000 000	80 000 000	51 563 568
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	76 900 000	4 000 000	15 000 000	20 000 000	20 000 000	17 900 000
Mittel 2005	80 000 000		8 000 000	10 000 000	22 000 000	40 000 000
Insgesamt	501 463 568	45 000 000	115 000 000	110 000 000	122 000 000	109 463 568

Erläuterungen

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer sowie zur Umsetzung der Abkommen, die die Europäische Union mit den Entwicklungsländern in Lateinamerika geschlossen hat, für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u. a. technische Hilfe im Rahmen der Unterstützung der regionalen Integration, der kulturellen Zusammenarbeit, der Erziehung, der Ausbildung und Förderung von Spitzenforschungszentren einschließlich Technologietransfer sowie der Aktivitäten im Bereich der allgemeinen Zusammenarbeit im beiderseitigen Interesse und der Zusammenarbeit im Unternehmensbereich, insbesondere in Bezug auf die institutionelle Unterstützung bei der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere unter Berücksichtigung der erneuerbaren und emissionsfreien Energieträger und der einschlägigen Technologien), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

— die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Lateinamerika zu erleichtern,

— die regionale Integration zu fördern,

— den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern,

— den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,

— in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern,

— Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen und lokale Initiativen dahin gehend zu unterstützen, dass sie die Auswirkungen der europäischen Investitionen auf die Volkswirtschaft überwachen, insbesondere in Form von Verhaltenskodizes und sektorspezifischen Vereinbarungen, die Arbeits-, Umwelt-, Sozial- und Menschenrechtsnormen umfassen.

Diese Mittel decken ferner Maßnahmen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

19 09 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. Juli 2002, über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates (KOM(2002) 340 endg.) (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

19 09 03 Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Lateinamerikas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 000 000	8 050 000	12 000 000	12 000 000	10 550 000,—	9 118 329,76

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	20 336 323	9 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	2 336 323
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	12 000 000	3 000 000	3 500 000	3 000 000	2 500 000	
Mittel 2005	20 000 000		1 550 000	6 000 000	6 000 000	6 450 000
Insgesamt	52 336 323	12 000 000	8 050 000	12 000 000	11 500 000	8 786 323

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die vor allem in Kolumbien Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, die Selbstversorgung ermöglichen.

Ferner werden auch Überlebenshilfen bzw. Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. Februar 2004, über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (KOM(2004) 126 endg.).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 09 — BEZIEHUNGEN ZU LATEINAMERIKA *(Fortsetzung)*

19 09 04 Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Lateinamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 125 000	69 000 000	5 125 000	85 315 000	13 078 000,—	44 500 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	197 711 176	83 815 000	65 500 000	30 000 000	18 000 000	396 176
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 125 000	1 500 000	2 000 000	800 000	700 000	125 000
Mittel 2005	5 125 000		1 500 000	2 000 000	1 500 000	125 000
Insgesamt	207 961 176	85 315 000	69 000 000	32 800 000	20 200 000	646 176

Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder anderen Krisen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

— Wiederankurbelung des nachhaltigen Produktionssystems,

— materiellen und funktionellen Wiederherstellung der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,

— gesellschaftlichen Wiedereingliederung vor allem von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,

— Wiederherstellung der für den Wiederaufbau vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,

— Betreuung von Kindern, insbesondere zur Rehabilitation von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,

— Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,

— Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,

— Sensibilisierung für die Gefahren von Naturkatastrophen sowie zur Verhinderung von Naturkatastrophen bzw. zur Verhinderung oder Milderung ihrer Folgen.

Die Maßnahmen können insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, die zur Beteiligung ermutigt werden und ihrerseits die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 10	BEZIEHUNGEN ZU ASIEN							
19 10 01	***Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien***	4	327 000 000	320 000 000	278 000 000 (1)	266 000 000 (2)	203 189 047,66	237 109 029,48
19 10 02	***Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien***	4	98 000 000	126 500 000	87 000 000	68 000 000	102 591 370,—	49 915 268,42
19 10 03	***Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens***	4	26 000 000	10 350 000	25 000 000	21 000 000	23 000 000,—	11 178 643,03
19 10 04	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien***	4	p.m.	2 300 000	4 125 000	8 500 000	0,—	1 875 397,43
19 10 06	***Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan***	4	183 000 000	164 000 000	168 000 000 (3)	113 500 000 (4)	209 000 000,—	155 399 994,21
	Kapitel 19 10 — Insgesamt		**634 000 000**	**623 150 000**	**562 125 000**	**477 000 000**	**537 780 417,66**	**455 478 332,57**

(1) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieser Haushaltslinie ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Für die in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Länder gilt als Zielvorgabe, dass 35 % der jährlichen Ausgaben für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit, unter Einschluss der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe verwendet werden. Dabei muss der Beitrag aus dem Haushalt der EU als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden. Ein gewisses Maß an Flexibilität sollte die Regel sein. Gemäß der Zielvorgabe werden 20 % der jährlichen Gesamtausgaben für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich einer sektoralen Budgethilfe für die Gesundheits- und Bildungsministerien, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr bis zum Juli einen Jahresbericht über die Entwicklungszusammenarbeit vor. Dieser Bericht enthält u. a. Informationen darüber, wie die Arbeiten der Kommission zur Erreichung des 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen haben. Der Bericht sollte ferner Informationen über den Stand der Geberkoordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und Auskünfte darüber enthalten sein, wie die Budgethilfe zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen hat. Vor der Bereitstellung einer Budgethilfe ist nachzuweisen, dass im Empfängerland genügend institutionelle Kapazitäten vorhanden sind und die einzelnen Kriterien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel eingehalten werden. Die Kriterien sind in dem Jahresbericht anzugeben und ihre Einhaltung ist in dem Bericht zu bewerten.

Nach der Vorlage dieses Berichts treten die drei Organe in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über das mögliche weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele.

Die Kooperationsabkommen mit den asiatischen Entwicklungsländern enthalten eine Menschenrechtsklausel, deren Nichteinhaltung die Aussetzung des betreffenden Abkommens zur Folge hat. Die Kommission wird aufgefordert, bei der Finanzierung jedes einzelnen Projekts genau auf die Einhaltung dieser Klausel durch die Empfängerländer zu achten. Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes und der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere, der nationalen Richtprogramme und der Halbzeitüberprüfungen.

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN *(Fortsetzung)*

19 10 01 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
327 000 000	320 000 000	278 000 000 (1)	266 000 000 (2)	203 189 047,66	237 109 029,48

(1) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 289 967 390	240 000 000	225 000 000	225 000 000	225 000 000	374 967 390
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	292 000 000 (1)	40 000 000	70 000 000	45 000 000	35 000 000	102 000 000
Mittel 2005	327 000 000		25 000 000	45 000 000	40 000 000	217 000 000
Insgesamt	1 908 967 390	280 000 000 (2)	320 000 000	315 000 000	300 000 000	693 967 390

(1) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 14 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in den Entwicklungsländern Asiens, insbesondere den ärmsten Ländern, zur Lösung der makroökonomischen und der sektoralen Probleme. Vorrang haben Maßnahmen, die die Strukturierung der Wirtschaft und den Verwaltungsaufbau sowie die Stärkung der Zivilgesellschaft begünstigen, einschließlich Maßnahmen in den Bereichen Demokratisierung, allgemeiner Zugang von Kindern beiderlei Geschlechts sowie von Frauen zum Primar- und Sekundarunterricht, Umwelt, tropische Wälder, Drogenbekämpfung, regionale Zusammenarbeit, Katastrophenverhütung und Wiederaufbau sowie Förderung nachhaltiger Energieträger und der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Mit diesen Mitteln sollen mit Hilfe des verstärkten Einsatzes der Informations- und Kommunikationstechnologie auch Informations- und Ausbildungsmaßnahmen, insbesondere in Bereichen wie Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und Menschen mit Behinderungen sowie der Ausbeutung von Kindern beiderlei Geschlechts, Förderung der Verbraucherschutzpolitik, Bekämpfung von Drogen und Aids sowie demographische Fragen finanziert werden.

Die Kommission veröffentlicht alljährlich einen Tätigkeitsbericht über alle Maßnahmen der Außenhilfe.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für horizontale Aktionen und Maßnahmen, die der Sichtbarkeit und der Information über die Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Entwicklungsländern in Asien dienen.

Die Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Kleinstkrediten sowie kleinen und mittleren Bankkrediten und -darlehen, mit denen insbesondere Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen und Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind die Ausgaben für die Unterstützung der Entwicklung der Zivilgesellschaft und insbesondere die Unterstützung der Tätigkeiten von nichtstaatlichen Organisationen, die sich für die Förderung und den Schutz der Rechte von besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen wie Frauen, Kindern, ethnischen Minderheiten und Behinderten einsetzen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN *(Fortsetzung)*

19 10 01 *(Fortsetzung)*

Ein Teil dieser Mittel ist unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung für Maßnahmen bestimmt, die von älteren Sachverständigen aus der Europäischen Union auf freiwilliger Basis im Rahmen des ESSN (European Senior Services Network) durchgeführt werden, einschließlich technischer Hilfe und Beratungs- und Weiterbildungsleistungen in ausgewählten öffentlichen oder privaten Unternehmen.

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, von denen sich die Europäische Union bei ihrem Handeln leiten lässt.

Fehlende Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung schwerer Gewalt gegen Frauen (Steinigung, öffentliche Züchtigung, Genitalverstümmelung, Verbrennung oder Vergewaltigung) stellen einen Grund für die Aussetzung der EU-Hilfe dar.

Aus diesen Mittel werden auch die Ausgaben für Maßnahmen zugunsten der Bevölkerung von Timor-Leste gedeckt.

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, dass Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates, von der Kommission am 23. Juli 2002 vorgelegt (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN *(Fortsetzung)*

19 10 02 Politische, wirtschaftliche und kulturelle Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
98 000 000	126 500 000	87 000 000	68 000 000	102 591 370,—	49 915 268,42

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	434 898 477	59 000 000	66 500 000	55 000 000	50 000 000	204 398 477
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	87 000 000	9 000 000	25 000 000	25 000 000	25 000 000	3 000 000
Mittel 2005	98 000 000		35 000 000	25 000 000	25 000 000	13 000 000
Insgesamt	619 898 477	68 000 000	126 500 000	105 000 000	100 000 000	220 398 477

Erläuterungen

Diese Mittel sind im beiderseitigen Interesse der Europäischen Union und der Partnerländer für die Finanzierung verschiedener Maßnahmen bestimmt, u. a. technische Hilfe, Ausbildung, Technologietransfer, institutionelle Unterstützung im Bereich der Absatzförderung, der Energieversorgung (insbesondere mittels erneuerbarer Energieträger), des Umweltschutzes und der Bewirtschaftung mit dem Ziel:

— die wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu verbessern und die Wirtschaftsbeziehungen und den Handel zwischen der Europäischen Union und Asien zu erleichtern,

— die regionale Integration zu fördern,

— den Aufbau von Strukturen zu unterstützen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, um ihnen u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der WTO eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem zu erleichtern,

— den Transfer von Know-how zu begünstigen und Treffen und Zusammenschlüsse zwischen Wirtschaftsbeteiligten beider Parteien zu unterstützen,

— in den betreffenden Ländern die Rahmenbedingungen für die Expansion der Wirtschaft und damit für die Entwicklung zu verbessern,

— den verstärkten Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern,

Die für Nepal bestimmten Finanzmittel hängen von der Garantie seitens der Behörden dieses Landes ab, dass Flüchtlinge aus Tibet nicht zurückgewiesen werden.

Die Mittel dienen auch zur Finanzierung von Aktionen zur Förderung umwelt- und sozialverträglicher Geschäftspraktiken, einschließlich des Transfers von technischem Know-how bezüglich der besten Praktiken hinsichtlich sauberer Technologien und wirtschaftlicher Anreize, sowie zur Erleichterung des Transfers erneuerbarer und emissionsfreier Energieträger sowie der einschlägigen Technologien aus der Europäischen Union.

Die Mittel dienen auch der Finanzierung eines Monitorings der Auswirkungen der regionalen Integration durch Nichtregierungsorganisationen, anerkannte politische Stiftungen sowie durch die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen, wie z. B. Verbände der Arbeitgeber, der KMU, der Landwirtschaft und Verbraucher, durch Umweltschutzorganisationen, Gewerkschaften und gewerkschaftsähnliche Organisationen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN *(Fortsetzung)*

19 10 02 *(Fortsetzung)*

Die Verwendung dieser Mittel ist von der Einhaltung der Grundsätze abhängig, von denen sich die Europäische Union bei ihrem Handeln leiten lässt.

Ein Teil dieser Mittel soll für die Förderung der Menschenrechte, der Demokratie und des Rechtsstaats eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997 über Aktionen zur HIV/Aids-Bekämpfung in den Entwicklungsländern (ABl. L 85 vom 27.3.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2046/97 des Rates vom 13. Oktober 1997 über die Nord-Süd-Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Drogen und Drogenabhängigkeit (ABl. L 287 vom 21.10.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2836/98 des Rates vom 22. Dezember 1998 über die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 354 vom 30.12.1998, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen für die Erhaltung und die nachhaltige Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates, von der Kommission am 23. Juli 2002 vorgelegt (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN *(Fortsetzung)*

19 10 03 Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Ländern Asiens

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 000 000	10 350 000	25 000 000	21 000 000	23 000 000,—	11 178 643,03

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	37 980 826	12 000 000	5 000 000	5 000 000	5 000 000	10 980 826
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	25 000 000	9 000 000	3 000 000	5 000 000	5 000 000	3 000 000
Mittel 2005	26 000 000		2 350 000	5 000 000	5 000 000	13 650 000
Insgesamt	88 980 826	21 000 000	10 350 000	15 000 000	15 000 000	27 630 826

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Maßnahmen finanziert werden, die Gruppen von Flüchtlingen, Vertriebenen und anderen Bevölkerungsgruppen in Asien, die ihr Ursprungs- oder Aufenthaltsland wegen kriegerischer Auseinandersetzungen, Unsicherheit oder anderer nicht naturbedingter Katastrophen verlassen haben, die Selbstversorgung ermöglichen.

Die Mittel dienen auch der Versorgung der tibetanischen Flüchtlinge und der Integration dieser Flüchtlinge in den Aufnahmestaat, insbesondere Indien.

Ferner werden Überlebenshilfen bzw. Rückführungs- und Wiedereingliederungsmaßnahmen unterstützt. Die Hilfe kann auch der lokalen Bevölkerung des Aufnahmelandes gewährt werden, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies erforderlich machen. Im Bedarfsfall kann sie auch zur Unterstützung von Maßnahmen verwendet werden, die auf die Vorbeugung von Vertreibungen abzielen.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Es können Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen und internationalen Organisationen mitfinanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 23. Februar 2004, über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 (KOM(2004) 126 endg.).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN *(Fortsetzung)*

19 10 04 Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer in Asien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 300 000	4 125 000	8 500 000	0,—	1 875 397,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	16 066 901	6 500 000	1 300 000	1 000 000	1 000 000	6 266 901
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 125 000	2 000 000	1 000 000	1 000 000	125 000	
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	20 191 901	8 500 000	2 300 000	2 000 000	1 125 000	6 266 901

Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung in Entwicklungsländern nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten oder anderen Krisen die Rückkehr zu einem normalen Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

— Wiederankurbelung des nachhaltigen Produktionssystems,

— materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Maßnahmen zur Minenräumung,

— gesellschaftlichen Wiedereingliederung vor allem von Flüchtlingen, Vertriebenen und ehemaligen Soldaten,

— Wiederherstellung der für den Wiederaufbau vor allem auf lokaler Ebene erforderlichen Verwaltungskapazität,

— Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,

— Unterstützung von Menschen mit Behinderungen und Behindertenorganisationen, um sicherzustellen, dass ihren speziellen Bedürfnissen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen Rechnung getragen wird,

— Sicherstellung der Tatsache, dass den Bedürfnissen von Frauen, Kindern und älteren Menschen bei Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen Rechnung getragen wird,

— Sensibilisierung für die Gefahren von Naturkatastrophen sowie zur Verhinderung von Naturkatastrophen bzw. zur Verhinderung oder Milderung ihrer Folgen.

Die Maßnahmen können insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft durchgeführt werden, die zur Beteiligung ermutigt werden und ihrerseits die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses erleichtern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbauaktionen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN *(Fortsetzung)*

19 10 06 Rehabilitations- und Wiederaufbauhilfe für Afghanistan

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
183 000 000	164 000 000	168 000 000 (1)	113 500 000 (2)	209 000 000,—	155 399 994,21

(1) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	162 309 119	50 000 000	40 000 000	40 000 000	20 000 000	12 309 119
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	183 000 000 (1)	78 500 000	40 000 000	35 000 000	29 500 000	
Mittel 2005	183 000 000		84 000 000	40 000 000	40 000 000	19 000 000
Insgesamt	528 309 119	128 500 000 (2)	164 000 000	115 000 000	89 500 000	31 309 119

(1) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 15 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen der Gemeinschaft im Rahmen des Wiederaufbaus in Afghanistan bestimmt. Sie werden durch Ausgaben aus anderen Kapiteln und Artikeln ergänzt, die unterschiedlichen Verfahren unterliegen. Dabei sind insbesondere das Kapitel 23 02 (Humanitäre Hilfe), die Artikel 21 02 01 und 21 02 02 (Nahrungsmittelhilfe und Unterstützungsmaßnahmen) sowie der Artikel 19 02 05 (Krisenreaktionsmechanismus) zu nennen.

Die Kommission überwacht die Einhaltung der Bedingungen für den Beitrag der Gemeinschaft zu diesem Prozess, insbesondere die vollständige Einhaltung des Petersberger Abkommens in Wort und Geist. Sie informiert die Haushaltsbehörde über ihre Beobachtungsergebnisse und Schlussfolgerungen.

Diese Mittel dienen auch der Unterstützung der nationalen Strategie Afghanistans zur Drogenkontrolle, einschließlich der Einstellung der Opiumproduktion in Afghanistan und der Unterbrechung und Zerstörung der Opiumnetze und der illegalen Kanäle für die Ausfuhr von Opium in europäische Länder.

Ferner soll mit ihnen auch ein Teil des von der Europäischen Gemeinschaft auf der Konferenz von Tokio im Januar 2002 zugesagten Beitrags der Gemeinschaft zu dem Prozess finanziert werden, der die Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Vertriebenen in ihr Herkunftsland bzw. in ihre Herkunftsregionen ermöglicht.

Außerdem sollen mit diesen Mitteln die Aktivitäten von Frauenorganisationen finanziert werden, die sich seit langer Zeit für die Rechte der afghanischen Frauen einsetzen.

Ein Teil dieser Mittel dient — unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung — zur Verbesserung der Situation der Frauen, vorrangig in den Bereichen Gesundheit und Bildung, sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses.

Besonderes Augenmerk gilt ferner bei allen anderen Maßnahmen und Projekten, die mit diesen Mitteln unterstützt werden, der Situation von Frauen und Mädchen.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 10 — BEZIEHUNGEN ZU ASIEN *(Fortsetzung)*

19 10 06 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 443/92 vom 25. Februar 1992 des Rates über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern (ABl. L 52 vom 27.2.1992, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2130/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Oktober 2001 über Maßnahmen im Bereich der Hilfe für entwurzelte Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern Asiens und Lateinamerikas (ABl. L 287 vom 31.10.2001, S. 3).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit den Ländern Asiens und Lateinamerikas und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates, von der Kommission am 23. Juli 2002 vorgelegt (ABl. C 331 E vom 31.12.2002, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
19 11	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN							
19 11 01	***Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung***	4	13 605 000	12 180 000	12 500 000	11 600 000	12 947 810,87	10 093 027,62
19 11 02	***Informationsprogramme für Drittländer***	4	7 000 000	6 500 000	5 400 000	6 200 000	5 608 491,44	3 808 642,56
19 11 03	***Prince — Rolle der Europäischen Union in der Welt***	3	2 800 000 (1)	1 750 000 (2)	4 000 000	2 500 000		
	Kapitel 19 11 — Insgesamt		**23 405 000**	**20 430 000**	**21 900 000**	**20 300 000**	**18 556 302,31**	**13 901 670,18**

(1) Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN
(Fortsetzung)

19 11 01 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 605 000	12 180 000	12 500 000	11 600 000	12 947 810,87	10 093 027,62

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	14 983 103	4 600 000	1 480 000	3 720 000	3 700 000	1 483 103
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	12 500 000	7 000 000	3 700 000	900 000	900 000	
Mittel 2005	13 605 000		7 000 000	3 500 000	2 945 000	160 000
Insgesamt	41 088 103	11 600 000	12 180 000	8 120 000	7 545 000	1 643 103

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Evaluierungen, Monitoringmaßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

— Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Lebensfähigkeit,

— Monitoring laufender Maßnahmen,

— unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitoring laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,

— Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,

— Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedensschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Diese Mittel dienen zudem zur Finanzierung der Prüfung der finanziellen Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Auslandshilfe. Ferner dient er zur Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf die Besonderheit der für die Auslandshilfe der Gemeinschaft geltenden Regeln konzentrieren, und zur Finanzierung der Einrichtung eines Help-desk.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN
(Fortsetzung)

19 11 02 Informationsprogramme für Drittländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 000 000	6 500 000	5 400 000	6 200 000	5 608 491,44	3 808 642,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 004 962	4 000 000	1 000 000	4 962		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	5 400 000	2 200 000	2 400 000	800 000		
Mittel 2005	7 000 000		3 100 000	3 600 000	300 000	
Insgesamt	17 404 962	6 200 000	6 500 000	4 404 962	300 000	

Erläuterungen

In ihrer Mitteilung vom 11. Februar 2000 an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen — Strategische Ziele 2000-2005 „Das Neue Europa gestalten" (ABl. C 81 vom 21.3.2000, S. 1) hat die Kommission ihre strategischen Prioritäten für den Zeitraum 2000-2005 festgelegt. Eine davon stellt darauf ab, „Europas Stimme in der Welt zu stärken".

Für 2004 wurden im Wesentlichen folgende Orientierungen definiert:

— Entwicklung einer Strategie zur Neuausrichtung der Informationsmaßnahmen und zu ihrer Abstimmung mit den Prioritäten der Außenpolitik der Europäischen Union, mit dem Ziel, ein kohärentes und dynamisches Bild dieser Politik zu vermitteln,

— regionale Koordinierung der von den Delegationen der Kommission aufgelegten Informationsprogramme,

— Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Organisation gemeinsamer Aktionen in Drittländern,

— verstärkter Einsatz der neuen Techniken zur raschen und gezielten Informationsverbreitung (Internet, elektronische Post),

— Erzielung von Größenvorteilen bei der Herstellung von Informationsprodukten durch abgestimmte Aktionen,

— Zusammenarbeit mit den Medien,

— Entwicklung von Instrumenten für die Bewertung der durchgeführten Maßnahmen,

— zahlenmäßige Verstärkung der finanziell unterstützten Delegationen.

Diese Maßnahmen lassen sich zu zwei großen Kategorien zusammenfassen: einerseits horizontale Tätigkeiten und logistische Unterstützung (am Sitz), andererseits die Maßnahmen der Delegationen der Kommission in den Drittländern:

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 11 02 *(Fortsetzung)*

Maßnahmen, die am Sitz durchgeführt werden:

— Das Besucherprogramm der Europäischen Union (EUVP), das gemeinsam vom Europäischen Parlament und von der Kommission durchgeführt wird, bietet alljährlich etwa 170 von den Delegationen vorgeschlagenen Teilnehmern die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zur Europäischen Union; die Besuche beim Parlament und bei der Kommission finden im Rahmen eines individuell auf die Teilnehmer zugeschnittenen thematischen Programms statt;

— Herstellung und Verbreitung von Veröffentlichungen zu prioritären Themen im Rahmen eines Jahresprogramms;

— Herstellung und Verbreitung von audiovisuellem Informationsmaterial;

— Ausbau der Online-Information (Internet, elektronische Post);

— Ausrichtung von Besuchsveranstaltungen für Journalisten;

— gemeinsamer Ankauf von Werbematerial für die Delegationen;

— Unterstützung von Informationsaktionen, die von Multiplikatoren durchgeführt werden und den Prioritäten der Europäischen Union entsprechen.

Dezentralisierte Maßnahmen der Delegationen in den Drittländern

Die Delegation legen einen jährlichen Kommunikationsplan vor, der den für jede Region und jedes Land aufgestellten Kommunikationszielen entspricht und für den Haushaltsmittel bereitgestellt werden, nachdem er vom Sitz gebilligt worden ist.

Hier sind fünf Arten von Maßnahmen zu unterscheiden:

— Website (CD-ROM),

— Beziehungen zu den Medien (Pressekonferenzen, Seminare, Radioprogramme usw.),

— Informationsprodukte (andere Veröffentlichungen, grafisches Material usw.),

— Ausrichtung von Events,

— sonstige Maßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Rahmen der der Kommission übertragenen Verwaltungsautonomie gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN
(Fortsetzung)

19 11 03 Prince — Rolle der Europäischen Union in der Welt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 800 000 (1)	1 750 000 (2)	4 000 000	2 500 000		

(1) Mittel in Höhe von 1 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 750 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 000 000	2 500 000	1 500 000			
Mittel 2005	4 000 000		1 000 000	3 000 000		
Insgesamt	8 000 000	2 500 000	2 500 000	3 000 000		

Erläuterungen

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Informationsmaßnahmen über die politischen Maßnahmen der Gemeinschaft.

Hierunter fällt „Die Rolle der Europäischen Union in der Welt“ mit den folgenden Zielsetzungen:

— Gewährleistung einer ausgewogeneren Wahrnehmung der Globalisierung;

— Verdeutlichung des Wertes des gegenwärtigen Systems/bisheriger Errungenschaften der Handelspolitik als gemeinsame Strategie/der Reaktion der europäischen Bürger auf die Globalisierung;

— Herausarbeitung der Verknüpfung von Globalisierung, multilateralen Rechtsvorschriften und nachhaltiger Entwicklung;

— Darlegung der Grundsätze/Werte, für die die Europäische Union auf internationaler Ebene eintritt.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350)angenommen. Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information“ (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz der Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage eines Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 11 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN *(Fortsetzung)*

19 11 03 *(Fortsetzung)*

Aus diesem Artikel dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
19 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“***							
19 49 04 01	Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	22 000,—	179 890,65
19 49 04 02	Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	500 000	2 500 000,—	268 140,61
19 49 04 03	Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	100 000	500,—	310,—
19 49 04 04	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien Verwaltungsausgaben	4	—	3 450 000	—	3 000 000	20 162 722,54	13 906 924,87
19 49 04 05	Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben	4	—	3 512 100	—	5 400 000	13 232 532,—	10 435 256,50
19 49 04 06	Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben	4	—	13 800 000	—	12 000 000	20 499 839,55	17 675 829,13
19 49 04 07	Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben	4	—	6 900 000	—	6 000 000	12 521 177,—	10 465 862,22
19 49 04 08	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben	4	—	50 000	—	500 000	1 142 434,60	551 907,30
19 49 04 09	Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben	4	—	250 000	—	500 000	0,—	0,—
19 49 04 10	Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben	4	—	1 150 000	—	3 500 000	4 955 203,11	4 402 975,02
19 49 04 11	Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
19 49 04 12	MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben	4	—	5 981 150	—	10 700 000	14 451 100,—	18 082 188,28
	Artikel 19 49 04 — Subtotal		—	35 093 250	—	42 200 000	89 487 508,80	75 969 284,58
	Kapitel 19 49 — Insgesamt		**—**	**35 093 250**	**—**	**42 200 000**	**89 487 508,80**	**75 969 284,58**

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Außenbeziehungen“

19 49 04 01 Zusammenarbeit mit industrialisierten Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	22 000,—	179 890,65

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	34 774					34 774
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	34 774					34 774

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 01 (vormals Artikel B7-6 6 5 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 02 Krisenreaktionsmechanismus — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	500 000	2 500 000,—	268 140,61

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 825 470	500 000				2 325 470
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	2 825 470	500 000				2 325 470

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 02 (vormals Artikel B7-6 7 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 03 Informationsprogramme für Drittländer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	100 000	500,—	310,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	32 016	32 016				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	32 016	32 016 (1)				

(1) Für einen Betrag von 67 984 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 03 (vormals Artikel B7-8 8 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 04 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Asien Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 450 000	—	3 000 000	20 162 722,54	13 906 924,87

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	35 056 736	3 000 000	3 450 000	3 000 000	3 000 000	22 606 736
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	35 056 736	3 000 000	3 450 000	3 000 000	3 000 000	22 606 736

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 04 (vormals Artikel B7-3 1 0 A, B7-3 1 2 A und B7-3 1 3 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 05 Finanzielle und technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern in Lateinamerika — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 512 100	—	5 400 000	13 232 532,—	10 435 256,50

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	18 673 880	5 400 000	3 512 100	5 000 000	4 500 000	261 780
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	18 673 880	5 400 000	3 512 100	5 000 000	4 500 000	261 780

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 05 (vormals Artikel B7-3 1 0 A, B7-3 1 2 A und B7-3 1 3 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 06 Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Zentralasien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	13 800 000	—	12 000 000	20 499 839,55	17 675 829,13

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	34 303 927	12 000 000	13 800 000	8 500 000	3 927	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	34 303 927	12 000 000	13 800 000	8 500 000	3 927	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 07 (vormals Artikel B7-5 2 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 07 Unterstützung der westlichen Balkanländer — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	6 900 000	—	6 000 000	12 521 177,—	10 465 862,22

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	21 597 133	6 000 000	6 900 000	7 000 000	1 697 133	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	21 597 133	6 000 000	6 900 000	7 000 000	1 697 133	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 08 (vormals Artikel B7-5 4 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 08 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	500 000	1 142 434,60	551 907,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 156 257	500 000	50 000	556 257	50 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 156 257	500 000	50 000	556 257	50 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 09 (vormals Artikel B7-6 5 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 09 Beteiligung der Gemeinschaft an Aktionen gegen Antipersonenminen — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	250 000	—	500 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	797 274	500 000	250 000	47 274		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	797 274	500 000	250 000	47 274		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 10 (vormals Artikel B7-6 6 1 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 10 Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 150 000	—	3 500 000	4 955 203,11	4 402 975,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 646 846	3 500 000	146 846			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	3 646 846	3 500 000	146 846 (1)			

(1) Für einen Betrag von 1 003 154 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 11 (vormals Posten B7-7 0 1 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 11 Förderung der Gemeinschaftsinvestitionen in den Entwicklungsländern in Lateinamerika, Asien, im Mittelmeerraum und in Südafrika im Rahmen der Abkommen über wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 12 (vormals Artikel B7-8 7 2 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 19 — AUSSENBEZIEHUNGEN

KAPITEL 19 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

19 49 04 *(Fortsetzung)*

19 49 04 12 MEDA (Begleitmaßnahmen zu den Reformen der Wirtschafts- und Sozialstrukturen in den Mittelmeerdrittländern) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	5 981 150	—	10 700 000	14 451 100,—	18 082 188,28

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	36 935 668	10 700 000	5 981 150	7 000 000	7 000 000	6 254 518
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	36 935 668	10 700 000	5 981 150	7 000 000	7 000 000	6 254 518

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Mittelbindungen zu Lasten des Postens 19 01 04 06 (vormals Artikel B7-4 1 0 A) bestimmt, bei dem bisher getrennte Mittel eingesetzt waren.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG FÜR DAS AMT FÜR ZUSAMMENARBEIT EUROPEAID (RELEX)

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD AUSSENBEZIEHUNGEN

— AUSSENDIENST

TITEL 20

HANDEL

TITEL 20

HANDEL

Allgemeine Ziele

Ziel ist es, einerseits im allgemeinen Interesse zur harmonischen Entwicklung des Welthandels beizutragen, einschließlich der schrittweisen Beseitigung von Hindernissen für den internationalen Handel, und andererseits den Abbau von Zollschranken zu unterstützen.

Der Handel ist eine wichtige Säule der wirtschaftlichen Beziehungen der Europäischen Union zum Rest der Welt. Deshalb sollen über den Handel die wirtschaftlichen und politischen Interessen der Europäischen Union gefördert werden. Dieser Bereich deckt alle grundlegenden Aspekte des Handels mit Gütern und Dienstleistungen (tarifäre und nicht tarifäre Hemmnisse, handelspolitische Schutzmaßnahmen, insbesondere in Fällen von Dumping und Subventionen, Exportkredite) und wichtige Aspekte beim Recht an geistigem Eigentum, bei den Investitionen und beim Wettbewerb ab.

Dieser Politikbereich umfasst zwei operationelle Tätigkeitsbereiche: die Handelspolitik und die Antidumpingstrategie.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“	65 119 128	65 119 128	64 133 486	64 133 486	60 262 134,49	60 262 134,49
20 02	HANDELSPOLITIK	11 650 000	12 650 000	11 000 000	12 000 000	7 533 737,16	6 492 661,07
20 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	20 000	—	328 000	334 344,06	464 289,99
20 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH HANDEL	—	p.m.	45 000	45 000		
	Titel 20 — Insgesamt	**76 769 128**	**77 789 128**	**75 178 486**	**76 506 486**	**68 130 215,71**	**67 219 085,55**

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

TITEL 20

HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“				
20 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“***				
20 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel	5	38 821 216 (1)	38 769 138 (2)	36 336 524,78
20 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	2 826 350	2 751 670	3 334 507,59
	Artikel 20 01 01 — Subtotal		41 647 566	41 520 808	39 671 032,37
20 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“***				
20 01 02 01	Externes Personal der GD Handel	5	4 684 753	4 439 184	3 519 280,82
20 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	931 129	1 005 086	1 310 171,40
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel	5	4 447 896 (3)	4 338 846 (4)	3 766 024,33
20 01 02 12	Sonstige dezentrale Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	256 401	226 428	391 607,—
	Artikel 20 01 02 — Subtotal		10 320 179	10 009 544	8 987 083,55
20 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel “***				
20 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Handel	5	10 468 122	10 046 396	8 716 094,47

(1) Mittel in Höhe von 70 863 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 184 007 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 10 411 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 16 528 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen	5	2 233 261	2 151 738	2 887 924,10
	Artikel 20 01 03 — Subtotal		12 701 383	12 198 134	11 604 018,57
20 01 04	***Unterstützungsausgaben für die Maßnahmen des Politikbereichs „Handel“***				
20 01 04 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben	4	450 000	405 000	
	Artikel 20 01 04 — Subtotal		450 000	405 000	
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		**65 119 128**	**64 133 486**	**60 262 134,49**

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ *(Fortsetzung)*

20 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“

20 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
38 821 216 (1)	38 769 138 (2)	36 336 524,78

(1) Mittel in Höhe von 70 863 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 184 007 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

20 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 826 350	2 751 670	3 334 507,59

20 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Handel“

20 01 02 01 Externes Personal der GD Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 684 753	4 439 184	3 519 280,82

20 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
931 129	1 005 086	1 310 171,40

20 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 447 896 (1)	4 338 846 (2)	3 766 024,33

(1) Mittel in Höhe von 10 411 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 16 528 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

20 01 02 12 Sonstige dezentrale Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
256 401	226 428	391 607,—

KAPITEL 20 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HANDEL“ *(Fortsetzung)*

20 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“

20 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Handel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 468 122	10 046 396	8 716 094,47

20 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Handel“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 233 261	2 151 738	2 887 924,10

20 01 04 Unterstützungsausgaben für die Maßnahmen des Politikbereichs „Handel“

20 01 04 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
450 000	405 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, wie z. B. die Pflege der Website der GD „Handel“.

Sie decken die bei den Artikeln 20 02 01 und 20 02 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 02	HANDELSPOLITIK							
20 02 01	***Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten***	4	10 250 000	11 250 000	9 600 000	10 600 000	7 275 388,87	6 029 848,55
20 02 02	***Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes***	3	1 400 000	1 400 000	1 400 000	1 400 000	258 348,29	462 812,52
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		**11 650 000**	**12 650 000**	**11 000 000**	**12 000 000**	**7 533 737,16**	**6 492 661,07**

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK *(Fortsetzung)*

20 02 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 250 000	11 250 000	9 600 000	10 600 000	7 275 388,87	6 029 848,55

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	11 912 289	7 109 641	2 654 630	627 083	870 935	650 000
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	9 600 000	3 490 359	3 121 641	2 150 500	750 000	87 500
Mittel 2005	10 250 000		5 473 729	2 701 271	1 255 000	820 000
Insgesamt	31 762 289	10 600 000	11 250 000	5 478 854	2 875 935	1 557 500

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Maßnahmen:

Initiativen zur Durchführung neuer multi- und bilateraler Handelsgespräche (insbesondere gemäß der Entwicklungsagenda von Doha)

Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass die Konzeption der Gemeinschaftspolitik auf umfassendem und aktuellem Expertenwissen basiert und die Positionen der Gemeinschaftspolitik von einem informations- und koalitionsbildenden Programm gestützt werden. Mit diesen Maßnahmen will die Kommission ihre Verhandlungsposition bei den Verhandlungen im Rahmen der Entwicklungsagenda von Doha stärken und Koalitionen für deren erfolgreichen Abschluss bilden. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

— Sachverständigenstudien und Seminare zur Vorbereitung politischer Standpunkte und Verhandlungspositionen;

— Nachhaltigkeitsprüfungen, in denen die Auswirkungen der Handelsgespräche auf die nachhaltige Entwicklung bewertet und anhand deren Ergebnisse gegebenenfalls flankierende Maßnahmen gegen etwaige negative Folgen für bestimmte Länder oder Sektoren vorgeschlagen werden.

Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Kommunikations- und Informationsstrategie als Grundlage für eine weit reichende Öffentlichkeitsarbeit in und außerhalb der EU über die Handelspolitik der Gemeinschaft

Sachverständigenhilfe zur Durchführung der bestehenden Handelsabkommen

Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Handelspartner der Gemeinschaft die ihnen aus den WTO-Vereinbarungen sowie anderen multilateralen und bilateralen Übereinkünften erwachsenden Verpflichtungen tatsächlich auf sich nehmen und einhalten. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

— Sachverständigenstudien, einschließlich Kontrollen und spezifischer Untersuchungen, sowie Seminare über die Erfüllung der Verpflichtungen aus internationalen Handelsübereinkommen durch Drittländer. Dazu gehören die Erstattung von Ausgaben, die Experten der Mitgliedstaaten bei der Durchführung von „Peer-Reviews“ entstehen;

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK *(Fortsetzung)*

20 02 01 *(Fortsetzung)*

— Evaluierungen der Infrastruktur für Standardisierung und Konformitätsbewertung benachbarter oder assoziierter Länder mit dem Ziel, ihre Kapazität zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß eventuellen Protokollen und Abkommen über Konformitätsbewertung und Anerkennung bzw. ähnlichen oder damit zusammenhängenden Instrumenten zu bewerten;

— Rechtsgutachten, insbesondere zu ausländischen Rechtsvorschriften, um der Gemeinschaft die Verteidigung ihres Standpunkts in WTO-Streitbeilegungsverfahren zu erleichtern;

— sonstige Sachverständigenstudien, die für die Vorbereitung, Verwaltung und Nachbereitung von WTO-Streitbeilegungsverfahren erforderlich sind.

Handelsbezogene technische Hilfe/Ausbildungsmaßnahmen und andere Maßnahmen zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten

Maßnahmen, mit denen den Entwicklungsländern geholfen werden soll, die für die Teilnahme an internationalen Handelsverhandlungen, die Durchführung internationaler Handelsübereinkommen und die Teilnahme am Welthandelssystem erforderlichen Kapazitäten zu schaffen und auszubauen. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

— Projekte, die Ausbildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der Verwaltungskapazitäten vorsehen und sich sowohl an die Verwaltungsbediensteten als auch die Wirtschaftsteilnehmer eines Landes richten;

— Einrichtung und Betrieb eines Informationsschalters, um der Industrie in den Entwicklungsländern Zugang zu EU-Märkten zu verschaffen und deren Bemühungen zu unterstützen, die durch das internationale Handelssystem gebotenen Marktzugangsmöglichkeiten zu nutzen;

— handelsbezogene Programme der technischen Hilfe im Rahmen der WTO und anderer multilateraler Organisationen, insbesondere WTO-Treuhandfonds;

— Erstattung der Kosten für die Teilnahme an Foren und Konferenzen, in denen die Entwicklungsländer über handelspolitische Fragen informiert werden und diesbezügliche Sachkenntnis vermittelt wird;

— Ausgaben, die Experten der Mitgliedstaaten bei der Beratung von Beamten und Wirtschaftsbeteiligten aus Entwicklungsländern im Zusammenhang mit der Einhaltung von Gesundheits- und Pflanzenschutznormen sowie anderen handelsbezogenen Maßnahmen entstehen.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft

Maßnahmen zur Untermauerung der Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft, die einen teilweisen oder sogar ganzen Abbau von Handelshemmnissen, die Identifizierung von Handelsbeschränkungen in Drittländern und gegebenenfalls Maßnahmen zu ihrer Beseitigung anstrebt. Die Gemeinschaftsmaßnahmen in diesem Bereich umfassen unter anderem:

— Einrichtung einer Marktzugangsdatenbank, zu der alle Wirtschaftsteilnehmer über das Internet Zugang haben und in der alle EU-Exporte beeinträchtigende Handelshemmnisse aufgeführt sind und die grundlegende Informationen für die Ausführer der EU enthält; Beschaffung der für den Aufbau dieser Datenbank erforderlichen Informationen, Daten und Dokumentation;

— Untersuchung der einzelnen Hindernisse für den Zugang zu zentralen Märkten, einschließlich der Analyse der Einhaltung der Verpflichtungen seitens der Drittstaaten im Rahmen der internationalen Handelsabkommen in Verbindung mit der Vorbereitung von Verhandlungen;

— Konferenzen, Seminare und andere Maßnahmen zur Information der Geschäftswelt über bestehende Handelshemmnisse und die handelspolitischen Instrumente (z. B. Erstellung und Verteilung von Studien, Informationspaketen, Veröffentlichungen und Broschüren);

— Unterstützung der europäischen Wirtschaft bei der Organisation von Maßnahmen, die sich gezielt mit Fragen des Marktzugangs befassen.

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK *(Fortsetzung)*

20 02 01 *(Fortsetzung)*

Maßnahmen zur Förderung der Außenhandelspolitik der Gemeinschaft durch einen strukturierten Dialog mit wichtigen Meinungsbildnern

Die Handelspolitik der Gemeinschaft wird auch durch die Organisation spezifischer Foren und Treffen unterstützt, um den Dialog mit Meinungsbildnern zu Außenhandelsthemen zu fördern. Die Unterstützung der Kommission kann in Konferenzen, Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen oder auch in der Erstattung der Reisekosten von Teilnehmern an diesen Maßnahmen bestehen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Vollmachten ergeben, die der Kommission durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in den Artikeln 131 bis 134 übertragen wurden, gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe c) der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Beschluss 98/552/EG des Rates vom 24. September 1998 über die Durchführung von Maßnahmen betreffend die Marktzugangsstrategie der Gemeinschaft durch die Kommission (ABl. L 265 vom 30.9.1998, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 02 — HANDELSPOLITIK *(Fortsetzung)*

20 02 02 Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 400 000	1 400 000	1 400 000	1 400 000	258 348,29	462 812,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	418 609	247 225	167 984	3 400		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 400 000	1 152 775	200 225	20 000	27 000	
Mittel 2005	1 400 000		1 031 791	308 209	30 000	30 000
Insgesamt	3 218 609	1 400 000	1 400 000	331 609	57 000	30 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausgaben bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verwaltung der mengenmäßigen Beschränkungen und Überwachungsmaßnahmen und dabei insbesondere der Finanzierung von Maßnahmen zur Überwachung von Lizenzverwaltungssystemen und der koordinierten Entwicklung zur Verwendung automatisierter Verfahren (SIGL-System) bestimmt. Diese Maßnahmen sind Teil der Bemühungen der Gemeinschaft zur Vollendung des Binnenmarktes.

Die Förderung erfolgt in Form der Finanzierung der Ausgaben für die Entwicklung, Durchführung und den Betrieb gemeinsamer Systeme und die Definition gemeinsamer Leitlinien für die Ausbildung und technische Unterstützung bei der Durchführung. Die Betriebsausgaben decken auch Beiträge für den Betrieb von Systemen (Hardware, Software, Wartung), die Finanzierung von Informations- und Ausbildungsmaßnahmen für Systembenutzer sowie die Finanzierung technischer Hilfe.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
20 49 04	***Unterstützungsausgaben für Maßnahmen im Politikbereich „Handel“***							
20 49 04 01	Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben	4	—	20 000	—	328 000	334 344,06	464 289,99
	Artikel 20 49 04 — Subtotal		—	20 000	—	328 000	334 344,06	464 289,99
	Kapitel 20 49 — Insgesamt		**—**	**20 000**	**—**	**328 000**	**334 344,06**	**464 289,99**

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

20 49 04 Unterstützungsausgaben für Maßnahmen im Politikbereich „Handel“

20 49 04 01 Außenhandelsbeziehungen, einschließlich Zugang zu Drittlandsmärkten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	20 000	—	328 000	334 344,06	464 289,99

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	127 925	107 925	20 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	127 925	107 925 (1)	20 000			

(1) Ein Betrag von 220 075 Euro wird durch eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen gedeckt.

Erläuterungen

Diese Mittel werden zur Abwicklung früherer Mittelbindungen für den Posten 20 01 04 01, der zuvor getrennte Mittel auswies, bereitgestellt.

KAPITEL 20 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH HANDEL

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH HANDEL							
20 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4***	4	—	p.m.	45 000	45 000		
	Kapitel 20 50 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**45 000**	**45 000**		

KOMMISSION
TITEL 20 — HANDEL

KAPITEL 20 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH HANDEL *(Fortsetzung)*

20 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 4

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	45 000	45 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	45 000	45 000				
Mittel 2005	—					
Insgesamt	45 000	45 000				

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD HANDEL

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD HANDEL

— HANDELSPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich deckt ein breites Spektrum von Tätigkeiten ab, die von politischen Beziehungen über die Konzeption von Strategien bis hin zur Programmierung und Durchführung von Kooperationsprogrammen reichen. Er umfasst Mittelansätze aus der Rubrik 4 der Finanziellen Vorausschau und aus den verschiedenen Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) für die Länder Afrikas, der Karibik und des Pazifischen Raumes (AKP-Staaten) und für die überseeischen Länder und Gebiete.

Der Betrag aus dem EEF variiert aufgrund des fünfjährigen Durchführungszyklus von Jahr zu Jahr und entspricht für 2004 Verpflichtungsermächtigungen von circa 3 275 000 000 Euro im Vergleich zu insgesamt 5 000 000 000 Euro in Rubrik 4, von denen etwa 1 000 000 000 Euro technisch gesehen unter diesen Politikbereich fallen.

Folglich sind beim Humanressourcenbedarf für diesen Politikbereich erhebliche Ressourcen für die Durchführung des EEF und die komplexe Tätigkeit im Rahmen des Abkommens von Cotonou zu berücksichtigen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“	259 286 774	259 286 774	246 581 868	246 581 868	185 530 635,63	185 530 635,63
21 02	POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN	794 086 000	834 267 500	749 322 660	703 925 000	762 222 150,99	693 168 255,70
21 03	BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN	166 000 000	202 400 000	171 500 000	196 000 000	167 377 000,—	136 946 132,86
21 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG	16 200 000	14 550 000	11 800 000	13 500 000	11 380 508,95	9 053 372,61
21 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	5 625 000	—	9 100 000	13 769 556,34	12 667 342,78
	Titel 21 — Insgesamt	**1 235 572 774**	**1 316 129 274**	**1 179 204 528**	**1 169 106 868**	**1 140 279 851,91**	**1 037 365 739,58**

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

TITEL 21

ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“				
21 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“***				
21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen	5	50 249 106 (1)	50 958 562 (2)	55 790 277,42
21 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	65 547 888	63 815 934	44 616 472,26
	Artikel 21 01 01 — Subtotal		115 796 994	114 774 496	100 406 749,68
21 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“***				
21 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen	5	5 322 808	6 201 184	5 550 511,60
21 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	21 594 462	23 309 665	17 530 392,25
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen	5	4 369 359 (3)	4 135 376 (4)	4 779 613,70

(1) Mittel in Höhe von 91 723 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 241 861 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 13 476 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 427 842 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	5 946 366	5 251 243	5 239 791,—
	Artikel 21 01 02 — Subtotal		37 232 995	38 897 468	33 100 308,55
21 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“***				
21 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen	5	13 549 646	13 205 088	13 382 494,10
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen	5	51 793 139	49 902 476	38 641 083,30
	Artikel 21 01 03 — Subtotal		65 342 785	63 107 564	52 023 577,40
21 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“***				
21 01 04 01	Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben	4	19 714 000	14 602 340	
21 01 04 02	Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben	4	16 900 000	11 000 000	
21 01 04 04	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben	4	1 600 000	1 500 000	
21 01 04 05	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben	4	2 500 000	2 500 000	
21 01 04 07	Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben	4	200 000	200 000	
	Artikel 21 01 04 — Subtotal		40 914 000	29 802 340	
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		**259 286 774**	**246 581 868**	**185 530 635,63**

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ *(Fortsetzung)*

21 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
50 249 106 (1)	50 958 562 (2)	55 790 277,42

(1) Mittel in Höhe von 91 723 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 241 861 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

21 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
65 547 888	63 815 934	44 616 472,26

21 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 322 808	6 201 184	5 550 511,60

21 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
21 594 462	23 309 665	17 530 392,25

21 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 369 359 (1)	4 135 376 (2)	4 779 613,70

(1) Mittel in Höhe von 13 476 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 427 842 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen und Seminaren für am Hauptsitz tätiges Kommissionspersonal in folgenden Bereichen: Beseitigung der Armut, Konfliktverhütung sowie Umwelt- und Gender-Mainstreaming.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ *(Fortsetzung)*

21 01 02 *(Fortsetzung)*

21 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 946 366	5 251 243	5 239 791,—

21 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Zentrale Dienststellen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 549 646	13 205 088	13 382 494,10

21 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
51 793 139	49 902 476	38 641 083,30

21 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 01 04 01 Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 714 000	14 602 340	

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Vertragsbedienstete, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 1 000 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ *(Fortsetzung)*

21 01 04 *(Fortsetzung)*

21 01 04 01 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel 21 02 01 und 21 02 02.

21 01 04 02 Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
16 900 000	11 000 000	

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten der Artikel bzw. Posten 21 02 03, 21 02 05, 21 02 06, 21 02 07 02, 21 02 07 03, 21 02 07 04, 21 02 08, 21 02 12, 21 02 13, 21 02 14.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ *(Fortsetzung)*

21 01 04 *(Fortsetzung)*

21 01 04 04 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Rechnungsprüfung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 600 000	1 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel decken die bei Artikel 21 04 01 anfallenden Verwaltungskosten.

21 01 04 05 Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 500 000	2 500 000	

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 21 03 17 und 21 03 20 anfallenden Verwaltungskosten.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN“ *(Fortsetzung)*

21 01 04 *(Fortsetzung)*

21 01 04 07 Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	200 000	

Erläuterungen

Die Mittel sind veranschlagt für:

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für Druck, Übersetzungen, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationsmaßnahmen und Anschaffung von Informationsmaterial, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Sie decken ebenfalls die Kosten für Veröffentlichungen, Produktion, Lagerung und die Verbreitung von Informationsmaterialien (insbesondere über das Amt für amtliche Veröffentlichungen) und andere mit der Koordination verbundene Verwaltungskosten.

Diese Mittel decken die bei Artikel 21 04 02 anfallenden Verwaltungskosten.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
21 02	POLITIK DER ENTWICKLUNGS-ZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN							
21 02 01	***Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse***	4	131 550 000	120 000 000	143 250 000	118 000 000	122 630 437,25	120 000 000,—
21 02 02	***Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung***	4	261 386 000	310 500 000	261 147 660	262 000 000	305 587 356,96	314 700 000,—
21 02 03	***Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer***	4	200 233 000	210 000 000	188 800 000 (1)	171 000 000 (2)	199 900 000,—	150 315 150,51
21 02 05	***Umwelt in den Entwicklungsländern***	4	56 276 000	57 500 000	48 500 000	50 000 000	39 717 356,78	42 922 003,46
21 02 06	***Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit***	4	2 831 000	2 645 000	p.m. (3)	2 600 000 (4)	0,—	0,—
21 02 07	***Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen***							
21 02 07 02	Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern	4	102 412 000	86 200 000	82 500 000	68 000 000	80 350 000,—	56 177 299,56
21 02 07 03	Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin	4	18 846 000	28 175 000	17 800 000	12 000 000	0,—	0,—
21 02 07 04	Vorbereitende Maßnahme zur Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten, außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, in Entwicklungsländern und für eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und internationalen Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor	4	10 000 000	8 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000,—	0,—
	Artikel 21 02 07 — Subtotal		131 258 000	122 375 000	103 300 000	82 000 000	81 350 000,—	56 177 299,56
21 02 08	***Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern***	4	—	1 265 000	p.m.	2 500 000	0,—	0,—
21 02 10	***Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)***	4	290 000	290 000	405 000	405 000	259 000,—	235 254,58

(1) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 2 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
21 02 12	***Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Entwicklungs-zusammenarbeit***	4	—	—	—	p.m.	0,—	0,—
21 02 13	***Dezentralisierte Zusammenar-beit***	4	7 162 000	5 000 000	p.m. (1)	6 500 000	6 000 000,—	2 815 513,26
21 02 14	***Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie***	4	—	1 092 500	p.m.	5 000 000	2 348 000,—	1 898 436,—
21 02 15	***Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren***	4	3 100 000	3 100 000	2 920 000	2 920 000	4 430 000,—	4 104 598,33
21 02 17	***Kulturelle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern***	4	—	500 000	1 000 000	1 000 000		
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		**794 086 000**	**834 267 500**	**749 322 660**	**703 925 000**	**762 222 150,99**	**693 168 255,70**

(1) Mittel in Höhe von 10 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Ein Teil der Mittel dieses Kapitels dient — unter Einhaltung der Bestimmungen der Haushaltsordnung und des Rahmenabkommens zwischen der Gemeinschaft und der UNO — zur Unterstützung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen als Beitrag zu dem Gremium herausragender Persönlichkeiten, das die internationale Gemeinschaft, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und internationale Organisationen bei der Verwirklichung der Millenium-Entwicklungsziele im Hinblick auf den Zugang zu Wasser und Kanalisation unterstützen soll.

21 02 01 Aufgrund des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens bereitzustellende Erzeugnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
131 550 000	120 000 000	143 250 000	118 000 000	122 630 437,25	120 000 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	238 447 286	100 000 000	70 000 000	30 000 000	30 000 000	8 447 286
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	143 250 000	18 000 000	30 000 000	40 000 000	30 000 000	25 250 000
Mittel 2005	131 550 000		20 000 000	30 000 000	32 000 000	49 550 000
Insgesamt	513 247 286	118 000 000	120 000 000	100 000 000	92 000 000	83 247 286

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Nahrungsmittel und gegebenenfalls für andere Erzeugnisse, die im Rahmen des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 und des Programms des laufenden Haushaltsjahres sowie gegebenenfalls früherer Programme für die Entwicklungsländer gekauft werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

Beschluss 2000/421/EG des Rates vom 13. Juni 2000 über den Abschluss des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1999 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 163 vom 4.7.2000, S. 37).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 02 Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
261 386 000	310 500 000	261 147 660	262 000 000	305 587 356,96	314 700 000,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	732 175 677	220 000 000	210 000 000	180 000 000	100 000 000	22 175 677
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	261 147 660	42 000 000	65 000 000	50 000 000	50 000 000	54 147 660
Mittel 2005	261 386 000		35 500 000	45 000 000	65 000 000	115 886 000
Insgesamt	1 254 709 337	262 000 000	310 500 000	275 000 000	215 000 000	192 209 337

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zum einen der Finanzierung der Ausgaben für den Kauf von Nahrungsmitteln für die Entwicklungsländer sowie für Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates) und für Vorratsprogramme und Frühwarnsysteme (Titel III jener Verordnung). Soweit möglich, soll der Kauf im Rahmen von lokalen und regionalen Geschäften erfolgen.

Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Erzeugnisse und Maßnahmen:

A. *Nahrungsmittelhilfemaßnahmen*

— Getreide oder Getreideerzeugnisse, gegebenenfalls in Form von Saatgut,

— Milchpulver oder gleichwertige eiweißhaltige Erzeugnisse,

— Pflanzenöl,

— Zucker,

— andere Erzeugnisse wie Hülsenfrüchte, Fisch, eiweißhaltige Kekse, Saatgut usw.

Es können Käufe im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

B. *Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit*

— Finanzierung von Programmen für sektorbezogene Reformen im Wege finanzieller (einschließlich Haushaltshilfe) und/oder technischer Hilfe für Projekte zur Förderung der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelproduktion in Entwicklungsländern (Artikel 3, 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96).

— Finanzierung von Programmen und Vorhaben, die von den im Entwicklungsbereich tätigen Nichtregierungsorganisationen oder anderen Akteuren der Bürgergesellschaft, insbesondere Bauernverbänden, durchgeführt werden.

C. *Frühwarnsysteme und Vorratsprogramme*

Verbesserung der Ernährungssicherheit in den Empfängerländern (Artikel 6, 7 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 1292/96).

Mit diesen Mitteln sollen zum anderen die erforderlichen Maßnahmen für die frist- und bedarfsgerechte, möglichst transparente Abwicklung der Nahrungsmittelhilfe unter Erzielung einer optimalen Kosten/Nutzen-Relation finanziert werden.

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 02 *(Fortsetzung)*

Diese Maßnahmen betreffen insbesondere:

— Transport und Verteilung der Hilfe einschließlich sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Lieferung, z. B. Kosten für Versicherung, Umschlag und Koordinierung, sowie Kosten, die nicht in den Beförderungsverträgen enthalten sind, aber als unvermeidliche Folge dieser Verträge anfallen,

— unerlässliche Maßnahmen entweder bei der Programmierung, Koordinierung und optimalen Ausführung der Hilfe, die aus anderen Posten nicht gedeckt werden, z. B. außergewöhnlicher Transport und außergewöhnliche Lagerung, Desinfektion, Verarbeitung oder Zubereitung der Nahrungsmittel vor Ort, Bestellung von Beauftragten, technische Hilfe und Material, das direkt zur Bereitstellung der Hilfe benötigt wird (Werkzeuge, Geräte, Brennstoff usw.),

— Kontrolle und Koordinierung der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen, insbesondere der Bedingungen für die Bereitstellung, Lieferung, Verteilung und Verwendung der Erzeugnisse, die für die Nahrungsmittelhilfe bestimmt sind, sowie der Bedingungen für die Verwendung der Gegenwertmittel,

— Pilotprojekte zur Erprobung neuer Methoden und Techniken für Transport, Aufmachung und Lagerung, zur Bewertung von Nahrungsmittelmaßnahmen sowie für Sensibilisierungsmaßnahmen,

— Lagerung von Nahrungsmitteln (einschließlich der Kosten für Verwaltung, Termingeschäfte mit oder ohne Option, Ausbildung von Fachkräften, Erwerb von Verpackungsmaterial sowie von fahrbaren Vorratseinheiten, Instandhaltung und Instandsetzung von Lagerhäusern usw.),

— Maßnahmen und Aktionen zur Kontrolle der Abwicklung des Nahrungsmittelhilfeprogramms der Europäischen Union.

Es können Maßnahmen im Rahmen des Programms des laufenden Haushaltsjahres und gegebenenfalls früherer Programme finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur Erhöhung der Ernährungssicherheit (ABl. L 166 vom 5.7.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 03 Beteiligung der Gemeinschaft an Maßnahmen von Nichtregierungsorganisationen zugunsten der Entwicklungsländer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
200 233 000	210 000 000	188 800 000 (1)	171 000 000 (2)	199 900 000,—	150 315 150,51

(1) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	456 050 477	179 000 000	131 000 000	60 000 000	50 000 000	36 050 477
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	198 800 000 (1)	1 000 000	70 000 000	60 000 000	40 000 000	27 800 000
Mittel 2005	200 233 000		9 000 000	60 000 000	44 000 000	87 233 000
Insgesamt	855 083 477	180 000 000 (2)	210 000 000	180 000 000	134 000 000	151 083 477

(1) Mittel in Höhe von 10 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 9 000 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für gemeinsam mit den europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) realisierte:

— Kofinanzierungen von sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der Entwicklungsländer unter Berücksichtigung besonders schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen,

— Kofinanzierungen von Aktionen zur Sensibilisierung der europäischen Öffentlichkeit für Fragen der Entwicklung in den Entwicklungsländern unter Berücksichtigung der Beziehungen zwischen diesen Ländern und den Industrieländern,

— Kofinanzierung von Maßnahmen zur Intensivierung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen europäischen NRO und ihren Partnern in den Entwicklungsländern sowie zwischen in der Entwicklung tätigen NRO und den Gemeinschaftsinstitutionen, insbesondere durch einen Beitrag zum Haushalt des Verbands der im Bereich der Katastrophen- und Entwicklungshilfe tätigen NRO.

Europäische NRO, die für eine Kofinanzierung aus diesen Mitteln in Frage kommen, müssen entsprechende Erfordernisse in Bezug auf Transparenz und Rechenschaftspflicht erfüllen und den Anteil ihrer Verwaltungsausgaben an den Gesamtkosten auf das notwendige Mindestmaß beschränken.

Maßnahmen, die gemeinsam von NRO aus den derzeitigen 15 Mitgliedstaaten und NRO aus den neuen Mitgliedstaaten durchgeführt werden, werden vorrangig behandelt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1658/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die Kofinanzierung von Maßnahmen mit in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 05 Umwelt in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
56 276 000	57 500 000	48 500 000	50 000 000	39 717 356,78	42 922 003,46

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	152 352 828	49 300 000	42 000 000	30 000 000	31 052 828	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	700 000	700 000				
Mittel 2004	48 500 000		15 500 000	12 000 000	12 000 000	9 000 000
Mittel 2005	56 276 000			8 000 000	15 000 000	33 276 000
Insgesamt	257 828 828	50 000 000	57 500 000	50 000 000	58 052 828	42 276 000

Erläuterungen

Diese Mittel dienen, ergänzend und zusätzlich zu der Unterstützung im Rahmen anderer Kooperations- und Entwicklungsinstrumente:

— der Bereitstellung finanzieller und technischer Unterstützung der Gemeinschaft für die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Eingliederung der Umweltdimension in ihren Entwicklungsprozess,

— der Bereitstellung von Finanzhilfe und Know-how zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer oder anderer Wälder in Entwicklungsländern, um den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aufgaben, die die Wälder auf lokaler, nationaler und globaler Ebene zu erfüllen haben, Rechnung zu tragen.

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Studien darüber, wie die Gemeinschaft das Problem der Abholzung der Wälder durch die Entschädigung der Länder, die keine Abholzungen durchführen, aktiver angehen könnte.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2493/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der vollen Einbeziehung der Umweltaspekte in den Entwicklungsprozess der Entwicklungsländer (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2494/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. November 2000 über Maßnahmen zur Förderung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung tropischer und anderer Wälder in Entwicklungsländern (ABl. L 288 vom 15.11.2000, S. 6).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 06 Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 831 000	2 645 000	p.m. (1)	2 600 000 (2)	0,—	0,—

(1) Mittel in Höhe von 2 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 073 738	2 900 000	1 745 000	1 000 000	428 738	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 900 000 (1)		900 000	900 000	800 000	300 000
Mittel 2005	2 831 000			800 000	900 000	1 131 000
Insgesamt	11 804 738	2 900 000 (2)	2 645 000	2 700 000	2 128 738	1 431 000

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 300 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für:

— die Wahrnehmung einer Katalysatorrolle bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter in der Entwicklungskooperation der Gemeinschaft;

— die Bereitstellung finanzieller Hilfe und einschlägiger Kenntnisse und die gleichzeitige Stärkung der Gender-Mainstreaming-Strategie durch die Unterstützung spezifischer Maßnahmen zur Stärkung der Rolle der Frau.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 806/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 40).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 07 Soziale Infrastruktur und Dienstleistungen

21 02 07 02 Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
102 412 000	86 200 000	82 500 000	68 000 000	80 350 000,—	56 177 299,56

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	60 107 990	44 500 000	15 000 000	607 990		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	500 000	500 000				
Mittel 2004	82 500 000	23 000 000	45 000 000	12 000 000	2 500 000	
Mittel 2005	102 412 000		26 200 000	35 000 000	25 000 000	16 212 000
Insgesamt	245 519 990	68 000 000	86 200 000	47 607 990	27 500 000	16 212 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll ein Beitrag der Gemeinschaft zur Umsetzung des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung der drei wichtigsten übertragbaren Krankheiten (HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose) in den Entwicklungsländern finanziert werden.

Im Rahmen dieses Programms stellt die Gemeinschaft finanzielle Hilfe und Know-how bereit, um die Investitionen in das Gesundheitswesen, die Armutsbekämpfung und ein ausgewogenes Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern zu fördern.

Die Finanzmittel und das Fachwissen sollen vorrangig den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen (insbesondere Frauen und Mädchen) in den Entwicklungsländern zugute kommen; prioritär werden ferner Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der Entwicklungsländer sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken. Diese Aktivitäten dienen dazu, innovative Lösungen zur Verbesserung der Wirksamkeit der gegenwärtigen Maßnahmen zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten zu finden.

Alle Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

— Optimierung der Wirksamkeit bestehender Interventionen, Dienste, Erzeugnisse und Informationen, die auf die Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten abzielen, von denen die ärmsten Bevölkerungsgruppen betroffen sind,

— bessere Bezahlbarkeit wichtiger Arzneimittel,

— Intensivierung der Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich Impfstoffe, Mikrobizide und innovative Behandlungsmethoden,

— Ausweitung der Maßnahmen im Bereich Verhütung von Krankheiten, einschließlich VCCT-Tests, gezielter Informationskampagnen und Beratung von Hochrisikogruppen,

— Förderung von Sensibilisierungskampagnen und Maßnahmen im Bildungsbereich sowie Informations- und Kommunikationsmaßnahmen mit dem Ziel, Risikoverhalten einzuschränken,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 07 *(Fortsetzung)*

21 02 07 02 *(Fortsetzung)*

— Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Planung von Aufklärungsprogrammen über HIV/Aids und bei der Entwicklung von HIV-Präventionsmethoden, die von Frauen initiiert und gehandhabt werden, sowie Einbeziehung von Männern in Programme, die sich mit den Auswirkungen von HIV/Aids auf Frauen und Mädchen beschäftigen,

— Förderung von Ausbildungen, die zur Übernahme von Führungsaufgaben befähigen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den oben genannten Zielen dienen, einschließlich der Unterstützung globaler Initiativen zur Bekämpfung der wichtigsten übertragbaren Krankheiten im Rahmen der Armutsbekämpfung, insbesondere des Globalen Fonds zur Bekämpfung von HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, der seine Tätigkeit am 29. Januar 2002 aufgenommen hat.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1568/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten (HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria) in Entwicklungsländern (ABl. L 224 vom 29.9.2003, S. 7).

21 02 07 03 Unterstützung der Bevölkerung und Gesundheitsfürsorge im Bereich der Reproduktionsmedizin

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 846 000	28 175 000	17 800 000	12 000 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	46 599 920	12 000 000	18 000 000	10 000 000	6 599 920	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	17 800 000		7 500 000	6 000 000	4 000 000	300 000
Mittel 2005	18 846 000		2 675 000	6 500 000	6 000 000	3 671 000
Insgesamt	83 245 920	12 000 000	28 175 000	22 500 000	16 599 920	3 971 000

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll ein Beitrag der Gemeinschaft zu Maßnahmen zur Verbesserung der reproduktiven und sexuellen Gesundheit in den Entwicklungsländern und zur Wahrung der damit verbundenen Rechte finanziert werden.

Die Finanzhilfe wird eingesetzt für die Förderung der Anerkennung der Rechte im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit, des Schutzes der Mutterschaft und des allgemeinen Zugangs zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit.

Die Finanzierungen und das Fachwissen sollen prioritär den ärmsten und am wenigsten entwickelten Ländern und den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen in den Entwicklungsländern zugute kommen; prioritär werden Maßnahmen gefördert, die die Strategien und Kapazitäten der betreffenden Länder sowie die im Rahmen der sonstigen Instrumente der Entwicklungszusammenarbeit geleistete Hilfe ergänzen und verstärken.

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 07 *(Fortsetzung)*

21 02 07 03 *(Fortsetzung)*

Die Aktivitäten dienen folgenden Zielsetzungen:

— Gewährleistung des Rechtes von Frauen, Männern und Jugendlichen auf den Schutz ihrer reproduktiven und sexuellen Gesundheit,

— Gewährleistung des Zugangs von Frauen, Männern und Jugendlichen zu einem umfassenden Spektrum an sicheren und zuverlässigen Diensten und Erzeugnissen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit,

— Verringerung der Müttersterblichkeit unter besonderer Berücksichtigung der am stärksten betroffenen Länder und Bevölkerungsgruppen,

— Bekämpfung der Genitalverstümmelungen von Frauen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für Projekte und Programme gewährt, die speziell den vorgenannten Zielen dienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1484/97 des Rates vom 22. Juli 1997 über die Unterstützung der Bevölkerungspolitiken und -programme in den Entwicklungsländern (ABl. L 202 vom 30.7.1997, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1567/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Unterstützung von Strategien und Aktionen im Bereich der reproduktiven und sexuellen Gesundheit und der damit verbundenen Rechte in den Entwicklungsländern (ABl. L 224 vom 6.9.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 07 *(Fortsetzung)*

21 02 07 04 Vorbereitende Maßnahme zur Bekämpfung von armutsbedingten Krankheiten, außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, in Entwicklungsländern und für eine engere Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und internationalen Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	8 000 000	3 000 000	2 000 000	1 000 000,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 000 000	500 000	500 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 000 000	1 500 000	1 500 000			
Mittel 2005	10 000 000		6 000 000	3 000 000	1 000 000	
Insgesamt	14 000 000	2 000 000	8 000 000	3 000 000	1 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung einer vorbereitenden Maßnahme zur Bekämpfung von durch Armut bedingten Krankheiten außer HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose durch Ergänzung und Stärkung der Bemühungen anderer Organisationen und Staaten. Sie sollen insbesondere zu Immunisierungsprogrammen gegen Krankheiten wie Masern, Diphtherie, Tetanus, Keuchhusten, Hepatitis B, Haemophilus influenzae B, Gelbfieber, Hirnhautentzündung oder durch Pneumokokken ausgelöste Krankheiten beitragen.

Sie decken auch gezielte innovative Maßnahmen, die zur Ermittlung und Schaffung der Voraussetzungen für eine wirksamere Koordinierung zwischen der Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten und den wichtigsten, im Bereich der öffentlichen Gesundheit und der Immunisierung tätigen internationalen Partnerschaften zwischen öffentlichem und privatem Sektor dienen.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 08 Hilfe für Grundbildung in den Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 265 000	p.m.	2 500 000	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 800 000	2 500 000	300 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	2 800 000	2 500 000	300 000 [1]			

[1] Ein Betrag von 965 000 Euro wird durch eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen gedeckt.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel als Pilotprojekt, um durch Aktionen und ständige Analysen die nationalen Programme im Bereich Grundbildung in den Entwicklungsländern zu unterstützen.

Verweise

Die in diesem Artikel im Jahr 2002 eingesetzten Mittel deckten die Finanzierung von Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 10 Abkommen mit der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
290 000	290 000	405 000	405 000	259 000,—	235 254,58

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	47 491			47 491		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	405 000	405 000				
Mittel 2005	290 000		290 000			
Insgesamt	742 491	405 000	290 000	47 491		

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Jahresbeitrags der Gemeinschaft zur Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), in der die Gemeinschaft Mitglied ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Organisation der Vereinten Nationen für Ernährung und Landwirtschaft (FAO).

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 12 Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Entwicklungszusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	—					

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll sichergestellt werden, dass die Kommission die Rechte des Kindes in ihre Entwicklungspolitik einbezieht.

Er ist zur Finanzierung von Ausbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen innerhalb der Kommission bestimmt, um sicherzustellen, dass Kinder in der Entwicklungspolitik und in Entwicklungsprogrammen der Gemeinschaft als Zielgruppe berücksichtigt werden und ein angemessener Prozentsatz der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft Kinder erreicht.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 13 Dezentralisierte Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 162 000	5 000 000	p.m. (1)	6 500 000	6 000 000,—	2 815 513,26

(1) Mittel in Höhe von 10 300 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	7 130 111	6 500 000	630 111			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	10 300 000 (1)		3 369 889	3 000 000	3 000 000	930 111
Mittel 2005	7 162 000		1 000 000	2 500 000	2 500 000	1 162 000
Insgesamt	24 592 111	6 500 000	5 000 000	5 500 000	5 500 000	2 092 111

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Stärkung der Handlungsfähigkeit, der Mobilisierung und Strukturierung der nichtstaatlichen Akteure und der lokalen Gebietskörperschaften und der Förderung des Dialogs zwischen nichtstaatlichen Akteuren und den Regierungen. Sie sind zur Finanzierung von sozialen oder wirtschaftlichen Entwicklungsmaßnahmen zugunsten der ärmsten Bevölkerungsteile der Entwicklungsländer, insbesondere der besonders schutzbedürftigen Bevölkerungsgruppen, bestimmt. Sie dienen zur Unterstützung von nachhaltigen Entwicklungsinitiativen der örtlichen Behörden, der repräsentativen Organisationen der örtlichen Gemeinschaften und der Verbände oder Gruppierungen in den Entwicklungsländern, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit ihren Partnern in der Europäischen Union.

In diesem Zusammenhang werden vorrangig Informations-, Ausbildungs-, Kapitalisierungs- und Kommunikationsmaßnahmen finanziert, um den potenziellen Akteuren eine bessere Anpassung an das Konzept für dezentrale Zusammenarbeit und eine aktivere Beteiligung an den Konsultationen im Rahmen der Programmierung durch die Gemeinschaft und der Umsetzung der dezentralen Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Informations- und Kommunikationstechnologien, die den Prozess der dezentralisierten Zusammenarbeit erleichtern können.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates vom 17. Juli 1998 über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 955/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Mai 2002 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 148 vom 6.6.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 625/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1659/98 des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit (ABl. L 99 vom 3.4.2004, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 14 Aufbau von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien und nachhaltige Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 092 500	p.m.	5 000 000	2 348 000,—	1 898 436,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	4 224 786	4 000 000	224 786			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	4 224 786	4 000 000 (1)	224 786 (2)			

(1) Für einen Betrag von 1 000 000 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.
(2) Für einen Betrag von 867 714 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Kommission im Jahr 2002 einen Mechanismus zur Unterstützung des Aufbaus von Kapazitäten für Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und nachhaltige Energie in Entwicklungsländern einrichten. Das Programm ist sorgfältig mit Initiativen anderer Geber im Bereich IKT und nachhaltige Energie zu koordinieren.

Ab 2003 wird die Komponente „nachhaltige Energie" aus Artikel 06 04 02 finanziert, die „IKT"-Komponente hingegen gegebenenfalls aus nationalen oder regionalen Programmen.

Die Kommission soll diese Mittel auch für eine Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen bei gemeinsamen Pilotvorhaben verwenden und sicherstellen, dass die Möglichkeiten der IKT und der Technologien zur Nutzung nachhaltiger Energieträger voll ausgeschöpft und entsprechend herausgestellt werden.

Verweise

Die in diesem Artikel für das Jahr 2002 eingesetzten Mittel deckten die Finanzierung von Pilotprojekten im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 15 Jahresbeiträge der Europäischen Union zu den internationalen Organisationen in den Sektoren Kaffee, Kakao, Jute und andere tropische Waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 100 000	3 100 000	2 920 000	2 920 000	4 430 000,—	4 104 598,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	325 402	325 402				
Mittel 2004	2 920 000	2 594 598	325 402			
Mittel 2005	3 100 000		2 774 598	325 402		
Insgesamt	6 345 402	2 920 000	3 100 000	325 402		

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 325 402 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Zahlung der Jahresbeiträge bestimmt, die die Europäische Gemeinschaft für ihre Beteiligung aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss.

Derzeit fallen drei Beiträge unter diese Mittel (sowie gegebenenfalls weitere Abkommen über andere tropische Waren in den kommenden Jahren je nach politischer und rechtlicher Zweckmäßigkeit):

— Jahresbeitrag zur Internationalen Kaffee-Organisation,

— Jahresbeitrag zur Internationalen Kakao-Organisation,

— Jahresbeitrag zur Internationalen Jute-Organisation (neue internationale Organisation).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2000 und 2001 neu ausgehandelt: Beschluss 2001/877/EG des Rates vom 24. September 2001 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens (2001) im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 326 vom 11.12.2001, S. 22); Geltungsdauer: 1. Oktober 2001 bis 30. September 2007 mit der Möglichkeit einer weiteren Verlängerung um bis zu höchstens sechs Jahre.

Internationales Kakao-Übereinkommen, 2000 und 2001 neu ausgehandelt: Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1). Die Verpflichtung gilt seit dem 1. Oktober 2003 für eine Dauer von fünf Jahren und kann für einen weiteren Zeitraum von bis zu maximal vier Jahren verlängert werden.

Internationales Jute-Übereinkommen, 2001 ausgehandelt, zur Errichtung einer neuen Internationalen Jute-Organisation: Beschluss 2002/312/EG des Rates vom 15. April 2002 über die Annahme des Übereinkommens von 2001 über die Satzung der Internationalen Jute-Studiengruppe im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 112 vom 27.4.2002, S. 34); das Übereinkommen gilt für einen Zeitraum von acht Jahren und kann um höchstens vier Jahre verlängert werden.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 02 — POLITIK DER ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND SEKTORALE STRATEGIEN *(Fortsetzung)*

21 02 17 Kulturelle Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	500 000	1 000 000	1 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 000 000	500 000	500 000			
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 000 000	500 000 (1)	500 000			

(1) Für einen Betrag von 500 000 erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Förderung der kulturellen Vielfalt durch Unterstützung der Zusammenarbeit im Bereich Kultur bestimmt, einschließlich:

— Maßnahmen zur Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen unterschiedlichen Kulturen innerhalb von Partnerstaaten,

— Austauschprogramme, die mehr kulturelles Verständnis zwischen den Entwicklungsländern und der Europäischen Union ermöglichen.

Verweise

Die in diesem Artikel eingesetzten Mittel decken die Finanzierung von Pilotvorhaben im Sinne der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 03	BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN							
21 03 01	***Programmierbare Hilfen — AKP-Staaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 02	***Strukturanpassung, einschließlich hoch verschuldeter armer Länder (HIPC) — AKP-Staaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 03	***Stabex — AKP-Staaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 04	***Sysmin — AKP-Staaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 05	***Risikokapital — AKP-Staaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 06	***Zinsvergütungen — AKP-Staaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 07	***Soforthilfen — AKP-Staaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 08	***Flüchtlingshilfen — AKP-Staaten***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 09	***Programmierbare Hilfen — ÜLG***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 10	***Strukturanpassung, einschließlich hoch verschuldete arme Länder (HIPC) — ÜLG***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 11	***Stabex — ÜLG***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 12	***Sysmin — ÜLG***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 13	***Risikokapital — ÜLG***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 14	***Zinsvergütungen — ÜLG***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 15	***Soforthilfen — ÜLG***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 16	***Flüchtlingshilfen — ÜLG***	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
21 03 17	***Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)***	4	131 500 000	161 000 000	131 500 000	150 000 000	125 387 000,—	116 375 396,95
21 03 18	***Hilfe für die Bananenerzeuger in den AKP-Staaten***	4	34 500 000	37 950 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000,—	17 248 716,47
21 03 20	***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten***	4	p.m.	3 450 000	p.m.	6 000 000	1 990 000,—	3 322 019,44
	Kapitel 21 03 — Insgesamt		**166 000 000**	**202 400 000**	**171 500 000**	**196 000 000**	**167 377 000,—**	**136 946 132,86**

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Ziel der Entwicklungszusammenarbeit im Rahmen dieser Haushaltslinie ist in erster Linie ihr Beitrag zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele, insbesondere von Ziel 1, wonach bis 2015 die Anzahl der Menschen mit einem Tageseinkommen von weniger als 1 Dollar sowie der Anteil der Menschen, die Hunger leiden, halbiert werden soll. Die Millennium-Entwicklungsziele legen dafür eine allgemeine Zielvorgabe fest.

Für die in der Liste 1 des OECD-Ausschusses für Entwicklungshilfe (DAC) aufgeführten Länder gilt als Zielvorgabe, dass 35 % der jährlichen Ausgaben für soziale Infrastrukturen, hauptsächlich in den Bereichen Bildung und Gesundheit, unter Einschluss der an den sozialen Sektor gebundenen makroökonomischen Hilfe verwendet werden. Dabei muss der Beitrag aus dem EU-Haushalt als Teil der Gesamthilfe der Geber für den sozialen Sektor in einem bestimmten Land betrachtet werden. Ein gewisses Maß an Flexibilität sollte die Regel sein. Gemäß der Zielvorgabe werden 20 % der jährlichen Gesamtausgaben für Maßnahmen in den Bereichen gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bereitgestellt, einschließlich einer sektoralen Budgethilfe für die Gesundheits- und Bildungsministerien, in deren Rahmen sie für gesundheitliche Grundversorgung und Grundbildung bestimmt sind.

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jedes Jahr bis zum Juli einen Jahresbericht über die Entwicklungszusammenarbeit vor. Dieser Bericht enthält u.a. Informationen darüber, wie die Arbeiten der Kommission zur Erreichung des 35 %-Ziels für soziale Infrastrukturen und zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen haben. Der Bericht sollte ferner Informationen über den Stand der Geberkoordinierung zwischen den Mitgliedstaaten und Auskünfte darüber enthalten sein, wie die Budgethilfe zur Erreichung der Millennium-Entwicklungsziele beigetragen hat. Vor der Bereitstellung einer Budgethilfe ist nachzuweisen, dass im Empfängerland genügend institutionelle Kapazitäten vorhanden sind und die einzelnen Kriterien für die Verwaltung und Verwendung der Mittel eingehalten werden. Die Kriterien sind in dem Jahresbericht anzugeben und ihre Einhaltung ist in dem Bericht zu bewerten.

Nach der Vorlage dieses Berichts treten die drei Organe in einen Dialog über die erzielten Ergebnisse und über das mögliche weitere Vorgehen im Hinblick auf die Erreichung der Ziele.

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes und der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der Länderstrategiepapiere (LSP), der nationalen Richtprogramme und der Halbzeitüberprüfungen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 01 Programmierbare Hilfen — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der nationalen Richtprogramme und der regionalen Zusammenarbeit bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 233 bis 238 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 02 Strukturanpassung, einschließlich hoch verschuldeter armer Länder (HIPC) — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Strukturanpassungshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 03 Stabex — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Stabex (System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 1 und 2 des Abkommens.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 04 ***Sysmin — AKP-Staaten***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Sysmin (Regelung für Bergbauerzeugnisse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 3 des Abkommens.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 05 Risikokapital — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Risikokapital bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 06 Zinsvergütungen — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zinsvergütungen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 07 Soforthilfen — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Soforthilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 08 Flüchtlingshilfen — AKP-Staaten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Flüchtlingshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 09 Programmierbare Hilfen — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der nationalen Richtprogramme und der regionalen Zusammenarbeit bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1), insbesondere Artikel 233 bis 238 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 10 Strukturanpassung, einschließlich hoch verschuldete arme Länder (HIPC) — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Strukturanpassungshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 3 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 11 Stabex — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Stabex (System der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 1 und 2 des Abkommens.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 12 Sysmin — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Sysmin (Regelung für Bergbauerzeugnisse) bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten und achten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1).

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel II Kapitel 3 des Abkommens.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 13 Risikokapital — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Risikokapital bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 14 Zinsvergütungen — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zinsvergütungen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 2 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 15 Soforthilfen — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Soforthilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 16 Flüchtlingshilfen — ÜLG

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Flüchtlingshilfen bestimmt.

Berücksichtigt werden die voraussichtlichen Ergebnisse des siebten, achten und neunten Europäischen Entwicklungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 91/400/EGKS, EWG des Rates und der Kommission vom 25. Februar 1991 über den Abschluss des Vierten AKP-EWG-Abkommens (ABl. L 229 vom 17.8.1991, S. 1) und insbesondere der Dritte Teil Titel III Kapitel 2 Abschnitt 6 des Abkommens.

Beschluss 98/344/EG des Rates vom 27. April 1998 über den Abschluss des am 4. November 1995 in Mauritius unterzeichneten Abkommens zur Änderung des Vierten AKP-EG-Abkommens von Lomé (ABl. L 156 vom 29.5.1998, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 17 Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
131 500 000	161 000 000	131 500 000	150 000 000	125 387 000,—	116 375 396,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	439 908 652	130 000 000	110 000 000	80 000 000	80 000 000	39 908 652
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	131 500 000	20 000 000	33 000 000	30 000 000	32 000 000	16 500 000
Mittel 2005	131 500 000		18 000 000	40 000 000	40 000 000	33 500 000
Insgesamt	702 908 652	150 000 000	161 000 000	150 000 000	152 000 000	89 908 652

Erläuterungen

Gemäß dem Handels-, Entwicklungs- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und Südafrika und der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 sind diese Mittel in erster Linie zur Finanzierung von Projekten und Programmen der Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika veranschlagt, die:

— durch Programme und Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums im Interesse der Armen einen Beitrag zur harmonischen und nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung Südafrikas und

— zu seiner fortgesetzten Integration in die Weltwirtschaft leisten sowie

— die Grundlagen für eine demokratische Gesellschaft und einen Rechtsstaat festigen, in dem die Menschenrechte und die Grundfreiheiten uneingeschränkt geachtet werden.

Die Programme konzentrieren sich auf die Armutsbekämpfung, tragen den Bedürfnissen der in der Vergangenheit benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung und berücksichtigen die Geschlechterperspektive und Umweltdimension der Entwicklung. Dabei kommt der Verstärkung der institutionellen Kapazitäten besondere Bedeutung zu.

Die Entwicklungszusammenarbeit betrifft vorrangig folgende Bereiche:

— Unterstützung der Politiken, Instrumente und Programme zur fortgesetzten Integration der südafrikanischen Wirtschaft in die Weltwirtschaft und in den Welthandel, zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Förderung des Privatsektors sowie zur regionalen Zusammenarbeit und Integration. In Zusammenhang mit dem letztgenannten Bereich sind auch Ausgaben außerhalb Südafrikas möglich;

— Verbesserung der Lebensbedingungen und der sozialen Grundversorgung;

— Förderung der Demokratisierung, des Schutzes der Menschenrechte, einer gesunden öffentlichen Verwaltung, der Stärkung der lokalen Gebietskörperschaften und der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Entwicklungsprozess.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 17 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen auch zur Finanzierung des Schutzes und der Förderung der Rechte des Kindes und der Einbeziehung der Rechte des Kindes in die Programme, einschließlich der länderspezifischen Strategiepapiere (LSP), der nationalen Richtprogramme (PIN) und der Halbzeitüberprüfungen in Südafrika.

Diese Mittel dienen ferner der Förderung nachhaltiger Energieträger sowie der Informations- und Kommunikationstechnologien.

Der Dialog und die Partnerschaft zwischen der öffentlichen Verwaltung und den im Entwicklungsbereich tätigen nichtstaatlichen Partnern und Akteuren werden gefördert.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung können aus den bei Posten 6 1 7 0 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen aus Rückzahlungen im Rahmen der Zusammenarbeit mit Südafrika zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 198 vom 4.8.2000, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1934/2004 (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1934/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1726/2000 über die Entwicklungszusammenarbeit mit Südafrika (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 1).

21 03 18 ***Hilfe für die Bananenerzeuger in den AKP-Staaten***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 500 000	37 950 000	40 000 000	40 000 000	40 000 000,—	17 248 716,47

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	147 746 555	40 000 000	13 500 000	20 000 000	20 000 000	54 246 555
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	40 000 000		24 450 000		10 000 000	5 550 000
Mittel 2005	34 500 000			20 700 000	10 000 000	3 800 000
Insgesamt	222 246 555	40 000 000	37 950 000	40 700 000	40 000 000	63 596 555

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Abwicklung der im Rahmen der technischen Hilfe und der Einkommensbeihilfen für die Erzeuger aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean nach der Einführung einer gemeinsamen Marktorganisation für Bananen eingegangenen Verpflichtungen.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 18 *(Fortsetzung)*

Die Mittel dienen ferner der Förderung des Aufbaus von Strukturen in AKP-Erzeugerländern, um ihnen eine bessere Eingliederung in das multilaterale Handelssystem u. a. durch die Verbesserung der Voraussetzungen für ihre Teilnahme an der Welthandelsorganisation (WTO) zu erleichtern.

Seit dem 1. Januar 1999 wird unter diesem Artikel ferner ein neues Hilfsprogramm verbucht, mit dem es den Bananenerzeugern aus den Ländern in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean ermöglicht werden soll, sich den neuen Marktbedingungen anzupassen, die sich aus der Änderung der gemeinsamen Marktorganisation für Bananen ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

21 03 20 ***Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer, insbesondere der AKP-Staaten***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 450 000	p.m.	6 000 000	1 990 000,—	3 322 019,44

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	7 905 061	4 905 061	3 000 000			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	7 905 061	4 905 061 (1)	3 000 000 (2)			

(1) Für einen Betrag von 1 094 939 erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.
(2) Für einen Betrag von 450 000 erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Finanziert werden Maßnahmen, die der Bevölkerung der Entwicklungsländer, vor allem der Länder in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), nach einer Krisensituation infolge von Naturkatastrophen, gewaltsamen Konflikten und anderen Krisen die Rückkehr in ein normales Leben erleichtern sollen.

Dabei handelt es sich vor allem um Maßnahmen zur:

— Wiederankurbelung eines nachhaltigen Produktionssystems,

— materiellen und funktionellen Rehabilitation der Basisinfrastrukturen, auch durch Minenräumung,

— zivilen Wiederaussöhnung durch nichtstrukturelle Maßnahmen in Gesellschaften, die Opfer eines bewaffneten Konflikts geworden sind,

— Wiedereingliederung in die Gesellschaft, insbesondere von Flüchtlingen, Vertriebenen und aus dem Wehrdienst entlassenen Soldaten,

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 03 — BEZIEHUNGEN ZU DEN STAATEN IN AFRIKA SÜDLICH DER SAHARA, IM KARIBISCHEN RAUM UND IM PAZIFISCHEN UND INDISCHEN OZEAN SOWIE ZU DEN ÜBERSEEISCHEN LÄNDERN UND GEBIETEN *(Fortsetzung)*

21 03 20 *(Fortsetzung)*

— Wiederherstellung der in der Rehabilitationsphase benötigten institutionellen Kapazitäten, insbesondere auf lokaler Ebene,

— Betreuung von Kindern, insbesondere zur Wiedereingliederung von Kindern, die von den Kriegswirren betroffen sind, einschließlich Kindersoldaten,

— Sensibilisierung betroffener Bevölkerungsgruppen für die Risiken von Naturkatastrophen sowie um Maßnahmen zur Verhütung oder Vermeidung von Naturkatastrophen oder zur Eingrenzung ihrer Folgen,

— Unterstützung von Behinderten und Behindertenorganisationen zwecks Förderung ihrer Menschenrechte, um zu gewährleisten, dass älteren Menschen Katastrophenhilfe und Wiederaufbaumaßnahmen zugute kommen und dass der Forschung und der Sammlung von nach dem Alter aufgeschlüsselten Daten zur Unterstützung der Programmplanung und der Maßnahmen genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Mit diesen Mitteln wird auch die Schulbildung von Kindern finanziert, die von Kriegen oder Naturkatastrophen betroffen sind.

Die Maßnahmen sollen insbesondere Programme und Vorhaben abdecken, die von im Bereich der Entwicklung tätigen Nichtregierungsorganisationen und anderen Akteuren der Bürgergesellschaft durchgeführt werden und die auf die Einbindung der betroffenen Bevölkerung auf allen Ebenen des Beschlussfassungs- und Umsetzungsprozesses abzielen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2258/96 des Rates vom 22. November 1996 über Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zugunsten der Entwicklungsländer (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
21 04	ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG							
21 04 01	***Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle***	4	9 400 000	7 750 000	7 500 000	6 000 000	6 648 875,85	5 078 988,15
21 04 02	***Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich***	4	6 800 000	6 800 000	4 300 000	7 500 000	4 731 633,10	3 974 384,46
	Kapitel 21 04 — Insgesamt		**16 200 000**	**14 550 000**	**11 800 000**	**13 500 000**	**11 380 508,95**	**9 053 372,61**

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

21 04 01 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 400 000	7 750 000	7 500 000	6 000 000	6 648 875,85	5 078 988,15

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	7 500 000	6 000 000	1 500 000			
Mittel 2005	9 400 000		6 250 000	2 500 000	650 000	
Insgesamt	16 900 000	6 000 000	7 750 000	2 500 000	650 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Evaluierungen, Monitoring-Maßnahmen und unterstützenden Maßnahmen während der Programmierung, Vorbereitung, Durchführung und Evaluierung der Maßnahmen, Strategien und Politiken im Bereich der Entwicklung, einschließlich:

— Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Angemessenheit, Auswirkungen und Lebensfähigkeit,

— Monitoring laufender Maßnahmen,

— unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,

— Überarbeitung der Methoden mit Blick auf die Verbesserung der Qualität und des Nutzens der Evaluierungen,

— Untersuchung möglicher Formen der Evaluierung von Programmen, die auf nicht strukturellen Maßnahmen basieren, wie etwa alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Friedensschaffung, der Erziehung zum Frieden, der Wiederaussöhnung usw.

Mit diesen Mitteln wird zudem die Prüfung der finanziellen Verwaltung der von der Kommission durchgeführten Programme und Projekte im Bereich der Auslandshilfe finanziert. Ferner dienen sie der Finanzierung von Ausbildungsmaßnahmen, die sich auf die Besonderheit der für die Auslandshilfe der Gemeinschaft geltenden Regeln konzentrieren, und der Finanzierung der Einrichtung eines Help-Desk.

Aus diesen Mitteln wird ferner eine Durchführbarkeitsstudie finanziert, um eine umfassendere Koordinierung der Geber in der Europäischen Union zu erreichen, mit dem Ziel, die Komplementarität zwischen der Entwicklungshilfe der Gemeinschaft und der Entwicklungshilfe der Mitgliedstaaten zu verbessern, diese Entwicklungen zu erleichtern und die Transparenz zu erhöhen. Diese Mittel dienen ferner dem Aufbau einer speziellen Website in der Kommission — basierend auf den Erfahrungen mit dem „Geber-Atlas der EU“ — mit Informationen über alle wichtigen Aktivitäten der Kommission und der Mitgliedstaaten im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, einschließlich länderspezifischer Informationen. Außerdem werden mit diesen Mitteln weiterführende Bemühungen im Hinblick auf die Entwicklung weiterer Methoden und Indikatoren zur Messung der Auswirkungen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt.

KOMMISSION
TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

21 04 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

21 04 02 Koordinierung und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 800 000	6 800 000	4 300 000	7 500 000	4 731 633,10	3 974 384,46

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 787 451 (1)	3 500 000	150 000	137 451		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	100 000	100 000				
Mittel 2004	4 300 000	3 900 000	250 000	150 000		
Mittel 2005	6 800 000		6 400 000	400 000		
Insgesamt	14 987 451	7 500 000	6 800 000	687 451		

(1) Nach Abzug von Mitteln in Höhe von 1 155 327 Euro, die aus dem Vorjahr übertragen wurden.

Erläuterungen

Aktion A: Koordinierungsmaßnahmen

Mit dieser Haushaltslinie werden der Kommission die für Vorbereitung, Definition und Monitoring der Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungspolitik erforderlichen Mittel zur Verfügung gestellt. Eine Koordinierung der politischen Maßnahmen ist unverzichtbar, wenn die Kohärenz, Komplementarität und Wirksamkeit der Hilfe gewährleistet werden soll.

Diese Maßnahmen sind sowohl in strategischer als auch programmatischer Hinsicht für die Festlegung und Ausrichtung der europäischen Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit von maßgeblicher Bedeutung. Die spezifischen Ziele der Politik der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit sind in den Verträgen (Artikel 177 und 180 des EG-Vertrags) verankert. Die Hilfe der Gemeinschaft ergänzt die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit; eine solche Komplementarität kann nur mit einer entsprechenden Koordinierung gewährleistet werden. Nach Maßgabe des Artikels 180 des EG-Vertrags kann die Kommission eine Koordinatorrolle übernehmen, um einerseits für eine Koordinierung der einzelstaatlichen Entwicklungspolitiken und andererseits für eine Abstimmung zwischen den europäischen und den einzelstaatlichen Ziele der Entwicklungszusammenarbeit und Entwicklungshilfe zu sorgen.

KAPITEL 21 04 — ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

21 04 02 *(Fortsetzung)*

Diese Koordinationsarbeit bildet nicht nur eine wichtige Komponente des Mehrwerts, den die Kommission in Bezug auf die einzelstaatliche Politik der Mitgliedstaaten einbringt, sondern sie nimmt auch eine vorrangige Rolle in Bezug auf die Abstimmung der Zielvorgaben der Europäischen Union und der internationalen Gemeinschaft ein, die immer wieder und in zunehmendem Maße von den anderen europäischen Organen eingefordert wird; die Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament haben anlässlich der Tagung des Europäischen Rates in Barcelona im März 2002 auf diesen Koordinationsbedarf verwiesen. Angesichts der Erweiterung der Europäischen Union von 15 auf 25 Mitgliedstaaten und vor dem Hintergrund der für 2004 zugewiesenen Mittel muss den vorgenannten Erfordernissen unbedingt durch eine erhebliche Aufstockung der Mittel Rechnung getragen werden.

Diese Mittel dienen der Finanzierung verschiedener Maßnahmenarten:

— Studien auf dem Gebiet der Koordinierung in Bezug auf deren Auswirkungen, Effizienz, Angemessenheit und Nachhaltigkeit,

— Sachverständigensitzungen und Treffen zum Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten,

— Monitoring laufender Maßnahmen,

— unterstützende Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Monitorings laufender Maßnahmen und der Vorbereitung künftiger Maßnahmen,

— Unterstützung externer Initiativen auf dem Gebiet der Koordinierung,

— Vorbereitung von Standpunkten, Erklärungen und gemeinsamen Initiativen,

— Ausrichtung von Veranstaltungen, die in Verbindung mit der Koordinationspolitik stehen,

— Erstellung von Veröffentlichungen und Informationsverbreitung.

Aktion B: Sensibilisierungsmaßnahmen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung eines besseren Verständnisses der Öffentlichkeit für die Maßnahmen der Europäischen Union und der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit. Jede Maßnahme, die im Rahmen dieses Artikels finanziert wird, muss die beiden nachstehend genannten und einander ergänzenden Komponenten abdecken:

— Die Komponente „Information“ beinhaltet die Förderung der verschiedenen von der Europäischen Union auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit ergriffenen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die in Partnerschaft mit den Mitgliedstaaten und anderen internationalen Einrichtungen durchgeführt werden.

— Die Komponente „Sensibilisierung“ richtet sich an die Öffentlichkeit in der Gemeinschaft sowie in den 78 AKP-Staaten und insbesondere die Jugendlichen, die eine vorrangige Zielgruppe dieser Maßnahmen darstellt. Eine unmittelbare Priorität der Sensibilisierungskomponente bildet die Unterrichtung der Öffentlichkeit in den neuen Mitgliedstaaten über die Dynamik in der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Zusammenarbeit und der Entwicklung.

Diese Maßnahmen erfolgen vor allem, aber nicht ausschließlich, in Form einer Finanzierung von Projekten im audiovisuellen Bereich und zur Ausbildung in Entwicklungsfragen und beinhaltet Mittel für die Herstellung von Informationsmaterial über die Kooperationspolitik der Gemeinschaft und für den „Lorenzo Natali“-Preis, der für journalistische Arbeiten über Entwicklungsprobleme verliehen wird.

Die Maßnahmen richten sich an Partner aus dem öffentlichen und dem privaten Bereich sowie an die Vertretungen und Delegationen der Europäischen Union in den Mitgliedstaaten, den Beitrittsstaaten und den AKP-Staaten.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 180 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
21 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
21 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“***							
21 49 04 01	Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben	4	—	4 025 000	—	5 000 000	7 960 507,—	8 312 741,18
21 49 04 02	Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben	4	—	1 150 000	—	3 000 000	3 166 614,74	1 995 310,28
21 49 04 04	Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle — Verwaltungsausgaben	4	—	50 000	—	500 000	1 142 434,60	551 907,30
21 49 04 05	Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben	4	—	400 000	—	600 000	1 500 000,—	1 807 384,02
21 49 04 07	Koordination und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben	4	—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—
	Artikel 21 49 04 — Subtotal		—	5 625 000	—	9 100 000	13 769 556,34	12 667 342,78
	Kapitel 21 49 — Insgesamt		**—**	**5 625 000**	**—**	**9 100 000**	**13 769 556,34**	**12 667 342,78**

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

21 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten“

21 49 04 01 Nahrungsmittelhilfe in Form anderer Erzeugnisse, Unterstützungsmaßnahmen und Transport, Verteilung, Begleitmaßnahmen und Kontrolle der Durchführung — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	4 025 000	—	5 000 000	7 960 507,—	8 312 741,18

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	17 776 523	5 000 000	4 025 000	3 300 000	5 451 523	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	17 776 523	5 000 000	4 025 000	3 300 000	5 451 523	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 01 (vormals Artikel B7-2 0 1 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

21 49 04 *(Fortsetzung)*

21 49 04 02 Sonstige Maßnahmen zur Zusammenarbeit und sektorale Strategien — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 150 000	—	3 000 000	3 166 614,74	1 995 310,28

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 631 702	3 000 000	631 702			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	3 631 702	3 000 000	631 702 (1)			

(1) Für einen Betrag von 518 298 erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 02 (vormals Artikel B7-6 2 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

21 49 04 *(Fortsetzung)*

21 49 04 04 Beurteilung der Ergebnisse der Gemeinschaftshilfe sowie Maßnahmen zur Weiterverfolgung und Kontrolle — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	50 000	—	500 000	1 142 434,60	551 907,30

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 156 257	500 000	50 000	556 257	50 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 156 257	500 000	50 000	556 257	50 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 04 (vormals Artikel B7-6 5 1 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

21 49 04 *(Fortsetzung)*

21 49 04 05 Europäisches Programm für Wiederaufbau und Entwicklung (EPRD) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	400 000	—	600 000	1 500 000,—	1 807 384,02

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 102 573	600 000	400 000	102 573		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 102 573	600 000	400 000	102 573		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 05 (vormals Artikel B7-3 2 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

KAPITEL 21 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

21 49 04 *(Fortsetzung)*

21 49 04 07 Koordination und Sensibilisierung im Entwicklungsbereich — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	19 444			19 444		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	19 444			19 444		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 21 01 04 07 (vormals Artikel B7-6 1 0 A und B7-6 5 1 A teilweise) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION

TITEL 21 — ENTWICKLUNG UND BEZIEHUNGEN ZU DEN AKP-STAATEN

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD ENTWICKLUNG

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR ZUSAMMENARBEIT EUROPEAID

TITEL 22

ERWEITERUNG

TITEL 22

ERWEITERUNG

Allgemeine Ziele

Dieser Politikbereich betrifft Aktionen, Maßnahmen und Initiativen, die notwendig sind, um sicherzustellen, dass die Kandidatenländer zielstrebig auf die vom Europäischen Rat mit ihnen und für sie festgelegten Zielsetzungen hinarbeiten.

Dies sind:

— Umsetzung der Beitrittsfahrpläne für Bulgarien und Rumänien und Erreichung der darin festgelegten mittel- und langfristigen Etappenziele, damit der Beitrittstermin 2007 eingehalten werden kann,

— Verstärkung der finanziellen Hilfe für Bulgarien und Rumänien im Rahmen des Phare-Programms, um sie bei der Erfüllung der strukturellen, institutionellen, administrativen und justiziellen Anforderungen der EU-Mitgliedschaft zu unterstützen,

— enge Überwachung der Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Kopenhagener Kriterien und des Reformprozesses insgesamt, damit die Beschlüsse des Rates über die nächsten Etappen des Beitrittsprozesses umgesetzt werden,

— Umsetzung der verstärkten finanziellen Hilfe im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Türkei, der der Europäische Rat von Kopenhagen im Dezember 2002 zugestimmt hat,

— Beobachtung und gegebenenfalls Umsetzung der Entscheidungen des Rates über neue Beitrittsanträge der Balkanländer.

Was die zehn neuen Mitgliedsländer betrifft, so muss die Kommission auch noch einige Jahre nach dem Beitritt eine Reihe wichtiger beitrittsbezogener Aufgaben und Initiativen wahrnehmen, insbesondere die Unterstützung in der Übergangsphase zur Stärkung der institutionellen Kapazitäten in den neuen Mitgliedsländern.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“	64 979 892	64 979 892	84 611 933	84 611 933	70 465 797,63	70 465 797,63
22 02	INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE	1 151 550 000	1 935 580 000	966 450 000	1 745 250 000	1 831 931 568,38	1 675 456 693,27
22 03	ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT	129 400 000	91 600 000	214 200 000	40 600 000		
22 04	INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE	5 600 000	11 050 000	16 500 000	19 000 000	19 762 541,05	12 460 310,01
22 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	46 650 000	—	40 750 000	53 365 678,64	51 795 154,44
	Titel 22 — Insgesamt	**1 351 529 892**	**2 149 859 892**	**1 281 761 933**	**1 930 211 933**	**1 975 525 585,70**	**1 810 177 955,35**

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

TITEL 22

ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
22 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“				
22 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“***				
22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung	5	12 352 205 (1)	17 776 242 (2)	25 624 105,92
22 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen	5	2 679 907	2 609 096	14 479 116,60
	Artikel 22 01 01 — Subtotal		15 032 112	20 385 338	40 103 222,52
22 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“***				
22 01 02 01	Externes Personal der GD Erweiterung	5	2 091 616	2 190 602	2 740 962,41
22 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen	5	882 884	953 009	5 689 033,23
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung	5	1 481 849 (3)	1 321 611 (4)	1 545 690,92
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen	5	243 116	214 696	1 700 438,—
	Artikel 22 01 02 — Subtotal		4 699 465	4 679 918	11 676 124,56
22 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“***				
22 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Erweiterung	5	3 330 767	4 606 428	6 146 491,15
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“	5	2 117 548	2 040 249	12 539 959,40
	Artikel 22 01 03 — Subtotal		5 448 315	6 646 677	18 686 450,55

(1) Mittel in Höhe von 22 547 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 84 371 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 3 313 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 4 628 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
22 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“***				
22 01 04 01	Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben	7.3	19 900 000	16 000 000	
22 01 04 02	Heranführungsstrategie für die Türkei — Verwaltungsausgaben	7.4	8 500 000	7 000 000	
22 01 04 03	Einstellung der Heranführungshilfe für die neuen Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben	7.3	4 000 000	21 500 000	
22 01 04 04	Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt — Verwaltungsausgaben	3	2 000 000	6 000 000	
22 01 04 05	Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente — Verwaltungsausgaben	7.3	2 800 000	1 600 000	
22 01 04 06	Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität — Verwaltungsausgaben	3	2 600 000	800 000	
22 01 04 07	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zypern — Verwaltungsausgaben	7.7	p.m. (1)		
	Artikel 22 01 04 — Subtotal		39 800 000	52 900 000	
	Kapitel 22 01 — Insgesamt		**64 979 892**	**84 611 933**	**70 465 797,63**

(1) Mittel in Höhe von 3 640 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ *(Fortsetzung)*

22 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 352 205 (1)	17 776 242 (2)	25 624 105,92

(1) Mittel in Höhe von 22 547 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 84 371 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

22 01 01 02 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 679 907	2 609 096	14 479 116,60

22 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 02 01 Externes Personal der GD Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 091 616	2 190 602	2 740 962,41

22 01 02 02 Externes Personal des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
882 884	953 009	5 689 033,23

22 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 481 849 (1)	1 321 611 (2)	1 545 690,92

(1) Mittel in Höhe von 3 313 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 628 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

22 01 02 12 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Erweiterung“ — Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
243 116	214 696	1 700 438,—

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ *(Fortsetzung)*

22 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 03 01 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Erweiterung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 330 767	4 606 428	6 146 491,15

22 01 03 02 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Erweiterung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 117 548	2 040 249	12 539 959,40

22 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“

22 01 04 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 900 000	16 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 22 02 01 und 22 02 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 02 Heranführungsstrategie für die Türkei — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 500 000	7 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ *(Fortsetzung)*

22 01 04 *(Fortsetzung)*

22 01 04 02 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 22 02 04 01 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 03 Einstellung der Heranführungshilfe für die neuen Mitgliedstaaten — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 000 000	21 500 000	

Erläuterungen

Auch nach der Erweiterung wird die Kommission weiterhin dafür Sorge tragen, dass alle rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden, insbesondere im Hinblick auf ein solides und effizientes Finanzmanagement. Nach Maßgabe des Beitrittsabkommens werden alle Durchführungsstellen in den Beitrittsländern sobald wie möglich und normalerweise zum Beitritt nach den Verfahren des Erweiterten Dezentralisierten Durchführungssystems (EDIS) vorgehen. Um diesen Übergang zu erleichtern, werden die zur Zeit in den Delegationen bestehenden Verwaltungs- und Personalstrukturen nach dem Beitritt noch für einen Zeitraum von bis zu 15 Monaten beibehalten.

Veranschlagt sind diese Mittel für administrative Ausgaben in Verbindung mit der allmählichen Einstellung der Programme im Rahmen der Heranführungshilfe in Ländern, die 2004 der Union beigetreten sind, insbesondere für:

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (abgeordnete nationale Sachverständige, unabhängige Sachverständige, örtliche Bedienstete und örtliche technische Hilfskräfte) in den Delegationen, das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Kommissionsdelegationen in Drittländern (Dekonzentration) oder im Zuge der Rückübernahme der bislang von den Büros für technische Hilfe wahrgenommenen Aufgaben ausführt; dazu kommen die zusätzlichen Kosten für Logistik und Infrastrukturen (Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation, Mieten), die durch die Anwesenheit des aus Mitteln dieses Postens besoldeten Hilfspersonals in den Delegationen entstehen;

— Ausgaben für kurzfristige technische Unterstützung, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen (oder Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, soweit diese keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal am Hauptsitz (abgeordnete nationale Sachverständige, Hilfskräfte, Leiharbeitskräfte und Bedienstete auf Zeit), das mit Aufgaben betraut ist, die in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Heranführungsprogramme stehen. Diese Ausgaben sind auf 500 000 Euro begrenzt. Diese Schätzung beruht auf den jährlichen Kosten pro Mannjahr, von denen 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind.

Rechtsgrundlagen

Beitrittsvertrag, insbesondere Teil 4 Titel I Artikel 33 „Übergangsmaßnahmen“.

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ *(Fortsetzung)*

22 01 04 *(Fortsetzung)*

22 01 04 04 Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 000 000	6 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Monitoring und Bewertung, kurzfristige technische Unterstützung, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen;

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine der in Artikel 54 Absatz 2 der Haushaltsordnung aufgeführten Exekutivagenturen und/oder sonstige Einrichtungen beauftragen kann.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel decken die bei Artikel 22 03 01 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 05 Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 800 000	1 600 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 2 500 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Diese Mittel decken die bei Artikel 22 02 06 anfallenden Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „ERWEITERUNG“ *(Fortsetzung)*

22 01 04 *(Fortsetzung)*

22 01 04 06 Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 600 000	800 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind diese Mittel für:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine der in Artikel 54 Absatz 2 der Haushaltsordnung aufgeführten Exekutivaagenturen und/oder sonstige Einrichtungen beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren; diese Ausgaben sind auf 1 100 000 Euro begrenzt. Diesem Schätzwert liegen die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde, wovon 97 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 3 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt sind;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen.

Rechtsgrundlagen

Diese Mittel decken die bei Artikel 22 03 02 anfallenden Verwaltungsausgaben.

22 01 04 07 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zypern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m. (1)		
(1) Mittel in Höhe von 3 640 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Mittel decken:

— Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit der die Kommission eine dem Gemeinschaftsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann;

— Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von punktuellen Dienstleistungsverträgen zum gegenseitigen Nutzen der Empfänger und der Kommission vergeben werden;

— Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms stehen;

— Ausgaben für das auf Zeit beschäftigte Hilfspersonal am Hauptsitz (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Experten, Personal von Arbeitsvermittlungsbüros), die auf 3 000 000 EUR entsprechend den veranschlagten 28 Mannjahren begrenzt sind. Diese Schätzung beruht auf den voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr, von denen 75 % für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und 25 % für die Kosten der für diese Mitarbeiter anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen veranschlagt sind.

Diese Mittel decken die Verwaltungsausgaben zu Lasten von Artikel 22 02 11.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 02	INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE							
22 02 01	***Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas***	7.3	701 600 000	741 500 000	662 100 000 (1)	500 000 000	518 619 661,32	389 662 101,70
22 02 02	***Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas***	7.3	84 000 000	44 300 000	41 000 000	60 000 000	82 887 417,22	40 226 806,33
22 02 03	***Abschluss der Phare-Heranführungshilfe***	7.3	p.m.	742 000 000	p.m.	950 000 000	1 033 264 621,46	1 059 486 636,78
22 02 04	***Heranführungshilfe für die Türkei***							
22 02 04 01	Heranführungshilfe für die Türkei	7.4	277 700 000	150 000 000	235 600 000	100 000 000	144 000 000,—	39 093 429,—
22 02 04 02	Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit mit der Türkei	7.4	p.m.	161 000 000	p.m.	85 000 000	0,—	116 328 917,73
	Artikel 22 02 04 — Subtotal		277 700 000	311 000 000	235 600 000	185 000 000	144 000 000,—	155 422 346,73
22 02 05	***Heranführungshilfe für Malta und Zypern***	4	p.m.	24 150 000	p.m.	19 000 000	36 280 000,—	18 113 087,83
22 02 06	***Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente***	7.3	8 000 000	43 700 000	25 000 000	12 500 000		
22 02 07	***Auswirkung der Erweiterung in EU-Grenzregionen — Vorbereitende Maßnahmen***	3	4 000 000	16 980 000	p.m.	17 000 000	16 698 826,—	12 364 671,52
22 02 08	***Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern***	5	250 000	250 000	250 000	250 000	181 042,38	181 042,38
22 02 09	***Pilotprojekt für Minenräumaktionen in Zypern***	3	p.m.	p.m.	2 500 000	1 500 000		
22 02 10	***Horizontale Mehrländerprogramme zur Vorbereitung auf den Beitritt***	7.3	76 000 000	11 700 000				
22 02 11	***Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns***	7.7	p.m. (2)	p.m. (3)				
	Kapitel 22 02 — Insgesamt		**1 151 550 000**	**1 935 580 000**	**966 450 000**	**1 745 250 000**	**1 831 931 568,38**	**1 675 456 693,27**

(1) Mittel in Höhe von 40 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 116 360 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 23 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
701 600 000	741 500 000	662 100 000 [1]	500 000 000	518 619 661,32	389 662 101,70
[1] Mittel in Höhe von 40 000 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.					

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 728 145 123	464 895 000	479 273 000	783 977 123		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	702 100 000	35 105 000	229 672 000	224 672 000	212 651 000	
Mittel 2005	701 600 000		32 555 000	225 152 000	225 152 000	218 741 000
Insgesamt	3 131 845 123	500 000 000	741 500 000	1 233 801 123	437 803 000	218 741 000

Erläuterungen

Die Europäische Union verfolgt eine Politik der Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern, die sich in den Rahmen der Heranführungsstrategie der Europäischen Union gegenüber diesen Ländern fügt.

Im Zeitraum 1990-1994 dienten diese Mittel der Erleichterung des Übergangs der mittel- und osteuropäischen Länder zur Marktwirtschaft und zur Demokratie.

Nach dem Europäischen Rat in Essen entwickelte sich das Phare-Programm allmählich zu einem Instrument zur Unterstützung der betreffenden Länder bei der Vorbereitung auf ihren Beitritt.

Nach der globalen Intensivierung der Heranführungsstrategie konzentrieren sich die Phare-Maßnahmen gemäß den Leitlinien der Agenda 2000 nunmehr auf zwei wichtige Prioritäten:

— Verwaltungsaufbau mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:

  — Angleichung der Rechtsvorschriften,

  — Strukturreform und Regionalpolitik,

  — Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs und der Zivilgesellschaft sowie aktive Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,

  — Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,

— Finanzierung von Investitionen, um den beitrittswilligen Staaten insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Da acht Phare-Länder im Jahr 2004 der Union beigetreten sind, werden diese Mittel zur Finanzierung der Phare-Heranführungshilfe für diejenigen Länder veranschlagt, bei denen die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 01 *(Fortsetzung)*

Im Rahmen des Programms werden in erster Linie die in den Beitrittspartnerschaften festgelegten Prioritäten unterstützt, wobei auch die Fortschritte berücksichtigt werden, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes gemacht wurden.

Rund 30 % der Phare-Mittelausstattung sind demzufolge für die erste Priorität „Verwaltungsaufbau" und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Zahlen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation des Empfängerlandes, insbesondere seiner Bedürfnisse und Aufnahmefähigkeit, geändert werden können.

Ein Teil dieser Mittel ist zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Vorbereitung von Partnerschaften zwischen Unternehmen in den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern bestimmt (d. h. Messen zur Anbahnung von Kontakten).

In der Agenda 2000 und in den Schlussfolgerungen mehrerer Europäischen Ratstagungen wurde die Bedeutung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit in den Beitrittsländern betont. Die Maßnahmen im Rahmen des Phare-Programms sollen die Bemühungen der Beitrittsländer um Gewährleistung dieses hohen Niveaus, vor allem unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gruppe „Atomfragen" des Rates, unterstützen. Mit den im Bereich der nuklearen Sicherheit durchgeführten Maßnahmen soll auch die Finanzierung der technischen und rechtlichen Hilfe gesichert werden, die für die Evaluierung der sicherheitstechnischen, umweltbezogenen, wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Vorhaben benötigt wird, für die ein Antrag auf Finanzierung durch Euratom-Darlehen gestellt wird, einschließlich der von der Europäischen Investitionsbank durchgeführten Studien, und außerdem der Abschluss und die Durchführung der Darlehensverträge ermöglicht werden. Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde spezifische Informationen über die Kosten dieser technischen und rechtlichen Hilfe.

Nach dem einzigen Artikel des Beschlusses 94/179/Euratom können aus den im Einnahmenplan bei Posten 6 1 9 1 verbuchten etwaigen Einnahmen, die von den Empfängern der aufgrund dieses Beschlusses gewährten Darlehen stammen, gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung vom 25. Juni 2002 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel sollen insbesondere die Kosten der Beteiligung der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder an den Gemeinschaftsprogrammen decken.

Bei allen Maßnahmen soll Gender-Mainstreaming durchgeführt werden. Zudem wird ein angemessener und dennoch wesentlicher Anteil an den Mitteln des Programms Phare, der ausschließlich für frauenspezifische Projekte zu verwenden ist, hierfür vorgemerkt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 02 Grenzübergreifende Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
84 000 000	44 300 000	41 000 000	60 000 000	82 887 417,22	40 226 806,33

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	112 602 801	57 950 000	25 480 000	29 172 801		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	41 000 000	2 050 000	15 120 000	13 120 000	10 710 000	
Mittel 2005	84 000 000		3 700 000	25 680 000	25 680 000	28 940 000
Insgesamt	237 602 801	60 000 000	44 300 000	67 972 801	36 390 000	28 940 000

Erläuterungen

Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare wird an den Grenzen Rumäniens mit Bulgarien und Ungarn (in Kombination mit den Interreg-Mitteln auf ungarischer Seite) sowie an den Grenzen Bulgariens mit Rumänien und Griechenland (in Kombination mit Interreg-Mitteln auf griechischer Seite) fortgeführt.

In der Folge der geografischen Erweiterung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Phare auf alle Außengrenzen Rumäniens und Bulgariens ab 2004 werden für die Grenzen Rumäniens mit der Ukraine, Moldawien, Serbien und Montenegro sowie für die Grenzen Bulgariens mit Serbien und Montenegro und der früheren jugoslawischen Republik Mazedonien zusätzliche Mittel bereit gestellt. Auf diese Grenzen finden die Nachbarschaftsprogramme gemäß der Mitteilung der Kommission über die Schaffung der Voraussetzungen für ein neues Nachbarschaftsinstrument (KOM(2003) 393 endg.) Anwendung. In diesem Rahmen werden Phare-Mittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit an den einschlägien Grenzen mit Tacis- und CARDS-Mitteln kombiniert.

Auch für die Grenze Bulgariens mit der Türkei werden ab 2004 zusätzliche Phare-Mittel für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugewiesen, die gemeinsam mit den Heranführungsinstrumenten für die Türkei durchgeführt wird.

Ab dem Jahr 2005 wird die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen von Phare auch an den Grenzen Kroatiens zu seinen Nachbarländern durchgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 622/98 des Rates vom 16. März 1998 über die Hilfe für die beitrittswilligen Staaten im Rahmen der Heranführungsstrategie, insbesondere über die Gründung von Beitrittspartnerschaften (ABl. L 85 vom 20.3.1998, S. 1).

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 02 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 über die Durchführung eines Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1822/2003 (ABl. L 267 vom 17.10.2003, S. 9).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

22 02 03 ***Abschluss der Phare-Heranführungshilfe***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	742 000 000	p.m.	950 000 000	1 033 264 621,46	1 059 486 636,78

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 413 159 862	950 000 000	742 000 000	721 159 862		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	2 413 159 862	950 000 000	742 000 000	721 159 862		

Erläuterungen

Da acht Phare-Länder im Jahr 2004 der Union beigetreten sind, sind diese Mittel zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Heranführungshilfe für diese Länder eingegangen wurden (vormals Artikel B7-0 3 2, B7-0 3 0 (teilweise) und B7-0 3 1 (teilweise).

Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie gerichtliche Vergleichsverfahren, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2760/98 der Kommission vom 18. Dezember 1998 über die Durchführung eines Programms für grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Rahmen des Phare-Programms (ABl. L 345 vom 19.12.1998, S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1822/2003 (ABl. L 267 vom 17.10.2003, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 04 Heranführungshilfe für die Türkei

22 02 04 01 Heranführungshilfe für die Türkei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
277 700 000	150 000 000	235 600 000	100 000 000	144 000 000,—	39 093 429,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	230 906 571	88 220 000	55 723 000	25 000 000	61 963 571	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	235 600 000	11 780 000	70 392 000	88 392 000	65 036 000	
Mittel 2005	277 700 000		23 885 000	88 864 000	88 864 000	76 087 000
Insgesamt	744 206 571	100 000 000	150 000 000	202 256 000	215 863 571	76 087 000

Erläuterungen

Diese Mittel sind vor allem für die Finanzierung verschiedener Aktionen im Rahmen der für dieses Land in den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom Dezember 1999 in Helsinki festgelegten besonderen Heranführungsstrategie bestimmt. Die Maßnahmen des Programms werden auf zwei wichtige Prioritäten konzentriert:

— Verwaltungsaufbau mit dem Ziel, effektive Kapazitäten zur Umsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu schaffen, insbesondere durch:

  — Angleichung der Rechtsvorschriften,

  — Strukturreform und Regionalpolitik,

  — Förderung der Demokratie, des sozialen Dialogs und der Zivilgesellschaft sowie aktive Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres,

  — Öffnung der Gemeinschaftsprogramme, auch im Bereich soziale Eingliederung,

— Finanzierung von Investitionen, um der Türkei insbesondere bei der Einhaltung der Rechtsnormen der Gemeinschaft zu helfen und um zur Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstandes im Bereich des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts beizutragen.

Die Beihilfen des Programms werden in erster Linie den vorrangigen Bereichen zugute kommen, die im Rahmen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei festgelegt wurden, unter Berücksichtigung der Fortschritte, die bei der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands gemacht wurden, und insbesondere unter Berücksichtigung der:

— Teilnahme an bestimmten gezielten Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungsbehörden und der Gerichte sowie im Bereich der Justiz,

— Teilnahme an bestimmten Programmen und bestimmten Gemeinschaftseinrichtungen;

— grenzübergreifenden Zusammenarbeit,

— Nutzung der von TAIEX (Amt für den Informationsaustausch über technische Hilfe) angebotenen technischen Hilfe,

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 04 *(Fortsetzung)*

22 02 04 01 *(Fortsetzung)*

— Ausbildungs-, Informations- und Erziehungsmaßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft und der humanen Dimension in der Türkei.

Ein Teil dieser Mittel soll unter Beachtung der Vorschriften der Haushaltsordnung zur Verbesserung der Situation der Frauen sowie zur Unterstützung ihrer aktiven Einbeziehung in alle Bereiche und Ebenen des Beschlussfassungsprozesses verwendet werden.

Rund 30 % der Mittelausstattung sind dabei für die erste Priorität „Verwaltungsaufbau" und rund 70 % zur Finanzierung der Infrastrukturen bestimmt. Bei diesen Anteilen handelt es sich um Richtwerte, die unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation in den beiden Aktionsbereichen geändert werden können.

Bei allen Maßnahmen ist der Aspekt der Gleichstellung von Mann und Frau zu berücksichtigen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am …, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 zur Ermöglichung des Einsatzes der Gemeinschaftshilfe gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c) der Haushaltsordnung (KOM(2004) 814 endg.).

22 02 04 02 Abschluss der bisherigen Zusammenarbeit mit der Türkei

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	161 000 000	p.m.	85 000 000	0,—	116 328 917,73

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	385 059 971	85 000 000	161 000 000	130 059 971	9 000 000	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	385 059 971	85 000 000	161 000 000	130 059 971	9 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen bezüglich verschiedener Maßnahmen, die bereits vor der Schaffung der Verordnung über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei liefen und seinerzeit im Rahmen des Artikels B7-4 1 0 (teilweise) und der Posten B7-4 0 3 2, B7-4 0 3 4, B7-4 0 3 5 und B7-4 0 3 6 eingegangen worden waren.

Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie gerichtliche Vergleichsverfahren, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 04 *(Fortsetzung)*

22 02 04 02 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 257/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Januar 2001 über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Türkei (ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

22 02 05 ***Heranführungshilfe für Malta und Zypern***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	24 150 000	p.m.	19 000 000	36 280 000,—	18 113 087,83

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	60 758 204	19 000 000	24 150 000	17 608 204		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	p.m.					
Insgesamt	60 758 204	19 000 000	24 150 000	17 608 204		

Erläuterungen

Da Zypern und Malta im Jahr 2004 der Europäischen Union beigetreten sind, sind diese Mittel zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die früher im Rahmen der Artikel B7-0 4 0, B7-0 4 1, B7-4 1 0 (teilweise) sowie der Posten B7-4 0 1 0 und B7-4 0 1 1 für diese Länder eingangen wurden.

Hierunter fallen auch Zahlungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen, die sich aus dem Abschluss der Projekte ergeben (wie gerichtliche Vergleichsverfahren, Verzugsstrafen, Abschlusszahlungen usw.).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 05 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

22 02 06 ***Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Heranführungsinstrumente***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	43 700 000	25 000 000	12 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	59 982 431	6 250 000	29 450 000	24 282 431		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	25 000 000	6 250 000	12 500 000	6 250 000		
Mittel 2005	8 000 000		1 750 000	4 000 000	2 250 000	
Insgesamt	92 982 431	12 500 000	43 700 000	34 532 431	2 250 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der technischen Hilfe im Bereich Rechtsangleichung für den gesamten Besitzstand, mit der alle an der Durchführung und Durchsetzung des gemeinschaftlichen Besitzstands beteiligten Einrichtungen, also auch Nichtregierungsorganisationen, bei der Verwirklichung ihrer Ziele und der Überwachung ihrer Fortschritte unterstützt werden sollen.

Ziel ist es, möglichst umgehend kurzfristige Unterstützung in der Form von Seminaren, Workshops, Studienaufenhalten und Expertenbesuchen, Ausbildungsmaßnahmen, Bereitstellung von Hilfsmitteln insbesondere für die Sammlung und Verbreitung von Informationen, für das Übersetzen/Dolmetschen sowie andere Formen der technischen Hilfe im Bereich der Angleichung an den Besitzstand der Gemeinschaft zu leisten.

Zu den Begünstigten zählen Vertreter aller öffentlichen und halböffentlichen Organe wie nationale Verwaltungen, Parlamente, Gesetzgebungsgremien, Regionalregierungen, Regulierungs- und Aufsichtsbehörden sowie Vertreter der Sozialpartner und der Handels-, Berufs- und Wirtschaftsverbände, die an der Durchführung und Durchsetzung des Besitzstands beteiligt sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 06 *(Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juli 2004, zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns (KOM(2004) 465 endg.).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am …, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 zur Ermöglichung des Einsatzes der Gemeinschaftshilfe gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c) der Haushaltsordnung (KOM(2004) 814 endg.).

22 02 07 ***Auswirkung der Erweiterung in EU-Grenzregionen — Vorbereitende Maßnahmen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 000 000	16 980 000	p.m.	17 000 000	16 698 826,—	12 364 671,52

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	32 215 122	17 000 000	13 200 000	2 015 122		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	4 000 000		3 780 000	220 000		
Insgesamt	36 215 122	17 000 000	16 980 000	2 235 122		

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der vorbereitenden Maßnahmen hinsichtlich der Unterstützung der Regionen und Wirtschaftssektoren, die von den sozialen und wirtschaftlichen Kosten, die sich voraussichtlich aus dem Erweiterungsprozess ergeben, besonders stark betroffen sind. Die Regionen und Wirtschaftssektoren werden bei der Vorbereitung auf die Bewältigung der sozialen und wirtschaftlichen Neuerungen, die die Erweiterung voraussichtlich nach sich ziehen wird, unterstützt. Mit den vorbereitenden Maßnahmen sollen die möglichen negativen Folgen minimiert werden; ferner soll ein Programm für die Wirtschaftssektoren und geographischen Gebiete erstellt werden, in denen die Erweiterung am stärksten spürbar sein wird, insbesondere die am stärksten betroffenen Grenzregionen.

Diese Maßnahmen sollen unter anderem Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen in der Gemeinschaft finanziert werden, um deren Fähigkeit zu verbessern, auf die von der Erweiterung in den Beitrittsländern gebotenen Chancen und Herausforderungen zu reagieren. Die Mittel werden KMU, Vereinigungen von KMU oder regionalen und lokalen Körperschaften bereitgestellt, um unter anderem folgende Maßnahmen zu unterstützen: Verbesserung der Kontakte und Vorbereitung der Zusammenarbeit sowie von Jointventures und Kooperationsverbindungen mit KMU aus den Beitrittsländern, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von KMU in den Grenzregionen und Verbesserung der Handelsbeziehungen zwischen KMU in den derzeitigen Mitgliedstaaten und KMU in den Beitrittsländern und später in den neuen Mitgliedstaaten, um die Ströme von Waren und Dienstleistungen in beiden Richtungen zu erleichtern.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 07 *(Fortsetzung)*

Ferner sollen Maßnahmen in folgenden Bereichen unterstützt werden:

— Bereitstellung von Informationen mit Schwerpunkt auf den wirtschaftlichen und sozialen Aspekten der Erweiterung an Kooperationszusammenschlüsse und KMU;

— Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch zwischen regionalen und kommunalen Verwaltungsbehörden.

Diese Maßnahmen sollen die Maßnahmen ergänzen, die im Rahmen der Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84) finanziert werden.

Diese Mittel dienen außerdem der Finanzierung von Maßnahmen mit Beteiligung von Verbraucherorganisationen und sonstigen Instanzen (nationale Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden usw.) der Bewerberländer mit Blick auf die allgemeine Förderung von Gesundheit, Sicherheit und Schutz der Verbraucher nach Maßgabe des Beschlusses Nr. 283/1999/EG.

Mit den Mitteln sollen ferner Maßnahmen zugunsten von Jugendlichen in den an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen finanziert werden, wie etwa die Unterstützung grenzüberschreitender Mobilität, der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Jugendbereich, der Aufbau von Kooperationsnetzen sowie die Förderung der sprachlichen Fähigkeiten und des Verständnisses für andere Kulturen.

In diesem Rahmen sollen des Weiteren Vorhaben finanziert werden, die von verschiedenen Organisationen und lokalen und regionalen Körperschaften durchgeführt werden, um die Freizügigkeit der Personen nach dem Beitritt neuer Mitgliedstaaten zu fördern. Die Vorhaben weisen unter anderem folgende Schwerpunktsetzung auf:

— Analyse der quantitativen Aspekte der erwarteten Migration und der Herausforderungen für die lokale und regionale Wirtschaft und den Arbeitsmarkt,

— Maßnahmen zur Vorbereitung auf die verwaltungstechnischen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer verstärkten Migration, die auch Kontakte zwischen Vertretern von Wirtschaft und Verwaltung aus den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern umfassen können,

— Information von besonders betroffenen Organisationen und Gruppen über die erwarteten Auswirkungen der Erweiterung im Bereich der Migration und insbesondere über die positiven Auswirkungen der Freizügigkeit von Personen auf Wirtschaft und Kultur.

Diese Aktion richtet sich nicht an die breite Öffentlichkeit.

Es werden vorzugsweise Projekte finanziert, die in an Beitrittsländer grenzenden Land- und Seeregionen durchgeführt werden oder die Partner aus den Beitrittsländern einbeziehen. Bei allen aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen muss der uneingeschränkte Zugang von Menschen mit Behinderungen gewährleistet sein. Bei diesen Maßnahmen wird die Mitteilung der Kommission vom 25. Juli 2001 über die Auswirkungen der Erweiterung für die an die Beitrittsländer angrenzenden Regionen — Gemeinschaftsaktion für Grenzregionen (KOM(2001) 437 endg.) berücksichtigt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 283/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 1999 über einen allgemeinen Rahmen für Gemeinschaftstätigkeiten zugunsten der Verbraucher (ABl. L 34 vom 9.2.1999, S. 1).

Vorbereitende Maßnahmen im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 08 Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 000	250 000	250 000	250 000	181 042,38	181 042,38

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	400 811 (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	250 000	250 000				
Mittel 2005	250 000		250 000			
Insgesamt	900 811	250 000	250 000			

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für einen Finanzierungsbeitrag zur Ausbildung von Diplomaten aus den Beitrittsländern; beteiligt sind hauptsächlich Diplomatenausbildungsinstitute, die bereits in der Europäischen Union eine vergleichbare Ausbildung anbieten.

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 09 Pilotprojekt für Minenräumaktionen in Zypern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	2 500 000	1 500 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 500 000	1 500 000		1 000 000		
Mittel 2005	p.m.		p.m.			
Insgesamt	2 500 000	1 500 000	p.m.	1 000 000		

Erläuterungen

Dieses Pilotprojekt dient zur Deckung des Gemeinschaftsbeitrags zur Räumung von Minen in Zypern, insbesondere in der Pufferzone zwischen dem von der Regierung kontrollierten Gebiet und dem Nordteil der Insel.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 10 Horizontale Mehrländerprogramme zur Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 000 000	11 700 000				

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	76 000 000		11 700 000	19 500 000	19 500 000	25 300 000
Insgesamt	76 000 000		11 700 000	19 500 000	19 500 000	25 300 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung horizontaler Mehrländerprogramme zur Heranführung für alle Kandidatenländer. Damit wird der Türkei bei fortschreitender Integration in den Heranführungsprozess die Möglichkeit zur Teilnahme an gemeinsamen Hilfsmaßnahmen gegeben. Diese Mittel werden insbesondere zur Unterstützung gemeinsamer Programme wie der Erleichterungen für internationale Finanzinstitutionen, also der gezielten Förderung des Aufbaus von Finanzinstitutionen eingesetzt, um deren Kapazitäten bei der Kreditvergabe an kleine und mittlere Unternehmen oder an Kommunalbehörden zu erweitern, sowie für Programme zur Förderung von Gremien der Zivilgesellschaft oder für Programme zur Erweiterung der Verwaltungskapazitäten einzelstaatlicher Statistikämter.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am …, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 zur Ermöglichung des Einsatzes der Gemeinschaftshilfe gemäß Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c) der Haushaltsordnung (KOM(2004) 814 endg.).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 02 — INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE *(Fortsetzung)*

22 02 11 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m. (1)	p.m. (2)				

(1) Mittel in Höhe von 116 360 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 23 200 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004						
Mittel 2005	116 360 000 (1)		23 200 000 (2)	50 000 000	40 000 000	3 160 000
Insgesamt	116 360 000		23 200 000 (3)	50 000 000	40 000 000	3 160 000

(1) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Diese Mittel werden bei Kapitel 31 02 eingesetzt.

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Deckung der Finanzhilfe für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns. Die Hilfe konzentriert sich insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel und die Verbesserung der Kontakte zwischen den beiden Gemeinschaften sowie zur Europäischen Union mit dem Ziel, die Wiedervereinigung Zyperns zu erleichtern. Die Mittel können für folgende Aufgaben verwendet werden:

— Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des ländlichen Raums, die Entwicklung der Humanressourcen und die regionale Entwicklung,

— Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, insbesondere in den Bereichen Energie und Verkehr, Umwelt, Telekommunikation und Wasserversorgung,

— Wiederversöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen und Förderung der Zivilgesellschaft,

— Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, unter anderem durch Information über die politische und rechtliche Ordnung der Europäischen Union sowie Förderung von Jugendaustausch- und Stipendienprogrammen,

— schrittweise Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand und Vorbereitung auf seine Umsetzung.

Ein Teil dieser Mittel soll auch der Finanzierung der an die Europäische Agentur für Wiederaufbau vergebenen operationellen Programme und ihrer Verwaltungsausgaben dienen. Diese werden mit höchstens 8 % der mehrjährigen Gesamtmittelausstattung für die Programme finanziert.

Rechtsgrundlagen

Vorschlag für eine Verordnung des Rates, von der Kommission vorgelegt am 7. Juli 2004, zur Schaffung eines finanziellen Stützungsinstruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns (KOM(2004) 465 endg.).

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
22 03	ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT							
22 03 01	***Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt***	3	121 400 000	73 000 000	193 000 000	30 000 000		
22 03 02	***Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität***	3	8 000 000	18 600 000	21 200 000	10 600 000		
	Kapitel 22 03 — Insgesamt		**129 400 000**	**91 600 000**	**214 200 000**	**40 600 000**		

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT *(Fortsetzung)*

22 03 01 Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau nach dem Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 400 000	73 000 000	193 000 000	30 000 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	193 000 000	30 000 000	61 760 000	61 760 000	39 480 000	
Mittel 2005	121 400 000		11 240 000	38 848 000	38 848 000	32 464 000
Insgesamt	314 400 000	30 000 000	73 000 000	100 608 000	78 328 000	32 464 000

Erläuterungen

Neuer Artikel

In ihrem Strategiepapier vom 9. Oktober 2002 (KOM(2002) 700 endg.) schlug die Kommission vor, für die Jahre 2004 bis 2006 eine Übergangsfazilität für den Institutionenaufbau zu schaffen. Ziel ist es, die Bemühungen der neuen Mitgliedstaaten für den Ausbau der für die Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungskapazitäten weiter zu unterstützen und den Austausch bewährter Vorgehensweisen zu fördern.

Im Rahmen dieser Übergangsfazilität sollen die Aktivitäten im Bereich des Institutionenaufbaus nach denselben Prinzipien finanziert werden wie in der Heranführungsphase im Programm Phare. Die im Rahmen von Phare eingerichteten Strukturen und verwendeten Methoden zur Programmierung und Entscheidungsfindung werden deshalb — mit geringfügigen Änderungen — auch bei der Übergangsfazilität zur Anwendung kommen.

Rechtsgrundlage für die Übergangsfazilität ist Artikel 34 in Titel I Teil 4 des Beitrittsvertrags. Absatz 3 bezieht sich auf die in der Phare-Verordnung vorgesehenen Verfahren für die Stellungnahme der Mitgliedstaaten zu den jeweiligen Programmen. Absatz 4 bezieht sich auf die Anwendung der Haushaltsordnung auf die internen Strategien zur Durchführung der Übergangsfazilität.

Der Zweck der Übergangsstrategie besteht darin, die neuen Mitgliedstaaten weiterhin in Bereichen zu unterstützen, in denen ihre administrativen und institutionellen Kapazitäten noch nicht jenen in den derzeitigen Mitgliedstaaten entsprechen. Mit der Übergangsfazilität sollen den neuen Mitgliedstaaten Instrumente an die Hand gegeben werden, mit denen sie schnell und effizient auf festgestellte Schwächen reagieren können, insbesondere wenn Schutzklauseln in Anspruch genommen werden oder Anspruch genommen werden könnten.

Mit der Unterstützung wird dem anhaltenden Erfordernis, die institutionellen Kapazitäten in bestimmten Bereichen zu stärken, durch Maßnahmen entsprochen, die nicht von den Strukturfonds finanziert werden können; dies betrifft insbesondere die folgenden Bereiche:

— Justiz und Inneres (Stärkung des Justizwesens, Außengrenzkontrollen, Strategie für die Korruptionsbekämpfung, Stärkung der Strafverfolgungskapazitäten);

— Finanzkontrolle;

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT *(Fortsetzung)*

22 03 01 *(Fortsetzung)*

— Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und Betrugsbekämpfung;

— Binnenmarkt, einschließlich Zollunion;

— Umwelt;

— Veterinärdienste und Aufbau von Verwaltungskapazitäten im Bereich Lebensmittelsicherheit;

— Verwaltungs- und Kontrollstrukturen für die Bereiche Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, einschließlich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS);

— nukleare Sicherheit (Stärkung der Effizienz und Kompetenz der Behörden für nukleare Sicherheit und der Einrichtungen für deren technische Unterstützung sowie der Stellen für die Bewirtschaftung radioaktiver Abfälle);

— Statistik;

— Ausbau der öffentlichen Verwaltung entsprechend den Erfordernissen, die in dem umfassenden Monitoring-Bericht der Kommission aufgezeigt sind und nicht von den Strukturfonds abgedeckt werden.

Die im Rahmen der Übergangsfazilität anzugehenden Probleme werden hauptsächlich im umfassenden Monitoring-Bericht ermittelt. Dabei ist jenen Bereichen Vorrang einzuräumen, in denen Schutzklauseln in Anspruch genommen werden oder in Anspruch genommen werden könnten, um sofortige Abhilfemaßnahmen zu ermöglichen.

Ein Teil der jeweiligen Mittel ist für Mehrländerprogramme bestimmt; die restlichen Mittel werden auf die neuen Mitgliedstaaten verteilt.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 übertragen werden.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 03 — ÜBERGANGSFAZILITÄT FÜR MASSNAHMEN ZUM INSTITUTIONENAUFBAU NACH DEM BEITRITT *(Fortsetzung)*

22 03 02 Maßnahmen des Amtes für den Informationsaustausch über technische Hilfe (TAIEX) im Rahmen der Übergangsfazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 000 000	18 600 000	21 200 000	10 600 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	21 200 000	10 600 000	10 600 000			
Mittel 2005	8 000 000		8 000 000			
Insgesamt	29 200 000	10 600 000	18 600 000			

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Ausgaben für das Mehrländerprogramm TAIEX veranschlagt, um den neuen Mitgliedstaten kurzfristig technische Hilfe zur Verfügung stellen zu können.

Diese Hilfe erfolgt in erster Linie über Seminare, Workshops, Studienbesuche, Expertenbesuche, Fortbildungsmaßnahmen, die Bereitstellung von Instrumenten und Produkten, Informationsmaßnahmen, Übersetzung und Verdolmetschung sowie andere Formen der technischen Hilfe im Rahmen der Übernahme des gemeinschaftlichen Besitzstands.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 übertragen werden.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 04	INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONS-STRATEGIE							
22 04 01	***Prince — Informations- und Kommunikationsstrategie***	3	5 600 000 (1)	11 050 000 (2)	16 500 000	19 000 000	19 762 541,05	12 460 310,01
	Kapitel 22 04 — Insgesamt		**5 600 000**	**11 050 000**	**16 500 000**	**19 000 000**	**19 762 541,05**	**12 460 310,01**

Erläuterungen

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft.

Darunter fällt auch die Maßnahme „Die Erweiterung — eine Herausforderung für Europa". Diese Aktion ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und soll — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 10. Mai 2000 eine Mitteilung über die Kommunikationsstrategie für die Erweiterung angenommen (SEK(2000) 737).

Im Jahr der Erweiterung waren auch sämtliche Festveranstaltungen und Zeremonien aus Anlass des historischen Beitritts am 1. Mai 2004 abgedeckt. Die Höhe der vorgesehenen Mittel spiegelt die Prioritäten der Maßnahme entsprechend dem Zeitplan für die Erweiterung wider. Im Jahr 2003 wurde der Schwerpunkt auf die Begleitung der Verfahren zur Ratifizierung des Beitrittsvertrags in den damaligen Mitgliedstaaten gelegt. Im Jahr 2004 ging es vor allem darum, alle europäischen Bürger über die erweiterte Union zu informieren, die am 1. Mai 2004 Wirklichkeit geworden ist. Der Betrag trägt also der Tatsache Rechnung, dass im Verlauf des Jahres 2004 zehn neue Mitgliedstaaten beigetreten sind, denn die Aktion betrifft nunmehr die nationalen Strategien von 25 und nicht mehr wie im Vorjahr von 15 Ländern.

Die Kommission hat am 27. Juni 2001 eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union (KOM(2001) 354 endg.) angenommen. Diese Mitteilung enthält konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

(1) Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KAPITEL 22 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE *(Fortsetzung)*

22 04 01 Prince — Informations- und Kommunikationsstrategie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 600 000 (1)	11 050 000 (2)	16 500 000	19 000 000	19 762 541,05	12 460 310,01

(1) Mittel in Höhe von 2 400 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 3 900 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	20 339 923	13 260 000	2 940 000	4 139 923		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	16 500 000	5 740 000	5 560 000	4 000 000	1 200 000	
Mittel 2005	8 000 000		6 450 000	1 550 000		
Insgesamt	44 839 923	19 000 000	14 950 000	9 689 923	1 200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft.

Darunter fällt auch die Maßnahme „Die Erweiterung — eine Herausforderung für Europa“. Diese Aktion ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und soll — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 10. Mai 2000 eine Mitteilung über die Kommunikationsstrategie für die Erweiterung angenommen (SEK(2000) 737).

Die Höhe der vorgesehenen Mittel spiegelt die Prioritäten der Maßnahme entsprechend dem Zeitplan für die Erweiterung wider. Im Jahr 2003 wurde der Schwerpunkt auf die Begleitung der Verfahren zur Ratifizierung des Beitrittsvertrags in den damaligen Mitgliedstaaten gelegt. Im Jahr 2004 ging es vor allem darum, alle europäischen Bürger über die erweiterte Union zu informieren, die am 1. Mai 2004 Wirklichkeit geworden ist. Der Betrag trägt also der Tatsache Rechnung, dass im Verlauf des Jahres 2004 zehn neue Mitgliedstaaten beigetreten sind, denn die Aktion betrifft nunmehr die nationalen Strategien von 25 und nicht mehr wie im Vorjahr von 15 Ländern.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 04 — INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSSTRATEGIE *(Fortsetzung)*

22 04 01 *(Fortsetzung)*

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) aus den institutionellen Vorrechten der Kommission erwachsen.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
22 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“***							
22 49 04 01	Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben	7.3	—	42 500 000	—	40 000 000	47 788 678,64	48 150 888,89
22 49 04 02	Heranführungshilfe für die Türkei — Verwaltungsausgaben	7.4	—	3 000 000	—	300 000	4 770 000,—	3 467 181,35
22 49 04 03	Heranführungsstrategie für Malta und Zypern — Verwaltungsausgaben	4	—	1 150 000	—	450 000	807 000,—	177 084,20
	Artikel 22 49 04 — Subtotal		—	46 650 000	—	40 750 000	53 365 678,64	51 795 154,44
	Kapitel 22 49 — Insgesamt		**—**	**46 650 000**	**—**	**40 750 000**	**53 365 678,64**	**51 795 154,44**

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

22 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Erweiterung“

22 49 04 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	42 500 000	—	40 000 000	47 788 678,64	48 150 888,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	82 285 438	40 000 000	42 285 438			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	82 285 438	40 000 000	42 285 438 (1)			

(1) Für einen Betrag von 214 562 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 22 01 04 01 und 22 01 04 05 (vormals Artikel B7-0 3 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

22 49 04 *(Fortsetzung)*

22 49 04 02 Heranführungshilfe für die Türkei — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	3 000 000	—	300 000	4 770 000,—	3 467 181,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	3 192 605	300 000	2 892 605			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	3 192 605	300 000	2 892 605 [1]			

[1] Für einen Betrag von 107 395 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten 22 01 04 02 (vormals Artikel B7-0 5 0 A) eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 22 — ERWEITERUNG

KAPITEL 22 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

22 49 04 *(Fortsetzung)*

22 49 04 03 Heranführungsstrategie für Malta und Zypern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	1 150 000	—	450 000	807 000,—	177 084,20

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 332 916	450 000	882 916			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	1 332 916	450 000	882 916 (1)			

(1) Für einen Betrag von 267 084 Euro erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung von Mittelbindungen.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter den vormaligen Artikeln B7-0 4 0 A, B7-0 4 1 A und B7-4 1 0 A (teilweise) eingegangen wurden, bei denen zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GD ERWEITERUNG

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD ERWEITERUNG

— ERWEITERUNG — BEITRITTSVERHANDLUNGEN

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE

Allgemeine Ziele

Das Ziel dieses Politikbereiches sind Hilfeleistungen für Opfer humanitärer Katastrophen weltweit, wobei folgende Erwägungen ausschlaggebend sind:

— Gewährung der Unterstützung ausschließlich aufgrund eines nachgewiesenen humanitären Bedarfs;

— schwerpunktmäßige Hilfeleistungen für von den sonstigen Geldgebern vernachlässigte „vergessene Krisen";

— Gewährleistung einer ausgewogeneren Verteilung der Mittel auf die einzelnen Begünstigten unter Berücksichtigung der Komplexität der Operationen, des standortbedingten objektiven Bedarfs und des spezifischen Charakters der Krisen;

— Interventionen nach überstandenen Krisen, wenn die Situation vor Ort nicht stabil ist und wenn sonstige (nationale) Geber generell wenig Engagement zeigen;

— Bemühung um ein Höchstmaß an Komplementarität und Kohärenz mit den Prioritäten anderer wichtiger Geldgeber;

— Gewährleistung der systematischen Einbeziehung horizontaler Aspekte (geschlechterspezifische Fragen, Menschenrechte und Behinderung) bei der Durchführung der Hilfsaktionen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE"	24 385 411	24 385 411	25 722 196	25 722 196	16 955 157,29	16 955 157,29
23 02	HUMANITÄRE HILFE	489 000 000	490 500 000	482 000 000	482 000 000	540 600 000,—	511 701 536,52
23 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	862 500	—	3 000 000	4 748 654,49	4 389 267,97
	Titel 23 — Insgesamt	**513 385 411**	**515 747 911**	**507 722 196**	**510 722 196**	**562 303 811,78**	**533 045 961,78**

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

TITEL 23

HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
23 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“				
23 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“***	5	12 100 118 (1)	12 189 423 (2)	11 826 510,43
23 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“***				
23 01 02 01	Externes Personal des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 134 882	1 078 808	894 158,57
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 387 620 (3)	1 295 273 (4)	1 397 646,23
	Artikel 23 01 02 — Subtotal		2 522 502	2 374 081	2 291 804,80
23 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“***	5	3 262 791	3 158 692	2 836 842,06
23 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“***				
23 01 04 01	Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	6 500 000	8 000 000	
	Artikel 23 01 04 — Subtotal		6 500 000	8 000 000	
	Kapitel 23 01 — Insgesamt		**24 385 411**	**25 722 196**	**16 955 157,29**

(1) Mittel in Höhe von 22 087 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 57 853 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 3 245 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 2 644 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“ *(Fortsetzung)*

23 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 100 118 (1)	12 189 423 (2)	11 826 510,43
(1) Mittel in Höhe von 22 087 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 57 853 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

23 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

23 01 02 01 Externes Personal des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 134 882	1 078 808	894 158,57

23 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 387 620 (1)	1 295 273 (2)	1 397 646,23
(1) Mittel in Höhe von 3 245 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 2 644 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

23 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 262 791	3 158 692	2 836 842,06

23 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

23 01 04 01 Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 500 000	8 000 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden. Hierzu zählen unter anderem:

— Studien und Fortbildungen, die in einem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen dieses Politikbereichs stehen;

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HUMANITÄRE HILFE“ *(Fortsetzung)*

23 01 04 *(Fortsetzung)*

23 01 04 01 *(Fortsetzung)*

— Gebühren, direkte Kosten und erstattungsfähigen Auslagen im Rahmen von Dienstleistungsverträgen sowie von Sachverständigen, die im Auftrag der Kommission Prüfungen und Bewertungen bei den ECHO-Partnern und der ECHO-Maßnahmen vornehmen;

— Aufklärungs- und Informationsmaßnahmen sowie Aktionen und andere horizontale Maßnahmen, mit denen sichtbar gemacht werden soll, dass die Hilfe von der Gemeinschaft bereitgestellt wurde.

Diese Mittel decken ferner die Ausgaben für auf Zeit beschäftigtes Hilfspersonal (Vertragsbedienstete, Bedienstete auf Zeit, Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) am Hauptsitz, das im Zuge der Internalisierung der Verwaltung der unabhängigen Sachverständigen die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Aufgaben übernehmen soll; diese Ausgaben sind auf 650 000 Euro begrenzt. Dieser Betrag, dem die voraussichtlichen jährlichen Kosten pro Mannjahr zugrunde liegen, ist für die Gehälter der betreffenden Mitarbeiter und für die Kosten der im Rahmen ihrer Aufgaben anfallenden Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, IT- und Telekommunikationseinrichtungen bestimmt.

Sie decken ferner die Ausgaben für die Entwicklung von Informationssystemen, die über die Website Europa oder über eine gesicherte Website beim Datenzentrum zugänglich sind und die die Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den einzelstaatlichen Verwaltungen, Agenturen, NGO, anderen Partnern im Bereich der humanitären Hilfe und den ECHO-Experten vor Ort verbessern sollen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe sollen diese Mittel auch die Ausgaben für das dem ″Network on Humanitarian Assistance″ (NOHA) gewährte Darlehen für die laufenden Kosten bis zu einem Jahreshöchstbetrag von 400 000 Euro decken. NOHA bietet eine mit einem Diplom abschließende einjährige multidisziplinäre Ausbildung im humanitären Bereich an, durch die die fachlichen Kenntnisse von humanitären Helfern gefördert werden sollen und an der mehrere Universitäten beteiligt sind.

Diese Mittel decken die bei den Artikeln 23 02 01 und 23 02 02 anfallenden Verwaltungskosten.

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 02	HUMANITÄRE HILFE							
23 02 01	***Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern***	4	476 500 000	478 000 000	472 000 000	472 000 000	528 600 000,—	503 268 223,31
23 02 02	***Operative Unterstützung und Verhütung von Katastrophen***	4	12 500 000	12 500 000	10 000 000	10 000 000	12 000 000,—	8 433 313,21
	Kapitel 23 02 — Insgesamt		**489 000 000**	**490 500 000**	**482 000 000**	**482 000 000**	**540 600 000,—**	**511 701 536,52**

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE *(Fortsetzung)*

23 02 01 Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
476 500 000	478 000 000	472 000 000	472 000 000	528 600 000,—	503 268 223,31

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	333 170 511	220 000 000	85 000 000	28 170 511		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	472 000 000	252 000 000	150 000 000	70 000 000		
Mittel 2005	476 500 000		243 000 000	150 000 000	83 500 000	
Insgesamt	1 281 670 511	472 000 000	478 000 000	248 170 511	83 500 000	

Erläuterungen

Finanziert werden sollen Hilfe-, Rettungs- und Schutzmaßnahmen sowie Nahrungsmittelsoforthilfe für die Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern, einschließlich der Länder in Afrika, im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean, in Asien und in Lateinamerika sowie anderer Drittländer, die Opfer von Naturkatastrophen, von durch Menschen verursachten Ereignissen (Kriege, Konflikte usw.) oder von vergleichbaren außergewöhnlichen Situationen und Umständen geworden sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Hilfe wird ungeachtet der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt.

Die Mittel dieses Artikels sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser Maßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt sowie für den Bau von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, die Ausgaben für externes ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln können außerdem alle anderen direkt mit der Durchführung der humanitären Aktionen verbundenen Ausgaben finanziert werden.

Sie decken ferner:

— Vorbereitungsstudien über die Durchführbarkeit der Maßnahmen sowie die Evaluierung von Projekten und Plänen im humanitären Bereich,

— das Monitoring von Projekten und Plänen im humanitären Bereich sowie die Förderung und Entwicklung von Initiativen, die die Koordinierung und Zusammenarbeit verstärken, so dass sich die Wirksamkeit der Hilfe erhöht und das Monitoring der Projekte und Pläne verbessert werden kann,

— Maßnahmen zur Kontrolle und Koordinierung der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Hilfe,

KAPITEL 23 02 — HUMANITÄRE HILFE *(Fortsetzung)*

23 02 01 *(Fortsetzung)*

— Maßnahmen zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten, anderen Geberländern, den internationalen Organisationen und Einrichtungen, insbesondere denen, die dem System der Vereinten Nationen angehören, den Nichtregierungsorganisationen und den Organisationen, die Letztere vertreten,

— die zur Vorbereitung und Durchführung der humanitären Projekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und der Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO) in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind,

— die Finanzierung der Verträge für technische Hilfe, um den Austausch von Fachwissen und Erfahrungen europäischer humanitärer Organisationen und Einrichtungen untereinander oder zwischen diesen und solchen aus Drittländern zu erleichtern,

— humanitäre Minenräumaktionen, einschließlich der Aufklärung der Lokalbevölkerung über Landminen.

Ein Teil dieser Mittel kann zur Finanzierung des Wiederaufbaus der Schule in Beslan (Nordossetien) verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

23 02 02 ***Operative Unterstützung und Verhütung von Katastrophen***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 500 000	12 500 000	10 000 000	10 000 000	12 000 000,—	8 433 313,21

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	14 696 598	7 000 000	5 000 000	2 696 598		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	10 000 000	3 000 000	4 000 000	3 000 000		
Mittel 2005	12 500 000		3 500 000	6 000 000	3 000 000	
Insgesamt	37 196 598	10 000 000	12 500 000	11 696 598	3 000 000	

Erläuterungen

Mit den Mitteln dieses Artikels sollen Maßnahmen zur Risikobegrenzung sowie zur Verhütung von Katastrophen und vergleichbaren außergewöhnlichen Umständen finanziert werden.

Ferner können damit wissenschaftliche Studien, die zur Verhütung von Katastrophen beitragen können, sowie der Kauf und die Beförderung von Material finanziert werden, das für die Katastrophenvorbeugung oder die Einrichtung von Warnsystemen zur Vorhersage von Überschwemmungen, Erdbeben, Vulkanausbrüchen usw. notwendig ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
23 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
23 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“***							
23 49 04 01	Hilfe und Nahrungsmittel-soforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben	4	—	862 500	—	3 000 000	4 748 654,49	4 389 267,97
	Artikel 23 49 04 — Subtotal		—	862 500	—	3 000 000	4 748 654,49	4 389 267,97
	Kapitel 23 49 — Insgesamt		**—**	**862 500**	**—**	**3 000 000**	**4 748 654,49**	**4 389 267,97**

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

KAPITEL 23 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

23 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Humanitäre Hilfe“

23 49 04 01 Hilfe und Nahrungsmittelsoforthilfe für die von Katastrophen oder schweren Krisen heimgesuchte Bevölkerung in Entwicklungsländern und anderen Drittländern — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	862 500	—	3 000 000	4 748 654,49	4 389 267,97

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	5 654 387	3 000 000	862 500			1 791 887 (1)
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	5 654 387	3 000 000	862 500			1 791 887

(1) Für diesen Betrag erfolgt eine Mittelübertragung oder eine Aufhebung der Mittelbindung.

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung von Verpflichtungen bestimmt, die unter Posten23 01 04 01 eingegangen wurden, bei dem zuvor getrennte Mittel eingesetzt waren.

KOMMISSION
TITEL 23 — HUMANITÄRE HILFE

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTS FÜR HUMANITÄRE HILFE

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES AMTS FÜR HUMANITÄRE HILFE

TITEL 24

BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24

BETRUGSBEKÄMPFUNG

Allgemeine Ziele

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) ist mit der Aufgabe betraut, die Interessen der Europäischen Union zu schützen. Es bekämpft Betrug, Korruption und sonstige Unregelmäßigkeiten, einschließlich der Pflichtverletzungen innerhalb der Europäischen Organe. Seine Tätigkeit ist von Verantwortungsbewusstsein, Transparenz und Effizienz geprägt, und es ist bestrebt, für den europäischen Bürger qualitativ gute Arbeit zu leisten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
24 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS BETRUGS-BEKÄMPFUNG	49 815 447	49 815 447	42 520 000	42 520 000	37 300 973,44	37 300 973,44
24 02	BETRUGSBEKÄMPFUNG	12 075 000	8 915 000	12 425 000	11 175 000	7 103 782,46	4 442 114,18
	Titel 24 — Insgesamt	**61 890 447**	**58 730 447**	**54 945 000**	**53 695 000**	**44 404 755,90**	**41 743 087,62**

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

TITEL 24

BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS BETRUGSBEKÄMPFUNG

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
24 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS BETRUGSBEKÄMPFUNG				
24 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“***	5	2 100 715 [1]		
24 01 02	***Externes Personal sowie Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“***				
24 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	7 374 [2]		
	Artikel 24 01 02 — Subtotal		*7 374*		
24 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“***	5	566 458		
24 01 06	***Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)***	5	47 140 900	42 520 000	37 300 973,44
	Kapitel 24 01 — Insgesamt		**49 815 447**	**42 520 000**	**37 300 973,44**

[1] Mittel in Höhe von 3 835 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 563 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS BETRUGSBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

24 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 100 715 (1)		
(1) Mittel in Höhe von 3 835 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

24 01 02 Externes Personal sowie Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“

24 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 374 (1)		
(1) Mittel in Höhe von 563 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

24 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Betrugsbekämpfung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
566 458		

24 01 06 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
47 140 900	42 520 000	37 300 973,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF), dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen in interinstitutionellem Rahmen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 22 000 Euro veranschlagt.

Besondere Aufmerksamkeit sollte ferner dem Mehrwertsteuerbetrug gewidmet werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
24 02	BETRUGSBEKÄMPFUNG							
24 02 01	***Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung***	3	2 400 000	2 000 000	3 250 000	2 800 000	4 665 178,71	3 508 268,35
24 02 02	***Perikles***	3	1 000 000	800 000	900 000	900 000	875 700,99	444 039,51
24 02 03	***Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)***	3	4 750 000	2 900 000	4 350 000	3 900 000	1 193 771,36	120 674,92
24 02 04	***Herkules***							
24 02 04 01	Programm zur Unterstützung der Betrugsbekämpfung	3	3 550 000	2 840 000	3 550 000	3 200 000		
24 02 04 02	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	5	375 000	375 000	375 000	375 000	369 131,40	369 131,40
	Artikel 24 02 04 — Subtotal		3 925 000	3 215 000	3 925 000	3 575 000	369 131,40	369 131,40
	Kapitel 24 02 — Insgesamt		**12 075 000**	**8 915 000**	**12 425 000**	**11 175 000**	**7 103 782,46**	**4 442 114,18**

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

24 02 01 Allgemeine Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 400 000	2 000 000	3 250 000	2 800 000	4 665 178,71	3 508 268,35

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 842 481	1 000 000	400 000	442 481		
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 250 000	1 800 000	700 000	500 000	250 000	
Mittel 2005	2 400 000		900 000	900 000	600 000	
Insgesamt	7 492 481	2 800 000	2 000 000	1 842 481	850 000	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels dienen dazu, den Mitgliedstaaten und dem OLAF den Zugriff auf die für ihre Untersuchungen erforderlichen strategischen Informationen zu sichern; das OLAF abonniert sich zu diesem Zweck bei Datenbanken, die Basis- und Detailinformationen über Unternehmen weltweit sowie Daten über den Seegüterverkehr, Frachtschiffe und Ladungsanmeldungen liefern.

Abonnements bei weiteren Online-Informationsquellen werden fallweise — nach Maßgabe des Bedarfs im Rahmen bestimmter Untersuchungen oder Betrugsverhütungsmaßnahmen, vor allem in den Bereichen Zoll und Landwirtschaft — abgeschlossen.

Die Mittel decken außerdem die Kosten für:

— vom OLAF veranstaltete Seminare oder Workshops,

— die Organisation des jährlich stattfinden Seminars „Zigaretten“,

— die wissenschaftliche und technische Unterstützung der Entwicklung und Bereitstellung von spezifischen DV-Instrumenten für den Bereich „Intelligence“; mit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) wurden diesbezüglich entsprechende administrative Vereinbarungen getroffen.

Rechtsgrundlagen

Spezifische Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 280 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1)

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

24 02 02 Perikles

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	800 000	900 000	900 000	875 700,99	444 039,51

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	575 096	500 000	75 096			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	900 000	400 000	324 904	175 096		
Mittel 2005	1 000 000		400 000	500 000	100 000	
Insgesamt	2 475 096	900 000	800 000	675 096	100 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Perikles, dem Aktionsprogramm für Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates von Nizza am 7., 8. und 9. Dezember 2000.

Beschluss 2001/923/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Perikles-Programm) (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 50).

Beschluss 2001/924/EG des Rates vom 17. Dezember 2001 über die Ausdehnung des Beschlusses über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Perikles-Programm) auf die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (ABl. L 339 vom 21.12.2001, S. 55).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (KOM(98) 474 endg.).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 17. November 1998 zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und die Europäische Zentralbank „Schutz des Euro — Fälschungsbekämpfung“ (ABl. C 379 vom 7.12.1998, S. 39).

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

24 02 03 Informationssystem für die Betrugsbekämpfung (AFIS)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 750 000	2 900 000	4 350 000	3 900 000	1 193 771,36	120 674,92

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 073 096	1 073 096				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 350 000	2 826 904	1 523 096			
Mittel 2005	4 750 000		1 376 904	3 000 000	373 096	
Insgesamt	10 173 096	3 900 000	2 900 000	3 000 000	373 096	

Erläuterungen

Aus den Mitteln dieses Artikels werden Durchführbarkeitsstudien im Vorfeld neuer, spezifisch für den Bereich der Betrugsbekämpfung bestimmter DV-Anwendungen sowie die Kosten für die Entwicklung und Produktion solcher Anwendungen finanziert. Diese Anwendungen bilden die Infrastruktur des AFIS-Systems; es handelt sich dabei im Einzelnen um das AFIS-Portal, FIDE („fichier d'identification des dossiers d'enquêtes douanières") und COAS („Customs Operational Analysis System").

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1), insbesondere Artikel 23.

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

24 02 04 Herkules

24 02 04 01 Programm zur Unterstützung der Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 550 000	2 840 000	3 550 000	3 200 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 237 552	1 500 000	140 000	400 000	197 552	
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	3 550 000	1 700 000	1 000 000	740 000	110 000	
Mittel 2005	3 550 000		1 700 000	1 700 000	150 000	
Insgesamt	9 337 552	3 200 000	2 840 000	2 840 000	457 552	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für den Ankauf spezifischer Ausrüstungen zur Unterstützung der Betrugsbekämpfung sowie für entsprechende technische Hilfeleistungen. In der Praxis sieht dies so aus, dass den zuständigen nationalen Behörden oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen Zuschüsse gewährt werden, die daraus wiederum einschlägige Maßnahmen finanzieren. Die technische Hilfe umfasst auch die Veranstaltung von Seminaren für Mitarbeiter der zuständigen staatlichen Stellen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Kosten für vom OLAF unterstützte Schulungsmaßnahmen, die dazu beitragen, Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union wirksamer zu bekämpfen, indem sie den Erfahrungsaustausch und die Verbreitung allgemeiner wie auch spezifisch-operativer Erkenntnisse in den einschlägigen Tätigkeitsbereichen fördern. Außerdem sollen sie über das OLAF und seine Arbeitsmethoden aufklären, um so durch besseres gegenseitiges Verständnis der gemeinschaftlichen und nationalen Mechanismen die Zusammenarbeit insgesamt effizienter zu gestalten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Herkules“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

KAPITEL 24 02 — BETRUGSBEKÄMPFUNG *(Fortsetzung)*

24 02 04 *(Fortsetzung)*

24 02 04 02 Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
375 000	375 000	375 000	375 000	369 131,40	369 131,40

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	375 000	375 000				
Mittel 2005	375 000		375 000			
Insgesamt	750 000	375 000	375 000			

Erläuterungen

Aus den Mitteln dieses Postenss werden die Ausgaben bezuschusst, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der wirtschaftlichen und finanziellen Interessen der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten und sonstigen dem Programm Herkules unterliegenden Ländern anfallen (Artikel 3 des Beschlusses Nr. 804/2004/EG).

Sie gestatten insbesondere die Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen des Programms Herkules für Seminare, Konferenzen und juristische Studien sowie Maßnahmen zur Übersetzung und Verbreitung der Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen von Verbänden europäischer Juristen, die sich förderlich auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft auswirken (Artikel 5 Absatz 1 des Beschlusses Nr. 804/2004/EG).

Des Weiteren können daraus Verbänden europäischer Juristen Betriebskostenhilfen entsprechend den im Programm Herkules vorgesehenen Modalitäten gewährt werden (Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses Nr. 804/2004/EG).

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Herkules“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 24 — BETRUGSBEKÄMPFUNG

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES OLAF

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES OLAF

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

Allgemeine Ziele

Übergeordnete Ziele dieses Politikbereichs:

— Umsetzung der politischen Prioritäten der Kommission, wie sie von ihrem Präsidenten festgelegt wurden;

— Gewährleistung der strategischen Planung und Programmierung sowie Sicherstellung der Kohäsion innerhalb der Kommission;

— reibungsloser Ablauf der Beschlussfassungsprozesse im Kollegium und Unterrichtung darüber;

— wirksame interne Koordinierung und Beziehungen zu den übrigen Organen;

— Förderung der Vereinfachung der Verwaltungsverfahren;

— Management des „Future of Europe"-Prozesses;

— Berichterstattung über die Tätigkeiten der Europäischen Union;

— Überprüfung der Kohärenz der Rechtsvorschriften;

— Verteidigung des Standpunkts der Kommission in etwaigen Streitfällen.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION"	193 259 389	193 259 389	191 054 209	191 054 209	163 820 987,89	163 820 987,89
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION	4 800 000	4 800 000	3 100 000	3 100 000	3 782 753,95	3 782 753,95
25 03	GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG	9 000 000	7 185 000	4 500 000	10 000 000	6 400 172,11	3 033 126,89
	Titel 25 — Insgesamt	**207 059 389**	**205 244 389**	**198 654 209**	**204 154 209**	**174 003 913,95**	**170 636 868,73**

KOMMISSION
TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

TITEL 25

KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“				
25 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“***				
25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	125 454 709 (1)	122 486 775 (2)	111 323 456,80
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5	7 505 000	10 286 800	5 560 088,73
	Artikel 25 01 01 — Subtotal		132 959 709	132 773 575	116 883 545,53
25 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“***				
25 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	9 533 815	9 826 331	6 937 257,05
25 01 02 03	Sonderberater	5	300 000	300 000	200 022,20
25 01 02 11	Sonstige Ausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“	5	8 337 066 (3)	8 408 832 (4)	6 179 560,20
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5	2 800 000	2 850 000	2 457 000,—
	Artikel 25 01 02 — Subtotal		20 970 881	21 385 163	15 773 839,45
25 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“***	5	33 828 799	31 740 471	26 703 317,70
25 01 07	***Administrative Unterstützung des Juristischen Dienstes***				
25 01 07 01	Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts	5	1 500 000	1 155 000	1 460 285,21
	Artikel 25 01 07 — Subtotal		1 500 000	1 155 000	1 460 285,21
25 01 08	***Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße***				
25 01 08 01	Streitsachen	5	4 000 000	4 000 000	3 000 000,—
	Artikel 25 01 08 — Subtotal		4 000 000	4 000 000	3 000 000,—
	Kapitel 25 01 — Insgesamt		**193 259 389**	**191 054 209**	**163 820 987,89**

(1) Mittel in Höhe von 229 001 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 581 350 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 33 646 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 943 828 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

25 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
125 454 709 (1)	122 486 775 (2)	111 323 456,80

(1) Mittel in Höhe von 229 001 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 581 350 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

25 01 01 03 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 505 000	10 286 800	5 560 088,73

Erläuterungen

Vormals Posten 25 01 01 03 und 30 01 13 03 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,

— die Residenzzulage der Mitglieder der Kommission,

— die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:

  — die Haushaltszulage,

  — die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder,

  — die Erziehungszulage,

  — die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,

  — die Geburtenzulage,

  — beim Tode eines Mitglieds der Kommission:

    — die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,

    — die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,

  — die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und die Übergangsentschädigungen,

  — die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen werden,

  — die Finanzierung der gegebenenfalls vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden Anpassungen der Dienstbezüge, Übergangsentschädigungen und Versorgungsbezüge.

Bei diesem Posten werden außerdem erforderlichenfalls Mittel eingestellt zur Deckung

— der Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich derer der Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,

— der Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,

— der Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

25 01 01 *(Fortsetzung)*

25 01 01 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1292/2004 (ABl. L 243 vom 15.7.2004, S. 23), insbesondere die Artikel 2, 3, 4, 4a, 4b, 5, 11 und 14.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

25 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

25 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 533 815	9 826 331	6 937 257,05

25 01 02 03 Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
300 000	300 000	200 022,20

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

25 01 02 11 Sonstige Ausgaben des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
8 337 066 [1]	8 408 832 [2]	6 179 560,20

[1] Mittel in Höhe von 33 646 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
[2] Mittel in Höhe von 943 828 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

25 01 02 *(Fortsetzung)*

25 01 02 13 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 800 000	2 850 000	2 457 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind

— die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,

— die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Gemeinschaften sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten kann wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden auf 20 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 6.

Beschluss der Kommission vom 19. September 1979.

25 01 03 ***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission“***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
33 828 799	31 740 471	26 703 317,70

25 01 07 ***Administrative Unterstützung des Juristischen Dienstes***

25 01 07 01 Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 500 000	1 155 000	1 460 285,21

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 10 01 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Neufassung und Kodifizierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

25 01 08 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße

25 01 08 01 Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 000 000	4 000 000	3 000 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 50 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 02	BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION							
25 02 01	***Institutionen von europäischem Interesse***							
25 02 01 01	Historische Archive der Europäischen Union	5	1 600 000	1 600 000	p.m. (1)	p.m. (2)	1 200 000,—	1 200 000,—
	Artikel 25 02 01 — Subtotal		1 600 000	1 600 000	p.m.	p.m.	1 200 000,—	1 200 000,—
25 02 04	***Informationen und Veröffentlichungen***							
25 02 04 01	Dokumentationsdatenbanken	5	1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	999 647,—	999 647,—
25 02 04 02	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters	5	2 200 000	2 200 000	2 100 000	2 100 000	1 583 106,95	1 583 106,95
	Artikel 25 02 04 — Subtotal		3 200 000	3 200 000	3 100 000	3 100 000	2 582 753,95	2 582 753,95
25 02 05	***Zuschüsse an Parteien auf europäischer Ebene***	3	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
	Kapitel 25 02 — Insgesamt		**4 800 000**	**4 800 000**	**3 100 000**	**3 100 000**	**3 782 753,95**	**3 782 753,95**

(1) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

(2) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION *(Fortsetzung)*

25 02 01 Institutionen von europäischem Interesse

25 02 01 01 Historische Archive der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 600 000	1 600 000	p.m. (1)	p.m. (2)	1 200 000,—	1 200 000,—

(1) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 600 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	p.m. (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 600 000	1 600 000				
Mittel 2005	1 600 000		1 600 000			
Insgesamt	3 200 000	1 600 000	1 600 000			

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personal- und Betriebskosten), die beim Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive entstehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

Verweise

Vertrag zwischen der Kommission und dem Europäischen Hochschulinstitut Florenz, unterzeichnet am 17. Dezember 1984.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION *(Fortsetzung)*

25 02 04 Informationen und Veröffentlichungen

25 02 04 01 Dokumentationsdatenbanken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	1 000 000	1 000 000	1 000 000	999 647,—	999 647,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	1 412 626 (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	1 000 000	1 000 000				
Mittel 2005	1 000 000		1 000 000			
Insgesamt	3 412 626	1 000 000	1 000 000			

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Datenbanken der Kommission zur internen Information über den Stand der Verfahren und der amtlichen Schriftstücke, insbesondere für

— die Sammlung, Vor- und Aufbereitung sowie Erfassung der einzugebenden Texte und Verfahren;

— Entwicklung, Pflege und Betrieb eines integrierten Systems;

— Verbreitung der Informationen über die verschiedenen elektronischen Datenträger.

Sie decken nur die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION *(Fortsetzung)*

25 02 04 *(Fortsetzung)*

25 02 04 02 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 200 000	2 200 000	2 100 000	2 100 000	1 583 106,95	1 583 106,95

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	2 589 141 (1)					
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	2 100 000	2 100 000				
Mittel 2005	2 200 000		2 200 000			
Insgesamt	6 889 141	2 100 000	2 200 000			

(1) Diese Verpflichtungen werden bei Artikel 26 01 49 verbucht.

Erläuterungen

Vormals Posten 25 02 04 02 und XX 01 03 01 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — der in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen sowie von sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen.

Die betreffenden Ausgaben decken insbesondere die Kosten für: Vorbereitung und Ausarbeitung (einschließlich Autorenverträge), Honorare freiberuflicher Journalisten, die Auswertung von Dokumentation, die Vervielfältigung von Schriftstücken, Beschaffung und Verarbeitung von Datenmaterial, Abfassung, Übersetzung, Überprüfung (einschließlich der Überprüfung der Konkordanz der Texte), den Druck, die Veröffentlichung im Internet oder auf sonstigen Datenträgern, Vertrieb, Lagerung und Verbreitung sowie die Werbung für diese Veröffentlichungen.

Die Einnahmen aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten der EFTA zu den Gemeinkosten der Gemeinschaft gemäß den Artikeln 76 und 82 des EWR-Abkommens werden entsprechend den Bestimmungen der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei den einschlägigen Haushaltslinien angesetzt. Diese Einnahmen werden auf 33 000 Euro veranschlagt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 1 000 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 02 — BEZIEHUNGEN ZUR ZIVILGESELLSCHAFT, TRANSPARENZ UND INFORMATION *(Fortsetzung)*

25 02 05 Zuschüsse an Parteien auf europäischer Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	p.m.					
Mittel 2005	—					
Insgesamt	p.m.					

Erläuterungen

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Transparenz und Verstärkung der demokratischen Rechenschaftspflicht der Europäischen Union sollen mit diesen Mitteln auf europäischer Ebene Parteien finanziert werden, die dazu beitragen, ein europäisches Bewusstsein herauszubilden und den politischen Willen der Bürger der Union zum Ausdruck zu bringen.

Die Kommission wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, möglichst rasch einen Vorschlag mit einem Parteienstatut vorzulegen, um den Vertrag umzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 191.

Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung (ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 03 — GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
25 03	GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG							
25 03 01	***Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union***	5	—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—
25 03 02	***Prince — Debatte über die Zukunft der Europäischen Union***	3	9 000 000	7 185 000	4 500 000	10 000 000	6 400 172,11	3 033 126,89
	Kapitel 25 03 — Insgesamt		**9 000 000**	**7 185 000**	**4 500 000**	**10 000 000**	**6 400 172,11**	**3 033 126,89**

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 03 — GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

25 03 01 Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel können gegebenenfalls Mittel zur Deckung des Beitrags der Kommission zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union, der vom Europäischen Rat von Laeken am 14. und 15. Dezember 2001 einberufen wurde, eingesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/176/EG der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 21. Februar 2002 über die Einrichtung eines Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union und über die Festlegung der Finanzregelung für seine Verwaltung (ABl. L 60 vom 1.3.2002, S. 56).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 28. Februar 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Bereitstellung der Beiträge zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union (ABl. C 54 vom 1.3.2002, S. 1).

25 03 02 Prince — Debatte über die Zukunft der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	7 185 000	4 500 000	10 000 000	6 400 172,11	3 033 126,89

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 424 809	5 500 000	924 809			
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	4 500 000	4 500 000				
Mittel 2005	9 000 000		6 260 191	2 739 809		
Insgesamt	19 924 809	10 000 000	7 185 000	2 739 809		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Aufwendungen für vorrangige Maßnahmen zur Information über die Politiken der Gemeinschaft, insbesondere die „Debatte über die Zukunft der Europäischen Union“.

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

KAPITEL 25 03 — GOVERNANCE UND INSTITUTIONELLE ENTWICKLUNG *(Fortsetzung)*

25 03 02 *(Fortsetzung)*

Sie decken die Ausgaben für die im Zusammenhang mit der Regierungskonferenz eingeleitete „Debatte über die Zukunft der Europäischen Union". Die Mittel sind vorrangig für die Unterrichtung der Bürger über die künftige Verfassung und die Förderung einer breiten öffentlichen Debatte über dieses Thema bestimmt. Diese Maßnahmen sind als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern der Europäischen Union und den Gemeinschaftsorganen konzipiert und sollen — in enger Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission am 25. April 2001 eine Mitteilung über bestimmte Modalitäten der Debatte über die Zukunft der Europäischen Union (KOM(2001) 178 endg.) angenommen.

Die Kommission hat zwei Mitteilungen an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen betreffend einen neuen Rahmen für die Zusammenarbeit bei Maßnahmen im Bereich der Informations- und Kommunikationspolitik der Europäischen Union angenommen (KOM(2001) 354 endg. und KOM(2002) 350 endg.). Diese Mitteilungen enthalten konkrete Vorschläge für die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsorganen und mit den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung einer Informations- und Kommunikationsstrategie für die Europäische Union.

Die Interinstitutionelle Gruppe „Information" (IGI) unter dem gemeinsamen Vorsitz des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission legt Leitlinien für die Behandlung der Themen fest, die der interinstitutionellen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationspolitik der Union unterliegen. Sie koordiniert die zentral und dezentral durchgeführten, an die breite Öffentlichkeit gerichteten Informationsmaßnahmen zu den verschiedenen Themen. Die IGI gibt alljährlich auf der Grundlage der ihr von der Kommission übermittelten Informationen eine Stellungnahme zu den Prioritäten des Folgejahres ab.

Aus diesen Mitteln dürfen ungeachtet des Begünstigten der Aktion keine Verwaltungsausgaben finanziert werden.

Verweise

Maßnahmen aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 25 — KOORDINIERUNG DER POLITIKEN UND RECHTLICHE BERATUNG DER KOMMISSION

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES GENERALSEKRETARIATS

— KOORDINATION INNERHALB DER KOMMISSION

— KOORDINATION UND BEZIEHUNGEN ZU DEN ANDEREN ORGANEN

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DER GRUPPE DER POLITISCHEN BERATER

— BERATUNG IN POLITISCHEN ANGELEGENHEITEN

— KABINETTE

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GRUPPE DER POLITISCHEN BERATER

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES GENERALSEKRETARIATS

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES JURISTISCHEN DIENSTES

— VEREINFACHUNG DER VERFAHREN UND TRANSPARENZ

— LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG DER KOMMISSION UND PROTOKOLL

TITEL 26

VERWALTUNG

TITEL 26

VERWALTUNG

Allgemeine Ziele

Schaffung einer dienstleistungsorientierten modernen Verwaltungsstruktur für die eigenverantwortliche Umsetzung der Maßnahmen des administrativen Reformprogramms der Kommission entsprechend dem am 1. März 2000 angenommenen Weißbuch.

Unterstützung der Kommission bei der Wahrnehmung ihrer rechtlichen und politischen Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Sprachenregelung für ihren Schriftverkehr.

Angebot qualitativ hochwertiger Dolmetschleistungen für die Sitzungen der Kommission, des Rates, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen, der Europäischen Investitionsbank und sonstiger Einrichtungen der Europäischen Union.

Leistung technischer und logistischer Unterstützung für die Sitzungen der Kommission, Organisation von Konferenzen und einschlägige fachliche Beratung.

Veröffentlichung von Informationen über die Aktivitäten der verschiedenen Organe der Europäischen Union.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“	616 186 450	616 186 450	642 580 049	642 580 049	555 110 171,16	555 110 171,16
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION	34 000 000	34 000 000	28 405 000	30 000 000	21 967 776,66	17 850 647,43
	Titel 26 — Insgesamt	**650 186 450**	**650 186 450**	**670 985 049**	**672 580 049**	**577 077 947,82**	**572 960 818,59**

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

TITEL 26

VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
26 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“							
26 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“***	5	153 268 181 (1)	153 268 181 (2)	161 594 509 (3)	161 594 509 (4)	155 201 524,49	155 201 524,49
26 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“***							
26 01 02 01	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	11 854 830	11 854 830	8 828 886	8 828 886	6 161 431,99	6 161 431,99
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	20 623 159 (5)	20 623 159 (6)	25 522 135 (7)	25 522 135 (8)	23 447 482,62	23 447 482,62
	Artikel 26 01 02 — Subtotal		32 477 989	32 477 989	34 351 021	34 351 021	29 608 914,61	29 608 914,61
26 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“***	5	41 328 687	41 328 687	41 874 613	41 874 613	37 228 412,90	37 228 412,90
26 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“***							
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“	5	2 895 000	2 895 000	3 277 000	3 277 000	2 813 755,—	2 813 755,—
	Artikel 26 01 04 — Subtotal		2 895 000	2 895 000	3 277 000	3 277 000	2 813 755,—	2 813 755,—
26 01 07	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich***							
26 01 07 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich	5	400 000	400 000	300 000	300 000		
	Artikel 26 01 07 — Subtotal		400 000	400 000	300 000	300 000		

(1) Mittel in Höhe von 279 771 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 279 771 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 766 966 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 766 966 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 41 104 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(6) Mittel in Höhe von 41 104 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(7) Mittel in Höhe von 143 991 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(8) Mittel in Höhe von 143 991 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 01 09	***Administrative Unterstützung des Amts für amtliche Veröffentlichungen (OPOCE)***							
26 01 09 01	Amt für amtliche Veröffentlichungen	5	80 978 052	80 978 052	75 029 844	75 029 844	65 585 376,51	65 585 376,51
	Artikel 26 01 09 — Subtotal		80 978 052	80 978 052	75 029 844	75 029 844	65 585 376,51	65 585 376,51
26 01 10	***Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts***							
26 01 10 01	Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts	5	3 000 000	3 000 000	2 345 000	2 345 000	2 952 700,26	2 952 700,26
	Artikel 26 01 10 — Subtotal		3 000 000	3 000 000	2 345 000	2 345 000	2 952 700,26	2 952 700,26
26 01 11	***Amtsblatt der Europäischen Union (L- und C-Reihen)***							
26 01 11 01	*Amtsblatt der Europäischen Union*	5	24 400 000	24 400 000	45 000 000	45 000 000	23 180 656,27	23 180 656,27
	Artikel 26 01 11 — Subtotal		24 400 000	24 400 000	45 000 000	45 000 000	23 180 656,27	23 180 656,27
26 01 20	***Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften***	5	25 121 640	25 121 640	21 603 000	21 603 000	15 965 737,81	15 965 737,81
26 01 21	***Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche***	5	30 442 870	30 442 870	31 818 000	31 818 000	26 471 751,—	26 471 751,—
26 01 22	***Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)***	5	56 135 834	56 135 834	59 798 000	59 798 000	53 525 506,90	53 525 506,90
26 01 23	***Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)***	5	22 575 397	22 575 397	23 327 000	23 327 000	20 048 944,54	20 048 944,54
26 01 49	***Aus dem Jahr 2004 automatisch übertragene Verwaltungsmittel***	5	—	—	—	—		
26 01 50	***Personalpolitik und -verwaltung***							
26 01 50 01	Ärztlicher Dienst	5	5 038 000	5 038 000	4 679 000	4 679 000	3 428 133,59	3 428 133,59
26 01 50 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5	2 545 000	2 545 000	3 550 000	3 550 000	989 458,64	989 458,64
26 01 50 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5	7 654 800	7 654 800	6 127 000	6 127 000	6 695 452,05	6 695 452,05
26 01 50 05	Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe	3	p.m.	p.m.	200 000	200 000	0,—	0,—
26 01 50 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5	800 000	800 000	1 200 000	1 200 000	580 000,—	580 000,—
26 01 50 07	Schadenersatz	5	125 000	125 000	125 000	125 000	1 004 751,59	1 004 751,59
26 01 50 11	Europäische Schulen: Luxemburg I	5	20 283 436	20 283 436	22 053 297	22 053 297	19 146 114,—	19 146 114,—

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
26 01 50 12	Europäische Schulen: Brüssel I (Uccle)	5	18 698 047	18 698 047	18 123 334	18 123 334	15 836 881,—	15 836 881,—
26 01 50 13	Europäische Schulen: Brüssel II (Woluwe)	5	18 009 579	18 009 579	17 899 248	17 899 248	15 915 807,—	15 915 807,—
26 01 50 14	Europäische Schulen: Brüssel III (Ixelles)	5	17 314 773	17 314 773	16 616 322	16 616 322	14 973 514,—	14 973 514,—
26 01 50 15	Europäische Schulen: München (D)	5	920 837	920 837	1 113 124	1 113 124	973 247,—	973 247,—
26 01 50 16	Europäische Schulen: Varese (I)	5	7 718 812	7 718 812	7 800 585	7 800 585	7 482 328,—	7 482 328,—
26 01 50 17	Europäische Schulen: Karlsruhe (D)	5	3 168 188	3 168 188	4 143 939	4 143 939	4 093 215,—	4 093 215,—
26 01 50 18	Europäische Schulen: Culham (UK)	5	5 662 274	5 662 274	6 615 943	6 615 943	6 054 878,—	6 054 878,—
26 01 50 19	Europäische Schulen: Bergen (NL)	5	6 011 089	6 011 089	6 678 448	6 678 448	6 349 789,—	6 349 789,—
26 01 50 20	Europäische Schulen: Mol (B)	5	6 288 313	6 288 313	6 448 963	6 448 963	6 540 924,—	6 540 924,—
26 01 50 21	Europäische Schulen: Alicante (E)	5	5 959 779	5 959 779	6 654 830	6 654 830	3 435 247,—	3 435 247,—
26 01 50 22	Europäische Schulen: Frankfurt am Main (D)	5	5 314 347	5 314 347	4 992 616	4 992 616	2 927 508,—	2 927 508,—
26 01 50 23	Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)	5	7 192 497	7 192 497	5 935 601 (1)	5 935 601 (2)	6 099 643,—	6 099 643,—
26 01 50 24	Europäische Schulen: Luxemburg II	5	4 458 029	4 458 029	1 304 812	1 304 812		
	Artikel 26 01 50 — Subtotal		143 162 800	143 162 800	142 262 062	142 262 062	122 526 890,87	122 526 890,87
	Kapitel 26 01 — Insgesamt		**616 186 450**	**616 186 450**	**642 580 049**	**642 580 049**	**555 110 171,16**	**555 110 171,16**

(1) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
153 268 181 (1)	161 594 509 (2)	155 201 524,49
(1) Mittel in Höhe von 279 771 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 766 966 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

26 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

26 01 02 01 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 854 830	8 828 886	6 161 431,99

26 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 623 159 (1)	25 522 135 (2)	23 447 482,62
(1) Mittel in Höhe von 41 104 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 143 991 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

26 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
41 328 687	41 874 613	37 228 412,90

26 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

26 01 04 01 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Verwaltung der Kommission“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 895 000	3 277 000	2 813 755,—

Erläuterungen

Die Mittel für terminologische und linguistische Datenbanken, elektronische Übersetzungshilfen sowie Dokumentation und Bibliothek des Übersetzungsdienstes decken folgende Ausgaben:

— die Ausgaben für den Erwerb, die Entwicklung und die Anpassung von Übersetzungssoftware und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere institutionelle Zusammenarbeit,

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 04 *(Fortsetzung)*

26 01 04 01 *(Fortsetzung)*

— Aufwendungen im Zusammenhang mit Dokumentationsstellen und Bibliotheken für den Bedarf der Übersetzer:
  — Erwerb neuer Nachschlagewerke (Monografien, Wörterbücher, Glossare, Enzyklopädien, Jahrbücher und Serien) sowie Vervollständigung der vorhandenen Bände;
  — Abonnements (Zeitungen, Zeitschriften usw.) in verschiedener Trägerform: Papier, Disketten, CD-ROM usw.;
  — Archivierung und Instandhaltung von Büchern und Zeitschriften (Anschaffung spezieller Ordner, Buchbindearbeiten usw.).

Die Mittel decken die innerhalb der Gemeinschaft anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel ausgewiesen sind.

Die wiederzuverwendenden Einnahmen werden mit 10 000 Euro veranschlagt.

Für die Dienstleistungen der Kommission (Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben) für das Amt für amtliche Veröffentlichungen gilt Folgendes: Gemäß den Vorschriften des Abkommens, das am 1. Januar 1973 in Kraft getreten ist, hat sich die Kommission verpflichtet, diesem Amt eine Übersetzungskapazität für alle Arbeiten zur Verfügung zu stellen, die es für seinen eigenen Bedarf oder den Bedarf der Organe der Gemeinschaft verlangt. Ausgeführt werden diese Arbeiten von in Luxemburg beschäftigten Übersetzern, die im Stellenplan der Kommission erfasst sind. Erforderlichenfalls kann auch vorübergehend auf freiberuflich tätige Übersetzer zurückgegriffen werden. Der Übersetzungsdienst für mittel- und langfristige Aufgaben, der an das Amt für amtliche Veröffentlichungen angeschlossen ist, umfasste im Jahre 2002 18 LA- und 9 C-Stellen. Die entsprechenden Mittel sind in Artikel 01 ausgewiesen.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, sowie sonstiger Organe oder Institutionen, mit denen es vertraglich zusammenarbeitet.

Bei Vorlage eines Berichtigungssschreibens oder eines Berichtigungshaushaltsplans während des Haushaltsverfahrens und auch im Verlauf des Haushaltsjahres unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde im Voraus über etwaige Änderungen im Haushaltsplan der Einrichtungen, insbesondere über Änderungen an den im Haushaltsplan veröffentlichten Stellenplänen. Dieses Verfahren steht im Einklang mit den Bestimmungen über die Transparenz, die in der Interinstitutionellen Erklärung vom 17. November 1995 aufgeführt sind und in Form eines vom Europäischen Parlament, der Kommission und den Einrichtungen vereinbarten Verhaltenskodex umgesetzt wurden.

Die auf das Übersetzungszentrum entfallenden Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die organisatorische Abwicklung der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen den Übersetzungsdiensten über das Zentrum entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1645/2003 des Rates (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 13) zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2965/94 (ABl. L 268 vom 10.11.1995, S. 1) und für organisatorische Tätigkeiten bestimmt, die nicht direkt mit den Übersetzungsdiensten für die Organe der Europäischen Union zusammenhängen.

Die gemäß Artikel 16 der Rahmenfinanzregelung für die in Artikel 185 der Haushaltsordnung genannten Einrichtungen zurückgezahlten Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f) der Haushaltsordnung), die unter Posten 6 6 0 0 des Gesamtplans der Einnahmen zu verbuchen sind.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist in Teil C „Personalbestand“ des allgemeinen Einnahmenplans (Band I) enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1645/2003 (ABl. L 245 vom 29.9.2003, S. 13).

Verweise

Übereinkunft vom 8. Dezember 1972 zwischen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und dem Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften über die Angliederung des Übersetzungsdienstes für mittel- und langfristige Aufgaben.

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 07 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich beschlossen wurden.

26 01 07 01 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
400 000	300 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (CITI) zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachenbereich beschlossen wurden.

26 01 09 Administrative Unterstützung des Amts für amtliche Veröffentlichungen (OPOCE)

26 01 09 01 Amt für amtliche Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
80 978 052	75 029 844	65 585 376,51

Erläuterungen

Es handelt sich hierbei um die Gesamtmittelausstattung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen, dessen Haushaltsplan diesem Einzelplan des Ausgabenplans als Anlage II beigefügt ist.

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes werden die Kosten für seine Dienstleistungen wie folgt auf die einzelnen Organe umgelegt:

Parlament	8 810 412
Rat	5 619 877
Kommission	54 214 806
Gerichtshof	10 737 690
Rechnungshof	591 140
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	404 890
Ausschuss der Regionen	599 237
Insgesamt	80 978 052

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 11 160 700 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Errichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19), insbesondere die Artikel 5 und 7.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 09 *(Fortsetzung)*

26 01 09 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2000/459/EG, EGKS, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 20. Juli 2000 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 183 vom 22.7.2000, S. 12).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1), insbesondere die Artikel 171 bis 175.

26 01 10 Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte über geeignete formale Träger in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 100 Euro veranschlagt.

26 01 10 01 Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 000 000	2 345 000	2 952 700,26

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 10 01 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Konsolidierung der gemeinschaftlichen Rechtsakte sowie für die Verbreitung der konsolidierten Rechtsakte über geeignete formale Träger in allen Amtssprachen der Europäischen Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 100 Euro veranschlagt.

26 01 11 Amtsblatt der Europäischen Union (L- und C-Reihen)

26 01 11 01 *Amtsblatt der Europäischen Union*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
24 400 000	45 000 000	23 180 656,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Kosten für die Veröffentlichung des *Amtsblatts der Europäischen Union* in jeder Form, einschließlich der Verbreitung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 2 375 000 Euro veranschlagt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 11 *(Fortsetzung)*

26 01 11 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 254.

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Beschluss 69/13/Euratom, EGKS, EWG vom 16. Januar 1969 über die Einrichtung des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 13 vom 18.1.1969, S. 19).

26 01 20 Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
25 121 640	21 603 000	15 965 737,81

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind der Anlage IV zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

26 01 21 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 442 870	31 818 000	26 471 751,—

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche; Einzelheiten dazu sind der Anlage V zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 780 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30).

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 22 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
56 135 834	59 798 000	53 525 506,90

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten dazu sind der Anlage VI zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 340 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

26 01 23 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
22 575 397	23 327 000	20 048 944,54

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten dazu sind der Anlage VII zu diesem Teil des Ausgabenplans des Einzelplans III (Kommission) zu entnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 3 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

26 01 49 Aus dem Jahr 2004 automatisch übertragene Verwaltungsmittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
—	—	

Erläuterungen

Veranschlagt werden die gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Haushaltsordnung aus dem Haushaltsjahr 2004 automatisch übertragenen Verwaltungsmittel, die den Linien entsprechen, die 2005 den einzelnen Politikbereichen zugeordnet wurden.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 50 Personalpolitik und -verwaltung

26 01 50 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 038 000	4 679 000	3 428 133,59

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung folgender Kosten:

— neben Arzthonoraren der Kosten für vorbeugende Untersuchungen (Spezialuntersuchungen, Analysen usw.), für Behandlungsmaterial (Arzneimittel, Verbandstoffe usw.), für den Ankauf von Geräten und Spezialmobiliar, für die Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,

— der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,

— der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter im Rahmen des Gesundheitsschutzes und der Dienstreisekosten der Inspektoren, die mit Besuchen bei den Kontrollzentren beauftragt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 140 000 Euro veranschlagt.

Die Mittel decken die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Vertretungen der Gemeinschaft, die unter dem Posten 16 01 03 02 ausgewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

26 01 50 02 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 545 000	3 550 000	989 458,64

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

— der Kosten für die Einberufung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen sowie für die ärztliche Untersuchung dieser Bewerber,

— der Kosten für die Einstellung und die Auswahl für Führungsposten.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 50 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 50 *(Fortsetzung)*

26 01 50 04 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 654 800	6 127 000	6 695 452,05

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 50 04 (teilweise)

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung folgender Ausgaben:

— der Ausgaben für die Gestaltung und Weiterentwicklung der Intranet-Site der Kommission (Intracomm) sowie die Herausgabe der Wochenzeitung *Commission en direct*,

— der Ausgaben für die Einstellung von unter das Privatrecht in Luxemburg und Ispra fallendem Aushilfspersonal für Restaurants/Kantinen, Werkstätten und Lager,

— der Ausgaben für die Einstellung von Aushilfspersonal für die von der Kommission organisierten Kindertagesstätten, Ferienzentren und Freilufttagesstätten,

— der Ausgaben für Vervielfältigungs- und Schreibarbeiten außerhalb des Hauses, soweit diese nicht von den Dienststellen der Kommission ausgeführt werden können,

— der Ausgaben in Verbindung mit privatrechtlichen Verträgen, die zur Vertretung der in der Kinderkrippe tätigen verbeamteten Kindergärtner(innen) und Krankenpfleger(innen) geschlossen werden,

— eines Teils der Ausgaben für das Foyer, für kulturelle Veranstaltungen, für Zuschüsse an die Personalklubs sowie für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen und alle Tätigkeiten, die die Herstellung engerer gesellschaftlicher Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit fördern,

— einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten wie häusliche Hilfen, Rechtsberatung, Freiluft-Kindertagesstätten, Sprachkurse und kulturelle Veranstaltungen,

— der Ausgaben für die Betreuung der neuen Beamten und Bediensteten auf Zeit und für die Beratung des Personals in Grundstücksfragen,

— der Ausgaben für finanzielle Zuwendungen an Beamte, ehemalige Beamte oder Rechtsnachfolger eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

— bestimmter Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstige Kinderkrippen und Tagesstätten (die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wieder zu verwenden),

— Aufwendungen für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden,

— Sonderzahlungen an die Empfänger und Anspruchsberechtigten von Versorgungsbezügen der Gemeinschaft sowie an etwaige unterhaltsberechtigte Hinterbliebene, die sich in einer besonders schwierigen Situation befinden,

— der Finanzierung vorbeugender Maßnahmen, die den spezifischen Bedürfnissen der ehemaligen Bediensteten in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union entsprechen, sowie des Beitrags zugunsten der Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der Kosten einer Aktionspolitik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien vorgesehen:

— Beamte und Bedienstete auf Zeit,

— Ehegatten dieser Personen,

— alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Damit soll im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, finanziert werden.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 50 *(Fortsetzung)*

26 01 50 04 *(Fortsetzung)*

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabweisbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die aus Gründen des Dienstortes des Vaters oder der Mutter, die Beamte sind (Außenstellen), keinen Schulunterricht in einer Europäischen Schule erhalten können.

Die entsprechenden Ausgaben für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine Forschungsplanstelle innehaben, werden aus den bei Artikel 01 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Veranschlagt sind die innerhalb des Gemeinschaftsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben der Vertretungen der Gemeinschaft, die unter dem Posten 16 01 03 02 ausgewiesen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 6 641 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

26 01 50 05 Unterstützung der Opfer von Katastrophen im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie sowie Waisenhilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	200 000	200 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Einmalige Beihilfe für die Witwen, Waisen und Hinterbliebenen der Opfer von Massenunfällen in Unternehmen des Kohlenbergbaus und der Stahlindustrie.

Beihilfe für den Schulbesuch von Waisenkindern und Stipendien der 1965 von der Hohen Behörde gegründeten Stiftung Paul Finet für Waisenkinder von Bergleuten und Stahlarbeitern, die aufgrund eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben sind.

Zuschüsse für gemeinnützige Bildungseinrichtungen zugunsten der Waisen von Bergleuten, die infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit verstorben sind, und zugunsten der Kinder von Bergleuten, deren Familien durch die sozialen Auswirkungen der Umstrukturierung im Kohlenbergbau und in der Stahlindustrie in Not geraten sind.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl nach der Katastrophe von Marcinelle (1953).

26 01 50 06 Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
800 000	1 200 000	580 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Gemeinschaft, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 50 *(Fortsetzung)*

26 01 50 06 *(Fortsetzung)*

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

26 01 50 07 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
125 000	125 000	1 004 751,59

Erläuterungen

Vormals Posten 26 01 51 01

Veranschlagt sind Mittel

— für den von der Kommission zu leistenden Schadenersatz sowie die im Rahmen ihrer Haftpflicht anfallenden Ausgaben, die Personalfragen oder die laufende Verwaltungstätigkeit des Organs betreffen,

— für Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden können.

26 01 50 11 Europäische Schulen: Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 283 436	22 053 297	19 146 114,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule Luxemburg I bestimmt.

26 01 50 12 Europäische Schulen: Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 698 047	18 123 334	15 836 881,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Uccle (Brüssel I) bestimmt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 50 *(Fortsetzung)*

26 01 50 13 Europäische Schulen: Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 009 579	17 899 248	15 915 807,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

26 01 50 14 Europäische Schulen: Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
17 314 773	16 616 322	14 973 514,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Brüssel-Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

26 01 50 15 Europäische Schulen: München (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
920 837	1 113 124	973 247,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in München bestimmt.

26 01 50 16 Europäische Schulen: Varese (I)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 718 812	7 800 585	7 482 328,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

26 01 50 17 Europäische Schulen: Karlsruhe (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 168 188	4 143 939	4 093 215,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 50 *(Fortsetzung)*

26 01 50 18 Europäische Schulen: Culham (UK)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 662 274	6 615 943	6 054 878,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

26 01 50 19 Europäische Schulen: Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 011 089	6 678 448	6 349 789,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

26 01 50 20 Europäische Schulen: Mol (B)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 288 313	6 448 963	6 540 924,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

26 01 50 21 Europäische Schulen: Alicante (E)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 959 779	6 654 830	3 435 247,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

26 01 50 22 Europäische Schulen: Frankfurt am Main (D)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
5 314 347	4 992 616	2 927 508,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule in Frankfurt a. M. bestimmt.

KAPITEL 26 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERWALTUNG DER KOMMISSION“ *(Fortsetzung)*

26 01 50 *(Fortsetzung)*

26 01 50 23 Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 192 497	5 935 601 (1)	6 099 643,—
(1) Mittel in Höhe von 600 000 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel sind als Zuschuss zur Finanzierung des Büros des Vertreters des Obersten Rates der Europäischen Schulen (Brüssel) bestimmt.

26 01 50 24 Europäische Schulen: Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 458 029	1 304 812	

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt (Kapitel 1 und 5) der Europäischen Schule Luxemburg II bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
26 02	MULTIMEDIAPRODUKTION							
26 02 01	***Vergabe- und Veröffentlichungs-verfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge***	3	34 000 000	34 000 000	28 405 000	30 000 000	21 967 776,66	17 850 647,43
	Kapitel 26 02 — Insgesamt		**34 000 000**	**34 000 000**	**28 405 000**	**30 000 000**	**21 967 776,66**	**17 850 647,43**

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION *(Fortsetzung)*

26 02 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
34 000 000	34 000 000	28 405 000	30 000 000	21 967 776,66	17 850 647,43

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	6 682 287	6 682 287				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	28 405 000	23 317 713	5 087 287			
Mittel 2005	34 000 000		28 912 713	5 087 287		
Insgesamt	69 087 287	30 000 000	34 000 000	5 087 287		

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

— die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge gemeinschaftlicher und außenstehender Auftraggeber auf verschiedenen Trägern sowie für deren Aufnahme in die Dienste des *eProcurement*, die den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern von den Organen angeboten werden,

— die Förderung und den Einsatz neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege,

— die Entwicklung und Nutzung von Diensten des *eProcurement* für die Phasen der Auftragsvergabe.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 750 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des *Amtsblatts der Europäischen Gemeinschaften* (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 390/58), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Beschluss 80/271/EWG des Rates vom 10. Dezember 1979 über den Abschluss der multilateralen Übereinkommen, die im Zuge der Handelsverhandlungen von 1973-1979 ausgehandelt wurden (ABl. L 71 vom 17.3.1980, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

Richtlinie 80/767/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 zur Anpassung und Ergänzung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge hinsichtlich bestimmter öffentlicher Auftraggeber (ABl. L 215 vom 18.8.1980, S. 1).

Beschluss 87/565/EWG des Rates vom 16. November 1987 betreffend den Abschluss des Protokolls zur Änderung des GATT-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 345 vom 9.12.1987, S. 24).

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION *(Fortsetzung)*

26 02 01 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 88/295/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 77/62/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge und zur Aufhebung einiger Bestimmungen der Richtlinie 80/767/EWG (ABl. L 127 vom 20.5.1988, S. 1).

Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 33).

Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 14), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Richtlinie 92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Beschluss 93/323/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über den Abschluss eines Abkommens in Form einer Vereinbarung für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über das öffentliche Beschaffungswesen (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 1).

Entscheidung 93/324/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 betreffend die Ausdehnung der Vorteile der Bestimmungen der Richtlinie 90/531/EWG auf die Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 125 vom 20.5.1993, S. 54).

Verordnung (EWG) Nr. 1461/93 des Rates vom 8. Juni 1993 betreffend den Zugang zu den öffentlichen Aufträgen für Bieter aus den Vereinigten Staaten von Amerika (ABl. L 146 vom 17.6.1993, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1836/95 (ABl. L 183 vom 2.8.1995, S. 4).

Richtlinie 93/36/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 1) (tritt an die Stelle der Richtlinie 77/62/EWG), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33).

Richtlinie 93/37/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 54), zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33)..

Richtlinie 93/38/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/78/EG (ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

Beschluss 94/1/EGKS, EG des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).

Beschluss 95/215/EG des Rates vom 29. Mai 1995 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten über das öffentliche Auftragswesen (ABl. L 134 vom 20.6.1995, S. 25).

Richtlinie 97/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1997 zur Änderung der Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG und 93/37/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungs-, Liefer- und Bauaufträge (ABl. L 328 vom 28.11.1997, S. 1).

Richtlinie 98/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Änderung der Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 1).

Richtlinie 2001/78/EG der Kommission vom 13. September 2001 über die Verwendung von Standardformularen für die Bekanntmachung öffentlicher Aufträge (ABl. L 285 vom 29.10.2001, S. 1).

2002/309/EG, Euratom: Beschluss des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere das Abkommen über das öffentliche Beschaffungswesen.

KAPITEL 26 02 — MULTIMEDIAPRODUKTION *(Fortsetzung)*

26 02 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 340 vom 16.12.2002, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2151/2003 der Kommission vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV) (ABl. L 329 vom 17.12.2003, S. 1).

Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgnung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (ABl. L 134 vom 30.4.2004, S. 114).

KOMMISSION
TITEL 26 — VERWALTUNG

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES GEMEINSAMEN DOLMETSCHER- UND KONFERENZDIENSTES

— DOLMETSCHEN UND VERBUNDENE TÄTIGKEITEN

— LOGISTISCHE UNTERSTÜTZUNG FÜR VERANSTALTUNGEN DER KOMMISSION (LACE)

— ORGANISATION VON KONFERENZEN UND BERATUNG

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES GEMEINSAMEN DOLMETSCHER- UND KONFERENZDIENSTES

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES AMTES FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES ÜBERSETZUNGSDIENSTES

— ÜBERSETZUNGEN

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND MANAGEMENT DER GD PERSONAL UND VERWALTUNG

— SICHERHEIT

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GD PERSONAL UND VERWALTUNG

— REDAKTIONELLE DIENSTE

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES ÜBERSETZUNGSDIENSTES

— VERÖFFENTLICHUNGEN ALLGEMEINEN CHARAKTERS

— VERTEILUNG

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES AMTES FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (LUXEMBURG)

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES AMTES FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK (LUXEMBURG)

— INFORMATIONSTECHNOLOGIE — VERWALTUNG UND KOORDINIERUNG

TITEL 27

HAUSHALT

TITEL 27

HAUSHALT

Allgemeine Ziele

Die Tätigkeiten dieses Politikbereichs umfassen die fünf folgenden Schwerpunkte:

— Anforderung der zur Durchführung der EU-Politiken erforderlichen Finanzmittel bei der Haushaltsbehörde (Europäisches Parlament und Rat);

— Festlegung des Rechtsrahmens für den Gemeinschaftshaushalt;

— Ausführung der Haushaltseinnahmen und -ausgaben nach Maßgabe dieses Rechtsrahmens;

— Erstellung der Jahresrechnungen der Organe und Bericht über den Haushaltsvollzug;

— Förderung eines effizienten Finanzmanagements auf Ebene der Kommissionsdienststellen durch Beratung und Schulung sowie durch Bereitstellung von Kontroll- und Managementinstrumenten.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
27 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“	80 387 276	80 387 276	68 109 894	68 109 894	60 097 212,42	60 097 212,42
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG	1 304 988 996	1 304 988 996	1 409 545 056	1 409 545 056	0,—	0,—
	Titel 27 — Insgesamt	**1 385 376 272**	**1 385 376 272**	**1 477 654 950**	**1 477 654 950**	**60 097 212,42**	**60 097 212,42**

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

TITEL 27

HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
27 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“				
27 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Haushalt“***	5	39 493 445 (1)	36 991 513 (2)	36 507 923,47
27 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“***				
27 01 02 01	Externes Personal der GD Haushalt	5	4 973 663	3 645 830	5 260 147,78
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentralisierte Verwaltung	5	2 255 504	2 673 292	0,—
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt	5	6 452 629 (3)	5 357 000 (4)	7 992 858,46
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentralisierte Verwaltung	5	14 512 648	8 076 503 (5)	0,—
	Artikel 27 01 02 — Subtotal		28 194 444	19 752 625	13 253 006,24
27 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Haushalt“***	5	10 649 387	9 585 756	8 757 208,12
27 01 04	***Operative Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Haushalt“***	5	280 000	180 000	179 074,59
27 01 12	***Rechnungsführung***				
27 01 12 01	Finanzkosten	5	1 770 000	1 600 000	1 400 000,—
	Artikel 27 01 12 — Subtotal		1 770 000	1 600 000	1 400 000,—
	Kapitel 27 01 — Insgesamt		**80 387 276**	**68 109 894**	**60 097 212,42**

(1) Mittel in Höhe von 72 090 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 175 570 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 10 592 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 25 717 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“ *(Fortsetzung)*

27 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
39 493 445 (1)	36 991 513 (2)	36 507 923,47
(1) Mittel in Höhe von 72 090 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 175 570 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

27 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Haushalt“

27 01 02 01 Externes Personal der GD Haushalt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 973 663	3 645 830	5 260 147,78

27 01 02 09 Externes Personal — Nicht dezentralisierte Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 255 504	2 673 292	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres für einen bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht bei diesem Posten ausgeführt, sondern jeweils im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die Haushaltsposten der Politikbereiche übertragen, die mit ihrer Ausführung betraut werden.

27 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 452 629 (1)	5 357 000 (2)	7 992 858,46
(1) Mittel in Höhe von 10 592 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt. (2) Mittel in Höhe von 19 833 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

27 01 02 19 Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentralisierte Verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 512 648	8 076 503 (1)	0,—
(1) Mittel in Höhe von 25 717 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.		

Erläuterungen

Diese Mittel werden nicht sofort zu Beginn des Haushaltsjahres für einen bestimmten Politikbereich zugewiesen; sie können vielmehr zur Deckung des Bedarfs sämtlicher Dienststellen der Kommission herangezogen werden. Sie werden nicht bei diesem Posten ausgeführt, sondern jeweils im Laufe des Haushaltsjahres entsprechend den Vorschriften der Haushaltsordnung auf die Haushaltsposten der Politikbereiche übertragen, die mit ihrer Ausführung betraut werden.

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „HAUSHALT“ *(Fortsetzung)*

27 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 649 387	9 585 756	8 757 208,12

27 01 04 Operative Unterstützungsausgaben für den Politikbereich „Haushalt“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
280 000	180 000	179 074,59

Erläuterungen

Vormals Posten 27 01 04 und XX 01 03 01 (teilweise)

Diese Mittel decken die Kosten für nach außen vergebene Vervielfältigungsarbeiten bei Dokumenten im Zusammenhang mit dem Haushalt der Europäischen Union.

Diese Mittel decken ebenfalls die Porto-und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst der Kommission.

Die entsprechenden Ausgaben für die Forschung werden aus den Mitteln des Kapitels 01 05 der entsprechenden Politikbereiche gedeckt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 250 000 Euro veranschlagt.

27 01 12 Rechnungsführung

27 01 12 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 770 000	1 600 000	1 400 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz (Swift) sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
27 02	HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG							
27 02 01	***Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit***	6.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
27 02 02	***Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten***	8	1 304 988 996	1 304 988 996	1 409 545 056	1 409 545 056		
	Kapitel 27 02 — Insgesamt		**1 304 988 996**	**1 304 988 996**	**1 409 545 056**	**1 409 545 056**	**0,—**	**0,—**

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG *(Fortsetzung)*

27 02 01 Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1) wird der Saldo jedes Haushaltsjahres auf der Einnahmen- oder Ausgabenseite des Haushaltsplans des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht, je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt.

Die geschätzten Einnahmenbeträge und Zahlungsermächtigungen werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens oder gegebenenfalls im Wege eines Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 34 der Haushaltsordnung in den Haushaltsplan eingesetzt. Diese Beträge werden nach Maßgabe der Durchführungsverordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates zum Eigenmittelbeschluss ermittelt.

Nach Vorlage der Rechnungen jedes Haushaltsjahres wird der Unterschiedsbetrag im Verhältnis zu den Schätzungen durch Inanspruchnahme des Verfahrens des Berichtigungs- und/oder Nachtragshaushaltsplans in den Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres eingesetzt.

Überschüsse werden bei Artikel 3 0 0 des Einnahmenplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

27 02 02 Vorübergehender Haushaltsausgleich und Pauschalausgleich für die neuen Mitgliedstaaten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 304 988 996	1 409 545 056	

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der Ausgleichszahlungen, auf die die neuen Mitgliedstaaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitrittsakte nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Akte Anspruch haben.

KAPITEL 27 02 — HAUSHALTSVOLLZUG, KONTROLLE UND ENTLASTUNG *(Fortsetzung)*

27 02 02 *(Fortsetzung)*

Mitgliedstaat	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004
Tschechische Republik	299 957 184	332 289 448
Estland	3 227 136	17 494 744
Zypern	138 266 292	106 961 552
Lettland	3 783 540	21 591 616
Litauen	7 010 688	38 532 736
Ungarn	31 102 956	171 957 856
Malta	103 212 864	55 363 120
Polen	612 043 968	490 295 800
Slowenien	93 754 008	105 079 200
Slowakei	12 630 360	69 978 984
Insgesamt	1 304 988 996	1 409 545 056

Rechtsgrundlagen

Akte zur Regelung der Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und zur Anpassung der Gründungsverträge der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 29 und 30.

KOMMISSION
TITEL 27 — HAUSHALT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— FÖRDERUNG EINES EFFIZIENTEN FINANZMANAGEMENTS

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG UND MANAGEMENT DER GENERALDIREKTION „HAUSHALT“

— FINANZRAHMEN UND HAUSHALTSVERFAHREN

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DER GENERALDIREKTION „HAUSHALT“

TITEL 28

AUDIT

TITEL 28

AUDIT

Allgemeine Ziele

Die Zielsetzung dieses Politikbereichs besteht darin, durch unabhängige, objektive Beratung und effektive Zertifizierung der Zuverlässigkeit der Systeme eine effiziente und leistungsfähige Arbeitsweise der Kommission zu gewährleisten. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Wirksamkeit der existierenden kommissionsinternen Kontrollsysteme sowie generell auf die Fähigkeit der Kommissionsdienststellen, politische Maßnahmen, Programme und Aktionen ordnungsgemäß durchzuführen, und stellen auf eine kontinuierliche und funktionale Verbesserung ab. Des Weiteren soll der Kommission und ihren Dienststellen durch Beratung, Stellungnahmen und Empfehlungen Hilfestellung geleistet werden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der Risikokontrolle und der Sicherung der Aktiva, bei der Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bereitstellung präziser, zuverlässiger Rechnungsführungs- und Managementinformationen, bei der Gewährleistung eines angemessenen Qualitätsniveaus der internen Kontrolle sowie der Effektivität der Haushaltsabläufe insgesamt. Die Ziele leiten sich her aus der entsprechenden Aufgabenbeschreibung in der Haushaltsordnung; bei ihrer praktischen Umsetzung ist nach Maßgabe der einschlägigen, international anerkannten Prüfstandards, so wie sie vom „Institute of Internal Auditors“ (IIA) festgelegt wurden, zu verfahren.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
28 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“	10 297 012	9 615 072	9 297 912,30
	Titel 28 — Insgesamt	**10 297 012**	**9 615 072**	**9 297 912,30**

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

TITEL 28

AUDIT

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
28 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“				
28 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Audit“***	5	6 806 317 (1)	6 348 658 (2)	6 341 751,96
28 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“***				
28 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs „Audit“	5	1 023 494	1 024 913	915 165,49
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“	5	631 881 (3)	596 349 (4)	519 789,68
	Artikel 28 01 02 — Subtotal		1 655 375	1 621 262	1 434 955,17
28 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Audit“***	5	1 835 320	1 645 152	1 521 205,17
	Kapitel 28 01 — Insgesamt		**10 297 012**	**9 615 072**	**9 297 912,30**

(1) Mittel in Höhe von 12 424 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 30 133 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 825 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 983 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KAPITEL 28 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „AUDIT“ *(Fortsetzung)*

28 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 806 317 (1)	6 348 658 (2)	6 341 751,96

(1) Mittel in Höhe von 12 424 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 30 133 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

28 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Audit“

28 01 02 01 Externes Personal des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 023 494	1 024 913	915 165,49

28 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
631 881 (1)	596 349 (2)	519 789,68

(1) Mittel in Höhe von 1 825 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 983 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

28 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Audit“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 835 320	1 645 152	1 521 205,17

KOMMISSION
TITEL 28 — AUDIT

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES (IAD)

— INTERNER AUDITDIENST (IAD)

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG DES INTERNEN AUDITDIENSTES (IAD)

TITEL 29

STATISTIK

TITEL 29

STATISTIK

Allgemeine Ziele

In diesen Bereich fallen die Tätigkeiten im Rahmen des Statistischen Programms der Gemeinschaft (2003 bis 2007). Drei Prioritäten werden festgelegt:

— Erweiterung,

— Wirtschafts- und Währungsunion,

— Wettbewerbsfähigkeit, nachhaltige Entwicklung und Sozialagenda.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“	83 062 091	83 062 091	78 513 272	78 513 272	73 331 156,80	73 331 156,80
29 02	PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN	49 218 000	44 000 000	41 049 050	35 177 250	23 036 508,56	29 113 211,60
29 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN	—	p.m.	—	2 064 000	3 751 262,55	3 711 728,31
29 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STATISTIK	—	p.m.	465 000	465 000		
	Titel 29 — Insgesamt	**132 280 091**	**127 062 091**	**120 027 322**	**116 219 522**	**100 118 927,91**	**106 156 096,71**

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

TITEL 29

STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
29 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“				
29 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Statistik“***	5	52 097 736 (1)	50 366 020 (2)	51 591 009,23
29 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“***				
29 01 02 01	Externes Personal	5	6 164 907	5 383 275 (3)	4 833 147,89
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 041 320 (4)	5 527 434 (5)	4 531 790,10
	Artikel 29 01 02 — Subtotal		12 206 227	10 910 709	9 364 937,99
29 01 03	***Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Statistik“***	5	14 048 128	13 051 543	12 375 209,58
29 01 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“***				
29 01 04 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben	3	4 110 000	3 645 000	
29 01 04 02	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben	3	600 000	540 000	
	Artikel 29 01 04 — Subtotal		4 710 000	4 185 000	
	Kapitel 29 01 — Insgesamt		**83 062 091**	**78 513 272**	**73 331 156,80**

(1) Mittel in Höhe von 95 098 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 239 049 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 588 834 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 13 972 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(5) Mittel in Höhe von 643 864 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ *(Fortsetzung)*

29 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs „Statistik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
52 097 736 (1)	50 366 020 (2)	51 591 009,23

(1) Mittel in Höhe von 95 098 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 239 049 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

29 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs „Statistik“

29 01 02 01 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 164 907	5 383 275 (1)	4 833 147,89

(1) Mittel in Höhe von 588 834 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

29 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 041 320 (1)	5 527 434 (2)	4 531 790,10

(1) Mittel in Höhe von 13 972 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 643 864 Euro werden in Kapitel 31 01 eingesetzt.

29 01 03 Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs „Statistik“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
14 048 128	13 051 543	12 375 209,58

29 01 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“

29 01 04 01 Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 110 000	3 645 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ausgaben für die technische und/oder administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Weiterbehandlung, Überprüfung und Kontrolle des Programms oder der Vorhaben,

— die Ausgaben für befristet beschäftigtes Hilfspersonal (Hilfskräfte, abgeordnete nationale Sachverständige, Leiharbeitskräfte) bis zu einem Höchstbetrag von 3 415 955 Euro. Dieser Betrag wird anhand der Einheitskosten je Mannjahr ermittelt; er setzt sich zusammen aus 97 % für die Vergütung dieses Personals sowie Kosten in Höhe von 3 % für dessen Ausbildung, Sitzungen, Dienstreisen, IT-Ausstattung und Telekommunikation,

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „STATISTIK“ *(Fortsetzung)*

29 01 04 *(Fortsetzung)*

29 01 04 01 *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 01.

29 01 04 02 Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
600 000	540 000	

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission nach und nach mit dem Auslaufen der Verträge der Büros für technische Hilfe im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 02.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
29 02	PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN							
29 02 01	***Politik auf dem Gebiet der statistischen Information***	3	37 595 000	33 800 000	31 954 050 (1)	27 476 250 (2)	17 262 488,23	24 442 335,03
29 02 02	***Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)***	3	11 623 000	10 200 000	9 095 000 (3)	7 701 000 (4)	5 774 020,33	4 670 876,57
	Kapitel 29 02 — Insgesamt		**49 218 000**	**44 000 000**	**41 049 050**	**35 177 250**	**23 036 508,56**	**29 113 211,60**

(1) Mittel in Höhe von 5 638 950 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 848 750 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(3) Mittel in Höhe von 1 605 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(4) Mittel in Höhe von 1 359 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN *(Fortsetzung)*

29 02 01 Politik auf dem Gebiet der statistischen Information

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 595 000	33 800 000	31 954 050 (1)	27 476 250 (2)	17 262 488,23	24 442 335,03

(1) Mittel in Höhe von 5 638 950 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 848 750 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	36 619 389	21 200 000	7 300 000	7 300 000	800 000	19 389
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	1 620 523	490 000	490 000	280 000	70 000	290 523
Mittel 2004	37 593 000 (1)	10 635 000	20 610 000	3 000 000	1 880 000	1 468 000
Mittel 2005	37 595 000		5 400 000	22 900 000	8 320 000	975 000
Insgesamt	113 427 912	32 325 000 (2)	33 800 000	33 480 000	11 070 000	2 752 912

(1) Mittel in Höhe von 5 638 950 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 4 848 750 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben:

— statistische Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks,

— Qualitätsstudien und Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität der Statistiken,

— die Zuschüsse für die nationalen statistischen Behörden,

— Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen,

— Ausrüstung, Verarbeitungsinfrastrukturen, Wartung der Informationssysteme,

— Analyse und statistische Dokumentation auf Magnetträgern,

— Gutachten unabhängiger Sachverständiger,

— Kofinanzierung des öffentlichen und privaten Sektors,

— Finanzierung von Erhebungen durch Betriebe,

— Veranstaltung von Ausbildungskursen über fortgeschrittene statistische Technologien für die Statistiker,

— Einkauf von Dokumentationen,

— Zuschüsse für das Internationale Statistische Institut und Beiträge an andere internationale statistische Vereinigungen.

Die Mittel dienen ferner zur Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Europäischen Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren bzw. -Benchmarks.

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN *(Fortsetzung)*

29 02 01 *(Fortsetzung)*

Veranschlagt sind ferner die Kosten im Rahmen der Ausbildung einzelstaatlicher Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern, den mittel- und osteuropäischen Ländern und den südlichen Mittelmeerländern; die Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen, Zuschüsse und Erstattungsausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften erbrachte Dienstleistungen.

Ebenfalls bei diesem Artikel eingesetzt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken. Zusätzlich sollten die Mittel für die Entwicklung neuer, modularer Methoden eingesetzt werden.

Außerdem sind Mittel zur Deckung für die auf Antrag der Kommission oder anderer Gemeinschaftsorgane zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Gemeinschaftsausgaben bestimmt. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanzierungspolitik und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision der Finanziellen Vorausschau) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Gemeinschaft zusammengetragen.

Zu den bei diesem Artikel eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 80 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. Nr. L 358 vom 31.12.2002, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

Entscheidung Nr. 1608/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2003 zur Erstellung und Entwicklung von Gemeinschaftsstatistiken über Wissenschaft und Technologie (ABl. L 230 vom 16.9.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 02 — PRODUKTION DER STATISTISCHEN INFORMATIONEN *(Fortsetzung)*

29 02 02 Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 623 000	10 200 000	9 095 000 (1)	7 701 000 (2)	5 774 020,33	4 670 876,57

(1) Mittel in Höhe von 1 605 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 359 000 Euro werden in Kapitel 31 02 eingesetzt.

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	10 346 478	7 430 000	2 070 000	500 000	300 000	46 478
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003	88 155	30 000	30 000	20 000	4 500	3 655
Mittel 2004	10 700 000 (1)	1 600 000	6 000 000	2 100 000	500 000	500 000
Mittel 2005	11 623 000		2 100 000	6 390 000	2 320 000	813 000
Insgesamt	32 757 633	9 060 000 (2)	10 200 000	9 010 000	3 124 500	1 363 133

(1) Mittel in Höhe von 1 605 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.
(2) Mittel in Höhe von 1 359 000 Euro werden bei Posten 31 02 41 01 eingesetzt.

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben für die Durchführung der Aktion Edicom (Electronic Data Interchange for Commerce), deren Ziel es ist, den Verwaltungen, einschließlich der Unternehmen und der regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften, beim elektronischen Austausch von Informationen, Daten und Dokumenten für die Handelsstatistiken, die für das Funktionieren der Gemeinschaft, insbesondere des Binnenmarkts notwendig sind, innerhalb der transeuropäischen Netze die erforderliche Unterstützung zu gewähren.

Diese Unterstützung erfolgt in Form einer Finanzierung von Vorstudien und Durchführbarkeitsstudien, Bearbeitungs-, Verbreitungs-, Werbe- und Vermarktungsmaßnahmen, Validierungs-, Entwicklungs- und Verwaltungsmaßnahmen bei bestimmten branchenübergreifenden Statistikprojekten nach einem Leitschema und gegebenenfalls einer Finanzierung der Modernisierung von Ausrüstung und Verarbeitungsinfrastruktur. In dem Leitschema sind die allgemeinen Leitlinien für die Schaffung einer gemeinsamen Telematikarchitektur für das europäische Statistiksystem, ihre Aktualisierung und ihre Unterstützung festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung Nr. 787/2004/EG (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 12).

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
29 49	VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN							
29 49 04	***Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“***							
29 49 04 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	1 448 000	3 601 262,55	3 475 150,67
29 49 04 02	Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben	3	—	p.m.	—	616 000	150 000,—	236 577,64
	Artikel 29 49 04 — Subtotal		—	p.m.	—	2 064 000	3 751 262,55	3 711 728,31
	Kapitel 29 49 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**—**	**2 064 000**	**3 751 262,55**	**3 711 728,31**

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

29 49 04 Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs „Statistik“

29 49 04 01 Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	1 448 000	3 601 262,55	3 475 150,67

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	900 000	900 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	900 000	900 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Bei den informationshalber angegebenen Beträgen handelt es sich um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten, die gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe d) der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind. Die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage V zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 01.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 49 — VERWALTUNGSAUSGABEN IM RAHMEN DER PROGRAMME, FÜR DIE DIE MITTEL NACH MASSGABE DER ALTEN HAUSHALTSORDNUNG GEBUNDEN WURDEN *(Fortsetzung)*

29 49 04 *(Fortsetzung)*

29 49 04 02 Innergemeinschaftliche Statistiknetze (Edicom) — Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	—	616 000	150 000,—	236 577,64

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln	264 000	264 000				
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	—					
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	264 000	264 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2003 eingegangenen Verpflichtungen bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 29 02 02.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STATISTIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen	Verpflich-tungen	Zahlungen
29 50	LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STATISTIK							
29 50 01	***Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3***	3	—	p.m.	465 000	465 000		
	Kapitel 29 50 — Insgesamt		**—**	**p.m.**	**465 000**	**465 000**		

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

KAPITEL 29 50 — LEISTUNGSGEBUNDENE FAZILITÄT FÜR DEN POLITIKBEREICH STATISTIK *(Fortsetzung)*

29 50 01 Leistungsgebundene Fazilität für Rubrik 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	p.m.	465 000	465 000		

Fälligkeitsplan:

Verpflichtungen		Zahlungen				
		2004	2005	2006	2007	Spätere Haushaltsjahre
Verpflichtungen, die vor 2004 eingegangen wurden, noch abzuwickeln						
Übertragene und/oder wiederzuverwendende Verpflichtungs-ermächtigungen des Haushaltsjahres 2003						
Mittel 2004	465 000	465 000				
Mittel 2005	—		p.m.			
Insgesamt	465 000	465 000	p.m.			

Erläuterungen

Diese Mittel werden auf Artikel/Posten für Verwaltungsausgaben oder operative Ausgaben dieses Politikbereichs übertragen, falls dies erforderlich ist.

KOMMISSION
TITEL 29 — STATISTIK

AKTIVITÄTEN OHNE HAUSHALTSZEILE

— ADMINISTRATIVE UNTERSTÜTZUNG VON EUROSTAT

— ALLGEMEINE OPERATIVE UNTERSTÜTZUNG UND KOORDINIERUNG VON EUROSTAT

TITEL 30

VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 30

VERSORGUNGSBEZÜGE

Allgemeine Ziele

Qualitativ anspruchsvolle Regelungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungstätigkeiten zugunsten der im Ruhestand befindlichen Beamten der Kommission und der übrigen Gemeinschaftsorgane.

Beitrag zur erfolgreichen Durchführung der Verwaltungsreform der Kommission durch inhaltliche Verbesserung ihrer Regelungs-, Unterstützungs- und Dienstleistungstätigkeiten und durch effizientere Erfüllung der damit verbundenen Aufgaben.

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“	914 968 000	836 680 200	755 199 040,93
	Titel 30 — Insgesamt	**914 968 000**	**836 680 200**	**755 199 040,93**

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 30

VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 01	VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“				
30 01 13	***Versorgungsbezüge***				
30 01 13 01	Übergangsgelder	5	1 755 000	415 000	3 704,91
30 01 13 02	Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebener	5	3 889 000	3 823 000	3 670 200,16
30 01 13 03	Anpassungen der Amtsbezüge	5	860 000	624 000	490 168,31
30 01 13 04	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5	37 924 000	13 953 000	10 370 465,11
30 01 13 05	Krankenversicherung	5	1 323 000	455 000	289 914,90
30 01 13 06	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen	5	3 290 000	2 334 000	1 075 593,87
30 01 13 07	Ruhegehälter und Abgangsgelder	5	775 107 000	724 426 000	668 621 144,50
30 01 13 09	Krankenversicherung	5	26 185 000	24 211 200	21 231 181,91
30 01 13 11	Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen	5	64 635 000	66 439 000	49 446 667,26
	Artikel 30 01 13 — Subtotal		914 968 000	836 680 200	755 199 040,93
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		**914 968 000**	**836 680 200**	**755 199 040,93**

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 13 Versorgungsbezüge

30 01 13 01 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 755 000	415 000	3 704,91

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für:

— die Übergangsentschädigung und

— die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 7.

30 01 13 02 Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebener

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 889 000	3 823 000	3 670 200,16

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung der Ausgaben für:

— die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst,

— die Ruhegehälter der ehemaligen Mitglieder der Kommission wegen Dienstunfähigkeit,

— die Versorgungsbezüge der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere Artikel 8, 9, 10, 15 und 18.

30 01 13 03 Anpassungen der Amtsbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
860 000	624 000	490 168,31

Erläuterungen

Vormals Posten 30 01 13 03 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für die Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Ruhegehälter, die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und die Versorgung der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie deren Rechtsnachfolger.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Ruhegehälter. Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 13 *(Fortsetzung)*

30 01 13 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Regelung über die Amtsbezüge der Mitglieder der Kommission, insbesondere die Artikel 2, 3 und 4a.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

30 01 13 04 Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
37 924 000	13 953 000	10 370 465,11

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

— im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,

— einen Dienstposten der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 innehaben und die aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden.

Der Posten deckt außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung des Rates zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten und Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG) Nr. 1857/89 des Rates vom 21. Juni 1989 zur Einführung befristeter Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 2).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 1).

30 01 13 05 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 323 000	455 000	289 914,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger und die Empfänger von Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung und Entlassung.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 13 *(Fortsetzung)*

30 01 13 06 Anpassungen der verschiedenen Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 290 000	2 334 000	1 075 593,87

Erläuterungen

Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Stellenenthebung und Entlassung auf die Vergütungen angewendet werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der verschiedenen Vergütungen. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

30 01 13 07 Ruhegehälter und Abgangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
775 107 000	724 426 000	668 621 144,50

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

— die Ruhegehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;

— die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;

— die Versorgung der anspruchsberechtigten Hinterbliebenen der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;

— die Abgangsgelder der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe der Europäischen Gemeinschaften, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten;

— die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche;

— die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. deren Rechtsnachfolger).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
TITEL 30 — VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 30 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN DES POLITIKBEREICHS „VERSORGUNGSBEZÜGE UND VERBUNDENE AUSGABEN“
(Fortsetzung)

30 01 13 *(Fortsetzung)*

30 01 13 09 Krankenversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
26 185 000	24 211 200	21 231 181,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Mittel für die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung sowie zur Kranken- und Unfallversicherung der Kommissionsbediensteten und der Ruhegehaltsempfänger.

Veranschlagt sind außerdem die Zahlungen (zusätzliche Krankheitskostenerstattungen) an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

30 01 13 11 Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
64 635 000	66 439 000	49 446 667,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge. Die Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

TITEL 31

RESERVEN

TITEL 31

RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN	13 220 789	13 220 789	20 058 302	20 058 302	0,—	0,—
31 02	RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN	543 972 000	312 502 000	591 590 743	438 987 663	0,—	0,—
	Titel 31 — Insgesamt	**557 192 789**	**325 722 789**	**611 649 045**	**459 045 965**	**0,—**	**0,—**

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

TITEL 31

RESERVEN

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN

Einzelheiten der Artikel 1, 2, 3 und 5 befinden sich in Kapitel XX 01

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN							
31 01 40	***Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben***	5	13 220 789	13 220 789	20 058 302	20 058 302		
31 01 42	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
31 01 43	***Reserve zur Deckung von Verlusten bei der Umrechnung zwischen Euro und Nationalwährungen aufgrund von Euro-Kursdifferenzen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und seiner effektiven Ausführung***	5	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
31 01 47	***Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 3***	3	—	—	—	—	0,—	0,—
31 01 48	***Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 4***	4	—	—	—	—	0,—	0,—
	Kapitel 31 01 — Insgesamt		**13 220 789**	**13 220 789**	**20 058 302**	**20 058 302**	**0,—**	**0,—**

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

31 01 40 Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 220 789	20 058 302	

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

1.	Artikel	01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	73 624
2.	Posten	01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	507 520
3.	Artikel	02 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Unternehmen	126 541
4.	Posten	02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	18 592
5.	Artikel	03 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wettbewerb	108 902
6.	Posten	03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	16 000
7.	Artikel	04 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Beschäftigung und Soziales	104 301
8.	Posten	04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	2 015 324
9.	Artikel	05 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft	170 409
10.	Posten	05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	1 025 037
11.	Artikel	06 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Energie und Verkehr	141 880
12.	Posten	06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	697 931
13.	Artikel	07 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Umwelt	87 735
14.	Posten	07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	12 890
15.	Artikel	08 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Forschung	28 836
16.	Posten	08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	4 237
17.	Artikel	09 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Informationsgesellschaft	50 310
18.	Posten	09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	7 392
19.	Posten	09 01 04 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	900 000
20.	Posten	09 01 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben	220 000
21.	Artikel	10 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Direkte Forschung	767
22.	Posten	10 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	113
23.	Artikel	11 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Fischerei	46 322
24.	Posten	11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	6 806
25.	Artikel	12 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Binnenmarkt	72 397
26.	Posten	12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	10 637
27.	Artikel	13 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Regionalpolitik	86 355

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

31 01 40 *(Fortsetzung)*

28.	Posten	13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	12 688
29.	Artikel	14 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Steuern und Zollunion	71 016
30.	Posten	14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	10 434
31.	Artikel	15 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Bildung und Kultur	96 938
32.	Posten	15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	14 242
33.	Posten	15 01 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	125 000
34.	Posten	16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	90 956
35.	Posten	16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	13 364
36.	Artikel	17 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	122 553
37.	Posten	17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	518 006
38.	Artikel	18 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	56 292
39.	Posten	18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	508 271
40.	Posten	18 01 04 03	Sofortmaßnahmen im Fall eines Massenzustroms von Flüchtlingen — Verwaltungsausgaben	180 000
41.	Posten	19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	164 427
42.	Posten	19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	24 158
43.	Posten	20 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel	70 863
44.	Posten	20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel	10 411
45.	Posten	21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	91 723
46.	Posten	21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	13 476
47.	Posten	22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung	22 547
48.	Posten	22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung	3 313
49.	Posten	22 01 04 07	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zypern — Verwaltungsausgaben	3 640 000
50.	Artikel	23 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Humanitäre Hilfe	22 087
51.	Posten	23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO)	3 245
52.	Artikel	24 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Betrugsbekämpfung	3 835
53.	Posten	24 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	563
54.	Posten	25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	229 001
55.	Posten	25 01 02 11	Sonstige Ausgaben des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	33 646
56.	Artikel	26 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	279 771

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

31 01 40 *(Fortsetzung)*

57.	Posten	26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	41 104
58.	Artikel	27 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Haushalt	72 090
59.	Posten	27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt	10 592
60.	Artikel	28 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Audit	12 424
61.	Posten	28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Audit	1 825
62.	Artikel	29 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Statistik	95 098
63.	Posten	29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	13 972
			Insgesamt	13 220 789

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

31 01 42 ***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

31 01 43 ***Reserve zur Deckung von Verlusten bei der Umrechnung zwischen Euro und Nationalwährungen aufgrund von Euro-Kursdifferenzen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und seiner effektiven Ausführung***

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

31 01 47 ***Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 3***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Verwaltungsausgaben auf der Grundlage einer von der Kommission vorzunehmenden Bewertung des Bedarfs.

31 01 48 ***Reserve für Verwaltungsausgaben — Rubrik 4***

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
—	—	—	—	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Verwaltungsausgaben auf der Grundlage einer von der Kommission vorzunehmenden Bewertung des Bedarfs.

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Tekst	FO	Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
31 02	RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN							
31 02 40	***Nichtgetrennte Mittel***							
31 02 40 01	Nichtgetrennte Mittel (nicht obligatorische Ausgaben — NOA)		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
31 02 40 02	Nichtgetrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Artikel 31 02 40 — Subtotal		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
31 02 41	***Getrennte Mittel***							
31 02 41 01	Getrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben — NOA)		297 847 000	64 442 000	350 295 050	197 091 970		
31 02 41 02	Getrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)		23 125 000	25 060 000	20 295 693	20 895 693		
	Artikel 31 02 41 — Subtotal		320 972 000	89 502 000	370 590 743	217 987 663		
31 02 42	***Soforthilfereserve***	6.3	223 000 000	223 000 000	221 000 000	221 000 000	0,—	0,—
	Kapitel 31 02 — Insgesamt		**543 972 000**	**312 502 000**	**591 590 743**	**438 987 663**	**0,—**	**0,—**

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

31 02 40 Nichtgetrennte Mittel

31 02 40 01 Nichtgetrennte Mittel (nicht obligatorische Ausgaben — NOA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven" sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Postens können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

31 02 40 02 Nichtgetrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven" sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Postens können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

31 02 41 Getrennte Mittel

31 02 41 01 Getrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben — NOA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
297 847 000	64 442 000	350 295 050	197 091 970		

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven" sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Postens können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Posten	06 02 04 02	Fahrgastrechte	790 000	550 000
2.	Posten	07 03 06 01	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz	2 400 000	1 000 000
3.	Artikel	09 03 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen	26 600 000	8 000 000
4.	Artikel	09 03 03	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet	9 500 000	1 900 000
5.	Posten	11 07 04 01	EU-Fischereiaufsichtsbehörde (EUFA) — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	1 000 000	1 000 000
6.	Artikel	13 03 12	Beitrag der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland		9 000 000
7.	Posten	15 03 01 01	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung	1 875 000	400 000
8.	Posten	15 05 01 03	Sonstige Maßnahmen im audiovisuellen Bereich	235 000	235 000
9.	Posten	18 02 03 01	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	1 157 000	1 157 000
10.	Posten	18 02 03 02	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	5 000 000	5 000 000
11.	Posten	18 05 05 01	Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	900 000	900 000
12.	Posten	18 05 05 02	Europäische Polizeiakademie — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	2 100 000	2 100 000
13.	Artikel	18 08 02	Schengener Informationssystem (SIS II)		1 500 000
14.	Artikel	18 08 03	Visa-Informationssystem (VIS)	7 700 000	3 850 000
15.	Artikel	19 04 02	Unterstützung für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen	7 000 000	
16.	Artikel	19 04 03	Entwicklung und Festigung der Demokratie und des Rechtsstaats — Wahrung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten	104 630 000	
17.	Artikel	19 04 04	Unterstützung der Tätigkeiten der internationalen Strafgerichtshöfe und der Einrichtung des Internationalen Strafgerichtshofs	7 000 000	
18.	Artikel	19 11 03	Prince — Rolle der Europäischen Union in der Welt	1 200 000	750 000
19.	Artikel	22 02 11	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns	116 360 000	23 200 000
20.	Artikel	22 04 01	Prince — Informations- und Kommunikationsstrategie	2 400 000	3 900 000
			Insgesamt	297 847 000	64 442 000

KOMMISSION
TITEL 31 — RESERVEN

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

31 02 41 *(Fortsetzung)*

31 02 41 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

31 02 41 02 Getrennte Mittel (obligatorische Ausgaben — OA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 125 000	25 060 000	20 295 693	20 895 693		

Erläuterungen

Die Mittel des Titels „Reserven" sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt vorliegt; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Postens können erst nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 24 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	05 06 01	Internationale Übereinkommen im Bereich der Landwirtschaft	650 000	650 000
2.	Artikel	11 03 01	Internationale Fischereiabkommen	22 475 000	24 410 000
			Insgesamt	23 125 000	25 060 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KAPITEL 31 02 — RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN *(Fortsetzung)*

31 02 42 Soforthilfereserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2005		Mittel 2004		Ausgaben 2003	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
223 000 000	223 000 000	221 000 000	221 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburgh vom 11. und 12. Dezember 1992 und des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999 sind die Organe übereingekommen, eine Reserve für Soforthilfen in den Haushaltsplan einzusetzen.

Diese Reserve dient gemäß Nummer 23 Buchstabe c) der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 dazu, im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar sind, einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen, vorrangig für humanitäre Zwecke, zu decken.

Wenn die Kommission es für notwendig hält, auf diese Reserve zurückzugreifen, beruft sie so rasch wie möglich einen Trilog — unter Umständen in vereinfachter Form — ein, um von den beiden Teilen der Haushaltsbehörde das Einverständnis dafür zu erhalten, dass diese Reserve in Höhe des erforderlichen Betrags in Anspruch genommen wird. Die Bereitstellung dieser Reserve erfolgt durch Übertragung auf die betreffenden Haushaltslinien.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommisison über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens (ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1).

ANHÄNGEN

KOMMISSION

RUBRIK V

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	5	39 615 626	40 333 731	1,81
	Artikel 01 01 01 — Teilsumme		*39 615 626*	*40 333 731*	*1,81*
01 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen				
01 01 02 01	Externes Personal	5	4 434 920	4 063 095	– 8,38
01 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 112 223	4 562 103	– 10,76
	Artikel 01 01 02 — Teilsumme		*9 547 143*	*8 625 198*	*– 9,66*
01 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Wirtschaft und Finanzen	5	10 265 750	10 875 970	5,94
	Artikel 01 01 03 — Teilsumme		*10 265 750*	*10 875 970*	*5,94*
	Kapitel 01 01 — Teilsumme		*59 428 519*	*59 834 899*	*0,68*
01 02 02	Koordinierung und Überwachung der Wirtschafts- und Währungsunion	5	5 650 000	6 000 000	6,19
	Artikel 01 02 02 — Teilsumme		*5 650 000*	*6 000 000*	*6,19*
	Kapitel 01 02 — Teilsumme		*5 650 000*	*6 000 000*	*6,19*
	Titel 01 — Insgesamt		**65 078 519**	**65 834 899**	**1,16**
02 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Unternehmen	5	64 502 365	69 323 600	7,47
	Artikel 02 01 01 — Teilsumme		*64 502 365*	*69 323 600*	*7,47*
02 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Unternehmen				
02 01 02 01	Externes Personal	5	9 434 680	9 334 290	– 1,06
02 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 905 145	6 876 041	– 0,42
	Artikel 02 01 02 — Teilsumme		*16 339 825*	*16 210 331*	*– 0,79*
02 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Unternehmen	5	17 548 292	19 304 847	10,01
	Artikel 02 01 03 — Teilsumme		*17 548 292*	*19 304 847*	*10,01*
	Kapitel 02 01 — Teilsumme		*98 390 482*	*104 838 778*	*6,55*
	Titel 02 — Insgesamt		**98 390 482**	**104 838 778**	**6,55**
03 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Wettbewerb	5	55 444 947	59 660 310	7,60
	Artikel 03 01 01 — Teilsumme		*55 444 947*	*59660310*	*7,60*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
03 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Wettbewerb				
03 01 02 01	Externes Personal	5	9 217 960	8 888 541	– 3,57
03 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	4 386 954	4 398 750	0,27
	Artikel 03 01 02 — Teilsumme		*13 604 914*	*13 287 291*	*– 2,33*
03 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Wettbewerb	5	14 367 664	16 087 374	11,97
	Artikel 03 01 03 — Teilsumme		*14 367 664*	*16 087 374*	*11,97*
	Kapitel 03 01 — Teilsumme		*83 417 525*	*89 034 975*	*6,73*
	Titel 03 — Insgesamt		**83 417 525**	**89 034 975**	**6,73**
04 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Beschäftigung und Soziales	5	52 905 483	57 139 452	8,—
	Artikel 04 01 01 — Teilsumme		*52 905 483*	*57 139 452*	*8,—*
04 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Beschäftigung und Soziales				
04 01 02 01	Externes Personal	5	9 181 482	9 087 108	– 1,03
04 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	7 180 095	7 778 033	8,33
	Artikel 04 01 02 — Teilsumme		*16 361 577*	*16 865 141*	*3,08*
04 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Beschäftigung und Soziales	5	13 709 603	15 407 624	12,39
	Artikel 04 01 03 — Teilsumme		*13 709 603*	*15 407 624*	*12,39*
	Kapitel 04 01 — Teilsumme		*82 976 663*	*89 412 217*	*7,76*
04 03 01	Fachausschüsse für die Arbeitssicherheit	5	900 000	900 000	0,—
	Artikel 04 03 01 — Teilsumme		*900 000*	*900 000*	*0,—*
04 03 02	Kosten der vorbereitenden Konsultationen der Gewerkschaften	5	300 000	300 000	0,—
	Artikel 04 03 02 — Teilsumme		*300 000*	*300 000*	*0,—*
	Kapitel 04 03 — Teilsumme		*1 200 000*	*1 200 000*	*0,—*
04 04 07	Bildungspolitische Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus, Ausländerfeindlichkeit und Antisemitismus	5	100 000	p.m.	– 100,—
	Artikel 04 04 07 — Teilsumme		*100 000*	*p.m.*	*– 100,—*
	Kapitel 04 04 — Teilsumme		*100 000*	*p.m.*	*– 100,—*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
04 05 01	Europäische Frauenlobby	5	p.m.	750 000	100,—
	Artikel 04 05 01 — Teilsumme		*p.m.*	*750 000*	*100,—*
04 05 03	Frauenorganisationen	5	350 000	350 000	0,—
	Artikel 04 05 03 — Teilsumme		*350 000*	*350 000*	*0,—*
	Kapitel 04 05 — Teilsumme		*350 000*	*1 100 000*	*214,29*
	Titel 04 — Insgesamt		**84 626 663**	**91 712 217**	**8,37**
05 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Landwirtschaft	5	88 711 912	93 355 781	5,23
	Artikel 05 01 01 — Teilsumme		*88 711 912*	*93 355 781*	*5,23*
05 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Landwirtschaft				
05 01 02 01	Externes Personal	5	9 735 133	9 644 551	– 0,93
05 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	11 996 694	12 938 220	7,85
	Artikel 05 01 02 — Teilsumme		*21 731 827*	*22 582 771*	*3,92*
05 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Landwirtschaft	5	22 988 263	25 173 340	9,51
	Artikel 05 01 03 — Teilsumme		*22 988 263*	*25 173 340*	*9,51*
05 01 06	Ausgaben für landwirtschaftliche Analysen und Kontrollen sowie für die Schlichtungsstelle im Rahmen des Rechnungsabschlusses des EAGFL, Abteilung Garantie	5	500 000	500 000	0,—
	Artikel 05 01 06 — Teilsumme		*500 000*	*500 000*	*0,—*
	Kapitel 05 01 — Teilsumme		*133 932 002*	*141 611 892*	*5,73*
	Titel 05 — Insgesamt		**133 932 002**	**141 611 892**	**5,73**
06 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Energie und Verkehr	5	73 898 379	77 726 460	5,18
	Artikel 06 01 01 — Teilsumme		*73 898 379*	*77 726 460*	*5,18*
06 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Energie und Verkehr				
06 01 02 01	Externes Personal	5	6 183 759	5 820 693	– 5,87
06 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	6 313 264	6 259 425	– 0,85
	Artikel 06 01 02 — Teilsumme		*12 497 023*	*12 080 118*	*– 3,34*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
06 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Energie und Verkehr	5	20 597 310	22 499 663	9,24
	Artikel 06 01 03 — Teilsumme		*20 597 310*	*22 499 663*	*9,24*
06 01 06	Zuschüsse der Europäischen Atomgemeinschaft zur Versorgungsagentur	5	205 000	180 000	– 12,20
	Artikel 06 01 06 — Teilsumme		*205 000*	*180 000*	*– 12,20*
	Kapitel 06 01 — Teilsumme		*107 197 712*	*112 486 241*	*4,93*
	Titel 06 — Insgesamt		**107 197 712**	**112 486 241**	**4,93**
07 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Umwelt	5	45 879 635	48 064 363	4,76
	Artikel 07 01 01 — Teilsumme		*45 879 635*	*48 064 363*	*4,76*
07 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Umwelt				
07 01 02 01	Externes Personal	5	7 851 788	7 368 169	– 6,16
07 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 529 853	5 621 533	1,66
	Artikel 07 01 02 — Teilsumme		*13 381 641*	*12 989 702*	*– 2,93*
07 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Umwelt	5	11 888 969	12 960 531	9,01
	Artikel 07 01 03 — Teilsumme		*11 888 969*	*12 960 531*	*9,01*
	Kapitel 07 01 — Teilsumme		*71 150 245*	*74 014 596*	*4,03*
	Titel 07 — Insgesamt		**71 150 245**	**74 014 596**	**4,03**
08 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Forschung	5	14 898 183	15 797 377	6,04
	Artikel 08 01 01 — Teilsumme		*14 898 183*	*15 797 377*	*6,04*
08 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Forschung				
08 01 02 01	Externes Personal	5	1 081 810	1 028 129	– 4,96
08 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	1 276 205	1 567 683	22,84
	Artikel 08 01 02 — Teilsumme		*2 358 015*	*2 595 812*	*10,08*
08 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Forschung	5	27 814 051	30 588 666	9,98
	Artikel 08 01 03 — Teilsumme		*27 814 051*	*30 588 666*	*9,98*
	Kapitel 08 01 — Teilsumme		*45 070 249*	*48 981 855*	*8,68*
	Titel 08 — Insgesamt		**45 070 249**	**48 981 855**	**8,68**

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
09 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Informationsgesellschaft	5	26 156 471	27 561 383	5,37
	Artikel 09 01 01 — Teilsumme		*26 156 471*	*27 561 383*	*5,37*
09 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Informationsgesellschaft				
09 01 02 01	Externes Personal	5	2 368 233	2 139 548	– 9,66
09 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 578 705	2 621 800	1,67
	Artikel 09 01 02 — Teilsumme		*4 946 938*	*4 761 348*	*– 3,75*
09 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Informationsgesellschaft	5	18 359 900	19 667 381	7,12
	Artikel 09 01 03 — Teilsumme		*18 359 900*	*19 667 381*	*7,12*
	Kapitel 09 01 — Teilsumme		*49 463 309*	*51 990 112*	*5,11*
	Titel 09 — Insgesamt		**49 463 309**	**51 990 112**	**5,11**
10 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Direkte Forschung	5	423 244	420 143	– 0,73
	Artikel 10 01 01 — Teilsumme		*423 244*	*420 143*	*– 0,73*
10 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Direkte Forschung				
10 01 02 01	Externes Personal	5	193 362	90 064	– 53,42
10 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	9 627	4 867	– 49,44
	Artikel 10 01 02 — Teilsumme		*202 989*	*94 931*	*– 53,23*
10 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Direkte Forschung	5	109 677	113 291	3,30
	Artikel 10 01 03 — Teilsumme		*109 677*	*113 291*	*3,30*
	Kapitel 10 01 — Teilsumme		*735 910*	*628 365*	*– 14,61*
	Titel 10 — Insgesamt		**735 910**	**628 365**	**– 14,61**
11 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Fischerei	5	24 124 901	25 376 639	5,19
	Artikel 11 01 01 — Teilsumme		*24 124 901*	*25 376 639*	*5,19*
11 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Fischerei				
11 01 02 01	Externes Personal	5	1 710 517	1 929 180	12,78

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
11 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	2 339 228	2 498 194	6,80
	Artikel 11 01 02 — Teilsumme		*4 049 745*	*4 427 374*	*9,32*
11 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Fischerei	5	6 536 740	7 046 723	7,80
	Artikel 11 01 03 — Teilsumme		*6 536 740*	*7 046 723*	*7,80*
	Kapitel 11 01 — Teilsumme		*34 711 386*	*36 850 736*	*6,16*
	Titel 11 — Insgesamt		**34 711 386**	**36 850 736**	**6,16**
12 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Binnenmarkt	5	37 838 001	39 661 501	4,82
	Artikel 12 01 01 — Teilsumme		*37 838 001*	*39 661 501*	*4,82*
12 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Binnenmarkt				
12 01 02 01	Externes Personal	5	6 869 534	7 238 235	5,37
12 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 786 717	3 603 096	– 4,85
	Artikel 12 01 02 — Teilsumme		*10 656 251*	*10 841 331*	*1,74*
12 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Binnenmarkt	5	9 805 108	10 694 704	9,07
	Artikel 12 01 03 — Teilsumme		*9 805 108*	*10 694 704*	*9,07*
	Kapitel 12 01 — Teilsumme		*58 299 360*	*61 197 536*	*4,97*
	Titel 12 — Insgesamt		**58 299 360**	**61 197 536**	**4,97**
13 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Regionalpolitik	5	45 287 093	47 308 105	4,46
	Artikel 13 01 01 — Teilsumme		*45 287 093*	*47 308 105*	*4,46*
13 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Regionalpolitik				
13 01 02 01	Externes Personal	5	5 872 236	4 532 735	– 22,81
13 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 633 557	4 123 690	13,49
	Artikel 13 01 02 — Teilsumme		*9 505 793*	*8 656 425*	*– 8,94*
13 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Regionalpolitik	5	11 735 421	12 756 607	8,70
	Artikel 13 01 03 — Teilsumme		*11 735 421*	*12 756 607*	*8,70*
	Kapitel 13 01 — Teilsumme		*66 528 307*	*68 721 137*	*3,30*
	Titel 13 — Insgesamt		**66 528 307**	**68 721 137**	**3,30**

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
14 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Steuern und Zollunion	5	36 314 323	38 905 245	7,13
	Artikel 14 01 01 — Teilsumme		*36 314 323*	*38 905 245*	*7,13*
14 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Steuern und Zollunion				
14 01 02 01	Externes Personal	5	7 051 396	7 268 622	3,08
14 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 499 638	3 877 885	10,81
	Artikel 14 01 02 — Teilsumme		*10 551 034*	*11 146 507*	*5,64*
14 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Steuern und Zollunion	5	9 410 272	10 490 779	11,48
	Artikel 14 01 03 — Teilsumme		*9 410 272*	*10 490 779*	*11,48*
	Kapitel 14 01 — Teilsumme		*56 275 629*	*60 542 531*	*7,58*
	Titel 14 — Insgesamt		**56 275 629**	**60 542 531**	**7,58**
15 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Bildung und Kultur	5	52 228 293	53 106 078	1,68
	Artikel 15 01 01 — Teilsumme		*52 228 293*	*53 106 078*	*1,68*
15 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Bildung und Kultur				
15 01 02 01	Externes Personal	5	5 264 897	4 863 217	– 7,63
15 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 688 136	5 983 963	5,20
	Artikel 15 01 02 — Teilsumme		*10 953 033*	*10 847 180*	*– 0,97*
15 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Bildung und Kultur	5	13 534 120	14 320 028	5,81
	Artikel 15 01 03 — Teilsumme		*13 534 120*	*14 320 028*	*5,81*
15 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Bildung und Kultur				
15 01 04 32	Exekutivagentur Bildung und Kultur — Zuschuss für Programme der Rubrik 5	5	p.m.	650 000	100,—
	Artikel 15 01 04 — Teilsumme		*p.m.*	*650 000*	*100,—*
15 01 60	Informationsbeschaffung				
15 01 60 01	Bibliothek, Abonnements, Anschaffung und Erhaltung von Veröffentlichungen	5	2 400 000	2 400 000	0,—
	Artikel 15 01 60 — Teilsumme		*2 400 000*	*2 400 000*	*0,—*
	Kapitel 15 01 — Teilsumme		*79 115 446*	*81 323 286*	*2,79*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
15 02 01	Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Bildung				
15 02 01 02	Europakolleg	5	2 895 500	4 348 000	50,16
15 02 01 03	Europäisches Hochschulinstitut (Florenz)	5	4 400 000	4 776 000	8,55
15 02 01 04	Europäische Rechtsakademie (Trier)	5	1 550 000	1 581 000	2,—
15 02 01 05	Europäisches Institut der öffentlichen Verwaltung (Maastricht)	5	823 000	839 000	1,94
15 02 01 06	Studien- und Forschungszentrum	5	p.m.	1 500 000	100,—
15 02 01 07	Internationales Zentrum für europäische Bildung	5	2 000 000	2 040 000	2,—
15 02 01 08	Europäische Agentur für Entwicklungen in der sonderpädagogischen Förderung	5	p.m.	765 000	100,—
	Artikel 15 02 01 — Teilsumme		*11 668 500*	*15 849 000*	*35,83*
	Kapitel 15 02 — Teilsumme		*11 668 500*	*15 849 000*	*35,83*
15 04 01	Unterstützung von europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Kultur				
15 04 01 01	Europäisches Büro für die weniger verbreiteten Sprachen und Mercator	5	1 200 000	1 224 000	2,—
15 04 01 02	Erhaltung von nationalsozialistischen Konzentrationslagern als historische Stätten	5	800 000	800 000	0,—
15 04 01 03	Unterstützung kultureller Organisationen, die sich der Förderung der europäischen Idee verschrieben haben	5	5 308 000	4 158 000	– 21,67
15 04 01 04	Europäische Zisterzienser-Route	5	100 000	p.m.	– 100,—
	Artikel 15 04 01 — Teilsumme		*7 408 000*	*6 182 000*	*– 16,55*
	Kapitel 15 04 — Teilsumme		*7 408 000*	*6 182 000*	*– 16,55*
15 06 01	Unterstützung von Aktivitäten und europaweit tätigen Einrichtungen im Bereich Unionsbürgerschaft				
15 06 01 02	Vereinigung Unser Europa	5	p.m.	612 000	100,—
15 06 01 03	Zuschüsse an Organisationen, die sich der europäischen Idee verschrieben haben	5	2 405 000	2 505 000	4,16
15 06 01 04	Vereine und Verbände von europäischem Interesse	5	1 500 000	1 320 000	– 12,—
15 06 01 05	Europäische Think tanks	5	500 000	400 000	– 20,—
15 06 01 06	Unterstützung für das Jean-Monnet-Haus und das Robert-Schuman-Haus	5	375 000	383 000	2,13

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
15 06 01 07	Städtepartnerschaftsprogramme in der Europäischen Union	5	14 000 000	12 500 000	– 10,71
15 06 01 08	Internationale Europäische Bewegung	5	455 000	455 000	0,—
	Artikel 15 06 01 — Teilsumme		*19 235 000*	*18 175 000*	*– 5,51*
15 06 02	Kosten für Fortbildungsaufenthalte in den Dienststellen des Organs	5	5 300 000	5 600 000	5,66
	Artikel 15 06 02 — Teilsumme		*5 300 000*	*5 600 000*	*5,66*
	Kapitel 15 06 — Teilsumme		*24 535 000*	*23 775 000*	*– 3,10*
15 07 01	Unterstützung von europaweit tätigen Jugendorganisationen				
15 07 01 01	Europäisches Jugendforum	5	p.m.	2 200 000	100,—
15 07 01 02	Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen	5	1 870 000	2 310 000	23,53
	Artikel 15 07 01 — Teilsumme		*1 870 000*	*4 510 000*	*141,18*
	Kapitel 15 07 — Teilsumme		*1 870 000*	*4 510 000*	*141,18*
	Titel 15 — Insgesamt		**124 596 946**	**131 639 286**	**5,65**
16 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	45 964 284	49 828 963	8,41
	Artikel 16 01 01 — Teilsumme		*45 964 284*	*49 828 963*	*8,41*
16 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 02 01	Externes Personal der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	7 015 340	7 688 020	9,59
16 01 02 03	Örtliche Bedienstete der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	9 465 000	10 420 000	10,09
16 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	3 028 685	3 401 278	12,30
	Artikel 16 01 02 — Teilsumme		*19 509 025*	*21 509 298*	*10,25*
16 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Presse und Kommunikation				
16 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Zentrale Dienststellen	5	11 910 906	13 436 356	12,81

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
16 01 03 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Presse und Kommunikation — Vertretungen	5	21 556 000	24 600 000	14,12
	Artikel 16 01 03 — Teilsumme		*33 466 906*	*38 036 356*	*13,65*
	Kapitel 16 01 — Teilsumme		*98 940 215*	*109 374 617*	*10,55*
16 02 04	Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios und Geräte für audiovisuelle Produktionen	5	6 000 000	5 600 000	– 6,67
	Artikel 16 02 04 — Teilsumme		*6 000 000*	*5 600 000*	*– 6,67*
	Kapitel 16 02 — Teilsumme		*6 000 000*	*5 600 000*	*– 6,67*
16 03 03	Vorrangiges Veröffentlichungsprogramm	5	2 400 000	2 420 000	0,83
	Artikel 16 03 03 — Teilsumme		*2 400 000*	*2 420 000*	*0,83*
	Kapitel 16 03 — Teilsumme		*2 400 000*	*2 420 000*	*0,83*
	Titel 16 — Insgesamt		**107 340 215**	**117 394 617**	**9,37**
17 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	5	62 555 444	67 138 856	7,33
	Artikel 17 01 01 — Teilsumme		*62 555 444*	*67 138 856*	*7,33*
17 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz				
17 01 02 01	Externes Personal	5	10 384 037	10 538 178	1,48
17 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	11 499 882	10 842 076	– 5,72
	Artikel 17 01 02 — Teilsumme		*21 883 919*	*21 380 254*	*– 2,30*
17 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Gesundheit und Verbraucherschutz	5	16 210 235	18 103 959	11,68
	Artikel 17 01 03 — Teilsumme		*16 210 235*	*18 103 959*	*11,68*
	Kapitel 17 01 — Teilsumme		*100 649 598*	*106 623 069*	*5,93*
	Titel 17 — Insgesamt		**100 649 598**	**106 623 069**	**5,93**
18 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	27 764 798	30 838 499	11,07
	Artikel 18 01 01 — Teilsumme		*27 764 798*	*30 838 499*	*11,07*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
18 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts				
18 01 02 01	Externes Personal	5	3 812 506	4 574 499	19,99
18 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	3 057 620	2 939 538	– 3,86
	Artikel 18 01 02 — Teilsumme		*6 870 126*	*7 514 037*	*9,37*
18 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	5	7 194 800	8 315 585	15,58
	Artikel 18 01 03 — Teilsumme		*7 194 800*	*8 315 585*	*15,58*
	Kapitel 18 01 — Teilsumme		*41 829 724*	*46 668 121*	*11,57*
18 03 01	Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen	5	p.m.	450 000	100,—
	Artikel 18 03 01 — Teilsumme		*p.m.*	*450 000*	*100,—*
18 03 02	Europäisches Migrantenforum	5	p.m.	—	0,—
	Artikel 18 03 02 — Teilsumme		*p.m.*	—	*0,—*
	Kapitel 18 03 — Teilsumme		*p.m.*	*450 000*	*100,—*
18 06 03	Vereinigung der Staatsräte und der Obersten Verwaltungsgerichte der Europäischen Union	5	p.m.	300 000	100,—
	Artikel 18 06 03 — Teilsumme		*p.m.*	*300 000*	*100,—*
	Kapitel 18 06 — Teilsumme		*p.m.*	*300 000*	*100,—*
	Titel 18 — Insgesamt		**41 829 724**	**47 418 121**	**13,36**
19 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Außenbeziehungen				
19 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	5	91 251 378	90 078 666	– 1,29
19 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Außenbeziehungen — Delegationen	5	73 396 879	75 388 855	2,71
	Artikel 19 01 01 — Teilsumme		*164 648 257*	*165 467 521*	*0,50*
19 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Außenbeziehungen				
19 01 02 01	Externes Personal des Politikbereich Außenbeziehungen: Generaldirektionen	5	8 429 890	8 292 290	– 1,63

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
19 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs Außenbeziehungen — Delegationen	5	26 809 240	24 836 525	– 7,36
19 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	5	8 441 341	8 899 015	5,42
19 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Außenbeziehungen — Delegationen	5	6 039 633	6 839 117	13,24
	Artikel 19 01 02 — Teilsumme		*49 720 104*	*48 866 947*	*– 1,72*
19 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Außenbeziehungen				
19 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Außenbeziehungen: Generaldirektionen	5	23 646 326	24 289 667	2,72
19 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Außenbeziehungen — Delegationen	5	57 394 537	59 569 052	3,79
	Artikel 19 01 03 — Teilsumme		*81 040 863*	*83 858 719*	*3,48*
	Kapitel 19 01 — Teilsumme		*295 409 224*	*298 193 187*	*0,94*
19 02 02	Auf die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Drittländern spezialisierte Einrichtungen	5	1 653 000	1 223 500	– 25,98
	Artikel 19 02 02 — Teilsumme		*1 653 000*	*1 223 500*	*– 25,98*
	Kapitel 19 02 — Teilsumme		*1 653 000*	*1 223 500*	*– 25,98*
19 04 01	Europäisches Interuniversitäres Zentrum	5	p.m.	1 767 000	100,—
	Artikel 19 04 01 — Teilsumme		*p.m.*	*1 767 000*	*100,—*
	Kapitel 19 04 — Teilsumme		*p.m.*	*1 767 000*	*100,—*
	Titel 19 — Insgesamt		**297 062 224**	**301 183 687**	**1,39**
20 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Handel				
20 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Handel	5	38 769 138	38 821 216	0,13
20 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Handel — Delegationen	5	2 751 670	2 826 350	2,71
	Artikel 20 01 01 — Teilsumme		*41 520 808*	*41 647 566*	*0,31*
20 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Handel				
20 01 02 01	Externes Personal der GD Handel	5	4 439 184	4 684 753	5,53

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
20 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs Handel — Delegationen	5	1 005 086	931 129	– 7,36
20 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Handel	5	4 338 846	4 447 896	2,51
20 01 02 12	Sonstige dezentrale Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Handel — Delegationen	5	226 428	256 401	13,24
	Artikel 20 01 02 — Teilsumme		*10 009 544*	*10 320 179*	*3,10*
20 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Handel				
20 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Handel	5	10 046 396	10 468 122	4,20
20 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Handel — Delegationen	5	2 151 738	2 233 261	3,79
	Artikel 20 01 03 — Teilsumme		*12 198 134*	*12 701 383*	*4,13*
	Kapitel 20 01 — Teilsumme		*63 728 486*	*64 669 128*	*1,48*
	Titel 20 — Insgesamt		**63 728 486**	**64 669 128**	**1,48**
21 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten				
21 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	5	50 958 562	50 249 106	– 1,39
21 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Delegationen	5	63 815 934	65 547 888	2,71
	Artikel 21 01 01 — Teilsumme		*114 774 496*	*115 796 994*	*0,89*
21 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten				
21 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	5	6 201 184	5 322 808	– 14,16
21 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Delegationen	5	23 309 665	21 594 462	– 7,36
21 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	5	4 135 376	4 369 359	5,66

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
21 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Delegationen	5	5 251 243	5 946 366	13,24
	Artikel 21 01 02 — Teilsumme		*38 897 468*	*37 232 995*	*– 4,28*
21 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten				
21 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Zentrale Dienststellen	5	13 205 088	13 549 646	2,61
21 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Entwicklung und Beziehungen zu den AKP-Staaten — Delegationen	5	49 902 476	51 793 139	3,79
	Artikel 21 01 03 — Teilsumme		*63 107 564*	*65 342 785*	*3,54*
	Kapitel 21 01 — Teilsumme		*216 779 528*	*218 372 774*	*0,73*
	Titel 21 — Insgesamt		**216 779 528**	**218 372 774**	**0,73**
22 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Erweiterung				
22 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst der GD Erweiterung	5	17 776 242	12 352 205	– 30,51
22 01 01 02	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Erweiterung — Delegationen	5	2 609 096	2 679 907	2,71
	Artikel 22 01 01 — Teilsumme		*20 385 338*	*15 032 112*	*– 26,26*
22 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Erweiterung				
22 01 02 01	Externes Personal der GD Erweiterung	5	2 190 602	2 091 616	– 4,52
22 01 02 02	Externes Personal des Politikbereichs Erweiterung — Delegationen	5	953 009	882 884	– 7,36
22 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Erweiterung	5	1 321 611	1 481 849	12,12
22 01 02 12	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Erweiterung — Delegationen	5	214 696	243 116	13,24
	Artikel 22 01 02 — Teilsumme		*4 679 918*	*4 699 465*	*0,42*
22 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Erweiterung				
22 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten der GD Erweiterung	5	4 606 428	3 330 767	– 27,69

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
22 01 03 02	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Erweiterung	5	2 040 249	2 117 548	3,79
	Artikel 22 01 03 — Teilsumme		*6 646 677*	*5 448 315*	*– 18,03*
	Kapitel 22 01 — Teilsumme		*31 711 933*	*25 179 892*	*– 20,60*
22 02 08	Unterstützung der Durchführung von Praktika für junge Diplomaten aus den Beitrittsländern	5	250 000	250 000	0,—
	Artikel 22 02 08 — Teilsumme		*250 000*	*250 000*	*0,—*
	Kapitel 22 02 — Teilsumme		*250 000*	*250 000*	*0,—*
	Titel 22 — Insgesamt		**31 961 933**	**25 429 892**	**– 20,44**
23 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Humanitäre Hilfe	5	12 189 423	12 100 118	– 0,73
	Artikel 23 01 01 — Teilsumme		*12 189 423*	*12 100 118*	*– 0,73*
23 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Humanitäre Hilfe				
23 01 02 01	Externes Personal des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 078 808	1 134 882	5,20
23 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Amts für humanitäre Hilfe (ECHO)	5	1 295 273	1 387 620	7,13
	Artikel 23 01 02 — Teilsumme		*2 374 081*	*2 522 502*	*6,25*
23 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Humanitäre Hilfe	5	3 158 692	3 262 791	3,30
	Artikel 23 01 03 — Teilsumme		*3 158 692*	*3 262 791*	*3,30*
	Kapitel 23 01 — Teilsumme		*17 722 196*	*17 885 411*	*0,92*
	Titel 23 — Insgesamt		**17 722 196**	**17 885 411**	**0,92**
24 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Betrugsbekämpfung	5		2 100 715	100,—
	Artikel 24 01 01 — Teilsumme			*2 100 715*	*100,—*
24 01 02	Externes Personal sowie Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Betrugsbekämpfung				
24 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5		7 374	100,—
	Artikel 24 01 02 — Teilsumme			*7 374*	*100,—*
24 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Betrugsbekämpfung	5		566 458	100,—
	Artikel 24 01 03 — Teilsumme			*566 458*	*100,—*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
24 01 06	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	5	42 520 000	47 140 900	10,87
	Artikel 24 01 06 — Teilsumme		*42 520 000*	*47 140 900*	*10,87*
	Kapitel 24 01 — Teilsumme		*42 520 000*	*49 815 447*	*17,16*
24 02 04	Herkules				
24 02 04 02	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Verbände europäischer Juristen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	5	375 000	375 000	0,—
	Artikel 24 02 04 — Teilsumme		*375 000*	*375 000*	*0,—*
	Kapitel 24 02 — Teilsumme		*375 000*	*375 000*	*0,—*
	Titel 24 — Insgesamt		**42 895 000**	**50 190 447**	**17,01**
25 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission				
25 01 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	5	122 486 775	125 454 709	2,42
25 01 01 03	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	5	10 286 800	7 505 000	– 27,04
	Artikel 25 01 01 — Teilsumme		*132 773 575*	*132 959 709*	*0,14*
25 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission				
25 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	5	9 826 331	9 533 815	– 2,98
25 01 02 03	Sonderberater	5	300 000	300 000	0,—
25 01 02 11	Sonstige Ausgaben des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	5	8 408 832	8 337 066	– 0,85
25 01 02 13	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	5	2 850 000	2 800 000	– 1,75
	Artikel 25 01 02 — Teilsumme		*21 385 163*	*20 970 881*	*– 1,94*
25 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Koordinierung der Politiken und rechtliche Beratung der Kommission	5	31 740 471	33 828 799	6,58
	Artikel 25 01 03 — Teilsumme		*31 740 471*	*33 828 799*	*6,58*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
25 01 07	Administrative Unterstützung des Juristischen Dienstes				
25 01 07 01	Kodifizierung des Gemeinschaftsrechts	5	1 155 000	1 500 000	29,87
	Artikel 25 01 07 — Teilsumme		*1 155 000*	*1 500 000*	*29,87*
25 01 08	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße				
25 01 08 01	Streitsachen	5	4 000 000	4 000 000	0,—
	Artikel 25 01 08 — Teilsumme		*4 000 000*	*4 000 000*	*0,—*
	Kapitel 25 01 — Teilsumme		*191 054 209*	*193 259 389*	*1,15*
25 02 01	Institutionen von europäischem Interesse				
25 02 01 01	Historische Archive der Europäischen Union	5	p.m.	1 600 000	100,—
	Artikel 25 02 01 — Teilsumme		*p.m.*	*1 600 000*	*100,—*
25 02 04	Informationen und Veröffentlichungen				
25 02 04 01	Dokumentationsdatenbanken	5	1 000 000	1 000 000	0,—
25 02 04 02	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters	5	2 100 000	2 200 000	4,76
	Artikel 25 02 04 — Teilsumme		*3 100 000*	*3 200 000*	*3,23*
	Kapitel 25 02 — Teilsumme		*3 100 000*	*4 800 000*	*54,84*
25 03 01	Beitrag zum Fonds zur Finanzierung des Konvents zur Zukunft der Europäischen Union	5	p.m.	—	0,—
	Artikel 25 03 01 — Teilsumme		*p.m.*	—	*0,—*
	Kapitel 25 03 — Teilsumme		*p.m.*	—	*0,—*
	Titel 25 — Insgesamt		**194 154 209**	**198 059 389**	**2,01**
26 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	161 594 509	153 268 181	– 5,15
	Artikel 26 01 01 — Teilsumme		*161 594 509*	*153 268 181*	*– 5,15*
26 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Verwaltung der Kommission				
26 01 02 01	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	8 828 886	11 854 830	34,27
26 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	25 522 135	20 623 159	– 19,20
	Artikel 26 01 02 — Teilsumme		*34 351 021*	*32 477 989*	*– 5,45*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
26 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	41 874 613	41 328 687	– 1,30
	Artikel 26 01 03 — Teilsumme		*41 874 613*	*41 328 687*	*– 1,30*
26 01 04	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Verwaltung der Kommission				
26 01 04 01	Unterstützungsausgaben für die operativen Tätigkeiten des Politikbereichs Verwaltung der Kommission	5	3 277 000	2 895 000	– 11,66
	Artikel 26 01 04 — Teilsumme		*3 277 000*	*2 895 000*	*– 11,66*
26 01 07	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich				
26 01 07 01	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Sprachenbereich	5	300 000	400 000	33,33
	Artikel 26 01 07 — Teilsumme		*300 000*	*400 000*	*33,33*
26 01 09	Administrative Unterstützung des Amts für amtliche Veröffentlichungen (OPOCE)				
26 01 09 01	Amt für amtliche Veröffentlichungen	5	75 029 844	80 978 052	7,93
	Artikel 26 01 09 — Teilsumme		*75 029 844*	*80 978 052*	*7,93*
26 01 10	Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts				
26 01 10 01	Konsolidierung des Gemeinschaftsrechts	5	2 345 000	3 000 000	27,93
	Artikel 26 01 10 — Teilsumme		*2 345 000*	*3 000 000*	*27,93*
26 01 11	Amtsblatt der Europäischen Union (L- und C-Reihen)				
26 01 11 01	Amtsblatt der Europäischen Union	5	45 000 000	24 400 000	– 45,78
	Artikel 26 01 11 — Teilsumme		*45 000 000*	*24 400 000*	*– 45,78*
26 01 20	Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften	5	21 603 000	25 121 640	16,29
	Artikel 26 01 20 — Teilsumme		*21 603 000*	*25 121 640*	*16,29*
26 01 21	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	5	31 818 000	30 442 870	– 4,32
	Artikel 26 01 21 — Teilsumme		*31 818 000*	*30 442 870*	*– 4,32*
26 01 22	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Brüssel)	5	59 798 000	56 135 834	– 6,12
	Artikel 26 01 22 — Teilsumme		*59 798 000*	*56 135 834*	*– 6,12*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
26 01 23	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik (Luxemburg)	5	23 327 000	22 575 397	– 3,22
	Artikel 26 01 23 — Teilsumme		*23 327 000*	*22 575 397*	*– 3,22*
26 01 49	Aus dem Jahr 2004 automatisch übertragene Verwaltungsmittel	5	—	—	0,—
	Artikel 26 01 49 — Teilsumme		—	—	*0,—*
26 01 50	Personalpolitik und -verwaltung				
26 01 50 01	Ärztlicher Dienst	5	4 679 000	5 038 000	7,67
26 01 50 02	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	5	3 550 000	2 545 000	– 28,31
26 01 50 04	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im sozialen Bereich	5	6 127 000	7 654 800	24,94
26 01 50 06	Beamte des Organs, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, internationalen Organisationen und öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	5	1 200 000	800 000	– 33,33
26 01 50 07	Schadenersatz	5	125 000	125 000	0,—
26 01 50 11	Europäische Schulen: Luxemburg I	5	22 053 297	20 283 436	– 8,03
26 01 50 12	Europäische Schulen: Brüssel I (Uccle)	5	18 123 334	18 698 047	3,17
26 01 50 13	Europäische Schulen: Brüssel II (Woluwe)	5	17 899 248	18 009 579	0,62
26 01 50 14	Europäische Schulen: Brüssel III (Ixelles)	5	16 616 322	17 314 773	4,20
26 01 50 15	Europäische Schulen: München (D)	5	1 113 124	920 837	– 17,27
26 01 50 16	Europäische Schulen: Varese (I)	5	7 800 585	7 718 812	– 1,05
26 01 50 17	Europäische Schulen: Karlsruhe (D)	5	4 143 939	3 168 188	– 23,55
26 01 50 18	Europäische Schulen: Culham (UK)	5	6 615 943	5 662 274	– 14,41
26 01 50 19	Europäische Schulen: Bergen (NL)	5	6 678 448	6 011 089	– 9,99
26 01 50 20	Europäische Schulen: Mol (B)	5	6 448 963	6 288 313	– 2,49
26 01 50 21	Europäische Schulen: Alicante (E)	5	6 654 830	5 959 779	– 10,44
26 01 50 22	Europäische Schulen: Frankfurt am Main (D)	5	4 992 616	5 314 347	6,44

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
26 01 50 23	Europäische Schulen: Büro des Vertreters des Obersten Rates (Brüssel)	5	5 935 601	7 192 497	21,18
26 01 50 24	Europäische Schulen: Luxemburg II	5	1 304 812	4 458 029	241,66
	Artikel 26 01 50 — Teilsumme		*142 062 062*	*143 162 800*	*0,77*
	Kapitel 26 01 — Teilsumme		*642 380 049*	*616 186 450*	*– 4,08*
	Titel 26 — Insgesamt		**642 380 049**	**616 186 450**	**– 4,08**
27 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Haushalt	5	36 991 513	39 493 445	6,76
	Artikel 27 01 01 — Teilsumme		*36 991 513*	*39 493 445*	*6,76*
27 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Haushalt				
27 01 02 01	Externes Personal der GD Haushalt	5	3 645 830	4 973 663	36,42
27 01 02 09	Externes Personal — Nicht dezentralisierte Verwaltung	5	2 673 292	2 255 504	– 15,63
27 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben der GD Haushalt	5	5 357 000	6 452 629	20,45
27 01 02 19	Sonstige Verwaltungsausgaben — Nicht dezentralisierte Verwaltung	5	8 076 503	14 512 648	79,69
	Artikel 27 01 02 — Teilsumme		*19 752 625*	*28 194 444*	*42,74*
27 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Haushalt	5	9 585 756	10 649 387	11,10
	Artikel 27 01 03 — Teilsumme		*9 585 756*	*10 649 387*	*11,10*
27 01 04	Operative Unterstützungsausgaben für den Politikbereich Haushalt	5	180 000	280 000	55,56
	Artikel 27 01 04 — Teilsumme		*180 000*	*280 000*	*55,56*
27 01 12	Rechnungsführung				
27 01 12 01	Finanzkosten	5	1 600 000	1 770 000	10,62
	Artikel 27 01 12 — Teilsumme		*1 600 000*	*1 770 000*	*10,62*
	Kapitel 27 01 — Teilsumme		*68 109 894*	*80 387 276*	*18,03*
	Titel 27 — Insgesamt		**68 109 894**	**80 387 276**	**18,03**
28 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Audit	5	6 348 658	6 806 317	7,21
	Artikel 28 01 01 — Teilsumme		*6 348 658*	*6 806 317*	*7,21*

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
28 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Audit				
28 01 02 01	Externes Personal des Politikbereichs Audit	5	1 024 913	1 023 494	– 0,14
28 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Audit	5	596 349	631 881	5,96
	Artikel 28 01 02 — Teilsumme		*1 621 262*	*1 655 375*	*2,10*
28 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Audit	5	1 645 152	1 835 320	11,56
	Artikel 28 01 03 — Teilsumme		*1 645 152*	*1 835 320*	*11,56*
	Kapitel 28 01 — Teilsumme		*9 615 072*	*10 297 012*	*7,09*
	Titel 28 — Insgesamt		**9 615 072**	**10 297 012**	**7,09**
29 01 01	Ausgaben für Personal im aktiven Dienst des Politikbereichs Statistik	5	50 366 020	52 097 736	3,44
	Artikel 29 01 01 — Teilsumme		*50 366 020*	*52 097 736*	*3,44*
29 01 02	Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben zur Unterstützung des Politikbereichs Statistik				
29 01 02 01	Externes Personal	5	5 383 275	6 164 907	14,52
29 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben	5	5 527 434	6 041 320	9,30
	Artikel 29 01 02 — Teilsumme		*10 910 709*	*12 206 227*	*11,87*
29 01 03	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Politikbereichs Statistik	5	13 051 543	14 048 128	7,64
	Artikel 29 01 03 — Teilsumme		*13 051 543*	*14 048 128*	*7,64*
	Kapitel 29 01 — Teilsumme		*74 328 272*	*78 352 091*	*5,41*
	Titel 29 — Insgesamt		**74 328 272**	**78 352 091**	**5,41**
30 01 13	Versorgungsbezüge				
30 01 13 01	Übergangsgelder	5	415 000	1 755 000	322,89
30 01 13 02	Versorgungsbezüge früherer Mitglieder und deren unterhaltsberechtigter Hinterbliebener	5	3 823 000	3 889 000	1,73
30 01 13 03	Anpassungen der Amtsbezüge	5	624 000	860 000	37,82
30 01 13 04	Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung	5	13 953 000	37 924 000	171,80
30 01 13 05	Krankenversicherung	5	455 000	1 323 000	190,77

KOMMISSION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FV	Haushaltsplan 2004	Haushaltsplan 2005	Veränderung 2005/2004 (in %)
30 01 13 06	Anpassungen der verschiedenen Vergütungen	5	2 334 000	3 290 000	40,96
30 01 13 07	Ruhegehälter und Abgangsgelder	5	724 426 000	775 107 000	7,—
30 01 13 09	Krankenversicherung	5	24 211 200	26 185 000	8,15
30 01 13 11	Anpassung der Versorgungsbezüge und der verschiedenen Vergütungen	5	66 439 000	64 635 000	– 2,72
	Artikel 30 01 13 — Teilsumme		*836 680 200*	*914 968 000*	*9,36*
	Kapitel 30 01 — Teilsumme		*836 680 200*	*914 968 000*	*9,36*
	Titel 30 — Insgesamt		**836 680 200**	**914 968 000**	**9,36**
31 01 40	Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben	5	12 860 280	8 155 789	– 36,58
	Artikel 31 01 40 — Teilsumme		*12 860 280*	*8 155 789*	*– 36,58*
31 01 42	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben	5	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 31 01 42 — Teilsumme		*p.m.*	*p.m.*	*0,—*
31 01 43	Reserve zur Deckung von Verlusten bei der Umrechnung zwischen Euro und Nationalwährungen aufgrund von Euro-Kursdifferenzen im Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans und seiner effektiven Ausführung	5	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 31 01 43 — Teilsumme		*p.m.*	*p.m.*	*0,—*
	Kapitel 31 01 — Teilsumme		*12 860 280*	*8 155 789*	*– 36,58*
31 02 41 01	Getrennte Mittel (nichtobligatorische Ausgaben — NOA)	5	9 682 000	p.m.	– 100,—
	Artikel 31 02 41 — Teilsumme		*9 682 000*	*p.m.*	*– 100,—*
	Kapitel 31 02 — Teilsumme		*9 682 000*	*p.m.*	*– 100,—*
	Titel 31 — Insgesamt		**22 542 280**	**8 155 789**	**– 63,82**
	Ausgaben — Insgesamt		**3 847 253 124**	**3 995 658 309**	**3,86**

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	2 648 706	2 351 853	2 182 891,—
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	478 775,—
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	374 658	195 663	
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	3 023 364	2 547 516	2 661 666,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	2 536 978	2 255 220	2 096 100,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	2 536 978	2 255 220	2 096 100,—
	Titel 4 insgesamt	**5 560 342**	**4 802 736**	**4 757 766,—**

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

400 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 648 706	2 351 853	2 182 891,—

Aufkommen der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bedienstete des Amtes für Veröffentlichungen einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, EGKS, Euratom) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15.

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

403 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	478 775,—

Aufkommen der monatlich von den Bezügen der Beamten und sonstigen Bedienstete des Amtes für Veröffentlichungen einbehaltenen befristeten Abgabe.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

404 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
374 658	195 663	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 536 978	2 255 220	2 096 100,—

Vormals Artikel 4 0 1

Diese Einnahmen stellen die Gesamtheit der Beiträge des Personals des Amtes für Veröffentlichungen zur Finanzierung der Versorgungsordnung dar; diese Beiträge werden gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der monatlich von den Bezügen einbehalten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**5 560 342**	**4 802 736**	**4 757 766,—**

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 *Sonstige Beiträge und Erstattungen*

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A2	**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN**			
A2 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	67 327 952	60 471 844	58 757 761,50
A2 02	SPEZIELLE TÄTIGKEITEN	13 650 100	14 558 000	6 827 615,—
A2 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A2 insgesamt	**80 978 052**	**75 029 844**	**65 585 376,50**
	GESAMTBETRAG	**80 978 052**	**75 029 844**	**65 585 376,50**

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL A2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A2 01			
A2 01 01	***Personal im aktiven Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	45 623 652	37 384 000	34 568 882,50
A2 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***			
A2 01 02 01	Externes Forschungspersonal			
	Nichtgetrennte Mittel	4 638 600	6 225 744	9 063 961,—
A2 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	693 800	622 200	381 343,—
	Artikel A2 01 02 insgesamt	5 332 400	6 847 944	9 445 304,—
A2 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	15 872 000	15 749 200	14 380 154,—
A2 01 08	***Gerichtskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	100,—
A2 01 12	***Finanzkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A2 01 50	***Personalpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	447 700	438 500	334 098,—
A2 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	19 200	19 200	10 563,—
A2 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***			
	Nichtgetrennte Mittel	32 000	32 000	18 660,—
	KAPITEL A2 01 INSGESAMT	67 327 952	60 471 844	58 757 761,50
	KAPITEL A2 02			
A2 02 01	***Redaktionelle dienste***			
A2 02 01 01	Redaktionelle dienste			
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	280 000	27 239,—
	Artikel A2 02 01 insgesamt	315 000	280 000	27 239,—
A2 02 02	***Amtsblatt: Reihe L und C***			
A2 02 02 01	Amtsblatt: Reihe L und C			
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	10 315,—
	Artikel A2 02 02 insgesamt	20 000	20 000	10 315,—

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*
KAPITEL A2 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A2 02 03	***Rechtsdatenbanken***			
A2 02 03 01	Rechtsdatenbanken			
	Nichtgetrennte Mittel	4 041 000	4 041 000	966 850,—
	Artikel A2 02 03 insgesamt	4 041 000	4 041 000	966 850,—
A2 02 04	***Multimedia-Produkte***			
A2 02 04 01	Multimedia-Produkte			
	Nichtgetrennte Mittel	677 000	550 000	298 997,—
	Artikel A2 02 04 insgesamt	677 000	550 000	298 997,—
A2 02 05	***Allgemeine Veröffentlichungen***			
A2 02 05 01	Allgemeine Veröffentlichungen			
	Nichtgetrennte Mittel	1 201 000	1 151 000	711 219,—
	Artikel A2 02 05 insgesamt	1 201 000	1 151 000	711 219,—
A2 02 06	***Vertrtieb***			
A2 02 06 01	Vertrieb			
	Nichtgetrennte Mittel	7 396 100	8 516 000	4 812 995,—
	Artikel A2 02 06 insgesamt	7 396 100	8 516 000	4 812 995,—
	KAPITEL A2 02 INSGESAMT	13 650 100	14 558 000	6 827 615,—
	KAPITEL A2 10			
A2 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A2 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A2 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A2 insgesamt	**80 978 052**	**75 029 844**	**65 585 376,50**
	GESAMTBETRAG	**80 978 052**	**75 029 844**	**65 585 376,50**

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL A2

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

A2 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
45 623 652	37 384 000	34 568 882,50

Vormals Posten A2 01 01 01

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 100 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A2 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A2 01 02 01 Externes Forschungspersonal

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 638 600	6 225 744	9 063 961,—

Vormals Posten A2 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV dieser Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte bzw. Bediensteten,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen, usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

— die zusätzlichen Leistungen im Bereich Textkorrektur, die Ausgaben für Leiharbeitskräfte und Freelance-Personal sowie damit zusammenhängende Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 100 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A2 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
693 800	622 200	381 343,—

Vormals Posten A2 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— erstattungsfähig sind Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A2 01 02 *(Fortsetzung)*

A2 01 02 11 *(Fortsetzung)*

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet,

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung des didaktischen Materials.

— Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 100 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A2 01 03 ***Gebäude und Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
15 872 000	15 749 200	14 380 154,—

Vormals Posten A2 01 01 03

Die Mittel sind bestimmt für vom Amt belegte Gebäude und damit verbundene sonstige Ausgaben, insbesondere:

— die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden

— die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedenen Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und *Parkplätzen*,

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlagen usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicharbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A2 01 03 *(Fortsetzung)*

— Ausführung von Umbauarbeiten wie die Änderung der inneren Aufteilung der Gebäude, Änderungen technischer Einrichtungen und anderer Facharbeiten der Schlosserei, Elektrotechnik, Sanitärinstallation, Anstreicherei, Bodenbedeckung usw. sowie die Kosten für die Änderungen der zugehörigen Netzausstattung des Gebäudes und die entsprechenden Aufwendungen für das Material solcher Umbauten (vor der Erneuerung oder dem Abschluss von Verträgen über einen Betrag von mehr als 300 000 Euro sowie zur Rationalisierung der Ausgaben erkundigt sich das Amt bei den Ämtern für Gebäude, Anlagen und Logistik der Kommission nach den jeweils erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) bei ähnlichen Aufträgen),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,

— verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),

— die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere:

  — die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),

  — Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— die Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk die Ausgaben für Datennetze (Ausrüstung und Wartung) sowie der zugehörigen Dienstleistungen (Verwaltung, Unterstützung, Dokumentation, Installation und Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing sowie Wartung von DV-Ausrüstung, wie Rechner, Terminals, PC, Peripheriegeräte sowie für deren Betrieb erforderliches Anschlusszubehör und Software,

— Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Informationen beliebiger Form, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, *Scanner* und Kleinkopiergeräte,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten und jeglicher sonstigen elektronischen Büroausstattung,

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A2 01 03 *(Fortsetzung)*

— Installation, Konfigurierung, Untersuchungen, Dokumentation und Verbrauchsmaterial im Zusammenhang mit dieser Ausstattung,

— die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Werkstattbedarf,

— Porto- und Zustellungskosten im Schriftverkehr, für den Versand von Postpaketen sowie anderen Sendungen im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

— die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in elektronischer oder Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,

— weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Diese Mittel diese Postens decken nicht die Ausgaben im Zusammenhang mit der gewerblichen Tätigkeit der Druckerei und der Vertriebsstelle.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 35 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 18 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A2 01 08 ***Gerichtskosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 000	1 000	100,—

Vormals Posten A2 01 01 08

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A2 01 12 ***Finanzkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A2 01 01 12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A2 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
447 700	438 500	334 098,—

Vormals Posten A2 01 01 50

Die Mittel dieses Postens sind bestimmt für:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers uns anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie an der Beförderung von Kindern,

— im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten, für folgende behinderte Personen Mittel zu veranschlagen:

  — für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Des Weiteren können daraus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- und Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 100 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A2 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
19 200	19 200	10 563,—

Vormals Posten A2 01 01 51

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 100 Euro veranschlagt

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A2 01 60 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
32 000	32 000	18 660,—

Vormals Posten A2 01 01 60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Abonnements bei Bildschirim-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,

— Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 100 Euro veranschlagt.

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

A2 02 01 Redaktionelle dienste

A2 02 01 01 Redaktionelle dienste

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
315 000	280 000	27 239,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Redaktionelle Dienste“, insbesondere:

— Kosten für die Herstellung von Katalogen, einschließlich Auswertung von Dokumentation, Abfassung, Eingabe und Überprüfung der bibliografischen Vermerke, die zur Einrichtung der Datenbanken über Veröffentlichungen der Europäischen Union erforderlich sind,

— Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 5 000 Euro veranschlagt.

A2 02 02 Amtsblatt: Reihe L und C

A2 02 02 01 Amtsblatt: Reihe L und C

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
20 000	20 000	10 315,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Amtsblatt L und C“, insbesondere der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Aufwendungen für die Erhaltung der Referenzdokumente und -unterlagen, insbesondere des *Amtsblatts der Europäischen Union*.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

A2 02 03 Rechtsdatenbanken

A2 02 03 01 Rechtsdatenbanken

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 041 000	4 041 000	966 850,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Rechtsdatenbanken", insbesondere die Kosten für den Aufbau und die Verbreitung der Datenbanken CELEX und EUR-Lex, vor allem der Kosten für Dokumentenanalyse, Dateneingabe, Aufbau und Betrieb von DV-Systemen, gegebenenfalls Übersetzungen, Abfassung und Herstellung von Benutzerunterlagen sowie Konzeption und Herstellung von Unterprodukten und zugehöriger elektronischer Dienste (außerhalb des Amtsblatts).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 230 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

A2 02 04 Multimedia-Produkte

A2 02 04 01 Multimedia-Produkte

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
677 000	550 000	298 997,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Multimedia-Produkte", insbesondere:

— die Kosten für die Konzeption und Entwicklung von organgemeinsamen Instrumenten zur Einrichtung, Datenversorgung und laufenden Aktualisierung von Multimedia-Produkten wie CD-ROM, Internet-Seiten usw. sowie für die Festlegung von Normen, die Abfassung der zu ihrer Umsetzung erforderlichen Anleitungen und die Bereitstellung entsprechender technischer Unterstützung,

— die Kosten für Unterstützungsleistungen, die das Amt für die Organe, Agenturen und Einrichtungen erbringt, die auf elektronischem Wege veröffentlichen, sowie der Ausgaben für Studien und die Entwicklung von Prototypen für gemeinsame Dienste, für deren Einführung, Betrieb und Wartung und entsprechende Werbemaßnahmen,

— die Kosten für Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen zur Last zu legen sind.

Ein Teil der Mittel ist für die Umstellung auf diese neuen gemeinsamen Dienste bestimmt. Je nach Art der Nachfrage können sich die Gemeinschaftsorgane an der Finanzierung der betreffenden Arbeiten beteiligen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 5 100 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

A2 02 05 Allgemeine Veröffentlichungen

A2 02 05 01 Allgemeine Veröffentlichungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 201 000	1 151 000	711 219,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Allgemeine Veröffentlichungen", insbesondere:

— der Kosten für Druckereianlagen,

— der Kosten für Erstausstattung, Wartung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Geräten und Material für die Anlagen zur Herstellung von Veröffentlichungen und zur Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger), einschließlich der Kosten für verschiedene Arbeitsgeräte,

— der Kosten für Studien, Dokumentation und Schulungen im Zusammenhang mit den Geräten,

— der Kosten zur Anmietung von industriellen Fotokopiermaschinen und technischen Anlagen für die verschiedenen Werkstätten, einschließlich der Kosten für Betriebsstoffe,

— der Kosten für den Ankauf von Papier und weiteren Erzeugnissen,

— der Kosten für die Herstellung der vom Amt für amtliche Veröffentlichungen verfassten Publikationen, einschließlich der Kosten für Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für amtliche Veröffentlichungen zur Last zu legen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 130 000 Euro veranschlagt.

A2 02 06 Vertrtieb

A2 02 06 01 Vertrieb

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 396 100	8 516 000	4 812 995,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Vertrieb", insbesondere:

— die Kosten für die Lagerung der Veröffentlichungen (Einlagerung, Eingänge/Abgänge, verschiedene Dienstleistungen usw.),

— die Kosten für Verpackung und Adressierung (Maschinen, Anlagen, Verbrauchsmaterial, Handhabung usw.),

— Versandkosten (Porto, Beförderung, Pendelverkehr usw.),

— Verbreitung (gebührenfrei und -pflichtig) auf elektronischem Weg: „EU-Bookshops", Veröffentlichungen auf Antrag, für Neuauflagen und Koeditionen usw.,

— die Kosten für den Erwerb und die Pflege von Anschriftenlisten (anlegen, erfassen/codieren, aktualisieren usw.),

— die Kosten für Werbung und Marketing (Messen, Kataloge, Prospekte, Anzeigen, Marktforschung usw.) für die Veröffentlichungen und Verlagsprodukte,

— die Kosten für die Information und die Unterstützung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Produkte (alle Datenträger), die das Amt für Veröffentlichungen vertreibt,

— die Betreuung des Vertriebsnetzes,

— spezielle Bibliothekenausstattung (Karteikästen, Regale, Möbel, Kataloge usw.).

Die Postgebühren für die Verwaltungskorrespondenz fallen nicht unter diesen Posten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 10 750 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL A2 10 — RESERVEN

A2 10 01 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere — operative — Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A2 10 02 ***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	2 532 000	2 662 000	1 981 605,49
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	191 240,45
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	128 000	132 388	0,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	2 660 000	2 794 388	2 172 845,94
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	2 085 000	1 689 000	1 405 370,11
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	2 085 000	1 689 000	1 405 370,11
	Titel 4 insgesamt	**4 745 000**	**4 483 388**	**3 578 216,05**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 ***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 532 000	2 662 000	1 981 605,49

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 3 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	191 240,45

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 4 ***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
128 000	132 388	0,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 085 000	1 689 000	1 405 370,11

Vormals Artikel 4 0 1

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Beamtenstatuts der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	20 000	20 000	0,—
	Artikel 6 6 0 insgesamt	20 000	20 000	0,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	20 000	20 000	0,—
	Titel 6 insgesamt	**20 000**	**20 000**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**4 765 000**	**4 503 388**	**3 578 216,05**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE, VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
20 000	20 000	0,—

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A3	**VERWALTUNGSAUSGABEN DES AMTES FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG**			
A3 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	45 240 900	40 342 000	36 180 617,85
A3 02	FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN	1 700 000	1 978 000	1 053 173,03
A3 03	AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES	200 000	200 000	151 250,—
A3 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A3 insgesamt	**47 140 900**	**42 520 000**	**37 385 040,88**
	GESAMTBETRAG	**47 140 900**	**42 520 000**	**37 385 040,88**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL A3

VERWALTUNGSAUSGABEN DES AMTES FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN
KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A3 01			
A3 01 01	***Personal im aktiven Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	30 442 900	26 685 000	22 885 000,81
A3 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***			
A3 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	2 814 000	2 985 000	2 951 655,77
A3 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	2 171 000	2 071 000	1 774 911,52
	Artikel A3 01 02 insgesamt	4 985 000	5 056 000	4 726 567,29
A3 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	9 803 000	8 591 000	8 563 102,90
A3 01 08	***Gerichtskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A3 01 12	***Finanzkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A3 01 50	***Personalpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A3 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A3 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***			
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	5 946,85
	KAPITEL A3 01 INSGESAMT	45 240 900	40 342 000	36 180 617,85
	KAPITEL A3 02			
A3 02 01	***Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung***			
	Nichtgetrennte Mittel	1 172 000	1 450 000	631 279,95
A3 02 02	***Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung***			
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	57 354,77
A3 02 03	***Informations- und Kommunikationsmaßnahmen***			
	Nichtgetrennte Mittel	428 000	428 000	364 538,31
	KAPITEL A3 02 INSGESAMT	1 700 000	1 978 000	1 053 173,03

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES
KAPITEL A3 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A3 03			
A3 03 01	***Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses***			
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	151 250,—
	KAPITEL A3 03 INSGESAMT	200 000	200 000	151 250,—
	KAPITEL A3 10			
A3 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A3 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A3 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A3 insgesamt	**47 140 900**	**42 520 000**	**37 385 040,88**
	GESAMTBETRAG	**47 140 900**	**42 520 000**	**37 385 040,88**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL A3

VERWALTUNGSAUSGABEN DES AMTES FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

A3 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
30 442 900	26 685 000	22 885 000,81

Vormals Posten A3 01 01 01

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialleistungen

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 4 624 664 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A3 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A3 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 814 000	2 985 000	2 951 655,77

Vormals Posten A3 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte, die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,

— die Einstellung von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen, usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,

— die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

— die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche Dolmetscher und andere nichtständige Dolmetscher, die vom SCIC für die vom Amt anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können, sowie die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Computerlinguisten und für vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebene Schreib- und sonstige Arbeiten.

A3 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 171 000	2 071 000	1 774 911,52

Vormals Posten A3 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),

— Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie keine Untersuchungen oder Maßnahmen im Rahmen der Betrugsbekämpfung betreffen und nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die von ihm veranstaltet werden,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A3 01 02 *(Fortsetzung)*

A3 01 02 11 *(Fortsetzung)*

— Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,

  — die Teilnahme an externen Schulungen und die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— Finanzierung von Lehrmitteln.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 120 476 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A3 01 03 ***Gebäude und Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
9 803 000	8 591 000	8 563 102,90

Vormals Posten A3 01 01 03 und A3 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel für vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung belegte Gebäude sowie Nebenkosten, insbesondere für:

— den Bau, Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,

— Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,

— die in den Versicherungspolicen für die vom Amt belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,

— Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in den vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,

— die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlagen usw.; diese Mittel decken die Ausgaben für bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für das Material der Werkstätten,

— die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A3 01 03 *(Fortsetzung)*

— die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz; hierunter fallen insbesondere die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandschutzgeräten, die Erneuerung der Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigung, Müllabfuhr usw.),

— technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:

  — Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Einrichtungsgegenständen,

  — Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen,

— Versicherungsverträge (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

— Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere für:

  — die Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

  — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen, einschließlich des Handling (Entgegennahme, Lagerung, Übergabe) von Geräten, Einrichtungsgegenständen und Büroausstattung,

— die Ausrüstung von Gebäuden mit Telekommunikationsanlagen; hierunter fallen insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Installation und die Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen sowie Sprech- und Mobilfunkanlagen, die Installation und die Wartung von Datennetzen und damit verbundene Dienstleistungen (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing von Geräten für die Erstellung und Vervielfältigung von Informationen in gedruckter Form, wie Drucker, Telefaxgeräte, Fotokopiergeräte, Scanner und Mikrokopiergeräte,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— Installation, Konfiguration und Wartung der Geräte, Studien, Dokumentation sowie entsprechende Betriebsmittel,

— die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Betriebsmitteln für die Vervielfältigung sowie in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— den Versand und die Zustellung im normalen Schriftverkehr sowie von Berichten und Veröffentlichungen, von Postpaketen, per Luftpost, auf dem Seeweg oder per Eisenbahn beförderten Paketen und der internen Post des Amtes,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A3 01 03 *(Fortsetzung)*

— Grundgebühren und Fernmeldegebühren aller Art (für Festnetze, Mobilnetze, Telegrafie, Fernschreiber, Fernsehempfang, Telefon- und Videokonferenzen), Gebühren für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, Schulungen und sonstige für die optimale Nutzung der Hard- und Software allgemein erforderliche Maßnahmen, allgemeine informationstechnische Schulungen, Abonnements für den Bezug technischer Dokumentation in elektronischer oder Papierform usw., externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen usw., Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Hard- und Software, Gebühren für die Nutzung und Wartung der Software, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,

— sonstige hier nicht genannte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 20 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A3 01 08 ***Gerichtskosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A3 01 01 08

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A3 01 12 ***Finanzkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A3 01 01 12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A3 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A3 01 01 50

Diese Mittel sind bestimmt für:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen in Brüssel und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für die Kinderkrippen und Schulbusse sowie — im Rahmen einer Politik zugunsten Behinderter — an den Auslagen für folgende behinderte Personen:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A3 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A3 01 01 51

Veranschlagt sind Mittel für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten und Erneuerungen der Betriebsmittel.

A3 01 60 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
10 000	10 000	5 946,85

Vormals Posten A3 01 01 60

Veranschlagt sind Mittel für die Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (IntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, für Buchbinderarbeiten und sonstige für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen erforderliche Arbeiten, für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften und für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

A3 02 01 Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 172 000	1 450 000	631 279,95

Vormals Posten A3 02 01 01

Veranschlagt sind Mittel für Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt:

— unter Beachtung der Erfordernisse der Vertraulichkeit und Sicherheit Systeme für den Austausch von Informationen und gemeinsame Infrastrukturen zu konzipieren, zu entwickeln, zu optimieren und zu verwalten,

— bei den nationalen Prüfinstanzen sämtliche Informationen zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und weiterzuleiten (z. B. mit Hilfe von Datenbanken),

— die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein gemeinschaftliches Eingreifen geboten ist,

— Methoden für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu entwickeln,

— die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigarettenschmuggels,

— Kontrollen und Untersuchungen vor Ort zu organisieren bzw. an solchen teilzunehmen,

— die Reisekosten und Tagegelder der nationalen Ermittlungsbeamten und Staatsanwälte zu finanzieren, die an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen — soweit eine Ermittlung dies rechtfertigt,

— die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung hinzugezogen oder fallweise um fachliche Stellungnahmen ersucht werden,

— die vom OLAF im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 20 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die von den Mitgliedstaaten vorzunehmende Prüfung der Maßnahmen, die Bestandteil des Finanzierungssystems des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, sind, und zur Aufhebung der Richtlinie 77/435/EWG (ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18).

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 280.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 02 — FINANZIERUNG DER BETRUGSBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN *(Fortsetzung)*

A3 02 02 Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
100 000	100 000	57 354,77

Vormals Posten A3 02 01 02

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Initiativen und spezifische Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

A3 02 03 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
428 000	428 000	364 538,31

Vormals Posten A3 02 01 03

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem von der Kommission festgestellten Demokratiedefizit zwischen Gemeinschaftsorganen und europäischen Bürgern Rechnung zu tragen, für das ein entsprechender Aktionsplan entwickelt wurde.

Die Kommunikationsstrategie muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 03 — AUSGABEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER MITGLIEDER DES ÜBERWACHUNGSAUSSCHUSSES

A3 03 01 Ausgaben für die Tätigkeit der Mitglieder des Überwachungsausschusses

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
200 000	200 000	151 250,—

Vormals Posten A3 03 01 01

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses:

— Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,

— Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,

— sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telex- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten, für die Teilnahme an Konferenzen usw.,

— Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,

— Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung einzusetzen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates vom 25. Mai 1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 8), insbesondere Artikel 11.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL A3 10 — RESERVEN

A3 10 01 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A3 10 01 01

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A3 10 02 ***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A3 10 01 02

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	266 000	1 191 000	190 275,77
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	1 222,34
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	1 000	52 239	
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	267 000	1 243 239	191 498,11
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	255 000	392 000	168 280,81
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	255 000	392 000	168 280,81
	Titel 4 insgesamt	**522 000**	**1 635 239**	**359 778,92**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE

4 0 0 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
266 000	1 191 000	190 275,77

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für Personalauswahl einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

4 0 3 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	1 222,34

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

4 0 4 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1 000	52 239	

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
255 000	392 000	168 280,81

Vormals Artikel 401

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für Personalauswahl zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**522 000**	**1 635 239**	**359 778,92**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A4	**EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**			
A4 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	14 793 800	12 755 000	10 834 446,21
A4 02	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN	6 994 840	8 848 000	5 131 291,60
A4 03	INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG	3 333 000		
A4 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A4 insgesamt	**25 121 640**	**21 603 000**	**15 965 737,81**
	GESAMTBETRAG	**25 121 640**	**21 603 000**	**15 965 737,81**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A4 01			
A4 01 01	***Ausgaben für Personal im aktiven Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 280 700	6 076 700	4 979 337,63
A4 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***			
A4 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	1 747 300	1 579 300	1 130 262,17
A4 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	1 707 000	1 348 000	1 224 787,55
	Artikel A4 01 02 insgesamt	3 454 300	2 927 300	2 355 049,72
A4 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 018 800	3 741 000	3 495 058,86
A4 01 08	***Streitsachen***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 01 12	***Finanzkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 01 50	***Personalpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***			
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	10 000	5 000,—
	KAPITEL A4 01 INSGESAMT	14 793 800	12 755 000	10 834 446,21

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A4 02			
A4 02 01	***Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten***			
A4 02 01 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren			
	Nichtgetrennte Mittel	6 901 000	8 783 000	5 109 791,60
A4 02 01 02	Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen			
	Nichtgetrennte Mittel	70 340	50 000	0,—
A4 02 01 03	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen			
	Nichtgetrennte Mittel	23 500	15 000	21 500,—
	Artikel A4 02 01 insgesamt	6 994 840	8 848 000	5 131 291,60
	KAPITEL A4 02 INSGESAMT	6 994 840	8 848 000	5 131 291,60
	KAPITEL A4 03			
A4 03 01	***Europäische Verwaltungsakademie***			
A4 03 01 01	Managementfortbildung			
	Nichtgetrennte Mittel	2 225 000		
A4 03 01 02	Schulung bei Dienstantritt			
	Nichtgetrennte Mittel	568 000		
A4 03 01 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens			
	Nichtgetrennte Mittel	540 000		
	Artikel A4 03 01 insgesamt	3 333 000		
	KAPITEL A4 03 INSGESAMT	3 333 000		

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A4 10			
A4 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A4 10 02	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A4 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A4 insgesamt	**25 121 640**	**21 603 000**	**15 965 737,81**
	GESAMTBETRAG	**25 121 640**	**21 603 000**	**15 965 737,81**

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL A4

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

A4 01 01 Ausgaben für Personal im aktiven Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 280 700	6 076 700	4 979 337,63

Vormals Posten A4 01 01 01

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen,

— die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten und Hilfskräfte der Laufbahngruppen C und D sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Dienstbefreiung abgegolten werden können,

— die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,

— die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Gemeinschaft, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamte im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben. Des Weiteren sind die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A4 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A4 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 747 300	1 579 300	1 130 262,17

Vormals Posten A4 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Besoldung der Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) und die Besoldung der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV der vorgenannten Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte und die Deckung der in Titel IV beschriebenen sozialen Sicherung der Vertragsbediensteten sowie die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

— durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),

— die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

— die Ausgaben für Leistungen freiberuflicher Übersetzer und Linguisten sowie für die vom Übersetzungsdienst außer Haus vergebenen Schreibarbeiten und sonstigen Arbeiten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A4 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
1 707 000	1 348 000	1 224 787,55

Vormals Posten A4 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A4 01 02 *(Fortsetzung)*

A4 01 02 11 *(Fortsetzung)*

— diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung von Lehrmaterial,

— die Vergütungen, Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die vom gemeinsamen Dolmetscher-Konferenzdienst für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte, Zeitbedienstete oder Hilfskräfte) erbracht werden können,

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A4 01 03 ***Gebäude und Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 018 800	3 741 000	3 495 058,86

Vormals Posten A4 01 01 03

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

— Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen, Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,

— Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlagen usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A4 01 03 *(Fortsetzung)*

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Miete oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere für:

  — Geräte (einschließlich Fotokopierer) für Produktion, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten in beliebiger Form (Papier, elektronische Träger usw.),

  — Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),

  — die Ausstattung der Kantinen und Restaurants,

  — verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,

  — behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,

Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:

  — Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regale für die Archive usw.,

  — Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,

  — Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),

  — spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,

  — Miete von Mobiliar,

  — die Kosten der Instandsetzung und Reparatur von Mobiliar,

— Beschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:

  — die Beschaffung von Fahrzeugen,

  — der Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen ihre Ausmusterung rechtfertigenden Gesamtkilometerstand erreichen,

  — die Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,

  — die Wartungs-, Reparatur- und Versicherungskosten der Dienstkraftfahrzeuge (Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug usw.),

  — verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A4 01 03 *(Fortsetzung)*

— die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

  — Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,

  — Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,

— Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdienstes des Amtes,

— die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen), sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter und elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten.

  Sonstige Verwaltungsausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden, Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse usw.

  (Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln.)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A4 01 03 *(Fortsetzung)*

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A4 01 08 ***Streitsachen***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A4 01 01 08

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A4 01 12 ***Finanzkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A4 01 01 12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

A4 01 50 ***Personalpolitik und -management***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A4 01 01 50

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,

— im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten, für folgende behinderte Personen:

  — für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A4 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A4 01 01 51

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias, für Betriebsmaterial sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A4 01 60 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
40 000	10 000	5 000,—

Vormals Posten A4 01 01 60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

A4 02 01 Interinstitutionelle Zusammenarbeit, interinstitutionelle Dienstleistungen und Tätigkeiten

A4 02 01 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
6 901 000	8 783 000	5 109 791,60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere die Artikel 27 bis 31 sowie 33 des Anhangs VII.

A4 02 01 02 Eingeschränkte Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
70 340	50 000	0,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür nicht unmittelbar Personal des Amts eingesetzt werden kann. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN *(Fortsetzung)*

A4 02 01 *(Fortsetzung)*

A4 02 01 03 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
23 500	15 000	21 500,—

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG

Neues Kapitel

A4 03 01 Europäische Verwaltungsakademie

Neuer Artikel

Dieser Artikel deckt die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung durch die Europäische Verwaltungsakademie, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der beteiligten Organe zu verbessern, insbesondere:

— die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

— die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

— die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von der Akademie in Form von Kursen, Seminaren und Vorträgen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),

— die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die Bildung europaweiter Netzwerke zwischen der Verwaltungsakademie und den nationalen Verwaltungsakademien und einschlägigen Hochschulinstituten zwecks Erfahrungsaustausch, Ermittlung von Beispielen für bewährte Verfahren und Zusammenarbeit mit dem Ziel, die berufliche Weiterbildung im europäischen öffentlichen Dienst zu entwickeln,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Entwurf für einen Beschluss über die Errichtung der Europäischen Verwaltungsakademie — SEK(2004) 379.

A4 03 01 01 Managementfortbildung

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
2 225 000		

Neuer Posten

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und Bediensteten (Personalqualifikation und -verwaltung, Strategie).

Rechtsgrundlagen

Entwurf für einen Beschluss über die Errichtung der Europäischen Verwaltungsakademie — SEK(2004) 379.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL A4 03 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT BEI DER FORTBILDUNG *(Fortsetzung)*

A4 03 01 *(Fortsetzung)*

A4 03 01 02 Schulung bei Dienstantritt

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
568 000		

Neuer Posten

Veranschlagt sind die Mittel für die Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe.

Rechtsgrundlagen

Entwurf für einen Beschluss über die Errichtung der Europäischen Verwaltungsakademie — SEK(2004) 379.

A4 03 01 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
540 000		

Neuer Posten

Veranschlagt sind Mittel für die Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte, die zwecks Aufstieg in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Rechtsgrundlagen

Entwurf für einen Beschluss über die Errichtung der Europäischen Verwaltungsakademie — SEK(2004) 379.

KAPITEL A4 10 — RESERVEN

A4 10 01 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den einschlägigen Vorschriften und Verfahren der Haushaltsordnung auf andere — operative — Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A4 10 02 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	780 000	3 820 000	741 978,46
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	27 255,87
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	14 000	167 550	0,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	794 000	3 987 550	769 234,33
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	827 000	1 446 000	732 833,43
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	827 000	1 446 000	732 833,43
	Titel 4 insgesamt	**1 621 000**	**5 433 550**	**1 502 067,76**

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

400 *Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
780 000	3 820 000	741 978,46

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

403 *Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Organe sowie der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	27 255,87

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Europäischen Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

404 *Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
14 000	167 550	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
827 000	1 446 000	732 833,43

Vormals Artikel 4 0 1

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Europäischen Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6

GEMEINSCHAFTSPROGRAMME, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**1 621 000**	**5 433 550**	**1 502 067,76**

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6

GEMEINSCHAFTSPROGRAMME, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND EINNAHMEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A5	**AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE**			
A5 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	30 442 870	31 818 000	26 524 746,—
A5 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A5 insgesamt	**30 442 870**	**31 818 000**	**26 524 746,—**
	GESAMTBETRAG	**30 442 870**	**31 818 000**	**26 524 746,—**

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A5 01			
A5 01 01	***Personal im aktiven Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	18 625 870	22 021 000	18 122 770,—
A5 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***			
A5 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	4 106 000	3 111 000	3 249 573,—
A5 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	288 000	274 000	88 835,—
	Artikel A5 01 02 insgesamt	4 394 000	3 385 000	3 338 408,—
A5 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	7 423 000	6 412 000	5 063 568,—
A5 01 08	***Gerichtskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 12	***Finanzkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 50	***Personalpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A5 01 INSGESAMT	30 442 870	31 818 000	26 524 746,—

KOMMISSION

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A5 10			
A5 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A5 10 02	***Reserve für unvorhergesehene Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A5 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A5 insgesamt	**30 442 870**	**31 818 000**	**26 524 746,—**
	GESAMTBETRAG	**30 442 870**	**31 818 000**	**26 524 746,—**

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL A5

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

A5 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
18 625 870	22 021 000	18 122 770,—

Vormals Posten A5 01 01 01

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A5 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 106 000	3 111 000	3 249 573,—

Vormals Posten A5 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Besoldung der Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) und die Besoldung der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titel IV der vorgenannten Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte und die Deckung der in Titel IV beschriebenen sozialen Sicherung der Vertragsbediensteten sowie die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A5 01 02 *(Fortsetzung)*

A5 01 02 01 *(Fortsetzung)*

— durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),

— die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
288 000	274 000	88 835,—

A5 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitgruppen hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden,

— Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann, einschließlich des Erwerbs bereits vorliegender Untersuchungen,

— die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A5 01 02 *(Fortsetzung)*

A5 01 02 11 *(Fortsetzung)*

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung von Lehrmaterial.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A5 01 03 ***Gebäude und Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
7 423 000	6 412 000	5 063 568,—

Vormals Posten A5 01 01 31

Die Mittel sind bestimmt für die vom Amt belegten Gebäude und die Nebenkosten, insbesondere für:

— den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,

— Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,

— die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,

— die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlagen usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.), Änderungen des Gebäudenetzes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A5 01 03 *(Fortsetzung)*

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Verwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Miete oder Leasing, Wartung Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,

— Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,

— Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,

— verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

— Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:

  — den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),

  — die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen (Anlagen und Wartung) zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing und Wartung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung von gedruckten Informationen, z. B. Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,

— Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,

— Grundgebühren und Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in gedruckter oder elektronischer Form, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,

— sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A5 01 03 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 01 08 ***Gerichtskosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A5 01 01 08

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A5 01 12 ***Finanzkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A5 01 01 12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

A5 01 50 ***Personalpolitik und -management***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A5 01 01 50

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,

— im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten, für folgende behinderte Personen:

  — für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — für alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL A5 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A5 01 50 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A5 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A5 01 01 51

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A5 01 60 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A5 01 01 60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL A5 10 — RESERVEN

A5 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A5 10 02 Reserve für unvorhergesehene Ausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	1 000 000	6 492 000	922 286,97
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	3 902,08
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	2 000	284 748	0,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	1 002 000	6 776 748	926 189,05
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	1 066 000	2 377 000	1 012 810,32
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	1 066 000	2 377 000	1 012 810,32
	Titel 4 insgesamt	**2 068 000**	**9 153 748**	**1 938 999,37**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

400 ***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1 000 000	6 492 000	922 286,97

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

403 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	3 902,08

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

404 ***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
2 000	284 748	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 *Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung*

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
1 066 000	2 377 000	1 012 810,32

Vormals Artikel 4 0 1

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Verweise

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**2 068 000**	**9 153 748**	**1 938 999,37**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A6	**AMT FÜR INFRASTRUKTUR UND LOGISTIK — BRÜSSEL**			
A6 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	56 135 834	59 798 000	53 525 506,90
A6 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A6 insgesamt	**56 135 834**	**59 798 000**	**53 525 506,90**
	GESAMTBETRAG	**56 135 834**	**59 798 000**	**53 525 506,90**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL A6

AMT FÜR INFRASTRUKTUR UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A6 01			
A6 01 01	***Personal im aktiven Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	31 667 000	37 674 000	32 476 813,90
A6 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***			
A6 01 02 01	Externes Personal			
	Nichtgetrennte Mittel	12 674 000	10 587 000	8 531 493,—
A6 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben			
	Nichtgetrennte Mittel	481 000	481 000	288 000,—
	Artikel A6 01 02 insgesamt	13 155 000	11 068 000	8 819 493,—
A6 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	11 313 834	11 056 000	12 229 200,—
A6 01 08	***Gerichtskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 01 12	***Finanzkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 01 50	***Personalpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A6 01 INSGESAMT	56 135 834	59 798 000	53 525 506,90

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A6 10			
A6 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A6 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A6 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A6 insgesamt	**56 135 834**	**59 798 000**	**53 525 506,90**
	GESAMTBETRAG	**56 135 834**	**59 798 000**	**53 525 506,90**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

TITEL A6

AMT FÜR INFRASTRUKTUR UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

A6 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
31 667 000	37 674 000	32 476 813,90

Vormals Posten A6 01 01 01

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A6 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A6 01 02 01 Externes Personal

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
12 674 000	10 587 000	8 531 493,—

Vormals Posten A6 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Dienstbezüge für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten) und die Dienstbezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der genannten Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte und der Beitrag zur Regelung für die soziale Sicherung der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
481 000	481 000	288 000,—

Vormals Posten A6 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen. (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A6 01 02 *(Fortsetzung)*

A6 01 02 11 *(Fortsetzung)*

— diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,

— Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn das Personal des Amtes hierfür nicht eingesetzt werden kann,

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung des didaktischen Materials.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 5 500 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A6 01 03 ***Gebäude und Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
11 313 834	11 056 000	12 229 200,—

Vormals Posten A6 01 01 03

Für das Amt ist Folgendes veranschlagt:

— Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,

— die Mieten und Erbpachtzinsen sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen,

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,

— Mittel für Reinigung und Instandhaltung der Räumlichkeiten, einschließlich Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlagen usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie für Material der Werkstätten,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A6 01 03 *(Fortsetzung)*

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von technischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material; (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial; (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen; (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, die Anmietung oder das Leasing, die Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,

— Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,

— Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandhaltung von Fahrzeugen,

— verschiedene Arten von Versicherungen,

— Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

  — Anschaffung von Dienstkleidung (insbesondere für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),

  — Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Ausrüstungen für die Vervielfältigung und Archivierung von Informationen in jeglicher Form, z. B. von Druckern, Fotokopiergeräten, Scannern und Mikrokopiergeräten,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A6 01 03 *(Fortsetzung)*

— Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,

— Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

— die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,

— sonstige, nicht einzeln aufgeführte Verwaltungsausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 250 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 01 08 ***Gerichtskosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A6 01 01 08

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater sowie der Ausgaben, die dem Amt vom EuGH oder anderen Gerichten angelastet werden.

A6 01 12 ***Finanzkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A6 01 01 12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A6 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A6 01 01 50

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,

— eine Aktionspolitik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A6 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A6 01 01 51

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A6 01 60 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A6 01 01 60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*, der Abonnementskosten für Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie der Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN BRÜSSEL

KAPITEL A6 10 — RESERVEN

A6 10 01 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere — operative — Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A6 10 02 ***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 4 0 — GEHALTSABZÜGE
KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 4 0			
4 0 0	***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***	927 000	2 539 000	2 277 000,—
4 0 3	***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	p.m.	p.m.	118 000,—
4 0 4	***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***	38 000	111 364	0,—
	KAPITEL 4 0 INSGESAMT	965 000	2 650 364	2 395 000,—
	KAPITEL 4 1			
4 1 0	***Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung***	893 000	960 000	881 000,—
	KAPITEL 4 1 INSGESAMT	893 000	960 000	881 000,—
	Titel 4 insgesamt	**1 858 000**	**3 610 364**	**3 276 000,—**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL 4

VERSCHIEDENE VON DER GEMEINSCHAFT ERHOBENE ABGABEN, ABZÜGE UND GEBÜHREN

KAPITEL 40 — GEHALTSABZÜGE

400 ***Aufkommen der Steuer auf die Gehälter, Löhne und Vergütungen der Beamten und sonstigen Bediensteten***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
927 000	2 539 000	2 277 000,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich von den Gehältern, Löhnen und Bezügen der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg einbehaltenen Steuer.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1750/2002 (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 15).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere Artikel 13.

403 ***Ertrag der befristeten Abgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	118 000,—

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

404 ***Ertrag der Sonderabgabe auf die Amtsbezüge der Mitglieder der Organe sowie die Dienstbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst***

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
38 000	111 364	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL 4 1 — BEITRÄGE ZUR VERSORGUNGSORDNUNG

4 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
893 000	960 000	881 000,—

Vormals Artikel 4 0 1

Diese Einnahmen stellen die Gesamtheit der Beiträge des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung dar; diese Beiträge werden gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften der monatlich von den Bezügen einbehalten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Tekst	Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
	KAPITEL 6 6			
6 6 0	***Sonstige Beiträge und Erstattungen***			
6 6 0 0	Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen	p.m.	p.m.	0,—
	Artikel 6 6 0 insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL 6 6 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 6 insgesamt	**p.m.**	**p.m.**	**0,—**
	GESAMTBETRAG	**1 858 000**	**3 610 364**	**3 276 000,—**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL 6

BEITRÄGE ZU DEN GEMEINSCHAFTSPROGRAMMEN, ERSTATTUNGEN VERAUSLAGTER BETRÄGE UND VERGÜTUNGEN

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 ***Sonstige Beiträge und Erstattungen***

6 6 0 0 Sonstige zweckgebundene Beiträge und Erstattungen

Haushaltsjahr 2005	Haushaltsjahr 2004	Haushaltsjahr 2003
p.m.	p.m.	0,—

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2005 und 2004) und Ausgaben (2003)

Titel Kapitel	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
A7	**AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG**			
A7 01	VERWALTUNGSAUSGABEN	22 575 397	23 327 000	20 048 944,54
A7 10	RESERVEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A7 insgesamt	**22 575 397**	**23 327 000**	**20 048 944,54**
	GESAMTBETRAG	**22 575 397**	**23 327 000**	**20 048 944,54**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A7 01			
A7 01 01	***Personal im aktiven Dienst***			
	Nichtgetrennte Mittel	13 490 000	15 006 000	12 637 577,86
A7 01 02	***Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben***			
A7 01 02 01	Externes Forschungspersonal			
	Nichtgetrennte Mittel	3 762 397	3 047 000	2 321 819,82
A7 01 02 11	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich			
	Nichtgetrennte Mittel	319 000	312 000	279 659,—
	Artikel A7 01 02 insgesamt	4 081 397	3 359 000	2 601 478,82
A7 01 03	***Gebäude und Nebenkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	4 953 000	4 913 000	4 763 887,86
A7 01 08	***Gerichtskosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 01 12	***Finanzkosten***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 01 50	***Personalpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	51 000	49 000	46 000,—
A7 01 51	***Infrastrukturpolitik und -management***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 01 60	***Dokumentation und Bibliothek***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A7 01 INSGESAMT	22 575 397	23 327 000	20 048 944,54

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Tekst	Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
	KAPITEL A7 10			
A7 10 01	***Vorläufig eingesetzte Mittel***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
A7 10 02	***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***			
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—
	KAPITEL A7 10 INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—
	Titel A7 insgesamt	**22 575 397**	**23 327 000**	**20 048 944,54**
	GESAMTBETRAG	**22 575 397**	**23 327 000**	**20 048 944,54**

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

TITEL A7

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN

A7 01 01 Personal im aktiven Dienst

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
13 490 000	15 006 000	12 637 577,86

Vormals Posten A7 01 01 01

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

— die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,

— die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

— die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

— die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Vergütung der Beamten und Bediensteten auf Zeit sowie die Auswirkungen der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes Land als das des Dienstortes überwiesen werden,

— die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

— die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A7 01 02 Externes Personal und sonstige Verwaltungsausgaben

A7 01 02 01 Externes Forschungspersonal

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
3 762 397	3 047 000	2 321 819,82

Vormals Posten A7 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Dienstbezüge, Zulagen und Vergütungen für Hilfskräfte (im Sinne von Artikel 61 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten), der Vertragsbediensteten (im Sinne von Titiel IV dieser Beschäftigungsbedingungen), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung der Hilfskräfte, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Hilfskräfte bzw. Bediensteten,

— Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für die privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,

— Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen als Aushilfe sowie für intellektuelle Dienstleistungen zur Verfügung gestellt wird,

— Ausgaben im Zusammenhang mit der zeitweiligen dienstlichen Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung dieser nationalen Beamten und Sachverständigen entstehen,

— die Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Anpassungen der Bezüge und Zulagen,

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 01 02 11 Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
319 000	312 000	279 659,—

Vormals Posten A7 01 01 02 (teilweise)

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,

— Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Europäischen Gemeinschaften),

— Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,

— Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden,

— diverse Kosten für vom Amt veranstaltete Konferenzen, Kongresse und Sitzungen,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A7 01 02 *(Fortsetzung)*

A7 01 02 11 *(Fortsetzung)*

— Ausgaben fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien,

— die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:

  — die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

  — die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,

  — die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

— die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,

— die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,

— die Finanzierung des didaktischen Materials.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

Die Modalitäten der Benennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen werden von der Kommission festgelegt.

A7 01 03 ***Gebäude und Nebenkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
4 953 000	4 913 000	4 763 887,86

Vormals Posten A7 01 01 03

Die Mittel sind bestimmt für vom Amt belegte Gebäude und damit verbundene sonstige Ausgaben, insbesondere:

— die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,

— die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,

— Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,

— Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,

— Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlagen usw., Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicharbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,

— Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A7 01 03 *(Fortsetzung)*

— Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten, Verlegen von Fußbodenbelägen usw.) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausstattung und Ersatzbeschaffung) sowie für die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 Euro übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

— Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

— sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.), Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

— Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten,

— Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln

— Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,

— verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

— die Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:

  — die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter)

  — Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

  — Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

— Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

— Ausgaben für die Ausrüstung von Gebäuden mit Fernmeldeanlagen und insbesondere für Erwerb, Miete, Installierung und Wartung von Telefonzentralen, Audio- und Videokonferenzsystemen, Sprechanlagen und Mobilfunk sowie die mit Datennetzen zusammenhängenden Ausgaben sowie die entsprechenden Dienste (Verwaltung, Benutzerhilfen, Unterlagen, Installation, Umzug),

— Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Rechnern, Terminals, Kleinrechnern und Peripheriegeräten, Ausrüstungen für den Anschluss an Zentralsysteme sowie der erforderlichen Software,

— Kauf, Miete oder Leasing und Unterhaltung von Vervielfältigungsanlagen für die Wiedergabe von Information auf Papier, z. B. Druckmaschinen, Fernkopierer, Fotokopiergeräte, Scanner und Kleinkopiergeräte,

— Kauf, Miete oder Leasing von Schreibmaschinen, Textverarbeitungsgeräten sowie sonstigen Geräten der Büroautomation,

— Installation, Konfiguration und Wartung der Anlagen; Studien, Dokumentation sowie entsprechendes Material,

— Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,

— Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A7 01 03 *(Fortsetzung)*

— die Grundgebühren und die Fernmeldegebühren (Fernsprecher fest und mobil, Telegraf, Fernschreiber, Fernseher, Telefon- und Videokonferenzen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und den Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,

— Telefon- und EDV-Verbindungen zwischen den einzelnen Gebäuden und die internationalen Übertragungsnetze zwischen den Arbeitsorten,

— technische und logistische Unterstützung, allgemeine informationstechnische Ausbildung und spezifische Schulungsmaßnahmen betreffend die Ausrüstungen und die Software für die Datenverarbeitung, Abonnements für technische Dokumentation in Papierform, externes Betriebspersonal, Büroautomatik, Abonnements bei internationalen Organisationen, Sicherheitsstudien und Qualitätssicherung bezüglich der Ausrüstungen und der Software, Kosten für Benutzung und Wartung der Anlagen, Entwicklung von Software und Durchführung von DV-Projekten,

— weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben e) bis j) der Haushaltsordnung werden mit 1 000 Euro veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 01 08 ***Gerichtskosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A7 01 01 08

Veranschlagt sind die vor Klageerhebung anfallenden Kosten sowie die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen in beratender Funktion. Die Mittel dieses Postens decken außerdem die Ausgaben, die dem Amt vom Europäischen Gerichtshof oder von anderen Gerichten angelastet werden.

A7 01 12 ***Finanzkosten***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A7 01 01 12

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung etwaiger Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren), der Kosten für den Anschluss an das Banken-Telekommunikationsnetz SWIFT sowie der Kosten für das Abonnement bei Kreditauskunfteien.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 01 — VERWALTUNGSAUSGABEN *(Fortsetzung)*

A7 01 50 Personalpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
51 000	49 000	46 000,—

Vormals Posten A7 01 01 50

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,

— die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,

— im Rahmen einer Politik zugunsten von Behinderten in den folgenden Kategorien:

  — Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

  — die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,

  — alle gemäß dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Posten ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften.

A7 01 51 Infrastrukturpolitik und -management

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A7 01 01 51

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

— Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten,

— Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

A7 01 60 Dokumentation und Bibliothek

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Vormals Posten A7 01 01 60

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (Intracomm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK IN LUXEMBURG

KAPITEL A7 10 — RESERVEN

A7 10 01 ***Vorläufig eingesetzte Mittel***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere — operative — Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1).

A7 10 02 ***Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben***

Mittel 2005	Mittel 2004	Ausgaben 2003
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

STRUKTURFONDS

KOMMISSION
STRUKTURFONDS

STRUKTURFONDS

Übersicht über die zulässigen Mittelübertragungen gemäß Artikel 158 der Haushaltsordnung

		Verpflichtungsermächtigungen				
		Beschäftigung und Soziales	Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	Fischerei	Regionalpolitik	Ins-gesamt
		04 01 04/04 02	05 01 04/05 04 02	11 01 04/11 06	13 01 04/13 02/13 03	
Programme „Ziel 1“	B2-1 0 0 bis B2-1 0 3	X	X	X	X	**X**
Programme „PEACE“	B2-1 0 4 1	X	X	X	X	**X**
Abschluss „Ziel 1“	B2-1 0 5	p.m.	p.m	p.m	p.m	**p.m**
Programme „Ziel 2“	B2-1 1 0 bis B2-1 1 1	X	p.m		X	**X**
Abschluss „Ziel 2“	B2-1 1 2	p.m			p.m	**p.m**
Abschluss Gemeinschaftsinitiativen	B2-1 4 4	p.m	p.m	p.m	p.m	**p.m**

		Zahlungsermächtigungen				
		Beschäftigung und Soziales	Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	Fischerei	Regionalpolitik	Ins-gesamt
		04 01 04/04 02	05 01 04/05 04 02	11 01 04/11 06	13 01 04/13 02/13 03	
Programme „Ziel 1“	B2-1 0 0 bis B2-1 0 3	X	X	X	X	**X**
Programme „PEACE“	B2-1 0 4 1	X	X	X	X	**X**
Abschluss „Ziel 1“	B2-1 0 5	X	X	X	X	**X**
Programme „Ziel 2“	B2-1 1 0 bis B2-1 1 1	X	X		X	**X**
Abschluss „Ziel 2“	B2-1 1 2	X			X	**X**
Abschluss Gemeinschaftsinitiativen	B2-1 4 4	X	X	X	X	**X**

Zusätzlich zu den Mittelübertragungen innerhalb einer bestimmten Tätigkeit sind auch Übertragungen zwischen den verschiedenen Artikeln und Posten jeder der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Linien möglich, die der Verwirklichung ein und desselben Ziels gewidmet sind.

FORSCHUNG UND TECHNOLOGISCHE ENTWICKLUNG

Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					Zahlungsermächtigungen				
	Maß-nahmen	Forschungs-personal	Externes Personal	Sonstiges (1)	insgesamt	Maß-nahmen	Forschungs-personal	Externes Personal	Sonstiges (2)	insgesamt
Direkte Aktionen										
EG-Programm	29,500	118,634	17,113	51,228	216,534	32,277	118,634	17,113	51,228	219,311
Euratom-Programm	7,000	46,067	5,220	24,079	82,366	7,484	46,067	5,220	24,079	82,850
Abschluss früherer Aktionen						13,343				13,343
Direkte Aktionen insgesamt	**36,500**	**164,700** (3)	**22,333** (4)	**75,367** (5)	**298,900**	**53,104**	**164,700** (6)	**22,333** (7)	**75,367** (8)	**315,504**
Indirekte Aktionen										
EG-Programm										
Spezifisches Programm „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“	3 529,102	142,506 (9)	41,298 (10)	67,094 (11)	3 780,000 (12)	1 799,149	142,506 (13)	41,298 (14)	67,094 (15)	2 050,047 (16)
Spezifisches Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“	699,200				699,200	323,400				323,400
Indirekte Aktionen EG-Programm insgesamt	4 228,302	142,506	41,298	67,094	4 479,200	2 122,549	142,506	41,298	67,094	2 373,447
Euratom-Programm	229,783	31,861	2,040	5,216	268,900	142,500	31,861	2,040	5,216	181,617
Abschluss früherer Aktionen						1 142,015				1 142,015
Indirekte Aktionen insgesamt	**4 458,085**	**174,367**	**43,338**	**72,310**	**4 748,100**	**3 407,064**	**174,367**	**43,338**	**72,310**	**3 697,079**
Forschung EU-25 insgesamt	**4 494,585**	**339,067**	**65,671**	**147,677**	**5 047,000**	**3 460,168**	**339,067**	**65,671**	**147,677**	**4 012,583**

(1) Verwaltungsmittel und Mittel für Information und Veröffentlichung inbegriffen.
(2) Verwaltungsmittel und Mittel für Information und Veröffentlichung inbegriffen.
(3) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(4) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(5) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(6) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(7) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(8) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(9) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(10) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(11) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(12) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(13) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(14) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(15) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.
(16) Gesamtdotation der beiden spezifischen EG-Programme.

Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen					Zahlungsermächtigungen				
	2003	2004	2005	2006	insgesamt	2003	2004	2005	2006 und folgende Haus-haltsjahre	insgesamt
Direkte Aktionen										
EG-Programm										
Personal und Durchführungsmittel	157,085	179,997	187,034	192,987	717,103 (1)	142,872	190,843	187,034	196,354	717,103 (2)
Direkte operative Mittel	27,915	29,073	29,500	31,409	117,897	11,166	23,798	32,277	50,656	117,897
EG-Programm insgesamt	185,000	209,070	216,534	224,396	835,000	154,038	214,641	219,311	247,010	835,000
Euratom-Programm										
Personal und Durchführungsmittel	63,744	72,913	75,366	79,007	291,030 (3)	55,609	79,121	75,366	80,527	290,623 (4)
Direkte operative Mittel	6,856	6,917	7,000	7,197	27,900	3,207	6,643	7,484	11,043	28,377
Euratom-Programm insgesamt	70,600	79,830	82,366	86,204	319,000	58,816	85,764	82,850	91,570	319,000
Direkte Aktionen insgesamt	**255,600**	**288,900**	**298,900**	**310,600**	**1 154,000**	**212,854**	**300,405**	**302,161**	**338,580**	**1 154,000**
Indirekte Aktionen										
EG-Programm										
Verwaltungsmittel	228,800	247,855	250,898	250,693	978,246	203,945	272,710	250,898	250,693	978,246
Operative Mittel										
Spezifisches Programm „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungs-raums“	2 835,300	3 307,035	3 529,102	3 704,007	13 375, 444	504,430	1 388,788	1 799,149	9 683,077	13 375,444
Spezifisches Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“	540,900	711,210	699,200	743,000	2 694,310	81,500	339,000	323,400	1 950,410	2 694,310
Operative Mittel	3 376,200	4 018,245	4 228,302	4 447,007	16 069,754	585,930	1 727,788	2 122,549	11 633,487	16 069,754
Spezifische Programme (EG) insgesamt	3 605,000	4 266,100	4 479,200	4 697,700	17 048,000	789,875	2 000,498	2 373,447	11 884,180	17 048,000
Euratom-Programm										
Verwaltungsmittel	37,300	39,000	39,117	37,683	153,100	34,320	41,980	39,117	37,683	153,100
Operative Mittel	190,100	221,000	229,783	239,017	879,900	85,700	136,200	142,500	515,500	879,900
Euratom-Programm insgesamt	227,400	260,000	268,900	276,700	1 033,000	120,020	178,180	181,617	553,183	1 033,000
Indirekte Aktionen insgesamt	**3 832,400**	**4 526,100**	**4 748,100**	**4 974,400**	**18 081,000**	**909,895**	**2 178,678**	**2 555,064**	**12 437,363**	**18 081,000**
Forschung EU-25 insgesamt	**4 088,000**	**4 815,000**	**5 047,000**	**5 285,000**	**19 235,000**	**1 122,749**	**2 479,083**	**2 857,225**	**12 775,943**	**19 235,000**

(1) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(2) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(3) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.
(4) 15 % dieser Mittel dienen der Finanzierung der Verwaltungsausgaben der Gemeinsamen Forschungsstelle.

KOMMISSION

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Entsprechend dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die EFTA-Staaten (mit Ausnahme der Schweiz) an zahlreichen gemeinschaftspolitischen Maßnahmen im Rahmen der Rubriken 3, 4 und 5 der Finanziellen Vorausschau; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines „Proportionalitätsfaktors" berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes EFTA-Staates durch das BIP zu Marktpreisen aller EG-Mitgliedstaaten, zuzüglich des BIP des jeweiligen EFTA-Staates, dividiert wird.

Für 2005 wird der Proportionalitätsfaktor auf 2,11 % geschätzt (auf der Basis der Zahlen von 2003).

Die Finanzbeiträge werden nicht formell budgetiert; vielmehr ist bei jeder Haushaltslinie, die Tätigkeiten beinhaltet, an denen sich EFTA-Staaten beteiligen, „informationshalber" eine Referenz zum EFTA-Beitrag angegeben. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gemeinschaftshaushalt sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Die Gesamtbeteiligung der EFTA zum operativen Teil des Haushaltsplans 2005, ausgedrückt in Verpflichtungsermächtigungen, wird auf rund 129 Mio. EUR veranschlagt. Die EFTA-Staaten beteiligen sich außerdem auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Politiken unmittelbar zusammenhängen. Über die einschlägigen Haushaltslinien und Mittelbeträge wird derzeit noch mit den EFTA-Staaten verhandelt; die betreffenden Zahlenangaben sind daher als vorläufig zu betrachten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
XX 01 02 01	Externes Personal im Dienst des Organs (3)	163 429 436	163 429 436	477 000	477 000
XX 01 02 11	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb des Organs (4)	172 645 780	172 645 780	1 057 000	1 057 000
XX 01 03 01	Ausgaben für Gebäude und Nebenkosten des Organs (5)	425 001 200	425 001 200	741 000	741 000
25 02 04 02	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters (6)	2 200 000	2 200 000	33 000	33 000
	Verwaltungsteil insgesamt	**763 276 416**	**763 276 416**	**2 308 000**	**2 308 000**
01 04 05	Programm für Unternehmen: Verbesserung des finanziellen Umfelds der KMU	79 080 000	68 380 000	1 668 588	1 442 818
01 04 06	Abschluss der Beschäftigungsinitiative (1998-2000)	p.m.	8 383 500	p.m.	176 892
02 01 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	7 100 000	7 100 000	149 810	149 810
02 01 04 05	Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDAbc) — Verwaltungsausgaben (7) (8)	750 000	750 000	15 825	15 825
02 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	3 242 000	3 242 000	68 406	68 406
02 01 05 02	Externes Forschungspersonal	1 038 000	1 038 000	21 902	21 902
02 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	1 918 000	1 918 000	40 470	40 470
02 02 03 01	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen	25 900 000	23 000 000	546 490	485 300

(1) Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel und ausgenommen Politikbereiche ohne EFTA-Beteiligung.
(2) Einschließlich bei der Reserve eingesetzte Mittel und ausgenommen Politikbereiche ohne EFTA-Beteiligung.
(3) Die Mittel für die Verwaltungsausgaben wurden ausschließlich für EU-25 berechnet.
(4) Die Mittel für die Verwaltungsausgaben wurden ausschließlich für EU-25 berechnet.
(5) Die Mittel für die Verwaltungsausgaben wurden ausschließlich für EU-25 berechnet.
(6) Die Mittel für die Verwaltungsausgaben wurden ausschließlich für EU-25 berechnet.
(7) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(8) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
02 02 04 01	Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDABC) (1) (2)	28 550 000	6 000 000	602 405	126 600
02 02 04 02	Abschluss früherer IDA-Programme	—	23 000 000	—	485 300
02 03 01	Forschung und Innovation	64 800 000	45 000 000	1 367 280	949 500
02 03 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	4 600 000	5 750 000	97 060	121 325
02 03 04 01	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	1 150 000	—	24 265
02 03 04 02	Abschluss des 5. Rahmenprogramms (1998-2002) – EG	—	34 500 000	—	727 950
02 04 02 01	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	9 400 000	9 400 000	198 340	198 340
02 04 02 02	Europäische Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	16 000 000	16 000 000	337 600	337 600
02 04 02 03	Spezieller Zuschuss für Arzneimittel für seltene Leiden	3 700 000	3 700 000	78 070	78 070
02 49 04 04	Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen — Verwaltungsausgaben	—	500 000	—	10 550
02 49 04 05	Netze für den Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) — Verwaltungsausgaben	—	p.m.	—	p.m.
02 49 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	p.m.	—	p.m.
02 49 05 02	Externes Forschungspersonal	—	p.m.	—	p.m.
02 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	800 000	—	16 880
04 01 04 04	EURES (European employment services) — Verwaltungsausgaben (3)	500 000	500 000	10 350	10 350

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.
(3) Ohne Liechtenstein.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
04 01 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	400 000	400 000	8 440	8 440
04 01 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	600 000	600 000	12 660	12 660
04 01 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	2 000 000	2 000 000	42 200	42 200
04 01 04 12	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierungen — Verwaltungsausgaben (1)	1 200 000	1 200 000	25 320	25 320
04 02 12	EURES (European employment services) (2)	17 000 000	14 400 000	351 900	298 080
04 02 15	Arbeitsmarkt	14 000 000	14 000 000	295 400	295 400
04 04 02 02	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung	19 300 000	19 300 000	407 230	407 230
04 04 04	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung (3)	18 058 000	18 058 000	381 024	381 024
04 04 05	Europäisches Jahr der Menschen mit Behinderungen	—	p.m.	—	p.m.
04 05 02	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern	11 000 000	11 000 000	232 100	232 100
04 49 04 04	EURES (European employment services) — Verwaltungsausgaben (4)	—	p.m.	—	p.m.
04 49 04 05	Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern — Verwaltungsausgaben	—	p.m.	—	p.m.
04 49 04 07	Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung — Verwaltungsausgaben	—	p.m.	—	p.m.
04 49 04 10	Arbeitsmarkt — Verwaltungsausgaben	—	p.m.	—	p.m.

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Ohne Liechtenstein.
(3) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(4) Ohne Liechtenstein.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
06 01 04 01	Programm Marco Polo – Verwaltungsausgaben (1)	100 000	100 000	2 110	2 110
06 01 04 08	Programm Intelligente Energie für Europa (2003-2006) – Verwaltungsausgaben	610 000	610 000	12 871	12 871
06 01 04 30	Intelligente Energie – Exekutivagentur (2)	5 133 000	5 133 000	p.m.	p.m.
06 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	6 600 000	6 600 000	139 260	139 260
06 01 05 02	Externes Personal	4 600 000	4 600 000	97 060	97 060
06 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	2 100 000	2 100 000	44 310	44 310
06 02 02 01	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	14 000 000	14 000 000	295 400	295 400
06 02 02 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs: Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	3 500 000	3 500 000	73 850	73 850
06 02 07	Programm Marco Polo (3)	29 900 000	11 000 000	630 890	232 100
06 02 08 01	Europäische Agentur für Sicherheit und Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs - Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2 (4)	10 770 000	10 770 000	p.m.	p.m.
06 02 08 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Interoperabilität des Eisenbahnverkehrs – Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3 (5)	2 900 000	2 900 000	p.m.	p.m.
06 04 01	Programm Intelligente Energie für Europa (2003-2006)	54 257 000	21 400 000	1 144 823	451 540
06 04 04	Abschluss des Energie-Rahmenprogramms 1999-02 — Konventionelle und erneuerbare Energien	—	13 915 000	—	293 607
06 06 01	Luft- und Raumfahrt	34 900 000	50 400 000	736 390	1 063 440
06 06 02 01	Nachhaltige Energiesysteme	132 400 000	37 300 000	2 793 640	787 030
06 06 02 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	54 900 000	16 300 000	1 158 390	343 930

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der Finanzierungsvereinbarungen.
(3) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(4) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der Finanzierungsvereinbarungen.
(5) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der Finanzierungsvereinbarungen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
06 06 03	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	6 800 000	2 000 000	143 480	42 200
06 06 05 01	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	5 600 000	—	118 160
06 06 05 02	Abschluss des 5. Rahmenprogramms (1998-2002) – EG	—	96 600 000	—	2 038 260
06 49 04 04	Abschluss des Energie-Rahmenprogramms 1999-02 — Konventionelle und erneuerbare Energien — Verwaltungsausgaben	—	p.m.	—	p.m.
06 49 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	—	—	—
06 49 05 02	Externes Forschungspersonal	—	250 000	—	5 275
06 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	250 000	—	5 275
07 01 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	100 000	100 000	2 110	2 110
07 03 06 01	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (1) (2)	7 400 000	6 500 000	156 140	137 150
07 03 08	Gemeinschaftsrahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der nachhaltigen Städteentwicklung (3) (4)	p.m.	2 300 000	p.m.	48 530
07 03 09	Gemeinschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Meeres-verschmutzung	3 200 000	1 600 000	67 520	33 760
07 04 01 01	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2	14 000 000	14 000 000	295 400	295 400
07 04 01 02	Europäische Umweltagentur — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3	12 900 000	12 900 000	272 190	272 190
07 49 04 04	Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz — Verwaltungsausgaben	—	30 000	—	633
08 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	110 747 000	110 747 000	2 336 762	2 336 762
08 01 05 02	Externes Forschungspersonal	25 508 000	25 508 000	538 219	538 219

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.
(3) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(4) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
08 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	53 260 000	53 260 000	1 123 786	1 123 786
08 02 01 01	Genomik und Biotechnologie im Dienste der Gesundheit	298 900 000	145 000 000	6 306 790	3 059 500
08 02 01 02	Bekämpfung schwerer Krankheiten	322 502 000	110 000 000	6 804 792	2 321 000
08 03 01	Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe, neue Produktions-verfahren	353 300 000	227 000 000	7 454 630	4 789 700
08 04 01	Luft- und Raumfahrt	240 500 000	100 000 000	5 074 550	2 110 000
08 05 01	Lebensmittelqualität und -sicherheit	186 200 000	49 000 000	3 928 820	1 033 900
08 06 01 01	Nachhaltige Energiesysteme	110 000 000	38 800 000	2 321 000	818 680
08 06 01 02	Nachhaltiger Land- und Seeverkehr	120 900 000	60 000 000	2 550 990	1 266 000
08 06 01 03	Globale Veränderungen und Ökosysteme	190 100 000	111 000 000	4 011 110	2 342 100
08 07 01	Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft	61 100 000	26 617 000	1 289 210	561 619
08 08 01 01	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	122 200 000	81 666 000	2 578 420	1 723 153
08 08 01 02	Horizontale Forschungstätigkeiten mit Beteiligung von KMU	116 900 000	75 300 000	2 466 590	1 588 830
08 08 01 03	Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit	85 500 000	37 000 000	1 804 050	780 700
08 09 01 01	Förderung der Koordinierung der Tätigkeiten	72 200 000	48 000 000	1 523 420	1 012 800
08 09 01 02	Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	10 900 000	7 666 000	229 990	161 753
08 10 01 01	Forschung und Innovation	9 500 000	10 000 000	200 450	211 000
08 10 01 02	Humanressourcen	428 200 000	160 000 000	9 035 020	3 376 000
08 10 01 03	Forschungsinfrastrukturen	122 900 000	48 000 000	2 593 190	1 012 800
08 10 01 04	Wissenschaft und Gesellschaft	21 800 000	14 000 000	459 980	295 400
08 12 01	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	13 225 000	—	279 048

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
08 12 02 01	Abschluss des 5. Rahmenprogramms 1998-2002) – EG	—	763 387 250	—	16 107 471
08 14 01	Vorbereitende Maßnahme für Sicherheitsforschung (1)	15 000 000	8 000 000	316 500	168 800
08 49 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	p.m.	—	p.m.
08 49 05 02	Externes Forschungspersonal	—	p.m.	—	p.m.
08 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	p.m.	—	p.m.
09 01 04 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben (2) (3)	900 000	900 000	18 990	18 990
09 01 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben (4) (5)	220 000	220 000	4 642	4 642
09 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	52 778 000	52 778 000	1 113 616	1 113 616
09 01 05 02	Externes Forschungspersonal	11 992 000	11 992 000	253 031	253 031
09 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	14 732 000	14 732 000	310 845	310 845
09 03 01	Informationsgesellschaft (6) (7)	7 720 000	6 300 000	162 892	132 930
09 03 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen (8) (9)	26 600 000	29 000 000	561 260	611 900
09 03 03	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet (10) (11)	9 500 000	7 480 000	200 450	157 828
09 03 05 01	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit – Haushalts-zuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2 (12)	6 250 000	6 250 000	p.m.	p.m.
09 03 05 02	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit – Haushalts-zuschuss im Rahmen des Titels 3 (13)	550 000	550 000	p.m.	p.m.

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(3) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.
(4) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(5) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf die Jahre 2004 und 2005.
(6) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(7) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung gilt nur für den neuen Programmvorschlag für Modinis.
(8) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(9) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.
(10) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(11) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf die Jahre 2004 und 2005.
(12) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der Finanzierungsvereinbarungen.
(13) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der Finanzierungsvereinbarungen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
09 04 01	Technologien für die Informations-gesellschaft	986 900 000	560 000 000	20 823 590	11 816 000
09 04 02	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	1 100 000	2 100 000	23 210	44 310
09 04 03	Forschungsinfrastrukturen	52 000 000	46 400 000	1 097 200	979 040
09 04 05 01	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	4 000 000	—	84 400
09 04 05 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	—	261 200 000	—	5 511 320
09 49 04 02	Förderung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen — Verwaltungsausgaben	—	p.m.	—	p.m.
09 49 04 04	Aktion gegen illegale und schädliche Inhalte im Internet — Verwaltungsausgaben (1) (2)	—	p.m.	—	p.m.
09 49 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Personals	—	p.m.	—	p.m.
09 49 05 02	Externes Personal	—	p.m.	—	p.m.
09 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	p.m.	—	p.m.
10 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Personals	164 700 000	164 700 000	3 475 170	3 475 170
10 01 05 02	Externes Personal	22 333 000	22 333 000	471 226	471 226
10 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	75 367 600	75 367 600	1 590 244	1 590 244
10 02 01	Lebensmittel, chemische Erzeugnisse und Gesundheit	9 100 000	9 973 400	192 010	210 439
10 02 02	Umwelt und nachhaltige Entwicklung	10 250 000	11 354 400	216 275	239 578
10 02 03	Horizontale Tätigkeiten	10 150 000	10 949 200	214 165	231 028
10 04 01	Abschluss der früheren gemeinsamen Programme	—	2 977 350	—	62 822
10 49 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	p.m.	—	p.m.

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf die Jahre 2004 und 2005.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
10 49 05 02	Externes Forschungspersonal	—	p.m.	—	p.m.
10 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	12 367 100	—	260 946
11 01 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	1 000 000	1 000 000	21 100	21 100
11 01 05 02	Externes Forschungspersonal	200 000	200 000	4 220	4 220
11 01 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	300 000	300 000	6 330	6 330
11 05 01	Unterstützungsmaßnahmen und Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf	16 300 000	9 000 000	343 930	189 900
11 05 03 01	Abschluss früherer Programme (vor 1999)	—	p.m.	—	p.m.
11 05 03 02	Abschluss des Fünften Rahmenprogramms (1998-2002) — EG	—	19 550 000	—	412 505
11 49 05 01	Ausgaben für Dienstbezüge und Zulagen des Forschungspersonals	—	p.m.	—	p.m.
11 49 05 02	Externes Forschungspersonal	—	p.m.	—	p.m.
11 49 05 03	Sonstige Verwaltungsausgaben im Forschungsbereich	—	p.m.	—	p.m.
12 01 04 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes — Verwaltungsausgaben (1)	2 100 000	2 100 000	44 310	44 310
12 02 01	Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarktes (2)	10 000 000	9 400 000	211 000	198 340
15 01 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	3 680 000	3 680 000	77 648	77 648
15 01 04 03	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft — Verwaltungsausgaben	—	—	—	—
15 01 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	1 560 000	1 560 000	32 916	32 916
15 01 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben (3) (4)	125 000	125 000	2 638	2 638
15 01 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	2 740 000	2 740 000	57 814	57 814

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(3) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(4) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
15 01 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben (1) (2)	1 000 000	1 000 000	21 100	21 100
15 01 04 08	MEDIA (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie) — Verwaltungsausgaben	1 400 000	1 400 000	29 540	29 540
15 01 04 14	Erasmus Mundus — Verwaltungsausgaben (3)	740 000	740 000	15 614	15 614
15 01 04 15	E-Learning — Verwaltungsausgaben (4)	360 000	360 000	7 596	7 596
15 01 04 16	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport – Verwaltungsausgaben	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
15 01 04 30	Exekutivagentur Bildung und Kultur – Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3 (5)	23 870 000	23 870 000	503 657	503 657
15 01 04 32	Exekutivagentur Bildung und Kultur – Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 5 (6)	650 000	650 000	13 715	13 715
15 02 01 09 (Ex 15 02 02 01)	Verstärkung der Gemeinschaftsaktionen im Bildungsbereich (7) (8)	2 550 000	8 500 000	53 805	179 350
15 02 02 02	Sokrates	351 100 000	321 900 000	7 408 210	6 792 090
15 02 02 04	E-Learning (9)	12 980 000	8 080 000	273 878	170 488
15 02 02 05	Erasmus World (10)	25 000 000	19 500 000	527 500	411 450
15 03 01 01	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung (11) (12)	1 875 000	1 600 000	39 563	33 760
15 03 01 02	Leonardo da Vinci	205 366 880	183 830 000	4 333 241	3 878 813

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.
(3) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(4) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(5) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der Finanzierungsvereinbarungen.
(6) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der Finanzierungsvereinbarungen.
(7) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(8) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf die Jahre2005.
(9) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(10) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(11) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(12) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
15 04 02 01	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur (1) (2)	31 900 000	25 800 000	673 090	544 380
15 04 02 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen	—	p.m.	—	p.m.
15 04 02 03	Vorbereitende Maßnahmen für die Zusammenarbeit im Kulturbereich (3)	p.m.	600 000	p.m.	12 660
15 04 03 01	Vorbereitende Maßnahmen zur Förderung der Sprachenvielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft	—	p.m.	—	p.m.
15 05 01 01	MEDIA PLUS (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie)	79 130 000	69 330 000	1 669 643	1 462 863
15 05 01 02	MEDIA Fortbildung (Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der beruflichen Bildung in der audiovisuellen Industrie)	7 440 000	11 440 000	156 984	241 384
15 05 04	Europäisches Jahr der Erziehung durch Sport	p.m.	3 910 000	p.m.	82 501
15 07 02	Jugend	106 730 000	90 730 000	2 252 003	1 914 403
15 07 03	Pilotprojekte zur Förderung der Partizipation junger Menschen (4)	p.m.	1 150 000	p.m.	24 265
15 49 04 02	Sokrates — Verwaltungsausgaben	—	300 000	—	6 330
15 49 04 04	Jugend — Verwaltungsausgaben	—	150 000	—	3 165
15 49 04 05	Förderung von alternierenden europäischen Berufsbildungsabschnitten einschließlich der Lehrlingsausbildung — Verwaltungsausgaben	—	p.m.	—	p.m.
15 49 04 06	Leonardo da Vinci — Verwaltungsausgaben	—	200 000	—	4 220
15 49 04 07	Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur — Verwaltungsausgaben	—	50 000	—	1 055
15 49 04 08	MEDIA (Maßnahmen zur Förderung der audiovisuellen Produktionsindustrie) — Verwaltungsausgaben	—	150 000	—	3 165
17 01 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003 bis 2008) — Verwaltungsausgaben	2 844 000	2 844 000	60 008	60 008

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2005.
(3) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(4) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
17 01 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben (1) (2)	1 122 222	1 122 222	23 679	23 679
17 02 01	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher (3) (4)	19 077 778	20 000 000	402 541	422 000
17 03 01 01	Öffentliches Gesundheitswesen (2003 bis 2008)	51 300 000	51 895 000	1 082 430	1 094 985
17 03 03 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen – Haushaltszuschüsse im Rahmen der Titel 1 und 2 (5)	3 291 000	3 291 000	p.m.	p.m.
17 03 03 02	Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen — Haushaltszuschuss im Rahmen des Titels 3 (6)	1 462 000	1 462 000	p.m.	p.m.
17 49 04 02	Öffentliches Gesundheitswesen (2003 bis 2008) – Verwaltungsausgaben	—	50 000	—	1 055
17 49 04 03	Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher — Verwaltungsausgaben (7) (8)	—	160 573	—	3 388
18 01 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben (9)	815 000	815 000	17 197	17 197
18 04 01 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen – Daphne I	—	2 300 000	—	48 530
18 04 01 02	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Daphne II (10)	9 685 000	8 460 000	204 354	178 506
18 49 04 01	Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen — Verwaltungsausgaben	—	43 077	—	909

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2004.
(3) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(4) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Jahr 2004.
(5) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der Finanzierungsvereinbarungen.
(6) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten, einschließlich der Finanzierungsvereinbarungen.
(7) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(8) Der Vorbehalt hinsichtlich der Einigung bezieht sich auf das Haushaltsjahr 2004.
(9) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(10) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Eingliederungsplan	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigungen (1)	Zahlungsermächtigungen (2)	EFTA-Beitrag	
ABB				Verpflichtungsermächtigungen	Zahlungsermächtigungen
19 04 01	Europäisches Interuniversitäres Zentrum (1)	1 767 000	1 767 000	37 284	37 284
25 02 01 01	Historische Archive der Europäischen Union (2)	1 600 000	1 600 000	33 760	33 760
29 01 04 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben (3)	4 110 000	4 110 000	65 041	65 041
29 02 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information (4)	37 595 000	33 800 000	594 941	534 885
29 49 04 01	Politik auf dem Gebiet der statistischen Information — Verwaltungsausgaben (5)	—	p.m.	—	p.m.

(1) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(2) Vorbehaltlich einer Einigung über die Beteiligung der EFTA-Staaten.
(3) Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.
(4) Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.
(5) Berechnet auf der Grundlage einer EFTA-Beteiligung im Umfang von 75 % der Mittel.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFEN STEHEN

RO = Rumänien; BG = Bulgarien; TR = Türkei.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFENSTEHEN

01 04 05 *Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für KMU* **Haushaltsplan 2005: 79,080**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,102	0,075			0,543	0,720
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

02 02 03 01 und 02 01 04 04 *Programm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für KMU* **Haushaltsplan 2005: 33,000**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,532	0,525			0,889	1,946
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

02 02 04 01 und 02 01 04 05 *Europaweite elektronische Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (IDAbc)* **Haushaltsplan 2005: 29,300**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,131	0,072			0,418	0,621
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

04 02 15 und 04 01 04 10 Arbeitsmarkt **Haushaltsplan 2005: 16,000**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,185	0,030			0,265	0,480
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

04 04 02 02 und 04 01 04 07 *Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung der sozialen Ausgrenzung* **Haushaltsplan 2005: 19,900**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,120	0,130			0,030	0,280
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFENSTEHEN

04 04 04 und 04 01 04 12 *Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhütung von Diskriminierung* **Haushaltsplan 2005: 19,258**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,140	0,110			0,030	0,280
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

04 05 02 und 04 01 04 05 Gemeinschaftsstrategie für die Gleichbehandlung von Männern und Frauen **Haushaltsplan 2005: 11,400**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,150	0,120			0,030	0,300
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

06 02 07 und 06 01 04 03 *Marco Polo* **Haushaltsplan 2005: 30,500**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,151	0,052			p.m.	0,203
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

06 04 01 und 06 01 04 08 *Programm „Intelligente Energie für Europa" (2003-2006)* **Haushaltsplan 2005: 54,867**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									1,597	0,632			p.m.	2,229
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

07 03 03 und 07 01 04 02 *LIFE – Teil Naturschutz* **Haushaltsplan 2005:71,309**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,699	p.m.			p.m.	0,699
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFENSTEHEN

07 03 04 und 07 01 04 03 *LIFE – Teil Umweltschutz* **Haushaltsplan 2005: 71,300**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,699	p.m.			p.m.	0,699
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

07 04 01 01 und 07 04 01 02 *Europäische Umweltagentur* **Haushaltsplan 2005: 26,900**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,571	0,167			3,127	3,865
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

09 03 02 und 09 01 04 02 *e-Content* **Haushaltsplan 2005: 26,600**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m	p.m			p.m.	p.m
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

09 03 04 und 09 01 04 03 *Transeuropäische Telekommuniktionsnetze* *Haushaltsplan 2005 46,600*	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,246	p.m.			p.m.	0,246
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

14 04 02 *Zoll 2007* **Haushaltsplan 2005: 35,060.**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									1,760	1,760			1,590	5,110
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFENSTEHEN

14 05 03 *Fiscalis 2007* **Haushaltsplan 2005: 14,600**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									0,123	0,123			0,099	0,345
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

15 02 02 02 und 15 01 04 02 und 15 01 04 30 (teilweise) *Sokrates* **Haushaltsplan 2005: 361,200**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									9,668	5,061			13,500	28,229
Davon aus den Drittländern									4,828	2,024			4,742	11,594
Davon aus den Rubriken 4 und 7									4,840	3,037			8,758	16,635

15 07 02 und 15 01 04 04 und 15 01 04 30 (teilweise) *Jugend* **Haushaltsplan 2005: 111,500**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									2,855	0,821			4,350	8,026
Davon aus den Drittländern									1,438	0,300			1,526	3,264
Davon aus den Rubriken 4 und 7									1,417	0,521			2,824	4,762

15 03 01 02 und 15 01 04 06 und 15 01 04 30 (teilweise) *Leonardo da Vinci* **Haushaltsplan 2005: 208,200**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									5,404	3,776			13,000	22,180
Davon aus den Drittländern									2,704	1,213			4,582	8,499
Davon aus den Rubriken 4 und 7									2,700	2,563			8,418	13,681

15 04 02 01 und 15 01 04 07 und 15 01 04 30 (teilweise) *Rahmenprogramm zur Förderung der Kultur* **Haushaltsplan 2005: 34,900**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFENSTEHEN

15 05 01 01 und 15 01 04 08 und 15 01 04 30 (teilweise) *Media Plus* **Haushaltsplan 2005: 85,800**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	0,111			p.m.	0,111
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

15 05 01 02 und 15 01 04 30 (teilweise) *Media „Fortbildung"* **Haushaltsplan 2005: 7,500**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	0,010			p.m.	0,010
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

15 06 01 01 und 15 01 04 12 und 15 01 04 30 (teilweise) Maßnahmen zur Förderung der Zivilgesellschaft **Haushaltsplan 2005: 4,600**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

15 06 01 04 *Vereine und Verbände von europäischem Interesse* **Haushaltsplan 2005: 1,320**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

15 06 01 07 *Städtepartnerschaft* **Haushaltsplan 2005: 10,500**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFENSTEHEN

15 07 01 02 *Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen* **Haushaltsplan 2005: 2,310**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

15 02 02 05 und 15 01 04 14 und 15 01 04 30 (teilweise) *Erasmus mundus* **Haushaltsplan 2005: 27,700.**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

15 02 02 04 und 15 01 04 15 und 15 01 04 30 (teilweise) *e-Learning* **Haushaltsplan 2005: 27,000**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m	p.m			p.m.	p.m
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

17 03 01 01 und 17 01 04 02 *Öffentliches Gesundheitswesen* **Haushaltsplan 2005: 58,900**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

17 02 01 und 17 01 04 03 *Maßnahmen der Gemeinschaft zugunsten der Verbraucher* **Haushaltsplan 2005: 20,902**	Teilnehmerstaaten													
									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN ASSOZIIERTEN LÄNDERN MITTEL- UND OSTEUROPAS UND DER TÜRKEI OFFENSTEHEN

Sechtes Rahmenprogramm Forschung – EG (nicht nuklear)	Teilnehmerstaaten													
Haushaltsplan 2005: 4,693,170									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m	p.m			p.m.	p.m
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

Sechtes Rahmenprogramm Forschung – Euratom (nuklear)	Teilnehmerstaaten													
Haushaltsplan 2005: 353,830									RO	BG			TR	Beiträge insgesamt
Beitrag der Drittländer insgesamt									p.m	p.m			p.m.	p.m
Davon aus den Drittländern									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
Davon aus den Rubriken 4 und 7									p.m.	p.m.			p.m.	p.m.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Umrechnung der Landeswährungen in Euro zu den Kursen vom 31. Dezember 2001.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

A. EINLEITUNG

Diese Anlage wird gemäß Artikel 20 Absatz 5 Buchstabe c) der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 356 vom 31.12.1977, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 762/2001 (ABl. L 111 vom 20.4.2001, S. 1), erstellt.

Sie enthält eine Reihe quantitativer Informationen zu den Anleihen und Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt: Anleihen „Zahlungsbilanzstützung", Euratom-Anleihen, NGI-Anleihen, Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die Mittelmeerländer, ab 1991 Anleihen für die Gewährung mittelfristiger Finanzhilfen an Drittländer, Darlehen der Europäischen Investitionsbank an die mittel- und osteuropäischen Länder und die Länder des westlichen Balkanraums, Darlehen der Europäischen Investitionsbank für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer in Lateinamerika und Asien), Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika und seit März 1994 Euratom-Anleihen, um einen Finanzbeitrag zur Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern zu leisten.

Die Entwicklung der ausstehenden Beträge der Gemeinschaftsanleihen war 2001 durch Rückzahlungen von NGI-Darlehen (in Höhe von 84,4 Mio. Euro) in den Mitgliedstaaten sowie durch Rückzahlungen von Darlehen außerhalb der Europäischen Union (Algerien: Tranche von 150 Mio. Euro; Bulgarien: Tranche von 70 Mio. Euro; Republik Moldau: Tranche von 9 Mio. Euro und Ukraine: Tranche von 17 Mio. Euro) geprägt. Ferner wurden im Jahr 2001 Darlehen an Bosnien-Herzegowina (10 Mio. Euro), die ehemalige jugoslawischen Republik Mazedonien (10 Mio. Euro), die Bundesrepublik Jugoslawien (225 Mio. Euro) und Tadschikistan (60 Mio. Euro) ausgezahlt.

Am 31. Dezember 2001 belief sich der ausstehende Gesamtbetrag der aus dem Gesamthaushalt garantierten Transaktionen auf 15 449 Mio. Euro; davon entfallen 52 Mio. Euro auf die Mitgliedstaaten und 15 397 Mio. Euro auf Drittländer.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

B. KURZE DARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALT

I. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EWG) Nr. 397/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. L 46 vom 20.2.1975, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 682/81 des Rates vom 16. März 1981 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 73 vom 19.3.1981, S. 1).

Entscheidung 83/298/EWG des Rates vom 16. Mai 1983 bezüglich einer Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Französischen Republik (ABl. L 153 vom 11.6.1983, S. 44).

Verordnung (EWG) Nr. 1131/85 des Rates vom 30. April 1985 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 für die Anpassung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 118 vom 1.5.1985, S. 59).

Akte vom 12. Juni 1985 über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik und die Anpassungen der Verträge (ABl. L 302 vom 15.11.1985, S. 23) und insbesondere die Erklärung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in der Schlussakte über die Anwendung des Systems der Gemeinschaftsanleihen zugunsten Portugals.

Entscheidung 85/543/EWG des Rates vom 9. Dezember 1985 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 341 vom 19.12.1985, S. 17).

Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 des Rates vom 24. Juni 1988 zur Einführung eines einheitlichen Systems des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 178 vom 8.7.1988, S. 1).

Entscheidung 91/136/EWG des Rates vom 4. März 1991 über eine Gemeinschaftsanleihe zugunsten der Griechischen Republik (ABl. L 66 vom 13.3.1991, S. 22).

Entscheidung 93/67/EWG des Rates vom 18. Januar 1993 über ein Darlehen der Gemeinschaft an die Italienische Republik (ABl. L 22 vom 30.1.1993, S. 121).

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

2. Beschreibung

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1969/88 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Zahlungsbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Der ausstehende Kapitalbetrag dieser Darlehen ist auf 16 Milliarden Euro begrenzt.

Die Kommission ist ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufzunehmen. Die Garantie aus dem Gesamthaushalt betrifft diese Anleihen. Der ausstehende Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten auf diese Weise gewährt werden können, ist auf 14 Milliarden Euro begrenzt. Der Restbetrag — die Differenz zu den 16 Milliarden Euro — kann bei den Mitgliedstaaten abgerufen werden.

Zur Ermittlung des verfügbaren Restbetrags, der auf den genehmigten Höchstbetrag anzurechnen ist, werden die Anleihetransaktionen zum Wechselkurs des Tages, an dem sie abgeschlossen werden, und die Rückzahlungstransaktionen zum Wechselkurs des Tages, an dem das entsprechende Darlehen abgeschlossen worden ist, bewertet.

Die laufenden Gemeinschaftsdarlehenstransaktionen, die im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 682/81 getätigt wurden, werden in Höhe der noch nicht zurückgezahlten Beträge auf den Plafond der ausstehenden Kapitalbeträge angerechnet.

Über die Gewährung eines Darlehens an einen Mitgliedstaat entscheidet der Rat mit qualifizierter Mehrheit.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Jede Darlehenstransaktion ist an die Auflage gebunden, dass der betreffende Mitgliedstaat wirtschaftspolitische Maßnahmen trifft, die geeignet sind, eine tragbare Zahlungsbilanzsituation wiederherzustellen.

Nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Europäische Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Nur die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, können diese Gemeinschaftsfazilität in Anspruch nehmen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, ist auf 12 Mrd. Euro begrenzt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

II. EURATOM-ANLEIHEN und -DARLEHEN

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11), mit dem eine erste Tranche in Höhe von bis zu 500 Mio. Euro genehmigt wird.

Beschluss 80/29/Euratom des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 12 vom 17.1.1980, S. 28), mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die von der Kommission aufgenommen werden können, von 500 Millionen auf 1 Milliarde Euro erhöht wird.

Beschluss 82/170/Euratom des Rates vom 15. März 1982 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 21); hiermit wurde der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 1 Mrd. EuroMilliarden auf 2 Milliarden Euro erhöht.

Beschluss 85/537/Euratom des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom hinsichtlich des Höchstbetrags der Euratom-Anleihen, welche die Kommission im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen aufnehmen kann (ABl. L 334 vom 12.12.1985, S. 23), mit dem der Gesamtbetrag der genehmigten Euratom-Anleihen von 2 auf 3 Milliarden Euro erhöht wird.

Beschluss 90/212/Euratom des Rates vom 23. April 1990 zur Änderung des Beschlusses 77/271/Euratom zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 112 vom 3.5.1990, S. 26), mit dem der Gesamtbetrag der Euratom-Anleihen, die die Kommission aufnehmen kann, von 3 auf 4 Milliarden Euro erhöht wird.

2. Beschreibung

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Atomgemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben für die industrielle Erzeugung von Elektrizität in Kernkraftwerken und für die industriellen Anlagen des Brennstoffkreislaufs verwendet wird.

Um die Abhängigkeit Europas von eingeführter Energie zu verringern, muss die Verwendung von Kernenergie zur Stromerzeugung unter Berücksichtigung der Sicherheits- und Garantieanforderungen gefördert werden. In den nachgelagerten Bereichen der Erzeugung sind insbesondere die für die Aufbereitung und Lagerung der Abfälle notwendigen Investitionen zu fördern.

Das Anleihe- und Darlehenssystem der Europäischen Atomgemeinschaft soll es den Stromerzeugern, deren Investitions- und Betriebskosten erheblich gestiegen sind, ermöglichen, in höherem Maße Kredite in Anspruch zu nehmen.

Diese Anleihen werden von der Kommission verwaltet. Die Darlehen werden von der Kommission in Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank verwaltet.

Gemäß Artikel 4 des Beschlusses 77/270/Euratom hat die Kommission im Rahmen des Jahresberichts über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit der Gemeinschaft im Haushaltsjahr 2000 einen Bericht über die Euratom-Anleihen und -Darlehen vorgelegt, der für den Rat und das Parlament bestimmt ist.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihen und Darlehen zu gleichen Bedingungen aufgenommen bzw. gewährt werden, beschränken sich die haushaltsmäßigen Auswirkungen auf die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

III. ANLEIHEN UND DARLEHEN DES NEUEN GEMEINSCHAFTSINSTRUMENTS ZUR INVESTITIONSFÖRDERUNG IN DER GEMEINSCHAFT (NGI) UND SONDERHILFEN ZUGUNSTEN DES WIEDERAUFBAUS VON ERDBEBENGESCHÄDIGTEN GEBIETEN (NGI-ERDBEBEN)

1. Rechtsgrundlage

a) NGI

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 235.

Beschluss 78/870/EWG des Rates vom 16. Oktober 1978 zur Ermächtigung der Kommission, zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft Anleihen im Höchstbetrag des Gegenwertes von 1 Milliarden EuroMilliarde Euro (Anleihekapital) aufzunehmen (NGI I) (ABl. L 298 vom 25.10.1978, S. 9).

Beschluss 79/486/EWG des Rates vom 14. Mai 1979 über die Durchführung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen für die Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 125 vom 22.5.1979, S. 16), mit dem eine erste Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. Euro (Anleihekapital) genehmigt wird.

Beschluss 80/739/EWG des Rates vom 22. Juli 1980 über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 205 vom 7.8.1980, S. 19), durch den eine zweite Anleihetranche bis zum Gegenwert von 500 Mio. Euro (Anleihekapital) genehmigt wird.

Beschluss 80/1103/EWG des Rates vom 25. November 1980 über die Verwendung eines Teils der zweiten Anleihetranche in Ergänzung des Beschlusses 80/739/EWG über die zweite Anwendung des Beschlusses 78/870/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 326 vom 2.12.1980, S. 19); der Beschluss betrifft einen Anleihebetrag im Gegenwert von 100 Mio. Euro.

Beschluss 82/169/EWG des Rates vom 15. März 1982 zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft bis zum Gegenwert von 1 Milliarde Euro (Anleihekapital) (NGI II) aufzunehmen (ABl. L 78 vom 24.3.1982, S. 19).

Beschluss 82/268/EWG des Rates vom 26. April 1982 zur Durchführung des Beschlusses 82/169/EWG zur Ermächtigung der Kommission, Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 116 vom 30.4.1982, S. 16); mit diesem Beschluss wird eine einzige Tranche von bis zu 1 Milliarde Euro (Anleihekapital) genehmigt.

Beschluss 83/200/EWG des Rates vom 19. April 1983 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI III) Anleihen in Höhe von 3 Milliarden Euro zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 112 vom 28.4.1983, S. 26).

Beschluss 83/308/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen aufzunehmen, um die Investitionen in der Gemeinschaft zu fördern (ABl. L 164 vom 23.6.1983, S. 31); hiermit wird eine erste Anleihetranche in Höhe von 1 500 Mio. Euro genehmigt.

Beschluss 84/383/EWG des Rates vom 23. Juli 1984 zur Durchführung des Beschlusses 83/200/EWG zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 208 vom 3.8.1984, S. 53); hiermit wird eine dritte Anleihetranche in Höhe von 1 400 Mio. Euro genehmigt.

Beschluss 87/182/EWG des Rates vom 9. März 1987 zur Ermächtigung der Kommission, im Rahmen des Neuen Gemeinschaftsinstruments Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufzunehmen (ABl. L 71 vom 14.3.1987, S. 34), und zwar für einen Betrag von 750 Mio. Euro (NGI IV).

b) NGI-Erdbeben

Beschluss 81/19/EWG des Rates vom 20. Januar 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der vom Erdbeben im November 1980 betroffenen Gebiete in Italien (ABl. L 37 vom 10.2.1981, S. 21), mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 1 Milliarde Euro (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden.

Beschluss 81/1013/EWG des Rates vom 14. Dezember 1981 über eine Sonderhilfe der Gemeinschaft zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete (ABl. L 367 vom 23.12.1981, S. 27), der rückwirkend zum 1. Januar 1981 in Kraft trat und mit dem die Kommission ermächtigt wird, Anleihen bis zum Gegenwert von 80 Mio. Euro (Anleihekapital) aufzunehmen, abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln mit derselben Zweckbestimmung vergeben werden.

2. Beschreibung

a) NGI

Aufgrund der vorgenannten Rechtsakte ist die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft Anleihen aufzunehmen, deren Aufkommen in Form von Darlehen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwenden ist, die zur Förderung der Konvergenz und Integration der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beitragen. Diese Vorhaben müssen den vorrangigen Zielen der Europäischen Union in den Sektoren Energie, Industrie und Infrastruktur entsprechen und zur Finanzierung der Investitionen kleiner und mittlerer Unternehmen in produktiven Sektoren sowie zur Förderung neuer Technologien und der Innovation beitragen, wobei unter anderem ihren regionalen Auswirkungen sowie der Notwendigkeit der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Rechnung zu tragen ist.

Während über die Höchstbeträge für die Anleihen des Neuen Gemeinschaftsinstruments ebenso wie über die Höchstbeträge für die anderen Finanzinstrumente der Gemeinschaft vom Rat einstimmig entschieden wird, werden die Tranchen des Neuen Gemeinschaftsinstruments — die im Fall des NGI I und des NGI II ebenfalls einstimmig vom Rat beschlossen wurden — seit dem Beschluss 83/200/EWG vom Rat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt.

Die Kommission nimmt im Rahmen der vom Rat genehmigten Tranchen Anleihen auf den Kapitalmärkten auf; sie beauftragt die Europäische Investitionsbank aufgrund eines mit letzterer geschlossenen Abkommens über Zusammenarbeit, nachdem sie die einzelnen Vorhaben für förderungswürdig erklärt hat, Darlehen zu gewähren und deren Abwicklung zu übernehmen.

Gemäß Artikel 6 des Beschlusses 78/870/EWG, Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1736/79 und dem jeweiligen Artikel 7 der Beschlüsse 81/19/EWG, 82/268/EWG und 83/200/EWG hat die Kommission am 30. Juni 2001 einen Bericht an den Rat und das Parlament über das Haushaltsjahr 2000 zu folgenden Maßnahmen verabschiedet:

— NGI-Anleihen und -Darlehen,

— Sonderhilfe der Europäischen Union zugunsten des Wiederaufbaus der von den Erdbeben im November 1980 in Italien und im Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebiete.

Außerdem übermittelt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament gemäß Artikel 6 des Beschlusses 83/200/EWG Halbjahresberichte über den Stand der Verwendung der NGI-Tranchen.

Am 31. Dezember 1998 standen im Rahmen der Höchstbeträge der verschiedenen NGI (einschließlich NGI-Erdbeben) nur noch rund 281,3 Mio. Euro zur Verfügung.

b) NGI-Erdbeben

In Erweiterung der ursprünglichen Bestimmungen des Neuen Gemeinschaftsinstruments wird die Kommission ermächtigt, ausnahmsweise und einmalig Anleihen aufzunehmen, die zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zur Wiederherstellung von Produktionsmitteln und zum Wiederaufbau der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur in den von den Erdbeben am 23. November 1980 bzw. der Monate Februar und März 1981 betroffenen Gebiete in Italien und Griechenland bestimmt sind.

Das Anleihevolumen, das die Kommission aufnehmen kann, ist für Italien auf 1 Milliarde Euro und für Griechenland auf 80 Mio. Euro begrenzt, und zwar grundsätzlich abzüglich der Beträge, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln vergeben werden.

Die Garantie aus dem Haushaltsplan deckt die von der Kommission aufgenommenen Anleihen.

Der Gesamtbetrag in Höhe von 80 Mio. Euro für Griechenland ist vom NGI 1982 aufgenommen und gewährt worden. Von der für Italien genehmigten 950,3 Mrd. Euro waren am 31. Dezember 1992 950,3 Mio. Euro ausgezahlt, und zwar 63 % aus dem NGI und 37 % in Form von Darlehen der Europäischen Investitionsbank aus Eigenmitteln.

Ein Zinszuschuss von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 1 Milliarde Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats November 1980 in Italien betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/19/EWG, und/oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

Ein Zinszuschuss von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die bis zur Höchstgrenze von 80 Mio. Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den von den Erdbeben der Monate Februar und März 1981 in Griechenland betroffenen Gebieten aus Mitteln des Neuen Gemeinschaftsinstruments zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 78/870/EWG, ergänzt durch Artikel 1 des Beschlusses 81/1013/EWG, und/oder aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank gewährt werden.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Ein Zinszuschuss von 3 % für höchstens zwölf Jahre kann schließlich von der Europäischen Union für Darlehen bewilligt werden, die aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank bis zur Höchstgrenze von 100 Mio. Euro Kapitalwert zugunsten von Investitionsvorhaben in den vom Erdbeben des Monats September 1986 in Griechenland betroffenen Gebieten aufgrund von Artikel 1 des Beschlusses 88/561/EWG gewährt werden.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die Anleihe- und Darlehenstransaktionen bringen normalerweise keine direkte Belastung für den Gesamthaushaltsplan mit sich. Die in Artikel 4 der NGI-Beschlüsse vorgesehene Möglichkeit einer vorübergehenden Anlage aufgenommener Mittel auf Konten der Kommission bei der Europäischen Investitionsbank (Kassenmittel) dürfte den haushaltsneutralen Charakter der Anleihe- und Darlehenstransaktionen im Rahmen dieses Instruments nicht beeinträchtigen.

Die finanziellen Auswirkungen beschränken sich auf:

— die Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners,

— die Zinszuschüsse (Transaktionen „Erdbeben“).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

IV. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 91/510/EWG des Rates vom 23. September 1991 über die Gewährung eines mittelfristigen Darlehens für Algerien (ABl. L 272 vom 28.9.1991, S. 90).

Beschluss 94/938/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine weitere Finanzhilfe für Algerien (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 28).

2. Beschreibung

Am 23. September 1991 hat der Rat eine Maßnahme zugunsten Algeriens genehmigt. Es handelt sich um eine Anleihe-/Darlehenstransaktion von 400 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen von 250 Mio. und 150 Mio. Euro. Der erste Teilbetrag wurde im Januar 1992, der zweite im August 1994 ausgezahlt. Die erste Darlehenstranche von 250 Mio. Euro wurde von Algerien in voller Höhe am 15. Dezember 1997 zurückgezahlt. Die rückzahlung der zweiten Tranche im Betrag von 150 Mio. Euro erfolgte am 17. August 2001.

Eine weitere Transaktion zugunsten Algeriens über 200 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 22. Dezember 1994 genehmigt. Der erste Teilbetrag von 100 Mio. Euro wurde am 27. November 1995 ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranchen wird aufgrund der deutlichen Verbesserung der außenwirtschaftlichen Position Algeriens nicht mehr programmiert.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

V. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER MITTEL- UND OSTEUROPAS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 91/384/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 208 vom 30.7.1991, S. 64).

Beschluss 92/511/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 317 vom 31.10.1992, S. 94).

Beschluss 92/542/EWG des Rates vom 23. November 1992 über eine mittelfristige Finanzhilfe für Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 351 vom 2.12.1992, S. 29).

Beschluss 92/551/EWG des Rates vom 27. November 1992 über eine weitere mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 353 vom 3.12.1992, S. 30).

Beschluss 94/369/EG des Rates vom 20. Juni 1994 über eine ergänzende mittelfristige Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 168 vom 2.7.1994, S. 29).

Beschluss 97/472/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 61).

Beschluss 1999/731/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 27).

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29).

2. Beschreibung

Eine Transaktion zugunsten Bulgariens über 110 Mio. Euro mit einer Höchstlaufzeit von sieben Jahren, die in zwei Tranchen ausgezahlt werden soll, wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 19. Oktober 1992 beschlossen.

Der erste Teilbetrag von 70 Mio. Euro wurde am 7. Dezember 1994 an Bulgarien ausgezahlt. Er wird sieben Jahre nach der Auszahlung in einer Rückzahlung getilgt. Der zweite Teilbetrag von 40 Mio. Euro kam im August 1996 zur Auszahlung.

Der Rat hat am 22. Juli 1997 eine langfristige Finanzhilfe für Bulgarien in einem Gesamtbetrag von höchstens 250 Mio. Euro genehmigt. Das betreffende Darlehen wurde in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 125 Mio. Euro erhielt Bulgarien am 10. Februar 1998; die Auszahlung des zweiten Teilbetrags von 125 Mio. Euro erfolgte am 22. Dezember 1998.

Am 8. November 1999 hat der Rat eine weitere Finanzhilfe für Bulgarien in einem Gesamtbetrag von höchstens 100 Mio. Euro genehmigt. Das betreffende Darlehen wurde in zwei Teilbeträgen ausgezahlt. Den ersten Teilbetrag von 40 Mio. Euro erhielt Bulgarien am 21. Dezember 1999. Der zweite Teilbetrag von 60 Mio. Euro wurde am 29. September 2000 ausgezahlt.

Am 22. Juli 1991 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine Anleihe-Darlehenstransaktion zugunsten Rumäniens zu gewähren.

Es handelt sich um eine Anleihe von 375 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren. Der erste Teilbetrag von 190 Mio. Euro kam im Januar 1992 zur Auszahlung; die Tilgung erfolgte zum 1. Februar 1999. Der zweite Teilbetrag von 185 Mio. Euro wurde im April 1992 ausgezahlt und am 18. März 1998 in voller Höhe getilgt.

Eine weitere Transaktion zugunsten Rumäniens über 80 Mio. Euro in einer einzigen Tranche mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 27. November 1992 genehmigt. Das Darlehen wurde am 26. Februar 1993 ausgezahlt. Dieser Betrag wurde am 28. Februar 2000 getilgt.

Eine dritte Transaktion zugunsten Rumäniens über 125 Mio. Euro in zwei Teilbeträgen mit einer Laufzeit von höchstens sieben Jahren wurde von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat am 20. Juni 1994 genehmigt. Den ersten Teilbetrag in Höhe von 55 Mio. Euro erhielt Rumänien am 20. November 1995. Der zweite Teilbetrag von 70 Mio. Euro wurde in zwei Tranchen — 40 Mio. Euro am 30. September und 30 Mio. Euro am 23. Dezember 1997 — an Rumänien ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat eine weitere Finanzhilfe für Rumänien genehmigt. Es handelt sich dabei um ein langfristiges Darlehen im Höchstbetrag von 200 Mio. Euro mit einer Laufzeit von maximal zehn Jahren. Der erste Teilbetrag von 100 Mio. Euro wurde am 29. Juni 2000 ausgezahlt.

Am 23. November 1992 hat der Rat beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für ein Anleihe- und Darlehensprogramm für die baltischen Staaten zu gewähren.

Es handelt sich um eine Anleihe im Betrag von 220 Mio. Euro, der sich wie folgt verteilt:

— 40 Mio. Euro für Estland,

— 80 Mio. Euro für Lettland,

— 100 Mio. Euro für Litauen.

Die vorgesehenen Anleihen haben eine Laufzeit von höchstens sieben Jahren und werden in zwei Tranchen ausgezahlt. Die ersten Tranchen von 20 und 40 Mio. Euro wurden im März 1993 an Estland und Lettland ausgezahlt (beide Länder haben den Gesamtbetrag dieser ersten Tranche zum 31. März 2000 zurückgezahlt). Litauen erhielt die erste Tranche von 50 Mio. Euro im Juli 1993 ausgezahlt; die zweite Tranche für Litauen wurde zur Hälfte (25 Mio. Euro) am 16. August 1995 gezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche der Darlehen für Estland und Lettland wie auch die Auszahlung des Rests der zweiten Tranche für Litauen werden nicht mehr programmiert. Im Übrigen hat Litauen die erste Tranche am 27. Juli 2000 getilgt.

Die Kommission erstattet dem Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieser Beschlüsse.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

VI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE NEUEN UNABHÄNGIGEN STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 91/658/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 über ein mittelfristiges Darlehen für die Sowjetunion und ihre Republiken (ABl. L 362 vom 31.12.1991, S. 89).

Beschluss 94/346/EG des Rates vom 13. Juni 1994 über eine Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 22.6.1994, S. 27).

Beschluss 94/940/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über eine Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 366 vom 31.12.1994, S. 32).

Beschluss 95/132/EG des Rates vom 10. April 1995 über eine Finanzhilfe für Belarus (ABl. L 89 vom 21.4.1995, S. 28).

Beschluss 95/442/EG des Rates vom 23. Oktober 1995 über eine weitere Finanzhilfe für Ukraine (ABl. L 258 vom 28.10.1995, S. 63).

Beschluss 96/242/EG des Rates vom 25. März 1996 über die Gewährung einer zusätzlichen Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 80 vom 30.3.1996, S. 60).

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 98/592/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 284 vom 22.10.1998, S. 45).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG des Rates über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11).

Beschluss 2000/452/EG des Rates vom 10. Juli 2000 über eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 181 vom 20.7.2000, S. 77).

Vorschlag für einen Beschluss des Rates, von der Kommission vorgelegt am 17. Januar 2002, über eine weitere Finanzhilfe für die Ukraine (KOM(2002) 12 endg.).

2. Beschreibung

Die Europäische Union hat beschlossen, der ehemaligen Sowjetunion und ihren Republiken ein Darlehen in Höhe von 1 250 Mio. Euro zu gewähren.

Das Darlehen soll der Finanzierung der Einfuhr von Agrarerzeugnissen und Nahrungsmitteln mit Ursprung in der Europäischen Union und in den mittel- und osteuropäischen Ländern dienen.

Das Darlehen wurde unter den unabhängigen Staaten der ehemaligen Sowjetunion aufgeteilt; die Laufzeit beträgt drei Jahre.

Der Rat hat am 13. Juni 1994 beschlossen, der Republik Moldau die Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 45 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Der erste Teilbetrag von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von zehn Jahren wurde am 7. Dezember 1994 an die Republik Moldau ausgezahlt. Er ist ab dem 6. Jahr innerhalb der restlichen fünf Jahre zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (20 Mio. Euro) wurde am 8. August 1995 ausgezahlt und ist ab dem 6. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Am 25. März 1996 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Republik Moldau in einem Höchstbetrag von 15 Mio. Euro zu gewähren.

Das Darlehen wurde in einer einzigen Tranche im Dezember 1996 ausgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Der Rat hat am 22. Dezember 1994 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für ein Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 85 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer einzigen Tranche am 28. Dezember 1995 ausgezahlt.

Am 23. Oktober 1995 hat der Rat beschlossen, eine Gemeinschaftsgarantie für eine weitere Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 200 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in zwei Tranchen ausgezahlt werden soll.

Die Hälfte der ersten Tranche, also 50 der vorgesehenen 100 Mio. Euro, wurde im August 1996 ausgezahlt, die zweite Hälfte im Dezember 1996. Die zweite Tranche im Betrag von 100 Mio. Euro kam am 25. September 1997 zur Auszahlung.

Der Rat hat am 10. April 1995 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/ Darlehenstransaktion zugunsten von Belarus zu gewähren.

Es handelt sich um ein Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 75 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren.

Der Rat hat am 17. November 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten von Armenien und Georgien zu gewähren. Es handelt sich um Darlehen mit einem Kapitalhöchstbetrag von 142 Mio. Euro für Georgien und von 28 Mio. Euro für Armenien, beide mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 110 Mio. Euro wurde am 24. Juli 1998 an Georgien ausgezahlt; sie ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zu tilgen (im Januar 2000 hat Georgien einen Betrag von 10 Mio. Euro zurückgezahlt).

Das Darlehen an Armenien in Höhe von 28 Mio. Euro wurde am 30. Dezember 1998 ausgezahlt (im Dezember 1999 hat Armenien einen Betrag von 5 Mio. Euro zurückgezahlt).

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine dritte Anleihe-/ Darlehenstransaktion zugunsten der Ukraine zu gewähren. Es handelt sich um ein Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 150 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren, das in zwei Tranchen ausgezahlt wird. Die Ukraine hat die erste Tranche von 58 Mio. Euro am 30. Juli 1999 erhalten. Der Restbetrag wird nicht mehr im Rahmen dieser Transaktion ausgezahlt, sondern wurde in einen Vorschlag für eine neue Finanzhilfe im Betrag von 110 Mio. Euro übernommen, den die Kommission im Januar 2002 angenommen hat.

Der Rat hat am 20. März 2000 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe/ Darlehenstransaktion zugunsten Tadschikistans zu gewähren. Es handelt sich um ein Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 75 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren. Ein Betrag von 60 Mio. Euro wurde 2001 ausgezahlt.

Der Rat hat am 10. Juli 2000 eine weitere Finanzhilfe in Höhe von 15 Mio. Euro für die Republik Moldau mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren beschlossen.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

VII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE ANLEIHEPROGRAMME DER GEMEINSCHAFT ZUR GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTLICHEN BALKANRAUMS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59).

Beschluss 1999/282/EG des Rates vom 22. April 1999 über eine Finanzhilfe für Albanien (ABl. L 110 vom 28.4.1999. S. 13).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001 S. 38).

2. Beschreibung

Der Rat hat am 22. Juli 1997 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 40 Mio. Euro und einer Laufzeit von fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche von 25 Mio. Euro mit einer Laufzeit von maximal fünfzehn Jahren wurde am 30. September 1997 an die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt. Sie ist ab dem 11. Jahr innerhalb von fünf Jahren zurückzuzahlen.

Die zweite Tranche (15 Mio. Euro) wurde am 13. Februar 1998 ausgezahlt und ist ab dem 11. Jahr in fünf gleich hohen Jahresbeträgen zurückzuzahlen.

Der Rat hat am 22. April 1999 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Albaniens zu gewähren.

Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 20 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Der Rat hat am 10. Mai 1999 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen in einem Kapitalhöchstbetrag von 20 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro mit einer maximalen Laufzeit von fünfzehn Jahren wurde Bosnien am 21. Dezember 1999 ausgezahlt. Die zweite Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 hat der Rat beschlossen, eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/ Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 Mio. Euro und einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren.

Die erste Tranche im Betrag von 10 Mio. Euro mit einer maximalen Laufzeit von fünfzehn Jahren wurde der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien im Januar 2001 ausgezahlt.

Der Rat hat am 16. Juli 2001 beschlossen, eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt Serbien und Montenegro) zu gewähren. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen über einen Höchstbetrag von 225 Mio. Euro mit einer Laufzeit von bis zu fünfzehn Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

VIII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DIE EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADES UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN DER MITTEL- UND OSTEUROPÄISCHEN LÄNDER UND DER NUS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 94/179/Euratom des Rates vom 21. März 1994 zur Änderung des Beschlusses 77/270/Euratom zwecks Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Finanzbeitrag zur Verbesserung der Sicherheit und des Wirkungsgrads von Kernkraftanlagen in bestimmten Drittländern Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41).

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 94/179/Euratom dehnt die Europäische Union die Euratom-Anleihen auf die Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der GUS aus.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für die Mitgliedstaaten und die Drittländer bleibt auf insgesamt 4 Milliarden Euro begrenzt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

IX. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN DRITTLÄNDER IM MITTELMEERRAUM

1. Rechtsgrundlage

a) Darlehen der Europäischen Investitionsbank

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 („Mittelmeerprotokolle").

Beschluss 78/666/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Griechenland (ABl. L 225 vom 16.8.1978, S. 25).

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2237/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Finanzprotokolls und des Zusatzprotokolls zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Portugal (ABl. L 274 vom 29.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Verordnung (EWG) Nr. 3323/80 des Rates vom 18. Dezember 1980 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik über die Durchführung einer Hilfe zugunsten Portugals vor dessen Beitritt (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 1).

Beschluss des Rates vom 4. Juni 1981 (finanzielle Zusammenarbeit mit Spanien).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau im Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 17. Oktober 1983 (Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal).

Verordnung (EWG) Nr. 3354/83 des Rates vom 22. November 1983 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 335 vom 30.11.1983, S. 7).

Verordnung (EWG) Nr. 787/84 des Rates vom 26. März 1984 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 85 vom 28.3.1984, S. 37).

Beschluss des Rates vom 18. Juni 1984 (Schreiben des Präsidenten des Rates an die Europäische Investitionsbank, in dem eine zweite Verlängerung der finanziellen Zusammenarbeit mit Spanien und Portugal empfohlen wird).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 88/597/EWG des Rates vom 21. November 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 327 vom 30.11.1988, S. 51).

Beschluss 89/378/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Malta (ABl. L 180 vom 27.6.1989, S. 46).

Beschluss 90/153/EWG des Rates vom 26. Februar 1990 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/484/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Malta (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 14).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

b) Garantie aus dem Gesamthaushaltsplan

Gemäß dem vorstehend erwähnten Beschluss des Rates vom 8. März 1977 übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen, die die Europäische Investitionsbank im Rahmen der finanziellen Verpflichtungen der Europäischen Union gegenüber den Mittelmeerländern gewährt.

Dieser Beschluss bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 30. Oktober 1978 (Brüssel) und am 10. November 1978 (Luxemburg) von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde und dem zufolge eine Globalgarantie in Höhe von 75 % aller Kredite übernommen wird, die im Rahmen der Darlehenstransaktionen in folgenden Ländern bereitgestellt werden: Malta, Tunesien, Algerien, Marokko, Portugal (Finanzprotokoll, Soforthilfe), Türkei, Zypern, Ägypten, Jordanien, Syrien, Israel, Griechenland, das ehemalige Jugoslawien und Libanon.

Für jedes Finanzprotokoll wird ein neuer Rechtsakt zur Verlängerung des Garantieübernahmevertrags erstellt. Die Höhe der Globalgarantie ist in Teil D (Übersicht 3) angegeben.

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 1999/786/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. April 2000 (Brüssel) und am 23. Mai 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

Aufgrund des Beschlusses 2000/24/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet, dem zufolge die gewährte Garantie auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird.

2. Beschreibung

Im Rahmen der Finanzprotokolle mit den Drittländern des Mittelmeerraums sind Gesamtbeträge für Darlehen festgesetzt worden, die gegebenenfalls von der Europäischen Investitionsbank aus ihren eigenen Mitteln gewährt werden. Die Europäische Investitionsbank gewährt Darlehen für Vorhaben in Bereichen, die zur wirtschaftlichen Entwicklung der betreffenden Länder beitragen können: Verkehrsinfrastruktur, Häfen, Wasserversorgung, Energieerzeugung und -beförderung, landwirtschaftliche Vorhaben, Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in folgenden Mittelmeerländern zu gewähren: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 2 310 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 29. November 1999 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank (EIB) eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Wiederaufbauvorhaben in den erdbebengeschädigten Regionen der Türkei zu gewähren. Diese Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 600 Mio. Euro für einen Zeitraum von drei Jahren, gerechnet ab dem 29. November 1999. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in folgenden Mittelmeerländern zu gewähren: Algerien, Zypern, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Malta, Marokko, Syrien, Tunesien, Türkei, Gaza-Streifen und Westjordanland. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt für Darlehen bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 6 425 Mio. Euro an die vorgenannten Mittelmeerländer vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von 7 Jahren, der am 1. Februar 2000 beginnt und am 31. Januar 2007 endet. Hat die Europäische Investitionsbank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

Der Rat hat am 4. Dezember 2000 beschlossen, ein Sonderaktionsprogramm der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei einzurichten. Der Gesamtbetrag dieser Darlehen beläuft sich auf maximal 450 Mio. Euro.

Dieser Beschluss liegt der Erweiterung des am 19. Juli 2000 in Brüssel und am 24. Juli 2000 in Luxemburg unterzeichneten Bürgschaftsvertrags zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank zugrunde, dem zufolge die Garantie auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt wird. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf 19 110 Mio. Euro für einen Zeitraum von 7 Jahren, der am 1. Februar 2000 beginnt und am 31. Januar 2007 endet. Hat die Europäische Investitionsbank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um sechs Monate.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen;

— die eventuelle Inanspruchnahme bei Ausfall eines Schuldners. Die Garantie ist erstmals im Februar 1988 in Anspruch genommen worden. Die Europäische Union musste nacheinander 11-mal anstelle des säumigen Libanon zahlen. Insgesamt gezahlt: 32 009 000 Euro. Der Libanon hat den Gesamtbetrag zurückgezahlt. Im Fall Syriens wurde die Garantie erstmals im März 1990 und danach fünfmal in Anspruch genommen. Insgesamt gezahlt: 8 100 000 Euro. Syrien hat den Gesamtbetrag zurückgezahlt. Die erste Garantieleistung zugunsten einiger der aus dem ehemaligen Jugoslawien hervorgegangenen Republiken fand im Oktober 1992 statt; seither musste die Kommission noch 23-mal zahlen, und zwar insgesamt 138 746 428,15 Euro. Davon wurden bislang von der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien 26,4 Mio. Euro und von Bosnien-Herzegowina 7,1 Mio. Euro zurückgezahlt, womit diese beiden Länder ihre sämtlichen Ausfälle beglichen haben;

— die Gewährung von Zinszuschüssen von 2 % in einigen Fällen, die als nicht rückzahlbare Hilfe bis zur Höhe der ebenfalls in den Finanzprotokollen vorgesehenen Rahmenbeträge gezahlt werden.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

X. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN LÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA UND IM WESTLICHEN BALKANRAUM

1. Rechtsgrundlage

Beschluss des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 29. November 1989 betreffend die Transaktionen der Bank in Ungarn und Polen.

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für Verluste der Europäischen Investitionsbank im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien Estland, Lettland, Litauen und Albanien (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Aufgrund des Beschlusses 90/62/EWG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 24. April 1990 (Brüssel) und am 14. Mai 1990 (Luxemburg) ein Garantieübernahmevertrag für die Darlehen an Ungarn und Polen und am 31. Juli 1991 (Brüssel und Luxemburg) ein Zusatzvertrag zur Ausdehnung der Garantie auf die Darlehen an die Tschechoslowakei, Rumänien und Bulgarien unterzeichnet.

Dieser Garantieübernahmevertrag war Gegenstand eines am 19. Januar 1993 in Brüssel und am 4. Februar 1993 in Luxemburg unterzeichneten Rechtstextes, mit dem die Tschechische Republik und die Slowakische Republik ab 1. Januar 1993 an die Stelle der Tschechischen und Slowakischen Föderativen Republik treten.

Der Beschluss 93/696/EG bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 22. Juli 1994 (Brüssel) und am 12. August 1994 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank unterzeichnet wurde.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund des Beschlusses 97/256/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Aufgrund dieser beiden Beschlüsse wurde ein Zusatzvertrag zu dem zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) unterzeichneten Bürgschaftsvertrag geschlossen.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG mit Blick auf die Ausdehnung der der Europäischen Investitionsbank gewährten Garantie auf Darlehen für Vorhaben zugunsten Kroatiens (ABl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

2. Beschreibung

Gemäß einer Aufforderung des Rates vom 9. Oktober 1989 hat der Rat der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank am 29. November 1989 beschlossen, die Bank zu ermächtigen, Darlehen aus Eigenmitteln zu gewähren, um Investitionsvorhaben in Ungarn und Polen in einem Gesamtbetrag von bis zu 1 Milliarde Euro zu finanzieren. Diese Darlehen werden zur Finanzierung von Investitionsvorhaben gewährt, die den normalerweise von der Bank angewandten Kriterien bei Gewährung von Darlehen aus Eigenmitteln entsprechen.

Am 14. Mai 1991 und am 15. März 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, diese Garantie auf etwaige Darlehen der Europäischen Investitionsbank in den anderen Ländern Mittel- und Osteuropas (Tschechoslowakei, Bulgarien, Rumänien) für einen Zeitraum von zwei Jahren (Höchstbetrag: 700 Mio. Euro) auszudehnen.

Am 13. Dezember 1993 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank nochmals eine Garantie der Europäischen Union für die Darlehen zugunsten von Vorhaben in Polen, Ungarn, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien in Höhe von 3 Milliarden Euro während eines Zeitraums von drei Jahren zu gewähren.

Die Garantie aus dem Haushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, damit verbundene Kosten) im Zusammenhang mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in Albanien, Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakischen Republik und Slowenien zu gewähren. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 3 520 Mio. Euro an die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Am 19. Mai 1998 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien zu gewähren. Diese Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 150 Mio. Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem 1. Januar 1998. Hat die Bank bei Ablauf dieser Zweijahresfrist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Am 14. Dezember 1998 hat der Rat eine Änderung des Beschlusses 97/256/EG beschlossen, um die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina auszudehnen. Diese Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 100 Mio. Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren, gerechnet ab dem 22. Dezember 1998. Hat die Bank bei Ablauf dieser Zweijahresfrist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in Albanien, der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Slowenien zu gewähren. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 8 680 Mio. Euro an die vorgenannten mittel- und osteuropäischen Länder vergeben werden, und zwar in einem Zeitraum von sieben Jahren zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

Der Rat hat am 7. November 2000 beschlossen, die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien auszudehnen. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 250 Mio. Euro für einen Zeitraum von vier Jahren.

Der Rat hat am 6. November 2001 beschlossen, die der Europäischen Investitionsbank gewährte Garantie der Gemeinschaft auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt Serbien und Montenegro) auszudehnen. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 350 Mio. Euro.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

XI. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT GEGENÜBER DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK BEI ZAHLUNGSAUSFÄLLEN IM ZUSAMMENHANG MIT DARLEHEN FÜR VORHABEN VON GEMEINSAMEM INTERESSE IN BESTIMMTEN DRITTLÄNDERN

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Dieser Beschluss bildet die Grundlage eines Garantieübernahmevertrags, der am 4. November 1993 (Brüssel) bzw. am 17. November 1993 (Luxemburg) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der EIB unterzeichnet wurde.

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Auf der Grundlage des Beschlusses 96/723/EG wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 18. März 1997 (Brüssel) und am 26. März 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (ABl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 93/115/EWG übernimmt die Europäische Union fallweise die Garantie der von der Europäischen Investitionsbank in Drittländern, mit denen die Europäische Union Kooperationsabkommen geschlossen hat, zu vergebenden Darlehen.

Für einen Zeitraum von drei Jahren wird das Gesamtvolumen der Darlehen durch den Beschluss 93/115/EWG auf 250 Mio. Euro pro Jahr begrenzt.

Am 12. Dezember 1996 hat der Rat der EIB eine EG-Garantie zu 100 % für ihre Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (Entwicklungsländer Lateinamerikas und Asiens), mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat, eingeräumt. Diese Garantie ist auf einen Gesamtdarlehensbetrag von 275 Mio. Euro, der im Haushaltsjahr 1996 zu vergeben ist, begrenzt. Die Geltungsdauer dieses Beschlusses verlängert sich automatisch um sechs Monate, wenn die EIB zum 31. Dezember 1996 den genannten Betrag nicht vollständig ausgeschöpft hat.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in folgenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu gewähren: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Mongolei, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 900 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 31. Januar 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in folgenden Ländern Lateinamerikas und Asiens zu gewähren: Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay, Venezuela, Bangladesch, Brunei, China, Südkorea, Indien, Indonesien, Laos, Macao, Malaysia, Mongolei, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Vietnam und Jemen. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 2 480 Mio. Euro an die vorgenannten Länder vergeben werden, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Februar 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

Mit dem Beschluss 2001/777/EG des Rates wurde der Europäischen Investitionsbank eine 100 %ige Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension gewährt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

XII. GARANTIE DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK AN SÜDAFRIKA

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 4. Oktober 1995 in Brüssel und am 16. Oktober 1995 in Luxemburg ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 25. Juli 1997 (Brüssel) und am 29. Juli 1997 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Aufgrund dieses Beschlusses wurde zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank am 19. Juli 2000 (Brüssel) und am 24. Juli 2000 (Luxemburg) ein Bürgschaftsvertrag unterzeichnet.

2. Beschreibung

Gemäß den Bestimmungen des Beschlusses 95/207/EG übernimmt die Europäische Union die Garantie für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika für einen Gesamtbetrag von maximal 300 Mio. Euro.

Die Garantie aus dem Gemeinschaftshaushalt deckt den gesamten Schuldendienst (Rückzahlung des Kapitals, Zinsen, Nebenkosten) in Verbindung mit diesen Darlehen.

Am 14. April 1997 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für ihre Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu gewähren. Die Garantie wird auf 70 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 7 105 Mio. Euro; davon sollen 375 Mio. Euro an die Republik Südafrika vergeben werden, und zwar während eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet ab dem 1. Juli 1997. Hat die Bank bei Ablauf dieser Dreijahresfrist die genannten Höchstbeträge nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 25 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern.

Am 22. Dezember 1999 hat der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments beschlossen, der Europäischen Investitionsbank erneut eine Gemeinschaftsgarantie für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben in der Republik Südafrika zu gewähren. Die Garantie wird auf 65 % der insgesamt bereitgestellten Mittel, zuzüglich Nebenkosten, begrenzt. Der Gesamtdarlehensbetrag beläuft sich auf maximal 18 410 Mio. Euro; davon sollen 825 Mio. Euro an die Republik Südafrika vergeben werden, und zwar im Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2000 und dem 31. Januar 2007. Hat die Bank bei Ablauf dieser Frist den genannten Höchstbetrag nicht ausgeschöpft, so verlängert sich die Geltungsdauer automatisch um weitere sechs Monate.

Der Europäischen Investitionsbank wird nahe gelegt, mindestens 30 % ihrer Darlehen durch nichtstaatliche Garantien gegen kommerzielle Risiken abzusichern. Dieser Prozentsatz sollte erhöht werden, insofern der Markt dies zulässt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1), übernimmt bei etwaigen Schuldnerausfällen dieser Fonds im Rahmen seiner Disponibilitäten die anstehenden Zahlungen.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf:

— die Einzahlung von 9 % des Kapitalbetrags der nach dem 1. Januar 2000 beschlossenen und eingeleiteten Darlehens- und Garantietransaktionen,

— die eventuelle Inanspruchnahme der Garantie bei Ausfall eines Schuldners.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

C. VORAUSSCHÄTZUNGEN 2003-2004: NEUE ANLEIHEN UND DARLEHEN

Die nachstehende Übersicht enthält zahlenmäßig stark gerundete Angaben zur möglichen Entwicklung der neuen Anleihen und der Auszahlung neuer Darlehen (mit Garantie aus dem Gesamthaushalt) in den Jahren 2003-2004.

Neue Anleihen und Darlehen 2003-2004 (Vorausschätzungen)

Instrument	2003	2004
A. *EG- und Euratom-Anleihen/Darlehen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt*		
1. Finanzhilfen der EG für Drittländer		
Beschlossene Transaktionen:		
Albanien III/IV	10	10
Algerien II	—	—
Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien II	40	—
Belarus	—	—
Moldau III	15	—
Rumänien IV	100	—
Ukraine III	—	—
Vorgeschlagene und in Vorbereitung befindliche Transaktionen:		
Bosnien-Herzegowina II	15	5
Bosnien-Herzegowina III	—	15
Bundesrepublik Jugoslawien II	50	25
Ehem. Jugoslawische Republik Mazedonien III	—	30
Ukraine V	55	55
2. Euratom-Darlehen	40	210
Insgesamt	**325**	**350**
B. *Darlehen der Europäischen Investitionsbank mit Garantie aus dem Gesamthaushalt an*		
1. Drittländer des Mittelmeerraums und des Balkans	2 035	1 750
2. Drittländer in Mittel- und Osteuropa	750	750
3. Andere Drittländer in Lateinamerika und Asien	350	350
4. Südafrika	125	125
5. Bundesrepublik Jugoslawien	—	—
6. Ostseeraum — Russland	25	40
Insgesamt	**3 285**	**3 015**
Gesamtbetrag	**3 610**	**3 365**

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

A. EG- und EURATOM-ANLEIHEN/DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GEMEINSCHAFTSHAUSHALT

Finanzhilfen der EG für Drittländer

1. Finanzhilfe für Albanien — Albanien III und IV

Nachdem Albanien bereits zweimal eine nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung erhalten hat, soll diesem Land nunmehr auf Beschluss des Rates vom 22. April 1999 eine weitere Finanzhilfe (Albanien III) in Form eines Darlehens im Betrag von 20 Mio. Euro gewährt werden.

Angesichts der Weigerung Albaniens, die Finanzierungsbedingungen zu akzeptieren, wird auf die Durchführung dieser Transaktion verzichtet. Nach Aussage des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der albanischen Regierung wird Albanien in den Jahren 2002 und 2003 mit Sicherheit besondere finanzielle Unterstützung benötigen. Es könnte daher in Erwagung gezogen werden, entweder einen Vorschlag für eine neue Finanzhilfe in Form teils von Darlehen und teils von nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu unterbreiten oder aber den alten Vorschlag entsprechend zu überarbeiten.

2. Finanzhilfe für Algerien — Algerien II

Die erste Tranche (100 Mio. Euro) der 1994 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 200 Mio. Euro wurde 1995 im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftsreformprogramms Algeriens für den Zeitraum 1994/1995 ausgezahlt.

Angesichts der derzeitigen politischen und finanziellen Situation in diesem Land wurde die Auszahlung der zweiten Tranche vorläufig 1998 ausgesetzt. Da zwischenzeitlich eine deutliche Verbesserung der Außenposition des Landes zu verzeichnen ist, wird diese zweite Darlehenstranche nicht mehr ausgezahlt.

3. Finanzhilfe für die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien — FYROM II und III

1999 hat der Rat eine neuerliche Finanzhilfe für dieses Land beschlossen, die einen Teil „Darlehen“ über einen Höchstbetrag von 50 Mio. Euro und einen Teil „nicht rückzahlbarer Zuschuss“ über einen Höchstbestrag von 30 Mio. Euro umfasst. Die erste Tranche des Teils „Darlehen“ in Höhe von 10 Mio. Euro wurde im Jahr 2001 ausgezahlt. Die Auszahlung der zweiten Tranche in Höhe von 12 Mio. Euro erfolgte im Januar 2002.

Der Restbetrag von 28 Mio. Euro soll noch im Laufe des Jahres 2002 ausgezahlt werden.

Die Kommission wird möglicherweise im Jahr 2003 eine dritte Finanzhilfe für dieses Land in Form eines Darlehens in Höhe von 30 Mio. Euro vorschlagen. Sollte diese Transaktion genehmigt werden, so ist die Auszahlung der betreffenden Mittel noch im Jahresverlauf 2003 geplant.

4. Finanzhilfe für Belarus

Die erste Tranche (30 Mio. Euro) der 1995 beschlossenen Finanzhilfe in Höhe von 55 Mio. Euro wurde im gleichen Jahr im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung des Wirtschaftsreformprogramms dieses Landes für 1995 ausgezahlt. Angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen und politischen Situation in Belarus ist die Auszahlung der zweiten Tranche derzeit nicht vorgesehen.

5. Finanzhilfe für Bosnien-Herzegowina — Bosnien I und II und gegebenenfalls III

1999 hatte der Rat eine erste Finanzhilfe für dieses Land beschlossen, die einen Teil „Darlehen“ im Höchstbetrag von 20 Mio. Euro und einen Teil „nicht rückzahlbarer Zuschuss“ von maximal 40 Mio. Euro umfasst. Die erste Tranche des Darlehensteils in Höhe von 10 Mio. Euro wurde noch im Laufe des Jahres 1999 ausgezahlt, die Auszahlung der zweiten Tranche von 10 Mio. Euro erfolgte 2001.

Eine zweite Finanzhilfetransaktion in Form eines Darlehens im Betrag von voraussichtlich 20 Mio. Euro ist noch in diesem Jahr vorgesehen. Die Auszahlung des Darlehens könnte in drei Tranchen über den Zeitraum 2002/2003 gestaffelt erfolgen.

Die Kommission wird möglicherweise noch eine dritte Finanzhilfe für dieses Land vorschlagen. Sollte diese genehmigt werden, so ist die Auszahlung von 15 Mio. Euro noch im Jahresverlauf 2003 geplant.

6. Finanzhilfe für Rumänien — Rumänien IV

1999 wurde eine weitere Finanzhilfe für Rumänien in einem Höchstbetrag von 200 Mio. Euro beschlossen. Die erste Tranche in Höhe von 100 Mio. Euro wurde im Jahr 2000 ausgezahlt; die Auszahlung der zweiten Tranche soll in zwei Teilbeträgen im Laufe des Jahres 2002 erfolgen.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

7. Finanzhilfe für die Ukraine — Ukraine IV

Der Rat hat am 15. Oktober 1998 beschlossen, der Ukraine im Rahmen der Maßnahmen zur Unterstützung ihres Wirtschaftsreformprogramms 1999/2000 ein mittelfristiges Darlehen in einem Höchstbetrag von 150 Mio. Euro zu gewähren. Eine erste Tranche von 58 Mio. Euro wurde 1999 ausgezahlt. Der Restbetrag wird nicht mehr im Rahmen dieser Transaktion ausgezahlt, sondern wurde in einen neuen Finanzhilfevorschlag übernommen, den die Kommission im Januar 2002 genehmigt. Dieser Vorschlag für eine Finanzhilfe im Betrag von 110 Mio. Euro liegt derzeit dem Parlament und dem Rat vor und dürfte voraussichtlich noch im Laufe des Jahres 2002 angenommen werden. Die Auszahlung ist in zwei gleich hohen Tranchen in den beiden Jahren 2002 und 2003 vorgesehen.

8. Finanzhilfe für die Republik Moldau — Moldau III

Der Rat hat am 10 Juli 2000 eine Finanzhilfe im Betrag von 15 Mio. Euro genehmigt. Eine erste Tranche von 10 Mio. Euro soll noch vor Ende des ersten Halbjahres 2002, der Restbetrag im weiteren Jahresverlauf ausgezahlt werden.

Eine erste Finanzhilfetransaktion im Umfang von 225 Mio. Euro in Form von Darlehen wurde im Juli 2001 genehmigt; die Auszahlung war bereits im September 2001 völlig abgeschlossen.

Die Kommission wird 2002 möglicherweise noch eine zweite Finanzhilfe für dieses Land im Betrag von 75 Mio. Euro vorschlagen. Sollte diese genehmigt werden, so ist die Auszahlung über den Zeitraum 2002/2003 gestaffelt vorgesehen.

9. Finanzhilfe für Serbien und Montenegro — FRY I und II

Eine erste Finanzhilfetransaktion im Umfang von 225 Mio. Euro in Form von Darlehen wurde im Juli 2001 genehmigt; die Auszahlung war bereits im September 2001 völlig abgeschlossen.

Die Kommission wird 2002 möglicherweise noch eine zweite Finanzhilfe für dieses Land im Betrag von 75 Mio. Euro vorschlagen. Sollte diese genehmigt werden, so ist die Auszahlung über den Zeitraum 2002/2003 gestaffelt vorgesehen.

Euratom-Darlehen für Drittländer

Der Rat hat am 21. März 1994 beschlossen, die Kommission zu ermächtigen, Euratom-Anleihen aufzunehmen und daraus Darlehen zu gewähren, um finanziell zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit von Kernkraftanlagen in den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie in der Gemeinschaft unabhängiger Staaten (GUS) beizutragen. Aufgrund dieses Beschlusses werden Anfang 2003 voraussichtlich Darlehensverträge zugunsten von Drittländern im Volumen von 585 Mio. USD unterzeichnet; weitere Vertragsabschlüsse über insgesamt 223,5 Mio. USD sind im Jahresverlauf 2003 geplant. Für 2002 sind Auszahlungen in Höhe von 40 Mio. Euro und für 2003 von 210 Mio. Euro vorgesehen.

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

B. DARLEHEN DER EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

1. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer im Mittelmeerraum

Im Rahmen des Mandats „MED" (6 425 Mio. Euro) und der noch nicht vollständig ausgeschöpften Finanzprotokolle dürften in den Jahren 2002 und 2003 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 1 535 Mio. Euro bzw. 1 350 Mio. Euro unterzeichnet werden. Weitere Verträge über etwa 150 Mio. Euro könnten im Rahmen der Sonderfazilität für „Wiederaufbaumaßnahmen in der Türkei" zur Unterzeichnung kommen.

2. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer in Mittel- und Osteuropa

Im Rahmen des neuen Mandats „MOEL" dürften in den beiden Jahren 2002 und 2003 Darlehensverträge im Volumen von jeweils 1 100 Mio. Euro unterzeichnet werden; die Ausdehnung des Mandats auf Serbien und Montenegro ist darin miterfasst. Im Zuge der Sondermaßnahme „Ostseeraum/Russland" wird mit Vertragsunterzeichnungen im Betrag von 25 Mio. Euro für 2002 und von 40 Mio. Euro für 2003 gerechnet.

3. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Südafrika

Im Rahmen des neuen Mandats „Südafrika" (825 Mio. Euro) dürften in den beiden Jahren 2002 und 2003 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 125 Mio. Euro unterzeichnet werden.

4. Darlehen der Europäischen Investitionsbank an sonstige Drittländer

Im Rahmen des neuen Mandats „LAA" (2 480 Mio. Euro) dürften im Jahr 2002 Darlehensverträge in einem Volumen von rund 350 Mio. Euro unterzeichnet werden.

5. Entwicklung der Risiken

Am 31. Dezember 2001 betrugen die für Anleihen, Darlehen und Garantien aufgewendeten Mittel insgesamt 15 449 Mio. Euro, davon 52 Mio. Euro in den Mitgliedstaaten und 15 397 Mio. Euro in Drittländern.

6. Garantiefonds

Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Edinburg vom 11. und 12. Dezember 1992 hat der Rat am 31. Oktober 1994 die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 über die Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen angenommen. Diese Verordnung wurde zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1149/1999 (ABl. L 139 vom 2.6.1999, S. 1).

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

D. LAUFENDE KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENDIENST

ÜBERSICHT 1 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN —

Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
1. *Zahlungsbilanz*										
1983	3 997,2	2 782,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1985	2 704,1	1 808,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	865,0	860,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	873,9	890,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	752,7	629,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	1 000,0	1 000,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	3 989,8	3 978,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	14 182,7	11 949,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
2. *Euratom*										
1977	98,3	119,4	—	—	—	—	—	—	—	—
1978	72,7	95,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	152,9	170,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	183,5	200,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1981	362,3	430,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1982	355,4	438,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	369,1	400,1	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	205,0	248,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1985	337,8	389,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	594,4	500,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	674,6	900,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	88,0	70,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	48,5	47,4	—	—	—	—	—	—	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1999	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2001	40,0	40,0	40,0	—	—	40,0	40,0	—	2,3	2,3
Insgesamt	3 582,5	4 053,3	40,0	0,0	0,0	40,0	40,0	0,0	2,3	2,3

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
3. *Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)*										
1979	180,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	298,0	85,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1981	333,1	94,4	—	—	—	—	—	0,1	—	—
1982	762,5	249,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	1 459,8	851,4	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	1 001,4	566,4	18,9	—	—	18,9	18,9	2,2	2,2	2,2
1985	776,4	513,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	509,2	464,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	604,1	344,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	911,7	621,7	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	535,6	387,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	76,1	24,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	48,7	52,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	70,0	70,0	—	—	—	—	—	5,1	—	—
1995	66,1	59,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	7632,7	4386,0	18,9	0,0	0,0	18,9	18,9	7,4	2,2	2,2

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
4. *Mittelfristige Finanzhilfen für Drittländer*										
1990	350,0	350,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	945,0	945,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	1 671,0	1 671,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	659,0	659,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	400,0	400,0	15,0	5,0	5,0	10,0	5,0	18,8	0,5	0,3
1995	410,0	410,0	288,0	207,0	27,0	81,0	54,0	14,9	8,8	2,7
1996	155,0	155,0	155,0	23,0	63,0	132,0	69,0	7,6	5,9	5,1
1997	195,0	195,0	195,0	—	20,0	195,0	175,0	9,1	6,8	6,8
1998	403,0	403,0	388,0	15,0	—	373,0	373,0	17,0	9,0	12,7
1999	108,0	108,0	108,0	—	—	108,0	108,0	5,1	2,6	3,6
2000	160,0	160,	160,0	—	—	160,0	160,0	7,4	5,4	5,4
2001	305,0	305,0	305,0	8,0	—	297,0	297,0	1,8	10,3	10,5
Insgesamt	5 761,0	5 761,0	1 614,0	258,0	115,0	1 356,0	1 241,0	81,7	49,4	47,1
Gesamtbetrag der Instrumente	16 976,2	14 200,3	1 672,9	258,0	115,0	1 414,9	1 299,9	89,1	53,8	51,5
Aufschlüsselung nach Devisen										
EUR		13 090,8	1 654,0	258,0	115,0	1 396,0	1 281,0	86,9	51,6	49,3
DEM		—	—	—	—	—	—	—	—	—
GRD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ESP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
FRF		—	—	—	—	—	—	—	—	—

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 vereinnahmter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
ITL		—	—	—	—	—	—	—	—	—
IEP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
LUF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
NLG		—	—	—	—	—	—	—	—	—
PTE		—	—	—	—	—	—	—	—	—
GBP		335,0	18,9	—	—	18,9	18,9	2,2	2,2	2,2
USD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
CHF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
JPY		—	—	—	—	—	—	—	—	—
CaD		—	—	—	—	—	—	—	—	—

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

ÜBERSICHT 1 — GEWÄHRTE DARLEHEN —

Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Darlehen

(zu Umrechnungskursen vom 31. Dezember 2001)

(in Mio. Euro)

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
1. *Zahlungsbilanz*										
1983	3 997,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1985	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	865,0	860,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	873,9	890,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	1 000,0	1 015,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	3 989,8	3 978,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	10 725,9	6 745,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
2. *Euratom*										
1977	95,3	23,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1978	70,8	45,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1979	151,6	43,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	183,5	74,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1981	360,4	245,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1982	354,6	249,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	366,9	369,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	183,7	207,1	—	—	—	—	—	—	—	—
1985	208,3	179,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	575,0	445,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	209,6	329,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1999	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2001	40,0	40,0	40,0	—	—	40,0	40,0	—	2,3	2,3
Insgesamt	2 799,7	2 253,0	40,0	0,0	0,0	40,0	40,0	0,0	2,3	2,3

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
3. *Neues Gemeinschaftsinstrument (NGI)*										
a) Ohne Transaktionen „Erdbeben“										
1979	272,7	325,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1980	197,6	237,9	—	—	—	—	—	—	—	—
1981	243,5	279,5	—	—	—	—	—	0,1	—	—
1982	631,4	608,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1983	961,0	974,6	—	—	—	—	—	—	—	—
1984	1 154,0	1 117,5	18,9	—	—	18,9	18,9	2,2	2,2	2,2
1985	845,7	859,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1986	390,8	383,8	—	—	—	—	—	—	—	—
1987	384,9	371,2	—	—	—	—	—	—	—	—
1988	309,5	298,3	—	—	—	—	—	—	—	—
1989	78,3	75,1	—	—	—	—	—	—	—	—
1990	23,6	22,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	25,4	20,5	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	—	—	—	—	—	—	—	6,9	—	—
1995	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1996	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1997	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1998	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	5518,4	5575,3	18,9	0,0	0,0	18,9	18,9	9,2	2,2	2,2
b) Transaktionen „Erdbeben“										
Italien	598,7	677,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Griechenland	80,0	83,6	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme	678,7	761,2	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt	6 197,1	6 336,5	18,9	0,0	0,0	18,9	18,9	9,2	2,2	2,2

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
4. *Mittelfristige Finanzhilfe für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für die ehemalige Sowjetunion*										
1990	350,0	350,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1991	945,0	945,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1992	1 671,0	1 671,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1993	659,0	659,0	—	—	—	—	—	—	—	—
1994	400,0	400,0	15,0	5,0	5,0	10,0	5,0	17,7	0,5	0,3
1995	410,0	410,0	288,0	207,0	27,0	81,0	54,0	12,3	8,8	2,7
1996	155,0	155,0	155,0	23,0	63,0	132,0	69,0	7,6	6,0	5,1
1997	445,0	445,0	195,0	—	20,0	195,0	175,0	20,5	6,8	6,8
1998	153,0	153,0	388,0	15,0	—	373,0	373,0	6,7	8,4	12,1
1999	108,0	108,0	108,0	—	—	108,0	108,0	5,1	2,6	3,6
2000	160,0	160,0	160,0	—	—	160,0	160,0	7,9	5,4	5,4
2001	305,0	305,0	305,0	8,0	—	297,0	297,0	1,3	10,3	10,5
Insgesamt	5 761,0	5 761,0	1 614,0	258,0	115,0	1 356,0	1 241,0	79,1	48,8	46,5
Instrumente insgesamt	14 757,8	14 350,5	1 672,9	258,0	115,0	1 414,9	1 299,9	88,3	53,3	50,9

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Instrument und Jahr der Unterzeichnung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung	Ursprünglicher bis 31. Dezember 2002 ausgezahlter Betrag	Ausstehender Betrag zum 31. Dezember 2002	Tilgung		Ausstehender Betrag zum 31. Dezember		Zinsen		
				2003	2004	2003	2004	2002	2003	2004
Aufschlüsselung nach Devisen										
EUR		3 757,5	1 654,0	258,0	115,0	1 396,0	1 281,0	80,9	51,1	48,8
BEF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
DKK		—	—	—	—	—	—	—	—	—
DEM		—	—	—	—	—	—	—	—	—
GRD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ESP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
FRF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
IEP		—	—	—	—	—	—	—	—	—
ITL		—	—	—	—	—	—	—	—	—
LUF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
NLG		—	—	—	—	—	—	—	—	—
PTE		—	—	—	—	—	—	—	—	—
GBP		—	18,9	—	—	18,9	18,9	7,4	2,2	2,2
USD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
CHF		—	—	—	—	—	—	—	—	—
JPY		—	—	—	—	—	—	—	—	—
CAD		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgesamt			1 672,9	258,0	115,0	1 414,9	1 299,9	88,3	53,3	50,9

KOMMISSION

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM GESAMTHAUSHALTSPLAN

Technische Anmerkungen zur Übersicht 1

1. Übersicht 1

a) Bei den Operationen zur Stützung der Zahlungsbilanzen sowie den „NGI"- und „Euratom"-Operationen entspricht im Allgemeinen der Anleihebetrag genau dem Darlehensbetrag.

Allerdings können die aufgenommenen Beträge im Wege von Swap-Transaktionen in andere Währungen umgetauscht (mit anderen Zinssätzen) werden, welche dann als Darlehen vergeben werden.

Die unterschiedliche Entwicklung der Währungsparitäten bei den aufgenommenen und den vergebenen Beträgen im Verhältnis zum Euro ist der Grund für die Differenz, die zwischen den Zahlenangaben in den Spalten „Tilgung" und „Ausstehender Betrag" über die Anleihen und Darlehensoperationen zu verzeichnen sind.

Die unterschiedlichen Zahlungen in der Spalte „Zinsen" bei den Anleihen und den Darlehen erklären sich durch die unterschiedlich hohen Zinssätze für die bei den jeweiligen Operationen benutzten Währungen.

b) Umrechnungskurse: die Beträge der Spalte (2) „Gegenwert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung" werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Kursen umgerechnet. Bei Refinanzierung lässt die Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (beispielsweise im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (beispielsweise im Jahr 1986) erkennen. Die Ersatztransaktion wird zu den Kursen der ursprünglichen Transaktion umgerechnet. Die sich daraus ergebende Doppelrechnung wird beziffert, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu den Kursen vom 31. Dezember 2001 umgerechnet.

c) Spalte 3 „Ursprünglicher bis 31. Dezember 2001 vereinnahmter/ausgezahlter Betrag". Beispiel: Die Zahl „1986" weist die Gesamtsumme aller Beträge aus, die bis zum 31. Dezember 2001 aus 1986 unterzeichneten Anleihen (Übersicht 1) einschließlich der Refinanzierungen (daher eine gewisse Doppelberechnung) vereinnahmt worden sind.

d) Spalte 4 „Ausstehender Betrag (31. Dezember 2002)": Nettozahl ohne Doppelrechnungen infolge der Refinanzierungen, die sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2001 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der mit den Refinanzierungen verbundenen Tilgungen (in den Übersichten nicht ausgewiesener Betrag) von der Spalte 3 ergibt.

e) Spalte 7 = Spalte 4 - Spalte 5.

TABELLE 7

Zusammenfassender Überblick über die Finanzierung des Gesamthaushaltsplans — nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Agrarzölle netto (75)	Zucker- und Isoglukose-abgaben netto (75)	Zölle netto (75)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz	BNE-Eigenmittel, Reserven ausgenommen	BNE-Eigenmittel, Reserven	Korrektur zugunsten des Vereinigten Königreichs	Eigenmittel insgesamt [1]	Anteil an der Gesamtfinan-zierung in (%)
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (2) + (3)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (4) + (5) + (6) + (7) + (8)	(10)
Belgien	15 675 000	42 675 000	1 200 675 000	1 259 025 000	371 009 090	2 143 952 896	12 396 158	248 903 663	4 035 286 807	3,83
Tschechische Republik	5 475 000	11 550 000	107 925 000	124 950 000	130 192 846	603 675 496	3 490 402	70 084 115	932 392 859	0,89
Dänemark	9 825 000	23 025 000	204 825 000	237 675 000	245 658 623	1 468 543 981	8 491 000	170 491 608	2 130 860 212	2,02
Deutschland	113 475 000	249 525 000	2 153 025 000	2 516 025 000	3 044 023 939	16 237 343 858	93 882 970	327 163 174	22 218 438 941	21,11
Estland	900 000	—	17 325 000	18 225 000	13 307 426	61 703 595	356 766	7 163 521	100 756 308	0,10
Griechenland	8 700 000	10 800 000	148 275 000	167 775 000	276 501 911	1 282 078 345	7 412 870	148 843 753	1 882 611 879	1,79
Spanien	22 875 000	25 650 000	760 725 000	809 250 000	1 313 797 064	6 091 787 073	35 222 206	707 230 145	8 957 286 488	8,51
Frankreich	84 000 000	186 150 000	881 475 000	1 151 625 000	2 458 793 967	12 205 154 081	70 569 184	1 416 965 627	17 303 107 859	16,44
Irland	450 000	6 600 000	107 550 000	114 600 000	197 791 248	917 114 373	5 302 678	106 473 014	1 341 281 313	1,27
Italien	56 400 000	62 700 000	1 084 200 000	1 203 300 000	1 811 071 404	10 112 607 486	58 470 254	1 174 030 013	14 359 479 157	13,64
Zypern	825 000	1 800 000	16 875 000	19 500 000	20 164 214	93 497 011	540 592	10 854 599	144 556 416	0,14
Lettland	600 000	1 200 000	11 175 000	12 975 000	14 827 349	77 907 860	450 456	9 044 766	115 205 431	0,11
Litauen	1 875 000	4 050 000	37 500 000	43 425 000	26 054 036	135 949 208	786 046	15 783 115	221 997 405	0,21
Luxemburg	150 000	—	13 125 000	13 275 000	36 789 380	170 584 235	986 304	19 804 092	241 439 011	0,23
Ungarn	8 400 000	17 700 000	165 225 000	191 325 000	130 894 494	606 928 885	3 509 212	70 461 820	1 003 119 411	0,95
Malta	525 000	1 125 000	10 725 000	12 375 000	7 261 368	33 669 360	194 674	3 908 867	57 409 269	0,05
Niederlande	172 350 000	45 900 000	1 110 450 000	1 328 700 000	709 063 974	3 426 322 765	19 810 712	69 036 330	5 552 933 781	5,28
Österreich	5 100 000	18 900 000	160 875 000	184 875 000	348 021 621	1 730 658 182	10 006 522	34 870 705	2 308 432 030	2,19
Polen	9 375 000	19 875 000	185 550 000	214 800 000	303 824 226	1 408 765 890	8 145 368	163 551 630	2 099 087 114	1,99
Portugal	12 600 000	2 550 000	86 025 000	101 175 000	216 365 122	1 003 237 329	5 800 634	116 471 517	1 443 049 602	1,37
Slowenien	1 575 000	3 300 000	30 600 000	35 475 000	42 651 223	197 764 311	1 143 456	22 959 582	299 993 572	0,29
Slowakei	2 625 000	5 550 000	51 975 000	60 150 000	49 397 043	252 792 048	1 461 622	29 348 064	393 148 777	0,37
Finnland	1 950 000	4 950 000	76 125 000	83 025 000	209 193 032	1 116 533 799	6 455 706	129 624 747	1 544 832 284	1,47
Schweden	9 900 000	12 225 000	279 300 000	301 425 000	388 695 215	2 088 584 079	12 076 020	42 082 486	2 832 862 800	2,69
Vereinigtes Königreich	273 825 000	35 775 000	1 848 375 000	2 157 975 000	2 948 144 114	13 669 893 697	79 038 188	– 5 115 150 953	13 739 900 046	13,05
Insgesamt	**819 450 000**	**793 575 000**	**10 749 900 000**	**12 362 925 000**	**15 313 493 929**	**77 137 049 843**	**446 000 000**	—	**105 259 468 772**	**100,00**

[1] Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (105 259 468 772) / (10 584 036 600 000) = 0,99; Eigenmittelobergrenze in % des BNE: 1,24.